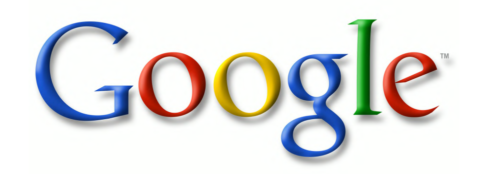
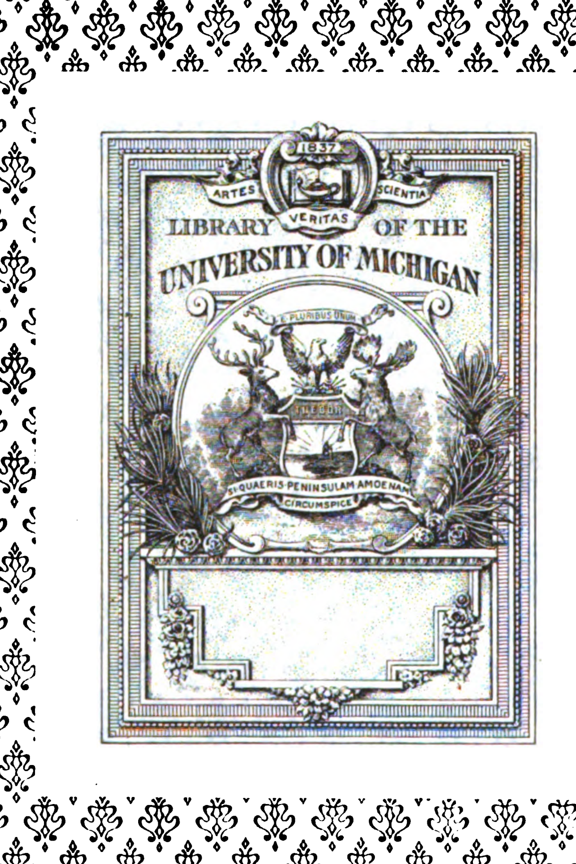
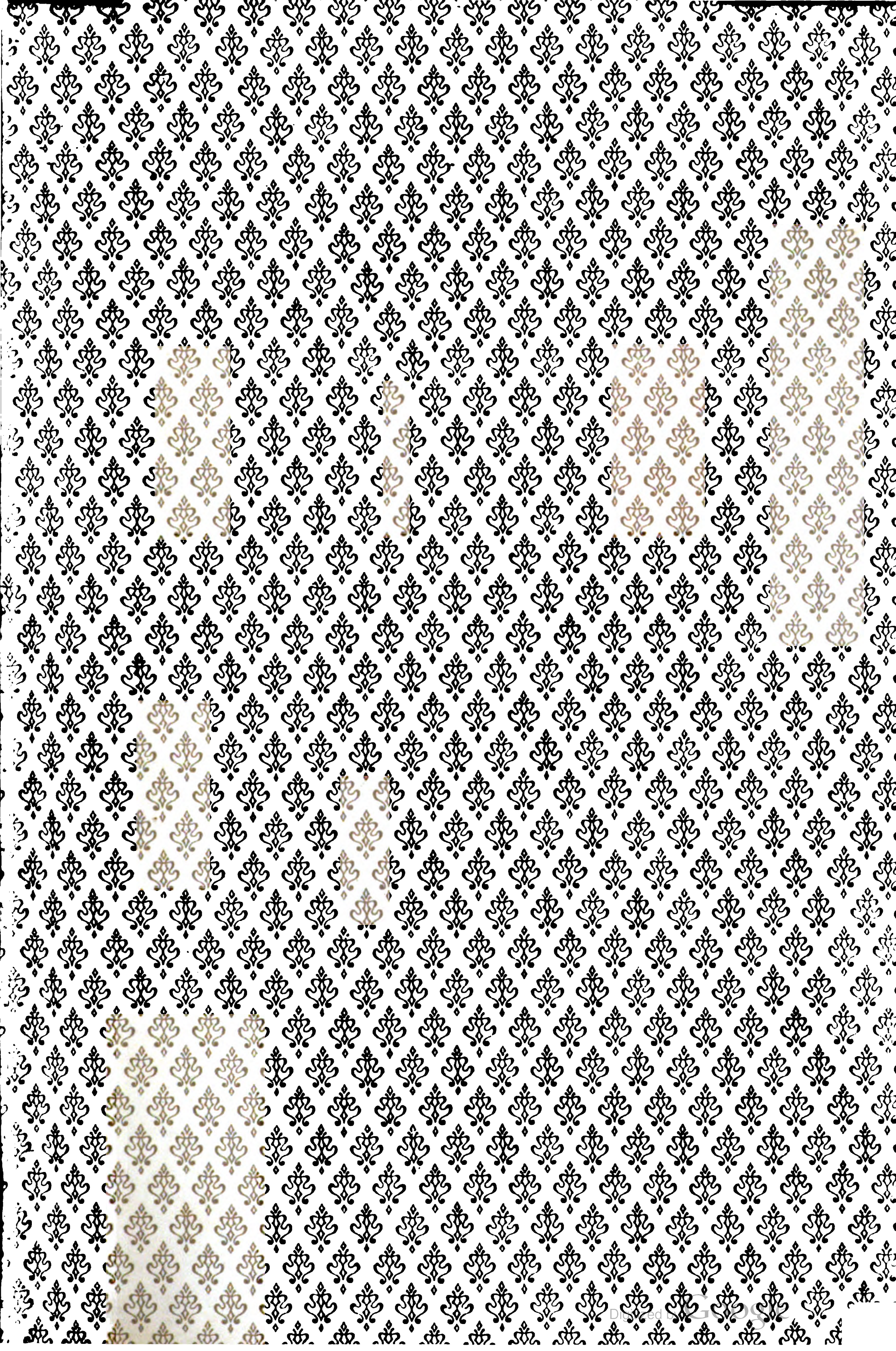



BUHR B
a39015 00000167 0b


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE





Handbuch

der

Forst- und Jagdgeschichte

Deutschlands.

Von

Dr. Adam Schwappach,
Professor an der Universität Giessen.

In zwei Bänden.

Erster Band.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1886.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

Vorwort.

Indem ich hiebei den Fachgenossen und allen, welche sich für die Wirtschaftsgeschichte unseres Vaterlandes interessieren, den 1. Band meines Handbuches der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands vorlege, glaube ich nicht zuerst die Bedürfnisfrage erörtern zu müssen, da diese wohl durch den Umstand, dass Bernhardt's Forstgeschichte (wenigstens der 1. Band derselben) in dem für ein Werk von solchem Umfang gewiss kurzen Zeitraum von 12 Jahren vergriffen ist, genügend beantwortet wird.

Eine andere Frage dürfte aber vielleicht die sein, ob gerade deshalb statt eines neuen Werkes nicht eher eine Neuauflage des Bernhardt'schen Buches am Platz gewesen wäre. Allein wenn auch B's. Forstgeschichte hohe Verdienste besitzt und alle Vorarbeiten auf diesem Gebiet höchstens mit Ausnahme von Stieglitz, welcher indessen doch nur die Geschichte des Waldeigentums behandelte und jetzt auch veraltet ist, weit überragt, so haben die Forschungen auf dem Gebiete der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte gerade in diesem Zeitraum doch so bedeutende Fortschritte gemacht, dass deren eingehende Berücksichtigung unabweisbar war. Ausserdem leidet das Buch von Bernhardt unter zu grosser Ausdehnung der politischen und Verfassungsgeschichte, der Ungenauigkeit der Quellenangaben und der verhältnissmässigen Dürftigkeit positiver Thatsachen. Diese Mängel, welche durch den glänzenden Stil B's. einigermassen verdeckt sind, treten erst dann recht hervor, wenn man auf Grund derselben eingehende und weitere Studien machen will.

Würde daher eine fremde Hand die 2. Auflage dieses Buches übernommen haben, so würde, wenn man sich nicht einen unzu-

lässigen Zwang auferlegen und die unbedingt gebotenen Verbesserungen haben vornehmen wollen, doch ein neues Werk zum Vorschein gekommen sein, welches mit der ersten Auflage nur mehr den Titel gemeinsam gehabt hätte.

Diese Verhältnisse, welche von der Verlagsbuchhandlung im Benehmen mit zuständigen Fachleuten eingehend erwogen worden sind, waren die Veranlassung des nun vorliegenden Buches.

Mein Bestreben ist bei dessen Abfassung darauf gerichtet, eine Forst- und Jagdgeschichte zu liefern, welche die modernen Forschungen auf dem Gebiete der allgemeinen, sowie der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte voll berücksichtigt, und durch eigene Quellenarbeit auf diesem Gebiete eine genügende materielle Grundlage zu schaffen, auf welche sich die Folgerungen über den Entwickelungsgang aufbauen liessen, ohne der Phantasie einen zu grossen Spielraum zu lassen.

Da die notwendigen Materialien grösstenteils in den allgemeinen Quellenwerken, noch mehr aber in Archiven enthalten und nur mit grossem Aufwand von Arbeit, Zeit und Geld zugänglich zu machen sind, so wollte ich wenigstens die wichtigsten Belegstellen wörtlich mitteilen, um sowohl die Gelegenheit zu bieten, meine Ausführungen zu kontrollieren als auch Spezialforschungen über einzelne Fragen anzuknüpfen.

Um aber dieses durchführen zu können, ohne den Umfang allzu sehr zu erweitern, war nicht nur eine möglichst knappe Darstellungsweise, sondern auch eine Beschränkung des nicht rein auf Forst- und Jagdgeschichte bezüglichen Abschnittes geboten. Aus diesem Grunde wurde die politische Geschichte ganz weggelassen, da deren Kenntnis, soweit sie zum Verständnis der Forst- und Jagdgeschichte erforderlich ist, von jedem Gebildeten vorausgesetzt werden darf, aber auch auf eine vollständige Darstellung der allgemeinen Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte musste verzichtet werden. Es sind lediglich »Skizzen« einiger für das Verständnis der Forst- und Jagdgeschichte wichtiger diesbezüglicher Verhältnisse aufgenommen. Dieselben sollen nur zur Orientierung für jene dienen, welche nicht eingehendere Studien auf den betr. Gebieten gemacht haben, ich habe mich deshalb bei diesen Paragraphen auch begnügt

am Eingang auf die betr. Speziallitteratur zu verweisen, und Belegstellen nur ausnahmsweise angeführt.

Wenn auch Deutschland in erster Linie berücksichtigt wird, so sind doch die österreichischen Verhältnisse, soweit die Quellen reichen, ebenfalls in Betracht gezogen.

Bernhardt sagt in der Vorrede zum ersten Band seiner Forstgeschichte: dass er das Bewusstsein habe, nur Unvollkommenes geleistet, die Lösung einer so grossen Aufgabe nur teilweise erreicht zu haben.

Das gleiche muss ich von meinem Unternehmen sagen; je mehr sich jemand in ein Gebiet vertieft, desto mehr kommt er zum Bewusstsein, dass »unser Wissen nur Stückwerk« ist. Bei allen wissenschaftlichen Arbeiten kann unser Streben nur dahin gehen, unter Benutzung dessen, was andere bereits geleistet haben, und mit eigener redlicher Arbeit etwas »relativ Gutes« zu schaffen.

Wieweit mir diese Bemühung gelungen ist, stelle ich dem Urteile der Kritik anheim. Sollten meine Anschauungen für irrig befunden werden, so bitte ich um Beibringung des historischen Beweismateriales. Solche Belehrung werde ich mit Dank annehmen, darf sie aber auch erwarten, da ich meinerseits ebenfalls überall die nötigen und verfügbaren Belege beigegeben habe.

Besonders würde ich mich freuen, wenn durch meine Arbeit die Anregung zu den auf dem Gebiete der Forstgeschichte unumgänglich notwendigen Spezialarbeiten gegeben würde.

Giessen im Juni 1886.

Dr. Schwappach.

Inhalt des ersten Bandes.

I. Buch.

Bis zum Ende der Karolingerzeit.

I. Abschnitt.

Skizzen einiger für die Forst- und Jagdgeschichte wichtiger verfassungsrechtlicher und volkswirtschaftlicher Verhältnisse.

II. Abschnitt.

Wald und Jagd in der ältesten Zeit.

1. Kapitel. Waldeigentum und Waldwirtschaft.

2. Kapitel. Jagdwesen.

II. Buch.

Vom Aussterben der Karolinger in Deutschland bis zum Schluss des Mittelalters (911—1500).

I. Abschnitt.

Skizzen einiger für die Forst- und Jagdgeschichte wichtiger verfassungsrechtlicher und volkswirtschaftlicher Verhältnisse.

II. Abschnitt.

Forst- und Jagdgeschichte.

1. Kapitel. Waldeigentum und Waldwirtschaft.

2. Kapitel. Jagdwesen.

3. Kapitel. Strafrecht, Verwaltung und Litteratur.

III. Buch.

Vom Schluss des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (1500—1790).

I. Abschnitt.

Skizzen einiger für die Forst- und Jagdgeschichte wichtiger rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse.

II. Abschnitt.

Forst- und Jagdgeschichte.

Verzeichnis

der im ersten Bande häufiger und deshalb nur in abgekürzter Form zitierten Quellensammlungen und sonstigen Werke.

Als. dipl. (J. D. Schoepflin, Alsatia diplomatica, Mannhemii 1772—75, 2 Bd.).

Als. illustr. (J. D. Schoepflin, Alsatia illustrata, Kolmar 1751—62, 2 Bd.).

Bibra-Büchlein. (Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz, ein Beitrag zur Verfassungs- und Culturgeschichte der deutschen Städte von Alfred Kirchhoff, Halle 1870, p. 37 ff.)

Beyer (Heinrich Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, Coblenz 1860—74, 3 Bd.).

Bodmann, Rheingauische Alterthümer (Fr. J. Bodmann, Rheingauische Alterthümer oder Landes- und Regiments-Verfassung des westlichen oder Niederrheingaues, Mainz 1819, 2 Bd.).

Böhmer Urk. d. St. Frankfurt (Joh. Fr. Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, cod. dipl., Moenofrancofurtanus, Frankfurt 1836).

Bouquet (M. Bouquet, recueil des historiens des Gaules et de la France, Paris 1757—1876, 23 Bd.).

Burgermeisteri cod. dipl. (Burgermeisteri, J. H., codex diplomaticus equestris. Ulm 1721, 2 Bd.).

Codex Lauresham. (Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus, Mannhemii 1768—1770, 3 Bd.).

Corpus juris metallici (Corpus juris metallici recent. et antiquioris oder Sammlung der neuesten und älteren Bergwerksgesetze, herausgegeben v. Thom. Wagner, Leipzig 1791).

Cramer, Wetzlarische Nebenstunden (von Cramer Joh. Ulr., Wetzlarische Nebenstunden, 128 Th., Ulm 1755—1773).

Dronke cod. dipl. fuld. (E. F. Dronke, codex diplomaticus fuldensis, Cassel 1850).

Engelmannsbuch. (Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgang des Mittelalters, herausgegeben v. A. L. J. Michelsen, Jena 1853).

Falkenstein cod dipl. (J. H. v. Falkenstein, codex diplomaticus antiquitatum Nordgavensium, Frankfurt u. Leipzig 1733).

Fritsch (Corpus juris Venatorio-forestalis tripartitum opus tam in aulis principum quam in foro perquam utile, a multis hactenus desideratum ac editum opere et studio Ahasveri Fritschii, com. Pal. laes. consiliarius

Aulae Schwarzburgensis, 2. Aufl., Leipzig 1702. Pars III: Allerhand hoher Potentaten publicirte Forst-, Jagd-, Holtz- und Fisch-Ordnungen).

Grimm, Gr. (Weisthümer, gesammelt von J. Grimm, herausgegeben v. d. hist. Commission bei der Ak. der Wiss. zu München, Göttingen 1840—78, 7 Bd.)

Guden cod. dipl. (V. F. de Gudenus codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium, Göttingen 1743—58, 5 Bd.).

Günther cod. dipl. (W. Günther, codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, Coblenz 1822—1826, 6 Bd.).

Gunckel (F. W. Gunckel, Sammlung der auf das Forst-, Jagd- und Fischerei-Wesen in Kurhessen Bezug habenden Landes-Ordnungen, Ausschreiben u. anderer allgemeinen Verfügungen v. Jahr 1648—1842, Kassel 1844 u. 1845.

Hansiz Germ. sacr. (M. Hansiz, Germania sacra, Aug. Vind. 1727—1755, 3 Bd.).

Hess, Lebensbilder (Hess, Lebensbilder hervorragender Forstmänner und um das Forstwesen verdienter Mathematiker, Naturforscher und Nationalökonomen, Berlin 1885).

Hist. dipl. Norimb. (v. Wölkern, L. C., historia diplomatica Norimbergensis, Nürnberg 1738).

Hohlhausen. (Abhandlung von denen Gerechtsamen und Pflichten eines Ober-Märkers bey denen in Ober-Teutschland befindlichen Mark-Gesellschafften, sowohl überhaupt als in Anwendung auf die Mark bey Miltenberg, 1757).

Juvavia (F. T. v. Kleinmayrn, Nachrichten vom Zustand der Gegend und Stadt Juvavia, Salzburg 1784).

Kamptz (von Kamptz Ritter Carl Albert, Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze in der Preussischen Monarchie. 3 Bände, Berlin 1832 und 1833).

Kindlinger (V. N. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westphalens, Münster 1787—93, 4 Bd.).

Kreitmayr (von Kreitmayer Wiguleus Xaverius Aloysius Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum civilem. 5 Th. München 1758—1766).

Lacombl. Archiv (Th. J. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1832—70, 7 Bd.).

Lacombl. (Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1840—58, 4 Bd.).

Landau (Landau G., Beiträge zur Geschichte der Jagd und Falknerei in Deutschland, Kassel 1849).

Leibnitz script. rer. Brunsv. (G. G. Leibnitius, scriptores rerum Brunsviciensium, Hannoverae 1701—1711, 3 Bd.)

Lünig (Lünig, deutsches Reichsarchiv, Leipzig 1713—22, 24 Bd.).

Maurer, Einleitung (G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, München 1854).

Maurer, Markenverfassung (G. L. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856).

Meibom script. (Henr. Meibom j., scriptores rerum Germaniae, Helmstett 1688, 3 Bd.).

Meichelbeck, hist. Fris. (C. Meichelbeck, historia Frisingensis, Augustae 1724—1729, 2 Bd.).

Mone, Zeitschr. (Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins).

Mon. boica (Monumenta boica ed. Academia scientiarum Maximilianea, Monac. 1763 ff., 44 Bd.).

Mon. Germ. (Monumenta Germaniae historica, und zwar kommen hier 3 Abtheilungen in Betracht: 1. leges, 2. scriptores, 3. diplomata).

Mon. Zoll. (Monumenta Zollerana, Urkundenbuch der Geschichte des Hauses Hohenzollern, herausgegeben v. Stillfried u. Märcker, Berlin 1852—66, 7 Bd.).

Moser (Forst-Archiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der Forst- und Jagd-Literatur, herausgegeben von Wilhelm Gottfried von Moser, 17 Bände, Ulm 1788—1796. Fortgesetzt mit Ch. W. Jak. Gatterer u. d. T.: Neues Forst-Archiv. 18.—30. Band, 1796—1807).

Mylius (Cph. Otto Mylius, corpus constitutionum marchicarum, VI vol. cum IV continuat. et III Supplem. et Repert. Halle 1755).

Oe. W. (Oesterreichische Weisthümer, gesammelt von der k. Akademie der Wissenschaften, Wien).

Orig. Guelf. (Origines Guelficae, Hannoverae 1750—1780, 5 Bd.).

Ried cod. Rat. (T. Ried, codex chronologicus diplomaticus episcopatus Ratisbonensis, Ratisb. 1816, 2 Bd.).

Stahl (Forstmagazin, allgemeines ökonomisches, worin Vorschläge und Versuche für die Ökonomen enthalten sind, herausg. v. J. F. Stahl, 12. Bd. 1763—1769).

Stumpf, die Reichskanzler (K. F. Stumpf, die Reichskanzler, vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrh., Innsbruck 1865 ff, 3 Bd.).

Trad. Sang. (H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Zürich 1863/82, 3 Bd.).

Tzschoppe u. Stenzel (Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und in der Oberlausitz, Hamburg 1832).

Voigt, Gesch. Preussens (J. Voigt, Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des deutschen Ordens, Königsberg 1829—1839, 9 Bd.).

Wagner (Freih. v. Wagner, das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzögen, Tübingen 1876).

Weisskunig. (Der Weisskunig, eine Erzähllung von den Thaten Kaiser Maximilian des Ersten, von Max Treitzsaurwein auf dessen Angaben zusammengetragen, Wien 1775).

Wigand, Archiv (P. Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Hamm 1827—38, 2 Bd.).

Wirtemb. Urk. (Wirtembergisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem k. Staatsarchiv zu Stuttgart. Stuttgart 1849—71, 3 Bd.).

I. Buch.

Bis zum Ende der Karolingerzeit.

I. Abschnitt.

Skizzen einiger für die Forst- und Jagdgeschichte wichtiger verfassungsrechtlicher und volkswirtschaftlicher Verhältnisse.

---

§ 1. Einleitung.[1])

Schon lange vor Beginn der geschichtlichen Überlieferungen hat Deutschland für verschiedene Völkerstämme als Wohnsitz gedient. Auf Grund der Ergebnisse der paläontologischen und anthropologischen Forschungen nimmt man an, dass bereits zur Tertiärzeit sogenannte paläolithische Menschen in Europa gelebt haben, welche mit den heutigen Eskimos im arktischen Amerika verwandt gewesen sein dürften. Auf diese folgte in der neolithischen Zeit eine dolychocephale Bevölkerung von sehr kleiner Gestalt, wahrscheinlich finnischen Ursprungs. Von dieser rühren die in ganz Europa verbreiteten Pfahlbauten her, sie kannte nur Stein- und Knochengeräte, sowie Waffen aus den gleichen Materialien, aber noch nicht Bronze und Eisen.

Auch die finnische Urbevölkerung wurde noch in vorhistorischer Zeit von neuen Einwanderern, den Kelten oder Gälen verdrängt, welche brachycephal, sehr hochgestaltig waren, der arischen Rasse angehörten und bereits bronzene Waffen und Geräte besassen.

Die Kelten dürften um das Jahr 2000 v. Chr. den Ostrand Europas erreicht haben, Herodot kennt sie um 450 v. Chr. bereits in Spanien, seit dem vierten Jahrhundert, wo ihre Macht den Höhe-

1) Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 1. Band, Berlin 1881 (in Oncken, allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen), — Dahn, deutsche Geschichte 1. Band, Gotha 1883, — Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung 1. Band, Leipzig 1880. 1881.

punkt erreicht hatte, wanderten sie teils westwärts wieder zurück, teils suchten sie sich von Gallien aus auch in südlicher Richtung auszubreiten.

Aus den deutschen Wohnsitzen wurden die Kelten durch einen neuen arischen Volksstamm, die Germanen, verdrängt.

Diese mögen etwa um das Jahr 1000 v. Chr. am schwarzen Meer angelangt und zwischen dem fünften und siebenten Jahrhundert mit ihren Spitzen bis an die Weichsel, Oder und Elbe vorgedrungen sein, um das Jahr 100 v. Chr. hatten sie sich bereits bis in die Schweiz, sowie nach Belgien und Gallien ausgedehnt.

Die Kelten wurden jedoch von den Germanen nicht insgesamt ausgerottet oder vertrieben, sondern es blieben auch Teile von ihnen als Knechte, Kolonen und Unterworfene zurück. Aus diesem dauernden Beisammensein erklärt sich, dass noch viele Flüsse, Bäche, Gebirge und Wälder keltische Namen tragen.[2])

Während die Germanen in den ersten Jahrhunderten nach Christus im Westen und Süden von den Römern im weiteren Vorrücken aufgehalten wurden, drängten bereits vom Osten wieder andere Völker nach, welche sich selbst Slovenen nannten, von den Germanen aber als Wenden, d. h. Weidende, bezeichnet wurden.

Die Slaven folgten den Germanen so dicht, dass sie zur Zeit der grossen Westbewegung nicht nur ganz Osteuropa erfüllten, sondern auch über Böhmen hinaus durch das heutige Sachsen und Thüringen bis in das Gebiet des Mains sowie in das südliche und südwestliche Tirol vorgedrungen waren.

Reste der slavischen Bevölkerung haben sich in diesen Landesteilen bis in die Gegenwart erhalten, während die Hauptmasse nach hartem Kampf wieder nach Osten zurückgeworfen worden ist.

Dank den Resultaten der vergleichenden Sprachforschung ist es nicht nur möglich nachzuweisen, dass die Germanen mit den Indern und Persern, Hellenen und Italikern, den Kelten und Lettoslaven zusammen der arischen Rasse angehören, sondern es lässt sich auch jener Kulturgrad feststellen, welchen die sämtlichen Arier bei ihrem Auseinanderweichen bereits erreicht hatten.

Als gemeinsame Heimat der Arier (Arja = Herren) nimmt man Centralasien und zwar die Gegend zwischen dem 33. und 38. Breite-

---

2) *Solche keltische Wald- und Gebirgsnamen sind:* Gabreta (*Böhmerwald*), Sudeten, askiburgius mons (*Riesengebirge*), Vogesen, Argonnen, Jura, *vielleicht auch* Harz (hercyn).



grad an. Schon vor dem Auseinanderweichen haben die Arier neben Viehzucht und Jagd auch Ackerbau, wenngleich noch nicht sesshaft, betrieben, Bronze und Eisen waren ihnen bereits bekannt.

Die Ursache der Trennung und des Wanderns lag wohl in der Schwächung und Erschöpfung der Jagd- und Weidegründe; die bestimmte Zugrichtung dürfte aber namentlich auf den Druck anderer, weiter östlich wohnender Völker zurückzuführen sein. Die Wanderung ging nur sehr allmählich und langsam vorwärts, wohl dann, wenn auch die neugewählten Wohnsitze nicht mehr ergiebig genug waren und das Nachdrängen der Nachbarn sich bemerkbar machte.

Ein Gefühl der Zusammengehörigkeit fehlte den Germanen damals zwar nicht ganz, es drückte sich jedoch nur in dem ethnogonischen Mythus der gemeinschaftlichen Abstammung von einem Stammvater, Tuisto, und dessem Sohne, Mannus, aus.

Eine einheimische Bezeichnung der verschiedenen zusammengehörigen Volksstämme war nicht vorhanden; das Wort »Germani« ist keltisch und bedeutet: Nachbar, Bruder. Der Ausdruck »deutsch« ist erst zwischen dem neunten und zehnten Jahrhundert entstanden und zuerst von der Sprache gebraucht worden.

Thiod heisst Volk, theotisce = volksmässig, im Gegensatz zur gelehrten Sprache der Lateiner.

Da die Neustrier mehr romanisiert waren und das Vulgärlatein der gallischen Provinzialen annahmen, während die Austrasier, Alemannen und Lothringer die Volkssprache behielten, so hiessen letztere die »volksmässig Sprechenden,« theotisce loquentes, theodiscos, Deutsche.

§ 2. Verfassung.

Auch bei den Germanen ging die Staatenbildung von der Familie (Sippe[1]) aus. Die einzelnen Sippen verbanden sich alsdann zu einer grösseren Gemeinschaft (Horde).

Schon zu Caesars Zeit war aber an Stelle der Sippenverbindung bereits der Gaustaat getreten. Dieser ist allerdings aus jener hervorgewachsen, allein bei ihm bildet nicht mehr der Geschlechterzusammenhang, sondern die gemeinsame Siedlung die Grundlage.

---

1) *Althd.* sibja, *bedeutet gleichzeitig „Sippe“ und „Friede,“ weil innerhalb der Sippe Friede herrschen sollte, während nach aussen die Rechtsordnung durch die Fehde geschützt wurde.*



Diese Entstehung des Gau- und späteren Gemeinde-Verbandes aus der Sippe erklärt sowohl die Heeresverfassung und Kampfesweise, welche beide auf dem Zusammenhalt der Sippegenossen beruhen, als auch den Umstand, dass sich die einzelnen Familienangehörigen bei der Niederlassung zusammengruppierten.

Über dem Gau standen die Völkerschaften, civitates, gentes, die jedoch, wenigstens zu Cäsars Zeiten, noch nicht eine staatsrechtliche, sondern nur eine völkerrechtliche Verbindung zwischen den einzelnen zusammengehörigen Gauen darstellten.

Die Gliederung des Gaues in Hundertschaften, centenae, hundafaths, ist nicht gemein germanisch, sie findet sich bei den Ostgermanen, Goten und Vandalen, sowie später bei den Franken, fehlt aber bei andern Völkerschaften, z. B. den Baiern.

Die Einteilung in Hundertschaften, welche militärischen Ursprunges ist, reicht wahrscheinlich bis in die Zeit zurück, in welcher die Stämme auf der Wanderung als Heere einherzogen. Bei der Ansiedlung wurde diese Gliederung alsdann auch auf die Landverteilung übertragen. Der Hundertschaft kamen im Frieden ebenfalls wichtige Aufgaben zu, namentlich in Bezug auf die Rechtspflege.

Auch zu Tacitus Zeiten war der Gaustaat noch die regelmässige staatliche Einheit, erst während der folgenden beiden Jahrhunderte gelang es, die einzelnen Gaue zu Völkerschaftsstaaten zusammenzufassen. In der Zeit der hereinbrechenden grossen Völkerbewegung vermochten die freien Genossenschaften des alten Rechts den Anforderungen der Zeit, welche grosse nationale Einheiten gebieterisch verlangte, nicht mehr zu genügen.

An Stelle der leicht lösbaren Bündnisverträge trat, etwa im dritten Jahrhundert, das festere Band der Vereinigung zu grösseren Völkergruppen (Franken, Sachsen, Thüringer).

In manchen Fällen schoben sich zwischen Völkergruppe und Völkerschaft, manchesmal auch zwischen Völkerschaft und Gau, noch Mittelglieder ein, welche nur eine Mehrzahl von Völkerschaften bez. Gauen umfassten (z. B. salische und ripuarische Franken).

Der zentripetale Zug, welcher während der Völkerwanderung hervorgetreten war, führte weiterhin zur Gründung des Reichskönigstums durch die merovingischen Könige. Unter Karl dem Grossen wurde sogar noch die nationale fränkische und germanische Grundlage verlassen und ein fast kosmopolitisches Kaisertum, als Fortsetzung des abendländischen, römischen Kaisertums aufgerichtet.

Dieses Reich, in welchem Völker der verschiedensten Kulturstufen und nationalen Mischungen vereinigt waren, überdauerte seinen Gründer nur kurze Zeit und zerfiel namentlich infolge des Mangels sowohl grosser, gemeinsamer Interessen, als auch energischer und kraftvoller Herrscher.

§ 3.

Hand in Hand mit der Entwicklung der staatlichen Formen ging auch die Ausbildung der Organe für Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Sobald die Staatenbildung den reinen patriarchalischen Familienstaat überwunden hatte, traten an die Spitze der einzelnen Gaue teils gewählte teils erbliche Fürsten, Gaukönige, als Führer der Hundertschaften fungierten principes, Grafen traten erst nach der Völkerwanderung auf. Die verschiedenen Gaue einer Völkerschaft hatten in früherer Zeit kein gemeinschaftliches Oberhaupt, sondern wählten nur, wenn sie sich zu kriegerischen Zwecken vereinigten, einen Heerführer, Herzog, dux (Stammesherzog im Gegensatz zum späteren Amtsherzog).

Indessen blieb doch die ganze Verfassung bis nach der Völkerwanderung durchaus republikanisch, die Souveränität lag bei der Gesamtheit der Gemeinfreien, welche sie in der Volksversammlung (Ting, concilium) ausübten. Die Volksversammlung hatte die Entscheidung über Krieg und Frieden, Abschliessung von Verträgen, Beibehaltung oder Verlassen der Wohnsitze, Wahl der Könige und Beamten, ferner übte sie auch die ganze Gerichtsbarkeit.

Solche Versammlungen fanden statt bei den verschiedenen staatlichen Verbänden, von der Sippe bis zur Völkerschaft, ja bis zu den Vertretern aller Völkerschaften des gleichen Volkes.

Die wichtigeren Angelegenheiten wurden von den Versammlungen der grösseren Verbände verhandelt.

Während der Völkerwanderung veranlassten der Übergang zum Völkerschaftsstaat und die zahlreichen Kämpfe das Ausbreiten des Königtums, so dass dieses späterhin nur bei den Sachsen und Friesen fehlte.

Die Gründung des grossen Frankenreiches ist dadurch charakterisiert, dass an Stelle des Stammesfürstentums das Reichskönigstum trat und gleichzeitig auch der König nicht mehr eine ihm vom Volke übertragene Gewalt ausübte. Diese stand ihm und seinem

Geschlechte nun kraft erblichen Rechtes zu, er verwaltete das Reich durch seine Grafen und Beamten nach eigener Machtvollkommenheit.

Der König besass ein zwingendes Recht auf Befehl, bannus, die Nichtbefolgung eines solchen im Interesse des Königs erlassenen Befehles zog eine Strafe nach sich, bisweilen war sogar Leibes- und Todesstrafe hiefür angedroht. Die gewöhnliche Strafe des Königsbannes war übrigens schon in der merovingischen Zeit 60 Schillinge.

Auch nach Gründung des Einheitsstaates bildete unter den Merovingern und Karolingern der Gau die Grundlage der Territorialverfassung.

Aber der jetzt an der Spitze des Gaues stehende Graf war nicht mehr kraft Erbrechts oder durch Wahl der Gemeindeglieder Leiter der Angelegenheiten des Gaues, sondern war ein vom König eingesetzter und von diesem wieder absetzbarer Beamte. Der Graf erscheint als Stellvertreter des Königs für die Regierung des Gaues und war zur Durchführung seiner Aufgabe ebenfalls mit dem Recht des Bannes bekleidet. Doch durfte der Graf den Königsbann von 60 Schillingen nur in einzelnen Fällen androhen und verhängen, der gewöhnliche Grafenbann war verschieden nach den einzelnen Volksrechten und betrug gewöhnlich 12—15 Schillinge.[1])

Unter dem Grafen fungierte als letzter öffentlicher Beamte der Schultheiss (centenarius, vicarius) an der Spitze der Hundertschaft.

Zur wirksameren Bewachung der Grenzprovinzen bestellte Karl d. Gr. besondere Beamte, die sog. Markgrafen, welche sowohl grössere Bezirke verwalteten, als auch weitergehende Befugnisse innehatten.

Herzöge als Amtsherzöge kommen noch bis auf Karl d. Gr. als Vorsteher der grossen Reichsteile vor, welche mit den Grenzen der Völkerschaft gewöhnlich zusammenfielen.

Zur Überwachung der Geschäftsführung der Grafen, sowie zu besonderen Aufträgen wurden eigene Beamte, die Sendgrafen, benutzt.

---

1) Mon. Germ., Cap. reg. franc. ed. Boretius no. 35 p. 104: Ut bannus, quem per semetipsum Dominus Imperator bannivit, sexaginta solidos solvatur. Ceteri vero banni, quos Comites et judices faciunt secundum legem unuscujusque componantur. Capitulare missorum spec. Caroli M a. 802.

Ständewesen.

§ 4.

In der ältesten Zeit gliederte sich das Volk in: Freie, Unfreie und Freigelassene.

Den Hauptteil der Nation bildeten diejenigen, welche freier Geburt waren, sie hatten das Wergeld des Freien, Waffen- und Fehderecht, Zutritt zu den Volks- und Gerichtsversammlungen, Eid und Zeugnis, sowie das wirtschaftlich sehr wertvolle Recht der Freizügigkeit innerhalb des Reiches, dessen Unterthanen sie waren.

Die oberste Schichte der Gemeinfreien wurden durch die Edelfreien gebildet, dem alten Stammesadel, welche durch höheres Wergeld ausgezeichnet waren und wohl auch durch ihren Besitz und Herrschaft über Unfreie hervorragten.

Die Unfreien waren nur Sachen und standen ausserhalb der rechtlich anerkannten Gesellschaft.

Die Freigelassenen (Liten, Lassen, Aldionen) dagegen waren im Sinne des Volksrechtes Personen, nicht Sachen; sie waren der Familien- und Vermögensrechte nach Volksrecht fähig und wehrpflichtig, genossen jedoch keine staatsbürgerlichen Rechte.

Halbfreie, d. h. Schutzhörige als Stand sind für die älteste Zeit kaum nachweisbar.

Diese eben geschilderte ständische Gliederung erlitt schon während der Völkerwanderung, noch mehr aber seit der Gründung des fränkischen Reiches tiefeingreifende Veränderungen.

Am frühesten verschwand der niemals sehr zahlreiche alte Volksadel, teils durch die gefährliche Ehre des Vorkampfes, teils durch die Gegnerschaft des erblich gewordenen Königtums, welches sich entschieden gegen den Erbadel wendete, ihm durch den Gefolgsadel seinen Wert nahm, die Angehörigen desselben durch Mord und Hochverratsprozesse ausrottete und an seine Stelle einen Dienstadel setzte.

Während in der ältesten Zeit die Gemeinfreien den weitaus zahlreichsten Stand ausmachten, wurde ihre Zahl bis zum Aussterben der Karolinger ganz ungemein verringert wesentlich durch verschiedene Momente wirtschaftlicher Natur, welche an Stelle der früheren rechtlichen und wirtschaftlichen Ungebundenheit die Unterordnung unter eine fremde Rechtssphäre mit sich brachten.

Ohne auf diese Umgestaltungen des wirtschaftlichen Lebens selbst einzugehen, welche erst in den nächsten Paragraphen weiter behandelt werden sollen, dürfte es angezeigt sein, hier die Formen der Prekarie und des Benefizialwesens in Kürze vorzuführen, durch welche diese Verschiebung der alten ständischen Verhältnisse sowohl äusserlich bedingt war, als auch ihren rechtlichen Ausdruck fand.[1])

Sobald die Kirche in den Besitz grösserer Güter gekommen war, sah sie sich genötigt, zur Bewirtschaftung derselben fremde Kräfte heranzuziehen. Diesen wurde die Bebauung des Landes überlassen, wofür sie zwar gewisse Abgaben zu leisten hatten, aber auch ihrerseits den Schutz der Kirche genossen.

Aus dem römischen Recht hatten sich als brauchbare Formen für solche Landesübertragungen: ususfructus (Übertragung auf bestimmte Zeit oder Lebensdauer gegen bestimmte Abgaben) und precarium (unentgeltliche Überlassung mit Vorbehalt beliebiger Zurücknahme oder doch fünfjähriger Erneuerung) herübernehmen lassen. Bald gingen aber beide Institute ineinander über und erhielten dann den Namen »precaria, Precarie« oder vom Standpunkte des Verleihers aus »praestaria«. Hierunter verstand man nach den deutschen Quellen: Die Übertragung der Nutzung eines Grundstückes bis auf weiteres, meist auf Lebenszeit des Empfängers, mit oder ohne Übernahme einer, oft nur formellen Charakter tragenden, Zinsverbindlichkeit.

Die gleiche Bezeichnung wurde auch auf jene Güter angewandt, welche ein Schenker einem kirchlichen Institut vermacht, aber alsdann wieder, oft mit noch anderen Gütern, auf Lebenszeit zum Genuss zurückerhalten hatte. Der Umstand, dass Kirchengut vor Gewaltthätigkeiten gesichert war, veranlasste viele, ihr Eigentum der Kirche zu überlassen mit Vorbehalt des Nutzgenusses, um eben des kirchlichen Schutzes teilhaftig zu werden.

Eine solche Übertragung schloss, wenigstens anfangs, keine Minderung der persönlichen Freiheit des Beliehenen in sich und war auch auf solche anwendbar, welche nicht freien Standes waren; sie bedingte nur eine persönliche Ergebung zur Treue.

In gleicher Weise wurden auch schon in der Merovinger Zeit von weltlichen Grundherren Verleihungen vorgenommen, waren jedoch

---

1) *Vgl.* Paul von Roth, Geschichte des Benefizialwesens, Erlangen 1850.

damals noch nicht häufig. Diese hiessen beneficium, ein Ausdruck, der sich auch für die kirchlichen Prekarien allmählich immer mehr einbürgerte.

Beneficium bezeichnet sowohl die Verleihung, als das verliehene Land.

Eine wesentlich grössere Ausdehnung und höhere Bedeutung erhielt das Benefizialwesen in der Karolingerzeit. Während nämlich früher das Krongut nur zu erblichem Eigentum vergeben worden war, wurde jetzt auch dieses auf bestimmte Zeit zum Genuss verliehen, wobei eine Erneuerung nicht nur beim Tode des Nutzniessers, wie bei der Prekarie, sondern auch beim Tode des Königs notwendig wurde, doch verlor das Recht des Thronfalles schon früh viel an seiner Schärfe.

Das beneficium blieb indessen nicht auf Land beschränkt, bald wurde alles Nutzbare, namentlich Zölle, in dieser Form verliehen, nur die Verleihung der Gerichtsbarkeit in Form eines beneficium findet sich in der Karolingischen Zeit noch nicht.

Diese königlichen Benefizien sollten besonders zur Entschädigung für jene dienen, welche durch ein zahlreiches Gefolge den Bestand des Heeres vermehrten, und wurden dadurch zu einem Mittel, um wieder andere Freie an den ursprünglichen Inhaber der Benefizien zu fesseln.

Seniorat ist ein gemeinsamer Ausdruck für zwei vielfach verschlungene, aber durchaus nicht identische Verhältnisse: das Seniorat im engeren Sinn, d. h. das rein persönliche Treue- und Schutzverhältnis und die beschränkte Verleihung von Grundbesitz. Die rechtliche Grundlage des Ganzen ist das Seniorat, die Güterverleihung nur das Accessorium; bald aber änderte sich die Anschauung in der Weise, dass man sich in ein Seniorat begab, um gewisse Vorteile zu geniessen. Die Erlangung von Grundbesitz für den Besitzlosen und des wirksamen Schutzes für den Angesessenen waren meist die Motive des Geschäftes.

Das Seniorat äusserte sich nach zwei Seiten: der engeren Verpflichtung einzelner Personen gegen den König und der lebenslänglichen Abhängigkeit freier Personen gegen andere Freie, welch letzteres Verhältnis hier besonders in Betracht kommt.

Der Herr hiess senior, die Schutzbefohlenen homines. Diese letzteren waren dem senior zur Treue verpflichtet und standen für die Lebensdauer des Herrn in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm, welches sie nicht einseitig lösen konnten.

Für die rechtliche Stellung der homines wurde aber dieses Abhängigkeitsverhältnis im Laufe der Zeit höchst verhängnisvoll. Der wichtigste Schritt zur Umänderung der ständischen Verhältnisse geschah dadurch, dass seit dem achten Jahrhundert die freien Hintersassen ihre Freizügigkeit einbüssten, indem zu der dinglichen Verpflichtung bezüglich des ihnen überlassenen Gutes allmählich auch noch eine persönliche gegen den Senior trat, welcher verfassungsmässig ganz bestimmte Rechte über die Hintersassen auszuüben hatte, die sich namentlich auf Heer und Gerichtsverfassung bezogen.

Durch die Aufhebung der Freizügigkeit war ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den freien und unfreien Hintersassen verwischt. Nachdem auch der bisherige Unterschied in Qualität und Quantität der Dienstleistung und Abgaben zwischen beiden Arten von Hintersassen immer mehr schwand, so war der Übergang von diesem Zustand der freien Hintersassen bis zur erblichen Abhängigkeit nur noch ein Schritt.

Aus dem rein persönlichen mundium entwickelte sich so eine die Person ergreifende Grundherrschaft und eine aus der Verbindung mit Grund und Boden fliessende Abhängigkeit.

Verschieden von der Stellung der freien Hintersassen war jene der Vasallen, vassi oder vasalli. Die Vasallität war ursprünglich ein rein persönliches Verhältnis und setzte keinen Besitz von Benefizien voraus. Der Vasall versprach lebenslängliche Treue und jene Dienstleistungen, welche mit dem Stand eines Freien vereinbar waren; dagegen hatte er lebenslänglichen Unterhalt und Schutz zu beanspruchen.

Die Vasallen standen in ziemlich strenger persönlicher Abhängigkeit von dem Herrn, dieser konnte alles verlangen, was, wie eben bemerkt, mit der Treue gegen den König oder mit der persönlichen Freiheit vereinbar war, gerade hierdurch waren aber die Vasallen gegen den Übergang in ein unfreies Verhältnis besser geschützt, als die freien Hintersassen.

Im achten und noch mehr im neunten Jahrhundert wurde es mehr und mehr üblich, auch den Vasallen Benefizien zu verleihen, und seit dem neunten Jahrhundert waren die Benefiziare jederzeit Vasallen, nicht umgekehrt.

Der Unterschied zwischen Vasallen und freien Hintersassen bestand jedoch stets darin, dass der Vasall eine persönliche Verpflichtung gegen den Senior einging und dann gewöhnlich, aber nicht

notwendig ein Benefizium empfing, während der freie Hintersasse ein Gut zur eigenen Bebauung erhielt, davon bäuerliche Abgaben zu leisten hatte und bei ihm die persönliche Verpflichtung gegen den Senior erst nachträglich gleichsam als Accessorium hinzukam.

Seitdem auch die Ämter als Benefizien behandelt wurden, gewann die Vasallität Einfluss auf die Stellung der Beamten, sogar Äbte und Bischöfe bekannten sich als Vasallen des Königs, und seit Ludwig dem Frommen begann die Auffassung Platz zu greifen, dass das Verhältnis zum Könige nicht mehr nach dem Unterthanenverband, sondern nach dem Vasallitätsverband zu beurteilen sei, die weitere Entwickelung gehört jedoch erst der fränkischen und sächsischen Periode an.

Während sich so auf der einen Seite die Zahl der Freien, soweit sie nicht durch den Eintritt in das Vasallitätsverhältnis ihre rechtliche Stellung gesichert hatten, rasch minderte, so verbesserte sich andererseits die Stellung der Unfreien sehr wesentlich, namentlich wenn sie sich zu höheren Dienstleistungen qualifizierten oder zu Kriegsdienstleistungen gebraucht wurden; sie konnten wenigstens in grossen Herrschaften sich zu Ministerialien erheben und damit den Grund zu eigenem Vermögen legen, das ihnen später bei der Freilassung oder Antritt eines Amtes zu gute kam.

Durch die immer mehr sich steigernde Verwendung zum Kriegsdienst, Beschäftigung als Verwalter und Aufseher auf den Gütern der Grossen, des Fiskus oder der Kirche, sowie durch Anstellung im persönlichen Dienst der Grossen und des Königs gelangten diese Ministerialien zu hohem Ansehen und übertrafen bald an Einfluss und Macht die kleinen Freien.

Ein grosser Teil der Unfreien kam auch dadurch in eine bessere Stellung, dass ihnen Güter zur selbständigen Bewirtschaftung gegen Zins und Dienstleistung auf dem Herrenhof übertragen wurden.

Gegen das Ende der Karolingerperiode verschmolzen diese leibeigenen Zinsbauern mit den Freigelassenen und den abhängigen Freien, wozu namentlich der Umstand wesentlich beitrug, dass bei Heiraten zwischen Freien und Unfreien, welche jedenfalls sehr häufig waren, die Kinder stets »der ärgeren Hand« folgten.

Niederlassung und Grundbesitz in der ältesten Zeit.

§ 5.

Die Germanen behielten auch nach ihrer Ankunft in Europa die gewohnte Jagd- und Weidewirtschaft mit geringfügigem, nur im Vorüberziehen betriebenem, höchst extensivem Ackerbau bei. Erst als im Westen und Süden ihr Vorrücken durch die Römer gehindert wurde, trat eine grössere Sesshaftigkeit und Übergang zu intensiverer Wirtschaft ein.

Zu Cæsar's Zeit (ca. 56 a. Chr.) wurde nur in geringem Masse Ackerbau getrieben, Privateigentum und Sonderrecht an Ackerland gab es noch nicht. Durch die Obrigkeit und Fürsten wurde jährlich den Stammes- und Geschlechtsgenossen Ackerland in entsprechender Ausdehnung an passend erscheinenden Stellen zugeteilt, welches sie nach Umlauf des Jahres mit anderem vertauschten.[1])

Tacitus (ca. 99 p. Chr.) weiss nichts mehr von einem Ortswechsel; zu seiner Zeit bestanden schon überall feste, wenn auch noch nicht definitive Wohnsitze und örtliche, wenn auch nicht an den Ort gebundene Gemeindegenossenschaften.[2])

Die germanischen Völkerschaften bedurften bei dieser Wirtschaftsweise ungemein grosser Landstrecken; Jagd- und Weidegründe, Wald und Heide waren unentbehrlich.

Die Besitznahme des Landes ging von der Völkerschaft aus, welche soviel Land in Anspruch nahm, als sie bei dem weitest gemessenen Bedarf für sich bedurfte. Wahrscheinlich wurde alsdann jedem Gau ein der Zahl der Sippen entsprechender Flächenanteil zugewiesen; war die Völkerschaft sehr gross, so ergab sich das Bedürfnis der Gliederung von selbst.

Die Geschlechter, wohl den Heeresabteilungen entsprechend, erhielten dann ebenfalls als Ganzes ihren Anteil am Gau. Diese klei-

---

1) Caesar, de bello gallico: IV. 1 *von den Sueven speziell:* Sed privati ac separati agri apud eos nihil est neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. — VI. 22 *von den Germanen im allgemeinen:* Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

2) Tacitus, Germania, cap. XXVI: Agri pro numero cultorum ab universis invices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur, facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. — *Vergl. auch* Hansen, Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit. Zeitschr. für ges. Staatswissenschaft. J. 1878 Bd. 34 p. 617.

neren Abteilungen (Centenen) sind namentlich in Franken und Alemannien zu beobachten und werden in den Quellen häufig selbst »Gaue« genannt.

Das den Gauen bezw. den Centenen zugewiesene Land wurde in drei Gruppen gegliedert: Grenzwald, Allmende und Sondereigen.

Der Grenzwald, marca,[3]) umfasste nicht nur Wald, sondern auch Sumpf, See, Flüsse und Felsen. Dieses Grenzgebiet stand unter völkerrechtlicher Verfügung des Gaues bezw. der Cent, welche mit den Waffen die Festsetzung und Rodung anderer im Grenzgebiete wehrten. In Bezug auf das Eigentum war es res nullius und trennte jene Gebiete der Gaue und Völkerschaften voneinander, welche im Eigentum des Gaues oder Einzelner standen.

Der Gau nahm bei steigender Volkszahl allmählich diesen viel bestrittenen »debatable ground« mehr und mehr in Anspruch, indem Stücke hiervon zu Allmende erklärt wurden, schliesslich ging er auch teilweise sogar in das Sondereigentum über.

Ein Gau war daher um so reicher und zugleich um so geschützter, je ausgedehnteres Grenzgebiet er besass.

Soweit der debatable ground (Volks- oder Gaumark, Centmark) nicht zu den einzelnen Allmenden geschlagen wurde, diente er fortwährend den Zwecken der Gesamtheit und es trat an ihm das Recht der Allgemeinheit so in den Vordergrund, dass er in den meisten Fällen den Charakter des öffentlichen Eigentums annahm und als solches bei der Bildung der grösseren Staaten auf das Reich und seinen Vertreter, den König, überging. Dieses war aber gleichzeitig auch eine Folge des Umstandes, dass der debatable ground, wie oben bemerkt, bezüglich des Eigentums res nullius war und daher für den Fiskus in Anspruch genommen wurde.

In anderen Fällen, namentlich am Rhein und Hundsrück, blieben die Centmarken ein Gesamteigentum der sich desselben zu wirtschaftlichen Zwecken bedienenden Centgenossen.

Die Allmende[4]) bildete den engeren Gürtel um die Gehöfte des Sondereigentums und bestand aus mehr gelichtetem oder doch

---

3) *altnordisch* mörk, *gotisch* marka, *angelsächsisch* mearc, *altsächsisch* marka, *althochdeutsch* marc, marcha = *Grenze, Wald, weil Wälder meist die Grenze bildeten; es bedeutet aber auch das innerhalb liegende Gebiet selbst.* (*Das neuhochdeutsche „Grenze" ist slavischen Ursprunges, von* „Granica" *abgeleitet.*)

4) *bairisch* gemain, *fries.* hammerka, *diethm.* meenmarks, *sächsisch* meente, *nordisch* allmeningr, *lat.* commune, communitas, commarchia.

dem Zentrum der Ansiedelung näher gelegenem Wald, aus Heide und Weide, auch aus Seen, Flüssen, Bächen. Sie stand in privatrechtlichem Eigentum der Gemeinde und es kamen den Gliedern derselben ursprünglich unbeschränkte Jagd-, Fischerei-, Holzungs-, Weide- und Rodeberechtigungen darin zu.

Dieses unverteilte Land hiess gleichfalls Mark, die Nutzungsberechtigten Markgenossen.

Die Mark war häufig nicht nur für ein einziges Dorf bestimmt, sondern für mehrere Dörfer gemeinsam, ein Verhältnis, welches sich gleich von Anfang an so gestaltet haben konnte, vielfach aber eine Folge späterer Kolonisation war. Ganze Hundertschaften und sogar kleine Gaue konnten eine Markgenossenschaft bilden, doch war letzteres eine Ausnahme und mochte hier der ursprüngliche Grenzwald der Gegenstand der späteren Waldallmende für alle Dörfer eines Gaues gewesen sein.

Das Sondereigen bestand aus den Holzgehöften (zählte ja das Haus in der ältesten Zeit sogar zur »Fahrhabe«!), dem diese umgebenden Hofraum und dem Ackerland (der verteilten Feldmark im Gegensatz zur unverteilten Waldmark).

Die Niederlassung geschah in zwei Formen; entweder als Hofsiedelung oder als Dorfsiedelung, jene in einsam gelegenen Einödgehöften, diese in Gruppen von Häusern, welche Hofraum und Baumgarten umgaben und durch Holzzäune umhegt waren.

Die eine sowohl als die andere Siedelungsweise war weniger durch Stammeseigentümlichkeit als durch die Terrainverhältnisse bedingt, auch kann keine als die ältere bezeichnet werden, wenn schon im Laufe der Zeit aus einem Gehöft häufig mehrere und schliesslich ganze Dörfer hervorgingen.

Bei der Ansiedelung in Höfen wurde jedem Genossen sogleich ein grösseres Gebiet aus der Mark ausgeschieden, das für Hofstätte und das gesamte Ackerland hinreichte sowie oft auch Wald und Heide umfasste, hieran erhielten die Einzelnen volles, echtes Eigen. Das unverteilte Land blieb als Gemeinmark im Besitz und Gebrauch aller Genossen.

Bei der Dorfsiedelung reservierte man als Gesamteigentum gewisse Teile zu Strassen, Versammlungsplätzen etc.; vom übrigen Lande wurden so viele für Wohnhaus (curtis, casa dominicata), Hof, Gesindewohnung, Stallungen, Gärten, bestimmte Hofstellen (hof, curtis, toft, bool) ausgeschieden, als vollberechtigte Genossen vorhanden

waren. Diese Landstücke wurden eingezäunt, den einzelnen Genossen zum freien Sondereigentum zugeteilt und bildeten das älteste Privateigentum an Grund und Boden.

Sodann wurde das Land, welches dem Pfluge unterworfen werden sollte, im Umkreis des Dorfes als Feldmark bestimmt, nach Lage und Bodenqualität in eine Anzahl verschieden grosse Stücke (Kampe, Esche, Gewanne) zerlegt, und innerhalb jedes derselben den einzelnen Genossen ein Teil unter Anwendung eines Seiles (reeb) zugewiesen. In der ältesten Zeit gingen diese Feldstücke nicht in das Sondereigen über, sondern wurden nur zu Ertragsgenuss und Bestellung auf bestimmte Zeit verliehen, während das Grundeigentum der Gesamtheit blieb; erst späterhin nach der Völkerwanderung und zur Zeit der Niederschrift der Volksrechte war das Sondereigen der Genossen am verteilten Feld Regel.

Die einzelnen Teile waren auch nicht absolut gleichwertig, sagt ja schon Tacitus: secundum dignationem partiuntur, d. h. die Teilung hat nach dem Bedürfnis und damit zugleich nach dem Reichtum stattgefunden.

Soweit es ging, haben die Germanen diese Niederlassungsweise mit sich getragen. Gehemmt und wesentlich modifiziert wurde dieselbe jedoch zur Zeit der Völkerwanderung bei Eroberung der hochkultivierten römischen Gebiete in Frankreich, Spanien und Italien, teils wegen der Rechte der hier verbliebenen Einwohner, welche nicht mehr in der früheren Weise verknechtet wurden, teils auch weil die höhere Kultur die Beibehaltung der bestehenden Einrichtungen forderte. Es entwickelte sich hier ein eigentümliches Besitzverhältnis, hospitalitas, indem die einheimischen Gutsbesitzer gezwungen wurden, je einen Teil ihres Vermögens, meist $\frac{1}{3}$—$\frac{2}{3}$ ihres Grundbesitzes nebst Gesinde abzutreten, nur die Waldungen wurden mehrfach nicht in natura geteilt, an ihnen bestand dann ein gemeinschaftlicher Besitz des Römers und seines hospes, welcher jedoch keine Ähnlichkeit mit der altdeutschen Allmende hatte.

§ 6.[1])

Die natürliche Gliederung des Volkes nach Familien, welche sowohl für die Wanderung, als für die Landverteilung massgebend

1) *Vgl.* Inama-Sternegg, die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland, *in den* »Staats- und sozial-wissenschaftlichen Forschungen« *von* Schmoller, 1. Bd. 1. Heft 1878 *und* Inama-Sternegg, deutsche Wirt-

gewesen war, verlor auch nach der Niederlassung in festen Wohnsitzen noch lange nicht ihre Bedeutung. Die Genossenschaft der zu einer Sippe gehörigen freien Männer, welche auf einer bestimmten Gemarkung, sei es als Dorfschaft oder als Bauernschaft mit Einzelansiedelung, bestand, die Markgenossenschaft, war die älteste Form einer sozialen und wirtschaftlichen Organisation. [2])

Die familienhafte Struktur der Markgenossenschaften ist auch noch in den ältesten Niederschriften der Volksrechte bezeugt.

Die Lebensäusserungen dieser Markgenossenschaft in der ältesten Zeit waren hauptsächlich: Sicherstellung und Verteidigung eines Familienbesitzes (der Mark), die gemeinschaftliche Nutzung dessen, was der Einzelne nicht für sich brauchte, ein Vicinenerbrecht und Zustimmung zu Veräusserungen und Statusänderungen, also wesentlich familienhafter Natur, nie aber politische Funktionen. Gerichtspflege und Polizei wurde immer von dem Grafen oder dem Hundertschaftsvorsteher geübt.

Am deutlichsten spricht für diesen familienhaften Charakter der Markgenossenschaft der Umstand, dass die vicini als Markgenossen bei den zahlreichen Schenkungen und Traditionen an Klöster etc. nie eine Zustimmung aussprechen. Eine Anfechtung dieser Rechtsgeschäfte wird nur von den heredes und coheredes, nie aber vom blossen Gutsnachbarn oder der Markgenossenschaft als solcher befürchtet, und doch sollte diese, wenn ihr überhaupt eine soziale Funktion zufiel, am ehesten berufen sein, einer beliebigen Veräusserung, Verteilung oder sonstigen Veränderung des Grundbesitzes zu steuern.

Teilung, Auswanderung und ungleiche Vermehrung, zerstörten im Lauf der Zeit die Identität von Gemeinde- und Geschlechtsgenossenschaft. Es kam der Begriff der Nachbarfreundschaft auf, statt und zwischen den Geschlechtsgenossenschaften bildete sich die Genossenschaft der Nachbarn, Dorfmarkgenossen, vicini oder commarchani aus.

---

schaftsgeschichte, 1. Bd., Leipzig 1879, *sowie* Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.

2) Kemble, Saxons, London 1849, I. p. 57 *denkt sich die alten Markgemeinden als:* great family unions, comprising households of various degrees of wealth, rank and authority . . but all recognizing a brotherhood, a kinsmanship or sibsceaft, all standing together as one united body in respect of all other similiar communities, all governed by the same judges and led by the same captains, all sharing in the same religious rites and all known to themselves and to their neighbours by one general name.

Mit dem Schwinden der innigen Geschlechtsgenossenschaft hörte aber auch der beschränkende Einfluss der Familie bei Veränderungen im Besitz des Grundeigentümers bis auf ganz unbedeutende Reste vollständig auf. Jeder Genosse verfügte nach freiem Belieben über seinen Grundbesitz.

Den einzelnen Markgenossen stand ein Inbegriff von Rechten an der Mark zu, welche als objektive Einheit mit dem Namen: Hufe, mansus, bool etc. bezeichnet wurden und aus der Hofstatt, dem Anspruch auf ein Feldloos und dem Anrecht auf das Gemeindeland bestanden.

Die einfache Hufe war überall gleichwertig und entsprach je dem Bedürfnisse einer Familie.

Ursprünglich gab es auch kein Erbrecht an der Hufe; einer der Söhne übernahm die elterliche Hufe, die übrigen hatten ebenfalls Anspruch auf eine volle Hufe; war keine vakant, so wurde eine solche durch Rodung in der Allmende geschaffen.

Als aber im Lauf der Zeit Acker, Wiese und endlich die ganze Hufe in das Privateigentum übergingen, wurde auch die Hufe vererblich, teilbar und veräusserlich. Allmählich wurde das Recht an der Hufe die Ursache, das persönliche Genossenrecht die Folge. Im 9. Jahrhundert war es schon dahin gekommen, dass nur der Besitz einer Vollhufe allein volle Freiheit, volles Wergeld, Herbannpflicht, sowie Anteil an Gericht und Versammlung gewährte.

Die Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden trug auch bereits den Keim der Zersetzung in die genossenschaftliche Gemeindeverfassung. Sobald festes Privateigentum anerkannt war, schwand die Gleichheit des Besitzes, soweit diese bisher unter der Mehrzahl der Genossen bestanden hatte. Auf der einen Seite entstanden durch Teilung kleine Grundstücke, welche nicht mehr geeignet waren, dem Besitzer die Rechte von Vollbauern zu gewähren, auf der andern entwickelte sich ein grosser Grundbesitz, indem Okkupation, Rodung, Erwerb mehrerer Hufe und Hufenkomplexe das Sondergut bedeutend vermehrten.

In dem Zeitpunkt, in welchem die patriarchalische Familiengemeinschaft aufhörte und der blose Nachbarnverband an deren Stelle trat, als ferner wohl gleichzeitig auch sich das Privateigentum an der Hufe und in notwendiger Konsequenz hiervon die Ungleichheit des Besitzes entwickelte, da zeigte sich die Notwendigkeit, ein anderes Mass für den Nutzungsanspruch an der Allmende zu finden,

als es das individuelle Bedürfnis des einzelnen Genossen war. Ein solches bot das erfahrungsmässige Quantum, welches der Besitzer einer Vollhufe zu beziehen pflegte, es zeigen daher zahlreiche Urkunden die Wechselbeziehung zwischen Hufe und Marknutzung.[3])

Diese Ordnung der Marknutzung war neben der Ordnung der Weide und Bezeichnung oder Umzäunung der gehegten Grundstücke (Feld, Wiese, Wald) fast alles, was die Markgenossenschaft in dieser Periode zum Schutz des Betriebes und der Früchte der Wirtschaft für die Genossen leistete.

Ausbildung der grossen Grundherrschaften.

§ 7.

War auch eine vollständige Gleichheit des Grundbesitzes schon in der ältesten Zeit niemals vorhanden gewesen, so bestand doch für die erste Zeit nach der Völkerwanderung wenigstens innerhalb der grossen Masse der freien Grundbesitzer kein sehr wesentlicher Unterschied wie der Bedürfnisse, so auch des Vermögens.

Hierin trat schon seit dem 6. Jahrhundert, noch mehr aber seit der Zeit der Karolinger ein sehr wesentlicher Umschwung ein, als die damals rasch anwachsende Bevölkerung bald keinen Boden mehr fand, den sie mühelos in Besitz nehmen konnte, und gleichzeitig mit der Ausbildung einer starken königlichen Gewalt alles herrenlose Land als Eigentum des Königs erklärt wurde, welches dann teils mit der fortschreitenden Christianisierung an Kirchen und Klöster, teils auch an weltliche Grosse entweder zu erblichem Eigen oder zu Benefizien in grossem Umfang wieder vergeben wurde.

Am Schluss der Merovingerzeit ist der Boden in Deutschland gewiss schon zum grössten Teil einer Herrschaft unterworfen gewesen, wenn dieselbe auch vielfach nur dazu diente, um andere von der beliebigen Nutzung auszuschliessen, oder doch wenigstens Mass und Art der Nutzung vorzuschreiben.

Als nun die leichte Kulturarbeit ihr Ende gefunden und die schwere Arbeit an Wald und Sumpf begann, war einerseits der kleine Freie ausser Stand, aus eigenen Kräften mit jenen zu konkurrieren,

---

3) Lacombl. IV. p. 759: in quo etiam termino dominationem tradidi eidem presbitero in silvam que per circuitum jacet . quantum pertinet ad unam hovam . ad pascua animalium . seu ad exstirpandum . vel ad comprehendum juxta quod utile videtur. a. 793. — Lacombl. I. p. 5: scara in silva . juxta formam hove plene. a. 796.



welche Rodungen und Kulturen mit Hülfe ihrer Knechte durchzuführen in der Lage waren, andrerseits nützten aber auch den grossen Grundherren ihre grossen Besitzungen nichts, wenn ihnen die nötigen Arbeitskräfte, zu deren Urbarmachung und Bestellung fehlten, ein Fall, der namentlich bei der Kirche obwaltete, die stets nur einen geringen Besitz von Knechten hatte; aber auch für die weltlichen Grundherren reichte der Besitz an Leibeigenen, welche teils vom Herrenhof aus, teils als sog. servi casati von eigenen Hufen aus das Land bearbeiteten, bei weitem nicht aus. Nur durch dauernde Verknüpfung eines genügenden Bestandes an Arbeitskräften mit dem Grund und Boden erhielt letzterer seinen Wert.

Diesem Bedürfnis nach Arbeitskräften kam gleichzeitig der Umstand entgegen, dass die meisten Markgenossenschaften schon in sehr früher Zeit sich gegen neuen Zuzug von Fremden abschlossen, dass ferner nachgeborene Söhne und Töchter gezwungen waren, sich nach Terrain für neue Niederlassungen umzusehen, und endlich zu Karls des Grossen Zeiten massenhafte Versetzungen von unterworfenen Völkerschaften nach entlegenen Landstrichen vorgenommen wurden. Für alle diese vermögenslosen Leute boten die ausgedehnten Grundherrschaften der Kirche und weltlichen Grossen eine willkommene Zufluchtsstätte, in welcher sie ein Grundstück zur selbständigen Bebauung, Schutz im persönlichen Recht und Anteil an neu auf grundherrlichem Gebiet sich entwickelnden Markgenossenschaften fanden, wogegen sie nur als Hintersassen in der oben (S. 11) angegebenen Weise dem Grundherrn zur Treue und gewissen Abgaben verpflichtet waren.

Zahlreiche andere Momente wirkten zusammen, um auch den kleinen Freien zu veranlassen, sich in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu begeben.

Vor allem zog das strenge Kompositionensystem der Volksrechte gar häufig Verschuldung und Verarmung nach sich, weiter war die Heeresverfassung in der karolingischen Zeit durch ihre zahlreichen Aufgebote, kostspielige Ausrüstung und die von dem Manne selbst zu stellende Verpflegung für den kleinen Freien eine drückende und kaum zu erschwingende Last, welcher er sich durch den Eintritt in ein Schutzverhältnis entziehen konnte, weil es dann in der Hand des Senior lag, ihn aufzubieten, und dieser für seine Verpflegung und Ausrüstung zu sorgen hatte.

Auch die heillosen Verwüstungen, welchen das Land unter den späteren Karolingern durch innere Kriege und feindliche Einfälle

preisgegeben war, zogen vielfache Verarmung nach sich oder machten doch wenigstens das Bedürfnis eines kräftigen Schutzes fühlbar.

Für die Tradition der Güter an die Kirche kam noch weiter der Umstand in Betracht, dass diese als ein gottgefälliges Werk erschien, welches gar häufig mit Rücksicht auf das ewige Seelenheil und die Erlassung der Sündenstrafen vorgenommen wurde.

Allerdings gebrauchte die Kirche auch nicht immer die lautersten Mittel, um diese Schenkungen zu befördern,[1] gerade so wie die weltlichen Grossen ihre wirtschaftliche Überlegenheit vielfach dazu benutzten, um die Zahl ihrer Untergebenen durch freien Vertrag mit Schwächeren zu vermehren.

Durch die zahlreichen Schenkungen, Traditionen, Kommendationen etc. war die frühere Gleichheit des Grundbesitzes in der Markgenossenschaft bald vollständig geschwunden und damit die Grundlage der Genossenschaft, welche nicht nur auf Gleichberechtigung, sondern auch auf Gleichwertigkeit der Genossen beruhte, aufgehoben. Vielfach drängten sich auch fremde Grundbesitzer in die Marken durch Erwerbung von Hufen und Markteilen hinein.

Die durch grossen Grundbesitz und zahlreiche Kolonen mächtigen Mitmärker benutzten die aus dem Hufenbesitz hervorgehende Überlegenheit nicht nur dazu, um einen entsprechenden Anteil an der Marknutzung zu beziehen und durch Rodung immer neue Teile der Allmende an sich zu bringen, sondern sie schritten häufig bis zu einer vollkommenen Beherrschung des ökonomischen Inhaltes der Markgenossenschaft fort und setzten immer mehr die Ordnung des herrschaftlichen Verbandes an die Stelle der markgenossenschaftlichen, ohne dass die Grundherren aus dem Markverband ausgeschieden wären.

Auf solche Weise traten an Stelle der früheren freien Markgenossenschaften immer mehr solche, in welchen herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente gemischt waren, bis schliesslich

---

1) Mon Germ. Cap. reg. franc. p. 163: 5. Inquirendum etiam, si ille seculum dimmissum habeat, qui cotidie possessiones suas augere quolibet modo, qualibet arte non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni, et sub nomine Dei aut cujuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simpliciores natura sunt et minus docti atque cauti inveniuntur, sic rebus suis expoliant et legitimos heredes eorum exheredant. — 7. Quid de his dicendum, qui, quasi ad amorem Dei et sanctorum sive martyrum sive confessorum ossa et reliquias sanctorum corporum de loco ad locum transferunt ibique novas basilicas construunt et, quoscunque poterint, ut res suas illuc tradant, instantissime adhortantur. Cap. Car. M. a. 811.

seit dem 9. Jahrhundert die Markgenossenschaften im grössten Teil von Deutschland sich in grundherrliche Genossenschaften verwandelten.

Materiell hatte sich durch diesen Übergang für die Märker nur wenig geändert, ausser dass jetzt vielfach die Grösse der Marknutzungen durch die herrschaftlichen Beamten geregelt wurde, nur übte der Märker nun nicht mehr sein eigenes Recht in der Mark aus, sondern ein vom Herrn abgeleitetes.

Aber gerade das Bedürfnis, die eigene Stellung gegen den Herrn und dessen Verwalter kräftiger zu schützen, mag einen innigeren Zusammenhalt unter den zu einem Hofverband gehörigen Hintersassen veranlasst haben.

Eine bedeutende Vermehrung erfuhren diese grundherrlichen Genossenschaften durch die Hofmarkgenossenschaften, welche dadurch entstanden, dass in solchen Orten, welche die Grundherren durch ihre eigenen Leute auf bisher unbebautem Gelände anlegen liessen, den Ansiedlern eine gemeinschaftliche Nutzung an bestimmten Waldteilen, sowie Weide und Wasser als gemeine Mark zugewiesen wurde. Hierdurch war die Markgenossenschaft wenigstens äusserlich abgeschlossen.

Während sich so die grossen Grundherrschaften fortwährend weiter ausdehnten und nach unten immer weitere Kreise in den Bereich ihrer Machtsphäre zogen, lösten sie sich gleichzeitig nach oben mehr und mehr von der Einwirkung der öffentlichen Gewalt durch die Ausbildung des Begriffes der Immunität los.

Dieser hatte schon in der merowingischen Zeit bestanden und gestaltete sich aus einer Abgabefreiheit an den Staat allmählich zu einem Inbegriff von Hoheitsrechten um.

Im Anfang verlieh nämlich der König an Bischöfe, Klöster etc. gewisse Distrikte, damit diese alle Einkünfte, welche bisher an den König zu entrichten waren, für sich bezögen, am häufigsten geschah es aber, dass bei Landschenkungen bez. Verleihung von Benefizien bestimmt wurde: alle Abgaben, welche bisher von dem immunen Land an den König zu entrichten waren, gehen nunmehr an den neuen Besitzer über; daneben wurde auch den königlichen Beamten verboten, die betreffenden Besitzungen fernerhin zu betreten und die königlichen Rechte auszuüben. Der König überliess also mit dem geschenkten Land alle Rechte, welche ihm bisher daran zugestanden waren, doch lag früher das Hauptgewicht auf der finanziellen Seite, während der Ausschluss der öffentlichen Beamten zunächst nur das

Recht der Grundherren begründete, den Verkehr zwischen der öffentlichen Gewalt und seinen freien oder unfreien Hintersassen zu vermitteln, der Graf blieb wie bisher Gerichtsherr.

Allein bald schritten die Grundherren dazu, einen eigenen Beamten zu ernennen, welcher den Hintersassen gegenüber die öffentliche Gewalt vertrat und die Händel der Hintersassen untereinander schlichten sollte, der Graf wurde auf die Gerichtsbarkeit zwischen Freien und Hintersassen beschränkt.

Später wurde auch der Heerbann mit verliehen, und die Immunität nicht blos auf alle Besitzungen der Kirche, sondern auch auf das angrenzende Gebiet ausgedehnt.

In der Karolingerzeit wurde auch auf dem Gebiet des Gerichtswesens die öffentliche Gewalt noch weiter zurückgedrängt, es entstand die Gerichtsbarkeit des Vogtes, advocatus, welcher anfangs vom König oder dessen Stellvertreter bestellt, vom 9. Jahrhundert an aber regelmässig vom Immunitätsherrn selbst ernannt wird.

Alles zusammen gab den Immunitäten den Charakter besonders abgegrenzter Hoheitsgebiete, sodass man in der Mitte des 9. Jahrhunderts schon von homines fiscales, episcopales etc. sprach.

Die Immunität erhielt hierdurch eine doppelte Bedeutung und bedeutete sowohl den Inbegriff der eben angeführten Rechte, namentlich die Exemtion von der Grafengewalt, als auch das Gebiet selbst, für welches diese Vergünstigung verliehen worden war. Dieselbe stand nach altem Herkommen zunächst den königlichen Gütern zu, fand aber sowohl auf alles Anwendung, was in den Besitz des Königs eintrat, als sie auch mit königlichen Gütern wieder anderen verliehen wurde. Sie kam daher vor allem den Klöstern zu, wurde aber auch bei allen Übertragungen von Königsgut durch Schenkung und Verleihung zu Benefizien sowohl an geistliche als auch an weltliche Grosse mit übertragen.

Da diese Grundherren vielfach auch gleichzeitig Träger der öffentlichen Gewalt, namentlich Inhaber des Grafenamtes waren, so hatten sie hierdurch noch mehr Gelegenheit ihr ökonomisches Übergewicht stärker geltend zu machen und dieses nicht blos über Kolonen und Hörige, sondern auch über Freie auszudehnen. Hierdurch war die sociale Organisation der Grundherrschaft auch eine politische geworden, welche für die weitere Entwicklnng der staatlichen Zustände in den folgenden Jahrhunderten von der grössten Bedeutung wurde.

Die Bewirtschaftung der ausgedehnten Ländereien war schon

in früherer Zeit nur teilweise vom Herrenhof aus möglich gewesen, schon vor Jahren hatten die Reicheren nur einen Teil des Grundbesitzes in eigner Verwaltung gehabt, es war dieses der Herrenhof (curtis, villa dominica) mit dem dazu gehörigen Acker, Wiesen, oft auch Weide und Waldland, die terra salica.

Der übrige Teil des Besitztums war entweder an Freie oder an Liten oder auch an Unfreie übertragen.

Diese Bebauer fremden Grundes sassen in kleinen Höfen (mansio, maison), zu welchen der Regel nach auch je eine Hufe Baulandes gehörte (huoba, mansus).

Je nachdem die Höfe Hörigen oder Freien überlassen waren, hiessen sie mansi serviles und mansi ingenuiles. War das Zinsgut ordentlich mit einem Colonen oder Prekaristen besetzt, so nannte man es mansus vestitus, fehlte der Colone aus irgend einer Ursache, so war es ein mansus absus.

Mit der ganz ungemeinen Vergrösserung der Güter zur Karolingerzeit war eine weitergehende Gliederung notwendig, es bildete sich jetzt eine sog. Villenverfassung aus, welche auf den königlichen Domänen am vollkommensten organisiert war, nach deren Muster, wenn schon mit den entsprechenden Modifikationen, auch die Einrichtungen auf den ausgedehnten Besitzungen der Klöster und andrer Grossgrundbesitzer getroffen waren.

Das ganze Gebiet der königlichen Grundherrschaft war in eine Anzahl von Domänen (fisci) zerlegt, deren jede eine gesonderte Verwaltung hatte, während die gesamte Oberleitung dem senescalcus zustand. Von den Domänen war ein Teil zu Palatien (palatia) für die Haus- und Hofhaltung des Kaisers eingerichtet, während die übrigen villae, curtes regiae hiessen.

Auf den einzelnen Domänen war ein im Eigenbetrieb des königlichen Fiskus stehender Haupthof und ein Komplex von Nebenhöfen, welche teils in eigner Verwaltung durch untergeordnete Beamte bewirtschaftet, teils an Freibauern oder Zinsleute hingegeben waren.

Die Verwaltung der einzelnen Villen lag in der Hand eines Amtmannes (judex, actor villae), auf den Nebenhöfen wirtschafteten die Meier (majores, actores), denen noch verschiedene andere Beamte (juniores) unterstanden.

II. Abschnitt.

Wald und Jagd in der ältesten Zeit.

Quellenkunde.

§ 8.

Bei der späten Entwicklung der Forstwirtschaft und noch mehr aber einer forstwirtschaftlichen Litteratur fehlen für die Zeit bis zum Schluss der Karolingerzeit Quellen, welche sich ausschliesslich auf forstliche und jagdliche Verhältnisse beziehen. Die Forschungen auf dem Gebiet der Forst- und Jagdgeschichte sind daher auf jene Quellen angewiesen, welche für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte jener Zeit überhaupt vorhanden sind. Von diesen sind für die hier zu besprechenden Verhältnisse besonders folgende hervorzuheben:

1. Die ältesten Nachrichten über Deutschland, etwa bis zum 5. Jahrhundert, finden sich bei den römischen Schriftstellern, namentlich bei Caesar (de bello gallico) und Tacitus (Germania und Annales); ausserdem kommt hier auch Cassius Dio (Historia romana), Strabo (Geographica), Plinius (Historia naturalis) und Cassiodor (Historia Gothorum) in Betracht.

2. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen der deutschen Völkerschaften, die Volksrechte, leges barbarorum, bilden die wichtigste Quelle für die Zeit vom 5.—8. Jahrhundert. Ihrem Inhalt nach sind sie grösstenteils Aufzeichnungen vom Gewohnheitsrecht, zum Teil aber auch Rechtssatzungen, welche neu von dem Volk oder den Königen unter Mitwirkung des Volkes aufgestellt wurden.

Als solche Volksrechte sind anzuführen:

a. Lex salica, Gesetz der salischen (See-) Franken.[1]) Sie stammt in der ältesten uns überlieferten Fassung noch aus der vorchristlichen Zeit des Frankenreiches und wurde zwischen den Jahren 486 und 496 unter der Regierung der Könige Chlodewech und Ragnachar abgefasst. Dieselbe ist ein rein germanisches Recht und frei von Einflüssen des römischen Rechts.

---

1) Loi salique par M. Pardessus, Paris 1843, *soweit nichts besonderes bemerkt ist, wurde nach dem* »premier texte« *dieser Ausgabe zitiert.*

Die älteste Form der l. salica, die sog. merowingische Rezension, hat, abgesehen von den Zusätzen der folgenden Könige, im Lauf der Zeit mehrfache Veränderungen erfahren, bis sie unter Karl dem Grossen 768 revidiert und nach dem Text, welcher sich damals durch den Gebrauch eingebürgert hatte, als sog. lex salica emendata oder reformata festgesetzt wurde.

b. Leges Burgundionum.[2]) Der Zeit der Abfassung nach steht der l. sal. die l. Burgund. am nächsten. Schon unter der Regierung des Königs Gundabad (472—516), wahrscheinlich zwischen 480 und 490 wurden die alten Stammesrechte und die ausserdem erlassenen königlichen Konstitutionen zum erstenmal aufgezeichnet, weshalb diese Gesetzessammlung auch den Namen lex Gundebada führt. Dieselbe wurde jedoch bald wiederholt umgearbeitet, sodass die älteste uns erhaltene Rezension, welche aus dem zweiten Jahre der Regierung des Königs Sigismund, Gundabads Nachfolger, also aus dem Jahre 517 stammt, bereits die dritte Bearbeitung vorstellt.

Der Form nach nähert sich dieses Gesetz sehr den römischen und westgotischen Gesetzbüchern. Auch auf den Inhalt hat das römische Recht bedeutenden Einfluss geübt, da wenigstens anfangs für die Burgunder und die zwischen ihnen wohnenden Runen das gleiche Gesetz galt.

c. Lex Visigothorum.[3]) Hier liess König Leovigild (gest. 586) die bereits von König Eurich (466—483) gesammelten alten Stammesrechte revidieren, uns ist jedoch erst die von Leovigilds Sohn, Reccared (586—601) veranlasste Kodifikation bruchstückweise als sog. »lex antiqua Visigothorum« erhalten. Schon unter König Chindaswind (642—653), dann auch unter dessen Nachfolgern Rekeswind (649—672) und Erwich (680—687) fanden Neuredaktionen und Ergänzungen, jedoch immer mehr im Sinne des kanonischen Rechts, statt.

Wir kennen sowohl die Rekeswindsche als die Erwichsche Rezension, in welchen die aus dem Gesetzbuch Reccareds übernommenen, eben vielfach erweiterten Artikel mit »antiqua« bezeichnet werden.

d. Lex Ribuariorum.[4]) Über den Zeitpunkt der Abfassung der lex Ribuariorum, des Gesetzes für den zweiten fränkischen Haupt-

2) Leges Burgundionum ed. Bluhme, Mon. Germ. hist., legum t. III.
3) Lex Visigothorum, in Walther, corpus juris germanici antiqui t. I. Berolini 1824.
4) Lex Ribuariorum ed. Sohm, Mon. Germ., Hannoverae 1883.

stamm, die Ufer-Franken, fehlen genaue Anhaltspunkte und scheint die ältere, sog. merowingische Rezension aus verschiedenen, ungleich alten Abteilungen zu bestehen. Sohm[5]) nimmt an, dass die ersten 31 Kapitel altes Gewohnheitsrecht der Uferfranken seien, welches nach den Notizen des Prologs unter König Theoderich von Austrasien (531—534) niedergeschrieben worden sein dürfte. Der zweite die Artikel 32—64 umfassende Teil, welcher sich eng an die l. salica anschliesst, scheint aus der Mitte des 6. Jahrhunderts, der dritte Teil (Artikel 65—87), teils stammeigene, teils der l. salica entnommene Rechtsanschauungen enthaltend, dürfte erst aus dem 8. Jahrhundert stammen.

e. Leges Alamannorum.[6]) Die Alemannen begannen zwar bereits im 6. Jahrhundert mit der Aufzeichnung ihrer Rechtsgewohnheiten, uns sind jedoch nur Bruchstücke hiervon erhalten. Dagegen kennen wir die erste vollständige Redaktion des alemannischen Rechts, welche unter König Chlotar II. (613—628) und zwar in der Zeit zwischen den Jahren 613—622 erfolgte. Dieselbe wird zum Unterschied von der späteren Rezension durch Herzog Lantfried »lex Alamannorum a Hlothario constituta« genannt.

In diesem ältesten uns bekannten alemannischen Gesetzbuch finden sich weder forst- noch jagdrechtliche Bestimmungen, wohl aber in den Zusätzen zu demselben.

Der l. Alam. a Hloth. const. wurden nämlich, wahrscheinlich unter König Dagobert I., die Artikel 76—67 (legum liber secundus) und später, jedoch jedenfalls vor Herzog Lantfried (724—730) noch Art. 97—102 (addidimenta sive legum liber tertius) angefügt, welche zwar sehr ausführliche Vorschriften über die Jagd, dagegen ebenfalls nichts über Waldnutzung enthalten.

f. Leges Langobardorum.[7]) Dieselben sind deswegen besonders interessant, weil wir die Rechtsanschauungen dieses Stammes noch in ihrer ersten Aufzeichnung vor uns haben. Den Hauptteil des leg. lang. bildet das im Jahre 643 erlassene Gesetzbuch des Königs Hruodhari, edictus Rothari. Römisches Recht hat auf den Inhalt nur ganz unbedeutenden Einfluss geübt, wohl aber zeigt dasselbe Verwandtschaft mit sächsischem und selbst mit skandinavischem Recht.

---

5) Sohm, *in der Einleitung zur* lex Ribuariorum.
6) Leges Alamannorum ed. Merkel, Mon. Germ. hist., legum t. III.
7) Lex Langobardorum ed. Bluhme, Mon. Germ. hist., legum t. IV.

Unter Hroudharis Nachfolgern Grimowald (662—671), Luitprand (712—744) und Rachis (744—749) wurde noch eine Reihe von Gesetzen, wesentlich zur Ergänzung des ed. Rothari erlassen, welche jedoch vielfach einen stärkeren Einfluss des geistlichen Rechts zu erkennen geben.

g. Lex Bajuvariorum.[8]) Abweichend von der Entstehungsweise der bisher besprochenen leges, welche im wesentlichen eine Aufzeichnung des allmählich entstandenen Gewohnheitsrechtes war, ging die l. bajuv., wahrscheinlich auf Veranlassung des Königs Dagobert, um das Jahr 635 aus der Redaktion einer Kommission von vier Rechtsgelehrten hervor. Dieselbe enthält neben altbayerischen Stammesrechten in vielen Abschnitten eine auffallende Übereinstimmung mit fremden, namentlich westgotischen und alemannischen Gesetzen und zeigt eine merklich höhere Rechtsbildung, eben in folge der grösseren Sachkenntnis der Redaktoren und des ihnen zur Verfügung stehenden reicheren Materials.

h. Die lex Saxonum,[9]) welche wahrscheinlich aus der Zeit von 785—797 stammt, enthält rein deutsches Stammesrecht, welches mit dem Recht der Friesen und Longabarden verwandt ist.

i. Am unsichersten sind die Angaben über die Entstehungszeit der lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum.[10]) In neuerer Zeit glaubt man allgemein, dass die l. Angl. et Werin. unter fränkischer Leitung zu Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts, vielleicht 802, aufgezeichnet worden sei. Der Inhalt ist rein deutsches Recht, welches grosse Verwandtschaft mit den fränkischen Volksrechten hat.

k. Lex Frisionum.[11]) Dieses ebenfalls rein deutsches Recht enthaltende Gesetzbuch dürfte unter Karl d. Gr., wahrscheinlich im Jahre 802 niedergeschrieben worden sein.

Für das Studium der Entwicklung forst- und jagdrechtlicher Verhältnisse in Deutschland, auf Grund dieser Volksrechte, kommen diese eben angeführten leges nicht gleichmässig in Betracht, da verschiedene von ihnen und zwar gerade jene, welche die meisten forst-

---

8) Lex Bajuvariorum (textus legis primus) ed. Merkel, Mon. Germ. hist., legum t. III.
9) Lex Saxonum, *in* Walther, corpus iuris germanici antiqui t. I.
10) Lex Angliorum et Werinorum, Merkel'*sche Rezension in* Gengler, germanische Rechtsdenkmäler, Erlangen 1875.
11) Lex Frisionum ed. Richthofen, Mon. Germ. hist., legum t. III.

rechtlichen Bestimmungen enthalten, namentlich die lex Visigothorum, ebenso aber auch die l. Langobardorum und Burgundionum nicht auf deutschem Boden und aus altgermanischen Rechtsanschauungen entsprungen sind, sondern gerade in wirtschaftlicher Beziehung einen Ausdruck für jene Verhältnisse bilden, welche sich aus dem Zusammenleben mit den römischen Provinzialen und dem Anpassen an die hier vorgefundenen Einrichtungen, so namentlich schärfer ausgebildetes Sonderrecht von Wald, Zehntrechte, Eichelmast etc. entwickelt haben und daher nicht ohne weiteres als auch bei den übrigen deutschen Völkerstämmen bestehend angenommen werden dürfen.

3. Seit der Ausbildung des fränkischen Königstums wurden von den Königen, sowohl den Merowingern als Karolingern, Gesetze erlassen, um die Mängel und Lücken der Volksrechte zu ergänzen und auszufüllen. Diese Königsgesetze gelten für den ganzen Umfang des Reiches und für alle Unterthanen ohne Ausnahme, während sonst das Prinzip des persönlichen Rechtes zur Anwendung kam. Für die Königsgesetze der merowingischen Zeit sind verschiedene Namen gebräuchlich, edictum, praeceptum. constitutio, unter den Karolingern wurde die technische Bezeichnung »Capitularia« üblich.

4. Als in forst- und jagdgeschichtlicher Hinsicht nur von untergeordneter Bedeutung sind zu erwähnen die Formelsammlungen d. h. Zusammenstellungen von Konzepten für Urkunden, welche teils wirklich vollzogenen Rechtsgeschäften unter Hinweglassung konkreter Beziehungen des speziellen Falls d. h. Namen, Jahreszahl etc. entnommen oder auch als Muster für solche speziell zusammengestellt sind.

5. Ungleich interessanter und wichtiger sind für uns die Urkunden über rechtliche Vorgänge wie z. B. Kauf, Tausch, Schenkung etc., welche ein Bild des täglichen Lebens geben und in sehr grosser Anzahl seit dem 8. Jahrhundert erhalten sind.

6. Auch in den Schriftstellern aus jener Zeit finden sich manche Angaben, welche in forst- und jagdgeschichtlicher Beziehung von Bedeutung sind. Besonders verdienen in dieser Richtung hervorgehoben zu werden: Gregor Touronensis, historia Francorum, Einhardi, vita Caroli Magni und vita S. Sturmii.

1. Kapitel.

Waldeigentum und Waldwirtschaft.

Die ältesten Waldbilder.

§ 9.

Wenn wir nach Anhaltspunkten suchen, um uns über die Ausdehnung und Beschaffenheit des Waldes in den ältesten Zeiten zu unterrichten, so bieten sich folgende Hilfsmittel:

1. Die Schriften der Römer, 2. die Resultate der anthropologischen und paläontologischen Untersuchungen und 3. die Ortsnamen.

ad 1. Die römischen Schriftsteller entwerfen über den Zustand des Landes Deutschland Schilderungen, wie sie abschreckender nicht gedacht werden können. Das Land war nach ihnen bedeckt mit Wäldern und Sümpfen, Obstbäume[1]) fehlten, die starken Wurzeln der Bäume hoben, wo sie zusammenstiessen unterhalb der Erdoberfläche die Erdschollen so hoch empor, dass hin und wieder diese Wurzeln oberhalb der Erde hohe bis zu den Ästen ansteigende Bogen bildeten.[2]) Wenn die an den chaukischen Seen wurzelnden Rieseneichen samt dem breiten, von diesen Wurzeln festgehaltenem Erdreich durch Wasser und Sturm losgerissen, aufrechtstehend in den Strömen und Meeren einhertrieben, bedrohten sie nachts selbst römische Schiffe.[3]) Die Stämme waren so lang und dick, dass ein einziger ausgehöhlt und als Schiff verwendet, dreissig Mann zu fassen vermochte.[4])

Als Holzarten werden ausser der am meisten genannten Eiche

---

1) Tacitus, Germania c. V. Terra, etsi aliquanto specie differt in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, umidior qua Gallias, ventosior qua Noricum ac Pannoniam aspicit, satis ferax frugiferarum arborum impatiens, pecorum fecunda sed plerumque improcera.

2) Plinius hist. nat. l. XVI c. II. — Constat attolli collis occursantium inter se radicum repercussu aut, ubi secuta tellus non sit, arcus ad ramos usque et ipsos inter se rixantis curvari portarum patentium modo, ut turmas equitum transmittant.

3) Plinius, hist. nat. l. XVI. c. I 2. Aliud e silvis miraculum: totam reliquam Germaniam replent adduntque frigori umbras, altissimae tamen haud procul supradictis Chausis circa duos praecipue lacus. Litora ipsa optinent quercus maxuma aviditate nascendi, subfossaeque fluctibus aut propulsae flatibus vastas complexu radicum silvas secum auferunt atque ita libratae stantes navigant ingentium ramorum armamentis, saepe territis classibus nostris, cum velut industria fluctibus agerentur in proras stantium noctu inopesque remedi illi proelium navale adversus arbores inirent.

4) Plinius, hist. nat. l. XVI. c. XL. Germaniae praedones singulis arboribus cavatis navigant, quarum quaedam et triginta homines ferunt.

noch erwähnt: Esche, Fichte und Tanne, diese beiden letzteren vorwiegend im Gebirg, die Eibe und dann die Lerche im Alpengebiet, aus welchem (Rätien) zu Nero's Zeit ein riesiger Stamm nach Rom gebracht wurde.[5])

Plinius berichtet auch über die Verwendung von Torf als Feuerungsmaterial an den norddeutschen Küsten.[6])

Die Schilderungen der Römer erscheinen wohl auch deswegen in so starken Farben gegeben, weil die Verfasser an die hochkultivierten und klimatisch so bevorzugten Verhältnisse Italiens und Griechenlands gewöhnt waren und den Römern das Verständnis für Waldromantik fehlte.

ad 2. Dokumente der Waldbeschaffenheit in vorhistorischer Zeit finden sich vor allem in den Pfahlbauten und zwar sowohl durch die in den Seegrund eingerammten Pfähle, als auch durch die zwischen diesen gefundenen Überreste von Waffen und Nahrungsmitteln (Küchenabfälle, kiökkenmöddinger in Dänemark). Zu Pfählen sind namentlich Eichen, Birken, Aspen und Tannen benutzt worden, in den Küchenabfällen lassen sieh neben Anderem: Eicheln, Bucheln, Haselnüsse, Kiefern- und Tannenzapfen erkennen. Messer aus Eibenholz, Gefässe aus Ahornholz, Stricke aus Lindenbast, Kähne aus Eichenstämmen, Keulen von Eichen- und Bogen aus Eibenholz deuten sowohl das Vorkommen als die Verwendung dieser Holzarten an.

Überreste von Stämmen und hölzernen Geräten aus relativ jüngerer Zeit wurden vielfach in den Torflagern (Sindelfingen,[7]) Rosenstein bei Stuttgart und Burtanger Moor), in den Pfählen von römischen Brücken (Mainz), sowie in den sogenannten Hünengräbern gefunden. Sie rühren jedoch stets von noch gegenwärtig in Deutschland vorkommenden Holzarten und zwar meistens von Laubhölzern, wie Eiche, Buche, Birke, Hainbuche, Aspe und Salweide, her.

ad 3. Den Bemühungen hervorragender Historiker und Germa-

---

5) Plinius, hist. nat. XVI. c. XL. fuit autem trabes e larice longa pedes CXX. bipedali crassitudine aequalis. (35,5 *m lang und* 0,59 *m kantig.*)

6) Plinius, hist. nat. XVI. c. I. captumque manibus lutum ventis magis quam sole siccantes terra cibos et rigentia septentrione viscera sua urunt.

7) Im Torflager bei Sindelfingen am Schönbuch finden sich mit den Knochen des Ur zusammen verkohlte Holzstücke von Buchen, Eichen, Erlen, Birken, Weiden. Ein unweit Stuttgart, bei Erdarbeiten am Rosenstein, aufgedecktes, mehrere Fuss unter der Erdoberfläche befindliches Torflager fand sich erfüllt von Eichen-, Salweiden- und an der Rinde noch deutlich erkennbaren Birkenstämmen, das Holz bereits in Braunkohle verwandelt, dabei Blattreste, Schüsselchen von Eicheln etc. Tscherning, Beiträge zur Forstgeschichte Württembergs, Stuttgart 1854, p. 20.

nisten wie L. v. Ranke und besonders Arnold[8]) ist es gelungen, die Ortsnamen als eine wertvolle Geschichtsquelle namentlich für die ältere Zeit zugänglich zu machen. Arnold hat, wie übrigens vor ihm bereits Berg und Tscherning,[9]) darauf hingewiesen, dass sich aus den Ortsnamen ein Schluss auf die Bodenbeschaffenheit in der ältesten Periode und die Fortschritte des Anbaues ziehen lässt, doch kommen hiefür weniger die Namen der bewohnten Orte, als jene der Feld- und Walddistrikte in Betracht. Häufig sind es die Flurbezeichnungen, welche den früheren Waldbestand verraten, wenn auch in der Erinnerung der Bewohner jede Spur hiervon schon längst verschwunden ist. Vielfach wurde das Wort, welches ehedem den Wald oder die hier vorkommende Holzart bezeichnete, durch ein hinzugesetztes — acker, — breite — feld der veränderten Kultur angepasst z. B. Allerbreite, Birkfeld. In diesen Zusammensetzungen finden sich für das Wort »Wald« verschiedene Synonyma der älteren Sprache, so: strut, struth (Wald, aber vorwiegend Laubwald, Eschenstruth, Lindenstruth), hart (Waldhöhe, Waldgebirge, wie: Hardt und Spechteshardt), hecke, lohe, holz etc.[10])

Auch die Zusammensetzungen mit Rod, schweiz. ruti, bayr. riet, ostfränk. reut (Annerod, Rodenbach, Rödgen, Hannesreuth) deuten auf früher vorhandenen, durch Kulturarbeit verschwundenen Wald.

Wie auf die Ausdehnung des Waldes, so kann man aus den Namen auch einen Schluss auf die Art und Beschaffenheit desselben ziehen; hier wird die Thatsache, dass Laubholz ehedem weitaus vorherrschte, ebenfalls im Einzelnen bestätigt.

Geradezu zahllos sind die Verbindungen mit Eiche und Buche, aber auch: Linde, Birke, Ulme (Ilme, Elme), Erle (Aller, Eller), Aspe und Esche finden sich häufig.

Viel seltener erscheint das Nadelholz und zwar am häufigsten Tanne, die überhaupt in der älteren Zeit eine Kollektivbezeichnung für die verschiedenen Nadelholzarten gewesen zu sein scheint, wie

---

8) W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen. Marburg 1875.

9) E. v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder, Dresden 1871, p. 141 ff. — Tscherning, p. 2 ff.

10) *Nach den Untersuchungen von Prof. Leskien in Leipzig gehört auch* »Dresden« *in die Kategorie dieser Ortsnamen. Dasselbe stammt von dem altslavischen Wort* »dresga« *Wald, Gestrüpp, woraus vermittels des zur Bildung von Einwohnernamen dienenden Suffixes* »jan« *die Benennung* »dreszdane«. *Die Namen der Bewohner wurden wie auch sonst häufig, einfach auf den Ort übertragen. Dresden bedeutet demnach ursprünglich: Die Waldbewohner. Köln. Zeitung* 1885 *No.* 26. 2. *Bl.*

sie auch noch heute je nach den Gegenden im Volksmunde bald die Weisstanne, bald die Fichte und bald die Kiefer bezeichnet.

Nach einer Zusammenstellung von Berg aus 6905 hieher bezüglichen Ortsnamen ergiebt sich, dass in 6115 Ortsnamen das Laubholz und nur in 790 das Nadelholz massgebend ist.

Besonders interessant erscheint der Umstand, dass in Ländern, in welchen gegenwärtig Nadelholz weitaus überwiegt, doch in den Ortsnamen das Laubholz vorherrscht; so kommen im Königreich Sachsen neben 22 Ortsnamen mit Tanne und Fichte, deren 93 mit Laubholzbäumen vor, nach dem Landbuch der Mark Brandenburg[11]) kennt man dort 139 Orte, bei denen Laubholzbaumnamen vorkommen und nur 4 mit »Tanne« zusammengesetzte.

Es wäre ein dankenswertes Unternehmen, wenn die Forstbeamten in dieser Richtung durch Mitteilung von Material dazu beitragen würden, eine genauere Übersicht über die Verteilung und Beschaffenheit des Waldes zu gewinnen, welche auf anderm Weg gar nicht zu erlangen ist.

Auf eine die jetzige Waldfläche weit überragende Ausdehnung des Waldes noch im 8. und 9. Jahrhundert deuten ferner sowohl verschiedene Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller[12]), als auch die ungemein zahlreichen Urkunden über vorzunehmende und vorgenommene, oft höchst umfangreiche Rodungen, die bis in das 14. und teilweise 15. Jahrhundert fortdauerten, und auf welche später noch weiter eingegangen werden soll.

Fasst man die Resultate aller dieser Untersuchungen zusammen, so ergiebt sich, dass der Wald in der ältesten Zeit einen ganz ungleich grösseren Teil Deutschlands bedeckt hat, als dieses heute der Fall ist. Es fehlen zwar genügende Anhaltspunkte, um die Ausdehnung des Waldes genau bestimmen zu können, doch lässt sich wohl mit Recht annehmen, dass die heutigen grösseren Waldgebiete nur mehr kleine Reste der früheren ungeheuren Forste bilden.

Man darf aber in dieser Richtung auch nicht zu weit gehen und glauben, dass bei Beginn der historischen Überlieferungen fast ganz Deutschland mit Wald bedeckt gewesen sei. Gegen eine solche

---

11) Landbuch der Mark Brandenburg in der Mitte des 19. Jahrhunderts von Berghaus, 1854—1856.

12) Eigilis, vita St. Sturmi, c. 4. Mon. Germ. script. t. II. p. 367. Pergite, ait episcopus, in hanc solitudinem, quae Bochonia nuncupatur. — Perrexere itaque illi tres ad eremum ingressique solitudinis agrestia loca, praeter caelum ac terram et ingentes arbores paene nihil cernentes.

Auffassung sprechen namentlich die grossen Heeresmassen der Germanen, welche gegen Cäsar ins Feld zogen.[13]) Wenn man hievon auch einen erheblichen Prozentsatz als Übertreibung abzieht, so bleiben doch immer noch solche zahlreiche Volksstämme übrig, dass dieselben unmöglich in schmalen Thalgründen längs der Flüsse sich hätten ernähren können, namentlich wenn man den extensiven Ackerbau jener Zeit berücksichtigt.

Man muss ferner annehmen, dass einzelne Teile Deutschlands, namentlich im Nordwesten, welche sich gegenwärtig durch Waldarmut auszeichnen, früher ebenfalls nur wenig bewaldet waren. Eginhard[14]) hebt diesen Umstand gerade als einen der wesentlichsten Ursachen für die häufigen Sachsenkriege hervor.

Die oben angeführten Quellen lassen zugleich auch ersehen, dass das Verhältnis, in welchem sich die einzelnen Holzarten damals an der Bestandesbildung beteiligten, ein wesentlich anderes gewesen ist, als später; insbesondere waren Laubhölzer und namentlich Eichen weit verbreiteter, als dies in den jüngsten Zeiträumen der Fall ist. Das Zurückweichen der Eiche und Buche vor den Nadelhölzern gehört einer späteren Zeit an und ist historisch nachweisbar.

Wenn sich aber auch der Prozentsatz, in welchem sich die einzelnen Holzarten gegenwärtig an der Bestandesbildung beteiligen, gegen früher wesentlich verschoben hat, so ergiebt doch die Vergleichung der heutigen Waldform mit den Überresten der Pfahlbauten, dass seit der grauen Vorzeit, bis in welche uns diese zurückführen, keine durchgreifende Veränderung der deutschen Baumvegetation stattgefunden hat.

Die ersten Rodungen.

§ 10.

Die grossen Waldmassen Deutschlands waren in der ältesten Zeit für die gesamte Kulturentwicklung Deutschlands von der höchsten Bedeutung, denn ihnen ist es zu danken, dass es gelang, dem wiederholten Andringen der Römer stand zu halten. Urwald und Sumpf

---

13) Caesar, de bello gallico, l. IV. c. 1. Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se et illos alunt.

14) Einhardi vita Caroli Magni, c. 7. Mon. Germ. script. t. II. p. 446. termini videlicet nostri et illorum (Saxonum) paene ubique in plano contigui, praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant.

deckten die Deutschen besser als die festeste Burg; wären dieselben in volkreichen Städten vereinigt gewesen, so hätten sie der römischen Kriegskunst ebenso wenig widerstehen können, als die Gallier.

»Es hat der Wald unser Volk nicht nur gerettet, er hat es auch frisch, urwüchsig, gesund an Leib und Seele erhalten, so dass es den abgelebten Römern in der That als jugendlicher Erbe der Weltherrschaft, als Träger der Zukunft entgegenschreiten konnte.«[1])

So hoch aber auch der Nutzen und die Bedeutung des Waldes als Schutz der Nation und als Herberge für die grossen Wildmassen angeschlagen werden mag, so änderte sich dieses Verhältnis doch vollkommen, als die einzelnen Stämme am Ende der Völkerwanderung feste Wohnsitze eingenommen hatten und durch die wachsende Zahl der Genossen zu einer intensiveren Wirtschaft gedrängt waren.

Jetzt wurde der Wald zu einem Kulturhindernis, und dessen Rodung die Vorbedingung für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung, welche eben dadurch begünstigt war, dass der unermessliche Urwald noch für Jahrhunderte reiche Gelegenheit zur Anlage neuer Niederlassungen und für produktive Verwendung disponibler Arbeitskräfte bot.

Noch lange Zeit, fast bis zum Ende des Mittelalters, erschien der Kampf gegen den Wald als ein verdienstvolles Werk und eine Voraussetzung für weitere Fortschritte der Landeskultur.

Schon oben (§ 5) wurde darauf hingewiesen, wie beim Anwachsen der Bevölkerung der Allmendwald und weiterhin der Grenzwald die naturgemässeste Stätte für Ausdehnung der Wohnsitze und Erweiterung der Feldfluren darbot, sowie dass das Rodungsrecht in der gemeinen Mark jedem Markgenossen, und zwar anfangs jedenfalls uneingeschränkt, zustand.[2])

Es wurde jedoch schon gleichfalls früher (§ 7) angedeutet, dass Rodungen im grossen Massstab mit den Mitteln, welche dem einzelnen Genossen zur Verfügung standen, nicht ausgeführt werden konnten, dass diese vielmehr erst seit Mitte des achten Jahrhunderts von den grossen sozialen Mächten, welche sich allmählich bei den veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen heraus-

1) Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völkerschaften, 1. Band p. 34.

2) L. Bajuv. XVII. 2: Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper tuli nemine contradicente, exaravi, mundavi, possessi usque hodie et pater meus reliquit mihi in possessione sua. — Trad. Sangall. I. no. 85: Tantum exartent, quantum podent in eorum conpendio et ad eorum opus, quid ibi manunt. a. 779.

bildeten, in die Hand genommen wurden. Durch diese erhielt allerdings der Ausbau und die Ansiedlung in kurzer Zeit auf weiten Gebieten einen ganz veränderten Charakter.

Der Löwenanteil an der Kolonisation der deutschen Gebiete während der Karolingerzeit dürfte der Kirche und namentlich den zahlreich entstehenden Klöstern dieser Zeit zufallen.[3])

Die Gründung der Klöster war in den meisten Fällen ein Akt der Kolonisation und es scheint als ob die Wirtschaft der Klöster in der ältesten Zeit grundsätzlich auf Rodung und Bebauung wüster Strecken gestellt gewesen sei.[4])

Nicht minder wurde der Ausbau des Landes durch die energische und planmässige Wirksamkeit Karls d. Gr. gefördert, der nicht nur anordnete, dass auf den königlichen Besitzungen die Kultur durch Rodung möglichst gefördert werde,[5]) sondern gleichzeitig auch eine grossartige Kolonisation durch Verteilung bedeutender Mengen von Sachsen in den fränkischen und alemannischen Gebieten durchführte.

Auch die weltlichen Grundherren liessen sich diese Gelegenheit, ihre Herrschaft und ihr Kulturland zu erweitern, nicht entgehen, ja es ist das rasche Anwachsen der grossen Grundherrschaften in dieser Zeit ganz besonders auf solche Vorgänge zurückzuführen.

Daneben dauerte in dieser Periode die Rodung des Kulturlandes durch die kleinen freien Grundbesitzer in der Allmende ebenfalls noch fort.

Arnold[6]) unterscheidet deshalb zwei Arten von solchen Niederlassungen im Waldland: grosse, die von den herrschaftlichen Höfen aus angelegt wurden, regelmässig zur Entstehung neuer Orte führten und im Alleineigentum der Herren standen; und kleine, die in der

3) Mabillon, acta ordin. S. Benedicti, sect. III: Quid quondam Corbeia? quid Brema, modo urbes in Saxonia? quid Fritzlaria? quid Herschfeldum, oppidum in Thuringia aut potius in Hassia? quid Salisburgum, Frisinga, Eichstadium, urbes episcopales in Boioaria? quid oppida S. Galli et Campidona apud Helvetios? quid numerosa alia oppida in tota Germania? horridae quondam solitudines ferarum, nunc amoenissima diversoria hominum.

4) Beyer I. no. 15: Dedimus quin etiam prefatam siluam . . ita praedicti monachi ęternaliter gaudeant usufructuario. excolant atque possideant a. 762.

5) Mon. Germ. Capit. reg. franc. ed. Boretius, p. 86: Ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant. Cap. de villis cap. 36. — p. 172: ubicunque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium inmelioretur. Cap. aquisgranense cap. 19 a. 801—813.

6) Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen p. 267.

gemeinen Mark gegründet wurden, zunächst nur die Feldmark älterer Orte erweiterten und daher auch von der Markgenossenschaft abhängig blieben.

Dafür, dass die Rodung des eigenen Waldes unter Umständen eine rechtswidrige Handlung sein konnte, findet sich aus dieser Periode nur ein einziges Beispiel aus der Mitte des neunten Jahrhunderts in einem Brief des Bischof Hincmar von Laon an den Bischof Hincmar von Rheims. (Hincmari archiepiscopi opera, t. II. p. 612.)

Die durch Rodung erworbenen Gebiete führen verschiedene Namen wie: bifang (biuanc), captura, novalia, haftunga, septum, proprisum, comprehensio, exartum u. n. and. m., hag kommt erst später in Aufnahme.

Rodung bildete einen der wichtigsten Titel, unter dem damals Eigentum an Grund und Boden erworben werden konnte.[7]) Die ausgedehnten, nur ziemlich oberflächlich in Besitz genommenen unkultivierten Landstrecken boten zu beliebigen Niederlassungen reichlichen Raum, nur in den königlichen Waldungen und noch mehr in den später zu besprechenden Bannforsten begann das freie Rodungsrecht Beschränkungen zu erfahren.[8])

Solche Niederlassungen auf gerodetem Waldland dürften anfangs keine besonders bezeichneten Grenzen gehabt haben, der wilde Wald bildete dieselbe; erst späterhin kommen besondere Grenzbegehungen und Grenzbezeichnungen vor,[9]) doch hat eine vollständige Einzäunung nie stattgefunden und war auch schon wegen des oft meilenweiten Umfanges solcher Niederlassungen unmöglich.[10])

Diese neuentstandenen Kolonieen sind dadurch bemerkenswert, dass bei ihnen die Hufen, die sogenannten Waldhufen, auch Königshufe, mansus regalis genannt, wenn sie auf königlichem

---

7) Lacombl. I no. 27: quicquid ibi habuimus . aut per jus hereditatis . aut per comprehensionem . aut per aliam quamcunque adquisitionem. a. 805.

8) Mon. boica XXVIII 1 p. 7: (*Nachträgliche Genehmigung einer eigenmächtigen Rodung im kgl. Bannforst* Buchonia.) Praecipientes ergo jubemus ut nullus fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum prefatum bennit uel heredis illius de hoc propriso quod in lingua eorum diritur biuanc expoliare aut inquietare ullo quoque tempore presumat sed liceat sicut diximus eis per hoc praeceptum ipsam terram quantumcunque pater illius proprosit et ei in hereditate dimisit, omni tempore tenere atque possidere. a. 811.

9) Lacombl. I. no. 64: ita uendidimus . id est . comprehensionem nostram in silua quę uocatur uuitherouuald . quam comprehensionem homines tui una nobiscum circuierunt . et nouis signis obfirmauerunt. a. 848.

10) Sickell, acta Karolinorum II p. 82 n. 247: Karolus . . Adalrico . terram bivanc dictam duas leugas longam et duas latam confirmat. a. 813.

Boden oder mit königlicher Erlaubnis angelegt wurden, teils eine grössere Morgenzahl hatten, teils auch in einem anderen Zusammenhang miteinander standen, als dies bei den gewöhnlichen Feldhufen der alten Dörfer der Fall war (vergl. oben S. 17).

Die Waldhufen hatten gewöhnlich die doppelte Morgenzahl der Feldhufen, wohl mit Rücksicht auf den extensiveren Betrieb der Waldkolonieen, sowie als Belohnung für den Arbeitsaufwand bei der Rodung, und waren regelmässig aneinandergereiht, indem sich an jeden Hof das Bauland in ununterbrochenem Zusammenhang anschloss; in langen Streifen reichte es bis an die Grenze der Gemarkung, wo der zu der Hufe gehörige Waldteil den Abschluss des Besitztums bildete.[11])

Diese Niederlassungsweise ist deswegen besonders wichtig, weil sie nicht nur bei den Kolonisationen in allen grösseren Waldgebieten des westlichen Deutschlands seit dem achten Jahrhundert vorkommt, sondern mit der Ausbreitung der Kultur nach Osten fortrückte und namentlich die Norm für die späteren deutschen Ansiedlungen auf slavischem Boden östlich der Elbe bildete, auf welche später näher eingegangen werden wird (vergl. § 23).

Die Entfernung des Waldbestands erfolgte wohl nur teilweise durch die Axt, vielfach dürfte, wie noch gegenwärtig in den Urwaldungen Nordamerikas etc., Feuer zu Hilfe genommen worden sein. Auf diese Rodungsweise wird sowohl die Bestimmung in der l. Saxonum wegen der Haftpflicht für den Schaden, welchen ein angezündeter Baum beim Umfallen verursacht, bezogen,[12]) als deuten auf eine solche auch die verschiedenen mit: brand, sang und schwand zusammengesetzten Ortsnamen hin, ausserdem wird dieses Verfahren auch ausdrücklich in mehreren Urkunden aus dem 12. bez. 13. Jahrhundert erwähnt, welche weiter unten mitgeteilt werden sollen.

Eine feste Grenze zwischen Wald und Feld hat jedoch bis zum 14. Jahrhundert noch nicht bestanden. Man brannte an bequem gelegenen Stellen den Wald streckenweis nieder, baute ein paar Jahre Saatfrucht und liess, sobald der Boden keinen Ertrag

11) Vgl. Meitzen, die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 17 Bd. 1, 1879.

12) L. Saxonum c. 55. Si arbor accensa ceciderit hominem que oppresserit a mane usque ad mane, vel a vespera usque ad vesperam ex quo ignis accensus est: si infra hoc tempus cadens hominem oppresserit, ab eo qui incendit arborem conponatur. Si post, nihil solvat.

mehr gewährte, den Wald wieder wachsen.[13]) Durch eine Ordnung im regelmässigen Wechsel zwischen forst- und landwirtschaftlicher Benutzung ging dann wohl der Röderwaldbetrieb hervor, von welchem viele Urkunden des späteren Mittelalters zeugen. Auch ohne solche regelmässige Brandwirtschaft mag manche verlassene Feldflur von selbst sich allmählich wieder in Wald umgewandelt haben, wofür ebenfalls mehrfache Urkunden aus der folgenden Periode vorliegen.

Trotz der bedeutenden Rodungen, welche bis zum Schluss der Karolingerperiode stattgefunden hatten und von welchen Arnold annimmt, dass sich die Zahl der in ihr entstandenen Orte mindestens auf das doppelte der ursprünglichen Ansiedlungen berechne, waren es doch erst die westlichen Teile von Deutschland, in welchen die Landeskultur erhebliche Fortschritte gemacht hatte, für das mittlere und östliche Deutschland war es erst der folgenden Periode vorbehalten, das Dunkel der Waldungen in grösserem Umfang zu lichten.

Waldeigentum.

§ 11.

Gemäss den früheren Ausführungen wurde der Wald bei der ersten Niederlassung überall als gemeinsames Eigentum, sei es der einzelnen Markgenossenschaft, sei es der nächst höheren Einheit der Hundertschaft (Cent) bez. des Gaues betrachtet (vergl. p. 15), wobei aber immerhin noch sehr ausgedehnte Flächen verblieben, auf welche von keiner Seite Eigentumsansprüche erhoben wurden. Während aber der ja auch ursprünglich an der Feldmark bestandene Gemeinbesitz schon verhältnismässig früh sich in ein Sondereigen der einzelnen Genossen umwandelte, blieb die uralte Anschauung, dass das Eigentum an Grund und Boden der Gesamtheit zustehe, hinsichtlich des Waldes viel länger in Kraft. Noch um das Jahr 1200 war der Gemeinbesitz an Wald weitaus überwiegend und hat sich derselbe in vielen Fällen, wenn auch natürlich in sehr modifizierter Form, bis in die Gegenwart erhalten.

Zuerst wurde diese Anschauung dadurch alteriert, dass die fränkischen Könige auf Grund einer römisch rechtlichen Auffassung alles herrenlose Land für den Fiskus und damit für sich in Anspruch

---

13) *Hierauf wird die Stelle in der Urkunde* Theodorich IV. *vom Jahre* 724 (Als. dipl. I. p. 29) *bezogen:* ut nullus ibidem campos facere, nec porcos saginare . nec materiam succidere, nec ipsius fines penitus irrumpere presumeret (*Allerdings als:* diploma adulterinum *bezeichnet.*)



nahmen, da man ja im fränkischen Reich einen Unterschied zwischen Vermögen des Staates und Privatvermögen des Königs nicht kannte.

Es gingen auf diese Weise höchst beträchtliche, vielfach bewaldete Landstriche, sowie wohl auch manche Stücke des alten debatable ground in den Besitz des Königs über. Die lex Ribuariorum [1]) erwähnt neben dem gemeinschaftlichen Wald lediglich nur »silva regis« als einzigen einem einzelnen gehörigen Waldbesitz. Ebenso bezeichnet Gregor von Tours (X. B. 10. K.) schon im Jahre 590 die Vogesen als »silva regalis«.

Als die früheste Stelle, welche vom Privateigentum an Wald im fränkischen Reich spricht, dürfte das Edikt von Chlothar II. vom Jahr 614 anzusehen sein. [2]) Allerdings erwähnen die von Pardessus als die ältesten bezeichneten Texte der lex salica, welche sich in der Pariser Bibliothek befinden, »silva aliena« (im Text 1 tit. XXVII. 18 und im Text 2 tit. XXVII. 17), allein die beiden übrigen, von Pardessus ebenfalls in die erste Gruppe gestellten Texte haben »aliena« nicht, und findet sich diese Bezeichnung erst in der l. sal. emendata, die ja aus karolingischer Zeit stammt, wieder (tit. XXIX. 27 cod. Vossianus ed. Holler). [3])

Es scheint sich daher auch bei den Franken Privateigentum an Wald erst im 6. Jahrhundert ausgebildet zu haben.

In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts tritt dann auch in der lex Bajuvariorum die Kategorie des Privatwaldes auf. [4])

Früher, und zwar schon im 6. Jahrhundert, findet sich scharf ausgeprägtes Privateigentum am Wald bei den Burgundern [5]) und Westgoten (l. antiqua Visig.), [6]) allein hier ist dieser raschere Ent-

---

1) Lex Ribuariorum tit. 76: Si quis Ribuarius in silva commune seu reges vel alicujus locadam materiamen vel ligna fissata abstulerit.

2) Mon. Germ. Cap. reg. franc. p. 23: Porcarii fescalis in silvas ecclesiarum aut privatorum absque voluntate possessoris in silvas eorum ingredere non praesumant. Edict. Chlotharii II. a. 614 c. 21.

3) *Vgl.* Schwappach, die forstgeschichtliche Bedeutung der l. salica. Forstwissenschaftliches Centralblatt 1882 p. 283.

4) Leg. Bajuv. XXII. 8. Si apes, id est examen alicujus ex apile elapsus fuerit et in alterius nemoris arborem intraverit . . *und* 11. Pari modo de avibus sententia subjacetur, ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere presumat . . .

5) L. Burgundionum XXVIII. 1. Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habet. — 2. Si vero arborem fructiferam in aliena silva non permittente domino fortasse inciderit . . .

6) L. Visigothorum lib. VIII. tit. III. 1.: Si quis inscio Domino alienam arborem inciderit . . . — III. 8.: Si quis aliquem comprehenderit dum de silva sua cum vehiculo vadit . . . — tit. V. 1.: Qui porcos in silva sua tempore glandis invenerit . . .

wicklungsgang auf das Zusammenleben mit den Römern und den Einfluss des römischen Rechts zurückzuführen.

Dass bei diesen Völkerschaften »silva communis«[7]) nicht »Markwald«, sondern den je zwischen einem Burgunder bez. Westgoten und dessen hospes ungeteilt benutzten Wald bedeutet, wurde bereits oben (S. 17) hervorgehoben.

Abgesehen von diesen vereinzelten Ausnahmen lässt sich doch annehmen, dass bis in das 7. Jahrhundert Privatwaldbesitz auf deutschem Boden eine Seltenheit war und hauptsächllch nur durch frühzeitiges Ausscheiden von Holz- und Wiesenteilen aus der Allmende für einzelne Genossen entstanden sein dürfte. Die beiden weitaus überwiegenden Besitzformen waren damals Allmendwald der Markgenossenschaften und königlicher Wald.

Eine wesentliche Modifikation in dieser Gestaltung des Waldbesitzes trat durch die Christianisierung, die Ausbildung der grossen Grundherrschaften und das Benefizialwesen ein. Der weitaus grösste Teil des ausgedehnten königlichen Landbesitzes ging seit dem 6. Jahrhundert an die Kirche[8]) sowie an weltliche Grosse über, und zwar war dieses besonders in jenen Gegenden der Fall, welche schwach bevölkert waren, wie namentlich in Bayern, weshalb hier auch später Waldbesitz freier Markgenossenschaften nur in ganz untergeordnetem Mass vorkommt.

Bei den Ansiedlungen, welche auf diesen grossen Besitzungen erfolgten, mussten die Grundherren infolge der damals ja ausschliesslich herrschenden Naturalwirtschaft auch für die Befriedigung der Holz- und Weidebedürfnisse ihrer Kolonen sorgen.

Es konnte dieses in doppelter Weise geschehen: entweder wiesen nämlich die Grundherren den Kolonen einen Waldteil zur eigenen Benutzung als Wald zu, sodass dieser als Allmende der Hofmarkgenossenschaft diente[9]), in welcher aber die Herrschaft den Nutzgenuss regelte, oder sie gewährten ihren Hintersassen lediglich Nutzungsrechte an dem Herrenwald.[10])

---

7) L. Burgundionum XIII.: Si quis tam Burgundio quam Romanus in silva communi exartum fecerit... — L. Visigothorum. lib. X. tit. I. 9.: De silvis, quae indivisae forsitan resederunt seu Gothus seu Romanus eas assumpserit.

8) *König* Chilperich *sagte schon im Jahre* 584: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae. Gregor Tour. VI. 46.

9) Kindlinger II. 1.: Est ibi silva communis, quae vocatur Sonia. . . . In silva Domini, quae singularis est. a. 782—819.

10) Form. Salamonis c. 5. (Rockinger 197): Ut eadem possessio solis regibus hereditario jure subjecta sit in perpetuum et nullus de pagensibus ibi aliquid commune habeat nisi forte praecario.

Ein diesem letzteren ganz ähnliches Verhältnis trat dann ein, wenn einzelne Grossgrundbesitzer beim Anwachsen ihres Reichtums und Einflusses neben dem gemeinen Marknutzen sich zuerst besondere Vorteile sicherten [11]), bald aber weiter gingen, das unbebaute Land der Markgenossenschaft als ihr ausschliessliches Eigentum beanspruchten und den Mitmärkern ihren Anteil an den Nutzungen nur mehr in Form eines freiwilligen Zugeständnisses liessen. [12])

Zwischen den einzelnen Formen fanden natürlich verschiedene Übergänge statt und erklärt sich durch den Entwicklungsgang die in den Urkunden der folgenden Zeit erscheinende grosse Verschiedenheit im Ausmass der den Hintersassen am herrschaftlichen Walde zustehenden Nutzungsrechte.

Die weitere. Ausbildung dieser Hofmarkgenossenschaften und hofrechtlichen Verhältnisse gehört zwar erst der folgenden Periode an, allein die materiellen Vorbedingungen hierfür sind doch bereits häufig in der karolingischen Periode geschaffen worden.

Bemerkenswert ist, dass auch in dieser Zeit bereits Verleihungen von Waldnutzungsrechten vorkommen. Gewöhnlich sind es Klöster oder einzelne Geistliche, deren Bedarf an Forstprodukten in solcher Weise sicher gestellt wurde. [13])

---

11) Trad. Sang. II. p. 281 no. 680. Notum sit — quod nos fratres de monasterio s. Galli in pago Ringouve de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere in campis pascuis, silvis, lignorumque succisionibus, atque porcorum pastu . . ., pręterea in usus monasterii, prout opus erat, ad aquaeductus et ad tegulas ligna in praedicto pago succidimus et exinde ad monasterium deferebamus et nihilominus navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per locum asportanda, insuper et grex porcorum de monasterio ad eundum saltum deducebatur ad pastum. a. 890.

12) Cod. Lauresh. I. no. 33: In sylvam uterque (liber) porcos decem et nullam aleam utilitatem sive ad extirpandum sive in cesura ligni. Unusquisque autem de servis ipsis de sua huba debet mittere in sylvam porcos V. a. 863.

13) Lacombl. IV. no. 600: In quo etiam termino dominationem tradidi eidem presbitero in siluam quę per circuitum jacet. quantum pertinet ad unam houam ad pascua animalium. seu ad extirpandum. uel ad comprehendendum juxta quod utile videtur eidem seruo dei. vel successoribus suis. a. 793. — Kindlinger II. 1.: Est ibi silva communis quae vocatur Sonia, in qua... cedant homines S. Petri ad usum suum qualemcunque velint ligna: et si glandes ibi fiant nullum tributum dent pro redemptione glandium. In silva Domini, quae singularis est, jus habent cedendi omne lignum praeter quercum et fagum: et si glandes plene nascuntur, secundum sententiam judicum dent redditum de glandibus, si non plene, nihil dent, sed utantur glandibus ut pastum pecorum. a. 782—819 (*wahrscheinlich eine spätere Fälschung*). — Lacombl. I. no. 3.: . . et dedi ei potestatem habere in siluam que dicitur sitroth et in aliam siluam que dicitur huuil. a. 793. — Lacombl. I. no. 17.: . . simili modo tradidimus et dominationem aliquam in eandem siluam adjacentem. a. 800. — Lacombl. I. no. 45.: . . tradidimus. ad saginandum porcos XX. a. 833.

Meist werden die einzelnen Nutzungsrechte speziell aufgezählt, weniger häufig kommt unbeschränkte Forstrechtsverleihung vor, mit Ausdruck »potestas, dominatio, communio«.

Auch in diesem Fall erscheint dann als Mass der Berechtigung der auch sonst zu solchen Zwecken dienende Bedarf einer Hufe. (Vergl. näheres hierüber in § 30).

Nach altgermanischer Sitte bildete der Wald die Grenze zwischen den Völkern bez. deren Territorien.[14]) Als aber die Völkerschaften sich weiter ausdehnten und innerhalb der Grenzwaldungen bei Ausübung der Weide und Jagd, beim Roden und Holzfällen zusammentrafen, da machte sich das Bedürfnis nach einer genaueren Grenzbezeichnung fühlbar, noch schärfer musste dieses aber in dem Mass hervortreten, als sich Sonderbesitz an den Waldungen ausbildete. Nach den ältesten deutschen Rechtsquellen scheinen als Grenzmale vorwiegend Bäume gedient zu haben, in welche Kreuze eingehauen oder Nägel eingeschlagen waren. Diese Einschnitte hiessen althd. lah, woher die Bezeichnung »Lachbaum« für Grenzbaum. Von dem »Einschneiden« der Grenzmale stammt das lateinische »sinaida«, das niederdeutsche »snaatbom« und wohl auch das moderne Wort »Schneise«.[15])

Ausser Bäumen wurden auch Erddämme und Marksteine, sowie in Felsen gehauene Zeichen zur Bezeichnung der Grenzen verwendet.[16])

— Lacombl. I. no. 8.: . . et in omnem communionem mecum in siluam que dicitur suiftarbant. Lacombl. a. 796.

14) Grimm, Rechtsalterthümer, 2 Bd. p. 541.

15) L. Bajuv. XII. 4.: Quotiescunque de terminis fuerit orta contentio, signa quae antiquitus constituta sunt, opportet inquirere: id est agere terrae, quem propter fines fundorum antiqui tunc apparuerint fuisset ingestum, lapides etiam, quas propter judicium terminorum notis evidentibus sculptis vel constituerint esse defixos. Si haec signa defuerint, tunc in arboribus notas, quas decorvos (= decurias l. Visig.) vocant, convenit observare, si illas quae antiquitus probant, incisae. *Hiermit ist fast wörtlich übereinstimmend* lex Visigoth. lib. X. tit. III. 3, *nur war hier neben* aggeres *noch* arcae *erwähnt, welche* Du Cange, Gloss. med. et inf. lat. *erklärt als:* signa finalia, forma quadrata atque intra cava. — Leges Langobord. 238: Si quis homo liber arborem ubi teclatura inter fines decernendas signata est, inciderit aut deleverit... (theclatura, teclatura = incisio in arbore, quae vice termini est. Du Cange.) 240: Si quis propter intento signa nova, id est ticlatura aut snaida in silva alterius fecerit. — Cod. Laures. I. p. 24: De ipso rubero ad partem aquilonis, sicut ipsa incisio arborum in die facta fuit, quae vulgo lachus (lacha) appellatur sive divisio . . . inde per ipsam incisionem arborum sive lachum. a. 770.

16) Neugart, cod. dipl. Alemanniae et Burgundiae Transjuranae no. 866: Inde ad Rhenum, ubi in vertice rupis similitudo lunae jussu Dago-

Waldnutzungen.

§ 12.

Von einer Forstwirtschaft im modernen Sinn findet sich in der ältesten Periode noch keine Andeutung, es war hierfür aber auch bei den damaligen Kulturverhältnissen um so weniger ein Anlass gegeben, als die ausgedehnten Waldungen in reichlichstem Mass alle Nutzungen gewährten, die man überhaupt von denselben beanspruchte.

Bei der Untersuchung über die Beschaffenheit und Gewinnung der Forstprodukte zu jener Zeit muss berücksichtigt werden, dass das Holz damals keineswegs als das wichtigste Forstprodukt betrachtet wurde und die Nebennutzungen, namentlich die Waldweide, eine mindestens ebenso hohe Bedeutung hatten.

Über diese Verhältnisse geben, neben den Volksrechten und einzelnen Schenkungsurkunden, namentlich das berühmte Capitulare de villis Karls des Grossen [1]) und in ganz hervorragender Weise das Güterverzeichnis der Abtei Prüm, das sog. registrum prumiense [2]) aus dem Jahr 893, in welchem sämtliche Besitzungen dieses reich begüterten Klosters nebst deren Erträgen verzeichnet sind, Aufschluss. Aus diesen Quellen geht zugleich auch hervor, welche wichtige Stellung die Waldnutzungen in der damaligen Volkswirtschaft eingenommen haben.

Als hauptsächlichste Holzsortimente, welche zu jener Zeit aus dem Wald ausgeführt wurden, werden erwähnt: materiamen Bauholz, lignum gewöhnlich als Plural ligna, auch lignaria Brennholz, scindulae Schindeln, axiles, ebenfalls Schindeln, jedoch eine grössere Art, [3]) tegulae Sparren, pali Weinbergspfähle, [4]) circuli Reife, faculae und daurastuae [5]) zwei Arten von Brennspähnen, die ersteren wurden aus

---

berti regis, ipso praesente sculpta cernitur, ad discernendos terminos Burgundiae et curiensis Rhetiae.

1) Capitulare de villis a. 800 *oder früher*, Capit. reg. franc. p. 86.

2) Güterverzeichniss der Abtei Prüm (registrum prumiense) von 893, commentirt 1222 von dem dasigen Exabt Cesarius. Beyer I. no. 135 p. 142.

3) Quilibet mansus tenetur L. axiles vel. C scindalas. ad tecta ecclesię restauranda annuatim persolvere. axiles vulgariter appellamus esselinge et scindalas. scundelen. Comment. p. r. pr. Not. 6 p. 145.

4) Palos V. ad vineas, r. pr. (de wilre) p. 198.

5) Facule sunt ligna arida. que vulgariter appellantur aspen; Comm. z. r. pr. N. 2 p. 150. — Dauretuee sunt. cortices qui excoriantur de arboribus. quas vulgariter appellamus louete. et de corticibus istis dabit mansus. V. fasciculos. quilibet fasciculus habet XV cortices. laudabiles. De hiis fasciculis procurabitur lumen in domo dominica. quam vulgariter appellamus. vvronhof. Comm. z. r. prum. N. 3 p. 144. — *Rindenfackeln werden übrigens im 13. Jahrhundert im*

dürrem Aspenholz gemacht, letztere sollen aus Rinde hergestellt worden sein, doch ist dieses schwer verständlich, da keiner unserer einheimischen Bäume eine zu Beleuchtungszwecken besonders taugliche Rinde besitzt.

Die Bäume wurden, wohl mit Rücksicht auf die Mast, in »fructiferi« und »infructuosi« oder »steriles« eingeteilt. Die l. Burgundionum rechnet aber die Kiefern und Fichten, wahrscheinlich des höheren Gebrauchswertes wegen, den masttragenden Bäumen gleich.[6])

Für den geringen Wert, welcher der Holznutzung beigemessen wurde, spricht die eben angeführte Bestimmung der l. Burgund. welche jedem, der keinen eigenen Wald hatte, ein unbeschränktes Beholzigungsrecht zur Befriedigung des Brennholzbedarfs einräumt. Es ist dieses jedenfalls folge einer altdeutschen Rechtsanschauung, welche mit der freien Holznutzung in der Allmende zusammenhängt.

Als Mass für das Brennholz wurden in der damaligen Zeit und auch noch lange nachher die Wagenladungen, carratae oder carradae, benutzt,[7]) doch kennt das reg. prum. auch schon ein bestimmtes Klaftermass, nämlich Holzhaufen, glaves, welche 6 bez. 12 Fuss lang und 6 Fuss breit und hoch waren.[8])

Von einer Regelung der Holznutzung nach forsttechnischen Gesichtspunkten ist aus diesen Quellen nichts zu entnehmen. Leichte Zurichtung und bequemer Transport waren die Rücksichten, nach welchen die Entnahme des Holzes aus dem Wald erfolgte; es herrschte der regelloseste Plänterbetrieb.

Trierer Weistum (Lac. Archiv I. p. 357) *nochmals ausdrücklich erwähnt:* XXVIII. 1.: . . Item in adventu domini quilibet dabit 4 carratas lignorum et 40 cortices. quod louste appellant.

6) L. Burgund. XXVIII. 1.: Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habet, incidendi ligna ad usus suos de jacentivis et sine fructu arboribus in cujuslibet silva habeat liberam potestatem, neque ab illo cujus silva est repellatur. — 2.: Si quis vero arborem fructiferum in aliena silva non permittente domino fortasse inciderit, per singulas arbores, quas incidit, singulos solidos domino silvae inferat: quod etiam de pinis et abietibus praecipimus custodiri. — Trad. Sangall. II. p. 343 no. 740 . . . talique usu silvatico, ut qui illic sedent, sterilia et jacentia ligna licenter colligant . . . a. 905.

7) R. prum: De ligna carradas X. (de glene) p. 160; de ligna . carradas V (de juernesheym) p. 175.

8) R. prum. Quilibet mansus tenetur prumiam adducere glauem . I . id est lignarium sive acervum lignorum . qui acervus habebit XII pedes in longitudine et VI in latitudine. Comm. z. r. pr. Note 4 p. 144 *und:* lignarium . I . in longitudine . pedes . VI . in altitudine staturam*) . I . et in latitudine similiter. p. 167 (de Lubin).

---

*) Statura = hominis altitudinis mensura. Du Cange.

Wichtiger als Holz waren die Nebennutzungen, namentlich Schweinemast, Weide und Bienenzucht.

Von den Volksrechten befassten sich besonders die l. Visigothorum und Langobardorum mit Verordnungen über den Schweineeintrieb, das Zehentrecht des Waldeigentümers und dessen Rechten an herrenlos sich herumtreibenden oder ohne sein Vorwissen eingetriebenen Schweinen.[9])

Es sind in denselben römisch-rechtliche Grundsätze vertreten, welche von den oben genannten Völkerschaften zuerst angenommen worden waren, bald aber auch nach Deutschland vordrangen und sich in den Urkunden und Weistümern der folgenden Periode sehr häufig wiederfinden.

Der leitende Schweinehirt hatte ein höheres Wergeld als die gewöhnlichen Hörigen.[10])

Die Volksrechte der auf deutschem Boden wohnenden Stämme widmen der Schweinemast noch geringe Aufmerksamkeit, nur die

---

9) L. Visigoth. l. VIII t. V 1.: Qui porcos in silva sua tempore glandis invenerit . primum custodi aliquid velut pigneris tollat indicium, et domino pastoris vel parentibus mandet, ut, si convenerit, usque ad tempus decimarum porcos in silva sua permittat et pignus, quod pastori tulerat, reformare procuret . Quod si noluerit porcos illius in silva sua intromittere decimandos et ille eos alia vice in silva sua invenerit, etiam si porci pauci fuerint, unum exinde qui silvam suam defendit, occidat. Si autem plures porci fuerint, duas tollat et praesumat occidere et nullam calumpniam pertimescat . Et nihilominus tertia vice eum, cujus porcos invenit admoneat, ut porcos suos in silvam suam si voluerit introducat et decimam juxta cousuetudinem solvat. Quod si nec tunc voluerit de dandis decimis definire, ... decimam ex omnibus pro suo jure praesumat. Si vero aliquis sub pactione decimarum porcos in silvam intromittat alienam et usque ad brumas porci in silva alterius paverint, decimas sine ulla contradictione persolvat. Nam si post brumae tempus porcos suos in silva quam conduxerat, voluerit retinere, vicesimum caput, sicut est consuetudo, domino silvae cogatur exsolvere. — 4.: Qui porcos errantes in silva invenerit aut contestari vicinis debet aut claudere. Et si dominus porcorum non adfuerit, unum porcorum prima vice praesumat et judici qui fuerit in proximo nunciet, apud se porcos, qui vagabantur inclusos. Deinde si dominus porcorum vel pecorum non inveniatur, custodiat tanquam suas et pro glandibus decimam consequatur: et cum dominus adfuerit, mercedem custodiae, facta praesentibus judicibus ratione de temporis spatio percipiat. — L. Langob. c. 349: De porcûs, si in isca (= glandibus) alterius paverint et inventi fuerint, si minus sunt decem, non occidatur neque unus de ipsis, sed ille, qui eos invenerit, teneat unum ex ipsis et habeat salvum et conponantur ei per porco siliquas 3. nam si super fuerint de decim aut usque ad decim occidatur unus mediocris et non requiratur. nam si minus decem fuerint et occiderit, reddat ferquido, id est similem.

10) L. Lang. c. 135. Si quis porcarium alienum occiderit, magistrum tamen illum, qui sub se discipulos habet duos aut tres aut amplius, conponat solidos 50. De inferiores autem porcarios, si quis occiderit, conponat solidos 25.

l. Bajuv. erwähnt das Auseinanderjagen der Schweine und die l. Alam. das Wergeld des Schweinehirten,[11]) beide jedoch erst in den späteren Rezensionen.

In den späteren Quellen dagegen spielen die Schweinemast und der für dieselbe zu entrichtende Zehent eine ungleich wichtigere Rolle, das Cap. de villis[12]) und reg. prum. ordnen den Schweineeintrieb, die Hintersassen des Klosters Prüm mussten während der Mastzeit die Schweine nach einem bestimmten Turnus, meist je eine Woche lang, hüten.[13])

Die hohe Wertschätznng des Mastertrages ergiebt sich am deutlichsten wohl aus dem Umstand, dass die Zahl der Schweine, welche in einem bestimmten Waldbezirk zur Mast eingetrieben werden konnten, sogar als Mass für die Grösse des Waldes diente.[14])

Zahlreiche Bestimmungen aller Quellen, von den Volksrechten anfangend, behandeln die Bienenzucht. In den Volksrechten selbst finden sich namentlich Vorschriften darüber, wer berechtigt sein soll, einen entdeckten Wald-Bienenschwarm auszunehmen und wem ein entflogener Bienenschwarm, der sich in einen hohlen Baum gezogen hatte, gehöre.[15])

---

11) L. Bajuv. (text. leg. sec.) XII. 16. Si quis liberi porcos propter praesumptionem hejulatu aut hujusmodi sono ejicerit vel disperserit, ubi 70 fuerint porci et ipse pastor bucinam portaverit, porcilem cum 12 sol. conponat. — L. Alam. (lib. sec.) c. LXXXI. 1. Si quis pastor porcarius qui habet in gregem 40 porcos et habet canem doctum et cornum et juniorem, occisus fuerit 40 solidos componatur.

12) Cap. d. vill. c. 25. De pastione autem Kal. Septemb. indicare faciant (judices), si fuerit an non. — c. 36. Et judices, si eorum porcos ad saginandum in silvam nostram miserint vel majores nostri aut homines eorum, ipsi primi illam decimam donent ad exemplum bonum proferendum, qualiter in postmodum ceteri homines illorum decimam pleniter persolvent. Cap. r. fr.

13) Reg. prum.: facit in siluam ebdomadam I. ad porcos secundum ordinem suum. (de ettelendorpht) p. 150 *u. a. a. O.*

14) *Graf* Ansfried *schenkte* 863 *dem Kloster* Lorsch *einen Wald:* in quam mittere possumus mille porcos perfecte saginari. Cod. Laures. I. no. 33. — Reg. prum. p. 151. est ibi terra indominicata. jugera. C. prata ad carradas XXX. Silua ad porcos saginandos CC. (de vuerscleite).

15) L. Visigoth. l. VIII t. VI 1. Si quis apes in silva sua, aut in rupibus, vel in saxo aut in arboribus invenerit, faciat tres decurias (= nota ×), quae vocantur characteres: unde potius non per unum characterem fraus nascatur. Et si quis contra hoc fecerit atque alienum signatum invenerit et irruperit, duplum restituat illi cui fraus illata est, et praeterea xx flagella suscipiat. — L. Langob. c. 319. Si quis de arbore signato in silva alterius apes tulerit, componat sol. 6. Nam si signatum non fuerit, tunc quicumque invenerit jure naturale habeat sibi, excepto de gahagio regis. Et si contigerit, dominum, cujus silva est, supervenerit, tollat mel et amplius culpa non requiratur. — — L. Bajuv. XXII 8. Si apes, id est examen alicujus ex apile elapsus fuerit et in alterius nemoris arborem intraverit et ille consecutus fuerit: tunc interpellat eum, cujus arbor est, et cum fumo et percussionibus ternis de trans-

Die Wichtigkeit, welche der Bienenzucht bis zum Ende des Mittelalters zukam, erklärt sich aus mehrfachen Gründen: einerseits musste nämlich der Honig die Stelle des Zuckers vertreten und diente auch zur Bereitung des Methes, anderseits war das Wachs zur Beleuchtung, namentlich für kirchliche Zwecke, unentbehrlich. Eine Lieferung von Wachs, der sog. Wachszins, ist daher auch eine der häufigsten Abgaben, welche von den Colonen und Hintersassen der Klöster geleistet werden musste.

Über die Harznutzung finden sich aus jener Zeit nur wenige Andeutungen.[16])

Trotz der nicht zu unterschätzenden Bedeutung, welche diesen verschiedenen Nutzungen zukam, war ihr Wert doch immerhin nur ein untergeordneter gegenüber dem Gewinn, der durch Rodung des Waldes erzielt werden konnte. Bei Verleihungen von Grundbesitz wird dieselbe deshalb noch lange Zeit unter den Nutzungen des Waldes in erster Linie mit aufgezählt.[17])

Infolge der weitaus vorherrschenden Naturalwirtschaft und des wenig entwickelten Verkehrs wurde zu jener Zeit jedenfalls nur ein kleiner Teil der Forstprodukte gegen Geld oder ein anderes Zahlungsmittel verkauft, meist musste der Zehnte der gewonnenen Produkte oder der eingetriebenen Schweine an den Waldbesitzer abgegeben werden; in manchen Fällen und zwar wahrscheinlich bei solchen Nutzungen, wo eine Zehntabgabe nicht ausführbar war, traten andere Naturalabgaben an deren Stelle. Das registr. prum. erwähnt als solche das Sammeln von Eicheln und eine Abgabe von Getreide, namentlich von Hafer. Jedenfalls ist der Ursprung der bis in das 19. Jahrhundert erhaltenen Bezeichnung »Forsthafer« auf solche Lieferungen zurückzuführen. An andern Stellen werden auch Hühner als Waldzins genannt.[18])

verse secure, si potest, suum eiciat examen', verumtamen ita, ut arbor non laedetur et quod remanserint, hujus sint, cujus arbor est. — 10. Si autem dominum arboris vel vasculi non interpellaverit et sine illius conscientiam ejectum domini restituerit et ille cujus vasculus fuerat eum compellaverit, ut ex suo opere vel arbore retulisset et restituendi compellaverit, quod untprut (= ereptio) dicunt, et ille alius si negare voluerit et dicit suum consecutum fuisset: tunc cum 6 sacramentalibus juret.

16) Mon. boica XXXI. 1. p. 100 no. 46. . . designatam decimam picis concedimus. a. 865. — Bouquet VIII. p. 563: Addidit enim de decimis Andorrensis pagi ferri et picis. a. 860.

17) *Schenkung* Pippins *an die Abtei* Prüm a. 762: Dedimus quin etiam prefatam silvam eis in perpetuum habendam . . excolant atque possideant. — Beyer I. no. 15 p. 18.

18) Reg. prum. p. 158. (Summa de Sueyge): censum quod exit de

Forststrafrecht.

§ 13.

Die Stellung des Forststrafrechtes in dem ganzen System des Strafrechtes der ältesten Periode ist durch den Satz der lex Ribuariorum (tit. 76) charakterisiert, welche als Motiv für den geringen Strafsatz bei Holzfreveln angiebt: quia non res possessa, sed de ligno agitur. Holz, und namentlich Brennholz, erschien als etwas so wertloses und doch dabei zum Lebensunterhalt so unentbehrliches, dass dessen Wegnahme eigentlich nur durch das Hinzutreten besonderer Nebenumstände, wie z. B. dadurch, dass ein anderer das Holz schon für seinen Bedarf zusammengetragen hatte, oder dass masttragende Bäume entwendet wurden, den Charakter eines strafbaren Deliktes annahm. Diese Rechtsanschauungen sind stets im Volke verbreitet geblieben[1]) und in allen Forststrafgesetzen bis auf die heutige Zeit, wenn auch natürlich entsprechend modifiziert, vertreten.

In dem Forststrafrecht der einzelnen Völkerschaften kommt der bei den Westgoten, Burgundern und Longobarden infolge des Einflusses römischer Rechtsanschauungen viel schärfer ausgeprägte Eigentumsbegriff für Wald und Waldnutzungen deutlich zum Ausdruck. Die Volksrechte dieser Stämme sind ungleich reicher an forststrafrechtlichen Bestimmungen, als jene der übrigen, unter welchen nur die aus der Redaktion von Rechtsgelehrten hervorgegangene lex Bajuvariorum durch detailliertere Bestimmungen ausgezeichnet ist.

Als Holzfrevel im Sinne der reindeutschen Volksrechte wurden namentlich betrachtet: die Wegnahme und Beschädigung von Holz, namentlich von Bauholz, welches entweder im Wald gesammelt und vorgerichtet oder bereits nach Haus gebracht worden war, ferner die Entwendung masttragender Bäume, wegen ihrer Bedeutung für Schweinezucht und Jagd.[2])

---

silua. De ysla . dant modios . avene . XXX. et pullos XXXII. — p. 149. (de sarensdorpht.): pro ligna ducit de annona modios . V . de spelta modios . X. — p. 150. (de ettelendorpht): De glandos . modios V. — p. 153. (de merxz): Colligunt glandos modios . V. si glandi non fuerint . de avena modia . V.

1) Dem richen walt lützel schadet,
ob sich ein man mit holze ladet. Freidank 1807. (13. Jahrh.)

2) L. salica XXVII. 16. Si quis in silvam materium alterius concapulaverit aut incenderit, 600 dinarios, qui faciunt solidos 15, culpabilis judicetur. 17. Si quis materium alienum ex una parte dolare praesumpserit, 120 din., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur. 18. Si quis ligna aliena in silva aliena furaverit, sol. 3, culpabilis judicetur. — L. Ribuariorum tit. 76. Si quis Ribuarius in silva commune seu reges vel alicujus locadam materiamen vel

Die lex Bajuv. führt als Schärfungsgrund auch die Entwendung aus »silva minuta«[3]) an, hier ist aber s. minuta nicht als »Niederwald« aufzufassen, welchen dieser Ausdruck bisweilen in späteren Quellen bezeichnet, sondern, wie es auch aus dem Zusammenhang hervorgeht, als besonders eingezäunter Garten oder Park (Forcell, lexicon tot. lat., setzt silva minuta = viridarium, Lustgarten). Es hat diese Bestimmung grosse Ähnlichkeit mit c. 300 Leg. Langob. (N. 2.)

Bei den Westgoten wurde das blosse Abhauen eines Baumes geringer gestraft als das Fortschaffen desselben.[4])

Die Rechtsanschauung, dass ein Notfall die Entnahme des notwendigen Holzes straffrei macht, findet sich ebenfalls bereits in den Volksrechten.[5])

Unberechtigter Schweineeintrieb,[6]) ebenso wie unbefugte Entnahme von Bienen und Wildhonig[7]) waren entsprechend

---

ligna fissata abstulerit, 15 sol. culpabilis judicetur, sicut de venationibus vel de piscationibus: quia non res possessa, sed de ligno agitur. Aut si negaverit cum sex juret. — L. Bajuvariorum XII. 11. Si aliquis alicujus materiam in silva aut propter inimicitias vel invidia truncaverit vel laederit, cum alia similia restituat et cum solido componat. 12. Et si ea sibi in usum miserit, nisi per convenientiam non potest cum alia placare restituendi et cum solido, dum ipsam habet, componat. Tit. XXII. 2. Si quis aliena nemora reciderit, si portat escam (= glandes) et rubus (= robur) est: cum 1 sol. et simile componat. 4. De favis (= fagis) vero tremisse et simile restituendi censemus usque ad numerum 6 sol. per singulas arbores id est 18. et si amplius damnum infert non cogatur componere nisi numerum restituendi. — L. Langobardorum c. 281. Si quis de lignario alterius lignum furaverit, conponat ei, cujus lignarius fuerit, sol. 6. 283. Si quis de lignamen adunatum in curte aut in platea ad casam faciendam furaverit, conponat sol. 6; si autem in silva dispersum fuerit et furaverit conponat in actogild. 300. Si quis rovore (= roborem) aut cerrum, seu quercum, quod es modola, hisclo, quod est fagia (= fagus), infra agrum alienum aut culturam seu clausuram, vicinus ad vicinum inciderit, conponat per arborem tremisses duos. Nam iterans homo si propter utilitatem suam foris clausuram capellaverit, non sit culpavilis.

3) L. Bajuv. XXII. 6. Si vero de minutis silvis, de luco vel quacunque kaheio vegitam reciderit, cum simile et solido conponat et deinceps usque ad 6 sol. restitutione et compositione.

4) L. Visig. l. VIII. t. III. 1. Si quis inscio Domino alienam arborem inciderit: si pomifera est, det sol. 3; si oliva, det sol. 5, si glandifera major est, det sol. 2, si minor est, det sol. 1. Si vero alterius sunt generis et majores atque prolixiores, binos solidos reddat, quia, licet non habet fructum, ad multa tamen commoda utilitatis praeparant usum. Et haec quidem compositio erit, si tantundem abscissae fuerint. Namsi praesumptive incisae alicubi ferantur: aut similes arbores cum illis incisis dabuntur; aut praedictum precium duplo solvetur.

5) *Vgl.* l. Langobard. c. 300 (*vergl. oben* Note 2).

6) *Vgl.* l. Visig. lib. VIII. t. V. 1 *und* 4, *sowie* l. Langob. c. 349 (Note 9 *zu* § 12).

7) *Vgl.* l. Visig. l. VIII. t. VI. 1 *und* l. Bajuv. XXII 8 und 10 (Note 15 *zu* § 12), *sowie* l. Langob. 319: Si quis de arbore signato in silva alterius

dem relativ höheren Wert dieser Nutzungen mit verhältnismässig schweren Strafen bedroht, letzteres gilt auch für Brandstiftung.[8])

Die Strafen für Forstfrevel waren im allgemeinen Vermögensstrafen, welche nach dem geltenden Kompositionensystem dem Beschädigten zufielen.

Die Geldstrafen waren entweder für die einzelnen Frevel fixiert (l. sal. tit. XXVII. 16, 17, 18, l. ribuar. tit. 76) oder nach dem Wert bez. der Zahl der entwendeten oder beschädigten Objekte bemessen (l. Bajuv. XXII. 3, 4, 6, l. Langob. c. 300, l. Visig. VIII. t. III. 1).[9])

Bei den Westgoten und Longobarden war auch die Konfiskation von Wagen und Zugtieren, auf welchen die entwendeten Gegenstände aus dem Wald gebracht werden sollten, zulässig.[10])

Leibesstrafen und zwar Geisselhiebe wurden bei den Burgundern[11]) und Westgoten, gewöhnlich aber bloss gegen Unfreie, angewandt, nur bei Brandstiftung und bei Entwendung eines Bienenschwarmes waren bei den Westgoten ohne Rücksicht auf den Stand Geisselhiebe angedroht.[12])

Grenzverrückungen durch Anbringung neuer Grenzzeichen

---

apes tulerit, conponat sol. 6. Nam si signatum non fuerit, tunc quicumque invenerit jure naturali habeat sibi, excepto de gahagio regis; et si contigerit, dominum cujus silva est, supervenerit, tollat mel et amplius culpa non requiratur.

8) L. Visig. l. VIII. l. II. 2. Si quis qualemcunque silvam incenderit alienam sive piceas arbores vel caricas, hoc est ficus cremaverit, correptus a judice centum flagella suscipiat et pro damno satisfaciat, sicut ab his, qui inspexerint fuerit aestimatum. Quod si servus hoc domino nescio comiserit 150 flagellorum verberibus addicetur. Et si pro eo dominus componere noluerit, cum duplum aut triplum dampni fecerit, quam quod eundem servum valere constiterit, ipsum servum pro facto tradere non moretur.

9) *Vgl. oben* Note 2.

10) L. Visig. l. VIII t. III. 8 (antiqua). Si quis aliquem comprehenderit, dum de silva sua cum vehiculo vadit, et circulos ad cupas (= Reifstangen), aut quaecunque ligna, sine domini jussione aut permissione asportare praesumpserit, et boves et vehiculum alienae silvae praesumptor amittat, et quae dominus silvae cum fure aut violento comprehenderit indubitanter, obtineat. — L. Langobard. (Luitprandi leges c. 82). Si quis carrum et boves in silva sua invenerit et lignamen superposito aut cum qualemcunque rem honorato, et ipsos boves aut carro comprehindere et ad propriam suam duxerit, non sit culpavilis pro eo, quod in rebus suis invenit.

11) L. Burgund. XXVIII. 2. Si vero arborem fructiferam in aliena silva, non permittente domino, fortasse inciderit, per singulas arbores, quas incidit singulos solidos domino silvae inferat: quod etiam de pinis et abietibus praecipimus custodiri. Quodsi servus hoc fecerit, fustigetur et dominus ejus nullum dampnum aut calumpniam patiatur.

12) *Vgl.* l. Visig. l. VIII. t. II. 2 (*oben* Note 8) *und* t. VI. 1 (Note 15 *zu* § 12).

sollte ein Sklave bei den Longobarden mit dem Verlust der Hand büssen.[13])

Neben der Geldstrafe wurde auch mehrfach schon auf Schadensersatz erkannt (z. B. l. Bajuv. XII. 11 und 12, und XXII. 4 und 6 und leg. Langob. c. 349).[14])

Die strafrechtlichen Bestimmungen der Volksrechte blieben bei den Forstfreveln wie auch auf anderen Gebieten bis zum Schluss der Karolingerperiode, ja sogar vielfach noch lange Zeit nachher in Kraft, scheinen aber doch im Lauf der Zeit bei späteren Neurezensionen, entsprechend der stärkeren Ausbildung des Eigentumsrechtes, Verschärfungen erfahren zu haben, wie dieses z. B. bei der l. salica ganz genau zu verfolgen ist.[15])

Während nämlich die ältesten Texte dieses Gesetzes die Entwendung von Bauholz mit 15 sol., jene von Brennholz mit 3 sol. bestrafen,[16]) setzen die späteren Texte, so der Codex montispessulanus (aus der Zeit Pippins), ferner die l. sal. emendata auf die Entwendung von Brennholz ebenso wie auf jene von Bauholz eine Strafe von 15 sol.[17]) Die beiden jüngsten Texte, l. sal. emend. und der Heroldsche Text,[18]) bestimmen, dass bei Holzdiebstahl ausser der Strafe auch noch Wertsersatz und Verzugszinsen gezahlt werden müssen.

2. Kapitel.

Jagdwesen.

Jagdrecht.

§ 14.

Unter den verschiedenen Nutzungen, welche der Wald gewährt, stand in der ältesten Zeit die Jagd gewiss in erster Linie, sowohl

13) L. Langob. c. 241. Si servus extra jussionem domini sui ticlatura aut snaida fecerit in silva alterius, manus ei incidatur.

14) L. Bajuv. XII. 11, 12 *und* XXII. 4, *vgl. oben* Not. 2, XXII. 6 Not. 3, l. Langob. 349, Note 9 *zu* § 12.

15) *Vgl.* Schwappach, die forstgeschichtliche Bedeutung der l. salica. Forstw. Centrlbl. 1882 p. 283.

16) *Vgl. oben* Note 2.

17) Cod. Montisp. tit. VIII. 3. Si quis in silva materium alienum capulaverit aut inviolaverit aut incenderit sol. 15 culpabilis judicetur. 4. si quis in silva alterius ligna furaverit, sol. 15 culpabilis judicetur.

18) L. sal. emendata tit. VIII. 4. Si quis in silva alterius materiamen furatus fuerit aut incenderit, vel concapulaverit aut ligna alterius furaverit, den. 600, qui faciunt sol. 15 culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura. *Der* Herold'*sche Text ist wörtlich gleichlautend.*)

wegen der hohen Bedeutung, die damals das erlegte Wild für den Unterhalt besass, als auch wegen der Abhärtung und Gewandtheit, welche die Jagd zur Folge hatte und dieselbe als eine treffliche Schule für den Krieg erscheinen liessen. Caesar sagt von den alten Deutschen (lib. VI c. XXI): vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit.

Die Jagd wurde daher als einer der wichtigsten Erträge des in Besitz genommenen Landes betrachtet, und war das Recht, die Jagd auszuüben eine der verschiedenen Befugnisse, welche den Markgenossen an dem Gemeindeland zustanden.[1]) Da dieses aber lange Zeit nicht nur die unverteilte Allmende, sondern auch die Feldmark umfasste, welche ja anfangs nicht zum Sonderbesitz, sondern nur zur Sondernutzung den Einzelnen überlassen worden war, während das Grundeigentum noch der Gesamtheit verblieb (vergl. oben § 5), so ist schon für die älteste Zeit das Jagdrecht als ein Zubehör und Ausfluss des Grundeigentums zu betrachten.

Dasselbe kam nach altdeutscher Auffassung jedem Genossen und damit zugleich jedem freien, waffenfähigen Manne zu; Dahn nimmt an, dass die Familienhäupter das Jagdrecht auch durch alle zu ihrer fara, d. h. Familie im weiteren Sinne, gehörigen Männer ausüben lassen konnten.[2])

Mit der weitergehenden Ausbildung des Begriffes von Grundeigentum trat allmählich auch ein die Ausübung durch Dritte ausschliessendes Jagdrecht hervor, so dass schon die ältesten Volksrechte, die l. salica und die aus ihr übernommenen Bestimmungen der l. Ribuariorum von streng zu ahndenden Verletzungen des fremden Jagdrechtes sprechen.[3]) Ein solches dürfte aber wohl doch nur für den in Privatbesitz übergegangenen Teil des Landes bestanden haben, während daneben das freie Jagdrecht, die freie Pürsch, auf der unverteilten Mark jedenfalls ebenso wie früher in Kraft blieb.

Daneben zeigen aber andere Bestimmungen, (l. Bajuv. XXII. 11,[4]) dass auch in dieser Periode, wenigstens bei einigen Völkerschaften,

---

1) *Vgl.* Giercke II. 249.

2) Dahn, Urgeschichte I. p. 81.

3) L. sal. XXXIII. 1. Si quis de diversis venationibus furtum fecerit et celaverit, praeter capitale et delaturam, 1800 den., qui faciunt sol. 45 culpabilis judicetur. Quia lex de venationibus et piscationibus observare convenit. — L. Rib. XLII. 1. Si quis de diversis venationibus furaverit aliquid et celaverit, seu de piscationibus 15 sol. culpabilis judicetur. Quia non hic re possessa, sed de venationibus agitur.

4) L. Bajuv. XXII. 11. Pari modo de avibus sententia subjacetur, ut

allen Markgenossen ein Jagdrecht auf dem Privateigentum der Einzelnen, wenn auch vielleicht nur im beschränkten Mass, zustand.

Am frühesten und schärfsten scheint das ausschliessliche Jagdrecht des Grundeigentümers von den fränkischen Königen in ihren ausgedehnten Waldungen geltend gemacht worden zu sein, wie dieses ein von Gregor von Tours (l. X. c. 10) mitgeteilter Fall aus dem Jahre 590 beweist.[5])

Dass die Jagd nach dem 7. Jahrhundert, wenigstens der Regel nach, ein Zubehör von Grund und Boden hildete, geht namentlich aus dem Wortlaut der zahlreichen Urkunden hervor, in denen die Formel bei Schenkungen, Verleihungen, Traditionen etc. von Land gewöhnlich lautet: cum omnibus legitime ordine pertinentibus vel aspicientibus, cum aedificiis, accolabus, terris cultis et incultis, pratis, silvis, venationibus etc.; doch wird die Jagd erst in den Urkunden seit dem 10. Jahrhundert häufiger speziell genannt, seitdem eben der regelmässige Zusammenhang zwischen Grundbesitz und Jagdrecht durch die Bannforsten schon vielfach durchbrochen war.

Einen verstärkten Schutz erhielten die königlichen Jagden, als der Begriff der Immunität (vergl. § 7) sich weiter ausbildete und wie früher bemerkt, zunächst auf die königlichen Güter Anwendung fand. Die Bestimmung, dass niemand unbefugt das betr. Gut betreten und Rechte darauf ausüben solle, erhielt bei den Wäldern eine besondere Anwendung auf die Jagd,[6]) letztere war infolgedessen nicht nur durch

---

nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere presumat, nisi ejus conmarchanus fuerit, quem calasneo dicimus.

5) Mon. Germ., script., Greg. Touron. hist. franc. l. X. c. 10.: Anno igitur decimo quinto Childeberti regis, qui est Gunthchramni nonus atque vicesimus dum ipse Gunthchramnus rex per Vosagum silvam venationem exerceret, vestigia occisi buvali depraehendit. Cumque custodem silvae artius distringeret, quis haec in regale silva praesumpsisset, Chundonem cubicularium regis prodidit. Quo haec loquente, jussit eum adpraehendi et Cavillonem conpactum in vinculis duci. Cum uterque in praesentia regis intenderent, et Chundo diceret, numquam a se haec praesumpta quae objiciebantur, rex campum dejudicat. Tunc cubicularius ille, dato nepote pro se, qui hoc certamen adiret, in campo uterque steterunt; jactaque puer ille lancea super custodem silvae, pedem ejus transfigit, moxque resupinus ruit. Puer vero, extracto cultro, qui de cingulo dependebat, dum collum ruentis incidere timptat, cultro sauciatus ventre transfoditur. Cecideruntque ambo et mortui sunt. Quod videns Chundo ad basilicam s. Marcelli fugam iniit; acclamante vero rege, ut conpraehenderetur, priusquam limen sanctum adtingeret, conpraehensus est, vinctusque ad stipitem, lapidibus est obrutus.

6) *Vgl.* Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 4, 2. Aufl., Berlin, 1885, p. 311.

die königliche Gewalt als solche, sondern auch durch eine besondere Rechtsinstitution der ausschliesslichen Benutzung des Königs vorbehalten. Es dürfte diese Ausdehnung des Begriffes der Immunität etwa in der Mitte des 8. Jahrhunderts stattgefunden haben. Zwei Urkunden vom Jahre 768 und 774 für das Kloster St. Denis, sowie eine Urkunde Arnulfs von 892 für das Bistum Brixen, zeigen, wie bei Schenkung königlicher Güter ausdrücklich Immunität mit besonderer Anwendung auf den Schutz des Jagdrechtes verliehen wurde.[7])

Dadurch, dass die königlichen Forsten regelmässig Immunität zum Schutz des ausschliesslichen Jagdrechtes genossen, deren Verletzung bald ausdrücklich mit Strafe des Königsbannes von 60 Schillingen bedroht wurde, gewann am Ende des 8. Jahrhunderts das mittelalterlich-lateinische, aus dem althochdeutschen »Forst«, gebildete Wort foresta, auch (forestis, foreste [8]) welches bis dahin regelmässig den königlichen

---

7) Bouquet V. p. 707. donamus . . hoc est foreste nostra cognominante Aequalina, cum omni merito et soliditate sua, quicquid ad ipsa sylva aspicere vel pertinere videtur, sicut usque nunc a nobis fuit possessa. Propterea . . jubemus . . , ut jam dicta sylva Aequalina cum omni integritate sua, quicquid deintus seu aforis ibidem aspicit: id est tam mansis, terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis, sylvis, vineis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, mobilibus et immobilibus, pecuniis, peculiis utriusque sexus, gregibus cum pastoribus, nec non et diversa feraminum genera, seu et forestarios cum ipsorum mansibus in ipsa foreste per diversa loca commanentes . . fuisse concessum. Haec omnia superius comprehensa ab hodierno die rectores ipsius sancti loci praefata sylva Aequalina sub aemunitatis nomine habeant . . . Verumtamen volumus atque praecipimus, ut nulla praesumptio judiciariae potestatis pro quibusdam occasionibus, aut aliquid exercitandum venationibus absque permissum rectoris ipsius monasterii ullo unquam tempore infra ipsos terminos ibidem ingredi paenitus non praesumat. . . Dipl. Pippini a. 768. — Bouquet V. p. 727: Haec omnia superius dicta cum omni integritate et soliditate sua sicut usque nunc a fisco nostro cognoscuntur esse possessa, cum utriusque sexûs feraminum, cervorum, capreolorum, ex quorum coriis libros ipsius sacri loci cooperiendos ordinamus. Necnon etiam ex supradicta venatione infirmorum fratrum corpora ad tempus reparanda et roboranda constituimus . . . ita ut nullus Comes, nec Vicecomis, nec Vicarius, nec Centenarius, nec ullus exactor judiciariae potestatis, aut teloneum, aut freda exigenda aut feramina sine licentia Abbatis capienda aut laqueos tendere vel pedicas, aut ullam consuetudinem imponere, aut superaddere audeat, sed . . cum omni integritate et emunitate . . habeant, teneant, atque possideant. Dipl. Kar. M. a. 774.

8) Resch, ann. eccl. Sabionensis t. II. p. 256: ut nullus Comes neque ullius ordinis potestas ullo unquam tempore deinceps infra praescriptos crebro dicti foresti terminos sine consensu praenominati Episcopi vel successorum ejus ullam omnino venationem exercere presumat. *Urkunde* Arnulfs *für* Brixen a. 892. — *Vgl.* Schwappach, »Zur Bedeutung und Etymologie des Wortes ‚Forst',« Forstwissensch. Centralblatt 1884 p. 515, *wo auch die übrigen Ansichten über die Ableitung des Wortes ‚Forst' besprochen werden. Eine sehr verbreitete Ansicht leitet dasselbe von ‚foris' ab, so Diez und Weigand in ihrem Wörterbuch und Roth in den Supplementen zur Forst- und Jagdzeitung*, 1869 *p.* 118. *Die ältere*

Wald,[9]) bisweilen auch den (wohl vom König verliehenen?) Wald eines Grossen[10]) zum Unterschied von den übrigen Waldungen bezeichnet hatte, die Bedeutung eines solchen Waldes, in welchem das Jagdrecht mit Ausschluss aller anderen Personen entweder dem Könige oder dem von ihm Beliehenen zustand, d. h. eines Bannforstes. Die übrigen königlichen Waldungen, in welchen das Jagdrecht nicht in dieser Weise vorbehalten und geschützt war, wurden alsdann gewöhnlich »silva« oder auch »nemus«[11]) genannt.

Diese Entwickelung dürfte in die letzten Dezennien des 8. Jahrhunderts fallen, denn in den beiden oben angeführten Urkunden von 768 und 774 wird mit den königlichen Gütern zum Schutz des Jagdrechtes noch besonders die Immunität verliehen und ist noch nicht von der Strafe des Königsbannes die Rede, in einer Urkunde vom Jahre 800[12]) werden aber speziell errichtete Bannforste bereits erwähnt (salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus), ebenso im capitulare missorum gen. vom Jahre 802,[13]) wo auch bereits von der Bestrafung etwaiger

---

Litteratur über diesen Gegenstand hat Bernhard gut zusammengestellt im 1. *Band seiner Forstgeschichte p.* 50, *inzwischen ist nur noch eine Abhandlung von Werneburg über diesen Gegenstand in den ‚Forstlichen Blättern', Jahrgang* 1874 *p.* 297 *erschienen.*

9) Mon. Germ. Dipl. t. I. no. 5. Has omnes piscationes, quae sunt et fieri possunt in utraque parte fluminis, sicut nos tenemus et nostra forestis est. Dipl. Childeberthi I. a. 556. — Mon Germ. Dipl. I. no. 40: cum pagena de silva de foreste nostra Windegonia. Dipl. Chlothacharii III. a. 662. — Mon. Germ. Dipl. I. no. 29: in quo de ipsa foreste dominica... Dipl. Childerici II. a. 667. — Mon. Germ. Dipl. I. no. 31: supplicans, ut concederemus ei quendam locum in foreste Dervo. Dipl. Childerici II. a. 673.

10) *Graf Wigbert schenkt a.* 770 *dem Kloster Lorsch Güter* . . . cum sylvis, vineis, forastis ... cod. Lauresh. I. p. 26. — *Eine vornehme Frau Berte schenkt a.* 720 *dem Kloster Prüm* .. *mit den Worten:* propterea donamus ad monasterio quid uocatur prumia de foreste nostra ... Beyer I. no. 8. — *Erich und Ermenfried verkaufen dem Bischof Hildigrim im Jahre* 816 2 *Teile eines Forstes* — nos tradidimus Hildigrim. episcopo duas partes. de illa foreste. Lacombl. I. no. 32.

11) Cap. de villis c. 36. ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare et feramina nostra intra forestes bene custodiant.

12) .. ex nostra indulgentia, in eorum propriis silvis licentiam haberent eorum homines venationem exercere . . salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus. Urk. Car. M. a. 800, Guérard, collection de chartulaires de France t. III. p. 64. (*Die Urkunde ist nicht, wie Guérard angiebt, von* 788, *sondern von* 800, *vgl.* Böhmer regesta Carolingorum, neu bearbeitet von Mühlbacher no. 344 p. 63.)

13) M. G., Cap. reg. franc. p. 98. Ut in forestes nostras feramina nostra nemo furare audeat, quod jam multis vicibus fieri contradiximus, ac nunc iterum banniamus firmiter, ut nemo amplius faciat . . Si quis autem comis vel centenarius aut bassus noster aut aliquis de ministerialibus nostris feramina nostra furaverit, omnino ad nostra presentia perducantur ad rationem. Caeteris autem vulgis, qui ipsum furtum de feraminibus fecerit, omnino, quod

Verletzungen gesprochen wird. (Die häufig zitierte Urkunde für das Bistum Trier aus dem gleichen Jahre, in welchem der Satz vorkommt: hanc igitur forestem, quam legali more s. Petro tradidimus per bannum nostrum omnibus prohibemus, ist eine Fälschung.[14])

Die vielfach bezeugte Vorliebe der fränkischen Könige für die Jagd,[15]) welche soweit ging, dass nicht einmal die höchsten Beamten, die Grafen, in den Bannforsten jagen durften (vergl. das capit. miss. gen. v. J. 802 in Note 13) und Karl der Kahle sogar seinem eigenen Sohne die Jagd in verschiedenen Forsten ganz untersagte, in anderen nur mit Beschränkungen gestattete,[16]) brachte bis zum Schluss der Karolingerperiode wesentliche Modifikationen in dem älteren Begriff der Bannforsten mit sich.

Dieselbe veranlasste in erster Linie eine bedeutende Erweiterung der Bannforste, indem wohl zunächst die Jagd auf sämtlichen königlichen Besitzungen dem Könige oder seinen Bevollmächtigten ausschliesslich vorbehalten wurde. Dabei ist auch anzunehmen, dass das Jagdgebiet nicht bloss auf den Wald beschränkt blieb, sondern auch die zu den betreffenden Gütern gehörigen Feldfluren und das sonstige Gelände umfasste. Schon in den ersten Dezennien des 9. Jahrhunderts begann alsdann auch die Inforestation von solchen Bezirken, in welchen das Grundeigentum nicht dem Könige zustand. Urkunden für den Beginn dieser Ausdehnung der Bannforsten fehlen, allein indirekt lässt sich ein Anhaltspunkt in dieser Beziehung aus einem Capitulare Ludwigs des Frommen v. J. 819 gewinnen, in welchem er, wohl deshalb weil Beschwerden wegen Beschränkung des Jagdrechtes laut geworden waren, eine Untersuchung, sowie die Freigabe zuweit gehender Inforestationen anordnete.[17])

---

justum est componat, nullatenusque eis exinde aliquis relaxetur. Capit missorum generale a. 802 c. 39.

14) *Vgl.* Sickel, acta Karolinorum II. p. 437.

15) *Vgl.* Böhmer, regesta Carolingorum *und* Buri, behauptete Vorrechte der alten kgl. Bannforste, Frankfurt 1744 p. 1 u. ff.

16) M. G., Leg. t. I. p. 541, c. 32: In quibus ex nostris palatiis filius noster, si necessitas non fuerit, morari vel in quibus forestibus venationem exercere non debeat. Carisiacus penitus cum forestibus excipitur. Silvacus cum toto Laudunensi similiter. Compendium cum Causia similiter. Salmoniacus similiter. In Odreia villa porcos non accipiat; et non ibi caciet (= venari) nisi in transeundo. In Attiniaco parum caciet. In Verno porcos accipiat tantum . Arduenna penitus excipiatur, nisi in transeundo. — c. 33. Ut Adelelmus de forestibus diligenter sciat, quot porci et feramina in unaquaque a filio nostro caciati fuerint. a. 877.

17) M. G., Cap. reg. franc. p. 288 c. 7: De forestibus noviter institutis. Ut quicumque illas habet dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit,

Den Rechtsgrund, auf welchen hin die Könige die Errichtung von Bannforsten vornahmen, sucht Eichhorn in ihrem allgemeinen Recht des Gebotes und Verbotes, Schröder in einem Bodenregal des Königs, Inama-Sternegg bringt hiermit die grossen Grundherrschaften bez. deren weiteren Ausbreitung in Zusammenhang.[18])

Die Ansicht von Eichhorn und Inama-Sternegg dürften zusammen das richtige treffen.

Das Recht, eine Handlung bei Strafe des Bannes zu verbieten, war und blieb ein Majestätsrecht, so dass die Errichtung von Bannforsten bis zur Ausbildung der Landeshoheit nur durch den Kaiser bez. König erfolgen konnte.

Das Anwachsen der Bannforsten dagegen ist eine Folge der Ausbreitung der grossen Grundherrschaften, indem neben den weiten Gebieten, in welchen das Grundeigentum dem Könige aus den früher besprochenen Ursachen zustand, im 9. Jahrhundert mehr und mehr Grundbesitzer sich und ihr Eigentum in den Schutz des Königs bez. anderer Grossen begaben. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Könige das ausschliessliche Jagdrecht von einzelnen Bezirken, welche ursprünglich zu Bannforsten erklärt worden waren, bald nicht nur über ihren ganzen Grundbesitz, sondern auch über jenen ihrer Hintersassen ausdehnten.

Ein anderer Grund für die Erstreckung der königlichen Bannforsten über fremdes Gebiet liegt ferner darin, dass seit dem 9. Jahrhundert von Seite der Könige mehrfach Grund und Boden ohne Jagdrecht verliehen wurde, namentlich war dieses gegenüber den Klöstern der Fall.[19])

---

quod per jussionem sive permissionem domni Karoli genitoris nostri eas instituisset; praeter illas quae ad nostrum opus pertinent, unde nos decernere volumus quicquid nobis placuerit. Cap. miss. gen. a. 818 oder 819 — *ibid.* p. 291. De forestibus nostris, ut, ubicunque fuerint, diligentissime inquirant, quomodo salvae sint et defensae, et ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant; et ubi noviter institutas sine nostro jussione invenerint dimittere praecipiant. Cap. miss. a. 819 c. 22 *und* p. 314: De foreste quam Autharius comes habere vult, ubi ea prius non fuisse dicitur, volumus ut missi nostri rei veritatem inquirant et juxta quod justum invenerint ex nostra auctoritate definiant. Responsa missis data. c. 3 a. 826.

18) *Vgl.* Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Aufl. p. 751 § 199, Schröder, die Franken und ihr Recht, Weimar 1881 p. 80, Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte 1. Bd. 1879 p. 415.

19) Bouquet VIII. p. 497. una cum silva quae vocatur Madam cum omni integritate, excepta tantummodo venatione. Dipl. Caroli Kalvi a. 849 *und* Arnulf *für das Bisthum* Brixen a. 892: deprecans ut venationem, quae infra cujusdam foresti ad Episcopatum suum pertinentis terminos repperitur et hactenus inde prorsus exstitit alienata pariter cum eodem foresto... concederemus. Resch ann. eccl. Sabionensis t. II. p. 256.

Bisweilen liess sich umgekehrt der König auch ein Jagdrecht auf fremdem Grund von den betr. Besitzern ausdrücklich einräumen.[20])

Gegenüber der Ansicht von Schröder bezüglich des Bodenregals möchte auf die Bemerkung Maurer's zu verweisen sein, dass in Deutschland die Grundherrschaft des Königs über das ganze Reich nie vollständig ins Leben getreten ist, sondern dass hier der König nur der Grundherr »der ungeteilten, von niemand anderem in Besitz genommenen Mark« geworden ist.[21])

Wenn königliche Forsten ganz oder teilweise im Wege der Schenkung oder des Benefiziums an einen anderen Besitzer übergingen, so erwarben letztere damit auch das Jagdrecht in dem Umfang und in der Weise, wie dasselbe bisher dem Könige zugestanden hatte,[22]) wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wurde, (vgl. Note 19).

Es folgt dieses schon aus dem Grundsatz, dass die den königlichen Gütern zustehende Immunität mit diesen an andere übertragen wurde, der Bannforst aber, wie oben gezeigt, nur ein spezieller Fall der Immunität war.

Anfangs hielten die Könige strenge daran fest, dass Bannforsten nur für ihren eigenen Gebrauch errichtet werden sollten, und trat Ludwig der Fromme Missbräuchen, welche von Seite der Grafen jedenfalls in ihrem Interesse in dieser Beziehung durch zuweitgehende Inforestation getrieben worden waren, streng entgegen. (vergl. Note 17.)

Man konnte wenigstens im Anfang des 9. Jahrhunderts einen Bannforst nur durch den Erwerb eines solchen auf dem Wege der Schenkung etc. von Seite des Königs erlangen.

Die geistlichen und weltlichen Grossen übten aber die Jagd mit

---

20) *König* Arnulph *verlieh* a. 890 *dem Erzbischof* Dietmar *von* Salzburg: forestum Susel cum panno sicut in potestate antecessorum nostrorum fuit et in nostra. venationemque in dulcis vallibus quam populus cum sacramentis in potestatem nostram affirmavit. id est epdomadas III. antea equinoctium autumnale ac postea usque in natalem sancti Martini ad venandos ursos et apros. Juvavia, *dipl. Anhang p.* 114.

21) *Vergl.* Maurer *Einleitung p.* 106.

22) Bouquet VI. p. 498: cum foreste nostra indominicata et omnium rerum summa integritate . . . a. 816. — Bouquet VI. p. 534: partem quandam de foreste nostra . . quae ad fiscum nostrum nomine Columbarium aspicere vel pertinere videtur . . totum et ad integrum eidem monasterio concedimus. a. 823. — Bouquet VI. p. 539: Nec non et forestam quae dicitur Veruga cum suis feraminibus et cum omnibus appendiciis vel adjacentibus suis. a. 824. — Miraeus, Opera diplomatica et historica Cathedr. eccles. Antverpiensis Decani, 1723 t. I. p. 255: Delegavimus namque ipsam Forestem praelibatis partibus jure perpetuo proprium tenendam . . . Si quis ita temerario ausu in ea venari praesumpserit, sic bannum regium inde componat quomodo ante componebatur dum regum in manibus steterat. Dipl. Carol. Simpl. a. 915.

nicht minderer Vorliebe als die Könige, war ja der zuweitgehende Jagdeifer der Geistlichkeit sogar mehrfach Gegenstand des Verbotes von Seite der Concilien und Könige![23]) Es musste daher auch bei ihnen der Wunsch rege werden, ihre Jagden in gleicher Weise geschützt zu sehen, wie dieses bei jenen des Königs der Fall war. Zu diesem Zweck war es aber erforderlich, dass der König eine Verletzung des privaten Jagdrechtes ebenfalls bei Strafe des Bannes verbot, eine Vergünstigung, welche seit der Mitte des 9. Jahrhunderts allmählich in Übung kam.

Solche Waldungen und andere Besitzungen Privater, in denen die unbefugte Ausübung des Jagd- (und Fischerei-) Rechtes bei Strafe des Königsbannes untersagt war, hiessen dann ebenfalls Bannforsten, forestis.[24])

In dem Mass, in welchem dieser Schutz des Jagd- und Fischereirechtes über die Grenzen des königlichen Eigentums hinausging und auch anderen Personen zu teil wurde, löste sich zugleich der Begriff »forestis« los von der Beziehung zu einem bestimmten Grundstück und bezeichnete seit der Mitte des 9. Jahrhunderts sowohl ein unter diesen Bann gestelltes Terrain, als auch im abstrakten Sinn die Berechtigung zur Jagd- und Fischereiausübung selbst.[25])

---

23) *Schon der* 55. *Satz des agathensischen* Concils v. 505 *sagt:* Episcopis, presbyteris, diaconibus canes ad venandum aut accipitres habere non liceat. *Mehrfach finden sich solche Verbote in der karolingischen Periode etc. z. B. im* Capit. Karlemanni de a. 742: 2. Servis dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibemus . . Necnon et illas venationes et silvaticas vagationis cum canibus omnibus servis dei interdiximus, similiter ut acceptores et walcones non habeant. Cap. r. fr. p. 25, *fast wörtlich wiederholt im* 1. Capit. Kar. M. a. 769 c. 3. Capit. r. fr. p. 45. — Cap. r. fr. p. 64. Ut episcopi et abbates et abbatissae cupplas canum non habeant nec falcones nec accipitres nec joculatores. Cap. duplex Kar. M. a. 789 c. 31. — *ferner:* p. 95. Ut episcopi, abbates, presbiteri diaconus nullusque ex omni clero canes ad venandum aut acceptores, falcones seu sparvarios habere presumant . . . Cap. Kar. M. missor. gen. a. 802 c. 19.

24) Beyer I. no. 140. . . . ut quandam silvam in pago Treuerensi in bannum mitteremus et ex ea sicut franci dicunt forestem faceremus . . . omnem ergo siluam quę est intra supradictos terminos per bannum nostrum omnibus prohibemus . et ex ea forestem facimus . . . ne deinceps ullus hominum in ipsa bestias capere quacunque uenationis arte absque possessoris ejus licentia presumat . quod si quis fecerit, bannum nostrum soluere cogatur. *Urkunde König* Zuentebold's *vom Jahre* 896 *für das Erzstift und die Abtei* St. Maximin *in* Trier.

25) Bouquet VIII. p. 558: Pari etiam voto attribuimus eis forestam piscationis atque venationis. Dipl. Kar. Calvi a. 859, *Urkunde* Konrad II. a. 1025. Forestum etiam cervorum cervarumque per totum pagum Sturmii illae aecclesiae donamus ea ratione, ut absque illius loci episcopi licentia nemo venari aut hujusmodi feras capere audeat. K. F. Stumpf, die Reichskanzler, vornehmlich d. 10., 11. u. 12. Jahrhundert, 3 Bd., 2 Abth. p. 44.

Diese weitere Ausdehnung der Bannforsten war übrigens in der Karolingischen Zeit doch immer nur eine Ausnahme, erst in den folgenden Jahrhunderten gewannen sie grösseren Umfang.

Die Zustimmung der bisherigen Jagdberechtigten wurde in dieser Periode nie eingeholt (die Urkunde bei Möser, osnabrückische Geschichte, für das Bistum Osnabrück, in welcher sich der Passus findet: collaudatione illius regione potentum, ist eine Fälschung,[26]) sie war aber auch gar nicht erforderlich, weil solche Bannforsten damals wohl nur auf dem eigenen Grundbesitz oder auf jenem der in grösserer oder geringerer Abhängigkeit stehenden Hintersassen errichtet wurden.

Wenn auch die Inforestation, wenigstens in der älteren Zeit keine weitere Beschränkung des früheren Rechtszustandes mit sich brachte, als dass nunmehr die Jagd, und zwar wahrscheinlich meist nur die Jagd auf Hochwild, dem Könige oder dem Grundherrn vorbehalten war, während die übrigen Bewohner das Raubzeug und kleine Wild nach wie vor erlegen durften,[27]) wie dieses aus dem Wortlaut verschiedener Urkunden und den jagdrechtlichen Verhältnissen des späteren Mittelalters hervorgeht, so erlangten dieselben doch schon im Laufe des 9. Jahrhunderts häufig auch eine weitgehende forstwirtschaftliche und soziale Bedeutung.

Zunächst suchten die Inhaber der Bannforste jedenfalls grössere Rodungen soviel als möglich zu verhindern (vergl. § 10 und Note 8 hierzu), wenn auch aus dieser Periode nur wenige urkundliche Belege hierfür beizubringen sind, dann mochten aber teils Rücksicht für die Wildstandsruhe, teils die Besorgnis wegen Wildfrevel zusammenwirken, um auch die übrigen Waldnutzungen, unter welchen Schweinemast eine ganz hervorragende Stelle einnahm, entweder ganz auszuschliessen oder doch nur innerhalb der von dem Inhaber des Wildbannes gesetzten Grenzen ausüben zu lassen. Es sind mehrfache Belege vorhanden, welche namentlich die Schweinemast als das Zubehör eines Forstes bezeichnen,[28]) im Güterverzeichnis der

---

26) *Vgl.* Boehmer, regesta Karolingorum ed. Mühlbacher no. 398.

27) Karl *d. Gr. überliess dem Kloster* Fulradsvilare 774 *einen Bezirk mit den Worten:* Ista per omnia loca... totum et ad integrum infra ipsos fines, cum piscatione quacumque avis capiendo.. Bouquet V. p. 726, 854 *bestätigte* Lothar *dieses Recht:* tam piscationem quamque avium captionem, *die Hochwildjagd hatte hier jedenfalls der König. Bei der Verleihung für das Kloster* St. Denis *vom Jahre* 774 (*s. oben Note* 7) *werden als Zubehör zum Forst speziell Hirsche und Rehe genannt.*

28) Jubemus ut per tota illa foreste nostra foras ipsos fines denominatas

Abtei Prüm sind deshalb die markgenossenschaftlichen Waldungen ausdrücklich von den Forsten unterschieden.[29]) Eine Urkunde Ludwig d. K. vom Jahre 911 zeigt deutlich, wie weit am Schluss dieser Periode bereits die zum Begriff des Bannforstes gehörigen Rechte ausgedehnt wurden.[30])

Durch die Beschränkung, welche die genossenschaftlichen Rechte infolge der Inforestation erfuhren, bildete die Errichtung der Bannforsten einerseits den ersten durchgreifenden Schritt zur Ausscheidung aus dem Markenverband, und andererseits die Inforestation häufig nur eine Form der Umgestaltung markgenossenschaftlicher Rechte in eine grundherrliche Gewalt, indem den hofhörigen Genossen zwar dieselben Rechte am Wald verblieben, die sie früher gehabt hatten, aber der Rechtstitel, auf den sie sich stützen konnten, ein wesentlich verschiedener geworden war; die Selbständigkeit ihrer Geltendmachung war verloren.

Über die Formalitäten, welche bei Errichtung von Bannforsten heobachtet wurden, fehlen nähere Nachrichten, jedenfalls wurden dieselben in irgend einer Weise abgegrenzt, sowie die Einwohner des betr. Bezirkes und der angrenzenden Orte hiervon in Kenntnis gesetzt, allein die feierliche von Spelmann geschilderte Form, welche in England vorkam und auch Roth (Forstgeschichte p. 86) für Deutschland wenigstens als wahrscheinlich annimmt,[31])

---

pastura ad eorum pecunia ex nostra indulgentia concessum habeant (*Urk.* K. M. a. 774) *und Bestätigung durch* Lothar a. 854 . . perpetua commoditate ex pastura extra fines denominatos propriae possessionis... libere utatur (*nämlich im königl. Forst*). Grandidier histoire de l'église de Strasbourg t. II., pièces justificatives no. 67 u. 125.

29) Reg. Prum. Beyer I. p. 175. (De iuernesheym) . . . Silua in bastiberhc forestum . ad porcos . CC. In tegensceit communis ad porcos. CC. *u.* p. 178. (De kesllghe): Silua in communi . ad porcos C . forestum in cransceit ad porcos . CL.

30) Mon. boica XXXI. 1 p. 179. jubemus, ut nulla persona in illa propria marcha predicti monasterii . . parte foresti . erga Setzzin et Affintal sine consensu et uoluntate Odalfridi prescripti pontificis . successorumque ejus in silvis majoribus vel minoribus porcos saginare, feras silvaticas venare . arbores abscindere aut ullam injuriam facere . sed haec utilitas atque potestas Eichstatensis aecclesiae praesuli sibique subjectis in elemosinam nostram aeternaliter sit concessum. a. 911, *bestätigt im Jahre* 918. M. G., Urkunden deutscher Kaiser und Könige p. 33 no. 36.

31) Spelmanni Glossarium archaeologicum, Londini 1687, p. 240: Creandae forestae hic ritus est . constituuntur regio diplomate viri aliquot graves et prudentes, qui locum forestae designatum intuentur, lustrant et terminis manifestis circumscribunt. Perimpleto hoc et in cancellariae monumentis (de more) inscripto: Rex praeconis voce ipsum locum seu regiunculam per totum comitatum, ubi sita est, forestam edicit, forestaeque legibus communitum. Prohibet insuper ut nemo ea turgeat audacia, quod sine majestatis venia,

ist hier gewiss niemals vorgekommen, wie schon Stieglitz[32]) anführt.

Jagdausübung.

§ 15.

Wie der Wald der ältesten Periode, so bietet auch das von ihm beherbergte Wild und dessen Jagd ein von den heutigen Verhältnissen wesentlich verschiedenes Bild. Tiergattungen, welche heute längst verschwunden sind, belebten den deutschen Urwald dieser Periode und machten die Jagd mit den damaligen Hilfsmitteln zu einer zwar lohnenden, aber gefährlichen, jedoch eben deshalb auch als allein eines freien Mannes im Frieden würdig erachteten Beschäftigung.

Ausser den heute noch in Deutschland lebenden jagdbaren Tieren, von denen Edel- und Schwarzwild, sowie Bären, jedenfalls in ziemlich grosser Anzahl vertreten waren, fanden sich damals noch: Wisent (Bison europaeus), Ur (Bos primigenius[1]), Elentier, Luchs

---

aliquam illic exerceat venationem; diciturque jam locus afforestari et ut ceterae forestes in omnibus valere. Magistratus deinceps, officiales et ministros cooptat, quorum munera lex ipsa dictat et forestae consuetudo.

32) Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, Leipzig 1832, p. 58 Note 21.

1) *Die einzige noch auf Augenschein beruhende Beschreibung dieser beiden Ochsenarten, welche vielfach verwechselt und verkannt werden, hat* Herbenstein (Rerum moscoviticarum commentarii Sigismundi liberi baronis in Herbenstein, 1571) *hinterlassen, welcher vom Kaiser* Maximilian *zu Missionen nach Polen und* Moskau *verwendet wurde und dabei noch Gelegenheit hatte, beide Arten lebend zu sehen. Einen Auszug aus seiner Beschreibung nebst Abbildung hat* A. Wrzesniowski *in seinen* »Studien zur Geschichte des polnischen Tur« *in der Festschrift zur Feier des* 50*jährigen Doktorjubiläums Prof.* von Siebold's p. 493 ff. *mitgeteilt, denen ich folgendes entnehme:* Feras habet Lithuania praeter eas, quae in Germania reperiuntur, Bisontes, Uros, Alces, quos alii onagros vocant, equos silvestres. — Bisontem Lithuani lingua patria vocant Suber, Germani improprie Aurox vel Urox, quod nominis uro convenit, qui plane bovinam formam habet, cum bisontis specie sunt dissimillima. Jubati enim sunt bisontes et villosi secundum collum et armos, barba quadam a mento propendente, pilis muscum redolentibus, capite brevi, oculis grandioribus et torvis quasi ardentibus, fronte lata: cornibus plerumque sic diductis et porrectis, ut intervallum eorum tres homines bene corpulentos insidendes capere possit. — Uros sola Masovia Lithuaniae contermina habet, quos ibi patrio nomine Thur vocant, nos Germani proprie Urox dicimus. Sunt enim vere boves sylvestres, nihil a domesticis bobus distantes, nisi quod omnes nigri sunt, et ductum quendam instar lineae ex albo mixtum per dorsum habent. *In den polnischen Berichten des* 16. *Jahrhunderts wird der Tur (Auerochs) als ein recht seltenes, bereits aussterbendes Tier erwähnt, doch hat er sich in Polen am längsten erhalten und dürfte erst im Anfang des* 17. *Jahrhunderts, vielleicht sogar noch später im Tiergarten von* Zamojski *ganz erloschen sein. Vom Wisent wird bekanntlich noch gegenwärtig eine kleine Herde im* Bialowiecer *Wald gehegt.*

und verwilderte Pferde[2]) Eigentliche wilde Pferde hat es in Deutschland niemals gegeben, verwilderte Pferde haben sich jedoch in den ostpreussischen Waldungen noch bis in das 15. und in Litthauen sogar bis in das 16. Jahrhundert erhalten. Zu Cäsars Zeiten scheinen auch noch Renntiere in Deutschland vorgekommen zu sein.[3])

Der Begriff des Schwarzwildes war in dieser Periode nicht auf die Wildschweine beschränkt, sondern umfasste alle grösseren dunkelgefärbten jagdbaren Tiere im Gegensatz zum Rot- oder Edelwild. Die Volksrechte (l. Bajuv. XX, 7.)[4]) rechnen namentlich die wilden Ochsenarten und die Bären ebenfalls zum Schwarzwild.

Dagegen fehlte damals das Damwild, welches erst zu Ende des 16. Jahrhunderts in Deutschland auftrat, Fasanen fanden sich nur zur Zierde an den Höfen der Grossen.[5])

Die Jagdlust sowohl als die Notwendigkeit Wild zum Lebensunterhalt zu erlegen, hatten schon zur Zeit der Niederschrift der Volksrechte dahin gewirkt, dass verschiedene Jagdmethoden und Hilfsmittel zur Jagd einen hohen Grad von Ausbildung erreicht hatten, namentlich fällt die grosse Zahl der verschiedenen Hunderassen auf, von denen nicht weniger als neun genannt werden.

Als Hilfsmittel zur Jagd werden in den Volksrechten angeführt:

1) Hunde und zwar folgende Rassen:

a. Leithund, canis seucis, leitihunt,[6]) für die Vorsuche auf den Hirsch,

---

2) Plinius, hist. nat. VIII. c. 15: Septentrio fert et equorum greges ferorum. — Strabo IV. c. VI. 10: Proferunt Alpes etiam equos silvestres et boves. — Epistolae s. Bonifacii no. 28 p. 93: Inter ea agrestem caballum aliquantos adjunxisti comedere, plerosque et domesticum *und* no. 80 p. 222: equi silvatici multo amplius vitandi. Jaffé, Bibliotheka rerum Germanicarum t. III., Berolini 1866.

3) Quenstedt, Petrefaktenkunde, 3. Aufl. 1882 p. 101 *nimmt an, dass der* »bos cervi figura« Caesars (bell. Gall. VI. 26) *ein Renntier gewesen sei, auch* Sallust (hist. fragm. III. 5) *schreibt*: Germani intectum renonibus corpus tegunt. *Hierdurch erkläre sich nach* Quenstedts *Ansicht gewissermassen das frische Aussehen der Knochen vom Schussenried und der Thayinger Höhle von selbst.*

4) L. Bajuv. XX. 7: De his canibus, qui ursis vel bubulis, id est majoris feris, quod swarzwild dicimus, persequuntur, si de his occiderit, cum simile et 6 sol. conponat.

5) M. G. Cap. reg. franc. p. 86. Ut unus quisque judex per villas nostras singulares etlehas (= *etliche*) pavones, fasianos, enecas, columbas, perdices, turtures pro dignitatis causa omnimodis semper habeant. Kar. M. cap de villis c. 40.

6) L. Bajuv. XX. 1. Si quis canem seucem, quod leitihunt dicunt, furaverit, aut similem aut ipsum reddat et 6 sol. conponat. — L. Alam. (lib. sec.) LXXXIV. 2. Illo doctore, qui hominem sequitur ducit, quod laitihunt, furaverit, 12 sol. conponat.

b. **Spürhund**, spurihunt,[7]) zur Vorsuche auf Elch, Wiesent und Ur verwendet,

c. **Jagdhund**, canis seusius, canis cursalis, unterschieden als: Kopfhund (qui primus currit) und Meutehund (qui secundum currit,[8]) ein Hund, der nur auf der Fährte folgte und bei allen grossen Wildarten mit Ausnahme des Schweines angewendet wurde,

d. **Treibhund**, triphunt,[9]) als Findrüde für Sauen gebraucht,

e. **Bracke**, braco petrunculus[10]) wurde wie der Jagdhund benutzt,

f. **Hetzhund**, canis porcaritius, ursaticus, vel qui vacca vel taurum prendit.[11]) l. Al. LXXXIV 3, folgte lediglich nach dem Gesicht,

g. **Windhund**, canis veltris, veltraus, leporarius,[12]) fing den Hasen vermöge seiner Schnelligkeit,

h. **Biberhund**, piparhunt,[13]) für die Erdjagd,

i. **Habichthund**, hapuhhunt, canis acceptoricius, barmbraccus, diente zum Aufsuchen des Federwildes bei der Beize.[14])

2) Zur Jagd abgerichtetes **Edelwild**. Dasselbe wurde jedenfalls dazu benutzt, um sich unter dessen Schutz an ein Rudel Wild heranzuschleichen, oder auch, um während der Brunftzeit andere Hirsche und Tiere herbeizulocken. (l. Lang. c. 315.)

---

7) L. Bajuv. XX. 3. Qui in ligamine vestigium tenet, quod spurihunt dicunt furaverit, cum 6 sol. conponat et similem aut ipsum reddat.

8) L. Salica VI. 1. Si quis sigusium canem magistrum imbulaverit aut occiderit, hoc est 600 den. qui faciunt sol. 15 culpabilis judicetur. — L. Alam. LXXXIV. 1. Si quis cursale seusiu, qui primus currit, inviolaverit, 6 sol. conponat, qui secundum 3 sol.

9) L. Bajuv. XX. 2. Si autem seucem doctum, quod triphunt vocant, furaverit, cum 3 sol. conponat.

10) L. Burgund. XCVII. Si quis canem ... petrunculum praesumpserit.

11) L. Alammann. LXXXIV. 3. Bonus canis porcaricius, ursaticus vel qui vacca vel taurum prendit, si quis alterius occiderit, cum 3 sol. conponat. L. Bajuv. XX. 7 (*vgl. oben* Note 4).

12) L. Bajuv. XX. 5. De canis veltricis, qui leporem non persecutum, sed sua velocitate conprehenderit, cum simile et 3 sol. conponat. — L. Alam. LXXXIV. 3 . . Vel veltris probatus cum occiderit, cum 3 sol. conponat. — L. Burg. XCVII. Si quis canem veltravum. . . .

13) L. Bajuv. XX. 4. De his canibus, quos piparhunt vocant, qui sub terra venatur, qui occiderit, alium similem reddat et cum 6 sol. conponat.

14) L. Bajuv. XX. 6. De eo cane, qui dicitur hapuhhunt, pari sententia subjaceat (*wie bei den Windhunden* XX. 5: cum simile et 3 sol. conponat). — L. Fris. IV. 4. Hoc inter Laubaci et Sincfalam: Canem acceptoricium, vel braconem parvum, quem barmbraccum vocant, 4 sol. componat. — 8. Trans Laubaci: canem acceptorem 8, barmbraccum 12, custodem pecorum vel domus 4, qui lupum lacerat 8.

Eine von dieser am meisten verbreiteten Anschauung abweichende Meinung Pfeils bezüglich der Verwendung des gezähmten Edelwilds teilt Kobell in seinem »Wildanger« p. 33 mit. Nach dieser wurde dergleichen Wild in Einfriedungen grossgezogen und gefüttert, von welchen es durch angebrachte Ausgänge wie das Wild eines Parks in den freien Wald gelangen konnte. Von da sei es zur Futterzeit regelmässig an den gewohnten Platz zurückgekehrt und hätten sich dann zu ihm, besonders in der Brunftzeit, auch fremde Hirsche gesellt, welche der passende Jäger leicht erlegen konnte.

Die gezähmten Hirsche und Tiere wurden mit einem Zeichen, treudis, triutis genannt, versehen und durften nicht erlegt werden.[15])

3) Verschiedene Falkenarten, welche in den Volksrechten nur nach ihrer Grösse und Verwendbarkeit unterschieden werden. In ersterer Hinsicht werden nur grössere, accipiter, acceptor und kleinere sparuvarii angeführt,[16]) man darf aber doch wohl annehmen, dass nicht nur der Hühnerhabicht, falco palumbarius, und der

15) L. salica XXXIII. 2. Si quis cervo domestico signum habentem furaverit aut occiderit, quia de venationibus mansuetus est, et hoc per testibus fuerit adprobatum, quod eum dominus suus in venationem habuisset et cum ipsum duas aut tres feras occidisset, hoc est 1800 din., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur. — L. Alamann. (lib. tert.) CI. 5. Et cervus ille treudis non habet, medium solidum conponat. — 6. Si treudis habet et cum ipso nihil sagittatum est, solvat sol 1. — 7. Si ruvius (= rubeus) feramis cum ipso sagittatus est, 3 sol. solvat. — 8. Si niger feramis (*Elen?*), sol. 6 conponat. — 9. Si inviolatus fuerit novemgeldos solvat. — 10. Si cervia indomita fuerit occisa, tremisse solo. — 11. Si traudis habet, medio soledo. — 12. Si cum ipsa ruala (= rubea) fera sagittata fuit, 3 sol. solvat. — 13. Si nigra (*Elentier?*) 6 sol. conponat. — L. Langob. 315. Si quis cervum domesticum, qui tempore suo rugire solet, fragiaverit (= plagare), conponat domino ejus sol. 12; nam si furaverit, reddat in actogild. — 316. Si quis cervum domesticum alienum, qui non rugierit, intrigaverit (= flagrare), conponat domino ejus sol. 6; nam si furaverit reddat in actogild.

16) L. sal. VII. 1. Si quis acceptrem de arborem furaverit, et ei fuerit adprobatum, excepto capitale et dilatura, 120 din., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur. — 2. Si quis acceptrem de pertega (= mansio) furaverit, hoc est 600 din., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur. — 3. Si quis acceptrem de intro clavem furaverit et ei fuerit adprobatum, hoc est 1800 din., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura. — L. Burgund. XCVIII. Si quis acceptorem alienum inviolare praesumpserit . . — L. Langob. 317. Si quis acceptore, grova (= grus) aut cicino (= ciconia) domestico alieno intrigaverit, sit culpabilis sol. 6. — L. Bajuv. XXI. 1. Si quis accipitrem occiderit, quem chranohari dicunt, cum 6. sol. conponat et simile; et cum 1 sacramentali juret, ut advolare et capere similis sit. — 2. De eo, qui dicitur canshapuh, qui anseres capit, cum 3 sol. conponat et similem reddat. — 3. Illum, quem anothapuh dicimus, cum solido et simili componat. — 4. De sparavariis vero pari sententia subjaceat, cum 1 solido et simile restituendi et cum sacramento, ut tales sint, quales interfectione damnavit.

Sperber, astur nisus, gebraucht wurden, sondern auch noch andere in Deutschland heimische Falkenarten, von denen in späterer Zeit namentlich der Würgfalke, f. lanarius, und der Wanderfalke, f. peregrinus, als Beizvögel erwähnt werden. Die ältesten Texte der l. salica kennen nur die grossen Beizvögel, acceptores, die kleineren, sparuvarii, kommen erst in den späteren Rezensionen vor.

Nach der Verwendbarkeit unterschied die l. Bajuv. XXI, 1, 2, 3, 4: auf Kraniche abgerichtete Beizvögel, chronochari (qui grugem mordet, Sanskritstamm: hri, Graff.), Gänsehabichte, canshapuh, Entenhabichte anothapuh und endlich die Sperber.

4) Eine grosse Rolle spielten die Fangapparate und Selbstgeschosse, von denen folgende Arten erwähnt werden:

a. Pedicae, Fussschlingen, Fusseisen, um das Wild an den Läufen festzuhalten,[17])
b. Laquei, Halsschlingen,[18])
c. Taliolae, retia, Netze oder Garne,[19])
d. Foveae, fossae[20]) Fanggruben, wohl nur für grössere Raubtiere gebraucht,
e. Selbstgeschosse und zwar teils: arcus, Pfeil und Bogen, teils: ballista Schleuder,[21])
f. hamus, Wolfsangel,[22])

5) Pfeil und Bogen,

6) Spiess, sowohl zum Stoss als zum Wurf verwendet und Schwert.

---

17) L. Burg. LXXII.: Si quis pedicam feris fecerit.. — L. Langob. 310: Si in pedica aut in taliola fera tenta fuerit . .

18) L. Visig. l. VIII. t. IV. 23. Si quis in terris suis foveas, ut feras in eisdem foveis comprehendat, aut laqueos vel arcus praetenderit, seu ballistas . . — L. Saxon. 56. Qui laqueum fossamve ad feras capiendas fecerit, et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit, mulctam solvat.

19) L. Langob. 312. Si quis fera ab alio vulnerata aut in taliola tenta aut a canibus circumdata invenerit, aut forsitan mortua, aut ipse occiderit et salvaverit, et bono animo manifestaverit, liceat eum de ipsa fera tollere dextrum armo cum 7 costas.

20) L. Visig. l. VIII. t. IV. 23 *und* l. Saxon. 56 (*vgl. oben* Note 18), *ebenso* L. Sax. 57. Si fossa vel laqueus ad feras capiendas praeparata, damnum quodlibet fecerint, a quo parata sunt componantur.

21) L. Visig. l. VIII. t. IV. 22 (*oben* Note 18) *und* L. Burgund. XLVI. . . jubemus, ut quicumque praesenti tempore occidendorum luporum studio arcus posuerint.

22) Cap. d. vill. c. 69. M. G. Cap. reg. franc. . . in mense Majo illos lupellos perquirant et conpraehendant, tam cum pulvere et hamis, quamque cum fossis et canibus.

7) Endlich sind hierher auch noch die Pferde zur rascheren Verfolgung des Wildes zu rechnen.

Schon die Schilderung dieser Hilfsmittel zur Jagd lässt entnehmen, dass zu jener Zeit infolge des Mangels einer in erfolgreicher Weise zur Fernwirkung geeigneten Waffe die Erlegung des grösseren Wildes hauptsächlich durch eine Fangjagd erfolgen musste.[23]) Das Wild wurde durch berittene und nicht berittene Jäger mit Hunden verfolgt und durch die Überlegenheit der letzteren sei es an Schnelligkeit oder an Ausdauer, teilweise unter Mitanwendung von Netzen und Schlingen gefangen oder so lange gehetzt, bis es sich gegen die Meute stellte, und dann aus nächster Nähe mittels des Spiesses oder Schwertes erlegt. Es war dieses jene Jagdmethode, welche sich unter dem Namen »über Land-Jagen« bis zur Verbreitung der verbesserten Feuerwaffen ganz allgemein erhalten hat.

Diese Jagdart war jedoch infolge des notwendigen grossen Apparates von Pferden, Hunden, Netzen und auch wohl an Jägern so kostspielig und umständlich, dass man nur dann jagte, wenn die Sicherheit erlangt war, dass das gewünschte Wild auch vorhanden sei und wo es seinen Stand habe; jeder Jagd ging deshalb eine Vorsuche und das Bestätigen des Wildes voraus.

Da es beim Pürschen immerhin schwierig war, auf Bogenschussweite heranzukommen, so bediente man sich beim Rotwild und wohl auch beim Elen, der gezähmten Hirsche und Tiere, um unter ihrem Schutz sich leichter heranschleichen zu können, oder auch um während der Brunftzeit ersteres heranzulocken (vergl. oben S. 66).

Das Raubzeug wurde durch die verschiedenen Fangapparate und Selbstgeschosse, die Wölfe ausserdem auch noch durch Gift, erlegt.[24])

Aus dem Gebiet des kleinen Haarwildes scheint namentlich der Hase von Bedeutung gewesen zu sein, welcher entweder mittels des Windspieles oder wohl auch in Schlingen gefangen wurde.

Zur Jagd der Vögel bediente man sich nur in untergeordnetem Mass der Fangapparate, vorwiegend aber der sehr entwickelten Beize, welche uralt ist. Wie die Sprachvergleichung des Gotischen mit dem Persischen, Slavischen und Keltischen ergiebt, haben die

---

23) *Vgl.* Wagner, über die Jagd des grossen Wildes im Mittelalter Germania, Vierteljahrsschrift für deutsche Altertumskunde, 1884, p. 110 ff.

24) *S. oben* Note 22.

Germanen schon vor der grossen Völkerscheidung in Mittelasien mit dem Falken gebeizt.

Die l. Langobardorum enthält die älteste Bestimmung über Wildfolge, indem sie anordnet, dass die Berechtigung zur Verfolgung und zur Geltendmachung des Eigentumsanspruches auf angeschossenes Wild 24 Stunden dauern solle.[25])

Wer angeschossenes, gefangenes oder von Hunden gestelltes Wild antraf und es tötete oder solches auch schon verendet vorfand, musste es nach dem gleichen Gesetz dem Schützen ausliefern, hatte aber Anspruch auf den rechten Vorderlauf nebst 7 Rippen als Jägerrecht.[26])

Es ist dieses jedenfalls eine altdeutsche Gewohnheit, da sich dieselbe in gleicher oder ähnlicher Form in vielen Weistümern und sonstigen Rechtsdenkmälern des späteren Mittelalters wiederfindet.

Karl d. Gr. hatte ausser seinen ausgedehnten Jagdbezirken in den Bannforsten, auch noch besondere Wildparke, welche von einer Mauer umgeben waren und brogilus, frz. breuil, deutsch Brühl, genannt wurden,[27]) eine Einrichtung, welche nach den Urkunden in der folgenden Periode von vielen Grossen nachgeahmt wurde.

Jagdstrafrecht.

§ 16.

Eine Betrachtung der jagdstrafrechtlichen Bestimmungen der Volksrechte im Vergleich mit den forststrafrechtlichen zeigt sowohl durch den viel reicheren materiellen Inhalt, als auch durch die bessere formelle Behandlung, wieviel höheres Gewicht zu jener Zeit auf die Jagd, als auf die sonstigen Nutzungen des Waldes gelegt wurde.

Zwischen den forst- und jagdrechtlichen Bestimmungen besteht ausserdem noch der bemerkenswerte Unterschied, dass die Rechte der

---

25) L. Langob. 314. Si cervus aut qualibet fera ab alio homine sagittata fuerit tamdiu illius esse intelligatur. qui eam sagittavit, usque ad aliam talem horam diei aut noctis, id est oras 24, quo eam posposuit et se turnavit. Nam qui eam post transactas predictas horas invenerit, non sit culpavilis, sed habeat sibi ipsa fera.

26). *Vgl. oben* Note 19.

27) Cap. d. villis c. 46. Ut lucos nostros, quos vulgus brogilos vocat*), bene custodire faciant et ad tempus semper emendent et nullatenus exspectent, ut necesse sit a novo reaedificare. Cap. r. fr. p. 87.

---

*) *Anm. der* Mon. Germ.: locus muro circumdatus ad animalia custodienda.

Burgunder, Westgoten und auch der Longobarden ungleich ärmer sind an diesen als an jenen, während in den Gesetzen der übrigen deutschen Volksstämme genau das umgekehrte Verhältnis besteht, ein Umstand, der durch die wirtschaftlichen Bedingungen, unter welchen die erstgenannten Völker lebten, zur Genüge erklärt wird. Die Longobarden, bei denen die alten deutschen Rechtsgewohnheiten relativ noch am reinsten erhalten geblieben sind, haben auch von den auf romanischem Boden wohnenden Deutschen das entwickeltste Jagdstrafrecht.

Was die Höhe der Strafen betrifft, so tritt hier die auf dem ganzen Gebiet des Bussensystems der Volksrechte zu beobachtende Erscheinung, dass keineswegs gleich hohe Strafen für das gleiche Delikt bei den verschiedenen Stämmen erkannt wurden, sondern dass sich das Strafrecht auf rein partikularer Basis entwickelt hat, ebenfalls deutlich hervor.

Schon oben in § 14 wurde hervorgehoben, dass vor Entstehung der Bannforsten ein ausschliessliches Jagdrecht der einzelnen nur in sehr untergeordnetem Mass nachzuweisen ist und dass nur die Gesetze der Franken generelle Strafbestimmungen über die Verletzung des Jagdrechtes an sich enthalten.

Die Strafe für Jagdfrevel betrug bei den Saliern wenigstens nach dem Wortlaut der meisten Texte 45 Sch., bei den Ripuariern dagegen nur 15 Sch.[1]) Wenn man aber einerseits die Strafsätze der l. salica bezüglich der Jagdfrevel unter sich vergleicht, wo die Strafe von 45 sol., welche zugleich jene des gemeinen, mittels Einbruches verübten Diebstahls war,[2]) nur bei Entwendung von solchen Hilfsmitteln zur Jagd angedroht wird, die besonders wertvoll und zugleich als Privateigentum deutlich erkennbar waren (acceptor de intro clavem, VII. 3, und cervus domesticus, signum habens, de venationibus mansuetus, XXXIII. 2),[3]) und andrerseits die enge

---

1) L. sal. XXXIII. 1. Si quis de diversis venationibus furtum fecerit et celaverit, praeter capitale et dilaturam 1800 den., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur. Quia lex de piscationibus et venationibus observare convenit. — L. Rib. XLII. 2. Si quis de venationibus furaverit aliquid et celaverit, seu et de piscationibus 15 sol. culpabilis judicetur. Quia non hic re possessa sed de venationibus agitur.

2) L. sal. tit. XI. 5.

3) L. sal. VII. 3. Si quis acceptrem de intro clavem furaverit et ei fuerit adprobatum, hoc est 1800 din., qui faciunt sol. 45 culpabilis, judicetur excepto capitale et dilatura. — XXXIII. 2. Si quis cervo domestico signum habentem furaverit aut occiderit quia de venationibus mansuetus, est et hoc

Übereinstimmung der l. salica und des zweiten Teiles der l. rib., welche gerade bezüglich des materiellen Inhaltes dieses Titels ganz auffallend ist, berücksichtigt, wobei die l. rib. den Strafsatz von 15 Sch. noch ausdrücklich durch den Gegensatz der Jagd zum Privateigentum motiviert, so dürfte wohl mit Recht anzunehmen sein, dass die Lesart des Herold'schen Textes der l. salica die richtige ist und auch bei den Saliern für eine einfache Verletzung des Jagdrechtes ebenfalls nur 15 Sch. erkannt wurden.

Die l. Lang. ahndet die Wegnahme von Falken nur dann, wenn diese aus dem Jagdbezirk des Königs erfolgte, mit 12 Sch.,[4]) und die l. Bajuv. das gleiche Delikt, falls es von Seite eines Ausmärkers[5]) begangen wurde.

Dass erst die Errichtung der Bannforsten den Begriff des ausschliesslichen Jagdrechtes innerhalb eines gewissen Bezirkes zur allgemeinen Anerkennung brachte und dass auf die Verletzung desselben alsdann die Strafe des Königsbannes zu 60 Sch. gesetzt wurde, ist bereits in § 14 ausgeführt worden.

So verbreitet aber die Anschauung über das freie Jagdrecht war, ebenso allgemein findet sich auch der Grundsatz ausgesprochen, dass, wenn das jagdbare Wild durch irgend einen deutlich erkennbaren Akt der Jagdausübung von dem betr. Jäger okkupiert war, es damit auch in dessen rechtlich geschützten Besitz übergehe.

So bedroht die l. salica, allerdings erst in den späteren Rezensionen, die Tötung und unbefugte Aneignung eines von einem anderen gehetzten Hirsches oder Ebers mit 15 Sch.;[6]) auch die Strafbestimmung der l. Alam., welche von ursus alienus bez. von einem Eber spricht[7]) und dessen Tötung mit 6 Sch. ahndet, dürfte diesen

per testibus fuerit adprobatum, quod eum dominus suus in venationem habuisset et cum ipsum duas aut tres feras occidisset, hoc est 1800 din., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

4) L. Lang. 320 . . Et hoc jubemus, ut si quis de gahagio regis tulerit accepturis, sit culpabilis sol. 12.

5) L. Bajuv. XXII. 11. Pari modo de avibus subjacetur, ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat: nisi ejus commarchanus fuerit, quem calasneo dicimus. Et si aliter praesumpserit semper restitutionis sacramentum injustum putamus; quamvis minima sit querela, cum sex sacramentales jurare lex conpellit.

6) L. sal. XXXVI. 5 (Herold'scher Text): Si quis cervum, quem alterius canes moverunt et ad lassaverunt, involaverit aut celaverit, 600 denariis, qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur. — 6. Si quis aprum, quem alieni canes moverunt et alassaverunt, occiderit vel furaverit, 600 denarios, qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

7) L. Alam, CII. 1. Si ursus alienus occisus aut inviolatus fuerit, 6 sol. solvat. — 2. apro similiter.

Fall im Auge gehabt haben; während sich die übrigen Bestimmungen der l. Alam. wegen Tötung und Entwendung von Kranichen, Gänsen, Enten, Tauben und Störchen jedenfalls lediglich auf solche Tiere im gezähmten bez. gefangenen Zustand bezogen haben,[8]) denn die Erlegung von Nusshähern, Dohlen und Krähen, welche dort gleichfalls genannt werden, war im wilden Zustand jedenfalls straflos. Für diese Anschauung sprechen auch die analogen Bestimmungen der l. Lang. und l. Bajuv.[9])

Die l. Lang. setzt ebenfalls auf die unberechtigte Aneignung von Wild, welches tot oder angeschossen aufgefunden wurde, die Strafe von 6 Sch.,[10]) das Gleiche dürfte, wie aus dem unmittelbar vorhergehenden Artikel (N. 19 zu § 15) zu entnehmen ist, bezüglich des in Schlingen und Netzen gefangenen, sowie von Hunden gestellten Wildes der Fall gewesen sein.

Dass das in Schlingen gefangene Wild bei den Longobarden schon als Eigentum des Jägers angesehen wurde, geht besonders auch daraus hervor, dass dieser für Schaden, welchen solches Wild Menschen oder Haustieren zufügte, haftbar war.[11])

Wenn jemand im Wald ein Falkennest fand und den betr. Baum zeichnete, so war das Ausnehmen des Nestes für Dritte strafbar.[12])

In sehr kasuistischer Weise war in den meisten Volksrechten die Entwendung und Tötung der hauptsächlichsten Hilfsmittel zur Jagd, nämlich der Hunde, Falken und des gezähmten Edelwildes, genau unterschieden nach dem Grad der Brauchbarkeit, mit Strafe bedroht.

Besonders bemerkenswert sind hier die Bestimmungen der l. Bajuv. bezüglich der Hunde und Falken, sowie jene der l. Alam. hinsichtlich des gezähmten Edelwildes.

---

8) L. Alam. CII. 6. Si grujus fuerit furata aut occisa, 3 sol. solvat. — 7. Si auca fuerit furata aut occisa, novegeldos conponat. — 8. Anita, gariola, cicunia, corvo, cornicla, columba et acetcauha (= Dohle, Grimm.) alia similia requirantur.

9) L. Lang. c. 317. Si quis acceptore, grova aut cicino domestico alieno intrigaverit, sit culpabiles sol. 6. — L. Bajuv. XXI. 6. De his avibus, quae de silvaticis per documenta humana domesticantur industria et per curtes nobilium mansuescunt volitare atque cantare, cum 1 sol. et simile conponat, atque insuper ad sacramento.

10) L. Lang. 313. Si quis fera ab alio plagata aut forsitan mortua invenerit et celaverit, conponat sol. 6 illi, qui eam plagavit.

11) L. Lang. c. 310. Si in pedica aut in taliola fera tenta fuerit et in hominem aut peculium damnum fecerit, ipse conponat, qui pedicam misit.

12) L. Lang. 321. Si quis de arbore signata in silva alterius acceptures de nido tulerit, conponat sol. 6.

Am höchsten wurden nach der l. Bajuv. die Leithunde, Spürhunde, Biberhunde und schweren Hatzhunde geachtet, deren Tötung und Entwendung mit 6 Sch. und dem Ersatz durch einen gleichwertigen geahndet wurde, bei Treibhunden, Windhunden und Habichthunden betrug die Strafe nur 3 Sch.[13])

Unter den Falken[14]) standen die zur Erlegung eines Kranichs tauglichen oben an, für sie mussten neben Schadensersatz durch einen andern, dessen Gleichwertigkeit noch mit einem Eideshelfer bestätigt werden sollte, 6 Sch. entrichtet werden, für den Gans-habicht betrug die Strafe 3 Sch., für den Entenhabicht und Sperber aber nur $1\frac{1}{2}$ Sch.

Bezüglich des gezähmten Edelwildes[15]) unterscheidet die l. Al. ganz genau, ob es ein Hirsch oder ein Tier war, ob bereits abgerichtet oder nicht, ob gezeichnet, in diesem Falle wieder, ob mit dessen Hilfe schon anderes Wild erlegt worden war, und ob dieses Schwarzwild (Elen?) oder Rotwild war. Am höchsten war die Strafe für Hirsche, welche durch Schreien während der Brunftzeit zur Jagd am tauglichsten waren und betrug dieselbe hier 12 Sch. und stufte sich dann bis zu $\frac{1}{2}$ Schilling ab.

Waren so auf der einen Seite das Jagdrecht und die Hilfsmitel zur Jagd gegen unbefugte Eingriffe und Entwendung in ausgiebiger Weise geschützt, so musste auch auf der anderen Seite derjenige, welcher Jagd ausüben wollte, dafür sorgen, dass durch die von ihm getroffenen Anstalten, namentlich Selbstschüsse, Fanggruben und Schlingen, weder Menschen noch Haustiere Schaden

---

13) L. sal. VI. 1. Si quis sigusium canem magistrum imbulaverit aut occiderit, hoc est 600 den., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur. — L. Alam. LXXXIV. 1 (*vgl.* Note 8 *zu* § 15), 2 (Note 6 *zu* § 15), 3 (Note 11 *zu* § 15). — L. Bajuv. XX. 1 (Note 6 *zu* § 15), 2 (Note 9 *zu* § 15), 3 (Note 7 *zu* § 15), 4 (Note 13 *zu* § 15), 5 (Note 12 *zu* § 15), 6 (Note 14 *zu* § 15), 7 (Note 4 *zu* § 15). — L. Frisionum IV. 3 *und* 8 (Note 14 *zu* § 15).

14) L. sal. VII. 1. Si quis acceptrem de arborem furaverit et ei fuerit adprobatum, excepto capitale et dilatura 120 din. qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur. — 2. Si quis acceptrem de pertega furaverit, hoc est 600 din., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur. — 3. (*Vgl. oben* Note 3). — L. Bajuv. XXI. 1, 2, 3, 4 (*vgl.* Note 16 *zu* § 15).

15) L. sal. XXXIII. 2. (*vgl. oben* Note 3). 3. Alio vero qualibet domestico cervo quique in venationem adhuc non fuit, qui eum inviolaverit aut occiderit, hoc est 1400 din., qui faciunt sol. 35 culpabilis judicetur. — L. Alam. CI. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 (*vgl.* Note 15 *zu* § 15). — L. Ribuar. XLII. 2. Si quis cervum domitum vel cum triudis occiderit aut furaverit, non sicut de reliquos animalibus texaga exigantur, sed tantum 45 sol. multetur. — 3. Si autem in venationem non fuit, 30 sol. culpabilis judicetur. — L. Lang. 315 *und* 316 (*vgl.* Note 15 *zu* § 15).

nahmen und war für Unglücksfälle, welche durch sein Verschulden, namentlich durch Vernachlässigung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln entstanden waren, haftbar; nur bei den Burgundern blieb, wer Fussschlingen ausserhalb des kultivierten Landes legte, straffrei, wenn Menschen oder Haustiere hineingerieten.[16]) Solche Bestimmungen finden sich sowohl bei den Burgundern und Westgoten,[17]) wo sie auf Einwirkungen des römischen Rechtes[18]) zurückgeführt werden können, als auch im Gebiet des rein deutschen Rechtes bei den Sachsen und Thüringern.[19])

---

16) L. Burgund. LXXII. Si quis pedicam feris fecerit extra culturas, et in deserto posuerit, et in ea aut homo aut animal fortasse incurrerit, is cujus pedica fuerit, nihil penitus calumpniae patiatur.

17) L. Burgund. XLVI. 1. Opportet, ut ea, quae in populo nostro aut contentionem faciunt, aut hominibus periculum videntur inferre, interdicto legis rationabiliter corrigantur. Idcirco jubemus, ut quicumque praesenti tempore occidendorum luporum studio arcus posuerint, statim hoc, ipso vicinis suis eodem die vulgante, cognoscant, ita ut tres lineas ad praenoscenda positi arcus indicia diligenter extendat, ex quibus duae superiores sint; quae si aut ab homine per ignorantiam veniente, aut ab animali domestico tactae fuerint, sine periculo sagittas arcus emittat. Quod si hoc modo provisa res fuerit, ut tensurae factae circumstantibus innotescant, quicumque ingenuus incaute veniens casum mortis aut debilitatis incurrerit, nullam ex hoc calumpniam is, qui arcus posuerit, sustinebit; sed 25 sol. tantum occisi parentibus curabit inferre. Quod si servus ille, qui est sagittatus, sine aliqua solutione jacebit inultus. Verum si is, qui arcus tetenderit, et vicinis non notum fecerit, et lineas non illa, quae jussimus diligentia et ratione posuerit: quicumque ingenuus aut servus ibidem fuerit interfectus, integrum pretium ejus, prout persona fuerit, occisi parentibus aut dominis, secundum constitutionem priorum legum a judice conpellatur exsolvere. — L. Visigoth. l. VIII. t. IV. 23. Si quis in terris suis foveas, ut feras in eisdem foveis comprehendat, aut laqueos vel arcus praetenderit, seu ballistas in locis secretis vel desertis, ubi nulla via est, quae consueverit frequentari, nec ubi pecudum possit esse accessus: si alicujus animal, per hanc occasionem, quae ad feras paratur, extinguatur aut occidatur, pecus, quod petiit incautus venator exsolvat, quia quadrupes sibi ea cavere non potuit. Omnes vero proximos et vicinos venator antea commoneat: et si post commonitionem quisquam in haec incautus irruerit, nihil ex hoc calumpniae venatori opportet opponi: quia se ille periculo, qui commonitionem audire neglexit, objecit. Si quis vero de locis longinquioribus veniens, qui non fuerat ante commonitus, ignorans inciderit, et fuerit debilitatus aut mortuus, hic qui feris insidias vel laqueos praeparavit, tertiam partem compositionis exsolvat, quae fuerat hactenus debilitatis hominibus vel occisis in legibus comprehensa: quia in itinere hominibus hoc periculum nescientibus apparere non debuit.

18) *Wohl ein Anklang an die römische Rechtsanschauung:* Qui foveas ursorum cervorumque capiendorum causa faciunt, si itineribus fecerunt, eaque aliquid decidit, factum que deterius est, lege Aquilia obligati sunt (l. 28 Dig., ad legem Aquil., IX. 2).

19) L. Saxonum c. 56. Qui laqueum fossamve ad feras capiendas fecerit, et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit, mulctam solvat. — 57. Si fossa vel laqueus ad feras capiendas praeparata damnum quodlibet fecerint, a quo parata sunt, componantur. — L. Angl. et Wer. (Thuringorum) XVIII. Si homo laqueum, vel pedicam vel quodlibet machinamentum, ad

Auch für die Verletzung der jagdrechtlichen Bestimmungen galt das Kompositionensystem, welches fast ausnahmslos auf Geldstrafen erkannte, wenn auch angenommen werden muss, dass die Strafsätze nicht in barem Geld, sondern in anderen, als Zahlungsmittel fungierenden Gegenständen entrichtet wurden. Neben der Strafe musste ziemlich regelmässig auch Schadensersatz geleistet werden, welcher bei den zum Jagdbetrieb verwendeten Hunden, Falken und Edelwild meist durch Hingabe eines gleichwertigen Tieres zu erfolgen hatte, selten findet sich der Anspruch auf Verzugszinsen.[20])

Bemerkenswert sind die Strafbestimmungen der l. Burgund. für die Entwendung von Hunden und Falken,[21]) nämlich: Küssen des Hinterteiles des Hundes vor versammeltem Volk und Fleichfressen des Falken auf den Hoden des Diebes. Dieselben sind ebenso originell wie jedenfalls urdeutsch.

Forst- und Jagdpersonal.

§ 17.

Die Kenntnisse über die Verwaltungseinrichtungen zum Zweck des Forst- und Jagdbetriebes aus dieser Periode erstrecken sich lediglich auf königliche Güter und königliche Jagden. Es dürfte jedoch die Annahme gerechtfertigt sein, dass ebenso, wie die ganze Villenverfassung Karls d. Gr. von den übrigen Grossgrundbesitzern nachgeahmt wurde und diesen als das vollkommenste Muster diente, auch die Einrichtung des Forst- und Jagdwesens von diesen, natürlich mit den durch die jeweiligen Verhältnisse bedingten Abänderungen übernommen worden seien.

Hinsichtlich der Organisation der Forst- und Jagdverwaltung ist sowohl für diese Zeit als auch für die ganze folgende Periode, und selbst noch darüber hinaus, als besonders charakteristisch hervorzu-

---

capiendas feras in sylva posuerit, ibique pecus vel jumentum alterius captum, vel mortuum fuerit, qui machinamentum fecit, damnum emendet.

20) L. sal. VII. 2, 3 *und* XXXIII. 1.

21) L. Burgund. XCVII. Si quis canem veltravum aut segutium vel petrunculum praesumpserit involare, jubemus ut in conventu coram omni populo posteriora ipsius canis osculetur: aut 6 sol. illi cui canem involavit cogatur exsolvere, mulctae autem nomine sol. 2. — XCVIII. Si quis acceptorem alienum involare praesumpserit aut sex uncias carnis acceptor ipse supertestones (= testiculi Du C.) comedat: certe, si noluerit, 6 sol., cui acceptor est, cogatur exsolvere: mulctae autem nomine sol. 2.

heben, dass die Verwaltung der Forsten vom Jagdbetrieb streng getrennt war.

Jene bildete einen, meist ziemlich untergeordneten, Zweig der allgemeinen Güterverwaltung, dieser hingegen erfreute sich schon seit der älteten Zeit einer besonderen Pflege, für ihn war ein eigenes Personal mit reicher Hierarchie vorhanden und die obersten Glieder derselben gehörten stets zur unmittelbaren persönlichen Umgebung des Königs oder der betreffenden Grossen.

Schon oben (in § 7, Schluss) wurde bemerkt, dass für die Leitung der gutsherrlichen Verwaltung auf den Haupthöfen die Amtsleute (judices, villici, actores), auf den Nebenhöfen die Meier (majores) aufgestellt waren. Diesen oblag gleichzeitig auch die Aufsicht über die Forsten und das Forstpersonal, die Sorge für die Nutzbarmachung der ersteren, die Rechnungslegung über die Einkünfte hieraus, sowie auch einzelne administrative Aufgaben bezüglich des Jagdbetriebes.

Die Gutsverwalter sollten entsprechende Ausscheidung zwischen Wald und Ackerland treffen, die Waldungen gegen Devastation schützen, die Zinsen einfordern, und namentlich für den richtigen Eingang des Schweinezehents sorgen.[1])

Bezüglich der Jagd oblag es den Amtmännern und Meiern neben der Oberaufsicht über den Jagdschutz die nötigen Beizvögel zu stellen,[2]) die Aufzucht der jungen Jagdhunde entweder selbst zu bethätigen oder sie doch zu vermitteln und zu überwachen,[3]) die Umzäunung

---

1) Cap. de vill. c. 36. Ut silvae et forestes nostrae bene sint custoditae; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant; et ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare, et feramina nostra intra forestes bene custodiant; similiter acceptores et spervarios ad nostrum profectum provideant; et censa nostra exinde diligenter exactent. Et judices, si eorum porcos ad saginandum in silvam nostram miserint vel majores nostri et homines eorum, ipsi primi illam decimam donent ad exemplum bonum proferendum, qualiter in postmodum ceteri homines illorum decimam pleniter persolvant. Cap. r. fr. p. 86.

2) *Vgl. vorstehende Note* 1.

3) Cap. de vill. c. 58. Quando catelli nostri judicibus commendati fuerint ad nutriendum ipse judex de suo eos nutriat et junioribus, id est majoribus et decanis vel cellerariis ipsos commendare faciat, quatenus de illorum causa eos bene nutrire faciant, nisi forte jussio nostra aut reginae fuerit, ut in villa nostra ex nostro eos nutriant, et tunc ipse judex hominem ad hoc opus mittat, qui ipsos bene nutriat. — *Die Jagdhunde des Königs waren auf der rechten Vorderseite durch Abscheeren der Haare gezeichnet,* cap. a. 803, c. 18. De canibus qui in dextro armo tunsi sunt, ut homo, qui eum habuerit cum ipso cane in praesentia regis veniat. Cap. reg. franc. p. 116.

der Parke in stand zu halten,[4]) und dafür Sorge zu tragen, dass unter ihren Untergebenen sich Leute befanden, welche die zum Jagdbetrieb und Fischfang erforderlichen Netze stricken konnten.[5])

Die Vertilgung der Wölfe war ebenfalls eine spezielle Aufgabe der Gutsverwalter, da es sich hier weniger um Erlegung eines jagdbaren Wildes, als vielmehr um Ausrottung dieser gemeingefährlichen Tiere handelte. Es sollten daher auf jedem Gut zwei Wolfsjäger vorhanden sein und dem Könige jederzeit gemeldet werden, wieviele Wölfe jeder derselben erlegt hatte.[6])

An Weihnachten mussten die Amtmänner über die einzelnen Einkünfte aus ihrer gesamten Verwaltung, also auch über jene aus den Waldungen speziell Rechnung ablegen.[7])

Um diese Aufgaben, welche den Gutsverwaltern bezüglich der Waldungen oblagen, durchführen zu können, waren ihnen Förster, forestarii unterstellt,[8]) welche bisweilen dem Stande der Freien angehörten und sich noch gewisser Vorrechte erfreuten,[9]) während in den weitaus meisten Fällen Hörige und Knechte zu dieser Beschäftigung verwendet wurden,[10]) über welche gleichzeitig mit den Forsten bei den Schenkungen etc. verfügt wird.[11])

Die Förster hatten alle Rechte des Königs in Bezug auf den Wald wahrzunehmen und daher auch den Jagdschutz auszuüben, mit dem Jagdbetrieb dagegen hatten sie nichts zu thun.

---

4) Cap. d. vill. c. 47 (Note 27 *zu* 15).

5) Cap. d. vill. c. 45. Ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices ...., retiatores qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendam.

6) Cap. Aquisgr. c. 8. C. r. fr, p. 171. Ut vicarii luparios habeant, unusquisque in ministerio suo duos — *und* Cap. de vill. c. 69: De lupis omni tempore nobis adnuntient, quantos unusquisque comprehenderit.

7) Cap. d. vill. c. 62: Ut unusquisque judex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra . . quid de feraminibus in forestis nostris sine nostro permisso captis . . quid de forestibus . . . quid de lignariis et faculis, quid de axilis vel aliud materiamen . . habuerint — omnia seposita, distincta et ordinata ad nativitatem Domini nobis notum faciant.

8) Cap. Aquisgran. *zwischen* 801—813, c. 18. De forestis, ut forestarii bene illas defendant, simul et custodiant bestias et pisces. Cap. r. fr. p. 172.

9) Bouquet VI. p. 648: . . forestarios nostros Adonem videlicet et pares suos, qui forestem in Vosago provident, immunes constituimus a quibusdam publicis functionibus . . Servi vero forestarii tam Ecclesiastici quam fiscalini . . Dipl. Lud. pii a. 822.

10) Cap. d. vill. c. 10. Ut majores nostri et forestarii . . vel ceteri ministeriales rega faciant (*pflügen*) et sogales (= sues) donent de mansis eorum.

11) Diploma Pippini a. 768 . . forestarios cum ipsorum mansibus in ipsa foreste per diversa loca commanentes. Bouquet V. p. 707 (*vgl.* Note 7 *zu* § 14).

Entsprechend dem damaligen System der Naturalwirtschaft bestand die Besoldung der Förster in Landhufen, welche sie für sich bewirtschafteten, die ihnen aber ausser ihrer eigentlichen Amtspflicht noch weitere Leistungen auferlegten.[12])

Ausserdem scheint ihnen auch bisweilen die Erlaubnis erteilt worden zu sein, Wild für ihren eigenen Bedarf zu erlegen.[13])

Die Leitung des Jagdbetriebes unterstand unmittelbar dem König und der Königin, sowie den beiden Ministern für die königliche Wirtschaft, dem Seneschalk (Truchsess) und dem Schenk.[14])

Unter diesen obersten Hofbeamten fungierten vier Oberjägermeister und der oberste Falkonier,[15]) denen dann wieder als untergeordnete Hofbeamte, die Jäger und Falkoniere beigegeben waren. Die Jäger selbst waren in drei Kategorieen geteilt: bersarii, veltrarii und beverarii.[16])

Die bersarii (von bersare, pürschen) dürften für die Waldjagd, die veltrarii (canis veltrarius, Windhund) für die Feldjagd und die beverarii (Biberjäger) für die Wasserjagd und, wie Maurer (Fronhöfe I. p. 221) meint, vielleicht auch für die Fuchs- und Dachsjagd bestimmt gewesen sein.

Die Jäger und Falkoniere waren zwar Ministerialien d. h. Hörige, befanden sich aber dadurch in einer bevorzugten Stellung, dass sie nicht auf den Gütern zu untergeordneten Arbeiten verwendet wurden, sondern in den für die Haus- und Hofhaltung des Königs eingerichteten Palatien verweilten und für den persönlichen Dienst des Königs und der Königin bestimmt waren.[17])

---

12) Cap. de vill. c. 10 (*vgl. oben* Note 10).

13) Cap. Aquisgran. c. 18 . . . Et si rex alicui (forestario) intus foreste feramen unum aut magis dederit, amplius ne prendat, quam illi datum sit. Cap. r. fr. p. 172.

14) Cap. de vill. c. 47. Ut venatores nostri et falconarii vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio adsidue deserviunt, consilium in villis nostris habeant, secundum quod nos aut regina per litteras nostras jusserimus, quando ad aliquam utilitatem eos miserimus, aut siniscalcus et buticularius de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint.

15) Hincmari epistola de ordine palatii c. XVI . . Post eos vero sacrum palatium per hos ministros disponebatur : per Camerarium videlicet et comitem Palatii, Senescalcum, Buticularium, Comitem stabuli, Mansionarium, Venatores principales quatuor, Falconarium unum. — Walther, corpus juris germanici antiqui t. III., p. 761 ff.

16) Hincm. ep. de ord. pal. c. XVII. Et quamvis sub ipsis aut ex latere eorum alii ministeriales fuissent, et ostiarius, sacellarius, dispensator, scapoardus et quorumcunque ex eis juniores aut Decani fuissent, vel etiam alii ex latere, sicut bersarii, veltrarii, beverarii, vel si qui adhuc supererant.

17) Cap. d. vill. c. 47 (*vgl. oben* Note 14).

Es war dann Sache der Oberjägermeister und des obersten Falkoniers sie nach Bedarf auf die Landgüter und in die Forsten zu entsenden, um die Vorbereitungen für die Hofjagden zu treffen.[18])

Eine von den übrigen Jägern ganz verschiedene Stellung hatten die Wolfsjäger, welche, wie oben bemerkt, auf den Gütern wohnten und den Verwaltern derselben unterstanden. Sie waren vom Kriegsdienst und dem Besuch der Gerichtsversammlungen etc. befreit und empfingen von den freien Gaubewohnern für den Schutz, welchen sie ihnen und ihren Herden gewährten, eine Getreideabgabe.[19])

---

18) Hincm. ep. de ord. pal. c. XXIV. Similiter quoque Venatores et quintus Falconarius cum eadem unanimitate secundum temporis qualitatem admonere studebant, qualiter ea, quae ad singulorum ministeriorum curam pertinebant, ut opportuno tempore et non tarde consideraretur, quando tanti vel quando tanti, quando toti, et quando nulli, aut in palatio retinerentur, aut more solito foris nutriendi usque ad tempus mitterentur, aut tempore congruo per denominata loca venandi causa pariter et nutriendi disponerentur. Sed hoc et illud, id est, et intra et extra palatium, ita semper cum mensura et ratione ordinaretur, ut quantum prodesset, esset et quantum non prodesset, non esset; quia in ipsis ministeriis non sic facile certus numerus, aut hominum aut canum aut avium diffiniri potest; ideo in ipsorum arbitrio manebat, quanti et quales essent. Sensus autem in hoc omnibus talis erat, ut nunquam Palatio tales vel tanti deessent ministri, propter has praecipue inter ceteras necessitates vel honestates.

19) Cap. Aquisgr. c. 8. C. r. fr. p. 171. Ut vicarii luparios habeant, unusquisque in suo ministerio duos; et ipse de hoste pergendi et de placito comitis vel vicarii ne custodiat, nisi clamor super eum eveniat . . Et unusquisque de his qui in illo ministerio placitum custodiunt dentur eis modium unum de annona.*)

---

*) *Anm. der* Mon. Germ.: Singuli pagensis liberi singulos modios dent lupario.

II. Buch.

Vom Aussterben der Karolinger in Deutschland bis zum Schluss des Mittelalters 911—1500.

I. Abschnitt.

Skizzen einiger für die Forst- und Jagdgeschichte wichtiger verfassungsrechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse.

Lehenwesen.

§ 18.

Das Lehenwesen, welches aus einer Verbindung der in der vorigen Periode bereits bekannten Institutionen: Vasallität, Benefizium und Immunität erwachsen ist, begründete seit dem 10. Jahrhundert neue Formen des staatlichen Beisammenseins.

Es veranlasste sowohl Änderungen in der Stellung der beteiligten Personen, als erzeugte auch neue Rechte und Pflichten, welche an die Stelle der alten staatlichen Beziehungen traten.

Als Lehen konnte alles verliehen werden, was irgend Nutzen oder Einkommen gewährte, insbesondere auch Ämter. Das Amtslehen wurde bei den höheren Beamten, den Grafen und Herzögen, durchgehends Regel und drang selbst bis in die niedersten Kreise ein. Im 10. Jahrhundert wurden die nutzbaren Rechte und die Hoheitsrechte noch bisweilen getrennt verliehen, im 11. Jahrhundert waren sie vollkommen vermischt.

Die mit dem Lehen verbundenen Verpflichtungen waren sehr verschiedenartig und trugen den Charakter eines Entgeldes, namentlich in den niederen Kreisen. Schliesslich blieb aber nur der Dienst und zwar namentlich der Kriegsdienst und der Hofdienst als zum Wesen des Ritterlehens gehörig.

Die Verpflichtung zum Dienst ruhte auf dem Lehen und empfing dadurch einen besonderen Charakter, dass sie zunächst dem Herrn des Lehens geleistet werden musste.

Ursprünglich konnte jeder ein Lehen empfangen, erst allmählich kam die Scheidung zwischen bäuerlichen und ritterlichen Lehen auf.

Die bäuerlichen Lehen stellten Belohnungen für ein bestimmtes Geschäft, wie Förster, Jäger, Meier etc. dar und schlossen die Huldigung, sowie den ritterlichen Lehendienst aus.

Das Lehensverhältnis dauerte anfangs nur für die Lebenszeit des Vasallen und war ursprünglich nicht erblich, erst unter Konrad II. entwickelte sich der Grundsatz der Erblichkeit.

Das Lehen konnte als Afterlehen auch weiter vergeben werden.

Dadurch, dass schliesslich der Waffendienst von den Vasallen allein noch zu leisten war, wurde aus diesen im Lauf der Zeit ein scharf gesonderter Stand, der Ritterstand, gegenüber den des Waffenrechtes beraubten Bauern.

Das Lehenwesen durchdrang allmählich alle staatlichen Verhältnisse. Ein grösserer oder kleinerer Teil des Grundbesitzes beruhte auf Verleihung von einem Herrn oder Nebenherrn, staatliche Rechte wurden in dieser Form an Private übertragen und sogar der Kriegsdienst nahm durch dasselbe einen privatrechtlichen Charakter an.

Ein grosser Teil des Volkes befand sich durch das Lehenwesen in einem näheren, persönlichen Verhältnis zu dem anderen, welcher auch die staatlichen Rechte über ihn ausübte, und an die Stelle der früheren Gleichberechtigung aller freien Volksgenossen war so jetzt eine sehr bedeutende Rechtsungleichheit getreten.

Die Ausbildung der Landesherrlichkeit.

§ 19.

Der Kampf zwischen König und Fürsten datiert schon seit dem Beginn des Reiches.

Der ebenso energischen wie klugen Politik Karls d. Gr. war es allerdings gelungen, eine starke Zentralgewalt zu schaffen. Die Macht der alten Volksherzöge war gebrochen, die Grafen waren lediglich königliche Beamte mit beschränkter Machtvollkommenheit, und durch die Maifelde wurde beim ganzen Volk das Bewusstsein der unmittelbaren Unterordnung unter den Kaiser wachgehalten.

Allein schon damals war durch das Seniorat und die Ausbildung der grossen Grundherrschaften der Keim zur Entwicklung des Feudalstaates gelegt und das Lehenwesen veranlasste sodann eine totale Umgestaltung der Reichsverfassung.

Das Verhältnis, dass die Fürsten innerhalb eines bestimmten Gebietes die wichtigsten Hoheitsrechte ausüben konnten, hängt mit ihrer ursprünglichen Qualität als Beamte und späterhin als Vasallen, welche das Amt zu Lehen hatten, zusammen. Allerdings lag hierin auch das Recht des Königs begründet, den Inhaber der Hoheitsrechte zu ernennen und abzusetzen, allein die weltlichen Fürsten nahmen ein immer weitergehendes Erbrecht in Anspruch und strebten darnach, ihre Würde zuerst im Mannesstamm, dann aber auch in weiblicher Linie vererben zu dürfen; für die geistlichen Fürsten suchte Rom das Ernennungsrecht unabhängig vom König zu erlangen. In beiden Fällen wirkten persönliche und politische Verhältnisse mit.

Der häufige Wechsel der Dynastieen und der Kampf mit dem Papsttum waren die wesentlichste Veranlassung dazu, dass die Inhaber der höheren Ämter in Staat und Kirche immer mehr staatliche Rechte, die Gerichtsbarkeit und andere Regalien erwarben, die darin liegenden Befugnisse für sich ausübten und auch die finanziellen Rechte für sich ausbeuteten.

Der Charakter des Amtes trat immer mehr zurück, die Ausübung der Herrscherbefugnisse kraft Erblichkeit oder als Zubehör zu einer geistlichen Würde dagegen in den Vordergrund.

Seitdem das Amt ein Lehen war, behandelten die Fürsten das Amtsrecht ebenso wie die Rechte, die ihnen an ihrem Allodialgut zustanden.

Diese Entwicklung in Verbindung mit der veränderten Gestaltung des Kriegsdienstes durch das Aufkommen des Ritterdienstes, sowie die immer weiter gehende Ausdehnung des Lehensverhältnisses seitens der Fürsten gegenüber ihren Ministerialien und sonstigen Bewohnern ihres Territoriums führten dazu, dass die Einwirkung des Königs auf die verschiedenen Kreise des Volkes zurücktrat, die Gerichtsgewalt nur mehr teilweise in seinem Namen geübt wurde, die Streitmacht des Reiches nicht unmittelbar zu seiner Verfügung stand und auch die finanziellen Kräfte weniger ihm als dem Fürsten zu gut kamen.

Die Bürgerkriege zwischen Philipp und Otto boten den Fürsten eine willkommene Gelegenheit, ihre Stellung zum König einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Die Lage Friedrich II. brachte es mit sich, dass das Verhältnis zu den geistlichen Fürsten zuerst geordnet wurde; 1213 erteilte er

denselben durch die goldene Bulle die ausgedehntesten Rechte und Freiheiten.

Im Jahre 1232 wurden alsdann die Beziehungen zwischen allen Fürsten und dem Königtum geregelt und ersteren die wichtigsten Privilegien erteilt, zugleich wurden die im Gebiet eines Herrn wohnenden zum erstenmal als dessen Unterthanen bezeichnet.

Die Fürsten vereinigten nunmehr eine Summe von Rechten, welche teils aus den Hoheitsrechten, teils aus dem Lehensrecht oder auch aus dem Privateigentum entsprangen, für welche es so lange an einer gemeinsamen Bezeichnung fehlte, bis eine Urkunde Friedrichs II. die Fürsten als »domini terrae, Landesherren,« bezeichnete. Der Ausdruck »Landeshoheit« ist erst später, im 15. Jahrhundert, aufgekommen.

In dem Mass als sich die Beziehungen zwischen Fürstentum und Reich lockerten, verstärkte sich die Gewalt der Fürsten über ihre Unterthanen.

Der gesamte Besitz eines Fürsten, welcher grösstenteils aus Lehen, und zwar entweder aus Lehen vom Reich oder von geistlichen Stiften, bestand, wurde zu den Regalien gerechnet, welche dem Fürsten zukamen, und das ganze von den Regalien umschlossene Gebiet als Eigentum des Fürsten betrachtet.

Wie nach oben die Unabhängigkeit der Landesherren, so bildete sich nach unten, ausser und neben der persönlichen Abhängigkeit die Unterthanenschaft der Landeseinwohner immer schärfer aus.

Die Territorialangehörigen liessen sich jedoch die Verdrängung aus ihrer unmittelbaren Stellung zum König nicht immer ruhig gefallen, es kam öfters zu Streitigkeiten und vielfach gelang es, namentlich der Ritterschaft und den Bischofsstädten, sich der fürstlichen Gewalt eine Zeitlang, bisweilen auch dauernd, zu entziehen.

Ständewesen.

§ 20.

Die Veränderungen in der Reichsverfassung und im wirtschaftlichen Leben hatten auch eine wesentliche Modifikation in der Stellung der Geburtsstände zur Folge, welche gegen Ende dieser Periode dazu führte, dass an die Stelle der Geburtsstände mehr und mehr die Berufsstände traten.

Am meisten trat der alte Stand der Vollfreien in den Hintergrund, indem ein Teil desselben durch den Eintritt in das Lehensverhältnis zum König einen höheren Stand erlangt hatte, während die Mehrzahl der Freien infolge der Fortdauer der früher bei der Ausbildung der grossen Grundherrschaften geschilderten Verhältnisse durch die Unterwerfung unter die schutzherrliche Vogtei oder den Eintritt in den Dienst eines Herrn eine Minderung ihrer echten Freiheit erlitt.

Der Rest der Vollfreien, welche noch fernerhin durch persönliche Leistung des Kriegsdienstes ihre alten Rechte wahrten und am Gericht des Grafen teilnahmen, wurde im Sachsenspiegel als die schöffenbaren Freien bezeichnet. Ihre Zahl schmolz jedoch immer mehr zusammen, und seit dem 14. Jahrhundert galten die Freien, welche nicht in den Ritterdienst eingetreten waren, als geringere Freie.

Seit der Karolingerperiode hatten sich die ursprünglich zu den Unfreien gehörigen Ministerialien durch den Kriegs- und Hofdienst, sowie durch den Genuss von Benefizien immer mehr emporgeschwungen und übertrafen die schöffenbaren Freien schon frühzeitig durch die mit dem Ritterdienst und Vasallenverhältnis verbundene Ehre und politische Bedeutung. Im 13. Jahrhundert verschmolzen die Ministerialien mit den Vasallen zum Ritterstand, aus welchem ein neuer Adel neben dem Stammesadel hervorging.

Diejenigen Freien, welche entweder fremdes Land zur Bebauung übernommen oder sich mit ihrem Besitztum aus einem der früher angegebenen Gründe in den Schutz eines Mächtigen begeben hatten, nahmen eine geringere Stufe der Freiheit ein und führten verschiedene Bezeichnungen: Biergelden (bargilden), Pfleghaften etc.

Ihr Zustand näherte sich, wenn sie Landwirtschaft trieben, mehr und mehr den Hörigen und Unfreien, deren Stellung sich durch Erlangung der Fähigkeit zum Eigentumserwerb und Abschaffung der früher dem Herrn zustehenden strengen Strafgewalt bedeutend verbessert hatte.

Sowohl die Minderfreien als die besser gestellten Unfreien bildeten schliesslich die Klasse der Censualen, während die Tageskalken die niederste Stufe der Unfreien darstellten.

Unter Friedrich I. wurde 1156 die gesamte ackerbautreibende Bevölkerung ohne Rücksicht auf Freiheit oder Unfreiheit zum erstenmale als »Bauern« den Rittern gegenübergestellt.

Mit dem Aufblühen der Städte entwickelte sich aus den Bewohnern derselben, welche sowohl Freie als Unfreie, Ackerbauer, Handwerker und Kaufleute waren, das Bürgertum als ein neuer, freier Stand im Gegensatz zum grundbesitzenden Feudaladel und zum Bauernstand.

Markgenossenschaften.[1])

§ 21.

Die kurze Schilderung der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bis zum Schluss der Karolingerperiode in § 7 hat gezeigt, dass die Genossenschaft der freien Männer in der Mark wie im Gau nichts geleistet hat, um die wirtschaftlichen Bedürfnisse erfolgreicher zu befriedigen, die Unterschiede der sozialen und ökonomischen Lage zu verhindern und die Freiheit zu wahren.

Immer grösser wurde die Ausbreitung des Grossgrundbesitzes, immer beträchtlicher die Zahl der Genossen, welche in ein Abhängigkeitsverhältnis gegen geistliche und weltliche Grossen kamen, letztere erwarben vielfach das ganze Grundeigentum der Mark oder erlangten doch wesentliche Vorrechte in derselben. Aus den freien Markgenossenschaften waren schon bis zum Schluss der Karolingerperiode in den meisten Fällen grundherrliche Genossenschaften geworden, in welchen der Wille des Herrn das Mass des Nutzungsanspruches der Genossen an der Allmende bestimmte.

Wirtschaftlich und sozial war am Ende des 9. Jahrhunderts die Bedeutung der Markgenossenschaften ungemein gering.

So ungünstig dieser Entwicklungsgang für die rechtliche Stellung der Markgenossen und ihr Eigentumsrecht an der Mark verlaufen ist, so war derselbe doch von grösster Wichtigkeit für die Ausbildung der Markgenossenschaften selbst und bildete die Voraussetzung für die einflussreiche und wichtige Stellung, welche die Markgenossenschaften in den folgenden Jahrhunderten in dem wirtschaftlichen Leben der Nation erlangten.

An Stelle der Individualfreiheit mit ihrer ökonomischen Isolierung trat nun die geordnete Kooperation unter dem einheitlichen Herrschaftswillen.

---

1) *Vgl.* Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. 1. Teil, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, *und* Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856.



Das für die Entfaltung der Volksindividualität so wichtige genossenschaftliche Element fand im Herrschaftsverband seine Pflege, während die Schwäche des bloss markgenossenschaftlichen Verbandes freier, gleichwertiger Grundbesitzer durch diesen überwunden wurde, welcher gleichzeitig durch das herrschaftliche Kapital und die durch dasselbe ermöglichte reichlichere Arbeitsteilung die Mittel zur Erreichung höherer Ziele bot.

Wegen der hohen Bedeutung, welche die Markgenossenschaften sowohl für die Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse am Wald und an der Jagd, als auch für die Ausbildung der Forstwirtschaft besitzen, soll hier auf ihre Organisation und Geschichte etwas näher eingegangen werden.

Die Genossenschaften zerfielen je nach Beschaffenheit der Mark und nach ihrer Stellung zu einem Herrn in verschiedene Gattungen:

1. Die Beschaffenheit der Mark begründete einen Unterschied zwischen Dorfschaften, Bauerschaften und grösseren Markgenossenschaften.

Die Dorfschaften waren eine Folge der Ansiedlung in Form von Dörfern, welche entweder schon bei der ersten Niederlassung begründet oder erst in der Folge allmählich entstanden sein konnten; sie hatten eine zwar geteilte, aber doch gemeine Feldmark und eine ungeteilte Allmende.

Bei den Bauerschaften hatten die auf Einzelhöfen sitzenden Genossen nur Wald und Weide gemein.

Dorfschaften und Bauerschaften stimmen dadurch überein, dass sie mit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Stellung einer politischen Ortsgemeinde verbanden.

Die grösseren Markgenossenschaften wurden von mehreren, im übrigen selbständigen, Dorfschaften in bezug auf eine unverteilte Mark gebildet und waren verschiedenen Ursprungs:

Sie bildeten in einzelnen Fällen die Fortsetzung einer im Besitz ihrer Allmende gebliebenen Volksgemeinde höherer Ordnung, insbesondere der Cent- oder Gaugemeinde, in anderen waren sie aus blossen Ortsmarken, deren Insassen sich von vornherein oder durch spätere Auswanderung der angewachsenen Bevölkerung geteilt hatten, hervorgegangen. In letzterem Fall waren häufig die Ansprüche der neugegründeten Ortschaften nicht jenen des Mutterdorfes gleich, meist hatte dieses wenigstens verschiedene Vorrechte.

Diese grösseren Markgenossenschaften sanken der Mehrzahl nach schon ziemlich früh zu blossen Wirtschaftsgemeinden, mit wenig oder keinen politischen Reminiszenzen herab, ohne jedoch deshalb Privatkorporationen im modernen Sinne zu werden.

2. Mit Rücksicht auf das Eigentumsrecht lassen sich folgende Formen unterscheiden:

a. Freie Marken, in welchen die Markgenossen Eigentümer ihres Hauses und Hofes waren; hier gehörte den Märkern auch das Eigentum an der gemeinen Mark.

b. Der Grundherrschaft unterworfene Marken, Hofmarkgenossenschaften, das Grundeigentum an der Mark stand hier dem Grundherrn zu.

c. In gemischten Marken, in welchen freie und hörige Märker neben einander sassen, war der Anteil der freien Märker ihr Eigen, während die hörigen Märker nur soviel Recht an der gemeinen Mark hatten, als sie an Haus und Hof besassen.

Vollfreie Markgenossenschaften, welche weder einem Grund- noch auch einem Landesherrn ausser dem König unterworfen waren, fanden sich nur selten (in Friesland, Dithmarschen, in der Schweiz und einzelne auch im westlichen Deutschland).

Der grösste Teil der freien Markgenossenschaften war nur gemeinfrei, d. h. wenigstens einer landesherrlichen Vogtei unterworfen, ihre Zahl war jedoch in steter Abnahme begriffen.

Die gemischten Markgenossenschaften fielen meist dem Entwicklungsprozess der ländlichen Verhältnisse, welche mit der Gründung eines einheitlichen Bauernstandes endete, zum Opfer, kamen in die Gewalt eines der freien Genossen und wandelten sich in Hofmarkgenossenschaften um.

Letzterer Kategorie gehörte die grosse Mehrzahl der in dieser Periode bestehenden Markgenossenschaften an.

Das Vorhandensein einer Herrschaft war zwar für die Form der Rechtserzeugung, Rechtsprechung und Gemeindeverwaltung, für die Wahl und Ernennung der Beamten, für die Natur und den Umfang des Gesamtrechtes an Grund und Boden und der der Gemeinde obliegenden Dienste und Abgaben, für den Bezug der Bussen etc. von der grössten Bedeutung; allein dieselbe beschränkte nur die Genossenschaft, wirkte aber in dieser Periode noch wenig positiv auf sie ein.

In den meisten Fällen blieben sowohl die von Anfang an hörigen als auch die grundherrlich gewordenen freien und gemischten Marken bis zum Schluss des Mittelalters selbständig genug, um die ihnen überlassenen, inneren rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach eigenem Bedürfnis und Belieben zu gestalten.

Die vollberechtigten Genossen einer gemeinen Mark bildeten eine wahre Genossenschaft, universitas, communitas, welche zugleich wirtschaftlicher und politischer Natur war. Indessen ist schon während des Mittelalters, besonders bei den grösseren Markgenossenschaften, häufig die Modifikation eingetreten, dass die politische Natur zurücktrat oder ganz verschwand und die Genossenschaft nur als eine Wirtschaftsgemeinde fortbestand.

Um Vollgenosse zu sein, musste man dem persönlichen Verbande durch Abstammung oder Aufnahme angehören, ausserdem war auch der Besitz einer Hufe erforderlich.

Je nachdem man die Hofstätte allein oder die ganze Hufe als Träger des Genossenrechtes auffasste, kam man zu sehr verschiedenen Resultaten.

Im ersten Fall betrachtete man schon früh die vorhandenen Hofstätten als eine geschlossene Zahl von Einheiten, mit denen eine gleiche Anzahl von Genossenrechten untrennbar verbunden sei, man liess keine neuen Rechte entstehen und keine alten verschwinden. Die alte Höfe hiessen: berechtigte, gewerte, Ehehofstätten.

Häufig ging man aber von der Anschauung aus, die ganze Hufe sei Grundlage des Genossenrechtes, und letzteres daher an das volle und ungeteilte Beisammenbleiben der Hufe gebunden. Man setzte dann ein bestimmtes Mass fest, über welches hinaus die Hufe nicht verkleinert werden durfte, wenn der Besitzer Vollgenosse bleiben wollte, hierbei hielt man gewöhnlich an dem alten Hufenmass fest.

Eine derartige Realgemeinde, in welcher eine geschlossene oder ungeschlossene Anzahl von Bauernhöfen mit oder ohne genaue Bestimmung des Minimums ihres Umfanges die Grundlage der vollen Gemeindemitgliedschaft bildete, war wohl die verbreitetste Form.

In der Regel erkannte man später neben den Vollhufnern die Inhaber von nicht hinreichendem Grundbesitz als eine Klasse minderberechtigter Genossen an.

An vielen Orten ging man schliesslich soweit, dass man das Genossenrecht unter ausschliesslicher Berücksichtigung des nutzbaren Teiles seines Inhaltes als ein selbständiges Sachenrecht behandelte.

Es wurde hierdurch eine Immobiliargerechtigkeit, die vom Gut trennbar und selbständig Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs war. Im Anfang war zu der Loslösung der Berechtigung die Zustimmung der Genossen erforderlich und die Veräusserung an Ausmärker verboten.

Wer ohne Vollgenossenrecht in der Mark wohnte, gehörte als Schutzgenosse der Gemeinde an. Diese hatten weder in der Genossenschaft noch in der Allmende ein eigenes Recht, dafür mussten sie aber auch die Gemeindelasten nicht mit tragen, man gewährte ihnen jedoch freigebig Anteil an den Gemeindenutzungen. Allmählich änderten sich diese Verhältnisse dahin, dass die precario modo eingeräumten Allmendnutzungen durch Herkommen oft feste Rechte wurden, und die Schutzgenossen aus Passivbürgern zu Aktivbürgern geringeren Rechts emporstiegen.

Wirtschaftliche und politische Gemeinden waren regelmässig identisch, doch wurde dieses Verhältnis schon während des Mittelalters mehrfach gestört. Es gab schon häufig Marken, welche keiner politischen Gliederung entsprachen (so namentlich die grösseren Markenverbände), als auch innerhalb der Gemeinde Genossenschaften, die ohne Zusammenhang mit der politischen Organisation waren, lediglich zum Zweck der gemeinsamen ökonomischen Benutzung eines Markstückes (z. B. die Alpmarkgenossenschaften und die bezüglich einzelner Waldmarken vorkommenden Walderbschaften oder Holzmarkgenossenschaften).

Nachdem sich im Lauf der Zeit das Sondereigentum an den landwirtschaftlich benutzten Grundstücken immer vollkommener entwickelt hatte, erstreckte sich die Gesamtwirtschaft der Markgenossen hauptsächlich auf die Benutzung des Waldes, Wassers und der Weide. In den meisten Marken war infolge fortwährender Neuansiedlungen und der damit verbundenen Urbarmachung öder Gründe, welche dadurch gleichzeitig in das Privateigentum übergingen, der Wald der Hauptbestandteil der noch im gemeinsamen Besitz befindlichen Allmende.

Die Benutzung der gemeinen Mark war genossenschaftliche Angelegenheit und stand der Gesamtheit zu, doch waren die Nutzungsrechte innerhalb der durch den Genossenverband gezogenen Schranken zugleich selbstständige Rechte.

Alle Gewalt in Markangelegenheiten lag ursprünglich in den Händen der Markgemeinde, man nannte dieses Recht »Gebot

und Verbot,« das »Wehrholz« d. h. das Recht, das Holz zu wehren und zu bannen. Die Markgemeinde ordnete ihre Angelegenheiten, auch in den grundherrlichen Marken, in der Versammlung der Genossen, im Märkerding selbständig und bildete das Markrecht auf genossenschaftlichem Wege durch Herkommen, Weistum und Küre frei fort. Seinem Inhalt nach war dieses Recht allerdings wesentlich verschieden, je nachdem es ein Hofrecht oder freies Dorfrecht war.

Das Märkerding hatte aber nicht nur für die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens, sondern auch für die Erhaltung des Markfriedens zu sorgen und besass daher die Gerichtsbarkeit in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten sowie in den geringeren Strafsachen.

Mit dem Wachstum der grundherrlichen und landesherrlichen Gewalt gewann das grundherrliche und vogteiliche Bannrecht eine steigende Bedeutung.

Die Herren fingen an, das darin liegende Recht, zu gebieten und verbieten, im Wege einseitiger Verordnung geltend zu machen, anfangs mussten sie allerdings da, wo sie am Recht der Gemeinde etwas änderten, die Zustimmung derselben einholen, allmählich erliessen sie aber solche Anordnungen auch ohne diese, wodurch der Anfang zur Untergrabung und späterhin zur Vernichtung der Gemeindeautonomie gemacht wurde.

Die ihr zukommenden Rechte liess die Markgenossenschaft durch genossenschaftliche Beamte ausüben, welchen sie einzelne Befugnisse entweder zur Ausübung in Vollmacht oder zu leihweisem Besitz oder endlich auch zu eigenem Recht übertrug.

Als genossenschaftliche Markvorsteher fungierten die Märkermeister, Obermärker, obersten Märker, Holzgrafen, Waldgrafen, obersten Erbexen etc.[2]) In den grundherrlichen Marken war der Grundherr kraft des Eigentumsrechtes zugleich Obermärker, liess aber diese Funktion wenigstens anfangs durch seine Beamten versehen, späterhin fanden sich jedoch auch hier meist genossenschaftliche Markvorsteher, indem sich entweder die

2) Hohlhausen, p. 24. Man kann nemlich unter dem Obermärker nichts anderes verstehen, als eine oder mehrere Personen, oder auch eine Commune, welcher die Oberaufsicht über die Markwaldungen und Gerechtsame der gesammten Mitmärker nebst der Direktion in denen Markangelegenheiten von denen Mark-Genossen gegen gewisse Vortheile anvertraut worden ist.



herrschaftlichen Beamten in genossenschaftliche Beamten verwandelten oder neben jenen noch besondere genossenschaftliche Beamten gewählt oder ernannt wurden.

Neben und über dem Markvorstand wurde aber die höhere Gerichtsbarkeit und die öffentliche Gewalt über die Marken von besonderen staatlichen Behörden geübt, welchen die Handhabung der Schirmgewalt und des Königsbannes übertragen war; wenigstens vor Ausbildung der Territorialhoheit war die öffentliche Gewalt von der Markvorstandschaft, welcher zugleich die niedere Gerichtsbarkeit zustand, getrennt. Die Ausübung dieser staatlichen Funktionen war obersten Schirmherren, obersten Vögten, Waldboten,[3]) obersten Herren, Rau- und Wildgrafen etc. übertragen.

In manchen Marken hielt sich das Vorsteheramt lange in der alten Bedeutung eines genossenschaftlichen Amtes, in der Regel wurde es aber das Vorrecht einer bevorzugten Klasse, zuerst unter gewissen Beschränkungen, dann unbedingt erblich, es wurde Pertinenz von Grund und Boden, mit diesem veräusserlich und endlich teilbar; so entwickelte es sich vielfach zu einer aus privatrechtlichem Titel besessenen Markgerichtsherrschaft. Der Markgerichtsherr hatte alsdann ein eigenes Recht, zu gebieten und verbieten, konnte Märkerordnungen erlassen und in manchen Fällen sogar schliesslich die Grundherrschaft erlangen.

Seit der Ausbildung der Landeshoheit beanspruchten die Landesherren auch in jenen Marken, in welchen ihnen bisher nur die öffentlich rechtliche Schirmgewalt und der Blutbann zugestanden hatte, Rechte, welche bisher dem genossenschaftlichen Markvorstand zugestanden hatten, es trat dadurch auch für solche Marken, in welchen ihnen nicht die Grundherrschaft zustand, häufig die Vereinigung von Obermärkerschaft und Schirmvogtei ein, so dass entweder einerseits der Obermärker Landesherr, oder andrerseits der Landesherr Obermärker wurde. Aber wo dieses auch nicht der Fall war, sah man die Obermärkerschaft mehr und mehr als ein landesherrliches Unterrichteramt an.

Um die ihnen obliegende Aufsicht in der Mark und den Vorsitz bei Gericht durchführen zu können, hatten die Obermärker etc. in in den grösseren Marken häufig Stellvertreter wie: Untermärkermeister, Unterholzgrafen etc., in allen aber eine Reihe

3) abzuleiten von »Gewalt.«

von untergeordneten Dienern: Förster, Scharmeister, Knechte etc. nötig.

Auch diese wurden ursprünglich von der Markgemeinde selbst gewählt, allmählich verwandelten sie sich jedoch aus genossenschaftlichen Beamten in Unterbeamte des Markgerichtsherrn, der sie immer häufiger selbst ernannte, in manchen Fällen erhielten sie ihr Amt auch als eigenes, erbliches Recht.

Beginn des Verfalles der Markgenossenschaften.

§ 22.

Die zweite Hälfte des Mittelalters, welche die Markgenossenschaften zu ihrer höchsten Blüte entfaltet hatte, legte doch auch durch eine Reihe von Ursachen, welche in der Veränderung der Rechtsanschauungen, des Verfassungsrechtes, sowie des gesamten sozialen und wirtschaftlichen Lebens zu suchen sind, den Keim zum Verfall der markgenossenschaftlichen Verfassung und damit auch zu weitgehenden Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen am Markgrundeigentum.

Wenn auch die Wirkung dieser verschiedenen ungünstigen Momente, namentlich jene der vollen Ausbildung der Landesherrlichkeit und der Rezeption des römischen Rechtes, erst in der folgenden Periode in umfassender Weise hervortraten und deshalb dort näher besprochen werden sollen, so ist doch notwendig schon jetzt dieselben, soweit sie bereits während des Mittelalters ihren Einfluss ausübten, kurz anzuführen, während die Darstellung ihres Einflusses auf die forstlichen und jagdlichen Verhältnisse im Detail den betreffenden Abschnitten vorbehalten wird.

1. Schon in der älteren Zeit führte die mit neuen Dorf- und Hofanlagen häufig verbundene Abtrennung von Sondermarken, und die Ausscheidung älterer wie neuerer Niederlassungen aus der Markgemeinschaft durch Einzäunung und Abmarkung zu immer weiterer Zersplitterung und schliesslich zur völligen Verteilung der alten Mark, sowie damit auch zum Untergang der Markgenossenschaft selbst. Von solchen Verteilungen sprechen schon Urkunden aus dem 9. und 10. Jahrhundert, häufiger werden sie aber erst seit dem 16. Jahrhundert.

Indessen wurden in früherer Zeit doch meist nur die näher ge-

legenen Teile der Allmende geteilt, während der Rest im gemeinsamen Eigentum der Genossen verblieb.

2. Die seit dem 10. Jahrhundert in ausgedehntestem Masse erfolgende Errichtung der Bannforsten trug viel zum Untergang der Markgenossenschaften bei, indem die Könige sowie die sonstigen Inhaber des Forstbannes auch ein Schutz- und Aufsichtsrecht, sowie die Gerichtsbarkeit über den betreffenden Bezirk erhielten, welche sie immer weiter auszudehnen wussten.

3. Durch das bereits im vorigen Paragraphen erwähnte Erblichwerden der Markvorstandschaft wurde diese vielfach allmählich zu einem Pertinenz von Grund und Boden und zu einer aus privatrechtlichem Titel besessenen Markgerichtsherrschaft. Der Gerichtsherr erlangte im Lauf der Zeit ein selbständiges Recht, zu gebieten und verbieten, sah die ihm gewährten Vorrechte und Gaben als Folge einer Oberherrschaft über die Mark an und konnte schliesslich bisweilen die Grundherrschaft selbst erlangen.

4. Die bereits in der Karolingischen Periode vorhandenen Ursachen für Ausbreitung der grossen Grundherrschaften, namentlich die Eigentumsübergaben an grosse Grundherren, Kirchen und Klöster, dauerten auch in dieser Periode noch fort. Ganze Marken kamen so in das Eigentum der Geistlichkeit und die Markgenossen wurden deren Kolonen. Auch das Übergewicht, welches einzelne Genossen infolge von Macht oder Reichtum hatten, führte vielfach dazu, dass sich auch der Rest des Grundeigentumes in ihre Hände konzentrierte, während die bisherigen Genossen ihre Hörigen wurden.

5. Am folgeschwersten war die Ausbildung der Landeshoheit sowie die Vereinigung der obersten Schirmgewalt mit der Obermärkerschaft in den Händen der Landesherren. Diese errichteten fortwährend neue Bannforsten, beanspruchten immer mehr Jagdrechte, zogen die markgenossenschaftliche Gerichtsbarkeit an sich und nahmen in einzelnen Fällen bereits in dieser Periode das Eigentum des ganzen Landes, oder doch der Gemeindeländereien für sich in Anspruch.

6. Der Mangel einer starken und bleibenden Zentralgewalt im Reich hatte bis zum Schluss des Mittelalters eine gesetzliche Kodifikation der Rechtsanschauungen nicht zu stande kommen lassen, die alten Volksrechte und die inzwischen entstandenen Rechtsaufzeichnungen hatten, wenn auch nicht formell, so doch faktisch

ihre Gültigkeit entweder verloren oder vermochten den gesellschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr vollständig zu entsprechen.

Dieser Umstand in Verbindung mit dem wiederauflebenden Studium des klassischen Altertums, der Einfluss der jetzt auch in Deutschland aufblühenden Universitäten, und die Entwicklung eines gelehrten Richterstandes führten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer mehr dazu, das hochentwickelte römische Recht in Deutschland allgemein einzuführen, nachdem es schon seit den frühesten Zeiten die Kirche und seit den Hohenstaufen auch die deutschen Kaiser als ihr Recht betrachtet hatten.

Wenn nun auch, wie Ihering[1]) sagt, das römische Recht ein Kulturelement der modernen Welt geworden ist, dessen Einfluss sich keineswegs auf diejenigen Institute beschränkte, die wir aus dem römischen Recht herübergenommen haben, so war doch dessen Einwirkung auf die Markgenossenschaften und die deutschen bäuerlichen Verhältnisse eine höchst ungünstige, da die entsprechenden Begriffe dem römischen Recht fehlen und überhaupt nirgends wohl die Kluft zwischen der altrömischen und germanischen Rechtsanschauung weiter und tiefer gewesen ist, als im Privatrecht.[2]) Auf deutsche Verhältnisse kamen römischrechtliche Normen zur Anwendung, welche denselben völlig fremd waren.

Die Folgen der Rezeption des römischen Rechtes für die Markgenossenschaften im einzelnen zu betrachten, muss dem nächsten Buche vorbehalten bleiben, da sie erst seit dem 16. Jahrhundert deutlicher und allgemeiner hervortreten.

7. Zu den bisher angeführten Gründen für den Beginn des Verfalles der Markgenossenschaften kommt noch ein schwerwiegendes soziales Moment.

Von aller Verbindung mit bevorzugten Ständen losgelöst, war seit dem 12. Jahrhundert ein einheitlicher Bauernstand entstanden, welcher mit wenigen Ausnahmen hörig und politisch rechtlos war, wenn er auch in den eigenen Angelegenheiten eine ausgedehnte Selbstverwaltung und Autonomie genoss.

Die Landgemeinden blieben von der am Schluss des Mittelalters sich vollziehenden Neuorganisation des nach Berufsständen gegliederten Volkes ausgeschlossen, ein Umstand, der die Grund-

---

1) Ihering, Geist des römischen Rechts, Bd. 1 p. 3 *und* 14, 2. Aufl. Leipzig 1872.
2) Ihering, Geist des römischen Rechts, Bd. 2 p. 92.

herrschaft und die aus ihr hervorgegangene Landesherrschaft in dem nie aufgegebenen Kampf gegen die Selbständigkeit der Markgenossenschaften in den entschiedensten Vorteil versetzte.

Unaufhaltsam drang die Herrengewalt gegen die genossenschaftlichen Elemente in der ländlichen Verfassung vor. Freiheit und echtes Eigen wurden bei den des Waffenrechtes beraubten Bauern zur Seltenheit. Herrschaftliche Richter und Beamte drängten sich in die Genossenschaften ein, herrschaftliche Ordnungen begannen die Willküren zu beschränken, die Fronden und Zinsen wurden mehr und mehr erhöht.

Alles vereinigte sich, um in unaufhaltsamem Fortschritt dem vom öffentlichen Leben abgeschnittenen Bauernstande auch die genossenschaftliche Selbständigkeit seiner Marken und Dörfer zu verkürzen,[3]) nur an wenigen Orten überdauerte der frühere stolze Sinn der Markgenossen ungebrochen das Mittelalter![4])

Verhältnisse des Grundbesitzes in den ehemals slavischen Landesteilen.[1])

§ 23.

Bei Betrachtung der Verhältnisse des Grundbesitzes der bäuerlichen Bevölkerung sind die Teile westlich von der Elbe und Saale von den östlich hiervon gelegenen scharf zu trennen.

Dort haben sich die Germanen sofort bei der Einwanderung nach Verdrängung der Kelten in ihrer nationalen Siedelungsweise niedergelassen und gegen die nachdrängenden Slaven siegreich behauptet, hier dagegen bildeten die Slaven bis zum 12. Jahrhundert

---

3) *Charakteristisch für die Lage des Bauernstandes am Schluss des Mittelalters sind die sog.* 12 *Artikel der aufständischen Bauern im Bauernkrieg, deren dritter hieher bezüglicher lautet:* Zum driten ist der gebrauch bisher gewesen das man uns fur aigen leut gehalten hat welichs zu erbarmen ist ... darumb erfindt sich mit der geschrift das wir frey seyen und wollen sein, nit das wir gar wollen frey sein, khain oberkait haben wöllen lernet uns got nit ... Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 12, Göttingen 1872, p. 514 ff.

4) Gr. III. 259: Wird gefraget, was für gerechtigkeit dem hause Steuerwald zustehe auf dem grossen Vorholz? darauf wird erkant ... wann die hern des hauses Steuerwald dadurch reiten, mögen sie einen reis brechen im holze, dem pferd die mücken damit abzutreiben und wan sie dadurch sind geritten, sollen sie das reis zurück in das grosse Vorholz werfen, sonst sind sie pfandbar. Holting auf dem Vorholz (Niedersachsen).

1) *Vgl.* Meitzen, die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland, Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jahrg. 1878, *und* Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichon Verhältnisse des preussischen Staates, Bd. I, Berlin 1868.

den herrschenden Volksstamm und wurden erst später teils durch friedliche Kolonisation, teils durch Kriege entweder verdrängt oder den Deutschen unterworfen.

Die Slaven in den Landesteilen östlich der Elbe hatten eine ganz andere Form der Niederlassung und Landnahme als die Germanen.[2]) Bei ihnen war noch nicht das Familienband gegen die Genossenschaft der Nachbarn zurückgetreten. Hier erfolgte die Niederlassung und Besitznahme des Landes in Formen, welche dem russischen Mir oder der Hauskommunion bei den Südslaven ähnlich gewesen sein mögen. Beide unterscheiden sich dadurch ganz wesentlich von der deutschen Markgenossenschaft, dass bei ihnen auch das Sondereigentum der Genossen an der geteilten Feldmark fehlt.

Bei den Russen besitzen die Einwohner eines Dorfes gemeinschaftlich als sog. Mir den Grund und Boden, dieser wird an die einzelnen Dorfgenossen nur zu Sondernutzung, nicht aber zu Sondereigen verteilt, von Zeit zu Zeit, gewöhnlich bei der Steuerrevision, etwa alle 15 Jahre erfolgt auch eine neue Verteilung des Grundbesitzes. Im Mir besteht zugleich eine solidarische Haftung aller für die gutsherrlichen und staatlichen Leistungen.[3])

In Südpreussen nahmen noch 1808 im Fürstentum Lowitz die Gemeinden, und zwar in der Regel alle Jahre, eine neue Verteilung des Landes vor.[4])

Bei den Südslaven erscheint noch gegenwärtig die Familie als Eigentümerin von Grund und Boden, welche diesen aber nicht weiter teilt, sondern als Hauskommunion (druzina, zadruga) unter der Leitung eines gewählten Familienoberhauptes (gospodar, starchina) gemeinschaftlich bewirtschaftet.[5])

---

2) Emil de Lavéleye, de la propriété et de ses formes primitives, Paris 1877.

3) Lavéleye, chap. II. Les communautés de village en Russie. p. 12: L'ensemble des habitants d'un village possédent en commun le territoire qui y est attaché s'appelle le mir.... Les chefs de famille, réunis en assemblée sous la présidence du starosta ou maire qu'ils ont élu, discutent et réglent directement les affaires communales.. p. 13: Dans les temps primitifs, il ne se faisait aucun partage du sol. . l'époque du partage varie aujourd'hui dans les différents regions . . Tout ce qui concerne l'époque et le mode du partage, le réglement du nombre de ménages qui ont droit à un part, la disposition des lots devenus vacants, la dotation en terres des nouveaux ménages, est décidé par les paysans eux-mêmes, réunis sous la présidence du starosta.

4) L. Krug, Geschichte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung im preussischen Staat, Berlin 1808, Bd. I. p. 188.

5) Lavéleye, chap. XIII. Les communautés de famille chez les Slaves

Seit 927 begann die Unterwerfung der Wenden, zwei Jahrhunderte wütete an den Ufern der Elbe ein selten auf lange unterbrochener, durch den Eifer für die Einführung des Christentums verschärfter Kampf um die wenig mehr als nominelle Anerkennung der deutschen Oberherrlichkeit.

Die systematische Kolonisation deutscher Bauerngemeinden auf dem Gebiet der Slaven, aus welcher unmittelbar die Germanisierung hervorging, begann erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Den ersten Anstoss zu diesen Kolonisationen scheint eine glückliche Unternehmung des Erzbischofs Friedrich von Bremen gegeben zu haben, der im Jahre 1106 einen bedeutenden Strich Sumpf- und Moorland durch Holländer besiedelte und kultivierte.

Diese Kolonisationen erfolgten demnach nicht durch wandernde Stämme, sondern dadurch, dass der Herr des Grund und Bodens oder der Unternehmer, dem jener das Geschäft übertrug, Ansiedler herbeizuziehen suchte, welche für ein bestimmtes Landgut gewisse Pflichten übernehmen sollten.

In der Regel wurde einem bewährten, tüchtigen Manne aus der Zahl der deutschen Einwanderer eine bestimmte Strecke Landes oder eine Anzahl Hufen von dem Grundherren unter der Bedingung verschrieben, dass er sie mit neuen Bewohnern besetzen und diese zu einer Gesamtheit in einem Dorf sammeln solle.

Er selbst erhielt für diese erste Besetzung eine Anzahl Freihufen, zugleich wurde ihm und seinen Erben das Schultheissenamt in dem neugegründeten Dorf nebst den Einkünften hieraus als erbliches Recht verliehen, meist erhielt er auch das Mühlen-, sowie das Krug- oder Schankrecht.

Grosse Landstrecken blieben jedoch als gutsherrliche Allodien im grundherrlichen Eigen.

Die Verteilung des Landes an die neuen Kolonisten geschah nach wesentlich anderen Principien, als bei der ersten Nieder-

---

méridionaux. p. 204: l'unité sociale, la corporation civile qui possède la terre est la communauté de famille, c'est-à-dire le groupe de descendants d'un même ancêtre, habitant une même maison ou un même enclos, travaillant en commun et jouissant en commun des produits du travail agricole. Cette communauté est appelée par les Allemands Hauskommunion et par les Slaves eux-mêmes druzina, druztvo ou zadruga, mots qui signifient à peu près association. Le chef de la famille s'appelle gospodar ou starchina. Il est choisi par les membres de la communauté; c'est lui qui administre les affaires communes.

lassung der Germanen auf deutschem Boden zur Anwendung gekommen waren (vgl. § 5).

Im östlichen Deutschland wurden die Kolonieen so angelegt, dass die einzelnen Hufen, eine neben der anderen, in langen zusammenhängenden möglichst parallelen Streifen abgemessen und den einzelnen Kolonisten überwiesen wurden, von denen jeder sein Gehöfte auf seinem Streifen so anbaute, dass dadurch am Kopf des Streifens oder quer durch ihre Mitte eine fortlaufende Dorfstrasse entstand.

Es war dieses dieselbe Ansiedelungsweise, wie sie sich seit dem 9. Jahrhundert auch im westlichen Deutschland bei den Waldkolonisationen entwickelt hatte (vergl. § 10, p. 39).

Die Verteilung des Landes erfolgte nach zwei Arten von Hufen, nach der kleineren, flämischen, die auch kulmische Hufe (von Culm) genannt wurde und der doppeltsogrossen fränkischen, welche dem bereits früher erwähnten mansus regalis entsprach. Die in dem ehemalig slavischen Landesteil vorkommenden Dörfer, welche in einem engen Bering zusammenliegen, waren schon vor der deutschen Kolonisation vorhanden und sind slavischen Ursprunges. Gewöhnlich wurde das Feldland nach der flämischen, das Waldland nach der fränkischen Hufe verteilt.[6])

Aus dieser Darstellung geht wohl von selbst hervor, dass Markgenossenschaften im östlichen Deutschland fehlen, denn wenn den Kolonisten auch einzelne Landstrecken, namentlich häufig Waldungen, zur gemeinsamen Benutzung überlassen wurden, so genügt doch dieser Umstand einer Gesamtwirtschaft noch nicht, um der Dorfschaft den Charakter einer Markgenossenschaft zu verleihen, fehlte ihr doch vor allem die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit, welche stets dem von der Herrschaft gewählten Schultheiss zufiel, ausserdem waren auch die Kolonisten mehrfach nicht Deutsche, sondern Holländer

6) Gründungsurkunde des Dorfes Zedlitz a. 1257: Noverint universi . ., quod nos Conradus d. g. dux Slesie dedimus Bertoldo scolteto nostro villam nostram Sedlitz nominatam, locare Teutonico jure, pro cujus locatione dedimus ei hereditario jure septimum mansum suisque successoribus cum molendino et taberna libere possidendum, itaque volentes, quod campestria et rubos locet Flamingico jure, Dambrovam et silvestria jure Franconico dantes libertatem in mansis Flamingicis a festo S. Martini proximo venturo quinque annis ex tunc nobis solvet annuatim quivis mansus fertonem argenti et tres modios de annona, mansis autem Franconicis damus a festo supradicto decem annis libertatem, quibus expiratis solvet nobis quivis mansus dimidiam marcam argenti annuatim et annonam ut supra videlicet, modium tritici, modium silignis et modium de avena. Codex dipl. Siles. IV. no. 1.

und Flamländer, welche den Begriff der Markgenossenschaft überhaupt nicht kannten.

Diese Kolonien bildeten von Anfang an Realgemeinden, zu welchen sich, wie oben auf Seite 91 erwähnt, auch die Markgenossenschaften später häufig umgestalteten.

Die Kolonisten mussten von ihren Besitzungen jährliche Abgaben leisten und waren in sozialer Beziehung den Bauern im westlichen Deutschland im wesentlichen gleich gestellt.

Städtewesen.

§ 24.

Als ein besonders wichtiges Glied der ständischen Verfassung entwickelten sich in dieser Periode die Städte.

Die Germanen kannten ursprünglich keine Städte und wollten nicht in solchen wohnen. Wo sie bei ihren Wanderungen auf Städte stiessen, legten sie dieselben entweder in Asche oder behandelten sie wie Dörfer und zogen sie in den Gauverband.

Entsprechend der verschiedenen Entstehungsweise kann man drei grosse Gruppen von Städten unterscheiden: bischöfliche, königliche und territorialfürstliche.

Auf die Entwicklung des Städtewesens übte im Anfang die Kirche den grössten Einfluss. Da nach altem kanonischen Recht Bischöfe ihre Residenzen nur in Städten aufschlagen dürfen, so war hiedurch gewiss vielfach die Veranlassung zur Wiedererstehung alter Städte oder zur Neugründung von solchen gegeben.

Gleichzeitig mit der Entstehung der Bischofstädte setzten sich auch an den Pfalzen der Könige und an Gerichtsstätten Ortschaften an, deren Einwohner durch den hier besonders regen Handel und Verkehr herbeigelockt wurden, wie denn auch gerade diese Märkte häufig die Veranlassung zu fürstlichen Städtegründungen gaben.

Eine besondere Bedeutung erlangten die Städte im 9. und 10. Jahrhundert, wo man gelegentlich der zahlreichen feindlichen Einfälle, namentlich von Seite der Normannen und Ungarn, den Wert ummauerter Ansiedlungen hoch schätzen lernte.

In den Städten wohnten von Anfang an Freie und Unfreie beisammen.

Solange die Städte im Gauverband blieben und dem Grafen unterstanden, unterschieden sie sich nur durch die grössere Ein-

wohnerzahl und die Märkte von den Dörfern. Eine Änderung trat hierin erst durch die Erlangung der Immunität ein. Seitdem Otto den Bischöfen die Gerichtsbarkeit für die Städte einräumte, und diese sich von dem umliegenden Gebiet räumlich abgrenzten, wurde die Stadt im territorialen Sinn ein gesonderter Verwaltungsbezirk, die Stadt schied aus dem Gau aus und der Bischof wurde der Herr der Stadt. Regelmässig ging der Erlangung der Gerichtsherrschaft der Erwerb der übrigen Regalien voraus.

Die Periode vom 10. bis zum 13. Jahrhundert ist dadurch bedeutsam, dass in ihr für die Bewohner der Städte die Gemeinschaft des Wohnortes den Gegensatz der Geburtsstände verwischte und ein neuer Stand, der Bürgerstand, hervorging, dessen Bildung die Vorbedingung für die Selbstverwaltung war.

Den salischen Kaisern gebührt das Verdienst, im 11. Jahrhundert das Emporkommen der Städte begünstigt zu haben, dadurch dass sie dem Handel eine freiere Bewegung gestatteten. Die Städte wurden von nun an die Mittelpunkte des Handels, welche sich durch Zuzug von aussen rasch vergrösserten, indem zahlreiche Bewohner des platten Landes in den Städten Schutz und Schirm suchten und sich der dort immer weitergehenden Verschlechterung des freien und halbfreien Standes entzogen.

Unter Heinrich IV. und Heinrich V. begannen die emporblühenden Städte sich ihren bisherigen Herren zu entziehen und grosse Privilegien für sich zu erwerben. Namentlich war Heinrich V. von Bedeutung, welcher nicht nur grosse Handelsfreiheiten verlieh, sondern auch die hofrechtlichen Lasten und Abgaben aufhob.

Seit dem 12. Jahrhundert erfolgten nicht nur vielfache Erhebungen von Dörfern zu Städten durch Ummauerung und Verleihung von städtischen Privilegien, sondern auch planmässige Neubegründungen von Städten, letzteres war namentlich in den ehemals slavischen Landesteilen der Fall, wobei das Verfahren ganz das gleiche war, wie es im vorigen § für die Dörfer in jenen Gebieten angeführt wurde.

Bei dieser Neugründung mussten die Fürsten und Herren die von den älteren Städten erkämpften Vorrechte und Freiheiten anerkennen und sie auch den neuen verleihen.

Neben der Beseitigung der alten hofrechtlichen Bande wurde die persönliche Freiheit noch wesentlich dadurch gesichert, dass nunmehr durch die Form der Erbleihe sich eine Möglichkeit bildete,

Grund und Boden von dem Eigentümer zur Benutzung ohne eine Beziehung auf den persönlichen Stand, d. h. ohne gleichzeitige Minderung der persönlichen Freiheit, zu erhalten.

Bei der Häuserleihe, als welche sie zuerst auftrat, empfing man einen Bauplatz gegen Zahlung einer Grundrente, dagegen erhielt der Beliehene ein vererbliches Recht an Grund und Boden, sowie ein persönliches Gewere gegenüber dem Herrn.

Die Möglichkeit Grundbesitz zu erwerben ohne Minderung der persönlichen Freiheit, sowie der Umstand, dass eine Mehrung des Ertrages des Gutes nicht auch eine Steigerung des Zinses nach sich zog, wie dieses bei dem Zehent der Fall war, gab der persönlichen Arbeit eine erhöhte selbständige Bedeutung, welche die städtische Freiheit ungemein gefördert hat.

Zu derselben Zeit, in welcher die Erbleihe auftauchte und die Reste des alten Hofrechtes abgeschüttelt wurden, verbanden sich die hofrechtlichen Innungen der Handwerker in gewerblichen Zünften, welche einen mächtigen Hebel für das Emporkommen des Handwerkes bildeten. Die Entstehung der Innungen war eine Folge der gewerblichen Thätigkeit und des Überganges der hörigen Handwerker zur persönlichen Freiheit.

Erst nach dem Aufkommen der Zünfte, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, erwarben die Städte auch den eximierten Gerichtsstand, entwickelte sich ein eigenes Stadtrecht im Gegensatz zum Landrecht, und bildete sich nunmehr auch der Begriff eines besonderen Standes der »Bürger« aus.

Die Städte erhoben sich im späteren Mittelalter rasch zu hoher Blüte durch den bedeutenden Handel und das angesehene Gewerbe. Der infolgedessen in ihnen sich ansammelnde Reichtum ermöglichte ihnen nicht nur von den sich häufig in Geldverlegenheit befindlichen Territorialherren ausgedehnte Grundbesitzungen durch Kauf oder Verpfändung ohne spätere Wiedereinlösung, sondern auch bedeutende Privilegien zu erwerben. Viele Territorialstädte erlangten auf diesem Wege sogar volle Reichsunmittelbarkeit, andere, namentlich bischöfliche Städte, erkämpften durch Waffengewalt ihre Unabhängigkeit.

II. Abschnitt.

Forst- und Jagdgeschichte.

Quellenkunde.

§ 25.

Auch in dieser Periode sind Quellen, welche sich ausschliesslich mit den Verhältnissen der Waldungen und der Jagd befassen, nur in sehr untergeordnetem Mass vorhanden, obwohl sich reichliche Angaben in dieser Beziehung an den verschiedensten Stellen finden. Aber eben weil solche so vielfach zerstreut sind, ist nicht nur das Auffinden derselben ebenso mühsam als schwierig, sondern auch eine übersichtliche Zusammenstellung derselben nur unvollkommen möglich.

Als die wichtigsten Fundorte von forst- und jagdgeschichtlichem Material für die zu besprechende Periode dürften etwa anzuführen sein:

1. die Rechtsbücher. Auch nach dem Ausscheiden Deutschlands aus dem Gesamtreich Karls d. Gr. blieben die alten Rechtsnormen, die Volksrechte und Kapitularien, zunächst noch in Kraft; allein im Lauf der Zeit änderten sich die Grundlagen und Anschauungen, aus welchen diese Rechtssätze hervorgegangen waren so, dass sie im 11. und 12. Jahrhundert mehr und mehr ausser Übung kamen.

An die Stelle des geschriebenen Rechtes trat nun wieder das Gewohnheitsrecht, welches sich partikularistisch je nach Stamm, Land und Gemeinde entwickelte, dabei verschwand das alte Prinzip der Persönlichkeit des Rechtes; statt der Abstammung war nunmehr das Gebiet für die Bestimmung des zur Anwendung zu kommenden Rechtes massgebend.

Allmählich machte sich jedoch das Bedürfnis eines geschriebenen Rechtes immer mehr geltend, bei dem Mangel einer starken Zentralgewalt gelangte man aber nicht zu einer vollständigen Kodifikation, sondern es entstanden nur Aufzeichnungen des in kleineren oder grösseren Bezirken geltenden Rechtes entweder durch die Gemeinden oder durch Privatpersonen, aber ohne höhere Autorisation. Wegen des Mangels eines einheitlichen Gesetzbuches wurden indessen doch

manche dieser Rechtsaufzeichnungen in weiten Gebieten der Rechtsprechung zu Grunde gelegt.

Von den als Rechtsbücher bezeichneten Darstellungen des geltenden Rechtes seitens einzelner Privatpersonen ist das berühmteste: der Sachsenspiegel.[1]) Derselbe enthält ein rein deutsches Recht und wurde von einem sächsischen Gerichtsschöffen, dem Ritter Eike von Repgow,[2]) in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts, etwa um 1215, verfasst. Wegen seiner inneren Wahrheit und seines hohen Wertes hat er eine ausgedehnte gesetzliche Geltung erreicht.

Während der Sachsenspiegel namentlich in Norddeutschland weite Verbreitung erlangte, entstanden in Süddeutschland zwei Rechtsbücher, welche wesentlich unter Benutzung des Sachsenspiegels bearbeitet wurden: der Deutschenspiegel (Spiegel deutscher Leute) und der Schwabenspiegel.[3]) Der erstere geriet bald in Vergessenheit, der letztere dagegen, welcher zwischen 1273 und 1282 niedergeschrieben worden sein dürfte, wurde in einem grossen Teil Süddeutschlands als Rechtsnorm acceptiert und gelangte zu hohem Ansehen bei den Gerichten. Im Schwabenspiegel sind neben den verschiedenen deutschen Volksrechten auch das römische und kanonische Recht vielfach benützt.

2. Von den sog. Landrechten, welche teils Aufzeichnungen des in kleineren oder grösseren, einem Landesherrn unterworfenen, Gebieten geltenden Gewohnheitsrechtes, teils Gesetzgebungen auf solchen Rechtsgebieten enthalten, in betreff deren den Territorialherren freiere Hand gelassen war, wie namentlich bezüglich der Polizei, kommt hier nur das bayerische Landrecht von 1346,[4]) auch Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern genannt, in Betracht. Dieses ist keine neue Gesetzgebung, sondern nur eine Redaktion des in den bayerischen Landen geltenden Gewohnheitsrechtes mit Benutzung von bereits vorhandenen Rechtsaufzeichnungen und von süddeutschen Rechtsbüchern.

3. Bäuerliche Rechtsquellen. In forstlicher Beziehung sind von den Aufzeichnungen des örtlichen Gewohnheitsrechtes am interessantesten die sog. Dorfrechte.[5])

---

1) Homeyer, des Sachsenspiegels erster Theil, Berlin 1835.
2) Reppichau *zwischen Anhalt und Köthen.*
3) Wackernagel, Das Landrecht des Schwabenspiegels, Zürich 1840.
4) *Abgedruckt u. a. in* Heumann, opuscula, 1747 t. IV. p. 54—164.
5) *Die bedeutendsten Weistümersammlungen sind:* 1. Weisthümer, gesammelt von J. Grimm, 6 Bände, *der* 7. *von Schröder* 1878 *herausgegebene Band ent-*

In jedem Herrenhof, Dorf und in jeder Mark entwickelten sich eigene Rechtssätze, welche nur die allgemeinsten Grundzüge gemeinsam haben, während sich die besonderen Bestimmungen entweder durch Herkommen entwickelt haben, oder durch Übereinkunft des Herrn mit seinen Hintersassen, der Obrigkeit mit ihren Unterthanen oder der Bauern untereinander aufgestellt worden waren.

In den Versammlungen der ganzen Gemeinde und in Gegenwart des Herrn oder seines Vertreters wurden die wichtigsten allgemeinen Rechtssätze ausgesprochen und auch Spezialfälle entschieden, es wurde »das Recht gewiesen« oder »eröffnet«. Die Aufzeichnungen dieser Rechtssätze heissen deshalb: Weistümer, Öffnungen, Ehehaftsrechte, Ehehaftsordnungen (Bayern), Pantaidinge (Österreich), Dingrotel, Sendweistum, Heimgreite, Holting, Hofsprache, Forstding etc. und führen überhaupt nach Gegenden sehr verschiedene Namen.

Das »Weisen« erfolgte, indem entweder die Schöffengerichtspersonen oder alte Männer, welche am besten das Herkommen kannten, alles aussagten, was sie vom Recht wussten, oder einzelne Fragen der Richter, Beamten und des Herrn beantworteten. Nicht alles Recht ist aber Herkommen, sondern die Autonomie schaffte hier auch neues Recht.

Seit dem 15. Jahrhundert machte sich ein grösserer Einfluss der Landesherren geltend; sie revidierten die Dorfrechte und brachten neue Sätze hinein, welche zum Teil einen fremdartigen Charakter haben.

Vereinzelt finden sich schon seit dem 8. Jahrhundert Aufzeichnungen über die Rechte der Grundherren und die Verpflichtungen ihrer Hintersassen, in grösser Zahl seit dem 13. Jahrhundert, seit dem 14. Jahrhundert entstanden sie in fast unübersehbarer Masse in den meisten Gegenden von Deutschland.

4. Güterverzeichnisse. Um für die Erhaltung der Benefizien zu sorgen und deren Verschleuderung zu verhindern, liess schon Karl d. Gr. seit 787 die Fronhöfe einzelner Kirchen und Klöster durch seine Sendboten besichtigen und über deren Bestand Verzeichnisse sog. breviaria, inventaria, bisweilen auch rotuli genannt, anfertigen. Späterhin wurde diese Massregel generalisiert und zuerst auf alle

---

hält das Namen- und Sachregister. — 2. Oesterreichische Weisthümer, gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften. — 3. Luxemburgische Weisthümer, zusammengestellt und herausgegeben von Hardt, Luxemburg 1870.



Benefizien der geistlichen und weltlichen Grundherren und alsdann auch auf die königlichen Besitzungen ausgedehnt.

In der auf die karolingische Periode folgenden Anarchie ist das Bedürfnis, solche Verzeichnisse zu besitzen, noch gestiegen und liessen sowohl die Kaiser als auch die Grund- und Landesherren im späteren Mittelalter ebenfalls solche Verzeichnisse anfertigen oder die alten ergänzen und erweitern. Auf diese Weise entstanden in fast allen Grundherrschaften und Territorien sog. Register, Urbarien, Saalbücher, Zinsbücher, Lagerbücher, Landbücher, Rotel, Heberegister etc. über die herrschaftlichen Güter, Einkünfte und sonstige Gerechtsame.[6])

Ihrer Wichtigkeit wegen wurden diese Güterverzeichnisse in den Archiven wohl verwahrt und öfter sogar der grösseren Sicherheit wegen an Ketten befestigt.

5. Urkunden über Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art, in welchen vielfach auch forstliche und jagdliche Verhältnisse entweder den Hauptinhalt bilden oder doch erwähnt werden. Sie sind namentlich wichtig für die Zeit bis zum 13. Jahrhundert, von wo ab erst die Weistümer eine höchst schätzenswerte Bereicherung des forst- und jagdgeschichtlichen Quellenmateriales bilden.

6. Ältere historische Aufzeichnungen, sog. Chroniken,[7]) sind besonders für die städtischen Verhältnisse von Bedeutung.

7. Auch in sonstigen Schriften des Mittelalters finden sich für Forst- und Jagdgeschichte interessante Notizen, so geben

---

6) *Solche Güterverzeichnisse sind ausser dem bereits im vorigen Buch erwähnten* regist. prumiense *u. a. noch:* 1. Güterverzeichniss des Stiftes Corvei (11. Jahrh.) *bei* Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Hamm 1825. 1835. — 2. Güterverzeichniss des Stiftes Werden *bei* Kindlinger, münsterische Beiträge II. 233. — 3. Weisthum der öffentlichen und gutsherrlichen Gerechtsame eines Erzbischofs von Trier im Anfang des 13. Jahrh., Lacombl. Archiv I. p. 297 ff. — 4. Güterverzeichniss von den bischöflichen Gütern in Monre und Schonersteden, Gr. III. 616. — 5. Güterverzeichniss der Grafen Falkenstein und Neuburg (1180), Mon. boica VIII. 433. — 6. Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg (1373 *wahrscheinlich*) ed. Fidicin, Berlin 1856. — 7. Pfeiffer, das habsburgisch-österreichische Urbarbuch, Stuttgart 1850. — 8. Kirchhoff, die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz (*insbesondere das sog.* Bibra-Büchlein *s. u.*), Halle 1870. — 9. Michelsen, der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgang des Mittelalters (*sog.* Engelmanns-Buch *s. u.*), Jena 1855. — *Wegen weiterer Quellenangaben ist zu vergleichen:* Maurer, Fronhöfe, 1. Th. p. 264 *und* 2. Th. p. 507.

7) *Vgl. die* Chroniken deutscher Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, herausgegeben durch die historische Commission der kgl. Akademie der Wissenschaften in München (*bis jetzt sind* 19 *Bände erschienen*).

z. B. das Nibelungenlied, Tristan und Isolde und Hadamar von Laber's Jagd sehr wichtige Anhaltspunkte über den Jagdbetrieb während des späteren Mittelalters.

1. Kapitel.

Waldeigentum und Waldwirtschaft.

Geschichte der grossen Königsforsten.

§ 26.

In § 11 ist gezeigt worden, dass der ausgedehnte Landbesitz der fränkischen Könige wesentlich durch die Rechtsanschauung entstand, dass alles herrenlose Land dem Fiskus, d. h. nach fränkischen Verhältnissen dem Könige gehöre.[1])

Dieser Grundsatz blieb auch im 11. und 12. Jahrhundert in Kraft[2]) und wurde noch 1114 durch ein Fürstengericht in Alemannien ausdrücklich anerkannt,[3]) erst mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit trat hierin eine Änderung ein, indem mit den übrigen Regalien auch das Recht an herrenlosen Objekten von dem König auf die Territorialherren überging.

Wenn auch manchmal ohne Zustimmung des Königs Land gerodet und in Eigengut verwandelt wurde, so erklärt sich dieses daraus, dass der Befugnis des Königs an herrenlosem Land wohl ein allgemeines Nutzungsrecht der Anwohner gegenüberstand, auch die Grenzen der Marken in den grossen Bergwaldungen unbestimmt verliefen und erst allmählich durch Erteilung von Forstrechten und Wildbannen hier festere Rechtsverhältnisse zur Anerkennung kamen.

In § 11 wurde aber auch bereits darauf hingewiesen, wie sich der königliche Grundbesitz schon in der älteren Periode durch Schenkungen an die Kirche und weltlichen Grossen, sowie durch Verleihung von Benefizien ganz gewaltig verminderte. Unter den

---

1) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 8, Kiel 1878, p. 256.

2) Heinrich II. *schenkte* a. 1018 *dem Kloster* Meinradszell (Maria-Einsiedel) *Besitzungen*: . . . abbas Wirund de monasterio Meginradescella dicto . . rogans et petens, ut quandam silvam inviam et incultam, et ob hoc nostrae proprietati deputatam . . . ad usus, si quilibet haberi poterit fratrum in predicto monasterio concederemus . . . Böhmer, acta imperii selecta, p. 39.

3) Herrgott, genealogia aug. gentis Habsburgicae t. II. p. 135 no. 195: Nos itaque aequo judicio optimatum, ac fidelium nostrorum, imo consilio juridicorum, qui omnes concordi censuere judicio eam vastitatem cujuslibet (*so zu lesen*) inviae heremi, nostrae Imperiali cedere potestati. a. 1114 *für das Kloster* Muri.

Karolingern stand dieser Abnahme jedoch infolge der Säkularisation unter Pipin und der Eroberungen unter Karl d. Gr. auch ein recht beträchtlicher Zuwachs gegenüber.

In den folgenden Jahrhunderten dauerten aber nicht nur die Ursachen fort, welche schon zur fränkischen Zeit eine Minderung des königlichen Eigentums veranlasst hatten, sondern es traten auch noch andere, für den Bestand des befugten Besitzstandes sehr ungünstige Momente hinzu, ohne dass gleichzeitig eine nennenswerte Mehrung des Reichsgutes erfolgt wäre.

Seit der Entwicklung des Lehenwesens war es nämlich üblich geworden, die Inhaber der öffentlichen Ämter mit Benefizien aus dem Reichsgut zu dotieren, welche dann durch das Erblichwerden der Lehen an die jeweiligen Besitzer, die inzwischen meist zu Landesherren emporstiegen, übergingen. In gleicher Weise gelangten auch andere Inhaber von Reichslehen in den erblichen Besitz von Reichsgütern, insbesondere kam es öfters vor, dass das Forstmeisteramt, welches ja mit den daran haftenden nutzbaren Rechten ebenfalls als Lehen vergabt wurde, sich mit dem Grundeigentum identifizierte, und die betreffenden Familien schliesslich den Wald selbst als Eigentum beanspruchten.

Je mehr ferner bei dem Sinken der kaiserlichen Macht und den sich steigernden Ansprüchen des Reichshaushaltes die Geldverlegenheit des Reichsoberhauptes zunahm, desto häufiger griffen sie zu dem Hülfsmittel, Reichsgut an Fürsten und Städte zu verkaufen oder zu verpfänden.

Da aber die Kaiser nur selten in der Lage waren, die Pfänder wieder einzulösen, so ging in vielen Fällen das Pfand in das Eigentum des Darleihers über, in anderen gestatteten die Kaiser auch, dass dritte Personen gegen weitere Gewährung von Geldhülfe solches verpfändetes Reichsgut für sich einlösten. Namentlich unter Karl IV. kamen viel königliche Besitzungen auf solche Weise in fremde Hände.

Einzelne Städte erhielten auch Reichsgut durch direkte Schenkung.

Manche Stücke Reichsgut endlich wurden von den Kaisern ihrem Privatbesitz einverleibt, ein Beispiel, welches auch von den Vasallen vielfach nachgeahmt worden ist.

Das Resultat aller dieser Einflüsse war, dass das Reichsoberhaupt aufhörte der grösste Grundbesitzer zu sein, und dass seit dem

Ende des 14. Jahrhunderts nur verschwindende Splitter des alten Reichsgutes als solches mehr vorhanden waren. Mit der politischen Macht war auch der grösste Teil des reichen Besitzes der Kaiser an die Territorialherren übergegangen, der Rest fiel häufig an die Kirche, in einzelnen Fällen ist auch Gemeindegut aus dem alten Reichsgut hervorgegangen.

Da die Geschichte des Reichsgutes meist auch jene der Reichswaldungen und königlichen Forsten ist, so dürfte es angezeigt sein, aus derselben wenigstens das Schicksal einiger besonders interessanter Gebiete herauszugreifen, welche zugleich als Typen für eine ganze Kategorie betrachtet werden können.

Um die Geschichte der alten königlichen Waldungen hat sich Meyer und ganz besonders Roth grosse Verdienste erworben, auf welche bezüglich der weiteren Details verwiesen wird.[4])

1. Die Burg Saarbrücken mit den zugehörigen Wäldern kam durch Otto III. im Jahre 998 an das Bistum Metz.[5])

Die Anzahl derartiger Schenkungen ist ungemein gross, doch möge dieses eine Beispiel genügen.

2. Am 1. Juni 1157 belehnte Kaiser Friedrich I. den Herzog Heinrich den Löwen, welcher in den Kriegen für den Kaiser reiche Besitzungen in Bayern und Schwaben eingebüsst hatte, mit der Grafschaft und dem Forst auf den Gebirgen, welche »der Harz« genannt werden.[6]) Von da ab blieb der Harz bis auf die Neuzeit im Besitz des Welfenhauses.

---

4) Chr. Fr. Meyer, der frühere und dermalige Zustand der staatswirtschaftlichen, forstlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Waldungen in Deutschland und namentlich bei den dasigen Reichsforsten. Nürnberg 1851, *und* Roth, Einiges über die Rechtsverhältnisse in den alten Bannforsten. Suppl. z. F. und J. Z. Bd. 7, p. 130, *sowie:* Fortsetzung der Notizen über Geschichte und Einrichten der alten Bannforste. Suppl. z. F. und J. Z. Bd. 8, p. 152, *ferner:* Roth, Zur Geschichte des Odenwaldes und der Landschaft von diesem bis zum Main und Rhein, Forstl. Blätter 1875 p. 209, *und* Roth, Zur Geschichte der königl. und kaiserl. Waldungen in Deutschland. Allg. Forst- und Jagd-Zeit. 1878, p. 77 *vergl. auch:* Berg, Geschichte der deutschen Wälder p. 287 ff.

5) Beyer I. no. 275.: . . ob remedium anime nostre et ejus piam petitionem jam dictum juris nostri castellum (Saarbrücken) cum predio F. nominato et Q. et W. et cum omnibus ad jam dictum predium pertinentibus villis. terris cultis et incultis. familiis utriusque sexus. forestis. ecclesiis. teloniis. mercatis. aquis, piscationibus. molendinis, silvis. cum omnibus pertinenciis. que dici vel nominari possunt. s. Metensi ecclesie et Adelberoni venerabili episcopo suisque successoribus . . in proprium donamus. a. 998.

6) Orig. Guelficae t. III. no. 35 p. 469.: . . nos . . saepedicto nepoti nostro Heinricho Duci, haeredi videlicet Comitis Utonis, comitatum suum et

3. Von den Waldungen bei Nürnberg war der Sebalder Forst von Kaiser Heinrich II. a. 1021 dem Bistum Bamberg geschenkt worden.[7]) 1273[8]) und 1281[9]) verlieh Kaiser Rudolf das Oberforstmeisteramt über den Sebalderforst nebst gewissen Einkünften aus diesem Wald gleichzeitig mit dem Burggrafenamt von Nürnberg an Friedrich III. von Hohenzollern. Das Forstmeisteramt über den Laurenzer Wald übertrug Konradin 1266 dem Konrad Stromer von Nürnberg, König Adolf bestätigte ihm dann dasselbe 1293,[10]) während die Familie Koler ein untergeordnetes Forstamt im gleichen Wald hatte.[11])

Schon 1294 bestimmte König Adolf, dass die Erträge dieser Waldungen der Stadt Nürnberg zu gute kommen sollten[12]) und

---

forestum in montanis Harz, lege in perpetuum valitura, in beneficio, concessimus. a. 1157.

7) Mon. boica XXVIII. 1 no. 311 p. 504: Proinde noverit . . aetas, qualiter nos . . omnia praedia ad curtem Uraha (*Herzogenaurach*) pertinentia atque servientia, bavaricis legibus subdita, forestem scilicet inter suabaha (*Schwabach bei Erlangen*) et pagenza (*Pegnitz*) fluvios sitam . . . sanctae babenbergensi aecclesiae proprietavimus. a. 1021.

8) Mon. Zoll. t. II. no. 129 p. 75.: Rudolfus d. g. . . Notum esse volumus . ., quod nos advertentes devocionem et fidelitatem dilecti nobis Friderici Burcgravii de Nurenberch, universa bona infra scripta videlicet: Comiciam Burcgravie in Nurenberch, Castrum . . . custodiam porte . . Judicium provinciale . . . tollet terciam feram, terciam arborem de foresto ac omnia ligna jacencia in eodem: Officium de foresto ab ista parte pontis cum suis attinenciis . . concessimus in feodo . . a. 1273.

9) Mon. Zoll. t. II. p. 128: . . insuper, quod terciam feram, terciam arborem de foresto, ac omnia ligna jacentia in eodem, possit tollere, capere et habere. Insuper offium foresti ab illa parte pontis versus castrum dyöcesis Bambergensis, cum omnibus attinenciis suis, et quod ibidem forestarium possit ponere seu locare. a. 1281.

10) Mon. boica XXX. p. 348.: protestamur quod nos consideratis fidelibus et devotis serviciis que Conradus Stromer nobis exhibuit et exhibet incessanter, eidem et heredibus suis foraestum in Nurimberc in eo jure, quo Henricus et Grammilibus fratres sui, et ipse, usque in hec tempora tenuerunt, omni tempore gubernandum consulimus et regendum. a. 1266. — Hist. dipl. Norimb. no. 49.: . . Quod prudenti Viro Conrado dicto Stromer de Nuremberg, fideli nostro dilecto, officium foresti nostri Nurembergensis, quod Forstampt vulgariter appellatur, concedimus eo jure tenendum et regendum, quod pater et avus ejus ipsum officium a longe retro actis temporibus rexisse et tenuisse noscuntur. a. 1293. (*Die Verleihungsurkunde Friedrich II. v.* 1223, hist. dipl. N. no. 5, *ist eine Fälschung, vergl.* Böhmer, Regesten no. 225 *und* Lochner, Nürnb. Jahrb. II. 1, p. 2).

11) Hist. dipl. Norimb. no. 56. Nos officium foresti nostri in Nuremberg contulimus Ottoni, dicto Forstmeister, cum novalibus suis . . in feudo possidendum: Ita quod ipse Otto praefatus una cum servis sibi ad regimen ejusdem officii necessariis, sylvam praenotatam foveat, et in omni loco impignoret, ubi eandem sylvam succisam indebite viderit, aut nocive. Nulli etiam sine sui demonstratione pro structura aliqua sylvam succidere liceat . . . a. 1298.

12) Hist. dipl. Nor. no. 50. Volumus, ut terra, quae ab antiquo de jure Nurunge et Furreuthe dicitur, communitati deserviat, ut est justum

1331 stellte Kaiser Ludwig die Bewirtschaftung derselben unter die Kontrole der Stadt Nürnberg.[13]) 1358 gestattete Karl IV. bereits, dass die Stadt Nürnberg zwei Waldbereiter auf ihre Kosten zur Beschirmung und Hegung dieser Wälder aufstelle[14]) und verordnete auch, dass die kaiserlichen Forstbeamten die Bewirtschaftung nur im Einverständnis mit dem Stadtrat leiten sollten.[15])

Nachdem die Koler schon 1372 ihr Forstmeisteramt an die Stadt abgetreten hatten, verkauften 1396 auch Konrad und Sigmund Waldstromer ihr Forstmeisteramt, welches sie vom Reich zu Lehen hatten, allerdings mit nachträglicher Genehmigung Kaiser Wenzels, um 10000 Goldgulden ebenfalls an die Stadt.[16]) Als endlich 1427 Burggraf Friedrich zu Nürnberg und Markgraf von Branden-

---

fidelitati vestrae. Mandamus, quatenus non permittatis, ut aliquis ad colendam terram praedictam, quae Nurunge et Furreuthe dicitur, se aliqualiter intromittat. a. 1294.

13) Hist. dipl. Nor. no. 89.: Des ersten, dasz alle amptleut, forster und zeidler auff beden wålden jedwederhalb der Pegnitz, wann man die fordert, von des raths wegen zu Nůrmberg, alle jar zu einem mal sollen kommen auff den rath, und zu den heiligen schweren zu behalten was dieselben burger zu rath werdent, dass dem reich und der statt gut und nůtze sey und sollen auch růchen bey demselben eyde, was demselben wald schedlich sey . . . Auch sollen die obersten vorstmaister sitzen, mit jr selbst leibe, zu Nůrmberg in der statt, wolten sie aber ausserhalb der statt sitzen, so sollen sie kein recht haben an dem wald, noch ůber die vorster untz dasz sie sedelhafft werden in der statt. a. 1331.

14) Hist. dipl. Nor. no. 156.: . . dasz sie auff ihre kost zu beschirmung, hegung und heyung der vorgenanndten wåldt, beederseits desz wassers der Pegnitz bey Nůrnberg gelegen, zween bereutter haben sollen und mögen, dieselben wålde bereiten und fleisziglich besehen an aller ihrer gelegenheit, was unsz und dem reich, derselben stadt zu Nůrmberg daran schådlich sey. a. 1358.

15) Hist. dipl. Nor. no. 157. Darumb gebieten wir euch ernstlichen . . . dasz jr als schir jr disen gegenwärtigen brief ansehet, dasz jr besendet die obersten vorstmaister und alle vorster und zeidler und ander amptleut . . . dasz sie für euch kommen und manet sie und heiszet sie von unsern wegen . . dasz sie durch besserung, heuung derselben wålde euch halten und volnfůren gentzlichen und unverruckt, alle die punckt und artickel, die wir euch mit unsern kaiserlichen briefen verschrieben haben. a. 1358.

16) Hist. dipl. Nor. no. 266. Ich Conrad und ich Sigmund die Waldstromer gebrüdere, und ich Frantz Waldstromer, verjehen und thun kunth . . dasz wir recht und redlichen verkaufft und zu kauffen geben haben den erbarn und weisen, den burgern desz raths, und den burgern gemeinglichen armen und reichen der statt zu Nůrmberg, unser ambt, das wir haben auf dem walde bey Nůrmberg gelegen, zu der seiten der Pegnitz auff dem lande darauf sanct Lorentzen pfarr zu Nůrmberg ligt, als weit und als lang derselb wald umb und umb, und durch und durch begriffen hat, und haben das ampt desz vorgenannten waldes geben mit allen freyhaiten, ehren, rechten, nůtzen, zinsen, gůlten, gewohnhaiten, und was darzu gehöret, wie das alles genannt ist, besucht und uubesucht, nichts auszgenommen, das zu lehen gehet von dem heiligen römischen reich . . . a. 1396 (*Die Bestätigung König Wenzels ist sub no. 268 mitgeteilt*).

burg auch die ihm am Sebalder Forst zustehenden Rechte mit Ausnahme des Wildbannes der Stadt überlassen hatte,[17]) war nach Genehmigung dieses letzteren Vertrages durch Kaiser Sigismund im Jahre 1427 das volle Eigentumsrecht sowohl am Laurenzer als auch am Sebalder Forst an die Stadt Nürnberg übergegangen, was 1476 durch Kaiser Friedrich III. noch ausdrücklich bestätigt wurde.[18])

4. Der Königsforst bei Frankfurt. Innerhalb des grossen Dreieicher Wildbannes lag der »Königsforst« genannte Reichsforst bei Frankfurt, der kaiserliche Schultheiss war zugleich auch Forstmeister über denselben.

Bald nach seinem Regierungsantritt, wahrscheinlich 1349,[19]) verpfändete Kaiser Karl IV. den Forst nebst Forstamt sowie das Schultheissenamt an Ulrich, Herrn zu Hanau, worüber 1351 eine neue Urkunde ausgefertigt wurde.[20]) 1363 erhielt Siegfrid »zu dem Paradiese« die Ermächtigung, diese Pfänder von Ulrich von

---

17) Hist. dipl. Nor. no. 306. Wir Friderich, marggrave zu Brandenburg . . und Burggrave zu Nůrmberg thun kunth . . dasz wir . . den burgern desz raths, und der statt gemainglichen zu Nůrmberg verkauffen . . all unse rechte an und auff dem walde bey Nůrmberg, auf dem lande und der seiten sanct Sebald pfarr gelegen . . Wir geben jn auch also zu kauffen alle unsere rechte an und auff dem walde gelegen auff dem lande und der seiten sanct Laurentzen pfarr . . nichts auszgenommen . . dann. allein unsere wildpan, lehen und glaigeschrieben dingen . . a. 1427 (*Die Bestätigung Kaiser Sigismund ist sub no.* 309 *mitgeteilt*).

18) Hist. dipl. Nor. no. 394.: . . thun kunth . . als von wegen unser und des reichs wälde und fürreute mit sampt den vorsthuben, zeidlern, forstgerichten, zeidelgerichten, aller und jeder jrer ein- und zugehörungen bey Nůrmberg auff den seiten s. Sebalds und s. Lorentzen pfarr gelegen . . den ersamen burgermaistern und rathe unser und des heiligen reichs stat Nůrmberg zu ewigen tagen eingeben, befolhen, confirmirt und bestettigt sein . . a. 1476.

19) *Wenigstens hat in diesem Jahr Ulrich Herr von Hanau das Schultheissenamt in Frankfurt, welches späterhin immer gemeinschaftlich mit den Waldungen verpfändet wird, von den Frankfurtern eingelöst. Vergl.:* Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt p. 615.

20) Böhmer, Urk. d. R. Fr. p. 619.: . . Wir Karl etc. . . Verjehen und tun kunt offentlich mit diesem brieve . .: Wann wir dem edeln Ulrichen herren zu Haynow, unsirm lieben getrewen, furmals unsir brieve gegeben hatten ubir den forst zu Frankenford, den wir im versetzet haben von unsir und des reichs wegen fur vierhundirt pfunt haller frankenforder werunge, die er uns abeslan sol an der schuld, die wir im schuldig sein . . . und uns nu undirweist hat und kuntlich berichtet, daz im die obengenanten brieve vorbrant sein von den vorgangenn Juden . . . des haben wir angesehen . . und haben im ubir den vorgenanten forst zu Frankenford . . . diese kegenwerdigen brieve gegeben und geben von nuwens, also daz er des obgenanten forsts forstmeister und schultheizze sein sol zu Frankenfort . . . und wellen daz sie dieselben zwey ampt mit allen rechten, eren, wirden und nutzen, die darzu gehoren wie die genant sein, inne haben sullen . . a. 1351.

Hanau einzulösen.[21]) 1372 verkaufte dann Kaiser Karl das Schultheissenamt, den Forst und das Forstamt um 8800 Goldgulden an die Stadt Frankfurt mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs,[22]) wohl mit Rücksicht auf diesen Umstand holte im Jahre 1377 der Rat die Erlaubnis des Kaisers behufs Rodung von 30 Hufen dieses Waldes ein.[23])

5. Der Hagenauer Forst, auch Heiligenforst genannt. Kaiser Heinrich IV. schenkte denselben zwar im Jahre 1065 dem Grafen Eberhard,[24]) er scheint jedoch wieder an den Kaiser zurückgefallen zu sein, denn Kaiser Friedrich I. bewilligte 1164 der neu erbauten Stadt Hagenau Nutzungsrechte in diesem Wald[25]), und Kaiser Ludwig übertrug ihr auch die Mitaufsicht über denselben

---

21) Böhmer, Urk. d. R. Fr. p. 684.: . . han demselben Sifride gnedeclich . . erleubet . . daz er das scholtheizenampt zu Frankenfurd und den walt und den forst bei Frankenfurt gelegen und waz darzu gehoret, von dem etiln Ulrich herren zu Hanaw, unserm lantvogte in der Wedereube umb als viel geldis als yme die noch lut der brieve, die er von uns daruber hat, itzunt verpfant sein, wane er wil losin moge. a. 1363. (*Die Einlösung erfolgte* 1366 *vergl.* p. 716).

22) Böhmer, Urk. d. R. Fr. p. 732.: Wir Karl . . tun kunt . . daz wir verkauft haben . . unsirn und des reichs lieben getrewen den burgermeistern, scheffen, rate und burgern gemeinlich unsirer stat zu Frankenfort gelegen an dem Meyne unsir schulteiszenamt und gerichte doselbs zu Frankenfurt, das forstampt und die welde, die man nennet den forst, den buchwalt und daz lehen, gelegen uzwendig Frankenfurt über die brucken, sampt uud besunder, mit allen iren rechten, zinsen, renten, nutzen, gevellen, forsten, puschen, lachen, heiden, weiden, wiesen, almenden und anders waz dorzu gehoret . . umb achtusent und achthundert guldin guter und genemer an golde und an gewichte, der sie uns gancz und gar gewert hant . . Auch sullen die burgermeistere, scheffen, rat und burgere gemeinlich zu Frankenfurt . . uns und unsern nachkomen an dem reiche römischen keisern odir kunigen die vorgenant schultheisze und forstampte und gerichte und welde wieder zu kaufe geben umb die vorgeschrieben summe gelts . . a. 1372.

23) Böhmer, Urk. d. R. Fr. p. 748: . . darumb haben wir yn . . . erlaubet . ., das si sullen und mugen ane alle widerrede und hindernusse allermeniclichs in unserm und des reichs walde, buchwald und forst bey Frankenfurt gelegen usmessen lassen dreyssig hube waldes, und die abehawen lassen oder zu kölen, zu ussern und zu verkouffen wem si wollen . . a. 1377.

24) Alsat. dipl. I. p. 172 no. 218: . . duas villas Hochfeld et Schweichhusen dictas . . . cum foresto Heiligenforst nominato in comitatu Gerhardi comitis, in pago Nortcowe sitas . . fideli nostro Eberhardo comiti in proprium dedimus. a. 1065.

25) Alsat. dipl. I. p. 256 no. 310 . . Nostra eciam liberalitate nemus adjacens usui illic in habitancium hac racione permittimus, ligna, usui suo necessaria, in hedeficando vel eciam comburendo, quisque componat . . hoc tamen intermittendum, ne quercui vel fago, nisi ad usus edificiorum manum aliquis inponat. Porcos vel quecunque animalia preter oves, ad pascendum libere compellat, salva mercede pastoris. a. 1164.

neben dem Landvogt.[26]) Kaiser Karl IV. verpfändete später den Heiligenforst an Friedrich von Teckhe um 1400 Mark Silber und gestattete 1349 dem Pfalzgrafen Rudolf, die ebenfalls verpfändete Vogtei im Elsass und den Hagenauer Forst für sich einzulösen,[27]) von diesem Zeitpunkt an war derselbe gemeinsames Eigentum der Kurfürsten der Pfalz und der Stadt Hagenau.

6. Der Reichswald bei Weissenburg am Sand (im alten Nordgau, jetzt bayerischer Regierungsbezirk Mittelfranken). König Arnulf schenkte 889 einen grossen Teil des Weissenburger Forstes an das Bistum Eichstädt[28]) und 1338 Kaiser Ludwig etwa 1800 ha der Stadt Weissenburg.[29]) Im Jahre 1355 erhielten die Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg den Schutz und die Nutzniessung des noch vorhandenen Teiles des Reichswaldes übertragen.[30]) Unter Friedrich III. hörte der Weissenburger Wald auf

---

26) Als. illustr. II. p. 364 . . Usui silvae Hagenoeensibus ita concesso, custodia ejusdem sub Ludowico Bav. an. 1337 accessit, quae antea solis Advocatis provincialibus demandata fuerat a Caesare. Ab hoc autem tempore commune cum Advocatis jurisdictionis atque venationis jus civitas in foresta exercet mulctarumque partem accipit.

27) Als. dipl. II. no. 1033. Wir Karl . . thun kundt . . dass wir haben angesehen . . die besondere liebe die wir an dem hochgebohrnen Rudolphen pfalzgrafen bey Rhein, und herzogen in Bayern stetiglich erfinden und gönnen und erlauben ihm . . dass er löszen und ledigen soll und mag . . das schultheiszenamt zu Hagenau mit dem forst und dem wildpann und mit den clöstern und mit aller zugehörung von herzogen Friedrich von Teckhe um vierzehen hundert marckh löthigen silbers . . und wollen mit unserm königlichen gewalt . . dass er und alle seines leibes erben die vorgenannte landvogtey in Elsassen, das schultheissenamt, und den forst zu Hagenau mit dem wiltpann . . nutzen und niessen sollen, ohne allen abschlag, untz an die zeit dasz wir oder unser nachkommen an dem reich ihme oder seinen leibeserben die vorgenannten sechstausend marck löthigen silbers, ohne alles münnen nutzen, gar und gänzlich mit gerührtem geld verrichten und bezahlen. a. 1349.

28) Mon. boica XXXI. 1 p. 130 no. 62: . . dedimusque (*dem Erkenbold, Bischof von Eichstädt*) illuc prefatum locum cum quadam parte silve . . et foresti de curte Wizzenburch cum consensu comitis Ernusti, qui eidem curti et comitatui ad praesens dominari videtur, cum omni integritate sicut subnotatis terminorum limitibus detinetur, perenni jure in proprietatem. a. 889.

29) Voltz, Chronik der Stadt Weissenburg im Nordgau, Weissenburg 1835, p. 55. Wir Ludovicus etc., verjähen öffentlich in diesem brief, dasz wir angesehen haben den gepreszten den unser und des reiches stadt Wizzenburg im Eichstädter bistumb an holz und an weide hat, und haben ir die besonder gnad gethon . . und geben ihr zu einer ewigen gemeinde das holz, das wir und das reich zwischen der Wizzenburger stadt und bis in das Laubenthal haben, besucht und unbesucht, allso dasz sie das zu der Lůthen, die sie bisher gehabt haben gar und gänzlichen zu einer ewigen nutzung an holz und an waide haben und nuzen sollen, doch allso, dasz sie das nit ruten sullen. a. 1338.

30) Mon. Zoll. III. p. 281 no. 325. Wir Karl . . entbieten den edeln Johanne und Albrechte burggrafen zů Nurenberg unser hulde . . Wanne wir

Reichswald zu sein, indem der Markgraf Albrecht seine Rechte an demselben aufgab, und der Wildbann an das Bistum Eichstädt und die Reichserbmarschalle von Pappenheim verliehen wurde.[31])

Die übrigen grösseren, im späteren Mittelalter bekannten königlichen Forste und ihr Schicksal bis zum Schluss der zu besprechenden Periode sind, soweit genaueres über dieselben bekannt ist, in kürze folgende:

7. Der Bannforst bei Aachen gelangte teilweise an die Abtei Corneliusmünster, zum grösseren Teil jedoch an die Besitzer des Hofes von Comze, später Herrn von Montjoie, während den Grafen von Jülich die Gerichtsherrschaft zustand.

8. Der Kondel- oder Kundelwald bei Cröve auf der linken Seite der Mosel, oberhalb Kochem, war bis zum 13. Jahrhundert durch einen kaiserlichen Vogt verwaltet, alsdann wurde die Herrschaft über denselben geteilt zwischen einem Vogt und einem Grundherrn, der Einwohnerschaft standen jedoch grosse Nutzungsrechte an demselben zu.

9. Der königliche Wald zwischen Boppard und Oberwesel wurde in zwei Teile geteilt, in die Bopparder Mark, Eigentum der Stadt Boppard, und in einen Kammerforst. Der Erzbischof von Trier, an welchen Boppard verpfändet war, belehnte mit letzterem 1331 den Ritter Heinrich Beyer von Boppard als Burggrafen des Königshauses bei Boppard.

---

von etzlichen unsern und dez Reichs lieben getruwen vernomen haben, daz man unsern und dez Reichs vorst zů Wizzenburg sere und faste verterbet und gewůst habe und noch alle tage verterbe, und daz ouch etzliche gůt und recht, die zů deme selben vorste gehoren da vone getzogen unt entphremet sein, dez wir doch unbillichen gestaden: So wullen wir und gebieten uch ernstliche . . daz ir alle die rechte und gůt, wie die genant, oder wo die gelegen sein, die zů deme selben vorste gehoren, wiedervordert und gentzlichen rechtvertiget, und ouch vorbasz nicht gestadet, daz den selben vorst ymand anders hauwe oder wuste, oder seine mit keinen sachen unbillichen genissze, dan ir selber . . a. 1355.

31) Falkenstein, cod. dipl. Nordg. p. 300 no. 345: Wir Ernst . . des heiligen römischen reichs erz-marschallgk etc. thun kund allermånniglich offentlich mit diesem brive . . als . . der allerdurchlauchtigst fůrst und herr, herr Friedrich, römischer kayser . . solliche obgemelte begnadung und freyheit (*vgl. Schluss der vorigen Note*) aus des genannten unsers schwagers, Marggrav Albrechts, und syner erben, handen und gewaltsam wiederůmb genommen und die alle und yglich meynungen, inhaltungen und begriffungen fůrder mit willen und gehelle des iztbenannten unsers lieben schwagers, Marggrav Albrechts, von redlicher ursach wegen dem ehrwürdigen . . herrn Wilhelmen, bischoffen zu Eystett, seinen nachkommen und den edlen, unsern lieben getrewen, Heinrichen, Rudolphen, Jörgen und Sigmunden zu Pappenheimb, gebrůderen, des heiligen römischen reichs erb-marschalgk, rittern und ihren erben zu ewig zeit unwiderrufflich gegeben. a. 1475.

10. Der Soonwald auf dem Hundsrück. 1125 waren die Grafen von Sponheim im Besitz von Kreuznach und des Wildbannes auf dem Soonwald, während der Einwohnerschaft, namentlich der Stadt Kreuznach, weitgehende Waldnutzungsrechte zustanden.

Nach dem Aussterben der Sponheimer kam $\frac{1}{5}$ der Grafschaft Sponheim an Churpfalz, $\frac{4}{5}$ behielten die Häuser Baden und Veldenz lehenweise, später fiel auch der veldenzische Anteil an Churpfalz.

11. Der Reichsforst bei Kaiserslautern (Lutara), ein Teil des grossen Vogesus. Ein Stück desselben wurde von König Albrecht 1303 den Bürgern von Lauter geschenkt, der Rest wurde im 14. Jahrhundert verpfändet und gelangte durch Einlösung an Churpfalz.

12. Die Waldungen der bayerischen Vorderpfalz scheinen ebenfalls Teile eines alten Königsforstes gewesen zu sein. Kaiser Konrad II. schenkte dem Kloster Limburg a. d. Haardt die Güter Dürkheim, Wachenheim, Schifferstadt und Greudenheim nebst dem Zugehör an Wald und Jagd. Ein Teil derselben kam in Form von Markgenossenschaften (Gereiden) an die Gemeinden, während der Rest dem Kloster verblieb.

13. Der Königsforst bei Bensberg war im Jahre 1386 im gemeinschaftlichen Besitz des Erzstiftes Köln, der Kirche St. Pantaleon und der Abtei Deutz.

14. Der Reinhardtswald wurde von Kaiser Heinrich II. an das Bistum Paderborn 1020 verliehen, von welchem ihn später die Herren von Schonenburg zu Lehen trugen. 1429 kam er an die Landgrafen von Hessen.

15. Der Büdinger Reichswald. Der Schutz desselben war zuerst Reichslehen des Burggrafen von Gelnhausen, dann der Herren von Büdingen und seit 1365 im Besitz des Hauses Isenburg. Das Forstmeisteramt in diesem Wald war erbliches Reichslehen einer adeligen Familie, »Forstmeister von Gelnhausen«, welche 1484 dasselbe an den Grafen von Isenburg verkauften, wodurch alle Rechte am Wald an dieses Geschlecht übergingen.

16. Der Dreieicher Reichsforst zwischen Main und Rhein unterstand einem kaiserlichen Reichsvogte, welchem der Forstmeister zu Langen und 36 Wildhuben untergeordnet waren. Die Reichsvogtei über den Bannforst zu Dreieich hatten schon im 12. Jahrhundert die Herren von Hagen, welche sich später Faute (Vögte)

von Mintzenberg nannten, zu Lehen. Nach dem Aussterben dieses Geschlechtes im Jahre 1256 erhielten die Grafen von Falkenstein, welche das Amt des Vogts von Münzenberg ausübten, $\frac{5}{6}$ und die Grafen von Hanau $\frac{1}{6}$ von den Renten des Dreieicher Wildbannes. Als das Geschlecht der Grafen von Falkenstein erloschen war, kam deren Anteil an die weiblichen Nachkommen und nach verschiedenen Erbteilungen im Jahre 1486 durch Kauf an die Grafen von Isenburg.

17. Der Odenwald ging schon unter den Karolingern an das Kloster Lorsch über.

18. Der Luzhart, Lusshardwald, nördlich von Bruchsal zwischen der Heidelbergerstrasse und dem Rhein, wurde im Jahre 1056 von Kaiser Heinrich III. dem Bistum Speier geschenkt.

19. Die im Sachsenspiegel erwähnte »Heide zu Koyne« soll nach v. Berg im heutigen Thüringen und Sachsen gelegen sein, in der Nähe von Kaina, einem Flecken im preussischen Kreise Zeitz. Die Wälder sollen sich von der Elster unterhalb Gera bis nach der Mulde bei Rochlitz im Königreich Sachsen hingezogen haben. Über die weiteren Schicksale des Reichsforstes bei Koyne fehlen alle Nachrichten.

20. Das Gleiche gilt von der ebenfalls im Sachsenspiegel genannten Magetheide, von welcher Stisser und Berg annehmen, dass sie in Meissen, und zwar in der Nähe des auf dem östlichen Elbeufer zwischen Torgau und Wittenberg gelegenen Ortes Brethin (Bretyn, Prittyn) zu suchen sein dürfte.

21. Der Spessart, ein alter königlicher Bannforst, soll schon unter Kaiser Otto II. a. 974 an das Kollegiatstift Aschaffenburg und mit diesem später an das Erzbistum Mainz gekommen sein.

22. Der Salzforst bei Neustadt an der Saale wurde von Kaiser Otto III. im Jahre 1000 an das Bistum Würzburg gegeben.

23. Der Steigerwald zwischen Bamberg und Würzburg wurde 1023 von Kaiser Heinrich II. ganz dem Bistum Würzburg verliehen, der nordöstliche Teil desselben wurde jedoch im Jahre 1151 von Kaiser Konrad unter Zustimmung des Bischofs von Würzburg dem neugegründeten Kloster Ebrach geschenkt.

24. Der kaiserliche Bannforst der Hassberge, zwischen Hassfurt und Bamberg, scheint ebenfalls zuerst an das Bistum Würzburg gekommen zu sein. Im Jahre 1372 gab Bischof Gerhart

die nutzbare Verwaltung desselben mit Vorbehalt der Oberherrschaft und des Wildbannes der Familie von Truchsess von Bundorf und Wetzhausen als Erboberförster zu Lehen.

25. Auch der Frankenwald (früher Nortwald) scheint ursprünglich Königswald gewesen zu sein. Der südwestliche Teil kam durch Otto II. an das Bistum Bamberg, der nordöstliche nebst dem Fichtelgebirge an die Burggrafen von Nürnberg.

26. Der Königsforst Zanderhart in der Wetterau, südlich von Fulda, wurde a. 1013 von Kaiser Heinrich dem Kloster Fulda geschenkt.

27. Zu dem Königshofe bei Aufkirchen an der Wörnitz, in der Nähe von Weissenburg a. S., dürfte der jetzige Oettinger Forst gehört haben, welchen die Grafen von Oettingen 1347 vom Eichstädter Hochstift durch Tausch erwarben, in der Tauschurkunde wird er Truhendinger Forst genannt.

28. Der Wörther Reichsforst bei Donauwörth ging im Jahre 1530 durch Verpfändung in den Besitz der Stadt Donauwörth über, welche ihn aber schon 1536 den Fuggern überliess.

29. Ein ausgedehnter Reichsforst war der Schönbuch, nördlich von Tübingen, welchen die Grafen von Tübingen zu Lehen hatten und 1348 um 9600 Pfund Heller an die Grafen Eberhard II. und Ulrich von Württemberg verkauften.

30. Der Reichswald bei Altdorf und Ravensburg war ein Lehen der Welfen und dann der Hohenstaufen, wurde aber nach dem Aussterben der letzteren wieder Reichsgut, welches unter kaiserlichen Landvögten stand.

31. In der Nähe von Wimpfen lag der Reichsforst Wallenberg im Gardechgau, welchen Heinrich VII. im Jahre 1223 den Bürgern dieser Stadt schenkte.

32. Zwischen Neckargemünd und Laufen war ebenfalls ein Königsforst, welchen Kaiser Albrecht I. a. 1302 dem Grafen Konrad von Weinsberg zu Lehen gab.

33. Vom Bayerischen Wald wurden bedeutende Teile von Kaiser Heinrich II. an das Kloster Niedernburg bei Passau und der Kirche Rinchna (in heremo Nortwadt) verliehen.

34. Ausgedehnte Reichsforste bei Salzburg wurden durch Ludwig d. Kind, Kaiser Otto und Kaiser Konrad dem dortigen Erzbistum geschenkt. In einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. von

1178, worin er dem Erzstifte alle von seinen Vorgängern erteilten Rechte, Freiheiten und Besitzungen bestätigt, sind dieselben namentlich aufgeführt.[32])

Waldungen der grossen Grundherren.

§ 27.

Die grossen Grundbesitzer, Landesherren sowohl als landsässigen Adeligen, Kirchen und Klöster konnten folgende Arten von Waldeigentum und Waldnutzungsrechten besitzen:

1. Eigentum (volles Eigentum) an Waldungen, welche zu ihren Besitzungen gehörten und wenigstens ursprünglich ihrer ausschliesslichen Benutzung vorbehalten waren, dieselben werden häufig: Kammerholz, Kammerforst, Sunderholz, Herrenwald, Inforst, abgeschiedener Wald, auch bisweilen »Forst« genannt.[1]) Indessen wurden in späterer Zeit auch mehrfach in solchen Waldungen Klöstern, Beamten und Kolonen precario modo untergeordnete Nutzungen eingeräumt.[2]) Gewöhnlich waren diese das Brennholzrecht und noch häufiger das Recht des Schweineeintriebes, doch musste für letzteres ein Zins gezahlt werden,

32) *Vgl.* Kleinmayr, Juvavia *und* Stumpf — Brentano, die Reichskanzler des X., XI. und XII. Jahrh. 3. Bd. p. 213 n. 158.

1) Lacombl., Archiv. I. p. 310: 8. 8 Hatthin habet Archiepiscopus in Mercehe et 2 brule et 6 nemora camere: in Riningen 1, in Vuhtin 1, in Metelache 1, in Wilre 1, in Mercehe 1, in Buzin 1. (Gerechtsame d. Erzb. von Trier, Anf. d. 13. Jahrh.) — Gr. IV. 589: Item silva, que dicitur camervorst solius archiepiscopi est; si ipse voluerit eam incidi, faciet et decimam et medemen solus accipiet. (Spurkenberger Wald, 13. Jahrh.) — Gr. IV. 798: De silua, que cameruorst dicitur abbatissa et conuentus libere disponant ad suam voluntatem absque aduocato. (Burtscheid, a. 1226.) — Gr. I. 534: Auch bekennen wir, dasz... unser herr sin abgescheiden wald hait, mit namen der forst, dasz nyman darin hawen sal, er hab isz dan von syner gnaden. (Rheingauer Landweisthum a. 1324.) — Gr. I. 180: Si súllent ouch irú sunder hoeltzer, dú zu dem getwinge nit hoerent, búsetzen vnd búhúeten, vnd niessen als es inen fúegút. (Langaten a. 1336.) — Gr. II. 86: Item weisen sie des herrn wälde also frey, dass niemandt also gutt alsz ein geisselruth hauwen sol; und sollen des herrn wälde und der gemeinde wälde einweydig sein und einhirdtig. (Coenen. 1508.)

2) Gr. II. 41: obe nu eynich ecker in dem wald gefiele, wes des were? wiseten sy den ecker myner frauwen, vnd auch das kommerholtz; doch ander welde weren ir allemit, vnd sluge yemants, als ecker uf dem walde were, in den vorgemelten walt, der were zu dechtumb schuldig von iglichem swyne 4 ₰ vnd eyn more ledig. (W. v. Breitfurt a. 1453.) — Gr. VI. 515: Auch, wer iz daz die kammerforste ecker hetten, so muchten mins heren von Triere birschuber die darin faren wulden vermitz dem dime als die von Cerve darin varen. (Jura in Cerve a. 1380.) *Wegen des Mainzer Kammerforstes im Rheingau vergl.* Bodmann, rheingauische Alterthümer Bd. 1 p. 483.



so dass wohl das eigene Interesse der Herren dessen Gewährung veranlasste.

Diese Sonderwaldungen stammten teils aus älterer Zeit, wenn die Grundherren gleich anfangs gewisse Waldbezirke für sich reserviert, andere aber den Kolonen und Hintersassen zur Benutzung zugewiesen hatten; teils entstanden sie auch erst beim Niedergang namentlich der grossen Marken, indem sich die mächtigen Mitmärker in diesen gemischten Bezirken entweder gewisse Teile als Eigentum zuweisen liessen oder vielleicht auch solche gewaltsam für sich okkupierten. So hatten die Herren von Steuerwald aus dem grossen Vorholz den Westerberg erhalten, auch in der Carber Mark gab es 1499 ausgeschiedene Privatforsten, in denen allerdings den Märkern noch Abraum und Afterschlag gehörte.[3])

Durch diese Ausscheidung von Herrenwaldungen wurde vielfach die Veranlassung zur Auflösung der Markgenossenschaften gegeben.

2. Waldungen, an welchen den Grundherren das Eigentum zustand, die aber mit mehr oder weniger weitgehenden Nutzungsrechten der Hintersassen und grundherrlichen Markgenossenschaften belastet waren.

Unter diese Kategorie gehören auch jene Waldungen ursprünglich freier Markgenossenschaften, in welchen aus der Schirmherrschaft eine Grundherrschaft sich entwickelt hatte.

Wie weit diese Nutzungsrechte gingen, hing neben anderen Momenten insbesondere von der historischen Entwicklung des betreffenden Besitzes und davon ab, ob die Herrschaft und die Hintersassen ihre forstlichen Bedürfnisse im gleichen Waldbezirk befriedigten, oder ob für die Herren Kammerforsten ausgeschieden und andere Waldteile den Hintersassen zur alleinigen Benutzung überlassen waren.

Im ersten Fall waren den Herren stets gewisse Vorrechte und Nutzungen ausschliesslich vorbehalten, insbesondere durften nur sie

---

3) Gr. III. 259: 7. wird gefraget, was für gerechtigkeit dem hause Steuerwald zustehe auf dem grossen Vorholz? darauf wird erkant, es seie das haus Steuerwald mit dem Westerberg abgelegt . . . 8. was für gerechtigkeit stehet dem hause Woldenberg zu auf dem grossen Vorholze? darauf wird erkand wie ad 7 bei dem hause Steuerwald. (Holting auf dem Vorholz, Niedersachsen.) — Gr. III. 462: 3. Lässt ein her in den sogenanten herrenwäldern holz hauen, so soll er den stamm dritthalb schuhe über der erde lassen und den stamm vierzehn schuhe lang nehmen; das übrige ist urholz und gehört den märkern. (Carber Mark a. 1499.)

die besseren Holzarten[4]) (blumware, bloemwar, slacholt, hartholz, »geforstetes« Holz, wozu aber meist nur Eiche und Buche gerechnet wurden) benutzen, während die Hintersassen gewöhnlich blos die geringeren Holzarten (weichholz, d. h. alle Baumarten ausser Eiche und Buche, dustwar, dustholz, doufholz, urholz) und den Abfall, der nach dem Zurichten der Stämme zurückblieb (afterschlag, zagel, zele, endholz, sprokware, gipfel und wipfel) zu beanspruchen hatten.[5]) Ebenso stand den Herren bezüglich der Mast das Recht zu, mehr oder doch früher Schweine einzutreiben als die übrigen Genossen.[6])

Zeichen des vollen Nutzungsrechtes an einem Wald war der Anspruch auf alle, auch die besseren Holzarten.[7])

---

4) *Wegen der Bezeichnung:* hartholz, weichholz etc. *vgl.* Grimm, deutsche Rechtsalterthümer p. 506.

5) Gr. II. 21: Item, s. Arnuals dorffe hat macht in s. Arnuals wald unfruchtbare holcz zu hauwen, das man nennet dotholtz. (Weisth. von Arneval a. 1417.) — Gr. III. 462: Den märkern steht die weide in den wäldern zu, unten und oben, urholz und abschläge, hainbuchen und hesel. (Carbet Mark a. 1499.) — Gr. II. 775: Item hait der hoffmann recht in den vorst, dat hey synen bouwe hauwen mach, den hey vp des hoffs goide setzet off voeret, hey hait ouch van rechten alle jaire zweynne bueme, eynen eichenen ind eynen boechenen, ind en vynt hey des eichenen neit, so mach er zweyn boechenen hauwen, dae hey synen bouwe mede beheilde. vort doyff ind ligende hoiltz mach der houes man halen ind voeren zo synre berryngen, ind wae hey wilt. (Weisth. der Förster auf dem Reichswald a. 1342.) — Gr. III. 427: Item dis ist des furstmeisters recht, daz er gedingze (*Erlaubnis*) gebin sal, he und die furster yedem manne zu sime rechten, und auch anders nyman, ober ligende holz, ober wintfelle, ober zele und ober urholz . . . . . . Dis ist daz geforst holz in dem Büdinger walde: eychin hulz, buchenhulz, arnhulze, eschenhulz, arnszbäumen, kirsbäumen, birbäumen, eppelbäumen, nussbäumen, haselbäumen, erlinholz. (Büdinger Reichswald a. 1380.) — Gr. I. 427: Wenn ein genosse buwen wil, so sol er komen gon Swarzach zue eym appt mit hangender hant, vnd by jm die loube gewinnen, vnd jn bitten vmb holz zue buwen, vnd jm do mit verkunden was er buwen wil, so sol es jm ein apt nit versagen. Ouch hant die genossen recht zue howen jm ban doupholz vnd dürreholz das do vnschedelichen ist. (W. von Stollhofen.)

6) Gr. I. 428: Wenn eckere jm ban werdent so hant die genossen reht jn das eckere ze slahen bisz sant Michels tag, das gottzhusz von sant Michels tag bisz sant Andres tag, ein schultheisz von sant Andres tag bis wyhenahten, ein wergmeister von wyhenahten bisz zuem zwoelfften tage, ein botte von dem zwoelfften tag bisz zuem zwanzigsten tag, were dann furbasser me eckere jm ban, sol ouch der genossen sin. (W. v. Stollhofen.) — Gr. II. 785: Item als eyn echter is alwege wanne des heren vurss. wermeister mit mannen ind scheffenen oeuerkumpt, dat man die vercken up slayn sall, so sall der here vurss. irst alleynd vp dryuen doyn, ind dat sal der wermeyster in der kirchen doyn sagen, wat daghs myns heren vercken vp sullen gayn, so mach der gemeyne lantmann ind van Elendorp vp slayn ind den drytten dagh dar nar. (Waldrecht v. Cornelismünster a. 1482.)

7) Gr. I. 107: Ain keller ze Louffen mag ouch ainem jeglichen genossen zünerholtz geben zü ainem halben hus, vnd die hüber vnd die schüposser zü dem

Immerhin sind die betreffenden Verhältnisse nicht stets so deutlich ausgesprochen, dass man eine scharfe Grenzlinie ziehen könnte, umsomehr, als sie im Laufe der Zeit auch manchen Änderungen unterlagen.

Gierke geht in dieser Trennung am weitesten; er unterscheidet nämlich:[8])

a. Einen aus Gnade eingeräumten Gesamtgebrauch am Herreneigen.[9])

b. Freies und echtes Sondereigen der Grundherren, welches mit einzelnen festen Nutzungsbefugnissen einer Gesamtheit in Form von Gesamtgerechtigkeiten am Herreneigen beschwert war.[10])

c. Marken, deren echtes Eigen dem Grundherrn zustand, während bei den Gemeinden ein irgendwie beschaffenes Untereigentum war. Letzteres selbst könne sich als landrechtliche Leihe oder als hofrechtliches Lehen, als Nutzeigentum oder als mehr oder minder festes Zinseigen, als Erbe oder Eigen und Erbe hinstellen.[11])

Roth trennt ebenfalls die belasteten Herrenwaldungen von den

---

andern halb tayl, doch also daz si vor mitenander ze raat werdin, wo es den hofluten aller vnschědlichest vnd vnwüstlichest sy ze geben. In sölicher mass sond ouch die keller, die hüber vnd die schuposser brennholtz vssgeben. (Öfnung v. Laufen.) — Gr. I. 354: Item die gebursami zu Yben und Ror und Espach die sich der allmend gebruchen, mögen zu brennen und notturftigem gebuw zimlich holz (hauen) mit wissen des apts. (Dingrodel v. St. Peter zwischen 1453—1484.)

8) Gierke, Bd. II. (Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes) p. 158 ff.

9) Gr. II. 55: . . . In den welden soll der arm man ein wenig genoss haben. (W. v. St. Ingbert.) — Gr. IV. 732: Item weisen wir den herren zue wasser vndt weydt, dass han wür von ihren gnaden. (Weinsheim.)

10) Gr. II. 168: Item weist man auch mit recht, dasz die gemein zue Bockenau holtz hab macht zue hawen in deszen abts wälden zum stäg uber die bach so dick vnd viel es noth ist, doch mit wiszen des hofmanns. (W. v. Bockenau.) — Gr. III. 331: dargegen hetten sich die leute aus dem walde mit urholze zu beholzen. (W. z. Friedewald a. 1436.)

11) Gr. II. 159: Item wir erkennen und weiszen zue recht vff vnsern eydt v. gn. h. in dem gericht zu Wöllstein, so weit die gemarcken reichen, fischerei, jägerei, waszer, weidt . . . doch also, dasz sich die gemeindte der wäld mit beholtzung, waszer vndt weidten, straszen, weg vnd steg, wie von altersz herkommen ist, zu ihrer zimblichen notturfft haben zue gebrauchen, sonder gefehrdte. (W. v. Wöllstein.) — Gr. III. 557: Item die welde, die daz dorffe Mümlingen hat, die han sie von des obg. u. h. graffen M. von W. gnoden, vnd wan die welde oder ein deile der welede zu ecker oder wingarten würden gemacht, so sollen sie v. h. obg. zinsen und ist die eigenschafft des obg. v. h. und wer es, daz dan wider welde daruss würden, so sollen si wider des dorffes M. sin als vor. (W. v. Mümlingen a. 1422.)

grundherrlichen Allmenden, an welchen den Herren das Obereigentum zustand.[12])

Sowohl der Inhalt der Weistümer als die Anschauung der neueren Privatrechtslehrer, wie Gareis, Stobbe, Gerber,[13]) welche eine Unterscheidung von Obereigentum und Untereigentum als eine logische Unmöglichkeit erklären und ersteres stets als wirkliches Eigentum, letzteres dagegen nur als jura in re aliena betrachten, begründen die eben angeführte, allein haltbare Trennung von herrschaftlichen Sonderwaldungen einerseits und mit mehr oder weniger weitgehenden Berechtigungen belasteten Herrenwaldungen andererseits, wobei natürlich in dieser Periode die Berechtigungen nicht als Servituten im römisch-rechtlichen Sinn aufgefasst werden dürfen.

Gegen das Ende des Mittelalters begannen, namentlich im südwestlichen Deutschland die Grundherren das Selbstverwaltungsrecht ihrer Hintersassen bezüglich des Allmendgenusses bedeutend zu beschränken, ernannten die Markbeamten selbst, erliessen scharfe Waldordnungen und machten die Erlaubnis zum Holzbezug in jedem Einzelfalle von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig. In der Haardt bei Karlsruhe war sogar die Entnahme von liegendem Holz ohne Erlaubnis strafbar.[14])

3. Den grossen Grundherren standen häufig als Mitmärkern Eigentums- und Nutzungsrechte an gemeinen Marken zu. So war z. B. der Landgraf von Hessen und das Domkapitel von Mainz Mitmärker in dem Wald bei Flörsheim, Rüsselsheim und Bischofsheim,[15]) in der Seulberger und Erlebacher Mark waren die Grafen

---

12) Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens, p. 164.

13) Gareis, Grundriss zu den Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht, Giessen 1877. — Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 2 Bd., 2. Aufl., Berlin 1883 p. 61. — Gerber, System des deutschen Privatrechts, 14. Auf. Berlin 1882.

14) Ordnung für den Lusshartwald de a. 1439: Zum ersten sol ein oberster amptmann am Bruchrein oder wem er da befilhet den armen luten buweholtz geben, als wie alter herkomen ist und sollen der waltfaut, noch auch die waltfurster niemans kein holtz geben es werde yn dan in sunderheit erleubt. (A. d. Copialbuch no. 136. d. Karlsruher Gen. Land Archives f. 18.) *Ferner:* Ordnung für die Waldförster auf der Haardt de a. 1483: welcher dar liegennd holtz hauwet soll geben X β ₰. (N. d. Orig. d. Karlsruher G. L. Archives) *vgl. ferner* § 40 Note 16.

15) Gr. IV. 558: Wir weisen auch unsern gnedigen herrn den landgrafen für einen mitmärker, und wo die herrn zum domb zu Flersheim rauch halten, weisen wir sie auch für mitmärker. (W. über den Wald zwischen Flersheim, Rüsselsheim, Rauenheim u. Bischofsheim a. 1519.)

von Solms-Rödelheim, die Grafen von Ingelheim und die Reichsstadt Frankfurt, ebenso in der Fossenhelde die Landgrafen von Hessen, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Diez, sowie die Freiherren von Boos und von Marioth Mitmärker.[16])

Späterhin erlangten allerdings häufig solche mächtige Mitmärker das Eigentumsrecht an der Mark oder liessen sich gewisse Bezirke als Sonderwaldungen zuweisen, wie bereits oben bemerkt wurde.

Neben ihren Allodialgütern besassen die Landesherren und Landsassen auch meist noch Lehengüter, mit denen ebenfalls Waldeigentum und Waldnutzungsrechte in der oben angegebenen Weise verknüpft sein konnten.

Bäuerlicher Waldbesitz.

§ 28.

Bis zum Ende des Mittelalters war in den westlich der Elbe gelegenen Teilen Deutschlands bei den Bewohnern der Dörfer und Höfe der markgenossenschaftliche Waldbesitz bei weitem vorherrschend. Privatwaldbesitz war bei der bäuerlichen Bevölkerung, wenigstens in den ersten Jahrhunderten der zu besprechenden Periode, noch ziemlich selten und vorwiegend nur im südlichen Deutschland, namentlich in Bayern vertreten. Wo letzterer sich findet, ist er meist entweder aus frühzeitiger Zersplitterung der Marken oder durch Einzelansiedelung in grösseren Waldgebieten entstanden.

Wie bereits im § 21 näher ausgeführt wurde, stand das Grundeigentum an der gemeinen Mark, deren Hauptbestandteil ja in den weitaus meisten Fällen der Wald bildete, entweder den Markgenossen oder einem, bisweilen auch mehreren Grundherren zu. Da sich aber im Laufe der Zeit unter den ursprünglich gleichgestellten Genossen oft bedeutende Standesverschiedenheiten entwickelt hatten, einzelne in den Ritterstand emporstiegen, während andere in Hörigkeit gerieten, vielfach auch Genossenrechte in die Hände der Kirche oder auch weltlicher Grossen kamen, so waren namentlich in den grösseren Marken die Genossen wie an sozialer Stellung, so auch an Rechtsansprüchen am Grundeigentum der Mark sehr ungleich.

---

16) Maurer, Markenverfassung p. 87 ff.

Man hat in dieser Beziehung, wie bereits früher angeführt wurde, zu unterscheiden: freie,[1]) grundherrliche[2]) und gemischte[3]) Marken.

Der Anspruch der Genossen an den Marknutzungen war in vielen Fällen, namentlich in früherer Zeit, gar nicht mit einem bestimmten Mass gemessen, sondern die Nutzungsrechte standen der Gesamtheit, allen Märkern, zu und wurden von diesen nach Massgabe des Bedarfes ausgeübt.[4]) In anderen Fällen wurde, wie bereits in § 6 hervorgehoben, der engere Zusammenhang zwischen Hufe und Marknutzung schärfer betont, hier nannte man den ideellen Anteil, den jeder Hufenbesitzer zu echtem Eigen besass: Gewere,

---

1) Gr. I. 512.: Wir wysen vff vnsern eid Bygermark walt, waszer vnd weide, als wide als sie begriffen hat, den merkern zu rechtlichem eigen, vnd han die von nymand zu lehen, weder von konige odir von keisern, noch von burgern oder von steden, dan sie ir recht eigen ist. (W. d. Bibrauer Mark. a. 1385.)

2) Lacombl. II. no. 984. *Schiedsspruch in dem Streit zwischen Herrn Arnold, genannt Mubart de Huelhouen und seinen Hübnern:* singuli et universi mansionarii prius dicti ligna inutilia dicte silue et non ualentia, que vulgariter dicuntur doufhout, secundum eorum necessitatem tantummodo, singulis annis, secabunt; in aliis vero lignis utilibus et bonis, videlicet quercis et fagis et aliis utilibus quibuscunque, dicti mansenarii nullum jus habent, nec habebunt aut percipient in futuro, nisi de gratia domini Arnoldi predicti, nec non suorum heridum qui pro tempore fuerint, processerit speciali, hoc tamen adjecto, quod dictus Arnoldus et sui heredes hujusmodi ligna utilia et bona pro sua voluntate poterint conuertere et amicis suis aliis ministrare, prout eis placuerit et visum fuerit expedire; verum dominus Arnoldus et sui heredes prefati hujusmodi ligna utilia et bona vendere non possunt aliqualiter nec debebunt. Item predicti mansenarii suos porcos in eorundem domibus et custengia seu custu per hyemen enutritos, in fructibus quercuum et fagorum silue predicte, qui vulgariter dicuntur Eykeyr, suo tempore poterunt vessere et nutrire et custodire, hoc tamen conditionato, quod de unoquoque porco predicto domino Arnoldo et suis heredibus debent dare duos denarios monete pro tempore usuali pro jure, quod vulgariter dicitur Vedungelt, . . . Item d. Arnoldus et sui heredes tot mansenarios constituere valent et possunt, quod ab antiquo erant constituti, qui consimili usu silue prefate utunter secundum modum et formam predictos. a. 1298.

3) Gr. III. 419.: . . des sall man eynen cingrafen setzen tzu wyhenachten an der kindeltage, vnd sall mann des cingrafeu ampt dem eldisten ritter offgeben, der in der marke geseszen ist, vnd were nit ritters da, so solle mann iss eyme andern edelmann offgeben, der ein marcker were, des sollen uszgen die rittere vnd auch die merckere mit den scheffen vnd mit den armen vnd richen sollen tzu rade werden umb eynen cingreffen . . vnd den cingreffen sollen setzen vnd entsetzen rittere vnd merckere mit den scheffen, arme vnd riche. (Selbolder Markweisthum a. 1366).

4) Meichelbeck, hist. Fries. I. p. 500. Miles ergo praelibatus tale sui juris praedium . . cum silvulis . . cum privatis et communibus usibus . . praenotato praesuli . . contradidit. ca. a. 1000. — Meichelbeck, hist. Fris. I. p. 372, no. 783: . . de ligno jugerum unum . . et in silva communem usum cum aliis. ca. a. 1050.

Achtworth, Echtworth, Mark, Schar, Holzmarke, Holzgewalt, usuagium, utilitas, jus nemoris, potestas etc.[5])

Schon zu Beginn dieser Periode war in den meisten grundherrlichen Marken der Nutzungsanspruch kein vollkommen ungemessener, sondern damals wohl weniger mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit, als wegen des eigenen Bedarfes des Herrn gewissen Beschränkungen unterworfen.[6]) Mit dem Wachsen der Bevölkerung trat das Bedürfnis nach einer solchen Regelung des Genusses in allen Marken mehr und mehr hervor, die späteren Urkunden enthalten daher immer weitergehende Einschränkungen der Nutzungsansprüche, auf welche weiter unten näher eingegangen werden soll.

Die Genossen hatten ursprünglich vollkommen gleiche Ansprüche auf den Bezug der Allmendnutzungen; Teilung der Genossenrechte, der bereits oben angeführte Entwicklungsgang, sowie spätere Ansiedelung als nicht vollberechtigter Genosse in Marken, die sich schon früher nach aussen abgeschlossen hatten, führte allmählich zu einer sich immer mehr steigernden Rechtsungleichheit; im Flamersheimer Wald finden sich z. B. vier Kategorieen von Nutzungsberechtigten: rechte Erben, Anerben, Waldsassen und Kötter, mit ganz genau abgestuften Bezügen.[7])

5) Kindlinger II. no. 33.: .. praedium meum .. cum omnibus attinentiis suis, curtim videlicet cum foresto adjacente et Jure Nemoris vicini, quod vulgariter Schara vocatur. a. 1166. — Kindlinger II. no. 57.: . . Wy Syverd und Hilmer Rittere gheheten van Rutenberghe, brodere, holtgreven over den Stenwedelwolde bekennet an dissem breve und dont witlik allen luden, dat de Kelnere van Riddagshusen und de hovemester van Brundelen . . in eyneme menen Holtinghe van eres closteres wegene to Riddageshusen behelden un behalden hebbet mit rechte, alse en ghevunden wart, ses echtwurd to dem hove to Brundelen, de vergheten weren, wu vele der wesen solde van dere weghene, dat dat dorp ghemaket was to eyneme hove; sentem male dat de hof nu wedder en dorp worden is. So bekennen we deme hove achte, deme dorpe ses echtwarde in dem Stenweder wolde mit vulborte aller holten, de dar to horet. Ols sal dat dorp eder de hof holtrecht liden, und don van den ses echtwarden. a. 1338. — Lacombl. I. no. 430.: De hac autem mansione tria forestiforia quę uulgus Holzmarchen nominat possidemus. a. 1168. — Lacombl. I. no. 550.: .. parochia de Hoingen curtem de Hovel in perpetuam communitatem pascue sue et lignorum secundorum recepit. ita uedelicet ut tres potestates curtis de Hidenkoven curti de de Huvele assignentur. a. 1195. — Lacombl. II. no. 748. . . et unam potestatem siluaticam ibidem in silua de Rindorp, que Hůlzgewalt vulgariter appellatur. a. 1281.

6) Trad. Sang. II. no. 740. . . taliique usu silvatico, ut qui illic sedent, sterilia et jacentia ligna colligant. a. 905.

7) Gr. II. 685. . . Item vordt mee wist der scheffen vur recht erffen desz waldtz Flamershem Palmershem u. s. w. die ingesessen naeberen sullen des seluen waldtz gebruchen zo all yrrer notorfft . . . — Item vordt weist der scheffen veyrdehalff hunderdt anerffen . . . Vordt me so weisst der



Eine besonders bevorzugte Stellung nahm der Obermärker ein, indem ihm stets gewisse Vorrechte bezüglich der Marknutzungen, namentlich häufig das Jagdrecht, eingeräumt waren.[8])

Von den verschiedenen Momenten, welche den Untergang der markgenossenschaftlichen Verfassung herbeiführten, machte sich bereits während des Mittelalters die Teilung besonders bemerkbar. Seit dem 12. Jahrhundert mehren sich die Nachrichten über die Teilung der Markwaldungen in immer steigendem Mass,[9]) bisweilen wird schon jetzt die unwirtschaftliche Behandlung und Überhauung als Grund für die Teilung angeführt und eine Besserung infolge dieser Massregel erwartet.[10])

Hierbei waren es namentlich die grösseren, mehreren Ortschaften

---

scheffen dem anerffen alles des gheynen zo, zo gebruchen des der erff gebrucht, uisgescheiden ryssen, splyssen ind besclein . . — Item weist der scheffen veirde halffhunderdt waldtseeyss, die seluen moighen in dem waldt hauwen aller keynne holtz, sunder eichen ind boyghen. — Item weist der scheffen ouch veyrdehalff hundert coitter, der sall nemen eyn ruyten up sinen halss ind eynen hultzen hammer daer by, den sall he myt im brengen, dae myt mach hee gain in den wald, wat he mit dem hammer aff magh sclain, sunder groin holtz, maegh hee myt im heym draghen. (Gerechtigkeit des Flamersheimer Walds).

8) Lacombl. I. no. 540. Jura etiam et jurisdictiones, quas prefata ecclesia in quieta possessione tenuit. temporibus prodecessorum nostrorum . . in forestis Lintorp . . dictę ecclesię confirmamus. a. 1193. — Lacombl. II. no. 616 . . jus nostrum quod habimus in silua sita justa Honstadem, quod vulgariter Holzgraschaf dicitur . . . a. 1271. — Gr. I. 582. Item weisen sie grauen zu Catzenelnbogen ein obristen herren über die marck, vnnd den waldt genant die Fossenhelde, vnnd alle wetten und broche dabinnen, vnd solt richten vber halsz vnd vber haupt, und sey auch der wildtfangk, der schwandt vnnd das wiltpandt des ehegenanten grauen Johans. (W. u. d. Fossenhelde a. 1444).

9) Lacombl. II. no. 785 p. 461.: silua quedam juxta curiam que Ysacrode dicitur, silua vero Speysbuc appellata, unde communitas villarum quarundarum circumjacentium potestatem, que vulgariter Holtgewalt dicitur, habuisse ac habere dinoscitur, proportionaliter ad singulas personas ac potestates per partes est distributa. a. 1280. — Lacombl. III. 577. Wir . . doin kunt und bekennen in diesem offene buyue, dat wir . . gegůnt hayn und gůnnen end is unse gůde wille, dat unse burgere end gemeyne markgenoizen van Ratinger marken deylen, leken end pelen můgen zo irme nůtze da Erlenbrůch . . a. 1358.

10) Kindlinger II. no. 50: notum esse cupimus, quod communis Marcha Curtis nostre Wadenhart, ob frequentem et importunam lignorum sectionem a retroactis temporibus temere factam ab hiis, qui jus cedendi ligna ratione domorum suarum in ipsa Marcha dignoscuntur habere, qui vulgariter Marchenote dicuntur, in tantum jam utilitate lignorum evacuata videatur, quod, nisi celeri remedio eidem succurratur, in solitudinem inutilem breviter redigi timeatur. Nos habito consilio, huic periculo volentes obviare et communi omnium Commarchionum voluntate et arbitrio partienda duximus omnia ligna infructifera assignantes unicuique Marchioni juxta modum Domus sue legitimam portionem, quam secare liberum sibi est pro suo arbitrio voluntatis. a. 1303.

und Besitzern gemeinsamen, Marken, in welchen der Zerfall meist zuerst eintrat.

Öfters wurde nicht sofort der ganze Markwald geteilt, sondern nur die den Ortschaften näher gelegenen Teile, während der Rest als gemeine Mark fortbestand.

Interessant ist in dieser Beziehung namentlich der untere Rheingau, der eine Markgenossenschaft, ein Haingereide, wie sie am Mittelrhein vielfach genannt wurden, bildete.

Weil die anderen Waldungen durch Rodungen und Holzhiebe zu sehr in Anspruch genommen waren, so wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Abteilung beschlossen und diese in folgender Weise vorgenommen:

1. Die weiter zurückgelegenen, die sog. hinteren Waldungen, blieben auch fernerhin als Landesallmende bestehen, an welcher alle Ortschaften, Edelleute und Klöster Anteil hatten.

2. Aus dem grösseren Teil der vorderen Waldungen wurden zwei kleinere Haingereide gebildet: der spätere sog. Mittelamtswald für die Ortschaften Östrich, Mittelheim, Hallgarten, Winkel, Johannisberg und Stephanshausen, und der spätere Unteramtswald, welcher den Orten Rüdesheim, Geisenheim, Eibingen, Aulhausen und Assmannshausen gemeinschaftlich war.

3. Einzelne Ortschaften, wie Geisenheim, Hattenheim, Erbach, Winkel und einige andere, erhielten ausserdem noch eigene Gemeindewaldungen zugewiesen.

Für die Hinterlandswaldungen bestand das allgemeine (General-) Haingericht fort, welches zugleich Obergericht über die Partikular-Haingerichte war, welche für die Amtshaingereiden und die Gemeindewaldungen fungierten.

Oberster Märker war der Erzbischof von Mainz.[11])

Die Verbindung von Obermärkerschaft und Landesherrlichkeit hatte noch vor dem Schluss des Mittelalters zur Folge, dass der Obermärker sich nicht mehr mit der Ausübung der Schirmvogtei und des Gerichtsbannes begnügte, sondern immer weitergehende Befugnisse hinsichtlich der Ordnung der Markangelegenheiten, Erlass der Weistümer und Ernennung der markgenossenschaftlichen Beamten beanspruchte. Die Landesherren genehmigten die Hof- und Dorf-

11) *Bezüglich der Verfassung, Teilung und sonstigen Verhältnisse der rheingauischen Haingereide vergl.:* Bodmann, rheing. Alterthümer 1. Bd., Mainz 1819 p. 439—483.



ordnungen und sicherten damit ihren Vollzug durch die fürstliche Gewalt, bisweilen waren auch die Fürsten durch die eingerissene Unordnung zur Revision der Weistümer genötigt. In der Dorfordnung von Ingersheim (am Neckar) behielt sich der Pfalzgraf Philipp im Jahre 1484 ausdrücklich das Recht vor, dieselbe nach Bedarf abzuändern, während die Landesherren früher solches nur bei ihren eigenen Waldungen gethan hatten.[12])

Schon am Ausgang des 14. Jahrhunderts begann auch das Bestreben der Landesherren, die Nutzungsrechte der Markgenossen zu beschränken. So deutet die Versicherung des Grafen Otto von Schaumburg im Jahre 1397, dass er seine Unterthanen bei allen ihren alten Rechten in den Holzmarken, Gemeinheiten und Echtworten belassen wolle, entschieden auf derartige vorausgegangene Versuche.[13])

Seit dem 15. Jahrhundert geben bereits verschiedene Urkunden davon Zeugnis, dass die Landesherren auch das Eigentumsrecht der Allmenden für sich bez. für das Land in Anspruch nahmen. Pfalzgraf Friedrich I. erklärte die Centallmendwaldungen schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts für Staatswaldungen, auch nahm er die übrigen Allmenden als Landesallmenden in Anspruch, an denen ihm als dem Landesherrn das Eigentumsrecht zustehe.[14]) Bezüglich der Dorfallmenden scheiterten seine Pläne an dem Hofgericht in Heidelberg,

---

12) Dorfordnung zu Ingersheim a. 1484. Philips von gots gnaden pfaltzgrave by Rine etc. Nachdem durch unordnung alle ding vergenglich und durch ordnung, wyder zu bringen sind, und wir dan versten, ordnung zu geben by uch not sy, dartzu wir zu sehen han, so haben wir als erbher, mit zulassen unsers lieben getruwen Hansen von Emerszhofen als pfantner disz zit geordnet als nach stet, das wir gebieten also strenglich zu halten . . . — 32. Und wir der pfalzgraff als der oberher behalten uns unser fryheit, diss ordenung zu myndern und zu meren, wan und so das not geschee. Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1. Bd. p. 10. — *Fast wörtlich gleichlautend ist der Vorbehalt, den der Bischof von Speyer im Jahre* 1439 *in der Waldordnung für den ihm gehörigen Lusshartwald gemacht hatte:* doch so behalten wir uns und unser nachkommen daz zu mynnern und zu meren nach nutz und gelegenheit der sachen zu iglicher zyt als sich dann geburet. (Copialbuch No. 136 des Karlsruher General-Landes-Archives f. 26).

13) Freudenstein, Gesch. d. Waldeigenthums in der vorm. Grafschaft Schaumburg, Hannover 1879, p. 73.: ock schollet und willet se laten by alle oreme olden rechte und wohnheit, mit nahmen in örer Holtmarcke, in Holdgraveschop, in Meinheit und egtwort. a. 1397.

14) Mone, Zeitschr. 1. Bd. p. 434.: 1. Zum ersten, das unser gnediger herr die berge, die durch pfaltzgrave Fridrich seligen von der almende gezogen ein, widder zu almende folgen lasz, zu vermyden clage der gemeinde und das disz ordenung deste williclicher angenommen werde. (*Zehnjährige Allmendordnung für die Kellerei Waldeck* a. 1483.)

welches 1468 gegen ihn erkannte.[15]) Die Centallmenden zog er jedoch an sich, und erst sein Nachfolger, Philipp der Aufrichtige, gab sie 1483 versuchsweise auf 10 Jahre zurück, um die Klagen der Gemeinden zu beschwichtigen. (Vgl. Note 14.)

In den grundherrlichen Markgenossenschaften war, wenigstens im südwestlichen Deutschland, die Selbstverwaltung der Genossen schon sehr bedeutend geschmälert und letztere in eine Lage gebracht, welche am besten durch die Klagen der aufständischen Bauern im Bauernkrieg illustriert wird. Diese zeigen deutlich, wie weit sich ihre Lage in Bezug auf den Besitz und Genuss der Markwaldungen um diese Zeit bereits verschlechtert hatte.[16])

Wesentlich anders lagen die Verhältnisse der bäuerlichen Waldungen im östlichen Deutschland, wo Markgenossenschaften fehlten. Hier wurde bei der Kolonisation den Gütern und Dörfern jener Wald zugewiesen, der innerhalb der ihnen zugemessenen Hufenzahl lag. (Vgl. Note 6 zu § 23.)

Soweit diese Hufen mit Kolonisten besetzt wurden, ging der auf ihnen befindliche Wald in das Privateigentum über, während der Rest für die gemeinschaftliche Benutzung verblieb. Wo Waldungen im Bereich eines Gutes oder Dorfes fehlten, wurde gewöhnlich die freie Holznutzung in dem nächsten Herrenwald gestattet.

Auch die Deutschordensritter verfuhren nach der Eroberung Preussens in gleicher Weise, da hier alle Waldungen, welche nicht ausdrücklich verliehen waren, dem Orden oder dem Bischof gehörten.

---

15) Mone, Zeitschr. 1. Bd. p. 429.: . . haben unser hofrichter und rete verhort und sprechen daruff mit sampt andern unsern reten, der si rats gebrucht han, eynmudiglich zu recht, das wir by unserm gebruch des Heidenackers, wie wir und unser voraltern den biszhere gehabt und genossen han, hinfur bliben sollen, deszglichen auch die von Schonauwe, apt und convente, by demselben Heidenacker mit siner zugehorde, als biszhere sie und ir vorfaren das innegehabt han, auch bliben sollen so lang, bisz si mit besserm rechten davon gewiset werden. (*Urteil des Hofgerichts zu Heidelberg über ein streitiges Allmendstück zu Neuenheim.* a. 1468).

16) 12 Artikel der aufständischen Bauern: 5. Zum funften seyen wir auch beschwert, der bezalung halb, dem unser herrschaften haben inen die holzer alle allain geaignet und wan der arm man was bedarff mus ers umb zway gelt kauffen, ist unser mainung was fur holzer seyen es habents gaistlich oder weltlich innen die es nit erkauft haben sollen ainer ganzen gemain zimblicher weis frey sein ein yetlicher sein noturft inns haus zu brenen umb sonst lassen nemen auch wo von noten sein wurd zu zimeren auch umbsonst nemen doch mit wyssen der so von der gemain darzu erwelt werden. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 12 p. 514 ff.

Die der Bevölkerung eingeräumten Nutzungsrechte waren bald nur auf Holz zur Feuerung beschränkt, bald auch auf Nutzholz ausgedehnt, doch immer nur unter Mitwissen des nächsten Komturs oder seines Waldmeisters, eines Ordensritters, welcher die Aufsicht über die Waldungen führte.[17])

Städtische Waldungen.

§ 29.

Der ausgedehnte Waldbesitz, dessen sich die meisten Städte gegen das Ende des Mittelalters zu erfreuen hatten, ist auf sehr verschiedene Weise in deren Hände gekommen, und hängt die Geschichte der städtischen Waldungen eng mit dem Entwicklungsgang, welchen die Städte selbst durchmachten, zusammen.

Bei jenen Städten, welche aus Landgemeinden entstanden, waren bezüglich des Grundbesitzes die gleichen Verhältnisse massgebend, wie sie in den Marken überhaupt während des Mittelalters obwalteten.

Auch sie besassen entweder eine Allmende für sich allein oder partizipierten mit anderen Genossen an grösseren Marken.

Im ersten Falle wurde der Gemeindewald sofort mit der Erhebung der betreffenden Ortschaft zur Stadt Stadtwald, so in Selz,[1]) Arnsberg, Schmalenberg, Soest, Brilon,[2]) Nienburg,[3]) Regensburg[4]) etc., im zweiten erhielten die Städte bei der Teilung der

---

17) *Vgl.* Voigt, Geschichte Preussens Bd. VI. p. 641 ff.

1) Gr. I. 763: 30. Dar nah teilent die scheffen, die almenden, die die stat von Selse hat von alter von demme clostere zů Selse, die sol daz closter unt die stadt mittenander nůtzen unt brůchen, unt ein jetlicher der zů Selse kumet unt da sietzhet in burgers wis. (W. zu Selse a. 1310.)

2) Seibertz, Urk. II. no. 738 . . concessimus, quod nullus videl. marescalcus aut officiatus noster, vel alius quicunque nomine ipsorum ligna aliqua structibilia seu alia in silvis et nemoribus dictorum oppidanorum nostrorum propriis et hereditariis in districtu nostro Brilon situatis, quibuscunque ad hoc occasione vel colore quesitis aut querendis decetero secare aut secari facere possint, nisi hoc faciant de speciali illorum licentia jussu vel mandato. a. 1354.

3) Gr. III. 215: 21. Wen ein bůrger in dem stadhege oder stadwalde mit verwůstende vnd hauende schaden dede, was derselbige verbroken? Er hat die bůrgerschaft verloren. (Freieding zu Nienburg.)

4) Ried I. p. 112. Papo etenim urbis prefectus: . . tradidit super altare praedicti S. Emmerani in sylva communi, Nordwald nuncupata, tale průdium silvaticum . . . ca. a. 991.

grossen Marken eigene Stadtwaldungen ausgeschieden, wie z. B. im Rheingau.[5])

Blieben alsdann neben den ausgeschiedenen Sonderwaldungen noch Reste des alten Markwaldes als gemeine Mark übrig, so nahmen die Städte mit den übrigen früheren Genossen auch fernerhin an den gemeinen Nutzungen teil, wie dieses u. a. im Rheingau der Fall war. Ähnlich war das Verhältnis in Seligenstadt, welches nach der Erhebung zur Stadt sowohl einige Walddistrikte zum Eigentum erhielt, als auch Nutzungsrechte am dortigen Klosterwald besass. 1491 erscheint die Stadt bereits als Miteigentümerin am Klosterwald.[6])

Anders gestaltete sich die Sache bei den späteren Stadtgründungen seit dem 12. Jahrhundert.

Hier wurde meist den Städten von ihren Gründern sofort ein eigener Stadtwald zugewiesen.

Dieses war namentlich der Fall bei den zahlreichen Stadtgründungen im östlichen Deutschland auf slavischem Boden, so bei Frankfurt a. O., Ujest,[7]) Brieg, Lobschütz.[8]) Der Deutschherren-

---

5) Gr. I. 534. Auch hain wir den andern wald zum Ryngawe und waz darzu gehort, herbracht manne, burgmanne, dienstmanne und hovismanne, vnd die weyde in allen welden zuschen der Wisper und der Waldaffe von gots gnaden und des guten sant Martins . . . vnd iglich statt vnd dorf ir abgescheiden mark hait, die mogent sie bestellen zu allem irem notze, so wann die welde offent, so sin sie inen allen offen. (Rheingauer Landweisthum a. 1324, *wegen der Teilung der Rheingauer Markwaldungen vergl.* § 28 p. 130.)

6) Steiner, Gesch. v. Seligenstadt p. 384: Caeterum insinuamus, quod monasterium Seligenstadiense habet in jure proprietatem nemoris dicti *der Seligenstatter vorst*, similiter in agris, in silvis, in arvis, et nihilominus intra muros oppidi supradicti, silvis autem dictis die Kortenbach, das Erlach, das Bruch und die Weyde exceptis, quarum proprietas pertinet ad oppidanos ad muniendum et meliorandum ipsum oppidum. Haereditas autem nemoris praedicti similiter aquarum, silvarum et arvorum intra oppidum et extra pertinet ad oppidanos et ad oppidum Seligenstatt. a. 1329. — *Ferner* p. 361: Wir Bertold tun kunt, nachdem sich die erwirdigen unser liebe andechtige Abt und Convent zu Seligenstadt und die ehrsame burgermeister und rethe der stadt Seligenstadt in unser gegenwertigkeit des walts halber der forst genannt miteynander gutlichen vereinigt, nemblich zum ersten uff dasz der bemeldt walt in beszerung bracht werde . . . In der zehn jaren soll kyn teil macht haben buweholz zu hawen . . . Wollte der Abt buweholtz haben und vermeinte die stad daz es nit nöthig sy, so solle solches an uns bracht und durch amptlute unterschieden werden. a. 1491.

7) Tzschoppe und Stenzel no. 7: Omnen eciam utilitatem et proventum, quem in loci ejusdem aquis et silvis idem poterit procurare, sibi et heredibus suis damus. (*Gründung von Ujest* a. 1223.)

8) Tzschoppe und Stenzel no. 62: Item, ut silvas et pascua, eidem attinencia civitati, ipsi cives cum omni possideant libertate. (*Privileg für Lobschütz* a. 1270.)

orden verlieh den von ihm begründeten Städten gewöhnlich ebenfalls einen sog. Hegwald zur völlig freien und unbeschränkten Benutzung, indessen behielt sich der Orden oder der Bischof auch bisweilen die Mitbenutzung vor, wie z. B. in Kreuzburg.[9]) Auch schon vorhandene slavische Städte wurden auf deutsche Art eingerichtet und erhielten Stadtwald, so: Glogau, Liegnitz, Stralsund etc.

Eine neue Periode der Walderwerbungen trat für die Städte ein, als die Kaiser begannen, sich gegen die immer stärker hervortretende Selbständigkeit der Landesherren auf die rasch emporblühenden Städte zu stützen sowie deren Gunst und Unterstützung teils durch Verleihung von Waldnutzungsrechten, teils durch Schenkung von Reichsforsten zu erwerben. Nürnberg, Hagenau[10]) und Landau[11]) erhielten Nutzungsrechte, Weissenburg, Kaiserslautern[12]) u. a. ausgedehnte Waldungen.

Seit dem 13. und 14. Jahrhundert wuchsen die städtischen Besitzungen immer mehr, sowohl durch Ankauf der Stadtbürger in den angrenzenden Dorfmarken und Aufnahme der in der Nähe der Stadt wohnenden freien Grundbesitzer in das Stadtbürgerrecht, als namentlich durch den Umstand, dass die Städte, in welchen gegen das Ende des Mittelalters der Reichtum sich ganz gewaltig ansammelte, in der Lage waren, den häufig in finanziellen Nöten befindlichen Kaisern, Landesherren und sonstigen Grossen Hülfe zu gewähren, indem sie denselben teils Besitzungen abkauften, teils gegen Verpfändung von solchen Vorschüsse leisteten. Da in den meisten Fällen die Eigentümer nicht mehr in der Lage waren, ihr Pfand einzulösen, fiel dieses daher an die Stadt. Ihre Wohlhabenheit ermöglichte es den Städten auch

---

9) Voigt, cod. dipl. Prussicus t. 2. p. 89: Item civibus prenominate civitatis juxta granicias ville Thoraw conferimus unam silvam in vulgari Hegwalt dictam decem mansos cum graniciis et metis distincte consignatos pro utilitate communi libere absque omni censu et onere inperpetuum obtinendos. In qua nobis pro utilitate castri nostri Cruccburg tamen ligna ad edificia et non ad plancas tempore indigentie reservamus. (*Gründungs-Privileg für Kreuzburg* a. 1315.)

10) *Die Geschichte der Stadtwaldungen von Nürnberg und Hagenau vgl. oben* § 26.

11) Alsat. dipl. II. p. 49 . . Ut vos, qui tamquam novella plantatio congregati esse dinoscimini in Landaw oppido sentiatis gratiam pleniorem, vobis hanc gratiam duximus, quod vos habeatis plenum jus utendi lignis in silva Heingereite, quemadmodum jus habent subscripte videlicet Nossdorff, Guntramsteyn (*folgen die Namen von* 13 *Ortschaften*) a. 1291.

12) *Wegen Weissenburg und Kaiserslautern vgl.* § 26.

wichtige Privilegien und Besitzungen, welche an Dritte verpfändet waren, für sich einzulösen.

Rostock erwarb schon 1228 über 6000 ha Wald, Görlitz kaufte seinen ausgedehnten Waldbesitz zwischen 1491 und 1493 von der Familie von Penzig,[13]) ebenso Nürnberg die ehemaligen Reichswaldungen von dem Burggrafen und dem Forstmeister Stromer, Frankfurt a. M. löste den verpfändeten Reichsforst und das Schultheissenamt für sich ein.[14])

Verschieden von dem städtischen Waldbesitz waren die Rechte, welche der Genossenschaft der Berg- und Hüttenherren (montani et silvani, Berg- und Waldwerken) am Harz mit dem Mittelpunkt in Goslar[15]) zustanden. In der Stadtverfassung bildete dieselbe eine zwischen den Kaufleuten und Gilden (Münzer, Krämer und Handwerker) stehende bürgerliche Körperschaft und nahm als solche am Stadtregiment teil. In Bezug auf den Harzforst waren die Waldwerken zugleich eine Markgemeinde, welche auf drei echten Forstdingen zusammenkam und neben Bergbau und Schmelzhüttenbetrieb Holznutzung, Jagd und Fischerei ausübte.[16]) Für das gesamte Berg- und Hüttenwesen bildete die Gesamtheit aller Bergleute und Waldwerken eine selbständige, autonome Genossenschaft, vor-

---

13) Die Görlitzer Heide war im 14. Jahrhundert Eigentum der Landesherren (Herzöge von Jauer, später die Könige von Böhmen. 1319 und 1329 erhielt die Stadt Görlitz das Recht zum Bauholzbezug in der Görlitzer Heide und im letzteren Jahr die Gebrüder von Penzig ein Privilegium über alles stehende und liegende dürre Holz in der Heide, den Abraum, die Mastung, Hutweide, den dritten Teil der Einkünfte von neuen Ansiedlungen, an Eisenstein, Bienenzins, Jagd etc.; letzteres Privileg wurde 1356 von Kaiser Karl IV. und 1408 von König Wenzeslaus bestätigt. Die Herren von Penzig erwarben bis 1395 noch weitere Teile der Heide zu Lehen, ebenso die Herren von Rechenberg. Die Stadt Görlitz hatte schon 1355 die ausschliessliche Benutzung des sog. Probuswaldes. Im 15. Jahrhundert kam die Familie von Penzig in Verfall und verkaufte nach und nach alle ihre Besitzungen an den Rat zu Görlitz für etwa 11000 ung. Gulden. (*Vgl.* Bernhardt, Forstgeschichte, 1. Bd. p. 170, *welcher die betr. Daten aus den bezüglichen Urkunden entnommen hat.*)

14) *Vgl.* § 26.

15) *Vgl.* Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht Th. I. p. 442.

16) Leibnitz, script. rer. brunsv. t. III. p. 549: 180. Ore echte vorstink schal men drie in deme jare hegen tho rechte und dar de sessmann to recht to kommen, ede ere kumpeine to senden; der drier en scal man hegen unde sitten vor des Rikes Palenze to Gosler; dat ander vor der Veedrifft boven Gosler, dat is vor den Heinholte boven der stad, vor sancten Nicolaus dore, dat dridde to sanct Mathiese to der Celle zwischen Goslere unde Osterode. — *ibid.* p. 549: 185. En berchweerk schal gebruken des holtes so verne, als sin Agetucht (= aquaeductus) wend, unde sin buw unde sin tegede (= Zeche). Leges metallicae montis Rammelii. a. 1456.

behaltlich einer ursprünglich dem Reichsvogte, später der Stadt Goslar und speziell dem Ratsausschusse der Sechsmänner zustehenden obersten Aufsicht und höchsten Gerichtsbarkeit.

Die Genossenschaft der silvani war jedenfalls sehr alt, denn ein Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1219 für die Stadt Goslar sagt bereits: haec sunt jura silvanorum. . .

Die Teilnahme an dieser Genossenschaft wurde später davon abhängig gemacht, dass der betreffende Bürger von Goslar sei.[17])

Forstberechtigungen.

§ 30.

Bei Gelegenheit der Besprechung der Eigentumsverhältnisse am Wald während der ältesten Epoche ist hervorgehoben worden, dass schon damals Verleihungen von Nutzungsansprüchen vorgekommen sind. Solche finden sich auch in der gegenwärtigen Periode und nehmen mit der weiteren Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse an Zahl und Umfang ganz bedeutend zu.

Wie in der karolingischen Zeit, so waren es auch im späteren Mittelalter hauptsächlich der Klerus, sowohl Klöster[1]) als Welt-

---

17) Corpus juris metallici p. 1034: We del jemigerle wis an dem berge hebben scholde edder wolde moste vor allen dingen borger to Gosslar sin. (Bergwerksstatuten des Raths zu Goslar a. 1494.)

1) Lacombl. I. no. 136: — plaustrum de communi et predicta silva ad coquinam fratrum et vestes eorum mundandas (dedi) a. 1003. — Lacombl. I. no. 339. Addentes ut plaustra tam fratrum quam prępositi pro incidendis lignis ad usus eorum sine omni contradictione in forestum nostrum. ap. liberum habeant ingressum. a. 1140. — Lacombl. I. no. 439 *für die Abtei Klosterrat in dem Wald bei Reifferscheid:* ut utilitatem pascuę per totam siluam ad nutrienda animalia boum, caprarum ac ouium atque equorum sine omni contradictione habeant et de centum porcis decimas. que uolgo dechine uocantur. non reddant . . ligna quoque ad edificia in curia construenda et ad focum et ad utiles usus licenter incidant. a. 1171. — Beyer III. no. 323: Jacobus abbas et conventus Sanctorum Eucharii et Mathie apostoli Treveren. nobis silvam suam, que dicitur Asinrod in Oswecin contiguam castro nostro Muntabur tali condicione in perpetuum contulerunt, quod dicti abbas et conventus in silva nostra dicta Nunhusen tollent arida ligna, que vulgariter dicuntur dotholz in perpetuum pro faciendo igne in curte ipsorum dicta Bermerod. a. 1227. — Böhmer, Urk. d. St. Frankf. p. 206 *für das Reuerinnenkloster:* . . quod de nostris et imperij nemoribus sibi vicinis, ligna ipsis necessaria sine contradictione cujuslibet recipere possint et educere, suis cottidianis ignibus applicanda. a. 1282.

geistliche[2]) und fromme Stiftungen,[3]) deren Holzbedarf in dieser Weise gedeckt werden sollte.

Die Klöster erlangten ausserdem auch öfters das Zugeständnis, dass deren Hintersassen ihre forstlichen Bedürfnisse in der gleichen Weise befriedigen durften, wie dieses den Klosterangehörigen verliehen worden war.[4])

In der späteren Zeit wurde auch Ortschaften[5]) und selbst den Bewohnern grösserer Distrikte, ebenso auch jenen von Städten, wie Nürnberg, Hagenau, Landau,[6]) Frankfurt[7]) etc. die Erlaubnis erteilt, sämtliche oder nur bestimmte Nutzungen gewisser Waldungen entweder allein oder neben den bereits früher daselbst Berechtigten zu gebrauchen.

Besonders häufig war dieses der Fall bei den Dörfern und Städten, die auf slavischem Boden gegründet wurden, wenn ihnen kein Wald als Eigentum zugewiesen werden konnte oder wollte.[8])

---

2) Lacombl. II. no. 31. Hoc intuentes ad petitionem canonicorum majoris ecclesie dedimus ipsi ecclesie jus cedendi ligna in silua Bonvorst. a. 1210. — Böhmer, Urk. d. St. Frankf. p. 153 *für das Frankfurter Stiftskapitel:* . ut arida et infructuosa ligna in nostro et imperij nemore, quod Driech vulgariter nuncupatur, ad ipsorum proprium usum et ignem libere colligere et accipere valeant. a. 1269.

3) Böhmer, Urk. d. St. Frankf. p. 376 *für das Krankenhospital in Frankfurt:* singulis diebus unam bigam lignorum aridorum ad usum infirmorum. a. 1307.

4) Mon. boica XXIX. 1 p. 453 *zu Gunsten der Mönche von Berchtesgaden verleiht a. Friedrich ihren Kolonen bei der Burg Flosze ein Holzrecht:* potestatem haberent. in silua que adjacet Castro Flosze . . de lignis ipsius siluae omnia faciendi que usibus ipsorum competerent. in comburendo et edificiando. hoc excepto quod vendere ipsis non liceat. a. 1189.

5) Lacombl. Archiv. I. p. 346: 5. Quod si novus episcopus electus vel institutus fuerit, solummodo rustici de renesvelt pro quodam jure, quod dicitur breclefenke (*Sprockholzsammeln*) ipsi archiepiscopo 9 solidos solvent; deinde reddent idem jus in septimo anno. *Gerechtsame des Erzbischofs von Trier im Anf. d. 13. Jahrh.* (XXVI. hec sint jura d. archiepiscopi in Renesvelt.)

6) *Wegen* Nürnberg *und* Hagenau *vgl.* § 26, *wegen* Landau § 29 N. 11.

7) Böhmer, Urk. d. St. Frankf. p. 462.: Wir tun in auch die gnade, daz wir des waldes oder veldes zu Frankenfurt, das zu dem riche gehört, niman nicht geben süllen ze reuten noch anders, da von die stat ze Frankenfurt ir weide verliese oder vergee. — Wir haben in auch die gnade getan, daz je der schephe zu Frankenfurt alle wochenlich an dem freytag in unserm walde zu Frankenfurt hole ein fuder brenne holtzes. a. 1322.

8) Tzschoppe und Stenzel no. 32.: Ligna etiam ad construendum edificia incidere dedimus ubi unquam inventa fuerint (*Gründung v. Brieg* a. 1250). — Voigt, Geschichte Preussens 3. Bd. p. 542 *Anm. die Bewohner des Dorfes Wapzk im Kulmerland hatten das Recht:* ut in silvis ipsis adjacentibus ligna pro suis usibus incidere valeant, volumus tamen, ut arbores pro melleficiis habiles minime succidant. — Markgraf Woldemar bestätigte 1309 den Bürgern von Bautzen »alle Freiheit in der landesherrlichen Heide des Landes Budissin

Neben der **Verleihung** kommt in dieser Periode auch die **Okkupation** als Entstehungsgrund von Berechtigungen vor. Bei den ausgedehnten Waldungen mit schlechten Verkehrsgelegenheiten, mangelhafter Aufsicht und oft unklaren Grenzverhältnissen war es leicht möglich, dass die umliegenden Ortschaften lange Zeit aus fremdem Wald Holz holten oder Vieh dort weideten, ohne dass der Eigentümer davon Kenntnis erhielt. Wenn dieses aber nach Verlauf von längerer Zeit geschah, so wurde die Einrede des unvordenklichen Besitzes geltend gemacht, und dann meist auf dem Vergleichsweg eine Anerkennung der thatsächlichen Verhältnisse erlangt.[9])

Holz zu schlagen, eine Freiheit, welche sie schon vor alter Zeit her gehabt haben.« (Cod. Lus. 192) *vgl.:* Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde 5. Bd. Dresden 1884 p. 106.

9) Wirtemb. Urkundenb. II. p. 382. Notum sit . . qualiter fratres de Salem longas et graves injurias a villanis de Cella in succisione lignorum in nemoribus pertinentibus ad grangiam ipsorum Alsrivti sustinuerunt, jam dictis villanis asserentibus, quod ratione cujusdam antiquę consuetudinis ligna arida queque colligere et inutilia succidere, fratribus de Salem econtra affirmantibus, nichil juris eos in predictis nemoribus vel habere vel unquam habuisse et predictum predium a prima fundatione monasterii quiete et pacifice absque ulla contradictione possedisse . . . Cum autem abdas et fratres de Salem pro illatis injuriis eosdem villanos traxissent in causam, mediantibus viris prudentibus . . . amicabilis conpositio intercessit, cujus forma talis est: Ex consensu et voluntate abbatis et fratrum de Salem ex parte una et Friderici cum villanis, ex altera, statutum est, ut licitum sit sepedictis villanis deinceps ligna penitus arida et queque inutilia ad ignes suos succidere, sicut sunt erle, aspe, hasile; preter eos qui ad sepes et circulos faciendos utiles invenientur, nominatim et expresse exceptis etiam quercibus et fagis et abietibus et omnibus arboribus fructiferis . . Si autem vento inpellente aliqua de exceptis arboribus evulsa fuerit, eam sine voluntate et licentia magistri de grangia contingere non presumant. Licitum sit, quoque ut proprios porcos, nullis alienis intermixtis, in eadem nemore pascendos introducant. a. 1210. — Beyer III. no. 278 . . notum facimus, quod cum etc. abbas et conventus de Himmeroht et decanus cum capitulo S. Simeonis Trevirensis querimonium movissent . ., quod homines de Liezesheim, Guendorf et superiori Dudillendurf ultra Wilam transirent et in silva ipsorum ligna cederent, ipsi respondebant, quod LX annis hoc jus possiderant pro pensione constituta et hujus rei probationem offerebant. Ad quod responsum est, quod hoc jus quiete non possiderant, cum hoc frequenter in annali placito accusaretur et eorum caperentur pignora, qui cedebant ligna. Adjectum est etiam, quod pensio memorata solvebatur tantum de tribus forestis inter ipsos homines et Wilam constitutis. Quia vero predicti homines cum multos produxissent testes, nichil autem probassent de pensione constituta, quo ad illam silvam duo tamen de LX annis tantum testarentur, partis autem adverse testes in suo testimonio declararent in annali placito frequenter accusati et capti pignora pro eo, quod ultra Wilam inciderent ligna, sentialiter diffinimus, memoratos homines in silva sepedicta injustę secuisse ligna et eis hoc prohibuimus de cetero faciendi. a. 1226. — *Der betr. Streit wurde im Jahre* 1228 *vom Erzbischof Theodorich in Trier durch folgenden Vergleich geschlichtet* (Beyer III. no. 354): quod memorate ecclesie dictis rusticis concesserunt intrare in predictam silvam non de jure sed de gratia hoc tenore et sub his terminis . . (*Es folgen Bestimmungen über die Grenzen, auf welchen in*

Häufig mochten ja die umliegenden Ortschaften von jeher die Nutzung eines Waldes genossen haben, welcher bisher nur nominell Eigentum des Königs oder grosser Grundbesitzer gewesen war, so dass erst bei Anlage von Klöstern, Höfen oder sonstigen Niederlassungen dieser Umstand bekannt wurde, während in anderen Fällen wirklich eine neue Anmassung solcher Ansprüche vorlag.

Wie sehr sich oft im Verlauf weniger Jahre die Nutzungsansprüche an einen Wald mehrten, zeigt z. B. der Salzforst bei Neustadt a. d. S., welcher dem Bischof v. Würzburg gehörte. In dem Weistum von 1326 werden als Berechtigte in demselben aufgeführt: Neustadt, das Thal Ebersbach und Schönau sowie die Zilhube (Zeidelhube?) (Mon. boica XXIX. p. 278) in dem späteren Weistum von 1377 (Mon. boica XLIII p. 193) erscheinen dagegen als Berechtigte: die Salzburg (bei Neustadt), Neustadt, Steinach, der Grund von Bischofsheim, Aschach, Lauer, das Kloster Wächterswinkel und der Hof zu Kalhartshausen.

Ob bei diesen und den früheren Forstrechtsentstehungen neue Markgenossenschaften gebildet wurden, oder ob die neuen Berechtigten mit in alte Markgenossenschaften eintraten, oder ob endlich diese Berechtigungen eine Vermehrung der bisherigen markgenossenschaftlichen Bezüge bildeten, lässt sich allgemein überhaupt nicht und auch in den speziellen Fällen oft nur schwierig entscheiden.

In der älteren Periode, in welcher die Markgenossenschaften nur eine geringere Bedeutung gehabt haben, dürften die neuen Berechtigten neben den älteren ihren Rechtsbezug ausgeübt haben, so namentlich in dem eben in § 11 N. 13 mitgeteilten Fall der Schenkung für das Erzstift Köln (Kindlinger II. no. 1), und hieraus dann öfters sog. gemischte Marken entstanden sein. In der späteren Zeit mochten wohl solche neue Berechtigte in die Markgenossenschaft aufgenommen worden sein, ein Fall der bei Landau hinsichtlich der Geraidegenossenschaft vorliegt (vergl. Nr. 11 zu § 29) sowie beim Kloster Eberbach im Rheingau.[10]) Wenn endlich an eine Ortschaft

---

den Wald gefahren werden durfte, die Grenzen der Berechtigung, Schweineeintrieb, Anlage von Neubrüchen). Ueber die Holzberechtigung wurde bestimmt: ligna jacentia et infructifera tantum incidant, fages et quercus non succident sine forestarii licentia et jus suum exhibendo. *Ausserdem verpflichteten sich die Bauern auch zu folgenden Leistungen:* quod unaquaque domus in Epiphania domini solvet duos denarios, et qui humeris portant onera, denarium et panem, et quilibet carrus Treverense maldrum avene et forestariis sextarium avene in Epiphania.

10) Cod. dipl. Nassoicus I. 1 p. 278 no. 404.: dilecte nobis filie

(wie den Hintersassen der Abtei Camp[11]) oder einem grösseren Bezirke[12]) Nutzungsrechte verliehen wurden, so vergrösserte sich entweder deren gemeine Mark bz. der Allmendnutzen, oder sie bildeten fernerhin eben in Hinblick auf die Ausübung der Berechtigung eine Wirtschaftsgenossenschaft, was namentlich in der späteren Zeit, als die Markgenossenschaften bereits wieder im Niedergang begriffen waren, der Fall gewesen sein dürfte.

Eine eigentümliche Form der Einräumung von Nutzungsrechten ist die Gewährung des usus fructus für Niklas von Eslarn, Bürgermeister von Wien, von Seite des Bischofs von Passau.[13])

Über das Mass des gewöhnlichen Marknutzens hinausgehend waren die Holzbezüge, welche die in der Mark angesessenen Handwerker zu beanspruchen hatten, und dürften dieselben daher als besondere Nutzungsrechte zu bezeichnen sein, namentlich dann, wenn den Angehörigen der einzelnen Gewerke, wie dieses öfters vorkam, ein spezieller Markenanteil, eine eigene War (warandia) zugewiesen war.[14]) Diese Handwerker erhielten alsdann neben dem Nutz- und

---

Everbacensi ecclesie Cisterciensis ordinis .... concessimus et tradidimus eo frui jure, quod vulgariter marke dicitur, in silvis prefato monasterio hinc inde passim adjacentibus, quo hactenus usque ad tempora nostra cognoscitur usa fuisse. Nec liceat aliquibus villanis in pago Reni sive in aliis villanis... adjacentibus prefato monasterio bannum quemcumque statuere sine consensu fratrem Everbacensium, sed ubicumque statutum fuerit de communi consilio, tam a fratribus quam a villanis communiter teneatur. a. 1225.

11) Lacombl. IV. no. 659.: ut homines seculares in prefate ecclesie bonis que dicuntur Nederkampe jam locati vel in ipsis imposterum seu in aliis quibuslibet possessionibus vel bonis ejusdem ecclesie forsitan locandi in cesura lignorum, in animalibus nutriendis, in pecoribus pascendis et aliis rebus eandem quam haberet ecclesia si propriis ea manibus vel sumptibus coleret, libertatem habeant et potestatem, hoc est Gewalt in der Gemeynden. a. 1238.

12) Mon. boica XXXIX p. 278. ... daz tal Eberspach ... vn daz tal Schönowe hawen reht zu haŭwen kalt*) holtz vnd brunne holtz. Item sy mugen auch hauwen bůholtz zu jrem selbis buwe; sy ensollens abir nyt verkauffen. a. 1326.

13) Mon. boica XXX. 2 p. 62. Ich Nycla von Eslarn .. verieh offenlichen... daz mir mein gnädiger herre bischof von Pazzav hat von sinen gnaden gelihen daz holtz vnd die wis datz Meilsteyn, ze minen tagen .. so hat dhein vnser erb dhein ansprach vf die vorgenanten holtz vnd wiz. a. 1313.

14) Gr. III. 186.: .. orta materia discordie ... super quibusdam juribus in marcha Vermele .. jura, que his nominibus volgariter nuncupantur, videlicet omnia ligna infructuosa, que unbarachtich holt vocantur, warandyam cementariorum, qui kalcbernere vocantur, warandyam in omnibus fabris palustribus, qui broelmechere**) vocantur, warandyam eorum, qui dicuntur kolebernere .. a. 1277.

---

*) = Brennholz, ungebranntes Holz, scherzweise, wie z. B. ungebrannte Asche. Grimm, deutsches Wörterbuch.

**) = Moorarbeiter, Torfstecher, Schiller und Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch I., 431.

Brennholz, welches sie für ihren eigenen Hausbedarf, wie jeder andere Markgenosse, sei es gemessen oder ungemessen bezogen, für den Betrieb ihres Gewerbes noch weitere Holzquantitäten. Letzterer Bezug nahm nach der Rezeption des römischen Rechtes häufig den Charakter eines Servitutes an.

Der Betrieb des Bergbaues und der Salinen erforderte stets sehr bedeutende Holzmassen und zwar umsomehr, als bei dem Mangel des Schiesspulvers und anderer moderner Sprengmittel die Erhitzung des Felsens und darauffolgende Begiessung mit Wasser im ausgedehnten Mass zur Förderung der Stollen angewendet wurden. Es waren daher nicht nur schon frühzeitig einzelne Waldbezirke speziell für den Betrieb der Bergwerke und Salinen ausgeschieden, so z. B. am Harz und in Hallein,[15]) sondern es wurden auch bereits im Mittelalter den Bergleuten ausgedehnte Holzbezugsrechte eingeräumt,[16]) in welcher Beziehung wohl die Bergwerksordnung des Erzbischofs Burkard von Salzburg vom Jahre 1463 am weitgehendsten ist.[17])

Interessant ist es, dass schon im Jahre 1303 bei Köln zwischen der Abtei Deutz einerseits und den Ritterbürtigen, sowie der Gemeinde von Leichlingen andererseits, eine Forstrechtsablösung und zwar durch Hingabe von Grund und Boden vorkam, mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass durch die Ausübung des Rechtes der Wald verwüstet werde.[18])

---

15) Hansiz, Germania sacra II. p. 339. *Urk. für das Kloster Salmansweil als Mitsiede-Gewerken in Hallein:* succisis nemoribus patellae ipsorum deputatis sive deputandis . . a. 1237.

16) Corp. jur. metall. Auch begnadigen wir sie (alle Bergleute auf dem Reichenstein) mit einem fryen bergwerk was ihnen noth sein wird zu bauen sie und ihre nachkommen sollen auch frey haben auf allen unseren wäldern holz zu fällen und führen, zu hütten, mühlen, häusern, schächten, stollen, zu röstholz und brennholz zu allerley nothurft ohne alle waldzinss. Fürstl. münsterbergische Bergfreiheit a. 1484.

17) Bereits im Jahre 1209 wurden die Forsten bei Goslar dem Kloster Walkenried zu Lehn behufs des Betriebes von Bergwerken übertragen. (Festschrift »Die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthume Braunschweig, Braunschweig 1858, p. 104) *ferner:* Juvavia p. 596 *Anm.* b.: Es sollen auch die grubmeister, der die erzt arbeiten lassen, was sie holz bedürffen, empfahen, und mit uns, oder wes di weld di seyn einig darum werden, dahin all weg unvorgriffen der weld zu notdurft unsers salz sieden in Hallein. Item, wenn auch wär, daz ein erzmann bedörfft eines landmannes, es sey um holz, wismad acker oder andere geding, darum soll er an ihr oder seinen grundherren, und mit ihm einig werden, wie er das stat an im findet . . Bergwerksordnung von 1463.

18) Lacombl. III. no. 29.: . . nos abbas et conuentus de cetero non habeamus nec habere debeamus in nemore dicto Groynscheit homines qui dicuntur Werlude, quorum numero fuerunt et hactenus esse consueuerunt

Die Umwandlung markgenossenschaftlicher Rechte in Servituten war zwar in einzelnen Fällen, namentlich in den landesherrlichen Waldungen, z. B. in der Markgrafschaft Baden, gegen Ende des 15. Jahrhunderts dem faktischen Zustande nach ziemlich weit vorgeschritten, gehört aber doch der Hauptsache nach erst der folgenden Periode an und wird deshalb dort näher besprochen werden.

Bezeichnung und Sicherung der Waldgrenzen.

§ 31.

Wenn auch diese Periode keine neuen Formen für die Bezeichnung der Grenzen des Eigentums überhaupt und speziell des Waldes, sowie auch der Nutzungsrechte an demselben erzeugt hat, so ist doch hervorzuheben, dass mit der Zunahme der Bevölkerung und der Kultur des Landes sowohl die Art der Grenzbezeichnung an Zuverlässigkeit gewann, als auch Vorkehrungen getroffen wurden, um Verletzungen und Verwischungen derselben möglichst hintanzuhalten.

Die natürlichen Grenzen, wie Flüsse und Bergrücken, finden sich vorwiegend in den ersten Jahrhunderten dieser Periode benutzt, wobei die Richtung und die Länge des Weges der rollenden Kugel etc. oder des abfliessenden Wassers als Weiser für das Eigentumsrecht dienen,[1]) ebenso kommt auch noch die jedenfalls uralte Sitte des Hammerwurfes[2]) vor, bei welcher die Grenze des

---

triginta duo, quorum quilibet a nobis abbate et conuentu jus habebant colligendi ligna arida in nemore dicto Groynscheit, et secandi ligna, que dicuntur doyfhoylz . . nec jus de cetero habeamus in dicto nemore quod dicitur scharrholyz . . ., ex quibus non modica ipsius nemoris deuastatio contingebat . . . pro quibus . . deputamus ipsi abbati et conuentui, hoc pro se et suis successoribus acceptantibus, quatuor partes dicti nemoris . . . a. 1303.

1) Gr. V. 594: § 2. In Widenthal autem et Schlirenthal si quis acceperit globum et volverit illum in summitate montium, altera parte rivi, quantum globus cucurrerit, tanta latitudo erit advocacie et non amplius. (Vogteirecht zu Weidenthal, Frankenstein u. Schlirenthal a. 1251.) — Gr. V. 596: § 9. Und oben in dem dal zu Schlirendal am rich sol ein man einen closz werfen under siner hant in den dal zu Schlirendal, und was in dem dal ist, das hort an der vogte rechte und die lute von Durckheym und von Wydental sollen das holz hauwen. (Rechte der Abtei Limburg a. 1448.) — Gr. III. 654: § 61. Item es ist auch ze wiszen, wie ferr die gmain gat in die sasz, so soll man ein slegel nemmen, und soll in tragen in den wald, und soll in laszen walgen, als verr der schlegel herab walgt, als verr mag einer wol hauen im selber on schaden. Haut er aber fürbas, so ist er die pusz schuldig, die vor in dem puch geschribn stet. (Ehehaftrecht v. Peitingau c. a. 1435.) *Vgl. auch* Grimm, Rechtsalterthümer p. 54 ff.

2) Gr. I. 534: . vom Niederndale an so dasz unser herr von Mentze daselber uf einem rosze soll riden in den Rine als fer er mag und als fer er

Eigentumsrechtes oder auch anderer Ansprüche (z. B. Jagdfolge) durch die Entfernung bestimmt wurde, bis zu welcher man von einem angegebenen Punkt aus, oft unter erschwerenden Umständen, »mit der rechten Hand unter dem linken Bein durch«, in anderen Fällen »vom Pferd aus« werfen konnte.

Auch besonders auffallende oder eigens bezeichnete Bäume[3]) (Mal- und Lachbäume)[4]) werden, wie in der früheren Zeit, als Grenzmale benutzt.

Daneben kommen aber in immer steigendem Mass die künstlichen Grenzbezeichnungen durch Marksteine (Peilsteine, Vorsteine, Wandelsteine[5]) etc.) in Aufnahme, in dem steinarmen Niederdeutschland dienten statt der Steine öfters Pfähle[6]) zu diesem Zweck.

Für die Aufrechthaltung der bestehenden Grenzen wurde dadurch gesorgt, dass das Setzen der Marksteine entweder der Herrschaft oder den Schöffen etc., bisweilen auch beiden gemeinsam vorbehalten war.[7])

---

mag mit einem hubhammer gewerfen in den Rine als ferre get sin gericht. (Rheingauer Landweisthum a. 1324.)

3) Gr. III. 86: van der groten eck an, dar de frigge stoel is, an tho hevende den graven in dat osten rech uth, und vort in dat westen, recht na dem suren holte up dem stamme eyner boken dar eyn snede plach tho staende, de Wilhelm Crevet hadde laten affhowen und vort na der stede dar wanner eyn appelboem stund, und was eyn snedeboem, den Henrick Penninck, richter ton Soltkotten hadde laten uthroden . . . (Tudorfer Mark a. 1480.) — Gr. II. 814: dar vort vor der alder sangen herusz bisz an Urtzicher Buchewalt, dar vort zuschen dem Buchewalde und der jonghen sanghen, als die gezeichende bäume uszwisent. (W. zu Zeltingen a. 1460.)

4) Gr. IV. 553: als umb die lochbaume, die sollen gnade und friede hann, und seindt sonder verbottenn jcklicher lochbaum an X lb. heller. (Kleinauheimer Mark 15. Jahrh.) — Gr. V. 661: § 9. Es haben auch die inwohner der gemelten gericht ein alte herbrachte gerechtigkeit widthau sich zu beholzen und in äckernzeiten zu aller notdurft ohne männiglichs eintrag aller oberkeit macht eichel zu lesen und inzuheimbschen wie es dann mit lochbäumen abgemarkt und mit creuzen verzeichnet ist. (Reichs- oder Königsland, Weilerbach, Ramstein u. Steinwenden.)

5) Gr. I. 551.: Dies ist die freyheit, die unser closter s. Johannisberg uf dem berg, in dem dorff und in dem grund und alsz wyt, als der byfang gesteint ist von alters, und noch hat . . . (W. über Johannisberg). — Gr. III. 4.: . . . dat Gerichte van Duitze zeichent, ind der noch seszczein is, ind nae einandere stehent in deme velde, as van dem vursz. steine die achter Heine juncker hoeffe vurz steit . . ind vort van dem steine langs die ander peilstein bis up den stein, der darsteit up der wiskuilen. (W. zu Deutz a. 1386.) — Gr. IV. 664.: 24. Wer in freydingsgüther oder länderey gesetzten wandelsteinen zu nahe pflüget, grabet oder haget . . . (Artikel des Freidings Emmerke).

6) Gr. II. 707.: ind geit vort van danne hinder dem cloister van Hoeven durch der jonfferen garden van Hoeven up die Burvenicher straisse an den poil ind van danne an die heide, da steit ein stein. (W. zu Zülpich a. 1375).

7) Gr. II. 65.: Item niemant soll marcken setzen mehr dan desz gotteshausz meyer mit den scheffen. (W. v. Udern). — Gr. V. 481.: § 12. Ein

Ausserdem fanden zu gewissen Zeiten Grenzbesichtigungen statt, zu welchen in manchen Gegenden Knaben zugezogen wurden, um diese mit den Grenzen bekannt zu machen.[8])

In den landesherrlichen Waldungen bildete, wenigstens am Ende des Mittelalters, der Grenzschutz bereits eine Obliegenheit der Forstbeamten.[9])

In einzelnen Fällen war auch eine periodische Auslichtung oder eine Erneuerung der Zeichen, eine sog. Beschnadung der Grenze, üblich.[10])

Über den Verlauf der Grenzen finden sich sowohl in zahlreichen Weistümern und Urkunden detaillierte Angaben, als auch spezielle Grenzbeschreibungen.[11])

Böswillige Grenzverletzungen wurden streng, ja geradezu grausam bestraft; Vermögensverlust, Abhauen der rechten Hand, Abackern des Kopfes waren die in den verschiedensten Teilen Deutschlands angedrohten Strafen.[12])

---

vogt hat ouch vierzehn margmanne geschworen, die ime margsteine setzen sollent in dem dorfe und bann zu Dettwilre. — § 13. . . wenne auch die erbarn leute wollent ir almende von dem eigen sheiden, so sol der vogt den markstein setzen dem herren und den leuten ône gelt. (Dettwiller a. 1380). — Gr. III 545.: Auch weysen sie das ine myn herr von Schonrein reyn und steyn geben solle, unden und oben, als daz von alter her komen ist ongeverlichen. (W. zu Hofstätten, Massenbuch und Halsbach a. 1456).

8) Gr. IV. 526.: 10. Item sie sollen alle jar die mark und pflege zu beiden J. gehorig umbgeen, die marckstein, loch und zeichen besichtigen und hanthaben und al mal mit nemmen funf oder ses knaben von funfzehn jaren und so vil von der gemein, die ire gemein alter haben, die ding in dechtnisz zu hanthaben. (Jngersheim a. 1484).

9) Ordnung für die Waldförster auf der Haardt de a. 1495: Item zu allen marcksteynen des forsterampts sollen sie (die Waldförster) ein uffsehen haben, damit sie nit uszgegraben oder verändert werden. (N. d. Orig. d. Karlsruher Gen. Land. Archives).

10) Gr. III. 93.: Item wart dar vorgebracht den erffgenoten van burscapp beider dorpe Tudorpp, datte Tudorpper marke in velen vergangenen jaren nicht besnedet en were, und ok sunderlix gebrek ys ume den kortik, und de olden snede ere velen unkundich weren. (Holting z. Tudorf a. 1482).

11) *Vgl. z. B. das* Steinbacher Grenzweisthum d. a. 1492. Gr. III. 349.

12) Gr. III. 68.: Item wer einen vorstein mit frevelmoede utwerpet, heft verbroeket lief und gude in gnade des heren. (Landrecht der sieben Freien). — Gr. III. 80.: we den faersteyn edder kam ume erede myd vorsate, den sal men in de erden grauen und laten syn hovet dar ute, so hô alz de faersteyn gestanden haid uff der stedde, und sal myd eynen nygen ploge, dar nicht medde geeret ist, und myd vere vollen an den ploegh gespannen, die nicht meer getogen hebben, und nyge gescherre an den ploegh gedaen und eynn ploegh helder und driuer, de nicht meer eynen ploegh gehalden edder gedreuen hain, und sollen den acker eren, und magh sich dan de begraven man was behelpen daz magh er doen. (W. zu Corbach a. 1454). — Gr. III. 318. So jemandes vorsetlicher wise einen schnadtboem affhowede, wes sin

Die Weistümer enthalten auch bereits an verschiedenen Stellen Bestimmungen hinsichtlich des Rechtes zur Beseitigung des Überhanges.[13])

Waldrodungen.

§ 32.

Wenn auch die Kultur des Landes durch Rodung des im Übermass vorhandenen Waldes bis zum Schluss der vorigen Periode recht ansehnliche Fortschritte gemacht hatte, so waren es doch immerhin nur die westlichen Teile Deutschlands, namentlich das Flussgebiet des Rheins gewesen, in welchen die Ansiedlungen in grösserem Massstab erfolgt waren, und selbst hier besass die Waldfläche am Ende des 9. Jahrhunders noch ungleich grössere Ausdehnung, als dieses gegenwärtig der Fall ist.[1])

Es war doch im wesentlichen erst dem späteren Mittelalter vorbehalten, die Abgrenzung zwischen Wald und Feld in einer Weise vorzunehmen, die sich im grossen und ganzen bis zur Neuzeit erhalten hat.

Dass die Rodung des Waldes mit den Fortschritten der Kultur

---

brocke darumb sin scholle? Die sodanes doen, hebben dat leuendt vorwirket. (Urteil zu Vehlen). — Gr. VI. 203.: § 12. Item markpaum oder schmerbpaum ... nider zu schlagen ist die buesz dem selben die hand auf den stock ze legen und abschlagen oder 65 ℔ ₰, und desgleichen ist umb den markpaum auch die buesz (Thierhaupten Ehehaltenordnung a. 1475—1568).

13) Gr. I. 218. Item welche die wären so baûm hettend, die einem andern auff seine ackern hangetend, dardurch demselben nit wol mûglich sin veld zu ehren, ald sonst einem an korn ald haber schaden beschechen möchte, derselbig solle alsdann gewalt haben, wann er mit seinem bawgeschirr uffem acker fahrt, und wie wit und hoch er mit der lenggen hand, wann er uffem schellrädli stath, die est erlangen mag, dieselbigen abhowen, ob er wälle und damit nit gefräfflet haben. (Öfnung zu Schwartzenbach). — Gr. III. 47.: 67. dar baûme stahn an dem wege und die telgen hangen uber den weg, dar man hinfahren soll, und hinderen an dem fahren, so mag derjenige, so das recht hat hinfahren, und die telgen off hawen, so hoch dass sie ihme nicht hindern an dem fahren; mit nahmen so hoch, als ein man gereiken kan mit einer beilen, und der stiel soll lang sein elf handbreit wan er stehet uff einem geledderden wagen. 68. desgl. dar baume uber des andern land gewachsen seind. (Landfeste von Hattnegge).

1) Leibnitz, script. r. Brunsv. I. p. 320. .. in saltu slavorum, (qui ob densitatem nemoris umbrosam juxta linguam eorum Lovia (*Thüringerwald??*) dicitur, quique ob immensae latitudinis et longitudinis vastam solitudinem infinitam ursorum nutrit multitudinem. (*Ende des* 11. *Jahrh.*) — *Im* 11. *Jahrh. fand auch erst die Anlage der Weinberge bei Rüdesheim statt*: Guden I. p. 382: pago nostro in Rudensheim . . . quedam terra inculta jacebat . . . terram illam montuosam et incultam eis concessimus, ut eam excolerent et in usum vinearum redigerent. a. 1074.

Hand in Hand ging, lässt sich durch die weiter unten noch näher zu besprechenden Rodungsverbote ganz genau nachweisen. Zu jener Zeit, als in den rheinischen Gegenden die ersten Versuche zur Beschränkung der Rodungen gemacht wurden (13. Jahrhundert), fanden noch im Bereich des Bistums Würzburg ausgedehnte Landschenkungen zum Zweck der Kultur statt,[2]) und die zivilisatorische Arbeit des deutschen Ordens in Preussen, die ja ebenfalls hauptsächlich mit in der Gründung neuer Ortschaften auf bisherigem Waldboden beruhte, stand im 14. Jahrhundert auf dem Höhepunkt ihrer Wirksamkeit, noch im 15. Jahrhundert bestand in einzelnen Teilen Westfalens[3]) sowie im bayerischen Hochgebirge[4]) das Recht zur Anlage von Neubrüchen.

Solche ausgedehnte Kulturarbeiten konnten jedoch unmöglich mit den Mitteln erfolgen, welche dem kleinen Manne zu Gebote standen, der höchstens ein kleines Stück der Allmende für sich roden konnte, sondern hierzu waren eine planmässige Thätigkeit und zahlreiche Arbeitskräfte erforderlich.

Die grossen geistlichen und weltlichen Grundbesitzer, in deren Händen der weitaus grösste Teil des noch unbebauten Landes sich befand, setzten das in den früheren Jahrhunderten begonnene Werk auf das eifrigste fort.

Die weltlichen Herren suchten, was sie durch Schenkungen an die Kirche abgaben, durch neue Rodungen zu ersetzen, die Stifte und Klöster waren bestrebt, den erhaltenen Grund und Boden möglichst gut anzubauen und in den unbewohnten Gegenden neue Ortschaften anzulegen.

Die Landeskultur und Rodung des Waldes hat durch die seit dem 10. Jahrhundert in immer grösserer Anzahl gegründe-

---

2) Mon. boica XXXVIII. p. 170. Mangoldus episcopus, Gundeloci de Windecke grata obsequia sibi et ecclesiae herbipolensi impensa et adhuc in posterum impendenda grato animo respicere cupiens, ei decimas illorum novalium sitorum inter Babenberg et Burgeberach dictorum ze des Aptes Walde, quae de novo ad cultum reducuntur, quatenus illae decimae ad ipsum pertinent, in feodum confert. a. 1297, *ähnlich werden* a. 1301 *die Rodezehenten:* inter Bergelersteige et Radantiam *verliehen.* M. b. XXXVIII. p. 262.

3) Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens IV. 2 Hamm 1831, pag. 186 *für die Ansiedler zu Fürstenberg:* und wer dair holt roden wil offte rodet, de schall de ersten sees jar so se dat scyget, hüre offte theynden dair nicht van geven. a. 1449.

4) Gr. III. p. 658.: wer an den zway pergn (Hawsperg und Wamperg) icht rawmen oder rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren, und sol sein recht aign seyn, und nichz davon gebn, dann seine rechttn zechent. (Elich Täding der Grafschaft Werdenfels a. 1431).

ten Klöster, sowie durch den geistlichen Ritterorden der Deutschherren ihre mächtigste Förderung erfahren. Arnold sagt deshalb,[5]) dass man behaupten könne, im 12. und 13. Jahrhundert seien die Klöster geradezu auf Spekulation gegründet worden. Denn dieselben seien in der That teilweise nichts anderes gewesen, als grosse Rodeanstalten, die in demselben Mass, in welchem die Rodung fortschritt, zugleich das Einkommen der Herrengeschlechter vermehrten, schon dadurch, dass die Zahl der vogtei- und abgabepflichtigen stieg. Wenigstens war dieses überall der Fall, wo das Haus des Stifters die Vogtei in den Händen behielt.

Das Recht, Neubrüche anzulegen, stand in völlig herrenlosem Land einem jeden, in den Marken aber, soweit durch die Genossenschaft keine Beschränkungen auferlegt worden waren, jedem Markgenossen zu. Je mehr aber späterhin herrenloses Land seltener wurde, desto häufiger trat Neubruch auf fremdem Eigen in den Kreis der praktischen Rechtsverhältnisse ein und war dann von der Erlaubnis des betreffenden Grundherrn abhängig. Indessen scheint doch noch längere Zeit, wenigstens nach der Volksanschauung, dieses freie Rodungsrecht in allen Waldungen fortbestanden zu haben, denn es finden sich sowohl Beispiele von widerrechtlichen Rodungen,[6]) als auch vielfache Verbote gegen unerlaubte Anlage von Neubrüchen.[7])

Zum Erwerb des Eigentums an solchen Niederlassungen im Wald scheinen von jeher gewisse symbolische Handlungen als

---

5) Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme p. 543 ff.

6) Mon. boic. XXXI. 1 p. 133.: Notum esse volumus, qualiter ... Engilmarus dilectus episcopus et ministerialis noster investigando res s. Stephani, quam sedem ipse praesidere dinoscitur, invenit in marcha praedicti Dei martyris homines de aliis villis venientes et injuste silvam praedicti s. Stephani exstirpantes . qui continuo finibus circumductis et populis confirmantibus noverunt, se injuste ibidem sedem et terram cum compositione reliquerunt. a. 890.

7) Lacombl. Archiv. I. 323.: 3. infra hunc ambitum nemo debet venari, piscari, vel in alta silva novale facere, nisi permissione episcopi vel ejus cui ipse hoc officium commiserit (*Anfang des 13. Jahrh.*) *ibid.* p. 369.: 10. . . Si vero aliquis sine licentia archiepiscopi novale in silva fecerit, ipse archiepiscopus precipiet advocatis, quod segetes illas destruant, et tamen ille qui fecit, conponet 60 solidos. — Waldordnung für den Lussartwald de a. 1439.: Wir Reinhart von gots gnaden bischoff zu Spier bekennen und tun kunt offenbar mit diesem brieff, als uns furkommen ist und auch einsteils selbs gesehen haben, das unser welde genant der Luszhart und dar umb gelegen vast geschedigt in abegangk kommen sint beyde von wetter und auch von abegehauwen haltzens, rutens und weydeganges wegen . . . (A. d. Copialbuch No. 136 d. Karlsruher Gen. L. Archives).

Ausdruck der Besitzergreifung notwendig gewesen zu sein. Schon die Lage der Verhältnisse macht ein Begehen der Grenzen und eine Bezeichnung derselben wahrscheinlich. Über diese Formalitäten selbst sind aus dem 9. Jahrhundert nur dürftige Angaben vorhanden,[8]) dagegen geben zwei Urkunden, die ungefähr aus dem Jahre 1000 stammen, ausführliche Nachrichten von denselben.

In der älteren heisst es, dass Burggraf Papo von Regensburg durch eine Grenzbegehung unter Zuziehung von Zeugen, wobei er nach seiner bisherigen Besitzung blickte, das Eigentum erworben habe;[9]) in der um ca. 30 Jahre jüngeren, welche eine Besitzergreifung durch den Grafen Chastelin bei Scheiern betrifft, finden sich noch andere Formalitäten: nämlich Umzug mit den hörigen Leuten und Dienern, Bezeichnung der Grenzbäume, Anzünden von Feuer und der Bau eines Hauses d. h. wahrscheinlich feierliche Grundsteinlegung. Dieses alles wird als altes Herkommen bezeichnet.[10])

Der einfache Umzug reichte in späteren Zeiten zum Erwerb des in Besitz genommenen Landes nicht mehr hin.[11])

Wenn auch die Grundherren die Anlage unbefugter Rodungen aus verschiedenen Gründen zu verhindern suchten, so bildeten doch andererseits in dieser Periode die Neubrüche und der Zehent von denselben ebenfalls noch eine der wesentlichsten Einkunftsquellen aus dem Wald. Zahlreiche Urkunden aus dem 11. und 12. Jahrhundert betreffen die Verleihung und Schenkung solcher Zehenten, namentlich an Kirchen und Klöster.[12])

---

8) Dronke, cod. dipl. fuld. p. 94.: tradimus . . capturam hanc, quae de villa Berghohe capta est et haec sunt nomina locorum quibus illa per gyrum terminatur. a. 801. *vgl. auch Note* 9 *zu* § 10.

9) Ried, cod. ratisb. I. p. 112 (*auch* Pezius, thes. anect. nov. I. 3. p. 104) tradidit super altare praefati S. Emmerammi in sylva communi Nortwald nuncupata, tale prådium silvaticum, quale ipse cum suis sequacibus contra suam proprietatem Steuininga prospiciens circumeundo sibi in proprium ad eundem locum Steuininga captivaverat. c. a. 991.

10) Mon. boica X. p. 382.: Nobilis quidam de Chastelin Hermannus nomine, ingressus cum servis et rusticis suis de legitimis curtiferis apud Willingan liberam silvam in loco qui dicitur Helingerswenga, mode autem interior cella nuncupatur, et sibi eam sueque uxori comitisse felicis memorie Hazige absque omni contradictione apprehendit: sicut mos est et erat communem silvam de legitimis curtiferis apprehendere: et in potestatem sui juris tum populari more, arborum scilicet incisione, ignium ustione domorumque edificatione, quam trium dierum in eodem loco, quod hereditario jure hereditatem retinere mos est, sessione . . vendicavit. a. 1030.

11) Guden, syllogei var. dipl. p. 300.: ut ipsi villani renuntiarent omni juri, quod eis ratione cujusdam circuitionis et juramenti, quod pro predictis bonis obtinendis inter se fecerant, competebat. a. 1295.

12) Lacombl. I. no. 151.: . . novalia . . culta vel adhuc colenda . .

Die ausgedehnten Rodungen, welche namentlich den Klöstern die Selbstverwaltung erschwerten und lästig machten, waren die Veranlassung, dass sich hier auch bezüglich des landwirtschaftlich zu benutzenden Bodens eine Form der Übertragung an Fremde ausbildete, welche der früher in § 24 erwähnten städtischen Leihe entsprach, nämlich: das Rodlehen, oder wie Arnold dasselbe bezeichnet: die Leihe zu Waldrecht.[13])

Wo die geistlichen und weltlichen Grundherren nicht selbst mit dem Roden sowie der Anlage und Einrichtung neuer zinsbarer Bauerngüter sich abgeben konnten oder wollten, überliessen sie den Boden unter der Bedingung, dass er gerodet und mit Haus und Hof versehen werde, gegen im voraus fixierte Leistungen an Kolonen.

Die Leihe war wirtschaftlich für beide Teile vorteihafter, weil sie den Kolonen dadurch mit ins Interesse zog, dass diesem die Früchte fleissiger und intensiver Bodenbenutzung gesichert waren.

Sozial war dieselbe von hoher Bedeutung, weil die persönlichen Lasten als solche immer mehr aufhörten und auf den Grund und Boden übertragen wurden. Mit der Übernahme fremden Gutes war ja keine Minderung der persönlichen Freiheit mehr verbunden.

Die Bedingungen der Leihe waren sehr verschieden und hingen von den besonderen Verhältnissen und der speziellen Vereinbarung ab.[14])

---

concedimus atque largimur. a. 1018. — Lacombl. I. no. 231.: consecravimus ecclesiam a predicto preposito edificatam . . donantes eidem ecclesię decimationem novalium . quę nostris in temporibus eruta fuerint in medietate nemoris, quod dicitur bischouisholz. a. 1081. — Lacombl. I. no. 369.: domnus bruno ecclesię b. gereonis in colonia prepositus decimationem de quodam novali in villa gisenkirchen ad ecclesiam ejusdem villę perpetuo jure contradidit a. 1150.

13) Arnold, *Wanderungen und Siedlungen* p. 544 ff. *und speziell Archivalnotiz aus: Rommel, Anmerkungen zur hessischen Geschichte* I. 293: a. 1219 multa nemora estirpabantur in Hassia, area vero ejus sub certo pretio colonis locabatur, ita ut certis annis pro dimidio haberent, postea cum exculta esset totum solvebant.

14) Beyer III. no. 1300.: silvam quandam . . cum omni jure, quod ad nos in hac silva spectare dinoscitur, concessimus sub annuo censu VI. den. colon. in perpetuum pacifice possidendam . . Nos autem bona fide promittimus quod nos contra hanc donationem . . nullatenus veniemus, etiam si ipsam silvam vel ejus locum contigeret in posterum meliorari. a. 1255. — Wirtemb. Urk. III. p. 250. Sciant praesentes et posteri, quo jure et qua conditione novalia in Vilderne colonis excolenda concessimus: videlicet ut quartam partem frugum vel aliorum fructuum annuatim nobis persolvant. Et si vendere voluerint, nobis primo vendenda prebeant . . . Item si per negligentiam colonorum agri inculti erunt nobis vacabunt. Item si annuum censum singulis annis persolvere neglexerint, nobis vacabunt. Hoc sententiatum est et pro

Die Rodungen erfolgten noch bis zum 13. Jahrhundert[15]) und, wie ein nicht datiertes bayerisches Weistum entnehmen lässt, wohl teilweise sogar noch später[16]) ausser mit der Axt, auch mit Feuer. In Steiermark scheint sogar am Ende des 15. Jahrhunderts dieses Rodungsverfahren noch üblich gewesen zu sein.[17]) (Vgl. oben p. 39.)

Neben dem allgemeinen Motiv, neuen Boden für Niederlassungen und Landwirtschaft zu gewinnen, war für die Rodung bereits in dieser Periode auch öfters der schlechte Zustand des Waldes massgebend, in welchen er durch Überhauung und sonst unwirtschaftliche Benutzung gekommen war. Bei markgenossenschaftlichem Wald war dann mit der Rodung auch meist die Teilung unter die Genossen verbunden.[18])

Wenn eine Strecke Forstlandes einmal für einige Zeit der landwirtschaftlichen Benutzung zugewendet worden war, so trat häufig der Fall ein, dass nach dem Aufzehren der in den oberen

---

jure habetur circa novalia, que vulgo rodelehen vocantur. a. 1229. *vgl. auch Note* 18.

15) *Erzbischof Heinrich von Mainz schenkte dem Kloster Breitenau* 1150 *die Neubruchzehente zu Haldorf und Elmarshausen, sowie an anderen Orten die durch das Kloster urbar gemacht werden:* in omnibus locis, quę ferro et igne depopulante per eos redduntur fructiferę. *Graf* Wigger *in Ziegenhain verzichtete* 1238 *auf seine Ansprüche in der Wichter Mark zu Gunsten des Klosters Spieskappel unter dem Vorbehalt, dass das Kloster ferner in dem ihm mitgehörigen Wald ferner keine Brandfelder mehr anlege*: ita videlicet quod jam dicti frutres in silvam nobiscum eis communem exarsa parere amplius non attemptent. *vgl.* Arnold, Ansiedl. und Wand. p. 578.

16) Gr. VI. 196.: § 22. Zu merken, dass niemantz in dem vorst oder löhern reuten sol, weder mit prant oder waffen, weder zu ägkern noch zu wisen, dan im erlaubs ain abtessin (Rechte des Gotteshauses zu Geisenfeld in Geimersheim).

17) *Vgl. die Marktstatuten von Alflenz* d. a. 1482 *in Note* 19.

18) Beyer I. no. 432.: Inter quas ut dixi silvam quandam mei juris. que vico adjacet qui Velreche dicitur . inutiliter etiam terram occupare consideravi . considerando intolerabitem tante infructuositatis calumpniam perpendi. Habitantibus ergo in vico Tembleti hominibus excidendam concessi, non tamen sine jure annali et utilitate conditionali . . a. 1115. — Kindlinger II. no. 32.: . . nemus quoddam nostrum prope Sosaciam situm vulgo Altholt dictum, a circummanentibus tam nostris hominibus quam extraneis inutiliter succidebatur, ita quod nullum vel minimum inde nobis aut curie nostre proveniebat emolumentum . . . totam aream predicti nemoris taliter excolendum concessimus ut de quolibet manso sex solidi sosaciensis monete nobis pro censu et ecclesie sancti Patrocli in Susacia 18 denarii pro decima persolvantur; tali quoque pacto ipsis, qui vel de manu nostra vel de manu villici nostri aliquam terre nostre portionem censualiter receperit, filiisque et legitimis eorum heredibus possesionem ejusdem portionis perpetravimus. a. 1166. *Vgl. Note* 10 *zu* § 28.

Bodenschichten vorhandenen Nährstoffe Feldbau fernerhin nicht mehr lohnte, und wurde das Land dann wieder brach liegen gelassen.

Verschiedene Urkunden zeugen dafür, dass häufig die Rodung ausschliesslich zu dem Zweck erfolgte, um die durch den Wald disponibel gewordenen Pflanzennährstoffe auszubeuten.[19])

Bei dem Schwanken zwischen Kultur und Wald blieben aber nicht nur einzelne Felder wieder öde liegen, sondern es gingen nicht selten auch die Niederlassungen selbst, ja ganze Ortschaften noch im Laufe des Mittelalters durch den Wegzug der Bewohner in die Städte oder infolge von Verheerungen in den zahlreichen Kriegen und Fehden wieder ein, und das von ihnen eingenommene Terrain verstrauchte.[20]) Die hessischen »Wüstungen« liefern zahlreiche Beispiele für derartige Vorgänge.

Die Beobachtung, dass ausgebaute Felder sich bald wieder in Wald verwandelten, sei es durch Anflug von Samen aus dem nahen Wald oder beim Laubholz durch Ausschlag der belassenen Stöcke, führte schon verhältnismässig früh dazu, einen regelmässigen Wechsel zwischen Waldbau und Feldbau eintreten zu lassen.

Im 14. und 15. Jahrhundert berichten zahlreiche Urkunden aus den Gegenden der Mosel von einem ganz vollkommen

---

19) Gr. I. 576: 12. Auch welcher merker sich des marklands will gebruchen, der soll von iglichem morgen geben drei heller... das gelt von dem lenzenfelde sal er geben uf s. Peterstag u. von dem brochfelde uf sanct Jörgentag. (Camberger, Würgeser Erlebacher Markerding a. 1421.) — Gr. III. 329: Ouch hy vor, do man phlag zu raden in daz gemeyne holtz, wer da radete, dy gap von dem acker dry phenge, wan ez frücht brachte, daz his waltgelt. (W. d. Gerichts in der Rorbach 14. jahrh.) — Oe. W. I. 142: 13. Welcher auf der gemain staudach ausstöckt unb auszrewtt? der soll den grunt nützen drew jor umb das er es auszgerewtt hat und soll darnach den grunt wider auszlassen zu der gemain. (Stiftrecht des Kl. St. Peter zu Hallein, Mitte des 15. Jahrh.) — Oe. W. VI. 81: Item ein huebmann in markt gesessen soll und mag prachen auf der gemain desz markts, doch mit wiszen, willen und auszzaigung des marktrichters auf ein mezen marktmasz, es sei korn, haiden oder haber; doch nur auf zween nuz und nit lenger. und so er zwen nuz ob der prachen oder ausz dem prant genomben hat, alsz dann soll er daszelb felt zu der gemain wiederumb müeszig und ledig laszen. (Markstatuten von Alfleñz a. 1482.)

20) Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, IV. p. 283: Ad hoc officium seu beneficium multi agri jam in silvas versi pertinent . . Item alia bona et mansi pertinent ad hoc officium, de quibus perplura desolata sunt et modica adhuc in usu et noticia hominum jam vivencium . . . p. 284. Locus iste (Knickenhagen) jam desolatus est plenus arbust. habitaculum ursorum inter Swaferen et Tyndelen . . Et dicitur fuisse quondam confugium et municio facta per rusticos depulsos de Zendfelde et aliis villis tempore guerrarum, licet tandem eciam per infestaciones raptorum depulsi dicantur, et sic eciam locus desolatus. (Historische Fragmente aus dem Kloster Bödeken, *nach einer Handschrift des* 15. *Jahrh.*)

ausgebildeten Hackwaldbetrieb mit kurzer Umtriebszeit,[21]) ähnlich dürften die Verhältnisse in den Siegen'schen Haubergen gewesen sein.[22]) Auch im Odenwald ist der Hackwaldbetrieb uralt. Das Eberbacher Sal- und Lagerbuch gedenkt seiner im Anfang des 14. Jahrhunderts in einer Weise, dass man schon eine mehrhunderjährige Übung desselben annehmen kann.[23]) Im Jahre 1364 entstand ein Streit über den Röderzehent in der Hindernbach in der Cent Beerfelden, welcher erst 1509 durch einen Vergleich zwischen dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erbach und Bickenbach, geschlichtet wurde.[24])

---

21) Gr. VI. 547.: § 15. Vort so wist der scheffen und die huber mit einander dem vorg. hern, dem apt und sime cloister und quent (convent?), sieben rodeflure . . . und alle jare so mach man der egenanter flure einen roden, abe sie willent. und diese flure sall der obg. hern meiger in irer wegen verlenen zo der funfter garben, die sullent den obg. hern van s. Maximin werden und niemans me. (Kenne, 14. Jahrh., wahrscheinlich älter als 1392). — Gr. II. 74. Item, wannehr man die rodtbusch hauwet oder windet, alsz dan soll ein jeglicher gemeinsman zu Taben sein korn bringen in die probstei und soll gemeintlichen urlaub heischen dem probsten daselbst, und soll ein jeglicher ihr krommen mögen lösen mit einem halben sester weins, und soll ihn dan machen der probst ein gute suppen. Aldan sollen die gemein dem vorg. probst ein gutt stück rodtbusch geben, und sollent geben darzu dem probst die sechste garbe, ein jeglicher der da hauwet. (W. v. Taben a. 1486). — Gr. II. 377.: Item weiset der scheffen und is also herkommen, das die gemeinde von Cröve röder hauwen mögen, mit urlaub der scheffen binnen diesen beiden zendereien, also wanne si das urlaub haben und willen hain zu dun, so sall es ein zendener von Cröve dem zendener von Kinheim drei tage vor entpiethen, das sie beider seiten da entbinnen den dreien tagen mogen reif hauwen zu irem urbar; und so wan dan das rod gehauwen is, so sall man es legen in verpot, das nieman darin einrure, bis das esz geprandt und getheilt ist under die von Cröve. (W. zu Cröve).

22) *Güterverzeichniss des Hauses Bicken* de a. 1447.: Item auch so hant die vurges. manne in derselben marcke gehauwen in dem vurs. jare 47 zu korn, dar mynen gnedigen junchern zu czinden van werden solde 8 ml. korn, daz he genomen hait, und diszer selbe hauw, waz gehauwen in mins junchern hongewelde, unde wan man daz eyn jar gehauwen hait, so mach man vort die nesten zwey jar vort sehin myt somer frucht. (*Mitgeteilt bei* Bernhardt, Forstgeschichte I. p. 167 *Note* 23). — *Aus dem Siegerland ist schon vom Jahre* 1467 *ein Streitfall über den Bezug des Zehenten von Haubergskorn bekannt.* (Achenbach, die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, Bonn 1863 p. 12).

23) *Die Angabe über das Alter des Hakwaldbetriebes im Odenwald ist einem Artikel des General-Forstsekretärs Fischer in:* Laurop, Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft 1. Bd. 1811 p. 25 *entnommen. Meine Bemühungen, das Eberbacher Saalbuch selbst zur Einsicht zu erhalten, waren resultatlos.*

24) G. Simon, Geschichte von Erbach, Frankfurt 1858 Th. 3 p. 76.: Diz ist die kuntschafft von deren von Schumehtenwag wegen uber die Hindernbach: czum ersten sprechent Krieche von Nydern Schumehtenwag und Bruning von Crudehe. Sie haben gesehen, daz man den tzehenden fürte gein Schumehtenwag und daz velt dar arbeite . . . . So iz dez derer Schencken kunt-

Während in der vorigen Periode mit Ausnahme einer Stelle im cap. d. villis (ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare) ausschliesslich von Begünstigung der Waldrodung gesprochen wird, finden sich seit dem 12. Jahrhundert bereits Rodungsverbote, zuerst ganz vereinzelt und selten, später immer häufiger werdend, bis schliesslich am Ende des Mittelalters die Schonung des vorhandenen Waldbestandes die Regel, Rodung dagegen eine meist speziell zu genehmigende Ausnahme bildet.

Die Motive zu diesen Rodungsverboten sind jedoch sehr verschiedener Natur. Die ältesten Beschränkungen der Rodungen, wie z. B. jene bei Viernheim im Jahre 1165[25]) und verschiedene andere aus dem 13. Jahrhundert, wurden durch die Rücksichten auf den Schutz der Bannforsten veranlasst, der Forstbann schloss, wie später gezeigt werden wird, das Recht, Rodungen zu untersagen, schon damals in sich.

Im Jahre 1226 beschlossen auch die Markgenossen im Rheingau, fernerhin keine Neubrüche mehr anzulegen.[26]) Hier ist es zweifelhaft, ob das Kloster Eberbach, welches unmittelbar vorher in die Markgenossenschaft aufgenommen worden war und dessen Abt den fraglichen Beschluss beurkundete, im eigenen Interesse fernere Rodungen zu verhüten suchte, oder ob der Erzbischof von Mainz, welcher Obermärker und zugleich Inhaber des Wildbannes war, mit Rücksicht auf sein Jagdrecht dieses Rodungsverbot veranlasste. Unterschrieben ist wenigstens in der betr. Urkunde auch: Conradus de Rinberch, dapifer archiepiscopi.

Bei dem Rodungsverbot in der Mörler Mark, welches Kaiser

---

schafft uber die Hindernbach . czům ersten Conrat Vôrnal spricht, daz yme wiszende und kunt sy, daz die welde funffverbe sin obgehauwen von der schenken wegen und habe er sie selbe dry werbe helfen abe hauwen und im nŷe geboten wurde und yme gedencke 80 jar und mee, daz die schencken dieselben welde inne haben gehabt . . Item Berthold von Rammesauwe und Herman Lugeln von Rodenberg sprechent, daz sie daby sin gewest und sin auch gesellen darzu gewest, daz die wälde vire werbe sin abgehauwen biz uff die ecken als der snee smylczet von der schencken wegen. *Der Vergleich ist auszugsweise mitgeteilt auf* p. 286 no. 324, *nach demselben sollten die Schönmattenwager von den Rödern in Erbach'schen Waldungen den Zehenten und das Landteil an die Herrschaft Erbach abgeben.*

25) Cod. Laur esh. I. p. 265.: Verumtamen ab exstirpatione ejusdem sylvae et ab incisione lignorum, quae banno sunt obnoxia, nisi ex licentia nostra prorsus abstineant. a. 1165.

26) Cod. dipl. Nassoicus I. 1. p. 281 no. 409.: Preterea de communi consilio statuerunt, quod nulli penitus deinceps novali liceat facere, sed quae facta sunt tali modo manere permittantur. a. 1226.

Rudolf durch die Burgmannen von Friedberg im Jahre 1291 ergehen liess, mögen aber wohl Rücksichten auf die Befriedigung des Mast- und Weidebedürfnisses in der damals schon relativ dicht bevölkerten Wetterau massgebend gewesen sein.[27])

Ob die zahlreichen Rodungsverbote, die sich in den Weistümern finden, mehr aus Rücksichten der Jagdpflege oder mehr im Interesse der übrigen Waldnutzungen erlassen worden sind, lässt sich schwer entscheiden. Da das Jagdrecht, wenigstens die hohe Jagd, nur ausnahmsweise den Markgenossen, meist aber den Grundherren und den Obermärkern zustand, so zogen beide Teile aus solchen Rodungsverboten einen Gewinn, die Jagdberechtigten sowohl als die Markgenossen, erstere durch die Begünstigung des Wildstandes, letztere durch den ungeschmälerten Fortgenuss der Waldnutzungen. Es waren infolge dessen Gründe genug vorhanden, jeder Schmälerung des vorhandenen Waldbestandes nach Kräften entgegenzutreten.[28])

Die Rücksicht auf den Schutz des Eigentums der Landesherren und der Kirche scheint die Veranlassung gewesen zu sein für das Rodungsverbot im Weistum des Spurkenberger Waldes[29]) aus dem

---

27) F. C. Mader, Sichere Nachrichten der Burg Friedberg I. p. 71.: Fidelitati vestrae districtius injungendo committimus et precise mandamus, quatenus inhibeatis nec nullatinus admittatis, ut aliqua fiant novalia a quibuscunque personis, cujuscunque status aut conditioni sexistant, in communitate ville Merle, que Allmunde vulgariter appellatur, sed contra quoscunque secus facere volentes, vos munus defensionis auctoritate regia perpetuo opponatis. a. 1291.

28) Gr. V. 215.: 28. Item es sol niemen in den fronwaelden kain grút machen noch lauszen machen ônerlaubt, die pen 3 ℔ ₰ (Ueberlingen 15. Jahrh.) — Gr. V. 366.: 16. In dem forst, welcher dem thumbprobst gehört, solle auch niemand reûten noch hauwen, weder zu holz noch zu feld ohne desz meiers wûssen und willen. (Lutter und Brunn a. 1450). — Gr. VI. 108.: 8 . . ob es wer daz imant den walt ausgereutt hett oder ausreuten wurd, oder beschedigt wurd, oder beschedigt hett oder beschedigen wuerde, den solt man strafen und buszen nach des gerichts rechte und nach des frevels und schaden gelegenheit. (Grabengericht zu Vilseck 1410). — Gr. VI. 748.: § 2. Auch gehet uns walt und wildband von der Crufdel an bisz in die Waldaffe, das niemandt dar ine jagen, noch rodten, noch kolen, noch fogeln, noch fischen noch holz usz der mark furen soll, ohn unser laub. (W. über die Herrschaft Wiesbaden 1353). — Oe. W. I. 71. Es soll sich auch niemand understeen auf der frachait icht einzefachen, weder zu wesen oder agkeren. (Memorialfragen des Landg. Anthering). — Oe. W. VI. 272.: Es sold auch kainer holz schwenden auf kalwerk oder auf hingeben, es sei auf dem wald oder gemain oder aber in seinen zinszguetern bei der straf V ℔ LX ₰. (Rechte des Stiftes Admont im Amt. Obdach a. 1391).

29) Gr. IV. 589.: 10. Item silva, que dicitur camervorst, solius archiepiscopi est; si voluerit eam incidi, faciet et decimam et medemen solus recipiet; sed ad usus aratri terram illam non convertet sed silvam recrescere sinet, si voluerit. (W. des Spurkenberger Waldes Anf. d. 13. Jahrh.)

Anfang des 13. Jahrhunderts, sowie zu dem Einschreiten König Heinrichs gegen die Waldverwüstungen von Seiten der Vögte in den Waldungen bei Steingaden und Raitenbuch im Jahre 1224.[30])

Die Tendenz einer Förderung der Waldwirtschaft durch Untersagung der Rodung tritt zuerst in dem Privileg des Erzbischofs Eberhard von Salzburg aus dem Jahre 1237 deutlich hervor, in welchem dieser im Interesse des Salinenbetriebes die Umwandlung abgetriebener Waldflächen in Feld oder Weide verbot, »damit auf ihnen wieder Holz nachwachsen könne«.[31])

Den Übergang von den rein negativen Rodungsverboten zu positiven Vorschriften behufs Förderung der Waldkultur bildet eine Verordnung Kaiser Albrechts vom Jahre 1304, in welcher er nicht nur die Anlage weiterer Neubrüche sowie devastierende Handlungen im Hagenauer Forst untersagte, sondern auch befahl, dass die unrechtmässigerweise in Feld umgewandelten Teile dieses Waldes wieder der Holzproduktion zugewendet werden sollten.[32])

Die Waldnutzungen, sowie deren Regelung und Erträge.

§ 33.

Mochten die Marken frei oder grundherrlich sein, so bildete doch stets die Regelung des Allmendgenusses und damit auch der Nutzungen des Waldes von jeher häufig die hervorragendste, stets jedoch eine der wichtigsten Funktionen des genossenschaftlichen Lebens, bezüglich welcher in den Weistümern ebenso reichhaltige als wichtige Dokumente erhalten sind, so dass eine Besprechung

---

30) Mon. boica VI. p. 514.: Intelligimus quod infra nemora vobis adjacentia, que tam ecclesiis vestris quam nobis pertinent magnas insolentias exercueritis; ea supervacue precidendo et exstirpando, novalibus in eis per vos constructis et casalibus locatis . . Precipimus . . officiatis nostris . . ut . . terminent . . et nemora ipsa in meliorum cautelam comittendo. a. 1224.

31) Hansiz, Germania sacra II. p. 339 . . illud quoque juris eis concedentes, ut succisis nemoribus patellae ipsorum deputatis sive deputandis nulli liceat fundum eorum nemorum excolere vel pasturae animalium usurpare, ut ligna in eisdem fundis possint recrescere. a. 1237.

32) Alsat. dipl. II. p. 80.: mandamus, ut nullus hominum nemus nostrum et imperii dictum Heiligvorst deinceps vastare vel evellere radicitus aut novalia aliqua facere audeat . . sed volumus, ut de pertinenciis et juribus ipsius nemoris apud antiquiores homines circa metas nemoris residentes diligens inquisitio habeatur et ea que per inquisicionem habitam inventa fuerint dicto nemori pertinere, sive sint culta vel inculta, nemori predicto attineant et inantea non colantur, sed pro augmento nemoris foveantur. a. 1304.

der verschiedenen Waldnutzungen wohl am zweckmässigsten von der Form des Markwaldes ausgeht, an welche sich bemerkenswerte Erscheinungen in den übrigen Waldungen leicht anreihen lassen.

Wenn man auch annehmen darf, dass in den ältesten Zeiten lediglich das individuelle Bedürfnis den Massstab für den Umfang gebildet haben mag, in welchem der Einzelne an dem Ertrag der Allmende teilnahm, so deuten doch verschiedene Urkunden schon seit der Niederschrift der Volksrechte darauf hin, dass bereits damals gewisse Einschränkungen des individuellen Nutzungsanspruches im Interesse der Gesamtheit stattgefunden haben. (Vgl. § 6 Note 3.)

Deutlich ausgesprochen tritt die Regelung des Allmendgenusses seit dem Beginn der Ausbildung grosser Grundherrschaften entgegen, in welchen den Kolonen häufig nur ein bestimmtes Mass der Nutzung, der Anspruch auf die geringeren Holzarten etc. eingeräumt wurde, während der Herr den wertvolleren Teil des Ertrages sich selbst vorbehielt.

Zu diesen grundherrlichen Vorschriften für die Benutzung der Mark kamen aber seit dem 10. Jahrhundert noch schwerwiegende, durch das innere Leben und gegenseitige Verhältnis der Markgenossen selbst gegebene Motive hinzu, um eine Einschränkung und Ordnung in das bisherige Verhältnis zu bringen. Das Anwachsen der Bevölkerung war wohl die erste Veranlassung dafür, dass die Erschöpfbarkeit der einzelnen Marknutzungen in das Bereich der Möglichkeit trat und, wie Gierke (II. p. 234) sagt: »das Nebeneinanderstehen eines genossenschaftlichen Gesamtrechtes und schrankenloser Sondernutzungen« als unthunlich erscheinen liess, indem der beliebige Mehrgenuss einiger Genossen die Genussrechte der übrigen gefährdete.

Die Schliessung der Mark gegen neuen Zuzug, die Entstehung nicht mehr vollberechtigter Genossen und die anderen Umwälzungen, welche die alte Markgenossenschaft während des späteren Mittelalters erfuhr (vgl. § 28), führten zu neuen Anordnungen und Einrichtungen, welche eine Beschränkung des völlig freien Allmendgenusses und damit zugleich eine Sicherung der Nachhaltigkeit für diesen bezweckten. Dieselben sollen im folgenden, soweit sie den Wald betreffen, ebenfalls näher besprochen werden.

1. Das alte Herkommen, dass jeder Markgenosse so viel Bau-, Brenn- und Nutzholz hauen dürfe, als sein Bedürfnis erheische,

hat sich zwar in einzelnen Gegenden bis zum Ende des Mittelalters und in einzelnen Fällen selbst noch lange darüber hinaus erhalten,[1]) allein in den meisten Marken traten hierin, besonders seit dem 13. Jahrhundert, immer weitergehende Beschränkungen ein.

Bisweilen begannen diese damit, dass nicht im grundherrlichen, sondern im genossenschaftlichen Interesse einzelne Holzarten von der beliebigen Benutzung ausgenommen wurden, so namentlich die Eiche, bisweilen auch die Buche,[2]) beide wohl namentlich mit Rücksicht auf den Mastertrag. In den Alpenländern war öfters eine besondere Schonung der Lärche und Zirbelkiefer geboten wegen ihres hohen Gebrauchswertes, die Lärche sollte hauptsächlich für Brunnenröhren reserviert bleiben.[3])

Viel verbreiteter war aber die Übung, den Holzbezug von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig zu machen oder ihn auf ein bestimmtes Mass zu fixieren.

Beim Bauholz reichte bisweilen die Anzeige beim Obermärker oder einem niederen Markbeamten, unter Umständen auch bei der Märkerversammlung hin, um alsdann ohne weite Formalitäten das Holz holen zu dürfen.[4]) Da sich in verschiedenen Weis-

---

1) Gr. III. 177: Welcke marckenoten, de in der marcke sit, unde ware besetten hefft, de mach howen to sinen timmer und to sinen towe over der A. sine notrocht in ecken unde in boekenn, der he to siner timmeringhe behovet. (Ostbevernsche Mark a. 1339.) — Gr. VI. 398: 16. Auch deilent sie den sidilhofin die zu den huben horent, daz man uf iglichem sedilhofe sal finden ein buhus, ein backhus, eine schuren und ein hunthus, und sal daz in der nehisten marken hauwen da he ein merker ist. (Dreieicher Wildbann a. 1338.) — Gr. I. 692: Quicunque in hiis mansis aliquem defectum habuerit, sciat se hoc habere subpletum in nemore, quod dicitur Hubwiller. (Jura curiae in Berse, 13. jh.)

2) Gr. I. 453: Auch weisen wir, das fürter mer niemant eichen holz hawen sol uber das er in seinem eignen baw und zu seiner notturft bedarf, und welcher das mer tut ist schuldig die einung, das ist 10 ℔ heller. (W. zu Sachsenheim a. 1449.) — Gr. I. 773 . . aber die andere in der stat und in dem lande die ensollent nit hauwen ane laube eichen holz oder buchen, der wint hed es dan nider geworfen . . . Aber alle ander holze in den welden welches daz ist, daz mag ein iglicher genieszen zu siner notdorfte one laube. (Lauterer W.)

3) Oe. W. III. 53: Item auch meldent si, das kainer kainen lärch zu Rietz sol hingeben, dann mit der nachpauren verlaub. (Riez a. 1491.) — Oe. W. VI. 272: Es soll auch kainer lerchen abschlahen auf verkaufen oder in markt zu fueren, sonder man solts behalten zu prunnrörn und auf ander hausznotturft. man soll auch kain ziermaaholz abhaken und anders ân vorwissen des bropst bei der straff V ℔ LX ₰. (Obdach a. 1391.)

4) Gr. III. 93: wan eyn bure to Tudorp buwen wil, buwholt dar to eme behof, schal he bidden up dem holtdinge; versumet he dat, mach he dat bidden vor der kerken in yegenwordicheit der buren van dem holtgreven upp den hilgen dach. (Tudorfer M. a. 1482.) — Gr. II. 11: wan die lude

tümern die Bestimmung findet, dass diese Anzeige allein genüge, und der Holzbezug nicht verweigert werden solle, so scheint mit ersterer mehr eine nur formelle Anerkennung des Eigentumsrechtes der Markgenossenschaft bez. des Grundherrn, als eine Einschränkung des Genussrechtes beabsichtigt gewesen zu sein.[5])

Anders lag die Sache dann, wenn die Bewilligung zur Fällung von der Anweisung des Holzes durch die Förster oder sonstigen Markbeamten abhängig war,[6]) oder wenn die Erlaubnis erst nach Untersuchung des Bedürfnisses durch einen Markbeamten, welche öfters unter Zuziehung von Markgenossen erfolgte, erteilt wurde.[7])

Am Ende dieser Periode war in Südwestdeutschland in einzelnen landesherrlichen Waldungen zur Entnahme von Bauholz bereits eine schriftliche Erlaubnis, der älteste Abfuhrschein, notwendig. (Vgl. auch Note 16 zu § 40.)[8])

---

uff der voigdie buwen wollen, so hant sii macht, das sie mit orleupnisz eyns scholtheiszen zu Sarbrucken und wiszen der foster uff myns hern walde jre buweholtze zu hauwen. (Warntwald.)

5) Gr. VI. 725: 3. Vortmer, wanner ein markenote timmerholtes behovet oppe sin gut in der marke dat sal hei den markenoten kondich don, und sal orloves van en bidden, und des ensolen noch enmogen sei eme nicht weigeren. (Rechte des Arnsberger Waldes a. 1350.) — Gr. VI. 392: 3 . . . welch auch der hubener uf der egenant herren guden wolde husen, schuren ader stallunge buwen, der solde, welche zit in dem jare er des bedorfte, an dem gerichte den voit darumb bidden; der solde im buweholz darzu erleuben in dem egenanten walde, waz er sin darzu bedorfte, ân widderrede. (Stockstadt a. 1387.)

6) Mone IV. 419: de quorum licentia quolibet tempore quo ligna secanda sunt, tantum de lignis secandis singulis assignetur a. 1237. — Oe. W. I. 30: Es soll auch ain jeder vorster wissen, was ainer bedarf, es sei schindl, zaunholz, zimerpämb oder welcherlai das sei, nach derselben seiner notdurft soll er ime mäszlich zaigen ze schlagen, und soll auch kainer ân des vorsters willen nit im wald schlachen bei dem grossen wantl ze straffen. (Altenthan a. 1437.)

7) Gr. I. 640: Item wo ein lehnmann bawen solde an seinem haus oder schewern soll des gesinnen ahn den lehnherrn, so soll der lehnherr schicken sinen scholtiszen mit zweien scheffen oder lehenleuden seine noitbawe zu besehen, was die dem erkennen van holze, he darbei behoift, hat he das in seinem eigen lehnholze, so sal he darbei blieben; hat er aber des nit und were vergangen von alter in seinem hulz, so sal der schulthisze mit zweien lehnmannen oder scheffen mit im gaen und sol ime weisen, we he hawen sulle in des lehnherren oder gemein holze. (W. zu Kirburg a. 1461.)

8) Ordnung für die Waldförster auf der Haardt de a. 1495: Item sie sollen nyemand wer der sy kein buwholtz usz der hardt geben noch des verkauffen oder jne selbs heymfüren, er hab dann darumb einen zedel usze der kanncly mit des landhoffmeisters hanndt gezeichnet. (A. d. Orig. d. Karlsruher Gen. L. Archives.)

Im Lusshartwald mussten der Empfänger sowohl als der Zimmermann geloben, dass sie das angewiesene Holz in der vorteilhaftesten Weise ausnutzen und wirklich zu dem betreffenden Bau verwenden würden.[9])

In manchen Gegenden mag indessen der Gebrauch, das notwendige Holz durch einen Markbeamten bezeichnen zu lassen, seit früher Zeit üblich gewesen sein.[10])

Die Anweisung selbst erfolgte mittels eines besonderen Scharbeiles, Schlageisens, bisweilen auch Malbarde genannt.[11]) Für die Vornahme derselben musste meist entweder dem betreffenden Markbeamten oder der Gemeinde eine kleine Abgabe, das Stammgeld, Stammrecht, Stockgeld etc., entrichtet werden, welche späterhin meist erhöht wurde und dann den Charakter der vollen Bezahlung annahm. (Vgl. auch den Schluss dieses Paragraphen p. 176.)[12])

Dieses Anweiserecht führte noch während des Mittelalters zu den Anfängen einer Baupolizei durch periodische Baubesichtigungen, zur Verpflichtung des Eigentümers zu rechtzeitiger Reparatur und zur Kontrolle der wirklich erfolgten Verwendung des zugewiesenen Bauholzes.[13]) Die weitere Ausbildung

---

9) Ordnung für den Lusshartwald de a. 1439: Item wann man einem armen manne holtz gyt zu einem huse oder schuren, so sol er und der zymmermann globen einem obersten waltforster nuzit zu hauwen zu dem buwe, dann da yme gegonnet, und von einem obersten amptmann am Bruchrein, oder wem er das empilhet erleubet wirt, und auch was da gut ist zu einem büge, einem stecken, oder einem riegel, das sollen sie ausnutzen und hauwen, und dem obgenant buwe anlegen ungeverlich. (A. d. Copialbuch No. 136 d. Karlsruher Gen. Land. Archives.)

10) *Auf das Anweisen dürfte auch das Lied Meister Alexanders (2. Hälfte des 13. Jahrh.) deuten:*

sêt, dô liefe wir ertbern suochen
von der tannen ze der bouchen
über stoc und über stein
der wile, daz diu sunne schein,
dô rief ein waltwîser
durch diu riser:
wol dan kinder unde gêt hein.

11) Gr. III. 855: Item in dem yrsten, dat dae nyemandtz holtz houwen en sall noch ouch doen houwen en sall, idt sy eichen aff boechen, dan vurmitz dat yme gegeven werde myt den ysernen des jares. (Ordnung auf Koslarbusch a. 1483.)

12) Gr. III. 428 . . und weme he sie gibet, gibet he der furster eyme in dem ampte dry heller, damyte hat er die baume verforstet. (Büdinger Reichswald 1380.) — Gr. I. 640: des sal dergiene der das holz hawen sal van iglichem stamme, he niederhewet, sein stammrecht geben, als geburlich ist. (Kirburg 1461.)

13) Gr. III. 417: 17. Auch weist man, wo bau im gerichte wehren, die

und allgemeinere Ausübung dieser Bau- bez. Forstpolizei erfolgte jedoch erst in der folgenden Periode.

Selten findet sich die Einrichtung, dass jährlich eine bestimmte Anzahl von Stämmen zu Bauholz für jeden Genossen abgegeben wurde, ohne Rücksicht darauf, ob der Einzelne gerade zu bauen hatte,[14]) oder jene, dass das Quantum des für jeden Neubau- oder Reparaturfall abzugebenden Holzes fixiert war.[15])

Das angewiesene Holz musste binnen einer gewissen Frist gefällt und innerhalb eines weiteren, ebenfalls bestimmten Termines aus dem Wald weggeführt werden, widrigenfalls dasselbe von jedem Genossen in Besitz genommen werden konnte, und der eigentliche Empfänger öfters auch noch bestraft wurde.[16])

Das Bauholz wurde ausser zu Balken auch zu Schindeln, Latten, Dielen und Brettern verarbeitet. Die Herstellung der letztgenannten Spaltwaren erfolgte anfangs nur mittels der Axt, wie gegenwärtig noch z. B. in einzelnen Gegenden der Karpathen. Aus dem Wortlaut verschiedener Weistümer geht diese Manipulation ganz unzweifelhaft hervor, so spricht ein Weistum von St. Lambrecht in Steier-

---

da baufällig sind, die soll man alle jahr besichtigen und wenn sie nicht ergänzet werden, soll der besitzer geruhet werden. (Altenhaslau a. 1461.) — Gr. III. 500: wer es sach, dasz einer bauholz hiebe und das nit verbaute, soll der markmeister in rugen, und wer nit sein bau an dach und beszerung helt, den soll man auch rügen und vorbringen. (Werheim a. 1479.)

14) Gr. II. 775: hey hait ouch van rechten alle jaire zweynne bueme, eynen eichenen ind einen boechenen, ind en vynt hey des eichenen neit so mach hey zweyn boechenen hauwen, dae hey synen bouwe mede beheilde. (Försterweisthum d. Reichswaldes a. 1342.)

15) Gr. IV. 437: 9. Und wella dorfman zimmre wil im dorf, dem sol man erloben us dem buchholz, ist das einer darüber bittet die dorflüt, ze einem ganzen nüwen husz vier und zwenzig hölzer und ze einem halben husz zwelfi und nit über dass; und ob einer eins husz beszern welt susthin, es weren tillj oder forlöben old ein underzug ze einem husz, dem sol man erloben sechsj und öch nit me. (Dorfrecht von Buochs a. 1433.)

16) Gr. I. 514: Wir wysen auch, welch mercker buwen wil, der sal laub bitten; gibbyd man yme laube, so mag er zu walde geen und mag hauwen buweholze, also daz isz czymerlich sy, und sal iz bynnen eym mande uffslahen und bynne eynre jarfryst decken; wer daz nit endede, der hette der mercker recht gebrochen. (Bibrauer Mark a. 1385.) — Gr. I. 453: Auch so weisen wir, wer da recht in die allment hat, der mag bawholz hauen zu seinem bawen so viel er bedarf, so er das gefellet hat so soll er das in einem monat ufhauen und beschlagen und auch hin wegführen, thut er das nit, so soll er das holz alle monat umbwenden; thut er das nit, so ist er in einem jeglichen monat schuldig die einung, das ist 10 ß heller, und lest er das holz über ein jar da ligen, so mag ein jeglicher, der in die allment gehört, das holz hinweg füren, und der das holz gehauen hat, der ist die einung schuldig, das ist 10 ß heller. (W. zu Sachsenheim a. 1449.)

mark von »Bretter klieben« und jenes der Wehrmeistereiwaldungen bei Aachen führt neben anderen Waldarbeitern auch »Brettspalter« auf, auch das Forstding auf dem Harz bezeichnet die Herstellung der Latten mit »kloben«.[17]) Das nächste Stadium mag durch die Führung der Säge mit der Hand erreicht gewesen sein, eine Herstellungsweise, auf welche u. a. der Wortlaut des Harzer Weistumes hindeuten dürfte.[18])

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts und zu Anfang des 15. Jahrhunderts finden sich die ersten Nachrichten über Sägemühlen und zwar in den österreichischen und bayerischen Alpen sowie im Schwarzwald.[19])

Bezüglich des Brennholzes begannen die Beschränkungen damit, dass nur das geringe, unfruchtbare und dürre Holz zur Feuerung verwendet werden sollte.[20]) Weiterhin wurde der Brenn-

17) Oe. W. VI. 232: Item niemants soll holz slahen, preter, schintl, oder stecken klieben in unsern camerwalden ôn erlaubnusz der herschaft. (Satzungen v. St. Lambrecht, 15. Jahrh.) — Gr. II. 791 . . . Vort sal hy hayn vier breder speldere, zwene mit genaden ind zwene myt rechte. (W. der Wehrmeistereiwaldungen.) — Gr. III. 266: 54. Item ward gefraget, icht eyn in dem Harte meer wanne eynen edder twene latten klouen edder meer maken mochte? ward gefunden, dat eyn lattenhauwer maach maken eynen latten klouen in deme Harte. (Forstding auf dem Harz a. 1456.)

18) Gr. III. 267: 57. Item ok is geholden van older her, dat nemant schulle laten latten howen in deme Harte, he enhebbe segere. (F. auf dem Harz a. 1456.) — Gr. III. 262: 18. .. ward besproken van rades wegen umme sageholt delen unde latten, in duszer nagescrevenen wise, dat nemant na duszen dage neyn holt meer howen schal wen van seven sneden up dat mynste, und jowelk dele schal hebben 24 vote, unde de latte 22 vote na der mate, alse de de rad vor dat Niclaus dor unde dat Breyde dor gegeven hefft, und welk knecht de duth anders howede edder sagede, unde welk meyster dat also inneme, anders wan vorgescreven ist, dat wolde de rad an eyneme ytliken na syme ghebore witen. (F. auf dem Harz a. 1442.)

19) Oe. W. VI. 271: Seu solten auch plöcher 11 zu der saag fueren, auch zimmerholz zu dem gepeu und lerchen zu den prunnrörn. (Obdach a. 1391.) — Gr. III. 651: 33. Item die segmül, die unter der grafschafft mül leit zu Peytigo, di soll den von Peytigo schneiden umb ir gelt wes si durfften. (Ehehaftrecht von Peitingau ca. 1435.) — Gr. I. 385: Es ist auch recht jnn diszem gericht, welcher ein hoffstatt haut, die darzu guet jst, der mag wol ein seegmülin daruff bawen ohn ander lütt schaden. Es sind auch zwo seegmülinen, da jst die ein Wöllplismülin die ander desz kohlers mülin. (Dornstetten ca. 1456.) — Oe. W. III.: 25. Aber offen wir, her richter, das der sagmeister, wer der ist, sol machen ain gute gäbe prugk bei dem gatter und sol sein sagmell füern den nachpaurn ân all schaden. (Flaurling 15. Jahrh.)

20) Gr. VI. 725: 4. Vortmer, ein uwelich markenote mach houwen to behove bernholtes allerleighe holt, ain eiken holt. (Arnsberger Wald ca. 1350.) — Gr. III. 178: Vordmer die marckenoten unde alle, de in der marcke sitten unde in de marcke hoeret, de moegen houwen weikholt to ehrer vüringe, alse iss elsen und bercken, hagebocken, widen und allerhandt weekholt, ane ecken und boeken. (Ostbevernsche Mark a. 1339.)

holzbezug dadurch erschwert, dass derselbe nur an bestimmten Tagen oder Tageszeiten, bisweilen auch nur an näher bezeichneten Orten stattfinden durfte.[21])

War den Ausmärkern oder den minderberechtigten Ortseinwohnern ebenfalls gestattet, ihr Brennholz aus dem Markwald zu entnehmen, so durften sich diese nur das minderwertige Holz aneignen.[22])

In den meisten Marken war jedem Genossen gegen das Ende des Mittelalters ein bestimmtes Quantum von Brennholz, gewöhnlich gemessen nach Fudern, zugewiesen.[23])

Unbeschränkt blieben dagegen häufig einzelne geringwertige Holzbezüge und namentlich das Recht auf Windbrüche.[24])

Das sog. Kleinnutzholz zu Wagen, Pflügen, Zäunen etc. konnte in den meisten Fällen auch noch am Schluss dieser Periode nach Massgabe des jeweiligen Bedarfs entnommen werden.[25])

Eine sich bisweilen findende waldpflegliche Vorschrift war, dass

---

21) Gr. I. 576: 6. Item hant sie gewiesen, iglichem uszmerker, die in die drei merken vorg. horent, uf den mitwochen in der wochen ein wanne voll holz urgeholze. (Camberger, Würgeser, Erlebacher Märkerding a. 1421.) — Gr. I. 525: Auch wiseten sie, wan man das bruch hauwen sulle und uszgeben, so sulle man anheben zum jars tage, und sulle hauwen bisz zu sant Walpurge tag, dasz der gauch guckte, und nit lenger. (Schwanheimer Mark a. 1453.)

22) Gr. I. 525: Auch wiseten sie allen die zu Sweinheim, Rode, odir zum Goltstein siczen, die nit merkere weren, die affterslege, die da blyben liegen, und dorre holz, und was sie mit eim axhosel mogen abegeslagen, daz megen sie holen sich damyde zu holczen. hiewen sie abir grün holcz, daz musten sie verbuszen. (Schwanheimer Mark a. 1453.)

23) Gr. I. 524: Item yder were hait macht zu hauwen achte wagin holtzs, die sullen die scheffin schatzen, das die als gut sin zwelff wagin ful, der man ye eynen mit fier notzern geforen mag. (Schwanheimer Mark a. 1421.) — Gr. IV. 540: 11. Item mag der merkher bornholtz hinder sich fuhren vier wagenfertt und nit mehr. (Rodensteiner Mark a. 1457.)

24) Gr. IV. 540: 10. Item hatt er recht zue dem holtz, das der windt uber erden abewirfft, die este und abschneide und unholtz von den stemmen und dem bawholtz, die die obgen. herrschafft verkhauffent oder ir knecht. (Rodensteiner M.) — Gr. IV. 407: 11. Item weliche zů Tobel sesshafft sind und nit aigen holtz habent, die mugent winfällest und semlich unschedlich holz in mins gnedigen herrn hölzer usmachen und haim füren oder tragen. (Oefnung v. Tobel a. 1492.)

25) Gr. III. 16: Auch so sol eines hoffs schultheisz den bawleuten, die unserm gn. l. hern hier binnen dem hof baw thun, holz weisen zu nottürftigkeit ihrer egden und pflüge. (Hofrolle zu Barmen.) — Gr. V. 477: 14. ist ein bidermann gesessen in den zweien dörfer, der einen wagen und einen pflueg hat, bedarf er zu seinem wagen und zu seinem pflueg it, das soll er einem meier heischen, er soll es ihme nit versagen. (S. Jean des Choux a. 1413.)

sowohl zu Bau- als zu Brennholz nur Bäume gefällt werden durften, welche eine bestimmte Minimalstärke erreicht hatten.[26])

Wenn auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters immer deutlicher das Streben hervortrat, die Holzbezugsrechte der einzelnen Genossen mehr und mehr zu schmälern, so gewährte doch die Gemeinde als Gesamtheit noch fortdauernd in freigebiger Weise bei gewissen Gelegenheiten, so bei Geburt eines Kindes oder bei Todesfällen, besondere Holzbezüge, da »es sich hier um die Erfüllung einer sittlichen Gesamtpflicht handelte« (Gierke II. p. 242).[27])

Eine wie hohe Stufe die Holzindustrie in einzelnen Gegenden Deutschlands, z. B. im Thüringer Walde, bereits im 14. Jahrhundert einnahm, geht aus der Aufzählung der verschiedenen Produkte hervor, welche die sog. Waldwerken dieses Gebietes nach Erfurt brachten. Im Bibra-Büchlein sind folgende Sortimente genannt: Reiserbesen (schopa), Fässer (dolea), Schöpfeimer (stutze), Fassreifen (curvatos circulos ad dolea), kleine Fässchen für Milch, Salz etc. (lagena), Schiebkarren (currus), Bast, Decken, Mulden (capisteria), Schüsseln, Laubgürtel (frondes ad perizomata), Kannen (kannae), Schöpfeimer (hausteria, quod vocatur schufen), Pfähle (kunes), Backtröge, Holzwalzen, Armbrüste, Grabscheite, Speerschäfte, Axtstiele (howenhelbe), Schwerthalter (svertspene), Holz zu Sieben (ligna ad cribra), Eggen (bregen), Bierrinnen (berinnen), Röhren-

26) Gr. III. 261: 8. . . is de rad eyn gheworden umme sageholt to delen, dat nemant na dusze dage neyn holt mer hauwen scal wen van achten edder van negen sneden, unde dat holt scal an deme lutteken ende hebben drittehalf verndel ellenmate, unde nicht myn. (Forstding auf dem Harz zu Goslar a. 1426, *vergl. auch die Bestimmung des Forstdinges v.* 1442 *in Note* 18.) — Oe. W. I. 30: Man soll auch kain puechen, tannen, feichten nit abschlagen, si sei dann vierklüftig. (Altenthan a. 1437.)

27) Gr. I. 137: Item wer auch, dasz ein frömde frauw kem gen Wülflingen und da eines knaben genesz, der sol man geben zwey fuder holtz, genesz sie aber eines töchterlins so sol man ihr geben ein fuder holtz. (Oefnung von Wülflingen a. 1484.) — Gr. I. 374: . und wenne da dem gotzhus ain sun wirt geborn, dem sol ain apt oder sin phleger ain fůder bůchinsholtz gen an dem nehsten und ainer tochter ain tennins ouch an dem nehsten. (Dornhaim a. 1417.) — Gr. III. 429: Eyn iglich gefurster man, der ein kintbette hat, ist sin kint eyn dochter, so mag er eyn wagen vol bornholzes von urhulz verkufen off den samstag. ist iz ein sone, so mag he iz tun of den dinstag und of den samstag von ligendem holz oder von urhulz, und sal der frauwen davon keufen win und schone brot, dyewile si kindes jnne lit. (Büdinger Reichswald a. 1380.) — Gr. IV. 334: 8. Item hant die vorgen. 12 hofstet das recht, wa uf derselben hofstat dekein mentsch stirbet, es si frouw, man, jung, alt, frömd, heimsch, dann sol der vorgen. amtman derselben hofstat so vil holz geben, das derselben lich erlich gewachet werd. (Thalweil, Ende d. 14. Jahrh.)

heber (cannilia que vocantur kelge), Schweinströge, Holzkrippen, Mühlräder (mense, que sunt foratae, quod dicitur gelochete), Kisten, Holzbecher (beckaria), Sättel (sellae sive hulften).[28])

2. Das Kohlenbrennen war meist nur mit besonderer Erlaubnis oder auf Grund der Genehmigung einer bestimmten Anzahl von Kohlenfeuern oder auch von Kohlenbrennern gestattet.[29]) Die Verkohlung scheint wenigstens an einzelnen Orten nicht in Meilern, sondern in Gruben vorgenommen worden zu sein.[30]) Zur Bereitung der Kohlen sollte nur geringes Holz verwendet und das Geschäft nur an solchen Stellen vorgenommen werden, an denen keine Gefährdung der Nachbarschaft zu befürchten war.[31])

---

28) *Die älteste Aufzeichnung der Gerechtsamen, welche dem Mainzer Erzbistume auf seinen Besitzungen bei Erfurt zustanden, bildete das sog. Bibra-Büchlein, verfasst von dem »Provisor« d. h. Gutsverwalter Hermann von Bibra im Jahre* 1332. *Herausgegeben ist dasselbe von Alfred Kirchhoff unter dem Titel* »die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz. Halle 1870.« *Auf diese Ausgabe beziehen sich auch die Seitenangaben bei den folgenden Citaten. Unter den Angaben über die zu entrichtenden Zölle findet sich auf p.* 42 *folgende Angabe:* Et notandum, quod currus ducens schopas dat II den. et byga. I den. Simile est de curribus et bygis portantibus dolea, stutze, curvatos circulos ad dolea, lagenas, currus et quoscunque alios, item restes flexos, qui vocantur gewundene weden, item suber, quod vocatur bast, item matten, teken, capisteria, schutellas, frondes ad perizomata, kannas, hausteria, quod vocatur schufen, kunes, troge ad pistandum, ligna que vocantur dreholcz, item ligna que vocantur haynholz, strenge et selbogen, grabeschit, hastas et sperschefte, howenhelbe, svertspene, ligna ad criba, bregen, berrinnen, cannilia que vocantur kelge, svyntroge, presepia lignea faita de uno ligno, mense que sunt foratae, quod dicitur gelochet, mensas que dicuntur schiben, loyfte ad mensuras bladi et aliorum leguminum, cystas, cribra, bickaria, obenschuczele, sellas sive hulften. Notandum, quod quilibet currus dat II denarios et quelibet byga dat I denarium et quilibet quo portat dat I obolum.

29) Gr. II. 792.: Vort sal hye haven van rechte vier kolenbinre, zwene mit rechte ind zwene mit genaden as vorsc. steit. (W. der Wehrmeisterwaldungen). — Gr. IV. 549.: 13. Item auch teylen wir yn allen den welden durch die margk keynen kohlen zu borne nyman, es sie dann mit willen unsers herren von Hanauwe und der merker gemeynliche. (Babenhausen a. 1355). — Hist. Norimb. dipl. p. 290.: Wir Ludwig . . bekennen, dasz wir haben angesehen solch dienst die uns und dem reich unser lieber getrewer Conrad Stromer, unser und des reiches forstmeister zu Nůrmberg gethen hat . . . und haben jm und seinen erben bestettigt . . . in unserm und des reiches forste zu Nůrmberg 8 kleine kol-feuer, der weiland darauf vierzehen gewesen seind, jedes feuer, was ein koler des tags mit einem karrn und mit einem pferd gefůren mag. a. 1337.

30) Gr. IV. 589.: 9 . . . Item si aliquis sine licentia carbones combusserit, ille conponet de qualibet fovea 1 solidum. (*Anf. d.* 13. *Jahrh.*) — Gr. VI. 397.: 8. Auch sal he werin kolenburnen, âne eime dorfsmede, der sal sie burnen in siner marke und undir der erdin. (Dreieicher Wildbann 1338).

31) Gr. VI. 397.: 8 . . und sal dar zu burnen stocke und zeile und urhulze, und sal sie burnen an einer unschedelichen stad die ime sine nache-

Für jedes Fuder der gewonnenen Kohlen musste bisweilen eine bestimmte Abgabe entrichtet werden.[32])

3. Das für den Wald so schädliche Aschenbrennen und die Errichtungen von Glasöfen wurde zwar wiederholt untersagt, scheint aber doch fortwährend geübt worden zu sein.[33])

4. Das Bastschälen, um Stricke daraus zu verfertigen, war wenigstens in der Wetterau gestattet, dagegen sollte das Lohrindenreissen überall streng bestraft werden.[34])

5. Die Teerschwelerei wird nur am Harz erwähnt.[35])

6. Die Harznutzung, welche späterhin in den Forstordnungen eine so bedeutende Rolle spielt, ist jedenfalls auch schon während des Mittelalters geübt worden, allein auf deutschem Boden findet sich bezüglich derselben bloss eine Verordnung Kaiser Karls IV., welche ihre Ausübung im Nürnberger Reichswald untersagt, ausserdem gestattet ein steirisches Weistum vom Jahre 1391 dieselbe nur mit Vorwissen des Stiftsprobstes in stiftischen Waldungen des Amtes Obdach.[36])

7. Die seit der ältesten Zeit so hoch geschätzte Mastnutzung gewann während des späteren Mittelalters noch eine erhöhte Be-

---

gebur wisent. — Gr. I. 768. Wer auch kohlen brennen will, der soll sie brennen mit taubem holtz und liegendem holtz. (Heimgereite zu Landau a. 1295).

32) Gr. V. 406.: 10. Wer auch hawet in denselben welden der git . . von eim fuder kolen 6 ₰. (Grub.).

33) Gr. V. 596.: 18. Und sollent nit bienen abenemen noch weidachschen bornen. (Rechte der Abtei Limburg a. 1448). — Hist. dipl. Norimb. p. 300.: Wir Ludwig etc. . . . wollen auch, dasz man fürbasz keinen kolen darauf brennen solle, noch keinen scharrer, noch keinen becher noch glaszöfen darauf sein solle . . . a. 1340. — Gr. VI. 397.: 10. Und sal werin eschinbürnen . wer das tede, der begriffen würde, den sülde ein forstmeister binden, sine hende uf sinen rücke und sine beine zu hoüf, und ein phal zuschen sine bein geslagen, und für vür sine füsze gemacht, und das sulde alse lange burnen, bis ime sine salen gebrentin von sinen füszen und nicht von sinen schuhen. (Dreieicher Wildbann a. 1338).

34) Gr. III. 455. Auch were es sach, dasz ein inmercker lint in der marg geschliszen het, und het seile darausz gemacht, solche seile sal he nit ausz der marg tragen hie, habe sie dan vor hine zu Aldenstatt oder zu Uberawe vor der kirchen feile gepotten, und kan he sie dan da nit verkauffen, so mag he sie dragen war hie wil. (Altenstadt a. 1485). — Gr. IV. 679.: 7. . . It dor ward up to rechte gefunden, den lo riter sholme penden umme eyne hant, umme eynen vot und den aschenbarner umme lif und gudt. Hasserode c. 1410).

35) Gr. III. 266.: 52. We holt deret, schut schade van synen vure, wan he deret, de heren endorven ores tynses nicht enberen. (Forstding auf dem Harz a. 1466).

36) *Wegen des* Nürnberger Reichswaldes *vergl. oben Note* 33). — Oe. W. VI. 274. Es solt auch kainer kain pěch parn lassen ôn des bropst vorwissen bei der straff V ℔ LX ₰. (Amt Obdach a. 1391).

deutung sowohl wegen des Wertes der Schweine für den Haushalt der immer mehr anwachsenden Bevölkerung, als auch wegen des bedeutenden Ertrages, welchen die für den Eintrieb zu entrichtende Abgabe, dehem, dechem oder dechtumb, für den Grundherrn lieferte; ging man ja deshalb bisweilen sogar so weit, dass diese Abgabe, welche aus dem alten Mastzehent hervorgegangen sein dürfte, auch dann entrichtet werden musste, wenn die Schweine gar nicht in den Wald getrieben wurden.[37])

In zahlreichen Weistümern finden sich deshalb Bestimmungen über die Regelung der Mast (Recht auf »blomwar«, vergl. Note 39), die für so wichtig gehalten wurde, dass man sogar spezielle Verordnungen für dieselbe erliess, so die Eckerichtsordnung des Lusshartwaldes um 1434 (Gr. IV. p. 519).

Auch bei dieser Nutzung ging die Regelung zunächst von dem eigenen Bedarf aus, und durften meist nur die selbstgezogenen Schweine, in Niedersachsen »deeltucht« genannt (von Diele = Tenne, auf der eigenen Tenne gezogen), eingetrieben, oder eine entsprechende Anzahl zum Zweck der Mastung gekauft werden.[38])

In einzelnen Marken war auch bestimmt, wie lange die Schweine schon im Besitz der Genossen sein mussten, um für selbstgezogene zu gelten.[39])

---

37) Als. dipl. I. p. 230.: Si quis autem porcus suos illuc (in glandes) ire non permiserit, a ministerialibus domi decimam dare cogetur. (Membrana Meinhardi abbatis de juribus Mauromonasterii ca. 1144.) — Gr. II. 33. Item hait der scheffen gewiset, wan ein ecker wechsset, so sal man den lehenluden gebieden, in zu slahen und den deheman zu bezalen; slahen si aber nit inne, so sal man die swine uff dem miste zelen, und sollen doch den deheman gelden. (Neumünster a. 1429).

38) Gr. III. 421.: auch wer swyne in der marcke hette, die er in syme huse ertzogen hatte, wie viel der ist, die mag er in die marg treiben. (Selbolder Markweisthum a. 1366). — Gr. I. 639.: Item wann es aber ein gemein eckern were, so mach ein iglich lehnmann, binnen dem kirspel geseszen des gebruichen mit sinen schweinen, die hee selbs uf seinem erve gezogen hette, und der he das jaer gedechte zu genieszen. (Kirburg 1461). — Gr. I. 767.: So ein eckern wird, so sollen wir unsere ferken daruf treiben, die wir selber gezogen han, und vor unserm hirthen seynd gegangen, hätte aber unser einer nit ferken, der mag wohl zwey kaufen und die daruf treiben. (Heimgereite zu Landau a. 1295). — Gr. V. 715.: 4. Item inpellens porcos in silvas communes de quolibet porco quem non nutrivit, dat sculteto 2 ₰. (Hagenbach, 13. Jahrh.)

39) Gr. III. 59. Wat die sallerven hedden van schwynen op oeren trögen vor sunte Margreten, dey sey selves gevoet hedden, de solden sey laten gahn in der mark ungeschart. (W. zu Wenigern.) — Piper, Beschr. des Markenrechtes in Westfalen, 1763, p. 160.: Vort gefraget van Berende vorgl. wes rechtichkeit sy der geener die in den vorgl. wold gewart sein tho blomwar als die vorgl. staen in drifft und hauwen des woldes, darup gewiset, wesz sie

Wegen der Ungleichheit des Mastertrages war bisweilen ein für allemal festgestellt, wie viele Schweine dem vollen Genossenrecht im Falle einer vollen Mast entsprachen.[40] Jedes Jahr wurde sodann von den Markgenossen nach einer Besichtigung der Mast bestimmt, ob eine volle, halbe oder viertels Mast vorhanden sei und hierauf erst festgesetzt, welche Zahl von Schweinen in dem betreffenden Jahre von einem jeden hinausgetrieben werden durfte. Dieses jährliche Festsetzen des Mastanteiles hiess in Niederdeutschland »die Satung, das Scharen« oder »Scheren«.[41]

Ehe die Schweine hinausgetrieben wurden, sollten sie mit einem Brenneisen gebrannt werden oder einen Weidenring um den Hals bekommen (geringelt werden), um die mastberechtigten Schweine, die geringelten oder gebrannten, von den nicht berechtigten unterscheiden zu können.[42] Wurden die Schweine von einem Hirten gehütet, so brauchten sie nicht geringelt zu werden.[43]

Die Beaufsichtigung der Schweine erfolgte durch einen Gemeindehirten, es war meist sogar untersagt, eigene Hirten aufzustellen und dieses in einzelnen Marken ein Vorrecht der Grundherrschaft.[44]

---

hebben tho s. Johannismesze tho midden sommer tho eren troge gaende moegen sie in den wolt driuen meer nicht innehmen und na malikes rechten worden. (Speller Wald a. 1465.)

40) Gr. I. 512. Wir wysen dem gewerten, wan fol eckren ist, zwej und dryssig swine zu driben vur sinen rechten jarhirten, weriz aber nit fol eckern, wie dan die merker zu rade wurden also sulde man iz halden. (Bibrauer Mark a. 1385).

41) Gr. III. 427.: Ouch sollin dye furster und dye waltlude, die sie dar zu heyschen, das eckern besehen und isz achten, und wye sie iz achten, also sal iz der furstmeister besteln dar noch. (Büdinger Reichswald 1380).

42) Gr. III. 856. Item so wanne dat eyn eccher geracht, afdann eyniche ungebrant vercken up den buysche fonden wurde, dat sall man asduck penden, yecklich vercken up dry schilling. (Ordnung auf Köslarbusch a. 1483). — Gr. IV. 520.: 1. Zum ersten, iglicher swinherre oder hirte, der swine in dem walde hat, die ysen, da er die swin mit brennet, als vil is iglicher dann ysen hat, die soll er legen hinder ein schultheiszen (Eckerichtsordnung des Luszhartwaldes c. 1434).

43) Gr. V. 162.: 50. Item man sol gebieten den schwinen ze ringen über jar, wenn si uszgand . . und wenn si behirtet sind, so mugent si wol ungeringet sin. (Öfnung von Gebhardswil a. 1468).

44) Gr. I. 513.: Me wysen wir, das kein man, er sy ritter odir knecht, pfaffe odir leyge, keine sunderunge sal han mit keime hirten, odir sal keinen uszleger han. (Bibrauer Mark a. 1385). — Gr. III. 417.: 23. Darnach weiset man niemand keinen eigenen hirten, dann einem geseszenen ritter, der da sitzet baulich in dem gerichte, der mag einen eigenen hirten halten . . 24. Darnach weist man einem geseszenen pastor einen eigenen hirten zu haben . . . (Altenhaslau 1461).



Bei ausgedehnten Waldungen war auch bestimmt, auf wieviel Schweine je ein Hirt kommen oder wie weit der Bezirk jedes Hirten gehen sollte.[45])

8. Neben der Mast gehörte auch die Grasweide, die sog. Wonne und Weide, der Blumenbesuch, mit zu den wichtigsten Waldnutzungen. Bei dieser trat aber schon früh der Unterschied zwischen der für den Waldbestand höchst schädlichen Weide der Schafe und Ziegen einerseits und der bei den damaligen forstwirtschaftlichen Verhältnissen ziemlich unschädlichen Weide des Rindviehes und der Pferde andererseits, hervor.

Schon im 12. Jahrhundert war deshalb nicht selten der Eintrieb der Schafe verboten, so im Hagenauer Forst 1158, im Reichswald bei Frankfurt 1221 und 1344, bei Nürnberg 1354,[46]) in der Ostbevernschen Mark war 1339 das Halten von Ziegen untersagt, ebenso in Obdach 1391, auch in das Vorholz (Niedersachsen) durften keine Schafe und Ziegen getrieben werden, in den Dreieicher Wildbann sollte der Schäfer nur soweit treiben, als er mit seinem Stab werfen konnte,[47]) in

---

45) Gr. IV. 520.: 7. Item welcher funffhundert oder funffthalbhundert swin hat, der sol zweene hufen darusz machen. — 8. Item virdhalbhundert swin sollen funff knecht han, druhundert swin vier knecht, und dritthalbhundert swin dry knecht. (E. O. d. Luszhartwaldes). — Gr. III. 427.: und wan man auch hude bestellin magk, daz ein volle eckern ist umb und umb deme walt, so sal eine hude sin zu Hechs, und ein zu Gettenbach in der Kunszen hoff . . Item eine hude zu Grindauwe zum Hayne item eine hude zu Husinbach, item eyn hude zu Fahinhusen in dem hof, item eyne hude zu Wolfrathborne, item eyn hude zu Hitzenkirchen, item ein hude zu Slierbach, item ein hude zu Wechterszbach. (Büdinger Reichswald a. 1380).

46) Als. dipl. I. p. 247.: donavimus, ut animalia eorum utantur pascuis in sacra sylva, ovibus tantum exceptis. a. 1158. — Böhmer, Urk. B. d. St. Frankf. p. 31.: . . damus . . pascua animalibus ejus, exceptis ovibus et pecoribus. a. 1221. — *ibid.* p. 586.: daz ir unsern vorst ze Franchenfurt also behutt und besorget, daz man furbazz dheiniu schauff darein mer tribe. a. 1344. — Hist. dipl. Norimb. p. 350.: Wir Karl etc. . . sezen von unsen königlichen gewalt, das niemand . . fürbasz keine schaaff auf die vorgenanndten wåldte treiben soll . . Darzu gebieten wir den schultheiszen dem rath und der gemein der stadt zu Nůrmberg . . dasz sie das auch wŏhren und es von unser und desz reich swegen lassen beruffen und laut werden zu kirchen und zu marckt. a. 1354.

47) Grimm III. 177.: Vordmer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore . . dat man nene zegen hebben en mot in der marcke. (Ostbevernsche Mark a. 1339). — Oe. W. VI. 274.: Es sol auch kainer unser underthanen in dem ganzen ambt Obedach nit gaisz haben bei der straff. (Amt Obdach a. 1391). — Gr. III. 259.: 6. was für gerechtigkeit die ziegen, schafe und schweine auf dem Vorholze haben? wird erkant, ganz keine gerechtigkeit, so weit der busch schatten hält, sind die pfandbar, zur zeit der mast aber werden die schweine darin gelitten. (Holting auf dem Vorholz). — Gr. VI. 397.: 6 . . auch sal ein

den Alpen durften die Ziegen bloss in die entfernten Waldteile gehen.[48])

In einigen Marken war wenigstens die höchste Zahl der Schafe, die von jedem Genossen gehalten werden durfte, festgesetzt.[49])

Selten findet sich die Schafweide als ein dem Grundherrn vorbehaltenes Recht.[50])

Dagegen glaubte man nur selten auch die Weide der übrigen Tiergattungen ausschliessen zu sollen, wenigstens finden sich hierüber nur zwei Urkunden, eine bezüglich des Reichswaldes bei Frankfurt vom Jahre 1221 und eine andere für den zum Bistum Würzburg gehörigen Salzforst bei Neustadt a. d. S.,[51]) wohl aber erliess man eine Reihe von Vorschriften über deren Mass und Ausübung.

Bezüglich der Zahl des einzutreibenden Viehes war schon im Mittelalter der z. B. im bayerischen Hochgebirg noch jetzt geltende Satz massgebend, dass nur soviel Vieh im Sommer auf die Weide getrieben werden durfte, als auf dem Hof mit dem selbstgezogenen Futter überwintert werden konnte.[52]) Tages- und

---

gemein hirte nicht verrer mit seinen schafen und ziegen in den walt farin, dan he mit sime stabe gewerfen mag, und sal alle zit da vor stên und werinde sin heruz. (Dreieicher Wildbann a. 1338).

48) Oe. W. I. 30. Wer gaisz hat, soll sie wie vor alter an die grosse wäld und hölzer, dasz si den hann nit kräen hören und niemand schäden thun treiben. (Altenthan a. 1437).

49) Gr. I. 512.: Auch wysen wir, das ein gewerter man in sime hofe mag zwej und dryszig schafe, und sal die tryben vor sinen rechten jares hirten. (Bibrauer Mark a. 1385).

50) Gr. II. 721. Item soe wiset der scheffen binnen Heimersheim gerichte drie frie scheferien item. die eine den heren van sente Cunibertz zo. item die ander der burch ind guide zo, dat uns lieve jonker Johan van Belle van unsme gnedigen lieven heren van Colne ine hait . . Item die dirde sal sin ein gebuirherde. (Heimersheim Gerechtigkeit, erste Hälfte d. 15. Jahrh.) — Gr. VI. 4.: 7. Item ein apte mag schaf haben ôn zale zu A. (Amorbach a. 1395). — Wigand, Archiv IV. p. 278.: . . ad hanc curiam pertinuit jus oviumductus vel schapedrift . . . p. 282.: In villa quondam Andepe juxta Wunnenborch habet eccl. Bud. magnam curiam, cui attinet oviumductus t. schapedrift vulg. dicta. *Historische Fragmente aus dem Kloster Bödeken nach einer Handschrift d.* 15. *Jahrh.*

51) *Wegen der Verordn. v.* 1221 *für Frankfurt vgl. Note* 46, *die andere Bestimmung lautet:* Item ez sal auch nyman sin vihe triben nach lazzen hûten in dem Saltzforste. Mon. boic. XXXIX. p. 278 a. 1326.

52) Gr. IV. 781.: 3 . . auch solle niemandt mehr viehe darauf treiben, dan binnen dieszer hondschaft gewintert ist. (W. d. Weldorfer Busches). — Gr. V. 153.: 40. Item, welher in der vogti den sommer mer vich uf die gemain brach oder waid schlûg, dann er den winter gewintren möcht uf den gütern, so er in den gerichten buwet, da sol ain amptmann gebieten je daz hobt, daz ze vil wer, in dri tagen dannen ze ton, an 3 β ₰. (Öfnung v. Gebhardswil

Jahreszeit der Weide wurde entweder durch das Übereinkommen in der Märkerversammlung oder durch Herkommen bestimmt;[53]) unreines oder krankes Vieh durfte nicht auf die Weide geschickt werden.[54])

9. Das Waldgras wurde nicht nur zur Weide benutzt, sondern auch abgemäht und zur Stallfütterung verwendet. Dabei war es aber untersagt, das Gras aus den gehegten Waldungen oder so frühzeitig zu entnehmen, dass die Weide des Viehes geschmälert werden würde.[55]) In dem sog. Engelmannsbuch[56]) (zwischen 1494 und 1516) ist auch schon von besonderen Graszeichen die Rede.[57])

10. Eine äusserst wichtige Massregel zur Beschränkung der Marknutzungen, welche mit der fortschreitenden Abschliessung

---

a. 1466). — Oe. W. I. 142.: 18. Welcher mer auf den gemain pluemgesuch trib, denn er über winter geflleren mag, der ist vervallen umb ℔ lib. 5 ℔ 60. (Stiftsrecht des Klosters S. Peter zu Hallein, Mitte des 15. Jahrh.)

53) Gr. VI. 222.: 28. Item, wann s. Waltpurgentag fürkompt bisz auf s. Johanns tag, so soll kainer von Muttnau auf die Lauberlach treiben kainerlai vichs, es sei dann drei man von Holzkirch vich darauf . . . 31. Item die roszwaid von s. Jörgen tag bisz auf s. Johanns tag ligt in gehai zu ainer nachtwaid den, die herrndienst und gült geben. (Holzkirchen a. 1450).

54) Gr. V. 582.: 39. Me recht hat die gemeind hie, dasz kein ruzig pferd noch wormeszig soll gehen . . 40. Me recht hat die gemein hie dasz kein krindig pferd gehen solle auf kein ander weid dan in die auszer winlache. (Haszloch a. 1492).

55) Gr. III. 488. Auch heuwet eyn walpode oder die synen in der hegemarg, so sal der lantmann nit buszen, ob er daraffter auch darynne heuwet. Heuwet aber eyn walpode in der gebuckten hegemarg, so sal er als wole buszen als der lantman, und der lantman als der walpode. (Oberursel a. 1401.) — Gr. V. 254.: 7. Item so wiseten sie die Buderstadt hinter dem eichewalde und alle wesem und weide inne dem eichewalde und vor dem eichewalde und durch gen den walt und alle lachen usz dem Niddern und wider dar inne der gemeinde zu Heldebergen, und das keiner der gemeiner darinnen auch nit moben sal vor sanct Bartholomeitag. (Heldenberger Mark a. 1433).

56) *Das Erzbistum* Mainz *hatte im Mittelalter bei* Erfurt *ausgedehnte Besitzungen, welche unter der Verwaltung eines »Küchenmeisters« standen. Einer dieser Küchenmeister war Nicolaus Engelmann* 1494—1516, *welcher eine reichhaltige Zusammenstellung von Urkunden und Akten über die erzstiftlichen Güter und Gerechtsame zu Erfurt in der Schrift verfasste, welche den Titel führt:* »Buch Nicolai Engelmanns etwan gewesenen maintzischen küchenmeisters des ertzbischofflichen hoffs zu Erffurt, über allerhandt desselben hoffs einkommen, auch andere ober- und gerechtigkeiten in und an der maintzischen churfürstlichen stadt Erffurt sagend«, *aber gewöhnlich kurz als* Engelmannsbuch *citiert wird. Diese Aufzeichnung eines der sachkundigsten Männer aus dem Schluss des Mittelalters ist auch für die Forstgeschichte ungemein bedeutsam und wertvoll. Herausgegeben wurde es unter dem Titel* »der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters«, *vom Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde durch* A. L. J. Michelsen, Jena 1853.

57) Engelmannsbuch p. 26. Item Umb Jacobi sal er dem holzfurster bevelhen, den greszern zu sagen, das sie zeichen by ihme holen, und gibt igliche ein ganss und eyn hune.

der Mark nach aussen zusammenhing, war das fast allgemein verbreitete Verbot, Allmendnutzungen, namentlich Holz[58]), oder aus solchen gefertigte Produkte, wie Wagen, Pflüge, Kohlen, Töpfergeschirr, Baststricke etc.,[59]) an Ausmärker zu verkaufen; so war es in Altenstadt sogar den Bäckern verboten, mit dem Holz aus der Mark für Ausmärker zu backen.[60]) Vielfach sollten wenigstens die von den Handwerkern aus Markprodukten gefertigten Waren zuerst in der Mark selbst feil geboten werden, und zwar bisweilen sogar um einen besonders geringen Preis.[61])

Wer dieser Rechtsanschauung zuwiderhandelte, konnte unter Umständen sogar aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.[62])

Wo dieses Ausfuhrverbot wegen des seit alter Zeit üblichen Holzhandels nicht durchführbar war, wie z. B. im Schwarzwald, musste von dem ausgeführten Holz eine Abgabe gezahlt werden, während das in der Mark verwandte Holz von einer solchen frei blieb.[63])

11. Bis zum Schluss des Mittelalters behielt die Bienenzucht und das Ausnehmen der wilden Bienen nicht nur die hohe wirtschaftliche Bedeutung, welche beide schon in der ältesten

---

58) Gr. I. 514. Auch wysen wir, kein holcz usz der marck sal foren, er sy jnmercker oder uszmerker. (Bibrauer M. a. 1385). — Gr. I. 584. Item der mercker hat auch geweist, dasz kein mercker macht habe, einig holtz uszer der marck zu geben, oder zu führen. (Fossenhelde a. 1444).

59) Gr. I. 767. Die pflüger und die wagner in der Heimgeraidte, ehe sie hauen, so sollen sie schwöhren zu den heiligen, dasz sie das holz niemand geben zu kauffen uszer der marken. . . . Wer auch kohlen brennen will . . . soll die kohlen nit führen auszer der marck. (Heimgereite zu Landau a. 1295.) simil. W. zu Sachsenheim Gr. I. 453. — *Wegen Verkauf der Baststricke vergl. oben Note* 34.

60) Gr. III. 455. Were es auch sach, dasz ein becker in der marg geseszen were und buche auszmerckern mit gholcz, das ausz der marg komen were, den sal man buszen als den der holcz ausz des marg gefureth hat.

61) *ibid.*: Der ulner (*Töpfer*) halben weiszten sie . . . konnen sie dan nit verkauffen in der margk, so mogen sie die uffladen uff ire geschir, wagen oder karn, und soln fahrn gen Helmanshausen, und sols da ruffen ein dreiling umb ein helbling . . . (*simil. in klein Aldenstat, Aldenstadt, Hoist*); ist es dan sach das sie do auch nit verkauffen konnen, so soln sie fharn lauth und langes also lange bisz sie verkauffen konnen. (W. zu Altenstadt a. 1485).

62) Gr. III. 500.: Item, wer es sach, das ein marker etwas aus der mark hinweg führet sonder bescheid des markermeisters, oder die mark angriffe, dem soll man von stund an waszer und weid auch gemeinschaft verbieten. (Werheim a. 1479).

63) Gr. IV. 511.: 2. . . Item so einer segbäum hauwet und fürs Gedös (*Wasserfall der Rench?*) hinab fieret, der git von einem stork ein pfenig, was er aber hinder dem Gedös last, davon git er nitz. (Oppenauer Hubrecht, 15. Jahrh.)

Periode gehabt hatten, sondern wurden sowohl nach ihrer rechtlichen als auch nach ihrer technischen Seite hin wesentlich weiter entwickelt.

Das Recht, Bienen zu halten, gehörte mit zu den Allmendnutzungen,[64]) die Bienenvölker konnten in Ermangelung anderer Haustiere sogar als Abgabe wegen Todesfalls gegeben werden,[65]) und bei ihrem Verkauf musste öfters eine Abgabe entrichtet werden.[66])

Wenn jemand im Markwald einen Schwarm wilder Bienen entdeckte, so musste er in den meisten Fällen die Erlaubnis zum Fällen des Baumes einholen und die Hälfte oder ein Dritteil der Beute dem Grundherrn abgeben,[67]) nur selten behielt sich letzterer den Anspruch auf den Bienenschwarm, sowie Honig und Wachs vor.[68]) In den Waldungen bei Süsteren gehörten die Bienenschwärme in den hohlen Bäumen den Gerichtsherren, an den Ästen angeflogene konnten die Förster für sich fassen.[69])

Am deutlichsten spricht für den hohen Wert, welcher den Waldbienen beigelegt wurde, der Umstand, dass in grossen Waldgebieten eine förmliche Waldbienenzucht, die sog. Zeidelweide, betrieben wurde, wobei ein eigenes Personal die Ausbeutung von Honig und Wachs systematisch ausübte.

Solche Zeidelweiden finden sich namentlich im Nürnberger

---

64) Gr. III. 312.: 39. Ich frage weiter was der junge bauer in der bauerschaft gänzlich soll zu genieszen haben? Salz, malz, holz, waszer in der weide, das honig in der heide. (Rechte der sieben freien hagen).

65) Gr. I. 397.: Item sturb aber einer der also kein vih und auch kein hennen hett, der ymen hett, so möcht man zu val ein bin niemen. (Lumbach a. 1491).

66) Gr. I. 353.: 45. Item wo ein man einem ymmen verkauft, der sol von jedem ein schilling pfening geben und den uf den bank legen, und ist er sein eigen, so sol er den zehenden geben, ob er in verkauft. (Dingrodel v. S. Peter zwischen 1453—1484).

67) Gr. IV. 743.: 4. Omnes apes et mel, quod infra hunc ambitum invenitur in alta silva, magistro forestariorum medietas eorum exhibeatur. (W. d. Trierer F. A.) — Gr. V. 49.: 28. Item et si aliquis invenerit apes, pars dimidia trunci et apium contentarum est pro trunco, et pars alia pertinet domino. (Buix a. 1392).

68) Gr. V. 4.: 10. Apes sunt villici, nec debet sociis dividere ceram, set debet custodire ad lumen dominorum, quando veniunt in villam. (Crans a. 1213). — Gr. V. 596.: 18. Unt sollent nit bienen abenemen. (Rechte der Abtei Limburg a. 1448).

69) Gr. III. 864.: Dicunt etiam, si examen apum in trunco alicujus arboris inventum fuerit, hoc forestarii ad aures dominorum perducent. Si dominis placuerit, ut ille arbor deponatur ad acquirendum illud examen, rami illius arboris forestariis cedunt de jure. Si vero arborem illum non sustinent deponi, examen apum in arbore stante ad usus dominorum permanebit. Si etiam forestarii aliqua examina apum in frondibus seu ramis arborum invenerint, illa tollere in usus eorum de jure licebit. (W. v. Suesteren. a. 1260).

Reichswald, »des Reiches Pingarten«,[70]) im Fichtelgebirg, im Fränkischen Wald,[71]) bei Vilseck,[72]) im Veldensteiner Forst[73]) und am Harz etc.

Ähnliche Verhältnisse scheinen übrigens in allen grösseren Nadelholzgebieten bestanden zu haben, so werden z. B. in Kärnthen Zeidelweiden, in anderen Fällen Zeidler,[74]) als ein Zubehör von Gütern bei einer Schenkung aufgeführt, Otto I. schenkte der Moritzkirche in Magdeburg den Honigzehent im Gau Neletei etc.[75]) Voigt erzählt von dem Wert, welchen der deutsche Orden in Preussen der Gewinnung von Honig und Wachs, namentlich auch wegen der Ausfuhr dieser Produkte nach den Niederlanden, beilegte, und in dem unten noch näher zu besprechenden Landbuch der Provinz Brandenburg wird Honig als eine der üblichsten Abgaben genannt.

Die Zeidler hatten das Recht, in bestimmten Bezirken allein die Erträgnisse der wilden Bienen auszubeuten und Bienenzucht zu treiben. In den betreffenden Waldungen durften im Interesse der Bienenzucht gewisse Bäume, namentlich Linden und Salweiden nicht gehauen werden. Von dem Honig mussten die Zeidler entweder eine Naturalabgabe leisten oder besondere Steuern zahlen. Sie hatten grosse Privilegien,[76]) sassen auf eigenen Zeidelgütern (Zeidelhufen) und bildeten eine Genossenschaft, hatten einen besonderen Gerichtsstand,[77]) genossen Holzrechte, waren zoll-

---

70) *Die Privilegien der Zeidler in den Reichswäldern bei Nürnberg finden sich u. a. am vollständigsten in:* Hist. Norimberg. dipl. *und zwar jenes vom Jahr* 1350 *auf* p. 346 (*auch bei* Gr. III. 612), *die Erneuerungen und Bestätigungen desselben v. J.* 1387 *auf* p. 472 *und von* 1444 *auf* p. 640.

71) *Die Rechte der Zeidler im Fichtelgebirg und brandenburgischen Anteil des Fränkischen Waldes sind abgedruckt in* Gr. III. p. 869., *es waren dieses die gleichen, wie sie* »unsere Zeidler unserem forst zu Gossler« *hatten.*

72) *Wegen der Zeidler zu Vilseck vergl.:* Gr. VI. p. 106 ff.

73) Mon. boica XXV. p. 104 *für das Kloster Michelfeld bei Auerbach:* Ad focum vero ligna ea quae fabrilibus operibus apta non sunt ubicunque potuerunt inveniri nisi in locis condensioribus et latibulis ferarum faciendis quoque alveolis apum ubique in nemori largam licentiam dedit. a. 1140—1146.

74) Meichelbeck, Hist. Frising I. p. 198, cum . . silvis, piscationibus . ., Zidalweiden . . foresto . . venationibus a. 1002. — Urk. d. K. u. K. p. 181: . . . terris cultis et incultis, curtilibus, edificiis, mancipiis utriusque sexus, parscalchis et aliis servis cidalariis, vectigalibus. (*Schenkung Kaiser Otto I. für die Kanoniker in Salzburg* a. 959.)

75) Urk. deutsch. Kaiser u. Könige. Dipl. Otto I. p. 418: donavimus . . . omnem decimam mellis nostre imperiali auctoritati pertinentem. a. 965.

76) *Die Rechte der Zeidler im Fichtelgebirg sind als Anlage abgedruckt.*

77) Ludewig, script. rer. episc. Bambergenium p. 162, *speziell:* Hofmann, annal. Bamberg. *über das Amt des buttigliarius:* ut scilicet essent praefecti

frei in allen Städten des Reiches und durften bei einem Eingriff in ihre Rechte auch pfänden.

12. Hinsichtlich des Ertrages aus den Waldnutzungen bietet diese Periode ein interessantes Beispiel für den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft.

Im 9. Jahrhundert bestand das Entgeld für bezogene Waldnutzungen wohl fast ausschliesslich in Naturalabgaben, Getreide, Hühnern, Schweinen etc. (vgl. § 12, p. 49). Das System der Naturalleistungen hat nicht nur durch das ganze Mittelalter, sondern teilweise sogar bis zum 19. Jahrhundert bestanden.

Das höchst interessante Weistum des Erzbistums Trier hinsichtlich seiner Besitzungen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts führt als Abgabe von jedem Haus im Forstbezirk ein halbes Malter Hafer, Holzkorn, an, vom Rodlande wurde der Medem (Meden, Medimen) d. h. die siebente Garbe entrichtet, bei den Rodungen im Kammerforst kam hiezu noch der Zehent.[78])

Das Landbuch Kaiser Karls IV. der Mark Brandenburg, welches wahrscheinlich vom Jahre 1373 stammt, zählt als Ertrag der Waldweide Hafer und Honig auf.[79])

Auch in Schlesien mussten die Dörfer, welche Waldnutzungsrechte hatten, einen Waldzins, census silvaticus, entrichten, welcher in Getreide bestanden haben dürfte, denn eine Urkunde Herzog Heinrichs von Jauer vom Jahre 1346 giebt als Waldzins eines Dorfes von 50 Hufen 20 Scheffel Weizen und 20 Scheffel Hafer an. (Tzschöppe und Stenzel, Urkundenbuch etc., Einleitung, p. 14.)

---

mellicidorum, vulgo Triebelmeister. Hinc etiam nomen habet judicium mellicidorum, das Triebelgericht, quale adhuc hodie in oppido Cronacensi et plerisque aliis locis quotannis observari solet. a. 1243.

78) Lac. Archiv. I. p. 355: XXVI. 6. Item quelibet domus in oftemedinc dat annuatim ½ maldrum avene in festo Gertrudis, quod dicitur holzcorn. — p. 335: XVI. 4. Item per omnia rura que in silva coluntur omnes medimin sunt Archiepiscopi. — p. 369: XXXVII. 10. Item silva que dicitur camervorst solius Archiepiscopi est; si ipse voluerit eam incidi faciet, et decimam et medemen solus recipiet.

79) Fidicin, Landbuch der Mark Brandenburg p. 19: De silvis seu silvarum proventibus: Cŏpenick III tunnas mellis que valent V sexag., VIII choros avene valent III sex. — Bernow IIII choros avene cum XVI modiis avene valentes .. — Trebyn I tunna mellis valet II sexag. — Spandow I tunnamellis valet II sex. — Postamp I tunna mellis valet II sex. — Bysdal XL sexag. gross. ut dicitur Hennyngh Stegelitz. — Est sciendum, quod solummodo mel et avena, que datur de pascuis, hic scripta sunt. Alii vero redditus silvarum sicud de vendicionibus, locacionibus et aliis que casuales et incerti sunt, hic non scripsi.

In einem Weistum für Vilseck vom Jahre 1410 werden ganz genau die Berechtigungen jener, welche Holzhafer und Forsthafer geben, sowie jener, welche Käse, Eier und Hühner entrichten, aufgezählt; die ersteren hatten ein ausgedehntes Bauholzrecht, die letzteren durften nur Kienholz und Dürrholz nehmen.[80])

In Erfurt wurden noch um das Jahr 1500 die Graszeichen gegen Abgabe einer Gans und eines Huhnes ausgegeben (vgl. Note 57).

Neben und statt dieser Naturalabgaben kamen etwa seit dem 13. Jahrhundert die Geldzahlungen auf. Wahrscheinlich haben diese sich zuerst in Beziehung auf die Schweinemast entwickelt, indem aus der alten decima die Geldabgabe des Dehem entstand.

Ein Weistum aus dem 13. Jahrhundert führt schon an, dass für fremde Schweine, die zur Mast eingetrieben würden, je 2 Heller bezahlt werden sollten.[81]) In Trier findet sich ebenfalls im 13. Jahrhundert eine generelle Geldabgabe neben Naturalabgaben, aber auch allein.[82])

Als Übergang zum Verkauf gegen Geld sind jene Bestimmungen in den Weistümern anzusehen, welche für jeden Stamm eine an den Grundherrn oder die Gemeinde zu entrichtende Zahlung

---

80) Gr. VI. 109: 10. Darnach fragt der obg. richter, waz rechts die in dem walde haben die holzhabern und forsthabern geben? die teilten mit gemeiner volge, das ein iglicher der vorsthabern gibt gen Vilseck oder gen Amberg, wenn in ein not antriffet von brunst oder von alters wegen, das ein haus umbfellet, oder das ein haus erfault ist, also daz man das geswell mit einem fusz mag herausz gestoszen, so mugen sie nemen und hawen aus dem forst nach rat und anweisung eines forsters sechs seul, zwu sdangen, zwei fischholzer, drei dretten, drei dipseul, einen first, vir geswell zu einer stuben, hundert preter, zwu torseul, einen wipfel . . . 11. Darnach fraget der obg. richter, was rechts die in dem wald haben, die eier, kese oder huner geben? die teilten mit gemeiner volg auf ir eid, das ir iglicher der huner, kes oder eier gibt, hawen und nemen sol und mag aus dem forst kin spulen und spen und von durren paumen die widdfel die dreizehn schueh lang sein und nicht mer. (Grabengericht zu Vilseck a. 1410.)

81) Gr. V. 715: 4 Item inpellens porcos in silvas communes de quolibet porco quem non nutrivit, dat sculteto 2 ₰. (Hagenbach, 13. Jahrh.) — Gr. VI. 44: 5 Item, wäre esz sach, dasz aichel uf dem wald wurden, so soll ein burger geben je von einem schwein 3 ₰, den ersten then, das ist der erst lohn. (Rotenfels a. 1494.)

82) Lacombl. Archiv. I. p. 338: XVIII. 7: Item apud Malebru de nemore quod dicitur Idere dantur annuatim sculteto de birkenvelt 20 solidi.. Item de toto nemore quod dicitur Idere, de medencorn septima gelima solvetur sculteto de birkenvelt . . 8. Item de silva que dicitur Camirvorst annuatim solvuntur sculteto 20 solidi, nec aliqua ligna in ea secanda sunt nisi inutilia et arida. — *ibid.* p. 348: XXIII. 5. Cum novus fuerit institutus Archiepiscopus dabuntur ibidem pro redemptione nemorum (*für die geringeren Waldnutzungen*) Archiepiscopo 17 solidi; datur etiam eadem redemptio semper septimo anno cum totidem solidis.

fordern, welche das Mass eines Anweisgeldes überschreiten und bisweilen als Stammmiete, Stockgeld etc. bezeichnet werden.[83])

Der Verkauf von Holz aus dem Wald wird erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt. Das Landbuch von Brandenburg führt denselben nur als eine schwankende und unsichere Einnahmequelle an; aus der betreffenden Stelle geht auch hervor, dass es sich vorwiegend bloss um die Verwertung von dürrem Holz handelt.[84])

Interessant sind zwei Holzverkäufe aus Süddeutschland von 1375 bez. 1378, welche in der Form von Abstockungsverträgen abgeschlossen sind.[85])

---

83) Gr. III. 786: Ab sach were, das ein arm man von Mill. buwen wolt, soll er zu den hobsmeyer ghan unnd ein wartzeichen begeren ain die huber . . des soll er den hubern geben van dem foisz in de breit ein trirschen schillinck, ein foire latthen ein trirschen schillingk. (W. zu Millingen.) — Gr. V. 704: 15. Fraget der meiger den scheffen, was derselb man der dasz holz hauet zu verbauen, dem meiger vorgenant schuldig sei zu thun, wan er dasz hauet durch recht? antwort der scheffen, dasz sollicher, dan seszhaftig is in dem obgeschriben gericht, solle uf die vier schwellen uf jglichem stuck legen 4 ₰. (Mittelbexbach a. 1482.) — Gr. V. 406: 10 Wer auch hawet in denselben welden, der git von eim fuder holz 2 ₰, von eim fuder latten 4 ₰, von eim fuder reif 4 ₰, von eim fuder kolen 6 ₰, von eim fuder stecken 1 ₰, von eim fuder tuben 8 ₰. (Gruh.) — Ordn. für die Waldförster auf der Hardt de a. 1483: Die waltforstnere sollen von eynem yedem stamm buwholtzer so jnen alsz hinzugeben bevolhen wurdet zu stamiet nemen vier pfenning . . . von den selben vier pfenninge so usz yedem stam genomen wurdet, soll den waltknechten der ein pfenning gegeben und verfolgt werden. (Nach d. Original des Karlsruher General-Landes-Archives.)

84) Landbuch der Mark Brandenburg p. 33: De proventibus incertis: De lignorum vendicionibus. Sciendum quod omnibus silvis et mericis ligna sicca per totum annum venduntur et aliquando viridia. Et licet hujusmodi vendicio incertissima est.

85) Mon. Zoll. IV. p. 329 no. 298.: Wir Friedrich etc. Bekennen . . daz wir . . haben verkauft . . unsern lieben getrewen Chunraten Fewchter, richter ze Swant und Chuntzen Kratzer purger zu Rot 23 morgen holczes, daz genant ist der langfirst an dem poden, je einen morgen holczes umb 16 pfunt haller alter werung, die sie an unsern paw der stat Rot geben sullen; und zu demselben holcz sullen sie stockraum haben von pfingsten, die schirst kumen ubir vyer gancze jar die nehst darnach komen. a. 1375. — Mon. boica IL no. 192 . . verriehen . . dasz wür dem Sinbelsberch, der desz würtigen herrn abbt Hainriehs ze Rot und seines gotshaus freü ledigs aigen ist, den wür von im und seinem gotshaus gekunft haben, ze einem stock abwühren sullen in vor sand Jorgen tag der schirist kumbt darnach in 10 jaren an alles gevär . . wär aber, dasz wür und unser erben dasselb holzwerch desz berigs in den genanten 10 jaren nicht abworchten, was den holz an dem vorgenanten berig beleibt nach den jaren das ist dem genanten herrn und seinem gotzhaus ledig und losz von uns . . . und wan die 10 wir dan vergangen sind, so ist der genant berich dem genanten herrn und seinem gotzhaus ledich und losz, dasz wür weder auf grund, noch auf poden nicht ze sprechen haben. a. 1378.

Um das Jahr 1500 war, wenigstens in Mitteldeutschland, schon ein den modernen Verwertungsformen ähnlicher Verkauf von Holz üblich, doch scheint das Bezahlen noch nicht sehr rasch gegangen zu sein. Das Engelmannsbuch führt unter den Obliegenheiten des Küchenmeisters Schreibers auch die Erhebung und die Beitreibung der Gelder für verkauftes Holz an.[86])

Die Furcht vor Holzmangel und das Streben, die Waldungen in der Nähe zu schonen, führte im 15. Jahrhundert bereits zur Einrichtung von Holzmärkten bez. Holzmagazinen. Der Bischof von Speyer gründete schon im Jahre 1442 ein solches bei Udenheim, durch welches Tannenholz für Bauzwecke »den Rhein herab«, d. h. aus dem Schwarzwald bezogen werden und an die Angehörigen des Bistums Speyer verkauft werden sollte, dagegen sollten die Fällungen im Lusshartwald 10 Jahre möglichst beschränkt werden. Das Holzmagazin stand unter der Verwaltung zweier bischöflicher Bediensteter, verkaufte ohne Baarzahlung gegen Kredit und hatte kein besonderes Betriebskapital.[87])

---

86) Engelmannsbuch p. 30.: Item . Szo man das gehawen ryssigholtz jherlich vor der stadt und Witterde misszet, sal er (des küchenmeister schryber) darby sein und eigentlich schryben, wieviel iglichem gemessen wirdet, und das gelt auch infordern, was man in Erffurdt und zu Witterde schuldig ist, und welche in Erffurdt uf sein gütlich ersuchen nit bezalen, vor dem weltlichen gericht mit recht fürnehmen. Szo aber etlich auszwendig Erffurdt holtz kaufft hetten und nit bezalen wolten, sal er sie an den gerichten, do sie gesesszen seint, fürnehmen.

87) Waldordnung für den Lusshartwald d. a. 1442. Wir Reinhart etc. . . . zum ersten sollen und wollen wir von stunt tun bestellen, das ein husze uff unsern kosten zu Udenhein gemacht werde, an den enden wo das dan allerbequemst sin wirdet und wan das gemacht ist haben wir bestalt, daz man alle zut von obenen den Ryn herabe geyn Udenhein in dasselbe husz buwe holtz borte latten und anders von dennen holtz furen und dortme legen solle, also das man des allda zu yederzit zu rechtem kauff und redelicher achtunge wie man dan das zum besten und zum ylichsten bestellen, mag, genug feile finde zu keuffen und das solichs deste uffrechter zugee und yederman damit gewartet werde, so wollen wir zweyen der unseren empelhen und sie heiszen solich vorgunt buwe holtz allen den zu dem stiefft gehörig, usz demselben huse zu keuffen, zu geben als man das dan zu yederzyt den Ryn herabe bisz an daz husz zu furelone und anderm erzeugen und geben mag, mit sollichen worten, wer da keuff daz der alzit siecherunge mit bringe, oder suszte den vorgemelten, den daz bevolhen wurdet, darfur thue, jne das gelt an intrag zu geben und ein genugen darumbe zu thun uff ziele und stunde, wie sie dan mit yne uberkomen, uff das, daz man alzit mit solichem gelte ander holtz bestellen und allda zu feilen kauff liegen haben muge zu buwen nach nutzbarkeit yme styfft und widderbaugunge der vorgerurten welde. Darumbe so wollen wir zehen jare nechstkomende die anfahen sollen uff sant jorgentag nach datum diesz brieffs folgende kein steende buweholtz breidestecken holtz, pfalheholtz noch gerten holtz zu zunen usz den vorgerurt welden laszen hauwen oder yemant anders des gestatten zu geben die vorgerurt jare-

Anfänge der Forstwirtschaft.

§ 34.

Die zahlreichen Vorschriften, welche in den Weistümern und sonstigen Quellen hinsichtlich der Gewinnung der Forstprodukte enthalten sind, geben nicht nur ein reichhaltiges Zeugnis für die hohe Bedeutung, welche die Waldnutzungen für das gesamte wirtschaftliche Leben des Volkes besessen haben, sondern sind auch noch deshalb interessant, weil in der Beschränkung, welche sie hinsichtlich der Ausübung der verschiedenen Nutzungen auferlegen, zugleich der erste Keim einer Wirtschaft gelegen ist. Sie zeugen von der Erkenntnis des Missverhältnisses zwischen Vorrat bez. Produktion einerseits und Abnutzung andrerseits, zwischen welchen Gleichgewicht hergestellt werden sollte.

Solange die Waldfläche im Verhältnis zur spärlichen Bevölkerung noch sehr ausgedehnt war, mochte dieses Aushilfsmittel genügen, ungünstiger gestaltete sich aber die Sachlage, als namentlich seit dem 12. Jahrhundert die Bevölkerung rasch zunahm, und gleichzeitig umfassende Rodungen noch fortwährend neue Stücke Waldlandes der forstlichen Produktion entzogen. Jetzt vermochte der Wald die sich fortwährend steigernden Ansprüche an seine Erträgnisse nur noch unvollkommen zu befriedigen, und es brach sich allmählich die Überzeugung Bahn, dass durch die rein negativen Vorschriften, welche selbst da, wo sie erlassen waren, häufig nur teilweise und vielfach gar nicht befolgt wurden, das erstrebte Ziel nicht erreicht werden könne, sondern dass zur Sicherung der Nachhaltigkeit positive Massregeln erforderlich seien.

Ein Umstand war es besonders, der schon relativ frühzeitig den Mangel an Forstprodukten befürchten liess, nämlich der höchst mangelhafte Zustand der Kommunikationsmittel. Dieser ermöglichte einen Bezug von auswärts nur bei besonders günstigen Verhältnissen, bei Wassertransport, und machte die Deckung des Bedarfes an Forstprodukten aus den nächstgelegenen Waldungen und Waldteilen notwendig, während auch noch so ausgedehnte

---

ziele usz, an unser oder unsers obersten amptmannes am Bruhrein wissen und willen . . . Dewile man im forterme allezit buwcholtz zu nottdurfft zu Udenheim feyle finden wirdet, in masz vorgeschrieben steet. (A. d. Copialbuch No. 186 d. Karlsruher Gen. Land. Archives f. 156).

Komplexe, wenn sie einigermassen entfernt lagen, hiefür nicht mehr in Betracht kommen konnten.

Es ist dem Mittelalter zwar nicht gelungen, eine vollständige Lösung aller hier einschlagenden Fragen zu finden, allein es zeigen sich doch bereits die Grundlagen der verschiedensten wirtschaftlichen Operationen, welche die folgenden beiden Jahrhunderte nur wenig weiter ausbauten, während die eigentliche Entwickelung der forstlichen Technik erst im 18. Jahrhundert erfolgte.

So beachtenswert auch diese Anfänge einer Forstwirtschaft sind, so darf doch nicht übersehen werden, dass es sich hier nur um vereinzelte, rein lokale Erscheinungen handelt, welche einen Schluss auf die Waldbehandlung in anderen Teilen entweder überhaupt nicht, oder doch nur in sehr beschränktem Mass gestatten.

Der Natur der Verhältnisse entsprechend ist der regellose Plänterbetrieb in der Hauptsache jene Form gewesen, in welcher auch in dieser Periode das erforderliche Holz aus dem Wald entnommen wurde.

Man glaubte sogar durch die Verteilung der Holzfällung über eine grössere Fläche den Wald mehr zu schonen, als wenn man die Bestockung einzelner Flächen vollständig hinwegnahm, wie aus einem von Bühler (Forstwissensch. Zentralblatt, J. 1880 p. 600) mitgeteilten Passus der Gesindeordnung des Frauenklosters Königsbrück bei Selz aus dem 15. Jahrhundert hervorgeht, welcher besagt: »Der Hofmeister soll Sorge tragen, dass, wenn die Knechte Holz im Wald machten, sie nicht alles an einer Statt hauen und den Wald also verhauen, auf dass das Kloster nicht zur Rede gestellt werde, als ob es begehrte, den Wald zu schädigen.«

Bei dem Mangel künstlicher oder systematischer schlagweiser Verjüngung hatte der Plänterbetrieb gewiss in vielen Fällen bedeutende Vorzüge, in anderen aber ist durch das Femeln nur eine Selbsttäuschung hinsichtlich des Holzvorrates hervorgerufen worden.

Es scheint nun doch schon ziemlich frühzeitig die Beobachtung gemacht worden zu sein, dass durch den ungeordneten Plänterbetrieb in Verbindung mit der gleichzeitig im ganzen Walde ausgeübten Waldweide die Wiederverjüngung sehr erschwert oder selbst unmöglich gemacht werde. Man beschränkte daher, zuerst wohl im 12. Jahrhundert, die Plänterung stets auf gewisse Distrikte, und wenn dann in diesen die jüngeren Baumklassen vorherrschend wurden,

so wurden dieselben in Schonung gelegt und Hegwald, Bannholz, Werbusch etc. genannt, in welchen sowohl die Holznutzung, als auch die Weideausübung untersagt war.[1])

Höchst interessant ist es, dass man im 15. Jahrhundert im Innthal bereits den Wert des Waldes als Schutzwald erkannte, und die Fällung in gewissen Bezirken untersagte, »damit der Kirche und den Nachbarn kein Schaden vom Bach geschehe«.[2])

Als nächste Stufe wirtschaftlicher Massregeln dürfte der in einem Schweizer Weistum erwähnte Brauch zu bezeichnen sein, dass man alljährlich darüber beratschlagte, an welchen Orten die Hauungen am unschädlichsten für den Wald vorgenommen werden könnten.[3])

Direkte Vorschriften zur Vermehrung der Waldfläche und Waldkultur finden sich bereits im 14. Jahrhundert, indem die Kaiser Albrecht und Heinrich VII. Verordnungen erliessen, dass Teile verschiedener Reichsforsten, welche zu Feld umgewandelt worden waren, wieder zu Wald gemacht werden sollten; solches geschah im Jahre 1304 für den Hagenauer Forst und die sog. Frankenweide bei Annweiler, sowie 1309 und 1310 für den Nürnberger Reichswald.[4]) Die Massregeln für Wiederaufbringung des Waldes

---

1) Kindlinger II. p. 204. Siquando Marchionite ligna quisque pro sua portione partiuntur, due prefate curtes illo temporis termino absque determinatione pro placito succidant: at si preter jus et licitum iidem in tempore, quando marchia in sequestro est, id est in pace deposita est, quicquam presumant, illi duo villici juxta sententiam complicum suorum componant. a. 1166. — Cod. dipl. Nassoicus I. 1 p. 281. no. 409.: Ubi per sentenciam est diffinitum, quod nulli ville super ligna nemoris confovenda bannum id est werholz liceat preter unum et hoc in terminis suis et que forte voluerit. a. 1226. — Gr. I. 493.: 7. alle hegewelde sollen verboten sein, kein holz weder urholz noch anders darin zu hauen bei verlust zehen pfund. (W. zu Gerau a. 1424). — Gr. V. 248.: 6. Item hihe iemants in der hege, es were ein inmerker ader auszmerker, der hett verlorn drei gulden und ein hand. (M. Rodheim a. 1454.) — Gr. III. 856.: Item vort en sall geyn vee gaen in den were buysche. (Koslarbusch a. 1483).

2) Oe. W. III 26.: Mer, her richter, offen wir, das (iemant) in der lent hinder des pfarrers kabasgarten im poden hinein nach pis an den vodern schroffen weder däxen noch klain holz nicht solt schlachen pei umb, damit der kirchen und den nachpaurn von dem pach kain schad widerfar. (Flaurling 15. Jahrh.)

3) Gr. I. 127.: Item es söllen der meyer, keller unnd gotzhuszlütt umb sannt Martistag achttag vor oder nach ungevarlich zesamen kommen unnd ze rath werden, in wellichem holtz man die houw uszgeben welle, wo es dann aller unschedlichst sige. (Oberwinterthur a. 1472).

4) Alsat. dipl. II. no. 829: mandamus, ut nullus hominum nemus nostrum et imperii dictum Heiligvorst deinceps vastare vel evellere radicitus aut novalia aliqua facere audeat aliqualiter vel presumat, sed volumus ut de pertinenciis

dürften aber wohl darin bestanden haben, dass man den Eintritt der Selbstbesamung durch die benachbarten Bestände abwartete, und im übrigen für den Anflug ungünstige äussere Einflüsse, so namentlich die Waldweide, möglichst beschränkte.

Dass etwas anderes nicht geschah, geht sowohl daraus hervor, dass künstliche Bestandesbegründung erst später zur Anwendung gelangte und verschiedene andere Urkunden, die von einer Vermehrung der Waldfläche handeln, ausdrücklich »das zu Wald werden« erwähnen, so z. B. die Verordnung für den Salzforst von 1326 und das Weistum für den Dreieicher Wildbann von 1338.[5])

In der steigenden Ausnutzung der Wälder einerseits und ihrer in einem grossen Teile Deutschlands überwiegend aus Laubholz bestehenden Bestockung andererseits waren die Bedingungen für die Entwicklung von neuen, vom Plänterbetrieb wesentlich verschiedenen Betriebsarten, nämlich des Niederwaldes und des aus einer Kombination von Niederwald und Hochwald bestehenden Mittelwaldes, gegeben.

Zahlreiche Urkunden deuten darauf hin, dass gegen das Ende des Mittelalters innerhalb des Laubholzgebietes, wenigstens in den dichter bevölkerten Teilen und in den äusseren Partieen der grossen Waldungen, an Stelle der plänterweisen Benutzung ein nieder- oder mittelwaldartiger Betrieb getreten ist, welcher bis zur

---

et juribus ipsius nemoris apud antiquiores homines circa metas nemoris residentes diligens inquisitio habeatur, et ea que per inquisicionem habitam inventa fuerint dicto nemori pertinere, sine sint culta vel inculta, nemori predicto attineant et inantea non colantur, sed pro augmento nemoris foveantur. a. 1304. — Spicilegium tabularum litterarumque veterum Frankf. 1724, p. 500: Nos albertus .. volumus, quod .. civium de Annwilre industriam attendentes, ipsis custodiam et defensionem pascuorum vulgariter nuncupatorum Franckweide, redigendorum seu convertendorum in silvas et nemora prout prius . . duximus comittendas. a. 1304. — Hist. Norimb. dipl. p. 224. no. 68: mandamus, quatenus sylvam nostram et imperii sitam prope Nuremberg ex utraque parte ripae, quae dicitur Pegniz, a quinquaginta annis citra per incendium vel alio modo quocunque destructam seu vastatam, ac postmodum in agros a quibuscunque redactam in arbores et in sylvam, sicut solebat esse primitus, auctoritate nostra regia redigatis. a. 1309. (*Im Jahre* 1310 *wiederholt vgl.* no. 69).

5) Mon. boica XXXIX. p. 278.: Item was von dem walde zu acker gemacht ist, und wider zů walde wird, daz sol wyder zu dem walde gehôren. a. 1326. — Gr. VI. 400.: 32. Auch deilen sie, wo ein man hat wiesen ader eckere die in sine hube gehorind, die mag he allewege haldin das sie icht zu walde werdin. verhengit he in abir, das er zu walde wirt, und das holz also stark wirt, das es zwene ossen mit eime joche nit niddir mügen gedrücken, so sal he es nicht raden âne loübe des forstmeisters. (Dreieicher Wildbann a. 1338).

Mitte des 18. Jahrhunderts unter solchen Verhältnissen vorherrschend blieb.

Die älteste Nachricht von einem (nicht in Verbindung mit Fruchtbau betriebenen) Niederwaldbetrieb stammt der gewöhnlichen Annahme zufolge aus dem Jahre 1359, wo von einer Einteilung des Erfurter Stadtwaldes in 7 Schläge berichtet wird, von denen keiner früher abgetrieben werden sollte, bevor er siebenjährig sei (vgl. unten Note 22). Nicht minder dürfte das Weistum von Offingen in Schwaben aus dem Jahre 1381 auf Niederwaldbetrieb deuten, indem dort die Schläge im ersten Jahre vollkommen gehegt waren, während die Holzwarte im zweiten Jahre ihre Pferde und im dritten auch ihre Rinder, die Offinger aber nur ihre Pferde eintreiben durften, während vom 4. Jahre an die Weide keiner Beschränkung mehr unterlag.[6]) Ein so rasches Heranwachsen des jungen Bestandes tritt aber nur beim Niederwald ein.

Die Bestimmung des bayrischen Landrechtes von 1346, dass die Schläge drei Jahre lang mit der Weide verschont werden sollten, dürfte die gleiche Bedeutung haben wie jene des eben mitgeteilten Offinger Weistumes und alsdann die älteste Nachricht über Niederwaldbetrieb darstellen.[7])

Das Weistum auf Köslarbusch (bei Jülich) vom Jahre 1483 unterscheidet Heistern, Schlagholz (Unterholz) und ausserdem noch Bindwieden. Schlagholz und Dornen mussten bis spätestens Ende März gehauen sein, das Oberholz wurde im Mai und die Bindwieden zur Erntezeit gefällt.[8])

Auch das Weistum von Corneliusmünster vom Jahre 1482 er-

---

6) Gr. VI. 208.: 34. Darnach ist zu wissen, dasz dieselben hölzer die recht haben, das sie das erst laub seind ein rechtes bannholz. zu dem andern jar so mögen die holzwarten ire pferd darein treiben. zu dem dritten laub so treiben die holzwarten ire rinde auch darein und bede Offinger ire pferd, und an dem vierten laub so mag iedermann von beden Offingen darein treiben, ob sie wollen. (Markt Offingen a. 1381).

7) Rechtsbuch Ludw. d. B. XIII.: 20. Wer aber wo sleg sind und jeman sein vich darauf trib und der slag under drein jarn ist, so sol man ye von dem haubt geben sechs pfenig dem des der slag ist. a. 1346.

8) Gr. III. 856.: Item vortme sall mallich sin houltz aff houwen bynnen mey, ind en dede hey des nyet, so sall dat houltz vererfft syn dem buysche, ind der vorster sall alsdan dat tzeichen uiszhouwen. — Item ouch en sall nyemandtz slachholtz noch dorne hauwen achter dat der merze uisz is, bys zor zit, dat man die bende houwet zo deme korne. — Item vortme so hat man des jares tzween bande dage, eynen zom harden korne und zur euen. (Koslarbusch a. 1483).



wähnt Eichen- und Buchenheister und unterscheidet zwischen »Werbusch« und sonstigen Waldungen.[9])

Im Jahre 1488 kaufte der Rat von Braunschweig von Gebhard von Haine in Hornburg ein Holz am Fallstein auf die Zeit von 4 Jahren mit der Bedingung, daraus nur Bäume unter 1 Fuss stark zu nutzen und dabei auf jeden Morgen 15 Stück Eichen und in deren Ermangelung Espen stehen zu lassen.[10])

Am speziellsten wird der Mittelwaldbetrieb im Engelmannsbuch beschrieben, welches verordnet, dass jeder Holzhauer auf seiner ihm zugewiesenen Schlagfläche 20, 30 oder mehr zu Lassreisern taugliche Stämmchen stehen lassen solle, die grossen Bäume (das Oberholz) waren der Herrschaft vorbehalten.[11])

Da bei der Ausnutzung des stärkeren Holzes die Gefahr nahe lag, dass im Laufe der Zeit Mangel an Bauholz eintreten könnte, so begnügte man sich bisweilen nicht damit, das Überhalten von Lassreisern anzuordnen, sondern schied die Waldungen selbst in Bauwaldungen, in denen kein Brennholz geschlagen werden durfte, und in sog. Laubwaldungen oder »hauende Waldungen« aus, von denen die letzteren ausschliesslich zum Hauen und Lesen des Brennholzes bestimmt waren. In ersteren wurde jedenfalls gepläntert, während in den letzteren der auch sonst vielfach übliche Niederwaldbetrieb mit kurzen Umtriebszeiten bestanden haben dürfte. Aus dem Mittelalter selbst ist nur eine einzige derartige Einteilung in der Limburg-Dürkheimer Mark vom Jahre 1480 bekannt.[12])

---

9) Gr. II. 786. Item eichen off boechenheyster bynnen off buyszen lands die in den werbuschen gehauwen weren 5 marc, zo deylen as vursz. is. — Item boechenheister in der gemeynden, dat neit werbusch in is, sall man buyszen lands penden vur 3 marc eysche, 2 marc deme horen ind eyn marc deme voerster. (Waldrecht von Cornelismünster a. 1482).

10) Die Landwirtschaft und das Forstwesen im Herzogtume Braunschweig, Festgabe für die Mitglieder der XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte, Braunschweig 1858 p. 107.

11) Engelmannsbuch p. 31.: Item. Dieweil die holtzhawer das holtz hawen, sal er (holtzförster) sehen das sie keinen baum schneyteln, das holz reiniglich und wol abhawen, guthe wellen machen, die wellen recht zelen und iglichen in seinem jhone XX, XXX ader wiviel er lassreysen darinne findet stehen lass . . . — Item er sal auch jhorlich die groszen baume in der Wagweth schneydeln und in den hoff füren laszen, lest der küchenmeister tischholz darausz hawen und uff die küchen tragen.

12) Würdtwein, monasticon palatinum, a. 1793. t. I. p. 134 ff.: Zum andern des bauwaldts halb genant der heymb, darin sollen und mogen der apt, prior und convent des gemelten closters zu buw und beszerung deselben jrs gotshus und jren bewhofen und auch die obgnante von Dorckheim zu ir

Beim Nadelholz scheint bis 1500 der Plänterbetrieb fast ausschliesslich in Übung gewesen zu sein. Wie beim Laubholz die Ausschlagsfähigkeit, so dürfte beim Nadelholz die Eigenschaft des Samens, sich leicht über weitere Strecken zu verbreiten, den ersten Anstoss zu dem Übergang vom Plänterbetrieb zu einer geregelteren Betriebsform, nämlich zum Kahlschlagbetrieb mit Überhalt einzelner Stämme oder Stammgruppen ganz nach Art der für das Laubholz angewandten Verjüngungsform gegeben haben, es wurden damals auch diese Überhälter mit dem jetzt nur noch für Laubholz gebräuchlichen Namen »Lassreidel« bezeichnet. Eine grössere Verbreitung hat diese Verjüngungsmethode erst im 16. Jahrhundert gewonnen, bis zum Schluss des Mittelalters findet sie sich nur in einer Vorschrift des Forstdinges auf dem Harz vom Jahre 1454 erwähnt, welche anordnet, dass auf jeder Kohlstelle mindestens 10 Lassreiser übergehalten werden sollten. Über die Grösse der für eine Kohlstelle berechneten Schlagfläche fehlen nähere Angaben.[13])

Berg (Forstgeschichte p. 333) will diese Stelle auf einen mittelwaldartigen Betrieb beziehen, allein hiergegen spricht sowohl der sonstige Inhalt des betreffenden Weistumes, welcher das Hauptgewicht auf die Fichte legt, als auch der Umstand, dass sich ähnliche Vorschriften für Verjüngung von Nadelholzbeständen in den Forstordnungen des 16. Jahrhunderts vielfach finden.

Das Mittelalter machte auch die ersten Versuche, die Blössen und Lücken durch künstlichen Anbau in Bestand zu bringen, und zwar waren es namentlich die Städte, welche in ihrer Blütezeit im 15. Jahrhundert auch diese Seite der Wirtschaft in hervorragender Weise förderten.

Beim Laubholz scheint dieses nur in untergeordnetem Mass der Fall gewesen zu sein. Jedenfalls ist die Ansicht Bernhardts, dass die Stelle des Sachsenspiegels (Art. 28, 2): Vischet he in diken, die gegraven sin oder houwet er holt dat gesat is oder

---

notturfft bwholtz hawen laszen, doch das beidt teil des verschonen, so sie best mogen und nyemandt sihend holtz dan jnn zu verprennen verhawen ... zum dritten berurn den jungen banwaldt genant plaucken, der mit rat, wisen und willen beider teil verpranndt ist, zu uffkommen des walds is abgered das derselb furter also verbrant pliben soll, bis das holtz darin zu verbawen nutz sin wirdt. (*Streit zwischen der Abtei Limburg und Stadt Dürkheim* a. 1480).

13) Gr. III. 265.: 45. Item wu mannich lodris dat me scal stan laten in eyner kolstede? Darup ward gefunden vor recht, dat me scal laten stan te den minsten 10 . . (*Forstding auf dem Harz* 1454).

barende böme oder brict he sin ovet etc. sich auf Baumpflanzungen im Wald beziehe, unrichtig, und stimme ich der Ansicht Fischbachs (Danckelmanns Zeitschr. für Forst- und Jagdwesen, 1883 p. 149) bei, dass hier nur von Holz, welches im Garten und auf dem Acker gepflanzt wurde, im Gegensatz von Wildholz (im Wald) die Rede ist. Es wäre sonst nicht abzusehen, warum keine einzige Quelle seit dem Sachsenspiegel (ca. 1215) bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts der Pflanzung im Walde gedenkt, während doch alle anderen Manipulationen vielfach erwähnt werden. Es ist ja möglich und selbst wahrscheinlich, dass die heute noch in Westfalen übliche Sitte, bei gewissen Gelegenheiten Eichen zu pflanzen, oder an den Höfen und Dörfern grössere oder kleinere Gruppen von Eichen anzulegen, schon während des Mittelalters in Niedersachsen bestanden hat und die Veranlassung gewesen ist, nicht nur Obstbäume, sondern auch Eichen zu pflanzen, allein die Anwendung der Laubholzpflanzung zur Forstkultur lässt sich für die Zeit vor 1500 nicht beweisen.

Die Saat von Laubhölzern und zwar von Eicheln wird erst am Schluss dieser Periode in den Waldungen bei Seligenstadt im Jahre 1491 erwähnt, wo sich das Kloster und die Stadt Seligenstadt dahin einigten, zur Verbesserung des Waldzustandes jährlich 20 bis 30 Morgen mit Eicheln zu bestecken.[14])

Anders verhält sich die Sache beim Nadelholz; hier haben wir höchst interessante Angaben über künstliche Verjüngungen, welche durch Saat im grossen Massstabe schon im 14. Jahrhundert angelegt wurden.

Die erste Anwendung der Saat wurde, soweit bekannt, im Jahre 1368 bei Nürnberg gemacht[15]) und hat sich von dort aus weiter

---

14) Steiner, Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt p. 361.: Beyde teile sollen alle jar zwanzig drysig morgen mit echeln beseen oder bestecken und uf heege ernstlich sehen, wer dagegen oberferet soll zwantzig thornes gerugt werden, welche zu zwey teil, wie vor alters her falle. a. 1491.

15) Chroniken deutscher Städte. Nürnberg I. p. 63.: Peter Stromer, mein bruder pracht aus, daz man den walt und holcz seet, da von nu grosz vil weld kumen sein *und* p. 75.: anno domini 1368 zu ostern do hůb man mit dem ersten an den walt zu seen bey dem Lichtenhoff und dar nach fil hundert morgen, di man gsett hat und dez waz alles anheber und der den funt mit dem ersten fand Peter Stromeir mein bruder, dem gott gnedig sy. *Dieser neu gesäte Wald wurde* 1449 *abgetrieben, wie aus einer anderen Chronik hervorgeht* (Nürnberg II. p. 327). Item darnach woren unserr herren zu rot und lieszen zu zaiten ain tag oder 2 in der wochen, zu zeiten über 14 tag oder oft über lenger zait jedermann holczen wer wolt in dem newen walt . . do liesz die

verbreitet, wenigstens lässt sich nachweisen, dass Frankfurt a. M. diese Kulturmethode von dort überkam.

Die ersten Saaten scheinen bei Frankfurt um das Jahr 1420 ausgeführt worden zu sein, denn es liegt eine Anzeige aus dem Jahre 1427 vor, dass damals der »junge, gesäte Tannenwald durch Abhauen von 18 oder 20 Bäumchen« beschädigt worden ist.[16])

Es wurden sowohl Kiefern als auch Tannen und Fichten gesät, wie aus der Anweisung zum Ausklengen dieser Samen vom Jahre 1426, und aus einem Offert des Nürnberger Samenhändlers von 1438 hervorgeht; im letztgenannten Jahre wird ausdrücklich nur Fichten- und Tannensamen geliefert, weil der Kiefernsamen nicht geraten ist.[17])

In dem interessanten Briefwechsel zwischen dem Samenlieferanten Cunz Hülpüchel zu Nürnberg bez. dem Vertreter der Stadt Frankfurt einerseits und dem Stadtschreiber zu Frankfurt andererseits finden sich auch ganz gute Anleitungen, den Samen aufzu-

---

stat dann stösz aushawen und kolen prennen . . und ee der krieg ein ent nam (1450) do het man der newen walt allen ab gehawen. — Conrad Celtes *rühmt in seinem Werk:* de origine, moribus et institutis Norimbergi libellus a. 1502. p. 83.: Sed ubi silva sterilitate arenae exaruerit illam, quod mireris, lucis satius reparavit, quandoquidem serendarum silvarum nostrorum hominum solertia nuper inventa est. (*Celtes war* »poëta laureatus«, *daher ist es mit seiner historischen Treue bezüglich des Zeitpunktes der Erfindung nicht allzu genau zu nehmen*).

16) Notandum. Hermann Streiffling und Gobel, beide van Biedenkap, han gelobt von Hennen Weiffenmecher, des egenanten Hermans knecht, als der den jungen geseweten dennen walt faste beschedigt und der baumchin wol 18 oder 20 abgehauwen hatte .. (6. II. 1427. Nach dem Original aus dem Frankfurter Stadtarchiv).

17) Dar dannen sewer hat gesagt daz man den dannen samen nit sal abenemen vor sant Michels tag und den fichten und forhen samen die eppel odir knottn nit abenemen sulle vor wihenachten und darnach moge man in abenemen wilczyt iz sy, und man sulle in legin in ein sieb oder rijter und eczwas darunder tun legin odir hencken, und ez sulle eczwas geluhe da by sin, so dorren die eppele des samens und fellet der same dar usz (a. 21. III. 1426 nach dem Orig. d. Frankf. Stadtarchives, *diese Urkunde wurde von Schott von Schottenstein auch bereits in Baur's Monatschrift* 1866 p. 32 *mitgeteilt*). — Mein willig undertenig dinst. Ersamen weisen lieben heren. Als ir mit Cunczen Hůlpůhel, meinem vater seligen zu Nůremberg zu dem Holbwachsen geredt habt. van waltsomens wegens, so wiszt, das unser vater seliger abgangen ist von tots wegen und das ich und mein bruder solichen somen dreyerley beraitt haben mit namen tennein, vǒrhein und viechtein. (Am Freitag vor s. Valentinstag 1438, aus d. Orig. d. Frankf. St. A.). — Mein willigen dinst zuvor. Wist lieben hern, daz ich euch vor auch 1 brieff han gesant pey Steffel dez Riglers knecht und do mit 2 feslein samens, do ist in dem ein veslein 11 metzen vichteins samens und 7 metzen tennens samens in dem anderen veslein. Und ich schick euch kein vorchein samen wan der ist hewer nicht gut worden und dawg auch nicht zu seen. (10. IV. 1483, aus dem d. Orig. d. Frankf. St. A.).

bewahren und auszusäen, sowie die Anweisung, dick zu säen, damit sich die Bäume besser von den Ästen reinigen. Zum Verpflanzen sollten sich aber die jungen Bäumchen nach Ansicht des Tannensäers nicht eignen.[18])

Auch der Einfluss des zunehmenden Mondes auf das Gedeihen der Saat wird erwähnt.

Die Kunst, den Samen auszuklengen und zu säen, war zu Anfang des 15. Jahrhunderts doch noch wenig verbreitet, denn 1426 wird in Frankfurt der Burggraf zum Goldstein als derjenige bezeichnet, den man um seine Ansicht wegen der Ausführung der Saat fragen sollte, und selbst in Nürnberg verstanden sie die Hülpüchel allein, welche deshalb 1438 nach Frankfurt reisen mussten, wie dieses früher ihr Vater gethan hatte.[19])

Des Tannensäens wird auch in der Ordnung für die Waldförster auf der Hardt (bei Karlsruhe) vom Jahre 1483 gedacht, wobei zugleich, wohl zum erstenmal, angeordnet wird, dass die jungen Kulturen zum Schutz gegen Wildverbiss eingehegt werden sollen.[20])

---

18) . . so hat man in selbin in dem mercze, apprill oder mey, so der maen und liecht am waszen sin, und was samens gefalle uff daz grasz und nit in das lant, das gee nit uff, iz werde dan in das lant von schaffen oder sust under getreden. Auch wan iz usz geet so sij iz jung und weich und murbe, daz man sin dan schone, oder tu bewaren, daz iz von schaeffen oder fehe nit abgetreden werde . . . Auch dauk iz nit die jungen beumchen uszugraben und anderswar zu seczin. (*Fortsetzung der in der vorigen Note angefangenen Anleitung des Tannensäens v.* 21. III. 1426). — . . Dan alzpald der gen Franckfurt kumpt, so lost die feslein auffslachen und schutt den auff blachen, daz in der luft dūrchge und verwart in vor den meūssen, wan die verderben in ser. Und wen man den hin ausz seet, so bestelt, daz man in dick an einander see so besneyt sich daz holtz selber do von und wechset in die hoch. (25. X. 1440, aus d. Orig. d. Frankf. St. A.).

19) Auch lieben heren, so ist der dannesamen bestalt, das er uch wirt, darumb so mogent ir laszen reden mit dem burgraven zum Golstein als der etliche meynunge vorhat, wie man den sewen solle, darnach wiszent uch zu richten, (aus d. Orig. d. Frankf. St. A., *die Jahreszahl* 1426 *rührt vom späteren Zusatz her*) . . er hot auch den Hwlpucheln grosze mū genommen und grosze kost den somen zu erleszen, so ist auch nyemant umb Nūremberg, die die samen kunnen seen den die Hulpuchel. Und ich han gedingt, daz der Hulpūchel ir einer zu stund hinab auff sein kost ziehen musz und den seen und alle dinck zurichten, alz dan darzu gehort. Und ir schult im die zerung zu Franckfurt auszrichten, was er do in der herberg verzert und ein zimliche schencke tun, alz ir dan vormals habpt seinen vatter tun. (1. IV. 1438, aus d. Orig. d. Frankf. St. Arch.).

20) Ordnung fūr die Waldförster auf der Hardt de a. 1483.: Als ettlich pletz in der hart mit thansomen geseget sind unnd noch mer geseget werden und wo sunst junge eygen in der hart sich erzeigen würden, des auch die waltforstere sunderlichs flyssig uffsegen haben, sollend sie mit hilff und rath eins amptmanns verbannen und insonnderheyt die geseyten pletze vermachen, damit etliche jare kein viehe dar gannge und das wiltpret

Von einer umfangreichen Weidenkultur berichtet das Engelmannsbuch. Die Weidenkultur scheint nach demselben in drei Formen betrieben worden zu sein: 1. in einem ziemlich hohen Umtrieb, indem bei der Fällung auch Hopfenstangen und Pfähle ausgehalten werden sollten, 2. als Kopfholz, um »beygezein« d. h. dünne Bindweiden zu erziehen und 3. zu Flechtweiden in einem dreijährigen Umtrieb.[21])

Das Aufasten des Oberholzes (Schneideln der Bäume) vor der Fällung war im Engelmannsbuch untersagt, dagegen sollten die grossen Bäume in der Wagweth alljährlich geastet werden (vgl. Note 11).

Wenn man zu einer wirklichen Wirtschaft fortschreiten wollte, so durfte man sich nicht damit begnügen, dafür zu sorgen, dass ein Wiederersatz für das geerntete Holz eintrat, sondern man musste auch die jeweilige Nutzung so bemessen, dass das vorhandene Holz inkl. Zuwachs solange ausreichte, bis der jüngere Bestand zur gewünschten Stärke herangewachsen war. Von den beiden Wegen, welche dieses Ziel erreichen liessen, war jener der Massenteilung in jener Zeit unbekannt und blieb es auch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, man hielt sich deshalb überall da, wo man überhaupt eine solche Disposition traf, an die Fläche und verteilte dieselbe in eine der Umtriebszeit entsprechende Anzahl von gleichen oder ungleichen Jahresschlägen.

Die erste derartige Teilung wurde im Erfurter Stadtwald im Jahre 1359 vorgenommen. Derselbe umfasste 286 Acker in 3 Parzellen, hiervon war die erste, welche 132 Acker hielt, in 4 Schläge zu je 33 Acker und die zweite von 104 Acker in 2 zu 50 bez. 54

---

uff die geseyten pletze auch nit komen möge, bis sollichs jung holtz und bome uff kommet und erwachset. (Nach dem Original des Karlsruher General-Landes-Archives).

21) Engelmannsbuch p. 22.: In der fasten sal der holtzfürster die holtzhawer fordern, das sie die weyden zu Hocheim hawen, und der küchenmeister dem holtzfürster, den dryen gehenden zolnern, dem wieszenknecht und dem heymknecht bevelhen, den holtzhawern nachzugehen und zu helffen, setzweyden, pfele und hopffenstangen auszuschneydeln und auszuschiesszen, und was zu setzweyden dauge, ins wasser zu setzen, und das sie darnach zu bequemer zeith dieselben in die wieszen an bequemen orth setzen .. Item. Szo es zeith ist, beygezein zu schnydeln, sal der holzfürster bestellen, wie in seinem tittel stehet, und der küchenmeister zusehen, das es geschehe und die wydenkopff allenthalben gereyniget werden. — p. 44.: Item.: Er (wieszenmeister) sal sehen, das die gehawe der wyden in dry theyl gedeylet und jehrlich eyn theyl gehawen werdt, nehmlich die oberwiesze und das clein wieszgen darübber ein jhor, das ander jhor Koburgs teich mit der alten Hocheymer gemein und den wyden ihenseith der alten Gehra umb den hopffgarten und krautgarten und den wyden ihenseith der Gehra an der Wagweth, das drit jhor uff der Hube.

Acker geteilt, während die dritte Parzelle zu 50 Acker einen einzigen Schlag bildete.[22])

Berg hat jedenfalls Unrecht, wenn er (p. 338) hier eine sog. proportionale Schlageinteilung vermutet, denn diese geht von der Ertragsfähigkeit aus, einem Begriff, der damals noch vollkommen fremd war. Wahrscheinlich sind lediglich Zweckmässigkeitsgründe und örtliche Verhältnisse bei dieser Verteilung massgebend gewesen oder höchstens, wie Bernhardt ebenfalls nur als Vermutung hinstellt, die zeitweilige Holzhaltigkeit. Der Wortlaut der Urkunde giebt in dieser Beziehung keinen Aufschluss.

In dem Güterverzeichnis des Hauses Bicken (1447) wird angeführt, dass alle Jahr Schläge von 47 Morgen geführt werden können, von einer festen Einteilung in eine bestimmte Anzahl Schläge ist hier nichts zu ersehen.[23])

Auch in den übrigen Röderwaldungen dürften der Natur der Verhältnisse entsprechend von jeher bestimmte Einteilungen bestanden haben, doch scheint hier, wenigstens in der älteren Zeit, lediglich die örtliche Zusammenlage, nicht die Flächengleichheit für die Begrenzung der Jahresschläge massgebend gewesen zu sein, so z. B. in Kenne.[24])

---

22) Walch, vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht, 2. Th. 1772 p. 48: Do man czalte· nach gotis geburt dritzenhundert in dem nun unde funfczegesten jare . . da worden dise nachgeschriben rede unde willekor mit der rete wiszen unde heysze in ditz buch geschreben . . . Ouch ist der stat holtz daz si bi Gutendorf und bime Rodichen hat . in siben houwe . als hie nachgeschrieben stet geteylet. Aso daz iclich rat des selben holtzes nicht er iz en sie dan soben jerik unde jerlichen eynen how unde nicht mer von holtze . sal lazen houwen. Dorfte der rat des jares icht mer von holtze daz sol er koufe. — Czu dem ersten daz holtz czu Gutundorf ist in vier houwe geteylit. Der erste get von dem felde hin im hen unde beheldit groser ackere 33. — Der andere ist bi dem Tifborn . und beheldet ouch derselben ackere 33. — Der dritte how ist bei den fichtental und beheldit ouch 33 ackere. — Der virde ist bi den herren von sentepetern am ende hyn nyder und beheldit ouch der obgenannte ackere 33. — Daz wechsel holz bi me Rodichen ist in czwene houwn geteylit. Der erste beheldit 50 ackere und ist keyen Buseleyben wart gelegen. — Der ander how beheldit 54 ackere der sin virczig kegen dem Heynchen gelegen unde die andern 14 uf der dorfstad. — So der sebende unde der letzte how . der beheldit ouch 50 ackere unde ist in dem Espech. ander straze kegen berka gelegen. (Zusätze zu den alten Erfurthischen Statuten a. 1359.)

23) Güterverzeichniss des Hauses Bicken (Bernhardt I. p. 167 Anm.): Item auch so hant die vurges. manne in der selben marke gehauwen in dem vurs. jare 67 zu korn . . . Item alsolichen hauw alz in der vurs. marcke gehaluwen ist, mach man wol alle jar dar inne hauwen. a. 1447.

24) Gr. VI. 547: 15. Vort so wist der scheffen und die huber mit einander dem vorg. hern, dem apt und sime cloister und quent, sieben rodeflure . der irst ist gelegen bi der kirchen und heiszet die Fylegrobe, der ander

Das Engelmannsbuch erwähnt ebenfalls der Flächenteile, Ihene, welche den Bäckern und Badern alljährlich zweimal zugewiesen werden sollten, ohne indessen über das Prinzip der Waldeinteilung etwas anzugeben. Die Bestimmung, dass die zugewiesenen Ihene jedesmal speziell gemessen werden sollten, legt die Annahme nahe, dass die jährliche Hiebsfläche von dem Bedarf abhängig gewesen sei, schliesst aber auch nicht aus, dass die Jahresschläge selbst im voraus bestimmt waren, aber deren Verteilung unter die Berechtigten erst jedesmal nach Massgabe ihrer Anzahl vorgenommen wurde.[25]) Wegen der Schlageinteilung in den Weidenplantagen vgl. oben N. 21.

Die ältesten Notizen über Anweisung zur ordentlichen Holzhauerei dürften in der Ordnung für den Lusshartwald von 1439 sowie in der Heidelberger Stadtordnung von 1471 enthalten sein. Letztere bestimmt, dass die Holzhauer das Brennholz in rechter Länge und Grösse hauen sollten, wie das von Alters Herkommen sei.[26])

Spezieller beschäftigt sich das Engelmannsbuch mit diesem Gegenstande. Dasselbe ordnet eine richtige Fällung und sorgfältige Sortierung an, gleichzeitig lässt dasselbe auch ersehen, dass schon damals das Reisholz zu Wellen aufgearbeitet wurde.[27])

---

heischet ain Bermans groibe, der dritte heiszet »im jongen holz,« der vierde heiszet »op den douslocheren,« der vunfte heischet »uf den cleinen rodern bi den dauslochern,« der seste heiszet »caesholz,« der siebente heischet »der jonge busche« und alle jare so mach man der egenanter flure einen roden, abe sie willent. (Kenne 14. jahrh.)

25) Engelmannsbuch p. 31. Item. Er (holtzfürster) sal den beckern und badern zu Erffurdt in dem herbst und in der fasten ihene in der Wagweth ansetzen und dem küchenmeister alzeith anseigen, wer die seyen und in welcher pfarn sie wohnen . . . — Item. szo die bader jhors lauben wollen zu questen sollen sie solch laup in ihren jhonen, die ihnen angesetzt sein hawen . . . — Item. Szo es zeith ist, das man die gehawe des holzes vor Erffurdt messen, sal er die messzer bestellen, und mit des küchenmeisters schryber darbey sein, und ichlichem seinen jhon sunderlich messen und schryben lassen.

26) Ordnung für den Lusshartwald de a. 1439: Item so soll (man) unser und der hoffmanne wege zu Udenheim, Kyeszlauwe und Bruchsall die baüme uffspalten mit spideln und die korpel nit also ligen und fulen laszen und sollen auch die büchen nit abstummeln noch die eeste davon hauwen. (A. d. Copialbuch No. 136 d. Karlsruher Gen. Landes Archives.) — Heidelberger Stadtordnung de. a. 1471 (*vgl.* Allgem. F. u. J. Z. 1870 p. 406): 1. wir seczen und orden auch von des brennholcz wegen das allen holczflotzern hinder unserm vetter herczog Otten, dem abt von Schönau, dem von Hirschhorn, zu Gemonden und zu Heidelberg gesessen, verkunt werden solle, das sie fürbasz das brennholcz in rechter lenge und grosz hauwen sollen als dasz von alter herkommen ist.

27) Engelmannsbuch p. 32. Item in der fasten, szo zeith ist wyden zu Hochheim zu hawen, sal er die holtzhawer bestellen, und mit den zollnern, dem heymknecht und wiesenwerter, und dem wiesenknecht by ihnen sein

Ein Salzburger Weistum von 1437 verfügt, dass nicht nur die nutzbaren Stammstücke weggebracht, sondern auch Erdstamm und Wipfel aufgearbeitet und heimgeführt werden sollten.[28])

Mit einer Ordnung der Forstwirtschaft ging auch die Einführung genauerer Abmessung des Nutz- und Brennholzes Hand in Hand.

Beim Nutzholz kannte man stets eine exaktere Messung nach Fussen oder Ellen, daneben findet sich aber auch ein Ring erwähnt als Maximal- oder Minimalmass für bestimmte Fälle, in welchen der Baum noch oder nicht mehr gehen sollte,[29]) diese Messung kommt späterhin noch häufiger, namentlich bei der Harznutzung vor.

Eine eigentümliche Zahlbestimmung für die zu fällenden Bäume war in der Jachenau (im bayer. Hochgebirge) üblich. Dort durfte keiner mehr schlagen als ein »Pfund Bäume«, das Pfund zu 8 Schilling, der Schilling zu 30 Einheiten, so dass sich für jede Hube eine sog. Hauszahl von 240 Stämmen ergab.[30])

Beim Brennholz war während des ganzen Mittelalters noch die Wagenladung, bisweilen auch die Traglast, das gewöhnliche Mass mit oft höchst sonderbaren Bestimmungen über ein schlechtes Laden; sie sollten bisweilen so lose geladen sein, »dass sieben Hund einen Hasen dadurch mögen jagen« oder »eine Atzel aufrecht mag hindurch fliegen«; andererseits durfte der Wagen manchmal so schwer beladen sein, dass er eben noch von der Stelle gezogen werden konnte; war dieses geschehen, dann mochte die Last auf mehrere Wagen verteilt werden. Erstere Bestimmungen waren namentlich gebräuchlich, wenn es sich um Frondienste der Markgenossen, die letztere Art aber, wenn es sich um ihre Rechtsbezüge handelte.[31])

---

und sehen das die weyden recht abgehawen, die hopffstangen, pfele, setzwyden, zeun gerthen und die groben stangen eigentlich aussgeleszen und das uberig zu wellen gebunden werde. (*Vgl. auch Note* 10.)

28) Oe. W. I. p. 30: Es soll ain ieder den wipfel zusambt den erdstamb aufarbeiten und haimbfüeren. (Altenthan a. 1437.)

29) Gr. I. 466 . . und soll auch der hubner an der Mielbache hawen einen baum, der ungekerbt in die rung gehe. (Lorscher Wildbann a. 1423.)

30) Hartter, die Guts- und Gemeindewaldungen, dann Alpen im ehemaligen Klostergerichtsbezirke Benedictbeuren, München 1869. p. 3.

31) Gr. I. 516. Item sal yedie hube füren zwene wagen rechholzes . . Iz sal sin suer unde fule und übel geladen, daz sieben honde eynen hasen dar durch mogen gejagen (Birgel a. 1419). — Gr. VI. 208: 33. . darumb wird inen zu lon zwei fueter holz . . und mögen . . . je auf ein wagen das holz laden, als vil sie wollen, doch das sie den wagen füren, dasz die hindere

Indessen finden sich doch auch schon bestimmte Klaftermasse, so, ausser in dem früher erwähnten regist. prum. (p. 46 N. 8), zuerst in einer Urkunde aus dem Jahre 1146, in welcher als Rechtsbezug ein Stoss Brennholz, 12 Fuss lang und 12 Fuss hoch, gewährt wird.[32]) Das Aufsetzen des Brennholzes zu »Stössen« im Wald erwähnt die Nürnberger Chronik aus dem Jahre 1449, verkauft wurde aber damals noch nach Fudern.[33])

Häufiger findet sich die Anwendung des Klaftermasses gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo die Chronik von Augsburg vom Jahre 1477 diese Erfindung einem gewissen Schwartz zuschreibt.[34]) Im Jahre 1476 hatte der Rat von Speier schon eigene Beamte aufgestellt, welche alles in die Stadt gebrachte Holz nach seiner Qualität sortieren und alsdann, jedenfalls in Schichten von bestimmten Dimensionen, »aufführen« sollten.[35])

Das Engelmannsbuch ordnet ebenfalls das Abmessen des gehauenen Holzes, sowie dessen Verbuchung an.[36])

Wenn es sich darum handelte, Holz aus den grösseren Waldgebieten an ferner liegende Konsumtionsplätze zu bringen, so war wohl schon seit der ältesten Zeit das Wasser das einfachste und bequemste Transportmittel, auf welchem die Stämme und Stammstücke anfangs wohl vorwiegend einzeln, später auch in Form von Flössen, weiterbefördert wurden.

---

räder sten da die vorderen gestanden seien: darnach mögen sie das holz laden auf mer wögen und heimbfüren. (Offingen a. 1381.)

32) Guden, codex dipl. t. I. no. 66. . . concessimus . . funiculum lignorum, metitum XII pedum longitudine, et XII pedum altitudine. a. 1146.

33) Chroniken deutscher Städte, Nürnberg II. 327. . do liesz die stat dann stösz aushawen *und* p. 326. . do galt etlichen pawern ain fuder holcz 1 fl. a. 1449.

34) Chroniken deutscher Städte, Augsburg p. 17: Handschrift b[2] schliesst mit den Worten: Item 1477 jar hub man an das holcz zu meszen mit der clafter oder masz zu mitter vasten, das hat der Schwartz erdacht.

35) Lehmann, Chronika der Stadt Speier, p. 905: Im jar 1476 hat der rath wegen des brenholtzes umb gemeinen nutzes willen überkommen, dasz, wenn solches nach Speyr gebracht würde, von stund an der eine, welcher vom rath darzu gesetzt worden, von dem holtz-unterkauffer berufft, und derselbe oder sie beyde sich ohnverzüglich auf den Hasenpfuhl begeben und den kauf mit dem schiff- oder kauffmann machen und alszdann jedes holtz nach seiner güte getheilet und auffgeführet, von keinem einigen ander aber kauff, bey straff leib und guter geschloszen werden solle.

36) Engelmannsbuch p. 32: Item. Szo man das gehawen holtz zu Witterde messen, sal er (holzfürster) mit den messern und des küchenmeisters schryber dahien gehen und mit dem knecht zu Witterde dabey sein, das es gemessen uud geschrieben werde.

Stälin teilt zwei römische Inschriften mit, von denen die eine bei Baden-Baden, die andere bei Marbach gefunden wurde, welche von Schiffern sprechen, aber gewöhnlich auf Flösserei gedeutet werden, weil sich die betreffenden Flüsschen nicht zur Schifffahrt, sondern nur zur Flösserei eignen. Wenn diese Annahme richtig ist, so wurde schon den römischen Niederlassungen am Rhein und Neckar vermittels des Wassertransportes das benötigte Bauholz zugeführt.[37])

Tscherning führt noch weiter an, dass die Schifferzunft des unteren Murgthales ihren Holzhandel bereits im 13. Jahrhundert als geordnetes Gewerbe betrieben habe. Die Flösserei auf den Schwarzwaldflüssen Neckar, Enz, Nagold und Würm war zu Anfang des 14. Jahrhunderts schon so bedeutend, dass sich 1325 Graf Ulrich von Württemberg und Markgraf Rudolph von Baden in einem Vertrage verpflichteten, die genannten Flüsse zum Flössen zu öffnen, niemand am Flössen zu hindern, sowie in Kriegszeiten den Flössern sicheres Geleit zu Wasser und zu Land zu geben.[38])

Verschiedene Urkunden aus dem 13. Jahrhundert erwähnen des Wassertransportes, aber in den meisten Fällen dürfte nur die Trift, namentlich bei Brennholz, bestanden haben, wenn auch vom »Flössen« gesprochen wird, wie z. B. bei Landau; auf der Saale

---

37) Stälin, wirtembergische Geschichte t. I.:
p. 35 no. 30. *Die Inschrift bei Oos lautete:*

IN. H. D. D.
D. NEPTVNO
CONTVBERNIO
NAVTARVM
CORNELIVS
ALIQANDVS
D. S. D.

und p. 42 no. 111 *jene bei Marbach:*

PRO. SAL. IMP.
GEN. NAVT.
G. IVL. VRBICVS
D. D. VSL. L. M.

38) Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn, I. p. 120 Anm.: so dasz man auf der Würm flösz bis nach Pforzheim in die Enz, und soll der flöszer zu Liebeneck an der Werre einen zoll reichen von jedem 100 zimmerholz oder diel 6 heller, auch die Nagold geöffneit sey bis Pforzheim, da die flöszer zu Liebenzell von jedem 100 zimmerholz geben sollen 6 heller, zu Weiszenstein aber 10 heller die Enz soll offen seyn bis Beszigheim in den Neckar, und von da gen Heilbronn an die stadtmauer . . . bey jedem wer sollen zwischen den saulen 12 schuhe weite schuzbretter gemacht, solche bau auch ohne der flöszer kosten aufgerichtet und erhalten werden, von keinem fischfach oder sonst ein zoll gereicht, viel weniger von dem, was von holz auf dem flosze liege, etwas bezahlt werden. a. 1325.

war der Triftbetrieb für Brennholz sogar noch im 18. Jahrhundert in Übung.

Die aus dem 13. Jahrhundert stammenden Urkunden, welche hier in Betracht kommen, sind folgende:

1258 schenkte Markgraf Heinrich der Erlauchte dem Kloster Pforta den Zoll, welcher von dem zum Gebrauch des Klosters auf der Saale kommenden Holz bei Camburg entrichtet wurde.[39])

1264 gestattete Conradin dem Kloster Weissenau die Beholzigung in seinem Walde, genannt Altdorf, mit Benutzung des Flüsschens Schusse.[40])

Im Heimgereite zu Landau vom Jahre 1295 wurde bestimmt, dass nur das zum Brücken- und Kirchenbau erforderliche Holz aus dem Markwald geflösst werden solle.[41])

Im 14. Jahrhundert wurden verschiedene Flossordnuugen für den Neckar erlassen und 1342 den Bürgern von Heilbronn die Erlaubnis erteilt, Flössereien auf dem Neckar und dessen Seitengewässern anzulegen.

1410 haben die beiden Brüder Friedrich und Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Meissen, auf der Saale bis gegen Weissenfels wegen des in ihren Landen eingerissenen Holzmangels bedeutende Zollfreiheiten und Zollermässigungen gewährt.[42])

---

39) Pertuchii Chronikon Portense, 1612, p. 54: Idem Heinricus ad honorem dei et beatissimae matris ejus telonium, quod de lignis ad usum Portae deducendis in Sala prope Camburgk dandum fuit, ecclesiae Portensi mera et libera voluntate donavit, volens eam ab eo in perpetuum esse absolutam. a. 1258.

40) Lünig, Reichsarchiv XVIII. p. 751: concessimus, ut in perpetuum possint et valeant sine inpedimento quolibet nostrorum officialium, de cetero recipere quorumlibet lignorum necessaria et succidere in foresta nostra dicta Altdorff . . . singulari dilectionis ex affectu hanc ipsis adicientes gratiam, quod semel in anno cum aquarum inundatio ad hoc opportunitatem eis prestiterit, per decursum alvei aque, que Zusse nuncupatur, sibi lignorum copiam ad suum monasterium libere possint et valeant deportare. a. 1262.

41) Gr. I. 767.: Die erste eynunge, die wir gelobt han zu halten, ist, dasz niemand, weder wir, noch die dorff auser dem wald sollent flözen, denn allein, das wir Landauer bedörffen zu brüken und zu thürmen, und was auch die vorgenannten dorffer zu ihren kirchen bedürffen. (Heimgereite zu Landau a. 1295).

42) Rudolphi Gotha diplom. t. I. 1717. p. 279.: Wir Friedrich und Wilhelm gebrüdere . . thun kund und öffentlichen . ., dasz wir angesehen haben mercklichen gebrechen, den unser land biszher an holtze gehabt haben, und haben die Sale von allem zollen gefreyhet bisz gen Wiszenfelsz uf das, dasz unsern landen und steten destomehr holtzes zugeführet und sülche gebrechen etwas erfüllet werden . . Wer für basz mehr flosz-holtz uf der Sale flöszen wirdet, der soll aller zölle frey und losz seyn, und wenn die flösze gein Jhena kommen so soll man uns, unsern erben und nachkommen eynen

1422 wurde zum Bau einer Brücke über die Elbe bei Magdeburg auch Holz verwendet, welches in Gestalt eines Flosses aus Böhmen gekommen war.[43])

Das Ehehaftsrecht von Peitingau (bei Schongau), etwa aus dem Jahre 1435, spricht von Flossleuten und vom Wassertransport des Bauholzes.[44])

1438 legte ein reicher Bürger, Hans Münzer von Freiberg, mit Beihilfe des dortigen Bürgermeisters auf dem Muldestrom eine Scheitholzflösse zum Nutzen der Stadt und des Bezirks an.

1495 kam das Holz für den Bau der Kirche in Aschersleben von Dresden auf der Elbe bis Acken, von wo aus es auf der Axe weitertransportiert wurde.[45])

Verschiedene Tiroler Weistümer aus dem 15. Jahrhundert gedenken dort ebenfalls der Holztrift[46]), und die salzburgische Holzordnung von 1529, welche später noch eingehender besprochen werden wird, nennt die jährlich zweimal stattfindenden Triftbesichtigungen: ein altes Herkommen.

Im Hochgebirge scheint, wie ein Tiroler Weistum von 1491 zeigt, die einfache Methode des Riesens schon seit alter Zeit dazu benutzt worden zu sein, um die Stämme von den Hochlagen in

---

guten rynschen guelden von yeden flosze geben.... Wenn man den die gon Wiszenfelsz brenget, so soll man uns, unsern erbin und nachkommen von jedem flosze zweene gut rynische gülden zu zcolle reichen und geben. a. 1410.

43) Chroniken deutscher Städte, Magdeburg I. p. 368: ok hadde de rat oren marschalk Nolden sand to Dresen, de brachte dem rade ein vlote ut dem behmerwolde, dat ok to der bruggen kam. van der sulven vlote moste de rad van Magdeborch greven Albrechte 300 gulden to tollen geven, dar dem rade grot overmot an schach. a. 1422.

44) Gr. III. 650.: 32. Die füerten die pallach auf dem wasser und auf dem land. Da paten die flozleuth von Schongo, ainer hiesz Täsch und ainer der Kugelin, den von Freyberg, der viztum was, und gehieszen im ir iglicher zwelff pfund pfening guets gelts, dasz er in hülff, dasz sy die pallach auch furten auf dem waszer. (Peitingau ca. 1435).

45) Abeln, Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chroniken, Braunschweig 1732. Chronikon Ascaniense p. 586.: Die maur ward um die kirche geführt und das bauholtz kam von Dresden zu waszer bis Acken, von da aber zu land an. — *Vgl. auch die* Geschichte der Flösserei *in* Moser's Forstarchiv 12. Band 1792 p. 14 ff. *und* Jägerschmid, Handbuch für Holztransport und Floss-Wesen, Karlsruhe 1828.

46) Oe. W. III. 27.: wer holz auf dem pach wil treiben, das der nicht für den schroffen hervor lenten, sunder da hinden, und nicht holz vor sand Veitstag auf den pach treiben, ist verpotten bei zechen phunt perner. (Flaurling 15. Jahrh.) — Oe. W. III. 53. Item sie meldent auch, daz kainer kain holz in den pach nicht treib, er well ez dann zu stund und an stet daraus tun. Verstund er aber, das er das holz alspald nicht aus dem pach pringen möcht, so sol er ez an dem perg lassen. (Riez a. 1491).

das Thal zu bringen. Soviel sich aus der betreffenden Stelle entnehmen lässt, waren dort Erd- bez. Schneeriesen in Gebrauch.[47]) In den folgenden Jahrhunderten wird des Riesens vielfach gedacht.

Wie über einen Beginn der Forstwirtschaft, berichten die Quellen aus dem Mittelalter, allerdings in sehr dürftiger Weise, auch schon über bedeutende Waldbeschädigungen.

Im Jahre 1135 wütete in Thüringen ein solcher Sturm, dass nur der zehnte Teil gewisser Waldungen stehen blieb.[48])

Aus dem Erzgebirge wird wiederholt über schwere Schneebruchbeschädigungen berichtet, so 1112, 1334, 1414 und 1489, im letztgenannten Jahre wurden sogar dicke, klaftrige Stämme gebrochen.[49])

1473 entstand am Harz nach einem ungewöhnlich heissen Sommer ein so verheerender Waldbrand, dass eine Waldstrecke von »über 4 Meilen Wegs« abbrannte, und der Bergbau infolge dessen an dem nötigen Holz Mangel litt.[50])

Jedenfalls sind dies weitaus nicht alle vorgekommenen Beschädigungen, und finden sich gewiss in den Archiven noch manche derartige Notizen, allein immerhin ist schon aus dem Umstande, dass in den angeführten Fällen nur Nadelholzgebiete betroffen waren,

---

47) Oe. W. III. 52.: Item auch melden sie, das risen gen auf denselben hof zu Püchel. Die selben risen sullen offen sein von sand Michels tag hünz auf sand Jörgen tag, es wär dann, ob es ungevarleich waich wär, das es merkleich schaden tät, so sol man es under wegen laszen, hünz es hert werd . . Wär, ob sich ain holz ungeverleich verschüsz auf dasselb veld, ez wär acker oder wisen, das sol man ungeverleich wider dar abziechen ân schaden . . — Item darnach melden si, ob das wär, das ainer holz slüg und dasselb holz auf ain risen prächt, daz sol er in acht tagen wider dannen raumen. (Riez a. 1491).

48) Böhmer, fontes rer. german. III. p. 580.: Rursum imperator curiam circa festum sancti Michaelis in Thuringia in villa regia Mulehuson habuit . . Ventus vehementissimus et actenus incognitus naves multas submersit, edificia plurima destruxit, arbores fructuosas atque silvestres innumeras dejecit, ita ut vix decima pars quarundam remansisset silvarum. a. 1135.

49) Berg, Geschichte der deutschen Wälder p. 336, *nach* Lehmann, historischer Schauplatz, deren natürliche Merkwürdigkeiten in dem Meissnerischen Ober-Erzgebirge. a. 1699. p. 302.

50) Honemann, die Altertümer des Harzes, Clausthal 1754, I. p. 132.: In dem folgenden 1473. Jahr . . folgte ein so heisser Sommer, dass es von Pfingsten bis 8 Tage nach Egidii gar nicht regnete . . Bey solcher so lang anhaltender Hitze u. Trockniss trug sich das Unglück zu, dass der Harzwald sich entzündete und über 4 Meilen Weges abbrannt . . Der Bergmann musste nunmehro die Holzung zu nothürftigen Gebäuden des Bergwerks über und unter der Erde nicht allein weit herhohlen, sondern auch anstatt der fehlenden Tannen, der Linden-, Hasseln-, Büchen-, Birken- und andern schwachen Holtzes sich bedienen. Nicht weniger musten die Erze so man zu Gute machen wollte, weiter verführet und ins Land nach Holz und Wasser gebracht werden.



diese aber damals noch einen weit geringeren Umfang hatten, als in der neueren Zeit, sowie aus der relativen Immunität der Laubholzbestände gegen Insekten- und Elementarbeschädigungen überhaupt, der Schluss erlaubt, dass solche Kalamitäten wenigstens nicht in dem Umfang vorgekommen sein dürften, wie sie die Neuzeit leider zu beklagen hat.

2. Kapitel.

Jagdwesen.

Bannforst und Forsthoheit.

§ 35.

Als das Endresultat der Entwicklung des Jagdrechtes hat sich am Schluss der vorigen Periode die Errichtung von Bannforsten ergeben, in welchen aber nicht nur die ausschliessliche Ausübung der Jagd, sondern, wie die Urkunde für das Bistum Eichstädt vom Jahre 911 bez. 918 (Note 30 zu § 14) zeigt, auch die Gewinnung anderer Nutzungen dem Inhaber des Bannforstes vorbehalten blieb. Die Errichtung der Bannforsten konnte nur mit Genehmigung des Königs und durch Verleihung des königlichen Bannes erfolgen.

Hiemit waren die Elemente gegeben, welche in ihrer weiteren Ausbildung und in Zusammenhang mit dem Übergang der wichtigsten Regalien vom Kaiser auf die Landesherren in der folgenden Zeit die Grundlage für die rechtliche Gestaltung der Anschauungen über Jagd- und Forsthoheit bildeten.

Das 10. und 11. Jahrhundert ist zunächst dazu gekommen, die gewöhnliche Jagdausübung auf dem eigenen Grund und Boden, venatio, von dem durch Königsbann geschützten Jagdrecht, welches auch auf fremdem Eigentum bestehen konnte, forestum und seit der Mitte des 11. Jahrhunderts auch wiltbann,[1]) bannus ferinus, genannt wurde, zu unterscheiden. Letzterer schloss dann die weitere Befugnis, andere Nutzungen in den betreffenden Waldungen, namentlich die Rodungen, zu untersagen und die Gerichtsbarkeit gegen Zuwiderhandelnde auszuüben, in sich, öfters werden aber auch diese Rechte als

1) *Neben Wildbann kommen späterhin noch die Ausdrücke: »Wildbahn« und »Wildfuhr« vor, welch letztere auch das auf dem Jagdterrain vorkommende Wild bezeichnen.*



bannus silvarum, appendicium foresti etc., nochmals besonders hervorgehoben.[2])

Der Ausdruck »Bannholz« gewann hiedurch in einzelnen Teilen Deutschlands, so namentlich in Bayern, die allgemeine Bedeutung eines Waldes, der einen höheren Rechtsschutz genoss als die übrigen, nur einer mehr nominellen Eigentumsherrschaft unterworfenen Waldungen.[3]) Maurer (Markenverfassung p. 432) hat entschieden Unrecht, wenn er aus der betreffenden Stelle des Rechtsbuches Kaiser Ludwigs eine Ausdehnung des Forstregals und einen Eigentumsanspruch des Landesherrn an sämtlichen Waldungen folgern will. Stieglitz (p. 144) bezieht dieselbe ganz richtig auf »die im Eigentum befindlichen Waldungen«.

Späterhin wurde der Ausdruck »Bannholz« vielfach zur Bezeichnung von solchen Waldteilen gebraucht, in denen sich junge Schläge und Kulturen befanden, und in welchen nicht gehütet oder kein Holz gefällt werden durfte, also wieder im Sinne des »besonders geschützten Waldes«.[4])

---

2) Urk. d. Kaiser und Könige, Dipl. Otto I. I. p. 531.: . . cum silvis, bannisque silvarum, montibus, alpibus . . a. 970. — Guden I. no. 9.: forestum et bannum nostrum et ejusdem banni usum . fideli nostro Willigiso venerabili archiepiscopo . . tradidimus a. 996. — Stumpf-Brentano: Die Reichskanzler III. p. 630 no. 448.: cum . . silvis, forestis, venationibus a. 1002. — Wirttemberg. Urkundenbuch I. p. 244.: cum . silvis, forestibus, saginis, venationibus .. a. 1007. — Wirttemb. Urkundenbuch I. p. 257.: Super que omnia nostro imperiali banno precipimus, ut in eadem foresti a nobis constituta nulli venari aut piscari aut quidlibet exercere liceat, nisi ejusdem ecclesie permittente pastore, et sit hec silva cum omnibus supradictis finibus prefate ecclesie nostro banno in legale foreste amode firmata cum omnibus que in foresti aut scribi aut nominari possent utilitatibus. a. 1024. — Alsat. dipl. I. no. 214.: . . wiltbannum super ipsum prenominatae Strasburgensis ecclesiae forestum . . ut praefatus episcopus omnesque sui successores duas partes ejusdem wiltbanni atque totius utilitatis ullo modo inde provenientis haberent. a. 1059. — Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 368.: .. tradidimus . ea videlicet ratione ut predictus abbas ceterique sui successores liberum ejusdem uuiltbanni potestatem habeant. a. 1059. — Lacombl. III. no. 190.: . . dat wir . . vercogt hauen unsen wilbant . . mit allen deme regte, dat darzu horende was. a. 1322. — *Vgl. auch die* Urkunde des Burggrafen Friedrich v. Nürnberg für das Aegidienkloster daselbst v. J. 1324 *unten in Note* 6.

3) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs: VII. 4. Was panholtz ist? Wir haben erfunden, was panholz gesein mûg oder nicht, da sprechen wir umb, und wer eins holtzes sey aigen oder lehen, des er gesezzen sey pey rechten nutz und gewer an aller ansprach, das mug wol sein panholtz gehaissen und sein, wolt da yeman widersprechen, möcht er dan sein holtz zu seiner nutz und gewer mit dem rechten verantwurtten alz das puch sagt, des sol er geniessen.

4) Gr. I. 417.: Item wer da houwet in der verbennten almend, der bessert jedem buren II sz. ₰. (Cappel).

Die Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert zeigt eine ungemeine Ausdehnung der Bannforsten, zahlreiche Urkunden führen bei Kauf, Schenkung, Belehnung fast regelmässig auch den Forstbann mit an, stets war es aber noch der König, welcher denselben verlieh. Während dieser Periode wird häufig auçh die Zustimmung der bis dahin Jagdberechtigten, sei es der Markgenossen, sei es anderer Personen, als eine Voraussetzung der Verleihung des Forstbannes erwähnt.[5])

Seit der Ausbildung des Lehenswesens gehörte auch der Forstbann zu jenen Rechten, welche zu Lehen vergeben wurden, wie dieses namentlich aus der Beleihungsurkunde Heinrich des Löwen mit dem Harzforst, sowie aus Urkunden für die Abtei Corvey und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg hervorgeht.[6])

---

5) Mon. boica XXIX. 1. p. 32.: scire jubemus qualiter nos quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam . . cum consensu et collaudatione prenominati abbatis Richhardi suique advocati Reginhardi necnon Ottonis comitis . ceterorumque comprovincialium in eadem silva communionem habentium . ab hinc foresti nomine comprehensimus . ac districtionis nostrae bannum super eam . ad usum ecclesiae sancti Kiliani in uuirziburg . . donavimus. Ea videlicet ratione ut nullius professionis persona absque praetitulati episcopi licentia successorumque ejus . . infra praescriptum terminum audeat venari . laqueos tendere . pedicas abscondere . aut ullo ingenio cervos . vel cervas . sues . capreolos . sive aliquas feras hucusque sub banno comprehensas decipere. a. 1031. — *ibid.* p. 85.: Notum sit, qualiter nos ob petitionem et devotum servitium nostri fidelis ac dilecti Brixiniensis ecclesiae episcopi Bobponis forestum in pago Busterissa in comitatu Sigefridi comitis situm . . his omnibus quos in praesenti conscribimus laudantibus atque voluntarie consentientibus cum banni nostri auctoritate distrinximus ac firmavimus. a. 1048. — Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 368.: consensuerunt autem huic nostrae traditioni Adalbero wirziburgensis episcopus, Eberhardus comes . . cęterique quicunque aliquod praedium aut beneficium sive advocationem in his praescriptis terminis possederunt sic habeant, ut idem Sigfridus abbas omnesque post eum fuldensis aecclessiae abbates tam piscandi quam venandi preuatam potestatem habeant. a. 1059. — Schöpflin, hist. Zaring. Badens. V. no. 13.: bannum nostrum bestiarum super illas sylvas his terminis ac finibus succinctas . . secundum collaudationem provincialium inibi praedium habentium per hanc nostram regalem paginam concedimus. a. 1008.

6) Orig. Guelf. III. p. 468.: duo . . beneficia, comitatum suum videlicet et forestum in montanis, quae dicuntur Harz. a. 1157. — Orig. Guelf. III. p. 757.: Notum esse volumus, quod fideli nostro Widekino Corbeiensi abbati et ecclesiae sibi commissae, feodum foresti, quod Soligo dicitur, in praesentia principum imperii recognovimus et tradidimus eo tenore, ut in eo usum venandi habeat et jus, quod vulgariter Wiltban appellatur, sine qualibet contradictione exerceat. a. 1198. — Mon. Zoll. II. p. 327.: . honorabili viro abbati suisque fratribus monasterii s. Egydii in Nurenberch, ordinis sancti Benedicti, jus concessimus in perpetuum in nostris forestis sitis apud Nurenberch, que ab imperio jure pheodali tenemus lignum secandi ad aedificia et ad comburendum et ad omnes suas necessitates plenam et liberam habeant facultatem,

Der Umstand, dass die Errichtung der Bannforsten bez. die Verleihung des Königsbannes nur durch den Kaiser erfolgen konnte, beweist, dass es sich hierbei um die Ausübung eines wesentlichen Hoheitsrechtes, eines Regales, handelte. Allerdings wurde in Deutschland der Forstbann nie durch ein Reichsgesetz unter den Regalien aufgeführt, welche an Fürsten verliehen wurden, denn die bekannte constitutio Friderici I. de Regalibus vom Jahre 1158, auf welche sich die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts mit Vorliebe stützten, obwohl sie den Forstbann gar nicht nennt,[7]) hat nur für Italien, niemals aber für Deutschland Gültigkeit, letzteres gilt auch hinsichtlich des Diplomes Friedrichs I. vom Jahre 1159 für die Bürger von Asti.[8])

Wenn nun auch eine formelle Übertragung dieses Rechtes im allgemeinen nicht stattgefunden hat, so hört doch seit der Anerkennung der Landesherrlichkeit der Fürsten durch Friedrich II. die Errichtung der Bannforsten durch den Kaiser auf, und nehmen nunmehr die Fürsten in immer weiterem Umfange das Jagdrecht und dessen Zubehör als ein Hoheitsrecht für sich in Anspruch. Der Wildbann wird auch mehrfach unter den Regalien, mit welchen die Fürsten belehnt wurden, speziell aufgezählt, so u. a. in der Beleihungsurkunde Karls IV. vom Jahre 1354 für Luxemburg[9]) und in jenen Friedrichs III. für den Fürstbischof von Freising vom Jahre 1474 und den Erzbischof von Köln von 1485.[10])

---

verumtamen ab incisione lignorum, que Banno nostro silvestrium et ferinarum noxia, prorsus abstineant. a. 1314.

7) Mon. Germ. hist., Leg. t. II. p. 111.: Regalie sunt hec: armanie, vie publice, flumina navigabilia . . . piscationem reditus, et salinarum . . . *Hiezu bemerkt* Frid. Pruckmann, tract. de venatione (*bei* Fritsch, corpus juris venatorio-forestalis p. 113): textus enim noster hic expresse piscationum meminit et inter regalia recenset. Jam vero nemo tantopere rerum omnium ignarus est, qui venationem ferarum, nobiliorem, praestantioremque piscium piscatione esse inficias ibit. . . Si enim quod minus videtur inesse, inest multo magis et id, quod magis inerit.

8) Codex dipl. Palatinus ed. Tolner, cod. dipl. p. 54.: Haec igitur regalia esse dicuntur: Moneta, viae publicae, aquatilia, flumina publica, molendina, furni, forestica . . piscationis redditus . . a. 1159.

9) Meibom, rerum Germanicorum t. 111. p. 212.: cum omnibus silvis, rubetis, bannis sive inhibitionibus venationum, quae vulgo Wildpenne nominant, et poenis inde sequentibus, consuetudine vel jure . . a. 1454.

10) Meichelbeck, Hist. Frising. II. 2. no. 353.: . . den fürsten bischoff Sixten von Freysing all jeglich obgemeldt sein, und seines stüffts regalia, lehen und weltlikeit mit allen und ieglichen manscheffien . . ertzten, berckwerken, wildpennen, weidneyen . . zu lehen gnediglich geraiht und verlihen a. 1474,

Besonders interessant ist für die Geschichte der Entwicklung des Jagdregales das sog. privilegium majus. Es ist dasselbe eine zu Gunsten des Herzogs Rudolf von Österreich gefälschte Urkunde, welche angeblich aus dem Jahre 1156 stammen soll, thatsächlich aber im Winter 1358/59 angefertigt wurde. (M. A. Jäger, ein Beitrag zur Privilegiumsfrage, verlesen in der Sitzung der Wiener Akademie der Wissenschaft am 5. März 1856.) In diesem Privileg werden unter den Hoheitsrechten auch: bannum silvestrium et ferinarum, piscine et nemora aufgeführt.[11])

Berchtold[12]) bemerkt, dass es sich hier um einen Versuch handelte, das Jagdrecht, die Fischerei und die Waldungen als ein Regale zu erklären, um für Herzog Rudolf etwas besonders Hervorstechendes zu haben, denn dass jeder Besitzer des Königsbannes das Recht hatte, für sich Bannforsten zu errichten, habe schon im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts festgestanden. Dabei wurde diese ungeheure Neuerung dadurch verdeckt, dass den bisherigen Eigentümern ihr Recht nicht entzogen, sondern nur in ein lehenbares, vom Herzog abhängiges verwandelt wurde.

Ähnlich wie Österreich nahm auch Bayern schon frühzeitig das Jagdrecht im ganzen Territorium als ein Regal in Anspruch, denn in einem Streit zwischen Bischof Leonhard von Passau und Herzog Ludwig von Bayern wegen des Wildbannes im Jahre 1435 machten die Vertreter des letzteren geltend: »wie der wildpann ein solich herlichkeit wer, die in als einem lanndfürsten billich zugehört in seinem lannd«,[13]) und die Beschwerden des bayerischen Ritterstandes gegen Herzog Georg den Reichen vom Jahre 1499 zeigen, dass damals bereits auch das Jagdrecht der Adeligen der Jagdlust des Herzogs weichen musste. Gleichzeitig tönen aus ihnen schon Klagen wegen übermässigen Wildschadens und Bedrückung der Bauern.[14])

---

fast wörtlich gleichlautend ist die Urkunde für Erzbischof Hermann von Köln v. Jahre 1485. (Lacombl. IV. 429).

11) Mon. Germ. hist. Leg. t. II. p. 11. Constitutio ducatus Austriae .. donamus .. cuncta etiam secularia judicia bannum silvestrium et ferinarum piscine et nemorum in ducatu Austrię debent jure feodali a duce Austrię dependere.

12) Berchtold, die Landeshoheit Oesterreich's nach dem echten und unechten Freiheitsbrief, München 1862, p. 183 ff.

13) Mon. boica XXXI. 2. p. 280.

14) Bibliotheka historika Goettingensis t. I. p. 287: Gravamina Ordinis Equestris in Bavaria Georgio Diviti Duci Landshutensi exhibita

Gegen das Ende des Mittelalters begannen die Inhaber des Forstbannes sogar auch die zur Jagdausübung erforderlichen Dienstleistungen als ein Zubehör des Forstrechtes von den Bewohnern des betreffenden Territoriums zu fordern und legten damit den Grund zu den späterhin so drückenden Jagdfronden.[15]) Sie konnten diese Forderung um so leichter durchsetzen, weil die Inhaber des Wildbannes den Bewohnern nicht nur als solche, sondern meist auch als Grundherren oder Landesherren entgegenzutreten vermochten.

Wie auf jagdlichem Gebiete das Jagdregal, so waren auch auf dem forstlichen in dieser Periode jene wichtigen Veränderungen vorbereitet worden, welche seit dem 16. Jahrhundert als Forsthoheit eine so hohe Bedeutung gewannen.

Für die Forsthoheit sind die ersten Keime ebenfalls in dem Bannforst zu suchen. Eine Urkunde vom Jahre 1101, durch welche Erzbischof Egilbert von Trier einen Wald des Klosters S. Irmin aus dem Forstbann entliess,[16]) zeigt, wie weit die Ansprüche des Bannherrn gehen konnten, und 1202 gestattete Herzog

---

a. 1499.: Quanta calamitate inopes coloni premuntur ob venationem! Non enim audent feras capere, franguntur quoque eis sepes et eis villatici canes vi aufferuntur, nec segetes suas possunt aut permittuntur tutari. Ut fere nutriri possunt et ali, rustici segetes suas muniri vetantur. Ita ne suarum quidem rerum, quas maximo labore sudore quoque querunt, licet eis tutamen querere . . . Venatorum prefecti, venatores et sylvani (Forstmayster) conantur contra omne jus atque veterem consuetudinem nobilitatem arcere a venatione magnarum ferarum et capreolorum . . Preterea venatorum illi praefecti indulgent colonis venationem leporum, volucrum et hujusmodi bestiolarum, quod non in mediocrem nobilitatis fit contemptum; coloni venationem in tabernas vinarias deportant, atque ibidem vino commutant, vel etiam et alibi vendunt . . Hujusmodi venatorum prefecti conantur colonos nobilium ad se citare ob feras quoque captas et levi suspicione famulis venatorum deferentibus in carcerem conjicere et ita detrimentum illis adjungere et sumtus inutiles.

15) Burgemeisteri, cod. dipl. equ. t. I. p. 479.: Doch es sollen . . wir und die unsern in allweg von Forstrechtswegen, es sey mit gebotten und verbotten, mit forsthabern, vorstmueten, hundgeben, zuziehen von jugend auf, oder sonst uff das felde zu dem jagen oder sonst zu halten, heger zu machen, sail oder sonst ander frondienst zu thun, auch das ecker mit aicheln, aepffeln oder büren zu lösen, zuschlahen, nicht zu wehren oder mit andern dingen wie oder was gestalt dem von ains forsts wegen namen geben nichzit ussgenommen. a. 1490.

16) Beyer I. no. 401.: . . juxta villam que dicitur Casella silvam unam s. Marie quidem propriam sed nostro forestario, ut dicebatur juri obnoxiam . ab hac forestali lege deinceps liberam facio et absolutam . ut nullus legatus publicus vel magister forestarius eam invadere presumat. sed quicquid commodi vel servitii vel utilitatis inde haberi potest . sive medena . sive quicunque usus inde proveniat . omnino in ecclesie utilitate . dispositione et potestate consistat. a. 1101.

Adolf von Berg dem Abte von Heisterbach eine Rodung, um welche dieser nachsuchen musste, weil dem Herzog der Wildbann in dem betreffenden Walde zustand.[17])

Auch Herzog Friedrich II. von Oesterreich hatte dem Kloster St. Lambrecht die Anlage von Neubrüchen in dessen Wald aus jagdlichem Interesse untersagt, hob dieses Verbot jedoch 1243 auf Bitten des Abtes sowie infolge von Fürsprache der geistlichen und weltlichen Fürsten wieder auf.[18])

Eine vom Wildbann unabhängige Einwirkung auf die Waldungen machte wohl zuerst Herzog Heinrich von Bayern im Jahre 1318 hinsichtlich der Besitzungen des Frauenklosters von Landshut geltend, indem er unberechtigte Fällungen in den Waldungen des Klosters bei einer Strafe von 2 Pfund Pfennigen untersagte, oder, wie er sich ausdrückte, »einen Bann« auf diese Waldungen legte.[19])

Jagdliche Interessen, weitere Ausbildung der Landesherrlichkeit sowie die häufige Verbindung von Obermärkerschaft und Landeshoheit führten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts fortwährend steigende Beschränkung des Waldeigentums und der Forstwirtschaft durch die Landesherren herbei.

Besonders bemerkenswert ist in dieser Richtung die Sicherheitsakte der Herzöge Berendt und Heinrich vom Jahre 1392, in welcher sie den Ständen des Fürstentums Lüneburg die freie Benutzung

---

17) Lacombl. IV. no. 645.: Cum enim idem monasterium possideret silvam curti sue que vocatur Bůrge adjacentem et attinentem, venerabilis abbas Geuardus pater ipsius monasterii cum fratribus suis preces nobis porrexit ut liceret eis eandem silvam incidere et in sartum culte terre redigere, quod fieri sine nostra permissione nequaquam licuit, cum bannum ferarum ipsius silve ad nos pertinere dinosceretur. Nos itaque tacti zelo domus dei piis postulacionibus prenominati abbatis et fratrum satisfieri dignum et justum percensuimus, silvam incidi concessimus, sartum fieri annuimus. a. 1202.

18) Meiller, regesta Babenberg. p. 176. no. 124.: . . *Der Abt von St. Lambrecht beschwert sich, dass sein Kloster:* in quibusdam nemoribus et novalibus sui predii per nos non modicum aggravari ex eo, quod culturam novalium quam in illis partibus jam dudum fecerant et faciebant propter venationes ferarum exercendas ibidem duxeramus instinctu tunc temporis inhibendum. a. 1243.

19) Mon. boica XV. p. 457.: Wir Heinrich . . wan wir das frawenchloster ze Lantzhot gern fürdern und schirmen wellen, als unser vordern habent getan, haben wir aller der hayholtzer, der zu dem selben chloster gehören swa si in unserm lande ligent, en pan gelegt bei zwain pfunden Regenspurg . pfenning . und wellen und gebieten ev bei unsern hulden daz ewer jglicher in seinem gerichte und gepiet dev selben höltzer also verbiet und dev puzze von in nem die ez uber unser gebot abslugen. a. 1318 (*bestätigt und erneuert* a. 1359 p. 480).



ihrer Waldungen und eigene Gerichtsbarkeit in Forstsachen zusichern.[20])

Auch die bereits früher erwähnte Urkunde des Grafen Otto von Schaumburg vom Jahre 1397 deutet auf Eingriffe in fremde Forstwirtschaft (vgl. Note 13 zu § 28).

1404 war Herzog Adolf von Berg ebenfalls veranlasst, seiner Ritterschaft die freie Benutzung ihrer Waldungen zu versprechen.[21])

Der Ausdruck »forstliche Gewalt« in dem Sinne von Forsthoheit findet sich zum erstenmal in einem Schenkungsbrief der Landgrafen Friedrich und Wilhelm von Meissen vom Jahre 1405, in welchem sie dem Nonnenkloster zu Jena einen Wald verleihen, welchen Ritter Hinrichs von Werkeborch bis dahin von ihnen zum Lehen hatte.[22])

Am raschesten entwickelte sich die Forsthoheit in Südwestdeutschland, indem dort Pfalzgraf Otto und Graf Eberhart von Hirschhorn schon 1412 einen Vertrag schlossen, nach welchem für 10 Jahre während des Winters kein Brennholz aus dem Neckar in den Rhein verbracht werden sollte, und auch die ersten Beschränkungen des Holzhandels stipuliert werden.[23])

---

20) A. L. Jacobi, Landtagsabschiede und andere die Verfassung des Fürstentums Lüneburg betr. Urkunden, I. Th.. Hannover 1794, p. 45 ff.: 4. Besünders schöllet we undt willet all goh, höltinge, und friegerichte de unse praelaten, männe undt der erven in unse herrschop sint undt alle lüde undt gerichte de dartho höret, by allen ehren olden rechte trowliken laten. 7. Wy en willet ok noch jemandt von unserwegen en schall nemandt sien holdt afhauwen, noch irgent ahne in unsen fryen sundern und holdt, edder ümme drift panden, edder panden laten, ahne in nachschrefener wiese, wor wie edder unse vögede, erfholtheren sint, wat wy dar pande edder panden latet, dat scholle wie tho borge dohn latten, bette vor dat höltinge unde de pande butem der höltinge nene wiese vüren laten, und umb den bröke der pandinge, scholle wy yt nah holttings wilköhre und rechte holden und dar en baven nemande vor unrechten noch beschatten laten. a. 1392.

21) Lacombl. IV. no. 27.: .. Vortme so ensulen wir deselue onsse ritterschafft neit besweren an yren welden ind echeren voirder dan onsses erffs recht is; vort so sullen wir ouch all houltz ind koylen onsser ritterschafft zobehorende ind de up yren eygen eruen gewaissen synt ungetolt ind unbesweint laissen mit eynchen sachen. a. 1404.

22) Stisser, Forst- und Jagdhistorie, Anlage A.: Wir Friederich und Wilhelm gebrüder von gotsgnaden lantgraven in Doringen .. bekennen .. daz wir den andechtigen jungfrauwin der eptissin und der sammunge des klosters czu Ihene sente Benedicti ordins geeygint und gegebin habin eyn holcz des wohl verczig agker syn .. dazselbe holz der genante Er Hinrich von uns czu lehene hatte und williclich vor uns dorch gots willin hat uffgelaszin. Wir eygin auch und gebin dazselbe holtz den genante closter von unser forstlichen gewalt ewiglich czu behaltene. a. 1405.

23) Hirschhorner Copialbuch (Archiv zu Darmstadt) p. 97.: .. sollen und wollen mit allen unsern burgen armen lueden und hinderseszen als verne

Von den Eingriffen der Pfalzgrafen bei Rhein in das markgenossenschaftliche Waldeigentum und der Festsetzung der Märkerordnungen in der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde bereits oben in § 28 näheres mitgeteilt.

Das höchste Mass polizeilicher Bevormundung dürfte bis zum Schluss des Mittelalters in Nassau erreicht worden sein, indem dort die Verordnung vom Jahre 1489 vorschrieb, dass jährlich ein- oder zweimal durch die Amtleute besondere Waldbesichtigungen mit Zuziehung der Schultheissen, Waldförster und Landknechte vorzunehmen wären, damit die Hegen und Schläge dem Vieh zur gehörigen Zeit aufgethan, und die Waldungen imstande gehalten würden.[24])

Jagdrecht.

§ 36.

Der altdeutsche Grundsatz, dass das Jagdrecht jedem freien Manne auf seinem Eigen bez. in der Allmende zustehe, erlitt während dieser Periode sehr wesentliche Modifikationen in der Richtung, dass das Jagdrecht immer mehr vom Grundeigentum losgelöst und ein Vorrecht einzelner privilegierter Personen wurde.

Die Periode vom 10. bis zum 13. Jahrhundert ist charakterisiert durch die grosse Ausdehnung, welche die Bannforsten erfuhren. Schon im 8. und 9. Jahrhundert hatten die Könige das Jagdrecht nicht blos auf ihren eigenen, sondern auch auf fremden Besitzungen für sich in Anspruch genommen und durch den Königsbann besonders geschützt; eine besondere Bedeutung hat dieses Recht aber durch die seit dem 10. Jahrhundert in ausgedehntester Weise erfolgte Übertragung und Verleihung an andere erlangt. Letzteres erfolgte entweder in der Weise, dass der König Teile seiner Forsten oder Güter mit Forsten vergabte, bald auch so, dass er das Recht

---

wir können oder mögen one alle geverde das ne dheiner samentlich nach sunderliche dheine spelter holcze mit floszen oder in schiffen nach sant michels tag des heilgen erzeengels bisz uff sant jörgen tag des heilgen mertelers usz dem Necker in den Ryne nit furen sollen one allegeverde . . wir . . sollen noch enwollen die vorgeschrieben jarezall usz nit gestatten nach heyen das die unsen oder hinderseszen oder auch wir selbe yemans von Menitze von Oppenheim oder von Würmsze dhein spelter holtze verküffen oder zu kauff geben, den es sal verkauff werden zü Menitze ode zu Oppenheim oder zu Wurmsz an den lande ungeverliche. a. 1412.

24) *Vgl.* »Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze« von Behlen und Laurop, 2. Bd. 1828 p. 43.

neu erteilte sowohl für die eigenen Besitzungen des Empfängers, als auch in weiterem Umfang, in grösseren Distrikten, ja selbst in ganzen Gauen.[1])

Der Umstand, dass es sich hierbei um eine Verleihung von Jagdrecht auch auf fremdem Grund und Boden handelt, tritt dadurch deutlich hervor, dass bisweilen ein einzelnes Gut ausgenommen,[2]) oder Land ohne Wildbann oder Jagd gegeben wurde.[3])

Besonders waren es die geistlichen Stifter, zu deren Gunsten solche Bannforsten errichtet wurden. Roth (Geschichte des Forst- und Jagdwesens p. 229 ff.) zählt 115 solcher Bannforsten auf, von denen sich 82 in geistlichen Händen befanden.

Dass seit den Ottonen bei Errichtung von Bannforsten häufig die bisherigen Jagdberechtigten um ihre Zustimmung gefragt wurden, ist bereits im vorigen Paragraph erwähnt worden, hier ist nur noch ein besonders bemerkenswerter Fall hervorzuheben, in welchem Kaiser Heinrich II. dem Grafen Adalbero einen beschränkten Wildbann (super agrestes feras) verlieh über das Grundeigentum des Grafen selbst, über jenes der Gotteshäuser und Klöster und über das Eigentum jener Leute, »welche jetzt oder künftig sich mit ihm hierüber vertragen.«[4])

Das mit dem Wildbann verbundene Jagdrecht scheint sich jedoch in den meisten Fällen nicht auf sämtliches jagdbare Wild erstreckt zu haben, wie auch bereits für die ältere Zeit (§ 14 und Note 27 hierzu) bemerkt worden ist; Rotwild, Schwarzwild und wohl auch das »Federspiel,« d. h. das durch die Beize zu

---

1) Mon. boica XXVIII. 1 p. 285: donavimus . . ut omnis silva, quae ad castellum Berenheim seu ad villam Liutershusun dictam pertinere videtur; sicut nostri juris forestum . tuta ac defensa . munita . ac imperpetuum forestata habeatur . . Atque idem forestum in omnibus silvis sive campis quae ad praescriptum castellum villamque pertinent . in pagis Mulegouvi . et Rangauvi . dictis situm . sit constitutum . . a. 1000.

2) Günther, cod. dipl. I. p. 89: concessimus ut faciant forestum infra spacium quod hic praenotatum est . . Et in eodem foresto dedimus eis bannum nostrum . excepto solummodo fidelis nostri Cuonradi ducis praedio. a. 992.

3) Mon. boica XXIX. 1 p. 190: rogatu et servitio ejusdem sedis episcopi Ellenhardi C mansos . . cum omnibus appenditiis . . exceptis venationibus . et Wiltbanno . in Litahaberge. a. 1074.

4) Ried; cod. chronol. dipl. Ratisb. I. p. 122: regalis potentiae bannum super agrestes feras concessimus inter duos fluvios Ysara et Liubasa tam super propriam ipsius, qui prefatus est, Adalberonis terram, quam super domorum pontificalium vel monasteriorum in abbaciis, que ibi nobis pertinent terras, sive omnium illorum hominum terras, qui in presenti vel in futuro hujusmodi rem cum eo collaudabunt in comitatu Friderici. a. 1003.

erlegende Federwild, scheinen die besonders geschätzten Wildarten gewesen zu sein.[5]) Die Jagd auf geringere Wildarten war entweder frei oder wurde bisweilen ausdrücklich verliehen,[6]) es geschah dieses jedenfalls in solchen Distrikten, in welchen die Jagd auf Hochwild bereits anderen Berechtigten zustand.

Die Erlegung des Raubwildes war auch in den Bannforsten, wenigstens noch im 13. Jahrhundert, jedem gestattet. Der Sachsenspiegel bemerkt in dieser Richtung, dass in den Bannforsten »den wilden dieren vrede geworcht is bi koninges banne, sunder beren und wolven und vössen,« ebenso der Schwabenspiegel: »allen tieren ist vride gesezet, âne wolven unde beren.«

In dieser Weise war schon frühzeitig die Trennung der »hohen« von der »niederen« Jagd und der Begriff des »Reisgejaides« als Jagdrecht auf niederes Wild wenigstens sachlich vorhanden, wenn auch die formelle und rechtliche Ausbildung derselben erst wesentlich später erfolgte.

Der Bischof von Passau gestattete schon 1256 seinen Dienstmannen die Jagd auf Hasen und Raubzeug, wer einen Wolf getötet hatte, durfte zur Belohnung alsdann einen Hirsch für sich erlegen.[7])

Die Unterscheidung zwischen hoher und niederer Jagd findet sich in den Urkunden zuerst um das Jahr 1500, denn 1468 wurden die Grafen von Mansfeld noch mit folgenden Worten belehnt: »Mit Mühlen, Wasser, Feldern, Wäldern, Wildbahnen und allem Zubehör«. 1502 lautete aber die betreffende Formel: Mit aller Herrlichkeit, Mannschaften und Lehen, geistlichen und weltlichen, Ober- und Niederlehen, hohem und kleinem Wildbann, Jagden, Fischereien etc.[8])

---

5) Günther, cod. dipl. I. p. 89: In eodem foresto dedimus eis bannum nostrum . . . ita ut nulla persona magna vel parva infra spacium supradictum . aliquam feram vel bestiam . hoc est cervum aut cervam . aprum . vel apram . aut hinnulum . sive aliam bestiam . que ad bannum nostrum pertineat . sine licentia eorum insequi . venari . aut capere praesumat. a. 992. — Oe. W. III. 107: In sol auch kain unser phleger auf Erenberg jagen noch vischen nit verpieten, ausgenomen rotwild und vederspil. (Lechthal, 13. od. 14. Jahrh.)

6) Meichelbeck, hist. Frising. II. 2 no. 100 . . quod praefatus Chunradus vel quicunque inter praedictos haeredes senior fuerit, ipso Chunrado non existente, aucupandi nisos, terciolos (*eine Art kleiner Falken*), accipitres et falcones et venandi cum ipsis venatoribus liberam habeat potestatem. a. 1268.

7) Gr. VI. 114.: 13. Item ministeriales venabuntur lepores et vulpes praeter rete, et si lupum ceperit, capiet pro eo cervum . alias non venabitur rotwild. (Dienstmannenrecht zu Ilzstadt a. 1256).

8) Fritschii corpus juris foresto-venatorium, *Vorrede* p. 42.

Der Ausdruck »Reisgejaid« dürfte wohl zuerst um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Österreich aufgekommen sein.[9])

Solange die Ausdrücke »hohe« und »niedere« Jagd noch nicht gebräuchlich waren, bezeichnete man häufig das zu ersterer gehörige Wild als solches mit »geschlittenem« (gespaltenem) Fuss, das zur Niederjagd gehörige als jenes mit »rundem« Fuss.[10]) Für Raubwild findet sich auch die Bezeichnung »das den Herd bricht (und den Baum steigt?)«.[11])

Eine wesentliche Änderung in der Ausdehnung und in den rechtlichen Verhältnissen der Jagden trat ein, als seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Bannforsten nicht mehr errichtet wurden, sowie die regelmässige und direkte Einwirkung des Kaisers auf diese Verhältnisse aufhörte.

Von dieser Periode an waren für das Jagdrecht an Stelle der Eigentumsfrage in erster Linie die ständischen Verhältnisse massgebend.

Das ausgedehnteste Jagdrecht besassen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Landesherren, indem sich dasselbe aus verschiedenen Titeln zusammensetzte.

Neben ihren Eigentumsjagden hatten die meisten Landesherren noch Bannforsten aus früherer Verleihung, zu diesen beiden Arten kamen aber gerade in dieser Periode noch ausgedehnte Jagdberechtigungen, welche sich aus den Beziehungen der Landesherren zu den Markgenossenschaften ergaben.

Soweit es sich um Marken handelte, in welchen den Fürsten die Grundherrschaft zustand, konnten stets die Markgenossen nur soviel Jagdrecht für sich in Anspruch nehmen, als ihnen die Herren überlassen wollten, allein die letzteren erlangten auch in jenen Marken, in welchen ihnen nur die Schirmgewalt oder die Gerichtshoheit zustand, mehr und mehr Jagdrechte.

---

9) Oe. W. VI. 305.: Item dasz reisz gejadt als: fuchsz, lux, wolf, mäder, aichorn, hasen, rephüener, haslhüener, waldhüener und alle andre voglgejaid, klain und grosz, sol von hoff bestanden und auszgelassen werden. (Göss, 15. Jahrh.)

10) Gr. II. 546.: . . weisen . . den geschlitten foesz den herrn, und den hoffnern den ronden foesz; derohalben, so dem hoffman das wild mit dem geschlitten fuesz begegnet uff dem feld, solt er das nit mehr schrecken, dan allein sein kogel darvor abthun, v. g. h. zu ehren. (Selrich).

11) Gr. V. 227.: 21. Item wir sind ouch von alter harkomen, daz wir jagen und vahen moegent, und das selbs behalten ôn intrag allermenglichs, alles das den herd bricht und den boum stigt, das ist beren, woelf, lúchs, fúchs, schwin, taechs, marder, eltisz, eichhorn, haslhuener, birkhuener, urhuener. das úbrig gehoert alles unser gn. herschaft zue. (Schwarzwald a. 1484).

In der Fossenhelde hatten die Grafen von Katzenellenbogen als oberste Herren in der Mark schon seit dem 14. Jahrhundert den Wildbann und Wildfang, dem Bischof von Speyer gehörten als Schirmherrn der dritten Haingereide in der Vorderpfalz die Jagd und Fischerei, in der Seulberger und Erlenbacher Mark hatten die Schirmherren im Laufe des 15. Jahrhunderts die Vorjagd erhalten etc.[12]) (vergl. auch p. 129).

Durch das Zusammenwirken dieser verschiedenen Momente in Zusammenhalt mit der gleich noch näher zu besprechenden Abnahme des Jagdrechtes der Markgenossen und dem weitgehenden Einfluss, welchen die Landesherren stets auf die Klöster ausübten, waren es gegen das Ende des Mittelalters wesentlich nur noch die adeligen Hintersassen, welche neben den Landesherren eigene Jagdrechte hatten, obwohl auch sie nicht frei von Anfechtungen blieben, wie die im vorigen Paragraph (Note 14) mitgeteilte Beschwerde des bayerischen Adels beweist, doch gehören diese letzteren Verhältnisse im wesentlichen erst der folgenden Periode an.

Nachdem, wie eben bemerkt, Bannforsten im alten Sinne seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr, namentlich in den landesherrlichen Territorien, an Bedeutung verloren, hörte auch der Schutz auf, welchen die betreffenden Jagdgebiete bisher durch den Königsbann genossen hatten. An dessen Stelle mussten nunmehr die Landesherren ihr Jagdrecht aus eigener Machtvollkommenheit schützen, was sie denn auch bald in ausgiebigster Weise durch Androhung von schweren Leibes- und Lebensstrafen thaten (vgl. auch § 39).

Über die Versuche der Landesherren, die Jagd in ihrem ganzen Gebiete als ein Regal in Anspruch zu nehmen, die jedoch wenigstens in dieser Periode nur selten von Erfolg begleitet waren, wurde bereits im vorigen Paragraph das nähere mitgeteilt.

Während so das Jagdrecht der Landesherren gegen das Ende des Mittelalters bedeutend erweitert wurde, sanken die Jagdbefug-

12) Gr. I. 580.: 9. Das der wiltfang u. alle bruche u. rechte über haupt u. hals in der Fossenhelde u. auszwendig des walts, so ferne der grave uf einem ros, und der ambtmann uf einem hengst an dem euszern pusch berurtes walts ein axt in das veld werfen könne, gehöre. (Fossenhelde a. 1383). — Intelligenzblatt des Rheinkreises, Jahrg. 1828 p. 332.: davon haben ihre Gnaden den visch im waszer und das wildt ihm waldt. — Gr. V. 319.: 3 . . ob ader ein waltpoit darober darin jagete, so sal es darnach ober dri tage dem merker und lantman auch erleupt sein zu jagen. (Seulberger und Erlenbacher Mark a. 1484).

nisse, welche den Markgenossen und Bauern zustanden, ganz gewaltig. Während ursprünglich Jagd (und Fischerei) sowohl in der Allmende als auch in der verteilten Mark, solange letztere dem gemeinen Gebrauch geöffnet war, der Gesamtheit zustand, gingen diese Rechte oder doch ihre wichtigsten Teile im Laufe der Zeit mit dem Grundeigentum oder auch mit blosser Schirm- oder Landesherrlichkeit auf den Grund- und Landesherrn über, selbst wenn die Mark nicht zu einem Wildbannbezirk erklärt worden war, wie z. B. Echzell.[13]) Den Genossen verblieben nur selten die ungeschmälerten Jagd- und Fischereibefugnisse in ihren Marken, sondern höchstens unbedeutende Reste des alten Rechtes.

Nur in den wenigen freien Marken hat sich die alte Freiheit der Jagd und Fischerei erhalten,[14]) in den gemischten und grundherrlichen Marken wurde das Jagdrecht immer mehr beschränkt.

Anfangs behielten sich die Grundherren oder auch die Schirmherren entweder die Hochwildjagd oder je nach den Verhältnissen einzelne Rechte z. B. die Vorjagd oder die Hasenjagd vor, während die niedere Jagd und das Raubwild noch den Bauern gestattet war.[15]) Doch mussten häufig auch von

13) M. G. Urk. d. K. u. K. Dipl. Otto I. p. 211.: ut forestam, quae ad villam Achizuuila pertinet, in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus venandum audeat ingredi nisi licentia ejusdem abbatis Hadamari. a. 951.

14) Gr. III. 688.: Auch ist zu merkhen, als wier haben zu richten uber das pluet, alsso haben wir den wiltpan, als weit unsere gründt sind auf wasser und auf landt. (Rechte der Freien zu Rachendorf a. 1460).

15) Gr. III. 658.: Item mer ist ain perg da gelegn, der haisset der Kramer.. wer da an icht jagen wolt gämssen, hasen, hüner, peren, schweyn oder aichhorn, oder was ain man daran vyndet, das mag er wol thuen, an allain rottwyld und das rottfederspyll, das gehörtt in meinesz herrn wyldpan. (Grafschaft Werdenfels a. 1431). — Gr. VI. 13.: 3. Auch so weisen sie desz wildfangs halben, dasz der frei sei, ob ein nachbar im dorf einen hasen fing oder ein feldhuhn, oder vögel im wald, dasz er niemand darumb nichts schuldig were, als fern als unsers gnedigen herrn gericht und markung gehet. (Klein-Heubach a. 1454). — Oe. W. III. 100.: Es ist ze wissen, das in den obgenanten marken uns der wildpan frei ist, ausgenomen das rotwild gehört ainer herrschaft und das federspiel ainem abt. (Aschau a. 1461). — Gr. III. 491.: .. wollte aber der waldbott oder die seinen das (*die Mark*) aufthun und darein jagen oder wildwerk treiben, dasz mag er thun; und so er darinn gejagt, so ist es drey tage darnach rittern, edelleuthen und pastorn in der mark geseszen, die die darinne eigenen rauch halten und nicht mehr, auch erlaubt zu jagen. (Seulberger Mark a. 1493). — Sachsenspiegel II. 61. § 2.: Doch sind drie stede binnen deme lande to sassen, dar den wilden dieren vrede geworcht is bi koninges banne, sunder beren unde wolven unde vössen; diet hetet ban vorste.

14*

diesen Wildsorten einzelne Körperteile dem Herrn als Anerkennung seines Hoheitsrechtes abgegeben werden.[16])

In einzelnen Fällen konnten die Unterthanen sogar bei Strafe zur Vertilgung des Raubwildes angehalten werden.[17])

Späterhin wurde den Bauern auch die Erlegung des geringen Wildes nur in beschränktem Mass für den eigenen Tisch, nicht aber zum Verkauf oder in bestimmter Anzahl, gestattet und schliesslich sogar ganz untersagt.[18])

Gegen Schluss des Mittelalters trat namentlich der polizeiliche Gesichtspunkt in den Vordergrund, dass es nicht mehr angemessen sei, wenn der Bauernstand, welcher des Waffenrechtes verlustig gegangen war, noch weiter jagte, nur zu Gunsten der schwangeren Frauen wurde bisweilen eine Ausnahme gestattet.[19])

Im Bauernkrieg spielten die Klagen wegen Entzuges des Jagdrechtes und wegen Wildschadens eine Hauptrolle.[20])

Da den Grundherren in ihren Territorien Jagdrecht und Gerichtsbarkeit zustand, suchten umgekehrt öfters die Schutzherren, welche nicht Grundherren waren, sich aber im Besitz des Jagd-

---

16) Gr. IV. 186. Es soll auch niemandt voglen noch jagen ohne das rottgewilds. Von dem bären und von dem schwein soll man unnserm hern dem abbt den harst geben. (Münster 1339). — Gr. I. 387.: dem selben herren git man die recht, as hie nach geschriben stät, von ainem beren daz höpt und ain hant, und von ainem höwenden schwin ain durchschlagenden schulttern mit zwen rippen, daz daz wiltbret für gang, und von ainer liennen daz höpt und von einem friszsling nütz. (Dornstetten a. 1400).

17) Oe. W. VI. 231. Item pern, wölf, luks und ander schedlich tier mag jeder jagen und vahen. es sollen auch all unser underthan, wann si die schedlichen tier zu jagen beruft werden, mit vleis auf und jagen bei der puesz der herrschaft LXXII ₰. (St. Lambrecht 15. Jahrh.).

18) Gr. I. 384: welcher aber ouch über jär einen hund hett, der mag wol einen hasen fähen oder wiuil er gefähen mag, die er in sinem hus jszet, doch soll er kheinen verkhoffen. (Dornstetten a. 1456.) — Gr. I. 201: Item ain vogtherr mag in der vogty verbietten laszen alles gewild zevahen, es sy hasen, reher, rebhüner, tächsz und wie es namen hatt, an X ß ₰. (Burgau a. 1469.)

19) Gr. II. 454.: . und da in bynnen solle nymantz fyschen odir stricken oder einiche wilt fangen . . is enwere dan, das eyne frauwe swanger ginge mit eyme kinde und des wiltz gelustet, die mag eynen man odir knechte usschicken, des wiltz so vil griffen und fahen, das sie iren gelosten gebuszen moge ungeverlichen. (Galgenscheid a. 1460).

20) Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 12. p. 516: zum vierten ist bisher im brauch gewesen, das khain armer man nit gewalt gehabt das wildpret gefigel oder visch in flyesendem wasser nit zefachen zugelassen worden . . Sonder aigen nutzig und dem wort gotes nit gemes sein auch in etlichen ortern die oberkeit uns das gewild zu truz und mechtigen schaden haben will uns das unser so got den menschen zu gutem hat waxen lassen die unvernynftigen thier in unnutz verfrezen. (12 Artikel aufständiger Bauern).

rechtes befanden, aus diesem rückwärts auch einen Anspruch auf das Grundeigentum abzuleiten, wofür der Streit über den Wald im Hägebach zwischen den Herren von Geroldseck und Schenkenzell einerseits und den »armen Leuten« im Übel- und Langenthal im Jahre 1487 ein lehrreiches Beispiel darbietet.[21]) Wenn die Ansprüche der ersteren in diesem speziellen Falle auch scheiterten, so mag doch ausserdem bei ähnlicher Sachlage öfters der Streit zu Ungunsten der Markgenossen geendet haben und ist die Jagd sicherlich eine der wesentlichsten Ursachen zum Verfall der Markgenossenschaften gewesen.

Etwas abweichend von dem übrigen Deutschland hatten sich die jagdrechtlichen Verhältnisse im Gebiet des deutschen Ordens gestaltet. (Vergl. Voigt, Geschichte Preussens, Bd. 6, p. 641 ff.)

Der Orden behielt das Jagdrecht teils für sich, teils vergabte er es. In allen kulmischen Gütern scheint die Bestimmung der kulmischen Handfeste gegolten zu haben, wonach von allem erlegten Wild, mit Ausnahme der Bären, Schweine und Rehböcke, das rechte Vorderbug an das nächste Ordenshaus abgeliefert werden musste.[22])

Die Preussen behielten das freie Jagdrecht, mussten aber das Fell des Wildes dem nächsten Ordenshause um einen bestimmten Preis einliefern und ebenfalls der kulmischen Bestimmung genügen.[23])

---

21) *Bei den betr. Verhandlungen erklärte der Herr von Geroldseck:* Der wald wär sin und wasz man sehe, dasz er sin were, denn der wildtpann und alle herrlichkeit des waldts wäre sin, wenn er hätte darin zue jagen und zue vogeln und sust niemand und so etwas frevel und unfahls da geschehe so hätte er dasz zustraffen und über das blueth zu richten. *Hierauf erwiderten die »armen Leute«:* sy redten ihme in seiner gnaden herrlichkeiten des waldes und wildpann nichts, dann allein umb ihr allmend des waldes da wäre inen kein eintrag nie geschehen. *Der Urteilsspruch lautete:* dasz sie (die von Langen und Übelbach) ihr allmend des walds im Hägbach hinfür nuzen, nieszen, gebrauchen und inhaben sollen und mögen, wie sie den bishero ingehabt, gebrucht, genutzet und genoszen haben. *Vgl.* Gr. I. 398.

22) Kulmische Handfeste v. 1291.: XII. Wir wolle ouch von ielichem tyre . das si oder ire lute vahen . das sy pflichtek seien . unsen huse den rechten bug czu gebene. Hier us sien genommen bern unde swien unde reher. (Leman, das alte kulmische Recht, Berlin 1838). — *Verleihung des Jagdrechtes von Johannisburg:* insuper eisdem incolis omnia ferarum genera venandi ibidem et mactandi plenam tradimus licentiam, incipiendo a flumine, quod Berwikenulis dicitur usque ad terram Lyttovie, quousque pro eorum metu venacionis officium auserint exercere, addito, quod in signum dominii nobis et fratribus inibi existentibus de magnis animalibus, que venando ceperint, crura seu tybias, ut est solitum, representent exceptis ursis tantummode et apris silvestribus, de quibus hujusmodi presentationes ut faciant, non cogantur, sed solis suis usibus adeptent. (Voigt, Geschichte Preussens, t. VI. p. 643 N.)

23) *ibid.* p. 583 *Verschreibungsurkunde für Lyck* a. 1425.: Wir wollen ouch das

In Ermland hatten auch nichtkulmische Gutsbesitzer freie Jagd, ebenso auch der Komtur, welchem Treiberdienste geleistet werden mussten, der Biberfang war aber den Landesherren vorbehalten.

Die Bestimmung, dass gewisse Wildarten zwar von den Unterthanen erlegt werden durften, aber dann der Herrschaft zum Kauf angeboten werden mussten, findet sich ähnlich auch in Steiermark.[24])

Die Städte erlangten erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters neben anderen Privilegien auch Jagdrechte von grösserer Bedeutung, doch stand ihnen meist nur die niedere Jagd zu. Nürnberg erhielt 1427 vom Burggrafen das Recht, Schweine, Hasen, Geflügel und Eichhörnchen zu fangen, Rotwild war ausdrücklich ausgenommen,[25]) Speyer dagegen erlangte das volle Jagdrecht.[26]) Auch den auf slavischem Boden gegründeten Städten wurden im Gründungsprivileg meist gleichzeitig gewisse Jagdberechtigungen gewährt.[27])

---

man den bewtenern im selben dorfe iren honig, hewte und all ir wiltwerg sal beczalen gleichs als man es czu Johannesburg beczalet und domete heldet, als by namen eyn tonne honiges umb drittehalb mark, eyn ranczken honiges umb IV scot und eyn pfunt wachs umb ein scot, eyn houpt ower hawt umb drey firdunge, eyn oberkulech uwer umb fünf scot, eyne roshawt umb eyn firdung, eyn hirczhawt umb vierdehalb scot, eyn kowelhawt umb fünf scot, eyn beberbalg umb fünftehalb scot, eyn mardbalg umb drittehalb scot, eyn otterbalg umb czwey scot. Wir haben ouch freye jaith irloubet, davon recht czu thun und slawen uzu geben von allem wilde, usgenommen beren und hauwende sweyne, davon sie nicht geben sollen.

24) Oe. W. VI. 231.: Item das raisgejaid, hasen, aichhorn, hünr, vögel etc. auf des gotzhaus gründen und gerechtigkaiten soll man nur mit erlaubnusz der herschaft jagen und vohen und alsdann derselben herschaft zubringen und zu kaufen geben, es were dann von der herschaft in ander weg ausgelassen. — Item marder und füchs sollen und mugen unseres gotzhauss undersessen auf unsern gründen wol jagen und vahen, doch das si das gevild nindert anderst dann der herschaft zutragen und umb ain zimblichs gelt wie von alter herkomen ist, zu kaufen geben bei der peen zehen ꝟ ₰. (St. Lambrecht 15. Jahrh.).

25) Hist. Norimb. dipl. p. 580.: Wir Friederich Marrggraffe zu Brandenburg etc. . . thun kund . . dasz wir den ersamen und weisen unsern besondern lieben, den burgern des raths und der stadt zu Nürmberg . . gegonnet, und erlaubet haben . ., dasz sie auf und an beeden den Nürnberger wälden, die auf beiden seiten der Pegnitz gelegen, ein wild schwein mit ruden hetzen und fahen mögen, one garn, one sail und one gruben . dasz sie auch fahen mögen aichhorn, veldhüner und anders geflügel, das man pflege zu eszen, und haszen fahen mögen, doch in maszen, dasz das roht wild dadurch nit verlägert werde. a. 1427.

26) Lehmann, Chronica der freyen Reichsstadt Speier, p. 824: a. 1431 bestättigt Kayser Sigismundus der stadt freyheit, dasz die burger allerley weidwerk uff dem Rhein und land darumb und allenthalben in der stadt marcken treiben und genieszen sollen ohne männigliches eintrag.

27) Lübecker Urkundenbuch I. p. 9. Intra hos terminos habebunt



Für den Zustand dieser städtischen Jagden war der Umstand, dass das Jagdrecht allen Bürgern zustand und von diesen auch wirklich geübt wurde, wenig günstig.

Zu den Jagdrechten auf fremdem Boden gehören auch jene, welche sich die Kirchenvögte zu verschaffen wussten.[28]) Anfangs mochte diesen wohl vergünstigungsweise gestattet worden sein, auf dem Eigentum oder in dem Wildbann der Kirche zu jagen, hieraus entwickelte sich im Laufe der Zeit häufig ein Rechtsanspruch, der, wenn überhaupt, nur mit Opfern zu beseitigen war.

Eine neuere Erscheinung, welche erst gegen das Mittelalter in dieser Form auftrat, waren die sog. freien Pürschen. Dieselben bestanden darin, dass in einem grösseren Bezirke, welcher das Territorium mehrerer Landesherren, namentlich Reichsstädte oder Reichsdörfer ganz oder teilweise umfasste, alle ansässigen, unbescholtenen Leute, Bürger und Bauern zur vollen Ausübung der Jagd berechtigt waren. Solcher freien Pürschen fanden sich mehrere in Südwestdeutschland, so an der oberen Donau, auf der Leutkirchner Heide, am oberen Neckar, im Schwarzwald, bei Gmünd, Memmingen etc.[29]) Diese Institution hat sich wohl als ein Überrest des altdeutschen freien Jagdrechtes in Gebieten entwickelt, welche keinem Wildbannbezirke angehörten und die auch wegen geringen Umfanges und Durcheinanderlage der einzelnen Gebietsteile die Jagd-

---

omnes civitatem nostram lubeke inhabitantes, cujuscunque fuerint conditionis, omnimodum usum viis et inviis, cultis et incultis, aquis et piscibus, silvis te pascuis . . a. 1188. — Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung: no. 4 für Löwenberg: He gap in ouch eine mil umme die stat vri gejeyde, vogele und tyr, mit den hunden a. 1217. — no. 32.: Brieg: ex ista parte Odre venari lepores relaxamus. a. 1250. — no. 41.: Trachenberg: manentes eciam in civitate piscaturam ad miliare libere habebunt et venandi lepores cum canibus ad hec aptos. a. 1253. — no. 43.: Oels: in predictis vero mansis eos venari concedimus a. 1255, *vgl. auch oben Note* 22 *und* 23.

28) *Grundherr im Gericht Rohrbach war das Stift Hersfeld, Vögte die Fürsten von Hessen und die Herren von Riedesel, bezüglich des Jagdrechtes sagt das Weistum v.* 1481 (Gr. III. 330).: Und sonderlich wird den fursten zu Hessen zugewiesen: . . die wiltpan uf dem Thomasbach und daherum under und oben bis in das waszer die Rorbach.

29) Burgermeisteri, cod. diplom. equest. t. I. p. 478.: Freye Pürsch vom Schwarzwald berürend . . doch sollen die leut zu Hirschau, Würmlingen und ander, die uns zugehörig sind und höfe oder güeter an den enden ligen hätten, bey ihren zwingen, bännen, wälden und andern, wie von alter herkommen ist auch bleiben, und sollen wir, graf Eberhardt, sie in den Weingarten und darunter gegen dem Necker-wertz, als weit ihr zwing und bänn geht mit dem Wildbann ungeirrt lassen. a. 1490. *Wegen der freien Pürschgebiete vgl. auch:* Wagner, das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen, Tübingen 1876, p. 49 ff.



ausübung auf eigenem Grund und Boden allein nicht als rationell erscheinen liessen.

Als eine Institution, welche erst in der folgenden Periode grössere Bedeutung gewann, aber doch auch in dieser Periode bereits bekannt war, sind die Gnadenjagden zu erwähnen.

Ihre älteste Form bestand darin, dass gewissen Personen gestattet wurde, innerhalb eines Wildbannbezirkes jährlich eine bestimmte Anzahl Wildes zu erlegen. Es sind verschiedene derartige Urkunden überliefert, deren älteste jene vom Jahre 912 sein dürfte, in welcher König Konrad dem Bistum Eichstätt gestattete, jährlich drei Wildschweine, drei Hirsche und drei Tiere erlegen zu lassen.[30])

Bisweilen war auch das Abhalten einer oder mehrerer Jagden verliehen, so z. B. im Salzforst.[31])

Gegen das Ende des Mittelalters findet sich aber auch schon die späterhin allein mehr gebräuchliche Form, dass das gesamte Jagdrecht innerhalb eines gewissen Bezirkes unter bestimmten Voraussetzungen, auf welche später näher eingegangen werden wird, gnadenweise vergabt wurde.[32])

Von den sonstigen jagdrechtlichen Verhältnissen, welche sich seit dem 16. Jahrhundert in ungemein mannigfaltigen Formen entwickelten, findet sich in dieser Periode nur die Vorjagd als besonders bemerkenswert bereits vorhanden. Sie wurde damals wohl ausschliesslich nur in markgenossenschaftlichen Bezirken geübt und bestand darin, dass gewisse bevorrechtete Personen während eines genau begrenzten Zeitraumes erst allein die Jagd ausüben durften,

---

30) Mon. Germ., Urk. d. K. u. K. Dipl. Conr. I. no. 3.: Ad hec etiam in elemosinam nostram et antecessorum ad predictam ecclesiam omni anno tres porcos silvaticos, tres cervos, tres cerfas atque trecentos pisces ad usum Eistatensis ecclesiae episcopo . . cum suis venatoribus atque piscatoribus infra forestum Feld(un commanentibus) aeternaliter in proprium concessimus. a. 912.

31) Mon. boica XXXIX. p. 277. Item ez ist auch geteilt uf den eyt, daz ein grefe von Hennenberg reht habe drystunt zů jagen: und daz ist eyns in der veiste, daz ander in der rŏte, daz dritte in der brůnft. a. 1326.

32) Falkenstein cod. dipl. antiqu. Nordgav. p. 304.: Wir Albrecht v. g. g. marchgraff zu Brandenburg etc. . Lieber getreuer . Als du uns jetzund geschrieben und gebethen hast, dir aus gnaden wiederum zu erlauben um Muhr zu jagen, an den enden da du zuvor gejagt hast, bisz auf unsere oder unserer erben widerruffen, haben wir vornommen. Und aus gnådiger Zuneigung die wir von deines vatters seel . wegen, und sonst zu dir haben, erlauben wir dir um Muhr in unser wildfuhr zu jagen, da da vor gejagt hast ungefåhrlich; doch bis auff unser oder unser erben wiederruffen. Datum Onolzbach am donnerstag nach sonntag quasimodogeniti anno. 1480.

ehe dieselbe auch den übrigen Jagdberechtigten geöffnet wurde; meist waren es die Schirmherren, bisweilen auch die Grundherren, welche dieses Privilegium genossen.[33])

Die Art und Weise des mittelalterlichen Jagdbetriebes, welcher der Hauptsache nach fast bis zum Schluss in einer Hetzjagd bestand, liess es weder als billig noch als ausführbar erscheinen, die Grenzen der Jagdbezirke in der Weise streng festzuhalten, wie dieses gegenwärtig der Fall ist.

Im allgemeinen war daher zu jener Zeit die Wildfolge gestattet, wenn auch die betreffenden Verhältnisse in verschiedenen Gegenden sich sehr ungleichartig entwickelt haben. Die ältesten Bestimmungen in dieser Richtung finden sich in den Rechtsbüchern.

Der Sachsenspiegel bespricht das Verhältnis zum Bannforst; wenn sich ein angejagtes Stück Wild in diesen flüchtete, so durfte der Jäger wohl nachfolgen, aber nicht fortjagen, fingen die Hunde gleichwohl, so war der Jäger straflos. Das gleiche sagt der Schwabenspiegel; letzterer hat übrigens noch eine Bestimmung bezüglich der Verfolgung von angeschossenem Wild. War dieses bereits tot, wenn der Jäger hinzukam, so durfte er es fortnehmen, traf er es aber noch lebend, so gehörte es dem Herrn des betreffenden Wildbannes.[34])

Bei unverwundetem Wild galt nach dem Schwabenspiegel der Grundsatz, dass der Jäger nur solange ein Anrecht auf das verfolgte Wild habe, als er es auf frischer Fährte verfolge.[35])

---

33) *Vgl. oben Note* 10 (Gr. V. 319) *und* 13 (Gr. III. 491).

34) Sachsenspiegel II. 61. § 4. Jaget en man buten deme vorste unde volgent ime die hunde binnen den vorst, die man mut wol volgen, so dat he nicht ne blase noch die hunde ne grute, unde ne missedut dar nicht an, of he san dat wilt veit: seinen hunden mut he wol wederrupen. — Schwabenspiegel 197 . . unde jaget ein man ein wilt mit des heren urloube vor dem panforste und fliuhet ez dar în: er sol in nach volgen und sol sîn horen nicht blâsen in dem forste noch sîne hunde nicht grüezen. Swaz dem wilde danne geschît, dâ ist der herr unschuldic an. Schriet er aber oder hezet er die hunde an daz wilt oder blaeset er sîn horn: sô ist er buoze schuldic, dâ werde wild gevangen oder niht . unde ist daz ein mann ein tier wundet in sînem wiltpanne unde daz fliuhet in einen andern wiltpan: wes daz wilt sî, daz sulle wir ju sagen: stirbet ez in dem wiltpanne ê daz der dar über kome der ez dâ gejaget hât, des ist ez ze rehte . vindet erz lebende, er sol ez lâzen stên und ez ist jenes, des der wiltpan ist . . .

35) *ibid.*: Ist daz ein man ein wilt jaget, unde wundet sîn niht, unde ez wirt aber sô müede daz ez nider vellet unde niht für baz enmac; und kumet ez uz sînen ougen, daz er sîn niht mêr siht: swer ez dar nâch vindet und vâhet des ist ez ze . rehte unde alsô ob er sich des suoches ab hat getân. Aber diwile er ez suochet, se ist ez sîn . unde wer ez die wîle vindet der sol ez im wider geben, ez sî lebende oder tôt . âls ein wilt ûz dînen ougen an sîne vrîheit kumet, so ist ez dîn niht.

In den Markgenossenschaften war die gegenseitige Wildfolge die Regel; am weitgehendsten ist in dieser Richtung wohl das Weistum von Dornstetten, welches eine mehrere Tage dauernde Verfolgung auch auf fremdem Jagdgebiet gestattete, wenn die Jäger nur nicht abends nach Hause zurückkehrten.[36]) In anderen Marken war für die Jagdfolge ein bestimmtes Ziel gesetzt, welches nicht überschritten werden durfte.[37])

Eine auffallend geringe Jagdfolge bestand zwischen der Mark Fossenhelde und der Grafschaft Dietz, indem sowohl der in ersterer jagdberechtigte Graf von Katzenellenbogen als auch der Graf von Dietz nur soweit nachjagen durften, als sie auf einem Rosse haltend von den äussersten Büschen aus mit einer Axt werfen konnten.[38])

Bei den landesherrlichen Bannforsten war dagegen die Wildfolge häufig sehr beschränkt, so durfte ein fremder Jäger nicht einmal die Grenzen des Trierschen Bannforstes überschreiten, um die Hunde einzufangen, was doch nach den Rechtsbüchern zulässig war. Am drastischsten ist das Verbot der Wildfolge im Weistum des Salzforstes ausgedrückt.[39])

---

36) Gr. I. 384. Item die inn das gericht gehörent, die hand recht, wa sie in des waldtgerichts wytraiche unnd fryheit, allsz vorgeschriben jst, uff wildprett forth khommendt, darzue sie eben recht hand zu jagen, dem mögent sie nachziehen denn tag, und ziehent sie wider herham, so sie usz der vorgenannten wytreiche khomment, so sollent si im nit me nachziehen, aber alle dieweil sich in der wytraiche dasz wildtprett uffsetzet, so mögen sie im wohl morrnendts wider nachziehen; wöllent aber die gesellen, so mögen sie sich niederschlachen in das nechst dorff, so hand sie im aber recht mornendts nachzuziehen, und alledieweil sie nit wider heimbziehent, so mögen sie im wohl nachziehen dry tag, vier oder fünff, untz sie es gevallent, und hinder welchem herren sie das fällent, dem sollen sie geben solliche recht: item von eim beren das haupt unnd ein hand, item von eim hawenden schwin die schulter mit zwain rippen, dasz das wildprett furschlach, item von einer lienen das höpt; item von eim frischling nichtz. (Dornstetten a. 1456). — Gr. IV. 511.: 7. Item wan auch die gesellen ein schwein hetzen im Noppenauwer gericht, demselben schwein mögen sy nachvolgen drey tag und nacht bis uff den Rein und scheibenweis zu allen orten aus. (Oppenauer Hubrecht 15. Jahrh.)

37) Gr. III. 491. Sie weiseten auch, dasz ein ober waldbott einem wildpreth in der gegend nachfolgen mag bisz mitten in die Nied auf dieser seiten, und jenseit der höhe deme dermaszen nachfolgen bisz in dem pfahlgraben ohne eintrag und verhindernisz manniglichs. (Seulberger Mark a. 1493).

38) Gr. I. 580.: 9. Das der wiltfang u. alle bruche und rechte über haupt u. hals in der Fossenhelde u. auszwendig des walts, so ferne der grave uf einem ros, und der ambtmann uf einem hengst an dem euszern pusch berurtes walts ein axt in das velt werfen könne, gehöre. (Fossenhelde a. 1383.) *In dem Weistum v. 1444*, Gr. p. 582, *ist auch dem Grafen von Dietz das correspondierende Recht eingeräumt*).

39) Gr. IV. 744.: 7. Si quis autem extraneus juxta terminos hujus banni venatur et canis ejus terminos intraverit, dominus ejus caput equi sui a ter-

Einen auf gegenseitige Wildfolge hinzielenden Vertrag hatte die Gräfin Mechtild, Witwe des Grafen Heinrich von Sayn, mit den Schwestersöhnen ihres Gemahles, den Grafen von Sponheim und Eberstein, im Jahre 1247 abgeschlossen.[40])

Auch die vergünstigungsweise Gewährung der Jagdfolge findet sich; so gestattet König Ottokar dem Bischof von Freising für seine in Österreich gelegenen Güter »Volge et Schefwart«,[41]) was unter letzterem Wort zu verstehen ist, war nicht zu ermitteln, vielleicht das Recht zum Anstand? Schmeller führt diesen Ausdruck in seinem bayerischen Wörterbuche zwar an, giebt aber keine Erläuterung hiezu.

Jagdausübung.

§ 37.

Infolge der zunehmenden Rodung der Waldungen und der sich bedeutend vermehrenden Bevölkerung konnte sich das Wild während des späteren Mittelalters weder nach Zahl noch nach Arten in dem Stande erhalten, welcher oben in § 15 geschildert wurde.

Am frühesten verschwand das verwilderte Pferd aus dem südlicheren und mittleren Deutschland, indem es nach dem weniger bevölkerten Nordosten zurückgedrängt wurde. In Ostpreussen gehörte es aber, wie die im vorigen Paragraph (Note 23) mitgeteilte Gründungsurkunde von Lyck beweist, noch im 15. Jahrhundert zu jenen Tieren, auf welche regelmässig Jagd gemacht wurde.

---

mino banni avertens cornu canem revocabit. Si autem et ipse terminum intrare presumpserit, equum et cornu amittet. (W. d. Trierer Forstamtes Anf. d. 13. Jahrh.). — Mon. boica XXXIX. p. 278. Ez sol auch nyman keyn wilt jagen in sinem (Salzforst) ingange noch in sinem uzgange des selben waldes in der banmyle:

und daz ist eyns hornes geschelle
eynes hundes gebelle
eynes hamers wurf
und eyns schalkes furtz. a. 1326.

40) Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell. II. p. 219.: Item consentimus quod si comitissa inceperit agitare quod vulgariter dicitur sprengin aliquam feram in terra sua vel silvis suis que vulgariter Wiltbant dicuntur et illa fera in terra nostra vel silvis Wiltbant vocatis capta fuerit . sua erit . similiter si fera fuerit agitata in terra nostra vel Wiltbant et in terra comitisse vel silvis suis Wiltband dictis fuerit capta . nostra erit . a. 1247.

41) Meichelbeck hist. Fris. II. 2. p. 53. no. 83.: . . indulsimus de gratia speciali, ut venationes pro sui solatii deductione per totum nostri districtus dominium valeat exercere, habeatque pro suae venationis promotione in nostro districtu, quod Volge et Schefwart vulgariter nuncupatur. a. 1266.

Das gleiche Schicksal hatten Wisent, Ur und Elen, welch letzteres nach einer Urkunde von 944 noch in den Niederlanden vorhanden war.[1]) Doch haben sich diese Tiergattungen ungleich länger in Südwestdeutschland erhalten als die verwilderten Pferde, denn das Nibelungenlied, welches aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (wahrscheinlich um 1170) stammt, erwähnt alle drei in seiner Jagd,[2]) die nach den neuesten Auffassungen bei Ottinchheim im Lobdengau, südlich von Worms, stattfand.[3])

Am Ende des Mittelalters fanden sich sowohl das Elen als auch die beiden Ochsenarten nur mehr in den ostpreussischen und polnischen Waldungen (vgl. Note 1 zu § 15). Von den grösseren Tiergattungen werden in den verschiedenen Urkunden namentlich Rotwild, Schwarzwild, Bären, Wölfe und Gemsen erwähnt, welche mit Ausnahme der letzteren in allen Teilen Deutschlands verbreitet waren. Rotwild und Schwarzwild dürfte damals jedoch nicht so zahlreich gewesen sein, als beide später in verschiedenen Teilen infolge der Hegung durch die Landesherren wurden.

Die Fasanen, welche in der karolingischen Zeit nur an den Höfen gezüchtet wurden, kamen im 14. Jahrhundert bereits in Südwestdeutschland und im 15. Jahrhundert auch im Oberinnthal im Freien vor. Ludwig der Gebartete hatte im Jahre 1416 schon eine Fasanerie in Ingolstadt.[4])

Auffallend ist, dass auch das Eichhörnchen ziemlich regelmässig unter den jagdbaren Tieren mit aufgezählt wurde, man scheint damals grösseren Wert auf dasselbe gelegt zu haben als gegenwärtig.

Wenn auch eine durchgreifende Änderung in den Hilfsmitteln zur Jagd und in den Jagdmethoden erst durch die allgemeinere Benutzung des Feuergewehres eintrat, so haben doch

---

1) Mon. Germ. Dipl. Otto I. no. 62 p. 143: nullus comitum aliorumve hominum in pago forestensi cervos, ursos capreas, apros, bestias insuper quę Teutonica lingua elo aut scelo appellantur venari . . presumat. a. 944.

2) Nibelungen XVI. 937:
Dar nâch sluoc er sciere einen wisent u. einen elck
Starker ûre viere u. einen grimmen schelck.

3) Zarncke, die Jagd im Nibelungenliede. (Beiträge zur geschichte der deutschen sprache. Jahrg. 1885 p. 385.)

4) Oe. W. III. 210: das iedermann vahen mag, was er bekomen mag es sei auf dem wazzer oder auf dem lande, unverzigen rotwild, vederspil und vasant, da haben wir nicht mit ze schaffen. (Zams, 15. Jahr.), *vgl. auch:* Kobell, Wildanger, p. 395.

diese Verhältnisse gegen das Ende des Mittelalters mannigfache Modificationen erfahren.

Bemerkenswert ist namentlich die grössere Anwendung der Schiessjagd seit dem 12. Jahrhundert, indem damals Pfeil und Bogen durch die Armbrust verdrängt wurden; letztere wird im 13. Jahrhundert bereits ganz allgemein erwähnt, so im Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, Tristan und Isolde etc. Späterhin wurde sie durch Anwendung stählerner Bogen noch bedeutend verbessert und oft sehr prachtvoll hergestellt.[5])

Am Ende des Mittelalters wurden aus der Armbrust bisweilen auch bleierne Kugeln geschossen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann man das Feuergewehr auch auf der Jagd zu verwenden, doch war dasselbe damals noch ungemein unhandlich und von so geringer Treffsicherheit, dass man, wie eine Erzählung aus der Jugendzeit Maximilians I. beweist,[6]) mit der Armbrust weiter und besser schiessen konnte als mit der Büchse.

Unter den Fangapparaten wird der cippus neu erwähnt,[7]) welcher einen spitzen Pfahl bedeutet, an dem sich das Wild spiesste.

---

5) Sachsenspiegel II. 31. § 3: Sve so durch den ban vorst rit, sin boge unde sin armbrust sal ungespannen sin, sin koker sal bedan sin, sine winde (*Jagdhunde*) unde sine bracken (*Leithund*) salen up gevangen sin und sine hunde gekoppelt. — Schwabenspiegel, 197: Swer durch den panforst rîtet, des boge und des armbrust sol ungespannen sîn, und sîn kocher sol versperret sîn. — Tristan und Isolde (ed. Bechstein) XXVII. 17248: si riten . . . | mit dem armbruste | birsen . . nâch vogelen und nâch wilde — Gr. III. 426: Auch sal he (furstmeister) habin eyn armbrost myt eym ybenbogen und sin sule arnszboumen und dye senwen syden und dye nüsz helffenbeynen und dye strale silberin und dye zeynen struzsin und mit phaen feddern gefydert. (Büdinger Reichswald a. 1380.)

6) Weisskunig p. 84: Nun was ein Gembspockh, in ain gar hoche Stainwanndt eingestannden, die kain Gembsen-Jeger, wol mit dem schaft mocht aufwerffn, unndt als gejaidt ain Enndt het, was derselb Gembspock, in der hochen Stainwanndt gesehen, Der kunig het bey Ime, gar einen gueten puxenschutzen mit namen Jorg Purgkhart, der kundt mit der handtpuxen, insonnderhait wol schiessen, Also hiess der kunig denselben Er solle mit seiner puchsen, denselben Gembspockh schiessn, darauf gab Er dem kunig Antwurt, der Gembspockh stundt zu hoch, und möcht den mit der puxen, nit erreichen, Da nam der kunig seinen Stachlin pogen, in sein handt, und sprach seckt auf, Ich wil den Gembspockh, mit meinen Stachlin pogen schiessen . und erschoss also denselben Gempspockh, in dern Ersten schuss, darab die, so darbey waren gross wunder namen, dann derselb Gembspoch auf hundert klaffter hoch stund.

7) Lacombl. Archiv, I. p. 325: Si autem venator vel forestarius aliquem deprehenderit qui cippum aut laqueum tendat, pollicem ei amputabit. (Trierer Försterweisthum Anf. d. 13. Jahrh.) — Gr. IV. 588: 4. . . Item si archiepiscopus ante nativitatem vel ante carniprivium vel quando minutus

Ob dieser als Leggeschoss oder in Verbindung mit Fanggruben angewendet wurde, ist aus den Stellen nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

Die verschiedenen Schlingen und Fallen, Netze und Stricke, Fanggruben, Schwert, Speer und Spiess waren nach wie vor viel gebrauchte Jagdutensilien.

Neu ist die Anwendung des »Hages«. Um nämlich einen sicheren Erfolg der Jagd zu erzielen und doch an den Fanggruben sparen zu können, legte man teils bleibende Hecken, teils nur vorübergehende Einzäunungen (indagines) an, welche von Strecke zu Strecke Öffnungen hatten, in welchen entweder Schlingen und Netze angebracht oder Jäger aufgestellt waren und gegen welche man das Wild sprengte. Die Anwendung des »Hages« oder der »Hecken« war nicht allgemein, sondern nur gewissen berechtigten Personen gestattet.[8])

Wenn auch die Quellen des späteren Mittelalters nicht mehr die grosse Zahl von Hunderassen erwähnen wie die Volksrechte, so lassen sie doch erkennen, dass man deren noch eine ziemliche Anzahl unterschied und, wie namentlich das Weistum des Trierer Forstamtes zeigt, auf die Zucht derselben grosses Gewicht legte.[9])

Wie in früherer Zeit, waren Leithund, Spürhund und Jagdhund diejenigen Rassen, welche für Hochwild am meisten zur Anwendung kamen. Schwere Hunde wurden zur Schweine- und Bärenhetze gebraucht, für Hasen, Füchse, sowie bei der Vogelbeize dienten Windhunde (wohllaufende Hunde) und Vogelhunde, welch letztere wohl die Stelle des späteren Vorstehhundes vertraten.[10])

---

fuerit Erinbrehtistein, forestarius, qui dicitur wiltforstere tenetur ibi esse cum cane et fune, si archiepiscopus ei mandaverit, et capiet archiepiscopo feram illic unam vel duas et statim indaginem confringet, funes comburet, ne inposterum illic alliqua fera capiatur. (Spurkenberger Wald. Anf. d. 13. Jahrh.)

8) Gr. VI. 396: 3. mit namen sal he werin, das niman in dem selbin wiltbanne jagen sal, dan ein keiser, und ein fait von Mynzenberg der sal jagen âne hecken und âne garn zu zeichen (zuchten). 4. Wer dar ubir jagit zur heckin und begriffen wirt, der hat eine hand virlorn. (Dreieicher Wildbann a. 1338.) *Wegen einer »Netzstatt,« d. h. Netzen in Verbindung mit Hecken vgl. auch unten Note* 15.

9) Lacombl. Archiv. I. 325: Item forestarii 7 catulos Archiepiscopo annuatim nutrire tenentur. Venatores autem matres catulorum forestariis committere debent, ne post nobilem conceptionem adulterina commixtione degeneres catulos producant. (Trierer F. W.)

10) Schwabenspiegel 278: Swer einen leithunt stilt oder ze tôde slehet, der sol in jenem gelten mit einem also guoten, und sehs schillinge sol

Die Falkenbeize stand zu dieser Zeit in hoher Blüte.[11])

Der Gebrauch von abgerichteten Hirschen und Tieren wird dagegen nicht mehr erwähnt.

Bei Rotwild und Schwarzwild, sowie wohl auch bei Bären, war die Hetzjagd des vorher durch Vorsuche aufgespürten und bestätigten Wildes auch jetzt, ebenso wie früher, die Hauptjagdmethode, welche von hohen Herren bereits mit einem grossen Apparat von Pferden, Hunden und Jägern ausgeübt wurde. Um die Jagd sicherer zu machen, wurden bisweilen Leute auf Warteposten gestellt, um zu sehen, wohin sich das angejagte Wild wendete; ebenso waren frische Pferde und Hunde an bestimmten Punkten als Relais vorhanden; das sicherste Resultat wurde wohl durch die Anwendung des oben erwähnten Hages erreicht.[12])

---

er im dar zuo geben. Er sol für einen trîphunt geben dem, des es dâ was einen als guoten unde drî schillinge dar zuo . . Für einen wint ein als guoter unde drî schillinge. Für einen jagenden hunt einen als guoten unde sehs schillinge. Für einen rüden drî schillinge unde als einen guoten rüden. Für einen hovewart . drî schillinge und einen als guoten. — Nibelungenlied XV. 913: . . swenne ir jagen rîtet, dâ wil ich gerne mite, sô sult ir mir lîhen einen suochman | unde etelîchen bracken . . . — *ib.* XVI. 932 . . ich hân der hunde rât | niwan einen bracken, der so genozzen hât | daz er die verte erkenne der tiere durch den tan. — 933: Dô nam ein alter jägere einen guoten spürehunt: | er brâhte den herren in eine kurzen stunt | dâ si viele tiere funden . . — 938: Einen eber grôzen den vant der spürehunt. | als er begunde vlihen dô kom an der stunt | des selben gejägedes meister bestuont in uf der slâ. | das swîn vil zorneclîche lief an den küenen. — 947: . . ir sull den bracken lâzen; jâ sihe ich einen bern. — 948: Der bracke wart verlâzen der bere spranc von dan | da wolde in errîten der Kriemhilde man. — Tristan u. Isolde XXVIII. 17337: an ein leiteseil er nam | einen bracken, der im rehte kam, | und brâhte den reht ûf die vart. | der leite in allez hinewart | über manic ungeverte | über velse und über herte | über dürre und über gras. | dâ ime der hirz des nahtes was | gestrichen und geflohen vor. — Gr. II. 258: Item wir weisen unserm hern in Helffanter vogtey gejägts und darzu zween vogelhundt, und ein wollauffenden hundt oder wyndt und vier jaighundte. (W. z. Helfant.)

11) Schwabenspiegel, 279.: Swer einen habec stilt oder in slehet der den kranc vaehet der sol im als einen guoten geben als jener was unde sechs schillinge dar zuo . . für einen der den reiger vaehet einen als guoten und sehs schlillinge dar zuo . für den vâhenden valken, der den stilt oder slehet einen als guoten und sehs schillinge . der einen sparwer oder eine sprinzen oder einen andern vogel den man ûf der hant spulget getragen stilt oder slehet einen als guoten wider geben unde einen schillinc darzuo. — Oe. W. I. 286.: Item es sol auch (niemant) dem vederspill, valken, habichen und sparbern, iren ständen oder gefiechten weder mit reuten noch mit holzschlagen noch mit kainerlei sach nindert zu nachent schlagen oder kümen, damit es vertriben wurd. (Mittersill a. 1494).

12) Lacombl. Archiv I. p. 324.: 6. Jus autem venatorum tale est. Quotiescunque magister forestariorum aliquem inbeneficiatum venatorem ad servitium Archiepiscopi vocaverit, unum canem quem ad investigandas feras in fune ducat, et alios 7 canes moventes feras adducere tenetur; quod si ipse venator

Wie hoher Wert auf das Bestätigen des Hirsches gelegt wurde, geht daraus hervor, dass im Trierer Forstamt ein Jäger, der dieses nicht verstand, seines Lehens verlustig erklärt wurde (Note 12). Bereits im 14. Jahrhundert kannte man ganz genau die sog. »Zeichen« des Hirsches (vgl. unten § 41).

Neben dieser Hetzjagd war aber auch das Pirschgehen und Pirschreiten in Übung.

Die Wölfe scheinen namentlich durch Anwendung der Wolfsangel vertilgt worden zu sein.

Zum Zweck der Erhaltung und Verbesserung des Wildstandes war man schon im 13. Jahrhundert dazu gekommen, während der Setzzeit die Jagd ganz zu untersagen.[13])

Im Trierer Forstamt war auch bei einem »Neu« die Jagd verboten.[14])

Im Jahre 1499 schloss Herzog Albrecht von Bayern mit dem Abt von Benedictbeuren einen Vertrag, um eine zehnjährige Hegezeit zur Hebung seines Wildbannes am Plonberg herbeizuführen.[15])

---

cervum movere nescierit, ibidem ipsi venatores in silva illi beneficium suum adjudicabunt. Venator autem qui milites officio fungitur, et equum in quo sedeat et dextrarium adducere tenetur. In palafrido cervum movebit et dextrarium ad insidias promittet, ut eum recentem inveniat et fideliter feram sequatur. — *ibid.* p. 326. 8. Item venatores a festo S. Remigii usque in festum s. Andree apros ad usus Archiepiscopi tenentur agitare. Quod si aper equum venatoris occiderit forestariorum magister alium ei reddere tenetur. (Trierer F. A. Anf. 13. Jahrh.). — Gr. II. 305: und wulden die herren von Esche den hyrcz jagen, welczyt sy daz wulden, so sullen dry von den wilthufen eyre uff der hanenleyen staen, und die ander zwene darby, und were sache daz der hircze oder ander wilt daz man jaget, unbeschruwen uber lieffe von dem der uff der leyen steit, daz die ander zwene seden myt yrem eyde, daz er unbeschruwen were, so hette er den besten oessen an der dysellen verlorem. (Weisth. v. Rode). — Gr. III. 427. Item dye herrin (herren von Trympurg und Isenburg, die Vögte des Waldes) sollin auch nicht anders jagen dan ober lant, one in dem meyge vierzehen tage vor und nach. (Büdinger Reichswald a. 1380).

13) Gr. IV. 744.: 5. Item a medio aprilis usque ad medium junii nemo ducet canem in altam silvam vel in condensa fructicum propter teneritatem hynnulorum (Trierer F. A.) — Gr. IV. 588.: 6. Item quicunque a 7 diebus ante majum usque 7 dies post majum cum cane hanc silvam intraverit, qualiscunque canis fuerit, nisi ducat eum in manu, conponet 60 solidos. (Spurkenberger W. Anf. 13. Jahrh.). — Gr. VI. 197.: 24. Es sol auch der vorst von sant Jörgen tag bis auf sant Marteins tag verspert sein. (Geimersheim). *Vgl. auch wegen des Büdinger Reichswaldes vorhg. Note.* — Lacombl. II. p. 335. no. 576.: protestamur etiam quod praedictus noster consanguineus de Heimsberg et sui heredes annuatim tempore venatus cervorum venari poterit in wildbanno de Vrozberge et capere novem cervos et tempore venatus cervarum novem cervas. a. 1267.

14) Lacombl. Archiv I. p. 326. Si quis in nova nive canibus vel retibus venatur, banni reus erit. (Trierer F. A.)

15) Mon. boica VII. p. 217. Nachdem wir fürgenommen haben unsern

Die Anlage von Salzlecken wurde ebenfalls bereits geübt und z. B. dem Konrad Stromer 1337 zur Aufgabe gemacht, in dem Reichswalde bei Nürnberg vier Salzlecken zu unterhalten.[16])

Als »Jägerrecht, furslach«, konnten die Jäger bei einem Hirsch den Kopf mit Hals und Brust beanspruchen, d. h. was »von vorn herauf« oder »vorn« abgeschlagen wird.[17])

Die ausgedehnten Jagdbezirke und der Mangel an passender Unterkunftsgelegenheit in eigenen Schlössern und Jagdhäusern der Jagdberechtigten, sowie die Jagdmethoden selbst, welche in die entlegendsten Gegenden führen konnten, machten es notwendig, in irgend einer Weise für die Unterkunft der Jäger Vorsorge zu treffen.

Man griff daher auch für die Jagd zu jenem Auskunftsmittel, welches damals ganz allgemein für die Reisen der hohen Herren üblich war, und suchte bei Gutsverwaltern und Gutspächtern, sowie unter Umständen auch bei den Unterthanen, Herberge und Verpflegung für Menschen und Tiere.

Meist mussten diese auf Grund eines Rechtsanspruches, der Atzungspflicht, jus albergariae, gewährt werden, welche entweder durch den Genuss bestimmter Güter und Vergünstigungen oder bisweilen auch durch eine missbräuchlich ausgedehnte Gastfreundschaft begründet war.[18])

---

wiltpann am Plonberg, Zwisler und Gossenhoven zu hayen und aber solch hayung des jhaid halben des würdigen . . . abbts und convents . . . zu Bendictenpewren ihenthalb des Stainpachs an genanten Plonberg, und gemelte gemerck stossent . . fruchtperlich nit beschehen mag, so haben wir uns mit gedachten abbte und convent nach volgende maynung vertragen, nemblich dasz sy und ir jäger noch yemant von iren wègen an obgenannten ennden ihenhalb des Steinpachs in zehen ganzen jahren, nach dato ditz briefs nechst erscheinend nit jagen sollen, doch mögen sy wol bey ainer ackerleng wegs ihenhalb des Stainbachs ir nezstatt haben . . Dagegen und zu vergleichung sollichs irs jhaids haben wir ihnen ain auszaignung gethan, dasz sie durch ir jäger die genanten zehen jahr aus alle jahr jehrlich vier stuck hirsch oder wild an rottmiller aw und an dem Haslach vahen und hagen mügen. a. 1499.

16) Hist. dipl. Norimb. p. 290.: Es soll auch der ehegenandt Conrad Stromer und der forstmeister und seine erben, uns und dem reiche machen vier sulze in dem walde, jede sulze von zweyen salzscheuben mit salz und mit leimen, als wis jn beweist haben, in geschloszen baumen, also dasz die sulze allweg zu st. Michelsmesze vol seye, und sollen auch die alten sulze, und der dienst, den er dazu thun sol, ab sein. a. 1337.

17) Gr. IV. 589.: 8. . . Postmodum idem forestarius cum eis ibit cum 2 canibus ad wartam; et si cervus venerit, illos canes dimittet et cum eis cervum sequetur; et si captus fuerit, ipse accipiet jus suum, quod dicitur furslach. (Spurkenberger Wald, Anf. d. 13. Jahrh.)

18). Gr. IV. 589.: 8. Forestarius recipiet advocatum ville bis in anno cum uno milite et eorum servis, cum uno venatore et duobus servis peditibus, cum 12 canibus et uno cane leidehunde; et bene providebitur eis

Da die Jagden oft längere Zeit dauerten, so waren sie für jene Pflichtigen, bei denen Standquartiere aufgeschlagen wurden, was mit Vorliebe in Klöstern geschah,[19]) eine sehr schwere Last, worüber viele Klagen laut wurden, und von welcher man sich soviel nur irgend möglich befreien zu lassen suchte.[20])

Neben der Atzungspflicht findet man auch schon während des Mittelalters die Aufzucht der Hunde, Hundeaufstockung, sowie die Fütterung derselben in der Zeit, während welcher nicht gejagt wurde, als eine Pflicht, die entweder als eine Leistung der Unterthanen oder infolge des Genusses bestimmter Güter und Privilegien gefordert wurde (vgl. Note 9).

Wegen der sonstigen Jagddienste, die man schon am Ende des Mittelalters beanspruchte, welche aber erst in der folgenden Zeit nach dem Aufkommen anderer Jagdmethoden in besonders drückender Weise empfunden wurden, vgl. oben p. 203 N. 15.

---

in victualibus, in sero, in mane, in prandio. (Spurkenberger Wald, Anf. 13. Jahrh.) — Gr. III. 428.: Und wan ein furstmeister by der eyme benachte, so sal he sime pferde hauwe und habern gebin, un yme eyn zweymasz winsz, ob he isz gelangen mag, und ein hune. queme aber sin gesworn knecht, so soln sie sime perde hauwe und futer gebin und yme als gut, als he iz selber esse, und ein furster, ob der benachte dem sollin sie gebin ein hun und sinem pherde hauwe und habern, in der ampt sie horin. (Büdinger Reichswald a. 1380). — Gr. II. 305.: Auch wysent sy, wanne daz die herschaff von Esche jagen wil, so sullent sy han dry nachtzil ym jare myt eyme gereden jeger und zwen knechten und 25 hunden, so sullen die uff der wilthuven sitzen den knechten gutlichen dun und die kost dun. (W. v. Rode).

19) In dem Saalbuch des Jägermeisteramtes von Bayern-Ingolstadt de 1418 findet sich ein Verzeichnis der Klöster, welche für den Herzog auf eine bestimmte Zeit (wahrscheinlich die Jagdzeit) Jäger und Hunde frei zu halten hatten und zwar 3 Jäger, 10 Jägerknechte, 5 Pferde und 42 Hunde. Da trifft z. B. Tegernsee 6 Wochen, Etal 2 Wochen, Scheftlarn 2 Wochen, Diessen 1 Woche etc. Kobell Wildanger p. 61.

20) Mon. boica XIV. p. 276 *für Kloster Geisenfeld:* . haben wür sy gefreyet von allen gesten und gastunge, und vor aller mainlichen, es sine jäger, valchne, roszen, poten reittend oder gend, wie sy genant sind. a. 1350. — Mon. boica IX. p. 249.: .. Darzu versprechen wir in (*Kloster Fürstenfeld*) auch wolbedachtiklich, dasz wir sy mit dhainen jäger, jägerknechten, valkchner, valkchnerknechten, weder mit hunden noch valkchen hinfür nicht mer beswären sullen noch wellen. a. 1413. — Tzschoppe u. Stenzel no. 42.: Liberi eciam erunt homines, sedentes in villis episcopi et canonicorum Glogoviensium ab omni receptione, vexatione, exactione omnium venatorum vel aucupum, cujuscunque sit generis et etiam castorariorum. a. 1253. — Tzschoppe u. Stenzel p. 20.: *Nach polnischem Recht waren die Bauern verpflichtet die fürstlichen Jäger u. die Vogelsteller, ferner die Hundewärter und Jagdhunde in ihre Wohnungen aufzunehmen, ihnen Lebensmittel zu reichen, Vorspann zu geben und hülfreiche Hand bei der Jagd zu leisten. Diese Last (Psare genannt) wurde bisweilen in eine Abgabe verwandelt. Nicolaus v. Ratibor befreite* 1337 *das Jungfrauenstift daselbst:* a servitiali annona, id est avena venatorum, quae Theutonico eloquio Lovzhaber appellatur cum censu silvatico.

Es konnte bei der steigenden Bodenkultur nicht ausbleiben, dass sowohl das Wild, als auch die Jagdmethoden schwere Belästigungen für die Landwirtschaft verursachten, was auch aus den Klagen des bayerischen Ritterstandes und jenen der aufständischen Bauern schon deutlich genug hervorgeht.

Schwarzwild sowohl als Raubzeug gehörte daher, wie im vorhergehenden Paragraph bereits bemerkt wurde, fast allgemein zu jenen Wildgattungen, deren Erlegung auch dem Landmanne gestattet war, dagegen durfte Rotwild nur verjagt werden.[21])

Nach dem Sachsenspiegel war es auch untersagt, durch die Getreidefelder zu hetzen, wenn das Korn »Gliederchen« hatte d. h. in die Halme geschossen war.[22])

Der Wildschaden wurde erst in den folgenden Jahrhunderten ganz besonders drückend, als die Bevölkerung noch dichter ward, das Wild infolge des Hegens in manchen Bezirken statt einer Abnahme sogar eine Zunahme zeigte und den Landleuten weder die Erlegung des Schwarzwildes, noch selbst die Anwendung genügender Abwehrmittel gestattet war. Die Parforcejagd vernichtete alsdann auch häufig noch jenen Teil der Feldfrüchte, welchen das Wild verschont hatte.

Schon im 15. Jahrhundert verlangte man zum Schutz des Wildes, dass die Dorfhunde Bengel tragen sollten und suchte überhaupt auf eine Verminderung dieser Hunde hinzuwirken.[23])

Hervorzuheben dürfte auch sein, dass die Weidmannssprache sich bereits in der Litteratur des 12. und 13. Jahrhunderts ganz in

---

21) Burgermeisteri, cod. dipl. equestris, I. p. 480: so mögen doch die leuth, uns zugehörig, das schwartzwild in zu ihren aeckern, so frucht darauff stehet, und in wisen und gärten zu allen zeiten schiessen fahen oder umbringen, doch das sie dem uszerhalb solcher guether nicht nachfolgen . . aber das rothwild, wa es den armen leuthen an ihren bauwgueter schaden thett, so frucht darauff stehet, da mögen sie unverhindert und ungestrafft, mit ihren hunden oder sunst darausz jagen oder hetzen, und das sonst, weder schieszen, fellen, noch in keinen weg umbbringen, doch so sollen die armen leut ihren hunden im mayen thremel anhencken, damit sie den kälbern nicht schaden thun mögen. a. 1490.

22) Sachsenspiegel II. 31. § 5.: Neman ne mut die sat tredden durch jagen noch durch hitzen, sint der tied dat dat korn ledekene hevet.

23) Ordnung für die Waldförster auf der Haardt de a. 1483.: daruff sollen auch die waldforstnere in allen dorffern bevelhen . . das alle unnitz hund abgethan werden und niemant kein hund halten, dan dar gut hofrůden und winter zum schweinhatz zu bringen seyen, doch sollen dieselben hoffrůden alwege bengele anhangen haben in guter lenge. (N. d. Orig. des Karlsruher Gen. Land-Archives) *vgl. auch oben Note* 21.

der heutigen Weise findet. In Tristan undIsolde ist z. B. das Zerwirken des Hirsches ganz kunstgerecht beschrieben,[24]) Hadamar v. Laber spricht vom »Verbrechen der Fährte« und enthält eine Menge von weidgerechten Ausdrücken, die sich bis in die Neuzeit erhalten haben,[25]) ebenso auch das Nibelungenlied.

3. Kapitel.

Strafrecht, Verwaltung und Litteratur.

Forststrafwesen.

§ 38.

Die altdeutsche Anschauung, dass die Erzeugnisse des Waldes eigentlich ein Gemeingut seien, deren Benutzung allen frei stehe, welche bereits in der lex Ribuariorum (tit. 76, vgl. § 13) ihren Ausdruck gefunden hat, ist im wesentlichen auch für die Gestaltung des Forststrafrechtes im späteren Mittelalter massgebend geblieben, wenn auch die schärfere Ausbildung des Eigentumsbegriffes am Wald selbst und der grössere Wert, den die Forstprodukte mit der fortschreitenden Volkswirtschaft gewannen, naturgemäss modifizierend einwirkten.

---

24) Tristan u. Isolde V. 2870.: Nu daz was schieré getân. | ze dem hirze gieng er obene stân. | da begunde er in entwaeten, | er sneit in unde entnaeten | unden von dem mûle nider. | ze den buocbeinen kêrte er wider, | diu entránte er beide nâch ir zît, | das rehte vor, daz linke sît. | diu zwei hufbein er dô nam | und beschelte diu alsam: | do begunde er die hût scheiden | von den sîten beiden | dô von den heften über al, | al von obene hin ze tal, | unde breite sîne hût dô nider. | ze sînen büegen kêrte er wider, | von der brust entbaste er die, | daz er die brust dâ ganze lie. | die büege leite er dort hin dan. | sîne brust er dô began | ûz dem rucke scheiden | und von den sîten beiden | jetwederhalp driu rippe dâ mite. | daz ist der rehte bastsite: | diu lât er jemér dar an, | der die brust geloesen kan. | und al zehant sô kêrte er her | vil kündecliche enbaste er | beidiu sîniu húfbéin. | besunder niht wan beide enein. | ir rehter ouch den beiden liez: | den brâten dâ er rucke stiez | über lanken gein dem ende | wol anderhalber hende, | daz die dâ zimere nennent | die den bastlist erkennent. | die rieben er dô beide schiet, | beid, er si von dem ruck schriet, | dar nâch den panzen ûf den pas; | und wan daz angebaere was | sînen schoenen handen, dô sprach er: | »wol balde zwêne knehte her! | tuot diz dort hin dann baz | und bereitet uns daz!« | sus war der hirz entbestet.

25) Hadamar von Laber, die Jagd (1335—1340) herausgegeben von Dr. Stejskal, Wien 1880.: 69.: Do ich die vart ze walde | von dem velde brâhte, | mit einem rîse balde | ich sie verbrach. . — 107.: ich rief mit lûtem schalle | zuo den vil triuwen knehten: | hetzet her si alle, | es setzent doch ze Triuwen die gerehten. | jeglicher halte zwene an sîner hende | dâ mit er gên dem wazzer | ze hilfe mir durch sîne triuwe wend. — 112.: Von hunden ungenozzen | dô hôrte ich nie des dônes. — 184.: hâst dû gesehen. | daz ich dâ jage, ist es jagebaere?

Wie auf anderen Gebieten, so behielten auch für das Forst- und Jagdwesen in der ersten Zeit nach dem Aussterben der Karolinger die alten Volksrechte noch ihre Giltigkeit, soweit nicht spezielle Abänderungen erfolgten oder die Entwicklung der Rechtsanschauungen sie ausser Gebrauch setzte und an ihrer Stelle ein neues, den Verhältnissen besser entsprechendes Gewohnheitsrecht schuf.

Wenn man von den schwereren Verbrechen, Brandstiftung, böswilliger Beschädigung und Grenzverletzungen absieht, so waren es bis zum 13. Jahrhundert namentlich zwei Momente, welche Eingriffe in das Waldeigentum als besonders strafbar erscheinen liessen, nämlich: die Qualität des Waldes als Bannwald und die Entwendung oder Beschädigung von solchen Forstprodukten, an denen bereits Handlungen vorgenommen worden waren, welche eine Besitzergreifung derselben von Seiten Dritter manifestierten.

In § 35 ist ausgeführt worden, dass seit dem 10. Jahrhundert den Inhabern des Forstbannes das Recht zustand, nicht nur die Jagd, sondern auch andere Waldnutzungen für sich ausschliesslich zu beanspruchen und dass infolgedessen der Ausdruck »Bannholz«, namentlich in Bayern, einen Wald bedeutete, der einen besonderen Rechtsschutz genoss. Ob der Ausdruck des Schwabenspiegels (169): »verbannen holz«[1]) sich auf die Bannforsten bezieht oder eine ähnliche Bedeutung hat, wie das »panholz« im bayerischen Landrecht, ist zweifelhaft, doch wäre letzteres bei der Verwandtschaft des bayerischen und schwäbischen Rechtes immerhin möglich, am wenigsten dürfte aber, schon mit Hinblick auf die Zeit der Niederschrift des Schwabenspiegels, die Ansicht Roths (Forstgeschichte p. 130) zu halten sein, der hierunter »junge, eingehegte Schläge« verstanden wissen will.

Die Strafbarkeit der unberechtigten Entnahme von Forstprodukten aus Bannforsten geht aus dem Wortlaut vieler Urkunden hervor (vgl. die Urkunde von 911 für Eichstätt in Note 30 zu § 14, und jene von 1202 für die Abtei Heisterbach in Note 17 zu § 35).

Wie die Volksrechte, so stellen auch die Rechtsbücher die Entwendung von bearbeitetem Holz in eine Linie mit dem gemeinen Diebstahl, auf Nachtfrevel an gehauenem Holz war sogar Todesstrafe gesetzt; fand die That bei Tage statt, so erfolgte schwere

1) Schwabenspiegel 169.: Der verbannen holz howet, oder gras snidet oder vischet in eines andern mannes wazer: der sol dri schillinge geben.



körperliche Züchtigung.[2]) Einfacher Holzdiebstahl dagegen wurde nach dem Sachsenspiegel neben dem Ersatz des Wertes nur mit drei Schillingen bestraft.[3])

Ungleich weniger streng als Sachsenspiegel und Schwabenspiegel ahndet das bayerische Landrecht die Entwendung des in Besitz genommenen Holzes; nach diesem Recht war der Forstfrevel im gewöhnlichen Walde wesentlich geringer strafbar, als jener im »Bannholz«.[4])

Nach dem Sachsenspiegel war auch derjenige, welcher durch Unvorsichtigkeit beim Fällen eines Baumes den Tod eines Menschen verursacht hatte, des Todes schuldig.[5])

Dass der Ausdruck des Sachsenspiegels »holt dat gesat is«, dessen Entwendung mit 30 Schillingen bestraft wurde, sich nicht auf Forstkulturen, sondern nur auf sonstige Baumpflanzungen bezogen hat, wurde bereits in § 34 (Seite 185) nachgewiesen.[6])

---

2) Sachsenspiegel II. 28. § 3. Sve nachtes gehauwen gras oder gehouwen holt stelet dar sal man richten mit der weden. Stelt he't des tages, it gat tu hut unde to hare. — Schwabenspiegel 170.: Swer nahtes gemaetez gras oder gehowen holz stilt, über den sol man richten mit der wide, unde stilt erz bî dem tage, ez gêt im ze hût unde ze hâre.

3) Sachsenspiegel II. 28. § 1. Sve so holt houwet oder gras snit, oder vischet in enes anderen mannes watere an wilder wage, sin wandel dat sint dre schillinge: den scaden gilt he uppe recht.

4) Rechtsbuch Ludwig d. B.: VII. 1. Wer dem andern sein hew oder sein gewunnenes holtz hinfürt, hat er da pfant umb, so sol er auf sein pfant bereden, daz er im daz hew oder das holz genommen hab, hat er aber nicht pfant, so sol man sein laugen darumb nemen mit seinem ayde . . das er im sein holtz oder hew genomen hab, daz sol man im gelten mit der tzwigült dem richter halb als vil. — 2. Haut ein mann dem andern sein holtz oder mäet, oder sneit im sein gras ab, und ist im sein an laugen, und hat er pfand darumb, daz sol er im gelten mit sechs und dreiszig pfenig. Deucht aber jenen sein schad ze grosz, daz er des geltz nicht genemen möcht oder wolt, so sol er seinen schaden betewrn mit seinem aid und den sol man im mit der tzwigült gelten und dem gericht halb als vil. — 3. Haut er ein marchpaum oder panholtz, die ausgezaichnet sind, man sol im haut und har abslachen, oder er sol es lösen mit anderthalben pfunt pfenig von dem, dem der schaden geschehen ist, und dem gericht halb als vil.

5) Schwabenspiegel 156.: Unde ist daz ein man dâ ze walde einen boum howet dem wege als nâhen, daz er daran gevallen mac; slaet der boum einen menschen ze tôde: man sol im daz houbet ab slân . slaet der boum vie ze tôde, daz sal er gelten als ez wert was, unde sol dem rihter wetten eine vrevel . unde howet er in dem holze, dâ die liute nit gewanlichen gênt: als er den boum gehowen habe, daz er vallen welle, so sol er drîstunt ruofen »sî jeman dâ der fliehe« und tuot er daz, swaz danne schaden dâ geschiht, dâ hât er niht schuld daran, und büezet niemande niht.

6) Sachsenspiegel 28. § 2. Vischet he in diken die gegraven sin oder houwet he holt dat gesat is oder barende böme, oder brict er sin ovet, oder howet er malbome, oder grevet he up stene, die to marcstenen gesat sin, he mut drittlich schillinge geven.

Solange die Bannforsten in der alten Form fortbestanden, hielt man im wesentlichen an der Strafe des Königsbannes von 60 Schillingen auch für Forstfrevel fest (vgl. Note 21), doch wurde dieselbe meist nur in den schwereren Fällen, bei Entwendung des sog. »gebannten« oder »geforsteten« Holzes (vgl. oben Seite 123), sowie gegen Ausmärker erkannt und machte sich allmählich das Streben nach einer Milderung dieses Strafsatzes geltend.[7])

Je mehr sich die Landeshoheit der Fürsten ausbildete, desto mannigfaltiger gestaltete sich das Strafsystem für Forstfrevel in ihren eigenen Waldungen. Im allgemeinen kann nur gesagt werden, dass die Bestrafung derselben gegen das Ende des Mittelalters hier immer gelinder wurde.

Am reichhaltigsten und verschiedenartigsten entwickelte sich während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters das Forststrafrecht in den Markgenossenschaften, deren Bedeutung in dieser Periode überhaupt ihren Höhepunkt erreichte. Da sich das wirtschaftliche und rechtliche Leben der Markgenossenschaften unter äusserst ungleichen Bedingungen ausgebildet hat, so sind auch die in den Weistümern niedergelegten Rechtsanschauungen hinsichtlich des Forststrafrechtes und Forststrafprozesses ausserordentlich mannigfaltig. Dieselben erscheinen aber deshalb als ganz besonders interessant, weil in ihnen die Auffassung des Volkes selbst uns am lebendigsten entgegentritt; erst seit dem 16. Jahrhundert haben die Landes- und Grundherren sowohl durch Einwirkung bei Abfassung der Weistümer als durch den Erlass von Forstordnungen auch auf diesem Gebiete vielfach fremde Rechtsanschauungen zur Geltung gebracht.

Hier soll namentlich auf jene Grundsätze hingewiesen werden, welche allgemeiner vertreten sind und deshalb Anhaltspunkte für die Orientierung gewähren.

---

7) Lacombl. Archiv. I. p. 339. 11.: . . Preterea si quis deprehensus fuerit in silva Archiepiscopi que dicitur camervorst, in qua advocatus nihil habet juris, ita quod inciderit ligna, que incidenda non sunt, componet Archiepiscopo vel suo officiato 60 solidos, in quibus advocatus nullam habebit partem. Si autem silvam exierit ultra rivum antequam deprehendatur, quicquid postmodum dederit, in tertia parte erit advocati. (Rechte d. Erzbistums Trier in »Birkenvelt et Branbach«, Anf. 13. Jahrh.) — Gr. III. 863.: Item dicunt scabini recitati de lignis inbannitis, sicut sunt quercus, fagus, si aliquis advena non existens civis suesterensis infregerit bannum in eisdem, et unam talium arborum praecidere sive deponere praesumpserit, sexaginta solidorum leodiensium poena punietur. Si autem civis suesterensis bannum supradictum infregerit, septem solidos leodienses et sex denarios dominis de Valkenborg et de Ditren persolvat. (Suesteren a. 1260).

So ungleichartig sich das Forststrafrecht in den Marken gestaltet hat, so ist doch auch hier stets der Unterschied zwischen »gehauenem Holz« und »stehendem Holz« festgehalten worden. »Gehawen holz genommen, dat is ein dieberey« war die überall verbreitete Auffassung.[8])

Weiter unterschied man ganz allgemein zwischen Inmärker und Ausmärker, die Forstfrevel der ersteren wurden stets geringer bestraft als jene der letzteren.[9])

Die Strafen für die gewöhnlichen Forstfrevel bestanden regelmässig in Geldstrafen. Dieselben waren bisweilen generell angedroht, so dass die gleiche Strafsumme gezahlt werden musste ohne Rücksicht auf die Höhe des verursachten Schadens,[10]) meist stuften sich aber die Strafsätze nach der Zahl der gefrevelten Bäume und dem Wert des entwendeten Objektes ab.[11])

---

8) Gr. III. 591.: Gehauwen holtz genomen, das ist ein dieberey, das ungehauwen, wie vor stet; aber huff holtz, das einem auff seinem erb gewachsen ist, dem mag einer nachvolgen bis in eynes andern hoff. (Herrnbreitingen a. 1506).

9) Gr. III. 489.: Wurde auch eyn mercker begriffen, der die marg schedigete und usz der marg furete, den sulden die merckermeistere oder furstere rugen und nit penden, und der solle zu busz verloren han 15 tornese, davon den merckermeistern 20 β und den furstern 10 β werden sullen. Wurde aber eyn uszman in der marg begriffen, der da jnne gehauwen hette, der hette lip und gut verloren und sulde man den manne antworten dem walpoden, der mit jme leben mag wie er wil, ane den dot und lemede; die perde sollen werden dem lantman, und von den perden den merkermeistern 8 β heller und wagen und geschirr den furstern. (Oberursel a. 1401). — Gr. II. 60.: Item hant auch geweist, dasz niemandt soll einich holtz hauwen in dem waldt sonder urlauff, der das thut, der wer umb die busze; also manchen stamm er heigt, verbricht er 5 schillingk, ist er ein geschworner 10 schill., ist er aber ein auszwendiger, nit geseszen im jargedingh, so magh ein abt zu Metloch den penden und buszen nach allem seinem willen uff der walstatt. (Mettloch a. 1485).

10) Gr. I. 767.: Der in dem wald hauet, der nit rechtens darinn hat, der gibt zwey pfunt speyrer pfening, der das holz aus der marken führt, der gibt alsoviel. Wer unter uns miszhauet, der gibt fünff schilling heller. (Landau a. 1295).

11) Gr. II. 19.: Item hait der scheffen gewieset alle die jhene, die da fruchtbare baume hauwent im forst, also vil und also dicke sie das hauwen, sint sie geruget von yedem stucke 60 β I heller. (Köllerthal). — Gr. I. 354.: 54.: Item welher hinter dem gotshus geseszen ein buchen abhawet, der beszert von einem strumpf 10 sch. rappen und von tennin holz von sinem strumpf ein pfund rappen. (St. Peter a. 1453—1484). — Gr. I. 117. Item welicher in dem oberholtz oder in dem birchin lo brennholtz höwtt, vervalt einer herschaft von jedem stumpen insunder 3 β hlr., houwt er aber schedlich holtz aichen oder tannen, denn mag inn ein herschaft sträffen nach iern gnäden. (Ellikon). — Gr. II. 763.: Item sie haint geklert u. sagen, der ein erve ist und houwet ein heister houlz, den hie nit zu einem mahl enwech vorn moch off ein veret, der broichet vunf mark brab., und ein heister den man zo einem mahl enwech voiret, der brucht einen gulden, item der da hewet telchen und

Als Erschwerungsgrund galt, wenn der Frevel zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen verübt worden war.[12])

Die in den neueren Forstgesetzen ebenfalls enthaltene Anschauung, dass eine mit der Axt begangene Entwendung den minder strafbaren Grad des Frevels vorstelle, ist uralt, sie findet sich bereits im angelsächsischen Recht und in vielen Weistümern.[13])

Geradezu barbarisch waren die Leibes- und Lebensstrafen, welche auf böswillige Beschädigung, Entrinden, nächtlichen Diebstahl von Bäumen, Brandstiftung und Aschenbrennen im Walde sowie Verrücken von Grenzzeichen gesetzt waren.[14])

Hiebei ist jedoch zu bedenken, dass das Strafrecht damals überhaupt ungleich grausamer war, als jenes der modernen Strafgesetze, es genügt in dieser Beziehung wohl der Hinweis auf die

---

vort die mit einem wagen enwech, der brochet einen halven gulden, item mit einer kairen 6 alb. und mit einer kruitkarren 3 alb. und der die telchen drighet enwech 2 alb. (Wilich a. 1492).

12) Gr. IV. 540.: 13. Item soll der waldt friden han von der sonne nidergang biss uff iren uffgang, der sontag und der heilige tage. wer daruber griffe, der were der herrschafft von Rodenstein verfallen an ir gnadė. (Rodenstein a. 1457). — Gr. IV. 510.: 35. Wer es ouch das (man) ein margman fúnde in der marg holtz houwen oder megen oder füren uff einen sunnentag oder sus uff einen gebannen firtag oder by naht, so ist er verfallen umb lib und umb gût. (Laibach a. 1432).

13) Grimm, Rechtsaltert. p. 47.: mit der exe stelt men nicht; id were den, id gordelde einer einen bôm, dat de exe keinen lûd konde van sik geven int rûme, dat ist dêfte na older gewonheit. (Rugian. 17). *Der angelsächsische Spruch: »die Axt ist ein Rufer, Melder, kein Dieb«* (lex In. 43) *findet sich in zahlreichen Weistümern wieder: z. B.* Gr. I. 761.: 18. . . so er hôwet, so ruffet er, so er ledet, so beitet er, kûmet er zû rechteme geleise, so sol nieman in phenden.

14) Gr. III. 302.: 23. Wenn einer eine eiche mutwillig abhauete, was dessen brüche? resp. das sei gewalt, so maniger fusz ab und zu, so manige sechzig schillinge. — 24. Wan einer eine eiche witget, was dessen strafe? resp. desselben darme soll man wieder darumb winden. — 25. Wann einer einer eiche den poll abhauete, was seine strafe? resp. dem soll man den kopf abhauen und in die stelle setzen. (Hülseder Mark). — Grimm, Rechtsaltert. p. 520.: Fr. wenn jemand einen fruchtbaren baum abhauete und den stamm verdeckete dieblicher weise, was seine strafe sei? antw. der solches thut dem soll seine rechte hand uf den rucken gebunden und sein gemechte uf den stamm genegelt werden und in die linke hand ein axe geben, sich damit zu lösen. (Schaumburger altes Landrecht). — Gr. I. 466.: Wär es auch, das man einen eschenbrenner oder einen der den wald brennte, begriffe, den sall man nehmen, und sall in eine wanne binden und sall in setzen gen einem fure, do sollen fuder holz ahn sin, und soll ihm setzen neun schuhe von dem feuer barfusz und sall ihn laszen sitzen, bisz ihme die sohlen von den füszen fallen. (Lorscher Wildbann a. 1423). — Oe. W. VI. 31.: Item welcher die march oder rainstain verkörte oder ausgrueb, den sol man an die stat, da der marchstein gestanden ist, mit dem haubt unz an die gurtl eingraben und die fuess auskern. desgleichen wer ain marchpaumb abschlecht, den soll man mit dem hals auf den stock zwicken. (Wolkenstein a. 1478).

peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. Ausserdem ist aber auch noch hervorzuheben, dass diese Strafen doch wohl nur selten wirklich vollstreckt wurden, da schon in den Weistümern selbst auf »Gnade« hingewiesen ist.[15])

Zwei besonders eigentümliche Strafen sind noch zu erwähnen, nämlich in Niederdeutschland ein Fass Bier[16]) als Sühne bei unberechtigter Waldweide und jene für Entwendung der »Schmerbäume« im Salzburgischen, welche darin bestand, dass der Frevler ausser der an die Herrschaft zu entrichtenden Geldstrafe, den Stock des abgehauenen Baumes jedes dritte Jahr solange zwei Finger dick mit Schweinefett, welches dem Beschädigten gehörte, bestreichen musste, bis der Stock verfault war.[17])

In manchen Marken war die Bestrafung dann milder, wenn der Thäter sich freiwillig stellte. Es bestand zu diesem Zweck z. B. in Delbrück die Sitte, dass die Genossen bei Hegung des Gerichtes ihr Messer vor sich in die Erde steckten und beim Herausziehen, je nachdem sie sich schuldig oder unschuldig fühlten, sprachen: »ich ziehe mein Messer auf Gnade« oder »ich ziehe mein Messer auf Recht«. Wurden sie im letzteren Falle dennoch eines Frevels überführt, so traf sie strengere Strafe.[18])

---

15) Gr. I. 565.: wo der begriffen wirt, der einen stehenbaum schelett, dem were gnade nutzer dan recht. Und wan man dem solle recht thun, solle man ine by seinem nabel sein bauch uffschneiden, und ein darm daraus thun, denselben nageln an dem stame und mit der person herumber gehen so langer ein darm in seinem leibe hat. Darumb were ime gnade besser den recht. (Eichelberger Markweistum).

16) Gr. IV. 657.: 28. Wer vieh in den knick gehen lässet, wasz daszen straf? Muthwilliger weise ½ vasz bier, . . weise 10 mg. (Hemmendorf).

17) Oe. W. I. 28.: Item welcher ain haiholz, nuczhaft pämb oder schmeerpämb, das ist aichen, abschlögt ån willen und wissens seines nachbarn, würth beclagt und geweist mit dem stamb oder stock oder fundts bei seinem hausz, der soll es bezallen und geltem dem solche zugehört haben und solle den aichstock allweeg am driitten jahr 2 finger dick mit guetem schweinen schmer überlègen, das soll der ander, des die aich gewest ist, davon nemmen und haimbtragen zu seiner notdurft, das soll so lang mit schmer überlègt werden allweeg am dritten jahr, untzt der aichstock erfeult ist, und ist ze wantl 60 und 50 tt ₰ ån alles nachlassen. (Altenthan a. 1437).

18) Gr. III. 101. Auf dem hölting werden die brüchten nach folgendem verfahren angeschlagen. Alle marckgenossen (meier, köter, bardenhauer und zulagerer) stecken in einen auf der erde gemachten kreis ihre messer, und ziehen sie bei ablesung ihrer namen selbst wieder heraus, indem sie die worte sprechen: ich ziehe mein messer auf recht, oder: ich ziehe mein messer auf herrn gnade. Da nemlich der scherne nicht jeden frevel erfahren kann, so gibt sich der schuldige selbst an, und empfängt einfache strafe, wenn er sein messer auf gnade, hingegen doppelte, wenn er es auf recht gezogen hat und von dem schernen überwiesen wird. (Delbrücker Landrecht).



Die in der älteren Zeit bestandene Übung, dass neben der Strafe noch ein besonderer Schadensersatz geleistet werden musste, ist in den Weistümern dieser Periode nur ausnahmsweise zu finden.

Die Anzeige der Forstfrevel geschah entweder durch den Eigentümer oder durch den Markbeamten, bisweilen waren auch alle Markgenossen verpflichtet, jeden von ihnen wahrgenommenen Frevel anzuzeigen.[19])

Indessen durfte die Anzeige häufig nur dann erfolgen, wenn der Frevler noch auf der That betroffen wurde. Hatte er das Holz bereits aufgeladen und war mit dem Wagen bereits entweder eine Strecke Wegs vom Orte des Frevels weggefahren oder gar auf den gewöhnlichen Weg gekommen, so war er bisweilen überhaupt straflos, in anderen Fällen durfte ihm der Förster nachfolgen und sich bemühen, das Holz vom Wagen herabzuziehen, that er dieses aber noch, wenn der Frevler bis in seinen eigenen Hof gekommen war, dann durfte dieser sogar den Förster töten.[20])

---

19) Gr. I. 417: und sol ye einer den andern rügen. und wer es, das einer die rügung verfieng und sollichs nit rügen wolt, herfur man das von ime, so sol in der heimburger fürnemen mit recht von dem obgenanten gerichte, was recht darumb sy. (Cappel). — Gr. I. 583. Item hat der mercker auch vor ein recht geweist, queme ein mercker, der doch nit schützs were und fünde einen auszmercker, oder einen mercker hauen oder hinwegk führen, derselbe solte denselben, er wäre märcker oder uszmärcker rüegen oder penden, gleich einem geschwornen schützen. (Fossenhelde a. 1444).

20) Gr. I. 414: wen er hauwet, so rüfft er dem förster, und wen er ledet, so beittet er, umb das ruffen das er dut mit der exe und mit dem beitten das dut er mit dem laden, kommet er dann von dem stock, do er das holtz gehauwen hatt mit dem wagen, das in der förster mit siner exe mit der linckhen handt den wagen nit mag erlangen, wil do der förster so mag er dem wagen nachgen und soll seine rechte handt under seinen gürtel stoszen, und was holtzes er den mag geziehen ab dem wagen mit der linckhen hande, bitz er kume an seinen hoff, das mag er thun; volget er ihm aber nach in seinen hoff, kert sich dann der margmann umb und schlecht den förster an seinen kopf zu tode, so soll weder gericht noch rath darnach me gon. (Saspach). — Gr. I. 428.: Howet einer aber holz zue buwen oder zue bürnen das do schadebar ist, oder jm nit von eym apt erloubt ist, die wile er houwet, so rueffet er, die wile er ladet so beitet er. Wurdet er dann funden von eym forster, obe er ganz geladen hat, so sol er überkomen mit eym forster, hat er aber geladen und ist noch nicht von statt gefaren so soll ein forster hinden abe dem wagen oder karrich zyehen sovil holz als er mag bisz er ganz zue gebindet, so mag er dan von statt faren. Hat er aber ganz zue gebunden und geladen, und ist komen bisz jn den gementen weg, so mag er für sich faren ungerehtfertigt von dem forster. Volget aber der forster jm noch heyme und wolt den frevel von jm haben, stecke dan ein ax ungeverlichen in der myttelsülen und sluege den forster an den kopfe das er stürbe, zühet er jn dan under des swellen harusz, so sol er ungefrevelt haben. (Stollhofen). — Gr. III. 82.: Item wart daer ghewiset, wen der vorg. wedehaghen waghen ut

Zum Beweis genügte entweder die Anzeige, die bisweilen eidlich bekräftigt werden sollte,[21]) oder es musste, was der häufigere Fall war, ein Pfand beigebracht werden. Die Pfänder wurden an einem bestimmten Orte aufbewahrt und konnten dann am Gerichtstage eingelöst werden.[22])

Widersetzung gegen die Pfändung wurde bestraft;[23]) versuchte aber der Beamte ein unverhältnismässig wertvolles Pfand wegzunehmen, so war er selbst strafbar[24]) und musste sich bisweilen mit einem Eid gegen die Anschuldigung unrichtiger Anzeige verteidigen.[25])

Häufig wurden bloss die Ausmärker gepfändet, die Inmärker nur angezeigt.[26])

---

dem holte is, et si vor none ef na none, alse vere, dat me mit einer exen in dat holt nicht wedder werpen kan, so en sal men nicht panden den vorg. waghen in den velde, he hebbe 5 perde edder 6. (Ettelen a. 1411). — Gr. III. 357.: Weresz auch, das der selben mennir eyner uff den fryhen guden holcz hybe jn den benanten gerichtin, wan he das hybe, so ryffe he, wan he lyede so byede he, wan he fure, das das hynderste rad queme, do daz fordir rad gestanden hatte, so were he der phande fryhe. (Freiheit des Gerichts Schwarz a. 1449). — Gr. I. 329.: bekummet ime denne der banwart, e er zu rechtem wege kume, er sol in mit rechte pfenden; kumet er aber ze rechtem wege, e er in gepfendet, er sol in lassen varn. (Bolswiler a. 1444.)

21) Lacombl. Archiv. I. p. 366.: 2. In hac silva quemcunque forestarius accusaverit sub juramento, ille nullam offerre poterit innocentiam, sed conponet 60 solidos. (Spurkenberger Wald, Anf. 13. Jahrh.)

22) Gr. III. 178.: Vordmer ist dat unse olde recht und unse olde wilkore, were dat, dat die scharmann einen vunden mit unrechten houwe oder mit vorkope oder mit giffte, oder mit ekeren lesen, oder mit jenigen stucken, dat der marcke schade were, dat sollen sie vorbrenghen, unde sollen dat penden, unde sollen dat pand brengen in den nyen hoff tho Beveren; wat se dan seggen bi ehren ede, dat en geschadet hebbe, dar en mach nen ander recht vor doen. (Ostbevernsche Mark a. 1339).

23) Gr. III. 429.: Ouch wer dem furstmeister seine geschworne knecht oder den furstern pande werte, der ist verfallin mit der hoesten busze (Büdinger Reichswald a. 1380), *vgl. auch* Schwabenspiegel 231.: Swer den andern vindet an sînem schaden, der mag den phenden âne des richters urloup. wert er ihm das phand, so soll er in lâzen gen, unde soll dem rihter klagen. wan darumb wirt er dem rihter sunderlîchen einer buoze schuldig, daz er im phand hât gewert.

24) Gr. VI. 399.: 21. . . und wer herumb gephand wirt des phand sal man foren in den hof zu Langin. da sal he sie inne finden zu losene. nimmet abir ein forstmeister adir sine knechte me uf die phand alse hie vor gesprochin ist, das mag der klagin fur einen raub, des die phand gewest sint. wülde auch ein forstmeister adir sine knechte hohir phendin dan hirvor gesprochin ist, werit sich der und erslehit einen forstmeister adir sinen knecht, der enwere darumb nimanne nicht schuldig. (Dreieicher Wildbann a. 1338.)

25) Gr. I. 333: sprichet jeman den banwarten an, das er in habe unrecht gepfendet, da sol der banwart nemen den stecken in sin hant, und sol sweren mit der andern hant, darmit ist sin gnug. (Kirchzarten a. 1395.)

26) Gr. III. 489.: Wurde auch eyn mercker begriffen, der die marg schedigete und usz der marg furete, den sulden die merckermeistere oder

Die Markbeamten hatten die Befugnis, bei schweren Freveln unter Umständen Leibesstrafen sofort bei der Betretung zu vollziehen.[27])

Der Gerichtsstand in Forststrafsachen war ein ausserordentlich verschiedener. In den Reichswaldungen war meist der Reichsvogt oder der Forstmeister Träger der Gerichtsgewalt, ähnlich in den landesherrlichen Waldungen; so waren in Nürnberg die Waldstromer als Inhaber des Forstmeisteramtes Gerichtsvorsitzende, im Büdinger Reichswalde der Forstmeister von Gelnhausen, im Spessart ebenfalls der Forstmeister. In den Marken führte gewöhnlich der Grundherr oder sein Beamter, ausserdem der Obermärker den Vorsitz im Märkerding.

Hier jedoch sowohl wie dort waren die Gerichtsvorsitzenden während des Mittelalters nicht auch zugleich die Urteilsfinder. In den Reichs- und landesherrlichen Waldungen wurde das Recht in den Forstgerichten häufig durch die Förster gewiesen, selten durch Schöffen. In den Märkerdingen war die Findung des Urteiles Sache der Markgenossen.[28])

Die Geldstrafen wurden gewöhnlich in der Weise geteilt, dass der Gerichtsvorsitzende oder auch der Vogt einen Teil und der Eigentümer den Rest erhielt, in den Markwaldungen wurde dieser Teil in der älteren Zeit häufig in Märkergelagen vertrunken.[29])

---

furstere rugen und nit penden. (Oberursel a. 1401). — Gr. I. 253.: Es sol auch ein jeglicher der das weibelamt jn hat, über den berg forster seyn, und wen er darin ergreifft der nicht der güter hat, den mag er pfenden. (Wellhausen).

27) Gr. I. 666: Aber des vörstirs reht ist, swen er uff dem walde vindet burnen kolen von gruneme standeme holze, den phendet er vor ein phunt. Ist das er der phenninge mit mac han, so sol er ime die hant uf dem stumphe abe slahen. (Sigolzheim a. 1320).

28) Lacombl. II. no. 225: Omnia pignora .. magistro foresti sunt tradenda, que magister foresti curie predicte assignabit et in eadem curie dictus magister foresti de eisdem vadiis cum forestariis placitabit. Et de omni lucro ibidem adepto curia duas partes habebit, foresti vero magister tertiam retinebit .. In curia de bothegenbach habebit magister foresti tria placita singulis annis cum hominibus ad eandem curiam spectantibus. a. 1237. — Gr. II. 776: Item soe en mach nemans die voerster manen noch mit en dingen dan eyn vorstmeister, daer der droiszet von Monyoyen by sy, ind der vorstmeister en mach neit dingen, der droiszet von Monyoyen en sitze dae by, ind so wanne der droszet von Monyoyen zo dingen hedde, dat van wald rure, off bynnen den geleyde van der walde, off daer der voerster oever zo wysen hedde, dat sal hey dem vorstmeisteren heischen bedingen. (W. d. Förster auf Reichswald a. 1342).

29) Gr. I. 580: 4. Uf alle merkergedinge soll der grave von Catzenelnbogen ein stück weins verschaffen und die geschworne furster mugen alles das ruchtbar ist (rugen), und wer geruget, den sollen des graven amptleut pfenden und darmit den wein bezalen. — 6. Do auch das gedrenge so grosz

Die Gerichtssitzungen wurden meist gelegentlich der Märkerversammlungen abgehalten, und zwar fanden gewöhnlich jährlich drei solche Versammlungen und Sitzungen statt, entsprechend des altdeutschen Gebrauches der »drei gebotenen Dinge« (tria placita legitima).

Jagdstrafwesen.

§ 39.

An dem Prinzip, dass einfache Jagdfrevel, d. h. die unbefugte Jagdausübung mittels der weidmännischen Methoden auf fremden Jagdgebieten nur mit Geld zu ahnden seien, wurde fast bis zu Ende des Mittelalters festgehalten, und die Rechtsbücher sprachen ausdrücklich den Satz aus, dass niemand wegen Jagdfrevel an Leib und Leben gestraft werden dürfe,[1]) die einzige Ausnahme von dieser Regel fand nach dem Schwabenspiegel bei Entwendung von Falken aus dem Nest statt (vgl. Note 8).

Die normale Strafe für Jagdfrevel in den Bannforsten blieb noch lange Zeit jene des Königsbannes von 60 Schillingen, wie sowohl aus den Rechtsbüchern[2]) als aus den Weistümern für den Dreieicher Wildbann, Büdinger Reichswald und andere Reichsforsten hervorgeht. Doch wurde diese Vermögensstrafe im Laufe der Zeit mehrfach modifiziert, wobei nicht nur die Änderung des Münzfusses und Geldwertes, sondern namentlich das Bestreben massgebend war, die Strafen für Jagdwesen zu verschärfen.

---

were das man nicht konte zum zapfen kommen, soll man den einen boden auszschlagen und das fasz uf den andern stellen und schüsseln darin thun das jederman drinken kunde. (Fossenhelde a. 1444).

1) Sachsenspiegel II. 61 § 1: Do got den menschen geschup, do gaf he ime gewalt ober vische unde vogele unde alle wilde dier. Dar umme hebbe wie is orkünde von godde dat nieman sinen lief noch sin gesunt an dissen dingen verwerken ne mach. — Schwabenspiegel 197: Dô got den menschen geschuof, dô gap er im gewalt über vische unde über vogel unde über wildiu tier. dâ von hant die künige gesezet daz niemant sînen lîp noch sînen gesunt mit disen dingen mac verwürken.

2) Sachsenspiegel II. 61 § 2: Doch sind drie stede binnen deme lande to sassen, dar den wilden dieren vrede geworcht is bi koninges banne, sunder beren und wolven und vössen; diet hetet ban vorste. Dat is die heyde to koyne; dat andere die hart; dat dridde die maget heide. Sve so hir binnen wilt veit, die sal wedden des koninges ban, dat sin sestich schillinge. — Schwabenspiegel 197: ... Doch hânt die herren panforste: swer dâ inne icht tuot, dâ hânt si buoze ûf gesezet, als wir ernâch wol gesagen. Si hânt ouch über vische und über vogel pan gesezet. allen tieren ist vride gesezet, âne wolven unde beren: an den brichet nieman deheinen friden. Swer in panforsten wilt wundet oder vellet oder jaget der ist dem herren des ez dâ ist schuldic ze geben driu phunt der lantphenning.

Bereits im 11. und 12. Jahrhundert findet sich die Androhung einer Strafe von 20 und selbst von 100 ℔. reinen Goldes[3]) bei Verletzung der vom König verliehenen Bannforsten.

In diesen, sowie auch in anderen Jagdgebieten bestand im 14. Jahrhundert die Bestimmung, dass neben der Geldstrafe noch ein Haustier gegeben werden musste, so für einen Hirsch ein bunter Ochse, für ein Reh eine fahle Geis etc.

Auffallend erscheint, dass unter den Tieren, deren Erlegung im Bannforst besonders bestraft wurde, sich stets auch die Meise, die sog. Bannmeise, befindet, wahrscheinlich sollte hiedurch symbolisch ausgedrückt werden, dass auch die kleinste Verletzung des Jagdrechtes strafbar sei.[4])

Die Landesherren behielten anfangs gleichfalls den Strafsatz von 60 Schillingen bez. einer äquivalenten Summe für Verletzung ihres Wildbannes bei, erhöhten dieselbe aber bald und suchten auch noch durch andere Strafen nachdrücklicher zu sichern, als dieses durch die doch nur in den seltensten Fällen beizutreibenden Geldstrafen möglich war.

Im 15. Jahrhundert begann man deshalb für Wildfrevel allgemein Leibesstrafen anzudrohen, während dieses vorher nur ausnahmsweise für gewisse Jagdarten der Fall gewesen war.[5])

---

3) Möser, Osnabrück Gesch. (Berlin 1780) II, doc p. 15: Quod si quis parvidens temptaverit . . . nec non pro delicto centum libras cocti auri dimidietatem camerae nostrae et dimidietatem episcopo redditurum. a. 1023.

4) Gr. III. 430: Und wo auch einer jagete of dem Budinger walde, der nicht darauf jagen sal, den eyn forstmeister, dye fürster oder des forstmeisters gesworn knecht funden oder vor war gerugeten, als recht ist, der sal buszen von eynem hirze einen bunten ossen und zehen phunt penninge dem forstmeister und yedem forster fünf schillinge phenninge und von einer hinden eyn bunte küwe und zehen punt pennige und yedem forster fünf schillinge phennige und von eynem rehe ein bunte geisz, zehen phunt pennige und yedem forster funf schillinge pennige und von eynem hasen drü phunt pennige und yedem forster zwenzig pennige. (Büdinger Reichswald a. 1380.) — Gr. II. 153: Wir theilen auch v. h. einen wildtfang uf des hertzogen walde, den man den Son nennet, also wer ein hirsch fanget, der ist v. h. ein ochsen schuldig undt sechstzig schilling. Wer ein hinde fahet, der ist ein kuhe schuldig undt sechstzig schilling. Wer ein wilden eber fahet, der ist einen zaumen schuldig und sechstzig schilling. Wer ein liehe fahet, der ist schuldig ein zaume undt sechstzig schilling. Wer ein rehbock fahet, der ist schuldig ein zaume geis undt sechstzig schilling. Wer ein stertzmeise fahet, der ist mit leib undt guet, undt in v. h. ungnadt. (W. d. St. Kreuznach.) — Lacombl. Archiv I. 326: 10. Item si quis sibilando vel alio modo volucrem illum ceperit, qui vulgo meise nuncupatur, banni reus erit. (Trierer Forstamt, Anf. 13. Jahrh.)

5) Oe. W. VI. 231: Item das rotwild und sweinen wildpret verpeut man auf und ab des gotshaus grünten zu jagen bei verlierung der augen. (St. Lambrecht, 15. Jahrh.)

Die hohen Geldstrafen waren nämlich keineswegs die einzigen Strafarten, welche sich für Jagdfrevel im Mittelalter finden, sie scheinen vielmehr nur für die angrenzenden Jagdberechtigten oder sonstige hohe Herren berechnet gewesen zu sein, die eventuell auch in der Lage waren, sie bezahlen zu können. So verurteilte z. B. König Friedrich noch im Jahre 1445 Rudolf von Hohenegg in eine Strafe von 20 Mark Goldes, weil er im Wildbanne des Bischofs von Augsburg widerrechtlich gejagt hatte. (Mon. boica XXXIV. p. 386.)

Die Jagdvergehen des kleinen Mannes, welchem der grosse Apparat von Jägern, Hunden und Fangvorrichtungen nicht zu Gebote stand, konnten der Hauptsache nach nur mit einfachen Garnen und Schlingen oder anderem primitiven Jagdzeug vollführt werden, welche auch wenig Geräusch verursachten, und für derartige Jagdfrevler, für »Stricker und Lauscher« kamen von jeher Leibesstrafen in Anwendung.

Stricker waren Schlingensteller, ihnen wurde der rechte Daumen abgeschnitten; das gleiche geschah mit jenen, welche Selbstgeschosse legten oder den »cippus« anwandten. Unter Lauscher dürften jene verstanden sein, welche an der Waldgrenze oder sonst an geeigneten Orten Garne stellten, um an den Lücken, welche zwischen denselben gelassen waren, Hasen zu erlegen. Ihnen wurde ebenfalls der Daumen abgeschnitten.

Schwere Strafen trafen stets die Droher, d. h. jene, welche das Schutzpersonal bedrohten oder bei der Ergreifung Widerstand leisteten.

Wer unberechtigterweise zu den Hecken jagte, hatte die rechte Hand verloren.[6])

---

6) Mon. boica XXXIX. 278: Man sal dem luzser die garn uf dem rucke verbrennen, jtem einem stricker den rehten dumen abslahen, item eynem druher den rehten füsz abslahen. (Salzforst a. 1326.) — Lacombl. Archiv I. 325: Si autem venator vel forestarius aliquem deprehenderit qui cippum aut laqueum tendet, pollicem ei amputabit. (Trier. Forstamt.) — Gr. VI. 396: 4. . wo man einen druher begriffe adir einen heckenjeger, den sulde man iglicheme die rechten hand abe slahen, eime luszere den rechten duemen und was in sime huese were undir deme sliffbalken das sulde einis forstmeistirs sein. (Dreieicher Wildbann a. 1338.) — Gr. III. 430: Unde wo ein druwer ist in deme Budinger walde, der gedruwet hat (oder druet), der hat dye rechtin hant verlorn, und ein hasenluszer, oder der ein hasen vehet in dem Budinger walde und darumbe, der hat verwirkt sinen rechten dumen. (Büdinger Reichswald a. 1380.) — Gr. I. 465: wär es auch, das man einen druher begriffe an wahrer thate, dem soll man die hand abschlagen, und dem stricker den daumen. (Lorscher Wildbann a. 1423.)

Streng wurde, wie nach den Volksrechten, so auch nach den Rechtsbüchern, die Entwendung und Tötung von Jagdhunden und Falken geahndet.[7])

Nach dem Schwabenspiegel war auch jener die Strafe des Königsbannes schuldig, welcher Falken aus dem Nest entwendete.[8])

In den Weistümern der Marken finden sich im allgemeinen nur sehr wenig hieher bezügliche Angaben, bloss in dem Recht der sieben freien Hagen in Niedersachsen ist noch der altdeutsche Rechtsbrauch enthalten, dass die Tötung eines Hundes dadurch gebüsst werden solle, dass man soviel Weizen hingebe, als notwendig sei, um den am Schwanz aufgehängten Hund, der mit der Schnauze den Boden berührte, ganz zu bedecken.[9])

Der Beweis wurde bei den Jagdfreveln in der gleichen Weise geliefert wie bei den Forstfreveln.

Das gewöhnliche Mittel hiefür war die Pfändung durch den Jagdbediensteten, welcher die betreffenden Fangapparate wegnahm und bei Schlingenstellern sogar die Strafe des Daumenabschneidens sogleich selbst vollziehen durfte.

Bei durch Schuss erlegtem Wild genügte die Vorzeigung des Pfeiles zur Überführung.

Wenn der Thäter leugnete, so war unter bestimmten Voraussetzungen sogar im 15. Jahrhundert noch als Gottesurteil die »Probe des kalten Wassers« zulässig.[10])

---

7) *Wegen der Bestrafung des Diebstahles an Jagdhunden und Beizvögeln vgl.* Schwabenspiegel 278 *und* 279, *Note* 10 *und* 11 *zu* § 37.

8) Schwabenspiegel, 198: Diz ist von vilde vederspil. hât ein man häbke oder sperwäre oder ander vederspiel.. und gêt ein man hin ze walde unde stilt valken oder häbke oder sperwaere oder ander vederspil daz als guot ist ab dem neste: man sol dem herren driu phunt erteilen, oder die hant ze buoze. umb ander gevügel verwürket nimant lîp noch gesunt noch guot.

9) Gr. III. 308: 9. Ich frage, wenn ein hausmann einen guten hund hätte, und würde ihm todt geschlagen, womit derselbe soll gebessert seyn? denselben hund soll man beym schwanze aufhängen, dasz ihm die nase auf der erde stehet, und soll dann mit rotem weizen begossen werden, bis dasz er bedecket ist, damit soll er gebessert sein. (Der sieben freien Hagen Recht.)

10) Lacombl. Archiv I. 324: Si autem venator aut forestarius Archiepiscopi alium quempiam venatorem aut piscatorem in recenti facto deprehenderit, vel etiam hamum vel fossorium vel funem de indagine vel aliquod eorum intrumentum rapuerit, et in ea fidelitate qua episcopo debet requisitus dixerit, hec se illi in venando vel piscando juste abstulisse; deinceps reus judicium aque non exhibebit, sed 3 libras et obolum ut dictum est componet: venatores enim sicut forestarii vadia sumunt. *Ferner* p. 326: 10.. Item si quis sagittas in feras miserit, sufficit ad eum convincendum sagitta ei ablata, dum tamen venator vel forestarius qui hunc deprehenderit per fidelitatem quam

Gerichtsstand und Verfahren waren bei Jagdfreveln im allgemeinen das gleiche wie bei Forstfreveln, nur hatte der Inhaber des Jagdrechtes einen ziemlich weitgehenden Einfluss auf die Rechtsprechung.

Die Strafe des Königsbannes musste zu Anfang dieser Periode auch da, wo dieses Recht Privaten verliehen war, an den Fiskus entrichtet werden, aber schon bald findet sich wenigstens eine Teilung zwischen dem Fiskus und den Jagdberechtigten, späterhin konnten sie diese allein einziehen, soweit nicht den Vögten oder sonstigen Inhabern der Gerichtsgewalt ein gewisser Anteil an den Strafen zukam.[11])

Forst- und Jagdverwaltung.

§ 40.

Die grosse Mannigfaltigkeit der in Bezug auf Forst- und Jagdbetrieb bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche noch dazu bis zum Schluss des Mittelalters sehr weitgehende Veränderungen erfuhren, bringt es mit sich, dass auch die Formen der Forst- und Jagdverwaltung in dieser Periode ungemein verschiedenartig gestaltet sind.

Als allgemein charakteristisch dürfte besonders die Trennung hervorzuheben sein, welche zwischen den Organen der Forstwirtschaft und jenen des Jagdbetriebes, wie zur Zeit der Karolinger, so auch noch das ganze Mittelalter hindurch und teilweise sogar noch darüber hinaus bestanden hat.

Die schon von den fränkischen Königen gehegte Vorliebe für die Jagd war, wie die Geschichtsschreibung bezeugt, auch der grossen

---

Archiepiscopo debet, juret sic fuisse. (Trierer F. A. Anf. 13. Jahrh.) — Gr. I. 465: Wär es auch das ein hübner rüget uf die warheit und das man wolle leucken, so soll man den, der gerüget ist, sine dumen binden zu einander, und soll ihm eine knebel durch die pein stoszen, und soll ihn in eine meisse büden voll wasser werfen; schwimmt er darüber off dem wasser, so ist er unschuldig; fellt er aber unter, so ist er schuldig. (Lorscher Wildbann a. 1423.)

11) *Bei der Verleihung des Wildbannes im Osning an das Bistum Osnabrück im Jahre* 965 *durch Otto I.* (Mon. Germ. U. d. K. u. K. p. 417) *wurde bestimmt:* nec non debitum pro delicto in regalem fiscum redditurum. *Bei der Bestätigung des gleichen Wildbannes durch Kaiser Heinrich II.* a. 1023 *wurde dagegen bestimmt:* nec non pro delicto centum libras cocti auri dimidietatem camerae nostrae et dimidietatem episcopo redditurum. (Möser, Osnabr. Gesch. II. doc. p. 15.) — *Otto II. verlieh aber schon* 974 *dem Bischof von Freising einen Wildbann mit der Bestimmung:* bannum hujusmodi culpa nostro debitum fisco ipsi episcopo . . . persolvat. (Meichelbeck, hist. Frising. I. p. 181.)

Mehrzahl der deutschen Kaiser und Könige dieses Zeitraumes eigen und wurde von den Landesherren sowie von den geistlichen und weltlichen Grossen im vollsten Mass geteilt.[1])

Infolgedessen gehörte die Leitung des Jagdwesens an den Höfen zu den einflussreichsten Stellungen und ihre Inhaber zu den obersten Hofbeamten, wie dieses bereits unter Karl d. Gr. der Fall gewesen war.

Am kaiserlichen Hof hielt man an der alten Zahl der vier obersten Jägermeister und des obersten Falkoniers keineswegs fest, es findet sich vielmehr seit dem 11. Jahrhundert stets eine wechselnde Anzahl von Reichsjägermeistern, welche für die einzelnen Teile des Reiches bestellt gewesen zu sein scheinen.

So bestätigte z. B. Heinrich III. bei der Erbauung von Goslar den Grafen von Spiegelberg als »obersten Jäger«,[2]) mit den Fürstentümern Stettin und Rügen war ein Reichsjägermeisteramt verbunden, die Grafen von Urach, späterhin Herzöge von Würtemberg, werden ebenfalls als Reichsjägermeister aufgeführt, auch die Herzöge von Österreich als Nachfolger der Herzöge von Kärnthen, nahmen ein solches Amt für sich in Anspruch.[3])

Ausser den Reichsjägermeisterämtern scheint, wenigstens zeitweise, auch das Amt eines Erzjägermeisters bestanden zu haben, auf welches verschiedene Fürsten Anspruch erhoben. Die einzige

---

1) *Kaiser Albrecht* († 1308) *pflegte zu sagen:* die jagd gebür den mannen, der dantz den weibern und er könne anderer wollust wohl entrathen, aber der jagd gar nicht. Kobell Wildanger p. 1. *vgl. auch*, M. Treitzsaurwein, der Weisskunig, 2. Teil.

2) Meibom, script. Germ. II. p. 39.: Postea coepit Henricus III. civitatem Goslariensem construere ex parvo molendino et domo venationis suae et confirmavit illic comitem de Wernigerode in piscatorem suum in partibus Saxoniae, comitem de Spegelberg in venatorem et fecit ibidem officia caetera. Et comites hujusmodi ex tali officio receperunt clypeos, nam comes de Wernigerode pro signo recepit pisces in clypeo, comes alius cervum cum cornibus in signum sui officii. a. 1056, *vgl. im Übrigen* Stisser c. IX.

3) A. Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich, Insbruck 1865 *bemerkt auf* p. 33: Rudolf nannte sich »Reichsoberjägermeister« da dieses Amt einst mit dem Herzogtum Kärnthen verbunden war. *Die Stelle, auf welche sich dieser Anspruch gründete, ist in* Böhmer, fontes rerum germanicarum I. p. 320 *mitgeteilt, wo* Johannes Victoriensis *in dem Kapitel* »de inthronizatione ducis Meinhardi et consuetudine Karinthianorum« *vom Jahre* 1286 *folgendes sagt:* In hac consuetudine tria circa principem sunt signata, scilicet vestitus et modus rusticalis, inquisitio christianitatis et gratia baptismalis, extensio sive denudatio gladialis. In primo ostenditur ducis officium. Est enim (dux Carinthiae) venator imperii, qui dum per nemorum montium et vallium asperitatem pertransit, necessario habet hoc habitu et baculo se munire. Suum est etiam officium canes venaticos enutrire, et in hoc solatio imperatori adesse.

sichere Nachricht über die Existenz eines Erzjägermeisters, sowie eines Stellvertreters desselben, eines Erbjägermeisters, stammt aus der Zeit Karls IV., wo der Markgraf von Meissen als »archivenator« und der Graf von Schwarzenberg als »subvenator« genannt werden.[4])

Wie die übrigen Institutionen des kaiserlichen Hofes ahmten die Landesherren mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modifikationen auch jene der Hofämter und damit gleichfalls jene der Oberjägermeister nach, eine Würde, welche unter verschiedener Bezeichnung sich in der späteren Zeit an den Höfen fast aller Landesherren findet.

Als einer der ersten dürfte wohl Erzherzog Rudolf von Österreich, der, wie die bereits oben (Seite 202) erwähnte Fälschung des privilegium majus zeigt, die meisten Vorrechte für sich in Anspruch nahm, auch einen Erbjägermeister gehabt haben, indem er schon im Jahre 1359 Friedrich von Kreussbach als solchen bestätigte.[5]) Ihm scheinen übrigens die anderen Fürsten bald nachgefolgt zu sein, denn im Bistum Würzburg verkaufte Graf Oswald von Truhendingen bereits 1406 das »oberste Jägeramt« an den Grafen Erkinger von Seinsheim.[6])

---

4) Stisser, *Beilagen* p. 98, *Lehensbrief Karl* IV. *an die Landgrafen von Thüringen:* Wir leihen ihnen die pallantz-graffschaft zu Lauchsteden . . mit allen wildpanen, als des römischen reichs oberster jägermeister, und die folge der jayt uff allen welden in derselben pallantz-graffschafft und andern seinen umsessenen . . . a. 1350. — Stisser, p. 413: Ultimo veniunt principes marchio Misnensis Archivenator et comes de Schwartzenburg subvenator cum tribus canibus venaticis et tubis multis, et magnum facientes strepitum, cervum et aprum portant ad mensam imperatoris cum omni alacritate. a. 1356. *Vgl. auch* Böhmer, regesta imperii VIII. no. 2555 a *und* Benness de Weitmil apud Pelzel et Drobrowsky 2, 369.

5) Steyerer, commentarii pro historia Alberti II., Lipsiae 1725 p. 18 Iisdem diebus ad augendam magnificentiam supremum in Austria venatorum magistrum creavit, observarat enim anno priori inter inaugurationis solemnia desideratum fuisse, qui ea dignitate insignis novo principi obsequium deferret. *und* p. 274: Dez selben tages warden wir inne und erfanden gebresten ains jegermaisters in den egenanten unserm furstum, und das dasselb jegermaisterampt von todez wegen vor vil zites ledig worden waz und wand die volkomenheit furstlicher wirde unlidig wesen sol aller gepreste . . darumb . . werfen wir dasselb ampt wider auf uf und . . lihen . . unserm getrewen, lieben dienstmanne Friedrich von Kreusbach . a. 1359.

6) Lünig, Reichsarchiv, part. spec. cont. II. (Bd. IV.) suppl. p. 37: Wir Oswaldus, graffe von Truhendingen bekennen — dasz wir reht und redlich verkaufft haben und geben auch zu kauffen, zu rehter urtete mit diesem brieffe dem vesten, unsern besundern lieben Erkingern von Sawnsheim zum Steffansberge, und allen seinen erben, das ubriste jägeramt und jägerlehen mit aller seiner herrlichkeit, lehnbarschafft, mannheit und lehen, wildpandt und wildfur, nuzen, renten freyheiten und gewonheiten als uns altfürdern, und wir das von dem hochwürdigen fürsten und unsern gnädigen herren von Würtzburg zu

Der eigentliche Jagdbetrieb war Sache der Jäger, welche meist ihren ständigen Aufenthalt am Hofe oder bei bestimmten Schlössern hatten und dann je nach Bedarf in den verschiedenen Jagdgebieten verwendet wurden.

Wie zahlreich dieses Hofjagdpersonal war, geht z. B. aus dem Salbuch des Jägermeisteramtes von Bayern-Ingolstadt hervor. Dasselbe nennt 1418 unter den Jägern Herzog Ludwigs des Gebarteten zwei berittene Hirschjäger mit 10 Knechten zu Fuss, 68 Hunde zur Hirschjagd und 64 Hunde zur Schweinsjagd, einen Birscher zu Ross mit einem Bluthund, einen Windhetzer zu Ross, 15 Hinterhetzer mit 30 Hunden und 15 Leithunden, welche das Wild von der Grenze in die Wildfuhr hereinhetzen mussten. (Kobell p. 61.)

Im Trierschen Wildbanne des Hochwaldes gab es Jäger, venatores, welche Lehen inne hatten und zur Jagd je nach Bedarf aufgeboten wurden, sie konnten zwar auch Wildfrevel anzeigen, allein dieses war hauptsächlich die Aufgabe der Förster, forestarii;[7]) im Spurkenberger Wald heisst es, dass der Erzbischof die Jäger von Ehrenbreitstein den Kirchenvögten (Nassau und Isenburg) zur Verfügung stellen müsse; die »Wildförster« hatten den Forst- und Jagdschutz, mussten aber auch Jagddienste leisten.[8])

Im Dreieicher Wildbann waren für den Forstbetrieb und Forstschutz die Förster da, während der Jagdschutz hauptsächlich dem Forstmeister und seinen Knechten oblag.

Im Büdinger Reichswalde waren dagegen die Förster sowohl für die Jagd als auch für den Forstbetrieb und Forstschutz bestimmt.

Eine sehr verschiedene Stellung hatten die Forstmeister, magister forestarius, auch comes forest. genannt, in den königlichen und landesherrlichen Forsten inne. Häufig gingen die Rechte, welche die königlichen judices villae in Bezug auf Jagd und Wald gehabt hatten, an dieselben über, und waren sie in den meisten Fällen

---

lehen empfangen haben . . umb sechshundert guter gülden reinischer werung. a. 1406.

7) *Wegen der jagdlichen Verhältnisse im Trierschen Forstbanne des Hochwaldes vgl. Note* 12 *zu* § 37.

8) Lacombl. Archiv. I. p. 367: 4. Item jus Archiepiscopus est, quod, quandocunque venerit erinbrehtistein, si isenburg miserit: omnes venatores et canes qui ibi sunt ei mittentur; et nassowe simititer. Item si Archiepiscopus ante nativitatem vel ante carniprivium vel quando minutus fuerit erinbrehtistein, forestarius qui dicitur wiltforstere, tenetur ibi esse cum cane et fune si Archiepiscopus ei mandaverit et capiet Archiepiscopo feram illic unam vel duas. (Spurkenberger Wald).

die eigentlichen verwaltenden Beamten, welche die Aufrechthaltung der mit dem Bannforst verbundenen Rechte überwachten sowie gleichzeitig auch den Vorsitz in den Forst- und Jagdstrafgerichten führten und die Urteilsvollziehung leiteten.[9]) Weniger günstig scheint z. B. die Lage der Forstmeister im Dreieicher Wildbanne gewesen zu sein, da sie überall persönlich als mitbeteiligt bei dem Forstschutz sowie dem Strafvollzug genannt werden und bei einer zu weitgehenden Pfändung von dem Frevler sogar getötet werden durften (vgl. § 38, Note 24).

Im Laurenzer Walde bei Nürnberg hatten die Stromer das Oberforstmeisteramt und die Koler das Forstmeisteramt. Die ersteren bekleideten die Stellung, welche ausserdem den Forstmeistern zukam (Gerichtsvorsitz etc.), dagegen sollten die Forstmeister regelmässig die Aufsicht über den Wald ausüben; weder sie, noch die Förster durften eine Armbrust mitführen.[10])

In vielen Bezirken war aber die Leitung der Verwaltung der Forsten und selbst die Ausübung forstpolizeilicher Funktionen bis zum Schluss des Mittelalters, wie zur Karolingerzeit, ein Teil der allgemeinen Güterverwaltung und daher Sache der Amtleute, so z. B. auf den Gütern des Erzbistums Mainz bei Erfurt, wo der Küchenmeister der oberste Wirtschaftsbeamte war.[11]) In Bayern-

9) Meichelbeck, hist. Fris. II. 2. p. 135 no. 214. Wir Enich .. verjen in disem prief, daz wir Berchtoldn hern Berchtolds sun von Röchling . . . haben gelihen daz vorstampt, datz zu Freising gehört, besucht und unbesucht mit allen den rechten und ez ze recht haben sol, also daz er daran unser und unsers gotzhauses getriwer pfleger sol sein. . . Si sulen auch uns und unser nachomen an dem vorst, und an dem holtzhain und an allem dem rechte daz wir und unser vorvaren herpracht haben nicht irren und auch des vorstes nicht hingeben. . . a. 1304, *vgl. auch Note* 9 *und* 18.

10) *Vgl.* § 26 *Note* 9 *und* 10, *ferner* Mon. Zoll. IV. p. 72: Der forstmaister soll auch anheben alle wochen oben und nyden an dem wald und soll einen tag newr in einer hut reiten, und keiner mer des tags . und wann er zu dem haw kombt, ist dann der forster des die hut do ist gewest, und hat den haw gepfennt, so soll weder der Stromer noch der forstmaister in nicht pfenden, hat aber der Stromer oder der forstmaister denselben haw gepfendet, so soll in der forster auch nicht pfenden, er mag eins mals nit mer verwurken dann ein pfant, und wann ein forster ein pfant nymbt, der soll des tags oder des andern tags vor mittein tag das pfant dem vorstmaister antworten, der soll dann dem forster 1 schilling geben . so soll es dann der forstmaister auf der stat dem Stromer antworten, der soll dann dem forstmaister 2 schilling geben und ist dann der, des das pfant ist, dem Stromer schuldig sechzig haller nach gnaden. und welchs pfant der forstmaister selber nymbt, das sol er dem Stromer antworten und er soll im 1 schilling geben. Es soll auch der vorstmaister kein armbrust in den wald furen noch kein forster. a. 1365.

11) Engelmannsbuch p. 18. Item. Szo er alszo zu eynern küchenmeister angenommen ist, sal all gesinde in dem ertzbischofflichen hofe, die

Pfalz hatte im Jahre 1439 der Oberamtmann in Bruhrein die Leitung des Forstwesens in den rechtsrheinischen Teilen des Bistums Speyer, ihm unterstanden ein »Waldfauth«, ein oberster Waldförster und drei Waldförster; auch nach Ordnung für die Waldförster auf der Haardt (bei Karlsruhe) vom Jahre 1483 waren diese dem Amtmann untergeordnet.[12])

Der Waldbesichtigungen durch die Amtleute in Nassau wurde bereits oben gedacht.

Der Forstschutz und der Forstbetrieb, soweit von einem solchen überhaupt die Rede sein konnte, d. h. also namentlich die Abgabe der Forstprodukte, Regelung der Schweinemast, Erhebung der Forstgefälle, ferner Hilfeleistung bei der Jagd war Sache der Förster (Holz- oder Wildförster, Forstknechte etc.), welche auch häufig als Schöffen bei den Forstgerichten fungierten. Sehr häufig mussten sie auch den Jagdschutz ausüben, durften aber nicht selbst für sich jagen.[13])

Die Beschäftigung dieser untergeordneten Forstbediensteten war jedoch keineswegs stets rein forstlicher oder jagdlicher Natur; sie wurden vielfach auch zu anderen Dienstleistungen beigezogen, so mussten sie am kurmainzischen Hofe zu Erfurt die Arbeiter für die

---

uff ihnen bescheyden seint, nehmlich küchenschryber, kuchenmeisters schryber, kelner, koch, becker, holzfürsters, brückenzolnere . . schweinehirdt, keszemutter und viehemeidt, zusamen gefordert und ihnen in seinem beysein bevohlen werden, das eyn iglicher und eyn igliche in seinem bevelh getrew und vhleissig, und dem küchenmeister und dem die bevelhe von ihme haben werden, in zimlichen ehrlichen dingen gehorsam und gewertig zu sein.

12) Ordnung für den Lusshartwald de a. 1439.: Zum ersten, so sol ein oberster amptmann am Bruchrein oder wem er da befilhet den armen luten buweholtz geben, als wie alter herkommen ist und sollen der waltfaut, noch auch die waltfurster niemans kein holtz geben, es were yn dann in sunderheit erleubt. (Aus d. Copialbuch No. 136 des Karlsruher General-Landes-Archives f. 18). — Ordnung für die Waldförster auf der Haardt de a. 1483.: die waldforstnere sollen in den obgeschriben und allen anderen dingen jrer ampt ein uffsehen haben uff einen amptmann zu Mulnberg unnd hanndeln nach seinem rathe unnd bescheyt jme auch gewertige syn, was er ampts halb jn obgeschribner masse mit jnen schaffet, unnd sich jn dem allen halten redlich unnd uffrecht, dan wo sie jn eynem oder mer stucken anders herfunden wurdent, darumb sollen sie sich gewiszlich versehen swerer straff. (N. d. Orig. d. Karlsruher Gen. Land. Archives).

13) Ordnung für die Waldförster auf der Haardt de a. 1483.: Die obgenannten waltförstnere sollend die Hardt nach irem besten konnen und vermögen getruwlich und empsiclich (behüten) damit die nit verhauwen oder verwustet, auch kein wiltpret, es seyen hirsch, hynnen, rehere, haszen oder swyne darynn gefanngen, geschossen . . oder sunst umbracht werden . . deszglichen sollend sie für sich selbs weder sampt noch sonnder by jren eyden auch kein wiltpreth fahen, schiessen oder umbringen.



Getreideernte und Weinlese bestellen und beaufsichtigen, die Zehenten einsammeln; in den Waldungen des Klosters Süsteren mussten die Förster den Gerichtshafer (Hontkorn) einfordern etc.[14])

Eine eigenartige Stellung hatten die Wildhuber im Dreieicher und Lorscher Wildbanne, sie scheinen anfangs sowohl für den Jagdschutz als für den Schöffendienst bei dem Wildbannsgericht bestellt gewesen zu sein, späterhin war aber, wenigstens im Dreieicher Wildbanne, letzterer ihre Hauptaufgabe.[15])

Eine ziemlich vollständig entwickelte Forstverwaltung mit Instanzenzug, schriftlichem Geschäftsgang und gut geordneter Rechnungslegung wird durch die Ordnung für die Waldförster auf der Haardt (bei Karlsruhe) vom Jahre 1483 geschildert.[16])

---

14) Bibrabüchlein p. 99.: Ad officium forestarii XI agri pertinent; cujus officium est: quod custodit silvas domini archiepiscopi ante Erfordiam in Witterde, Orval sive Totelstete et aliis locis, ubi ecclesia Moguntina habet nemora sive silvas. Et comedit expensas allodii, respicit agriculturam et vineta et similes labores. — Subforestarius habet ad officium suum XIII agros sitos in Hochheim; qui custodit nemus Wawet, mensurat agros messos tempore messis et comedit diebus dominicis et magnis festivitatibus in allodio. Item idem debet intimare hominibus habentibus IX mansos in Hochheim, ut serviant debitis temporibus, et colligere pullos de Hocheim in carnis brivio. — Gr. III. 864. Amplius praeter haec tenentur forestarii colligere avenam quae vocatur hontcorn. ubicumque recipiunt sex vasa avenae, septimum est eorum. — Item tenentur recipere capones dominorum, quando dari solent, et reservare in usus dominorum. (Suesteren a. 1260).

15) Gr. VI. 397: 13. Auch deilent die hubener, daz der wilthube sullent sin sehs und driszig und daz die erbin igliche hube nicht hohir sollint deilen dan in viere . . . 14. Auch deilent sie daz diese egenante hube kein geistlich man keufin sal, ez were dan, daz es uf in irsturbe, oder vore in siner hant hette, e he geistlich wurde, der sal sie behalden. (Dreieicher Wildbann a. 1338). — Gr. I. 465.: Die hübner sind nicht mehr schuldig recht zu sprechen über des bischoffs von Maintz wildban, dan eins im jahr uff st. Gertrudentag . . Item, wen der hübener rüget uf die warheit, als hie vorgeschrieben steht, off den eyd an st. Gertrudentag, der ist schuldig, als hie vorgeschrieben ist. (Lorscher Wildbann a. 1423).

16) Ordnung für die Waldförster auf der Haardt de a. 1483: wan yemandt deren so als obstat gerechtigkeyt in die hardt habent, oder anndere buwholtzes notturftig werden das sollen sie bringen an jre ampleut mit anzeugung was ein yeder meyne zu buwen, daruff sollen dan die amptlute frage und verkhundung han, ob solcher buw not oder nutz und nach erfindung das durch zimmerlute und anndere der ding verstenndig uberslahen lassen wievyl er zu sinen buw holtz bedorfftich sy unnd dan sollichs furtter bringen oder gelanngen lassen an ein hoffmeister oder jn die canntzly zu Baden, wievyl dan dem amptmann eynem yeden holtzes zu seinem buw geben zu lassen von eynem hoffmeister oder usz der canntzly schrifftlich bewilligt wurde, dar soll der amptmann furter den waldforstnern am unschedlichsten zu geben bevelhen mit den zedeln oder schrifften, so jme deszhalb vom hoffmeister oder usz der canntzly zukommen, die dan die waltforstner by jren eyden zu jren jar rechnung mit bringen unnd fur verkhunden jrs uszgebens allweg by legen, doch sollen die amplut jnen selbs wievyl ein yeder zedell oder bevelhe

Wer Bauholz wollte, musste dieses bei seinem Amtmann anmelden, welcher über die Notwendigkeit des betreffenden Baues, sowie über das hiezu notwendige Quantum Holzes durch Zimmerleute und andere Sachverständige eine Untersuchung anstellen lassen und dann hierüber an die Kanzlei in Baden berichten sollte. Hier wurde verfügt, wieviel abzugeben sei, worauf der Amtmann die Waldförster schriftlich zur Anweisung des Holzes bevollmächtigte und die Abgabe verbuchte. Diese Aufschreibungen der Amtleute dienten später zur Kontrolle der von den Förstern zu legenden Rechnung, während die Abfuhrscheine dieser als Belege beigegeben wurden.

Die Waldförster mussten jeden Erlös aus Holz und anderen Forstprodukten dem Amtmanne zu Mulmberg anzeigen, welcher denselben in zwei Register eintrug, von denen er eins behielt, während das andere den Waldförstern wieder eingehändigt wurde.

Die Gelderhebung war ebenfalls Sache der Waldförster, welche alljährlich Rechnung legen und das Geld abliefern mussten.

Forstmeister sowohl als Förster waren keineswegs technisch gebildete Forstleute. Beide gehörten, wenigstens in den ersten Jahrhunderten dieser Periode, zu den Ministerialien, wobei namentlich die Förster eine sehr untergeordnete Stellung einnahmen, da sie mitunter, ebenso wie in der älteren Periode (vgl. Note 11 zu § 17), als ein Zubehör des Waldes erscheinen, mit demselben verschenkt und übertragen wurden.[17])

Mit der Ausbreitung des Lehenswesens und der Verbesserung der Stellung der Unfreien gestalteten sich auch die Verhältnisse der Forstbeamten günstiger. Das Amt der **Forstmeister** nebst den damit verbundenen Einkünften wurde seit dem 12. Jahrhundert fast regelmässig zu Lehen vergeben, wogegen die Inhaber dieser

---

sein holtzes jnnhaltte in ein register eigentlich uffzeichnen und das stets zu seiner jar rechnung jn myns gnedigen hern canntzly auch uberantwortten uff das man sollich gegen den zedeln und der waltforstnere rechnung ansehen und erkennen möge ob es glych unnd recht zugannge oder nit . . . — Unnd sollen die waltforstnere sollichs eynunge und buszen deszglichen was von stamiet unnd annderem gefäll alweg einem amptmann zu Mulmberg anbringen, der es in zwey register eigenntlich unnd underschiedendlich uffzeichnen, das ein zu seiner hannd behalten unnd das annder den waltforstnern geben, darusz sie dan jars zu gesunen myns gnedigen hern, synen gnaden erbere rechnung thun unnd gericht sein sollen wann sie gerechent haben alsdan alweg stracks auch zu bezalen. (N. d. Original d. Karlsruher Gen. Landes Archives.)

17) Mon. boica XXVIII. 1 p. 150. *König Konrad schenkt dem Kloster St. Emmeran:* forestum juxta Sulcipach cum forestario Sigifrid nuncupato. a. 914.

Lehen gewisse Dienste oder Abgaben zu leisten hatten.[18]) Nur im Trierschen Hochwalde war zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Stellung des Forstmeisters ein Amt, kein Lehen.[19]) Häufig hatten sehr angesehene Familien diese Forstmeisterlehen inne.[20])

Auch die Förster genossen als Entschädigung für ihre Dienstleistungen bäuerliche Lehen, indem sie auf sog. Forsthufen sassen, für welche sie aber meist noch besondere Abgaben zu zahlen hatten.[21])

Seitdem die Lehen überhaupt anfingen erblich zu werden, trat dieser Fall sowohl bei den Forstmeister- als auch bei den Försterlehen ebenfalls nicht selten ein, wodurch die sog. »Erbförster« entstanden. So besass z. B. die adelige Familie der Forstmeister

---

18) Mon. boica XLII. p. 117.: Wir Albrecht von gotes gnaden byschof zu Wirtzburg bekennen und tun kunt . . daz wir mit gunst, willen und wort dez capitels unsers stifts zu Wirtzburg den bescheiden mannen Heinrichen und Gotfrieden gebrudern vom Rotenkolben genant, und Dyetrichen irs bruders des mulners sun, unsern burgern zur Nuwenstat und allen iren erben di sune sin und die by uns und unserm stift daselbs zu Nůwenstat gesezzen sin, daz forstampt uber den Salzforst daz von uns und unserm stift manlehen ist, zu lehen verlihen haben und verlihn an disem brief swaz wir in doran rehtlicher sullen. — Und von dem selben forstampt sollen die vorgenanten burgere und ir erben uns und unsern nachkumen byschoven und unserm stift dienen, und alle jar geben und reichen alle die gult nutz rentt gevelle und reht die uns und unserem stift jerlichen davon werden und gevaller sullen . . — Swaz auch den vorgenanten unsern burgern oder iren erben von dem vorgeschriben forstampt jerlichen werden und gevallen sol, daz sol der vorgenant Heinrich die wile er lebt halbes haben und niezzen. Und daz ander halbteyl sollen die andern unser vorgenanten burger und ir erben gelich mit einander teylen . . Und von demselben forstampt und lehen haben uns und unserm stift die vorgenanten unser burger gehuldet und gesworen, daz ir erben dor an die sune sin, auch tun sullen, den vorgennanten Saltzforst mit einander getrůwelich und one geverde zu hegen und zu schirmen und auch unser und unser stifts frumen zu werben, schaden zu warnen und daz selbe lehen getrůwelich zu verdienen als suliches lehens gewonheit und reht ist. a. 1355.

19) Lacombl. Archiv I. 323.: 3. Infra hunc ambitum nemo debet venari, piscari, vel in alta silva novale facere, nisi permissione episcopi vel ejus cui ipse hoc officium commiserit: non est enim beneficium.

20) *So war z. B.* a. 1129 *Herzog Walram von Limburg Forstmeister des Forstes bei Duisburg.* Lacombl. I. no. 305.: coram duce Walravano magistro foresti, eidem villę adjacentis.

21) Gr. I. 101: der vorster hett auch ein lehen da von, das heisset das vorsterlehen (Andelfingen). — Gr. III. 432: und wer iz, daz eyn furster abeginge, so mag ein furstmeister sin eldesten sone in dye hube setzen bisz an sinen hern, und ob der eldest son uszwendig landes were, so solte he darnoch sin eldesten sone inne setzen, der lehenber were bisz daz der edelste zu lande qweme, so solde man yme dan sins rechten gonnen. (Büdinger Reichswald a. 1380.) — Lacombl. Archiv I. p. 327: Preterea mansi qui vorsthuven et cidelhuven vocantur in potestate sunt Archiepiscopi. Item in apri investigatione quilibet forestarius debet 1 sumbrinum avene 1 gallinam et 1 panem. (Trierer Forstamt auf d. Hochwald, Anf. d. 13. Jahrh.)

von Gelnhausen das Forstmeisteramt des Büdinger Reichswaldes als erbliches Lehen, ebenso die Stromer das Oberforstmeisteramt im Laurenzer Walde, in letzterem werden 1373 auch bereits »Erbförster« erwähnt.[22])

In den Markwaldungen waren für den Forstbetrieb und Forstschutz untergeordnete Markbeamte angestellt, welche verschiedene Namen führten: Förster, Waldförster, Holzförster, Forstmeister, Scharmeister, Waldmeister, scharatores, Bannwarte etc. Sie unterstanden den Märkermeistern, Holzgrafen, Markmeistern, Markrichtern, hatten jedoch eine höhere Stellung, als die ganz untergeordneten Diener: Holzknechte, Forstknechte, Schützen, Waldschützen etc. Indessen ist eine Grenze zwischen beiden Kategorieen schwer zu ziehen; in den meisten Marken findet man einen der untergeordneten Beamten mit einem oder mehreren niederen Dienern, bisweilen fehlen auch letztere, und die Förster nehmen selbst eine diesen ähnliche Stellung ein. So standen z. B. in der Camberger, Würgeser und Erlenbacher Mark unter dem obersten Märker ein Forstmeister und unter diesem wieder mehrere Förster, in der Waldmark von Corneliusmünster unter dem Wermeister ein Forstmeister, mehrere Förster und zwei Waldgrafen. In vielen Marken findet sich dagegen nur ein oder mehrere Förster, Bannwarte, Schützen etc.[23])

Die Ernennung der Forstbeamten in den Marken erfolgte nach denselben Normen, wie jene aller übrigen Markbeamten. In den freien Marken gingen sie aus der Wahl der Genossen hervor, in den grundherrschaftlichen Marken ernannte sie entweder der Grundherr allein, doch war dieses in der älteren Zeit der seltenere Fall, meist erfolgte auch hier wenigstens die Wahl dieser Beamten

22) Gr. III. 612: Von ersten ist recht, das alle vorster des obgenandten waldes vor mir, oder welcher meiner gebrüder in zeiten oberster vorstmeister wird, umb alle sachen sullen zo recht steen und sullen auch die erbvorster das recht sprechen, on umb was halszgericht ist, dasz süllen sie thun an den steten als recht is. (Nürnberg a. 1373.)

23) Gr. I. 575: 3. Item fortan seind gewiset die graven und herren von Dietze vor oberste merker . . . 15. Item als manich hus ist in den dreien dorfern vorg. die sollent geben alle jar dem forstmeister u. den forstern als manchen leib u. als manchen axpfenning. (Camberger, Würgeser u. Erlenbacher M. a. 1421.) — Gr. II. 784: Sullen die man ind scheffen wysen, dat myn here unsetzen sall synen wermeister ind syne voerster, ind as dan dat gescheit is, so sall der here vort manen, wat syne gerechtichkeit ind herrlichkeit synt derre wiltbanck ind waltz . . . Item sal myn here setzen zweyn waltgreven, die den lantluden orloff geven buholtz zo hauwen . . (Waldrecht von Cornelismünster a. 1482.)

durch die Gemeinde, während sich der Oberherr nur die Bestätigung oder, wie der Ausdruck auch lautete, die »Belehnung« vorbehielt. Wenn mehrere Markbeamte vorhanden waren, so ernannte häufig die Gemeinde einen Teil derselben und der Grundherr den anderen.[24])

Eigentümliche Verhältnisse lagen in Rickenbach vor, wo der Förster zuerst für ein Jahr auf Probe vom Grundherrn ernannt wurde, passte dieser den Genossen nicht, so durften sie denselben absetzen und dann ihrerseits vier Personen zur Auswahl vorschlagen, die aber dem Grundherrn entsprechen mussten. Waren ihm dieselben nicht angenehm, so schlug er seinerseits den Bauern vier zur Auswahl vor. Konnte keine Einigung erzielt werden, so ernannte der Grundherr den Förster nach eigenem Gefallen.[25])

Die Bestellung der ganz untergeordneten Forstknechte war gewöhnlich Sache der Förster.

Die Forstbeamten durften meist nicht aus Ausmärkern gewählt werden.[26])

In dem Mass als gegen Ende des Mittelalters die oberste Märkerschaft und Holzgrafschaft eine wahre Markgerichtsherrschaft und auch die Schirmherrschaft zu einer Landesherrschaft geworden war, ging auch das Ernennungsrecht der Forstbeamten immer mehr in die Hände der Markgerichtsherren über.

Wie bei den Beamten überhaupt, so war auch bei den Forstbeamten eine Geldbesoldung nicht üblich. Das Einkommen be-

---

24) Gr. I. 493: 3. Die merker sullen drei furster, den einen zu Dornberg, den andern zu Grevenhausen u. den dritten zu Arheiligen halten. (Gerau a. 1424.) — Gr. I. 163: Und dú genoszami von Adelgeswile sol einen banwart kiesen, dem si getruwen ir holtz und ir veldes, dem sol ein buwmeister liehen das ampt mit aller der rechtung so dar zů hoeret, dis ist des hofs recht. (Adligenswil 14. u. 15. Jahrh.?) — Gr. I. 333: Der herre sol setzen einen banwarten mit der gebursami willen, und sont die geburen den anderen banwarten setzen mit des herren willen. (Kirchzarten a. 1395.)

25) Gr. I. 213: Item, ain vorster zur Rickenbach den sol und mag ain herr und sin vogt ze Schwartzenbach geben und setzen uff ain jar, und wer dann, das der vorster den nachpuren nit gefellig wurde, so mögen sy den abthun, und aim herren vier erber knecht fürschlahen, das er jnen under denselben ainen andern vorster gebe, wo aber derselben aim herren dehainer zewillen were, so sol ain herr och vier erber knecht jnen fürschlachen, da mögen die nachpuren ainen vorster usznemen uf ain jar; wer aber das ain herr und die nachpuren nit also umb ain vorster uberckomen möchten, dann so mag ain herr von sim gwalt ain vorster setzen und geben uf ain jar. (Rickenbach a. 1495.)

26) Gr. I. 103: Ouch offnent si, das man dehainem das vorster ampt lihen sol, denn der in den hoff gehört. (Laufen.)

stand der Hauptsache nach aus verschiedenen Naturalbezügen und aus jenen Geldeinnahmen, welche aus dem verwalteten Amte direkt in Form von Strafen, Anzeigegebühren etc. einkamen.

Bei den Forstmeistern spielten diese Geldeinnahmen, namentlich der Anteil an den Strafen, neben gewissen anderen Rechten die Hauptrolle, (vgl. oben § 38). Im Trierschen Hochwalde z. B. stand ihnen der Anspruch auf die Hälfte der Bienen und des Honigs zu, welcher in dem betreffenden Bezirk gefunden wurde.[27])

Die Förster dagegen, die landesherrlichen sowohl als auch vielfach die markgenossenschaftlichen, hatten den Genuss der Güter, die ihnen verliehen waren; ausserdem erhielten sie häufig von allen Bewohnern des betreffenden Bezirkes gewisse Abgaben an Hühnern, Getreide etc., ferner Anweisgelder, Pfandgebühren und Abgaben für den Eintrieb der Schweine zur Mast. Freies Bau- und Brennholz, Waldweide waren ihnen fast allenthalben gewährt, ausserdem war ein Anspruch, der ihnen fast überall zukam, jener auf: Dürr-, Windfall- und Schneebruchholz.[28])

27) Lacombl. Archiv I. p. 323: 4. Omnes apes et mel, quod infra hunc ambitum invenitur in alta silva magistro forestariorum medietas eorum exhibeatur. (Anf. 13. Jahrh.)

28) Als. diplom. I. no. 275: Jus custodum nemoris item forestariorum. Super omne nemus abbas constituet sex custodes, quorum unusquisque in natali Domini persolvere debet porcum unum, quatuor sextaria vini, octo panes, modium avene forensis mensure cum una securi et medietas horum pertinet ad advocàtum. Custos nihil juris habet in camerali nemore nisi ceciderit ibi arbor aut a vento aut aliquo modo per se tunc VII pedes in grossiori parte pertinent ad abbatem, reliquum est custodis. Si autem abbas edificialem arborem alicui dederit, hic dabit custodi nemoris quartale vini aut ligna, quae absciderit et illi idem custodes inde duos mansos habent cum omni jure, unum ad Vilare, alterum ad Ridenburch. Unusquisque autem, qui in hoc banno ignem ardentem habet, de silva Wasegen ante pascha persolvere debet galinam, V ova exceptis consociis et eorum servis. Ipsi vero exinde hanc licentium habent, ut aedificia sibi et filiis suis ibi incidant et ad comburendum quantum necesse est sumant, scilicet ultra Berebach. (Membrana Meinhardi abbatis de juribus Maurimonasterii ca. a. 1144.) — Lacombl. Arch. I. p. 369: 11. Quatuor mansi sunt forestariorum: unus situs sibenburnen, alter liprehtingin, tertius elewartin, quartus oumete. (Spurkenberger Wald.) — Gr. I. 431: Me die fürster habent nyt anders zue lihen noch zue geben wann daũpholze, und daz jor und dag gelegen ist, und daz bromen uber wahssen hant, und jultz und wyntbrech, one daz keme ein grosz wintbreche. (Ulm bei Lichtenau.) — Gr. I. 101: der vorster hett och ein lehen da von, das heisset das vorsterlehen, er het och dũ rechten ze den gütern, das man im git vorstergarben, als von alter her ist komen. (Andelfingen). — Gr. I. 577: 15. . wo man ein ausmerker begriffe in der mark, als manchen stamm der gehawen hat, als manche funf schillinge het der verloren, und als manich forster als damit wer, die den begriffen, als manich drei schilling wer dem forster u. das uberig der gemein u. der mark. 10. . Auch sollent die ihenen, die in den vorg. dörfern sitzen, den forstmeister u. die forster sehen auf den

In der Schweiz hatte der Förster auch in manchen Gegenden bei jedem Todesfall in der Gemeinde das Recht auf gewisse Kleidungsstücke der Verstorbenen.[29])

An einzelnen Orten begann man jedoch schon im 15. Jahrhundert statt der Naturalien und Accidenzien Geldbezüge zu gewähren. So entzog z. B. der Bischof von Speyer im Jahre 1439 den Förstern des Lusshartwaldes das Recht, die Afterschläge für sich zu verwerten und entschädigte sie dafür durch einen fixierten Geldbezug.[30])

Die Ordnung für die Waldförster auf der Haardt von 1483 untersagte den Forstbeamten von jenen Personen, mit welchen sie dienstlich zu verkehren hatten, selbst oder durch ihre Angehörigen Geschenke anzunehmen, nur Lebensmittel waren ausgenommen, doch durften dieselben nicht mehr wert sein als ein Viertel Wein.[31])

Diese Art und Weise der Besoldung brachte vielfache Veranlassung und Gelegenheit zu Unredlichkeit und Unterschlagung mit sich, über welche schon im 13. Jahrhundert geklagt wird.[32])

---

montag vor fasznacht und uf den montag nach ostern mit irem fleisch u. mit iren fladen u. eigern, so sie herrlichst kunden. (Camberger, Würgeser u. Erlebacher M. a. 1421.)

29) Gr. I. 106: Es sol auch ainem vorster von ainem man ze val werden die best kapp, daz best gürtelgewand mit täschen und mit messer als er es denn getragen hett, ungevarlich 2 hosan 2 schüch ald 2 stivel weders er denn nach tod gelassen hät. Wenn ouch ain frow von tod abgät . . . darzü wirt ainem vorster von ainer frowen ze val 2 schüch, 1 hüll, ob si ain hüllen gehept hät, und die gurtel und daz gurtelgewand, als si es denn getragen hett, uszgenomen die schlüssel. (Laufen.)

30) Ordnung für den Lusshartwald de a. 1439: Item was buwe gescheen jme stiefft von uns oder unser armen luten, da sollent die afftersiege unser sin und man sol einem obersten waltfurster darfur geben zwey pfunt pfenninge und vier malter korns und den anderen dryen forstern iglichem ein pfunt pfenninge und zwey malter korns, darumb sie ein iglicher faut und keller zu Kyeszlauwe jars usrichten soll. . . . Item sol man die waltdorffer der afftersiagen halb rügen, als ob sie stende holtz hüwent diewile wir den forstern lone darfur geben. (Aus d. Copialbuch No. 136 d. Karlsruher Gen.-Landes-Archives f. 18.)

31) Ordnung für die Waldförster auf der Haardt de a. 1483: Die obgenannte waltforstnere sollen auch by jren eyd wedder durch sich selbs, jre wyber, kinde oder gesinde, von niemant der mit jnen oder sie mit jme ampts halbs zu hanndeln haben oder gewynnen, dhein schencke, miete oder gabe nemen oder nemen lassen, es sy dan das yemandt dem als obstait von der oberkeyt holtz zu geben bevolhen wurde jnen usz fryem willen etwas von eszhaften dingen geben wolte, das mögen sie doch nit uber eins virtheyl wyns werth unndzinslich wol nemen, doch auch das sie niemandt drenngen noch umbe gebenns willen destlenger oder geverlich, nit uffhaltendt one geverde. (N. d. Orig. d. Karlsruher Gen.-Land.-Arch.)

32) Lacombl. Archiv I. 368: 9. Item si forestarius insolentias fecerit quod in vulgari dicitur swant, hoc est, si ipse vel feras vel capreolum vel

In der Ordnung für die Waldförster auf der Haardt von 1483 war deshalb zur Verhütung von Unterschleifen angeordnet, dass nie ein Förster allein eine Holzabgabe vornehmen dürfe, in der Regel sollten alle drei, mindestens jedoch zwei derselben hiebei anwesend sein.[33])

Litteratur.

§ 41.

Durch die bisherige Darstellung der forstlichen Verhältnisse dürfte bereits zur Genüge dargethan sein, dass dieselben nicht dazu geeignet waren, aus sich selbst eine Litteratur entstehen zu lassen, und, dass auch den Personen, welche die Forstwirtschaft zu leiten und durchzuführen hatten, das Verständnis für eine etwa von aussen herbeigebrachte Litteratur fehlte.

Im grossen und ganzen wurde der Wald bis zum Schluss des Mittelalters lediglich in der Weise benutzt, dass man das von Natur Gebotene okkupierte und höchstens ganz allgemeine Anordnungen traf, um diese Produkte für eine längere Periode zu verteilen. So lange aber ein Wirtschaftsgebiet sich auf einer so niederen Stufe befindet, wird eine litterarische Besprechung der betreffenden Verhältnisse nur in untergeordnetem Mass veranlasst, selbst in einer Periode welche der litterarischen Publikation günstiger ist, als das Mittelalter es war.

Mangel an litterarischen Verkehrsmitteln einerseits und ungenügende Bildung der Beteiligten andererseits sind deshalb auch die Ursache, warum die ganz beachtenswerten Anfänge einer eigentlichen Forstwirtschaft, die sich ja, wie oben dargestellt, schon während des Mittelalters an verschiedenen Orten gezeigt haben,

---

pisces sine scitu Archiepiscopi et advocatorum ceperit vel alteri licentiaverit; ipse citabitur tribus vicibus qualibet vice ad 14 dies; et cum venerit, si per alios tres forestarios de hoc convictus fuerit vel per advocatos, conponet resignationem sui feodi. (Spurkenberger Wald, Anf. 13. Jahrh.) — Fidicin, Landbuch der Mark Brandenburg, p. 33. De lignorum vendicionibus. Sicendum quod omnibus silvis et mericis ligna sicca per totum annum venduntur et aliquando viridia. Et licet hujusmodi vendicio incertissima est, nonulli tamen forestatores ex lignorum vendicionibus, salve ipsorum pace ditantur. Igitur non immerito rationem reddere tenentur.

33) Ordnung für die Waldförster auf der Haardt de a. 1483: Wan auch den waltforstnern in yetzgemelter wysze yemandt holtz zu geben bevolhen wurdet, so sollen sie alle dry oder zum wennigsten, die zween by einander sin und keiner on den annderen, des nichts geben. (A. d. Orig. d. Karlsruher Gen. Landes-Archives).

unter den Zeitgenossen keine weitere Verbreitung gefunden haben und auch uns nur in den Formen der rein lokalen Tradition durch Weistümer, Chroniken oder Archivalnotizen erhalten sind.

Eine deutsche forstliche Litteratur hat vor dem 18. Jahrhundert überhaupt nicht bestanden. Was aber in Büchern über Forstwirtschaft niedergelegt war, existierte für die forstliche Praxis der damaligen Zeit nicht. Die wenigen Wirtschaftsregeln entwickelten sich auf empirischem Weg und wurden durch mündliche Überlieferung oder spärliche Aufzeichnungen unter den Markgenossen, Forstbeamten und Güterverwaltern fortgepflanzt.

Aus dem Mittelalter ist ein einziges Buch auf uns gekommen, in welchem forstliche Verhältnisse, wenn auch nur in der dürftigsten Weise, behandelt sind. Allein auch dieses ist auf italienischem Boden entstanden und entspricht deshalb, soweit direkte Beobachtungen des Autors überhaupt darin enthalten sind, nur italienischen, nicht aber deutschen Verhältnissen.

Die Schriften der Römer z. B. Varro, M. P. Cato, Columella, Palladius u. a. besprechen bereits die Baumzucht ganz gut, jedoch immer nur soweit es sich um Obstbäume oder um Anlage von Parken handelt, da ihnen ja eine Forstwirtschaft gänzlich fehlte.

Aus den Materialien, die in diesen Schriften enthalten sind, hat um das Jahr 1300 ein Bologneser Senator, Petrus de Crescentiis vom Standpunkte aristotelischer und arabischer Naturwissenschaft ausgehend eine scholastische Kompilation unter dem Titel »ruralium commodorum libr. XII.« verfasst, welche dem König Karl II. von Sizilien († 1309) gewidmet ist.

Hier werden in 12 Büchern Landwirtschaft, Botanik, landwirtschaftliche Tierzucht und Falknerei behandelt.

In forstlicher bez. jagdlicher Hinsicht sind aus diesem Buch interessant: Buch 2: de natura plantarum, Buch 5: de arboribus et de natura et utilitate fructuum ipsarum, Buch 7: de pratis et nemoribus, namentlich dessen zweiter Teil: de nemoribus, quae naturaliter veniunt et de nemoribus, quae hominum industria fiunt, und Buch 10: de diversis ingeniis capiendi animalia fera.

Zur Charakteristik dieses Buches dürfte nur hinzuweisen sein auf ein Kapitel des zweiten Buches, welches den Titel führt »de transmutatione et mutatione unius plante in alia«. Hier wird der Umstand, dass nach Abtrieb eines Eichen- oder Buchenwaldes öfters weniger wertvolle Holzarten auf der betreffenden Fläche erscheinen,

dadurch erklärt, dass die Wurzeln der alten Bäume hart seien und deren Poren verstopft. Der Saft vermöge dann nicht zu dem oberirdischen Stammteil zu gelangen, faule, und die von demselben ausströmende Hitze erzeuge einen Stamm von anderer Form.[1]) Im 7. Buch sagt er u. a.: je fetter der Boden, desto harzreicher werden die auf demselben erwachsenden Bäume, auf magerem und salzigem Boden wachsen aber nur Dornsträuche.[2]) Pinien und Palmen sollen in 30 Fuss gegenseitigem Abstand gepflanzt werden.[3]) Eine einzige richtige Anschauung ist darin, nämlich die, dass da, wo die Wälder zu dick stehen, die unnötigen Bäume herausgenommen werden sollen.[4])

Dass bei ihm Palmen, Mandelbäume, Pinien und Kastanien eine Hauptrolle spielen, erklärt sich daraus, dass P. d. Crescentiis sowie die von ihm benutzten Autoren in Italien gelebt und geschrieben haben.

Es würde keine Veranlassung gewesen sein, dieses Buches zu gedenken, wenn dasselbe nicht in Deutschland eine sehr grosse Verbreitung gefunden und einen bedeutenden Einfluss auf die im nächsten Abschnitt zu erwähnende Hausväterlitteratur geübt hätte.

Obwohl in Italien geschrieben, wurde das Buch zuerst 1471 in Augsburg, sodann wiederholt, wahrscheinlich 1474 und 1478 in Löwen, und 1486 (in der mir vorliegenden Ausgabe) in Strassburg gedruckt; deutsche Ausgaben erschienen 1493, 1518, 1531, 1548 (zu Basel) und 1583. Die deutsche Ausgabe von 1518 ist betitelt: Petrus de Crescentiis, Von dem nutz der ding die in äckeren gebuwt werde. Vom nutz der bawleüt. Von natur, alles gewächsz, früchten; thye eren, und alles des der mensch geleben oder in

---

1) . . . potest prescidi silva quercina seu fagia . . . rescisis arboribus supradictis recrescunt arbores, quas tremule dicunt et arbores, que vocantur mirice in partibus alamanie, que sunt majoris ignobilitatis quam prime fuerunt. Causa autem hujus est, quod radices vetustarum arborum solide et dure sunt et clausorum pororum nec valent ultra pullulare postquam stipites arborum stantium supra eas, qui prescisi fuerint . putrescuntur igitur et calor exhalans ex ipsis . . . efficit formationem plante alterius speciei.

2) Et quanto pinguior erit terra tanto piceriores proveniunt arbores. In macra vero et salsa vel amara nascentur spineta et arbores parve tortuose spinosa scabiose et hyspide.

3) Pinus vero et palma circa triginta pedes distare ab invice congrue possunt.

4) Fructifere arbores rarificicande ubi nimis spisse fuerint . . Et ubi nimis spissa fuerint sublatis turpioribus lignis rarificanda paulisper ut humor vertatur totaliter in substantia lignorum meliorum.

dienstlicher übung haben soll. In italienischer Sprache wurde es erst 1478 in Florenz gedruckt.[5])

Graesse in seinem: Trésor des livres rares et préciaux führt nicht weniger als 10 lateinische, 7 deutsche, 4 französische und 13 italienische Ausgaben dieses Buches an.

Von den verschiedenen Arten des Jagdbetriebes scheint zuerst die Falknerei, als noble Passion, die Veranlassung zu schriftstellerischer Thätigkeit geboten zu haben. Im Jahre 1596 erschien nämlich in Augsburg ein Buch, welches den Titel führt: Reliqua librorum Friderici II. imperatoris de arte venandi cum avibus, cum Manfredi regis additionibus, so dass es also scheint, als ob kein geringerer als Kaiser Friedrich II. die Reihe der Jagdschriftsteller eröffnet habe. Beigegeben sind diesem Buche: Alberti Magni capita de falconibus, asturibus et accipitribus.[6])

Das erste Kapitel im Buch Kaiser Friedrichs ist ein Elogium auf die Falkenbeize, in welchem nachgewiesen wird, dass diese weit edler sei, als alle anderen Jagdmethoden. Das Buch enthält eine Darstellung des anatomischen Baues der Vögel, ihrer Lebensweise und Wanderung, geht dann auf die zur Beize benutzten Falkenarten über, beschreibt ihre Zähmung und Abrichtung, den Zubehör zur Falkenjagd und schliesslich die Ausübung der Beize selbst.

So gut der technische Teil der Jagd dargestellt ist, so findet sich doch auch hier, namentlich bei der Darstellung des Baues und der Lebensweise der Vögel, vieles, was für uns jetzt ein längst überwundener Standpunkt ist. So wird z. B. der Grund, warum das Weibchen grösser als das Männchen ist, in dem Verhältnis der Mischung der vier Elementarqualitäten d. h. im Temperament gesucht.[7])

---

5) *Die älteste französiche Ausgabe des Petr. de Crescentiis v.* 1486 *ist betitelt:* le liure des prouffits champestres et ruraulx, compile par maistre Pierre de Crescences; *die älteste italienische v.* 1478: Il libro della agricultara di Pietro de Crescentio. *Die erste deutsche Ausgabe, ohne Druckort und Datum* (*wahrscheinlich v.* 1493) *führt die einfache Überschrift:* Petrus de Crescentiis zu teutsch mit figuren.

6) *Die mir vorliegende Ausgabe dieses Buches ist in Leipzig* 1788 *erschienen und vom Professor Joh. Gottl. Schneider besorgt sowie mit Anmerkungen versehen.*

7) Lib. II. c. 2 p. 72. Quare foemina major sit masculo. Legitur namque in pluribus libris philosophorum, quod calidum est operans et augmentum efficiens in subjectis, et hoc videmus per signum, nam in quodlibet potentialiter humido liquefacto per calidum magis videtur quantitate liquefactum, licet nihil aliud ei admixtum fuit sive adjunctum in liquefactione; humidum vero est patiens et recipiens, quod si proportionatum est calido, extenditur sub-

Die hier vorgetragenen physiologischen und biologischen Anschauungen ruhen noch ganz auf den alten aristotelischen und namentlich galenischen Theorien, wie sie durch die Araber im Mittelalter Verbreitung gefunden und sich über 1000 Jahre behauptet haben.

Wenn Friedrich II. wirklich der Verfasser dieses Buches ist, so waren es hauptsächlich die Araber, denen er seine Kenntnisse verdankte und Angaben entnahm.

Dass auch Petrus de Crescentiis der Falknerei ein Buch gewidmet hat, wurde bereits oben erwähnt.

Ausser der Falkenbeize war von jeher die Jagd des Edelwildes besonders hoch geschätzt und fand daher ausser der dichterischen Darstellung im Nibelungenlied, Tristan etc. auch schon frühzeitig eine litterarische Behandlung in technischer Hinsicht. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint von einem erfahrenen Weidmanne Schwabens ein grösseres Werk über die Hirschjagd abgefasst worden zu sein, von welchem jedoch nur Bruchstücke in einer Niederschrift aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten sind, die Karajan unter dem Titel »Von den Zeichen des Hirsches« publiziert hat.[8])

Dass hier nur ein Teil eines grösseren Werkes enthalten ist, geht namentlich aus einer Stelle in demselben hervor, in welcher es heisst: »disz buech leret spuren und jagen.«

---

jectum, et ad magnitudinis moderatam metam pervenit, si vero humidum in proportione excedat calidum, calido ipsum humidum regulare potente, subjectum egredietur metam praedictam, excedens magnitudinem, propter quod magnum efficietur, exinde subjectum recedens a moderata quantitate magnitudinis, plus et minus secundum proportionem ipsius humidi ad calorem. E contrario accidit parvitas corporis, videlicet humido modico existente in comparatione calidi operantis, sic ergo multiplicata caliditate respectu humidi, corpus parvum efficitur, humido vero proportionato, corpus moderatae magnitudinis efficitur, sed ipso humido excrescente in comparatione calidioris corporis, efficitur magnitudo moderantiam praedictam excidens, unde cum aves rapaces sund calidae natura et fere calidissimae . . . cum igitur humidum avium rapacium sit humidum viscosum et spissum, quod apparet ex nervositate multa ipsorum, diversificatur ratione sexus, nam in foeminis, quae sund frigidae et humidae, respectu marium, frigiditas sexus ipsarum colorem obtemperat seu remittit . . . Calor igitur intensus rapacium, et humidum spissum et terreum ipsarum, remissa a frigiditate et humido aquoso sexus foeminei, magnitudinem corporis in foeminis operantur et e contrario in masculis parvitatem . . .

8) Kaiser Maximilian's I. geheimes Jagdbuch und von den Zeichen des Hirsches, eine Abhandlung des vierzehnten Jahrhunderts. Beides zum ersten Male herausgegeben von Th. G. von Karajan. 2. Aufl. Wien 1881. (*Auf Kaiser Maximilian's geheimes Jagdbuch wird erst im folgenden Buch näher eingegangen werden*).

Es ist sehr interessant, dass von den 72 Zeichen, welche die hirschgerechten Jäger der Zopfzeit unterschieden, damals schon 15 bekannt waren und auch bereits die bis auf die Gegenwart gebräuchlichen Namen, wie: Abtritt, Beitritt, Blenden, Übereilen, Zwingen, Fädlein etc. tragen.[9])

Ausserdem wird unter diesen Zeichen auch die Beschaffenheit der Läufe beim Hirsch und Tier, sowie jene der Losung ganz genau und richtig beschrieben.

Das Bruchstück schliesst mit den sehr zu beherzigenden Worten: Wenn du ein guter Jäger werden willst, so jage den Hirsch lange und tüchtig mit den Leithunden, dann wirst du eine Menge Merkmale sehen, die ich dir nicht vollständig beschreiben kann. Und sei unverdrossen und nicht lässig und lass nicht ab, so erjagst du das Wild, denn der schlafenden Katze läuft die wachende Maus selten ins Maul und das nur, wenn sie's aufsperrt.[10])

---

9) *Als Probe möge aus diesem Büchlein ein Kapitel mitgeteilt werden, das überschrieben ist:* Abtrytt, by trytt. Hie sol man merken, daz ain hirsz vester trytt, wann die hind . und by dem solt du merken und byschafft niemen, wann es ist usz der maszen guot. Du solt och luogen: ain hirsz schritt witter, dann ain hind. Die czwai czaichen, die ich gesagt han, wo du die sehest by ain ander, daz ist ain guot czaichen, das es ain hirsz sy. Du solt och luogen, wan daz grasz abgetretten sy, wa du ain fart verspurest. Der hirsz tritt das grasz ab, reht als ob es mit ainem scharsach abgeschnitten sy, und tritt daz hinden mit den baellen und allenthalben mit dem fuosz . daz mag ain hind nit getuon, wann so die daz grasz abtritt, so ermurbt sy es. Murb das czaichen haist. Der abtritt: Du solt gar eben luogen, wa der hinder fuosz by dem vordern stett, daz sy gelich neben ain ander sten und jettweder fur den andern gat. Daz ist ain gewysz czaichen, wann es may kain hind nit getuon. Daz czaichen haist der bytritt: Daz ist, daz der hinderfuosz by dem vordern neben und gelich stat. Wann du daz czaichen sehest, so machst du es wol ansprechen fur ain hirsz.

10) Wellest du ain guot jaeger werden, so jag den hirsz lang und vast mit den laithunden, so wirdst du menig hand czaichen sehen, die ich nit volkomenlich geschrieben kan . und bisz unverdrossen und nit lasz und lasz nit ab, so erjagst du daz wild, wann schlaffender kaczen lofft die wachent musz selten in das mul, sy gin den uff.

III. Buch.

Vom Schluss des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (1500—1790).

I. Abschnitt.

Skizzen einiger für die Forst- und Jagdgeschichte wichtiger rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse.

Änderungen der privatrechtlichen Anschauungen.[1])

§ 42.

Kein Ereignis ist für die Weiterentwickelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an Wald und Jagd in dem zu besprechenden Zeitraum einflussreicher und, vom historischen Standpunkt aus betrachtet, zugleich verhängnisvoller gewesen, als die Rezeption des römischen Rechts, welches in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Deutschland bereits sehr ausgedehnte Verbreitung gewonnen hatte, im Süden allerdings rascher und umfassender als im Norden.

So wirkungsvoll sich dieser Prozess auch für die Kulturgeschichte, sowie für Herstellung der Rechtseinheit und Klärung der Rechtsgrundsätze erwiesen hat, so wurde dem deutschen Volke durch denselben doch das Fundament seiner Existenz entzogen und das Rechtsbewusstsein in der bedenklichsten Weise abgeschwächt. Selbst ursprünglich nationale Einrichtungen wurden allmählich romanisiert, auf gewaltsame Weise aus römischen Rechtsinstituten erklärt oder gar, wenn sie hiermit im Widerspruch standen, für ungültig ausgegeben; gerade die Forst- und Jagdgeschichte liefert in dieser Beziehung die prägnantesten Beweise.

Die Hauptschuld an den schlimmen Folgen, welche mit der Einführung des römischen Rechtes verbunden waren, trifft die

---

1) *Vgl.* Moddermann, die Reception des römischen Rechts, autorisirte Uebersetzung von Schulz, Jena 1875.



Rechtsgelehrten, welche das römische Recht, wie Moddermann sagt, »vergötterten«[2]) und ganz vergassen, dass das einheimische Recht eigentlich das ursprüngliche, und das römische Recht erst später subsidiär zur Ergänzung der Lücken des ersten hinzugetreten ist. Sie betrachteten umgekehrt das römische Recht als das älteste und ursprüngliche, welches durch spätere partikulare deutsche Rechtsbestimmungen modifiziert sei.[3])

Gierke sagt hierüber:[4]) der Träger der Rezeption war ein neu sich entwickelnder gelehrter Juristenstand. Nicht das Volk nahm das Fremde auf und verlernte sein nationales Denken. Ein römisch geschulter Berufsstand, dessen Vorstellungsweise dem Volke ebenso fremd blieb, wie ihm selber die fortlebende Vorstellungsweise des Volkes, importierte die fremden Begriffe, eroberte langsam Gericht, Gesetzgebung und Verwaltung und zwang nach errungener Herrschaft das Leben, sich diesem buchgelehrten Begriffssystem zu fügen.

Gegen diese verkehrte Auffassung und geistlose Überschätzung des römischen Rechtes, sowie gegen die gänzlich unwissenschaftliche Behandlungsweise desselben durch die Kommentatoren, begann sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in den Kreisen der Juristen durch die Humanistenschule, an deren Spitze Männer wie Cujacius und Donellus standen, eine Reaktion geltend zu machen, welche sich sowohl durch eine elegantere und frischere Methode als namentlich auch durch eine historisch-kritische Behandlung der Quellen selbst auszeichnete und eine entsprechende Weiterbildung der Wissenschaft und Praxis anbahnte.

Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts fing man auch wieder an, sich dem Studium des einheimischen Rechtes zuzuwenden, und

---

2) l. c. p. 77.

3) Scharff, das Recht in der hohen Mark: *In der Einleitung zur Gerichts- und Landordnung der Grafschaft Solms und Herrschaft Münzenberg aus dem Jahre* 1571 *heisst es:* Wir Philipps Graf zu Solms etc. thun kund ... wiewol die kaiserl. Satzungen und Rechte in dem hl. Röm. Reiche allenthalben angenommen worden ... so haben wir doch daneben befunden, dass der gemeine Mann mehrertheils eines gemeinen unbeschriebenen Landbrauchs, so von alten Zeiten in unsern Grafschaften .. eingeschlichen, bis daher sich gehalten; welcher aber, ob er wol in etlichen Puncten und Sachen den Rechten und der Billigkeit auch nicht ungemäss, und derohalben ihm den gemeinen Mann ohne Zerrüttung schwerlich zu entnehmen, doch des mehrentheils unrichtig, ungleich, disputirlich .. auch wohl im selber widerwärtig ist. (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Bd. 1865 p. 411.)

4) Gierke, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin 1873, p. 21.

erscheint seit dieser Zeit das deutsche Privatrecht auf den deutschen Universitäten als selbständiger Gegenstand von Vorlesungen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte sich alsdann neben der germanistischen noch eine weitere Opposition gegen das römische Recht, nämlich die philosophische Schule. Dieselbe wollte aus der »reinen Vernunft« ein neues Recht ins Leben rufen, welches über das positive Recht erhaben, allgemein gültig und unveränderlich sein sollte.

Für die forst- und jagdrechtlichen Verhältnisse blieb bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts die ältere Auffassungsweise des römischen Rechtes fast ausschliesslich massgebend, einzelne Ausnahmen wurden mehr durch eine zufällige richtige Erkenntnis des historischen Entwickelungsganges der betreffenden Institute, als durch eine bessere rechtswissenschaftliche Schulung bedingt.

Erst in den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts begann die neuauflebende Entwickelung des deutschen Rechtes sowie auch die philosophische Schule, letztere allerdings nur in geringem Mass, auch auf diesem Gebiet sich in Litteratur und Praxis fühlbar zu machen.

Umgestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und Theorieen.[1])

§ 43.

Eine nicht minder tiefgehende Umwälzung als die Jurisprudenz hat die Volkswirtschaft seit dem Beginne der Neuzeit durchgemacht.

Während die Nationalökonomie des frühen Mittelalters als eine reine Naturalwirtschaft betrachtet werden kann, welche durch die Beziehungen zu Grund und Boden vollkommen beherrscht war, wurde ein neues Stadium des Erwerbs- und Verkehrslebens schon seit dem 12. Jahrhundert namentlich durch die Kreuzzüge und durch die Begründung des Städtewesens sowie die hiermit zusammenhängende Bildung eines Bürgerstandes vorbereitet.

Noch mächtiger äusserten aber jene grossartigen Ereignisse, die sich an der Schwelle der Neuzeit häuften: die Erweiterung des bisherigen Verkehrsgebietes durch die Entdeckung fremder Erdteile, die Reformation und das Aufleben des klassischen Studiums, ihre

1) *Vgl.* Kautz, die geschichtliche Entwicklung der National-Oekonomik und ihrer Literatur, Wien 1860, Scheel, Geschichte der politischen Oekonomie in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. II. Aufl. 1885, p. 74 ff.

Rückwirkung sowohl auf die staatlichen, kirchlichen, wissenschaftlichen und sozialen Verhältnisse, als namentlich auch auf wirtschaftlichem Gebiet.

In letzterer Beziehung war namentlich die plötzlich sehr bedeutende Zufuhr an Edelmetall und die hierdurch beschleunigte Bildung beweglichen Kapitals, sowie die infolge des Beiströmens der Kolonialprodukte bedingte rasche Entwickelung von Handel und Industrie von höchster Bedeutung.

Hiermit steht aber der für die Lage der Urproduktionsgewerbe und namentlich der Landwirtschaft für die nächsten Jahrhunderte so verhängnisvolle Übergang von der mittelalterlichen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft der modernen Zeit in unmittelbarem Zusammenhang.

Als ein notwendiges Ergebnis dieses Umschwunges der Dinge und der Anschauungen zeigte sich ein rastloses Streben des Einzelnen und der Regierungen nach Gelderwerb und Gewinn. Es ist dieses um so begreiflicher, weil die grossen Hofhaltungen, die Errichtung der stehenden Heere und die Entstehung eines besoldeten Beamtenstandes gleichzeitig einen sich fortwährend steigernden Aufwand erforderten.

Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht ausbleiben, dass sich eine Wirtschaftspolitik der Staaten ausbildete, welche das Geld als die Basis und den Grundnerv alles nationalen Erwerbs und Reichtums betrachtete.

Dieselbe erstrebte als höchstes Ziel, möglichst viel Edelmetall in das Land zu ziehen, und als die erste Aufgabe der Volkswirtschaft erschien die Ausführung von Massregeln, welche eine günstige Handelsbilanz, d. h. eine Mehreinfuhr an Geld, sichern sollten; also: Beförderung der Warenausfuhr, Einfuhrverbote, staatliche Unterstützung der Industrie, sowie überhaupt eine das Land wirtschaftlich abschliessende und das Ausland bekämpfende Handelspolitik.

Da die Land- und Forstwirtschaft unmittelbar keine Vermehrung der Edelmetallvorräte lieferten, so wurden sie nur als Hilfsmittel für Handel und Gewerbe betrachtet und ihnen bloss soweit Aufmerksamkeit geschenkt, als erforderlich schien, um eine Benachteiligung der eben genannten beiden Schosskinder des damaligen Staates zu vermeiden. Insbesondere suchte man durch Verbot der freien Ausfuhr der Urprodukte, obrigkeitliche Preistaxen und Verbote

des Zwischenhandels eine »willkürliche und unverhältnismässige« Preissteigerung dieser notwendigen Lebensbedürfnisse und Hilfsmittel der Produktion hintanzuhalten.

Unter dem Einfluss der eingangs erwähnten grossen Ereignisse entstand in der Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrhundert ein System von wirtschaftspolitischen Bestrebungen, Privat- und Staatsmassregeln sowie von Einrichtungen, welches mit dem Namen des Merkantilismus oder auch des Merkantilsystems bezeichnet wird.

Als hervorragende praktische Vertreter desselben gelten Oliver Cromwell und namentlich Colbert, unter Ludwig XIV. Generalkontrolleur der Finanzen, nach welchem es auch häufig »Colbertismus« genannt wird.

Das Merkantilsystem war kein unmittelbares Ergebnis reiner Forscherthätigkeit und philosophischen Denkens, sondern mehr oder weniger ein geistiges Abbild von solchen ökonomischen Zuständen, Einrichtungen und Tendenzen, die thatsächlich im Leben und in der Praxis vorhanden waren, letztere wurden nur in der theoretischen Entwickelung auf bestimmte, gemeinsame, einheitliche Punkte zurückgeführt und in gewissen Zusammenhang gebracht.

Dieses System ist aber keineswegs, wie vielfach behauptet wird, eine Summe von Jahrhunderte lang fortgesetzten, beklagenswerten politischen Irrtümern, sondern es hatte unter den damaligen Verhältnissen seine volle Berechtigung, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, dass dasselbe auch am besten der allgemein herrschenden absolutistischen Anschauung entsprach. Die unbeschränkte Staatsgewalt erwies sich als eines der mächtigsten Fundamente, auf denen das Gebäude des Merkantilismus begründet und aufgeführt werden konnte.

Viele Schattenseiten, welche dem Merkantilsystem zum Vorwurf gemacht werden, sind lediglich eine Folge der despotischen und unvernünftigen Massregeln bei seiner Durchführung. Namentlich ist dieses bei den kleineren Staaten der Fall, in welchen Rücksicht für Handel und Industrie zurücktraten und das Bestreben serviler Beamten lediglich dahin ging, möglichst viel Geld in die fürstlichen Kassen zu schaffen, um die Verschwendung und Ausschweifungen des Hofes bestreiten zu können.

Die masslose Gold- und Geldvergötterung und die einseitige Hervorhebung nur einzelner wirtschaftlicher Faktoren mussten unausbleiblich eine Reaktion hervorrufen. Schon seit dem 16. Jahr-

hundert wiesen einzelne Schriftsteller darauf hin, dass der Reichtum nicht in Gold und Edelmetallen zu suchen sei, sondern dass der National-Wohlstand auf der Produktion der Natur und der damit zusammengreifenden Arbeit der menschlichen Gesellschaft in ihren mannigfaltigen Beschäftigungen beruhe, und dass er gewissen Naturgesetzen folge, die man nicht ungestraft verletzen dürfe.

Während man in England sich mehr dahin neigte die volkswirtschaftliche Wichtigkeit und Tragweite der menschlichen Arbeit zu betonen und John Locke bereits am Ende des 17. Jahrhunderts die Ansicht äusserte, dass die Arbeit es sei, die jeder Sache ihren Wert gebe, entwickelte sich im Anschluss an die naturrechtlichen Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts in Frankreich das sogenannte physiokratische System, dessen hauptsächlichste Vertreter der Leibarzt Ludwigs XV. François Quesnay, ferner Mirabeau, Mercier de la Rivière und Dupont de Nemours sind.

Der Grundgedanke dieses Systems war, dass die Urquelle des Volksreichtumes in der stofferzeugenden Natur, d. h. in dem Erdboden zu suchen sei, durch welchen diese Wirkung der Natur bedingt werde. Die Natur des Reichtums bestehe in denjenigen Stoffen, die man durch Arbeit aus dem Boden gewinne und nur dadurch, dass über das zum Unterhalt der an der Bodenproduktion Beteiligten Notwendige hinaus Bodenprodukte erzielt werden, werde der Reichtum vermehrt und den nicht landwirtschaftlichen Gesellschaftsklassen die Existenz ermöglicht. Für die Volkswirtschaft sei der Reinertrag des Grund und Bodens (produit net) massgebend.

Wenn auch das physiokratische System gegen das Merkantilsystem einen grossen Fortschritt darstellt, indem hier bereits eine die meisten Probleme der Staats- und Menschenwohlfahrt in einem einheitlichen Zusammenhang erfassende Anschauung vorliegt, welche trotz der Betonung des materiell-utilitarischen Moments auch das sittlich-ethische Element in die Volkswirtschaft eingeführt hat, so kann dasselbe jedoch auf wissenschaftliche Richtigkeit und Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

Die Ideen des Physiokratismus kamen unmittelbar nicht zur praktischen Geltung, waren aber höchst wichtig als Vorläufer der in der nächsten Periode näher zu besprechenden wirtschaftlichen Anschauungen Adam Smiths.

Untergang der markgenossenschaftlichen Verfassung.[1])

§ 44.

Wie bereits oben in § 22 (S. 95 ff.) bemerkt wurde, war die reichste Entfaltung des markgenossenschaftlichen Lebens gegen das Ende des Mittelalters in weitaus den meisten Fällen einer Periode des Verfalles gewichen, der viele Markgenossenschaften schon vor dem Beginn der Neuzeit zum Opfer gefallen sind. Die zersetzenden Einflüsse, welche bereits früher angeführt worden sind, dauerten aber nicht nur im 16., 17. und 18. Jahrhunderte fort, sondern sie gewannen noch an Intensität und es traten sogar noch eine Reihe von neuen Ursachen hinzu, welche den vollständigen Untergang der markgenossenschaftlichen Verfassung innerhalb dieses Zeitraumes zur Folge hatten.

Mit dem Verfall der markgenossenschaftlichen Verfassung war auch fast stets eine Änderung des Eigentumsverhältnisses an der Allmende verbunden. Da aber meist der Wald den hervorragendsten Anteil am gemeinschaftlichen Markbesitz hatte, so sollen bei der nun folgenden Besprechung, soweit es sich um diesen handelt, lediglich die allgemeinen Momente hervorgehoben werden, während die nähere Erörterung der Geschicke der Markwaldungen dem nächsten Abschnitt vorbehalten bleibt.

Bereits im Mittelalter war die dingliche Grundlage, ohne welche die Markgenossenschaft nicht denkbar ist, durch zwei Richtungen bedroht gewesen, nämlich 1. durch Verwandlung der Mark in das Alleineigentum eines Herrn und 2. durch Verteilung der gemeinen Mark zu Sondereigentum unter die Genossen.

ad 1. Wenn auch schon in früherer Zeit die Marken durch die Inforestationen und die Umwandlung der freien Markgenossenschaften in Hofmarkgenossenschaften mannigfache Beeinträchtigungen erlitten hatten, so blieb hiebei doch den Markgenossen ein gemeinschaftliches Eigentums- oder wenigstens Nutzungsrecht in ziemlich uneingeschränkter Form.

---

1) *Vgl.* Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, Maurer, Geschichte der Markenverfassung, Erlangen 1856, Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, Erlangen 1866, Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860.

Seitdem aber die Landesherren kraft ihres obrigkeitlichen Rechtes eine das ganze Territorium ergreifende Gebietshoheit, das imperium, in Anspruch nahmen und diese vielfach als ein Eigentum oder Obereigentum, als ein dominium terrae, interpretierten, leiteten sie hieraus hinsichtlich der Gemeindeländereien eine Reihe von Befugnissen ab, welche ein genossenschaftliches Gesamteigentum daran teils in Frage stellten, teils in den wichtigsten Beziehungen wenigstens vollständig aufhoben.

Diese Bestrebungen der Landesherren wurden hauptsächlich durch die Juristen unterstützt, welche in gänzlicher Verkennung und Missachtung der deutschrechtlichen Verhältnisse und der historischen Entwicklung die verschiedenartigsten Bestimmungen des römischen Rechts als Vorwand nahmen, um den Markgenossenschaften die Allmenden zu entziehen.

So fand in vielen Ländern die Idee Eingang, die alten gemeinen Güter »Wald, Weide und Wasser« seien als res publicae im Sinne des römischen Rechtes oder als herrenloses Gut zu betrachten und diese als Regalien den Landesherren zuzusprechen.[2])

Andere Juristen leiteten den Ursprung der grossen Marken aus einem anfänglichen Grundeigentum des Landesherrn oder Obermärkers her, welche den Markgenossen, die ihre freigelassenen Leibeignen gewesen sein sollten, aus Gnade einige Nutzungen an ihrem Besitztum zugestanden hätten.[3])

Die Landesherren und ihre Beamten zogen die Genossenschaftsallmenden häufig einfach an sich[4]) oder nötigten auf die verschiedenste Weise die Gemeinden zu nachteiligen Vergleichen und Verzichten sowie zur Anerkennung oder Duldung des landesherrlichen Eigentums (Näheres hierüber unter § 47).

---

2) Wiesand, juristisches Handbuch p. 923: res publicae, die dem Fürsten gehören, sind Flüsse, Wälder, Salzquellen, Bergwerke, Steinbrüche, Strassen, herrenlose Güter u. s. w., *vgl.* Weiske, praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechtes, Leipzig 1847, p. 74.

3) Piper, Beschreibung des Markenrechtes in Westfalen, Halle 1761, p. 17: Aus dem vorigen ist also klar, dass die zu einer Mark gehörigen Personen ursprünglich einen Gutsherren gehabt haben, dessen Knechte sie gewesen sind... Diejenige Gewalt, die nun vor alters ein Herr über seine Knechte und ihre Güter hatte, die hatte er auch über die gantze Gegend, worin diese eine Dorfschaft ausmachende Leute wohneten. *Ferner:* J. U. Freih. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, III. p. 131: .. ja die Adeliche allein die ächte und rechte Inn-Märcker sind, und die Bauren erst, nachdem sie per manumissionem zu einiger Freyheit gelangt, Mit-Märcker geworden.

4) *Vergl. den oben in § 28 auf S. 131 mitgeteilten Vorgang bezüglich der pfälzischen Centallmendwaldungen.*

Die Verfassung der Marken mit ihren Märkerversammlungen, wobei alljährlich das Weistum, welches die Rechte des Obermärkers genau aufzählte, öffentlich verlesen zu werden pflegte, stellte den Plänen der Gewalthaber zuweilen zähe Hindernisse entgegen. Bereits im 16., noch mehr aber im 17. und 18. Jahrhundert suchten daher letztere die Märkerdinge eingehen zu lassen, vermieden die Verlesung des Weistums unter mancherlei Vorwänden und drückten wenigstens die Markversammlung zu einem blossen Strafgerichtstag herab.[5]) Häufig wollten sie auch das, was sie als Obrigkeit und Obermärker gethan und verfügt hatten, als kraft ihres Eigentumsrechtes verfügt und gethan betrachtet wissen. Diese Bestrebungen der Landesherren, die Märkerversammlungen zu beseitigen, waren im Zusammenhang mit dem schwindenden Interesse der Genossen an der Allmende häufig so wirksam, dass der Besuch der Märkerdinge, wenn solche aus irgend einer Veranlassung

---

5) *Ein interessantes Beispiel für den Verfall und die Umwandlungen der Märkergedinge teilt Piper in seiner Beschreibung des Markenrechtes in Westfalen in den als Anlage 4 beigefügten Holtings-Protokollen der Soegler Mark, im Hochstift Osnabrück, mit, es genügt lediglich die Eingangsworte zu vergleichen:* anno 1590 Dienxtag uffm Nativitatis Mariae. Was der 8. Septembris ein Holtunge uber die Sogler Marcke durch den Heinrich von Langen und gemeinen Marckgenossen gehegen und gehalten. — anno 1611 Sambstags den 23ten Febr. Hat der Edell und ernvester Heinrich von Langen Erbgesessen zu Sögeln, und der Sögeler Marcke Erbholtzgrave, in derselben Marcken Holtzung gehalten, da auch Staelke Elbering Bauerrichter, und die semtliche Marckgenossen zugegen gewesen. Und seind die gemeinen Holtzungs Fragen wegen der Kelte vor dieses mahl bis zum negsten Holtzung verweilet, und der Herr Holtzgrave darauf befohlen, was wrogbahr einzubringen. — anno 617 Mittwochens den 26. Martij hat die wolledle viel ehr und Tugendreiche Frauw Hillena geborne von Aszwede Fraw von Langen Wittib zu Sögeln beiseins des auch wolledlen und ernvesten Caspern von Aswede zu Arckenstette erbgesessen Ihl. Edl. L. bruders, und mitexecutorn der instituirten Erben des Hauses Sögeln cum pertinentiis Holtzung an gewöhnlicher Holtzungs Bank gehalten .... Hat aber wolgte guitherin vor dissmahl die gemeinen Urtheil fragen aus erheblichen Ursachen eingestalt. — anno 1713 den 16ten Juny. Ist auf dem Hochadeligen Hause Sögeln von Ihro Hochwohlgebohrnen Gnaden Herrn Obrist-Lieutenant von Langen, als Holtzgräven der Sögeler Marck das gewöhnliche Holtzgericht gehalten worden, wozu die Interessirte Marckgenossen debite ex ambone verabladet, wovon anliegendes Publicatum sattsam attestiret, und sind darauf erschienen die Marckgenossen, in specie die Mahlleute, davon folgende excessen angegeben ... Actores klagen, wie dass Reus in der Sögeler Marck als Ausmärcker Plaggen gemeiet. — Reus fatetur, 3 Fuder gemayet zu haben, prout condemnatus — 1 Rthlr. dd. — Rödermark a. 1742: Wird es nach wie vor dabey belassen, dass jedes Jahr das gewöhnliche Märcker-Gericht der Observanz nach wechselsweise zu Ober-Roden und Dudenhoffen gehalten werden möge, wobey dan beyderseitige Beamten zu Steinheim und Babenhausen, nebst denen beyden Amtschreibern gegenwärtig sind und die das Jahr durch aufgezeichnete Straffen dem Herkommen gemäss, ansetzen. (Moser II. 235.)

notwendig wurden, nur durch Strafandrohung erzwungen werden konnte.[6])

Bestanden dann noch einzelne Nutzungen an dem alten Markeigentum fort, so suchte man diese als Servituten im römischrechtlichen Sinne oder als Prekarien aufzufassen, fast überall wurden sie Rechte der Einzelnen oder der einzelnen Genossenschaften in der Mark, und das genossenschaftliche Gesamtrecht war aufgelöst. Es waren besonders die grösseren, mehrere Ortschaften umfassenden Marken, welche meist auf diesem Wege untergingen.

Wenn es auch nicht überall bis zum Verlust des Grundeigentums kam, so wurde doch stets die freie Verfügung und selbstständige Nutzung so beschränkt, dass damit das Fundament der Markgenossenschaft zerstört war.

Ermöglicht oder doch wenigstens wesentlich begünstigt wurde dieses Vorgehen der Landesherren durch das immer weiter fortschreitende Erlöschen des freien Gemeindelebens in den Dörfern, namentlich seit dem 30jährigen Krieg. Scharff sagt in dieser Beziehung über die hohe Mark am Taunus: »Wenn auch schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die Verfassung und das Recht der hohen Mark wesentliche Beeinträchtigungen erfahren hatte, so machte doch erst der unselige Bürgerkrieg, welcher im Anfange des 17. Jahrhunderts Deutschland so schauderhaft verwüstete, eine gedeihliche Fortentwickelung der Markenverhältnisse unmöglich. Der 30jährige Krieg hat den edlen Stolz der Bürger und Bauern gebrochen. Kaum kann noch von einem Rechte der hohen Mark gesprochen werden, denn an die Stelle des Rechtes war die Gewalt getreten. Die alten Formen sind geblieben, aber der Geist ist nicht mehr darin. Noch ist die Hohe Mark der Märker eigen, aber sie haben in ihrem Eigentum nichts mehr zu sagen.«[7]) Diese Bemerkung gilt ihrem wesentlichen Inhalt nach für die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Marken im 17. und 18. Jahrhundert.

---

6) *Als gelegentlich der Teilung der Markwaldungen in der Grafschaft Mark nach langer Unterbrechung wieder Märkerdinge einberufen wurden, um die Rechtsverhältnisse festzustellen und über die Art und Weise der Teilung zu verhandeln erschienen z. B. aus der Herscheder Mark am* 11. IX. 1754 *nur* 3 *Erben, und der Receptor Stamm erklärte:* er habe es einigen in Herschede gesaget, allein sie wären nicht erschienen, weil keine Brüchten Strafe darauf gesetzet. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

7) Scharff, das Recht in der hohen Mark (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 3. Bd. 1865, p. 427).



Verhängnisvoll wurde ferner für viele Marken die Entwicklung der landesherrlichen Schirmgewalt zur wahren landesherrlichen Polizei sowie die Ausbildung der verschiedenen Regalien. Es entstand eine Oberaufsicht von Seite des Staates, welche sich nach und nach zu einer sehr lästigen und drückenden Obervormundschaft erweiterte. Am tiefsten griff die weiter unten eingehender zu behandelnde Forsthoheit oder das Forstregal, wie es auch genannt wurde, in das Gemeinderecht ein. Die genossenschaftlichen Beamten wurden durch landesherrliche verdrängt, es wurden Gemeinde-Forst-, Wege- und Weideordnungen erlassen und damit der Genossenschaft zugleich die Grundlage ihrer Verfassung und der vornehmste Wirkungskreis ihrer Selbstverwaltung und Autonomie entzogen.

ad 2. Die grossen, ganze Bezirke umfassenden Wirtschafts- und Markgenossenschaften waren schon sehr frühzeitig, und wohl schon häufig in vorhistorischer Zeit, in kleinere Verbände zerfallen, allein auch in diesen machte sich zunächst eine auf Teilung zwischen den einzelnen Ortschaften und dann auch innerhalb der letzteren zwischen den einzelnen Genossen hinzielende Strömung immer kräftiger bemerkbar. Schon seit dem 13. Jahrhundert berichten die Quellen von sich fortwährend mehrenden Ausscheidungen von Sonderwaldungen, Abmarkungen und Verteilungen (vgl. oben S. 95 und 129).

In dem Mass als das genossenschaftliche Leben an Intensität verlor und von aussen die oben angeführten ungünstigen Einflüsse sich geltend machten, griff auch der im Innern wirkende Zersetzungsprozess um so energischer um sich und beschleunigte den gänzlichen Verfall der alten markgenossenschaftlichen Verfassung.

Begünstigt wurde derselbe in ganz hervorragender Weise durch die Rezeption des römischen Rechts.

Da diesem ein die deutsche Markgenossenschaft nach ihrer politischen und wirtschaftlichen Seite vollkommen deckender Begriff sowie auch jener des Gesamteigentums vollständig fehlt, und dasselbe gleichzeitig eine in Deutschland nicht übliche scharfe Scheidung öffentlicher und privater Rechte mit sich brachte, so betonten die Juristen mit Ausserachtlassung der öffentlich-rechtlichen Bedeutung der Markgenossenschaft fast ausschliesslich nur die vermögensrechtliche Seite derselben.

Die alten Markgenossenschaften wurden als universitates und corpora, bisweilen auch als societates, behandelt und

daher selbst personae fictae, mysticae und imaginariae genannt.[8])

Wie andere römischrechtliche Korporationen bedurften sie nun zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Anerkennung von Seite des Staates. Es hatte diese Auffassung auch auf die Entwicklung der bereits oben erwähnten Obervormundschaft von Seite des Staates grossen Einfluss, indem der Satz: universitas cum pupillo pari ambulat passu auf die Gemeinden angewandt wurde.

Die Allmenden und gemeinen Marken wurden nun ebenfalls nach den Grundsätzen des römischen Rechts über res universitatis behandelt, das Eigentum daran also nicht mehr der Gesamtheit der Genossen und überhaupt nicht mehr den Einzelnen, sondern der universitas selbst oder der Korporation zugeschrieben.

Die Ansichten über das Verhältnis der Nutzungsansprüche zu diesem Gemeindevermögen waren sehr verschieden: In manchen Territorien wurde den Genossen ein Miteigentum an der gemeinen Mark im Sinne des römischen Rechts beigelegt. Man unterschied ferner häufig das eigentliche Gemeindevermögen (patrimonium universitatis, Ortsvermögen, Kämmereivermögen) von dem für die wirtschaftlichen Zwecke der einzelnen Gemeindegenossen bestimmten Vermögen (res universitatis in specie, Bürgergut, Allmendgut). Letzteres sollte entweder Miteigentum der Berechtigten sein, oder es wurde das Eigentumsrecht der Gemeinde zugeschrieben, während den Einzelnen dingliche Privatrechte daran, wie an einer fremden Sache zustanden (jura singulorum in re aliena constituta), die man bald als römische Servituten, bald als Prekarien, bald als eigentümliche Realrechte auffasste.[9])

---

8) Weiske, praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechtes, 3. Heft, Leipzig 1847 *und speziell:* Über römisch- und teutschrechtliche Corporationen, S. 113 ff. — Kreittmayr, V. 30, § 1. Von dem Gemeindsrecht. Dergleichen Personagen machen den Statum compositum ad Distinctionem simplicis aus, und werden unter die Personas fictas, mysticas und imaginarias gezehlet . . . Eine solche Vereinigung . . heist eine Gemeinde, zu latein Universitas, Corpus, Collegium, Communitas.

9) *Interessant sind in dieser Beziehung die Ausführungen in* Cramers, *Wetzlerischen Nebenstunden* III. 5, *p.* 113: Erläuterung der teutschen Rechtslehre von Condominio worinnen Märckerschafften bestehen und dessen Würkungen. *Es heisst dort unter anderem* (*p.* 114): Richtig ist, dass 1. ein Marck-Wald nach aller Landes Art allemal einen zwischen mehreren, theils qua singulis, iisque vel personis simplicibus, vel compositis seu moraliter talibus, theils auch qua membris hujus vel illius Reipublicae universitatis vel communitatis gemeinen Wald . . bedeutet. *Ferner p.* 118: Wird nun ein solch Condominium von dem Marck-Wald vorausgesetzt, so lässt sich derselbe pro re universitatis

Auf die weiteren Details dürfte zweckmässiger bei Betrachtung der Umgestaltungen unter dem Einfluss der modernen Gesetzgebung einzugehen sein, und soll dieses daher erst im nächsten Buch geschehen.

Hier sei namentlich betont, dass alle diese Auffassungen die Auflösung der alten Allmende erleichterten, indem je nach der Verschiedenheit derselben bald der Antrag eines einzelnen Interessenten, bald ein Majoritätsbeschluss hinreichte, um die Teilung des Ganzen oder doch wenigstens die Ausscheidung des betreffenden individuellen Anteiles herbeizuführen.

Die Auflösung des gemeinschaftlichen Besitzes bildete sich aber sogar zu einem Gegenstand der obrigkeitlichen Förderung und zu einer Staatsangelegenheit aus, als im 18. Jahrhundert der absolute Staat und die absolute Individualität Devisen der Zeit wurden. Es war dieses sowohl eine Reaktion gegen die Missbräuche der Gemeinbenutzung als auch eine Folge jenes Widerwillens gegen alle Korporationen, jene Überschätzung des Individuums und Augenblicks, durch welche sich namentlich die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts charakterisiert.

Der Umstand, dass im 17. und 18. Jahrhundert immer vorwiegend nur die vermögensrechtliche Seite der Gemeinde hervorgehoben wurde, von dem öffentlich rechtlichen Charakter derselben aber das Wesentlichste an den Staat überging, hatte noch eine weitere für die Gestaltung des modernen Gemeindeeigentums wichtige Folge.

Seit dem Ende des Mittelalters trat nämlich mehr und mehr das Bestreben der Vollgenossen hervor, sich nach aussen abzuschliessen, die Vermehrung ihrer Zahl und selbst die Entstehung solcher Beisassen- und Hintersassenrechte, mit denen Nutzungen am Gemeindeland verbunden waren, zu verhindern oder doch wenigstens zu erschweren.[10]) Die immer allgemeiner werdenden Einzugsgelder

---

einer in Condominio mit stehenden Gemeinde nicht halten, noch weniger der Wald Nutzen oder das Jus lignandi nur auf Brennholtz restringiren, so blos jure Servitutis daraus gebührte.

10) Dithmarsisches Landrecht de a 1567. Art. 87. § 6: So ock wol ein Gehoffte koffte in einem Dorpe, dartho eine gemene Marcke gehörede up der Geest, de mach der gemehnen Marck glyk synem Nabern genehten und gebruken. — § 7: Yt schölen aberst de Kötener sick solcker gemehnen Marcke nicht gebrucken, se hebben den des Buhrschops Willen. (Ausgabe von 1711, Glückstadt, 3. Th. p. 92.) — Hannöverscher Landtagsabschied 1639. Zum Zwölfften . . . noch den vielen einschleichenden Haüsslingen, in Mast-Zeiten die Mithude zu Verderb der Mastung gegönnet werden.

und Aufnahmegebühren wurden erhöht, die Vorbedingungen für Erwerbung des Genossenrechtes gemehrt, den Ankömmlingen alle Lasten ohne die entsprechenden Rechte auferlegt. Vielfach ging man soweit, dass man die Zahl der Höfe, Häuser oder die Anteile, welche das Genossenrecht verleihen sollten, fixierte. Hierdurch wurde die immer weiter um sich greifende privatrechtliche Behandlung der Genossenrechte, ihre Veräusserung, Teilung und Kumulierung und damit die wachsende Verbreitung der Real- oder Nutzungsgemeinde veranlasst.

Eine so nach aussen abgeschlossene, nach innen privatrechtlich organisierte Vollbürgergemeinde musste den übrigen Ortseinwohnern als eine bevorzugte Korporation entgegentreten, konnte aber nicht beanspruchen, dass sie allein als die Gemeindeverbindung betrachtet würde. Es entstand infolgedessen die Vorstellung einer engeren und einer weiteren Gemeinde von verschiedenen Interessen und Ansprüchen.

Diese Trennung führte zu vielfachen Konflikten, welche erst durch die Obrigkeit seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts endgültig gelöst wurden, indem diese die weitere Gemeinde zu der staatlichen fortbildete, die engere Gemeinde aber in sehr verschiedener Weise ihrer privatrechtlichen Seite nach anerkannte, auflöste oder kassierte.

Die bäuerlichen Verhältnisse im allgemeinen.

§ 45.

Die wirtschaftliche und soziale Lage des Bauernstandes, welche sich schon am Ausgang des Mittelalters so ungünstig gestaltet hatte, dass die Verzweiflung denselben zu dem gewaltsamen Mittel des Bauernkrieges trieb, verschlimmerte sich in den folgenden Jahrhunderten noch fortwährend bis zum unerträglichen; erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts begann sich allmählich ein Umschwung vorzubereiten.

Der unglückliche Ausgang des Bauernkrieges und namentlich die Verheerungen des 30jährigen Krieges hatten einen sehr wesentlichen Anteil an diesem Zustand. Höchst nachteilig wirkte aber auch die Rezeption des römischen Rechtes auf die hofrechtlichen Verhältnisse ein. Es wurden nicht bloss römische Emphyteusen in Deutschland eingeführt, sondern auch viele echt

deutsche Bauerngüter als römische Emphyteusen betrachtet und die hörigen Leute als Leibeigene behandelt, denen man die Rechte der Freigelassenen zustand. Die Unteilbarkeit der Bauernhöfe ging unter dem Einfluss des römischen Rechts ebenfalls verloren.

Mit der ganzen Umgestaltung der Volkswirtschaft änderten sich auch die Dienste und Leistungen der Bauern. Anstatt und neben den Naturaldiensten und Lieferungen traten mehr und mehr Geldabgaben auf, durch welche die dienstpflichtigen Bauern wesentlich ungünstiger gestellt wurden.

Die Veränderung in der Lebensweise des Adels, welcher mit Vorliebe in die Städte zog, wirkte ebenfalls verschlimmernd auf die Lage des Bauernstandes. An Stelle des in patriarchalischer Einfachheit unter den Seinigen wohnenden Gutsherrn traten jetzt die härteren und strengeren Beamten. Gleichzeitig erforderte auch das Leben in den Städten und an den Höfen der Fürsten einen fortwährend sich steigernden Aufwand, der vielfach durch eine willkürliche Erhöhung der bäuerlichen Abgaben gedeckt wurde.

Die Jagdleidenschaft der hohen Herren mit ihren für die Landwirtschaft so verderblichen Jagdmethoden und Jagddiensten, die immer drückender werdenden Staatssteuern, alles wirkte zusammen, um den Bauern vollständig zum Paria herabzudrücken.

Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn die Bauern auswanderten oder in die Städte zogen, was die Herren auf verschiedene Weise, namentlich durch möglichst hohe Abzugsgelder, zu erschweren suchten. Es kam daher dann nicht selten vor, dass die Bauern heimlich entwichen und ganze Dörfer verödeten.[1])

Die Zustände des bäuerlichen Grundbesitzes in Deutschland sind niemals schlimmer gewesen, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Das noch auf dem Boden des Feudalismus stehende Junkertum, voll Missachtung gegen den verkommenen Bauer, im Bunde mit einer servilen und von den verkehrtesten

---

1) Oeconom. forens. I. p. 54: Ein einziger böser tyrannischer und eigennütziger Gutsbesitzer, und wenn er auch nur ein blosser Pächter wäre, kann hierunter eine weit grössere Verheerung, als Pest und Krieg anrichten ... das tyrannische Verfahren eines Gutsbesitzers verjaget und entfernet die Einwohner mit Weib und Kind auf immerwährend . . Wo aber der Bauer in der äussersten Armuth lebet, und dennoch dabey sich täglich den schärfsten Züchtigungen ausgesetzt siehet, da ist es eine ganz natürliche Folge, dass er eines solchen mühseeligen Lebens endlich überdrüssig wird, und durch heimliche Entweichung sich nebst Weib und Kindern einen andern Aufenthalt und erträglichere Lebensumstände zu erschaffen suchet.

merkantilistischen Ideen angefüllten Bureaukratie, erhob die Aussaugung und Bedrückung der Gutshörigen zur Doktrin, wie schon aus dem Spruch hervorgeht: plebeja gens, optima flens, pessima ridens![2])

Den besten Einblick in die Lage des Bauernstandes zu dieser Zeit gewährt das Studium der »Oeconomia forensis«[3]), deren seiner Zeit weithin geschätzter Verfasser Präsident von Benckendorf war.

---

2) Oeconom. forens. I. p. 54: Der Bauer muss, wenn er nicht auf allerhand ihm selber und der Herrschaft schädliche Ausschweifungen verfallen, sondern sein von Natur widerspenstiger Sinn gehörig gebrochen werden soll, durch äussern Zwang in Ordnung gehalten werden und hiezu sind wiederhohlte und der Sache angemessne Strafen nöthig. Wer dieses Geschlecht durch blosse Gelindigkeit zu regieren und in Ordnung zu halten denket, der irret gar sehr. *Ferner:* V. p. 50: Wer ein Dorf voll Bauern zu regieren hat, der wird, um sie in Gehorsam und Ordnung zu erhalten, mancherley Bestrafungen gegen dieselben zu verfügen, genöthigt seyn .... Die Tugend und deren glücklichen Folgen, sind dem Bauervolke bey ihrer Unwissenheit und schlechten Erziehung, gemeiniglich eine unbekannte Sache, und es scheinet ihm die Ausübung der Laster, wozu es durch so viele Beyspiele angereitzet wird, weit angenehmer und vortheilhafter zu seiyn ... Der Bauer hat durchgehends ein fühlloses Herz, welches durch vernünftige Vorstellungen sehr schwer zu bewegen, und folgsam zu machen ist ... Nur blos sinnliche Empfindungen regieren seinen Lebenswandel ... Weil nun alle Leibesstrafen sinnliche Empfindungen nach sich ziehen, und dem Gestraften von den schädlichen Folgen seiner begangenen Vergehungen eine fühlbare Überzeugung mittheilen, so ist offenbar, dass man mit diesem blos an das Sinnliche gewöhnten Geschlechte, ohne mancherley Bestrafungen nicht zu rechte kommen könnte ... ibid. p. 71. Überhaupt muss ich bey diesem Artikel nur noch so viel erinnern, dass bey dem Bauern die Stock- und Peitschenschläge weit mehrere Wirkung, als alle andere oben bemeldete Strafmittel thun. *Wegen der Dienstleistungen vgl.* V. *p.* 45. Ein Bauer muss daher zu allen Zeiten, der Weg mag gut oder böse seyn, wenn es von dem Grundherren verlanget wird, das Herrschaftliche Korn zum Verkauf verfahren ... Eben so muss auch ein auf Hand- oder Fussdiensten angesetzter Unterthan zu allen Zeiten, wenn er gefordert wird, erscheinen, ohne dagegen mit der Entschuldigung, dass er dadurch in dem Betriebe seiner eigenen Nahrung gehindert werde, Gehör finden zu können .. Der Bauer ist überhaupt, wenn es auf seine und der Herrschaft Gerechtsame ankommt, eine sehr gefährliche Creatur. — So viel Dienste, als ein Unterthan an seiner Nahrung ohne dabei zu Grunde zu gehen, leisten kann, ist er der Herrschaft zu verrichten schuldig, dieses war der allgemeine Grundsatz der ersten Stifter des deutschen Bauernstandes; und er muss auch noch anjetzt beobachtet werden, weil er in der Vernunft und dem Naturrecht selber gegründet ist. — Florinus (Pfalzgraf Franz Philipp) *singt in seinem* Oeconomus prudens et legalis (IV. 818):

»Merk wohl, ein starker Weidenkopf,
Und auch ein stolzer Bauerntropf,
Die wollen all' drei Jahr einmal
Behauen seyn ganz überall.
Drum hau' davon ein' guten Theil,
Sonst werden sie zu frech und geil.« a. 1702.

3) Oeconomia forensis oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen, sowohl hohen als niedrigen Gerichts-Personen zu wissen nöthig (8 Bände, Berlin 1775—1784). — Fraas, Ge-

Die neuere Philosophie hatte jedoch schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts den günstigen Einfluss, dass wenigstens an manchen Orten Regierungen und Gerichte für den armen gedrückten Bauernstand milder gestimmt waren und durch Aufhebung der Leibeigenschaft der Anfang zu einer Reform gemacht wurde.

In Preussen wurde bereits durch die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 ausgesprochen, dass die Unterthanen der Leibeigenschaft enthoben sein sollten, sofern sie dafür die auf den Gütern genossenen Freijahre und Remissionen, sowie die auf die Aufbauung der Hufe angewandten Kosten nebst Hofwehr und Aussaat restituierten.

Von dieser Begünstigung wurde allerdings wegen des Mangels an den hierzu erforderlichen Geldmitteln nur ein geringer Gebrauch gemacht, allein dem hier gegebenen Beispiele folgten im Laufe des 18. Jahrhunderts noch zahlreiche Fürsten, wie Kaiser Joseph II., Markgraf Karl Friedrich von Baden, Churfürst Karl Joseph von Mainz u. a. m.

Leider hat man sich aber fast allenthalben mit der Abschaffung der Leibeigenschaft begnügt, ohne zugleich den Freigelassenen ein Eigentum oder Pachtgut und die nötigen Mittel zu einem Gewerbe oder Erwerbe zu gewähren. Die Freilassung erzeugte daher vielfach ein Proletariat, welches man früher gar nicht gekannt hatte, weil jeder Grundherr seine verarmten Hintersassen ernähren musste.

---

schichte der Landbau- und Forstwissenschaft, München 1865, *sagt über Benckendorf auf p.* 118: Der Bauer eine Arbeitsmaschine ohne Spur von Freiheit und Willen, höchstens als boshaft, tückisch und betrügerisch erkannt; das Landgut; der Inbegriff von zweideutigen Gerechtsamen, glänzendes Resultat zahlloser Servituten; landwirthschaftliches Wissen ein Haufwerk von ungesichteten, nur lokale Geltung habenden Bauernregeln, das waren von Benckendorfs Fundamente, auf denen er seine Oeconomia forensis (1775—1784), den letzten, grossartigen, in acht Bänden sich blähenden Ausfluss von Feudalwulst im achtzehnten Jahrhundert gründete.

II. Abschnitt.

Forst- und Jagdgeschichte.

Quellenkunde.

§ 46.

1. Die Forstordnungen[1]) (Holzordnungen, Waldordnungen, Forst- und Jagdordnungen, Wildbahn-, Forst- und Holzordnungen, Wald- und Kohlordnungen etc.) bilden nicht nur eine äusserst reichhaltige, sondern auch zugleich die wichtigste Quelle für das Studium der forstlichen und jagdlichen Verhältnisse der zu besprechenden Periode nach den verschiedensten Richtungen.

Unter Forstordnungen versteht man allgemeine Landesgesetze, welche die Benützung und Bewirtschaftung sämtlicher in einem Staate vorhandenen Waldungen (event. auch gleichzeitig der Jagden und Fischereien) nach allen Beziehungen regelten.

Dieselben unterscheiden sich dadurch prinzipiell von früheren derartigen Vorschriften, dass erstere alle Waldungen ohne Rücksicht auf die Besitzform in das Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, während letztere immer nur Eigentumsordnungen waren, welche lediglich für die Besitzungen des betreffenden Landesherrn oder einer Markgenossenschaft Geltung hatten.

Die Ausdrücke »Waldordnung« und »Forstordnung« finden sich bereits im 15. Jahrhundert. Allein damals bezeichneten sie entweder nur Bestimmungen für den Schutz und die Bewirtschaftung der eigenen Waldungen, wie die Waldordnungen für den Lusshartwald

---

1) *Die wichtigsten Sammlungen von Forstordnungen sind:* a. Corpus juris Venatorio-forestalis tripartitum, opus tam in aulis principum quam in foro perquam utile, a multis hactenus desideratum ac editum opere et studio Ahasveri Fritschii, com. Pal. Caes. consiliarius Aulae Schwartzburgensis etc. Jenae 1676 (2. Aufl. Leipzig 1702). — b. Müllenkampf, Sammlung der Forst- und Jagdordnungen verschiedener Länder (1. Theil 1791, 2. Th. herausgegeben von Karl Erenbert von Moll 1796). — c. Forst-Archiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der Forst- und Jagd-Litteratur, herausgegeben von Wilhelm Gottfried von Moser, 17 Bände, Ulm, 1788—1796, *fortgesetzt von* Chr. W. Jak. Gatterer *u. d. T.:* Neues Forst-Archiv, 1796—1807. *Enthält fast in allen Bänden zahlreiche ältere und neuere Forstordnungen.* — d. Behlen und Laurop, systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze deutscher Bundesstaaten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. *Erschienen sind nur:* die Forstgesetze von Baden (1. Bd. 1827), Nassau (2. Bd.) *und* Bayern (3. u. 4. Bd.).

von 1439 und 1442 (S. 160 N. 9 und S. 178 N. 87), sowie die Ordnung für die Waldförster auf der Hardt von 1483 (S. 248 und N. 16 daselbst), oder sie waren Vorschriften für die Behandlung und Benutzung der Markwaldungen, welche die Landesherren in ihrer Eigenschaft als Obermärker nach Verdrängung der markgenossenschaftlichen Autonomie promulgierten, wie die Forstordnung im Rheingau von 1487.[2])

Erst nach der vollen Ausbildung der Landesherrlichkeit und der damit zusammenhängenden Entwickelung der Forsthoheit, also seit dem 16. Jahrhundert, waren die Landesherren in der Lage als Inhaber der staatlichen Gewalt wirkliche Forsthoheitsordnungen (Forstordnungen im späteren, meist allein gebräuchlichen, Sinn) zu erlassen.

In den Weistümern und Wirtschaftsordnungen des Mittelalters lag Stoff und Richtung der Forstordnungen vorgezeichnet, nicht, wie auch Pfeil (Forstgeschichte p. 88) meint, in den französischen Forstordonnanzen, wenn auch die berühmte Ordonnanz Colberts von 1669[3]) nicht ohne Einfluss auf die späteren deutschen Forstordnungen geblieben ist.

Neben den Forsthoheitsordnungen finden sich aber, solange die Markwaldungen in ihrer alten Form existierten, auch im 17. und 18. Jahrhundert noch vom Landesherrn erlassene Markordnungen, wie z. B. die Osnabrücksche landesfürstliche Markordnung von 1671[4]) und die sog. güldene Jahnordnung für Nassau-Siegen von 1711.[5])

Die älteren Forstordnungen sind vorwiegend negativ, verbieten gewisse Handlungen, namentlich Waldverwüstung und Rodung, während die späteren Forstordnungen auch direkte Vorschriften über Waldbehandlung, Produktenverwertung etc. enthalten, und bis in die

---

2) Gr. I. 536: Zu wissen, dasz uff heut dato dieszer zedeln vertragen und besloschen durch mich Johann von Breitenbach, herr zu Olbrück, ritter, vitzthum im Ryngaw und Cunrath von Hangen landtschreiber daselbst, von geheysz und bevelch sr. kurf. gn. von Mentz eyn ordnung des forst im Ryngaw gelegen.

3) *Vgl.* French forest Ordinance of 1669 with historical scetch of previous treatment of forests in France. Compiled and translated by J. Cr. Brown, L. L. D., Edinburgh 1883.

4) Ossnabrückische Landes-Fürstliche Marckordnung d. a. 1671: Zur Holtz-Banck gehört alles, was in der Marck gemein und keinem Privative zuständig, auch nicht binnen Hägen, Zaünen und zugemachten Vrechten belegen ist. So gebietet und verbietet der Holtz-Gräffe zu Berge und zu Brüche, über Hede, Heyde, Weyde, über die Gebüsche, Höltzer und Wälder. (Stisser, Forst- und Jagdhistorie p. 485 N. c.)

5) Corp. const. Nass. III. p. 75.

Mitte des 18. Jahrhunderts überhaupt das gesamte forstliche Wissen ihrer Zeit umfassen.[6])

Die älteste Forstordnung dürfte eine verloren gegangene Württembergische sein, die zwischen den Jahren 1514 und 1519 erlassen wurde. Von den jetzt noch erhaltenen sind die frühesten jene des Erzbischofs Mathäus Lang in Salzburg von 1524 und für Brandenburg »unterhalb des Gebürgs« (Ansbach) von 1531.

Ihr Inhalt ist im allgemeinen folgender:

1. Administrative Bestimmungen über die Verwaltung der landesherrlichen Waldungen und Jagden,
2. Gebote und Verbote zum Schutze des gesamten Wald- und Wildstandes und der Waldnutzungs- und Jagdrechte,
3. Bestimmungen über die Jagdgerechtigkeiten, weniger über Waldnutzungsrechte, abgesehen von der polizeilichen Regelung ihrer Ausübung.

Bei der grossen territorialen Zersplitterung Deutschlands und der Menge von Landesherren, Reichsstädten, reichsunmittelbaren Adeligen und selbst Reichsdörfern ist es begreiflich, dass eine Unmasse von Forstordnungen erschienen ist. Es gehörte, wie Bernhardt (I. Bd., S. 226) ganz treffend bemerkt, geradezu zum guten Ton, Forstordnungen so oft als möglich zu erlassen, in unzähligen Mandaten und Reglements über Jagd und Wald Verfügung zu treffen und auf diese Weise die eigene Hoheit, welche sonst der Welt leicht verborgen bleiben konnte, in das hellste Licht zu setzen.

Originell konnten natürlich nicht alle diese Forstordnungen sein, innerhalb desselben Landes wurden häufig die Forstordnungen nach einiger Zeit ganz unverändert wieder publiziert, aber auch verschiedene Territorien übernahmen grössere oder kleinere Abschnitte aus fremden Forstordnungen, oder auch nicht selten ziemlich vollständig die ganze Verordnung, so sind z. B. eine Reihe von mitteldeutschen Forstordnungen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts fast wörtlich gleichlautend.

Im oberfränkischen Kreisarchiv zu Bamberg ist sogar ein Schema einer solchen Forstordnung aufbewahrt, welches wahrscheinlich von aussen bezogen war und in welchem statt der Namen der betreffenden Waldungen N. N. gesetzt ist.

---

6) *Am ausführlichsten ist wohl die Forstordnung für die österreichischen Vorlande von* 1786.

2. Ausser in den speziellen Forstordnungen sind Forst- und Jagdsachen auch vielfach in den Polizeiordnungen und Landtagsabschieden neben anderen Gegenständen behandelt, so z. B. in der Nassau-Katzenelnbogischen Polizeiordnung von 1597 (Th. II. Kap. 9), preussischen Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 (Art. 13, 35, 36, 47), im Landtagsrezess für die Mark Brandenburg von 1527 (Art. 9), Landtagsabschied für die Neumark von 1611 (Art. 20), Gandersheimschen Landtagsabschied von 1601 (Art. 16 und 21), Hannöverschen Landtagsabschied von 1639 (Art. 12) etc.

3. Weistümer.[7]) Diese für die Forst- und Jagdgeschichte des späteren Mittelalters so wichtige Geschichtsquelle fliesst noch bis in das 18. Jahrhundert, namentlich für Österreich und bietet besonders im 16. Jahrhundert sehr reiches Material. In dem Masse jedoch, als das markgenossenschaftliche Leben erlosch, verloren auch die Dorfrechte an Frische und Originalität.

Seitdem die Landesherren ihren Einfluss immer stärker geltend machten, veränderten sie vielfach den ursprünglichen Charakter der Weistümer, in den meisten Fällen finden sich lediglich Wiederholungen der alten Rechtssätze allerdings häufig in besserer Formulierung, ohne dass sich wenigstens in Deutschland, seitdem die markgenossenschaftliche Autonomie zu Grabe getragen worden war, ein reges wirtschaftliches Leben durch Schaffung neuer Anschauungen bemerkbar machte. Wesentlich günstiger liegt die Sache in Österreich, wo sich auch die Verheerungen des dreissigjährigen Krieges ungleich weniger fühlbar machten als im »Reich.«

4. Ungemein reiches Material für die Forst- und Jagdgeschichte ist in den Verwaltungsakten, Waldbeschreibungen, Waldbesichtigungsprotokollen, Spezialmandaten etc. enthalten. Leider sind die meisten, und zwar häufig die geschichtlich wertvollsten Partieen in den Archiven vergraben und der Forschung unzugänglich. Infolgedessen ist der Einblick in die wirklichen Verhältnisse und die Kontrolle über die Ausführung der in den Forstordnungen gegebenen Bestimmungen nur sehr unvollkommen möglich. Namentlich das Studium der Entwickelung des Waldeigentums und der Servituten ist nur an Spezialfällen möglich, welche aber in den meisten Archiven aus egoistischem Interesse

---

7) *Vgl. oben S.* 106 *und* 107.

ängstlich gehütet werden.[8]) Möge auch hierin, wie auf anderen Gebieten der Geschichtsforschung schon längst geschehen ist, eine Besserung eintreten!

5. Seit dem 18. Jahrhundert entstand allmählich auch eine forstliche und jagdliche Litteratur in Spezialwerken, Zeitschriften, Katechismen etc., welche nicht nur wichtiges Material für das Studium des Entwickelungsganges der Forstwissenschaft liefert, sondern auch einen umfassenden Einblick in die Forstwirtschaft jener Zeit gewährt.

1. Kapitel.

Waldeigentum.

Landesherrliche Waldungen.

§ 47.

Der Waldbesitz der Landesherren, welcher schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters durch die Erwerbung des grössten Teiles der alten Reichsforsten sowie das Erblichwerden der Lehen einen bedeutenden Umfang gewonnen hatte, vermehrte sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aus den im folgenden näher zu besprechenden Gründen sehr wesentlich:

1. Seit der Erwerbung der Regalien durch die Landesherren, war auch das Recht auf herrenlose Gegenstände, welches in den früheren Zeiten so beträchtlich zur Ausdehnung des königlichen Grundbesitzes beigetragen hatte (vgl. oben S. 40 und 109) auf diese übergegangen. Die Landesherren waren hierdurch in der Lage die auch in dieser Periode oft noch recht ausgedehnten herrenlosen Landstrecken und mit diesen häufig ansehnliche Waldungen ihrem Besitze einzuverleiben.

---

8) *Was Thudichum in seiner* »Gau- und Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860« S. 298 N. 3 *sagt:* »Viele adelige verschliessen noch jetzt ihre archive ängstlich jeder historischen Forschung« *gilt auch noch heute und zwar nicht nur für private, sondern auch für staatliche Archive. So war es mir z. B. in Bayern unmöglich, in den dortigen Archiven etwas anderes als Generalakten zu erhalten, obwohl aus dem* 300*jährigen Zeitraum von* 1500—1790 *gewiss Material genug vorhanden ist, welches für mich äusserst wertvoll gewesen wäre, ohne dass der kgl. bayrische Fiskus bei der Benutzung desselben etwas riskiert hätte. Ungleich entgegenkommender ist man in Preussen, wo mir überall, namentlich im geheimen Staatsarchiv zu Berlin, sowie in den Archiven zu Hannover und Marburg, mit der grössten Liebenswürdigkeit und Bereitwilligkeit alle gewünschten Akten ohne Anstand zur Benutzung überlassen wurden.*

Namentlich war dieses der Fall in den noch wenig kultivierten Gegenden der bayrischen und österreichischen Alpen. In letzteren bot der Bergbau die Veranlassung, dass die in der Nähe der Bergwerke befindlichen herrenlosen Waldungen, welche zum Betrieb derselben notwendig waren, bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts formell für den Landesherrn in Besitz genommen wurden, wobei sich der Eigentumsanspruch auch auf das Bergregal stützte. [1])

In Bayern wurden die sogenannten »Freigebirge», d. h. die höheren und entlegeneren Gebirgsparthien, in welchen es den Umwohnern »frei» stand, das dort völlig wertlose Holz zu fällen, noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts als herrenlos betrachtet und daran gezweifelt, ob dieselben Eigentum des Landesherrn oder der sie unentgeltlich benützenden Umwohner seien. Ein ausführliches Gutachten sprach sich damals dahin aus, dass dieselben auf Grund des hohen Forstregals dem Landesherrn gehörten, den Bewohnern jedoch Nutzungsrechte aus Billigkeitsrücksichten zuzugestehen seien. [2])

---

1) Corp. jur. metall. p. 34. Es söllen an alles mit alle hoch unndt swartswäld, unns alls herrn unndt landes fursten, Wo Perkhwerch sein, oder noch aufersteend verfolgen zusambt unnserm Perkhwerch. Es wär dan, das ain Khloster oder ain Gsloss ain aigen wald hetten, des dasselb Closter oder gsloss nodturftig wären, die sullen Jen Ungeirrt vom Perkhrechten bleiben .... Aber die anndern all auszerhalb der vorangezaigten sollen, Wo Perkwerch sein, zu unnsern als Herrn unndt Landesfursten Perkhwerchen fudrung unnser fron unndt wechsel bevor sten. (Ordnung für die Bergwerke in Oesterreich, Steyermark, Kärnten und Krain a. 1517.)

2) Kurze Beantwortung einiger Beträchtlicher Fragen, welche das Forstwesen in Bayern angehen und höchsten Orten eine Entscheidung nöthig hätten, wenn besagtes Forstwesen zum höchstlandesherrlichem und allgemeinem Besten in eine bessere Ordnung gerichtet werden soll. (*Ohne Datum.*)

8. Wieweit sich das kurfürstl. Forstregal erstrecke und ob die sog. Freygebürg in Bayern darunter gehören? So schlecht das kurfürstl. Forstwesen auf dem flachen Land in Bayern durch die aufgestellter Jäger und Forster bisher besorgt worden .. noch viel schlechter ist es mit denen Waldungen vor dem Gebürg gehalten worden, wo das meiste Holz vorhanden ist. Da in diesen Gegenden die Natur bisher die Metal und Mineralien noch zu tief in denen Bergen verschlossen gehalten und daher keine Berg- und Schmelzwerk in gang gebracht werden können, so sind bishero die semmtliche zum Forstregal gehörige sehr viele und grosse Hochwaldungen quasi pro re derelicta gehalten und den Unterthanen so zu sagen Preyss gegeben worden; hieraus ist ohne allen Zweyfel der Namen Freygebürg entstanden, worinn sich bisher ein jeder Unterthan in der Gegend auf mehreren Stunden im Umkreis die Freyheit herausgenohmen hat, darinn herumzuhauen, Holz zu fällen, auch durch einige Flossmeister oder vielmehr Holzkauderer auf dem Wasser zu verfuhren ... ohne dass gnädigster Landesherrschaft hiefür der mindeste Waldzins verrechnet wird ... Es fragt sich nun, ob durch die bisherige Freylassung dieser Wälder denen juribus des hohen Forstregals dergestalt habe praescribirt werden können, dass seine kurfürstliche Durchlaucht diese nicht mehr vindiciren können, sondern fortan freylassen müssen .... Es

Wie gering in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Waldungen in manchen Gegenden geschätzt wurden und wie leicht sie daher als herrenloses Gut betrachtet werden konnten, geht recht deutlich u. a. daraus hervor, dass die Fürsten Schwarzenberg, als sie gelegentlich der josephinischen Katastralaufnahmen für ihren Waldbesitz in Böhmen Grundsteuer bezahlen sollten, in Erwägung zogen, ob sie denselben nicht aufgeben (derelinquieren) sollten, weil er damals ganz ertragslos war. [3])

Der 30jährige Krieg, welcher so ausgedehnte, früher blühende Landstriche in Wüsten verwandelte, hatte an gar manchen Orten die Folge, dass die Bewohner von Höfen und selbst von ganzen Dörfern teils ein Opfer des Krieges wurden, teils auswanderten. Die zugehörigen Feldfluren verödeten und verstrauchten, waren herrenlos und fielen dann den Landesherren anheim, deren Waldbesitz häufig aus dieser Veranlassung vermehrt wurde.[4])

Infolge dieses Rechtes auf herrenlose Güter beanspruchten viele

---

ist diesemnach das hohe Forstregal für gnädigste Landesherrschaft auch in denen Freywäldern vor dem Gebürg niemal verlohren gegangen . . . Seine kurf. Durchlaucht seyn befugt das hohe Forstregal auszuüben, auch Maas und Ordnung vorzuschreiben, die Misbraüch bey dem übermässigen Holzschlag abzustellen und denen Unterthanen vor dem Gebürg, welche das jus lignandi in denen bishero sog. Freygebürg von undenklichen Zeiten hergebracht haben, solche auch ferners, jedoch nur zu ihrer eigenen Haussnothdurft gratis, dagegen aber was zum Verkauf gebraucht wird, allein nach Zulassung der Waldungen und um einen mässigen Waldzins zu gestatten . . . Die Regel ist sonst insgemein, was von denen Waldungen nicht zu der Unterthanen ihren Gütern vererbrechtet oder sonst dahin gehörig ist und nicht aus denen alten Saalbüchern oder andern Dokumenten bewiesen werden kann, gehört ad regalia Principis. (N. d. Orig. d. Münchener Kreisarchivs.)

3) *Nach einer brieflichen Mitteilung aus der fürstl. Schwarzenbergschen Zentralkanzlei in Wien. Hiernach berichtigt sich, die von Hofrat Exner in einem Vortrag im Jahr* 1872 *gemachte und von Baur in seiner Waldwertberechnung* (1886, *p.* 81) *abgedruckte Mitteilung, dass die Fürsten Schwarzenberg zu jener Zeit ihre Besitzungen im Böhmerwald gegen Bezahlung der Grundsteuer erst erworben hätten.*

4) Ansbach*) a. 1688: dass bey alljährlicher Abgebung dess Brennholtzes die Herrschafftlichen Waldungen, so viel möglich geschonet, und vor allen Dingen die Nothturfft sowohlen für Geist- und Weltliche Diener, als die Unterthanen, entweder auf denen öden Feldern, oder wo es sonsten den geringsten Schaden bringe, angewiesen werde. — Bayerische Landesfreiheit a. 1516: Nachdem sich die Prälaten, von Adel, Stätte, Märckte, und die arme Leute, sonderlich vor dem Gebürge, beklagt haben, wo ihre Holzgründe und Wismader aus ihrer Nachlässigkeit mit Holz verwachsen, dass ihnen solches abzuhauen verboten seyn: als sollen die Jägermeister, Förster und andere Amtleute, ihnen das Holz, so auf ihren Gründen und Wismadern ungefähr inner 10 Jahren auf ein neues erwachsen und nicht Eichreise sind, abzuhauen nicht mehr wehren.

---

*) Die Forst- und Jagdordnungen sowie andere Spezialmandate sind lediglich durch Angabe des betr. Landes mit Angabe der Jahreszahl citiert.



Landesherren überhaupt alle jene Grundstücke für sich, auf welchen sich wegen Brachliegens Holzanflug eingestellt hatte, indem sie behaupteten, dass derartige Ländereien von ihren bisherigen Besitzern aufgegeben seien und es bildete sich der Spruch: »Wenn das Holz dem Ritter reicht an den Sporn, hat der Bauer sein Recht verlorn.« Wenn es dem Landesherrn auch nicht immer gelang, das Eigentum hieran zu erlangen, so setzten sie doch fast stets durch, dass solche Grundstücke nun Wald bleiben mussten und nicht mehr gerodet werden durften, worüber schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts viele Klagen laut wurden (vgl. Note 4).

Noch im 18. Jahrhundert gab es in Deutschland ungeheuere Strecken Ödland, welche den Landesherren gehörten und gewöhnlich mit Weideservituten belastet waren.

In Hannover wurden z. B. allein in den 15 Jahren von 1750 bis 1765 ca. 3500 ha solcher Ländereien zur Ausstattung von 1008 neu begründeten Hausstellen verwendet. [5])

2. Einen höchst beträchtlichen Zuwachs erhielten die landesherrlichen Waldungen aus Veranlassung der Reformation in den protestantisch gewordenen Gegenden durch die Säkularisation der meist sehr umfangreichen Kirchen- und Klostergüter, welche grösstenteils in das Eigentum der Landesherren übergingen, [6]) soweit sie nicht

---

5) Beckmann, physikalisch-ökonomische Bibliothek I. Bd. p. 428: Es giebt in vielen Ländern grosse Strecken Landes, wovon das Eigenthumsrecht dem Landesherrn gehöret, worauf aber die anliegenden Dorfschaften von jeher Huth und Weide gehabt haben. Dieses sind aber diejenigen Ländereyen, von denen in den hiesigen Landen die königliche Kammer denjenigen, die sich neu anbauen wollen, Land anweisen lässt . . . . In jenen 15 Jahren (1750—1765) beläuft sich die Anzahl der neu angebaueten Stellen:

im Bremischen auf 678,
im Calenbergischen auf 44,
im Cellischen und Lüneburgischen auf 104,
im Hoyaischen auf 160,
im Grubenhagischen auf 22,
also die ganze Summe auf 1008 Stellen.

Alles Land, welches hiebey zu Getreide-, Garten- und Weideland gemacht worden, beträgt wenigstens 13648 Morgen Calenbergischen Maasses.

6) *Zur Charakterisierung des Vorganges soll ein Beispiel mitgeteilt werden. Das Benediktinerkloster in Chemnitz besass einen äusserst beträchtlichen Grundbesitz, fast die Hälfte der Umgebung von Chemnitz, in einem Umkreis von zwei Meilen. Hierzu gehörten unter anderem auch sehr bedeutende Waldungen, von denen es in dem bei Gelegenheit der Visitation im Jahr 1541 aufgestellten Verzeichnis der Einkünfte und Ausgaben heisst:* Die welde und gehultze, auch nutzungen und wiltjagett. Der Rabenstainer waldt, hat jerlichen bisz in II c fl. gegebenn, gybt auch jerlichenn bisz in hundert klaffter holtz, szo etzliche dorffer machen und ins closter fhuren mussen. Gybt auch bisz in XVIII sz brett, darzu etzliche

zu Dotierung von Unterrichtsanstalten oder sonstigen Stiftungen verwendet wurden.

3. Ungemein bedeutende Waldkomplexe erwarben die Landesherren während dieser Periode infolge ihrer Eigenschaft als Obermärker aus den geteilten Markwaldungen oder durch Umwandlung von solchen in landesherrliche Waldungen.

Maurer behauptet, dass, »wo nicht die meisten, doch gewiss sehr viele Staatswaldungen, wenn man ihre Geschichte bis zu ihrer ersten Entstehung verfolgt, in ehemaligen Markwaldungen ihren Ursprung haben dürften.«[7])

---

dorffer die klotzer fhuren musszen. Das beste gehege von rehenn ist auf diesem walde, seindt ufftmalsz ein jar bisz in XXX auch meher und weniger geschlagen. Der Naukirchener waldt, hat jerlichen gegebenn bisz in XL auch bisz in L fl., gybt auch jerlich LX klaffter buchenholtz, szo etzliche dorffer machen und ins closter fhuren musszen. Der waldt zu Burckerszdorff, hatt jherlichenn gegebenn bisz in XX fl., gybt auch jerlichen bisz in XL sz brett, darzu etzliche dorffer die klotzer machen und fhuren musszen. Alda sal die beste jagett an hohem wildt sein, wen der fursten jegermeyster thette, die es widder hynwegk scheuen; ist underweylen ein stucke II auch drey auff ein jar gefangen, underweyllen auch nichts. Der Harttwaldt hat jerlichenn gegeben bisz in XX auch XXIIII fl. Des orts hat man auch rehejaget und zuweylen hochwildt. Der Schwartzwaldt zu Olberszdorff hat jerlichenn gegebenn in XV und XVI fl., gybt auch bisz in XX auch XXX sz brett, darzu etzliche dorffer die clotzer machenn und fhuren musszen. Und szo die haszelnusz gerathenn, musz ein itzlicher pauer I achtel ins closter antworttenn nach alter gewonheitt. Der waldt zu Janszdorff yst ein klein stucke holtz, wirtt gehegett, gybt underweilen ein rehe aber zcwey. Der waldt die Kolunghe genant yst auch eyn klein stucke holtz, hatt jerlichen bysz in X fl. gegebenn. Alda hat das closter die jagett hoch- und nidderwildt. Der Kuchenwaldt und Krymtzer, dysz holtz wirt gebraucht vor die kuchen, zu brawholtz, backholtz; auff diszem walde magh mhan jagen hochwilt und rehe. — Summa der nützunge der welde an gelde ungeferlichen uberschlagen III° fl. und I° sz brett ungeferlichen. (Cod. dipl. Saxoniae regiae II. Hauptheil VI. Band p. 464.) *1541 wurde das Kloster sequestriert und dem zeitigen Abte Hilarius von Rehberg, welcher der lutherischen Lehre zugethan war, die Verwaltung und Nutzniessung des Klostervermögens übertragen. 1546 dankte der Abt ab, das Kloster wurde aufgehoben und in ein Kammergut verwandelt.* l. c. p. 444: Von gots gnaden wir Moricts herczogk zu Sachssen — bekennen — das wir uns mit dem erwirdigen unserm lieben andechtigen hern Hilario Carpentario, etwan abt zu Kempnicz, nachfolgender maynung auffs newe vorayniget und vorgliechen. Nhemlich nachdeme er ein zceit lang das closter in vorwalttung gehabt und aber wir und er selbst befunden, das er soliche vorwalttung seins leibs schwacheit halben lenger nicht tragen kan, das er uns seinen vorigen provisionsbrieff alsbalde wider zugestalt und von solicher provision gentzlichen abgestanden. Dornach sol und wil er uns in dem closter auch desselben guttere und forberge laszen alle fharende habe wie er uns die vorczeichent zugeschigkt, auch all vihe auszgeschlossen VI kwe, die er vor sich sal behaltten, desgleichen das kloster mit aller seiner zu- und eingehorung abtretten. (*Hilarius erhielt für Zeit seines Lebens jährlich 500 fl. und bedeutende Naturalbezüge, sein ehelicher Sohn nach des Vaters Tod bis zu seinem 16. Jahr jährlich 50 fl. und ausserdem das Haus auf dem Marienberg als Entschädigung für diese Verzichtleistung.*)

7) Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 440.

In dieser allgemeinen Fassung dürfte die Ansicht Maurers wohl etwas zu weitgehend sein, weil, wie bereits früher (S. 132) ausgeführt wurde, im östlichen Deutschland markgenossenschaftlicher Waldbesitz überhaupt fehlte und im südlichen Deutschland nur in geringem Umfang vorkam. Auch weicht die Anschauung über die Stellung und Entwickelung der Markgenossenschaften in neuerer Zeit von jener Maurers insofern wesentlich ab, als man die Blütezeit derselben in eine spätere Periode, nämlich etwa in das 12.—15. Jahrhundert verlegt, für die frühere Zeit aber mit Inama-Sternegg den grossen Grundherrschaften eine sehr hohe Bedeutung beilegt (vgl. § 7, S. 20 ff.). Hierdurch gelangt man zu einer wesentlich anderen Auffassung für die Entwickelung des Grundeigentumes in einem grossen Teil von Deutschland, besonders im südlichen, als jene ist, welche Maurer vertritt (vgl. oben S. 20 und 42).

Für die Landesteile aber, in welchen die Markgenossenschaften zur eigentlichen Entfaltung gelangten, also namentlich im westlichen und mittleren Deutschland, gelten die Worte Maurers gewiss ihrem vollen Inhalte nach. Hier haben die Landesherren und ihre Beamten auf die verschiedenste Weise, bald durch schrittweises aber stetiges Zurückdrängen der Markgenossen, bald durch geschickte Ausnutzung der äusseren Verhältnisse und der obermärkerlichen Vorrechte, nicht selten sogar durch offene Gewalt das Eigentum entweder des ganzen Markwaldes oder doch ansehnlicher Teile desselben an sich zu reissen gewusst.

Die hierbei gebräuchlichsten Kunstgriffe waren folgende:[8])

a. Eines der am wenigsten anstössigen und daher geläufigsten Mittel bestand darin, dass der Landesherr ein ausgedehntes oder gar unbeschränktes Beholzigungsrecht im Markwald ansprach. Für dieses liess er sich dann früher oder später gerne mit einem Stück Wald abfinden.

Sehr häufig entstand der Anspruch auf dieses Beholzigungsrecht aus den Vorrechten, welche den Obermärkern und Waldbotten bezüglich der Marknutzungen schon seit alten Zeiten zustanden (vgl. S. 129 und Note 8 daselbst) und von diesen immer weiter ausgedehnt wurden.[9])

---

8) *Vgl.* namentlich Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860, p. 294 ff. *und* Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, 1. Bd. Tübingen 1867, 2. Bd. 1884.

9) Scharff, das Recht in der hohen Mark, p. 301: die steigende



In anderen Fällen ging infolge Entwickelung der Forsthoheit oder wegen der zunehmenden Schwäche und politischen Unfähigkeit der Markgenossen die Verwaltung der Marken an den Landesherrn über. Für die Verwaltung und den Schutz (das »Bewahren«) der Mark erhob dann der Landesherr eine Abgabe, in manchen Gegenden »Wahrgeld» genannt. Diese Gebühr musste steigen, je höher sich die Verwaltungskosten beliefen und je komplizierter der Verwaltungsapparat durch Einsetzung von Forstbeamten wurde. Zur Deckung der immer wachsenden Kosten gewährte man dann den Landesherren oder den Forstbeamten selbst häufig Teilnahme an einzelnen Marknutzungen, namentlich Brennholz und einzelne Wahrbäume sowie das Recht bei der Mast eine bestimmte Anzahl Schweine frei einzutreiben.[10])

Macht des Waldbotten wurzelte ebensowohl in der klugen, nicht gerade immer rechtlichen Benutzung der Ehrenrechte, wie der eigentlichen Vorrechte oder Amtsrechte. Zu den ersteren gehörte die Jagd, die Beholzung und der Eintrieb der Schweine in die Eckern *und* p. 303: Anfangs bezog sich die Berechtigung des Waldbotten auf den Bedarf der Haushaltung. Als die Holzverwüstung in der Mark zunahm, wurde den Märkern der Gebrauch des Holzes beschränkt, gerade zu der Zeit aber begann der Waldbott das Holz der Mark für sich in industriellen Unternehmungen auszubeuten. Auf dem stürmischen Märkerding, welches 1578 in Ursel gehalten wurde, klagten unter anderem die Märker »der Waldpott habe nicht allein in dem gehegten Walde, sondern auch an den Strassen, da auch der obriste Waldpott zu hauen nit recht habe, gehauen und desswegen kein Straf geben wollen. Noch mehr er hab etliche Wagen mit Holz in der Mark gehauen, gen Frankfurt führen lassen, welches dem Instrument zuwider und er verbüssen solt.« *Der Landgraf von Hessen-Homburg, welcher in der letzten Zeit die Obermärkerschaft inne hatte, erhielt bei der im Jahre* 1813 *erfolgten Teilung der Hohen Mark von der Gesamtzahl der* 24509 *Morgen Wald- und Weideboden nicht weniger als* 4345 *Morgen zugewiesen. Ähnlich war der Sachverhalt bezüglich des Gerichtes Büdingen und der Grafen von Isenburg, vgl.:* Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, 1. Bd. p. 1 ff.

10) *Interessante Beiträge in dieser Richtung liefert:* Freudenstein, Geschichte des Waldeigenthums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg, Hannover 1879. *Im Jahr* 1551 *wandten sich die Markgenossen des Bückebergs an ihren damaligen Landesherrn Graf Otto mit der Bitte, die Verwaltung ihrer Mark zu übernehmen, welcher alsdann eine Holzordnung für die Mark erliess, in deren Eingang er sagt:* Szo seindt wir abir ausz obliegenden Ambt Von Obirigkait wegen solichem unraithe, sovill an uns unnd müglich, Vorzukumen entschloszen, Wilchs dan, one gepürliche Ordnung zugeschen unmuglich, Und haben demnach Vors erst am Bückenberge solichs mit zeitigem Raithe, Vorwiszens, Willigung unnd auf undirthenigh anligen der jenen, so zum Haw und Hude darauff Von altersz berechtigt, an die Hand genomen, Es soll abir diese unnsere Bestellung niemants an seiner alten wolhergebrachten Gerechtigkait daselbs zugegen unnd abbruckigh sein, Sonder ein Jeder dorbei ungeturbirt ruhich erhalten pleiben (l. c. p. 82). *Die erneute Holzordnung von* 1572 *spricht bereits von einer Anweisegebühr von* 2 *Mgr. für jeden Baum Nutzholz, während alles übrige Holz frei verabfolgt wurde.* 1615 *erfolgte abermals eine Revision und Publikation der Holzordnung, in welcher die noch in der Holzordnung von* 1572 *enthaltene Versicherung, dass durch diese Ordnung niemandem der Unterthanen an seinem Recht*

Stand ausser dem Verwaltungsrecht und den aus der Obermärkerschaft fliessenden Rechten dem Landesherrn, wie es vielfach der Fall war, als Eigentümer von markgenossenschaftlichen Gütern noch ein privatrechtlicher Nutzungsanspruch an der Mark zu, dann war es ihm nicht schwierig, im Laufe der Zeit das Eigentum des ganzen Waldes an sich zu ziehen.[11])

Überhaupt hat der Umstand, dass der Schirmherr meist gleichzeitig selbst Mitglied der Markgenossenschaften, mit häufig recht beträchtlichen Anteilen, war, auch in den meisten folgenden Fällen sehr wesentlich zur Verdunkelung des Rechtsstandpunktes und zum Untergang der Markgenossenschaft beigetragen.

b. Anderwärts sprach der Regent ein wirkliches Miteigentum am Markwald zu einem bestimmten ideellen Anteil, gewöhnlich zur Hälfte oder zu einem Drittel an.

Dieser Anspruch dürfte in vielen Fällen daraus hervorgegangen sein, dass der Landesherr in früherer Zeit die Vogtei über die betr. Gegenden geübt hatte, wofür er gewöhnlich einen bestimmten Anteil an den Erträgnissen derselben genoss, wie z. B. der Burggraf von Nürnberg das Recht des dritten Baumes sowie noch anderer Bezüge an den Sebalderforst hatte (vgl. Note 9 zu S. 112), einen ähnlichen Fall teilt Wenck in seiner hessischen Landesgeschichte mit,[12]) auch der

---

etwas entzogen werden solle, fehlt; auch war der Landesherr bereits in der Lage, ausser zum eignen Gebrauch auch zum Verkauf Holz schlagen zu lassen, wie uns die zu dieser Ordnung erlassene Spezial-Instruktion an seine 5 Drosten beweist, welche folgenden Passus enthält: Was wir an Bau- oder Brennholz zu Unserm Behuf lassen fällen, darauf soll man: ein; Was zu Behuf der Interessenten, als deren vom Adel und anderer unserer. Unterthanen, ausgeweist: zwey; Was unseretwegen verkauft oder zum Bau oder Feuerung gehauen wird: Drey Eisen schlagen (l. c. p. 24). *Die Schicksale der Waldungen gestalteten sich verschieden, je nach den Territorien, welchen sie nach der Teilung der Grafschaft im Jahr 1640 in Folge des Aussterbens des Holstein-Schaumburgschen Grafenhauses zufielen.*

11) *So beanspruchte z. B. die Fürstin von Essen, bezüglich der im Territorium der Abtei Essen gelegenen Borbecker Mark, an welcher ihr ausser der Obermärkerschaft auch als Miterbin der Mark wesentliche Bezüge zustanden, das Eigentumsrecht. Erst nach langem Streiten wurden durch das Reichskammergericht die gemeinen und ritterbürtigen Märker in ihren althergebrachten Rechten gegen die Landesfürstin geschützt.* (Cramer, Wetzlarische Nebenstunden CIII, p. 361 ff.)

12) Wenck, hessische Landesgeschichte, Darmstadt 1803, 3. Bd. Urk. B. p. 83: *Abt Sigfrid von Hersfeld macht einen Berg urbar, räumt aber dem Cuno von Minzenberg als Vogt die Hälfte der Nutzungen ein:* Quod nos montem qui Ruberstifberg dicitur incultum et absque habitatione hominum invenimus. quem restaurare et ad utilitatem aecclesiae nostrae incolere volentes . hoc nullatenus sine adjutorio et cooperatione domini Cunonis de Mincinberc qui ejusdem loci advocatus fuit perficere potuimus communicato igitur familiarium nostrorum consilio eidem Cunoni medietatem totius utilitatis quae nunc est

Kurfürst von Mainz besass noch im 18. Jahrhundert einen jedenfalls aus den gleichen Verhältnissen herrührenden Anspruch an dem Ertrag der Bibliser Gemeindewaldungen.[18]) Das Bezugsrecht der Hälfte der Nutzungen (halber Gebrauch, halber Forst) kam nur in Niederhessen bei den dortigen sogenannten **Halbengebrauchswaldungen** vor.

Die weitere Entwickelung dieses Rechtsverhältnisses war verschieden, bald setzte der Landesherr die reale Teilung durch, bald bildete sich ein bis in die neueste Zeit fortdauernder Mitbesitz nach festem Verhältnis, so z. B. im hessischen Kreis Biedenkopf, bei den Waldungen zum halben Gebrauch endlich ging im Laufe der Zeit häufig das ganze Eigentumsrecht an den Landesherrn über.

Wegen des grossen Interesses, welches die **hessischen Halbengebrauchswaldungen** in forst- und rechtsgeschichtlicher Beziehung bieten, möge es gestattet sein, auf dieselben etwas näher einzugehen.

Es sind dieses Wälder, in welchen, wenigstens während der letzten Zeit vor der jetzt fast vollständig durchgeführten Auseinandersetzung, eine bestimmte Gemeinde die Waldnutzungen mehr oder minder ausschliesslich bezog, jedoch für die Hauptnutzung, das Holz, eine geringe Geldabgabe an den Staat zu leisten hatte. Diese Geldabgabe, welche unter dem Namen der »**Observanztaxe**« seit langen Jahren festzustehen pflegte, ist historisch darauf zurückzuführen, dass sie die Hälfte des Forstgeldes darstellte, welches für das den Unterthanen aus den landesherrlichen Waldungen verabreichte Holz zu zahlen war. Für diese Geldabgabe übte der Staat nicht allein, wie bei den (vollen) Gemeindewaldungen die Aufsicht und Verwaltung, sondern trug auch ausschliesslich die Kosten der Bewirtschaftung und des Forstschutzes.

Die Geschichte der Halben-Gebrauchswaldungen ist z. Z. noch nicht vollständig aufgeklärt und zwar namentlich deshalb, weil ge-

---

aut deinceps in eodem monte fieri potest in beneficium concessimus retenta altera medietate ad nostros proprios usus. a. 1183.

18) F. O. f. Starkenburg a. 1718: Das Ort Bieblis in dem dazu gehörigen Wald verschiedene Particular-Gerechtsame, besonders aber dieses hat, dass solcher Wald eigenthümlich und davon alleinig der dritte Stamm, und die vierdte Claw im Eckerig uns gehörig. *Die dem hessischen Forstfiskus als Rechtsnachfolger des Kurfüsten von Mainz in der oben angegebenen Weise zustehenden Berechtigungen im Bibliser Wald wurden im Jahr 1832 von der Gemeinde B. durch Zahlung einer Summe von 9000 fl. abgelöst.* (N. d. Act. d. Gross. Oberforst-Direction.)

nügende Dokumente für die Rechtsverhältnisse in diesen Waldungen aus älterer Zeit vollkommen fehlen.

Die ersten allgemeineren Angaben hierüber finden sich in dem »Waldtbuch von Hessen« von 1534 und in dem »ökonomischen Staat von Hessen unter Landgraf Wilhelm IV.« etwa aus dem Jahre 1585. In beiden ist ein Verzeichnis der hessischen Waldungen enthalten, über welche eine Vorbemerkung sagt: Was aber vor Geholtze in diesem Buch mit schwartzer Dintten geschrieben, stehet unserm Gnedigen Fursten undt Herrn allain zu mit Forst, Jacht, Mast, undt allen Nutzungen; Was aber vor Geholtze mit Roter dintenn vertzaichnet, stehen den Underthannen zu Gebenn halben Forst undt Mast; Was aber denen vom Adell zustehett gebenn keinenn Forst oder Mast.

Aus diesen Urkunden und zahlreichen späteren amtlichen Schriftstücken[14]) geht zweifellos hervor, dass die sogenannten Halben-Gebrauchswaldungen oder, wie man zu sagen pflegte, die »halben Gebräuche« ebenso wie die »ganzen Gebräuche«, von welchen

---

14) Oekonomische Staat von Hessen: Hauneck: Unsers Gnedigen Fursten und Herrn Eigenthumbliche geholtz . . der Underthanen geholtze in diesem Ambt Hauneck und gaben davon halben Forst . . . . Riedt begrifft der Ampter Spangenbergk unndt Milsungen, auch zum Theil Lichtenaw. Was nuhn an geholtze in dem Bezirck zur Linckerhandt ligt, heist der Riedt Forst, unndt stehet mit Jachten undt Obrigkait unserm Gnedigen Fürsten und Herrn allein zu, auch auff denn Geholtzen, so die underthanen in diesem Bezirck habenn, davon entrichten sie denn halben Forst, Aber dero vom Adell geholtze seintt des Forsts frey. (N. d. Orig. d. occon. Staats und d. Waltbuches im Archiv zu Marburg und in der ständische Bibliothek zu Cassel.) *Ferner:* Saalbuch des Amtes Rotenburg de a. 1579: Es stosst ein Geholtz an der Alheimer, wilchs der von Seifertshauszen gemein ist, wilchs man nennet die Eichlide . . und wann sie hauen, hat unser gn. Fürst und Herr halben Forst, dessgleichen auch halbe Mast . . . . Item es stösst auch ein Geholtz an den Tonszbach, heist die hangende Leiden, dasselbige ist der von Blanckenheim gemein Holtz, daran hat unser g. Fürst und Her halben Forst und halbe Mast. — Item . Es stosst ein Kopff ahn den Tonszbach und ein Graben, denselbigen Kopf nennet man den Zaun, haben die von Mecklar vor ihr Eigenthum angesprochen, aber gleichwol dessen kein grundlichen Urkundt gehabt. Solchen Kopf hat unser gn. Fürst und Herr die von Mecklar lassen abhauen, und die von Mecklar haben ganzen Forst davon erlegt. — 1653 *wandte sich das Dorf Harle mit einer Bittschrift an den Landgrafen, von welcher gesagt wird:* Wassermassen die Dorfschaft Harla ein Heckengehöltze, der Harlabergk genannt, von uhralten Jahren hero in eigenthumlichen Posess undisputirlichen gehabt, derogestalt, dass sie jeder Zeit ohne Zuthuen und Einreden der Förster dasselbe Gehöltze nach notturftigen Brennholtz unter die Gemeinde (doch gegen halben Forst) ausgetheilet und abgenutzet und ausserdeme sonst Niemand eintzigen Stecken anzuweissen, zu hauen oder wegzuführen berechtigt gewesen. (Landau, die Waldungen zum halben Gebrauch, Landwirthschaftl. Zeitschr. für Kurhessen, J. 1855 p. 285 ff.)

eine derartige Abgabe nicht zu entrichten war, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts ganz allgemein als Gemeindewaldungen betrachtet wurden[15]) und von einem landesherrlichen Miteigentum nirgends die Rede war. Auch bei der Katasteraufnahme in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind die Halbengebrauchswaldungen regelmässig auf den Namen der Gemeinden geschrieben worden; meist mit dem Zusatz »halber Forst« oder »halber Gebrauch.« Diese und ähnliche Bemerkungen hatten nur den Zweck der Erläuterung des Steuersatzes. Die Halbengebrauchswaldungen werden in den Steuer-Reglements gar nicht besonders erwähnt, sie sind vielmehr, wie angenommen werden muss, unter den Gemeindegebräuchen mit inbegriffen.

Erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts scheint das grössere pekuniäre Interesse des Staates an den Halbengebrauchswaldungen eine vermehrte Thätigkeit der Forstbehörden bei deren Bewirtschaftung und im Zusammenhang damit nach und nach auch eine andere Auffassung des Rechtsverhältnisses zur Folge gehabt zu haben.

In dem Kameral-Ausschreiben vom 11. Mai 1790, die Ausbesserung der Waldwege betreffend, wird zum erstenmal von den »ganz herrschaftlichen und halben Gebrauchs-Waldungen« gesprochen, hier erscheinen also bereits die letzteren, wenigstens nach der Auffassung der Forstbehörden, als halbe herrschaftliche Waldungen.[16])

Die weitere Entwickelung der Rechtsverhältnisse in den halben Gebrauchswaldungen erfolgte erst im 19. Jahrhundert, hauptsächlich sogar erst nach 1866 und wird daher im nächsten Buch zur Darstellung gelangen.

Für die ältere Geschichte der Halbengebrauchswaldungen sind neben der in Note 12 mitgeteilten Urkunde von 1183 namentlich noch die Verhältnisse des sogenannten Beurholzes, welches den Märkern

---

15) Hessen-Cassel a. 1711: Nachdem wir den unterthänigsten Bericht erhalten, auch an verschiedenen Orten wahrgenommen, dass die Gemeinde-Gehöltze, gantze und halbe Gebräuche, von denjenigen, welche das Bau- und Brennholtz und Hude darinnen zu geniessen berechtigt sein mögen, sehr ruiniret werden. (Gunckel p. 4.)

16) Hessen-Cassel a. 1790: Nachdem durch eine höchste Resolution vom 27. April l. J. gnädigst verordnet worden, dass die unfahrbaren Wege in den ganz herrschaftlichen und halben Gebrauchswaldungen . . ausgebessert werden. (Gunckel p. 76.)



zu Felsberg, Gensungen, Beyern und Helmshausen gehört, von Bedeutung, weil hier fast noch alle Dokumente erhalten sind.[17])

Landgraf Heinrich von Hessen hatte das Beurholz im Jahre 1360 den erwähnten Märkern zum Eigentum überlassen nur mit Vorbehalt der Zurücknahme, falls sie dasselbe verwüsteten, als Abgabe sollten ihm jährlich davon 12 Malter Hafer gegeben werden, unter der Regierung des Landgrafen Wilhelm 1567—1592 wurde dann vereinbart, dass statt der Haferlieferung vom Brennholz der halbe Forst, bei Mast das völlige Mastgeld, gegeben werden solle, das Bauholz blieb frei.

Trotz verschiedener Erhöhungen, welche diese Geldabgaben im 18. Jahrhundert erfuhren, wobei noch Anweisgeld und Lohgeld für die Förster, sowie Pflanzgeld hinzukam, blieb das Eigentum des Waldes bis zum 19. Jahrhundert den Märkern. Erst hier wurde der Versuch gemacht, dasselbe für den Landesherrn in Anspruch zu nehmen.

Eigentliche Halbengebrauchswaldungen finden sich schon nach dem Waldbuch von 1534 nur in Niederhessen und ausserhalb desselben bloss in Oberhaun und Unterhaun, im Kreis Hersfeld sowie in Sichertshausen und Gemünden in den Kreisen Marburg und Frankenberg; wohl aber wurden auch Waldungen, bei welchen ganz andere Rechtsverhältnisse ursprünglich vorlagen, öfters ebenfalls als Halbengebrauchswaldungen bezeichnet und behandelt, so z. B. der Stadtwald von Melsungen,[18]) der Naumburgsche sogenannte Zweidrittel-

---

17) Gesuch des Magistrats zu Felsberg an den Jägermeister Wolff Philippsen von Uhrbach d. 24. IX. 1608: Erstlich im Jahre 1360 habe Landgraf Heinrich der Stadt Felsberg beneben ihren Burgmannen von Riedesel und von Boyneburg etc. item den Dorfschaften Gensungen etc. das Beuerholz beneben seinen Pertinenzien zu heegen befohlen und sich mit ihnen dahin verglichen, dass sie ihre Mark darinnen haben und sich dessen zu ihrer Nothdurft gebruchen sollen, dagegen sollen sie, die Märker, 12 Malter Hafer, sind : 48 Viertel jährlich geben. — Bei folgender Regierung, Weiland Landgraf Wilhelm (1567—1592) hochseel. Gedächtnises, hätten Ihre fürstliche Gnaden mit den Märkern gehandelt und sich mit ihnen dahin verglichen, dass sie die jährlichen 48 Viertel Hafer Zinses erlassen seien und dagegen vom Brennholz halben Forst, das Bauholz aber frei und ohne Forst haben und von der Eichelmast, wenn Gott der Allmächtige die bescheeren würde, völlig Mastgeld geben sollten. *(Die Urkunden über das Beurholz sind auszugsweise mitgeteilt in dem Urteil der General-Kommission vom 22. Mai 1872, betreffend Ablösung der Nutzungsrechte der Märker zu Felsberg, Gensungen, Beyern und Helmshausen von dem Beuerholze.)*

18) In einer Urkunde vom Margrethen-Tage 1370 übergiebt der Landgraf Heinrich II. der Stadt Melsungen »durch sonderliche Gunst und Gnade Unser Gehölz, dass da heisst der Schöneberg.« Nach zwei Jahrhunderten



Gebrauchswald im Kreis Wolfshagen[19]) und die zum Hof Metzlar gehörigen Waldungen.[20]) Es ist daher nicht zulässig, ganz allgemein zu behaupten, dass alle jetzt sogenannten Halbengebrauchswaldungen ursprünglich Markwaldungen waren, welche in die Verwaltung und das Miteigentum des Staates gerieten, indem die Gemeinden dem letzteren gegen Übernahme des Forstschutzes den

---

traten Streitigkeiten ein, welche durch Vergleich dahin beseitigt werden: ein Theil des Waldes, der neue Schönberg, verbleibt der Stadt als alleiniges Eigenthum, ein anderer, der alte Schönberg, nimmt den Charakter als Halbgebrauchswald an. Nach dem Vertrage vom 4. Juni 1568 erhält der Landesherr Wilhelm IV. aus demselben für sein Schloss in Melsungen, die Stadt für Rathhaus, Pfarrwohnung und Brücken das Bauholz unentgeldlich. An die einzelnen Bürger soll Bauholz nur mit Genehmigung des herrschaftlichen Oberförsters und gegen Entrichtung des Forstgeldes verabfolgt werden. Auch das übrige Holz erhalten die Bürger gegen Entrichtung des Forstgeldes. Letzteres ist das damals gebräuchliche. Es fliesst ebenso wie Masthafer und Mastgeld zur Hälfte dem Landesherrn, zur Hälfte der Stadtgemeinde zu. — Hier ist Mast- und Forstgeld nicht als Vergütung für die Beaufsichtigung des Waldes anzusehen, denn trotz Zahlung jener Beträge wird der Wald nach wie vor von der Stadt gehegt und versehen.

19) Nach dem zwischen dem Kurfürsten und Erzbischof Wolfgang von Mainz und der Stadt Naumburg im Kreise Wolfhagen am 5. November 1593 über die Naumburger Zweidrittel-Gebrauchswaldung abgeschlossenen sogenannten Aschaffenburger Rezesse wurde schon damals die Verwaltung gemeinschaftlich geführt, und der Landesherr bezog dennoch zwei Drittel, die Stadt ein Drittel des Erlöses der verkauften Waldnutzungen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein Walddistrict Giessenhagen, welchen die Stadt Naumburg im Pfandbesitze hatte, denselben Rechtsverhältnissen unterworfen. Letztere bieten mit Ausnahme des Umstandes, dass der Staat aus diesem grössten Gebrauchswalde — er ist 1445 ha gross — statt die Hälfte, zwei Drittel des Gelderlöses bezieht, keinerlei Unterschied von den Halbgebrauchswaldungen. Dass der Landesherr lediglich für die Mitverwaltung des Naumburger Waldes zwei Drittel der Geldeinnahme erhalten habe, ist nirgends nachgewiesen und überhaupt nicht anzunehmen.

20) Den herrschaftlichen Hof Metzlar nebst einem dazu gehörigen Walde in der Oberförsterei Stölzingen gab der Landesherr am Ende des 17. Jahrhunderts in Erbleihe. Dabei behielt er sich unter Anderem von dem Gehölze den halben Forst oder die Observanz-Taxe vor. (Preussens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881, 1882 und 1883 p. 784 ff.) — *Mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum und da dieses zwar ganz interessante Rechtsinstitut doch immerhin nur auf einem beschränkten Gebiet vorhanden ist, muss ich die weitere Mitteilung und Verarbeitung des mir von den preussischen Behörden, namentlich von Seite des Herrn Präsidenten der General-Kommission in Cassel, in der entgegenkommendsten Weise zur Verfügung gestellten Materiales einer Spezialarbeit vorbehalten. Hier sei nur noch auf folgende Litteratur über die Halbengebrauchswaldungen verwiesen:* Landau, die Waldungen zum halben Gebrauch (Landwirthschaftl. Zeitschr. für Kurhessen J. 1885 p. 285), zur Frage des fiskalischen Miteigenthums an den Halbe-Gebrauchswaldungen in dem ehem. Kurfürstenthum Hessen (Zeitschr. für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preussischen Staaten, 26. Bd. p. 365 ff.) und Preussens Landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881, 1882, 1883 p. 784 ff., Bähr, der hessische Wald, Kassel 1879, p. 33 ff.

halben oder einen ähnlichen Ertrag einräumten, wenn auch diese Auffassung für die grosse Mehrzahl der Fälle zutrifft.

c. Ein sehr erfolgreiches Mittel, um grössere Bezirke der Waldungen, sogar ziemlich servitutfrei, in ihr Privateigentum zu bringen, wandten die Landesherren an, indem sie kraft ihrer landesherrlichen Gewalt oder der Obermärkerschaft einzelne Ortschaften, behufs Ausübung ihrer Rechte, aus einem Bezirk in einen anderen verlegten.[21]) Man wies, wie es in der Natur der Sache lag, den einzelnen Gemeinden ihr erforderliches Holz meist in der Nähe an und im Verlauf der Zeit bildete sich daraus ein auf gewisse Waldstrecken beschränktes Recht. Alle entlegeneren Waldteile wurden den Gemeinden entrückt und gingen dadurch einfach in den Besitz der Landesherrschaft über.[22])

Die Markgenossen erkannten zwar oft sehr wohl den Zweck derartiger Manipulationen, allein es fehlte den Markgenossen die Kraft, dagegen anzukämpfen, und so mussten sie sich meist mit fruchtlosen Protestationen begnügen.[23])

d. Vielfach erhob die landesherrliche Kammer zwar Anspruch auf das Eigentum des ganzen Markwaldes, überliess denselben jedoch

---

21) *In der Holzordnung für die Grafschaft Schaumburg von* 1572 *und* 1617 *heisst es:* Es soll ein jeder in der Wahre, darin er berechtigt ist, bleiben. Es soll auch niemand weder zu Bauholz, Feuerholz, Wagenholz, Zaun-Ruthen noch sonsten einigen anderen Gebrauch in andere Wahre oder Mark, denn darin er vor alters gehörig, zu hauen gewiesen werden, sondern ein jeder soll bleiben in der Wahr und Mark, darin er berechtigt. (Freudenstein p. 38.) *Im Jahr* 1739 *beschwerte sich das Dorf Hessen:* dass es eine zeithero mit der Feuerung wieder das alte Herkommen in der Luhderberg verwiesen und hingegen die Kreyenhäger, Ihnen in den Heesserberg substituirt worden, imgleichen würde Ihnen das Mergelgraben an Unschädlichen Orten des Heesserbergs verweigert, so Sie ehehin geruhig gehabt. (Freudenstein p. 53.)

22) Saalbuch des Amts Ulrichstein de 1500: *In demselben heisst es in Bezug auf das Gericht Bobenhausen, dass die* 1497 *angenommenen Holzförster vom Landgrafen geheissen worden seien:* vier Welde zu fuersten und zue hegen, nemblich den Abtswald, den Gleydingk, den Huetzelbergk und den Lynscheider Wald, haben die Menner unwilligk gelidden, sprechen sie wuesten von keinen gefuersten Weldten myner Gnaden. (Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba, Kassel 1855, p. 233.)

23) Gr. III. 299. Nota. Zeliger grave Otto zu Schaumburgk, hat sich unterstanden, und hat unsere mitmarckgenossen zu Sersen und zu Kruckebarch auff der linkeren syden wohnendt ausz unsere marckede verwiset, aber auff der rechteren hand wonendt in unsere marckede gewiset, sampt den dorffern Raden, Barzen, Segelhost, und de stadt Oldendorf, unter Schaumburgk belegen, dar durch unsz und unseren mitmarckgenossen den Honsteyn abzuzwacken, so doch wyr nuemalsz von sinen vorfahren, in unserem rawsamen besitz sein beeindreget geworden; wyr aber haben darauff gepfandet stets und auch noch, wollen nicht weychen, godt helff unsz weiter. (Holting zu Münder.)

den Märkern wiederum lehenweise,[24]) was wohl in vielen Fällen damit zusammenhängt, dass in den von Anfang an grundherrlichen Marken früher den Genossen meist ein eigener Wald zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse eingeräumt worden war (S. 42 u. N. 9 daselbst), der nun späterhin nach lehenrechtlichen Formen behandelt wurde. Allerdings stand unter diesen Verhältnissen das Eigentum am Wald dem Landesherrn zu. Etwas anders lag die Sache, wenn es sich um ursprünglich freie Markgenossenschaften handelte, welche erst im Lauf der Zeit grundherrlich geworden waren.

e. Seit der Ausbildung der Forsthoheit suchten die Landesherren teils auf dem Wege der Gesetzgebung, teils auf gütlichem Wege eine Ordnung der Holznutzung und eine Fixierung aller unbeschränkten Holzbezüge zu veranlassen, wobei das wirtschaftliche Bedürfnis der berechtigten Höfe und die Ertragsfähigkeit der Waldungen zu Grunde gelegt wurden. Allein nachdem die Genossen eine Reihe von Jahren die fixierten Holzabgaben bezogen hatten, wurde von den Oberbehörden die ursprünglich sehr reich bemessene Klafterzahl des zu liefernden Holzes herabgesetzt. Auch fand die Lieferung des nunmehrigen »Deputatholzes« nicht immer in der ausbedungenen Qualität statt, sondern häufig suchten die Forstbehörden den Genossen geringere Holzsorten aufzudrängen. Motiviert wurden diese Beschränkungen regelmässig mit der mangelnden Ertragsfähigkeit der belasteten Waldungen und den Prinzipien einer geordneten Forstwirtschaft; den Überschuss an Holz und Mast zog alsdann der Landesherr an sich. Ausserdem erwarb derselbe entweder das Eigentumsrecht am ganzen Wald und die Markgenossen sanken zu blossen dinglich Berechtigten herab, oder es trug bei einer Auseinandersetzung der beiderseitigen Rechte dem Landesherrn doch wenigstens einen sehr bedeutenden Teil des ehemaligen Markwaldes ein.[25])

---

24) Lehnbrieff über die Marck des Grosseiffer-Scheidts de a. 1513: Wir Johann Grave zu Nassaw unnd Herr zu Beylstein etc. Thun kundt . . . dasz Wier belehnet haben, unndt belehnen in unndt mit Krafft dieses Briefs, den Mergkern in diessen nachbenenten Dorffern liegend im Mergenberger Kirchspiel . . . . mit diesen nachgeschriebenen Hor, Welden unnd Stroden . . mit aller alten Gewohnheytt unnd Freyheydt wie unsser Vor-Eltern dieselbige Geweldte unndt Stroden Ine Irenn Vor-Eltern in vor Zeitten vor einen Gulten Jährlicher Gülde geliehen unnd verschrieben haben. (J. J. Reinhard, tractatio succincta de jure forestali Germanorum, Francofurti 1738, p. 187.)

25) P. Wigand, Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, Leipzig 1854, *teilt auf Seite* 185 *folgenden Fall mit:* Es wandten

f. Die bei der fortschreitenden Entwickelung der Forsthoheit im Wege der Gesetzgebung auch für die Markwaldungen verordnete bessere Forstwirtschaft bot noch in anderer Richtung den Landesherren Gelegenheit, bald grössere bald kleinere Teile derselben zu erwerben. Zum Zweck der Verjüngung wurden nämlich nun stets gewisse Waldteile gegen die Weide abgeschlossen oder »in Zuschlag« gelegt. Nicht selten begegnet man den Klagen der Bauern über die »unproportionierlich grossen Zuschläge« und ihre dadurch beeinträchtigte Waldhut. War dann der Zuschlag eine Reihe von Jahren alt, so wurde das Andringen der Bauern um Wiedereröffnung desselben für die Hut von Jahr zu Jahr schwächer. Nach 30 Jahren war derselbe unter Anwendung der römischrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung servitutfrei und reines Privateigentum des Landesherrn.[26])

---

sich einst in Westphalen fünf Dorfgemeinden an mich, die aus einem grossen Walde, nächst Hude und Weide, nur ein sehr beschränktes Deputat an Brennholz erhielten, während der Fürst denselben ausschliesslich beaufsichtigen und verwalten liess, und aus dem Verkauf des schlagbaren Holzes ansehnliche Summen zog. Ich konnte aber aus den Urkunden des Archives nachweisen, wie der Wald ursprünglich eine gemeinsame Mark gewesen war, woraus die Gemeinden, wie der Landesherr, ihren Bedarf zogen. Im 16. Jahrhundert stellte der Fürst den Gemeinden zuerst vor, dass das willkürliche und ungeordnete Holzfällen den Wald ruinire, und dass es besser sei, wenn einem Jeden die zu fällenden Bäume, nach einer gewissen Ordnung, und unter besserer Bewirtschaftung von einem dazu bestellten Förster angewiesen würden, dem man jedesmal einige Groschen für seine Mühe geben solle. Die Bauern hatten nichts dagegen und die Forstaufsicht begann. In den folgenden Jahrhunderten erweiterte sich der landesherrliche Einfluss dergestalt, dass die Bauern nur eine bestimmte Anzahl Bäume, dann aber geklaftertes Holz erhielten. Ein Deputat wurde festgesetzt, aber unter allerlei Vorwand von Zeit zu Zeit immer mehr beschnitten und verringert, auch den neuen Bewohnern der sich erweiternden Dörfer nichts bewilligt, so dass die Gemeinden in Notstand versetzt wurden, während die Kultur es dahin gebracht hatte, dass ansehnliche Summen für versteigertes Holz in die herrschaftlichen Domänenkassen flossen, und alles Bitten und Suppliciren der Bauern zurückgewiesen wurde. — *Thudichum führt (p. 301) an, dass unter ähnlichen Voraussetzungen bei der Teilung der Mark Grefenhöhe bei Wiesbaden im Jahr 1822 dem herz. nassauischen Domanialfiskus von 20789 Morgen 7626 Morgen zufielen.*

26) Promemoria des Amtmanns Jacobi von Soltau v. 11. II. 1747: Ob nun schon ein gehöriger Zuschlag allerdings vor das eintzige Mittel einen Forst zur auffnahme zu bringen anzusehen ist; So ist doch bisshero darunter offtermahlen gefehlet worden, dass man einestheils gantze Höltzungen auf einmahl in Zuschlag gebracht, andern theils dass man solche Zuschläge offtermahlen 40, 50 Jahre ohne Nutzen in Zuschlag gehalten oder woll gar die in Interessenten Höltzungen etwan angewachsenen Gehäge zu herrschafftlichen Höltzungen res., welches veranlasset, dass jetzo jedermann, wann er nur von Zuschlägen höret, davor hält, dass ein solcher ort niemahl wieder zur Hued und Weide gelassen oder auch denen Höltzungen entzogen werden würde, ausserdem sind auch viele Zuschläge nicht zu Anziehung jungen Holtzes,

Ebenso brachte es das seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnende Vordringen des Nadelholzes mit sich, dass an Stelle der vielfach devastierten Laubholzwaldungen mehr und mehr Kiefern und Fichten angebaut wurden. Unter diesen konnte die Hut nur schlecht ausgeübt werden, Mast brachten sie gar nicht hervor, auch die Laubnutzung fiel weg und ein Recht auf Bezug von Nadelholz konnte natürlich kein Bauer nachweisen. Mit jeder Nadelholzkultur wurde daher der Forstgrund in fast allen Beziehungen servitutfrei.

Ermöglicht oder doch wenigstens begünstigt wurden beide Verfahren durch die bereits früher erwähnte Ansicht über das dem Landesherrn an den Allmenden zustehende Eigentumsrecht.

g. Ein Hauptkunstgriff zur Verdunkelung des Rechtszustandes war der, dass man die Nutzungen als prekäre darzustellen und die Bauern zu Bitten um dieselben zu veranlassen suchte. Das ebenfalls aus der Forsthoheit gefolgerte Recht zur Anweisung der verschiedenen Nutzungen machte eine Anmeldung und Bitte um Anweisung notwendig, aus welchen im Lauf der Zeit eine Bitte um die Nutzungen selbst wurde. Was man aber erbitten müsse, so hiess es nun, darauf könne man kein Recht haben. Die Nutzungen wurden jetzt nicht mehr als Ausfluss des Miteigentums, ja nicht einmal mehr als Servitutrecht, sondern lediglich als auf Bewilligung der Forstbehörden beruhend angesehen und vielfach sogar verweigert. Die kleine Abgabe, welche ursprünglich als Entschädigung den Forstbeamten für die Anweisung geleistet werden sollte, musste späterhin nicht mehr oder nicht ganz an diese, sondern an den Amtmann gezahlt werden, und wurde, sobald es die Verhältnisse erlaubten, solange erhöht, bis sie als ein dem Werte der bezogenen Objekte annähernd entsprechender Preis (Interessentaxe) erschien. In manchen Gegenden führte man schliesslich öffentliche Holzverkäufe ein, bei denen ursprünglich nur die ehemaligen Markgenossen mitbieten durften und alle Ausmärker ausgeschlossen waren, bis in neuester Zeit auch diese Schranke fiel und öffentliche Holzverkäufe abgehalten wurden, zu denen jedermann zugelassen wurde.[27])

---

sondern vor das Wildprett nicht weniger aus Interesse der Forstbeamten angeleget, indem dieselbe durch das Pfandgeld und sonst auf andere weise nur ihren Vortheil dabey gesuchet. (N. d. Or. d. Hannöv. Arch.)

27) *In dieser Weise gestalteten sich die Verhältnisse in der an das Fürstentum Schaumburg-Lippe gefallenen Friller Mark, welche Freudenstein (l. c. p. 47) folgendermassen schildert:* Zunächst traten Beschränkungen in der Holznutzung ein und bis zum Anfang dieses Jahrhunderts hatte sich der thatsächliche Zustand so

h. Sehr verschiedenartig ist der Ursprung und die Geschichte der sogenannten Interessentenforsten in Niedersachsen (namentlich Hannover). Die meisten derselben sind jedenfalls Markwaldungen gewesen, für deren weitere Entwickelung der Umstand verhängnisvoll wurde, dass infolge der Rezeption des römischen Rechts zu Anfang des 17. Jahrhunderts für die Markgenossen der Ausdruck »Interessenten« aufkam,[28]) welcher geeignet war, den bisherigen Eigentümer zum Nutzniesser, den obersten Märker aber zum Herrn von Grund und Boden zu stempeln. Man hat mit demselben ein Verhältnis bezeichnen wollen, wonach mehrere an einer Berechtigung in Bezug auf den Forst teilnehmen bez. ein »rechtliches Interesse« an demselben haben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung auf dem Eigentum oder nur auf Nutzungsrechten beruhte.

---

herausgebildet, dass von unentgeldlichen Holtzbezügen nirgends mehr die Rede war. Jedoch erhielten die sämmtlichen Interessenten noch alles nöthige Holz, um dessen Anweisung sie nur zu bitten brauchten, gegen eine bestimmte den Werth desselben nicht erreichende Taxe angewiesen; allein diese Taxe wurde von der Forstbehörde festgesetzt und war im Lauf der Zeit bereits verschiedentlich erhöht worden. Ein Verkauf von Holz auf dem Wege des Meistgebots fand nicht statt, durfte auch nach den Anschauungen der Interessenten nicht Statt finden. Im Fall mehrere Bewerber um einen bestimmten Baum vorhanden waren, welcher auf den Stamm angewiesen wurde, entschied das Loos. Allein man schritt durch die Zeitverhältnisse mächtig begünstigt stetig weiter. Nach Auflösung des deutschen Reichs während der Zeit des Rheinbundes traf die Fürstliche Forst-Verwaltung die Abänderung, dass öffentliche Holzauctionen veranstaltet wurden. Allein auch hier trat die Gemeinsamkeit des Markverbandes ursprünglich noch darin hervor, dass nur die Markgenossen zum Bieten zugelassen wurden. Während man dann später auch andere Schaumburg-Lippe'sche Unterthanen zuliess, blieb doch diese Schranke für die angrenzenden preussischen Ortschaften, soweit sie nicht zur Mark gehörten, bestehen und erst in neuester Zeit ist dieselbe gänzlich gefallen. Seitdem wird den Interessenten in Bezug auf die Holznutzung keinerlei Vorzugsrecht vor Ausmärkern von der Fürstlichen Forstverwaltung gewährt. Erhalten blieb dagegen den Interessenten der Friller Mark das für sie wichtigere Recht der Weide und Mast, für welche Nutzungen es der verwaltenden Forstbehörde wohl an passender anderweiter Verwendung fehlte.

28) Gandersheim'scher Landtagsabschied a. 1601: Zum Ein und zwentzigsten: Soll in, an und bey den Dörffern dieses Fürstenthums ohne des gnädigen Landes-Fürsten austrückliche Bewilligung (desswegen dann jederzeit die Interessenten darauf zu hören, ehe S. F. G. willigen, gewisse Kundschafft einzunehmen) den Dorffschafften an Huede und Weide, Mast und Holtzung zu Schaden und Nachtheil. weiter und ferner neue Städte und Plätze zu bebauen nicht verstattet . . werden. — Hannöver'scher Landtagsabschied a. 1639: Zum Zwölfften soll es auch mit der Mast Inhalts offtberührten Land-Tages-Abschiedes art. 16 gehalten, allen was dawieder gehandelt abgeschaffet, dieselbe Mast so wenig von Fürstl. Beambten, Voigten, Gohgreven, Förstern und Dienern, als andern Interessenten nicht übertrieben . . werden. (Chur. Braunschweigisch-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze.)

Die Bezeichnung »Interessenten« wurde daher auch in jenen Fällen gebraucht, in welchen nach Ausweis der noch vorliegenden Urkunden einer Mehrzahl von Personen lediglich ein Nutzungsrecht an einem fremden Wald eingeräumt worden war, so z. B. bei Celle.

Ebenso wie von Interessenforsten sprach man in dieser Gegend auch von: Weideinteressenten, Mark-, Moorinteressenten.

Wie die rechtliche Qualität der Markwaldungen überhaupt, so war auch jene der Interessentenforsten sehr verschieden; in einem Teil derselben handelt es sich unzweifelhaft um freie Markgenossenschaften, welche auch noch späterhin, in der Mitte des 18. Jahrhunderts, als unbestrittene Eigentümer an Grund und Boden betrachtet wurden, während dem Landesherrn als Obermärker nur die Forsthoheit und Forstgerichtsbarkeit sowie einzelne Vorrechte, namentlich Anteil an den Strafen, zukam.[29])

Andere Interessentenforsten gehörten zu den grundherrlichen Markgenossenschaften, was namentlich dann anzunehmen sein dürfte, wenn dem Landesherrn das ausschliessliche Recht an dem harten Holz (Bauholz) zukam, während die Unterthanen alles übrige Holz, sowie Mast und Weide für sich beanspruchen konnten (vgl. oben S. 123), bisweilen waren dann diese »Interessentenschaften« auch in andern herrschaftlichen Waldungen gleichzeitig noch zur Heide und Weide berechtigt, auch fehlt hier nur selten ein herrschaftlicher, berechtigungsfreier »Forst« (vgl. S. 121).[30])

---

29) Forst-taxa nebst der Specification der im Ambte Burgdorff vorhandenen Herrn- und Interessenten-Holtzungen (ca. 1750).. Interessenten-Holtzungen: 1. das Otzerbruch bestehet in Ellern, Eichen und Tannen-Holtz, gehöret denen so genannten Otzerbruchs Erben in Burgsdorff, Otze, Ramlingen, Wefelingen und Sorgensen. Huede und Weyde darin haben jetzo benanndte Erben, der Über-Hau, so darin geschiehet wird zwar vom Ambte bestraffet, von der Straffe aber bekombt das Ambt nur die Helffte und die Erben die andere Helffte. Alles Holtz so zum Müggenburger Damm verbrauchet wird, müssen obgedachte Otzerbruchs Erben aus dieser ihrer Holtzung hergeben. Das benöthigte Bau- und Nutz-Holtz wird denen Interessenten forstzinssfrey verabfolget. (N. d. Or. d. Hannöv. Arch.)

30) Bredenbostel 26. V. 1675. Verzeichniss der in hiesiger Voigtei vorhandenen Forsten und Geholtzungen. Ist erstl. der Forst, welcher auff der Schnede zwischen der Ambts-Voigtei Eicklingen undt der hiesigen Breidenbostel'schen Voigtei lieget, bestehet in Eichen, Buech, Aller undt Eschen Holtze. Darin hatt kein bawer oder sonsten iemand wegen der Mast oder Geholtzung einige Gerechtigkeit, sondern steht solches der gnädigsten Herrschafft eintzig und allein zu. Das Hohner Holtz negst dem Forst belegen darin haben die Dorffschafften alsz Hohne, Ummern und Polhofen, die Hued undt Waide auch die Mastung mit zugenieszen, so viel ihrer Dehlzucht betrifft, wass sie aber am Holtze darin hawen, geschieht auff ein Pfand .. Die andern Feldbüsch, so bei jedem Dorffe sich finden, darin

Hervorragende Juristen des 18. Jahrhunderts, namentlich Strube[31]) und Reinhard, nahmen jedoch ganz allgemein an, dass den Interessenten auch das Eigentum des betreffenden Waldes zukomme und findet sich in vielen Aktenstücken der Gegensatz zwischen »herrschaftlichen« und »Interessenten-« oder »gemeinschaftlichen« Holzungen (vgl. z. B. Corp. Const. Calenb. IV. c. VI. p. 238).[32])

So mannigfaltig auch die Verhältnisse im einzelnen lagen, so ging doch das Streben der Landesherren im 18. und 19. Jahrhundert (vgl. hierüber im nächsten Buch) ebenso wie bei den übrigen Markgenossenschaften dahin, das Eigentumsrecht an allen diesen Interessentenforsten an sich zu ziehen und die Markgenossen zu Servitutsberechtigten mit möglichst geringen Bezügen herabzudrücken. Die Vermischung von dominium und imperium, Aufstellung von herrschaftlichen Forstbediensteten in diesen Waldungen, Forsthoheit und die verschiedenen sonstigen bisher angeführten Mittel hatten den Erfolg, dass nur wenige eigentliche Markenwaldungen sich in diesen Gegenden bis in das 19. Jahrhundert erhalten haben, während die übrigen entweder ganz in das Eigentum des Landesherrn übergegangen sind oder zwischen diesem und den Interessenten verteilt wurden.[33])

---

gehört die Mastung den Unterthanen, wass sie aber an Eichholtze darin hawen, geschieht auff ein Pfand. *Ferner Bredenbostel wegen der 2. Kategorie von Waldungen (Hohner Holz)* a. 1774: die Interessentenschafft bestehet darin, dass die Dorfschafften: Hohne, Ummern und Pollhöven darin zum Sammel und Leese Holtz jedoch ohne Axt und Barten, 2. zu Hued und Weide mit allerlei Vieh und 3. zu Mastung mit sämtlichen Deelzucht Schweinen berechtiget sind. (N. d. Or. d. Hannöver. Arch.)

31) D. G. Strube's rechtliche Bedenken, 2. Aufl., Hannover 1772, p. 131: Im Zweifel stehet allen Interessenten eines Holtzes dessen Eigenthum und ein gleiches Recht daran zu.

32) Entschl. d. Geheimen Rathes an den Vogt des Amts Soltau v. 20. IX. 1746: So hat derselbe nebst denen dasigen Forst-Bedienten alsofort die sämbtlichen Herrschaftlichen Forsten in Augenschein zu nehmen und diejenigen Örter, woselbst mit Nutzen ein Zuschlagen zu legen, ins Gehege zu schlagen . . . Anlangend die blossen Interessenten und gemeinschafftl. Holtzungen; So ist aller Fleiss anzuwenden, damit auch in deren betracht obiges alles zu Stande gebracht werden möge. (N. d. Or. d. Hannöver. Arch.)

33) *Für die Geschichte der Interessenten-Forsten bildet das sogenannte Stubeckshorner Holz (Amts Soltau) ein recht drastisches Beispiel. Im Jahr 1628 hatten die Genossen die Obermärkerschaft in der Form anerkannt, dass sie zu Protokoll erklärten: die Hoheit, Erdboden, Jagd und Brüche gehörten der gnädigsten Herrschaft zu; hierbei hat „Erdboden" lediglich die Bedeutung von „imperium;" die Aufsicht über die Holzung führte der Meier von Stubeckshorn. Ein 1756 verfasstes Promemoria schildert den weiteren Verlauf folgendermassen:* In Anno 1651 aber ist von Seiten der gnädigsten Herrschafft hierunter anders verfüget, am 19. Juli dem Amte ein

h. Nicht selten ist endlich der Fall, dass die Landesherren durch öffene Gewaltthätigkeit das Eigentum der Allmende für sich zu usurpieren suchten.

Den Markgenossen fehlte die Macht, Widerstand zu leisten, das Reichskammergericht gewährte bei seinem schleppenden Geschäftsgang und dem Mangel einer kräftigen Exekutivgewalt gegen die Ansprüche der Dynasten nur sehr unvollkommene Rechtshülfe, unterstützte vielmehr die letzteren infolge der bei ihm geltenden römisch-rechtlichen Anschauungen, so dass die Markgenossen noch froh sein konnten, wenn sie gegen Aufopferung eines Teiles der Allmende, wenigstens für den Rest, die Anerkennung als

---

Waldhammer zugesant und per Resol. de 2. Sept. dem reitenden Förster zu Bergen die Aufsicht über besagte Holtzung mit anvertraut worden, dergestalt, dass dieser das harte, der Meyer aber das weiche Holtz anweisen solle, auch die Hochfürstl. Holzordnung bey dieser Waldung introduciret und ob gleich die Interessenten sich anfänglich dergleichen verbaten, So haben sie sich dennoch endlich am 13. May 1653 ad Protocollum erklähret, die Holtz-Ordnung anzunehmen, dem Amtsvoigt das gewöhnliche Schreib-Geld, welches jedoch nicht bestimmt, dem Majer das hergebrachte Anweisungs-Geld, dem Förster aber vor jede Anweisung, so jährlich 2 mal zu verrichten jedesmal 1 Th. zu geben. Nachdem aber der Meyer zu Stubeckshorn sich der Forstordnung nicht gemäss bezeiget, so ist demselben per Rescript d. 27. Aug. 1688 untersaget, ohne vorwissen des Amts bey 2 rthlr. Strafe ferner die geringste Anweisung zu verrichten und endlich d. 2. May 1700 ist selbiger als Forst-Knecht beeydiget, ob er gleich sich hiezu gar nicht verstehen wollen. *Der Bericht vom 7. VII. 1756 folgert aber schon:* Da die Interessenten in anno 1628 ad Protocollum gegebene Erklährung eingestehen, dass die Hoheit, Erdboden und Brüche der gnedigsten Herrschaft zustehe, auch der zeitige Amts-Voigt aus dieser Holzung 8 Fuder jährlich erhalten und ferner 1653 die Interessenten die Holz-Ordnung angenommen; So bleibet wohl kein Zweifel, dass die gn. Herrschafft von jeher den starksten Antheil an besagte Holzung gehabt. *Aber noch eine Verfügung vom Jahre 1783 sagt gelegentlich des damals bereits ventilierten Teilungs-Planes, dass diesem nicht eher näher getreten werden solle:* als bis zuvor in Gewisheit gesetzt worden, ob und in welchem Maasse die allergnädigste Herrschaft bei der Stubeckshorner Holzung sowohl dem Gehölze als dem Forst-Grunde nach würklich interessiret sey oder nicht, inmaasen acta enthalten, dass von Seiten der 50 Interessenten gar keine Herrschaftliche Holz-Interessentenschaft anerkannt, im Gegentheil behauptet werden wolle, die ganze Stubeckshorner Holzung sei ein blosses privat Bauren Gehöltz gewesen. *Bei den allerdings resultatlos gebliebenen Teilungsverhandlungen wurde im Jahre 1790 den Interessenten eröffnet:* Königl. Churf. Kammer wäre der Meinung, dass der gewünschte Endzweck auf zweierlei Art erreichet werden könne. 1. dass die Holtz-Reviere entweder unter den Interessenten verhältnismässig getheilet, oder 2. dass ein Holz-Knecht bestellet werde, welchem die Interessenten hinreichenden Unterhalt geben müssten . . Gnädigste Herrschafft, welcher nicht nur sämtlicher Grund und Boden gehöre, sondern auch wegen der Amtsvoigtei Soltau besonders mit interessiret wäre und daher denen Interessenten Gesetze vorschreiben könne, wie mit dem Forstgrund verfahren werden solle, würde bei einer Theilung gewiss nicht das äusserste verlangen. (N. d. Or. d. Hannöver'schen Arch.)

Gemeindeeigentum erlangten.[34]) Man konnte sich, wenigstens in früheren Zeiten, um so leichter zu einem solchen Kompromiss herbeilassen, weil Holz genug vorhanden war, und man auf diese Weise sich auch den bei unruhiger Zeit höchst wertvollen Schutz der Mächtigen sicherte.

---

34) *Ein drastisches Beispiel solcher Gewaltthätigkeit, welches zugleich die Verhältnisse beim Reichskammergericht illustriert, teilt* P. Wigand *in seinen* »Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft« *p. 179 ff. mit. Der Thatbestand war folgender:* Die Burggrafschaft Freudenburg, bestehend aus der Stadt und den Ortschaften Castel, Staadt und Hamm, gehörte dem Stift St. Maximin mit landesherrlichen Rechten, die der Probst zu Thaben verwaltete. Die Beschwerden, welche die Unterthanen schon lange gegen das Stift hegten, kamen im Jahr 1769 zur gerichtlichen Contestation, indem dieselben sich klagend an das Reichskammergericht wandten, und vortrugen, wie der Prälat unablässig, ihren Freiheiten, Rechten und Privilegien zuwieder, sie bedrücke und ihre Eigenthumsrechte kränke. Sie producirten ein Weisthum, welches wie ein Gesetz, die gegenseitigen Rechte feststelle, und deshalb stets auf den Jahrgedingen verlesen worden sei. Aber seit 1764 seien diese Gedinge abgeschafft, und immer grössere Anmassungen, namentlich in den Waldungen der Unterthanen zugelassen worden; endlich sei es zum völligen Bruch gekommen, indem ein ungebührlicher Weise ernannter Oberförster sich eine unbeschränkte Gewalt über die Waldungen angemasst, nach Willkür Holz geschlagen und verkauft, auch das abteiliche Vieh zur Mast in den Wald getrieben und jedes Recht den Unterthanen streitig gemacht habe. Diese hätten supplicirt, aber abschlägige Resolutionen erhalten. Auf eine erneuerte Bitte, mit hinzugefügter Erklärung, dass man sich höheren Orts um Hülfe zu verwenden genöthigt sein werde, sei ihnen eröffnet worden, dass sie kein Geld dazu hätten. Würden sich aber irgend Einige ertappen lassen, die Sache an das Reichsgericht zu bringen, so solle es Gefängniss geben, Strafen und Köpfe kosten! . . Bald nach jener Klage sahen sich die Unterthanen von Freudenburg zu einem neuen Antrag genöthigt. Ihr Burgermeister hatte sich auf den Weg nach Wetzlar gemacht, um dem Anwalt Dokumente zu überbringen, wurde aber zu Trier im Wirthshaus, auf Requisition des Stiftes, vom Statthalter arretirt, durch Soldaten auf die Hauptwache gebracht, und daselbst fest verwahrt. Der abteiliche Syndikus nahm ihm alle Papiere ab, versiegelte sie und verlangte auch sofortige Auslieferung, welche jedoch der Statthalter einstweilen nicht zugab. *Der Abt erliess eine fulminante Gegenschrift, auf welche das Reichsgericht verfügte:* Auf Bericht und Gegenbericht ist statt des gebetenen mandati, citatio ad videndum non impediri usum rei propriae sylvarum et pascuorum, sed manuteneri in juribus vi des Schöffenweisthums, erkannt; übriges Begehren aber facta reproductione judicialiter. *Der Abt fuhr jedoch in seiner Willkür fort, nahm Militär zu Hilfe, liess grosse Holzfällungen vornehmen und erlaubte sich ganz unerhörte Gewaltthätigkeiten. Auf die substantiirte Klage folgte eine Exceptional-Handlung von* 280 *Folioseiten mit einem Band Anlagen, die Replik umfasste* 421, *die Duplik* 457 *enggeschriebene Folioseiten,* 1785 *wurde der Aktenschluss erkannt, und* 1792 *erfolgte das Urtheil, nachdem die Freudenburger nachgewiesen, dass sie der Prozess, ohne die Waldbeschädigung und Exkutionsgebühren bis dahin bereits* 7998 *Thl. gekostet habe. Allein auch nach dem Urteilsspruch zog sich die Sache ohne materielle Handlung bis zum Jahr* 1801 *hin, wo der Anwalt der Abtei zu Protokoll erklärte:* Da der jetzigen Reichskundigen Verhältnisse wegen wohl sobald nichts in der Sache gehandelt werden zu können scheine, so wolle er vorsorglich allererst bei günstigen Ereignissen den Termin anfangen zu lassen, unterthänigst gebeten haben.

Mit dem Fortschreiten der politischen Entwickelung und der Ausbildung der Staatsidee begann allmählich die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung des Domaniums und damit auch der landesherrlichen Waldungen in den Vordergrund zu treten, allein ihre Lösung erfolgte in fast allen deutschen Staaten erst im 19. Jahrhundert und wird deshalb im nächsten Buch eingehender besprochen werden.

Preussen allein eilte sämtlichen übrigen Territorien voraus. Bereits der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm liess die Einkünfte aus allen Domänen und aus den Regalien von jeder Provinz zusammen vereinnahmen und dagegen ein gewisses Quantum zur Schatulle in Ausgabe stellen ohne bestimmte Güter zu nennen, von welchen die Einkünfte zur Schatullkasse fliessen sollten. König Friedrich Wilhelm I. hob alsdann durch das Edikt vom 13. August 1713 den Unterschied von Domänen- und Schatullgütern auch gesetzlich auf und legte beiden die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter, samt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität bei.[85])

In Preussen traten somit Staatswaldungen im modernen Sinne zuerst auf.

---

85) Edict von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainen-Güter vom 13. August 1713: Wir Friedrich Wilhelm etc. .. Also Wir auch zu solchem Ende hiermit und Krafft dieses vor Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung als ein immerwehrendes und unverbrüchliches Gesetz stabiliret, und fest gesetzet haben wollen, dass alle und jede oberwehnte von Unseres Herrn Vater Majestät so wohl vor dero angetretenen Regierung, als nachgehends wehrender derselben ererbte, erkauffte, ertauschte, oder auf andere Weise acquirirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, auch eintzelne Güter und Revenüen, wie auch alle diejenige, so Wir wehrender Unserer Regierung durch Gottes Gnade und Seegen, etwa auch erwerben, nie, und zu keiner Zeit, auch unter keinem Praetext, er habe Nahmen, wie er wolle, von Uns oder Unseren Nachkommen . . verschenket oder auf andere Weise von Unserm Königlichen Hause gäntzlich ab und an andere gebracht werden solle. Zu dessen so viel mehrerer Verhütung Wir denn auch bemeldte von Unseres Herrn Vaters Majestät erworbene, auch von Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter und Einkünffte, nichts davon ausgeschlossen, Unserer Cron und Chur auf ewig incorporiret, den unter denselben hierbevor gemachten Unterscheid von Schatoul- und ordinairen Cammer-Gütern in totum aufgehoben, und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschafft rechter Domanial-Cammer- und Tafel-Güter sambt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität hiermit beigelegt haben wollen. (Myl., corp. const. March. t. IV. Th. II. p. 612.)

Bäuerlicher Waldbesitz.

§ 48.

Die bisherigen Darstellungen in §§ 44 und 47 dürften zur Genüge dargethan haben, dass die Strömung im 16., 17. und 18. Jahrhundert der altdeutschen Form des markgenossenschaftlichen Waldbesitzes keineswegs günstig gewesen ist. Abgesehen von ganz verschwindenden Ausnahmen hat der Markwald im Sinne des älteren Rechtes die Schwelle des 19. Jahrhunderts nicht mehr erreicht. Der weitaus grössere Teil aller Markwaldungen ist in das Eigentum der Landesherren übergegangen, eine nicht unbeträchtliche Quote wurde unter die Markgenossen geteilt und der Rest verwandelte sich in Gemeinde- und Korporationswaldungen im modernen Sinne mit sehr mannigfachen Abstufungen der rechtlichen Verhältnisse.

Da bezüglich der Umwandelung der Markwaldungen in landesherrliche Waldungen auf das im vorausgehenden Paragraph Gesagte verwiesen werden darf und die Darstellungen der Ausbildung der verschiedenen Formen des Gemeinde- und Korporationswaldes erst im nächsten Buch erfolgen soll, so erübrigt es nur an dieser Stelle auf die Teilung der Markwaldungen etwas näher einzugehen.

Bereits früher (S. 129) wurde angeführt, dass die Teilung der Markwaldungen seit dem 12. Jahrhundert in immer steigender Anzahl erfolgte. In ungleich verstärktem Mass geschah dieses jedoch, seitdem im 16. und 17. Jahrhundert die markgenossenschaftliche Autonomie zu Grabe getragen und der alte Gemeinsinn erloschen war.[1]) Jetzt fehlte den Bauern das Verständnis für die alten auf eine geordnete und nachhaltige Benützung hinzielenden Massregeln, sie erblickten in denselben nur eine lästige Fessel und ein Hemmnis der unbeschränkten Befriedigung ihrer Bedürfnisse an Holz, Weide und Streu; es war dieses umsomehr der Fall, als die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nicht mehr durch die von den Markgenossen selbst geübte Polizei, sondern durch landesherrliche Forstbeamte erfolgte, welche aus den verschiedensten Gründen die Nutzungen der Genossen immer mehr einzuschränken suchten.

---

1) Preussen a. 1754: *Aussage der Märker der Dresseler Mark:* Es wäre aber wenig Holtz darin *(in der noch gemeinsam benutzten Mark)*, welches daher käme, dass die hiesige Drath-Fabricanten eintzeln mit gantzen Haufen hineinfielen und das Holtz vor der Faust weg hieben und wenn sie gestöhret werden wolten, sich zur Wehr setzten, auch einige mahl sie hart geschlagen, insonderheyt wenn Soldaten dabey wären. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.)

War die Mark geteilt, dann fehlte diese Bevormundung oder wurde doch wenigstens ungleich gelinder ausgeübt, der Einzelne hatte auch nicht mehr die eifersüchtige Kontrolle der übrigen Genossen zu fürchten und konnte der ihm zugewiesenen Parzelle soviel entnehmen als dieselbe überhaupt hergab. Es ist daher leicht begreiflich, dass die Genossen fortwährend auf Teilung hinarbeiteten.

In § 44 ist auch bereits erörtert worden, wie der Einfluss des römischen Rechts diese Vorgänge förderte; als endlich im 18. Jahrhundert die Auffassung geltend wurde, dass die Form der Gemeinwirtschaft überhaupt ungeeignet sei, die höchstmöglichste Produktion zu erzielen, so begünstigte man die Teilung auch aus Gründen der Staatsraison und erhoffte durch die freie Privatwirtschaft eine Besserung der schlechten forstlichen Zustände.[2])

Auch Friedrich d. Gr. huldigte dieser Ansicht und drang u. a. seit 1754 nachdrücklich darauf, dass die Markwaldungen der Grafschaften Mark und Cleve geteilt würden, indem er hoffte, dass das private Eigentum besser benutzt und angebaut würde, als das von so vielen Eigentümern gemeinschaftlich besessene, wovon jeder nur einen Ertrag beziehen, aber nichts zu seiner Erhaltung thun und aufopfern wollte.[3])

Die Waldordnung für Kärnthen von 1745 giebt noch ein anderes Motiv für die Teilung der Markwaldungen, nämlich jenes „damit das Landgericht diejenigen zu finden wisse, in deren Holzteil der Waldordnung zuwidergehandelt worden sei.“[4])

---

2) Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon Bischof zu Hildesheim und Paderborn etc. fügen hiemit zu wissen: demnach die Interessenten des so genannten gronauischen Stadtholzes, die unter ihnen bisher bestandene Communion in der wohlgemeinten Absicht und zu dem Ende: damit dem weiteren Verfall der Holzung vorgekommen, und bessere Cultur befördert werden möge, aufzuheben und zu einer verhältnissmässigen Theilung zu schreiten beschlossen haben . . . a. 1798. (Burckhardt »Aus dem Walde« 7. H. p. 141.)

3) Preussen a. 1754: Commissorium für den geheimen Finantz-Rath Schack und den Clevischen Kriegsrath Reichard: Da *(Kammerdirektor von)* Meyen . . die vorgängige Theilung der gemeinen Holtz-Marcken unter die Interessenten darum vor das wesentlichste Stück dieser Sache hält, weil, wenn ein jeder Herr von seinem Eigenthum wäre, besser für die Conservation und Vermehrung seines Gehöftes sorgen wird . . *ferner* Erlass von 1756: Ertheilen Wir euch hiedurch zur allergnädigsten Resolution, dass solche Theilung derer Marcken in gedachter Grafschaft nunmehr ohne fernern Anstand, und ohnerachtet aller dagegen vorkommenden Widersprüche, welche nur bloss auf unerlaubten Eigennutz und gäntzliche Devastirung des Gehölzes abziehlen, vorzunehmen, dahero ihr auch denn dieses Werck mit allen Ernst angelegen seyn zu lassen und zu befördern habt. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.)

4) Kärnthen a. 1745: als sollen die Grundherren von jedem Gemein-Holtz unter ihnen selbst dahin bedacht sein, auf dass die Holtzstätte unter

Bei der Zersplitterung der grossen, mehreren Ortschaften gemeinsamen Marken erfolgte die Teilung nicht immer sogleich unter die einzelnen Genossen, sondern zunächst suchten meist die Ortschaften auf rechtmässige oder unrechtmässige Weise gewisse Teile für sich zu erlangen,[5]) wie dieses bereits (oben S. 130) für die rheingauischen Haingereiden geschildert worden ist.

Vorbereitet wurde die Teilung häufig dadurch, dass bei formeller Fortdauer der Genossenschaft die einzelnen Ortschaften oder Genossen ihre Rechte nicht mehr auf der ganzen Fläche, sondern nur noch in bestimmten, wohl durch Gewohnheitsrecht für dieselben ausschliesslich bestimmten Waldteilen ausübten, welche Wahren, Scharen oder Lathen, bisweilen auch Echtwort und Marken genannt wurden,[6]) ein Verhältnis, wie es sich z. B. gegenwärtig vielfach in Norwegen findet. Bei der Teilung gingen dann diese Partien in das Eigentumsrecht des betreffenden bisherigen Nutzniessers über.

---

denen Unterthanen nach Proportion ihrer Gerechtigkeit, oder nach Mass dess grösseren oder kleineren Huebwerck aussgetheilet, die Einverständniss zu Papier gebracht und ein gefertigtes Exemplar dem Land-Gericht bestellet werden solle, damit dasselbe allenfalls diejenigen zu finden wisse, in wessen Holtz-Theil zuwider dieser Wald-Ordnung gehandelt worden sey.

5) Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, 1. Bd. Tübingen 1867, p. 169: Solche Gränzgänge fanden *(in der hohen Mark)* namentlich Statt in den Jahren 1539, 1565, 1586, 1605, 1609, 1625, 1672 . . die langen Zwischenräume, die zwischen den einzelnen Gränzgängen blieben, machten es aber einzelnen Gemeinden möglich, sich im Lauf der Zeit Stücke der Mark als ihre Sonderwälder anzueignen. Namentlich war dies denjenigen Märkern erleichtert, welche jenseits der Höhe in der Nachbarschaft der abgelegeneren Theile der Mark wohnten. Dieselben haben denn auch immer und immer wieder, freilich nicht allemal mit Erfolg, ihre Versuche wiederholt, nicht selten angestiftet und unterstützt von ihren Gerichtsherren.

6) Freudenstein p. 18: die Bezirke, in denen die einzelnen Ortschaften berechtigt sind, werden »Wahren« genannt (*in der späteren Holzordnung von 1615 heisst es:* »Wahren oder Marken«). — Gr. III. 174: 15. Die mast und eindrift in der marken belangend sol der erbholzrichter in zeit der mast und die markgenoiszen auf ihren scharen und lathen sich vergleichen, das daruf nach alten herkomen und gerechtigkeit der marken auch gelegenheit der mast eingetrieben und achtung genommen werde . . . und da jemand der markgenoiszen auf irhen froegen etzliche schweine mehr hetten, als jre scharen und laethen mitprengen, sulche ubertrift soll innen erlaubt sein und dannoch dem erbholzrichter fur ein jedes stuck acht alb. gegeben werden. (Raesfelder Holz-Ordn. a. 1575.) — Preussen a. 1754: *Aussage der Markgenossen der Dreseler Mark zu Altona:* Die Marken wären nicht getheilet, es hätte aber ein jeder seinen District als gleichsam privative eigen, so jedoch mit zur Mark gehöre, das übrige, welches noch einen ziemlichen District ausmache, wäre ungetheilt. *Ferner antworteten die Märker auf die Frage:* Wie die Theilung vorgenommen werden solle: Sagen nach dem Marker Buch Aecht Wards i. e. Theil oder Schaar, nachdem ein jeder Hoff geerbet und berechtiget ist. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.)

So häufig auch Markenteilungen in dieser Periode vorkamen, so ist doch hervorzuheben, dass einsichtsvolle Landesherren [7]) und noch lebenskräftige Markgenossenschaften [8]) dieselben nicht begünstigten, sondern denselben nach Kräften entgegentraten oder sie doch nur ausnahnsweise auf spezielles Ansuchen gestatteten. So verbot die Braunschweigisch-Lüneburgische F.-O. von 1654 (und 1678) die Teilung der Marken, „damit die Gemeinden auf die Nothfälle, da nach Gottes Verhängnis Brand, Wasser und andere Schäden sich zutrügen, Hilfe und Ergötzung haben möchten.“ [9])

Bisweilen wurde auch bei der Markteilung wenigstens ein Bezirk für Unglücksfälle als gemeinsame Reserve ausgenommen. [10])

Im Nassauischen waren die Fürsten ganz besonders bedacht, die

---

7) Braunschweig-Lüneburg a. 1591: Demnach an etlichen Ortten in unserm Fürstenthum unsere Unterthanen ihre Gehöltze unter sich getheilet, dass ein jeder weiss, wie viel Morgen und Ruthen Holtzes an Grund und Boden er hat, darin er alle Jahre hauen mag, dadurch denn ein grosser Schaden geschieht. — Mainz 1744: Gleicher gestalten sollen auch Unserer Stiffter, Clöster, Städten und Gemeinden Gehöltzer in guter Hegung gehalten, und nicht verstattet werden, dieselbe zu verhauen, noch solche mit Grund und Boden unter sich zu vertheilen, sondern dieselbe spahren, damit sie auf die Nothfäll, da nach Gottes Verhängnuss, Brand, Wasser und andere Schäden sich zutrügen, Hülff und Ergötzung haben mögen. — Oesterreich. Vorlande 1786: Die künftige Abtheilung der Gemeindewaldungen unter die Einwohner oder Bürger ohne besondere Erlaubniss der Landesstelle wird hiemit verboten: und sollen die Obrigkeiten, wenn sie diese Vertheilung bewilligen, mit 100 fl., wenn aber die Gemeinde eine solche Theilung für sich vornähme, der Gemeindevorsteher mit einer zwey monatlichen öffentlichen Arbeit in Eisen bestraft werden.

8) Holting auf dem Timmerlah a. 1511: Item so haben die Männer gewroget, dasz die von Duzem haben getheilet sonder Wille und Vollbord der von Bortfeld und der Erben. Hier ist aufgefunden, sie brechen daran eine Holtkore. (Langerfeldt, Holting auf dem Timmerlah.)

9) Preussen a. 1610: So wollen wir auch, das unsere Ambts Unterthanen, ihnen selbst zum besten, ihre gemeine Gehöltze und Püsche hegen und sparen, damit sie, auff den fall der Brände und andere schäden, hülff und trost haben mögen. (Kamptz I. 288.) — Braunschweig-Lüneburg a. 1654: Der Amts Unterthanen und gemeine Hölzer sollen auch in guter Hegung gehalten und nicht verstattet werden, dieselben zu verhauen, noch solche mit Grund und Boden unter sich zu theilen, sondern dieselben sparen, damit sie auf die Nothfälle, da nach Gottes Verhängniss Brand, Wasser und andere Schäden sich zutrügen, Hülfe und Ergötzung haben möchten.

10) Oe. W. VI. 75: 4. Die Öschleuten und ein orth wald in Roszgraben solle unter gedacht gesamte nachbarschaft, als grosz und klein, in gleiche vertheilung komen. 5. Item ein orth wald in Roszgraben in seinen gewissen bezirk ist unverteilt bevor behalten worden, als wann etwann ein unglick durch das feuer (welches gott gnädig verhieten wolle) oder sonsten gar nothwendigs gebaü aus komen sole, kann gebraucht werden; und solle gar keinen erlaubt sein, ohne des dorfrichters und seiner geortneten mitwisser willen oder zulassung einigen stam abzuhacken und weckzubringen bei dem zu ende gesetzten poenfall. (Wartberg a. 1672.)

alten Haubergsgenossenschaften lebendig zu erhalten und widmeten denselben in der Holz- und Waldordnung von 1562, ferner in der Nassau-Katzenelnbogischen Polizei-Ordnung von 1597 (Th. II, cap. 9), sowie in der sog. „güldenen" Jahnordnung von 1711, welche der Fürst Friedrich Wilhelm Adolf für das Fürstentum evangelischen Anteils unter Mitwirkung des Jägermeisters Speed von Frielingen und des Baudirektors Plönies erliess, besondere Aufmerksamkeit.

Die eben erwähnte Jahnordnung von 1711 dürfte das einzige Beispiel der Auffrischung der alten genossenschaftlichen Institution durch die Gesetzgebung in der Zeit der absoluten Herrschergewalt sein.[11])

Verschiedene mitteldeutsche Forstordnungen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, so z. B. jene für Weimar von 1646, enthalten bereits den Gedanken, welchen das preussische Gesetz über die Bildung von Waldgenossenschaften wieder aufgenommen hat, dass nämlich trotz der Teilung in dem Komplex der verschiedenen Parzellen eine geordnete Wirtschaft und Hiebsfolge durchgeführt werden solle.[12])

Mit der Teilung war nicht immer sogleich auch jede Erinnerung an die alte Gemeinschaft geschwunden, verschiedene österreichische Weistümer gestatteten deshalb unter bestimmten Voraussetzungen jedem Genossen auch fernerhin, seinen Holzbedarf auf den Anteilen der übrigen zu befriedigen.[13])

---

11) *Die Holz- und Waldordnung des Grafen Johann von Nassau* 1562 *ist im: Corp. const. Nassov. I. p.* 179 *ff., die „güldene" Jahnordnung ebendaselbst im III. Bd. p.* 75 *ff. mitgeteilt. Die Bezeichnung „gülden" soll nach der Ansicht* Achenbachs (die Haubergs-Genossenschaften des Siegerlandes, Bonn 1863 *p.* 17) *entweder mit der Angabe der idealen Grösse des Jahnes durch eine Münze (Gülden) oder damit zusammenhängen, dass die Jähne wegen der durch ihre Beibehaltung bei vermehrter Zahl der Genossen ermöglichten leichteren Verteilung des Heues, also wegen ihrer Nützlichkeit im Laufe der Zeit „güldene" genannt worden sind. Auf den materiellen Inhalt dieser Ordnung wird weiter unten näher eingegangen werden.*

12) Weimar a. 1646. Weil auch etliche gemeine Gehöltze ausgehübt und getheylet seynd, da denn jeder seines Gefallens anf seinem Theil hauet, und nicht ordentliche junge Schläge machet, solche Gehaū auch nicht gehäget werden können, dadurch denn sie, die Unterthanen sich selbst in Schaden setzen, dem Wildprät auch die Stände verengert werden, als sollen die Ober-Forstmeister und Oberknecht mit solchen Gemeinen verschaffen, dass sie unbetracht der zwischen ihnen gemachten Theilung die Gehaū ordentlich nacheinander anstellen, und wenn es in eines Massen oder Huben kömt, hat derselbe alsdann sein Holtz davon zu nehmen.

13) Oe. W. II. 191. Dann von wegen des holzes, darin ist einem jeden nachbaurn sein theil holz geordnet und ausgemärkt worden; welcher dann dem andern ohn sein wissen, willen und ohn erlaubnus darinn holz niderschlägt, als oft ein stamm, als oft ist verfallen die peen fünf pfunt, sonder allein zaunholz oder geschirrholz mag einer schlagen ohngefährlich. (Baum-

Diese Markenteilungen hatten ein Anwachsen des bäuerlichen Privatwaldbesitzes zur natürlichen Folge, so dass diese im frühen Mittelalter nur im untergeordneten Mass vorhandene Besitzform jetzt bedeutend an Verbreitung gewann.

Begünstigt wurde dieses Verhältnis noch dadurch, dass in dieser Periode in jenen Gegenden, welche bisher weder Gemeinde- noch bäuerlichen Privatwald gehabt hatten, sondern wo das Holzbedürfnis der bäuerlichen Hintersassen aus dem Herrenwald befriedigt wurde, zur Beseitigung dieser Gerechtsame und behufs Einführung einer geordneten Forstwirtschaft Ausscheidungen von Privatwaldungen unter Zuweisung an die einzelnen Höfe erfolgten; ein Verhältnis, welches sich namentlich in den österreichischen und bayrischen Alpen findet.[14])

Bei dieser Gelegenheit kam es auch vor, dass für gewisse gemeinschaftliche Holzbedürfnisse besondere Waldbezirke als Gemeindewaldungen bezeichnet wurden, wie z. B. im Klosteramtsbezirk Benedictbeuern.[15])

Ebenso bildeten sich in Preussen bei den grossen Kolonisationen im 17. und 18. Jahrhundert bäuerlicher Privat- und auch Gemeinde-

---

kirchen 1547.) — Oe. W. II. 197: Weiter ist abermalen beredt, das kain nachper dem andern in seinen zuegehörigen panholz aineches holz nit schlagen oder hinweck vieren solle. Allain wann er dergleichen holz in seinem tail nit hete, so mag er in aines andern panholz ain wispamb, stangenholz, aber nit mer, schlagen. (Mils 1592.)

14) Oesterreichsche V. O. für die Bergwerke in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain d. a. 1517: Wo aber gueter oder ander die nit eingetzewnt holtz heten, damit sy versehen wären, den selben sol der Perckhrichter, mit sambt den gesworn ain auszaigen thuen zu jren guetern unndt hawsz nodturfften. (Corp. jur. met. p. 34.) — Benediktbeuernsche H. O. 1733: 7. Die absonderlich zu den Gütern gelegten Hölzer, welche denen Unterthanen in soviel eigen sind, dass ihnen kein anderer (die Grundherrschaft ausgenommen, so ihr dieses Recht im Fall der Nothwendigkeit ein für allemal vorbehaltet, auch oft und vielfältig schon praktizirt) darin holzen darf . . . 8. In den zur Hauszahl gewisser Güter beigelegten Hölzer haben (die Unterthanen) Macht, jährlich ohne Anfrag und Bezahlung eine gewisse Zahl Stämme auf den Verkauf zu arbeiten, jedoch auf die Ganterstell zu bringen, aufgantern und abzählen zu lassen. — *Die Ab- und Zuteilung gewisser Stücke der Klosterwaldungen an die einzelnen nutzungsberechtigten Anwesen, woher die betreffenden Flächen noch jetzt den Namen „Teilwaldungen" führen, begann* 1704 *und erfolgte speziell im Jachenthal in den Jahren* 1732—1734.

15) Benediktbeuernsche H. O. 1733: 9. Gemaine Bann- und Wurhölzer... die Holzhayen sollen auf diese Hölzer, welche vom Kloster forderst dahin verwendet, dass man gleich in der Nähe Bäume zu Brücken-Bögen und das bei Wassernoth erforderliche Wurholz haben könne, genaue Obsicht haben, und daraus nichts, als im Falle der höchsten Noth, ohne des Klosters Vorwissen und Willen und schlagen lassen. (Hartter, die Guts- und Gemeinde-Waldungen, dann Alpen im ehemaligen Klostergerichtsbezirke Benediktbeuern, München 1869.)

waldbesitz ähnlich, wie dieses bereits bei den ersten Ansiedlungen der Fall gewesen war[16]) (vgl. S. 132).

In eigenartiger Weise entstanden hier Waldungen durch wüst liegen gebliebene und mit Holz bewachsene Baueräcker, welche bisweilen als gemeinschaftliches Eigentum betrachtet, in anderen Fällen aber von dem ursprünglichen Besitzer für sich in Anspruch genommen wurden.

In Preussen haben Privatwaldungen öfters ihren Ursprung in dem Umstand, dass bei der Vererbpachtung der Domänengüter den Erbpächtern das ganze Areal des betreffenden Vorwerkes zugeschrieben worden war und diese dann auch den darauf befindlichen Wald als ihren Besitz, und zwar meist mit Erfolg, reklamierten.[17])

Entsprechend der gesamten Lage der ländlichen Verhältnisse waren die bäuerlichen Privatwaldungen in seltensten Fällen freies Eigen, sondern standen meist im Grundverband.

In die erste Kategorie gehörte u. a. namentlich auch der Waldbesitz der sogenannten Kölmer, d. h. der nach Kulmischem Recht angesiedelten Kolonisten im östlichen Preussen.

Hier fehlten, wie auf S. 101 bereits angeführt wurde, Markgenossenschaften und daher auch Markwaldungen, sondern die in

16) Gründung von Kollodzeygrond a. 1783: wollen *(acquirenten)* in ihren Hubenschlägen einen Theil zur gemeinschaftlichen Huthung absondern, auch darauf zugleich sich den nötigen Feuerungs-Bedarf hegen. — Gründung von Wyseggo a. 1785: Es übergiebt . . der gesammten Dorfschaft Wyseggo 31 Huben . . an gemeinschaftlichen Hülfs-Lande zur Weide und Hölzung . . da acquirenten weder zur Hölzung noch Hutung in Königl. Forst kommen können, so bleiben sie auch von allen diesfälligen Abgaben zur Forst-Casse auf immer befreiet, dagegen aber verpflichtet, mit dem ihnen überlassenen Hülfs-Lande ihren Feuerungs-Bedarf zu hegen, und solches beständig zur Hutung liegen zu lassen. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.)

17) Preussen a. 1789: Bericht des Forstmeisters Krause: 3. Sind bey Ew. Königl. Majestät Reoccupation dieser Provintz, die bey den Amts-Vorwerkern belegenen, zum theil beträchtliche Wälde zusammt den Vorwerken vermessen und deren Inhalt in den Vermessungs-Registern, unter der General-Summe mit aufgeführt worden, Ex post sind dann die mehresten Vorwercke vererbpachtet und den Erbpächtern, in der Erb-Verschreibung so viel Morgen verliehen worden, als das Vorwerk mit Einschluss des dabey belegenen Waldes enthält. Diese Leute behaupten jetzt, dass die Wälder nach Inhalt der Erb-Verschreibung, ihnen zugehören, wie denn eben gegenwärtig der Fall beym Vorwerk Neuhoff, Amts Behrend vorkömmt, wo die Erbpächter sich 668 Magdeb. Morgen Wald, die mit 40jährigen Eichen, hier und da mit kienen Holz, von mittel Bauholz, bis zu Bohnenstangen herunter, vermischt, dicht bestanden ist, und der von Ewigkeit her zur Behrendschen Forst gehört hat, worin auch der Förster Schieber zu Behrend die alte noch darin befindlich gewesene Eichen zur Erfüllung des Etats heraus hauen lassen, anmasst, und das Forst-Amt de facto ausser Besitz gesetzt hat. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.)

einem Dorf angesessenen freien und unfreien Einwohner benutzten den zugehörigen Wald gemeinschaftlich. Die ersteren unterlagen keiner Kontrolle bei der Benutzung ihrer Forsten, während die letzteren erst dann Freiholz aus den Staatsforsten erhielten, wenn sie ihr Holzbedürfnis aus dem eigenen Wald nicht mehr befriedigen konnten, weshalb ihnen verboten war, willkürlich Holz in ihren Forsten zu hauen und zu verkaufen. Die oben erwähnte gemeinschaftliche Besitzform erschwerte nun diese Kontrolle sehr, weshalb durch die Forstordnung für Ostpreussen von 1739 eine Separierung dieser gemeinschaftlichen Forsten in der Art befohlen wurde, dass die Kölmer ihren Anteil im Verhältnis der von ihnen besessenen Hufenzahl besonders angewiesen erhalten sollten, welcher ihnen dann zur willkürlichen Bemühung blieb, während der separierte Dorfwald unter die Aufsicht der Staatsforstbediensteten bei den Domänenämtern, oder der Gutsbesitzer bei den Rittergütern kam. Wollten die Kölmer nicht auf diese Separation eingehen, so verloren sie das Recht des freien Verkaufs aus dem gemeinsam besessenen Wald.[18])

Waldeigentum der Städte und der landsässigen Grossgrundbesitzer.

§ 49.

Die deutschen Städte, welche während des 14. und 15. Jahrhunderts zu einer so hohen Blüte sich entfaltet hatten, sanken infolge der veränderten Richtung des Welthandels, der Verwüstung des dreissigjährigen Krieges und der durch denselben veranlassten allgemeinen Verarmung immer tiefer. Die Zünfte wurden zu Monopolgesellschaften, welche Missbräuche aller Art konservierten und einen

18) Preussen a. 1739: Wenn sich findet, dass bey theils dörffern, Cöllmische und Bauerliche Unterthanen ihre Wälder im Gemenge haben, so soll, weil denen Cöllmern mehr Freyheit bey dem Verkauff ihres Holzes zugestanden ist, als den Bauern zu Verhütung der Unterschleiffe, hinführo solche schädliche Communion, wo es immer möglich, gehoben, und denen Cöllmern, nach Proportion ihrer Hubenzahl, ihr Theil von dem Dorffs-Walde ordentlich zugemessen, abgeschalmet, begräntzet, von Unsern Forst-Bedienten auch allemahl, wenn die Cöllmer Holtz zum Verkauff geschlagen, vor Ertheilung des zu Verfahr- oder Verflössung desselben erforderten Attestati, genau examiniret werden, ob solches aus ihrem der Cöllmer, oder ob es nicht vielmehr, vermittelst derer Bauren Neben-Absichtlicher Connivents, aus dieser ihrem Uns mit zustehendem Theil Waldes gehauen sey... woselbst aber diese vorberührte Separation des Waldes nicht statt finden könte, soll zwar derselbe fernerhin in Gemeinschafft gelassen, den Cöllmern aber keine mehrere Freyheit darinn, als den Bauerlichen Unterthanen zugelassen werden.

unerträglichen Gewerbszwang ausübten. Durch die Einführung des römischen Rechts wurde die Autonomie der Städte ebenfalls erschüttert, indem auch die Stadtgemeinden als Korporationen im römisch-rechtlichen Sinne erschienen, welche unter eine Obervormundschaft zu stellen waren. Justiz und Administration gingen von den Bürgern auf rechtskundige Beamte über.

Wenn auch die Verhältnisse in den Städten immerhin nicht so schlimm waren, als auf dem platten Lande, so war doch für sie das 17. und 18. Jahrhundert eine Periode des Verfalles in materieller und politischer Richtung.

Es ist daher nicht zu verwundern, dass Grunderwerbungen überhaupt und damit auch eine Vermehrung des Waldbesitzes von Seite der Städte in denselben nur in geringem Mass vorkommen, wo solche erfolgten, waren sie meist noch eine Frucht aus der verflossenen, besseren Zeit, so z. B. in Bunzlau. [1])

Grössere Waldungen gelangten in den Besitz der Städte infolge des Verfalles der Markgenossenschaften, an welchen sie öfters Anteil hatten. (vgl. S. 133.)

In einzelnen Fällen erhielten die Städte auch gelegentlich der Reformation Stücke von säkularisiertem Kirchengut.

Ungleich günstiger lagen die Verhältnisse für den **landsässigen Adel**, sowie die unter Landeshoheit stehenden **Stifte** und **Klöster**. Ihr Waldbesitz vergrösserte sich im allgemeinen auch in dem Zeitraum vom 16. bis 19. Jahrhundert nicht unwesentlich aus mehrfachen Gründen.

Die landsässigen Adeligen waren sehr häufig **Glieder** von **Markgenossenschaften** und erwarben bei deren Auflösungen einen entsprechenden Anteil an der Allmende. Nicht selten bekleideten dieselben auch in den Markgenossenschaften die Ämter als **Obermärker** oder **Markgerichtsherren**.

In solchen Fällen benutzte der landsässige Adel sein Übergewicht ebenso gut, wenn auch nicht stets mit dem gleichen Erfolg, wie die

1) *Bunzlau hatte das Burglehen und Hofgericht mit allen Gerechtsamen, den jetzigen Kämmereigütern und den Forsten im Jahre 1565 als Pfand erworben und erlangte 1594 das wahre Eigenthum daran. Die nächste Veranlassung zum Verkauf war ein sehr ausgedehnter Raupenfrass, welcher nach 1590 drei Jahre lang die Bunzlauer und benachbarte Forsten verwüstete. Die kaiserliche Kammer riet daher der Stadt, das Burglehen erblich zu verkaufen und sagte in dem betreffenden Bericht:* Möchte doch die Stadt zusehen, was sie mit dem überhäuften verdorbenen Holz anfangen wolle. (**Spangenberg**, Wälderschau in der Lausitz und Schlesien *in* Wedekind, Neue Jahrbücher für Forstkunde 13. Heft. 1837.)



Landesherren zur Förderung seines Interesses, um das Eigentum sei es des ganzen Waldes, sei es wenigstens einzelner Teile desselben, an sich zu reissen.[2])

Wenn die Landesherren bei ihren Vergewaltigungen bei den adeligen Mitmärkern auf Widerstand stiessen, so fanden sie diese häufig durch Zugeständnisse und Abtretung eines Teiles des Markwaldes zu Eigentum ab, während die bäuerlichen Mitmärker der Gewalt weichen mussten.

Die mächtigen Landsassen traten aber nicht nur nach unten gegen die Bauern, sondern bisweilen auch nach oben, gegen die Landesherren selbst annexionslustig auf und wussten unter geschickter Benutzung der Verhältnisse, bisweilen auf rechtlichem Weg, bisweilen aber auch durch List und Gewalt landesherrlichen Waldbesitz für sich zu erwerben. So masste sich z. B. die Kommende des deutschen Ordens auf dem Schiffenberg bei Giessen im Jahr 1548, während Landgraf Philipp der Grossmütige in der Gefangenschaft des Kaisers sass, das Eigentum des Schiffenberger Waldes, in welchem ihr nur Holzberechtigung zum eignen Bedarf, nebst freier Mast und Weide

---

2) Vertrag zwischen Wilhelm unndt Otto Wulff von Gudenbergk und der dorffschafft Horingkhauszen wegen des Altten Hagens. d. 18 November 1605: Zu wissen nachdem die dorffschafft Horingkhauszen dasz Buchholtz daselbstenn also genandt uber aller menschen gedencken und noch also gepraucht, dasz . . . niemands ohne urlaub desz holtzgreben und der erben darinnen hauwen darff, unnd jn angeregten Buchholtz ein Ortt, der Altte Hage genandt gelegen ist, worin Wilhelm unnd Otto Wolffe von Gudenbergk gevettern ohngefehr vor zwelff jharen zu hauwen sich understanden, derwegen dan pfande und jegennpfande geschehen, jedoch die von Horingkhauszen possessionem deszen gehöltzes bisz anhero continuiret, und aber so wohl angeregte beide junckern, als auch der holtzgrebe und erben an heudtt sich jn den augenschein verfuegtt, Ob dan woll die von Horingkhauszen uff jren langkwirigen und uber rechtliche verjhärung gehaptten besitz sich beruffenn; jedoch weiln bemelte beiden junckern nicht allein jhre obrigkeitt seindt, sondern auch bei jhnen wonhafft, unndt deglich mit hulff, rath unnd thadt jhnen erscheinen: alsz haben der holtzgrebe und erben, wie auch die gemeine holtzknechtte . . diesze sache zu gemuth gezogen, also dasz sie . . . wolgemeltten beiden jungkern . . ausz jrem bisz anhero gehapptem besitz erb unnd gerechtigkeitt solchs Altten Hagens ein stuck jn maszen hirin specificirt, unnd sobaldt auch verschneidett wordenn, zu jren unnd ihrer erben eigenthumb . . cediret, sobaldt tradiret, unnd ein gereumptt habenn . . . Dargegen die junckeren gemeltten von Horingkhauszen verheiszen und zu gesagtt si jn jrer andern dieszes Buchholtzes gerechtigkeit nicht allein hinkunfftigk nicht zu beschweren, sondern auch jhrem holtzgericht, wie daszelb jm prauch ist, undt dasz sie bey angeregttem ubrigem Buchholtz hinkunfftig nach aller alttenn ublichen gerechtigkeit unbetrangt pleiben mögen, allewege die handt bey zu halten, bey denen von Höringkhauszen zu stehen unnd sie derwegen jegen menniglichen jn unnd uszerhalb rechtens vertretten helffen. (Thudichum, Gauverf. p. 292.)

zustand, nebst dem Jagdrecht und der Forstobrigkeit an. Obwohl der Orden nach langen Streitigkeiten im Jahr 1583 vor einer kaiserlichen Kommission auf die Eigentumsansprüche am Wald verzichtet hatte, trat er doch bis zur Säkularisation auch noch ferner ruhig als Eigentümer desselben auf.[3])

Die Kirchen und Klöster erhielten in den katholischen Gegenden Deutschlands auch während dieser Periode Grundbesitz und Wald durch Schenkungen und Vermächtnisse, auch fand bisweilen analog dem im vorigen Paragraph erwähnten Vorgange Zuweisung von Waldbesitz an Filialkirchen von Seite des Hauptstiftes aus statt, so z. B. in Benediktbeuern.[4])

Forstberechtigungen.

§ 50.

Die Epoche vom 16. bis zum 19. Jahrhundert ist speziell für die Geschichte der Forstservituten von höchster Bedeutung, weil in derselben nicht nur wohl die Mehrzahl derselben entstanden ist, sondern weil sie während dieser Periode auch ihre begriffliche Fixierung im Sinne der neueren Auffassung gefunden haben.

---

3) *Der deutsche Herrnorden war auf dem Schiffenberg, Nachfolger der Augustinermönche, denen dieses damalige Kloster wegen ihres zügellosen Lebens entzogen wurde. Den Mönchen waren nach den Stiftungsbriefen von 1129 und 1141 nur folgende Rechte zugestanden worden:* Ligna in proxima sylva Wisicher Wald tam ad comburendum, quam ad edificandum et omnes alios suos ecclesię suę usus necessarios, quandocunque necesse habuerint, sibi sumant. Porci et cetera eorum animalia, in eadem sylva pascua sine omni pretio habeant. *Dem deutschen Herrenorden waren bei der Übernahme des Schiffenbergs keineswegs andre Rechte eingeräumt worden. Er blieb auch ruhig in diesem Besitzverhältnis bis er im Jahre 1548 vom Landgrafen Philipp für Holz, welches aus dem Schiffenberger Wald nach Giessen zum Festungsbau gebracht worden war, die Summe von 2400 fl. verlangte, und sich gleichzeitig die Jagd sowie die forstliche Obrigkeit anmasste. Nachdem sich die Streitigkeiten über diesen Vorgang am Reichstag und Reichskammergericht bis 1583 hingezogen hatten, verzichtete der Orden an eine kaiserlichen Kommission zu Karlstadt auf das Eigentumsrecht am Schiffenberger Wald und die Forderung für das Holz zum Giessener Festungsbau. Dessenungeachtet trat der deutsche Orden fortwährend als Eigentümer dieses Waldes auf, sowohl in Prozessen gegen berechtigte Gemeinden, als auch vermittels Holzverkaufs, während von Holzverkäufen auf Rechnung des Landgrafen aus damaligen Zeiten nichts erwähnt wird.* (Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, CXX. p. 474 ff.)

4) Hartter, die Guts- und Gemeinde-Waldungen im ehemaligen Klostergerichtsbezirk Benediktbeuren, p. 7: Was zuvörderst die Waldungen im Einzeleigenthume betrifft, so heisst es in der Holzordnung No. 5 von den Kirchenhölzern, dass solche vom Kloster den Kirchen aus gutem Willen beigelegt worden seien mit Reservirung des Rechts, darin auszuzeigen und zu ordnen, zu strafen, und im Fall der Noth für sich selbst zu schlagen.



Die Gründe, aus denen in dieser Periode zahlreiche Forstrechte hervorgingen, sind folgende:

1. Der Verfall der Markgenossenschaften. Bereits in den §§ 47 und 49 ist gezeigt worden, in welcher Weise das Grundeigentum von so vielen Marken an den Landesherrn oder Schutzherrn übergegangen ist. In fast allen diesen Fällen wurden aber den Markgenossen ihre bisherigen Bezüge am ehemaligen Mark, allerdings meist mehr oder minder eingeschränkt, belassen, sie befriedigten bloss jetzt ihre Bedürfnisse nicht mehr als Eigentümer, sondern nur noch als Nutzungsberechtigte.

Der Übergang vom Eigentümer zum blos dinglichen Berechtigten erfolgte um so unmerkbarer, als die Forsthoheit damals auch die Benutzung des eigenen Waldes in einer Weise beschränkte (Anweisung des zu fällenden Holzes durch die herrschaftlichen Forstbediensteten, Verbot des Fällens von Eichen etc.), dass der erstere in seinem Wald kaum mehr Befugnisse ausüben durfte, als der letztere im fremden; das Recht, den Wald zu veräussern, war aber unter den damaligen Verhältnissen ohne erhebliche praktische Bedeutung.

2. Berechtigungen konnten ferner aus dem Gesamtgrundeigentum der Markgenossenschaften dadurch entstehen, dass bei der Trennung der vermögensrechtlichen von der öffentlich rechtlichen Seite die Markwaldungen an die politische Ortsgemeinde übergingen, während die Markeigentümer zu Servitutsberechtigten wurden.

Eingeleitet wurde dieser Vorgang vielfach dadurch, dass die Zahl der markgenossenschaftlichen Anwesen entweder von den Markgenossen selbst oder von Seite der Behörden geschlossen wurde, indem man neuen Ansiedlern keinen Anteil an den Marknutzungen mehr gewährte[1]) oder sie doch nur gegen höhere Abgabe zuliess, so dass

---

1) Nassau a. 1562: So ordnen und wollen wir, dass hinfurter kein Frembdling in Unsern Stetten und Dorfern ohn Unnser Vorwissen und Bewilligung zu einem Undersassen, angenohmen noch zur gelassen werden soll, unnd sollen alle unnd jede Dorfschafften in irer Zal Heusser unnd Bauhen, wie sie itzo stehen, im Baw erhalten . . . unnd hinfurter zue keinem newen Hause, uber die itzige Zal Heuser Bawholz gegeben werden, den da solichs in Zeiten nitt fürkhomen, wurden die Hochgewelde und Hayn zusehenlich also Verhauwen, Eröset und Verwüstet, unnd die gemeine Weide, Wiesen, Ackerwerk und Beholzung zu Erhaltung also vieler Leuthe dermassen Geengt und Geschmelert werden, wie der Augenschein sollichs ausweiset, das sich letzlich niemandt darin wurde erhalten mugen. (Corp. Const. Nass. I. 193.) Die Geschworne Montags Ordnung des Amts Siegen a. 1586 (l. c. p. 498) *sagt weiter:* Arme Personen aber sollen Ires Ohnvermögens halben, dess Dorffs darin sie daheim seindt, nit verstossen, sondern, so lang sie sich sonsten

innerhalb der Gemeinde allmählich eine bevorzugte Korporation entstand. (Vgl. oben S. 276.) Über die mannigfaltige Weiterbildung, welche dieses Verhältnis durch die modernen Gesetze erfuhr, wird im nächsten Buch des Näheren angeführt werden.

3. Bei Neuanlage von Dorfschaften in der Mark des Mutterdorfes wurden mitunter dem Mutterdorf Berechtigungen in der den Filialdörfern zugewiesenen Mark vorbehalten. Bei der Teilung grösserer Markgenossenschaften kam es ferner häufig vor, dass nicht der ganze Wald auf die einzelnen Ortschaften verteilt, sondern noch ein Rest für die gemeinsame Benutzung vorbehalten wurde. Den einzelnen Gemeinden standen dann in letzterem mehr oder minder umfassende Nutzungsrechte, das Eigentum aber der Gesamtgemeinde zu.[2]) Umgekehrt wurden bisweilen zwar die ganzen Allmenden unter die einzelnen Gemeinden verteilt, aber die Einzelallmenden zu gunsten der Gesamtgemeinde mit verschiedenen Berechtigungen beschwert.[3])

4. Während in sehr vielen Fällen Landesherren und Obermärker das volle Grundeigentum der Marken an sich zogen und die Markgenossen zu Servitutsberechtigten herabdrückten, kam es aber in grundherrlichen Marken auch vor, dass sich der Grundeigentümer mit Ausübung der ihm ursprünglich als Zeichen seines Herrenrechtes vorbehaltenen Befugnisse und Nutzungen begnügte, welche teils ausschliessliche Rechte, z. B. auf Jagd, teils Vornutzungs- (bei Mast), teils auch Mitnutzungsrechte waren. (Vgl. S. 129.)

Hier konnte es nun geschehen, dass im Lauf der Zeit die Genossen das volle Eigentum des Markwaldes erlangten oder zurückerwarben (wenn die freien Markgenossenschaften später grundherrlich

---

ehrlich und whol haltten, an demselben Ortt Ihres Heymaths, geduldet, Ihnen auch daselbsthin, wofern sie Wohnungen halben Gelegenheitt hetten, sich mitt andern Eingesessenen, oder auch fremden Personen, (jedoch mit Vorwissen und Verwilligung der Obrigkeitt) in Irer Elttern oder andern zuvor gebawete Wohnungen, sich heusslich niderzuthuen, gestattet werden.

2) Gr. II. 185: Item ein stück walds liegt im Warmsrother gemarckung zwischen der Waldalgesheimer gerichtsherrn wald und der Ingelheimer, darin haben wir alle hergebrachte und geübte gerechtigkeit . . . Item es ist eines jeden dorfs aubhauende und bauwälde insonderheit von einander abgesteinet, damit eine jede gemeinde mit ihrem holtz ausgeben zu bleiben und auch in Jahren so es eychelen traget, in ihrem bauwalde zu bleiben wisze. (Warmsroth und Genheim a. 1608.)

3) Gr. II. 186: Item es liegen auch in bemelten bezirck etliche eigene, unter anderm der Genheimer eigene Wald, darinnen haben wir vier gemeinden gleich als in unserem gemeinen walde ohne einigen unterschied wasser und weid zue gebrauchen. (Warmsroth und Genheim a. 1608.)

geworden waren), während die erwähnten Herrenrechte den Charakter von Servituten am Gemeinde- oder Genossenschaftswalde annahmen.

In diese Klasse der Herrenrechte auf fremden Boden dürfte auch der Anspruch auf Eichen zu rechnen sein, welchen sich die preussischen Landesherren in verschiedenen Provinzen bezüglich der den Kolonisten überlassenen Waldungen vorbehalten hatten, so in Ost- und Westpreussen gegenüber den sog. Kölmern, im Magdeburgischen auch bei Adeligen und Klöstern.[4]) Auch wenn die Waldungen gerodet wurden, mussten die Eichen stehen bleiben, woraus die sog. Feldeichen entstanden.[5])

5. Gleichwie im späteren Mittelalter, erhielten auch noch in dieser Periode Einzelne und bisweilen selbst Gemeinden Nutzungsrechte an den herrschaftlichen Sonderwaldungen und in Markwalwaldungen eingeräumt.

So hatten die Pfarrer und Schullehrer allenthalben gewisse Bezugsrechte in der gemeinen Mark erlangt,[6]) ebenso war so ziemlich überall den Beisassen und armen Leuten in späterer Zeit durch die Gnade des Grundherrn oder der Gemeinden ein beschränkter Anteil an der Marknutzung zugestanden worden.[7]) In der Grafschaft

---

4) Preussen a. 1739: Wobey hauptsächlich in Acht zu nehmen, dass wo bey Austhuung der ehemaligen Chatoul. Ländereyen, welche anjetzo die Erb-Fragen Cöllmer und Bauren in Besitz haben, in denen von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren ertheilten Privilegiis, Uns die auf sothanen Ländereyen befindlichen Eichen vorbehalten sind, dieselbe von den Besitzern dergleichen Guther unberührt bleiben müssen. — Magdeburg und Halberstadt a. 1743: Und weil auch einige von Adel, Klöster und eingesessene gewisse Holtz-Flecke in Unsern Heiden haben, worin Ihnen zwar das Unter-Holtz competiret, das Ober- und Mast-Holtz aber Uns zustehet . . .

5) Preussen a. 1776: In Ansehung der Feld-Eichen soll es noch dabei verbleiben, dass wo dergleichen vorhanden, solche abgehauen und genutzet werden müssen.

6) Gr. III. 258: 11. gefr. was die holten dem pastor in obgedachten dörfern gestendig sein auf ihre höfe an bau und brennholz? ist gefunden, mehr nichts dan nabersgleich, und den pastorn zu Solschen mit der halben barden. (Heimwald a. 1579.) — Gr. V. 276: Einem parrherr soll man brennholz, dasz der mark unschädlich ist, zu seiner haushaltung nach noturft das jahr geben. (Mockstadt a. 1663.) — F. O. für Ostpreussen und Lithauen a. 1775: Die Geistlichen erhalten das freie Brennholtz nach ihren Matriculn und der Observanz, und wenn solche nichts deutlich festsetzen, sondern überhaupt nur auf freyes Brenn-Holtz lauten; So soll auf einen Prediger 8 Achtel, und auf einen Küster, Schulmeister 3 Achtel jährlich gerechnet werden.

7) Gr. III. 16: Dann so sind die kötter ein theil, die haben ausz der vorgen. gemarcken alle vier hochzeit einen wagen holtz, espen oder bircken, und fort dürre stöcke zu koppen, sprocker zu lesen, mosz zu pflücken, sonst nit weiters. (Barmen.) — *Bei den Verhandlungen über die Teilung der Winkeller*

Henneberg wurden den Unterthanen als Entschädigung für die Jagdfrohnden Holzrechte gewährt.[8]) Im Spessart waren den Schiffern, welche die Überfahrt über den Main vermittelten[9]) (ähnlich in Mainsondheim und an anderen Orten), ebenso den Wirten zu Lohr und Bischbrunn Holzrechte eingeräumt worden, dafür mussten sie die Forstbeamten unentgeltlich überführen bez. verpflegen.[10])

Städte erhielten häufig das zum Neubau und zur Unterhaltung der Häuser erforderliche Bauholz entweder ganz unentgeltlich oder doch wenigstens um den halben Preis, um ihr Wachstum zu fördern.[11])

Mark a. 1754 sagten die Markgenossen hinsichtlich der Nutzungsansprüche der Hintersassen, welche „blinde" Echtwort genannt worden, folgendes aus: die blinde Echt-Ward haben kein ander Recht, als was die Krähe vom Baum tritt und können weder hacken noch hauen. *Ebenso in der Boecler Mark:* Es wären verschiedene Lotter in der Mark, mit welchen es aber die Bewandniss . . habe, dass sie zwar nach Beschaffenheit der Mastzeit ein oder mehr Schweine eintreiben könten, auch nötiges Brennholz sammlen möchten, aber zum Holtzhauen nicht berechtiget, ausser was ihnen zum Bau angewiesen würde. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.)

8) Henneberg a. 1615: Den Hennebergischen Unterthanen ist auch bishero wegen der Jagd- und anderen Frohnden, welche sie der Herrschafft leisten, das Bau- und Brennholz in geringen Anschlage gefolgt und gelassen worden, dabey es denn auch nochmahls bleibet und bewendet.

9) Spessarter Försterweisthum a. 1589: Auch weissen meines herrn förster, dass ein neve soll sein zu Lohr an dem fahre, und wann des noth ist, so soll der faherer kommen, zue einem forstmeister, unndt soll laub gewinnen, darzu, unnd darumb soll der faherer einen forstmeister, die seinen und die förster überführen, alss dickh, als es ihnen noth ist, ohne geldt, unnd ohne silber. Auch weissen sie, das derselben fahr eins soll sein zur Hafener Lohr, eins zu Lengfurth unnd eins zur Statt Prozelden. Auch weissen meines Herrn förster, was ein Rechts hat, das hat die andre auch, unnd was ein thun soll, das soll die andre auch thun.

10) Spessarter Försterweistum: Auch han der forstmeister, unnd die sechs förster das recht, das sie einen wyrth sollen han zu Lohr, der soll zwey beyhel han gehen an denn waldt, unnd soll hauen büches holtzs, was er es geniessen mag, darumb soll er dem forstmeister unnd seinem geschwornen knecht unnd den sechs förstern, wan sie zue ihm heim kommen in sein hauss, soll er ihne über tisch zue essen unnd zue trinkhen geben genug, wollen sie nach tische essen oder trinken, das kauffen sie *(simil. für den Wirt zu Bischoffsbronne), auch der Schmied zu Lohr hatte das Recht, Kohlen für seinen ganzen Bedarf unentgeltlich zu brennen* (soll groben kohlen brönnen, was er verschmiden mag), *musste aber dafür dem Forstmeister und den sechs Förstern jährlich je 2 Hufeisen für ihre Pferde aufschlagen.* (N. d. Orig. d. Reg. Forst Abt. zu Würzburg, *vgl. auch Anlage No. 2.)*

11) Brandenburg u. d. G. a. 1531: Unnd wiewol man den Burgern in Stetten dass Bawholcz, auss genaden zu geben nit schuldig ist, Jedoch damit die Stet, unnd Flecken desto besser gebaut werden, unnd unnser Underthanen in dem, wie in anderm unssern gnädigen willen spüren, so wollen wir an den enden unnd ortten, do wir dass Holcz wol gehaben und geben mögen, allen Burgern, die in Iren Häussern zum wenigsten das untergadem steinin machen, auff vorgehendt Besichtigung, unnser Ambt- und werckhleuth auss genaden zimblich nottürfftig Baw-Holcz halb auss genaden gegeben werden, unnd der ander Thail beczahlet genommen werden.

Ebenso wurden den Holz verarbeitenden Gewerben zur Hebung der Industrie namentlich in Bayern und Oesterreich grosse Begünstigungen gewährt.[12])

Vielfach war man auch der Ansicht, dass es Pflicht der Landesherrn sei, allen Unterthanen, welche keinen eigenen Wald besassen, das nötige Bau- und Brennholz entweder ganz umsonst oder doch zu mässigen Preisen zu liefern.[13])

6. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung erfolgten zahlreiche Neuansiedelungen in bisher berechtigten Ortschaften, sowie Teilungen von Anwesen, die im Genuss solcher Bezüge waren, wobei die neuen Ansiedler ebenfalls das Recht im gleichen Umfang für sich in Anspruch nahmen, wie es den bisherigen Bewohnern zustand.[14])

7. Umfassende Forstberechtigungen wurden allenthalben zum Zweck der Hebung des Bergbaues verliehen und zwar sowohl für die Zwecke des Berg- und Hüttenbetriebes selbst, als auch zur Deckung des privaten Bedarfs der Bergleute. Namentlich suchte man seit dem 16. Jahrhundert, in welchem der eigentliche Aufschwung

12) Bayern a. 1568: Damit aber bey den Khistlern, Schäfflern, Wagnern undt anderen Handwerchszleuten, die des holtzs zu jren handwerckhen nit allein nit manglen mügen, sonder menigklich jrer arbait nit entrathen kan, an demselben nit abgang entstehe, sollen die Vorster bemelts holtz, mit vorwissen unsers obristen Vorstmaisters, an orten, da es den gehültzen an dem wenigsten schedlich, mit beschaidenhait, nach dem stamen, umb ain zimblich gelt, wie biszher gebreuchig gewesen abgeben. — Brandenburg u. d. G. a. 1531: Item den Handwerckern in denen Städten, als Schreinern, Püttnern, Wagnern, Bildschnitzern und andern, denen soll man ziemlich um gebührlich Geld mit Gereth-Holz helffen.

13) Bayr. Rentmeister-Instruction a. 1512: Ihr sollet ihnen *(Forstmeistern)* auch sagen, mit Fleiss darob zu seyn, dass das alte liegende Holz, Windfälle, Affterschläge und Gipfel zu einzig an den armen Leuten ausgeführt und ihnen gegeben werde. (Baiersche Landtags-Handlungen 18. Bd. p. 334, München 1805.) — Brandenburg u. d. G. a. 1531: Item ob es auch wäre, dass der von Adel und andern arme Leute, der Beholtzung aus unsern Wäldern und Höltzern nicht gerathen könnten, sie oder ihre arme Leute des Orts kein Holtz hetten, damit sie sich behöltzen mögten, und man sie aus unsern Höltzern ohne Veröfung ziemliche Weise behöltzen mögte, so soll es auch wie im nechsten Articul der Hut halber gesetzet ist, gehalten werden. — Bayern a. 1568: Es sitzen etliche paurszleut, umb das gebürg, die selbst nit aigne gehültz haben, den soll jhr gebürliche hausznotturfft, an den gebürgen zu schlagen unverwört sein.

14) Brandenburg a. d. G. (Bayreuth) a. 1574: Nachdeme auch bishero gefunden worden, dass sehr viel Höf und Güther in den Ämbtern hin und wieder zertheilet, und hernach aff einen jeden halben Theil die Behöltzung aff einen gantzen Hof oder Guth sonderlich und also zweyfach gegeben, dadurch die Anzahl des Gnaden-Holtzes gemehret worden, das soll hinfüro nicht mehr gestattet, auch kein Hoff und Guth mehr zertheilt werden.

des Bergbaues begann, durch weitgehende Privilegien (sog. Berggesetze, Bergfreiheiten am Harz) die Bergleute heranzuziehen und zu fesseln.[15]) Diese Privilegien ordnen nicht nur den technischen Teil des Bergbaues und gewähren verschiedenartige Vorzugsrechte, sondern erstrecken sich auch auf die politischen und sozialen Verhältnisse, so dass sie mit öffentlichen Verfassungsurkunden verglichen werden können.

Die Holzberechtigungen für den eigenen Bedarf wurden im Lauf der Zeit, wenigstens am Harz, über den Kreis der Bergleute hinaus erweitert und auf alle in dem betreffenden Bezirk domizilberechtigten Einwohner ausgedehnt, mit Ausnahme der sich nicht mit dem Bergbau beschäftigenden Gewerbetreibenden, der sog. Professionisten.[16])

Wenn die Waldungen in der Umgebung der Bergwerke nicht landesherrlich waren, oder falls diese nicht ausreichten, wurde gewöhnlich den Bergwerken ein Beholzigungsrecht in den sonstigen anliegenden Waldungen eingeräumt, wie solches bereits die Bergwerksordnung des Erzbischofs Burkard von Salzburg vom Jahre 1463 gethan hat (S. 142 und N. 17 daselbst).[17])

---

15) Oesterreich. Holz-, Berg- und Wasserordnung a. 1553: 4. Alle Wäld, so den Bergwerken gelegen, sollen ohne alles Mittel verbotten seyn, damit dieselbe . . zu der Bergwerke Nothdürftigkeit aufgehalten, geschützet und geschirmt werden. 5. Alle Wäld, so bey einer halben Meile rings um die Bergwerke gelegen, die sollen allen andern darinnen zu schlagen verbotten seyn, sondern ebenfalls auf die Bergwerke warten... 6. Es sollen und mögen auch die Bergleute in den Wäldern wohl Holz zu ihrer Nothdurft nehmen und gebrauchen. (Forst- und Jagdbibliothek 1. H. 1788 p. 32.) — Die Freiheit über das Bergwerck Clausthal, wie weit sich die erstrecket, aussgegeben von dem durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Ernst, Hertzogen zu Braunschweigk und Lüneburgk, im 1554. Jahr, denn 1. Monatstagk Junii: Wollen auch diese nachgeschriebene sonderliche Freyheitenn allenn unnd jedenn gewerckenn, So sich auf Unsere freye Bergckstadt auff dem Klaws Berge, in unnd an den Clawsthälern sambt andernn umbliegendenn Bergenn und Thälern in Unserm Fürstenthnmb allenthalben einlegen, Bergwercke suchenn, bawenn und sich der Oertter gebrauchenn werden . das sie 1. uff Unsernn Wäldernn zu aller Notturfft Schachtholtz, Bawholtz zur Bawunge der Schächte, Hütten, Pochwercke, Röst-Holtz, auch Brennholtz nach Notturfft ohne allenn Forstzinss, doch nach Anweisunge Unsrer Förster, in Unsernn Gehöltzenn, wo des will gelegenn seyn, doch nichts davon zu verkauffen, bedürffen werden, zu holen unndt zu gebrauchenn, nachlassen. Aber Koell unnd Treibholtz soll jedem nach Unserer Ordnung und auf Anweisung Unserer Förster gehawenn unnd fünff Jhar langk die negst Künfftigenn Zinses frey sein, folgendt umb eine gebürliche Ziemblichenn Waldtzinss gegebenn werdenn. (N. d. Exempl. d. Hannov. Archiv. *auch abgedruckt in:* Corp. jur. metall p. 1063.) — Henneberg a. 1615. Nach dem allenthalben gebräuchlichen, dass zu Fortsetzung der Bergwercke, Schachten und Stollen Holtz, ohne Bezahlung gefolgt wird, so soll es auch nochmahls dabey bewenden.

16) *Vgl.* König, über die Holzberechtigungen in den Forsten des hannoverschen Oberharzes *in* Burckhardt, Aus dem Walde, 7. Heft 1876, p. 1 ff.

17) Oesterreich a. 1553: 3. dass wo anjetzo im römischen Reichsbezirk

8. In denjenigen Gegenden Deutschlands, in welchen die Markgenossenschaften entweder überhaupt nicht vorhanden gewesen waren oder doch schon in sehr früher Zeit wieder verschwunden sind, wie in Südbayern und in den ehemals slavischen Landesteilen, mussten durch Gewährung von Waldnutzungsrechten die Bedürfnisse der Hintersassen befriedigt werden. Hier sind aus dem Kolonatsverhältnis die meisten jetzigen Servituten hervorgegangen.

So hatten in der Jachenau die Hübner, ehe die im vorigen Paragraph (S. 312) erwähnte Teilung durchgeführt war, das Recht, in den Waldungen des Klosters Benediktbeuern je die sog. Hauszahl von 240 Stämmen zu schlagen; die Hübner nahmen auch Söldner auf, welche sich im Wald gegen Scharwerk beholzigen durften.[18])

Im Münchener Kreisarchiv finden sich Forstbeschreibungen, aus denen ganz klar hervorgeht, wie bei der Ansiedlung auf gewissen Gütern, worunter zahlreiche sogenannte Forsthuben für Forstschutzbedienstete waren, auch ganz bestimmte Holzbezugsrechte gewährt wurden.[19])

Bergwerke sind, oder künftig erfunden, aufgericht und in Esse gebracht werden möchten, und aber dieselbe an Wasser und Holz, Steg und Weg und andern Nothwendigkeiten Mangel hätten, soll ihnen auf deren Begehren zu ihrer Nothdürftigkeit, von denen anstossenden Benachbarten ohne alles erwiedern hergeben und vergonnt werden: sonderlich er angehend und gewachsen Gehölz und Wald sind, und die ferner des Wegs in andere Wege nicht zu gebrauchen sind, dieselben ohne alles Mittel den Bergwerkern hergeben und nicht versagt werden. — So aber ein Kloster, Stadt oder Schloss einen eigenen Wald hätte, also, dass dasselbige Kloster, Stadt oder Schloss, Gemeinden oder sonderbare Personen, solches Walds selbst vonnöthen wären, und man an andern Orten Holz bekommen möchte, soll ihnen dieser Wald bleiben, doch vorbehalten, da man bey andern in der Nähe kein Holz bekommen möchte und man dieser Waldung vonnöthen, sollen sie alsdann schuldig seyn, solchen Wald herzugeben. — Mansfeld a. 1585. Zum ersten, sollen alle der Graffschafft Mansfeldt, so wohl der Grafen als der Unterthanen eigenthümliche Gehöltze, so vor alters nach Inhalt der vorconsentirten und andere Verträge, alleine zu den Berg- und Kohlwerck zum besten der Grafschaft gebraucht und derselben zu Nachteil hinförder nicht mehr zu Stammholz, denn was die Herrn Graffen und Innhaber der Ämter innhaltes der Abschiede und Vertrege täglich zur Hausshaltung nothwendig bedürffen, verkaufft und verhauen werden. (Stisser, F. und J. Historie Anl. p. 126.)

18) Hartter, die Guts- und Gemeindewaldungen im ehemaligen Klostergerichtsbezirk Benediktbeuern, p. 3.

19) Extract aus dem Saalbuch Churfürstl. Landgerichts und Kastenamts Friedberg de a. 1580, extrahirtel. 14. V. 1798. — Sebastian Priglmayer anjetzt Ferdinant Preidmayr von Derchingen, ein Freystifter, baut einen Hof daselbst: Acker: fol. 351 thun in den drey felden Juchert 24½. Wissmather: Summe alles Wissmath thun Tagwerck 14½. Mehr ein Hannftgärtlein hinter dem Dorf. Holzmarch: Item so werden ihm aus meines gnädigen fürsten und Herrn Gehülz jahrlichen geben acht Klaffter Scheitter, samt der Nothdurft Zaun- und Zimmerholz, stehet doch bey meines gnädigen Fürsten und Herrn

In noch höherem Mass gilt dieses Verhältnis für die ehemals slavischen Landesteile, wo meist schon durch das Gründungsprivileg Klöstern, Kirchen, Städten und auch wohl Vasallen freies Bau- und Brennholz zugestanden worden war, soweit ihnen nicht eigener Wald zugewiesen wurde (vgl. S. 138).[20]) Aber auch wenn dieses nicht der Fall war, erklärten sich die Landesherrn in den meisten älteren Landesrezessen und Holzordnungen bereit, den ärmeren Städten und ihren Amtsbauern stets das Bauholz bei Bränden oder wenn es sonst Bedürftige gebe, frei verabfolgen zu lassen. Schon in der Forstordnung von 1590 wurde die Bestimmung getroffen, dass alle Amtsunterthanen ihr Bauholz, wenn nicht ganz frei, so doch um die halbe Taxe erhalten sollten.[21])

Mit den ausgedehnten Waldkolonisationen in Preussen unter dem grossen Kurfürsten und Friedrich d. Gr. war ebenfalls fast immer die Einräumung von Forstberechtigungen aller Art verbunden (vgl. unten N. 32).

---

willen . dient davon: Roggen Münchener Mass 4 Schaff 2 Viertel, Haber 3 Schaff 3 M. 3½ V. Wissgült 4 β ₰, Stiftgelt 12 ₰, für einen Mähtag 12 ₰, Hünner 5, Ayar 50, Henne 1. (N. d. Or. d. Münchener Kreisarchiv.)

20) *Eberswalde erhielt noch* 1540 *das Mastrecht in der zum Kloster Chorin gehörigen München-Heide, nachdem ihm bereits* 1350 *Rechte auf Lagerholz, Bauholz und Weide in den herrschaftlichen Waldungen eingeräumt worden waren.* (Danckelmann, Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, 1. Th., Berlin 1880, p. 57.) — Samländsches Privileg: Sonderlich, so gönnen wir denen, die nicht eigen Höltzung haben, dass sie zur Feuers-Nothdurfft, mögen frey Holtz nehmen in den Büschen und Sträuchern, die nicht zu hegen tügen, und dazu die Weyde darin, auszgenommen die Häge Wälde und würde jemand zu den Gebaüden bedürffen, der soll dem Marschall darumb zusprechen und bitten. — dem sol man zu seinem Gebaüde Zimmer umbsonst geben und nicht versagen (*enthalten in der Holz-Ordn. im Schack'schen und Fischau'schen a.* 1624. Preussische Verordnungen III *p.* 111).

21) Preussen a. 1610: Es sollen die Amtspawren das Fichtenholtz, wenn sie es zu ihrer nothdurfft, als zu erhaltung ihrer Gebåwde und Gehöffte, keuffen, nur halb so thewer, als sonst zu verkåuffen ein jedes gesetzt, bezahlen, Also soll es auch mit ihnen, do sie Fewers schaden leiden, oder nach gelegenheit, wüste Höfe annehmen, und wieder auffbawen, oder Newe Kirchen in unsern Amts-dörffern verrichten, oder die bessern wůrden, gehalten werden. Es were dann, das wir, nach Beschaffenheit der Fålle, ein anders hierinnen verordenten, oder ihnen aus gnaden dieses gar erliessen oder milterten ... Trůge sichs auch zu, das in unsern Stådten, Fewers schaden geschehe, Wollen wir darauf jedesmahls Befehl geben, wie es der Höltzung halber in solchen Nöten, mit ihnen soll gehalten werden. (Kamptz I. p. 288.) — Schlesien a. 1758: Die zweyte Classe Unsrer Domainen-Forsten verdient ebenfalls ein besonders Augenmerk, da ein zu weit ausgedehnter Grundsatz der alten Forst-Ordnung, dass das Amt, wozu der Forst gehöre, sein Bedürfniss an Bau- und Brennholz aus demselben frey erhalten müsse, bei kleinen Waldungen, und grossen Domänen-Ämtern ein Missverhältniss und eine Überschreitung der Natur gemässen Abnutzung bey einigen wenigen hervorgebracht hat. (Moser IV. 148.)

Ebenso ging auch nach dem Edikt über die Erbpacht vom Jahre 1705 das den Domänenvorwerken zugestandene Recht zum unentgeltlichen Bezug des nötigen Bau- und Brennholzes auf die Erbpächter über.[22])

9. Bei dem Mangel einer geordneten Forstwirtschaft und der Geringwertigkeit der meisten Waldnutzungen war es leicht möglich, dass auch noch in dieser Periode durch Okkupation und Verjährung, namentlich wenn kulpose oder dolose Nachsicht von Seite der Forstbediensteten Vorschub leisteten, Servituten entstanden. Holz- und Mastgerechtigkeiten waren ja so allgemein, dass im Zweifelsfall die Rechtsvermutung für das Vorhandensein einer solchen sprach,[23]) ebenso lag es nahe, dass die schlecht besoldeten Forstbediensteten die Entnahme von Waldprodukten jenem Teil der Gegendbewohner gestatteten, von dem sie einen persönlichen Vorteil erhielten oder erwarteten. Es war dieses um so weniger auffallend, als ein ähnliches Verhältnis in älteren Zeiten wohl sogar ganz ordnungsmässig war, wie es z. B. die oben (N. 10) erwähnten Verhältnisse für den Spessart beweisen, während etwa um dieselbe Zeit im Gramschatzer Wald bei Würzburg ein Verbot erging, dass die Forstbediensteten den Wirten für ihre Zehrung nicht gestatten sollten, Holz zu fällen.[24])

10. Bei der Entstehung der Servituten kommt noch folgendes Moment wesentlich mit in Betracht. Der Genuss der verschiedenen

---

22) Preussen, Edikt über die Erbpacht a. 21. II 1705: 9. Der freyen Holzung, so vormahls das Vorwerk genossen, so wohl zur Feuerung, als Zaünen und Aufbawung der wüsten Güter, haben die Erbpächter nach jeden Orts Gelegenheit, oder wie gehandelt werden kann, gleichmässig sich zu bedienen, wie ihnen dann auch so wohl zu denen nöthigen Reparationen, als auch neuen Gebaüden das erforderte Holz, wenn solches in derselben Provintz und anliegendem Forst vorhanden, oder die Erb-Eächter von denen Orten, wohin sie angewiesen werden, es holen wollen, frei und ohne Entgeld ein vor allemahl abgefolget wird.

23) Bericht des Forstamtes Freising betr. Holzabgabe an die Unterthanen zu Niederhummel a. 1699: Ob ich zwar in denen beyr registratur vorhandten Casstenambts Urbarien und Grundbeschreibungen nit finden khan, dass man denen Casstenambts Undthonen zu Niderthumbl in selbichen Hochstüffts Hofmarck auss denen daselbigen Auen ain Prenn- oder Scheidtholz abzugeben schultig, so haben mich doch auf mein derentwillen gehaltenen Nachfrag alt leith informirt, dass man ihnen von unfürdenklichen Jarn her ein Quanti derlei Auholz volgen glassen. (N. d. Orig. d. Münchener Kreis-Archiv.)

24) Gramschatz a. 1569: Dessgleichen sollen sich auch die Wirt, bei denen die Forstknecht bisshero iren Unterschleif und Zerung gehapt und sich dagegen umb ein gar geringes aus den beden Wälden behulzt, also auch etliche Scheffer, die den Forstknechten jerlichen ein Anzal Kess gegeben und darfur auch nach jren gefallen dar jnnen Holtz gehauen haben, Sich solches behultzens hinfurters auch gar entaüssern. (N. d. Or. d. Würzburger Kr. Arch.)

Waldnutzungen erfolgte auch in den älteren Zeiten nur ausnahmsweise ganz unentgeltlich, in weitaus den meisten Fällen musste dafür eine Gegenleistung in Geld oder Naturalien gegeben werden, welche ursprünglich bald den Charakter einer Anweisegebühr für den Forstbediensteten, bald jenen einer vollen oder teilweisen Bezahlung trug. In verschiedenen der in diesem Paragraph zitierten Urkunden heisst es, dass die Abgabe erfolgen solle: um ein „billiges", gegen ein „ziemliches Geld", um die „halbe Taxe" etc. Die weitere Entwickelung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung war nun äusserst verschiedenartig. Soweit es sich um Naturalgegenleistungen handelte, stammten diese meist aus dem Mittelalter und wurden nur selten erhöht, als mit der steigenden Kultur die Forstprodukte einen verhältnismässig grösseren Wert gewannen. Die Umwandlung derselben in Geld wurde u. a. durch die bayerische Verordnung vom Jahre 1789 vorgeschrieben.[25])

Anders war der Verlauf bei den Geldabgaben. Hier wurden in manchen Fällen die ursprünglichen geringen Anweisegebühren soweit gesteigert, dass sie eine vollständige Bezahlung für den jeweiligen Wert der Forstprodukte darstellten, es geschah dieses namentlich da, wo die Markgenossen aus ihrem Eigentum verdrängt wurden, z. B. in Schaumburg. Viel häufiger war aber der Verlauf so, dass die ursprünglich festgestellte Abgabe entweder überhaupt nicht oder doch nur anfangs dem wirklichen Preisverhältnisse entsprechend erhöht wurde, dann aber unverändert blieb.[26])

---

25) Bayern a. 1789: Das an einigen Orten herkommliche Forstgetreid, Forsthaber etc. soll den Forstrechtlern nachgelassen und dafür eine Geld-Praestation, welche zum Forstzins pro Klafter oder Cubicfuss angerechnet werden solle, genommen werden. (N. d. Or. d. Münchener Kr. Arch.)

26) *Im bayrischen Hochgebirg betrug z. B. im* 16. *Jahrhundert der Wert eines Nutzholzstammes nur einige Kreuzer, so mussten die Jachenauer für einen Schnittbaum, den sie in ihren Hölzern oder in den sog. Zinsbergen über die Hauszahl aufarbeiteten,* 4 *Kr. bezahlen, entnahmen sie denselben aber den herrschaftlichen Sonderwaldungen, so kostete er* 15 *Kr. Die bayrische F. O. von* 1568 *bestimmt über den Holzpreis:* Es sollen auch unsere Pfleger, Richter, Castner, Mautner, Zolner, Vorster, Holtzmeister undt alle andere, so die Schwartz Wäld undt gehültz, auch an den gebürgen in jhrer Verwaltung haben, die zimmer undt schneidhöltzer, denen die sich innhalt diser ordnung, des Floszwerchs zu gebrauchen, befuegt undt zugelassen sein, ain zimmerholtz umb vier Kreutzer, undt ain sagstuck umb sechs Kreutzer abgeben (*bei der Neuredaktion der Forstordnung von* 1616 *hiess es:* um einen billigen werth). *Für verschiedene Verhältnisse sind jene Zahlen in der Zwischenzeit nicht mehr erhöht worden. Als das Kloster Benediktbeuern im Jahr* 1803 *an den bayrischen Staat überging, wurde vereinbart, dass für den Fichtenstamm, soweit das Handelsholz überhaupt verzinslich wäre,* 8 *Kr. gezahlt werden sollten. Im Bezirk*

Wenn sich nun im Lauf der Zeit durch das Sinken des Geldwertes und das gleichzeitige Steigen des Wertes der Forstprodukte herausstellte, dass beide sich nicht mehr deckten, eine nachträgliche Erhöhung aber entweder wegen der Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse überhaupt nicht erfolgte oder wegen Geltendmachung der Verjährung unterbleiben musste, so war hierdurch in Verbindung mit der gleich näher zu besprechenden veränderten rechtlichen Auffassung die faktische Voraussetzung für eine Forstgrundgerechtigkeit gegeben, das gleiche war auch dann der Fall, wenn der Bezug der Forstprodukte von jeher um einen gleichen, aliquoten Teil der jeweiligen Taxe erfolgte.

Vorstehende Zusammenstellung zeigt, im Zusammenhalt mit den Ausführungen der §§ 12 und 30 bezüglich der Forstrechtsverhältnisse im Mittelalter, dass die Ansprüche auf den Bezug von Waldnutzungen sich aus sehr verschiedenen Titeln herleiten lassen. Frühere Eigentumsrechte, markgenossenschaftliche Verhältnisse, Prekarien, Verleihungen und Okkupation wirkten zusammen, um jene Masse von Forstberechtigungen zu erzeugen, welche zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Waldungen belasteten und bis in die neueste Zeit herein an vielen Orten ein so bedeutendes Hemmnis für die Fortschritte der Forstwirtschaft bilden!

Wie für die Eigentumsverhältnisse, so war auch für dieses Chaos von Forstberechtigungen die **Einwirkung des römischen Rechtes** höchst bedeutungsvoll. So verschiedenartig der Ursprung der Rechtsansprüche war, so wurden für alle gleichmässig die Grundsätze über Servituten nach römischrechtlichen Grundsätzen angewendet. Es war hier, wie bei dem Waldeigentum unmöglich, die Verhältnisse, die sich auf Grund ganz anderer Rechtsanschauungen sowie unter so mannigfachen Bedingungen entwickelt hatten, ohne tief eingreifende Modifikationen nach einer fremdartigen Schablone zu behandeln. Je nach der Entstehungsgeschichte kam bald der Berechtigte bald der Belastete hiedurch in eine günstigere oder un-

---

von Berchtesgaden erhält seit undenklichen Zeiten jeder Meister des Holzwaren-Gewerbes jährlich je zwei und der älteste Sohn, nach erlerntem Handwerk, einen Stamm um 10 *Kr.* (30 *Pf.*). (*Wegen Berchtesgaden vgl. in der: Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereines Jahrg.* 1885 *einen Aufsatz von Dr. Richter, ferner: Forstl. Mitteilungen, herausgegeben vom bayr. Ministerialforstbüreau.* 9. *H. München* 1859.) — *Nach Pfeil* (Forstgeschichte *p.* 55) *wird noch jetzt in der Mark Brandenburg an die Berechtigten das Holz bald zur halben, bald zur dritteiligen Taxe, oder nach jener von* 1622 *etc. verabfolgt, ähnlich liegen die Verhältnisse auch bei den sog. Halbengebrauchwaldungen (vgl. hierüber das folgende Buch.)*

günstigere Lage, der Begriff des praedium dominans passte nur für einen Teil der hier in Betracht kommenden Verhältnisse etc. Zahlreiche Inkonvenienzen des praktischen Lebens, sowie die so häufig divergierenden Urteilssprüche der Gerichtshöfe lassen sich vom historischen Standpunkt aus einfach erklären.

Auch auf diesem Gebiet machte sich die Einwirkung des römischen Rechts erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts im vollen Umfang geltend, allein bis dahin hatten die Forstrechtsverhältnisse schon zahlreiche Änderungen erfahren, welche zunächst besprochen werden sollen.

Mit der Entwickelung einer geregelten Forstwirtschaft trat die Notwendigkeit heran, auch in die Ausübung der Forstberechtigungen Ordnung zu bringen und namentlich zu verlangen, dass das Rechtholz nicht mehr nach Willkür, sondern erst nach vorhergängiger Anmeldung und Anweisung durch die Forstbsdiensteten entnommen werden solle.[27])

Der Entwickelungsgang dürfte hiebei folgender gewesen sein: Anfangs durften die Berechtigten ihren Bedarf ganz nach Belieben in dem belasteten Wald schlagen, später wurden sie zwar in bestimmten Distrikten angewiesen, fällten aber sonst unbeschränkt. Der nächste Schritt geschah alsdann dadurch, dass die Berechtigten ihren Bedarf bei der Oberbehörde anmelden mussten, welche denselben nach Quantität genehmigte, worauf die Anweisung durch die Forstbediensteten erfolgte. Da der Bedarf der Einzelnen meist nur

---

27) *Für die Ausbildung der Beschränkung nach dieser Richtung sind zwei Ordnungen für den Gramschatzer Wald bei Würzburg interessant. In der älteren vom Jahre* 1540 *heisst es:* Welche aber gerechtickheit des Holtzes im Cranscheidt haben, die sollenn solchs denn geschwornen Forstknechten zuvor ansagen, die sollen sie auff dem alten wald, ann ort unnd enden, da es darnachs demselben am aller unschedlichsten ist, zu hauwen anweisen, darob unnd bei sein, das der vier geschlachten, verpotten Holtzern so mann die geforsten Holtzer nennt, (*nach der F. O. von* 1569*:* Aich, Weissbuche, Aspen, Bircken) die wir auch hiemit genzlich verpottenn haben wollenn, verschont werde. *In der um* 29 *Jahre jüngeren F. O. vom Jahr* 1569 *heisst es dagegen:* Welche aber von Alters Holtzgerechtigkeit in gedachten beden Cranscheiter Wälden herbracht haben . die sollen nicht mehr jres gefallens darinnen hauen und wusten, Sonder solches zuvor alwegen und wieviel sie Brenholz ungeverlich bedurftig sind . dem hochwirdigen unserm gnedigen Fursten und Herrn oder uff irre furstl. gnaden Cammern anbringen . denselben soll alsdan ein schriftlicher Schein und Urkhunde daruber gegeben werden . die sollen sie den geschwornen Forstknechten uberantworten. (N. d. Or. d. Würzburger Kr. Arch.) — Gotha a. 1664 diejenigen, so Gerechtigkeit von Holtz in den Wälden haben, es sey an waserley Gattung es wolle, sollen sich keiner selbst eigenen Anweisung unterfangen, sondern dieselben von den Beamten, Forstmeister und Oberknecht erwarten.

geringen Schwankungen unterlag, so wurde auf diese Weise durch das Herkommen im Lauf der Zeit in anderen Fällen auch auf dem Weg der Verordnung die Fixierung auf eine bestimmte Klafterzahl vorbereitet, welche alsdann durch die herrschaftlichen Holzhauer aufgearbeitet und so erst den Berechtigten überwiesen wurde.

Nachdem ferner einerseits häufig die Berechtigten statt des gewöhnlich zugestandenen Abfall- und Dürrholzes sich die besseren Sortimente aneigneten und andererseits die letzteren höheren Wert erlangten, erfolgten zahlreiche Verordnungen darüber, dass nur das geringwertige[28]) Holz oder solches, welches wegen der Unzugänglichkeit des Standortes nicht anderweitig verwertet werden konnte,[29]) als Rechtsbezug entnommen werden sollte.

Leider wurden diese Verordnungen infolge der Nachlässigkeit und vielfach auch der Unredlichkeit der Forstbediensteten nicht in der gewünschten Weise durchgeführt, so dass jetzt den Berechtigten fast allenthalben das beste Holz gegeben werden muss. Speziell im Fichtelgebirge, auf welches sich die in Note 29 zitierte Brandenburg'sche Verordnung bezieht, hat die Beigabe von dürrem oder anbrüchigem Holz unter das Rechtholz regelmässig Beanstandungen und Prozesse zur Folge, die auf Grund des alten Herkommens stets zu Ungunsten des Waldbesitzers entschieden werden.

Je mehr sich die Forstwirtschaft ausbildete und die Erinnerung an die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse schwand, desto lebhafter mussten die Berechtigungen den Forstbeamten als ein Hemmnis der Forstkultur erscheinen, zu deren Beseitigung die im 18. Jahrhundert in vollster Blüte stehende Forsthoheit die geeignete Handhabe bot.

---

28) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: Zu Feuerkoltz in den Gemeinden, den Bergstädten, und in Puchwercke, und wer sonsten aus unser Communion-Forst mit Feuer-Holtz alten Herkommen nach berechtigt, soll kein Holtz verwilligt noch angewiesen werden, worin noch einige Nutzen zu spüren, besonders die Anweisung in Windbrüchen, verfall- und angangenen Holtze, welches schon tod auf denen Stemmen oder ander rauh, untüchtig Holtz geschehen.

29) Brandenburg a. d G. a. 1574: Es soll auch das Claffter-Holtz so viel müglich an krummen pülzigen und ungewächsigen oder sonsten dürren, abgestandenen oder liegenden Holtz verwiesen, und des frischen geraden Holtzes so lange verschonet werden, biss alles busswürdige und pülzige Holtz zuvor daraus gezogen sey... Weil man auch gemeiniglich in den Sümpfen und Lohen überständig Holtz findet, soll man die Unterthanen darein weisen, und wo es nicht ohne Brücken heraus gebracht werden kan oder mag, sollen die, so darein gewiesen, einander helffen und darzu brücken.



Jetzt erschienen zahlreiche Verordnungen, welche die Forstrechtsbezüge nach Quantität und Qualität beschränkten. Wo im Wege der Verordnung solche Einschränkungen nicht zu erreichen waren, wurde oft zu List und Gewalt gegriffen.[30]) Die Berechtigten liessen sich aber dieses nicht immer ruhig gefallen, sondern leisteten bisweilen ebenfalls gewaltsamen Widerstand, so dass sogar förmliche Gefechte über die Rechtsholzbezüge geliefert wurden, wie z. B. im Jahr 1704 am Schiffenberger Wald zwischen den Deutschherrenordensrittern und den Gemeinden Watzenborn und Steinberg.[31])

---

30) *Ein lehrreiches Beispiel für successive Verringerung der Holzbezüge unter gleichzeitiger Erhöhung der Gegenreichnisse bieten die Waldungen der Herrn von Riedesel in Oberhessen. Die Bauern und Bürger von Lauterbach hatten von alters her das Recht, alles Bau-, Geschirr- und Brennholz, welches sie gebrauchten, gegen geringe Anweisegebühren (sog. Forstgeld) hauen zu dürfen. Die Waldordnung von 1672 bestimmte nun, alles Brennholz sei in Klafter zu setzen, 1/6 davon sei immer in Ästen zu geben. Vom Landvolk sei für jedes Klafter den Forstbediensteten 4 1/2 Denar Forstgeld und sodann für den Herrn ein Holzgeld von 7 Albus zu entrichten (das Holzgeld war eine Neuerung!), von den Bürgern der Stadt Lauterbach dagegen 1/4 Thaler. Drei Wagen Windfälle, Abgänge und Lagerholz sollten für 1 Klafter gelten. Im Jahr 1723 mussten für die Klafter schon 20 Albus Holzgeld, ausserdem Forstgeld gegeben und das Urholz ebenfalls in Klafter gesetzt werden. Im Jahr 1738 folgte eine Erhöhung des Preises auf 25 Albus für Buchenholz, 20 Albus für Eichenholz. 1746 wurde bestimmt, dass jeder Bauer und Bürger hinfort um den Preis von 25 Albus nur eine bestimmte Menge Holz erhalten könne, nämlich: Bürger der Stadt 1—2 Klafter, Bauer und Halbspänner 2 und Hintersiedler 1 1/2 Klafter, wer mehr brauchte, musste den gleichen Preis wie Ausländer, nämlich 40 Albus = 1 fl. 10 kr. für Knüttel und 1 fl. für Eichenholz bezahlen. 1746 beklagten sich die Unterthanen, dass sie kaum die Hälfte des angegebenen Quantums erhielten und die Reiser zum harten Holz geschätzt würden. Nachdem die Herren von Riedesel 1806 ihre Landesherrlichkeit eingebüsst hatten, schritten sie alsbald wieder zur Erhöhung der Holzgelder, indem sie anführten, sie hätten durch die Mediatisierung Einkünfte eingebüsst und müssten für ihre Waldungen jetzt schwere Abgaben entrichten. — Nach langen Prozessen und nachdem 1848 lebhafte Unruhen entstanden waren, schlossen die Herrn von Riedesel 1853 einen Vertrag, in welchem sie das bisherige „Jahrholz" als ein auf den Häusern der bisher Genussberechtigten ruhendes dingliches Recht anerkannten. Der Besitzer eines Bauernhauses erhält 2 Klafter, der eines berechtigten Hintersiedlerhauses 1 1/2 Klafter Holz. Im Gericht Engelrod (welches bereits 1774 einen für dasselbe günstigen Vertrag geschlossen hatte) wird für das Klafter Brennholz 1 fl. 50 1/2 Kr., in den übrigen Gemeinden 2 fl. 45 Kr., sowie der Hauerlohn gezahlt. Dieses Forstgeld darf nie erhöht werden.* (Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, 2. Bd. 1. H., Tübingen 1874, p. 18 ff.)

31) *In dem bereits oben (S. 317 und N. 3) erwähnten Schiffenberger Wald hatten die Gemeinden Watzenborn und Steinberg von jeher das Recht besessen, das Urholz zu holen. Hierin wurden sie schon Ende des 15. Jahrhunderts von den Deutschordensrittern der Kommende Schiffenberg gestört, die betr. Streitigkeiten, welche mitunter auch in Gewaltthätigkeiten von beiden Seiten ausarteten, endeten 1564 mit einem Vergleich, in welchem u. a. bestimmt wurde, dass die Gemeinden* „sich des Urholzes an Dörr- und Lagerholz mit gewöhnlichen Heppen zu holen Macht haben sollten." *Im Anfang des 18. Jahrhunderts liess der Kommentur* „bei der damals entstandenen Holztheuerung" *das Urholz nicht mehr liegen, sondern verwendete es zum Nutzen des Hauses Schiffenberg. Infolge dessen kam es wieder zu vielfachen Gewaltthätigkeiten, bis am 25. Februar 1704 50—60 Bauern*

Diese Beschränkungen sind jedoch keineswegs lediglich als ein Ausfluss einer Willkür zu betrachten, sondern sie waren auf einer bestimmten Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung ebenso eine im Interesse der Gesamtheit notwendige Massregel, wie im 19. Jahrhundert die vollständige Beseitigung der Servituten. Dass man gegenwärtig anders zu Werke geht als im 17. und 18. Jahrhundert, hängt eben mit der veränderten Rechtsanschauung zusammen.

Der erwähnte Vorgang vollzog sich am frühesten und schärfsten in den am höchsten kultivierten Teilen Deutschlands, wo er infolge des kleinstaatlichen Absolutismus vielfach den Charakter von widerlichen Polizeimassregeln trägt, während er im Norden und Osten Deutschlands ebenso wie in den bayrischen und österreichischen Alpen sowie im bayrischen Wald erst später und weniger intensiv bemerkbar wurde.

Es ist deshalb mehr eine schöne Phrase, wenn Pfeil (p. 55) und Bernhardt (I p. 212) in etwas pharisäischer Weise lediglich der allerdings im höchsten Mass anzuerkennenden Gerechtigkeitsliebe der preussischen Regenten das zuschreiben, was eine Folge der wirtschaftlichen Lage, dünneren Bevölkerung und Geringwertigkeit der Forstprodukte war.

Zudem ist die Behauptung der genannten beiden Schriftsteller nicht einmal richtig, die Hohenzollern waren viel zu gute Haus-

---

mit ihren gewöhnlichen Heppen zum Urholz Aufmachen, ihre Weiber und Kinder aber mit Grastüchern und Seilen zum Reisersammeln und Binden in den Wald zogen. Den Deutschordensrittern war aber dieser Zug verraten, am sog. Hasenkopf kamen ihnen die Forstbediensteten, sowie der Obristlieutenant von Wartensleben, Vertreter des Kommenturs mit 20 *Mann Soldaten entgegen. Es kam zu einem heftigen Wortwechsel und zu einem lebhaften Handgemenge, in welchem verschiedene Bauern verwundet und vier derselben gefangen und auf den Schiffenberg geschleppt wurden, wo man sie teils in den Gänsstall, teils in den Schweinstall bei Wasser und Brod einsperrte und erst nach mehreren Tagen los liess, nachdem sie vorher um Verzeihung bitten und versprechen hatten müssen, die Einsperrung nicht zu rächen. Erst* 1752 *erfolgte ein Urteil des Reichskammergerichtes, welches die Bauern bei ihren vertragsmässigen Rechten schützte, allein der Kommentur beruhigte sich hierbei nicht, wusste ein restitutio in integrum durchzusetzen und erlangte eine Sentenz, wonach den Bauern bis zur Entscheidung nur das Einsammeln von dürrem Leseholz gestattet wurde. Erst nach Aufhebung des deutschen Ordens wurde dieser Prozess durch einen Vergleich mit dem hessischen Forstfiskus beendet, in welchem den Gemeinden ausser der Befugnis zum Sammeln des dürren Leseholzes ohne schneidende Instrumente, einem beschränkten Streu- und Mastrecht, noch für jedes Gemeindeglied ein sog. Losholzbezug von je einer Klafter Brennholz, gegen den unveränderlichen Preis von* 6 *fl. für die Klafter Buchenscheitholz, auf* 4 *fl. für die Klafter Buchenprügelholz und* 3 *fl. für die Klafter Eichen- oder Tannenholz, zugestanden wurde. Das Losholz soll der Regel nach aus Buchen- und Eichen-, und zwar sowohl aus Scheit- als Prügelholz gemischt sein.* (Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, CXX pag. 532 ff. *u.* CXXV p. 1 ff., *sowie* Orig. Forstakten.)

hälter, als dass sie nicht im richtigen Moment die entsprechenden Massregeln ergriffen hätten.

Bei den Kolonisationen im 17. Jahrhundert war den Ansiedlern allerdings unentgeltlicher Holzbezug, namentlich freies Bauholz für eine bestimmte Reihe von Jahren zugesichert worden, allein es scheint, als ob diese sowohl als auch die früheren Landesbewohner noch späterhin das Bauholz lediglich gegen die Bezahlung des Stammgeldes erhielten,[32]) betrug ja in der Mittel- und Uckermark allein der gewiss sehr gering angeschlagene Wert des Freiholzes von Luciae 1704 bis dahin 1705 nicht weniger als 24898 Reichsthaler!

König Friedrich Wilhelm I. suchte daher von den Berechtigten wenigstens einen Teil ($\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$) der Taxe zu erhalten,[33]) im Herzogtum Magdeburg hoffte man sogar die volle Bezahlung erlangen zu können.[34])

Dabei bestand ein Konflikt zwischen der Forstverwaltung und der Kammer. Einmal war es letzterer gelungen, beim König die

32) Preussen a. 1650: Als haben Wir Männiglichen zu wissen machen wollen, dass diejenigen, so sich unter Unsern Schutz begeben, in Unsern Ämbtern niederzulassen, und wüste Höffe und Güeter anzunehmen und auffzubauwn gemeynet, sechs Jahr, Contribution, Pächte und Dienst und aller anderer Onerum frey gelassen werden sollen, und wollen Wir jhnen zu Erbawung und Aussbesserung der Haüser, Wohnungen und Ställe zu solchen wüsten Pauer und Cosseten Höfen, die benannte Sechs Jahr über, frey Bawholtz hiemit gnädigst verwilligt haben. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

33) Beschwerde des Hans Berends und Consorten, Unterthanen zu Buckow a. 1703, *welche sich beklagen, dass sie künftig ihr Bauholz nur gegen halbe Bezahlung erhalten sollten:* Ew. Königl. Maj. haben Wir unlängst mit Einem aller unterthänigsten supplicat wegen Etwas Bauholtz so uns järlich gegen dass Stamgelt zu unterhaltung, der Gebaüde in unserer Bauer-Güttern haten Pflegen gereichet zu werden, und unss in abgewichene Jahren versaget worden aller unterthänigst angeträten und darauf Beyliegendes Decret Vom 12. Oct. c. a. zur Allergnädigsten Resolution Empfangen. Nun Erkönnen wir zwar, mit allerunterthänigstem Danck, diese hohe Gnade, so Ew. Königl. Maj. unss biss hieher haben geniessen lassen wollen, auch insoweit sich allergnädigst Erklährt, dass gegen der halben Bezahlung, wir solches Holtz itzo und ins Künfftig haben sollen.. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.) — Preussen a. 1704: Wir haben allergnädigst resolvirt, und es wohlbedächtig dahin gerichtet, Wann Unsere Amts-Unterthanen hinfüro umb einiges Bauholtz zu ihren Haüsern, auch Scheunen und Stallungen untthgst anhalten werden, dass ihnen zwar das Holtz aus Unsern Heiden, wann es vorhanden, gereichet, doch aber vor jtzo und bis zu fernern Verordnung von den supplicanten der dritte Theil des ordinairen Wehrtes bezahlet und das Geld in Unsere scatul-Einnahme berechnet werden solle. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

34) Preussen a. 1706: Wenn in dem Hertzogthum Magdeburg eine Verordnung auff Bauholtz pro die Königl. Amts-Unterthanen daselbst expediret wird, so soll vom dritten Theil der Bezahlung nichts erwehnet werden, weil der k. Oberforstmeister von Oppen angegeben, dass die Unterthanen das Bauholtz gerne völlig bezahlen. Jedoch könnte es im Amte Zinna woll bey dem 3ten Theil der Bezahlung bleiben. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

Ansicht zu erregen, dass die Bezahlung des Holzes ungerechtfertigt sei, weshalb eine scharfe Verfügung an den Chef der Forstverwaltung von Hertevelt erging.[35]) Dieser beschwerte sich jedoch, indem er sich auf die Verfügung des Königs vom Jahre 1704 (vgl. N. 33) berief, worauf jene Entschliessung zurückgezogen wurde und die Kammer einen Verweis erhielt.

Auch Friedrich der Grosse suchte die drückenden Berechtigungen in den schlesischen Gebirgsforsten einzuschränken, jedoch hier, wo die Verhältnisse ganz anders lagen als in der Mark, lediglich auf gütlichem Wege und durch Ablösung.[36]) (vgl. auch N. 45)

Eine weitere Beschränkung der Forstberechtigungen folgte aus dem Satze des römischen Rechts: Servitutes perpetuas causas habere debent. Da sich die causa perpetua auch auf das dienende Grundstück erstreckt, so wurde eine solche Ausübung der Berechtigungen verboten, welche geeignet war den belasteten Wald zu devastieren. Es bestimmt z. B. schon das bayrische Landrecht von 1756 im II. T. 8. Kap. § 15: »Wer in fremden Waldungen das Recht hat, sich daraus behölzen zu dürffen, oder Eichel zu klauben und Laub zu raumen, der soll sich dessen mit Bescheidenheit und der Forstordnung gemäss gebrauchen, damit auf solche Weis nicht nur die Waldungen an ihren Stand und Wesen beständig verbleiben, sondern auch demjenigen, welcher etwan die Jagd der Orten hergebracht hat, an seiner Gerechtigkeit kein merklicher Abtrag geschehen möge.«

---

35) Preussen a. 1707: Wir vernehmen missfällig, dass Unsere Ambts-Unterthanen, insonderheit in Bresskoischen, das zum Umbau Ihrer Güther erforderte Holz, Unserm Forst-Amte nicht allein nach dem Reglement, sondern auch noch über dem gewisse Sportuln bezahlen sollen. Weil nun die Höfe wüste stehen bleiben, indem die armen Leuthe, das von ihnen geforderte Geldt nicht auffbringen können, So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, die zureichende Anstalt zu machen, damit Unser Oberforstmeister von Weissenfelsz denen selben das nöthige Bauholtz ohne Entgeldt wie vormahls geschehen, anweisen und ausferttigen lassen möge. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

36) F. O. für die schlesischen Gebirgsforsten a. 1777: Auf die Servituten, womit die Gebürgsforsten behaftet sind, soll Unsre Forstcommission ein besonderes Augenmerk richten, und dahin sehen, dass eines Theils solche nicht wider Unsere Landesgesetze und Forstordnungen zur Verwüstung der Forsten ungebührlich gemissbraucht, andern Theils diejenigen, so an sich selbst den Forsten und ihrem Aufnehmen nachtheilig sind, durch güttliche Aequivalente an Land, Holz, oder Geld unter Vermittelung Unserer Kriegs- und Domainencammern, an welche Unsere Forstcommission davon zu berichten hat, in forstwirthschaftliche Schranken gesetzt werden. (Bergius, Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze, 5. Alphabet 1. Th., Frankfurt 1783, p. 268.)

Friedrich der Grosse erliess bereits 1772 eine Verordnung, in welcher er im Interesse des gemeinen Wohles das Recht in Anspruch nahm, die Forstberechtigungen in allen Waldungen so zu beschränken, wie es die Grundsätze der Forstwirtschaft erfordern.[37])

Die Schlesische Forstordnung von 1788 geht noch weiter und verbietet überhaupt eine zu unverhältnismässige Belastung der Forsten.[38])

Schon von früher Zeit her galt der Grundsatz, dass das im Berechtigungswege bezogene Material nur zur Deckung des eigenen Bedarfs dienen, aber nicht oder doch nur mit Genehmigung des Belasteten verkauft werden solle. Diese Auffassung findet sich in vielen Forstordnungen[39]) und wird auch von Kreittmayr in seinem Kommentar zum bayrischen Landrecht vertreten.[40]) Der Bedarf des Berechtigten bez. seines Anwesens war der Massstab für die Ausdehnung der Berechtigung, soweit nicht Verleihung oder Herkommen ein bestimmtes Mass fixierten. In diesem Falle durfte aber das Rechtholz gewöhnlich auch wieder veräussert werden, so konnten

---

37) Preussen a. 1772: Ob Wir nun gleich keineswegs gemeynet sind, Unseren solchergestalt Holtzungs-Berechtigten Vasallen und Unterthanen, in ihrer erworbenen Befugniss im mindesten zu nahe zu treten, noch ihnen die gebührende Nutzung und Bedürfniss an Bau- und Brennholtz entziehen oder auch nur schmälern zu lassen: So sehen Wir uns doch nach derjenigen Aufmerksamkeit, welche Wir der Erhaltung und Schonung Unserer eigenen sowohl, als sämtlicher Forsten in Unsern Landen widmen und vermöge der Uns zustehenden Ober-Aufsicht über den gehörigen Gebrauch und Nutzung des Privat-Eigenthums, zu Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt, berechtigt und verpflichtet, die Art und Weise der Ausübung dergleichen Holtzungs-Gerechtigheiten so zu bestimmen, als es das gemeine Beste und die Grundsätze der Forstwirthschaft erfordern. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

38) Schlesien a. 1788: Zuerst muss nie eine Servitut dahin extendirt werden, dass die Haupt-Nutzung vernichtet, oder auch nur über Billigkeit beschweret, und die Unordnung in der Oekonomie solcher Objekte nothwendig gemacht werde.

39) Bayern a. 1616: Es sitzen etliche Bauersleut um das Gebirg, die selbst nicht eigen Gehöltz haben, den sol ihre gebührliche Hauss-Nothdurft an den Gebirgen zu schlagen unverwehrt, aber denen, die das Flosswerk zu gebrauchen nicht befugt seyn, so wenig oder viel zu verführen oder zu verkauffen, hiemit gäntzlich verboten seyn. — Oe. W. VI 146: Der Khlaindienstischen holden gen Wächsenegg gehörig sint frei ân willen der herrschaft mit ierer notturft holz in fürsten, was sie zu ierer hausnotturft prauchen; wo sie aber was von in geben oder pretter zum verkaufen klieben wolten, das sollen sie auch thuen mit vergunstigung und auszaigen des ambtman als forster und in davon geben wie das urbar vermag und alter herkumen ist. (Fischbach 16. Jahrh.)

40) Kreittmayr, 2. Th., p. 1410: Wer der Beholzung nur in fremden Waldungen berechtiget ist, der mag regulariter, und so weit er kein mehrers hergebracht hat, dieselbe nur zur eigenen Nothdurft, nicht aber zum Verkauf und Holz-Handel praetendiren.

die Jachenauer stets mit ihrem festen Rechtsbezug von 240 Stämmen Handel treiben. Bei schwierigen Transportverhältnissen und mangelndem Absatz, also namentlich im Gebirge, wurde die Erlaubnis über den eigenen Bedarf zum Handel Holz zu schlagen leicht und gewöhnlich gegen eine mehr den Charakter einer Anerkennung dieses Rechts tragenden geringen Abgabe gewährt. Besonders war dieses dann der Fall, wenn Landesherren den Holzhandel fördern wollten, um die übrigen Landesteile mit Holz zu versehen wie z. B. Bayern.[41]) Im 17. und 18. Jahrhundert findet sich aber auch die Beschränkung, dass fixierte Rechtsholzbezüge nicht veräussert werden dürften, so z. B. in den Mainzer Forstordnungen von 1666 und 1744.[42])

Wenn Ordnung in die gesamten Fortsrechtsverhältnisse gebracht und ein allzubeträchtliches Anschwellen der Servituten nach Zahl und Mass vermieden werden sollte, so war es erforderlich, dass man sich eine Übersicht über die bestehenden Berechtigungen verschaffte. In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde daher in richtiger Würdigung dieser Notwendigkeit in verschiedenen Staaten angeordnet, dass nach vorheriger Prüfung des Rechtstitels genaue Verzeichnisse über die Forstgrundgerechtigkeiten nach Quantität und Qualität angefertigt werden sollten.[43])

---

41) Bayern a. 1616: Nachdeme aber zu besorgen, dass die Flossleut in Städten und Märckten, bey den Wasserströhmen die Nothdurfft Holtz nicht zuführen könten, derohalben an vielen Orten Mangel an Holtz erscheinen möchte, ist zu fürkommung dessen nachfolgende Ordnung fürzunehmen: Nehmlich, dass durch unsere Pfleger, in eines jeden Amtsverwaltung eine gewisse, jedoch genugsame Anzahl arme Tagwerker, die in Nahrungs-Haüsslen sitzen, so vor andern zu dem Flosswerk tauglich, sich dessen unverwehrt zu gebrauchen, zugelassen werden. *(Wegen der Bezahlung für das Holz vgl. oben N. 26 zu S. 327.)*

42) Mainz 1666: denen jenigen welchen Vermög dess Herkommens Jährlich ein gewisses abgefolget wird, sol es hinführo ferner gegeben, aber dabey dahin gewiesen werden, dass solches nicht verkaufft oder verparthiret, sondern zu Notturfft dazu es verordnet, angewendet, und verbraucht werde. (1744 *wörtlich wiederholt.*)

43) Oberpfalz a. 1565: sonnderlich das die Fleckh unnd Guetter, auch derselben Besitzer, bey denen sy angeregte Vorstrecht zu empfahen, mit Namen specificirt unnd darbei gemelt werde, ob unnd was man dennselben Undterthanen, für soliche Vorstrecht an allerlei Pau- oder Prennholtz, umb oder ohne gebuerliche Waldzinnss, von Alter hero zu verraichen schuldig gewesen oder noch seye, innerhalb vierzehen Tagen nach empfahung diess unnsers bevelchs unverlengert zuzustellen. (N. d. Or. d. Münchener Landes-Arch.) — Bamberg a. 1570: Nachdem die Notturfft allenthalbenn der Höltzer unnd Weld inn unnserm Stiefft unnd desselbenn Ambtenn . etlichermassen bericht zu habenn, So ist demnach unnser bevelch, du wollest unns uffs lenngst inn einem Monat, wem du auss denn Holtzernn unnd Welden deines dir von unns bevolhenen Ambts Holtz zu gebenn schuldig . unnd zu welcher Zeyt daselbige angewiesenn wirdet. Auch ob es Nadel- oder Reissholtz ist

Die nächste Massregel zur Entlastung der Waldungen, nemlich die Umwandlung der ungemessenen Forstrechtsbezüge in gemessene durch Fixierung, wurde zuerst schon in der Brandenburg'schen Forstordnung für das Fürstentum unterhalb des Gebirges von 1531 versucht,[44]) allein erst zu Ende des 18. Jahrhunderts in Schlesien[45]) und Bayern[46]) energisch fortgesetzt.

Hierbei ist besonders die erwähnte Schlesische Verordnung bemerkenswert, weil sie auch den Berechtigten gegen unwirtschaftliches Vorgehen des Waldeigentümers event. sogar durch Sequestration des belasteten Waldes sicher stellen will.

Vollständige Befreiung der Waldungen durch Ablösung der Servituten kam in dieser Periode nur in untergeordnetem Mass vor, zur Abfindung wurde dabei gewöhnlich Grund und Boden verwendet,[47]) nur in der Forstordnung für die schlesischen Gebirgs-

---

unnd inn wievil Tagenn solches abgebenn . möge verricht werden . inn Schrifftenn underschiedlichenn berichtenn. (N. d. Or. d. Bamberger Kreis-Arch.)

44) Brandenburg u. d. G. a. 1531: Nemblichen, unnsern Bauern, Einem, der zinssbar, Steuerbahr unnd Raissbar, unnd hinder unss ohn Mittel gesessen ist, er hette dann dass briflich, genugsam verkunth, oder were sonst wissentlich unnd mit alter Herkommen, dass man Ihne zu behülczen schuldig were, In Ainem acht Claftern Brenn Holcz dess Jahrs dess Jahrs zu geben, dass sollen sie scheitten unnd fürter die Affterschläg hinders, förters unnd alles Reysach mit ausslessen, dass ungefährlich, alss gut, alss zwo oder drey Claffter macht.

45) Schlesien a. 1788: Besteht die Servitut in einem wahren Mitgenuss des Holzes; so muss die Bilanz der Servitut eruirt, und wenn dieselbe nicht durch ein verhältnissmässiges Terrain abgefunden werden kann, so weit nur möglich auf ein Gewisses an Holz bestimmt, und dieses mit Beobachtung einer ordentlichen Forst-Oekonomie verabreicht, allen willkührlichen und zerstörenden verschiedenen Arten des Gebrauchs aber, von der Landes-Policei Ziel und Maass gesetzt werden. Dieses muss aber ebenfalls auf den Grundherrn des Forsts zur Anwendung kommen, da dieser ebenmässig zur Ordnung des Haushalts gebracht, auf eine angemessene Benutzung eingeschränkt und die Servitut gesichert werden muss. Kann dieses nicht anders aus einander gesetzt, beiden Theilen das Eigenthum gesichert, und eine gehörige Oekonomie eingeführt werden, so muss von Seiten der Landes-Policei eine Verwaltung des Objekts regulirt, und das Produkt, nach Maasgabe der verschiedenen Ansprüche, getheilt werden. (Moser, IV, p. 197.)

46) Bayern a. 1789: Nachdem es in Bayern einige Churfürstl. Waldungen giebt, wo die Forstrechtler mit einer unbestimmten Quantität Holz eingeforstet sind, welches aber mit der Kultur der Waldungen sich niemals vereinigen lässt und wobey sich kein jährlicher richtiger Forst-Etat machen lässt, so befehlen S. churfürstl. Durchlaucht dero Hofkammer ernstlich: diesen Forstrechtlern eine dem Hoffuss angemessene jährliche Quantität Holzes nach dem Münchnerischen Klaftermaasse ein für allemal zu bestimmen. (N. d. Orig. d. Münchener Kreis-Arch.)

47) Vergleich zwischen dem hochgräflichen Hause Bentheim und dem Adelichen Hause Langen wegen einiger Befugnisse im Bentheimer Wald d. d. 25. Jan. 1768: Erstlich, wird von Seiten des Hochgräflichen

Forsten von 1777 werden auch Holz und Geld als Abfindungsmittel genannt (vgl. oben N. 36 zu S. 334).

Über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Fixierung und Ablösung von Forstrechten geben die schlesischen Verordnungen von 1777 und 1788 gute und ausführliche Vorschriften. Die Fixierung war hiernach Sache der Landespolizei, während die sich hierbei ergebenden Streitigkeiten von den Justizkollegien entschieden werden sollten, welchen in sehr beherzigenswerter Weise aufgetragen war, bei dem Urteil ebensowohl den Rechtsanspruch als das allgemeine Landesinteresse zu berücksichtigen.[48])

Im 17. Jahrhundert findet sich auch bereits die Anordnung, dass diejenigen Berechtigten, welche auf ihre Rechtholzbezüge in einzelnen Jahren verzichteten, hierfür eine bestimmte Entschädigung erhalten sollten.[49])

Allenthalben waren die Forstberechtigten in erster Linie verpflichtet, bei Waldbränden Hilfe zu leisten, widrigenfalls sie ihre Bezüge ganz oder doch wenigstens auf eine Reihe von Jahren

---

Hauses Bentheim dem Adelichen Hause Langen statt der von diesem in dem Bentheimer Wald prätendiret wordenen Holzhiebes zum nöthigen Bau- und Brennholze der nach Westen hin gelegene Theil des Bentheimer Waldes . . zu- und abgestanden. (Forst- und Jagd-Bibliothek, 2. Stück 1788, p. 432.) — *Vgl. oben Note* 36 *und* 45.

48) F. O. f. d. schlesischen Gebürgsforsten a. 1777: Falls es darüber *(Reduzierung und Fixierung)* zu Streitigkeiten kommen sollte, sollen solche, in Entstehung der Güte, nach dem Justizreglement vom 1sten Augusti anno 1750 zur rechtlichen Entscheidung gebracht, hierbey jedoch von Unsern Justizcolegiis auf das allgemeine Landesinteresse, welches bey einer vernünftigen Bewirthschaftung und Schonung der Forsten in einem so hohen Grad verwaltet, in soweit es mit den wohlerworbenen Befugnissen der Servitutberechtigten durch eine vernünftige, ihnen selbst unnachtheilige Regulirung sothaner Servituten vereinbarlich ist, und ihr Nahrungsstand dabey aufrecht erhalten werden kann, nach ebenmässigen Grundsätzen der Billigkeit und beiderseitigen öconomischen Convenienz . . um so mehr Bedacht genommen werden, je weniger Wir zugeben können, dass, wie oft geschiehet, durch eigensinnige Behauptung einzelner ganz steriler oder wenig nutzbarer Rechte, mit Verwerfung aller Maassgebungen, die dem Berechtigten eine ähnliche oder eine ergiebigere Abnutzung gewähren, die heilsamsten Einrichtungen, welche ihren wohlthätigen Einfluss auf ganze Nahrungsstände und Gegenden haben, und der Erforderniss veränderter Zeiten und Umstände gemäss sind, rückgängig gemacht und vereitelt werden sollten.

49) Ansbach a. 1681: Wann ein oder anderer sein Wald-Recht nicht hauen und solches uns der Herrschafft freywillig auff dem Stock stehen lassen wollte: Solle vor jeder Claffter, nach Beschaffenheit dess Holtzes, zehen, zwölff in Fünffzehen Kreutzer im weichen- im harten Holtz aber die Claffter dem jedesmahligen Werth nach bezahlt, auch solches also von Unsern Beampten berechnet werden.

verloren, namentlich sollten sie auch die Forstbeamten von entstandenen Bränden sofort in Kenntnis setzen.[50])

Bezeichnung und Sicherung der Waldgrenzen.

§ 51.

Die Periode vom 16. bis zum 18. Jahrhundert hat bezüglich der älteren Formen der Grenzbezeichnung und Grenzsicherung mehrfache Fortschritte und Veränderungen herbeigeführt.

Als wesentlichste Verbesserung in dieser Richtung dürfte die allgemeine Einführung der Grenzsteine statt der bis dahin weit verbreiteten Mal- oder Lochbäume zu erwähnen sein. Zuerst findet sich die betreffende Vorschrift wohl in der Forstordnung für Henneberg vom Jahre 1615,[1]) dann aber fast in allen um die Mitte des 17. Jahrhunderts erlassenen Forstordnungen.

Dieser Übergang dürfte wahrscheinlich dadurch angeregt worden sein, dass die alten Malbäume abstarben und man dann neben oder

---

50) Preussen a. 1622: Begäbe sichs hierüber, dass ein Feuer aufginge auf den Heyden oder Höltzungen, so soll allen Unsern Bürgern und Paurschafften, so die Hütung auf Unsern Heyden haben, oder sonsten auf zwey Meilen Wegs daran gesessen, hiermit bey der Landfolge und Straffe denselben befohlen und geboten seyn, von Stund an, wann sie des Feur ansichtig werden, zu Sturm zu schlagen, und die Gemeinde zusammen zu bringen, dem Feur zuzulauffen und löschen zu helffen. Würden sie aber solches sehen, und nicht thun, auch ihren Nachbarn es auch nicht ankündigen, oder da es ihnen angezeigt würde, darüber aussen bleiben, so sollen dieselben, der Hütung und Höltzung auf drey Jahr hiemit verlustig seyn, und sich derselben Zeit über gäntzlich enthalten und doch gleich ihren gebührlichen Miet- und Holzhabern zu geben schuldig sein. (Mylius; C. C. M. t. IV. 1 p. 543.) — Weimar a. 1646: Alle diejenigen, so auf unsern Wälden einigerley Gerechtigkeit haben, es sey an Jagten, Trifften, Holtzung, und wie es Nahmen haben mögen, sollen verbunden seyn, da durch Gottes Verhängniss, Feuersbrunst in denselben entstünde — neben allen Personen, so er fähig seyn kan, dem Feuer zulauffen, und so viel müglichen, retten und leschen. — Sollte aber bey solcher Noth einer oder der ander Hand von uns abziehen, und vorsetzlich nicht zu Hülffe kommen, denen jenigen soll die Gerechtigkeit, die er oder sie auf unsern Wälden gehabt, gäntzlichen gesperret, und sie deren, nach befundenen Umständen, verlustig seyn.

1) Henneberg a. 1615: Und weil auch an etlichen Orten durch Mahlbäume die Grentzen gemarkt seyndt, solches aber ein zergänglich Werk, angesehen, dass solche Mahlbäume durch den Wind umgerissen werden, auch nach langen gestandenen Jahren endlich niedergehen und verwesen, und die Grentzen alsdenn dadurch streitig werden: So sollen sie in Beysein der angräntzenden Beamten, solche Mahlbäume abschaffen, und sichtigliche gehauene Marksteine an deren Statt setzen lassen. Gleicher Gestalt sol es auch innerhalb des Landes, da die Hennenbergischen Gehöltze an andere stossen, gehalten werden.

statt derselben Steine setzte, wie dieses das Weistum von Arzbach recht deutlich beschreibt.[2])

Ausser den Steinen finden sich aber auch noch die alten Bezeichnungen und zwar nicht nur in den Markwaldungen,[3]) welche an den früheren Traditionen überhaupt länger festgehalten haben, sondern sogar in den Staatswaldungen Preussens, wo Grenzhügel und Grenzbäume in den Verordnungen des 18. Jahrhunderts noch ausschliesslich erwähnt werden[4]) und erstere sich ja bis auf die Neuzeit, wenigstens in den östlichen Provinzen erhalten haben.

Der Grund hierfür ist hier wohl hauptsächlich in dem Mangel an Steinen und der relativ geringeren Kulturstufe zu suchen.

Die Formen der Grenzbegänge und Grenzbeschreibungen sind aus dem Mittelalter und den Markwaldungen von den landesherrlichen Forstverwaltungen übernommen, aber den Bedürfnissen der neueren Zeit, sowie den Anschauungen über Forsthoheit entsprechend modifiziert worden.

Die Grenzbegänge, wie sie die bayrische Forstordnung von 1568 beschreibt, entsprechen vollkommen den alten Markumzügen und wurden auch noch unter offizieller und zahlreicher Beteiligung der Bevölkerung vollzogen, ganz so wie sie die Weistümer des Mittelalters schildern (vgl. N. 8 zu S. 145).[5]) Die bayrische Forst-Ordnung

2) Gr. I 602: von dan nach der hohen eich, welche eich schon verfallen, jedoch annoch ein stumpf davon manns hoch stehet. Zum stumpf seindt zur mehreren bestätigung und erkenntnis zwey stein in ein loch gesetzt worden. (Arzbach a. 1694)

3) Oe. W. I 244: daselben holz und haid, grund und poden dem gesig nach wie stain walgedt und wasser rint unzt an daz panholz in der Aschair. (Lofer u. Unken 17. Jahrh.)

4) Preussen a. 1739: die veralteten Grentzen mit Aufwerffung neuer und frischer Grentz-Hügel, auch Einhauung frischer Creutzer in die Grentz-Bäume, renoviren — (*wörtlich gleichlautend in der* Holtz- Mast- u Jagd-Ordnung vor das Herzogthum Magdeburg d. a. 1743). Die Forstordeung für Ostpreussen u. Litthauen d. a. 1777 *erwähnt nur mehr:* Grenzhügel, *aber keine Grenzbäume.*

5) Bayern a. 1568. Für das dritt, sollen unsere Wäld unndt Gehültz, Gränntzen unndt Marchungen, allwegen über zehen Jar, das ist inn zehen Jar einmal, durch unsern obristen Jäger- oder Vorstmaister, wen wir auch sonst darzu verordnen, der gestalt besucht werden, das sie zur zeit der weter täg, als zwischen Ostern unndt Pfingsten, einen oder mehr tag fürnemen, auff den oder dieselben ein zimbliche anzal bisz in dreissig oder viertzig unnser derselben ortten habenden underthanen, erstlich etzliche alte erlebte Menner, so unserer der enden habenden gehültz, unndt derselben Marchung gründlichen bericht oder wissen haben, volgendt auch Junge, wesentliche Leuth, die aintweders jetzo alberait daselbst umb häusslich gesessen, oder sich noch bey ihren Eltern halten, unndt vermuetlich allda khonffligklich zu Hauss, unndt niderthuen werden, erfordern, unndt mit denselben alle Gräntz unndt Marchung gemelter gehültz, von ainem ort zum andern besuchen, bereiten unndt durch-

von 1616 hält noch im wesentlichen an den alten Formen fest, nur ist nicht mehr von der »Suppe« oder sonstiger »Ergetzlichkeit« die Rede, welche den Unterthanen gewährt werden soll.

Späterhin wurden Unterthanen zu den Grenzbesichtigungen nur ausnahmsweise beigezogen, (so z. B. nach der Mainzer Forstordnung von 1744,[6]) vgl. auch N. 8) sondern diese von den Forstbeamten, eventuell im Beisein der Justizbeamten, allein vorgenommen. (vgl. unten Note 12.)

Die Zeiträume, innerhalb deren die Grenzrevisionen stattfanden, schwanken sehr und geben bis zu einem gewissen Grad Zeugnis von der Intensität der Forstwirtschaft; nach den bayrischen Forstordnungen sollten sie alle zehn Jahre erfolgen, nach der ostpreussischen Forstordnung von 1739 alle vier bis sechs Jahre, nach jener für Halberstadt von 1743 alle 10 bis 12 Jahre, die lithauische Forstordnung von 1777 schreibt bereits alljährliche Grenzbereisungen durch den Oberforstmeister vor, jährliche Grenzbesichtigungen waren auch schon durch die Mainzer Forstordnung von 1666 angeordnet.[7]) (vgl. N. 8.)

Über diese Grenzbesichtigungen wurden gewöhnlich Protokolle aufgenommen.[8])

---

geen. Es sol auch den vornerw. mitgeenden leutten von jhrer gehabten mûe wegen, ain Suppen bezalt, oder inn ander weg ergetzlichkait gethan werden.

6) Mainz a. 1744: Unsere Forst-Beambten und deren untergebene Forst-Knechte sollen alle Jahr zwischen Ostern und Bartholomäi, da der Tag am längsten ist, die Gräntzen der Aembter und Gehöltze begehen, jeden Orths und Bezirks, welche es betrifft, die alte und junge Einwohner, auch Knaben von 12 Jahren an, um künfftiger Wissenschaft und Erlernung der Gräntzen willen zu sich nehmen, die alte Mahl-Stein und Gräntz-Bäume mit Fleiss besichtigen.

7) Preussen a. 1739: auch hinführo zu Verhütung alles Streits und Irrthums, ein jeder in seinem ihm anvertraueten Crayse, Amte oder Beritte wenigstens alle 4 bis 6 Jahr einmahl, in Beyseyn der Angräntzenden, wenn denen Eingesessenen solches durch gehörige Verordnung anbefohlen, die Auswärtige aber darum anbelangt sind, die Grentzen beziehen. — Magdeburg a. 1743 auch hinfüro . . . wenigstens alle zehen bis zwölf Jahr . . solche beziehen. — Ostpreussen a. 1777. Die Oberforstmeister sollen auch alle Jahr einmahl die Grentzen revidiren.

8) Bayern a. 1568: Insonderheit aber sollen angeregte Gehültz, als offt die besichtigung nechstgemelten Articl gemäss durch unsere Gerichtsschreiber jedes orts von ainer March zu dem andern mit fleiss beschriben, auch jedesmals die Jungen mitgehenden leuten ermant werden, diser ding, da es könfftig von nöten eingedenck zu sein, solche beschreibung soll bey jedem Gericht bewart, unndt zu jederzeit, da die besichtigung unndt begehung obermelten massen wider beschicht, umb guter richtigkeit willen mitgenommen unndt in verwarung derselben obgedachter mitgehenden underthanen namen specificiert unndt verzeichnet werden. — Mainz 1666. Da nun järlich, oder zu gewissen Zeiten die Gräntzen bezogen werden, sollen unsere Forst- und

Die alten Formalitäten bei den Grenzbesichtigungen waren im 18. Jahrhundert bisweilen ihrer Bedeutung nach vergessen, und der Äusserlichheit nach verzopft, wie Erzählungen in Moser's Forstarchiv unter der Überschrift »Die Nonne im Hornfessel, Der Jäger in der Schlafkappe«[9]) beweisen. (vgl. auch die eigentümliche Prozedur in Wildungen Waidmanns Feierabend, B. II.[10]) .

Das Recht, die Forstvermarkung vorzunehmen, wurde späterhin als ein Zubehör zur fortlichen Obrigkeit betrachtet.[11])

Grenzbeschreibungen finden sich fast in allen Weistümern, eine besonders umfassende aus späterer Zeit ist jene des Wester-

---

andern Beambte und Bediente, die Mahl- und Versteinigungen registriren, und bendes in das Ambt- und Forstbuch treulich schreiben, und gleiches Innhalts einverleiben, und darvon ein Exemplar zu hiesiger unserer Cammerrepositur einschicken.

9) *Moser teilt in seinem Forstarchiv (3. Bd. p. 353 ff.) nachstehendes mit: Das Nonnenkloster Tiefenthal besass einen Wald (Nonnenwald) unter nassauischer Landeshoheit, Obermärkerschaft und Forstherrlichkeit. Die Aufsicht über den Wald führte der jeweilige nassauische Jäger in Dotzheim, für welche Bemühung derselbe, so oft er ins Kloster kam, frei Essen und Trinken, und jährlich von der Äbtissin eine Schlafkappe oder deren Wert, welcher gewöhnlich 1 fl. 20 kr. war, zu empfangen hatte. Bei jeder Veränderung in der Person der Äbtissin oder des Chefs der nassauischen Jägerei wurde ein Grenzbegang um obigen Wald gehalten, über dessen Zeremonien ein Protokoll vom 17. August 1775 Aufschluss gibt.* Nachdem sowohl wegen Veränderung in Ansehung der Landes-Regierung als auch geschehener Dienstveränderung ab Seiten Ihro Hochwohlgebl. Gnaden des Herrn Jäger- und Oberforstmeister von Schott . . aufheute dato der gewöhnliche Gränzbegang um die Kloster Tiefenthaler Waldung . . angesetzten Tagesfurth unter Anwesenheit folgender praesentium . . vorgenommen worden . . , So wurde, nachdem man sich vorher becomplementiret, und der hochwürdigen Jfgr. Priorin *(als Vertreterin der unpässlichen Äbtissin)* gewöhnlichermassen von Ihro Hochwohlgeb. Gnaden Herr Jäger- und Oberforstmeister von Schott das Hornfessel, der Jgfr. Ignatia Liciusin aber der Hirschfänger umgehängt worden, folgendermassen dabey verfahren . . . und wurde von da der Weeg in das Kloster genommen, woselbst in dem Sprechzimmer Hornfessel und Hirschfänger von der Hochwürdigen Jgfr. Priorin und Jgfr. Ignatia Liciusin wieder abgegeben, und sodann sämtliche Anwesende samt der Jägerey in das Speisezimmer eingeführet, an Herrn Pater Probst Hochwürdigen praesentiret, sich nachher zu Tisch gesetzet, mit gewöhnlicher Jäger Ceremoniel das Wohlergehen der Frau Aebtissin Hochwürden getrunken, und nach vergnügt beschlossener Mahlzeit sich nachhero beurlaubet worden.

10) Auszug aus dem instrumento notariali pro celeberrimo Monasterio Hardehusano die Jagdschnad betr.: So ist der Johann Gürgen Gallhaupt vulgo Mückenklemmer, zeitiger Organist neuer Stadt Warburg — herbeygelockt und obzwaren er vor ihn ratione seines Lehrburschen Respect zu haben sich ausgebeten inattenta omni protestatione et reservato respectu durch die Jäger und übrigen Bedienten salvo honore gestutzarschet worden. (Wildungen, Weidmanns Feierab. 2. B. p. 121.)

11) J. Beck, tractatio de juresdictione forestali p. 151. Ist ein Wald oder Forst zu vermarken, die Grenzen des Forst-Rechts oder Forstlichen Obrigkeit dadurch zu bemerken, alsdann competirt, das Recht Forststeine zu setzen, oder Wald- und Holz-Markungen aufzurichten dem Forst-Herrn. *und* Stisser, Forst- und Jagdhistorie p. 179.

waldes vom Jahre 1682 (Grimm III 125). Es wurden solche auch in eingehender Weise durch die Forstordnungen anbefohlen, wobei namentlich die Bestimmungen der Ostpreussischen und Weimarschen Forstordnung hervorzuheben sind, welche bereits ganz den neueren Formen entsprechen.[12])

2. Kapitel.

Waldwirtschaft.

Verschlechterung des Waldzustandes.

§ 52.

Ein allgemeiner Überblick über die Veränderungen, welche im Grossen vom Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in dem Zustand der deutschen Waldungen vor sich gegangen sind, bietet ein wenig erfreuliches Bild.

Gründe der verschiedensten Art haben zusammengewirkt, um aus dem deutschen Urwald des Liedes und der Sage bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts vielfach verlichtete und verheidete Bestände zu schaffen, in denen einzelne zopfdürre Eichen und verkrüppelte Buchen als traurige Zeugen entschwundener Pracht vegetierten, und welche bei der Entwickelung der Forstwirtschaft unaufhaltsam dem Nadelholze anheimfielen.[1])

---

12) Ostpreussen und Litthauen a. 1777 . . und müssen selbige (Oberforstmeister) von denjenigen Forsten, von welchen die Grentzen ausser Streit sind, den Forst-Bedienten, die solche Forst respiciren, einen dieser berichtigten Grentzen wegen, von ihnen unterschriebenen Aufsatz geben. — Weimar a. 1775: Damit künftig alle Waldgrenzen in guter Ordnung und Richtigkeit erhalten werden mögen: So haben Unsere Jägereyvorgesetzte und Justizbeamte bey jedesmaliger Versteinigung eine richtige Beschreibung, worinnen a. die Benennung der versteinigten Gegend, b. der oder die Tage, in welchen die Versteinigung geschehen, c. die Gegenden, wo der Anfang und der Beschluss gemacht worden, d. wie viele alte und neue Steine daselbst stehen, e. wie solche bezeichnet sind und was für Zeugen unter selbigen liegen, f. wie weit ein Stein von dem andern entfernet, auch g. wer sich sonsten noch bei der Versteinigung gegenwärtig befunden, deutlich bemerkt werden muss, in quadruplo fertigen zu lassen, und zu unterschreiben: wovon sodann ein Exemplar mittels Berichts an Unsere Fürstl. Kammer einzusenden, das zweyte bey dem Justizamte, wohin es gehöret, das dritte in denen Forstrepposituren niederzulegen, und das vierte dem Forstbedienten vom Revier, zu dessen Notiz einzuhändigen ist.

1) *vgl. u. A.* Seidensticker, Wald-Metamorphosen und historische Betrachtungen über die Vertauschung der Buche mit der Fichte im hannöverschen Fürstenthum Calenberg. (Suppl. p. Allgem. F. u. J. Z. 1. B. 1858 p. 1 ff.)

Fast alle Forstordnungen beginnen mit der Klage über die zunehmende Verwüstung der Waldungen und dem Hinweis auf die Notwendigkeit, hierin Besserung zu schaffen, wenn nicht die drückendste Holznot eintreten sollte.[2])

Vor allem hat die Zunahme der Bevölkerung im 16. und besonders im 18. Jahrhundert, das Aufblühen der Industrie und die Entwickelung des Holzhandels[3]) eine gewaltige Steigerung der Bedürfnisse nach den Produkten des Waldes hervorgerufen, während gleichzeitig der Mangel einer geordneten Forstwirtschaft und die noch in den Windeln liegende forstliche Technik weder die vorhandenen Schätze des Waldes vollkommen auszunützen noch auch die verfügbaren Produktionskräfte in intensiver Weise zur Erzeugung neuen Materiales zu verwenden wusste.

Besonders fühlbar machten sich hierbei die schlechten Verhältnisse der forstlichen Transportanstalten. Noch immer bot das Wasser die mit Vorliebe benutzten Kräfte, um die Erzeugnisse des Waldes an die Verbrauchsorte zu schaffen. Infolgedessen wurden die in der Nähe des Wassers gelegenen Waldungen am meisten ausgenutzt und alle Vorschriften, um dieses hintanzuhalten, hatten bei der Macht der Verhältnisse nur geringen Erfolg.[4]) Insbesondere waren es die starken Eichenhölzer und andere hochwertige Sortimente, welche der Handel aus diesen Waldungen entführte.

Der relativ hohe Wert, welchen in den entlegenen Waldpartien gewisse Nebennutzungen, namentlich Kohle, Harz[5]) und Pottasche

---

2) Brandenburg u. G. a. 1531: Als bisher in unsern Fürstenthum, unnd Landen, durch allerley Unordnung unnd Unfleiss, alle Wälder, Förste unnd Hölzer dermassen in Oesigung gekommen, dass wir ans gedrungener Noth, unserer Unterthanen unnd Verwandten zu Nutz unnd Güte verursachet worden seynd, ein Waldordnung aufzurichten.

3) Preussen a. 1674: Nachdem Wir aber in glaubwürdige Erfahrung bringen, dass sonderlich in Unserer Uckermarck der meisten von Adel und Städte Heyden dergestalt ruiniret und verwüstet, dass solche Eichen und Fichten, so zu Stabholz und Plancken oder auch Masten und Hamburger Zimmer tüchtig, fast gar nicht mehr darinnen zu finden. (Mylius, C. C. M. t. IV 1 p. 559.

4) Mainz a. 1744: Die Gehäu zu den Flossen sollen Unsere Forst Beambte also anstellen, dass die Floss-Meister und Flösser und die Holtzhauer nicht allein das nahe am Wasser, sondern auch das abgelegene Holtz, und also eins mit dem andern zugleich hauen lassen.

5) Gotha a. 1664: Als sich auch wohl begibt, dass gedachte Hartzschärrer das junge Weiss-Tannen, Buchen und andere Gewächs wegräumen zu dem Ende, dass die Hartz-Fichten desto mehr Raums haben, und besser fortwachsen können.

gegenüber dem Holz besassen, liess ihre Gewinnung als hier besonders wünschenswert erscheinen, ohne dass jedoch dabei auf die Erhaltung und Nachzucht der Holzbestände allenthalben die unbedingt gebotene Rücksicht genommen worden wäre. (vgl. unten § 54)

In den stärker bevölkerten Landesteilen waren es namentlich zwei Nutzungen: Streurechen und Viehweide, welche im Lauf der Zeit geradezu ein Fluch für die Waldungen wurden und weit mehr als die unwirtschaftliche Ausnutzung des Holzes zur Verschlechterung derselben beigetragen haben.[6])

Unachtsamkeit bei Gewinnung der Forstprodukte sowie das Streben der Hirten bessere und ausgedehntere Weideflächen zu gewinnen, haben ausgedehnte Beschädigungen durch Feuer, namentlich im norddeutschen Flachland hervorgerufen.[7])

---

6) Braunschweig ca. a. 1650: so müssen wir doch mit nicht geringem ungnädigen Gemüthe das Widerspiel *(gegen das Weideverbot)* und daneben auch noch das erfahren, dass sich etzliche ungeschliffene Rotzlöffel, wenn sie darüber von den Unsrigen gestraft werden, zu unserm merklichen Schimpf und uns und den Unsrigen auch der ganzen Posterität zum höchsten Schaden und Nachtheil, folgende Worte »Holz und Schaden wüchse alle Tage« vermessentlich vernehmen lassen solten. Dadurch denn nicht allein unsere Wildbahn und Wildstände ganz verwüstet, auch die jungen Lohden in den Haien dergestalt abgefressen werden sollen, dass keine Eichen und buchen Heister zu seinem rechten vollen Wachsthum gelangen könne. (Die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig a. 1858 p. 131)

7) H. O. f. d. Neumarck a. 1590 . . Es soll hiermit allen Zimmerleuten, Hirten, Scheffern, oder wie die mögen genannt werden, verboten und dieselben verwarnet werden, sich alles Fewers uff Unsern Heiden zu machen enthalten. — Ingleichen sollen die Zeitler, so uff den Heiden zeitlen, kein Fewer, den in Töpffen auff die Heiden, und hinwieder in Töpffen von den Heiden führen . . . Und zu mehrer Verhütung Feuersgefahr, wollen wir hinfür nicht gestatten daz die Theerbrenner jhre Theröfen in den Heiden, noch doran haben sollen. *ferner* a. 1681: Wir Friedrich Wilhelm — dass Wir mit höchster Missfälligkeit vernehmen, wie eine Zeit hero zum Theil aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit, zum Theil auch aus Bosheit und Vorsatz einiger muthwilliger Leute, hin und wieder in Unsern Wäldern und Heyden Feuer auskommen und nicht geringer Brandschaden geschehen, der in vielen Jahren, auch wohl bey eines Menschen Leben offte nicht wieder zu ersetzen ist, welches dann guten Theils daher gerühret, dass die Hirten, Schäfer und deren Gesinde, auch wohl die Jungen, so Pferde und anderes Vieh hüten, so wohl in den Heyden als auf den Feldern in die Bäume Feuer gemachet, und das alte Gras (damit frisches an dessen statt herfür wachsen möchte) angestecket. (Mylius, C. C. M. IV 1 p. 499 u. 570) — Preussen a. 1778: *(Antrag des Kommissions- und geh. Finanzrates Ernst bei Einrichtung des westpreussischen Forstwesens.)* Die Durchhauung der Gestell-Stätte aber ist von der grössten Nothwendigkeit, da sonst das Umgreifen, der noch beständig in den Westpreussischen Forsten, vorfallenden Brände, nicht leicht gefördert werden kann, und ist nicht leicht ein eintziger Morgen Forstland in West-Preussen zu finden, worauf das Holtz, theils in den vorigen, und theils in den jetzigen Zeiten nicht angebrandt seyn solte. Die Leute in West-Preussen sind noch von der vormahligen, ruchlosen Wirthschaft mit dem Feuer in den Forsten

Die schrecklichen Verheerungen des 30jährigen Krieges und der Feldzüge des 18. Jahrhunderts machten sich, wie auf allen Wirtschaftsgebieten auch im Wald nur zu deutlich fühlbar. Es flüchtete der Landmann nicht nur gerne mit seinen Angehörigen und dem Vieh in die Dickungen und verwüstete diese durch seinen Aufenthalt vollständig, sondern der Wald musste auch die Bedürfnisse des Militärs an Holz decken und ausserdem noch gar häufig die Mittel liefern, um die drückenden Kriegslasten und Kontributionen bezahlen zu können.[8])

Die veränderte Lebensweise des Adels, welcher nach und nach in die Städte zog und dort an den Höfen einen unverhältnismässigen Aufwand trieb, nötigte diesen, immer tiefer in die Sparkasse des Waldes zu greifen.[9])

---

zu sehr gewöhnt, als dass sie durch dergleichen Strafen, welche darauf gesetzt sind, davon uff einmahl sollten abgehalten werden, wie man denn auch selten so glücklich ist, den Thäter zu Bestrafung auszuforschen. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.) — *Von den zahlreichen Feuerbeschädigungen in den ostpreussischen Waldungen geben auch die vielfachen durch Zusammensetzung mit spalié = »abbrennen« gebildeten Ortsnamen Kunde. Sowohl die Oberförsterei Turoscheln als Friedrichsfelde haben je einen Belauf Spalienen und 2 dort liegende Ortschaften führen den gleichen Namen.* (Guse, Skizze der Forstinspektion Johannisburg, Forstl. Bl. 1872 p. 44)

8) *Forstmeister Adam v. Thann berichtet über den Zustand der Waldungen in den jetzigen Ämtern Wolfenbüttel und Saldern unter dem 4. IX. 1648:* Der Unterthanen Holzungen im Amte Wolfenbüttel, Lichtenberg und Gebhardshagen sind in dieser Zeit durch die Chur-Baierschen, so die lange Zeit in W. gelegen, fast ganz verwüstet worden, sonderlich, weil man zu Zeiten sowohl Feind als Freund gewesen, und haben die Leute mit dazu geholfen, weil sie gesehen, dass Fremde ihre Holzungen vor ihren Augen verderbet und kein Aufhören geschehen, von denen sie ohne das mit schweren Geldauslagen und sonsten genugsam geplagt worden, dass sie zum öftern um das Ihre gekommen sind. — Nach dem Auszuge aus Wolfenbüttel, (*1633—1643 hatte die Besatzung feindlicher Truppen in W. gehaust*) ist den Leuten, so noch Holz behalten, auf die Hand gesehen worden, dass sie kein grobes Holz hauen durften, es sei ihnen denn gemalet worden zu den nöthigen Gebäuden und wenn sie zu Zeiten ein Stück Geldes für die Schwedischen eilig aufbringen mussten; weil die Scheuern leer gewesen, auch kein Glauben mehr in den Städten vorhanden ist, haben die von Braunschweig ihnen aufs Holz bisweilen etwas Geld gethan, die haben es stehen lassen und nach ihrer guten Gelegenheit gehauen . . Nun gebe ich dem Herrn zu erkennen ob es unrecht ist, weil die Leute sehen, dass man nicht aufhört, weil sie noch einen Baum haben, dass wenn sie auf Befehl ein Stück Geld aufbringen müssen, ihnen erlaubet, aus ihrem Holze Holz zu hauen, dass sie sich damit retten, dass sie nicht ganz von dem Ihren weichen müssen, und mein Herr weder Contribution noch Dienste noch andere Unpflichten haben könne. (Die Landwirthschaft u. das Forstwesen im Herzth. Braunschweig. p. 127)

9) Preussen a. 1766: Da aber viele unserer Vasallen und Unterthanen, in der Mittel, Alt-, Neu- und Uckermarck, entweder durch Schulden, und eine üble Wirthschaft gezwungen, oder durch einen übel erstandenen Gewinn ge-

Verhängnisvoll wurde für das Bestehen des Waldes in vielen Gegenden Deutschlands der Verfall der Markgenossenschaften. Seitdem das autonome Leben und das hierdurch bedingte Interesse an dem Eigentum erloschen war, seitdem die Bauern in ihrem Wald eigentlich nur geduldet waren und die Obermärker mit dem bösen Beispiel der Gewaltthätigkeit vorangingen, wuchs eine abschreckende Selbstsucht und schwand jede Achtung vor dem Gesetz. Die Klagen verhallten ungehört oder gaben nur Veranlassung zu neuen Missbräuchen auch auf anderen Seiten.[10])

Die ehemaligen Markgenossen suchten sich im Weg des Frevels das anzueignen, was ihnen die Willkür der Herren verweigerte, erlaubten sich aber auch weitgehende Übergriffe. Die alten Märkerdinge waren nur noch Forstgerichtstage, auf welchen von Jahr zu

---

blendet und gereitzet, diese Freyheit, bis zur Verwüstung und Ausrottung der Waldungen und Heyden, missbrauchen . . (Kamptz II 745)

10) An Ein Hochlöbliches Ober-Amt Miltenberg, unterthäniges Klag-Memorial, contra Eines Ehrbaren Stadt-Raths zu Miltenberg sehr schädliches Holtz-Verkauffen und Ruinirung der Waldung samtlicher Mit-Märker. a. 1706. — So hat derselbe jedoch einige Jahre hero und de facto sich dargegen eigenmächtig unternommen, viele tausend Stecken Büchenholtz an das Wasser, ein ein Stuck Wald, die Hass-Birkhen genannt, vom schönsten 60 Schuh langem Bauholtz zum Rinden schälen an die Rothgerber, item ein Stuck Wald ober Breitenthiel, und ein Stuck in der Erbering, ein Stuck in der Hasel und Landel, sodann ein Stuck unter Bullau im Ernstbronnen, all von viel tausend schönen jungen Aychen auch an die Rothgerber zu solichem Verderben und das Holtz niederzuhauen, und den letzten Ort gar samt Grund und Boden um 70 fl. an Niclaus Happel, Burgern zu Miltenberg zu einer Wiesen fur eigenthumlich zu verkauffen. Über dieses zwey oder drey Parthey Pottaschen-Brenner in die Waldung zu setzen, welche die schönsten drey-cläfftrigen Buchbäume nicht verschonet, sondern samt etlichen hundert fruchtbaren, ohnschätzbaren Eichbäumen, welche noch hundert Jahre Früchte getragen hätten, über Hauffen geworffen und verbrennt, damit nit nur die Waldung totaliter ruiniret, sondern auch die Herrschaftliche Wildbahn inutil gemacht, und alles Wild daraus verjagt haben, schon in die sechs Jahr lang alles allein um der Stadt Nutzen und Vortheil willen, hingegen zu der Dorfschaften gäntzlichen Ruin geduldet haben. (Hohlhausen no. 33) — Rheingau a. 1737: Nachdemahlen bey uns die zuverlässige Anzeig beschehen, dass in Unserm Land des Rheingau die gemeine Waldungen durch das übermässige, willkürliche und ohnforstmässige Holtz-fällen nach und nach dergestalt in Abgang gerathen, und ausgehauen worden, dass, wenn diesem schädlichen und täglich zunehmenden Unwesen nicht mit Nachdruck auf das baldeste gesteuert werde, allerdings zu besorgen, dass zu ohnersetzlichen Schaden des Landes selbige völlig veräset und verdorben werden dörfften. — Scharff, Das Recht in der hohen Mark: die Homburg'sche Regierung liess Schneisen aushauen, überliess von dem gehauenen Holz statt des Arbeitslohnes an die Stedter Leut und verkaufte eigenmächtig angebranntes Holz. Viele tausend Morgen wurden gänzlich abgeholzt, Reisig gemacht und zur Versteigerung gebracht. Wie sich der Landgraf und seine Diener alles erlaubten, so machten die gemeinen Märker dieses nach; Jeder frevelte nach Lust, die Markbeamten liessen es gehen, thaten sie doch selber nicht besser und galten obendrein für bestechlich.

Jahr mehr Bussen erkannt wurden. Wie die Frevel überhandnahmen, zeigt die Thatsache, dass in der hohen Mark am Taunus auf einem Busssatztag im Jahre 1747 an 5000 fl. Bussen angesetzt werden mussten!

Aber nicht nur in den Markgenossenschaften waren solche traurige Verhältnisse, auch auf den Gütern suchte sich der Bauer für die erlittenen Bedrückungen dadurch zu rächen, dass er aus dem Herrenwald soviel Holz und Streu stahl, als er habhaft werden konnte.

Wild und Jagd trugen ebenfalls wesentlich zur Verschlechterung der Waldzustände bei. Die kolossalen Wildbestände, wie sie sich im 16. und 17. Jahrhundert in vielen Gegenden Deutschlands fanden, hatten natürlich enorme Beschädigungen nicht nur der Landwirtschaft sondern auch des Waldes durch Verbeissen und Schälen zur Folge. Die Mast diente zur Äsung des Wildes, nicht zur Verjüngung der Bestände, die jungen Kernwüchse und Stockausschläge wurden ein Opfer der Sauen und Hirsche.

Dazu kam noch, dass auch die Jagdausübung vernichtend für den Wald wirkte. Um dem Wilde das nötige Futter zu verschaffen, wurden in den Waldungen grosse Blösen, sog. Wildplätze, von oft vielen Hektaren ausgehauen und öde gemacht,[11]) das Stellen des Jagdzeuges erforderte das Durchhauen von Schneussen und Gassen, welche erst späterhin mit der Waldeinteilung ständig in Verbindung gebracht, sonst aber vielfach nach den augenblicklichen Bedürfnissen angelegt wurden. Auch zum Zweck der Anlage des Abjagens wurden häufig grössere Flächen abgeholzt, wenn gerade keine geeigneten holzleeren Plätze vorhanden waren. Die Holzverschwendung für die Wachtfeuer bei den grossen, oft wochenlang dauernden eingestellten Jagen sei nur beiläufig erwähnt (vgl. unten § 77).

Nur selten bot die Jagdliebe der Fürsten denselben Veranlassung, zu Gunsten des Waldes einzutreten.[12])

---

11) Scharff, das Recht in der hohen Mark p. 421: Im Jahre 1583 und wieder 1606 beschweren sich die Märker, der Landgraf habe neue Wildhecken einer Viertel Meil Wegs lang angerichtet, drei grosse Wildplätze in der Ausdehnung von etlichen hundert Morgen ausgehauen und öde gemacht.

12) Lieber Gethreuer. Du hast Dich ohne Zweifl undthenigst zu erinnern, was Dir hiervor zum offtermahlen wegen Hegung unserer Dir anvertrauten Gehültz anbevohlen worden, unnd hatten unns gross versehen, Du wurdest solches unsers verhoffens gehorsambst volziehung gelaistet haben, demm aber strackhs zugegen erfahren wir mit nit gerüngen Befrembden, Das du zu merkhlicher Schmelerung unsere der ortten habenden Wildfur so wol

Über den geradezu trostlosen Zustand vieler Waldungen am Schluss des 18. Jahrhunderts gibt der Bericht der Kommission über eine Besichtigung der hohen Mark am 12. und 13. September 1777 ein recht anschauliches Bild.[13])

Dass die aufblühende Forstwirtschaft unter solchen Umständen daran verzweifelte, mit den normalen Mitteln eine Besserung herbeiführen zu können und mit Begierde nach fremdländischen oder doch wenigstens einheimischen raschwüchsigen Holzarten griff, ist nicht zu verwundern.

Waldrodungen.

§ 53.

Am Ende des Mittelalters war die Ansicht, dass das vorhandene Waldareal prinzipiell der forstlichen Produktion erhalten bleiben und Rodungen fernerhin nur mehr ausnahmsweise vorgenommen werden sollten, abgesehen vom nordöstlichen Deutschland und einzelnen entlegenen Alpengegenden, ziemlich allgemein verbreitet. Verschiedene Verhältnisse, insbesondere aber die Zunahme der Bevölkerung und der hierdurch bedingte Mehrbedarf an Kulturgelände, veranlassten jedoch auch in den folgenden Jahrhunderten noch fortwährend die bleibende oder zeitweise Zuwendung von Waldland zum

---

vertiges, als heuriges Jars nit ein gerünges an Zahl Holz abschlagen lassen. Bevelch dir dewegen nochmahlen ernstlich, du wollest dich solchen Holzabschlagens, es werde gleich angeschafft, von wem es immer wolle, biss zu unserer wid allherkonfft gänzlich und allerdings enthalten. *(Schreiben des Kurfürsten Maximilian an den Kastner zu Dachau* a. 1604. N. d. Orig. d. Müncherer Kreis Arch.) — Preussen a. 1620: Es sollen auch Unsern Ober- und Hofjägermeister, auch Ober- und Holtzförstern ... hiemit anbefohlen seyn, auf die Gehöltze, darauf Uns die Regalien beydes mit den Hohen- und Nieder-Jagdten zuständig, ein fleissiges Aufsehen haben, damit dieselben von denjenigen, denen sie zugehörig ... nicht so sehr verhauen und verwüstet werden.

13) *Das Protokoll der Teilungs-Konferenz entwirft folgende Schilderung:* Nirgends ist mehr ein Bau- oder Mast-Stamm zu erblicken. Kaum ist auf wenigen Districten hin- und wieder ein alter abgestümpfter schlechter Stimmel eines Baumes noch übrig geblieben. In der ebenen Gegend des besten Bodens sind grosse Striche von mehreren Tausend Morgen blos mit Heide und Wachholder bedeckt, und nur hin und wieder mit wild angeflogenen aber vom Viehe wieder ganz verdorbenen Birkenreissig untermischt, weil auch sogar die Wurzeln der wenigen Bäume daselbst ausgestockt worden. Mehr nach dem Gebürge zu sind vielfach abgebissene Rauschen von denen besten harten Laubholzarten ausgeschlagen, und ohnerachtet aller Mishandlung durch die Viehe-Weydte übrig geblieben, welche zwar einen Beweiss von den ehemaligen schönen Holzarten und von der Güte des Bodens abgeben, nimmermehr aber in ihrem schon verdorbenen Zustand zu tauglichen Bäumen erwachsen können. (Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, 1. Bd. p. 250.)

Betriebe der Landwirtschaft. Es war dieses um so weniger zu vermeiden, als die Technik der Landwirtschaft bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts kaum nennenswerte Fortschritte zu verzeichnen hat und infolge dessen der steigenden Nachfrage nach Feldfrüchten nicht durch intensivere Ausnutzung der bisherigen Fläche zu genügen vermochte.

In fast allen Forstordnungen findet sich die Bestimmung, dass neue Waldrodungen nur mit Genehmigung des Landesherren stattfinden dürften.[1]) Wieder mit Holz angeflogene Rodeländereien sollten zum Wald gezogen werden.[2])

Letzteres wurde auch öfters bezüglich jener Rodungen angeordnet, welche ohne Erlaubnis angelegt und nicht bereits eine längere Reihe von Jahren landwirtschaftlich benutzt worden waren.[3])

Die Rodungsverbote hatten ihren Grund bald mehr in der Vorsorge der Fürsten für Befriedigung des Holzbedarfs, bald in der Jagdliebe derselben. Dieses war namentlich dann der Fall, wenn

---

1) Württemberg a. 1567: Nachdem das Umbreutten, brennen und ausssengen der Wäld und Egerten, zu Bawgütern und Waidgängen, und besonder auff dem Schwartzwald, nicht ein kleiner Abgang unnd schmelerung der Wäld, Höltzer, und gemeins nutzens befunden würdt, So wöllen Wir, dass fürthin keinswegs mehr auss Wälden, Höltzern, unnd Egerten, Ecker, Wisen, Weingart, Waidgäng, oder ander new Gereuth gemacht, oder gebrennt werden, das geschehe denn mit guter erfahrung, und lautterm bericht, auch Unser oder Unser Rähte, wissen, willen und verzünnen. — Brandenburg a. d. G. a. 1574: Nachdeme in der Wald-Bereuthung befunden worden, dass fast umb allen Orthen neue Reuthen zu machen gestattet worden, die auch zum Theil viel Jahr unverzinsset blieben, dessgleichen auch, dass die alten Geräume und Gereuth je länger je grösser gemacht, in die Höltzer erweitert . . und solchen zuvor kommend, soll hinfüro keinem keine neue Reuth oder Geräumb zu machen gestattet werden, es sey dann, dass an solchen Orten, dass es zum wachss nicht täglich.

2) Weimar a. 1646. Das Ausroden zu neuen Äckern und Wiesen soll gäntzlich abgeschaffet seyn, sonderlich in den gemeinen Gehöltzen, es wäre denn, dass jemands desswegen bey uns gnädige Vergünstigung erlanget. Was auch vor Jahren ausgerodet und mit Holtz wieder beflogen, soll doch mit der Unterthanen Willen gegen gäntzlicher Erlassung der Zinsen, mit Vorwissen unser, oder unserer Kammer-Verordneten, zu den Wäldern wieder geschlagen werden. — Rheingau a. 1737: Alles neue Rotten- und Wiesen-machen in denen Waldungen solle ein für allemahl verbotten seyn und wo dergleichen ohnziemliche Röttern zu finden, sollen solche anwieder zum Wald angezogen werden.

3) Mainz 1744. . . Unsere gnädigste Meynung aber dahin gehet, dass nicht allein niemanden, wer der auch seye, fernerhin einige Waldröder sowohl in Unsern eigenen als denen gemeinen Waldungen angewiesen und gestattet, sondern auch dasjenige, was durch die Unterthanen von Zeit 10 Jahren von Unseren oder gemeinen Waldungen ohnerlaubter Weiss umgerottet, künfftighin ungebauet liegen bleiben, und mit Thannen, oder anderen wilden Saamen, nach der Arth des Erdbodens besäet und zu einem jungen Wald wieder angezogen werden solle.

das Roden nur innerhalb der landesherrlichen Wildbahn verboten, ausserhalb derselben aber gestattet war.[4])

Am meisten und längsten wurden die Waldrodungen in Preussen begünstigt, so in der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom Jahre 1702,[5]) besonders aber bei den Kolonisationen durch Friedrich d. Gr., welcher wiederholt erklärte, dass ihm »Menschen lieber seien als Holz«.[6])

In verschiedenen Forstordnungen des 18. Jahrhunderts, zuletzt noch in jener für Ostpreussen und Litauen vom Jahre 1777 heisst es, dass diejenigen Waldungen, welche zu weit von floss- oder schiffbaren Strömen entfernt seien und deshalb keinen Absatz hätten,

---

4) Ernestinische Landesordnung (f. Coburg) a. 1556: ..so wollen wir, dass Niemand, wes Unterthanen die seien, hinfort mehr gestattet werden solle, etwas in unserm Wildfuhr zu roden oder Äcker und Wiesen zu machen bei Pön und Strafe, die wir nach empfangenen Bericht befehlen und ermessen werden. Nachdem aber an etlichen Orten ausserhalb unserer Wildfuhr sonder Nachtheil und Verödung der Gehölze der Unterthanen etliche Rodäcker zu machen, wohl verstattet werden kann: als wollen wir auf Ansuchen der Leute, welche unseren Ämtern zustehen, dieselbigen Örter besichtigen und darin billigen Bescheid geben lassen. (Kius, das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrh., Jena 1869, p. 12.)

5) Flecken-, Dorff- und Acker-Ordnung a. 1702: 18. An denjenigen Örtern, allwo noch Heyde-Länder zu raümen sind, soll denen Unterthanen, die solche Länder mit schweren Kosten Uhrbar machen, nicht mehr denn 3 Abschnitte, so in vier Jahren geschehen kan, frey gegeben werden. .. 36. Die Beamte haben auch allenthalben, allwo sich einige Örter finden, welche zu Wiese-Wachs gebrauchet und dazu aptiret werden können, absonderlich wo dürre Heyden seyn, wie dann dieselben in der Chur- und anderen Marcken nicht wenig sich finden, sich zu bemühen, dass darauss Wiesen .. gemachet werden mögen, zu welchem Ende dann die Beamte mit denen Forst-Bedienten denen Unterthanen von obbesagten Heyden so viel, als ein jeder zu bestreiten vermeynet, anzuweisen, der davon fallende Canon aber zur Chatoul zu zahlen ist. (Kamptz II, 14 ff.)

6) Urkundenbuch zur Geschichte Friedrichs d. Gr. 4. I p. 401: Wir .. haben aus dem allerunterthänigsten Bericht der Gen. Dir. vom 10. d. ersehen, weshalb selbiges Höchstdero interesse nicht vor convenable hält, auf einen Ort, der Baltz, genannt, im Amt Himmelstädt in der Neumark Colonisten anzusetzen. Da aber Höchstdero nicht so viel an Holz als an Menschen gelegen ist; So werden Sie sehr gerne sehen, wann auch nur einige Familien sich an bemeldeten Ort anbauen könnten. a. 1749; *ferner: ibidem* t. III p. 286. Unser Allergnädigster Herr, haben in dem allerunterthänigsten Bericht Dero Kurmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer vom 10. dieses gegen die Ansetzung des Würtembergischen Kolonisten Trippner auf dem so genannten Scharffenberg und Baum-Werder bei Tegel gemachte Schwierigkeiten, und besonders, dass gedachte Örter zu Forst vermessen, ab Seiten der pp. Kammer umso mehr befremdend und unerheblich gefunden, da derselben auf alle Weise bekannt sein muss, dass Seiner Königl. Majestät mehr an Menschen, als Bäumen gelegen ist: und befehlen dahero mehrerwähnter Kammer hierdurch, diesem Colonisten ein sothanem von demselben nachgesuchten Fleck Landes dreissig Morgen, als so viel zu seinem etablissement schon hinreichend sein wird, ohne contradiction dazu anzuweisen. Potsdam 11. V. 1771.

ebenso auch die Brüche gerodet und mit Kolonisten besetzt werden sollen.[7])

Noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Ost- und Westpreussen, sowie in Litauen höchst beträchtliche Waldflächen, welche fast gar keinen Ertrag gewährten, der Landwirtschaft zugewendet.[8])

Unbeschränkte Erlaubnis zum Roden bestand um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Kärnthen an jenen abgelegenen Orten, an welchen das Holz in anderer Weise nicht zu benutzen war.[9])

Die Waldordnung für die österreichischen Vorlande von 1786 bestrafte dagegen strenge alle Rodungen, die ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen worden waren.[10])

Mit Vorliebe scheinen stets die Forstbediensteten für ihren eigenen Ökonomiebetrieb Rodungen angelegt und dieselben auch öfters wieder für eigene Rechnung verpachtet zu haben.[11])

---

7) Ostpreussen und Litthauen a. 1777: Wälder, die zu weit von schiff- oder flossbahren Ströhmen gelegen sind, und woraus kein Holtz-Absatz gemachet werden kann, sondern worinnen das Holtz verfaulen muss, sonderlich wenn der Boden gut ist, imgleichen Brücher, wo wenig Holtz wächset, wollen Wir raden und urbar machen und Colonien darauf ansetzen lassen.

8) Preussen a. 1790. Das Nawra'sche Revier von ca. 1000 Magdeb. Morgen, welches an die Brattian'schen Ambts- und Vorwercks-Ländereyen grentzet, aus verbissenen Eichen- und Bircken Strauch bestehet, und in gegenwärtiger Verfassung, der Forst-Casse nicht die mindeste Einnahme gewähret. Nach der Versicherung des Revier-Forst-Bedienten Förster Biesolt, haben sich bereits der Amts-Voith Zützell aus Brattian, und verschiedene Amts-Einsaassen und Erbpächter, welche zugleich Huthungs-Berechtigte auf dieses Revier sind, zu einem jährlichen Canon von 4 g.gr. pro Morgen Magdeburgsch, ohne Frey Jahr offeriret, wodurch die Forst-Casse, wenn auch hiernächst nicht ein mehrers geboten werden solte, eine jährliche sichere Revenue von 166 Th. 16 gr. erhalten würde. — *Forstmeister Krause hatte allein in seinem Bezirk im Jahr* 1790 12217 *Magdeb. Morgen zur Vererbpachtung beantragt.* (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

9) Kärnthen a. 1745: Articulus quartus. Was bey denen abseytigen und entlegenen Waldungen zu beobachten? Wo aber das Gehöltz oberwehnter massen nicht zu Nutzen gebracht werden kann, stehet denen Grundherren frey ihren Unterthanen alles zu sengen, und brennen, Schwandung und allerhand Ausrottung deren Waldungen sogestalten zu erlauben, dass diese nach ihrer Nothwendigkeit Baufelder, Wisen, und Vieh-Weyd auss denen Waldungen sich zurichten können.

10) Oesterreichische Vorlande a. 1786: Es ist nicht erlaubet, dermalen stehende Wälder, oder Waldungsgründe in Wiesen, Äcker, oder Weingäten ohne ausdrückliche Verwilligung der Landesstelle zu verwandeln. Eine Obrigkeit, die gegen dieses Verbot handelt, soll mit 75 fl. Straf, ein Unterthan aber mit einer 3monatlichen Schanzarbeit in Eisen abgestraft werden.

11) *Herzog Joh. Wilhelm beschwerte sich im Jahre* 1568 *in einem Schreiben an den Oberaufseher der Gehölze, wie der Rentmeister in verschiedenen Ämtern,* »selbst befunden, dass die Schösser und etliche Beamten sich unterstehen sollen, in unseren Gehölzen Rübsamen zu säen, welches dann den Gehölzen, wie du

Durch die unvorsichtigen Rodungen, welche in dieser Periode vorgenommen wurden, sind viele der jetzt so verderbenbringenden Flugsandstrecken veranlasst worden. So liess König Friedrich Wilhelm I. den auf der Frischen Nehrung zwischen Danzig und Pillau befindlichen Wald niederschlagen und das darauf stockende Holz für 600000 Mk. verkaufen. Hauptsächlich infolge dieser Entwaldung ist das Gelände auf eine Strecke von ca. 100 km. in eine Wüste verwandelt worden, das Frische Haff teilweise versandet, die Wasserstrasse zwichen Elbing, dem Meer und Königsberg unfahrbar. Das Kirchdorf Schmergrube bei Danzig, welches 1824 noch bestand, ist jetzt durch Flugsand vollständig bedeckt.

Wie in früheren Jahrhunderten, wurden bis in das 18. Jahrhundert herein die Rodungen nicht nur mit der Axt, sondern sehr häufig auch mit Hilfe des Feuers durchgeführt.[12])

Um der fortwährenden Erweiterung der bestehenden Rodungen vorzubeugen und von den betreffenden Flächen wenigstens einen entsprechenden Grundzins zu erhalten, finden sich seit dem 16. Jahrhundert zahlreiche Verordnungen, welche vorschreiben, dass die vorhandenen Röder abgemarkt, vermessen und verzeichnet werden sollten unter gleichzeitiger Bestimmung einer verhältnismässigen Abgabe.[13])

---

selbst zu erachten hast, nicht wenig schädlich«. — Weimar a. 1646: Es sollen die Knechte weder vor sich noch andern gestatten neue Waldröder zu machen. — Preussen a. 1739: Dafern sich auch einige Unserer Forst-Bedienten unterstanden haben möchten, neue Rahde-Länder in Unseren Heyden und Wäldern zu machen, oder Aecker von denen Bauern zu kauffen, wodurch Unsere Unterthanen beschweret, und Unsere Dienste hintangesetzet und versäumet werden, weshalb denn auch solches alles vors künfftige hiemit anderweit ernstlich verbothen wird.

12) Bayern a. 1616: Das Reuten, gleichfalls die neuen Auffäng und Brandstät in den Gehöltzen . . sollen allenthalben durch unser Fürstenthum verboten und abgeschafft seyn, in Ansehung weil sich offt zugetragen, dass den Wäldern, Försten und andern Gehölzen, da man mit dem Feuer unfürsichtig gehandelt, grosser Schad zugefügt, viel schönes, fruchtbares, und nutzliches Holtz dadurch abgebrannt oder beschädiget worden. *Vgl. auch die F. O. für Württemberg d. 1567 und jene für Kärnthen d. 1745 (oben N. 1 u. 9).*

13) Coburg a. 1541: Nachdem auch hiebevor ein übermässiges Roden in den Wäldern hin und wieder gebraucht, durch welches die Wälder über die Massen geschmälert und doch unseren gnädigsten Herren wenig genützet, haben wir dem Forstmeister befohlen und auferlegt, dass er zum allerforderlichsten alle Waldröder im Beisein der Schöffen und Kastner jedes Amts, da die Röder gelegen, mit treuen Fleiss ausmessen und versteinen lasse, alsbald auch einen jeden, wieviel an Ackern befunden, auf zeichnen und in ein ordentlich Register bringen soll. Weil auch hievor ein Acker nicht mehr denn zehn Neupfennige zu Erbzins gegeben, soll doch forder von jedem Acker 1 gr. genommen werden ... Es soll auch der Forsmeister vornehmlich das Aufsehen

Die temporäre Umwandelung von Waldland in Feld durch Roden und mehrjährigen Fruchtbau, worauf alsdann die betreffende Fläche wieder zu Wald liegen blieb, findet sich auch in dieser Periode, namentlich in den Alpenländern Österreichs, und bildete hier eines der Rechte, welche den Ortseinwohnern an der Allmende zustanden.[14])

Eine eigentümliche Separation ist durch die Forstordnung für Steiermark vom Jahre 1767 vorgeschrieben. Dort wurden die im Gemenge liegenden Waldungen und Rodungen so ausgeschieden, dass ein Teil als »Raumrecht«, der andere aber als »Stockrecht« bezeichnet wurde. Der erstere durfte nach Belieben zur Weide und zum temporären Fruchtbau benutzt, nur nicht in ordentliches Feld oder Wiese umgewandelt werden, während der letztere Wald bleiben sollte. Hier wurden aber nochmals drei Abstufungen gemacht. Die als »ledigliches Stockrecht« bezeichneten Flächen mussten nachhaltig nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zur Starkholzzucht benutzt werden, das sog. »unterraumte Stockrecht« bestand darin, dass die sehr räumig gestellten Bestände hauptsächlich zur Weide mit benutzt wurden, während endlich die als »limitiertes Stockrecht« bezeichneten Flächen in kurzen Umtrieben zu Brennholz bewirtschaftet werden sollten, wobei nach jedem Abtrieb ein einmaliger Fruchtbau gestattet war.[15])

---

tragen, dass die Röder nicht geweitert werden, wie denn allenthalben verboten. (Kius p. 10.)

14) Gr. I 207: doch sol niemandt dem andern sine zinszhöltzer noch rüthöltzer wüsten, und ob ainer ain rüte hett, da soll och niemandt dem andern kain stumel abhowen, bisz ainer beid nutz vesen und haber darausz bringt. (Kilchberg a. 1515) — Gr. II. 699: und so jemandtz were, der ein rodt binnen obbenannten bezircks umbgehawen, geschiffelt, besehet und geschnitten. (Krähenforst a. 1586) — Oe. W. I. 193: Ein jeder angesenszer, so an den fürperg belechent ist, mag reiten an den orthen, wie von alter daselbst herkommen ist, und ain reit mag er drei jahr innenhaben; und so er traid darinen hat, das sol er dem förster der enden zu wissen thuen und im den zechent darin anzaigen. (Pongau 17. Jahrh.) — Salzburg a. 1563: Es sollen auch alle und yede reüther nach altem Gebrauch, unnd Herkhummen nit lennger als drew Jar nacheinander Inngehabt, und albey am dritten Jar ausgelassen werden, bey der Straf.

15) Steyermark a. 1767 . . einerseits wurde in jenen Orten, wo der Wald, und das Gereut, oder die Brandmaass zeithero beysammen, und durch keinen beständigen Zaun, oder Gehag abgesöndert waren, die Separation durch ordentliche Vermarkung mittels derer in Baum, oder Steinen eingeprägten zwey Buchstaben S. und R. dergestalt formiret, dass, wo der Buchstabe S. hinzeiget, Stockrecht, und wo der Buchstabe R. hinweiset, Raumrecht verbleiben solle . . . Über dieses fand Unsere mehrbesagte General-Waldbereitungs-Commission nach denen abgewechsleten Local-Umständen, und der eingesehenen Thunlichkeit, hauptsächlich aber zur Erleichterung des Contribuens, das Stockrecht selbsten zu moderiren, als in das ledigliche, in das

Die bereits in § 32 (S. 153) erwähnte Verbindung des Niederwaldes mit landwirtschaftlicher Zwischennutzung dauerte in jenen Gegenden, in welchen sie entstanden war, fort. Speziell die Regelung der Wirtschaft in den Siegenschen Haubergen bildete einen Gegenstand zahlreicher landesherrlicher Verordnungen.

Eine eigentümliche Benutzung der älteren oder neu entstandenen Oednungen innerhalb der Waldungen, sowie am Rande derselben zur landwirtschaftlichen Produktion bis zu ihrer Aufforstung fand in den östlichen Provinzen von Preussen statt. Es stand nämlich den Unterthanen daselbst frei, Flächen im Forst, die sich zum Fruchtbau eigneten, nach Willkür auszusuchen und dieselben mit Getreide zu besäen. Die betreffenden Flächen wurden von den Domänenbeamten entweder nach der Menge des zu ihrer Ansaat erforderlichen Getreides oder gegen die Zeit der Ernte nach der Zahl der Scheffel Getreide, welche der Bebauer davon gewinnen konnte, taxiert und hiernach Scheffelplätze oder Scheffeläcker genannt.[16]) In Litauen

---

unterraumte, und in das limitirte Stockrecht zutheilen. Ersteres, nämlichen ein ledigliches Stockrecht bestehet in deme, dass jener Ort, welcher als ein glattes Stockrecht erkennet... als ein Holzgrund, oder Wald verbleiben müsse, als solcher Weidmännisch genossen, und wenn der Stammen wirkmässig, das ist beym Stock von der Dicke eines Mannes Umgriffes ist, abgestocket, nach beschaffener Befugniss zu Saag-, Brenn-, Bau-, und Zaunholz verwendet, oder verkohlt werden könne, hinnach aber wiederumen zum Holzanflug, und Nachwuchs ruhig zu belassen und zu hegen seye. die zweyte Stockrechts-Gattung nämliche die meistens in der Neumarker Gegend des Muhrbodens fest gesetzte unterraumte Stockrechter haben den Verstand, dass selbte zugleich in Viehält, oder Weyden bestehen, in welchen aber gleichwohlen der Waldwachsthum wegen des hieraus benöthigten Grässes, auch Haus- und Kohlholzes nothwendig zu hegen kommet . . . . die dritte Gattung deren sogenannten limitirten Stockrechteren . . ist so zu verstehen, das dass hierinnen sowohl wirklich stehende, als nachwachsende Gehöltz nicht so lang, und gross, als wie in denen Eingangs gemeldten stricten Stockrechtern, oder Hauptwäldern anzuwachsen habe, sondern früher, da nämlichen der Stamm keine Saagplöcher, sondern nur geringe Holzdreyling giebet, abgestocket, und zur Hausnothdurft, wie zu kohlen, oder zu Scheitter auff dem Verkauf für das Publicum, sonderlich nach Unserer Hauptstadt Grätz verwendet, und zu Nutze gebracht, der so gestalten abgelöste Ort auch einmal mittels des geringen Astaches ausgebrennet, angehauen, besäet und eingefriediget, nach der Fechsung aber wiederum ausgeworfen, somit zum Holznachwachs ruhig und ungeschwendeter gelassen werden möge. — Was hingegen das Raumrecht betrift, so ist derselben Verstand, Eigenschaft und Weesenheit durchgehends einerley, und bestehet indeme, dass in jenem Ort . . nach eines jedwederen Innhabers, oder Grundbesitzers vernünftig, und wirthschaftlichen ermessen, geraumet, gereutet, und gebrändet werden könne, dergestalten jedoch, dass man aus dem Raumrechtsort (weilen es nur zur Viehweyd taliter belassen worden) niemals ein ordentliches Feld, oder Wiesen mache.

16) Preussen a. 1622: Da aber etwas an Aeckern und Wiesewachs, aus Unseren Ämptern, ohne Unsern und Unserer Unterthanen Schaden zu

allein waren um 1790 nach den im preussischen geheimen Staatsarchiv vorhandenen Übersichten 4251 Magdeburger Morgen solcher Scheffelplätze vorhanden, welche einen Ertrag von 558 Th. abwarfen. Die meisten Scheffelplätze wurden späterhin den bisherigen Bebauern in Erbpacht gegeben. Erst durch die Forstordnungen von 1720 und 1739 ist vorgeschrieben worden, dass auch sie regelmässig vermessen werden sollten. Für ihre Benutzung musste eine Natural-Abgabe in Körnern entrichtet werden, welche später in Geld umgewandelt wurde.

Regelung der Waldbenutzung.

§ 54.

Bereits während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters hatte sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass eine ganz der Willkür und dem Belieben des Einzelnen anheimgegebene Befriedigung des Bedürfnisses nach Waldnutzungen das Gesamtinteresse schwer schädige, weil sowohl innerhalb der jeweilig vorhandenen Generation der wirtschaftlich Stärkere den minder glücklich gestellten benachteiligte, als auch durch Gefährdung der Nachhaltigkeit den Nachkommen Mangel an höchst wichtigen Lebensbedürfnissen drohte. Der erste Schritt zu einer »Forstwirtschaft« geschah daher in der bereits früher (§ 33, S. 156 ff.) geschilderten Weise, dass man dem Egoismus des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit gewisse Schranken auferlegte,

---

entrahten, können Wir davon den Heydereutern, so viel als auf ein 8 Schäffel Ackers zu besäen ohne Entgeld, wohl gönnen . . Auch mag ihnen, da über die 8 Schäffel Ausssaat noch mehr Acker vorhanden . . . derselbe auch gelassen werden. — F. O. de a. 1720 . . die neu-geradeten Aecker und Wiesen aber entweder zu Unsern Ämbtern und Vorwerkern geleget, oder durch einen Landmesser gemessen, nach Morgen-Zahl, als jeden Morgen wie obgemeldet zu 180 Quadrat-Ruthen eingetheilet, und per Licitationem an den Meistbiethenden überlassen werden, — F. O. de a. 1739: Und da von denen Forst-Bedienten, in deren Beritten Wald- Wiesen und Scheffel-Plätzer sind, praesumiret wird, dass die Innhabern sothaner Wiesen und Scheffel-Plätzer, nachdem sie innen weiter zugerahdet, an der Huben- oder Morgen-Zahl mehr haben werden, als sie verzinsen, so haben Wir allergnädigst resolviret, dass sowohl sothane Wald-Wiesen, als auch die Scheffel-Plätze, in denen Orten, wo es noch nicht geschehen, vermessen, und mit Schüttung Grentz-Hügel, und Einschlagung Pfähle, gehörig vermahlet und bezeichnet werden sollen, damit nach dem befundenen Übermasse, vor Uns mehr Zins angesetzet, und der fernern unzulässigen Rahdung Einhalt geschehen möge. Wie dann auch die Rahde-Länder nicht mehr ungemessen ausgethan, sondern allemahl nach Morgen-Zahl, den Morgen zu 300 Ruthen gerechnet, eingetheilet . . werden sollen. *Vgl. auch:* Hennert, Anweisung zur Taxation der Forsten, 1. Th., Berlin 1791, p. 81.



und zwar in der umfassendsten und zweckmässigsten Weise in jenem Gemeinwesen, in welchem der Gegensatz zwischen Einzel- und Gesamtwirtschaft am frühesten durch sachgemässe Anordnungen ausgeglichen wurde, nemlich in den Markgenossenschaften durch deren Weistümer.

Je mehr aber einerseits die Markgenossenschaften an Bedeutung und Lebensenergie verloren und sich andererseits das Bedürfnis nach Forstprodukten mit der Vermehrung der Bevölkerung ganz gewaltig steigerte, um so fühlbarer trat die Notwendigkeit hervor, dass eine solche Regelung der Waldnutzung durch eine einflussreichere Autorität erfolgte. Wie im Mittelalter die Markgenossenschaften, so waren es in den folgenden Jahrhunderten die Landesherren, welche durch ihre Forstordnungen für die Existenz und Nachhaltigkeit des Waldes eintraten.

Bis zur allgemeineren Verbreitung einer Forstwirschaft im heutigen Sinn, wovon doch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gesprochen werden kann, bildeten die hier in Betracht kommenden, meist mehr negativen Vorschriften die wesentlichste Richtschnur für Waldbehandlung nicht nur in den Privat- und Gemeinde-Waldungen, sondern auch in den landesherrlichen Forsten.

In dieser, rein wirtschaftlichen Richtung soll hier eine kurze Übersicht über den ungemein reichen Inhalt des betreffenden Teiles der Forstordnungen gegeben werden, während ihre Würdigung im Sinne der Forstpolitik und Forsthoheit erst an einer anderen Stelle (§ 64) erfolgen wird.

In fast allen Forstordnungen wird über das unpflegliche Verhauen und die überall sichtbare Verwüstung der Wälder geklagt, sowie die Befürchtung demnächst eintretender Holznot laut.[1]) Letztere war so allgemein verbreitet, dass man sogar Luther und Melanchthon die Prophezeiung in den Mund legte, noch vor dem jüngsten Tage

1) Hohenlohe a. 1579: und seyen die Ursachen, wie sie wollen, so ist es jetziger Zeit grosser Mangel, Klagen und Noth von Holtz, und nichts gewisser, da wir dem allen nicht mit gewisser Ordnung, ernstlichen Befehl-Einsehung und Handhabung, demnechsten fürkommen, steuren und wehren, das angeregte Holtz zur Erwüstung nicht allein uns . . . sondern auch unsern Unterthanen . . zu höchstem unwiderbringlichem Verderben, Nachtheil, Be, schwert, und erbärmliche Noth, gelangen würde. — Mainz a. 1744: Dahingegen dieselben (Spessart und Odenwald) dermahlen solchergestalten, besonders durch die so sehr angewachsene Zahl deren Unterthanen ruiniret und zurückgekommen seynd, dass kaum die Erfordernuss für Unsere Hofstatt und das Militare daraus gezogen werden kann, folglich alle Holtz-Abgaben in kurtzem gäntzlich cessiren werden.

würde an guten Freunden, guter Münze und wildem Holz grosser Mangel werden.[2])

Die Furcht vor Holznot ist um so erklärlicher, da man wenigstens bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch keine Mittel besass, Holzvorrat und Zuwachs zu bestimmen, sowie wegen der höchst mangelhaften Transportanstalten lediglich auf den Holzbezug aus den nächsten oder an den Wasserstrassen gelegenen Waldungen beschränkt war.

Die einfachste Abhilfe dieser wirklich oder vermeintlich drohenden Kalamität bestand darin, dass man ganz allgemein die unpflegliche Behandlung und die Verwüstung der Waldungen untersagte.[3])

Da aber aber auf diesem Wege eine durchgreifende Besserung nicht zu erzielen war, so ging man schon frühzeitig dazu über, auch eine Reihe von Massregeln anzuordnen, durch welche der allerdings vielfach ganz ausserordentlichen Holzverschwendung vorgebeugt werden sollte. Es ist wirklich interessant zu erfahren, zu welchem Mittel man in dieser Richtung gegriffen hat; dieselben stellen eine Abstufung von den ganz zweckmässigen Massregeln bis zu den sonderbarsten Blüten des absoluten Polizeistaates vor.

Ein Hauptaugenmerk wurde allenthalben auf die Ersparung an Bauholz gerichtet. Zu diesem Zweck sind verschiedene Vorschriften, welche sich schon in den Weistümern finden (vgl. oben S. 160) in die Forstordnungen übergegangen. So waren in einigen Orten regelmässige Baubesichtigungen vorgeschrieben,[4]) um zu

---

2) Moser Forstarchiv Bd. XVI p. 191.

3) Preussen a. 1720: Auf diejenigen Gehöltze und Reviere, worauf Uns die Regalien der hoheren und niederen Jagdten, imgleichen die Mast zustehen, so wohl, als anderer Unserer Vasallen und Unterthanen Heyden, haben vorbemeldte Unsere Churmärcksche Ambts-Cammer, Befehlshabern und Bediente Aufsicht zu halten, dass selbige von denjenigen, welchen sie zugehören, nicht verwüstet, und von Holtze entblösset werden.

4) Nassau a. 1606: Ordnen demnach, setzen und gebiethen anfänglich, das in unseren Stätten, Flecken und Dörffern, durch unsern Schultheissen, Burgermeister etc. im Beisein des Försters, undt eines Bawverständigen Zimmermanns ein Umbgang gehalten, alle Heusser, Ställe, Feuerstätte, Caminen, Schulen, Backhaüsser und Oefen fleissig besichtigt, und da sich befinden würde, das etliche an Dach, Fach, Schwellen undt Schornsteinen mangelhafft wehren, alsdann demjhenigen, welchem sie zuständen, dieselbe bei Vermeidung einer nahmhafften Straf innerhalb einer gewissen Zeit, nach Gelegenheit des empfunden Mangels in Besserung zu stellen und nicht länger dachloss zu halten. (C. C. Nass. I p. 607.) — Baden a. 1787: So wird zu Abwendung künftigen Schadens dem Oberamt andurch aufgegeben, die Feuerschau jedesmahlen bey angeordnet werdenden Visitationen gemessenst anzuweisen, dass

kontrollieren, dass alle kleineren Baufälle alsbald gebessert und nicht durch Vernachlässigung derselben schliesslich umfassende Reparaturen oder gar Neubauten notwendig würden. Fast überall war eine Prüfung der Bauvoranschläge auf ihre Zweckmässigkeit und Notwendigkeit üblich,[5]) öfters finden sich dann nochmals Revisionen behufs Feststellung der wirklich stattgefundenen Verwendung.[6]) Nicht minder verbreitet war die Vorschrift, dass die Grundschwelle nicht direkt auf die Erde gelegt, sondern mindestens 3 Fuss untermauert werden müsse;[7]) die sächsische Forstordnung von 1560 verlangte sogar, dass das ganze Haus von Steinen gebaut werden sollte.[8]) Vielfach durften auch die Neubauten nicht höher aufgeführt werden, als die alten Gebäude waren.[9]) Zahl-

---

sie hierbey nicht nur auf die Feuergefährliche Gegenstände, sondern auch darauf zu sehen, und behörig anzuzeigen haben, ob die Gebäude in Dach und Fach nach der Gebühr unterhalten werden, und sind bey den jeweils erforderlichen Reparaturen die Unterthanen zu deren Vornahme alles Ernstes anzuhalten. (Moser III, 319.)

5) Hohenlohe a. 1579: So nun unserer Unterthanen einer Bauholtz bedürfftig, so soll derselbige solches bey uns durch eine Supplication-Schrifft anbringen und die seinem Ampts-Diener zuvor zustellen, oder seines fürhabenden Baues nothwendig berichten. Darauff er der Ampts-Diener, wo es ein neuer Haupt-Bau, sich selbsten auff die Mahlstatt verfügen, und vermög unserer Bau- und Untergangs-Ordnung, die Untergänger darüber führen, besichtigen und den Zimmermann, in all ihrer Gegenwärtigkeit, den Bau abmessen lassen, wieviel er in einer jeden Gattung Holtz darzu bedürfftig, da unser Ampts-Diener sonders fleissig Achtung haben soll, damit er keine Übermass gebrauche und sich dieser und anderer unserer Ordnung gemäss verhalte.

6) Preussen a. 1739: Weilen auch zeithero bemercket worden, dass an einigen Orten das zum nöthigen Bedarff der Gebaüde ausgefolgte Bauholtz nicht allemahl gebührend verbauet wird, sondern eines Theils selbiges etzliche Jahre, und biss es verfaulet, liegen bleibet, theils aber gar verkaufft und anderwerts verwandt, auch wohl gar ins Feuer gehauen wird, als werden die Beamte und Forstbediente hierdurch ernstlich befehligt, so oft sie eine Assignation auf einiges Holtz erhalten, dahin zu sehen, und genau Acht zu haben, ob selbiges auch jedesmahl zu dem destinirten Behuff, und zwar in demselben Jahr, da es angefahren, verwandt werde.

7) Dinkelsbühl a. 1754: Bey Aufrichtung neuer Gebaüde die Grundhölzer vor das künftige keineswegs der Erden gleich, sondern wenigstens eine Elle hoch über der Erde geleget, der Grund aber bis dahin mit Steinen gemachet werden. (Moser XXVII, 89.)

8) Sachsen a. 1560: sondern da sie (Bauerschafft) aus Noth neue Gebaüde aufrichten werden müssen, so sollen sie das Unter-Geschoss und ufn Fall, da es zweyer Geschoss hoch werden soll, das ander auch steinern aufführen. (Cod. August II p. 502.)

9) Nassau a. 1606: Zum Sechsten, sollen die Zimmerleuthe mit Fleiss bei Verlust ihres Zimmerlohnes daran sein, dass der gantze Baw höher nicht, als von alters Brauch gewesen, als das Stockwerck, undt das Dach darauf ausgeführt, auch die Gefach in die Breite nuhr Fünff, und in die Höhe vier Schuhe weit, und nicht näher zusammen, alles zu Vermeidung des übermässigen Bawholtzes, gefügt werden solle. (C. C. Nass. I p. 607.)

reiche Vorschriften verlangen, wohl auch mit Rücksicht auf die Feuersgefahr, die Verwendung von Ziegeln statt der Schindeln.[10])

In Nassau war die Zahl der Gebäude in den Ortschaften fixiert und sollten keine neuen mehr errichtet werden,[11]) im Rheingau war es verboten, ausser den unbedingt notwendigen Gebäulichkeiten noch weitere zur »Privat-Lustbarkeit« zu erbauen.[12]) Die bayrische Forstordnung untersagt sogar, dass für die alten Leute besondere sog. »Austragehäussel« gebaut würden, dieselben sollten sich mit einer Kammer oder einem Anbau begnügen.[13])

Zur Umfriedigung der Anwesen, Felder und Wiesen sollten keine Stangenzäune verwendet, sondern statt derselben lebendige Hecken gezogen oder Grabenaufwürfe gemacht werden.[14])

Nicht minder suchte man beim Brennholz eine Ersparung zu erzielen und zwar nach doppelter Richtung. Einerseits war so ziemlich überall angeordnet, dass zur Feuerung nur das geringe und zu Nutzholz nicht taugliche Material, namentlich das liegende Holz, die Windwürfe und die Abfälle von den als Nutzholz abgegebenen Stämmen verwendet werden sollten — nur wenn solches nicht vorhanden war, durften stehende Stämme zu Feuerungszwecken gefällt werden —[15])

---

10) Henneberg a. 1615: Der grossen Schindel-Baüme, deren nicht viel mehr vorhanden, die Schindel-Dächer auch nicht lange aushalten, sondern in wenig Jahren abgehen, sollen zu andern nothwendigen Sachen verschonet, und die Unterthanen mit Ziegel zu decken erinnert werden.

11) *vgl.* (N. 1 zu § 50).

12) Rheingau a. 1737: Wann einer oder der andere in dem Land mit genugsamer Wohnung, als Hauss, Scheuer und Kelter Hauss, und dannach dergleichen mehrer, oder etwas zur privat-Lustbarkeit auffzubauen willens wäre, so soll ihm kein Holtz mehr aus denen Waldungen gestattet werden.

13) Bayern a. 1616: Und nachdem bisshero die alten Bauren und Baürin ihre habende Gerechtigkeit der Güter ihren Kindern, oder andern ihren Befreundten, gegen ein bestimmten Ausgeding übergeben, und etwa zu einem Gut, dem alten Volck ein Solden-Hauss, oder Wohnung gebauet worden, aber zu solchen Bau, den Zaünen und Gehägen, die sie zur Verfriedung ihrer ausgedingten Grund gebrauchen, auch an der täglichen Nothdurfft viel Holtz verbrauchet und verschwendet werden, als sollen füran solche Ausnahmhaüsel zu bauen nicht zugelassen, sondern in solchem Fall der Ausnahme, dem alten Volck eine Gelegenheit mit einer Kammer oder Anbau an das Bauern-Hauss gemacht werden.

14) Rheingau a. 1737: Sollen die Unterthanen und sembtliche in dem Land Begütherte umb ihre Gärten, Äcker und Wiesen lebendige Häg ziehen und hiezu kein Holtz, es seye Eichen oder Buchen, aus denen Waldungen gebrauchen. — Dinkelsbühl a. 1754: ..nicht minder an denen Orten da man die Felder oder Wiesmaden mit aufgeworffenen Gräbern des Orts Gelegenheit nach verwahren kann, kein Zaun-Holz darzu gegeben, oder auch mittlere und Zwerg-Zaüne, wenn die Gründe aussen mit aufgeworffenen Gräben oder sonst versehen, nicht gemacht, noch zu machen gestattet werden.

15) Oe. W. VI 417: Zum zehenten wollen wir das in allen unsern

andererseits suchte man der Brennholzverschwendung durch Einführung von Gemeindebacköfen, Beschränkung der Badstuben,[16]) und Empfehlung besserer Ofenkonstruktionen vorzubeugen.[17])

Als in den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts die fossilen Brennstoffe ihre Verbrauchskreise zu erweitern begannen, finden sich zahlreiche Anpreisungen derselben sowohl in den Verordnungen als auch in der Litteratur. (vgl. hierüber auch unten N. 45 und 46) Noch um 1780 konnten jedoch die Brennsurrogate in den meisten Teilen von Deutschland gegen das Holz nicht aufkommen; erst von da an stieg der Verbrauch namentlich der Steinkohlen, bis zu seiner gegenwärtigen Höhe, so dass jetzt die reine Brennholzwirtschaft zur Verlustwirtschaft herabgedrückt ist.

Als weitere Massregel zur Holzsparung ist die Vorschrift anzuführen, dass vor der Fällung stehender Bäume die Windwürfe aufgearbeitet und je nach Thunlichkeit zu Nutz- bez. Brennholz verwendet werden mussten.[18])

---

wäldern, da saagstöck gemacht, die wipfl so zu saagstöck zu klain zu prantholz aufgearbeit werden; dan ausz ainen jeden wipfl drei oder vier lang dem Haller- oder andern Holz werchspan gemäsz davon gemacht werden kan, und wirdt dadurch der walt zu zigelung desz gehilz geraumbt. (Bambergische W. O. f. d. Unterthanen in Canale, Tarvis etc. a. 1506.) — Württemberg a. 1567: Und dieweil nicht allain uff dem Schwartzwald, sondern allenthalb in Wälden, merckliche Unordnung gehalten, also, dass man das Abholtz ligen lassen, unnd frisch Holtz zum brennen abgehawen würdt. Desshalben ordnen und setzen Wir, dass fürter niemandt, der sey wer er wöll, einich Brennholtz nicht hawe, dann von den ligenden Affterschlagen, und gar kein frisch stendig Holtz zum brennen hawe oder felle. Es wer dann, dass keine Affterschlagen mehr vorhanden, alsdann mag mit erlaubnuss Unser Amptleut und Vorstmeister, ander Holtz gehawen, und angriffen werden.

16) Bayern a. 1568: Es sollen auch die Padstuben unndt Pachöfen, weil vil holtz dardurch verschwendt wird, sovil immer müglich, und sich nach gelegenhait aines jeden orts thun lest, abgeschafft, und allwegen bey jedem Dorff nur ain Padstuben, und derselben mehr nit gestatt werden.

17) *Wie kolossal die Holzverschwendung in früherer Zeit war, zeigen u. a. recht deutlich die Angaben von Kius (a. a. O.), wonach die Hofhaltung zu Weimar im 16. Jahrhundert jährlich 1200 Klafter Brennholz verbrauchte. Durch die Hofordnung von 1563 ist konstatiert, dass die Stubenheizer das Holz zum Überfluss der Asche wegen zu verbrennen pflegten, und dass beim Holzfahren die Frohnleute ihre Ladung oftmals in andere Häuser vor oder in der Stadt führten. Im Jahr 1572 betrug der Holzverbrauch des Hofes die enorme Masse von 1317 Klafter und daneben noch 99 Acker Stangenholz. Nicht minder bedeutend war die Verschwendung durch das Deputatholz, der Amtmann von Kreuzburg bezog allein 200 Klafter! — Die Lüneburgische Holzordnung von 1618 entzog den Beamten das Recht des Aschenbezuges, weil „die Stubensitzer auf den Ämtern“ nur wegen der Asche möglichst viel Holz verbrannten!*

18) Bayern a. 1616: Und wo sich begibt, dass durch die Wind die Holtz geworffen werden, sol man nicht allein entzwischen biss solche Windwürff verkaufft, abgeführt und die Gehöltz geraümt werden, wie gehört, von

Mehr dem Charakter der Zopfperiode des 18. Jahrhunderts entsprechend waren die Bestimmungen, dass man bei den Kirchweihen und Hochzeiten nicht immer neue Bänke machen, sondern die alten in der Gemeinde aufbewahren solle.

Im Fürstentum Ansbach durften sogar die Särge statt aus hartem nur aus weichem Holz gemacht werden, erstere waren nur für Erbbegräbnisse gestattet, weil die »meistenteils dumpfigte und feuchte Beschaffenheit derselben auch dauerhaftere Särge erfordere«.[19])

Am radikalsten verfuhr Kaiser Joseph II., welcher anordnete, dass die Toten statt in Särgen in schwarzen Tüchern beerdigt werden sollten.

Die Bestimmungen über Holzsparung durch ordentliche Holzhauerei, Einhaltung des Wadels und gute Sortierung werden in § 61 besprochen werden.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften über Holzsparung finden sich zahlreiche, welche auf Schonung nur einer, aber der wertvollsten Holzart, nemlich der Eiche, hinzielten, wofür sowohl die vielseitige Verwendbarkeit des Eichenholzes, als auch die Bedeutung dieses Baumes für die Mast und Jagd die Veranlassung bildeten.

Nach allen möglichen Richtungen wurde die Entnahme und der Verbrauch des Eichenholzes beschränkt und statt dessen die Verwendung weniger edler Holzarten angeordnet. Die Nassauische Verordnung von 1562 verlangt z. B., dass für die inneren, im Trockenen befindlichen Gebäudeteile statt Eichen Aspen und Buchen genommen werden sollten,[20]) aus dem gleichen Grunde will die Henne-

---

stehenden Holtz nichts angegriffen werden, sondern da die Herrschafft zu ihrem oder ihrer Unterthanen Gebaüen .. Bauholtz bedürfftig und unter solchen Windwürffen taugliche Zimmer- und Bauholtz zu finden, die selbige zu den Gebaüen gebraucht, abgeben und nicht zu Brennholtz aufgearbeitet werden sollen.

19) Ansbach a. 1789: befehlen zugleich, dass die Todtensärge hinfüro ganz einfach, ohne alle Zierrathen, kostbare Beschläge, und von weichen Brettern, da das Eichenholz von Zeit zu Zeit kostbarer und seltener wird, gefertiget werden sollen, es sey dann, dass die verblichene Leichname in Erbbegräbnissen bestattet und beygesezt würden, in welchem Fall dann die meistentheils dumpficht und feuchte Beschaffenheit derselben, auch dauerhaftere und aus hartem Holz bestehende Särge erheischt. (Moser XXI, 271.)

20) Nassau a. 1562: Dieweil auch das Bauholtz itziger Zeit, besonder das Eichen-Holtz schwerlich zu bekommen, sollen unnsere Waltfurster darob sein, das man inn Beweisung des Bawholtz zum Theil Buchen und Aspen, besonderlich an inwendigen Bawen, die in die Druckene unnd vom Wetter khommen, mitt eintheile. (C. C. Nass. I 189.)



berg'sche Verordnung von 1615 statt der Anwendung des Eichenholzes weitere Verbreitung des Steinbaues.[21])

Zahlreiche Verordnungen eifern gegen den Stabholzhandel und gestatten den Unterthanen nur die Entnahme der zopfdürren Eichen.[22])

In Zusammenhang mit diesen Verboten stehen die ungemein häufigen Vorschriften über Hegung der jungen Eichen[23]) und die Anpflanzung von solchen, auf welch letzteren Punkt später (§ 57) noch näher eingegangen werden wird.

Ähnliche Rücksicht wie im Flachland und Mittelgebirge der Eiche, wurde im Hochgebirge der Lärche und bisweilen auch der Kiefer (wohl der Zirbelkiefer?) ferner Ahorn, Esche und Eibe gewidmet. Zu Brennholz durften die Lärchen gar nicht, zu Säulen nur die krummen genommen werden. Diese Holzart war hauptsächlich für Brunnenröhre und Hausschwellen bestimmt, da wegen der ungünstigen Verhältnisse zu diesen Zwecken nur sehr dauerhaftes Holz brauchbar ist.[24])

Mehr zur Schonung des jungen Holzes als wegen der Holzver-

---

21) Henneberg a. 1615: An denen Orten, da mit Steinen gebaut werden kann, sonderlichen gegen vermögende Personen, soll mit Anweisung der Eichen-Schwellen, Saülen und Riegelhöltzer zurück- und innen, und sie zur Aufführung der untern Stockwerck von Steinen angehalten werden.

22) Preussen a. 1674: Also setzen und ordnen Wir Krafft dieses Unsers Patents hiermit, dass von Zeit desselben Publication weder die eingesessene von Adel, noch Städte Unserer Uckermarck, ohne Unsern Churfürstl. gnädigsten Special-Consens aus denen von Uns zu Lehn tragenden Holtzungen bey Vermeidung Unserer ernsten Animadversion, kein Eichen oder ander Holtz, so zu Stabholtzen und Plancken .. dienlich zu verkauffen sich unterfangen sollen. (Mylius, C. C. M., IV 1 p. 561.) — Preussen a. 1739: .. wie Wir denn auch in Unsern eigenen Heyden und Holtzungen keine andere als abstehende und Zopftrockene Eichen oder Büchen, Kienen, Dannen, und ander Holtz, aber nach Nothdurfft, und dergestalt, dass der junge Aufschlag Lufft zum wachsen bekomme, abstammen und veraüssern, dahingegen zur Aufziehung junger Eichen und Schonung anderer junger Holtzungen, alle nöthige Anstalt machen lassen wollen. — Oe. W. II 38: Verrer das durch niemands kain aichen'er stamb holz weder in den gemainen oder haimbhölzern ausserhalb berüerts unsers holzmaisters zuvor eingenommen bericht geschlagen oder gehackt werde, bei schwerer straff. (W. O. f. Tyrol 17. Jahrh.)

23) Hohenlohe a. 1579: 'Dass wir sonderlich das Eichenholtz zum besten geheget und verschonet haben wollen, als das nicht allein in unserer Grafschaft, deren ein ziemlicher Mangel und im Abgang ist. — Brandenburg a. G. a. 1574: Ist demnach unser ernster Befehl, dass hinführo alle junge Eichen, wo die aufkommen, verschonet und derselben mit allem Fleiss geheget werden.

24) Salzburg a. 1524: Unnser Waldmaister sol auch, ob den Lerchwäldern bey Werfen und anderswo mit Fleiss hallten, auch nit gestatten, dasz sich nyemands understee das Lergåt in solchen Lerchwälden zu parn. — Oe. W. III. 62: Item der lärchwald der soll hinfüran, vie biszher beschehen und was von alter herkomen ist, gehait werden, also das daraus zu prennholz gar

schwendung ist eine Reihe anderer Bestimmungen erlassen worden, wie z. B. das Verbot des Aushängens grüner Reiser zum Zeichen des Bierausschankes[25]) und das sehr häufig wiederholte Verbot gegen das Hauen von Maienbäumen,[26]) die Anordnung, dass zum Hemmen statt Schleppbüsche Klapperstäbe von Ästen[27]) und zum Binden des Getreides statt Wieden Strohseile[28]) verwendet werden sollten und ähnliche mehr.

Den Übergang zu den rein waldbaulichen Vorschriften bildet die sich an verschiedenen Orten findende Verordnung, dass nur Bäume gefällt werden dürften, welche eine gewisse Minimalstärke erlangt hätten. (vgl. auch § 55.)[29])

Um die Befolgung dieser verschiedenen Vorschriften überwachen zu können und überhaupt eine bessere Ordnung in die Holznutzung

---

nicht verhackt, und zu den saülen nur die krumpen und gröbesten genomen werden söllen, aber zu rörn und schwellern mügen si darin ir hausznotturft nemen, wie inen gelegen ist (Stams a. 1538). — Oe. W. III. 18. Auch sollen alle lärch, klain und grosz, so herniden an den gemainen pergen steen, sein zu schlagen verpoten. (Inzing a. 1616.) — Oe. W. II. 49: Dasz niemand bei höchster straff ärbenes, eibenes oder achornes holz schlage. (Waldmandat für Kufstein 16. Jh.)

25) Gotha a. 1664: Es ist auch zeithero gebraüchlichen gewesen, dass die jungen Tannen, Fichten- und Kiffern Gipffel und auch Wachholder Stauden zum Zeichen des Wein- und Bierschenkens gebraucht und aufgehangen, dadurch denn auch viel junges Holz verderbet worden: Damit aber dasselbe abgeschaffet bleibe, so sollen Forstmeister, und alle Forst-Bediente in Städten und Dörffern achtung darauf geben, und die Verbrecher jedesmals mit Hülffe der Beamten um einen Orts Gülden straffen; Inmassen denn auch zu solchen Schenkzeichen Kräntze oder andere dergleichen Zeichen von Tannen oder Fichten Reisig geflochten, ausgehängt werden können.

26) Hohenlohe-Neuenstein a. 1770: Da durch das unnothige Mayenhauen die Waldungen sehr ruinirt werden, so soll solches künftighin gänzlich abgestellet seyn und sich Niemand unterstehen, dergleichen weder in die Kirchen noch vor oder in die Haüsser zu stellen bey 5 fl unabläsiger Straf vor jeden Stamm, es sey solcher gleich aus ihrem eigenen Wald, oder ums Geld erkauft. (Moser XXII, 98.)

27) Gotha 1664: Damit auch auf dem Walde die Verwüstung, so durch die Fuhrleute in herunter fahren der Berge mit den Schlepreisern geschicht, eingestellet bleibe, so sollen dagegen die Klapperstäbe von Ästen angeordnet werden.

28) Hessen-Cassel a. 1765: So verordnen Wir hiermit, dass hinkünftig keine Früchte in Unsern Landen mit Holzwieden, auch zu Abschneidung alles Missbrauchs nicht einmal mit eigenen Weiden, sondern nur allein mit Stroh zu binden erlaubt seyn. (Moser XXVII, 219.)

29) Oe. W. I. 116: Mer riegt man, das kainer on dem perg kain prenholz schlachen, es habe dann ainen schuech auf dem stock. (Glanek 17. Jahrh.) — Schwarzburg-Rudolstadt (Anf. d. 17. Jh.). Desgleichen sollen die Flosser, wo sie mit ihren Holtzhaüern angewiesen werden, alles liegend und stehend Holtz, was Scheit geben kann, fein rein aushauen, jedoch es, wenns nur ein Mass Kandel dick und kleiner ist, soll stehen bleiben, damit die Wald und Wildbahn, desto zeitlicher wieder erhoben und erhalten werden.

zu bringen, wurde die sich schon im Mittelalter findende Bestimmung, dass nur solches Holz gefällt werden durfte, welches zuvor durch die Forstbediensteten angewiesen worden war,[30]) wiederholt und allgemein zur Durchführung gebracht, sowie zugleich auch auf jene Sortimente z. B. Kleinnutzholz ausgedehnt, bei denen die Anweisung früher nicht üblich war. Eine besondere Verschärfung erfuhr aber diese Massregel dadurch, dass in vielen Staaten verlangt wurde, die Unterthanen dürften auch in ihren eigenen Waldungen kein Holz fällen ohne Genehmigung und Anweisung durch den herrschaftlichen Förster.[31])

Zur Kontrolle darüber, dass wirklich nur angewiesenes Holz gefällt wurde, bediente man sich des Waldhammers, der Mahlbarde, Zeichenaxt etc., bisweilen auch eines Stempels, welcher mit Hilfe eines Hammers auf den Stamm und den Stock desselben geschlagen wurde, des sog. Baumstempels. Die Waldeisen und Waldhämmer werden zwar schon am Ausgang des Mittelalters erwähnt (vgl. S. 160), allein allgemein wurden sie doch erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gebraucht. Dieselben wurden sehr sorgfältig verwahrt, oft alle Jahre erneuert, oder doch mit der Jahreszahl versehen und sollten namentlich auch dazu dienen, Unterschleife von seiten der Forstbedienten zu verhüten.[32]) Es findet sich des-

---

30) Gr. III. 172: Und soll kein noitholz zu wagen, ploegen und egden aus der marken gehauwen werden, es werde dan zuvor durch zwei Furster geweist. (Raesfeld a. 1575.) — Rheingau a. 1737: Niemand, wer da auch seye, soll aus eigener Macht Holz zum bauen sich selbst anweisen noch abhauen, sondern sich von dem hiezu bestellten Hayn-Gericht anweisen lassen.

31) Braunschweig-Lüneburg a. 1591: Zum Sechsten, unserer Unterthanen eigene Holtzunge mit aller Verwüstung gleich den unsern verschonet seyn, und ihr Theilung oder Nothdurft darinn nicht erheben oder zu heben mächtig seyn, sie habens dann im Forst-Ampte dem Oberverwalter oder Oberförster angezeiget, die dann ihnen auf ihre Anforderung die Nothdurft ausweisen. — Mainz a. 1744: anerwogen jede Gemeind, so in ihren Gemeind-Waldungen oder andern Privat Höltzern einiges Holtz zu fällen nöthig hätte, solches vorher Unsern Beambten anzuzeigen hätte. . . . So wollen wir, dass sie (Stiffter, Clöster, Städte, die Bauren und Gemeinden) hinführo so vil deren an oder in der Wildbahn gesessen, und deren Güter daran oder darinnen gelegen, künfftighin anderer Gestalt nichts hauen, dann allein was sie zu ihren Gebaüen und Feuers-Nothdurfft vor ihre Haushaltung gebrauchen, jedoch dass auch dieses nicht ohne Beyseyn und Anweisung des Revier-Jägers geschehe.

32) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: Bey jedem Forstschreiber soll eine Mahl-barte, womit das Bau-, Sege-, und ander angewiesen Holtz zu bezeichnen, angeschaffet und alle Jahr mit der neuen Jahrzahl, so darauf gesetzet, dahingegen die alte davon abgethan werden, welche Mahlbarte der Forstschreiber, wenn er zu Holtz reitet bey sich haben, und wenn einige Stamm Bau-, Sege-, und ander Holtz jemanden anzuweisen, solche Ausweisung neben dem Förster, so auf derselbe Forst bestellet . . verzeichnen. — Es soll

wegen häufig die Bestimmung, dass sowohl die Wirtschafts- als auch die Forst-Inspektionsbeamten Waldhämmer führen mussten. Das Holz galt nur dann als ordnungsmässig abgegeben, wenn beide Eisen darauf geschlagen waren.[33])

2. Die Köhlerei gehörte in der Zeit vom 16.—19. Jahrhundert zu den wichtigsten Methoden das Holz zu nutze zu machen, und gewann insbesondere durch den Aufschwung des Bergbaues und Hüttenbetriebes seit dem Ende des Mittelalters eine ganz besondere Bedeutung. Die eigentliche Ausbildung der Technik dieses Betriebes fällt daher auch in diese Periode. An jenen Orten, wo der Bergbau blühte und der Industrie eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde, finden sich deshalb auch am frühesten und speziellsten Bestimmungen über die Köhlerei, so in der Braunschweigisch-Lüneburg'schen F.-O. für die Harzer Kommunions-Forsten von 1547, in der F.-O. für die Grafschaft Mansfeld von 1585, in verschiedenen Nassau'schen Verordnngen und ganz besonders eingehend in der preussischen Verordnung vom Jahre 1779, »wie es mit dem Holzschlag zu Kohlen und den Köhlereyen bey den Königlichen Eisen-Blech- Kupfer- und andern Hütten, und Hammerwerken gehalten werden soll.« (Moser V p. 182 ff.)

Der steigende Wert des Holzes einerseits und die Fortschritte in der Technik des Köhlereibetriebes andererseits brachten es zunächst mit sich, dass die ungemein holzverschwendende Gruben-

---

aber auch ein jeder Förster ein absonderlich Waldeisen haben, worauf neben der Jahrzahl der Name eines jeden Försters, welcher es zu gebrauchen, mit den ersten Buchstaben ... gemacht sey. — Henneberg a. 1615: Es seynd auch bey der Anweisung die Bauhöltzer, Dielblöcher, und dergleichen mit den Waldeisen zu zeichnen, und haben die Forstmeister solch Eisen niemand zu vertrauen, auch nichts zu zeichnen, sie seyn denn mit darbey, inmassen denn auch solcher Wald-Eisen vier, als 2 am Walde, und 2 in den Unter-Ämtern gebraucht, und alle Jahr neue zugerichtet, und die alte in die Hennebergische Renterey geliefert, und daselbsten von den Ober-Aufsehern und Forstmeister versiegelt verwahrlichen gehalten werden sollen, wie denn auch den Forstmeistern bey ihren Pflichten hiermit eingebunden wird, dass sie solche Eisen wohl verwahrt halten, und vor sich selbsten auch nicht missbrauchen sollen.

33) Weimar a. 1775: soll . . . Damit die Zimmerleute keine anderen, als durch den Forstbedienten ihnen angewiesene Baustämme fällen, jeder solcher Stamm von denen Forstbedienten mit denen ihnen anvertrauten Interimshämmern jedesmal ausgeschlagen werden. Unsere Jägereyvorgesetzte haben die in den Schlägen und anderen Gegenden ihrer Oberaufsicht anvertraute Forste und Reviere annoch vorfindliche Stäbe, benebst den Werk- und Nutzhölzern, mit ihren Haupthämmern durch Personen, welchen selbige sicher anvertraut werden können, in ihrer Gegenwart bezeichnen zu lassen; zu aller Zeit hingegen die Haupthämmer so, wie die Forstbediente die Interimshämmer, in gutem Beschluss und Verwahrung aufzubehalten.

köhlerei, auch bisweilen Lichtköhlerei genannt, der besseren Meilerköhlerei wich; nur an einzelnen entlegenen Orten, wie z. B. im Spessart,[34]) findet sich die erstere noch im 16. Jahrhundert, ausserdem wurde sie auch noch späterhin z. B. in Thüringen und im Fichtelgebirge neben der Meilerköhlerei betrieben, um die geringen Holzsortimente, namentlich das Reisig, welche sich zum Einsetzen in den Meiler weniger eignen, ebenfalls zu verkohlen.[35])

Soweit nicht der Materialanfall ganzer Schläge zum Verkohlen bestimmt war, durfte nur das geringwertige Material oder solches, welches an unwegsamen Orten stand, verkohlt werden;[36]) allein auch hier war die Anweisung durch das Forstpersonal vorgeschrieben. Besonders streng war es untersagt, dass sich die Köhler nach eigenem Belieben einen Platz im Wald aussuchten, um das daselbst befindliche Holz zu verkohlen.[37])

Das hiezu bestimmte Holz sollte nicht nach Schätzung abgegeben, sondern zuerst in ordentliches Mass aufgesetzt werden, soweit nicht flächenweiser Verkauf erfolgte.[38])

Zahlreiche Bestimmungen regelten dann den Betrieb selbst: die Meilerstätten durften nur nach vorgäugiger Anweisung durch die

---

34) Spessarter Försterweisthum a. 1589: auch sollen sie einen schmid da han, der soll groben kohlen brönnen, was er der verschmiden mag. (N. d. Or. d. R. F. Abth. zu Würzburg.)

35) Gotha a. 1664: Da auch in dem alten überständigen Holtz, Häseln, Birken, und ander Schlag-Holtz vorhanden, so sollen die Gruben- oder Liecht-Köhler den Meiler-Köhlern nachfolgen, und sie neben einander eingeleget werden, damit die Aeste und Reisig Holtz, so die Meiler-Köhler liegen lassen, mit zu Nutzen kommen.

36) Württemberg a. 1567: Es soll fürder kein Holtz auf der Ebnin, sonder allein in den Klingen, Bergen, und andern dergleichen ungelegenen und unschädlichen orten, da das Holtz zu verbrennen, unnd sonst nicht mag an statt gebracht, zu Kolen hingeben werden. — Gotha a. 1664: Sie sollen aber gewiesen werden an die in den Schlägen verbliebene Affter-Schläge, alte, gefallene, ungesunde, wandelbahre, krumme, kurtz und strüppige, knorrige Baüme, Windfälle, und was auf dem Stamm ausgetrucknet und nicht mehr fortwachsen kann, und sollen alles, was den Keil hält, mit einschlagen.

37) Gotha a. 1664: Und ist von den Forst-Bedienten dahin zu sehen, dass sich die Köhler nicht eignes Gefallens an ein oder andern Orth einlegen, oder selbst anweisen, noch, sonderlich an wüchsigen, gesunden Holtze in den Flöss Ihonen und besten Wald Nutz, Schaden thun.

38) Württemberg a. 1567: Unsere Vorstmeister sollen auch das (*vergl. vorst. Note* 36) nicht bey den schachen oder augenmass, sonder allein nach dem Klaffter oder Rutten, und in nützlichstem werth verkauffen. — Brandenburg a. d. G. a. 1574: . . . sollen die Forstmeister und Förster hinführo allen Hammermeistern das Kohl-Holtz zu den Meyler-Kohlen in gemein nach der Klaffter, aber am Fichtel-Berg nach der Gerten zu verwaldzinsen, und anderer Gestalt nicht gegeben.

Forstbeamten angelegt werden, [39]) zur Vermeidung der Feuersgefahr musste strenge Aufsicht gehalten und durfte bei sehr trockenem und stürmischem Wetter überhaupt nicht gekohlt werden,[40]) das Deckreisig sollte zunächst von dem zu verkohlenden Holz genommen, soweit dieses nicht reichte, besonders angewiesen werden, dagegen war das Abhauen von jungen Fichten und Tannen zu diesem Zweck strenge verboten.[41]) Die Köhler waren verpflichtet, so zu kohlen, dass der grösste Nutzen für die Herrschaft erzielt wurde.[42])

Die Instruktion für die Stolberg'schen Forstbedienten vom Jahre 1750 untersagte insbesondere auch, dass oberirdisches und Stockholz oder weiches und hartes Holz durcheinander gekohlt werde,[43]) während ältere Verordnungen, z. B. jene für Schwarzburg-Rudolstadt noch wollen, dass die Meiler aus beiden Sortimenten gemeinschaftlich gesetzt würden.[44])

Das Streben nach Holzersparung brachte es im 18. Jahrhundert mit sich, dass statt des Gebrauches der Holzkohlen jener von Steinkohlen und Torf angeordnet wurde, so z. B. in der

---

39) Preussen a. 1779: so muss der Köhler keine Meiler-Stätten errichten, ohne dass ihm der von ihm vorzuschlagende Platz dazu von den Hütten- und Forstbedienten wirklich angewiesen werde.

40) Weimar a. 1646: Unser Jäger- und Ober-Forstmeister haben bey der Anweisung den Köhlern mit allem Ernst einzubinden, dass sie das Feuer in guter acht haben, solches in truckenen Zeiten nicht laufen lassen. — Stolberg a. 1750: Falls auch das heisse und trockene Wetter zu lange anhalten, und er ein ferneres Kohlen vor allzugefährlich, hingegen vor nöthig und dienlicher befinden sollte, dass das Kohlenbrennen auf einige Zeit, bis zu verändernder Witterung eingestellet werde, hat er solches dem Oberforst- und Jägermeister anzumelden. (Moser XIV, 222.)

41) Gotha a. 1664: Durch die Förster ist auch darauf zu sehen, dass die Köhler, oder andere Leute, das junge Fichten, und sonderlich weiss Tannen, oder anderes tüchtiges Gewächs nicht abhauen, noch zu Deckreisig aussteigern und gebrauchen . . . Sondern sie sollen das Deckreisig von Esten der hohen Bäume nehmen.

42) Preussen a. 1779 (Eid des Köhlermeisters): so schwöre ich . . ., dass ich alles dasjenige, was mir nach meinem Berufe und Gewissen zu thun obliegt, mit aller Treue und möglichstem Fleisse verrichten, Nachtheil und Schaden, meinem äussersten Vermögen nach, getreulich abwenden will. (Moser V, 213.)

43) Stolberg a. 1750: Ferner, dass . . in einen Meyler kein Baum und Stucken- noch weniger Hart- und Tannenholz zusammen meliret, sondern jede Gattung vor sich allein verkohlet werde. (Moser XIV, 222.)

44) Schwarzburg-Rudolstadt. (Anf. d. 17. Jahrh.): die Meiler-Köler sollen das harte und weiche Holtz zugleich und mit einander zu Malter hauen und verkohlen.

sächsischen Verordnung von 1697 und in der F. O. für die schlesischen Gebirgsforsten vom Jahre 1777.[45])

Im westlichen Deutschland begann die Steinkohlenfeuerung um die Mitte des 18. Jahrhunderts sich Eingang zu verschaffen.[46])

3. Mit der steigenden Nachfrage nach Glas wurde auch das so schädliche Pottaschenbrennen in immer grösserem Umfang betrieben. Dasselbe hat in vielen Gebieten einen wesentlichen Anteil an der Verschlechterung des Waldzustandes und dem Zurückdrängen des Laubholzes, so z. B. in ganz hervorragender Weise im Spessart; begnügte man sich doch nicht damit, nur das Holz zu verbrennen, sondern ging späterhin, als das Holz schon kostbarer wurde, sogar soweit, dass man auch die Streu mit einäscherte und damit natürlich den Ruin des betr. Waldes besiegelte.

Im Interesse der Forstwirtschaft wurden allerdings zahlreiche Verordnungen erlassen, welche das Aschenbrennen und die Errichtung von Glashütten nur in solchen abgelegenen Waldteilen gestatteten, in denen das Holz auf andere Weise nicht verwertet werden konnte;[47]) in den für den Absatz günstiger gelegenen

45) Sachsen a. 1697: So haben 26. die Unterthanen, insonderheit aber die Schmiede und Schlösser, welche sich der Steinkohlen erholen können, dieselbe zu ihrem Bedürffnus zu gebrauchen, allermassen denenselben kein Holz noch Holz-Kohlen ferner zu überlassen. (Cod. august II, 591) — F. O. f. d. Schlesischen. Gebirgsforste a. 1777: Auch das Kohlenbrennen für Grob- und Kleinschmidte soll in den Gebürgsgegenden nicht mehr statt finden, vielmehr sollen dergleichen Handwerker sich der Stein- und Torfkohlen zu ihrem Gewerbe bedienen. (Bergius, 5. Alphabet 1. Th. p. 271)

46) Stahl VI 340: Die Feuerung mit Steinkohlen hat man ebenfalls eingeführt. Der Landmann sowohl als Bürger in den Städten brennt fast nichts als Steinkohlen in den Oefen den Winter hindurch. Den Kalk zum Bauwesen sowohl als Düngung der Felder brennt man nach Art der Engländer mit Steinkohlen. Die Ziegelmaur aber damit zu verfertigen, hat man noch nicht auskommen können. Indessen wird schon eine Menge Holz ersparet. Zweybrücken d. 10. Jan. 1764.

47) Brandenburg a. d. G. a. 1574: Nachdem bisshero befunden worden, dass an etlichen Orten, sonderlich auf dem Hohen Waldt im Ambt Wunsiedel viel Holtzes etwa durch Brandt, Sturmwind, und sonsten umbkommen, und zu hauffen liegt, und über einander verdirbt, darum dass solches Orts Ungelegenheit und Unwegsamkeit halber dazu nicht zu fahren, noch solches anderer Wege von statten zu bringen, und doch nicht rathsam eine solche Menge Holtzes allerdings vergebentlich umbkommen und verderben zu lassen, demnach sollen allen an allen denen Orthen, jtzo und künfftig, da wo dergleichen befunden zu äschern gestattet werden. — Oberpfalz a. 1694: An Orten, da in Unsern Wälden und Hölzern faules und solches Holz läge, dass sonst zu einigen andern Sachen nicht mehr zu gebrauchen; sollen Unsere Forstleut dasselb faul Holz, doch allein Winters, und sonst keiner andern Zeit, zu Aschen verbrennen. (Moser XXVIII, 213.)

Partien durfte bloss das schlechteste Holz zu Pottasche verbrannt werden.

Das Aschenbrennen war nur auf Grund besonderer Konzession gestattet[48]) und die sächsische Verordnung von 1560 verlangte sogar bereits, dass die Aschenbrenner eine Bürgschaft für den Fall der Waldbeschädigung errichten sollten.[49]) Die Zahl der Glashütten war beschränkt und durften späterhin keine neuen mehr errichtet werden.[50]) Allein alle diese Bestimmungen wurden gewöhnlich gar nicht oder doch nur ungenügend befolgt und konnten daher ihre gute Absicht nicht erreichen.[51])

In Preussen sollte deshalb zur Vermeidung der erwähnten Übelstände das Aschenbrennen aus dem Lagerholz durch besonders bestellte Leute geschehen.[52])

Ausser zum Zweck der Glasfabrikation findet sich das Aschenbrennen namentlich aus Bodenstreu auch behufs Düngung der Felder und Wiesen erwähnt, eine Manipulation, welche ebenfalls streng, aber wohl meist vergeblich, verboten war.[53])

---

48) Rheingau a. 1737: Das Wald-verderbliche Pod-Asch-Brennen soll ohne Unsere Special-Concession niemand erlaubet seyn.

49) Sachsen a. 1560: Förder soll niemands nachgelassen werden, in solchen unsern Ämtern einig tüchtig grün Holtz zu veräschern, da aber das alte, liegende Holtz ums Geld nicht anzuwerden, so soll dasselbe zu veräschern gestattet und derwegen uf den Förstereyen durch die Aeschere angesucht werden, und da solches ohne Nachtheil unserer Wälde und Gehöltze nachgeben werden kan; So soll der Äscherer vor ein jeder Herings-Tonne ungeschmeltzte Asche 7 gr. geben, doch soll der Aescherer verborgen, da er aber mit demselben unsern Wälden mit Feuer Nachtheil zufügen würde, denselben zu gelten. (Cod. aug. II, 495.)

50) Spessarter Försterweisthum a. 1589: Auch weiszen meines herrn förster zue recht, das nit mehr in dem Speszhardt sollen sein, dann vier hütten, die da glas machen. — Württemberg a. 1614: Wir wollen auch, dass keine neue Glasshütten fürgenommen noch angefangen, ohne unsere Erlaubniss.

51) Würzburg a. 1721: Wieder die Bodaschen-Sieder viele Klagen einkommen, dass an etlichen Orthen dieselbe unschützig und nach Willkühr mit dem Holtz umbgangen, sich selbsten eigenmächtig angewiesen und dass schönst Bau- nebst andern gewächsigen Holtz niedergefält und verbrannt, mithin grossen Schaden gethan. (N. d. Or. d. Würzburger Kr. A.)

52) Preussen a. 1720: Da Wir auf Unsern Glas-Hütten gnädig concediret haben, die benöthigte Asche zum Behuff des Glases in denen Heyden schwehlen zu lassen, solches aber bishero unordentlich tractiret worden, so wollen Wir, dass ermeldte Glas-Hütten nicht einen jeden ohne Unterscheid, sondern durch gewisse dazu bestellte Leute in denen Heyden von dem Lager-Holtz schwehlen lassen sollen. (Mylius, C. C. March. IV. 1 p. 702.)

53) Mainz a. 1744: Nachdeme auch Unsere Unterthanen sowohl als Angräntzende bishero hin und wieder in Unsern und Unsers Ertz-Stiffts oder auch in ihren eigenthumlichen und lehenbaren Wäldern, das Laub zusammen zu raffen, nachgehends zu veräschern, und darmit ihren Grasswachs zu düngen

4. So alt der Niederwaldbetrieb auch ist, so dauerte es doch ziemlich geraume Zeit, bis eine regelmässige Verbindung desselben mit der Rindennutzung sich ausgebildet hatte. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint der Schälwaldbetrieb allgemeiner eingeführt worden zu sein.

Lange Zeit war das Schälen stehender Bäume der einzige Weg, auf dem sich die Gerber die nötige Rinde zu verschaffen wussten. Da die geschälten Stämme infolge dieser Operation natürlich verdorrten, so wurde dieselbe auf das strengste untersagt[54]) und zwar finden sich solche Verbote bis in das 18. Jahrhundert.[55])

Zuerst dürfte wohl die Württembergische Forstordnung von 1567 (die früheren württembergischen Forstordnungen sind mir nicht zugänglich) den Gedanken aussprechen, dass die Gemeinden und Privaten zum Zweck der Rindennutzung geeignete Hölzer zur Saftzeit fällen sollten; in den herrschaftlichen Waldungen sollten die im Sommer gefällten Eichen ebenfalls geschält werden, allein der Anfall war hier nur gering wegen des vorwiegend üblichen Hoch- bez. Plänterwaldbetriebes.[56]) Die Kurpfälzische Holzordnung von 1605 eifert zwar im Allgemeinen gegen den Schälwald, weil zu geringes Holzmaterial dabei erzielt würde, will ihn aber doch im Neckarthal und der Pfalz im Interesse der Gerber, wenn auch nur

---

pflegen, wobey sehr grosse Gefahr, dass auch offtmahls gantze Waldungen durch dergleichen Laubbrennen eingeäschert werden: Als wollen Wir solches ebenmässig allerdings abgestellt wissen.

54) Bayern a. 1568: So dann durch der Lederer, Ferber und anderer abziehen und abschelen der Rinden, auch vil stehend holtz vernachthailt, aussgedörret, und abgeschwendet wirdet, soll dasselbe bey ainer benanten straff, von einem jeden paum uns unnachlässlich zubezalen, der gestalt verbotten sein, das sich niemandt, von stehendem holtz ainich Rinden zuscheln oder abzuziehen underfach.

55) Mainz a. 1744: Dieweil auch durch die Gärber und Färber und andere Leut, so ihnen die Schehlen oder Lohe zutragen, durch das Abziehen und Schalen der Rinden, viel stehendes Holtz ausgedorret und gar zu nicht gemácht wird; Als solle dasselbe bey der in Unserer Bussordnung angesetzten Straff dergestalt verbotten seyn, dass sich niemand von stehendem Holtz Rinden zu schehlen oder abzuziehen unterstehe.

56) Württemberg a. 1567: Dessgleichen soll das Baumschölen in Unsern Wäldern auch vermitten bleiben. Es were dann, dass im Sommer, so die Aichen noch im safft, einiche Stämm gefellt wurden, welches doch ohne notwendige ursachen nicht beschehen soll, die möchten unsere Vorstmeister unnd Knecht wol schölen . . lassen . . . Wa aber Communen, oder sonderliche Personen, eigen Wäld hetten, so häwig und anzugreiffen weren, die möchten sie zu der zeit, so das safft darinn ist, auch den Gerbern zu schölen gestatten unnd verkauffen. Doch soll das Holtz, anfänglich abgehawen, nachmals geschölet, gleicher massen die Häw geraumbt.

im beschränkten Mass, zulassen.[57]) Die bayrische Forstordnung vom Jahre 1616 untersagt ebenfalls das Schälen des stehenden Holzes, wünscht aber, dass, wenn Reissholz gefällt würde, auf die Gewinnung der Rinde Bedacht genommen werden solle.[58])

Wo Eichen fehlten, lernte man auch die Fichtenrinde zu Gerbereizwecken verwenden, doch sind die Nachrichten hierüber spärlich.[59])

Ausser Eichen- und Fichtenrinde wurden zu technischen Zwecken auch noch jene von Erlen (für die Färberei) und Linden (wegen des Bastes) benutzt. Für diese Holzarten galt ebenfalls das Verbot des Schälens von stehenden Stämmen und war nur die Entrindung des gefällten Holzes gestattet. Zur erfolgreicheren Verhütung solcher Frevel war der Handel mit Bast und Baststricken, ebenso auch mit Lohe, unter besondere Kontrolle gestellt.[60])

5. Bezüglich des Harzens waren die Anschauungen verschieden. An vielen Orten wurde dasselbe als schädlich betrachtet und ganz

57) Churpfalz a. 1605: wird unss noch ein grosse Klage vorgebracht, dass etlich sich unterstanden beiderseits Neckers die Aichen-Rinden hin und wider auch noch an stehenden Baümen mit Hauffen uffzukauffen ... auch ein gemeiner Landschaden daraus entstehen muss, wenndt gewält durch solche Abschälung verheeret und verderbet wird, sonderlich wenn die Unterthanen solche Rinden wegen hienach gar junge Wälde, so nur Klappern geben, verkauffen. ... Diessem nun vorzukommen, so ordnen und wollen wir, dass sich männiglichen hinfüro solches schädlich Verkauffens der Aichen Rinden und schälung des jungen Holzes bey Straff 50 Rthlr. enthalten sollen, es wär denn, dass die Rothgärber im Neckerthal und anderswo in der Pfalz für sich oder eine ganze Zunfft zur Nothdurfft des Handwerks, ein an Zahl bestellen und kauffen werden, dann soll es unverwehrt sein, doch dass solches an albereit Holz und Baümen abgeschelt werde. (N. d. Or. d. f. Leiningen'schen A.)

58) Bayern 1616 ... wo aber sonst, und ohne das Reiss oder ander Holtz, so noch im Safft wäre, mit angehenden Auszeichen, gefällt würden, daran die Rinden den gedachten, oder andern Handwerkern zum Gebrauch ihrer Handwerk dienen mögen, solle man den Handwerkern solche in ziemlichen und leidentlichen Geld abzuziehen vergönnen und zulassen.

59) Nürnberg a. 1738: Zu wissen sey Männiglich, dass ein Hoch-Löblicher Rath der Stadt Nürnberg, die Lohe-Fiechten auf dem Wald Sebaldi, in offenen Huten, nach Walds Ordnung zu hauen vergönnen ... Es sollen auch diejenige, so solche Lohe-Fiechten hauen, oder denen sonst grüne Fiechten, wie auch Eichen-Zimmer-Brenn- oder Gipfel-Holtz gegeben wird, dem Lederer-Handwerk zu mehrerem Aufnehmen und Nutz zu verkauffen, dieselben hinführo in allweg zu scheelen und zu lohen schuldig seyn. (Moser XX, 146.)

60) Württemberg a. 1567: Es soll das Bastmachen in den Wäldern gäntzlich abgestelt sein. — Eisenach a. 1645: Und sollen Unsere Beamte und Forst-Bediente, auch jedes Orts Gerichts-Herrn, mit Fleiss dahin sehen, dass keiner mit Bast, Bästern-Stricken, Lohe, Meyen, Besen und dergleichen in Städten und Dörffern passirt werde, solches zu verkauffen, er habe denn einen richtigen Schein, welches Orts auf unsern Försten, oder wo er sonsten es bekommen, vorzuzeigen.

verboten[61]) oder doch wenigstens nur da gestattet, wo die Abgelegenheit der Gegend dasselbe ebenso wie das Aschenbrennen als die einzige Möglichkeit erscheinen liess, dem Walde einen Ertrag abzugewinnen.[62])

An anderen Orten, so namentlich im Thüringerwald, wurde die Harznutzung in grosser Ausdehnung betrieben und sorgfältig geregelt.[63]) Häufig findet man, dass die Ausübung dieses Gewerbes nur bestimmten Personen vorbehalten war,[64]) im Gotha'schen waren einzelne Waldteile gewissen Leuten zum Harzen erblich verschrieben, woraus im Lauf der Zeit Harzscharrgerechtsame entstanden,[65]) (vgl. auch N. 62) und in Bayern bestand im 18. Jahrhundert sogar eine eigene Pechlerzunft, welche dieses Geschäft für sich zu monopolisieren suchte.[66])

---

61) Bayern a. 1568: Für das neunt, thuen die Pechler auch grossen schaden, Sollen derhalben nindert gedult, ihnen das pechlen und Reissen bey vermeidung einer leibstraff verbotten werden.

62) *In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden im Thüringer Wald viele Harzscharrgerechtsame verliehen mit dem Bemerken:* dass die dazu bezeichneten Walddistricte ihrer Abgelegenheit wegen zu Bau-, Kohl- oder Flössholtz mit Nutzen nicht zu gebrauchen, oder dass die Orte mit kurzen struppichten knötichten Fichten bewachsen, aus denen weder Bau- noch Werkholz zu gewärtigen, welche zu nichts anderen als zu einem Harzwald zu gebrauchen. (Klingner, die Harzscharr-Gerechtsame, deren Ursprung, Ausübung und Ablösung, Forstl. Bl. 1872 p. 83.)

63) Henneberg a. 1615: Zu der Anweisung gehört auch dieses, dass Forstmeistern und Förstern nicht zulassen sollen, dass die Hartzschärrer die Fichtenbaüme lohen oder reissen, die seien denn dem eisernen Ringk, welcher vor alters gewesen, und jeder Förster auf dem Walde einen solchen haben soll ebenmässig und ein Stamm gleich bei Straff eines Ortsgüldens, von jedem Stamm so oft darwider gehandelt würde. — Henneberg a. 1697: dass ein jeder Hartzschärrer, oder Besitzer des Hartzwaldes schuldig sei, vor sich selbst angedeuteten eisernen Ring, damit er sich destoweniger mit Unwissenheit entschuldigen könne verfertigen zu lassen... Das reissen der Baüme soll aufs allerhöchste 2 Zoll breit und darüber nicht geschehen; bei Straff eines Ort-Güldens auf jeden Stamm, und mögen sich die Hartzschärrer mit dergleichen Instrumente so hiezu aptiret, versehen. Auch soll eine Fichte die zum ersten gerissen wird, mehr nicht, als einen, zum höchsten zwei Risse bekommen.

64) Zeil a. 1783: Niemand darf in allen in Unserer Graf- und Herrschaft befindlichen Waldungen Harzen, als allein der von Uns eigens aufgestellte Harzer. (Moser III, 276.)

65) Gotha a. 1664: Welchen Amts-Unterthanen Päch-Wälde erblichen verschrieben, oder um einen Zins auf Rechnung oder sonsten eingethan seynd. —

66) Pechler-Zunft Artikel a. 1725: Erstlichen ist die Pächlerey in unserm Wildmaisterambt Landshut hinfiran fir ein ordentliches Handtwerck oder Zunfft zu erkhennen zu halten und zu ästimiren, also zwar, dass alle in eingangs gedachtem Wildmaisterambt vorhandenen Pächler, welche hiezu die gnädigsten Patente und Concession in Handten haben, darein gehörig sein, dagegen aber diejenige, welche nit eingezünfftet seind, fir kheine Maisster

In allen Fällen wurde das heimliche Pecheln streng, in Gotha sogar peinlich, bestraft.[67])

Über die Ausübung dieser Nutzung finden sich bestimmte Vorschriften. Es durften nur solche Stämme angeharzt werden, welche vom Forstpersonal angewiesen waren und eine bestimmte Minimalstärke erreicht hatten,[68]) die Jahreszeit des Harzens und die Wiederholung desselben waren genau geordnet.[69]) (Vgl. auch N. 63.)

Die bereits von Döbel (Jägerpraktika III, 83) ausgesprochene Regel, dass nur solche Stämme angeharzt werden sollten, welche innerhalb weniger Jahre zur Fällung gelangen würden, findet sich wieder in der Forstordnung für die k. k. österreichischen Vorlande.[70])

In den Kiefernwaldungen bildete das Theerschwelen eine nicht unbeträchtliche Nutzung, für welche jedoch nur das geringere Material, namentlich die Stöcke, verwendet werden durfte.[71])

6. Bezüglich der Mastnutzung, welche von jeher so hoch geschätzt und bereits in den Weistümern und Hofordnungen auf das Speziellste geordnet war, sind in der jetzt zu besprechenden Periode besondere Neuerungen in materieller Beziehung nicht zu erwähnen.

---

erkhennet, sondern fir Stimpler und Frötter geachten werden soln. (N. d. Orig. d. bayr. Reichs-Arch.)

67) Gotha a. 1664: Nachdem sich auch offtmals etliche heimlich unterstanden, hin und wieder in Wälden die Baūme zu reisen, und Hartz auszuziehen . . Als soll dasselbige bey Leibes und peinlicher Straffe verboten seyn.

68) Gotha a. 1664: Forstmeister, Ober- und Unterknecht sollen nicht zulassen, dass die Hartzschärrer die Fichten-Baūme lachen oder reisen, die seyn denn eisern Rincken, welcher vor alters gewesen . . ebenmässig und von Stamm gleich. — Schwarzburg-Rudolstadt: als setzen, ordnen und wollen wir, dass hinfūro keine Fichte, unter 4 Spannen dicke gelacht werden soll, also welche 4 Spannen dicke, darein mögen zwo Lachen, welche sechs Spannen dicke, drey Lachen . . . welche aber Zwölff Spannen dicke und darūber, darein mögen 6 Lachen und mehr nicht geschlagen werden.

69) Württemberg a. 1614: Im Jahr soll man nur zweymal, nemlich von Pfingsten biss Ulrici, und dannoch von Jacobi biss Bartholomäi, wie braūchlich hartzen.

70) Oesterr. Vorlande a. 1786: Das Harzen in den Waldungen ist überhaupt unter der nämlichen Strafe verboten, doch kann von der Herrschaft, oder dem Waldeigenthümer dieses eigenen Leuten erlaubt werden, jedoch in keinem anderen Waldbezirke, als welcher in dem ersten, zweyten, oder höchstens dritten Jahr darauf nach der bestimmten Waldeintheilung schon zum Abstocken gewidmet ist.

71) Gotha a. 1664: Die Schmieröfen, so viel sich der Wälde halber leiden wil, sollen von Kieffern-Stöcken erhalten werden. — Preussen a. 1602: Und dann letzlichen und vors sechste thuen Wir hiemit gnediglichen verordnen, dass diejenigen, welche auf Unsern Heyden und Höltzern des Kien-Grabens und Lager-Holtzes zu Theerbrennen ohn Entgeld sich gebrauchen wollen, Uns hinführo allewege die siebende Tonne in Unsere nechst angelegene Empter einantworten sollen. (Mylius, C. C. M. IV. 1 p. 522.)

Sie wurde nur entsprechend dem ganzen Charakter dieser Zeit durch die Forstordnungen auf das Genaueste geregelt und bildete noch wie früher eine Hauptquelle des Ertrages aus dem Walde. Es fanden daher alljährlich die Mastbesichtigungen statt, um die Zahl der einzutreibenden Schweine zu bestimmen, wobei diese nicht selten im Interesse eines möglichst reichen Ertrages verhältnismässig zu hoch angegeben wurde.[72]) An vielen Orten wurde das Recht, die Schweine einzutreiben, als eine Pflicht der Unterthanen betrachtet, wie dieses schon in der Hofordnung von Maurermünster vom Jahre 1144 (S. 167 u. N. 37) der Fall war. Mylius führt in seinem Corp. Const. March. aus der Zeit von 1672—1720 nicht weniger als 12 Verordnungen an, durch welche es bei hoher Strafe verboten war, die Schweine in andere als die herrschaftlichen Waldungen zu treiben.[73])

7. Auch hinsichtlich der Weide sind wesentliche Änderungen in älteren Rechtsgewohnheiten nicht zu verzeichnen. Wie früher sollte nur soviel Vieh im Sommer auf die Weide geschickt werden, als überwintert werden konnte, der gemeinschaftliche Hirte blieb Regel u. s. w.[74])

---

72) Hohenlohe a. 1579: Unser Forstmeister und Forstknecht sollen Sommers-Zeiten, wenn sie ohne das die Wäld, der Hut halben, durchraiten oder durchgehen .. gute fleissige Achtung auff das Geäckerich haben, sonderlichen aber nach Jacobi, biss auff Egidii, die Forst und Höltzer fleissig durchgehen und durchstreiffen, auch Achtung haben, ob viel oder wenig Eichel, Büchel, und wild Obs, desselbigen Jahrs vorhanden, und ein gut, mittelmässig, gering, oder gar kein Geäckerich seyn, auch zween oder drey Erben, und der Ding, aus dem Gericht oder Gemeind, Verständige zu sich nehmen, und acht oder vierzehen Tage vor Bartholomäi die Forst und Höltzer mit Fleiss und kreutzweiss durchgehen, besichtigen, und überschlagen, wie viel Schwein darinn, und wie lang ungefährlich geäckert werden mögen und hernachen alsbald bey ihren Pflichten und Eyden, damit sie uns verwandt, schrifftlich zu unsern Cantzleyen berichten, wie sie ungefährlich das Geäckerich gefunden, und nach ihrem Ermessen geachtet und überschlagen.

73) Preussen a. 1672: Dafern aber entweder die vom Adel, oder der Magistrat, oder Bürgerschafft in Städten und Flecken, oder auch die Bauern auff den Dörffern sich unterfangen würden, ihre Schweine in fremde Mast zu bringen, oder zu diesem Behueff gar ausser Landes zu treiben; So verordnen wir krafft dieses Unsers Patents, dass ein jedweder, er sey auch wer er wolle, von jedem Schweine, so er in fremde Mast, oder gar ausser Landes zu diesem Behueff treibet .. und darüber betreten wird, Uns drey Thaler Straffe geben soll. (Mylius, C. C. M. IV. 1 p. 558.)

74) Bayern a. 1568: Verner wöllen wir, das durch keinen inwoner unsers Fürstenthumbs, mehrer vich auff die gemain waid geschlagen werde, dann derselbig über Windter von seinem gut füttern müg, oder in sein hauss schlagen will. — Rheingau a. 1737: Auch solle kein Privat-Trieb mit denen Ochsen gestattet, sondern solche sollen mit der gemeinen Heerd getrieben werden.

Dagegen wurden diejenigen Vorschriften oft wiederholt und wesentlich verschärft, welche sich auf die Waldpflege bezogen. So wurde namentlich bei der Entwickelung der Forstwirtschaft grosses Gewicht auf die Hege der jungen Schläge gelegt und das Beweiden derselben solange streng verboten, bis die jungen Pflanzen dem Maule des Viehes entwachsen waren.[75])

Besonders energisch schritt man aber gegen die Weide der Schafe und Ziegen ein,[76]) es war meist untersagt, überhaupt Ziegen zu halten, kamen sie aber in den Wald, so sollten sie nach verschiedenen Verordnungen totgeschossen werden.[77]) In den Alpenländern wurden die Ziegen nur in den entlegeneren Partieen geduldet.[78])

8. Die Nutzung des Waldgrases wurde mit der fortschreitenden Entwickelung der Forstwirtschaft sehr eingeschränkt und namentlich in den jungen Schlägen ganz untersagt.[79])

---

75) Nürnberg a. 1535: Wer in den newbesambten Welden unter zehen jaren mit Viech hütet on urlaub, der ist verfallen zwey pfund newer heller, und man will darumb das Viech nemen lassen. — Brandenburg a. d. Geb. a. 1574: Nachdem in der alten Wald-Ordnung bey Straff fünff Gulden verbothen, dass mit den Schaffen in vier Jahren, und dem gehörnten Vieh in sieben Jahren in die jung Schläg nicht getrieben werden solle, soll es nochmals dabey bleiben.

76) Gr. III. 174: Es sollen keine schaiffe in das wald getrieben werden. (Raesfeld a. 1575.) — Braunschweig-Lüneburg a. 1575: Derohalben denn unsere fernere ernste Vorordnung, dass kein Schäffer noch ein Hirte mit Ziegen in unsern Communion-Forst und Holtzung treiben noch hüten solle, bey Verlust der Schaffe und Ziegen.

77) Braunschweig a. 1692: Allermassen denen Forst-Bedienten durchgehends die Ordre gegeben, dass sie alles jenige Ziegen-Vieh, welches auf diese vorgängige abermahlige Warnung nicht so forth abgeschaffet werden wird, ohne alles Bedencken und Rückfrage, wie sie es erfinden, todtschiessen. — Steiermark a. 1767: Wir befehlen demnach mit verfangen Ernst, dass alles Gaissvieh in denen Hoch- und Schwarzwäldern von nun an abgethan, widrigens von Unseren Waldforstern nach Innhalt der ihnen hierwegen besonders ertheilten Instruction in flagranti getödtet, oder confisciret, und abgetrieben werden solle.

78) Bayern a. 1616: Wir wollen auch weiter mit Ernst geboten haben, dass hinfüran kein Bauer, Huber, Lechner oder Söldner . . (so klobich mit der Fütterung hinbringen mag) einige Geiss mehr halte, sondern das allein dem armen Mann ein oder aufs meiste zwo Geiss um die hohen und gemeinen Gebirg zu halten und zu weiden zugelassen seyn solle.

79) Nürnberg a. 1535: Wer grast in den newen besembten Welden, oder jungen Schlegen, on urlaub, der ist verfallen zwey pfund newer heller. — Würzburg a. 1732: Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden sehr ungnädigst wahrnehmen müssen, wie durch das jährliche Wald-Grass-Verleyhen oder darauf gebende Wald-Zeichen, sowohl Dero Waldungen, als auch denen Wild-Ständen grosser Schaden zugefügt werde, Als wird . . anbefohlen, dass diese fürterhin . . von dem Wald-Grass-Verleyhen oder Zeichen geben gäntzlich abstehen und ablassen. (N. d. Or. d. Würzburger Kr.-A.)



9. Die Zunahme der Bevölkerung liess seit dem Ende des Mittelalters bei dem Fehlen der Stallfütterung eine Nutzung sich in ausgedehnter Weise entwickeln, welche einen grossen Teil der Schuld an der Verschlechterung des Waldzustandes trägt, nämlich die Gewinnung der Bodenstreu. Während dieselbe im Mittelalter kaum bekannt war, nahm sie in den folgenden Jahrhunderten in erschreckender Weise überhand.

Die meisten älteren Forstordnungen untersagen das Streurechen.[80]) Anfänglich waren es fast ausschliesslich Markwaldungen, in denen sich die Genossen dasselbe gestatteten,[81]) allein bereits im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert erkennen fast alle Forstordnungen an, dass die Bodenstreu ein unentbehrliches Bedürfnis für die Landwirtschaft sei und suchen nur deren Gewinnung in einer für den Wald möglichst unschädlichen Weise vornehmen zu lassen. Es war verboten, eiserne Rechen zu gebrauchen, den jungen Anflug mit als Streumaterial zusammenzuraffen und in allzu jungen Beständen zu rechen.[82]) Die Bamberger Verordnung von 1733 und noch deutlicher jene für die österreichischen Vorlande von 1786 versuchten bereits einen gewissen Turnus in der Streunutzung herbeizuführen.[83])

---

80) Stolberg a. 1642: Nachdem auch das Laubstreiffeln und grüne Wassenbinden einen merklichen Schaden und Verwüstung in unsern Gehöltzen verursachet; Als wollen wir solches hiermit ernstlich verboten und gäntzlichen abgeschaffet haben. — Hessen-Cassel a. 1682: Laub streuffen. Weil dasselbige in dem jungen Holtz schädlich ist. Soll dasselbige abgeschaffet, und nicht gelitten werden.

81) Gr. II 186: Die Warmsrother sollen auch macht haben nicht allein in ihren gemeinen und hohen eichenen wälden, sondern auch in den anderen drey gemeinen wälden sämbtlich . . . das dürre laub zu scharren und zu gebrauchen. (Warmsroth und Genheim a. 1608.)

82) Bayern a. 1616: soll in Ansehung vorerzehlter beweglicher Ursachen, das Laubraümen und Aufrechen an Orten, wo man des nicht entbehren kan, gleichwohl zugelassen, doch solches mit eisernen Rechen und Schauffeln oder andern eisernen, oder solchen Instrumenten, dardurch so gar das Kath und Möss aufgescharret wird, hiemit gäntzlich verboten und abgestellet und allein die gemeine höltzerne Rechen zugelassen sein. — Neuburg a. 1690: Wo aber in Reisshölzern zu gebührender Zeit das abgefallene Laub, oder auch in den hohen gewachsenen Nadelhölzern das liegende Genist, Möss und Nadelwerk, ohne Verletzung des Holtz und der jungen Schuss zusamen gerechet, und zu Fütterung oder Streu eingeführt, oder eingetragen werden kann, das mögen unser Amt- und Forstleut bis auf andere Verordnung, doch allein im Herbst und Frühling, als von Michaelis bis Georgi, und dass solches Ausrechen jederzeit mit Vorwissen geschehe, zulassen.

83) Bamberg a. 1733: Das Streu- und Laub Rechen dem Wald gar schädlich, den Unterthanen solches ohnentbehrlich zu seyn scheinet, als sollen unsere Forst-Ämbter alljährlich ein gewissen Orth, sonderlich im Haubt-

Weit schädlicher noch als die Streugewinnung war der in Nordwest-Deutschland übliche Plaggenhieb für den Waldbestand und zwar besonders auch deshalb, weil in den dort vorherrschenden Markwaldungen eine so notwendige energische Beschränkung dieser devastierenden Nutzung fehlte.[84])

Im Hochgebirge, namentlich in Kärnten und Steiermark spielte die Aststreu von jeher eine sehr wichtige Rolle. Fast alle Weistümer und Forstordnungen beschäftigen sich daher mit dem »Dächsenhauen« oder »Gräss machen.« Gewöhnlich ist die Höhe bestimmt, bis zu welcher die Äste entfernt werden durften, meist so weit als man mit der Axt reichen konnte, selten bis zu $\frac{2}{3}$ der Baumhöhe.[85]) Am eingehendsten behandelt die Forstordnung für Kärnthen von 1745 diesen Gegenstand.[86])

10. Je mehr seit der Entdeckung Amerikas der Rohrzucker Eingang gewann und gleichzeitig infolge der Reformation der Ver-

---

Schmor auszeichnen, darinnen dasselbig Jahr nicht gerechnet werden solle. (N. d. Or. d. Bamberger Kr. A.) — Oesterr. Vorlande a. 1786: Das Laub- und Streurechen ist . . nur in solchen Hochwäldern erlaubt, wo der Vieheintrieb wiederum erlaubet worden (wenn die Gipfel der Bäume von dem Vieh unmöglich mehr erreicht werden können), doch soll dieses niemals mit eisernen, sondern hölzernen Rechen, und in der Herbstzeit geschehen, auch hiezu von der Herrschaft durch ihren Jäger eigene Waldung angewiesen, und mit diesem Bezirk jährlich gewechselt werden, um einen Ort nicht durch das mehrere Jahre hindurch folgende Rechen die zum Wachsthum unentbehrliche Decke zu nehmen.

84) Gr. III 141: 18. es soll auch ein ordnung mit plaggen zu meien, wie von alters gebraüchlich gehalten und insonderheit keine plaggen gemeiet werden, an den orten da telgen hingesetzt sein. (Dernekamp a. 1603.)

85) Oe. W. VI 417: Zum sibenten sollen die esst an den erwachsenen stamen hinfüran mit ainer solchen ordnung, nemblich nit höher als einer von ertreich auf mit ainer hanthacken gelangen mag, und uber sich von unden hinauf abgehackt werden, damit das wasser von regen nit in den abgehackten ast oder stamen ainrinne und der ganze stamm desto eher erfaule. (Bamberger W. O. a. 1506 für Canale, Tarvis etc.) — Salzburg a. 1550: Und nachdem, auch durch die Unnderthonen an vil Orten in den Wåldten, die Dåchssen zu notturft der Strey geschnaidt werden, welches aber mit ainer unmass, und gar bis in Gůpfl beschieht, dasz also die Wåldt anfachen zu verdörren, So solle hinfüron Niemandts sich mer understeen, die Dåchssen uber ain Drittenthail von der Erden uber sich zu schnaiden.

86) Kärnthen a. 1745: Die Beyschaffung der erforderlichen Streb . . werdet zwar den Unterthan erlaubet, jedoch sollen dabey die junge Stämme und Höltzer verschonet, und geheget, das Gräss machen aber allein in den zwei Monathen, als in September und October, das ist von Egidi biss Martini, und endlichen bey vorfallender Nothdurft, auch in denen darauf folgenden 3 Monathen, als December, Jenner und Hornung, jedoch nur in wachsendem Mond, sogestalten zugelassen seyn, dass die Stämme nur zwey Drittl von unten hinauf geschneittet . . . werden.

brauch des Wachses für kirchliche Zwecke abnahm, verfiel die früher so hoch geschätzte Waldbienenzucht und Zeidelweide.

Aus den Forstordnungen für das Fichtelgebirge und den Frankenwald von 1574, sowie die Oberpfalz von 1694 geht dieses deutlich hervor,[87]) dagegen wurde diese Nutzung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Preussen sehr gepflegt. Colerus beschreibt die Bienenzucht in der Mark in einer Weise, dass die Annahme berechtigt ist, es seien dort ähnliche Zeidelgüter gewesen wie früher im Nürnberger Reichswald. In der Nähe von Berlin (Storkow, Fürstenwalde, Köpenik, Beeskow) waren mehr als dreissig Zeidler, dieselben entrichteten als Abgade 4 Tonnen Honig oder zahlten, wenn sie keinen solchen liefern konnten, 36 Thaler. Jeder Zeidler hatte das Recht, jährlich 12 neue Beuten auszuhauen, wozu alleinstehende Kiefern und Fichten genommen wurden, die man fast vollständig aufastete.[88])

---

87) Brandenburg a. d. G. a. 1574: Alss sich auch befunden, dass für alters, und auch noch bey Menschen gedencken die Zeitelwayd auf den Wälden eine feine Nuzung gewest, und zu guten ordentlich verlassen, und auch gewisse Zeitel-Recht und Gericht darüber gehalten worden, welches itzige Zeit alles verlegen und abgangen ist, und alwo noch an vielen Orten gute Gelegenheit vorhanden. Demnach sollen die Forstmeister und Förster darauf bedacht seyn, wie sie zu förderlichster Gelegenheit solche Zeitel-Wayd wiederum anrichten möchten. — Oberpfalz a. 1694: Welch Ends auf Unsern Wälden und Hölzern Biengärten und Zeydelweyde herkommen, die sollen nochmalen bleiben und durch Unsere Beamte und Forstleute ob denselben gehalten, doch auch Uns von solchen gebührlich, Zinss und anders, so sich gebührt geleistet werden. (Moser XXVIII, 213.)

88) Colerus 13. B. cap. 138. Es hat mein gnedigster Herr, der Churfürst zu Brandeburg, auch seine gewisse Einkommen jährlich von den Zeidlern und Heydenleuten, die jhre Bienen in den Wälden haben . . Hier in der nehe, umb Berlin halten die Zeidler von Fürstenwalde, Stockow, Cöpenigk, Besskow unnd da umher, alle Jahr einen Tag zum Kihnbaum jenseid dem Lubenberge, am Sontage nach Burchardi, dahin kommen viel Zeidler mehr dann in die dreyssig, da geben sie meinem Herrn 4 Tonnen Honig, oder wenn sie nit Honig geben können, so zehlen sie darvor sechsunddreyssig Thaler auss . . Es wird jhnen auch alldar wegen meines Herrn verreichet eine Tonne Bier, mit zweyen Scheffeln Brod, und ein viertel Erbes, darzu legen sie von dem jhren noch andere vier Fass, und schlemmen etliche Tage nacheinander. Sie haben schöne Heyden, und schöne Wiesen darzu, sie kauffen einander die Honigzeitlung, Bienen und Beuten ab . . umb 8, 9 oder zehen Schock kan man eine gantze Heyde kauffen. Es hat auch ein jeder alle Jahr macht zwölff newe Beuten ausszuhawen, doch muss solches mit bewust und bewilligung der Heydereuter geschehen. Es tügen aber nit alle Baüme darzu, die rindfellig und nit fein dicke seyn, die nemmen sie nit darzu, hier hat man die Bienen in den Wäldern in eitel fichtenen oder Kihnbaümen, Ich habe auch Bienen in holen Nussbaümen wohnen sehen. Sie nemen fein gerade Kihnbaüme darzu, die im Wald allein stehen, da andere Baüme nicht hart daran seyn, daz die Bienen jhren Flug haben können, und hawen alle Este glatt und hart an den Baümen ab, von unten auff, biss schier gar oben

Durch die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702 war genau vorgeschrieben, wie viele Bienenstöcke jeder Bauer halten musste und den Forstbeamten jede Beeinträchtigung der Zeidelweide streng verboten.[89])

Die schlesische Verordnung von 1750 widmet der Bienenzucht ebenfalls besondere Aufmerksamkeit[90]) und in den Verträgen, welche mit den Kolonisten in Ostpreussen geschlossen wurden, mussten diese sich auch verpflichten, derselben spezielle Sorgfalt zuzuwenden.[91])

Natürliche Verjüngung des Nadelholzes.

§ 55.

Wenn auch bereits gegen das Ende des Mittelalters in einzelnen Gegenden Deutschlands Anfänge einer geregelten Forstwirtschaft zu finden sind, so war doch zu Beginn des 16. Jahrhunderts der regelloseste Plänterbetrieb noch weitaus vorherrschend, nur in den dichtbevölkertsten Teilen, und selbst hier nur am Rande der grossen Waldgebiete, hatte sich bereits mehrfach ein niederwald- oder mittelwaldartiger Betrieb mit kurzen Umtrieben ausgebildet.

Erst im 16. Jahrhundert begann man allgemeiner zu einer geordneten Forstwirtschaft überzugehen, wobei neben dem gesteigerten Holzbedarf noch wesentlich der Umstand ins Gewicht fiel, dass

---

an, und in die mitten dess Baums machen sie beuten, unnd solches umb der Diebe unnd Beeren willen.

89) Flecken-, Dorf- und Ackerordnung a. 1702: so soll ein jeder Baur zum wenigsten 4 Stöcke, ein halber Baur 2, und ein Cossate 1 Stock zu halten und derselben fleissig zu warten schuldig sein . . . also sollen die Jagt-Bedienten sich nicht unterstehen, die Unterthanen, wann sie die Bienen auf den Heyden, oder sonst in die Wälder und an die Oerter bringen, wo sie Nahrung haben, damit abzuweisen, oder dessfals von ihnen einiges Bienengeld abzufordern. (Kamptz II 28.)

90) Schlesien a. 1750: Die Bienen-Zeidler in Unsern Forsten sollen gehalten seyn, wann sie neue Beuthen machen wollen, sich Baüme, die ohne Schaden des Forstes können gegeben werden, von Unsern Forstbedienten anweisen zu lassen, oder in Ermangelung derselben Bienen-Stöcke anzufertigen und solche in die Gärten zu sezen, wozu ihnen das Holz gleichfalls vom Förster angewiesen werden muss . . . Wann ein Bienenschwarm, der in einen Baum gezogen, von jemanden gefunden wird, so soll derselbe ohne vorher gethane Anzeige an den Förster desselben Reviers nicht ausgehauen werden. (Stahl II 180.)

91) Gründung von Kollodzeygrond a. 1783: Sowie nun acquirenten für sich und ihre Nachkommen sich hierdurch verpflichten . . aus den Garten, den Flachs und Hopfen Bau, der Spinnerei und Bienen Zucht allen nur möglichen Nutzen zu suchen. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

jetzt die Landesherren auf Grund der Forsthoheit in der Lage waren, grössere Gebiete zum Fortschritt zu zwingen, und letzterer somit weniger von der vereinzelten Initiative jedes Waldbesitzers abhing.

Erfahrungen, welche in den einzelnen Staaten gesammelt worden waren, und richtige Anschauungen gelangten leicht von Hof zu Hof, wurden in die neu zu erlassenden Forstordnungen aufgenommen und kamen so ungleich rascher und besser zur allgemeinen Kenntnis, als dieses bei der im Mittelalter herrschenden Isolierung der Fall gewesen war.

Wenn man aber auf Grund der Forstordnungen die Entwickelung der Forstwirtschaft und des Waldbaues studieren will, so darf man nicht übersehen, dass die Bestimmungen derselben, obwohl für alle Waldbesitzer verbindlich, doch bei dem Fehlen einer entsprechenden Exekutive meist nur in den landesherrlichen Waldungen, und auch hier häufig mangelhaft genug, zur Durchführung gelangten. Nicht selten findet man daher, dass im gleichen Staat eine Verordnung des 18. Jahrhunderts Bestimmungen wiederholt, welche bereits in einer solchen des 16. Jahrhunderts enthalten sind, und dabei die Nichtbefolgung der ersteren ausdrücklich rügt. Hierbei kommt allerdings auch die Stockung und der Rückschritt in der wirtschaftlichen Entwickelung infolge des dreissigjährigen Krieges ganz wesentlich mit in Betracht.

Es ist sehr schwierig, ein vollkommen richtiges Bild vom Entwickelungsgang der Forstwirtschaft zu geben, weil dieser sich in den einzelnen Teilen Deutschlands höchst ungleichmässig vollzogen hat. Jene Gebiete, in welchen Handel und Industrie blühte, die an grösseren Wasserstrassen gelegen waren und namentlich solche, in welchen Bergbau und Hüttenbetrieb grosse Holzmassen konsumierten, eilten anderen um Jahrhunderte voraus. Im Allgemeinen kann man daher sagen, dass das mittlere und westliche Deutschland bereits im 16. Jahrhundert jene Stufe forstlicher Kultur einahmen, welche der Norden und Nordosten erst im 18. Jahrhundert erreichten.

Die nun folgende Darstellung kann daher nur in grossen Zügen den Aufschwung und die Fortschritte der Forstwirtschaft in den drei Jahrhunderten nach dem Schluss des Mittelalters darstellen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass das Bild dem Entwickelungsgang in bestimmten Lokalitäten selbstverständlich nur unvollkommen entspricht.

Eine der ältesten Massregeln zur Förderung der Waldkultur bestand darin, dass bestimmt wurde, die bei der Fällung und Aufarbeitung des Holzes verbliebenen Abfälle, der sog. Afterschlag, solle aus den Schlägen entfernt werden, damit der junge Anflug durch dieselben nicht verdämmt würde, gleichzeitig wurde meist auch die rechtzeitige Abfuhr des Holzes angeordnet und zwar bei Vermeidung der schon in den Volksrechten und Weistümern gebräuchlichen Strafe der Konfiskation, wenn dasselbe über einen bestimmten Termin, ursprünglich meist ein Jahr, liegen blieb.[1])

Die bereits im 12. Jahrhundert übliche Massregel (vgl. S. 181) einzelne Walddistrikte, in welchen die jüngeren Altersklassen vorherrschten, zu hegen oder »in Bann zu legen,« findet sich auch noch im 16. und 17. Jahrhundert und war besonders in den österreichischen Alpenländern das Hauptmittel, um für die Erhaltung und Verjüngung der Waldungen zu wirken.[2])

---

1) Oe. W. VI 417: Zum neunten soll den holzarbeitern allenthalben hiemit bei verlurst obgesezter straf aufgeladen sein das sie das asstach in den schlögen so vil imer müglich zu haufen werfen, auf das es nit also zerstreiter in der weit (das junge wachsende holz am gewächsz zu verhindern) ligint bleibe. (Bamberger W. O. für Canale, Tarvis etc. a. 1506.) — Brandenburg a. d. G. a. 1531: Item nach dem bishero etliche ihr Zimmer oder Bauholtz . . hauen und alsdann in Wald haben erfaulen lassen, dessgleichen das Brennholtz ein halb Jahr, und zu Zeiten länger, in Wälden und Höltzern haben stehen lassen, den Wäldern und Höltzern anfliehung des Holtzes und in anderer Weg schädlich, ist beschlossen, welcher Zimmer Holtz hauet und dasselbe in zweyen Monaten darnach aus dem Wald oder Holtz nicht führen lässet, so sollen die Förster und Knechte solch Zimmer-Holtz uns und der Herrschafft zu gut verkauffen. — Mansfeld a. 1885: Zum Siebenden, soll die Hecke nach Niederbringung des Holtzes alsobalde gelesen, gebunden, und in Hauffen an die blossen Örter, oder alte Wege, da kein Holz wächsset, getragen, auch von Walpurgis biss wieder zu Walpurgis und also innerhalb Jahres-Frist, bey Verlust derselben, aus den Heyen geführt, und die Heyen binnen der Zeit gentzlichen geräumet werden. (Stisser, Anhänge p. 127.)

2) Heiligenforst b. Hagenau a. 1517: Die kayserliche Majestaet befynnd das gehultz in Hagenauwer Vorst in mercklichem abnemen und deshalb not ist ein ordnung zu machen und ist Irre Majestät maynung einen gezirck oder platz in dem vorst forzunemen und in solchen platz oder gezirck drew oder vier Jar lanng kein Vieh darein zu slahen, und zutreiben, damit die jungen keymen erwachsen und das Vieh nachmallen den jungen keymen und paumen nit schaden bringen mög. Und das fur und fur allwegen ein solher gezirck furgenomen werde bis zu ennden des ganntzen vorsts. (Suppl. z. Allg. F. u. J. Z. XIII. B. 1. H. S. 38.) — Rödermark a. 1576: Soll nun hinführo kein Fauth, Schultheiss, oder Förster Holtz, es sey schädtlich, oder unschädtlich ligendt, oder stehendt, und sonderlich In den Hegwälden zu hawen, oder hinweg zuführen erlauben . . . Sollen die Hegwäldt bey hoher grosser schwerer Buess unablässlich gestraft, und gehandtlet werden. (Moser II 228 u. 232.) — Freigericht Alzenau a. 1573: So ist verordtnet und bedacht, dass iglicher Theill der wie jetzt gemeltt, nemlich die uff dieser Seidten der Kalda in der Wustenbach, aber die über die Kalbach gelegen uff dem Solzerdt ein

Neben dem eigentlichen Pläntерbetrieb oder dem sog. Ausleuchten,[3]) auch Schleichwirtschaft genannt, d. h. der Entnahme einzelner Stämme im ganzen Walde, war man bei der Zunahme des Holzbedarfs dazu veranlasst worden, das für gewisse Zwecke passende Material auf einer grösseren Fläche vollständig hinwegzunehmen. Dieses geschah namentlich bei der Fällung des zum Verkohlen und zum Wassertransport bestimmten Holzes, in den Kohlholz- und Flossholzschlägen. Letztere waren der Natur der Sache nach meist besonders gross, was u. a. aus den Forstordnungen für das Fichtelgebirge und den Frankenwald, sowie für Gotha hervorgeht.[4])

Indessen blieben doch auch bei diesen Hieben infolge der im Urwald herrschenden Verhältnisse, wo alle Altersklassen und meist auch verschiedene Holzarten in bunter Mischung auf der gleichen Fläche vorkommen, immer noch beträchtliche Holzmassen von ganz jungen oder überalten und schadhaften Stämmen, sowie die nicht gewünschten Holzarten zurück, wie dieses heute noch bei der ersten Ausnutzung der Urwaldungen in Galizien der Fall ist.[5])

Die betr. Schläge wurden ursprünglich ohne alle Ordnung da angelegt, wo man eben das gesuchte Holz am bequemsten entnehmen konnte.

Stuck oder Ordt Waldts mit Wissen und inn Beisein des gemeinen Amptmans ufthun sollen, und das übrig alles, es sei in der Wustenbach oder Solzerdt gehegt und verbotten werden soll. (N. d. Or. d. Reg. F. Abt. z. Würzburg.) — Oe. W. III 39: Diese vorangedeite und nach lengs beschribne fünf paan- und anjetzt von neuem eingelegte wäld sollen von dato an eingelegt, doch so lang, als es ain ganze gemain und nachperschaft für noth gedunkt, zu sein, zu haien oder widerumb ain oder andern wald auszulassen, des in irem willen steen solle, auch die weil jeder stamb bei ainem pfunt perner verpoten sein. (Silz a. 1616.)

3) Ausleuchten *wohl statt „Auslichen" = einzeln ausziehen* (Grimm, Wörterbuch).

4) Brandenburg a. d. Geb. a. 1574: . . fürnehmlich auf dem Fichtelberg, die Flöss-Hauer grossen Platz machen . . . — Gotha a. 1664: die Gehaü zu den Flössen sollen also angeordnet und gehalten werden, dass die Flossmeister nicht allein das, so nahe am Wasser, sondern auch das abgelegene Holtz, und also eins mit dem andern zugleich hauen, und wenn ihn einen Strich, deren zwey 400 (40° = 40 *Ruthen?*) nicht breit seyn sollen, angewiesen wird, sollen sie gäntzlich biss auf die Höhe, und daselbst fort, soweit als man auf der Ebene füglich zum Anführen gelangen mag, hinaus hauen.

5) Verzeichniss undt Bericht der wäldter im ambt schmalkalden a. 1613: Elnburgk neben der kalten margk: dieses gehöltz ist durch Geörge Frankenbergern undt die huffschmidt zwey jahre hero zu kohlen verhawen jst mehrentheils alss undüchtig undt unwüchsig buchen undt ander Holtz, so durch den dufft zertrückt gewesen, jnmassen sichs im augenschein zum Theil an den noch stehenden stämmen also zu befinden *d. h. die Köhler hatten das beste Holz herausgehauen und das schlechte stehen gelassen.* (Gerland, Beitr. z. Gesch. d. hess. Forstw., Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Alterthumsk. n. F. 5. Bd. p. 64.)

Gegen dieses Verfahren ging man im 16. Jahrhundert nach doppelter Richtung vor. Einerseits wurde nämlich angeordnet, dass eine »gewisse Ordnung« in den Schlägen eingehalten und immer einer an den andern gereiht werden solle,[6]) andererseits musste jetzt auch alles auf der betr. Fläche befindliche Material hinweggenommen werden, soweit nicht dessen Überhalt mit Rücksicht auf die Wiederverjüngung notwendig erschien.[7]) Die Flossholzhauer sollten ihren Bedarf nicht nur aus den unmittelbar am Wasser befindlichen Beständen, sondern auch aus den weiter zurückgelegenen decken.[8])

Bereits im 16. Jahrhundert war die Überzeugung, dass das

---

6) Brandenburg a. d. G. a. 1531: dess Orts soll man einen Schlag fürnehmen und denselben ordentlich hinweg, und auf hauen, und also dass in einem Jahr ein Schlag, so viel man des bedarff, im Frühling hinweggehauen, fleissig zusammen gelesen und im Holtz aufgeraümet werde, und so derselbige Schlag ein End hat, fürder das andere Jahr daneben, oder an einem andern Ort anfangen, damit kommen die Schläge wieder über sich, so dergestalt mit Ordnung gehauen, und nicht also zippels weise, in den Höltzern und Schlägen ohne Ordnung gehauen würde. — Braunschweig-Lüneburg a. 1547: dass die Holtzung, so weit die jährliche Hauung angesehen, zugleich wieder gefüllet, und durch Lochweiss hauen nicht schädliche Windbrüche causiret, besondern ein jeder Haye oder Berg in einer Hauung bleiben und in gleichen Anwachsthum hinwieder bracht werden könne. — Württemberg a. 1567: Unnd hierinn ein solche richtigkeit und bescheidenheit gebrauchen, dass nicht ettwa an dem ort ein Morgen, und dann an jenem ort wieder ein Morgen unordentlich, oder einem zu sonderm vortheil, oder gunst, einzechtig aussgestochen, verkaufft ... werde. — Mansfeld a. 1585: Nachdem auch in Austheilung der Gehau, in allen Emptern befunden, dass die Höltzer nicht nach einander verhauen, sondern nach eines jeden Gefallen verstümmlet werden, alss sollen die Förster vereydet und mit besten Fleiss daran seyn, dass künftig die Gehöltze so viel möglich an einander verhauen und also in grosse Fercken geheget werden.

7) Oe. W. I. 261: Und so ain wald mit arbait angriffen, so soll der vom unteristen zum oberisten verhackt ... werden .. Es soll auch kainerlai steend oder abgemaissen holz in den maissen zu schaden verlassen werden, und sonderlich sollen die holzmaister in solchen verhackten kainerlai gross alt gewachsen paum, die pesz zu hacken sein, noch auch die windwürf, dürrn und puechen nit unverhackt lassen, sonder solches holz alles aufarbaiten und zu nutz bringen. (Lofer und Unken a. 1529.) — Gotha a. 1664: Sie *(Köhler)* sollen aber gewiesen werden an die in den Schlägen verbliebene Affter-Schläge, alte, gefallene, ungesunde, wandelbahre, krumme, kurtz und strüppige, knorrige Baüme ... und sollen alles: was den Keil hält, mit einschlagen, einen Ort nach dem andern raümen, damit die Tannen- und Büchene Wälder wiederum in guten Wachs kommen.

8) *Vgl. die Gotha'sche F. O. von* 1664 *(vorst. N. 4) und* Mainz a. 1666: Die Gehäw zu den Flossen, sollen unsere Forst-Beambte also anstellen, dass der Flossmeister und Flössere, und die Holtzhauer, nicht allein dass nahe am Wasser, sondern auch dass abgelegene Holtz, und also eins mit dem andern zugleich hauen lassen ... Auch soll der Strich nach der Wasser beschaffenheit, auff beyden Seiten also eingetheilt werden, dass mit dem Einwerffen und abflössung keine hinderung Vorfalle.

»Lochweisshauen,« »plätzig hauen,« »Ausstechen« mit Notwendigkeit zur Devastation des Waldes führen müsse, im mittleren und südlichen Deutschland, sowie am Harz, der wegen der hohen Bedeutung, welche das Holz hier für den Berg- und Hüttenbetrieb besass, während der ganzen Periode sich durch eine sehr weit vorgeschrittene Forstwirtschaft auszeichnete, fast allgemein durchgedrungen.[9])

Im nordöstlichen Deutschland herrschte dagegen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts und teilweise sogar noch viel länger der reinste Plänterbetrieb. Friedrich der Grosse hatte zwar bereits im Jahre 1740 angeordnet, dass nur in gewissen Distrikten geholzt und zu diesem Behuf die Forsten eingeteilt werden sollten, allein erst durch die noch später näher zu besprechenden Instruktionen von 1764 und 1775 wurde eine bessere Ordnung der Forstwirtschaft wenigstens angebahnt.

Ganz kahle Abtriebe fanden nach den Vorschriften der älteren Forstordnungen nur da statt, wo man röderte, d. h. die betr. Fläche eine Zeit lang dem Feldbau zuwandte, was ja bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch ziemlich häufig geschah.

An den anderen Orten sollten in allen Schlägen, sowohl beim Laubholz als auch beim Nadelholz Samenbäume (Lassreidel, Scharbäume, Samendächsen, Waldrechter etc.) stehen bleiben, deren Zahl je nach der Gegend, Holzart und Grösse des Flächenmasses zwischen 10 und 32 pro Flächeneinheit schwankte.[10]) Sie wurden zur besseren Kenntlichmachung gewöhnlich mit Strohseilen und Wieden umschlungen, oder auch an manchen Orten mit dem Hammer angeschlagen.[11])

---

9) Pfalzgrafschaft bei Rhein a. 1580: So forthin uff unnsern wälden, Baw Brenn oder Kohlholtz verwiesenn unnd vergunnt, solle es nicht hin und wieder eintziger ding, oder ziepfells weyss gebenn noch gehawen, Sondernn ein Blatz mit einander fuergenommenn, ein schlag gemacht, unnd ein Jedes holtz Inn rechter Zeyt abgeraumbt werden. (Allg. F. u. J. Z. Suppl. XII, 14.)

10) Brandenburg u. d. G. a. 1531: Item nach dem in den Schlägen zu Zeiten viel Hegreisser und etliche Baūm aufgezogen werden, die doch nichts nūtz sind, allein die Schläg dämpfen, und das junge Holtz verderben, so sollen hinfūhro in einem jeden neuen Schlag zu Sam oder Heg-Reissern auf einem jeden Morgen zehen stehen lassen. — Braunschweig-Lūneburg a. 1547: In den harten Hayen sollen die Holtzhauer mit Ernst dahin angewiesen werden, dass sie auff den Hayen, wo allerhand Sorten Nutzholtzes, Lassreisser in gebūhrender Anzahl, nehmlich anf jeden Waldmorgen zum wenigsten 15 gerade einstämmige Stämme hegen und daselbst stehen lassen.

11) Sachsen a. 1560: An welchen Enden auch das Holtz zu kohlen und Floss-Holtz geschlagen, auf denselben Plänen, wo die Holzboden feste

Ebenso war man auch einsichtsvoll genug, hoffnungsvolle Jungwüchse, welche sich bei dem Übergang vom Urwald zu einer geordneten Wirtschaft sehr häufig auch in grösseren Horsten vorfanden, mit dem Abtrieb zu verschonen und in den jungen Bestand einwachsen zu lassen, ein Verfahren, welches in verschiedenen Forstordnungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.[12]) (Vgl. auch die Bestimmungen über die Minimalstärke des zu fällenden Holzes S. 364 N. 29.)

Soweit entwickelte sich die Wirtschaft sowohl beim Laubholz als auch beim Nadelholz fast ganz nach den gleichen Regeln, späterhin war aber dieses nicht mehr der Fall und müssen daher beide getrennt behandelt werden.

Nach den vorstehenden Ausführungen dürfte beim Nadelholz die erste geregelte Wirtschaftsform darin bestanden haben, dass man auf der Schlagfläche einige Samenbäume stehen liess, wie dieses besonders deutlich in der Waldordnung des Erzbischofs Mathias Lang für Salzburg vom Jahr 1524 und in jener für Lofer und Unken von 1529 ausgesprochen ist.[13]) Der Ursprung für diese

---

seind, sollen zum wenigsten auf einen Plan, welcher dreissig Ellen breit und fünff und siebenzig Ellen lang ist, zehn Stämm gut frische sam und schuer Baüme, es sey Schlag oder Stamm-Holtz durch den Oberförster mit Wieden umschlagen, stehende gelassen und ausgezogen werden, damit die Boden davon wiederum besahmet und des jungen geschlechten geraden Holtzes verschonet.. werde. (Cod. aug. II. 492.) — Mansfeld a. 1585: zum dritten sollen auch die jungen Lassreiser nach Gelegenheit des Oberholtzes angeordnet und derer auf jedem Acker 16 zum wenigsten, und dieweil die gehöltze zuvor mercklich verwüstet, wo es noth ist ein mehrers gelassen werden ... Zum dreizehendten sollen alle Oberreisser, ausserhalb der Obst-Baüme und jungen Lassreisser in allen Flecken durch Strohseile abgezehlet und verzeichnet werden. — Pfalzgrafschaft bei Rhein a. 1580: Unnd so er *(Forstmeister oder Förster)* jemand Holtz verweysset, allsbaldt unnd Inn beysein, deren so er verweysset. die Sam und Muetterbaum .. mit derselben seinem marckheyssen bezeichnen unnd mit Vleyss uffmerckhen wievil derselben bezeichnete Baum jedes Orts sey. (Allg. F. u. J. Z. S. XII, 14.)

12) Oe. W. I. 261: wo dann etwo in ainem wald, der zu verhacken verdinget wird, junge örter wären, derselben soll aufs lengest verschont und die ablegen am letzten, so nun das alt gewachsen holz alles verhackt, sover solch jung holz anders zu verwürchen und zu verhacken tauglich ist, angriffen .. werden. (Lofer und Unken a. 1529.) — Schwarzburg-Rudolstadt (Anf. d. 17. Jahrh.): Desgleichen sollen die Flösser .. alles liegend und stehende Holtz, was Scheit geben kan, fein rein aushauen, jedoch, wenns nur ein Mass Kandel dick und kleiner ist, soll stehen bleiben, damit die Wälde und Wildbahn, desto zeitlicher wieder erhaben und erhalten werden ... Sollen die Gruben Köhler das windfällige liegende weiche Holtz, so noch frisch und gut ist, mit dem harten Holtz, was einer Masskandel dicke und kleine ist, auch stehen lassen.

13) Salzburg a. 1524: Wann also ain Wald, der von unnserm Waldmaister verlihen und ausgezaigt zuhagken angegriffen wird und desselben in

Betriebsform ist wohl darin zu suchen, dass, wie bereits oben erwähnt wurde, auch zu einer Zeit, als man schon begann eigentliche Schläge zu führen, doch anfänglich immer nur jenes Material herausgezogen wurde, welches am schönsten und brauchbarsten war. Wenn nun die zurückgebliebenen Stämme auch zum Gebrauch weniger tüchtig waren, so produzierten sie doch Samen und bewirkten die Verjüngung der betr. Fläche. Es war auf solche Weise der Fingerzeig gegeben, wie bei fortschreitender Entwickelung der Forstwirtschaft, als man auf vollständige Räumung der Schläge drang und zugleich für Wiederverjüngung sorgen wollte, durch zielbewusstes Belassen einer entsprechenden Anzahl von Bäumen die Ansaat der betr. Fläche zu erreichen sei.

So richtig erdacht dieser Überhaltsbetrieb auch war, so hatte er doch die grosse Schattenseite, dass die einzeln stehenden Bäume, namentlich soweit die Fichte in Frage kommt, sehr leicht ein Opfer des Sturmwindes werden und dann die Besamung am stehenden Ort bei einigermassen ausgedehnten Flächen nicht erfolgt.

Die Oberpfälzer Forstordnung von 1565 (und ebenso wörtlich gleichlautend die bayrische von 1568) enthielt infolge dessen die interessante Anordnung, dass ausser den Samenbäumen im Westen auch noch eine geschlossene Partie des älteren Bestandes, ein »Schächtlein Holz,« übergehalten werden sollte.[14]) Von dieser

---

der arbait ist, so sollen die, denen der Wald verlihen ist bey Iren Holzmaistern und knechten .. darob sein und verordnen, dass dieselben knecht albeg, an gelegenlichen Ennden, wo Sie wol zu thun wissen, Rechtmässig und genuegsam Scharpäm und Sambdächssen zuhayen steen und noch lenger wachssen lassen, damit dieselben verhagkten Steg und Mayss des statlicher bey sam bleiben, und wiederumben auf ein news ansetzen und Jungwäld erwachssen mügen. — Oe. W. I. 262: Doch sollen dannoch an gelegen enden in oder bei den maissen in den högern etlich fruchtbar scharpaum und schamdächsen zu haiern unverhackt gelassen werden, damit dieselben verhackten schleg und maisz dest pas bei sam beleiben und widerumb auf ain neus ansetzen und jung wäld erwachsen mügen. (Lofer und Unken a. 1529.)

14) Oberpfalz a. 1565: So man Einen Schlag Holtz fellet, soll man ungeferdlich je jnn funffzig Schritten ein schön geschlacht Samreiss oder Mutterpaum zu Hayung steen lassen, unnd im Fellen jedesmals nachgeschriebner Bescheidenheit gebrauchen. Das man hinndter dem schlag gegen den Nidergang ein Schächtlein Holtz steen lasse. Dasselbe hellt den grossen Winden, so gewenndlich . unnd meistentheils vom Niderganng khommen auff, dass sy berurten Haypaumen, so auf dem Schlag steen nit beykhommen oder Schaden thuen mögen. Unnd da aber ja soliche Haypaum umbgerissen, oder Schaden nemen wurden, so khann doch der Schlag auss obgemelten Schächtlein (dieweil der Niederganngs Winnd den Samen, so von den Paumen im Schächtlein khommbt, serr weit furen unnd treiben unnd der merenteils in dem Schlag niderfallen muess) gar wol und genuegsamblich wieder besamen. (N. d. Or. des bayr. Reichs-Arch.)

erwartete man ein doppeltes: einmal sollte sie als Windmantel dienen und das Werfen der Samenbäume möglichst verhüten, weiter hoffte man aber, dass, wenn trotzdem die Samenbäume umgerissen würden, der Same dieses Mantels durch den Wind über die ganze Fläche verbreitet und so doch eine genügende Verjüngung erzielt werden würde.

Da aber der Sturm nicht immer, namentlich im Gebirge, wo die Thalrichtung modifizierend einwirkt, von Westen kommt und andererseits bei ausgedehnten Flächen doch die Verbreitung des Samens von einer Stelle aus nicht genügt, so suchte die Brandenburgische Forstordnung für das Fichtelgebirge von 1574 diese Schattenseiten dadurch zu vermeiden, dass sie allerdings das Prinzip der oberpfälzischen und bayrischen Forstordnung beibehielt, aber vorschrieb, dass nicht allein im Westen, sondern überhaupt in allen vier Haupthimmelsrichtungen je ein Schächtlein Holz stehen bleiben solle, jetzt mochte der Wind kommen, woher er wollte, so war sowohl Schutz vorhanden, als für die Verbreitung des Samens gesorgt. Den Nachteil der zu grossen Entfernung suchte diese Forstordnung dadurch zu paralysieren, dass diese Anordnung von stehen bleibenden Horsten und Schlagflächen sich je für fünf Tagewerke wiederholte.[15] Man war somit zu einer schachbrettförmigen Verteilung gekommen und hatte nun die sog. Schachenschläge oder die Löcherwirtschaft.

Wenn auch die etwas komplizierte Form der Schachenschläge wenig Verbreitung gewann, so findet sich dagegen die Bestimmung, dass statt einzelner Samenbäume ganze Horste (Schuppen,

---

15) Brandenburg a. d. G. a. 1574: Nachdem in Bereutung unsserer Walde und Höltzer an vielen Orten Plätze gefunden worden, die vor zwantzig und mehr Jahren abgetrieben worden, und doch nicht wieder angeflogen, welches daher kommt, dass bishero nur einzelne Saam-Baüme auf den abgetriebenen Plätzen stehen geblieben, die von dem Wind umbgeworffen werden, zu deme sonst der Holtz-Same nicht alle Jahre geräth und auch der Wind nicht alle Jahre dermassen gehet, dass er den Samen auf den abgetriebenen Platz und Ort treibet, demnach soll hinfüro diese Ordnung führnehmlich auf dem Fichtelberg, da die Flöss-Hauer grossen Platz machen, fürgenommen und gehalten werden, dass an vier Orten, als gegen Aufgang, Niedergang, Mittag und Mitternacht, jedes Orts, sonderlich ein Schachtlein auff ein halb oder gantz Tagwerck der Grösse des Platzes, von allerley Geschlechte des Holtzes darzu der Boden geartet, stehen gelassen werden, die zu Saam-Baümen oder Reissen tüglich, auf dass der Wind, welcher Orte er hergehe, den zeitigen Saamen auf den abgetriebenen Platz treibe; Wäre aber der Platz zu gross, so soll auff ein fünff Tagwerck von den Orten an zurück, noch ein rundes halbes Tagwerck verordnet werden, inmassen an den andern Orten, damit ja der abgetriebene Platz getroffen werde.

Riegel etc.) übergehalten werden sollten, im 17. und 18. Jahrhundert häufig wiederholt, so z. B. in der sächsischen Verordnung von 1697 und in der Forstordnung für Steiermark von 1767.[16])

Bezüglich des Überhaltes von Samenbäumen wurde in der Litteratur und in den Forstordnungen der Gedanke ausgesprochen, dass man zur Vermeidung der Sturmgefahr nicht allzu lange und schlanke Samenbäume wählen solle. Die österreichische Forstordnung von 1766 sagt auch, dass man auf festem Boden, wo die Sturmgefahr geringer ist, weniger Samenbäume überzuhalten brauche als auf lockerem.[17])

Die nie zu beseitigende Gefahr des Werfens der Sammenbäume und die alsdann gefährdete Besamung führten im 18. Jahrhundert dazu, dass man anfing, grösseres Vertrauen in die Randbesamung zu setzen und von dem Überhalt von Samenbäumen mehr und mehr abzusehen. Allerdings war es dann erforderlich, die Schläge nicht zu breit zu machen und es entwickelte sich so um die Mitte des 18. Jahrhunderts das System der Verjüngung in schmalen Absäumungen.

Döbel legte schon neben der Besamung durch Samenbäume der Randbesamung grossen Wert bei,[18]) und die Forstordnung für

---

16) Sachsen a. 1697: Wie denn auch zu desto besserer Besaamung und Anflug derer Wälder anstatt der zeither eintzeln verschonten Zehen Stück Saamen-Baüme, auf gewisser Revier künfftig gantze Schuppen und Riegel an jungem Holtze in denen Gehauen stehen bleiben. (Cod. aug. II. 592.) — Steiermark a. 1767: Unsere Waldämter werden dahero durch ihre Waldforster eifrigst darob seyn, dass sowohl die eigene Cammerguts Holzmeister, und Knechte, als auch deren Landleuten, Privaten und Bauerschaften ihre Holzarbeiter gute Saambaümer von Feichten und Tannen an denen vom Wind ungefährten Orten, oder aber zu mehrerer Versicherung wider dessen Anfahl, auf den Riegeln, Sätteln, und Höhen der Erforderniss nach ordentliche Schächerl oder Schöpf stehen lassen.

17) Oesterreich o. d. Enns a. 1766: Damit aber in derlei abgestockten Holzschlägen der baldige Nachwuchs und Meiss wiederum erreichet werde, so sind jederzeit genugsame und taugliche, und soviel mögliche Buchen und auch Tangelholz, und zwar von erstern niedrige auch nicht gar zu hohe Saamenbaüme, da ihnen die Heftigkeit des Windes nicht so leicht schaden nnd ohne Saamen natürlicher Weise nichts wachsen kann, stehen zu lassen. Wievil aber Saamenbaüme stehen zu lassen seyn, da kömmt der Grund wohl zu untersuchen, ob solche fest und hart, oder aber lockerich und mürbe sey. In dem ersten Falle scheinen nicht soviel Saamenbaüme nöthig zu seyn, denn wegen des festen Bodens wird der starke Wind nicht so leicht einen Saamenbaum umreissen ... Ist aber der Grund lockerich und mürbe, so ist die Besorgniss wegen der Saamenbaüme viel grösser .. in diesem zweifelhaften Falle ist allzeit vorsichtig und besser, eher zu viel als zu wenig Saamenbaüme stehen zu lassen.

18) Döbel III. C. 63: Die Baüme so auch stehen bleiben sollen, müssen

Mähren von 1754 enthält die Bestimmung, dass die Schläge in den Schwarzwäldern nicht so gross gemacht werden sollten, als in den Laubwäldern.

Für Fichten- und Tannenwaldungen schreibt wohl die Verordnung für die österreichischen Vorlande zuerst die schmalen Absäumungen klar vor.[19])

Für die Kiefern war durch die preussischen Verordnungen von 1764 und 1780 die gleiche Methode angeordnet, wenn auch der Wortlaut der erstgenannten Instruktion mehr auf künstliche Ansaat und eine nur subsidiäre Wirkung der Randbesamung hinweist.[20])

Im Jahre 1787 wurde aber wesentlich unter dem Einfluss von Burgsdorf dieses Verfahren, durch eine auf Dunkelschlag basierende Verjüngungsmethode verdrängt und eine durchschnittlich siebenjährige Verjüngungsdauer zu Grunde gelegt.[21])

---

nicht zu schwach seyn, zumal was das kieferne ist, und auch eben nicht zu starcke und viele Äste haben, die Fichten und Tannen können schon etwas schwächer, aber doch auch nicht so gar sehr lang seyn, dass sie der Wind nicht so leicht in der Mitten entzwey breche.

19) Oesterreichische Vorlande a. 1786: Wegen der jährlichen Holzschlägen wird zum Grundsatz festgesetzet, dass diese nicht Spiegelweis oder durch Ausleuchten geschehen.. Alle Holzschläge sowohl in hohen als niederen Waldungen sind also Meissenweis vorzunehmen, und daher die jährlichen Schläge dergestalt einzurichten, dass, wo die Fällung geschieht, alles Holz in dem auf den Jahrgang ausgemessenen Bezirk ohne Ausnahme fortgefället werde.. Weiters ist bey den gebirgigen Schwarzwäldern die Behutsamkeit zu gebrauchen, dass der Schlag hauweis nicht zu gross und nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden genugsam Feuchtigkeit und Schatten hat... Die Vorschrift hauenweis ohne Hinterlassung eines Baumes das Holz zu schlagen, hat gleichwohl sich nicht auf diejenigen Waldungen zu erstrecken, wo entweder keine nahe Waldung von gleicher Art vorhanden ist, von welcher der Saame nach der Lage durch den Wind auf den leeren Platz getrieben werden kann, oder wo der abgereumte Waldgrund zu sehr der Sonnenhitze ausgesetzet ist.

20) Preussen a. 1764: Ist dabey dahin zu sehen, dass .. wenn das Holz aus solchen Abtheilungen weggenommen worden, die Schonungen des folgenden Jahres, wenn solche schmal seyn, und jn Flecke nicht wären recht besäet worden, von selbst aufschlagen, den Schatten derer, nahe an den Schonungen stehenden Bäume, so in künftigen Jahren erst gehauen werden, haben, und folglich keine Bäume in denen Schonungen stehen zu lassen. (Kropff, p. 41.) — Preussen 1780: dass alle kienen Reviere .. zwischen Osten und Westen aber nur 20, 25, 30, höchstens 35 Ruthen breit seyn dürfen, damit die Abend-Winde, mit welchen der Saame ausflieget, denselben über die ganze Breite des abgetriebenen Schlages ausstreuen können, welches aber nicht geschehen kann, wenn der Schlag über 200 Schritte breit ist. (Moser V, 6.)

21) Preussen 1787: Bey dieser Wahl dient aber zur unwandelbaren Regel, dass sie so getroffen werden muss, dass wenigstens 6 oder 8 Schläge hintereinander sich folgen können.... Die Art, die Schläge zu behandeln ist

Da nun bei den schmalen Absäumungen die Verbreitung des Samens über die Schlagfläche nur bei einer Windrichtung erfolgen konnte und grössere Abnutzungsmassen sehr lange Schlaglinien erforderten, so kam man um das Jahr 1760 auf die Idee der Coulissenschläge, bei welchen die Samenverbreitung noch gesicherter erschien, übersah aber dabei die Gefahr, welche man durch das Hauen von Gassen hervorrief. In der Praxis haben die Coulissenschläge nur geringe Verbreitung gefunden.

Sie wurden in dem von dem Kassel'schen Hofjägermeister von Berlepsch um das Jahr 1760 verfassten »kurzen Unterricht für die Forstbedienten der Grafschaft Hanau-Münzenberg«[22]) und in der wohl gleichfalls von ihm herrührenden Hessen-Kassel'schen Forstordnung von 1786, sowie in der Forstordnung für Passau von 1762 empfohlen.[23]) Auch Zanthier rät statt grosser Häue ganze Horste und schmale Streifen stehen zu lassen, wenn solche vom Wind auch nicht unangefochten blieben, so würde doch der Schlag besamt sein, ehe sie ganz geworfen würden;[24]) Trunk trägt diese

---

bereits durch Veordnungen und Vorschrift bestimmt; vorzüglich ist zu attendiren: a. dass tüchtige, dicke und gutbehangene Saamen-Baüme in hinreichender Anzahl auf den Schlägen stehen bleiben, b. dass, wenn ein Schlag in Jahren, wo keine Kiehn-Saat ist, geholzt wird (was auf specielle Anfrage noch besser unterbleibt), derselbe nie mit der Hüthung verschont werde, indem er sonst vergraset, welches von allen das Uebelste ist, c. dass alle unnütze Ausgaben durch das nur in Nothfällen anzubringende Behacken, welches pro Morgen nie mehr als 1 Rthlr. 8—12 G. kosten muss, erspart, so viel wie immer möglich auf natürliche Besamungen und allenfalls mit Beyhülfe der Ackerung und des Einstreuens von Kiehn-Aepfeln und Saamen gehalten werde. (M. IV. 124.)

22) Berlepsch: Von der Behandlung eines Nadelwaldes . . . Übrigens wird ein Schlag solchergestalt am sichersten angelegt, dass man einen Striffel von etwa 6 oder 8 Ruthen breit abhauen, sodann einen von eben der Breite stehen lässet, auf diese Art aber den ganzen Wald behandelt und das stehen gebliebene Holz nicht eher wegnimmt, als bis der vor ihm liegende Schlag vollkommen angeflogen ist. (Moser VII, 241 *cf. auch* Entwurf eines Unterrichts von den nöthigsten Stücken bey der Forstwissenschaft für Forstbediente überhaupt, besonders aber für die Förster der Fürstl. Hessen-Casselischen Lande. Moser III, p. 25.), *wegen der fast wörtlich gleichlautenden Forstordnung für Hessen-Cassel vgl.* Moser VII, 192.

23) Passau a. 1762: verordnen Wir, dass bei Angrif eines der Zeit annoch stehend gleichen und künftig solcher Gestalt herwachsenden Walds von nun an alle und jede Holzschläg von unten bis oben des Berges durchaus gleichsam Allee weis vorgenommen, und in sicherer Breite all darauf stehendes Holz abgeraumt werde, wo sodann ein solch abgeraumter District von beeden Seiten her seinen Anflug weit nützlicher, als wenn man Stammenbaüme *(Saamenbäume?)* in der Mitte stehen liesse, bekommen kann.

24) Kurzer systematischer Grundriss der practischen Forstwissenschaft: Bey Tannenrevieren ist es am räthlichsten schmale Haüe zu

Ansicht in seinem 1788 erschienenen Forstlehrbuch ebenfalls vor. Die preussische Verordnung von 1788 bezeichnet dagegen das Verfahren der Coulissenhiebe als einen wahren Fehler.[25])

Dass die Gefahren, welche dem Nadelholz vom Winde drohen, durch eine unrichtige Inangriffnahme der Schläge bedeutend gesteigert würden, musste schon mit dem Beginn einer schlagweisen Verjüngung hervorgetreten sein. In der forstlichen Literatur der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird dieses Thema daher ausführlich behandelt und stets der Anhieb von Osten oder Nord-Osten her empfohlen. Nach Fischbach's Ansicht (Danckelmann's Zeitschrift 1882 p. 684) dürfte Göchhausen der erste gewesen sein, welcher vor einem unrichtigen Anhieb der Fichtenbestände warnte und zwar bereits in seiner 1710 erschienenen ersten Auflage der Notabilia venatoris.[26]) Auch Flemming sagt in seinem »Teutschen Jäger«, dass durch einen verkehrten Anhieb öfters ganze Berge ruiniert würden und hebt auch den Nutzen des Waldmantels, der Brahme oder Prone hervor.[27])

Diese Anschauungen fanden ihren Ausdruck in verschiedenen

---

führen. . . Solten aber nothwendig grosse Haüe zu treiben vorfallen, so würde statt einzelne Tannen stehen zu lassen, es von grössern Nuzen seyn, wenn man ganze Horste und schmale Streifen stehen liesse, ob zwar solche von dem Winde nicht unangefochten bleiben, so nimmt sie der Windbrecher doch nicht auf einmal hinweg, ohne dass von ihnen der Hau besaamet worden wäre. (Stahl IV. 77.)

25) Preussen a. 1788: Es ist also ein wahrer Fehler, wenn zwischen zwey Schlägen ein Schlag, wie zuweilen geschehen ist, übersprungen wird und stehen bleibt. (Moser XII, 264.)

26) Göchhausen, Notabilia venatoris 4. Aufl., Weymar 1741, p. 188: Es hat auch ein Forst-Verständiger wohl zu merken, und in acht zu nehmen, dass er dergleichen Fichten, Kiefern und Tannen-Arth Holtzes, wenn es ichts vermieden werden kan, nicht nach West oder Abend anfahe zu holtzen, massen wann dieses Holtz erstlich Lufft bekömmt, alsdann von denen aus diesem Orth meist, und von stärkesten kommend- und entstehenden Winden, die Baüme nach einander umgedruckt, und zu grossem Schaden des Eigenthümers zu schanden werden.

27) Flemming, der vollkommne teutsche Jäger, a. 1724, II, 4. p. 283: Weil der Wind sonderlich im schwartzen Holtze grossen Schaden zu thun pflegt, so können unverständige Forstbedienten noch mehr hierzu contribuiren, wenn sie bei Angreiffung der Höltzer den Wind nicht beobachten, zumahl wenn die Winde von Mittag halb Abend und Morgen blasen, als welche am stärcksten gehen. So lange die Brahne von solchen Höltzern nicht stehet, können ihnen die stärcksten Winde nicht leicht etwas anhaben, weil die Brahme allezeit dichter von Aesten ist als das folgende Holtz, und der Wind also nicht sobald hindurch dringen kan. *cf. auch:* Döbel 2. Aufl. c. 64, Cramer, Anleitung z. Forstwesen c. V. § 30 u. c. VII § 2, 5, 6 und Germ. Philoparchi, kluger Forst- und Jagdbeamte, 2. Aufl. 1774, p. 206.

Verordnungen, von denen namentlich die von Langen verfasste Stolberg-Wernigerode'sche Verordnung über die Führung der Forstrechnungen und die Bewirtschaftung der Wernigeroder Forsten von 1745 besonders bemerkenswert ist, weil sie nicht nur eine korrekte Hiebsrichtung, sondern auch förmliche Hiebszüge vorschreibt und zwar für das Nadelholz 10 Ruthen breite Jahresschläge, die von Ost nach West fortgetrieben werden sollten.[28])

Im gleichen Sinne wurden in der Forstordnung für Österreich ob der Enns von 1766 und die österreichischen Vorlande von 1786 Vorschriften erteilt.[29])

Die Schläge sollten hiernach aneinandergereiht und jederzeit von vorneher gegen den oberen Wind (West- und Südwestwind) gemacht werden, um demselben zum schädlichen Einfall keinen Platz zu geben.

Die preussische Verordnung von 1780 bestimmt ebenfalls, dass die je 20—35 Ruthen breit zu machenden Schläge von Morgen gegen Abend abzutreiben seien, damit den Westwinden keine Lücken und Gelegenheit zu Windbrüchen gegeben werden.[30])

Auch die Erhaltung eines Waldmantels wurde durch verschiedene Verordnungen, so u. a. durch jene für Reuss-Plauen von

---

28) Stolberg-Wernigerode a. 1745: so wollen Wir, dass . . in denen Tannenörtern kleine . . Haüe . . . in denen Tannen aber von jedenn haubaren Ort . . ein schmaler Hau von 8 bis 10 Ruthen breit von Morgen gegen Abend zu fortgetrieben werden soll, dass die Hauungen so in den Thälern fallen, jederzeit von dem Thale bis auf die Höhe des Berges getrieben werden, auf dass die ander Hälfte von solchen oder davor gränzenden Ort so lange verschont bleibe, bis die erste Seite abgetrieben und wieder vorgeschlagen seyn wird. (Moser XIV, 184.)

29) Oesterreich o. d. Enns a. 1766: Ist aber der Anfang mit einem Holzschlage bei einem mit lauter schlagbaren Holz versehenen Berg einmal gemachet, so soll damit bis zu dessen Ende von Jahr zu Jahr fortgesetzt und solche nicht an einen andern Berg verleget werden, wobei aber die Vorsehung zu machen ist, dass derley Holzschläge jederzeit von vornne hin gegen den obern Wind, um selben zum schädlichen Einfalle keinen Platz zu geben gemacht werden. *(Die Forstordnung für die österreichischen Vorlande von 1786 ist in dieser Beziehung fast wörtlich gleichlautend.)*

30) Preussen a. 1780: dass alle Kienen Reviere von Morgen gegen Abend abgetrieben, folglich zwischen Norden und Süden in die Länge durchgeführt werden müssen, zwischen Osten und Westen aber 20, 25, 30 höchstens 35 Ruthen breit seyn dürfen, damit die Abend-Winde, mit welchen der Saame ausfliget, denselben über die ganze Breite des abgetriebenen Schlages ausstreuen könne . . Es ist auch noch um deswillen nöthig die Schläge vom Morgen gegen Abend abzutreiben, damit den am stärksten stürmenden und am längsten anhaltenden Abendwinden keine Lücken und Gelegenheiten zu vielen Windbrüchen gegeben werden.

1638, Gotha 1664, Bamberg 1733[31]) vorgeschrieben und in der Literatur noch vielfach z. B. von Maurer empfohlen.[32])

Natürliche Verjüngung des Laubholzes.

§ 56.

Während beim Nadelholz die Wiederbestockung der abgetriebenen Fläche durch die Besamung von den übergehaltenen Stämmen erwartet wurde, war man beim Laubholz, »dem lebendigen Holz,« nicht auf diese allein angewiesen, sondern hatte durch Ausschlagsfähigkeit der Stöcke noch eine weitere Möglichkeit, rasch wieder einen jungen Bestand zu erzielen, von welcher man da, wo es sich darum handelte, möglichst viel Holz für Brennzwecke zu erzielen, schon zu Ende des Mittelalters einen ausgedehnten Gebrauch machte. Da die Beobachtung auch lehrte, dass junge Stöcke viel energischer ausschlagen als alte, so waren die Umtriebszeiten im Niederwald um das Jahr 1500 sehr kurz, meist 7—12 Jahre (vgl. oben S. 182 und 190).

Mit dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Steigen des Brennholzbedarfes für häusliche und technische Zwecke dehnte sich diese Betriebsform immer weiter aus und war namentlich in den Markwaldungen verbreitet, aber auch ein nicht geringer Teil der herrschaftlichen Waldungen, besonders in Mitteldeutschland, wurde nach diesen Regeln bewirtschaftet. In den alten Waldbeschreibungen wird daher häufig einfach »Brennholz« statt »Niederwald« gesetzt.

Wenn nun aber auch, wie bereits oben angeführt, beim Abtrieb dieser Stockschläge Stämme übergehalten wurden, so geschah dieses in der älteren Zeit weniger deshalb, um an Stelle der allmählich

---

31) Reuss-Plauen a. 1638: sonderlich ist unser ernster Befehl, dass der Wald da er sich anfänget, von aussen gantz bleibe . . und gleichsam einen Schutz habe, auch denen so mit Gereumen, Strasen und Eckern, an unsere Gehöltze grentzen, nicht Ursach gegeben werde, weiter hinaus zu raümen. — Bamberg a. 1733: Sollen Forst-Meistern, Jägern und Forstknechte sonderlich in acht nehmen, dass bei Anweiss und Fällung das Holtz die Waldung, wo sie anfanget, von aussen gantz bleibe, damit so wohl dieselbe ihren Schutz behalte, als auch dieser von denen Angrenzenden kein Einrucken oder Abbruch geschehe. (N. d. Or. d. Bamberger Kr.-Arch.)

32) Maurer über einige Künsteleyen p. 24: Um aber dem natürlichen Holzanbau vorsichtig die Hand zu reichen, so empfehlet die Erfahrung, die neuen Haue oder Holzschläge in gerader Linie von dem Fuss des Berges nach dessen Kopf zu führen, und mit schicklichen proportionirlichen Vorständen oder Riegeln, damit der Wind nicht durchbrechen kann zu versehen.

ausgehenden Stöcke und auf Blössen Kernwüchse zu erziehen — soweit war man noch nicht vorgeschritten — sondern man wollte neben Brennholz auch stärkeres Bau- und Nutzholz, sowie durch die Früchte dieses Oberholzes auch Futter für das Wild und Mast für die Schweine produzieren.

Man findet deshalb sehr häufig die Vorschrift, dass neben den Lassreisern auch noch alles Wildobst, oder alle gesunden und frohwüchsigen Eichen, ferner das für technische Zwecke notwendige Eschenholz etc. übergehalten werden sollte.[1])

Alle diese Wünsche konnten jedoch nicht gleichmässig befriedigt werden. Wollte man zu viel Bauholz ziehen, so beeinträchtigte man in Folge der zu starken Beschattung das Wachsthum des Unterholzes,[2]) umgekehrt reichte bei Berücksichtigung des letzteren das erzogene Bauholz nicht zur Deckung des bei dem vorherrschenden Holzbau sehr bedeutenden Bedarfes.

Man griff deshalb zu dem schon im Mittelalter bekanntem Aushilfsmittel, dass man die Brennholzzucht von der Nutzholzzucht räumlich trennte. Neben den Brennholzwaldungen, die im Ausschlagbetrieb bewirtschaftet wurden, finden sich an den meisten Orten noch Bauholz- oder Hochwaldungen, in denen man plänterte und die auch für die Schweinemast viel ergiebiger waren, als der geringe Ertrag des Oberholzes im Stockschlag.[3])

---

1) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: Alle fruchttragende Baüme, als Aepfel, Birn, Elssbeern, Linden, Eschen, Oehren, und was für Menschen, Wildprät und Vogel Nutzen bringet, sollen in den Kohlhegen gäntzlich verschont bleiben und nicht abgehauen werden. — Hohenlohe a. 1579: In einem jeden Holtz, so also schlagweiss verkaufft sollen . . auch in einem jeden Morgen, zum wenigsten sechtzehen Stämm . . geheget werden . . Es sollen auch die jungen Eichen und ander Baüme, so Bauholtz mit der Zeit geben mögen, auch alle Anhörn, Eschen, Alsbaum, Linden, Aepfel- und Birnbäume, so zu Schreiner- und Treher-Sachen tüchtig sind, darmit nicht verkaufft noch abgehauen, sondern allwegen ausgenommen und geheget werden.

2) Brandenburg a. d. G. a. 1531: Item nach den in den Schlägen zu Zeiten viel Hegreisser und etliche Baüm aufgezogen werden, die doch nichts nütz sind, allein die Schläg dämpfen, und das junge Holtz verderben, so sollen hinführo in einem jeden neuen Schlag zu Sam oder Heg-Reissern auf einem jeden Morgen zehen stehen lassen.

3) Gr. II 186: Item es ist eines jeden dorfs abhauende und bauwälde insonderheit von einander abgesteinet, damit eine jede gemeinde mit ihrem holtz ausgeben zu bleiben und auch in jahren so es eychelen traget, in ihrem bauwalde zu bleiben wisse. (Warmsroth und Genheim a. 1608.) — Erneuerte Wald- und Holtz-Ordnung der Stadt Miltenberg a. 1619: Der District wird in sechzehn Laub-Plätze und noch etlich Stück Bauwaldung getheilet. (Hohlhausen p. 6, § 3.) — Würzburger Instruction für Oberforstmeister und Forstmeister a. 1738: Auf dass auch die hohe und Bauwaldungen in ihrem



Wie bedeutend das Bedürfnis nach solchen Bauholzwaldungen war, zeigt am deutlichsten die Nassauische Verordnung von 1562, welche späterhin noch oft wiederholt wurde, dass nämlich einzelne bisher im Hackwaldbetrieb bewirtschafteten Distrikte abgesondert, aufgeastet und zu Hochwald erzogen werden sollten.[4]) Es bietet diese Verordnung zugleich das älteste Beispiel eines höchst ausgedehnten Gebrauchs des Aufastens, welches aber späterhin in den Mittelwaldungen vielfach angewendet wurde, um die Klebäste zu beseitigen und um einzelne Stockausschläge zu Bauholz zu erziehen. Diese Operation wurde häufig als das »Fegen« bezeichnet.[5])

Wo man sich zu dieser Trennung von Bauholz- und Brennholzwald nicht entschloss, entwickelte sich im Lauf der Zeit meist ein trauriges Bild. Das Oberholz, namentlich die weniger begehrte Buche, breitete sich stark in die Äste aus, bedrückte das Unterholz, die Stöcke wurden alt, schlugen nur mehr schlecht aus, das Weidevieh und Wild verbiss noch die wenigen Lohden und die Weichhölzer drängten sich mehr und mehr ein.

Die Waldbeschreibungen des 18. Jahrhunderts enthalten nur zu viele Beispiele für solche verkommene Mittelwaldungen.[6])

---

guten Weesen beybehalten und durch allzu übermässiges aushauen nicht zu liecht werden. (N. d. Or. d. Würzburger Kr.-Arch.) *vgl. auch unten Nr.* **19.**

4) Nassau a. 1562: Nachdem das Eckern unnd Mast diessen landen nitt ein geringen Nutzen jerlichs ertregt und auch Bawholtz von nöten, So ordnen unnd wollen Wir, das etliche Hayn von Aichen, sonderlich da guete Gelegenheyt zum wachsen Eckerns und Mast ist, gesefelt und zue Hochgewalde getzogen werden. (C. C. Nass. I, 190.) — Katzen-Elnbogen'sche Polizei-Ordnung a. 1597: Zum sieben und zwantzigsten, sollen nichts daweniger, in einer jeden Marck etliche Hayn und Hau-Gebirge, da es wüchsig ist, aufgeschneiselt und zu Hochgewäld erzogen werden.

5) Württemberg a. 1567: Es sollen auch alle Banraitel im hawen am Stammen gefegt, und hernach durch die Vorstmeister, über zwey Jar solliche Stämm, so sie mit haw wider aussgeschlagen, abermaln gesegt werden, damit die Stämm gerad auffwachsen mögen. — Hohenlohe a. 1579: Dieselbigen Standhölzer oder Bannreitel, sollen auch im Hauen und sonsten, durch die Forstknecht allwegen über das zweyte Jahr, damit solche gerad auffwachsen mögen, gefegt werden. — Stolberg a. 1746: Sollen auch die untersten Äste an denen Oberständern und Lassreisern etwas aufgeschneidelt werden, dass sich das Glatteis, Schnee und Ruhreif nicht so stark anhängen, die Baüm zerbrechen oder gar aus der Erde reissen könne. (Moser XIV.)

6) Bericht des Oberförsters Jacobi über den Zustand der Göttingischen Stadtwaldungen a. 1741: 5. Alte Baümerberg . . Dieser Ort soll im Jahr 1718 abgeholzet seyn; es scheinet aber, dass solcher nach der Abtreibung nicht gehörig geschonet worden, und finden sich durchgehends in demselben viele blose Plätze, nicht weniger ist das Holz theils Orten struppigt und schlecht, wozu die zu viel stehen gelassene alte Buchen, auch die von den Holzdieben geschehene Aushauung des besten Holzes ein grosses beygetragen. (Forst- und Jagdbibliothek 1788, 2. St. p. 242.)

Indessen ging man doch selten andrerseits soweit, dass man einen reinen Niederwaldbetrieb ohne jegliches Oberholz einführte, sondern man liess solches fast allgemein, wenn auch in beschränkterem Masse, mit einwachsen.

Da aber bei dem kurzen Turnus des Niederwaldes selbst die doppelte und dreifache Umtriebszeit des Unterholzes nur sehr schwaches Bauholz lieferte und man fortwährend in der Lage sein wollte, solches zur Verfügung zu haben, so musste man dazu schreiten, verschiedene Altersabstufungen im Oberholz festzuhalten und zugleich eine Regelmässigkeit in dessen Abnutzung zu bringen. Es entwickelte sich hierdurch der regelmässige Mittelwaldbetrieb, wie er sich schon in der Waldordnung für den Gramschatzer Wald von 1569[7]) und für Hohenlohe vom Jahre 1579[8]) angedeutet, klar ausgesprochen aber erst in der Eichstädter Verordnung von 1592 und 1666 und namentlich in jener für Braunschweig von 1745[9]) findet.

Die sehr kurzen Umtriebszeiten, welche in den Niederwaldungen bez. beim Unterholz des Mittelwaldes um 1500 üblich waren, lieferten so geringen Massenertrag, dass derselbe nur für eine sehr dünne Bevölkerung oder unter Inanspruchnahme der Vorräte des anstossenden Urwaldes ausreichen konnte. Sobald man aber darauf angewiesen war, grössere Holzmassen auf einer bestimmten Fläche zu

---

7) Gramschatz a. 1569: Item es soll in alwegen der Hegereisser und Bauholtzer verschont, nicht verhawen oder verderbt werden. Und wehn gar keine alte Heg-Reisser mehr stehen, allwegen uf jedem morgen zwentzig geschlachter wechsiger Hegreisser, Wehn aber alte Hegreisser und Bauholtz vorhanden ist, zu denselbigen, nach gelegenheit und notturfft des Walds funfzehen und nit darunter aussgeschneit werden und stehen pleiben, damit wider Bauholtz aufgetzogen werde. (N. d. Or. d. Würzburger Kr.-Arch.)

8) Hohenlohe a. 1579: In einem jeden Holtz, so also schlagweiss verkaufft, sollen Standhölzer, Bannreitel, so viel deren ausgedingt stehen bleiben und nicht abgehauen, auch in einem jeden Morgen zu wenigsten sechtzehen Stämm, und nicht wenigers, auch die allergeradesten und stärkesten, so darauff stehen und dergestalt geheget werden, dass wenn einer oder mehr Stämm von den sechtzehen abgehauen werden, dass allwegen dieselbigen zur Zeit des Haues wieder ergentzt oder ersetzt werden mögen.

9) Eichstädt a. 1592: ehe man einen Hau zum Brennholz abhaut, dass zuvor . . sollen stehen bleiben, nemblich die geradesten und geschlachtesten, in jeder Jauchert drey oder vier gross geschlacht Aichen oder Buchbaimb dannoch darzu fünff oder sechs gewachsene und mittelmessig Zimmer- oder Bau-Höltzer, Thannen oder Feichten, und über das von dem Brennholtz sechs oder acht junge Stambreyser von Laub-Holtz, damit man, wenn im andern Hau man die alte Baüme angreifen wolte, alsdann die jungen an deren statt haben kundt. — *Wegen der Braunschweigschen Verordnung von* 1745 *vgl. unten Nr.* 12.

erziehen, so sah man sich zu einer **Verlängerung der Umtriebszeit** genötigt.

Bereits die Forstordnung für Hohenlohe von 1579 sagt, es solle bei jedem Forstort bestimmt werden, ob derselbe in 10, 20 oder 30 Jahren »häuig« werden möge.[10])

Bemerkenswert sind in dieser Beziehung die Verordnungen für Eichstädt von 1591 bez. 1666, in ersterer wird ausschliesslich von 20jähriger Umtriebszeit gesprochen, letztere dagegen lässt schon eine Erhöhung derselben auf 30 Jahre zu.[11])

Noch lebhafter trat der Wunsch nach möglichst hoher Holzmassenproduktion im 17. und 18. Jahrhundert namentlich in den Bergwerksdistrikten hervor und findet sich denn hier eine allmählich immer weitergehende und genau nachweisbare Verlängerung der Umtriebszeit des Schlagholzes bis auf 60 und selbst 80 Jahre, so dass neben dem Niederwald- bez. Mittelwald- jetzt auch noch der sog. **Stangenholzbetrieb** auftrat, in welchem aber gewöhnlich ebenfalls noch Oberholz vorhanden war, wie dieses z. B. recht ausführlich die Braunschweig'sche Verordnung von 1745 zeigt, in welcher für das Unterholz ein 50jähriger Turnus vorgeschrieben wurde.[12])

---

10) Hohenlohe a. 1579: darum auch jetzo alsbald ein unterschiedliche Verzeichniss und Beschreibung machen und sonderlich bestimmen solle, wie ein jeder Schlag heisse, an welchem Ort er gelegen, wie gross er seye, und ob er in zehen, zwantzig oder dreyssig, weniger oder mehr Jahren hauig werden möge.

11) Eichstädt a. 1592: dieselbige Austheilung soll nach Gelegenheit des gewachsenen Bodens vorgenommen werden, und also dass jeder Hau (wo es sein kann) auf wenigstens zwanzig Jahr zu Brennholz wachsen möge, und dass ein Stück Holz, wo es anders die Grösse erleiden will in 20 Theil oder Haue geordnet werden. (Suppl. z. allg. F. und J. Z. Bd. XIII, H. 1, p. 17.) *dagegen sagt die Verordnung von* 1666: der *(obriste Forstmeister)* solle auch sonsten alles dergestalt anordnen, damit die Schläg oder Häw wiederumb auf einander wachsen, und solche wenigist in zwintzig oder längst in dreyssig Jahren, wieder anzugreiffen sein mögen. — Churpfalz a. 1619: befehlen auch hiemit ... dass sie keinen Wald feilbieten noch kaüflich hingeben, er seye denn 34 oder zum wenigsten 30 Jahr gestanden. *Wegen der allmählichen Verlängerung der Umtriebszeit vgl. auch unten* § 60 *N.* 1—6.

12) Braunschweig a. 1745: ordnen demnach .. dass der Königl. Dänische Hof Jägermeister von Lange .. alle Unsere am Hils-Sölling- und im ganzen Weser-Districte belegene Wälder und Forsten ... so eintheilen lasse, dass nach Verlauf von 50 Jahren ein jeder Forst nur einmal, in andern Unsern kleinen oder in einzelnen Stücken liegenden Waldungen, sammt Privat-Gehölzen aber in 20—30 und mehr Jahren auch nur einmal so herum gehauen werde, dass nach Verlauf dieser Zeit am ersten Theil der Anfang mit der Hauung wiederum gemacht werden könne .. Auf einen jeden Waldmorgen sollen zu Mast und Bauholz, auch Besaamung eines jeden Bodens, und zwar auf guten Boden 5 Baüme, 5 Oberständer (Heister) und 6 Lassreiser, in allem 16 Stück, auf mittlern und schlechten Boden nach Proportion weniger, bis zu

Diese Stangenhölzer wurden bisweilen gleichfalls »Hochwald« oder auch »Heisterwaldungen« genannt.[13])

Da Hof-Jägermeister von Langen den Stangenholzbetrieb in den Weser- und Stolberg'schen Forsten in der vollständigsten Weise durchführte, so wird er häufig als der Begründer der Stangenholzwirtschaft bezeichnet, was jedoch insofern unrichtig ist, als man schon lange vor ihm angefangen hatte, die Unterholzumtriebe immer mehr auszudehnen.

Wenn Carlowitz bereits 1712 sagt, dass das Laubholz in 20, 30, 40, 50, 60 bis 80 Jahresgehaue geteilt und jedes Jahr ein Teil abgetrieben werde,[14]) so hat er ebenfalls solchen Stangenholzbetrieb im Auge. Bernhardt ist entschieden im Unrecht, wenn er (II, 327) aus dieser Stelle folgern will, dass »um 1700 eine der modernen ähnliche Buchenhochwaldwirtschaft« bestanden habe. Denn wenn Carlowitz auch noch weiter von der Besamung durch die alle 30 bis 50 Schritte zu belassenden Samenbäume spricht, so bemerkt

---

anderweiter Verordnung ein mehrers aber nicht, an guten gesunden Baümen von allerhand Sorten stehen bleiben. (Moser XIV, 164.) — Stolberg-Wernigerode'sche Verordnung, den Betrieb der Hohensteinischen Forsten betr. a. 1744: ist Unser Wille und Befehl, dass sich Unsere obengeführte Forstbediente mit des Königl. Dänischen Hofjägermeisters J. G. v. Langen Hochwohlgeboren dahin verfügen, mit dem Rothensütter Revier den Anfang machen, und dessen Eintheilung dergestalt vornehmen sollen, dass solches in 40 Theile gebracht, alle Jahre gegen Norden zu $^1/_2$ Theil oder 102 Morgen zu Unsern Hüttenwerken, und $^1/_2$ Theil oder 102 Morgen gegen Süden zu Kaufheyen ab- und gegen einander getrieben werden. (Moser XIV, 176.)

13) Jeder Forst der Fürstl. Nassau-Weilburgischen Waldungen bestehet aus 3 Wald-Classen, Hochwald, Niederwald und Bauwald. Die beyden ersten sind zur jährlichen Nutzung nach Morgenzahl eingetheilt, die Bauwaldungen aber nicht, weil das Districte sind, welche entweder aus purem Eichenholz bestehen, oder in denen dieses doch die Oberhand hat. (Moser VI, 350.) Kurzer Unterricht für die Forstbediente der Grafschaft Hanau-Münzenberg: Heister- und Stangenholz so alle 35 bis 40 Jahre abgetrieben wird. (Moser VII, 231.)

14) Carlowitz, sylvicultura oeconomica 1. Auf., Leipzig 1713 (Vorrede 1712) p. 194: Wo aber überständig und ausgewachsen Holz ist, und solches abgetrieben werden soll, allda wird an vielen Orten, bevorab in Südlichen oder warmen Ländern, wo meist Laub-Holtz wächset, das Abfahren genommen, dass es jährlich in gewisser Anzahl nieder geschlagen, und in 20, 30, 40, 50, 60 bis 80 Jahres-Gehaue nach Beschaffenheit derer Gehöltze eingetheilet werde. Es werden aber in solchen Gehauen tüchtige Saam-Baüme auf 30, 40 bis 50 Schritt von einander dazu stehend gelassen. Geschieht nun das Holtzfällen in einem Jahre, da die Baüme dieser Gegend fast alle Saamen tragen, und dieser reiff ist, so ist es desto besser, damit kan noch selbiges, oder doch die nächstfolgende Jahre der Anflug von dem Saamen solcher Baüme befördert oder doch ebenfalls mit säen und pflantzen aufgebracht werden, worzu dann die Sommerlatten, so von Stöcken und Wurzeln ausschlagen, zum öfteren heufig kommen, und also an Wiederwachs kein Mangel sein kan.

er doch auch, dass die Kernwüchse nur mit den Stockausschlägen zusammen den jungen Bestand bilden sollen. Ferner darf nicht übersehen werden, dass Carlowitz den ganzen Betrieb nach der ganzen Darstellung zu schliessen, nicht aus eigener Anschauung, sondern nur nach der Beschreibung kannte und auf denselben die ihm geläufigeren Regeln des Samenschlages beim Nadelholz anwandte.

Der Stangenholzbetrieb war um die Mitte des 18. Jahrhunderts sehr verbreitet und hoffte man durch denselben Ordnung in die regellose Waldwirtschaft zu bringen.[15]) Er sollte gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts u. a. auch im Spessart eingeführt werden und befindet sich in der Registratur der Regierungsforstabteilung zu Würzburg eine Übersicht, wie sämtliche Mainzer Waldungen, die an der Rhön anfingen, über den Spessart und Odenwald sich erstreckten und bei Viernheim endigten, von 1773 an in 80jährigem Umtrieb bewirtschaftet werden sollten. Die Steine, welche die betreffenden Schläge abgrenzten, sind im Spessart teilweise noch heute erhalten.

Der Stangenholzbetrieb ist indessen nur an den wenigsten Orten vollständig zur Durchführung gelangt, sondern an seine Stelle trat in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die moderne Laubholzhochwaldwirtschaft, deren Entwickelung nun etwas näher betrachtet werden soll.

Soweit in den Laubholzgebieten nicht eine der oben besprochenen nieder- oder mittelwaldartigen Betriebsformen Platz gegriffen hatte, bestanden die Waldungen teils aus mehr oder minder reinen Eichen, die vorwiegend zur Deckung des Bedürfnisses an Bauholz und Weide dienten, sowie aus mehr entlegenen, noch urwaldartigen Beständen, in denen die verschiedensten Holzarten nebeneinander vertreten waren. Die letzterwähnten Waldbilder werden in den Waldbeschreibungen öfters als Hochwaldungen im Gegensatz zu den Brennholz- und Bauholzwaldungen bezeichnet.[16]) Aus diesen letzteren Waldungen wurde namentlich das zum Brennen vor Allem beliebte Buchenholz

15) *vgl.* Beling, der Stangenholzbetrieb, der Hochwald-Conservationshieb und der modificirte Buchenhochwaldbetrieb, Forstl. Bl. 1874 p. 150.

16) Trimperg, Jagens Gerechtigkeiten betr. a. 1720: Ober-Dalba hat an Gehöltz: 50 Morgen Bauholtz, des sill. Holtz genannt... 100 Morgen hoher Waldt so mit Buchen und alten Aichen vermischt. 40 Morgen hoher Buchwaldt, 66 Morgen altes Bauholtz, das Schondra-Holtz genannt.... 150 Morgen Schlagholtz . . der Schifferstein (N. d. A. der Würzburger Reg.-F. Abt.)



ausgehauen und auf dem Wasser an die Konsumtionsorte getriftet, während die Eichen, welche sich hierfür nicht eignen, stehen blieben und durch die Mast einen, wenn auch nur geringen Ertrag, brachten. Die allerdings für jagdliche Zwecke gefertigte Beschreibung der zum Fürstbistum Würzburg gehörigen Waldungen aus dem Jahr 1720 lässt dieses Verfahren für den Spessart klar ersehen.[17])

In diesen Bauholz- und sog. Hochwaldungen dürfte der Keim der modernen Hochwaldwirtschaft zu suchen sein, nicht aber, wie vielfach angenommen wird, in den veralteteten Mittelwaldungen. Das hier befindliche Material war wenig geeignet, für eine natürliche Verjüngung den Weg zu bahnen, was Oberförster Jacobi schon 1741 sehr richtig bemerkte.[18]) Gehört doch noch heute die Verjüngung solcher herabgekommener Mittelwaldungen für eine ungleich weiter fortgeschrittene Technik keineswegs zu den leichten Aufgaben!

Wenn aus den Bauwaldungen Stämme abgegeben wurden, so mussten für dieselben meist eine bestimmte Anzahl junger Eichen gepflanzt werden,[19]) häufig waren auch die Bewohner der um-

---

17) Description deren Jagt- und Wald-Refieren In dem Ambt Rothenfelsz a. 1720: dritte Refier des Spessarts: 1500 Morgen, die Löcher genant, Ist lichter Eychwaldt, und dass Buchholtz zu Brennholz ausgehauen . . . 1000 Morgen, die lange ruhden, Ist anitzo zu Kohlholtz, und in vorigen Jahren zu Brennholtz aussgehauen worden, und ein lichter waldt . . Vierte Refier desz Spessarts: 4500 Morgen In vier Bergen bestehent, Ist anjetzo alless lichter Eychwaldt, und dasz Brennholtz vor die Hochfürstliche Hofhaltung von langen Jahren hero auszgehauen worden. (N. d. Or. d. Würzburger Reg.-Forst-Abt.)

18) Bericht des Königlichen Oberförsters zu Clausthal, Johann Jacobi wegen dem Zustande der Göttingischen Stadtwaldungen a. 1741: 2. Ist observiret, dass man auf den Hayen zu viele alte und sich weit ausgbreitete, und grösstentheils keine weitere Hauung abwartende Buchen stehen gelassen, wodurch man zu erhalten gesucht, dass, die Haye eines Theils mehr besaamet, andern Theils, dass man bey der nächsten Abtreibung mehreres Klufthölz vorfinden möge, und ist überhaupt als eine schädliche Gewohnheit zu considerіren, dass man meint, den Forsten wohl zu helfen, wenn viel altes Holz stehen bleibt. . . Selten wird man sehen, dass unter den alten Buchen von den Saamen vieles aufkommt, vielmehr ist bekannt, dass alles junge Holz unter denselben entweder ganz und gar ausgehet, oder doch an dem Wachsthum verhindert wird, wie denn der Augenschein genugsam zeiget, dass unter den sich weit ausgebreiteten Buchen öfters Striche von 60, 80 und mehr Schritten im Umfang vorhanden, worauf nicht das geringste von Unterholz mehr befindlich. (Forst- u. Jagdbibliothek 2. St., 1788 p. 250.)

19) Würzburg a. 1721: Und damit aber auch die (hohe und Bau-) Waldungen durch Verkauff oder Abhauung der angewiesenen Eychbaümen zum Bauwesen nicht zu liecht werden mögen, wird gnädigst verordnet, dass die Forstbeamten, so ernanter Holtz abgeben, statt dess abgehauenen gleich junge Hegreiser von Eychen und Buchen, umb die Waldungen in guten Stand zu erhalten, dahin setzen. (N. d. Or. d. Würzburger Kr.-Arch.)

liegenden Ortschaften verpflichtet, überhaupt alljährlich eine bestimmte Anzahl Laubholzpflanzen zu setzen (vgl. unten § 57). Da man nun das Bauholz trotz des Plänterbetriebes doch vorwiegend jeweils nur aus bestimmten Distrikten entnahm, so mussten diese durch die Pflanzungen und die Kernwüchse, welche sich infolge der Bodenlockerung durch den Schweineeintrieb ebenfalls zahlreich einstellten, bald in einen solchen Zustand gelangt sein, dass sie wegen Vorherrschens der Jungwüchse unter Anwendung der altbekannten Gewohnheit in Hege gelegt und mit dem Vieheintrieb verschont wurden, bis der junge Bestand sich geschlossen hatte und dem Maule des Viehes entwachsen war.[20]) Abweichend hiervon gestaltete sich das Verhältnis nur in den hannöverschen Hutewaldungen, wo eine natürliche Verjüngung infolge des immerwährenden Eintriebes von Hornvieh nicht aufkommen konnte und man, um keine Schmälerung der Weidefläche eintreten lassen zu müssen, stets sehr starke Heistern pflanzte.

Ähnliche Erscheinungen zeigten sich auch in den übrigen Hochwaldungen (im damaligen Sinne), wenn dieselben zu irgend einem Zweck, z. B. behufs Gewinnung von Flossholz, mehr oder minder stark durchhauen worden waren. Man lernte auf diese Weise in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts in der gleichzeitigen Entnahme der Hauptmasse des alten Bestandes in Verbindung mit der durch den Schweineeintrieb herbeigeführten Bodenlockerung ein Mittel kennen, ausschliesslich oder doch vorwiegend durch Kernwüchse Laubholzwaldungen zu verjüngen. Immerhin ist es auch möglich, obgleich bei den damaligen Verkehrsverhältnissen und dem Bildungsgrad des Forstpersonals nicht besonders wahrscheinlich, dass die für das Nadelholz übliche Betriebsweise auch bei der Entwickelung des Femelschlagbetriebes von Einfluss war. Ich neige mich indessen mehr der Ansicht zu, dass sich dieser in Westdeutschland selbstständig entwickelt hat.

Die primitivste Stufe des Femelschlagbetriebes wurde zwischen 1720 und 1730 durch den damaligen Oberforstmeister Freiherrn von Minnigerode[21]) in den hessen-darmstädtischen Waldungen ein-

---

20) Trimperg Jagens Gerechtigkeiten a. 1720: Garitz: Ahn Gehöltzen. 10 Morgen bauholtz die laubmaass genant; 6 Morgen Junges Heeg- und Bauholtz . . . . (N. d. Or. der Würzburger Reg.-Forst-Abt.)

21) *von Minnigerode, August Friedrich, Freiherr, geb.* 16. *Dez.* 1687 *in Sondershausen, gest.* 17. *Nov.* 1747 *in Darmstadt, trat* 1704 *in landgräfl. hessen-darmstädtische Dienste, wurde dann Hofjagdjunker und* 1714 *Jägermeister,* 1718 *wirklicher*

geführt. Derselbe ordnete nämlich an, dass alljährlich im Winter ein verhältnismässiger Teil des Waldes von Norden nach Süden fortschreitend in Schlag gestellt werden und alles Material bis zum Stangenholz herab auf einmal entfernt werden sollte, mit Ausnahme einer Anzahl von Klebästen freien Raitel, von denen alle 10 bis 12 Schritte je einer zu belassen wäre.[22])

Dieses Verfahren, welches bei geschonten Bodenverhältnissen besonders in geschützten Lagen vom besten Erfolg begleitet war, wurde auch in den anstossenden, nicht landesherrlichen Waldungen viel nachgeahmt, wie sich z. B. aus dem Bericht des Oberförsters Zabell von Gedern über die Zustände in den gräfl. Solms'schen Waldungen bei Laubach aus dem Jahr 1737 entnehmen lässt.[23])

Jägermeister im ganzen Land, einen Monat später Oberforstmeister der Ober- und Niedergrafschaft Katzenellenbogen und der Herrschaft Eppstein. 1727 *wurde v. M. zum wirklichen Oberjägermeister,* 1740 *zum Geheimrath,* 1745 *zum wirklichem Premierminister befördert. Am* 6. *September* 1746 *verlieh ihm der Kaiser den Titel »Reichshofrat.« (Bei dieser wie bei allen späteren Biographien wurden, soweit nichts anderes bemerkt ist, hauptsächlich* Hess, Lebensbilder hervorragender Forstmänner, Berlin 1886, *sowie die ebenfalls meist von Hess herrührenden Artikel in der:* Allgemeinen deutschen Biographie *benutzt.)*

22) Gutachten des Joh. Heinr. Hartig vom 14. Februar 1794: *(J. H. Hartig war ein Onkel von G. L. Hartig)* die schlagweise Verjüngung statt der Schleichwirthschaft wurde in Jahren 1720 bis 1730 in den herrschaftlichen Waldungen begonnen und man schuf durch diese neue Forstmethode in einer Zeit von 30 Jahren die Forste dergestalt um, dass der Nutzen sogar der niederen Volksklasse einleuchtend wurde . . . Bei Einführung des schlagweisen Betriebes in den Fehmelwaldungen, wo seither die Schleichwirthschaft geführt worden war, liess v. Minnigerode jährlich einen verhältnissmässigen Theil des Waldes und zwar von Norden nach Süden im Dezember und Januar in einen Schlag stellen, wo alle 10—12 Schritte einen Klebästen freier Raitel stehen blieb und allen Oberstand bis zum Stangenholz herab in diesem Schlag sogleich abtreiben und das gefällte Holz im Frühjahr spätestens Sommer aus dem Holzschlag entfernen. Der junge Holzanflug schien so dichtstehend wie ausgesäete Gerste und wuchs in gleicher Höhe empor. Schon in den 1750er Jahren standen die zuerst, vor 30 Jahren gemachten Holzschläge besonders an der Nordseite der Berge, in einem dicht gedrungenen Stand dergestalt mit Raiteln bewachsen da, dass, des allzudichten Holzbestandes halber und indem die Raitel bis an die höchste Spitze ohne viele Äste wie Wachslichter gerade und gleich hoch gewachsen neben einander da stunden, besorgt werden musste, es könnte dieses gedrängt stehende Buchen-Raitelholz mit der Zeit... Schaden nehmen. (Wedekind, Neue Jahrbücher der Forstkunde, 25. Heft p. 64 ff.)

23) Bericht des Stollberg-Gedrischen Oberförsters Zabell zu Gedern vom 14. November 1737 über die Zustände in den Gräfl. Solmsschen Waldungen bei Laubach: Weil in Hochgedachter Waldung sich noch einige Berge mit mehr als nöthigen Holze befinden, so wehre Guth, wann erst: die starken überstendigen Baüme herauss gehauen würden, damit der Wald wann es Mast giebet, der Junge anwaks welcher sich von denen Ekern zeiget anwachsen kann, wann nun dieser sich wieder in denen überstendigen Waldung befindet, mus hierauf ein Forstbedinther nicht lange mit dem Schlag warten, und sich die Mühe geben dass Waldrecht welches stehen bleiben soll, be-

In jenen Gebieten, in welchen sich die schlagweise Verjüngung des Laubholzes entwickelte, im westlichen Deutschland und speziell in Hessen, war neben der Eiche wohl schon von jeher die Buche stark vertreten, eine Holzart, bei welcher das Schutzbedürfnis in der Jugend ganz besonders gross ist. Infolge dessen musste bald die Wahrnehmung gemacht werden, dass es beim Laubholz und namentlich bei der Buche, nicht wie beim Nadelholz genüge, durch den Rest des alten Bestandes eine Besamung zu erzielen, sondern dass man durch diesen den jungen Aufschlag auch noch eine Zeitlang bemuttern lassen müsse und erst allmählich in eine ganz freie Stellung überführen dürfe.

Besonders traten auf den Süd- und Westseiten Missstände hervor, da infolge der zu lichten Stellung nicht nur der Aufschlag häufig entweder vertrocknete oder erfror, sondern sich auch zahlreiche Forstunkräuter einstellten, welche den noch erhaltenen Rest unterdrückten.

Diesen Verhältnissen trägt die Hanau-Münzenberg'sche Forstordnung Rechnung, welche schon 1736 die wesentlichen Grundsätze des Femelschlagbetriebes ganz entwickelt darstellt, indem sie drei Hiebsstufen: Samen-, Licht- und Abtriebsschlag vorschreibt.[24])

---

zeichnen, damit die Holzhauer nicht das beste umbhauen . . und ist dieser Junge anwackss am nutzlichsten, wenn er 4, 5 bis 6 Jahre alt, ohngefähr einen Ellen hoch . . wobey sich auch ein Forstbedinther in acht zunehmen hatt, dass Er den Schlag so führet, das die Wäge allezeit durch das stehende Holz gehen, damit der junge anwaks nicht so sehr verfahren wird, und wo der Wald zuerst angehauen, auch zuerst Ruhe bekompt (Actenstücke aus dem Solms-Lauterbach's Archiv, *mitgeteilt von* Knorr *im* Jahresheft des Hessischen Forstvereins Jahrg. 1882 p. 111.)

24) Hanau-Müntzenberg a. 1736: So viel das Brennholz betrifft, soll solches nicht mehr unordentlich und Flecken weis abgetrieben, sondern in allen und jeden Waldungen, so viel gegenwärtig thunlich, oder künftig geschehen kan, ordentliche von Anfang bis zu Ende haltende Schläge geführet, und dardurch der junge Aufschlag in gleichen Anwachs und Aufkommen gebracht werden. Diese Schläge nun anfänglich, damit die Sonne das Erdreich nicht vertruckne, und dem jungen Anflug den Nahrungs-Saft entziehe, nicht zu lichte gehauen, sondern hin und wieder gesunde Heister- und Heeg-Reiser, dabeneben auch alle gute und gesunde Eichen zu Wald-Recht stehen gelassen werden. Wenn alsdann der junge Anwachs in denen bereits vorhandenen oder künftig machenden Schlägen eines Knies hoch und darüber erwachsen, und also die Ausdruckung des Erdreichs nicht so sehr mehr zu befürchten ist, so soll alsdann die erste Ausläuterung der stehen gebliebenen haubaren Heistern geschehen und solche ebenfalls nicht hie und da, sondern dem Schlage nach durchgängig genommen werden. Wann der junge Anwachs sodann Manns lang erwachsen, gleichwohl aber hier und da zu Wald-Recht etwas stehen gelassen, müssen solche Baüme zur Beförderung des jungen

Die betreffende Forstordnung sagt: Die Schläge sind anfänglich nicht zu licht zu hauen, wenn alsdann der junge Anwuchs eines Kniees hoch und darüber erwachsen ist, so soll die erste Ausläuterung der stehen gebliebenen haubaren Heistern geschehen; war dann der junge Anwuchs mannslang erwachsen, so sollten alle diese Bäume vollends ausgeläutert werden.

Diese Vorschriften haben rasch beträchtliche Verbreitung gewonnen. Die Mainzer Forstordnung von 1744 hat sie wörtlich übernommen, Berlepsch schrieb eine ähnliche Wirtschaft in den Hessen-Kassel'schen Waldungen vor, Forstmeister von Hanstein führte um 1767 die Baumholzwirtschaft in den Hils-Forsten ein und wendete auch bereits Vorbereitungshiebe an. (Vgl. N. 25.)

Obwohl diese Wirtschaftsmethode in der Folge bald eine sehr beträchtliche Verbreitung gewonnen hat, konnte sie sich anfänglich doch nicht ohne Widerstreit der herrschenden Richtung Bahn brechen, namentlich waren es die Anhänger des Stangenholzbetriebes, welche die Unzweckmässigkeit der Baumholzwirtschaft darzuthun versuchten.[25])

Ein entschiedener Vertreter des Femelschlagbetriebes war der Büdingen'sche Forstmeister Hoffmann; derselbe giebt in seinem Besichtigungs- und Behauungsprojekt der zu des hohen deutschen Ordens Kommende zu Marburg gehörigen Waldungen vom Jahr 1768

Holzes, wofern es ohne sonderbaren Schaden geschehen kan, was nicht zu Werk-Holz dienlich, vollends ausgeläutert, und mit Saüberung des Waldes, Aufbindung des Reis-Holzes, auch sonsten mit der Abführung, alles in die Wege gerichtet, dass dadurch kein sonderlicher Schaden geschehe. (Moser, Forstökonomie, Beil. p. 90.)

25) Die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig p. 164: Der Übergang von der bis dahin geführten, durch v. Langens Einrichtung in feste Regeln gebrachten Stangenholz-... zur Baumholzwirthschaft und zum jetzigen Hochwaldbetriebe, kam für die braunschweigischen Forsten schon im siebenten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts zur Erörterung, wenngleich die Streitfrage: ob Stangen- oder Baumholz sich besser zur Verkohlung eigne, noch nicht erledigt war. Wörtlich heisst es in einem Gutachten des Oberforstmeisters von Löhneysen (vom 10. Oktbr. 1775) durch welches die Unzweckmässigkeit der in den Hilsforsten wahrscheinlich schon 1767 durch den Forstmeister von Hanstein angeführten Baumholzwirthschaft darzustellen versucht wurde: sind dann solche Orte (buchen Stangenorte mit alten Baümen, welche zum Aushiebe bestimmt werden) nicht mehr vorhanden, so müssen die nahestehenden Baumholzorte in Angriff genommen werden, aus denen nach den Regeln der durch von Hanstein geführten Wirthschaft die Baüme so herausgehauen werden, dass die noch stehen bleibenden Baüme immer mit den Ästen zusammenreichen und die Orte so lange geschlossen halten, bis der Mastsegen erfolgt; dann muss hin und wieder Luft gemacht werden, damit der gefallene Saamen aufgeht. Nach erfolgtem Aufschlage müssen die Baüme 3 Jahre stehen bleiben.

genauere Anleitung über die Stellung des Dunkelschlages und bemerkt namentlich ganz richtig, dass gleich zu Beginn die alten Buchen herausgehauen werden sollten, allerdings kommt er dann zu einer sehr lichten, mehr dem Nadelholze entsprechenden Stellung des Dunkelschlages.[26])

Grosse Verdienste um die Ausbildung des Buchenhochwaldbetriebes hat der spätere hessen-kassel'sche Oberjägermeister von Berlepsch. Derselbe schrieb anfänglich in seiner Instruktion von 1761 für die Forstbedienten in Hessen-Kassel eine sehr dunkle Stellung des Besamungsschlages vor, indem er nur das schwächste und schlechteste Holz herausgenommen wissen und alle sechs bis acht Schritt einen Samenbaum stehen lassen will. Die Räumung sollte erfolgen, wenn der Anflug eine halbe Elle hoch war. Da er aber die Beobachtung machte, dass eine so kurze Verjüngungsdauer grosse Gefahren für den jungen Aufschlag mit sich brachte, schlug er in seinem »kurzen Unterricht für die Forstbedienten der Grafschaft Münzenberg«, sowie in dem wahrscheinlich ebenfalls von ihm herrührenden »Regulativ wegen der künftigen Behandlung der landgräfl. Hessen-Kassel'schen Wälder« 1781 eine lichtere Stellung von vornherein vor, liess aber die erste Ausläuterung erst dann vornehmen, wenn der junge Aufschlag wenigstens vier Jahre alt war.[27])

---

26) Besichtigungs- und Behauungsproject derer zu des hohen Teutschen Ordens Commende Marburg gehörige Waldungen: Müssen alle alte Buchen oder die alte Waldrechter mit Vorsicht des Umschlagens am guten Holz herausgewiesen und unter diese das Krüpf- und Stauden-Holz, sodann von denen unterdrückt und krelligten Heistern so viel mit gehauen werden, dass der volle Schluss am Wald einigen Theils benommen und die Sonne dem Boden etwas bescheinen und also cultivire, dass bey einer künftigen Mast, der Saame anfliege . . Ist der Anflug gerathen und etliche Jahr alt geworden; so kann der 2te Hieb oder eine Auslichtung also vorgenommen werden, dass man zwar abermal die stärkste Heister, und dabey noch die schlechteste noch zurückgebliebene, mit Hinterlassung von ausgesuchten der schönsten gestrecksten Heistern noch drey doppelter Waldrecht herausweisset, und dann den Ort so lange ruhig lässt, biss der junge Anwuchs geschlossen und 2 biss 3 Ellen, oder so hoch, dass solcher bey dem Holz ausfahren noch unter der Wagen-Achss herstreiche. Und alsdann kann der völlige Ausschlag geschehen. . . Ein Forstmann muss vielmal von der Hauptregel abgehen und die Behauung nach den Umständen also einrichten, dass er, wo der Anwuchs am besten, auch am ersten den Ausschlag vornehme. (Moser XI, 294.)

27) Entwurf eines Unterrichts von den nöthigsten Stücken bey der Forstwissenschaft, für Forstbediente überhaupt, besonders aber für die Förster der Fürstl. Hessen-Casselschen Lande a. 1761: Wenn eine solche Waldung soll zum Schlag gehauen werden,

Den grössten Fortschritt zeigt ein Anonymus v. L. in einem vom Jahr 1785 datierten Artikel in Moser's Forstarchiv, Band VIII, indem er nicht mehr an drei Hiebsstufen festhält, sondern vor dem Samenschlag, wie früher bereits Hanstein, einen Vorbereitungshieb einlegt und ebenso statt zweier Auslichtungshiebe eine ganze Reihe von solchen geführt wissen will, je nachdem es die Bedürfnisse des Aufschlages erheischten.[28])

---

so nimmt man bey der ersten Auslaüterung das schwacheste und schlechteste Holz weg, lässet etwa alle 6 oder 8 Schritte einen Baum zum Samentragen und damit der Boden genugsamen Schatten behalte, stehen, erwartet alsdenn den Aufschlag, und fähret wenn und wo sich derselbe zeiget, mit dem Auslaütern solcher gestalt fort, dass nur an denen Stellen, wo noch kein Aufwuchs befindlich Baüme stehen bleiben, breitet sich aber endlich das junge Holz aus, und ist der Anflug durchgehends wenigstens halb Ellen hoch da, so ist es Zeit einen solchen Wald völlig abzutreiben (Moser III, 7), *in seinem* »kurzen Unterricht für die Forstbedienten der Grafschaft Hanau-Münzenberg« (*von* 1768?) *sagt* B: Bey der ersten Auslaüterung darf ein Wald nicht zu licht gehauen werden, sondern man muss so viele starke Baüme stehen lassen, dass ein Schlag dadurch hinlänglich besaamet wird und genugsam Schatten behält... Die zweyte und dritte Auslaüterung ja nicht eher vornehmen als bis der junge Aufwuchs wenigstens vier Jahr alt ist. (Moser VII, 232. Das Landgr. Hessen-Cassel'sche Regulativ wegen künftiger Behandlung derer Wälder ibid. 192.)

28) Versuch einer Wiederlegung der irrigen Meynung einiger Forstmänner, dass die Forstwissenschaft auf keinen festen, unumstösslichen Grundstücken und Hauptsätzen beruhe, mithin nicht nach solchen erlernt werden könne a. 1785: .. Diese Hoffnung (*Erzeugung aus Samen*) schlägt nicht fehl, wenn auf dem nach der Eintheilung zum Hiebe festgesetzten Stück, so viel Standbaüme stehen bleiben, dass sich solche mit den obersten Ästen berühren .. Ist aber in dem Jahr keine Hofnung zu einigem Saamen vorhanden, so muss wenigstens noch ein Viertel mehr Standbaüme vom Hieb verschont bleiben: da man aber, wenn solchergestalt viel Holz auf dem zu hauenden Morgen-Quanto stehen bleibt, vielleicht nicht Holz genug zur jährlichen Consumtion erhält, so nehme man noch ein jährliches Morgen Quantum zum Hieb dazu, durchlichte solches auf der gleichen Art, und erhält man das Jahr darauf den erwünschten Saamen, so kann alsdenn das auf beyden Stücken überwüchsige Waldrecht herausgenommen werden .. Dieses Verfahren kann 3, 4, 5 Jahre, so lang es keinen Holzsaamen giebt, statt finden .. Beym Abtrieb eines Berges der der Sonnenhitze sehr ausgesetzt ist .. hüte man sich besonders, dass man die erste Auslichtung nicht anders vornehme, als dass der ganze zu hauende Theil von dem stehen zu bleibenden Holz- oder Waldrecht beschattet werden könne .. Ein an der Nordseite .. gelegener Berg darf beym ersten Durchhieb so viel Waldrecht nicht behalten als jener .. Ist nun die Absicht des Forstmanns durch auf solche Art bewerkstelligte Holzhiebe erreicht .. überlasse man ihn also in seinem Bestand der gütigen Natur noch 1 oder 2 Jahre, je nachdem das Wachsthum des jungen Gehölzes durch gedeyhliche Witterung befördert, oder durch Dürrung und Nässe gehemmet wird, und je nachdem die kalte und feuchte Lage oder der gute Boden des Districts einen frühen, oder die heisse und trockene Lage oder der schlechte Boden, einen späten Nachhieb des beym ersten Durchhieb stehen gelassenen Waldrechts erfordert. Hat aber das junge Gehölz nach ein oder etlichen Jahren den Grad der Vollkommenheit erreicht, den es, um allen durch Witterung wiedrigen Zufällen wider-

Aus der zahlreichen Litteratur, welche sich gegen das Ende des 18. Jahrhunderts über diese Betriebsform entwickelte, ist bis 1790 noch besonders Brüel hevorzuheben, welcher sich 1786 wesentlich der dunklen Schlagstellung von Berlepsch anschloss,[29]) sowie der fürstlich hessische Forstmeister Kregting, der ebenfalls drei Stufen des Verjüngungsbetriebes unterscheidet: 1. den dunklen Schlag mit einem 12füssigen Abstand der Kronen, 2. das Auslichten nach Bedürfnis des Anwuchses und endlich 3. das Ausschlagen, wenn die Jungwüchse eine Höhe von drei bis fünf Fuss erreicht haben (unter der Wagenaxe sich noch beugen) mit Überhalt einiger Waldrechter.

Kregting hat aber mehr Übergangsbestände aus dem Plänterwald und Mittelwald im Auge und will deshalb seinen Dunkelschlag schon ziemlich früh (wenn die stärksten Heistern so dick als eine Wagenaxe sind) führen und dann den Bestand einige Jahre in dieser Stellung belassen, um durch den Lichtungszuwachs noch eine grössere Masse zu erzielen.[30])

---

stehen zu können haben muss, so zeichne der Forstmann diejenige Waldrechts-Stämme .. die nun dem jungen Gehölz an seinem guten Aufkommen durch Entziehung der Nahrung, der Sonne und der Luft sehr nachtheilig sind; diejenige Waldrechts-Stämme aber, unter welchen das junge Gehölz die gehörige Stärke noch nicht erreicht hat oder vielmehr gar ausgeblieben ist, verschone er mit der Axt bis zu der Zeit seiner stärker erreichten Consistenz, und je nachdem sich diese auf seiner Heegung von Jahr zu Jahr vermehrt, fahre er auch mit seiner Auszeichnung fort. (Moser VIII, 39 ff.)

29) Friedrich Brüels, Oberförsters gekrönte Preisschrift von d. k. schwedischen Gesellschaft über die beste Art die Wälder anzupflanzen.

30) A. J. von Kregting, mathematische Beiträge zur Forstwissenschaft, Giessen 1788: p. 59 Das Ausbrechen wird bey einem jungen Wald alsdann vorgenommen, wenn derselbe so weit erwachsen, dass er sich völlig geschneidelt hat, und die stärksten Heister schon die Dicke einer Wagenachse und die Länge eines Baustammes haben auch anfangen Mast zu tragen. Es wird alsdenn alles unterdrückte Stangen- und krüppelichte Holz nebst allem Buschwerk herausgebrochen, von denen starken und freudig in die Höhe geschossenen Heistern müssen deren so viele zurückgelassen werden, dass einer von dem andern ohngefehr 12 Schuh weit entfernet stehe, und dass auf einen Waldmorgen von 180 sechszehnschuhigen Ruthen 170 bis 180 solche Stämme sich befinden. Diese Stellung des Walds wird ein dunkler Schlag genannt. In dieser Stellung wird der Schlag so lang gelassen, bis die Heister an Stärke noch mehr zugenommen und reichlich Saamen tragen .. sobald man siehet, dass von dem eingefallenen Saamen schon neuer Anflug vorhanden, muss demselben, um der Verdämpfung zuvor zu kommen, sogleich Luft gemacht werden. Dieses geschieht durch das Auslichten, bey welchem wenigstens die Hälfte samt denen alten Waldrechtern ausgehauen werden muss, also dass auf dem Waldmorgen 80 bis 90 Stämme stehen bleiben .. Und da der junge Anflug nicht durchgehends überall zugleich in die Höhe gehet, und gleich gut anschläget, so erfordert es die Klugheit des Forstmanns, dass er sich hierin nach der Beschaffenheit des Bodens und des Klimas richte, dass er da wo

Während sich so die Lehre der natürlichen Verjüngung des Buchenhochwaldes in Westdeutschland bis 1790 bereits fast vollständig ausgebildet hatte,[31]) waren die übrigen Gegenden Deutschlands hierin um diese Zeit noch weit zurück. Die sonst so hochstehende Forstordnung für die österreichischen Vorlande von 1786 ist bezüglich der Verjüngung des Laubholzes ganz unklar und glaubt, dasselbe im Hochwald nur durch Kahlabtrieb und künstlichen Anbau nachziehen zu können,[32]) auch die preussische Verordnung von 1787 enthält eigentlich nur ein Verbot des plänterweisen Betriebes.[33])

Künstliche Verjüngung.

§ 57.

Die Verjüngung der Bestände wurde bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts im Grossen und Ganzen noch vorwiegend auf natürlichem Wege erstrebt, waren ja doch Nieder- und Mittelwald jene Betriebsformen des Laubholzes, welche durch die Holznutzung selbst die Wiederverjüngung bedingten; ebenso ermöglichte die leichte Verbreitungsfähigkeit des Samens auch bei der in Fichten- und Kiefernbeständen üblichen Wirtschaft, in den übrigen Waldungen aber der

---

der Anwachs am besten gerathen ist, auch daselbst die Auslichtung am stärksten mache. Wenn nun der Anwachs eine Höhe von 4 bis 5 Schuhe erreicht hat, und er bey dem Holzausfahren noch unter der Wagenachse sich beugen und herstreichen können, alsdenn schreitet man zu dem völligen Ausschlagen, also dass auf dem Morgen 8 bis 10 Stämme der schönsten gestrecktesten Heister zu Waldrechter stehen bleiben.

31) *Wegen der sehr reichhaltigen Litteratur über die Entwickelung des Femelschlagbetriebes vgl. auch:* Fischbach, Beiträge zur Entwicklung einzelner forstlicher Lehren, Danckelmann's Zeitschrift, 1883 p. 38 ff. *und* Dr. Kohli, zur Geschichte der natürlichen Verjüngung der Buche im Hochwald, Suppl. zur allg. Forst- u. Jagd-Zeitung 1873.

32) Oesterreichische Vorlande a. 1786: Bey Eichen- und Rothbuchenwaldungen aber ist stets bey der allgemeinen Regel zu bleiben und der zum Schlag bestimmte Waldtheil ganz auszustocken und aufzuarbeiten. Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt darinn, dass der Saame diese Holzgattungen nicht wie der leichte der Nadelhölzer vom Winde weiter getrieben wird und dadurch einen Anflug machet ... Alle übrigen Schwarz- oder Nadelwälder, wie auch die Eichen- und Rothbuchwaldungen sollen durch die Besaamung fortgepflanzet werden.

33) Preussen a. 1787: Da wegen Anlegung der Laub-Holz- und insonderheit der Eichen-Schonungen und Anpflanzungen, dieselbe Ordnung wie bey Kiehnen-Schlägen *(natürliche Verjüngung in 6—8 Jahren)* nicht beobachtet werden kann, doch aber auch hier nöthig ist, nicht Fleckweise, sondern in aneinander hängender Folge zu arbeiten, so werden in jedem Revier, wo dergleichen vorfällt, die Orter deutlich nach ihrer Grösse und Lage bemerkt.

Plänterbetrieb, auf die einfachste Weise eine Neubestockung der abgetriebenen Flächen.

Indessen beweisen doch viele Forstordnungen und sonstige Nachrichten, dass man auch künstliche Verjüngung durch Saat und Pflanzung kannte und von beiden, wenigstens im 18. Jahrhundert schon eine ziemlich ausgedehnte Anwendung machte.

Der künstliche Anbau des Laubholzes entwickelte und verbreitete sich zuerst in Nordwestdeutschland, wo die Lebensgewohnheiten und Wirtschaftsmethode denselben schon seit alter Zeit eingebürgert hatten.

Wie bereits auf Seite 186 angeführt wurde, dürfte die Eichenpflanzung durch den niedersächsischen Gebrauch, in der Nähe der Höfe und Dörfer Gruppen von Laubholz anzubauen, ihre erste Ausbildung erfahren haben. Es lag dann nahe, diese Technik auch zur Rekrutierung der Hutewaldungen anzuwenden. Dieser Schritt scheint jedoch erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts gemacht worden zu sein, denn es wäre sonst nicht zu erklären, warum die gerade aus jener Gegend so zahlreich erhaltenen Weistümer, welche sonst das ganze wirtschaftliche Leben bis ins Detail schildern, dieser Operation gar nicht gedenken.

Etwa um 1550 tritt die Anleitung zur Eichenpflanzung ziemlich gleichzeitig in den Forstordnungen und Weistümern auf.

Dabei beweist aber die älteste derartige Bestimmung in der Braunschweigisch-Lüneburgischen Verordnung von 1547, welche nur von Eichenpflanzung in den Vorhölzern spricht, dagegen für sonstige Kultur die Saat der Eichel empfiehlt, dass erstere Methode anfänglich nur zu der Ergänzung der Hutewaldungen benutzt wurde.[1])

Die Braunschweigische Forstordnung von 1598 dagegen will, dass solche Pflanzungen nicht nur auf der »Gemeine«, sondern auch auf den Blösen in den Schlägen vorgenommen werden sollten.[2])

---

1) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: Wer nun in besagten unsern Ämtern mit Huth aus unser Communion-Forst berechtiget, dem oder dieselbe sollen an diensame Oerter, wie von alters her nützlich verordnet und gebrauchlich gewesen, eine gewisse Anzahl gerade junge Eichen mit den Wurzeln in den Häyen von den Köhlern ausrotten, und in die Vorhöltzer wieder pflantzen, auch im Herbst Eicheln lesen, und dieselben in den Hayen, wo man vermeinet, dass sie wachsen, in guter Menge pflantzen, damit vor die Nachkommen Eichenholtz stets erhalten und das Eichenholtz endlich nicht gantz verwüstet werde.

2) Braunschweig a. 1598: Zum dreizehenden wollen wir auch, dass jeder Ackermann dienstfrey oder unfrey, niemands ausbescheiden in Dörffern

Beide Verordnungen haben aber lediglich Wildlingspflanzen im Auge, während die Raesfelder Holzordnung von 1575 und das Weistum von Dernekamp von 1603 bereits von »Telgenkämpen« sprechen; man darf daher wohl annehmen, dass die künstliche Anzucht der benötigten Heistern erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts begonnen habe.[3])

Die Bestrebungen für den künstlichen Anbau des Laubholzes erhielten eine wesentliche Verstärkung durch die Sorge für die Erhaltung und Beschaffung des nötigen Eichenholzes. Die Landesherren begnügten sich nicht mit den bereits oben (S. 362) erwähnten Vorschriften über Schonung des Eichenholzes, sondern trafen auch Anordnungen, um durch Neuanbau desselben den kommenden Generationen ihren Bedarf hieran zu sichern.

Kurfürst August von Sachsen (1553—1586) bemühte sich sogar persönlich für den Eichenanbau, indem er häufig auf seinen Spazierritten eine Tasche voll Saateicheln mit sich führte, mit einem langen kupfernen Rohr vom Pferde herab ein Loch in die Erde stach und durch das Rohr eine Eichel hinein fallen liess.[4])

Ausserhalb Niedersachsens wurde aber die Nachzucht der Eiche mehr durch Saat als durch Pflanzung bethätigt.[5])

Um den Anbau der Eichen sicherzustellen, bestand die Verpflichtung, dass entweder jeder Markgenosse überhaupt jährlich eine bestimmte Anzahl von Eichen setzen sollte,[6]) oder dass von den

---

alle Jahr zu rechter Zeit, der Ackermann zehen junge Eichen, der Halbspänner fünff und der Kortmann drey tüchtige, mit Fleiss die Wurzel ausrode und auff ihre Gemeine, auch auff die blossen Flecke, in ihren Höltzern um Martini oder Mitfasten setzen und pflantzen, auch mit Dornen-wasen umbinden müssen.

3) Gr. III. 174 : 12: Und damit henfurter die marke desto beszer bepottet werden muge, so sollen darzu vehr telgenkämpe auf verscheidene orter in der marken auszgeschlagen und begraben, auch zum furderlichsten gemistet zugerichtet und mit eichelen besehet, auch jederzeit in guter befrechtung gehalten werden. (Raesfeld a. 1575) — Gr. III. 141 : 15: und sollen auch zu solchem ende in dero marken sonderbare telgenkämpfe auszgesehen, abgezeunet und mit guten eicheln zu rechter zeit bemistet und besamet werden. (Dernekamp a. 1603.)

4) Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, München 1874, p. 134.

5) Hohenlohe a. 1579: wollen wir, dass solche Grund . . so neu Gereuth gewesen . . umgehauen oder umgezackert und folgend mit Eichel, Büchel, und Tännen bestossen, oder besämet werden sollen.

6) Gr. III. 141 : 13: Item sollen die markgenöszen, so der von gott zu bescherenden mast zu genieszen berechtiget, alle jar unverjart im früling zu rechter zeit ein jeder fünf eichen telgen zum besten der gemeinen mark, an gedeihlichen markenörtern potten, und solche jarlichs dem holzrichter oder seinen

Holzempfängern für jeden ihnen abgegebenen alten Stamm mehrere junge gepflanzt werden mussten.[7])

Meist war die sehr zweckmässige Einrichtung getroffen, dass der betreffende Pflanzer seine Eichen auch eine Reihe von Jahren hindurch pflegen musste (vgl. N. 6). Die gleiche Idee findet sich in der preussischen Verordnung von 1720 wieder, welche besagte, dass die Förster jährlich vor dem Christfest Eichen pflanzen, das Pflanzgeld für dieselben aber erst dann erhalten sollten, wenn durch ein Zeugnis ihrer Vorgesetzten bestätigt wäre, dass sich diese drei Jahre lang erhalten hätten.[8])

Ebenso hat man im Königreich Sachsen die niedersächsische Gewohnheit, zur Erinnerung an gewisse wichtige Lebensabschnitte Eichen zu pflanzen, in der Form gesetzlich eingeführt, dass kein Bräutigam getraut werden durfte, ehe er ein Zeugnis über die Pflanzung einer bestimmten Anzahl von Eichen beigebracht hatte.[9]) Nach der preussischen Verordnung von 1719 mussten im gleichen Fall Obstbäume gepflanzt und für das Setzen von sechs Eichen 12 Groschen gezahlt werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit widmete man der Eichenkultur im 18. Jahrhundert.

In allen Staaten erschienen damals zahlreiche Verordnungen zur Beförderung des Eichenanbaues, auch Friedrich d. Gr. wandte diesem Gegenstande ein besonderes Augenmerk zu. Überall wo Ge-

---

dazu bestellten weisen und selbige ins dritte laub halten und liefern. (Dernekamu a. 1603.)

7) Nassau a. 1562: Wir ordnen und wollen auch, da wir jemandt einen oder mehr Stemme, auss unsern Hochgewelde geben, oder einer aus dem seinen selbst hauen wurde, das der oder dieselbige an eines jeden Stambs statt Vier junge Aichen wiederumb setzen und dessen Unnser Waltfurster und Heimberger des Orts Beweisen.

8) Preussen a. 1720: Auch sollen die gedachten Förster und Unterläuffer auf den ledigen Plätzen, bey und in unsern Wäldern . . eine solche Anzahl Bäume, als darauf stehen können, jährlich vor dem Christfest pflanzen, und auf des Jägermeisters, Ober- oder Hof- oder Land-Jägers Attest, von denen dreyjährig gebliebenen Pflanzen das gewöhnliche Pflanz-Geld per Stück aus der Forst-Casse erheben. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

9) Sachsen a. 1700: So wird denen Pfarrern in Unsern Ämtern und Domänen hierdurch bey Vermeydung ernstlicher Bestraffung untersaget, hinkünfftig, und zwar a dato publicationis dieses Unsers Mandats kein paar Eheleute, ehe und hervor zu trauen und zu copuliren, biss der Bräutigam .. von jedes Orts Beamten oder Gerichts-Herren beglaubigten Schein ihm eingeliefert, dass er Sechs gute Obstbäume, und Sechs junge Eichen, oder Büchen gepropfft und gepflantzet hat.



legenheit dazu wäre, sollten Eichenkämpe angelegt, sorgfältig gepflegt und an passenden Plätzen ausgesetzt werden.

Der fürstlich braunschweigisch-lüneburgische Regierungsrat von Brocke gab sehr ausführliche und richtige Regeln für die Anzucht von Eichenheistern und deren Verpflanzung, lehrt das Beschneiden der Wurzeln und empfahl auch Dünger für die Eichenkämpe.[10]) Wegen dieser Ansichten geriet Brocke in eine lebhafte litterarische Fehde mit dem preussischen Oberforstmeister v. Wedell, welche er, wie alle derartigen Auseinandersetzungen, in sehr unangenehmer und persönlicher Form führte.

Auch der gräfl. Stolberg'sche Bibliothekar Jacobi verfasste eine für jene Zeit vortreffliche Schrift über die rechte Art Eichbäume zu pflanzen und zu erhalten, welche in der Akademie zu Bordeaux preisgekrönt wurde; dieselbe ist im ersten Band von Stahl's Forstmagazin abgedruckt.

Überhaupt enthalten die forstlichen und ökonomischen Zeitschriften aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine grosse Anzahl von Aufsätzen über Forstkultur und namentlich über den Anbau der Eiche, worunter sich natürlich auch manche unrichtige und unpraktische Ansichten finden, wie z. B. der Vorschlag des Prof. Justi in Göttingen, das Begiessen der frischgepflanzten Heistern im Grossen anzuwenden.[11])

Hand in Hand mit diesen Bestrebungen ging die Ausbildung der Kulturtechnik.

Bereits die Forstordnung für Hohenlohe von 1579 giebt ganz gute Anleitungen zum Einsammeln der Eicheln und Aufbewahrung derselben in Sand. Sie zieht die Herbstsaat der Frühjahrssaat vor, nur wo jene nicht anschlagen will, soll die Kulturfläche bereits im Sommer vorher umgeackert werden, den Winter über liegen bleiben und erst im folgenden Frühjahr besät werden.[12]) Ähnlich lauten

---

10) *Über Brocke und dessen Schriften vergl. unten* § 68.

11) Stahl II, 263: Das Finanzcollegium muss sogar seine Sorgfalt so weit erstrecken, dass es die jungen verpflanzeten Stämme bey einer sehr anhaltenden Dürre giessen lässt . . . es ist besser, dass die Kammer auf vier tausend neu gepflanzte Stämme einige Thaler Kosten aufwendet, als dass an diesen vier tausend Stämmen, drey tausend Stück durch die anhaltende Dürre ihren Untergang finden.

12) Hohenlohe a. 1579: Nehmlich, soll man alle Eichel und Büchel, die man säen will, nicht von den Baümen brechen, sondern im Herbst, wann sie von sich selbst abfallen, und unter den Baümen liegen, aufflesen, welche Eichel und Büchel, gleich nach dem Aufflesen im Herbst, zuvor und ehe es



die Vorschriften der Pfälzer F. O. von 1580, welche die Eicheln und Bucheln in einem trockenen Keller überwintern lässt.[13])

Die preussische Verordnung von 1719 beschreibt eine Pflanzmethode, welche im Prinzip mit der Manteuffel'schen Hügelpflanzung übereinstimmt,[14]) und Forstmeister Ahlers in Oldenburg führte um 1776 nach einem ähnlichen Verfahren ausgedehnte Pflanzungen unter solchen Verhältnissen aus, wo die fruchtbare Bodenschicht nicht sehr mächtig war.[15])

Ein sehr sorgfältiges Verfahren war bei diesen Kulturen um so notwendiger, weil man mit ungemein starkem Material arbeitete, so sollten z. B. nach der preussischen Verordnung von 1788 die Heistern 10 bis 12 Fuss hoch sein.[16])

Ausser der Eiche wurde auch die Buche, aber doch in ungleich geringerem Masse zum künstlichen Anbau empfohlen, von

---

gefreiret. wieder einstossen, und eine von der andern ungeferlich eines zweyen Schuchs weit, und eines guten Fingers tieff in die Erden, obgleich der Boden ungezackert ist, setzen. Wenn aber solches nicht fruchten wolt, so soll man den Platz über Sommer, zwey oder dreymal umhacken oder umackern, darmit das Grass oder die Wasen desselbigen Orts ausgetilget, und verwesen thue, folgends solle man die Eichel und Büchel im Herbst, wie vor stehet, aufflesen, dieselbigen in einen truckenen Keller über Winter schütten, und in einen wohlgefeichten Sand legen, eine jede Lag Eichel oder Büchel mit berührten Sand bedecken und überschütten und so lang darinnen lassen, biss die anfahen zu keimen, alsdenn im Frühling, Mertzen und Aprillen . . den Grund und Boden, so zuvor im Sommer herumgezackert mit berührten keimenden Eichel oder Büchel besämen.

13) Pfalzgrafschaft bei Rhein a. 1580. So ist es doch ettlicher ennds gebräuchlicher, . . . volgends am herbst, so man die aichelln und Buchelln Inn massen wie absteet, uf gelesenn hatt, dieselben Inn ein truckhenen Keller über winter eingeschuettet unnd alle wuchenn zwey oder dreymaal wol durcheinander gerürtt. (Alg. F.- u. J.-Z., S. XII 15.)

14) Preussen a. 1719: Die Pflantze wird in das Erdreich folgender gestalt eingesetzt: Man macht nemlich ein Loch mitten in dem zwey Fuss hoch über der Erde stehenden Hügel, wenn man nun so tieff gegraben, dass das Loch wenigstens eine quer Hand tieff unter das um diesen Hügel herum liegende Terrain kommt, so setzt man die Pflantze daherein, schüppt das ausgewachsene Erdreich um selbige wieder herum, und tritt es fest zu. (Flemming II, 75.)

15) Moser IV, 278: Hierauf gräbet man den Ort, worauf die Hester gepflanzt werden soll, ein Spat tief in quadrat etwa 2 Fuss weit herum, und kehret die obere Erde unten, hernach nimmt einer die zu recht geschnittene Hester, setztet sie oben auf die umgegrabene Erde und hält sie gerade darauf, ein anderer gräbt einen Fuss von der Erde, die zur Hester umgegraben, ein Loch und daraus nimmt er die obere beste Erde, wirft sie um die Wurzel, tritt solche nach gerade der Wurzel bey und hügelt um derselben die Erde bis $1\frac{1}{2}$ Fuss hoch an.

16) Preussen a. 1788: Verpflanzungen von Eichen sollen nur aus Eichen-Kämpen von Eichen, die 10 bis 12 Fuss hoch sind, statt haben.

den übrigen Laubhölzern fand eigentlich nur noch die Erle zur Kultur nasser und sumpfiger Stellen grössere Beachtung.[17])

Während sich die Laubholzkultur anfangs wenigstens vorwiegend im Nordwesten Deutschlands entwickelte, wandte man im Süden, wo das Nadelholz vorherrschte, diesem beim künstlichen Anbau grössere Aufmerksamkeit zu.

Dort wurde mehr die Pflanzung geübt, hier erwähnen die ersten Forstordnungen, welche sich mit diesem Gegenstand eingehender beschäftigen, (Oberpfalz 1565 und Bayern 1568) nur die schon seit langem (vgl. oben S. 187) in Süddeutschland angewandte Saat. Die Regeln für das Ausklengen des Nadelholzsamens sind in beiden fast wörtlich gleichlautend mit jenen, welche der Tannensäer aus Nürnberg um fast 150 Jahre früher angegeben hatte (vgl. S. 187 N. 17). Neu ist nur die Vorschrift, dass der Samen vor der Aussaat erst in Wasser eingequellt, mit Sägspähnen vermischt ausgesät und dann mittels einer eisernen Egge oder eines starken Dornbusches untergebracht werden solle.[18]). Die Schläge wurden zum Zeichen dafür, dass sie nicht behütet werden durften, mit Heu- oder Strohbüschen besteckt.[19])

---

17) Hessen-Cassel a. 1683: Wo es auch auch an sumpfichten und nassen Orten keine Erlen hätte, dahin sollen unsere Forstbeamten des zeitigen Erlensamens streuen lassen.

18) Oberpfalz a. 1565: Man soll in den Monaten November, Dezember, Januario, Februario oder Martio, in zue- oder abnemenden Mond, die Zapffen oder Zicken, von Vorchenen Paumen abplaten und einfanngen. Unnd dieselben in einer Stueben fein gemach nit zu gäch dorren. Dann wann man sy zu gäch oder hart dörret, geet der Samen nit gern auf. So nun die Zapffen gehördter Gestalt . soweit gedörret, dass sy sich öffnen, soll man den Saamen darauss reiben oder klopffen . unnd denselben, wie ungeferlich andere Samgetraid biss zu nachgeschribner Zeit der Saat oder ausseens, an einen truckhenen Ort, das nit zue warm auch nicht feucht seye aufschütten oder sonst in geschirre verwaren. Volgendes im Aprilen . sobald der Mond in das abnemen khombt . soll man den Samen mit löblichen oder zimblich warmen Wasser einquelen, unnd werden gewänndlich umb besserer bequemblichkeit des Quelens . und ausseens willen, Seegspäne undter den Samen gemenget. Unnd da sollicher Samen ungeverdlich zween oder drey Tag in der Quelle oder Paisse gelegen, alssdann dennselben an einen lufftigen Ort dermassen abtrukhnen lassen, dass dass Wasser wol unnd allerding darauss komme . also sollicher mit den Speenen gemengter Samen fueglich unnd schicklich ausgeseet werden müge. Furters soll man also bald unnd vor enndung oder Verlauffung obbenannten abnemenden Mondes des Aprilen den Platz, so zu beseenen ist, umb ackhern oder hauen, den ob gemelten gequelten oder gebeisten und gehörter gestalt wider getrukhneten Samen darein sehen, unnd mit einer eisen Eigen zue egen. Da man nit Eigen hat, mag man ein Busch starckher Dörrner zusammen binden unnd an statt eine Eigen gebrauchen. (N. d. Or. d. bayrischen Reichs-Arch.)

19) Oberpfalz a. 1565: . . solche verpottene gesperte Plez unnd Schleg



Die Beimischung von Sägspähnen oder Sand zum Nadelholzsamen hat sich lange erhalten und wird z. B. noch in der Forstordnung für die österreichischen Vorlande von 1786 gelehrt.[20])

Verschiedene bayrische Forstordnungen des 16. Jahrhunderts geben auch bereits ganz gute Anleitungen über die Auswahl der für die verschiedenen Standorte passenden Holzarten,[21]) welche später noch öfters wiederholt wurden, z. B. in der F. O. für Neuburg von 1690,[22]) auch die Hessen-Kassel'sche Holz- und Forstordnung von 1683 lehrt, dass das Nadelholz sich noch für jene Standorte eigne, welche für die Eichen nicht mehr passen.[23])

Die Zeit während des 30jährigen Krieges sowie unmittelbar nach demselben war nicht geeignet, die Forstkultur zu fördern; die um 1650 ergangenen Forstordnungen (Stolberg 1642, Weimar 1646, Gotha 1664) enthalten deshalb keine Anleitung zum künstlichen Holzanbau, erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts zeigte sich auf diesem Gebiet ein neuer Aufschwung.

Während bis dahin in Norddeutschland, wahrscheinlich nur in Schleswig-Holstein infolge der Beziehungen zu Sachsen, am Ende des 16. Jahrhunderts Kulturen mit Nadelholz in grösserem Umfang stattgefunden hatten,[24]) begann jetzt auch in diesen Gegenden der

---

(die man auch umb merern Abscheuchen willen mit Hayschauben unnd Strozeichen besteckhen solle).

20) Oest. Vorlande a. 1786: der Saamen des Nadelholzes wird, wo der Grund umgeackert ist, mit 2 Fingern sparsam in die Furchen getreuet. Ist der Grund umgegraben, so muss nachdem der Boden gleich geechet worden, der Saamen, wie das Getreid jedoch dünn angesäet, und daher 2 Drittel Erde, oder feiner Sand mit demselben vermischet werden

21) Pfalzgrafschaft bei Rhein a. 1580: Föhren holtz wechst uff grob Sandetenn durren Grundenn, und an heidigen ortten am geschlachtesten. Dannen- und Viechtenholtz, wechst Inn der Melmichten Losen Boden, an feuchten orten, Lieber dann anderen ennds. Aichenholtz begerth eines Lethichten oder Laimichenn grunds mitt grobem Sanndt gemenget. Buechen steen am Schönsten und unnd waxen am geschlachsten Inn Claarem Latten oder Laim, da oben auff die Erdenn Schwarz ist (Allg. F.- u. J.-Z., S. XII. 25).

22) Neuburg a. 1690: Fohrenholz wächst auf grobe sandichten dürren Gründen und an haidigen Orten am geschlächtisten, Tannen oder Fiechten Holz wächst in den Melmichen losen Boden und an den feuchten Orten lieber dann ander Ends. Aichenholz begehrt eines lettigen oder laimigen Grunds mit groben Sand gemengt. Büchen stehen am schönsten und wachsen an geschlächtisten in klarem Letten oder Laim, da obenauf die Erden schwarz ist.

23) Hessen-Cassel a. 1683: Wo aber das Land oder Boden so beschaffen, dass er zu aufbringung der Eichen nicht düchtig, da sollen zu dienlich und gehöriger Zeit Dannen gesäet und der Gebühr verpflegt werden.

24) Markgraf Johann Georg von Brandenburg schrieb 1595 an den Statthalter Heinrich Rantzau in Schleswig-Holstein: In Ansehung von Samen

künstliche Anbau dieser Holzarten ausgedehntere Verbreitung zu gewinnen und zwar zunächst am Harz.

Bereits im Jahr 1673 wurde dort angeordnet, dass in einem frisch abgekohlten Tannenschlag ein Ort eingefriedigt und mit Tannensamen besät werden solle, um zu sehen, ob hier das Holz besser gedeihe oder da wo das Vieh weide. Der Forstschreiber Bodo Cludius, welcher den Samen hierzu liefern sollte, hatte gleichzeitig den Vorschlag gemacht, die sich in den Holzungen häufig findenden tannenen Samenloden zu verpflanzen. 1674 brachte auch die Stadt Goslar die Pflanzung der Tannen neben dem Einsammeln des Tannensamens wiederholt in Anwendung. Im Jahr 1679 wurden diese Versuche jedoch wieder aufgegeben, weil angeblich die Loden aus natürlicher Besamung besser als von Pflanzungen gedeihen sollten.

Die Nadelholzkulturen scheinen dann am Harz geruht zu haben, bis 1719 der Oberförster von Lauterberg darauf antrug, dass es ihm gestattet werden möge, die grossen Blösen in seinem Revier nach Gelegenheit der Jahreszeit umhacken und mit Tannen, Buchen oder anderm gutem Holzsamen besäen zu dürfen. 1727 zeigte der Forstamts-Auditor Keydel an, dass von den von ihm und dem Förster Hille im herzberger Revier angesäten jungen Tannen noch viele im schönsten Anwachse ständen. Er bat um die Erlaubnis und die Mittel, diesen Anbau fortsetzen zu dürfen und verlangte für seine Mühen nur »einen Stamm Linden und einen Stamm Tannen zu Dielen«! Hierauf wurde die Einsammlung des Samens durch die Revierforstbedienten sowie Verzeichnung des abgelieferten Samens, der Kosten und der Blösen angeordnet, damit letztere im nächsten Frühjahr umgehackt werden könnten.[25])

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wurde überhaupt der künstliche Anbau des Nadelholzes in der Litteratur und Praxis eifrig gefördert.

Carlowitz bespricht bereits das Sammeln und die Aufbewahrung des Samens sehr gut, verlangt die Anstellung von Keimproben, Zurichtung der Saatbeete wie zu Möhrensaat, das Verdünnen zu dichter

---

die du von Tannen, Fichten und Taxbaümen begehrest, wollen wir dir gern willfährig sein. Wir haben daher unsern Holtzförstern anbefohlen, sobald sie reif sein werden, sie zu sammeln und nach den genanntan Orten zu versenden.

25) Hannöversches Magazin, Jahrg. 1833, p. 482 ff.



Saaten und Verschulen der dabei gewonnenen Pflanzen, sowie Einlegen von Moos und Laub zwischen die Reihen zum Schutz gegen das Aufziehen.

Insbesondere findet bei Carlowitz auch der Kostenpunkt gebührende Beachtung.[26])

Der eifrigste Vertreter der Nadelholzsaat war Johann Gottlieb Beckmann, dessen »Gegründete Versuche und Erfahrungen von der zu unseren Zeiten höchst nötigen Holzsaat« 1756 erschienen und bis 1788 fünf Auflagen erlebten.

Im grossen Massstab wurde die Saat um die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Kiefernforsten Preussens sowie zur Aufforstung der öden Gründe und sogenannten Sandschellen daselbst angewendet,[27]) wobei man sich häufig der Zapfensaat[28]) bediente.

Burgsdorf empfahl noch in der zweiten Auflage seines Forsthandbuches (1790 p. 463—466) diese Methode.

Bei beweglichem Sand verwendete man zu dessen Beruhigung das Bedecken mit Kiefernästen.[29])

In verschiedenen Ländern Europas begann man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Flugsandschollen und Wanderdünen zu binden, die ersten gelungenen Arbeiten in dieser Richtung wurden schon 1738 auf Seeland durch einen deutschen In-

---

26) Carlowitz, cap. XII: Von Zurichtung des Bodens zum Holtz-Bau, und von der Aussaat selbsten, wie und wann solche geschehen und verrichtet werden soll.

27) Preussen a. 1773: Ehe und bevor nicht alle in den Revieren angelegte Schonungen und die daran befindliche Raümden gehörig mit Holtz-Saamen besäet sind, sowie solche nach der Beschaffenheit des Bodens am besten darin fort kömmet und nicht jeder leere Fleck in den Schonungen nachgeholffen und mit Holtz-Saamen besäet worden, wird zur Erfüllung des Etats das Holz aus dem ganzen Revier genommen ... müssen auch die in den Forst Revieren befindliche Sandschellen, wie Schonungen eingeheget, bearbeitet, und mit Kiehn-Saamen besäet werden, damit darauf doch Holtz und wenn es auch nur Brenn-Holz abgeben solte, gezogen werde. (N. d. Orig. des preuss. geh. St. Arch.)

28) Preussen a. 1783: Ist die Raümde so gross, dass die Kien-Äpfel Sonne genug bekommen und aufspringen können, so kann die Besaamung durch Kien-Aepfel geschehen, wo das aber nicht ist, da muss reiner Saame ausgestreuet werden. (Moser V, 46.)

29) Preussen a. 1770: Die in den Schlägen befindlichen sterilen Sandflecke müssen gepflüget, und mit Kiehnen- oder Birken- auch allenfalls Espen-Saamen besäet, und damit nicht der Wind den Saamen verwehe, mit Strauch bedeckt werden. (Kropff, l. c. p. 46.)

spektor Roehl[30]) ausgeführt. In umfangreichster Weise wurde der Nachweis, wie die Dünen gebunden und kultiviert werden könnten, von Bremontier geliefert, der schon im Jahr 1780 in seinem berühmten »mémoire sur les dunes« die Bepflanzung der Dünen vorschlug. Minister Necker verfügte alsdann 1789 die Bindung der Stranddünen, sowie die Anpflanzung von Pinus maritima und Quercus orientalis.

Bei allen diesen Flugsandkulturen bediente man sich zur Befestigung des Sandes der jetzt noch hierzu gebrauchten Pflanzen: Avena fatua, Arundo arenaria, Elymus aren. und Carex aren.

Unter Anwendung von Arundo arenaria wurde auch der Berliner Tiergarten auf einer Flugsandfläche angelegt.[31])

Burgsdorf empfahl in seinem Forsthandbuch (1. T. 2. Aufl. p. 402—422) zur Bindung des Flugsandes hauptsächlich Koupierzäune und Anbau von arundo arenaria.

Die Erfolge, welche mit den Nadelholzsaaten erzielt wurden, waren ziemlich ungünstig, so lange man an dem alten rohen Verfahren des Ausklengens im heissen Backofen, oder unter und auf den Stubenöfen festhielt. Später machte man in den Stuben Horden, um die Zapfen durch die Wärme zum Aufschluss

---

30) *Zum Andenken an diese Arbeiten ist eine steinerne Pyramide errichtet mit der Inschrift:*

Es dämpft den Fliegesand
Auf König Friedrich und Christians Geheis
Des Amptmanns Friedrich von Grams getreuer Fleis
Roehls geübte Hand
1738.

(Wessely, der europäische Flugsand und seine Kultur, Wien 1873.)

Wegen der Geschichte der Flugsandkultur im 18. *Jahrhundert vgl. Wessely a. a. O.*

31) Prag den 12. May 1787: Herr Doct. Gregori aus Bischow macht im gegenwärtigen Frühjahr den Versuch, auf wüsten Örtern im Flugsand auf der K. K. Cameralherrschaft Brandeis Waldungen anzubauen. Seine Methode besteht in der Vermischung des Waldsaamens mit dem Saamen des Flughabers (avena fatua), welcher den aufkeimenden Waldsaamen beschatten und vor der Heftigkeit der brennenden Sommerhitze bewahren soll ... Es giebt aber noch andere Gewächse, welche weniger schädlich sind und den gleichen Nuzen schaffen, und zu diesen wohlthätigen Pflanzen gehört der Helm (Arundo Arenar. L.) .. Der Nuzen dieser Pflanze ist so gros, dass man ehemals den Saamen aus Holland kommen liess, und dadurch eine grosse Sandwüste bey Berlin in den königlichen Thiergarten umschaffen konnte. Noch wichtiger und zu eben diesen Absichten geschickter ist das Sand-Haargras (Elymus arenarius)... Man hat diese Pflanze nicht nur in Holland, sondern auch in Lüneburg, Dänemark und in Schonen mit grossem Nuzen zur Verbreitung des Landes gebraucht.. Ausser diesen hat man auch noch das Sandriedgras (Carex arenaria L.) das sich ebenfalls stark fortpflanzt. (Moser I, 275.)

zu bringen (die ältesten Klenganstalten),[32]) zu Anfang des 18. Jahrhunderts begann man auch die Sonnendarre zu verwenden. Die älteste Sonnendarre ist in der preussischen Verordnung von 1719 beschrieben, dieselbe bestand in einem Kasten mit Fenstern, welcher im Frühjahr solange an die Sonne gestellt wurde, bis sich die Zapfen öffneten, hierauf sollten die Körner herausgeklopft werden.[33])

Im Lauf des 18. Jahrhunderts wurde diese einfache Vorrichtung in mehrfacher Hinsicht verbessert, insbesondere hat sich Beckmann in dieser Beziehung bemüht, welcher seine Sonnendarre »Buberte« nannte.[34])

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hatte sich bereits ein förmlicher Handel mit Kiefernsamen ausgebildet und zwar waren es schon damals namentlich die Bewohner von Griesheim und Umgebung bei Darmstadt, welche mit Steigeisen die höchsten Bäume bestiegen, um die Zapfen zu brechen und diese sodann auszuklengen. Bereits um 1788 wurden dort in einem guten Jahr an diesem Handel 8000 fl. verdient.[35])

Wenn auch schon in einzelnen Forstordnungen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts von »Tannenholzkämpen« gesprochen wird,[36]) so scheint doch die Pflanzung des Nadelholzes gegenüber der Saat nur in sehr untergeordnetem Mass zur Anwendung gekommen zu sein, und wo dieses überhaupt der Fall war, werden meist Wildlingspflanzen erwähnt, so in dem Versuch vom Harz

---

32) Pfalzgrafschaft bei Rhein a. 1580: Wie aber der Same der Dhannwälde, zuebereytten unnd wieder ausszuesehen, soll man Inn denn Monats November, December, Januario, Februario oder Martio die Zapffenn abblattern, unnd einfangen unnd dieselben Inn einer warmen wolgeheiztten Stuben Inn der höhe uff einem sonnders darzu zuegerichtem gerust uffschuetten, unnd allgemach abdörrenn, biss sie sich offenen unnd der sammen daraus fellt. (Allg. F. u. J.-Z. Suppl. XII, 25), *vgl. auch oben N.* 8.

33) Preussen a. 1719: Bei Säung des Fichten-Saamens ist nur zu beobachten, dass die Kiehn-Äpffel im Früh-Jahr zeitlich gesammlet, und in einem Kasten mit Fenstern an die Sonne, biss sie sich aufthun gesetzt, alsdann der Saame aus den Äpffeln geklopffet werde. (Flemming II, 75.)

34) *Vgl.* Moser XVI, 56.

35) Hessen-Darmstädtischer Staats- und Address-Calender, 1788 p. 252.

36) Braunschweig-Lüneburg a. 1678: So ordnen und wollen Wir, dass vor allen Städten, Flecken und Dörffern, da es immer die Gelegenheit erleiden will und kan, Eichen-Büchen und Tannen-Kämpe, wo sie nicht allbereit angeordnet und im Stand seyn, gepflüget und zugerichtet, und zunächst darauf folgenden Mast-Zeit, nicht weniger mit Eichen- und Buch-Eckern, als Tannen-Aepffeln und Saamen besäet und dermassen befriediget werden sollen, dass kein Vieh darein kommen möge,

aus den Jahren 1673—1679, in der sächsischen Verordnung von 1726 und in jener für die österreichischen Vorlande von 1786.[37])

Erst von Langen führte die Pflanzung neben der Saat als gleichberechtigt in den forstlichen Betrieb ein[38]) und sein Schüler Zanthier lehrte, dass an vielen Orten das Pflanzen der Saat vorzuziehen sei,[39]) dagegen hielt Beckmann von der Pflanzung nicht viel.[40])

Wohl infolge der von Langen gegebenen Anregung gewann um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Nadelholzpflanzung auch in den übrigen Harzforsten grössere Verbreitung.

1751 übernahm der fürstl. braunschweigische Holzknecht Fiedler die Ausführung und Unterhaltung der Pflanzung im Elbingeroder Forstrevier und erhielt für 1000 Stück 3 Th. 18 g. gr. Da er sich verschiedene Versäumnisse zu Schulden kommen liess, wurde er wieder entlassen und alsdann die Pflanzungen weit billiger (1774 das Tausend für 23—24 mgr.) ausgeführt. Das General-Forstamt entschied, dass man das Pflanzen nur »in subsidium« wegen seiner Kostbarkeit und Unsicherheit anwenden sollte,[41]) ein Standpunkt, der ziemlich allgemein bis weit in das 19. Jahrhundert hinein festgehalten wurde!

In den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts begann man auch in Preussen die Kiefernpflanzung anzuwenden, zuerst aller-

---

37) Sachsen a. 1726: Wohingegen das Holtz zu dicke aufgehen wolte, ist es im andern oder dritten Jahr auszuheben und an andere Orte zu versetzen. — Oest. Vorl. a. 1786: Mit dem Versetzen aber, besonders bey dem Nadelholz, geräth es nicht so gut, als bei den Eichen und muss es daher bey dem Umgraben und Besaamen gelassen, statt der ausgestockten Saamenbaüme aber sollen junge Sprösslinge von 5—6 Jahren aus den zu dicken Meissen gegraben und eingesetzett werden.

38) Relation an den Herzog zu Braunschweig, Dero am Weser-District belegene Forsten betr., a. 1745: dass gutes Holz, nach Beschaffenheit des Bodens, entweder durch Säen oder Pflanzen ohne Zeitverlust aufgebracht werden könne. (Moser XIV, 155.)

39) Kurzer systematischer Grundriss der practischen Forstwissenschaft a. 1764: Auf besagten Haüen *(ungünstige Verhältnisse)* ist es ausgemacht, dass 3—4 jährige Nadelholzpflanzen, mit weniger Kosten, als die Besaamung erfordert, den gehörigen Wiederwachs verschaffen können. Ein Morgen zu besaamen, kommt hier wenigstens auf 1 Thlr. 12 Gr., da ich durch Bepflanzung, wan nich die geforderte Pflanzgärten habe, den Morgen mit 30 Gr. bis 1 Thlr. vollkommen besezen kann. (Stahl IV, 124.)

40) Beckmann, gegründete Versuche und Erfahrungen von dazu unsern Zeiten höchst nöthigen Holzsaat, 5. Aufl. 1788: p. 139: Was ist denn von dem Verpflanzen oder Versetzen des Holzes zu halten? Überhaupt nicht viel. Besonders aber ist das Verpflantzen des Tangel- oder Schwarzholzes zu missbilligen. Die Ursachen davon anzuführen ist um destoweniger nöthig, weil solches schon andere vor mir gethan haben, und überhaupt die neuern Schriftstellern von dem Forstwesen hierinnen mit mir einstimmig sind.

41) Hannöversches Magazin, Jahrg. 1833, p. 489.

dings nur zur Rekrutierung der Saaten und Kultur von Sandschollen mit Wildlingspflanzen, 1779 wurde ein Hohlspaten als Kulturinstrument hierfür empfohlen.[42])

Bei dem höchst geringen Ertrag, welchen die Waldungen lieferten, musste das Bestreben der Forstverwaltungen dahin gehen, die Kulturen in möglichst billiger Weise auszuführen.

Man suchte dieses dadurch zu ermöglichen, dass die Samenlieferung und Bodenbearbeitung, vielfach auch die Aussaat, als eine Leistung der Unterthanen überhaupt oder als Entgelt für gewisse Bezüge aus dem Wald in Anspruch genommen wurde.

So erging in Nassau 1641 der Befehl, dass die Bewohner des in der Nähe eines kulturbedürftigen Waldes gelegenen Ortes in demselben binnen einer Woche mindestens 1000 Eichen und Buchen zu pflanzen hätten.[43])

Die preussische Verordnung von 1773 verlangte, dass alle Empfänger von Freiholz bei der Kulturarbeit Hand- und Spanndienste leisten sollten, desgleichen bestimmte die Verordnung von 1785, dass jeder Bauer jährlich auch eine gewisse Menge Kiefernzapfen oder event. Eicheln liefern müsse.[44])

---

42) Preussen a. 1779: Ist übrigens der Saame hin und wieder zu dichte und anderswo in der Nähe zu weitläufig aufgegangen, so kann man die jungen Kienen, im zweyten, dritten und vierten Jahre mit ganz ausserordentlich vielen und grossen Vortheilen verpflanzen, nur müssen sie alsdann mit einem schmalen, in der Gestalt eines halben Mondes verfertigten Spaden so behutsam ausgestochen und in eben so gross gestochene Löcher wiederum fest eingesetzet werden, dass die Wurzeln mit Erde bedecket bleiben, und denen nebenstehenden kein Schade zugefüget werde . . . Sandschellen, welche sich gesetzet, und eine feste Oberfläche erhalten haben, können auf diese Weise mit sehr wenig Kosten in Anwachs gebracht werden. (Moser IV, 255.)

43) Nassau a. 1641: demnach nuhn etzliche Jahre hero Unser Hayn Waldt in ziemblichen . Abgang und Verwüstung gerathen . . Alss befehlen hiermit Unserm Schultheissen, Hans Wilhelm Kreussler, alle dieses Orts Einwohnende dahin mit allem Ernst anzuhalten, dass sie noch in dieser Woche den Hayn, mitt zum wenigsten tausent oder mehr pflanzenten Eich- und Buechstämmen besetzen. (C. C. Nass. I, 189.)

44) Preussen a. 1773: Dass die Unterthanen, welche freyes Brenn-Holtz aus denen Forsten erhalten, bey dem umpflügen, oder umhacken und besäen der leeren Flecken und Raümden, auch anzulegende Schonungen gehörige Handleistung thun. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.) — Preussen a. 1785: Soll ein jeder Freyholz geniessender Unterthan und zwar ein Vollbauer 2 Schäffel, ein halb Bauer, ein Kossäte jeder 1 Scheffel, ein Kolonist und ein Büdner jeder ½ Scheffel Kiehnäpfel (event. halb soviel Eicheln) jährlich einsammeln und abliefern . . . wird fesgesetzet, dass jährlich füglich: a. ein ganzer Bauer wenigstens 1 Morgen pflügen und 2 Morgen eggen, b. ein halb Bauer und Gespann habender Kossäte ½ Morgen pflügen und 1 Morgen eggen: wo das Pflügen und Eggen aber nicht angehet ersterer statt dessen jährlich 32, letzterer 16, und ein Büdner oder Kolonist 10 Quadrat-Ruthen tüchtig umhacken könne.

Auch die Verwendung von Forstfrevlern zur Kulturarbeit findet sich zuerst in Preussen im Jahre 1763.[45]) Über die Normen, nach welchen die Forststrafen in Waldarbeit umgewandelt werden sollten, vgl. unten § 66.

Ebendaselbst wurde durch das Pflanzgeld ein eigener Kultur-Fond gegründet, indem seit 1719 neben dem Wert jedes Stammes und dem Anweisegeld noch eine bestimmte Summe gezahlt werden musste, welche ausschliesslich für Kulturen verwendet wurde.[46])

Diese Einrichtung wurde 1764 in Hessen-Kassel und 1787 auch in Bayern nachgeahmt, in letzterem Staat aber bereits 1788 infolge eingelaufener Klagen wieder aufgehoben.[47])

Der erste, welcher einen regelmässigen Kulturetat für jedes Revier beantragte, war von Langen.[48])

Im Interesse einer möglichst wohlfeilen Beschaffung des Samens

---

45) Preussen a. 1763: damit derselbe (*Forstbediente*) um so mehr im Stand seyn möge, diese Arbeit zu vollführen, so muss derselbe dahin sehen, dass die Forstberechtigte, oder welche sonst ihr benöthigtes Holz aus dem Forst erhalten dabey concurriren auch die Forstverbrecher, wie in der Forstordnung vorgeschrieben, durch Bestrafung mit Grabenziehen um die Schonung, Ackerung eines gewissen Districts zum Säen und Pflanzen, auch andere dergleichen Arbeiten zum Besten des Forstes emploiret werden. (Bergius, 2. Alphabeth, 1781, 244.)

46) Preussen a. 1719: So ist unser gnädigster Befehl, dass die geschenkten Eichen zuförderst von unsern Forst-Bedienten pflichtmässig taxiret, und nicht eher angewiesen viel weniger abgefolget werden, als biss derjenige, so sie geschenkt bekommen, nach Proportion, ob die Eichen gantz frey, oder gegen drittheilige oder halbe Bezahlung geliefert werden sollen, von jedem Thaler des taxirten Werthes zwey Groschen Pflantzgeld, über das gewöhnliche Stammgeld, ins nächste Amt entrichtet, und deshalb beglaubten Schein produciret haben wird, wie denn auch fernerhin bei Verkauffung der Eichen von jeden Thaler des Werthes was sie kosten, zwey Groschen entrichtet werden sollen. (Flemming, II, 72.) — Holz- Mast- und Jagd-Ordnung für die Marken: Und soll dieses Pflantz-Geld hinwiederum zu Anlegung neuer Eichel-Kämpe angewendet werden. (Kamptz II, 329.)

47) Bayern a. 1787: Wir wollen also einen besondern Forstkulturfond zum Unterricht unserer Förster, zum Besten unserer Waldungen, und also zum einzigen Vortheile der holzbedürftigen Unterthanen errichten. Wir verordnen also, dass . . am 1. Januar 1787 anfangend für jede Klafter Buche und hartes Brennholz 6 Kr., für jede Klafter Fichten und weiches Brennholz 4 Kr., über der bisher gewöhnl. Abgabe zu fordern, all übriges Holz, welches in Stämmen abgegeben wird, zu Klaftern anzuschlagen und dafür 5 Kr. pro Klafter einzunehmen und als ein Beytrag zu obige nöthig Anstalten und Forstkulturfond zu verrechnen. (N. d. Or. d. Münchener Kr. Arch.)

48) Relation die im Weser-District belegene Forsten betr. a. 1745: Alle diese Umstände geben zu erkennen, dass obige angeführte viele und weitlaufige Arbeit nicht ohne Kosten geschehen könne, ist also auch gewiss, dass alle Jahr zu einer jeden Forst, nachdem dieselbe gross oder klein seyn wird, 50—100 bis 200 rthlr. Verbesserungs-Kosten erfordert werden dürften. (Moser XIV, 155.)

wurden in Bayern 1789 die Fortsbeamten angewiesen, denselben »ex officio und ohnentgeldlich« zu sammeln, nur die etwa für Bodenlockerung erforderlichen mässigen Kosten sollten ex aerario bestritten werden.[49])

In Braunschweig bestand bereits im vorigen Jahrhundert ein Holzsamenmagazin unter der Verwaltung der Kammer. Es wurde dasselbe jedoch aufgehoben und die Beamten gleichzeitig angewiesen, den zur Kultur erforderlichen Samen selbst zu beschaffen.[50])

Zur Erzielung einer billigeren Kultur machte man seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch von dem zwar schon uralten, aber früher nur im Interesse der Landwirtschaft geübten Röderwaldbetrieb, indem man zu einem Waldfeldbau im modernen Sinn überging und zwischen die Feldfrüchte auch Holzsamen säte. Es scheint, dass Langen derjenige gewesen ist, welcher in dieser Richtung zuerst ausgedehnte Versuche veranlasste und zwar sowohl in den Stolberg'schen Forsten durch die Verordnung von 1744 als auch für die Forsten des Weserkreises und im Fürstentum Blankenburg.[51])

Die Laubholzschläge sollten sogleich und ohne vorherige Bodenbearbeitung im Frühjahr mit Hafer oder Bohnen, im Herbste mit Wicken, Rüben und Ölsaat besät und das Laub nach der Saat mit hölzernen Hacken umgekratzt werden. Nach der Ernte soll dann Winterkorn und dazwischen Eicheln in acht Fuss breiten Streifen, mit Bucheln, Ahornsaat etc. gemischt, ausgesät werden. Für die folgenden Jahre wurde der Boden zwischen den Holzpflanzen umgehackt und mit verschiedenen Samen (Mohn, Rüben, Senf etc.) bestellt, zuletzt aber als Grasweide benutzt.

---

49) Bayern a. 1789: Weil doch in einigen Holzschlägen künstliche Holzsaaten werden vorgenommen werden müssen, so hat jeder Forstmeister seinen untergeordneten Refier-Förstern den Auftrag zu machen, dass jeder jährlich soviel Saamen ex Officio und ohnentgeldlich sammle, als in eines jeden Förster Refier erforderlich ist.. Ist es nöthig, dass der Boden aufgerissen und locker gemacht werde, so können die hiezu mässig erforderlichen Kosten ex aerario bestritten werden. (N. d. Or. d. Münchener Kr. Arch.)

50) Braunschweig a. 1784: So ist daher nunmehro von Königl. und Churfürstl. Cammer beschlossen worden, das hiesige unter ihrer bisherigen Anordnung gestandene Niederlager von zusammen gekauften Wald-Saamen von jetzo an gänzlich aufzuheben und hinwieder eingehen zu lassen, dagegen aber die künftige Anschaffung des zu den Forst-Culturen erforderlichen Saamens ... den Beamten und Ober-Förstern jeden Orts, zur pflichtgemässen Besorgung.. lediglich zu überlassen. (Moser X, 153.)

51) *Vgl.* Land- und Forstwirthschaft im Herzogthum Braunschweig p. 153 und Stolberg-Wernigerodische Verordnung v. 1744, Moser XIV, 170 ff.

Die Nadelholzschläge sollten vor der Aussaat des Hafers, Lein etc. mit eigens dazu verfertigten Pflügen umgeackert und der Nadelholzsamen von verschiedenen Holzarten gleichzeitig mit dem Getreide ausgesät werden.

Zur Düngung solcher Schläge schlug v. Langen bereits Rasenasche vor, welche aus der Verbrennung der abgeschälten Bodendecke erzeugt werden sollte.

Eine umfassende Anwendung von der Verbindung der Holzsaat mit temporärem Fruchtbau machte man bei der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mit grösserem Eifer begonnenen Aufforstung öder Gründe und grösserer Walblösen.

So ordnete die Forstordnung für Österreich ob der Enns von 1766 und ebenso jene für die österreichischen Vorlande von 1786 an, dass die öden Plätze, welche keiner besseren Kultur fähig seien, mit dem Pflug, oder wo man mit demselben nicht fortkommen könne, mit Krampen bearbeitet und dann mit Holzsamen, welcher mit Getreide vermischt gesät wurde, bestellt werden sollten.[52])

Auf den Vorschlag der litauischen Kriegs- und Domänenkammer wurde 1770 genehmigt, dass behufs billigerer Kultivierung der grossen Blösen diese einige Jahre zum unentgeltlichen Feldbau ausgethan und im letzten Jahr neben der Frucht auch mit Holzsamen bestellt werden sollten.[53])

Um den künstlichen Holzanbau zu fördern, waren schon längst verschiedene administrative Massregeln üblich. Bereits die Braunschweigisch-Lüneburgische Forstordnung von 1547 sagt, dass die Förster bei jedem General-Forstamt eine Designation darüber verlangen sollten, wieviel Eichen jährlich von jeder Dorfschaft gepflanzt

52) Oesterreich o. d. Enns a. 1766: Gäbe es aber öde Plätze, welche weder zu Feldern, noch Weingärten . . gebraucht und genutzet werden können, und also aus Mangel der zurückgelassenen Saamenbaüme weder mit Saamen angeflogen noch mit einem jungen Meiss versehen und überzogen sind, so müssen dergleichen öde Plätze durch den Pflug, wo man mit demselben fortkommen kann, oder wo es nicht möglich, mit Krampen ordentlich umgekehrt, der Boden mit Korn, Gerste oder Haber vermenget, solchergestalt der Grund besäet und mit der Egge unter die Erde gebracht werde.

53) Preussen a. 1770: *Die Litauische Kriegs- und Domänenkammer schlug behufs billigerer Kultivierung der bedeutenden* 50 *Huben und mehr grossen Blösen vor:* dass dieselben zuvor an die nächsten Dörffer dergestalt per publicationem ausgeboten würden, dass diejenigen, welche dergleichen Plätze rohden, reinigen und uhrbar machen wollen, solche dafür einige Jahre ohnentgeldlich nutzen und mit Getreyde besäen könnten. Im letzten Jahr müsste der Holz-Saamen unter das Sommer-Getreyde meliret und mit in den bearbeiteten Acker gesäet werden. (N. d. Or. d. preussischen. geh. St. Arch.)



worden wären.[54]) Energischer wurde aber in dieser Richtung erst im 18. Jahrhundert vorgegangen.

Die Weimar'sche Verordnung von 1775 schrieb z. B. vor, dass die Jägereivorgesetzten alljährlich in ihrem Hauptbericht anzeigen sollten, wie viele Acker und in welchen Gegenden, sowie mit welchen Holzarten dieselben kultiviert worden seien.[55])

Am vollständigsten ist die preussische Vorschrift von 1781, welche bereits einen Kulturantrag und eine entsprechende Nachweisung im modernen Sinne verlangt.[56])

Durchforstungen und Reinigungshiebe.[1])

§ 58.

Die Strömung für eine wirtschaftliche Waldbehandlung, welche um 1500 begann, gab auch die Veranlassung zu den ersten Vorschriften über Bestandespflege.

Während man früher das benötigte Stangenmaterial aus den Beständen heraushieb, wo man es gerade fand und bei dem grossen Bedarf hieran, besonders zur Umfriedigung der Weidegründe gegen das Verlaufen des Viehes, sowie zu Hopfenstangen häufig die wüchsigsten Partien verwüstete, findet sich schon in den ältesten Forstordnungen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts die später vielfach wiederholte Vorschrift, dass Stangen nicht beliebig aus den

---

54) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: und dass man dessen vergewissert, sollen allemahl bey dem General-Forst-Amte die Förster eine designation übergeben, wieviel aus jeden Dorfschafften junge Eichen das Jahr über gepflantzet und angangen.

55) Weimar a. 1775: (Die Jägereivorgesetzten sollen) sodann alljährlich gleichfalls ihren Hauptbericht, wie viel Acker, und wo vor Gegenden, auch mit was vor Holzsorten, angesäet worden, jedesmal an Unsere Fürstl. Cammer allhier erstatten, auch ein Exemplar von solchem Bericht zu ihrer Wissenschaft in den Forstrepposituren verwahrlich aufbehalten.

56) Preussen a. 1763: Dem Forstbedienten N. N. wird hierdurch aufgegeben mit Anfange jedes Jahres eine Tabelle einzureichen, woraus zu ersehen, was derselbe in dem bevorstehenden Jahre in dem ihm anvertrauten Forst-Reviere theils mit Anpflanzung, theils mit Säen und Schonen des jungen Aufschlages, zur Verbesserung der Forsten vorzunehmen gedenket. Gegen Ende des Jahres aber zu berichten, ob und wie weit dieses zur Ausführung gekommen, oder was in einem oder anderem Stücke an deren Ausführung hinderlich gewesen. (Bergius, 2. Alphabet, 1781, 244.)

1) *vgl.* Baur, zur Geschichte der Durchforstungen, Forstwissenschaftliches Centralblatt, 1882 p. 21, C. von Fischbach, zur Geschichte der Durchforstungen ibidem, p. 287, *ferner* Fischbach, Beiträge zur historischen Entwicklung einiger forstlichen Lehren (8. Reinigungs- und Auszugshiebe), Danckelmann's Zeitschrift, 1883 p. 204.

Schlägen, sondern nur da entnommen werden dürften, wo das Holz sehr dick stände und der Aushieb einzelner Individuen ohne Schaden geschehen könne. Zuerst dürfte sich wohl die Salzburgische Forstordnung von 1524[2]) hierüber ausgesprochen haben (oder die verloren gegangene Forstordnung für Württemberg zwischen 1514 und 1519?).

Ziemlich gleichzeitig findet sich auch bereits die Bemerkung, dass durch solche Aushiebe aus zu dicht stehenden Orten das Wachstum des verbleibenden Bestandes gefördert würde und zwar von den noch vorhandenen Forstordnungen zuerst in jener für Ansbach von 1531.[3])

Während analoge Vorschriften in den meisten Forstordnungen des 16. Jahrhunderts vorkommen, nehmen verschiedene Verordnungen des 17. Jahrhunderts den entgegengesetzten Standpunkt ein und verbieten die Durchforstungen ganz, z. B. jene für Weimar von 1646,[4]) Koburg von 1653 und Jena von 1674; auch die Pommersche Verordnung von 1777 will, dass Stangen nicht gehauen, sondern nur liegende verwendet werden dürften, soweit solche

---

2) Salzburg a. 1524: Unnser Waldmaister sol auch mit vleiss darauf sehen, dass nyemands unnottürftiger weisze die Poschen in den Wäldern oder gehayten Haymhölzern ausziehe noch die Erdstammen abslahe . wo aber gemands aines Zawnholz nottürftig wär, sol Er solches unnserm Waldmaister anzaigen, derselb sol alsdann Ime darinnen ain zimlich vergönnen thun, wo auf ain Ortt, do ain Wald am Digkhisten oder do es sonnst am wenigsten schedlich ist, auf das nit scharten in den Wälden gemacht, und das Jungholz verwuest werde. — Braunschweig-Lüneburg a. 1547: Allermassen denn, wann etwa Hopffstangen, bandstarcke Latten oder anders im Forstamte zu erlauben gesuchet wird, unser Förster keineswegs in jungen Häyen anweisen sollen, sonsten der Vorschuss gemeiniglich alle weggehauen, und die Haye dadurch nimmer auffkommen, besondern gäntzlich verdorben werden, es wäre denn Sache, dass solches ohne Schaden im vollwachsenden Holtze, da der Nachschuss zu dick aufgeschlagen, und endlich doch vertrucknet, ohne einigen Schaden geschehen könte.

3) Brandenburg u. d. G. a. 1531: Wenn aber sonst kein Lattenholtz in den Höltzern, oder Frohnschlägen vorhanden wäre, und so dick stünde, dass es Geruchs (Gewuchs?) halber mehr Schaden brächte als Nutz, und also nach den Vortheil auszuziehen wäre, dass soll auch geschehen. — Württemberg a. 1567: Unnd ob sie (*Tannewäld*) zu dick auffgewachsen unnd entsprungen waren, sollen Unsere Vorstmeister im Mayen die überflüssigen Stangen zu Leittern, und sonst verkauffen, und heraussbawen lassen. Damit werden die Wäld liecht, und geleuttert. unnd mag das überig Holtz, so ohne das erstickt, unnd am wachsen verhindert würt, dester bass fürschiessen und auffwachsen.

4) Weimar a. 1646: so sollen auch die junge Schläge wohl in acht genommen werden, damit weder Zaun- Gärten- Hopffen- oder Bühnstangen daraus gehauen, und dadurch die Berge schändlich verderbt werden.

nicht ausreichten, sollten die Latten aus Sägeblöcken geschnitten werden.[5])

Die Gotha'sche Verordnung von 1664 verbietet an einer Stelle die Durchforstungen, enthält aber an einer anderen wörtlich gleichlautend die bekannten Vorschriften über ihre Durchführung und bildet so einen Beweis für das oft völlig verständnislose Abschreiben fremder Muster bei dem Erlass von Forstordnungen.[6])

Wie auf den übrigen Gebieten der Forstwirtschaft, so begann ein Aufschwung und damit eine Weiterbildung der Lehre von der Durchforstung erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Allerdings erfolgte diese zunächst mehr auf dem Gebiete der Litteratur, als in den Verordnungen, erstere enthält jedoch sehr bemerkenswerte und richtige Ausführungen über den Vollzug und die Bedeutung der Durchforstungen.

Da reine Theoretiker, mit Ausnahme weniger Kameralisten, sich zu jener Zeit an der forstlichen Litteratur nicht beteiligten, so darf man doch annehmen, dass die betreffenden Ideen wenigstens auf beschränkten Gebieten auch wirklich zur Durchführung gelangt sind.

Ganz ablehnend gegen Durchforstungen verhielten sich nur Döbel und Beckmann,[7]) sowie noch einige andere »Holzgerechte,« welche den »durchleuchteten« Waldungen spottweise das Prädikat »Ihre Durchlaucht« gaben,[8]) während die meisten anderen Schriftsteller in energischer Weise für dieselben eintraten.

---

5) Pommern a. 1777: Junge Kiehnen, Fichten und Tannen zu Latten sollen nicht gehauen, sondern nur diejenigen, welche der Wind umgeworfen, abgestorben oder abgebrochen dazu genommen werden und wenn dergleichen nicht vorhanden, Latten aus Sägeblöcke geschnitten, oder Birken, Espen und Ellern dazu angewiesen werden.

6) Gotha a. 1664: III, 2: Die Forstmeister und Oberknechte haben in acht zu nehmen, dass an den Orten, da das junge Gewächs dick durcheinander stehet, und eines vor den andern nicht fortkommen kan, sondern verdirbet, die Bühnen oder Latten-Stangen, Leiter-Baüme, Hopffenstangen, Reiffstecken, und dergleichen herausgenommen, solcher Gestalt zu Nutzen gebracht, und den übrigen zum Fortwachs gelüfftet und Raum gemacht werde. *(Dagegen findet sich später unter IV* 8 *ein mit der Weimar'schen Verordnung v.* 1646 *vollkommen gleichlautendes Verbot der Durchforstungen.)*

7) Döbel III 69, 2. Aufl. 1754: Es sind einige der irrigen Meinung, wenn die Höltzer ausgelichtet oder zum Theil heraus gehauen würde, so wüchse das annoch stehende desto besser . . Soll aber das hartzige Holtz lang und gerade oder tauglich erwachsen; so muss nichts heraus gehauen werden, sondern alles bey einander stehen bleiben, bis eines das andere unterdrücket und selbst abstirbet. — Beckmann, gegründete Versuche und Erfahrungen von der zu unseren Zeiten höchst wichtigen Holzsaat, 1. Aufl. 1756: Nach meinen Erfahrungen halte ich es für rathsam, wenn das dürre scheinende Holz in den Dickichten stehen gelassen wird.

8) Heppe, der sich selbst rathende Jäger, Augsburg 1756, p. 53.



Langen gehört ebenfalls zu den eifrigen Förderern der Durchforstung und verteidigte dieselbe mit Energie gegen die Bedenklichkeiten, welche hier und da gegen dieselbe auftauchten. Er führte diese Massregel nicht bloss in den herrschaftlichen Waldnngen durch, wo sie für seine Stangenholzwirtschaft überaus wichtig war, sondern auf seine Veranlassung wurde es auch den unter seiner Aufsicht stehenden Gemeinden gestattet, im Unterholz der mittelwaldigen Bestände im 10.—15. Jahr mit dem Aushieb der Weichhölzer zu beginnen, bis zum 20. Jahr die unterdrückten Loden herauszuhauen und dann mit dem Aushieb der unwüchsigen Stangen bis zur Verjüngung des Bestandes fortzufahren.[9])

Berlepsch schrieb schon 1761 vor, dass das unterdrückte Material, bevor es vollständig absterbe, ausgezogen werden sollte, jedoch erst dann, wenn die gesunden Stangen sich bereits von den untersten und mittelsten Ästen gereinigt hätten, damit sie sich nicht zu sehr in die Äste ausbreiteten und deshalb nicht mehr in die Höhe wüchsen. Berlepsch dürfte auch der erste gewesen sein, welcher den finanziellen Vorteil der Durchforstungen und den günstigen Einfluss derselben für das Wachstum des Holzbestandes betont hat.[10])

Zanthier empfahl beim Nadelholz bereits zwei Durchforstungen,

9) Gandersheim a. 1756: den Interessenten ferner gestattet, dass sie aus den abgetriebenen Hauungen vom zehnten bis circa zuum fünfzehnten Jahre das aufgeschlagene weiche Holz an Sohlweiden und Espen in Wasen abbinden, und dadurch den harten Lohden zum bessern Wachsthum Luft machen, vom fünfzehnten bis ungefehr zum zwanzigsten Jahre die bei der natürlichen Saüberung unterdrückten und abgestorbenen Lohden auszuhauen, in den folgenden Jahren aber mit der Aushauung der schlechtesten und von den guten Stämmen ferner verdrückten Holzes fortfahren, auch die guten Stämme gehörig mit ausästen und ausputzen, jedoch soll dieses Alles unter der Aufsicht und Anweisung der herrschaftlichen Forstbedienten und zu der gehörigen Hauungszeit verrichtet werden. (Die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig, p. 152.)

10) Entwurf eines Unterrichts etc: In allen jungen Waldungen an denen Winter-Seiten, findet sich, wie es wohl nicht anders seyn kann, eine Menge unterdrückter und dahero in denen Spitzen abgestorbener Stangen, die, wenn man sie stehen lässet, mit der Zeit ganz vertrocknen und abbrechen, um sich diese nun zu Nutze zu machen, so ist es nöthig, dass man sie von Zeit zu Zeit aus dem guten Holz hauen lässet, jedoch mit der Vorsicht, dass dergleichen Auslaüterungen nicht eher, als biss die gesunden Stangen sich selbst geschneidelt oder ihre unterste und mittelste Äste verlohren haben, vorgenommen werden, denn geschieht es vorher, so bekommen die Stangen zu unrechter Zeit Luft, wachsen nicht in die Höhe, sind und bleiben auch so voller Aeste, dass man niemahls gutes Werkholz daraus ziehet, da im Gegentheil die vorgeschriebene Laüterung einem Walde ungemein nützlich ist, viel Forst-Geld einbringet, und den Wachsthum des gesunden Holzes solcher gestalt befördert, dass man einige Jahre hernach solche Orthe kaum mehr kennet. (Moser III; 10.)

eine im 30. bis 40. und eine im 50 Jahr. Das Laubholz sollte mit dem 45. und dann zwischen dem 80. bis 90. Jahr durchhauen werden, um einen grösseren Zuwachs zu erhalten.[11])

Oettelt war ebenfalls für Durchforstungen und stellte sogar bereits Berechnungen über ihren Ertrag an.[12])

Ein Anonymus schätzte in einem 1765 in Stahls Forstmagazin erschienenen Artikel die wirtschaftliche Bedeutung der Durchforstungen so hoch, dass er dieselben selbst mit Verzicht auf einen Geldertrag ausgeführt wissen wollte.

Ein Oberförster aus Obersachsen hoffte schon 1772 in den Durchforstungen ein Mittel gegen Schneebruchbeschädigungen in den Stangenhölzern zu finden, wenn er auch deren Einfluss noch nicht richtig erkannte.[13])

Die Durchforstung der zugeschlossenen Orte als Mittel zur Beförderung des Wachstums der dominierenden Stämme wurde auch von Brocke bei Lösung der Preisfrage: »Wie ohne Nachteil der Festigkeit des Holzes das Wachstum der Forsten beschleunigt werden könne«, vorgeschlagen.

Um 1774 führte Forstmeister Leubert bei Greifswalde Durchforstungen nicht nur wegen ihres Geldertrages, sondern auch zum Zweck der Bestandeserziehung aus und sagte bereits, dass durchforstete Bestände viel früher hiebsreif würden, als solche, bei denen diese Massregel versäumt werde.[14])

---

11) Kurzer systematischer Grundriss der practischen Forstwissenschaft: Bey einem guten Forsthaushalt, muss man kein Holz ungenuzet verderben lassen . Wirthschaftliche Förster treiben eine Arbeit, welche sie Durchhauung oder Planterung, die Ausziehung oder Auslauterung des trockenen und unterdrückten Holzes nennen . . . diejenigen entziehen sich also eines grossen Nuzens von ihren Forsten, die, aus einer ungegründeten Beysorge, dem Holze kein Luft machen. (Stahl IV, 87.)

12) Oettelt, praktischer Beweiss, dass die Mathesis beim Forstwesen unentbehrliche Dienste thun, Eisenach 1765, p. 43.

13) Weitere Nachrichten von guter teutscher Forstverfassung: Sollte wohl in dergleichen Fällen eine Vorsicht und Mittel anwendbar sein, um dem Bruch vom Duft, Glatteiss und spathen mässerigen Schneen zuvor zu kommen? . . Am meisten hatten damahls die ganz dicht bestandene Wände gelitten. Sollte nicht das zwar nach den meisten Forstprincipiis zerworfene Auslüften, wenn es mit gehöriger Vorsicht geschähe, solches in etwas verhindern, damit bey der geringsten Luft und Sonnenschein der Duft, das Glatteiss und der Schnee abfallen könne, und nicht wie eine Decke durch die allzugrosse Last auf dem dicht bestandenen liegend, die Gipfel desselben abdrückte. (Moser V, 72.)

14) Leubert a. 1774: In einem durch Saamen wohl angezogenen Tannenwald befinden sich längstens in 20 Jahren schon viele von ihren Nachbarn unterdrückte Stängelchen, die zu leichter Vermachung der Gärten dienen

Wie der Bedarf an Stangenholz die erste Veranlassung zur Entwickelung der Durchforstungen war, so bot jener an noch geringerem Material, namentlich an Wieden zum Binden des Getreides, die Anregung, den heutigen Reinigungs- und Auszugshieb einzuführen. Die Württembergische und Hohenlohische Forstordnung besagen, dass nur Salweiden, Haselnuss und andere Weichhölzer zu Bindwieden verwendet werden dürften, das Schneiden von Kernwuchs besserer Holzarten aber verboten sei; die Württembergische Forstordnung bestimmt auch, dass das Birkenholz zu Reifen da ausgehauen werden sollte, wo die Wälder dick wären.[15])

Carlowitz verlangt schon das Auslichten allzudichter Saaten,[16]) und die preussische Verordnung von 1719 will in den Eichenkulturen die Entfernung des untüchtigen ausschlagenden jungen Holzes, welches die Eichen zu ersticken pflegte.[17])

Langen schrieb zuerst im Jahre 1745 regelmässige Reini-

---

und Bohnen Rieseln etc. geben. Diese müssen herausgehauen und versilbert werden . . . Auf diese erste Durchhauung folgt bald die zweite, welche schon Spalier- und Baum-Stangen giebt. Auch hierzu werden keine anderen als solche Stangen gehauen, die schon von ihren Nachbarn unterdrückt sind. In den folgenden Jahren fallen von Zeit zu Zeit stärkere Stangen, dann Latten u. s. w. vor, bis die Stämme zu Bauholz brauchbar sind. Bei solcher Haushaltung wird ein Tannenwald, so zu reden, von seiner Kindheit an bis zu seinem Tode reichlich genützet, gibt unglaublich viel Ausbeute, wenn das Holz nur halbwege zu versilbern steht. Und durch diese Art der Nutzung wird sogleich sein Bestes befördert, . . er bleibt immer in ununterbrochenem Wachsthum und erreicht folglich seine männliche Schwere weit eher, als wenn ihm öfters aus Eigensinn oder unzureichende Einsicht nicht geholfen wird. (Forstl. Blätter 1874 p. 6)

15) Württemberg a. 1567: Nachdem das Widschneiden, wo das unordentlich geschieht, eine grosse Verwüstung der Wäld ist . . So sollen Unser Vorstmeister unnd Knecht, allen Underthanen . . ernstlich verbietten, dass sie keine junge Stammhöltzer noch Wispel, welcherley geschlechts die seind, ausserhalb sahlins, hasslins, und gar weidens schneiden . . Das Eschin unnd Bürckinholtz, soll fürter nit zu Brennholtz verkaufft, sonder zu Raiffen geheiet . . doch mit solcher bescheidenheit und gelegenheit, dass dannoch hiemit das Brennholtz im verkauffen nit verschlagen werde. Dazu sollen auch die Vorstmeister ihr fleissig auffmercken haben, wo die Wäld zu finster und dick waren, sollichs Unsern Amptleuten und Hoftkellern anzeigen, damit die überflüssige Stangen darauss gehawen . . . So mag das überig von Gewächss fürfahren . . .

16) Carlowitz XII, 33: Was das Tangel-Holtz anbetrifft, scheint rathsamm zu seyn, dass solches entweder etwas dünner gesäet oder der Wiederwachs hin und wieder abgehauen und dünner gemacht werde. Denn wo es zu dicke stehet, so hindert eines das andere am Wachsthum.

17) Preussen a. 1719: So sollen auch an Orten, wo in unsere Haiden junge Eichen oder Buchen vorhanden, dieselben zur Beförderung des Wachsthums von den überflüssigen Zweigen und anderen darbey ausschlagenden untüchtigen jungen Holtze, welches die Eichen insgemein zu ersticken pflegt, fleissig geseubert und ausgeputzet werden. (Flemming II, 71.)

gungshiebe vor[18]) und ist eine diesbezügliche Bestimmung auch in die Verordnungen für die Interessentenforsten des Amtes Gandersheim von 1756 aufgenommen (vgl. N. 9). Berlepsch will 1761 ebenfalls die Beseitigung der Aspen in den Buchenschlägen.[19]) Eine Beschreibung der Wirtschaft im Voigtland, welche im 5. Band von Mosers Archiv (1789) abgedruckt ist, erwähnt den Aushieb der Birken aus Fichtensaaten als etwas Bekanntes.[20])

Auch die preussische Verordnung von 1780 schreibt vor, dass alles andere Holz da, wo es zu dick stände und die Eichen im Wachstum hinderte, herausgehauen werden sollte.[21])

Bezüglich der Reinigungshiebe herrschte in der Litteratur des vorigen Jahrhunderts noch bei weitem nicht die gleiche Übereinstimmung wie bezüglich der Durchforstungen. Die meisten Autoren waren gegen dieselbe, Beckmann voran, Geutebrück will nicht einmal die dürrgewordenen Stämmchen aus allzudichten Saaten herausnehmen lassen, um das Ausbreiten in die Äste zu verhüten.[22])

Oettelt war ebenfalls ein Gegner der Reinigungshiebe und schreibt das Auftreten von Birken in Fichtenschonungen der Vorliebe der Natur für Abwechselung zu, welche man nicht hindern dürfe.[23])

---

18) Stollberg a. 1745: so wollen Wir, dass die besäete Oerter, wann sich obiges darinn aüssern sollte *(Überwachsen durch Stamm-Lohden)*, nach Verlauf von 5—6 Jahren, die Stammlohden noch einmal abgehauen, die Saamenlohden aber verschonet werden. (Moser XIV, 192.)

19) Entwurf eines Unterrichts etc.: Wenn man in Büchen-Schlägen zu viel Aspen stehen lässet, so überziehet ihr Saamen das ganze Revier . . . Diesem Übel nun vorzubeugen, thut man wohl den jungen Aspenaufschlag von Zeit zu Zeit aus dem harten Holz hauen zu lassen. (Moser III, 12.)

20) Weitere Nachricht von guter teutscher Forst-Verfassung: diese Birken haben denen jungen Fichten balde einigen Schatten verschaft, und in 15 und 20 Jahren, da die Fichte ihren Schatten nicht mehr nöthig hatte, sondern vielmehr selbige bey starken Winden von dem Bewegen der Birken an ihren Gipfel beschädigt werden, liess ich die Birken zu Stammreissig aushauen, welches man öfters auch noch einmahl thun kann. (Moser V, 65.)

21) Preussen a. 1780: Haben nun die jungen Eichen eine Höhe von 10—12 Fuss . . eine Stärke von 1 bis 2 Zoll erreichet, so wird alles andere Holz da wo es zu dicht stehet, und die Eichen im Wachsthum hindert, herausgehauen. (Moser VI, 18.)

22) Anweisung, wie mit dem Anbau des Holzes zu Werk zu gehen a. 1757: Je dichter der Anflug kömmt, je besser es ist, und darf man denselben nicht auspuschen, noch allerhand Nutzstängelchen daraus hauen. Es sey der schlechteste oder beste Boden vorhanden, und ob auch gleich bey sechs- sieben- acht- bis zwölfjährigen Zuwuchs der zehende Theil dürre wird, so soll man doch den stehenden dürren Anflug, damit dem noch stehenden Platz gemacht werde, in die Seitenäste zu treiben, nicht aussetzen. (Stahl II, 112)

23) Oettelt, pract. Beweis: Öfters verändern sich die Holzarten auf einem Forst und da wo sonst ein Fichtenwald grünete, da zeigt sich jetzo

In einzelnen Verordnungen z. B. in der Mainzer von 1744, finden sich bereits sehr richtige Angaben über die Jahreszeit des Aushiebes der Weichhölzer, um diese am raschesten zum Verschwinden zu bringen.[24])

Anbau schnellwüchsiger und fremdländischer Holzarten.

§ 59.

Zwei Motive haben im 18. Jahrhundert dazu geführt, die Veränderung der einheimischen Waldflora, welche durch die schlechte Waldbehandlung einerseits und die sich entwickelnde Technik der Forstwirtschaft andererseits bereits angebahnt war, noch auf künstlichem Wege zu beschleunigen.

Zunächst kommt hierfür die Furcht vor Holzmangel, welche ja die Hauptveranlassung zur Entwickelung der Forstwirtschaft überhaupt war, in Betracht, dann wirkte aber auch das menschliche Streben nach Neuem und Besserem, sowie die deutsche Nationaleigentümlichkeit, das Fremde immer besonders hoch zu schätzen, bei dieser Bewegung mit.

Da alle die Versuche auf dem Wege der Belehrung und polizeilichen Bevormundung die forstliche Produktion zu heben und den fortwährend steigenden Bedürfnissen der Neuzeit anzupassen, nicht den gewünschten Erfolg gehabt hatten, da vielmehr der Zustand der Waldungen sich immer mehr verschlechterte und die Unzulänglichkeit der Holzmassenerzeugung bei den üblichen Wirtschaftsmethoden unbestreitbar schien, so suchte man statt der langsam wachsenden Buche und Eiche nicht nur Nadelhölzer, sondern auch die ungleich schneller wachsenden weichen Laubhölzer und die Birke in ausgedehntem Masse anzubauen, in der Hoffnung, hierdurch wenigstens dem Brennholzbedürfnisse genügen zu können.

Zuerst dürfte eine diesbezügliche Vorschrift wohl in der Kurpfälzischen Verordnung von 1719 zu finden sein, welche die Kultur der verödeten Waldungen mit Weide, Aspen, Erlen etc. ausgeführt wissen wollte.[1])

---

eine prächtige Hofnung von künftigen Birkenhölzern. Ist das so, so hindere man die Natur nicht, welche die Meisterin aller Dinge ist. Diese scheint öfters Vergnügen an der Abwechslung zu haben.

24) Mainz a. 1744: Desgleichen sollen auch die verbeitzte Schläge kahl auf der Erden und wo Dornen vorhanden, solche in vollem Saffte, auff dass sie desto eher vergehen, ausgehauen werden.

1) Churpfälz. Holzordnung a. 1719: Ist demnach anfänglich und

Ziemlich gleichzeitig (1721) wurde in Würzburg angeordnet, dass die schlechtwüchsigen Buchenbestände in Birken umgewandelt werden sollten.[2])

Auch von Langen sowie Zanthier huldigten dieser Richtung und hofften durch den Anbau solcher Holzarten zwischen der Fichte und Buche, denen ersterer infolge seines Aufenthaltes in Dänemark und Norwegen auch noch die in Deutschland wenig verbreitete Weisserle zugesellen wollte, der Nachfrage nach Kohlholz besser entsprechen zu können.[3])

Da das Bedürfnis nach diesem am Oberharz nicht geringer war, als im Wernigeroder Anteil, so wurde auch hier 1770 angeordnet, dass in allen Revieren gemischte Saaten von Fichten und Birken ausgeführt werden sollten.

Am Oberharz scheiterte jedoch die Ausführung dieser Massregel an dem Widerspruch der Forstbeamten; die Wernigerode'sche Forstverwaltung dagegen musste viele Mühe und Kosten aufwenden, um die Birken aus den Fichtenbeständen zu entfernen.[4])

Der Anbau der Birke nahm in den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts immer mehr zu und diente dazu, die durch Sturm, Insektenfrass und Misswirtschaft entstandenen Blössen zu decken.

Übrigens ist man doch nicht überall so geistlos bei dem Anbau dieser schnellwüchsigen Holzarten vorgegangen, dass man nicht auch die waldbaulich gute Seite derselben, nämlich den Schutz, welchen

---

zum ersten unser ernstlicher Will und Meynung, dass die hiebevor ausgegangene Befehl, die erösigten Wälde und Höltzer, betreffende, insonderheit aber, was die Pflantzung Weiden, Aspen, Erlen, Ballen und dergleichen Holtz, so in wenig Jahren uff wachsen und so wohl zu brennen, als zu Banden und anderer Nothdurfft dienlich werden kan, belangen thut, . . gebührlich in Achtung genommen werden soll. (N. d. Or. d. fürst. Leining. Archivs zu Amorbach.)

2) Würzburg a. 1721. Wenn sich einige Refieren, wo Schlag Holtz stehet, und solches inner 30 oder 40 Jahren nicht hiebig würde finden solten, ist von Forstmeistern und darzu gehörigen Forstknechten wohl zu überlegen, ob nicht rathsamer und gnädigster Herrschafft nützlicher seye, dass einig Birken-Gehöltz, so in 6 biss 7 Jahren gehauen werden könte darauff gezogen würde. (N. d. Or. des Würzburger Kr. Arch.)

3) Stollberg-Wernigerode a. 1744. Wollen Wir, indem Wir Hoffnung haben, aus Norden Weisellern-Saamen zu erhalten, dass in diesem Fall der kleine abgetriebene Tannenort an den sog. Bährenthälern, mit dergleichen Saamen, und untermengten Ilmen, welche innstehendes Frühjahr zu sammeln sind, auf die blosse Erde ohne unterzuharken besäet, der darauf stehende und zu Anger gewordene Platz aber mit Radehacken alle Fuss aufgehacket und mit Weisellern, Ilmen und Birken besäet werde. (Moser XIV, 173.)

4) Hannöverscher Magazin Jahrg. 1883, p. 494.



sie anderen langsamer wachsenden, gegen Frost und Hitze empfindlichen Hölzern zu gewähren vermögen, wahrgenommen hätte.

Es finden sich daher auch aus dem 7. und 8. Dezennium des 18. Jahrhunderts bereits Beispiele und Vorschriften über die ganz richtige Verwendung derselben als Bestandes-Schutz- und Treibholz, so aus Sachsen für den Anbau der Fichte mit Hilfe der Birke[5]) und aus Preussen für jenen der Eiche mittels Kiefer, Birke und ähnlicher Holzarten.[6])

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts begann die weissblühende Akazie, welche von Vespasian Robin 1638 zuerst nach Europa und zwar nach Paris gebracht worden war, auch in Deutschland grössere Verbreitung zu gewinnen. Döbel empfahl sie bereits (wenigstens in der zweiten, mir vorliegenden Auflage von 1754) zur Abhilfe des Holzmangels,[7]) sie war aber doch um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch so selten, dass der Kurfürst von der Pfalz 1763 einige 100 Stämme aus Frankreich kommen liess[8]), und eine 1762 erschienene Schrift über Steuerung des Holzmangels kennt die Akazie noch gar nicht.[9]) Seit jener Zeit verbreitete sie sich aber rasch und wurde namentlich von Friedr. Casimir Medicus empfohlen. Man setzte auf sie die weitgehendsten Hoffnungen, so dass G. L. Hartig sich veranlasst sah, im Jahr 1796 den trügerischen Erwartungen, welche man hiervon hegte, entgegenzutreten.[10])

---

5) Weitere Nachricht von guter teutscher Forstverfassung: Wenn die Blössen der Mittags- und Sonnen-Hitze zu sehr ausgesetzt sind; so habe ich bisher allemahl mit sehr gutem Erfolg bey der Besäung unter 5 Metzen Fichten-Saamen eine Metze Birken-Saamen gemischt. Diese Birken haben denen Fichtgen bald einige Schatten verschafft, und in 15 und 20 Jahren . . liess ich die Birken zu Stammreissig aushauen. (Moser V, 65.)

6) Preussen 1780: Es muss aber in dem Fall zugleich anderes Holz, als Eschen- Ehren-Lehnen, besonders aber Birken und Kienen mit ausgesäet werden, weil diese denen jungen Eichen sodann den in ihrer zarten Jugend sehr nöthigen Schutz und Schatten geben, und sie desto besser in die Höhe treiben . . Gewöhnlich wird Birken- und Kienen-Saamen zu eine dagleichen Mitaussaat genommen. Haben nun die jungen Eichen eine Höhe von etwan 10 bis 12 Fuss . . so wird alles andere Holz da wo es zu dicht stehet und die Eichen im Wachsthum hindert, herausgehauen. (Moser VI, 18.)

7) Döbel, Jägerprakt. IV, p. 13. Weil im übrigen dieser Baum ein so schnellwüchsiges und gutes Holz hat, so wäre es zu rathen, dass man ihn fleissiger anbauete, dem vor Augen schwebenden Holz-Mangel dadurch zu Hülffe käme.

8) Stahl VI, 341.

9) Sammlung öconomischer Nachrichten wie der Holzwachs befördert, bessere Erspahrnis des Holzes eingeführt, dem Holzmangel gesteuert und das Bauholtz nützlicher angewendet werden könne. Anspach 1762.

10) G. L. Hartig, Beweiss, dass durch die Anzucht der weissblühenden

Durch den Anbau der Birke, Erle etc. konnte aber doch hauptsächlich nur dem Bedürfnisse nach Brennholz abgeholfen werden, nicht aber jenem nach einem sehr verwendungsfähigen Nutzholze, welches infolge der immer mehr um sich greifenden Verdrängung der Eiche ein höchst dringendes war.

Hierfür sollte die Kultur einer in Deutschland ursprünglich nur in den Alpen und den schlesischen Gebirgen heimischen Holzart, der Lärche, helfen, welche in ihrer Heimath die Stelle des Eichenholzes vertritt und dort von jeher die gleiche Berücksichtigung genoss, wie im Mittelgebirge und Flachland die Eiche (vgl. S. 158 und 363.)

Im übrigen Deutschland war dieser Baum so unbekannt, dass man um 1700 zwei Exemplare desselben, die aus Holland geschickt worden waren, für Cedrus libanotica hielt und lange Zeit in Orangeriehäusern verpflegte.[11])

Carlowitz empfiehlt bereits 1713 die Lärche,[12]) um 1730 wurden die ersten derselben in Blankenburg am Harz angepflanzt, 1746 baute Herr von Veltheim dieselbe in grösserem Mass in Harbke an. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Kultur der Lärche in der Litteratur vielfach ventiliert und 1779 in Preussen durch eine besondere Verordnung empfohlen.[13])

Zu diesen einheimischen oder doch wenigstens schon seit längerer Zeit in Europa bekannten Holzarten kam dann im Laufe des 18. Jahrhunderts noch eine Reihe von fremdländischen und zwar hauptsächlich nordamerikanischen Bäumen.

Schon Carlowitz giebt dem Wunsche Ausdruck, dass von den fremden Holzarten, über welche Reiseberichte und Sagen so merkwürdige Dinge berichteten, möglichst viele nach Deutschland gebracht werden möchten, damit man sie durch Augenschein kennen lernen könne; den Anbau derselben hielt er unter entsprechenden Vorsichtsmassregeln ganz gut für möglich.[14])

Acacie schon wirklich enstandenem Brennholzmangel nicht abgeholfen werden kann, 1798.

11) Gatterer, Materialien zur Kultur-Geschichte des Lerchenbaums in Deutschland und andern Ländern. (Moser XXV, 35 ff.)

12) Carlowitz 1, § 28. Im übrigen wäre zu wünschen, dass obgedachte 2 Arten des Tangel-Holtzes, nehmlich der Eiben- und Lerchen-Baum, in hiesgen Landen gesäet, und gepflanzet werden möchten, davon die Nachkommen, gewiss grossen Nutzen zugewarten haben würden.

13) Moser IV, 269 ff.

14) Carlowitz XVII. Es bezeuget die Erfahrung, dass die meisten

Diesem gewiss auch noch von anderer Seite gehegten Wunsche wurde dadurch entsprochen, dass zu Anfang des 18. Jahrhunderts über England nach dem mit ihm politisch zusammengehörigen Hannover verschiedene amerikanische Bäume und Sträucher eingeführt wurden. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden grössere Anlagen mit diesen Holzarten in verschiedenen Parks gemacht, so u. A. in dem Markgräfl. Baden'schen Garten zu Karlsruhe, im landgräfl. Hessischen Parke bei Weissenstein, wo bis 1787 schon 20000 Stück Weymutskiefern angezogen worden waren. Von Privatleuten interessierten sich für diese Kulturen namentlich der Landrat von Münchhausen zu Schwoebber und in ganz hervorragender Weise der Hofrichter von Veltheim, welcher auf seinem Gute Harbke, eine Stunde von Helmstädt gelegen, solche Versuche in grossem Masse machte.[15]) Du Roi hat dort das Material für sein Werk: »Die Harbkesche wilde Baumzucht« gesammelt.[16])

Die Liebhaberei für diese fremdländischen Holzarten verbreitete sich so weit, dass in Nordamerika Kollektionen der verschiedensten Samen in Kisten zu etwa $\frac{3}{4}$ Zentner zusammengesellt und über London nach Deutschland versandt wurden. Eine solche Kiste, welche 102 verschiedene Samen von Bäumen und Sträuchern enthielt, kostete um 1765 5—6 Guineen.[17])

Weit grössere Dimensionen nahmen jedoch diese Bestrebungen an, als durch die deutschen Truppen, welche während des nordamerikanischen Freiheitskrieges dort gekämpft hatten, die Kenntnis einer Menge mächtiger und raschwüchsiger Holzarten nach Deutschland kam. Namentlich hat sich Friedrich Adam Julius v. Wangenheim, der als Offizier des landgräfl. hessischen Feldjägerkorps von

---

Arten von Baŭmen, so aus warmen Orten oder aus einem wärmeren Climate kommen, wenn sie nur etliche, als 3, 4 oder 6 Jahr alt und recht in Acht genommen worden, dass sie nicht erfrieren, dieselben dauern und gewöhnen nach und nach die Kälte und die Witterung.

15) F. A. J. von Wangenheim, Beytrag zur teutschen holzgerechten Forstwissenschaft, die Anpflanzung Nordamerikanischer Holzarten, mit Anwendung auf teutsche Forste betreffend. Göttingen 1787. Einleitung.

16) Die Harbkesche wilde Baumzucht theils Nordamerikanischer und anderer fremder, theils einheimischer Baŭme, Sträucher und Strauchartigen Pflanzen nach den Kennzeichen, der Anzucht, den Eigenschaften und der Benutzung beschrieben von Dr. J. Ph. du Roi, 2. Bd., Braunschweig 1771 und 1772.

17) Stahl V 360 *und* VII 250.

1777—1784 in Amerika gewesen war, um die Einführung solcher Holzarten bemüht.[18])

In der Einleitung zu seinem 1787 erschienenen »Beytrag zur teutschen holzgerechten Forstwissenschaft« entwickelte er bereits ganz die richtigen Gesichtspunkte für die »Naturalisation,« und betonte namentlich, dass es wichtig sei, guten und tüchtigen Samen aus solchen Gegenden zu bekommen, welche in ihren klimatischen Verhältnissen den deutschen entsprechen. Die Anzucht der Pflanzen müsse so einfach wie möglich sein, auch dürfe man sie nicht verzärteln und im fetten Boden aufziehen.

Wangenheim theilte die von ihm beschriebenen Holzarten in drei Klassen: 1. Solche, welche sich zur forstmässigen Anpflanzung eignen (Pinus Strobus, canadensis, Thuja occidentalis, Cupressus thyoides, Juniperus virginiana, Quercus alba, rubra, prinus, Robinia pseudo-accacia, Juglans nigra, cinerea, acer sacharinum), 2. solche, von denen noch durch besondere Versuche dargethan werden müsse, ob sie sich zum forstmässigen Anbau empfehlen, 3. in Pflanzen, welche sich nur zur Gartenkultur als Ziersträucher eignen.[19])

---

18) *von Wangenheim, Friedrich Adam Julius, geb. 8. Februar 1749 in Sonneborn (bei Gotha), gest. 25. März 1800 in Gumbinnen, begann seine Laufbahn als Offizier in sachsen-gothaischen Diensten, absolvierte aber noch als Lieutenant und Kammerjunker die forstliche Lehre, da er sich ganz dem Forstwesen widmen wollte, schloss sich jedoch 1776 als Lieutenant dem hessischen Hilfs-Corps an, welches nach Amerika bestimmt war. 1784 kehrte W. als Stabskapitän zurück und wollte alsdann in den hessischen Forstdienst eintreten, wurde aber in Folge seines 1787 veröffentlichten forstbotanischen Werkes, welches er dem König Friedrich Wilhelm II. von Preussen gewidmet hatte, im Jahr 1788 zum preussichen Oberforstmeister der litauen'schen Kriegs- und Domänenkammern in Gumbinnen ernannt.* (Hess, Lebensb.)

19) Wangenheim, Beytrag etc., Einl. p. 13: In Gärten künstlich erzogene, in einem guten und fetten Boden verwöhnte und verzärtelte Nordamericanische Pflanzen, können in unserm Clima vorerst keine solche starke, vollkommene und dauerhafte Bäume liefern, als wenn sie forstmässig, wild, der Natur überlassen, in einem ihnen angemessenen Boden und Lage ausgesäet werden *und* p. 20: Zu den ersten forstmässigen Anlagen fremder Hölzer, die man naturalisiren will, ist schlechterdings nothwendig gute und tüchtige Saamen zu erhalten. Unter den Nordamericanischen Holzarten gibt es mehrere, die wie z. B. die rothe Ceder, von Carolina bis Canada wachsen. Welcher Unterschied bey einer Anpflanzung unter unserm Himmelsstrich wird aber nicht verspüret werden, wenn wir uns hierzu in Carolina oder Canada gewachsenen Samens bedienen. Der erstere wird gekünstelt und nur mit Mühe die ersten Jahre nach dem Aufgang sich erhalten . . . Hiergegen wird die aus taugbarem canadischen Saamen erzeugte Art Pflanzen gar nicht empfindlich gegen unsern Winter seyn . . der Saame von den in Nordamerica vom 41ten Grad weiter nördlich wachsenden Holzarten, ist daher zu einer wilden Anpflanzung in Deutschland der schicklichste.

Es sind dieses im wesentlichen dieselben Grundsätze, welche auch gegenwärtig von Booth und dem Verein der forstlichen Versuchsanstalten bei den modernen Anbauversuchen adoptiert worden sind.

Mit viel mehr Reklame und Egoismus als Wangenheim machte Burgsdorff Propaganda für den Anbau fremder Holzarten. Auf dem Revier Tegel legte er von denselben ausgedehnte Plantagen an und betrieb einen bedeutenden Samenhandel nach allen Richtungen der Windrose. Das Pfund Lärchensamen kostete bei ihm 2 Thlr. 12 G., Zirbelkiefersamen 5 Thlr. etc., obwohl diese Sämereien damals schon bei weitem nicht mehr so übermässig teuer waren, dabei empfahl er auch sogar Rhus-Arten und Myrica cerifera zur Kultur in den deutschen Waldungen!

Betriebsregulierung.

§ 60.

Ungleich langsamer als der Waldbau entwickelten sich die verschiedenen Methoden, eine Ordnung in den Forsthaushalt durch Abnutzung jährlich annähernd gleicher Massen und Werte zu bringen.

Den einfachsten Weg hierzu bot die Fläche, indem man bestimmte, wie alt das Holz vor dem Abtrieb werden solle und dann die gesamte Waldfläche in eine der Zahl der Jahre der Umtriebszeit entsprechende Menge von Jahresschlägen teilte.

Wo man mit einer Ordnung der Holzabnutzung begann, hat man denn auch in der That häufig zu diesem Mittel gegriffen, so bereits während des Mittelalters in den Siegenschen Haubergen, bei Erfurt und in verschiedenen Gegenden mit Hackwaldbetrieb (vgl. S. 190). Auch die neuere Zeit hat einen umfassenden Gebrauch von dieser Methode gemacht und zahlreiche Nachrichten beurkunden die grosse Verbreitung derselben. So waren der Mühlhauser Stadtwald um 1560 in 9 bez. 12 Schläge,[1]) die Mansfelder Waldungen 1585 in 12,[2]) die Miltenberger 1587 und 1619 in 16 Schläge[3])

---

1) *Wegen Mühlhausen vgl. den Artikel:* Aus dem Mühlhauser Mittelwald von Lauprecht, Suppl. zur Allg. F.- u. J.-Z., Bd. VIII, S. 1 ff.

2) Mansfeld a. 1585: zum Vierdten sollen alle Gehöltze in 12 Jährige Gehaue getheilet . . werden.

3) Erneuerte Wald- und Holzordnung der Stadt Miltenberg a. 1619: Dieweilen in anno 1587 die gemeine Laub oden Schläg darunter jährlich eine darinn zu holtzen aufgethan wird, um besseren Nutzens willen und damit sowohl die Laub, als andere Gemeine Wälde, nit gar in Abgang gerathen, sondern wieder aufgepflantzt werden mögten, in die sechzehen Laub

geteilt. Die Ordnung für das Fichtelgebirg schreibt eine Teilung in 15 bez. 18,[4]) die Eichstädtsche Holz- und Forstordnung eine solche in 20—30 Schläge[5]) vor, endlich wandte auch v. Langen am Harz und im Solling eine Teilung der grösseren Waldungen in 50—60, der kleineren aber in 20—30 Schläge an.[6])

Wie jedoch bereits früher hervorgehoben wurde, darf eine Flächengleichheit dieser Jahresschläge wenigstens im 16. und 17. Jahrhundert nur ausnahmsweise angenommen werden, da dieselbe eine genaue Vermessung der Waldfläche zur Voraussetzung hat, eine solche aber zu jener Zeit nur selten erfolgt war.[7])

Im koupierten Terrain wurden Thäler, Berghänge, Bäche, Wege, isolierte Lage etc. sowie der gegenwärtige Holzgehalt dazu benutzt, um eine Ausscheidung nach Wirtschaftsfiguren zu bewerkstelligen.

Die Einteilung erfolgte, wie man sagte, »nach Gelegenheit des gewachsenen Bodens.«

In den ebenen Forsten lehnte man sich nach dem Aufkommen der eingestellten Jagen im 17. und 18. Jahrhundert bei der Ordnung des Betriebes gewöhnlich an das Liniensystem an, welches zu

---

gemehret und getheilet worden, als lässt manns bey dieser Ordnung der sechzehen Laub oder Schlägen.

4) Brandenburg a. d. G. a. 1574: nach dem uns unsere Wald-Bereiter Bericht weiss für gebracht, dass unsere Laub oder Schrot Höltzer durch keinen andern Weeg zu höhern Nutzen zu bringen, denn dass sie ordentliche Abgemessung und hernach in jedem Amt die gewüchsigen Ort in 15, und die so etwas ungewüchsiger in 18 Theil getheilet würden, damit man alle Jahr einen gewissen Hieb hätte . . und wann die Jahr herum kämen, so stünden die Holtz-Theil wieder auf so viel Jahr in einen gewissen Hieb.

5) Eichstädt a. 1666: ordnen und befehlen wir unserm obristen Forst Meister, in Unsern eignen Höltzern eine fleissige Abthailung zu machen, damit man jährlich . . etwas an gewachsenem Holtz anzugreiffen habe, der solle auch sonsten aller dergestalt anordnen, damit die Schläg oder Häw wiederumb auf einander wachsen, und solche wenigest in zwintzig oder längst in dreyssig Jahren wieder anzugreiffen seyn möge.

6) Herz. Braunsch. Resol. a. 1745: Dass . . v. Lange . . alle Unsere am Hils-Sölling- und im ganzen Weser Districte belegene Wälder und Forsten . . so eintheilen lasse, dass nach Verlauf von 50 Jahren ein jeder Forst nur einmal, in andern Unsern kleinen oder in einzeln Stücken liegenden Waldungen, sammt Privat-Gehölzen aber in 20—30 Jahren auch nur einmal herum gehauen werden.

7) *Kurfürst August befahl dem Rathe von Weissensee:* sollen sie . . in alte Wege richtige und ordentliche Gehaue halten, das eine Jahr so viel zu blössen, als das andere. (Fraas, Gesch. d. Landbau- und Forstwissenschaft p. 502.) — Kius, p. 4: Aber die Gehölze, so nicht Stammholz, sollen die Vorsteher durch einen Feldschneider messen lassen und wenn solches geschehen, die Beiachtung haben, dass dieselben allzeit in 15 Jahren einmal gehauen und verkauft werde.



jagdlichen Zwecken über viele Waldungen gelegt war, um das Jagdzeug durchstellen zu können. Infolgedessen wurden die Schneusen hier auch Gestelle und die von ihnen begrenzten Vierecke in der Mark Jagen oder Quadrate, in der Lausitz Stallungen genannt.

Die Einteilung nach Jahresschlägen war aber doch nur da einer ausgedehnten Anwendung fähig, wo die Flächengrösse bekannt oder die Umtriebszeiten nur kurz und die Flächen relativ unbedeutend waren. Wo aber die Verhältnisse schwieriger lagen, blieben entweder die betreffenden Verordnungen ein toter Buchstabe, so z. B. im Fichtelgebirg, oder man suchte in solchen Fällen einen anderen Ausweg, indem man statt der Fläche an einzelnen Orten bereits im 16. Jahrhundert die Masse als Anhaltspunkt bei der Forsteinrichtung benutzte.

Es wurde nämlich einerseits untersucht, wie gross der gegenwärtige Vorrat der verschiedenen Bestände wäre, wie alt sie werden müssten, um eine den lokalen Bedürfnissen entsprechende Stärke zu erlangen, und andererseits die Höhe des jährlichen Holzverbrauches bestimmt. Hiernach war es möglich, eine gewisse Ordnung in den Betrieb zu bringen und Dispositionen über den Abtrieb der Bestände zu treffen. In solcher Weise ging man zuerst in den Kommunionforsten am Harz im Jahre 1547[8]) vor, aber auch das 18. Jahrhundert liefert noch verschiedene Belege für die Anwendung dieses Verfahrens. So sind u. a. die Holzvorrats- und Nutzungsanschläge der gräfl. Solms-Laubachischen Forstbedienten aus dem Jahre 1739,[9]) und der erste Etatsvoranschlag des Clausthaler Oberförsters Jacobi für

---

8) Braunschweig Lüneburg a. 1547: Wird demnach diese gemeine nützliche intention hierauf gäntzlichen beruhen. 1. dass man einen Uberschlag mache, was etwa Behuff der gesammten Berg- und Hütte-Gewercke von allerhand Sorten Holtzung . . und Zuerhaltung der Bergstädte, Feuerholtz vor die Gemeinden, und was des Dinges mehr ist jährliches von Nöthen, dann 2. wie viel Kohlen, nach Betrieb der Unter und Oberhartzischen Hüttenwercke jährliches herbeyzuschaffen, nach diesen gäntzlichen jährlichen Auffgängen müssen alle Berg und Thäler in diesen Forsten, wie dieselbe anitzo in Wachsthum stehen, wie lange nach obiger Nothdurfft jeden Ort zu nutzen . . der Zeit nach ausgerechnet werden, wie ein Berg mit dem andern erwachsen sey . . 3. Weilen unsere Holtzhöfen zu verkauff allerley Bau-Materialien, unsern Fürstl. Kammern sehr verträglich, war von Örter . . darzu zu conserviren: Wenn nun consideratis considerandis die Berg und Thäler in eine richtige Beschreibung bracht; So kann darauff eine ordentliche Verfass- und Eintheilung gemacht werden, wohin und zu was Behuf jeder Ort zu gebrauchen.

9) Bericht des Schickedantz zu Günterskirche vom 13. März 1739: Ew. Hochgräfl. Fxcellenz haben mir jüngsthin gnädigst anbefohlen dero mir gnädigst anvertrauten Waldungen in genauen Augenschein zu nehmen,

die Göttinger Stadtwaldungen im Jahr 1741 nach den erwähnten Gesichtspunkten durchgeführt.[10])

Im Zusammenhang mit dem eben angeführten Einteilungsverfahren nach dem Materialvorrat und Ertrag stehen die zahlreichen Anweisungen zur Abfassung von Forstbeschreibungen, wobei eben diese Momente, Vorrat und Ertrag, besonders hervorgehoben werden sollten; allerdings kam hierbei auch der Wunsch, einen Einblick in den Forsthaushalt überhaupt zu gewinnen, mit in Betracht.[11])

Interessant ist es, dass die Forstordnung für das Fichtelgebirg von 1574 bereits die Bildung von Reserven durch Zurückstellung von Beständen für Krieg, Brand und andere Notfälle verordnete[12]) (vgl. auch oben die Bestimmungen wegen Benediktbeuern S. 310).

---

und mich zu erkundigen, wie Viel aus jedem Thal ohne dero hohn posteritaet Nachtheil überhaupt entrathen, und wie Viel etwa Jährl daraus genommen werden könnte: . . .

Nahmen der Forsten	Vorrath	Jährl. abutz
In der Hube	5500	500
In der Sillbach	1500	500
Im Schiefferberg . . .	4000	800

(Aktenst. a. d. Solms-Laubach'schen Archiv *mitgeth. v.* Knorr, Jahrb. d. hess. Forstv. 1882, 13.)

10) Bericht des Oberförsters Jacobi a. 1741: . . 7. In dem kleinen Grund an dem Fahlenbusch herauf stehet gleichfalls noch ein kleiner Strich Holz, welcher im Jahr 1713 abgetrieben, und nunmehro mit haubarem Holze wiederum bewachsen. Ist angeschlagen zu 209 Klafter . . Was nun den Ertrag der Stadtholzung und was darinn jährlich an Klafterzahl gefället werden könne, anbelanget: so ist, wie aus vorhergehendem zu ersehen, derjenige Vorrath von Holz welcher ohngefähr in 10 Jahren haubar seyn und forstmässig abgeholtzet werden kann . . Summa 10697 Klafter. Wenn nun aus dem Leinebusch, wie berichtet worden, noch 200 Klafter erfolgen können, würde der in ppter 10 Jahren abzutreibende Holzvorrath in 10897 Klaftern bestehen, und wenn auf den Zuwachs von den zuletzt abzutreibenden Oerten reflectirt wird, ist kein Zweifel, dass nicht in solchen 10 Jahren aus den gesammten Stadtforsten jährlich 1100 Klafter sollten erfolgen können. (Forst- und Jagdbibliothek, 2. St. 1788, 246.)

11) Neuburg a. 1690: Nachdem die Nothdurft erfordert, dass wir und unsere Hofkammer wissen, was und wie viel Wald und Hölzer wir jedes Amts haben, wie die genannt und was jedes Orts für Nadel- oder Reissholz zu bauen, brennen oder zu kollen vorhanden. So befehlen wir allen unsern verrechneten Amtleuten, dass ein jeder . . alle und jede unsere Wälde und Hölzer seine Verwaltung in Beysein unserer derselben ends habenden Forstleuten bereite, mit Fleiss besichtige, folgends unterschiedlich und eigentlich beschreibe, wie jedes Holz mit Namen genannt, wo es gelegen, mit wem es gränze. Item desselben Circumferenz, Marken und Gräntzen . . ordentlich anzeige . . Item was es für Nadel- oder Reissholz zu bauen, kollen oder brennen, tauglich sey, wie alt und lang jedes ungefährlich gestanden, ob, was und wie viel, auch wie gross abgetriebene Schläge darinnen.

12) Brandenburg a. d. G. a. 1574: Nachdem unsere Verordnete der

Grössere Fortschritte wurden auf dem Gebiet der Betriebsregulierung erst seit dem Jahr 1740 gemacht.

Die Teilung der Waldfläche ist nur ein Mittel, um einen der Zwecke der Betriebsregulierung, nämlich Nachhaltigkeit und Gleichmässigkeit des Massenertrages, zu erreichen. Solange man die sehr kurzen Umtriebszeiten und nur annähernd begrenzte Schläge hatte, kamen die Einwirkungen der Standortsgüte weniger in Betracht. Anders gestaltete sich aber die Sache, als man zu längeren Umtriebszeiten und zu einer Ordnung des Betriebes auch in grösseren Waldungen überging, sowie gleichzeitig eine genauere Abmessung der Flächen vornahm, jetzt machte sich die Ungleichmässigkeit der Jahreserträge in einer Weise geltend, dass man genötigt war, nach Abhilfe zu suchen.

Den ersten Schritt in dieser Richtung that Jacobi, indem er bei der im Göttinger Stadtwald durchzuführenden Forsteinrichtung zum Prinzip des Proportionalschlages überging. Er schlug nämlich vor, an einer Stelle mit sehr ungünstigen Bodenverhältnissen die Schläge bleibend grösser abzustecken, als ausserdem; in den übrigen Teilen wurden zwar die Schläge einander gleich gemacht, allein bis zu Herstellung des Normalzustandes, was bis in den zweiten und vielleicht sogar bis in den dritten Umtrieb dauern könnte, brauchten sie nicht strenge eingehalten zu werden, sondern es sollte vielmehr auf den Einschlag eines jährlich annähernd gleich grossen Holzquantums nach Massgabe seiner Schätzung (vgl. N. 10) Rücksicht genommen werden.[13])

In ähnlicher Weise suchten v. Langen und Zanthier dem Bedarfe nach jährlich annähernd gleich bleibenden Holzmassen zu entsprechen. Langen hatte zwar die Forsten rein geometrisch ein-

---

Wald-Bereutung fürsichtlich bedacht und fürgeschlagen, dass in einer jeden Forst-Hut etliche Ort Holtzes geheeget und unangegriffen bleiben sollen, auf dass den nächstgelegenen Städten, Märkten und Dörffern, da sie durch Krieg, Brand oder anderen Nothfall Schaden nehmen, daraus mit Bauholtz geholffen werden könne, lassen wir uns solche Vorschläge gnädiget gefallen.

13) Bericht des Oberförsters Jacobi a. 1741: da die gesammte Waldungen 3522 Morgen halten sollen, so könnte vor jedes Jahr ein Revier von ohngefähr 117 Morgen zur Abtreibung destiniret werden, in Ansehung aber, dass an der Lengerburg ein Strich vorhanden, welcher in Klippen und trockenen Örtern bestehet, müsste auf diejenige Eintheilung, worein solcher Ort fallen würde, etwas an Morgenzahl zugeleget werden . . . wenn vorerst in einer Abtheilung etwas jüngeres Holz vorfällt, welches noch nicht allerdings haubar, müsste solches nicht regardiret, sondern mit abgeholzet werden, weil hingegen andere Jahre Haunngen vorfallen, worinn ein mehreres Holz erfolget, als für solches Jahr nöthig, und also auf das folgende Jahr reserviret werden kann. (Forst- u. Jagd-Bibliothek 2. St. 1788, 249.)

geteilt, hielt aber an der Grösse des einzelnen Jahresschlages ebenso wie Jacobi, dessen Verfahren ihm bekannt gewesen sein dürfte, nicht streng fest, sondern nur daran, dass überhaupt die gesamte Fläche innerhalb der bestimmten Umtriebszeit abgetrieben werde. Wenn ein Jahresschlag nicht reichte, so durften bei geringen Beständen zwei und sogar drei abgenutzt werden, umgekehrt sollte in besseren Beständen zwei bis drei Jahre an einer Jahresschlagsfläche gewirtschaftet werden.[14])

Zanthier bildete dieses Verfahren dahin weiter aus, dass er auf jedem Schlag das Holz auszählte und abschätzte, sowie einen Materialetat in der Weise entwarf, dass er berechnete, wie viel Bäume jedes Jahr zum Hieb gebracht werden durften, um nachhaltig damit auszureichen. Zanthier benutzte die Schlageinteilung ebenfalls ganz wie Langen nur als Kontrolle, berücksichtigte bei Anlage der Schläge schon Gebirg und Ebene und machte zuerst auf den Einfluss der Exposition aufmerksam.[15])

Noch weiter als Zanthier ging Oettelt[16]) in Thüringen. Derselbe stellte zuerst den Grundsatz auf, dass die Ordnung und Ein-

---

14) Stolberg a. 1744: ist demnach Unser Wille und Befehl, dass Unsere obangeführte Forstbedienten mit . . von Langen dahin verfügen, mit dem Rothensütter Revier den Anfang machen, und dessen Eintheilung solchergestalt vornehmen sollen, dass solches in 40 Theile gebracht, alle Jahr gegen Norden ½ Theil oder 102 Morgen zu Unsern Hüttenwerken, und ½ Theil oder 102 Morgen gegen Süden zu Kaufheyen ab- und gegeneinander getrieben werde . . . Sollten aber in diesen Theilen grosse unbewachsene Hauungen einfallen, worauf Wir unser nöthiges Kohl- und Kaufholz nicht erhalten könnten; so wird in diesem Fall Unsern Forstbedienten verstattet und zugelassen, wann Wir oder Unsers Herrn Sohnes Liebden solches zuvor erst, auf desfalls an Uns ergangene Anfrage jederzeit nochmals in Augenschein genommen, statt einen Theil 2, und wenn es die Umstände erfordern sollten, auch 3 Theil in einem Jahr zu nehmen, . . dahingegen aber in solchen Theilen, worinn ein Überfluss vorhanden, nicht in einem, sondern in 2 und 3 Jahren erstlich abzuholtzen, auf dass diese ganze Eintheilung nicht eher als in 40 Jahren herum komme. (Moser XIV, 176.)

15) Kurzer systematischer Grundriss der practischen Forstwissenschaft, Stahl IV, p. 44—62 *und* Der wohlgeübte und erfahrne Förster, Leipzig 1785, p. 136 ff.

16) *Oettelt, Carl Christoph, geb. um 1730 in Schleiz, gest. 1800 in Ilmenau. Ein Verwandter von J. G. Beckmann, wurde nach absolvierter Jägerlehre zu Forstvermessungen verwendet und zu Anfang der 1760er Jahre zum herzogl. gothaischen Forstgeometer ernannt, in welcher Eigenschaft er die weimarischen Forste Heyda, Unterpörlitz, Ilmenau und Stutzerbach, vermass, kartierte und eintheilte. 1765 nennt er sich: Hochfürstl. gothaischer Forstkommissarius umd Hochfürstlich weimarischer Förster. Um 1770 scheint er ganz in weimarische Dienste übergetreten zu sein und erhielt nun die vollständige Verwaltung des Forstes Ilmenau als Oberförster, nachdem er bis dahin nur seinem Schwiegervater als Assistent beigegeben war. Später wurde Oettelt in Ilmenau zum Wildmeister, zuletzt zum Forstmeister daselbst ernannt.* (Hess, Lebensbilder.)

richtung der Wirtschaft der Abschätzung vorausgehen müsse, und sagte: ein vernünftiger Forsthaushalt fordert, dass ich das Verhältnis der jährlich zu schlagenden Hölzer nicht allein in der Ackerzahl, sondern auch in der Beschaffenheit der Hölzer so viel möglich suche. Oettelt geht ebenfalls von dem Jahresschlag $\frac{\text{Fläche}}{\text{Umtriebszeit}}$ aus, will aber, um die jährlichen Erträge auszugleichen, die Verschiedenheit des Holzbestandes nach Alter, Güte, Boden und Exposition in Betracht gezogen wissen.

Die Bestände klassifizierte er doppelt, einmal nach dem Alter in sieben bis acht ungleich lange (natürlichen) Altersklassen, was vorher noch nie der Fall gewesen war, sowie nach drei Bonitäten und ermittelte alsdann den Durchschnittszuwachs nach jenem der normalen Bestände, unter Berücksichtigung der Blössen, Lücken und konkreten Bestandesgüte.

War das Altersklassenverhältnis normal, so durfte dann der Etat gleichmässig genutzt werden, und jede Altersklasse wurde in soviel Schläge geteilt, als sie Jahre umfasste. War aber das Altersklassenverhältnis nicht normal, so musste in den älteren Abteilungen solange gewirtschaftet werden, bis das Holz in den jüngeren das bestimmte Alter des Umtriebes erlangt hatte.[17])

Um den Ertrag der Schläge auszugleichen, schlug Oettelt vor, dass man die Schläge alljährlich teils in guten, teils in schlecht bestandenen Gegenden anlege.

Bei Einrichtung der Wintersteiner Forsten im Herzogtum Gotha im Jahre 1755 berücksichtigte er die wechselnde Bonität dadurch, dass er die Schläge in guten und wohlbestandenen Gegenden in der Ackerzahl etwas kleiner, in schlechtbestandenen Gegenden nach Proportion aber grösser nahm, dieselben so abteilte und versteinte.[18])

---

17) Oettelt, practischer Beweis, dass die Mathesis bei dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue, Eisenach 1765 und Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters, Eisenach 1768. *Die Altersklassen Oettelts waren (für Nadelholz):* 1. schlagbares Holz über 75 J., 2. Mittelhölzer 55—75 J., 3. gereinigte Hölzer 40—50 J., 4. Stangenholz 24—40 J., 5. Dickicht 12—24 J., 6. Junger Wuchs unter 12 J.

18) Oettelt, practischer Beweis p. 52: Damit aber die jährliche Ausbeute einigermassen eine Gleichheit haben möchte, so habe ich den Unterschied des Wuchses, des Bestandes, des Bodens und der Gegend hauptsächlich mit in Betracht gezogen, und die Eintheilung so gemacht, dass die Schläge an guten und wohlbestandenen Gegenden in der Ackerzahl etwas weniger, hingegen in schlechtbestandenen Gegenden nach Proportion mehrerer Acker genommen, abgetheilet und versteiniget worden.

Oettelt machte also hier Proportionalschläge im schulgerechten Sinne, unterschied aber hierbei noch nicht die Standorts- und die Bestandesbonität.

Er bezeichnete auch bereits die Höhe als den Weiser für die Bonität.[19])

Es scheint, dass Oettelts Vorschläge ausserhalb seines Verwaltungsbezirkes Ilmenau wenig Verbreitung fanden, sowohl deshalb, weil sie mit dem damals schwer zu bestimmenden Faktor »Durchschnittszuwachs« rechnen, als auch nur dann eigentlich durchführbar sind, wenn so viel haubares Holz vorhanden ist, dass man in demselben so lange wirtschaften kann, bis die jüngeren Altersklassen hiebsreif geworden sind.

Auf den Ideen von Oettelt baute unter ähnlichen Terrainverhältnissen zu Anfang der 1770er Jahre der spätere Landjägermeister von Wedell[20]) in Schlesien weiter.[21]) Derselbe wurde durch die Berechtigungs- und Absatzverhältnisse, sowie mit Rücksicht auf die Verjüngung der von ihm angewandten schmalen Absäumungen (um keine zu grosse Schlagfläche zu erhalten) dazu veranlasst, die ausgedehnten Waldungen nicht nur in Verwaltungsbezirke, sondern auch noch weiter in sog. Hauptteile (Blöcke, Komplexe, Betriebsklassen) zu zerlegen, insbesondere sollte jeder gesonderte Weidebezirk einen solchen Hauptteil bilden, die unter Umständen z. B. mit Rücksicht auf den Absatz zu Regionen zusammengefasst werden konnten.[22])

---

19) l. c. p. 32: Daher folget, dass die Jahresringel in dichten und wohlgeschlossenen Hölzern zwar kleine Jahresringel ansetzen, ob sie gleich auf dem besten Boden stehen. Aber hier entdeckt die Höhe des Stammes die Güte des Bodens.

20) *von Wedell, Gottlob Magnus Leopold, geb. vor 1750, gest. 4. November 1799 in Breslau, lernte noch als Kammergerichts-Referendarius um 1770 bei Zanthier, um sich für die Stellung eines Forstdepartements-Rathes vorzubereiten, und wurde 1775 Oberforstmeister des Breslauer und Glogauer Departements. Von 1782 an war Wedell Mitglied der beiden Kriegs- und Departementskammern zu Breslau und Oberinspektor bei dem fürstbisehöflichen Forstamte, 1790 wurde W. zum Landjägermeister des Breslauer und Glogauer Departements und 1796 zum Landjägermeister in Schlesien und der Grafschaft Glatz ernannt. Am 6. Juli 1798 erhob ihn König Friedrich Wilhelm II. samt seiner ehelichen Descendenz in den Adelsstand.* (Hess, Lebensbilder.)

21) *Die Methode Wedells ist von einem seiner Mitarbeiter, dem gräfl. Praschmaschen Forstmeister Wiesenhavern geschildert in dem Buch:* Anleitung zu der neuen auf Physik und Mathematik gegründeten Forstschätzung und Forstflächen-Eintheilung in jährliche proportionale Schläge durch einige auf diese Weise regulirte Reviere der Königl. Preussischen Forsten Schlesiens. Breslau, Hirschberg und Lissa 1794.

22) Wiesenhavern p. 12: Da einmal die Fläche jedes Reviers . . verschiedene Böden enthält. Zweitens aber auch der verschiedene Bedarf,

Bei seiner Betriebsregulierung ging Wedell ebenfalls vom Prinzip des Proportionalschlages aus, berücksichtigte aber nicht mehr wie Oettelt Bestandes- und Standortsgüte gleichzeitig, sondern behandelte beide getrennt. Die Teilung nach der bleibenden Standortsgüte nannte er die geometrische, jene nach der vorübergehenden, auf den vorhandenen Bestand bezügliche Bestandesgüte die arithmetische. Die erstere sollte nicht planimetrisch gleich, sondern der Ertragsfähigkeit des Bodens proportional sein.[23])

Die Bonitierung aller Bestände geschah nach vier Klassen. Die Gesamtholzmasse wurde nach Probeflächen ermittelt und ihr der sehr gering angenommene Zuwachs zugezählt, um den Gesamtholzertrag während des Umtriebes und zugleich die mittlere jährliche Abnutzungsgrösse zu finden. Letztere diente aber nur dazu, um zu ermitteln, wie lange das haubare Holz ausreichen würde, wenn man jenen Hiebssatz festhalten wollte. Konnte nicht angenommen werden, dass die nächstjüngere Altersklasse bis zum Schluss dieser Zeit zur vollen Haubarkeit herangewachsen sei, so wurde der Hiebssatz entsprechend ermässigt.[24])

---

und die mancherlei Nutzanwendung erfordert, auf Hölzer verschiedener Gattung und Stärke in jedem Revier das Augenmerk zu richten. Und endlich drittens eine gute Forstwirthschaft erfordert, die Haue auf einem Fleck nicht zu gross zu machen . . so erfordern alle diese erwähnten Gegenstände, noch eine gewisse Unterabtheilung der Reviere in Haupttheile und bei hochansteigenden Gebirgen in Regionen.

23) Wiesenhavern p. 21: Nachdem nun auf vorstehende Weise gezeiget worden, wie die Eintheilung in jährliche Schläge arithmethisch bearbeitet werden müsse, so würde nun die Anweisung zur geometrischen Eintheilung der Fläche zu geben sein. . . Diesem zufolge bindet sich die gegenwärtige Abnutzung bloss an die arithmetische Eintheilung des gegenwärtigen Bestandes, die geometrische Eintheilung der Fläche aber, bloss an desselben Bonität und künftig mögliche Tragbarkeit. . . p. 22: Indem sich nun aus allen vorhin gesagten ergiebt, dass die Qualität der Flächen und deren daraus entspringende Tragbarkeit verschieden ist; so folgt auch, dass die geometrische Eintheilung der Flächen, sich nicht planimetrisch gleich seyn könne, sondern deren Tragbarkeit proporional seyn müsse.

24) Wiesenhavern p. 20: Nachdem nun diese . Arbeit gemacht worden, ist dann hauptsächlich das Augenmerk auf das Verhältniss der verschiedenen Holzwüchse gegen einander zu richten und zu untersuchen, ob auch das haubare Holz so lange zureiche, bis der Nachwuchs haubar geworden; desgleichen auch, ob das haubare Holz und der Nachwuchs zusammen durch so viel Jahre, das oben gefundene jährliche Abnutz-Quantum dareiche, bis der junge Zuwachs seine Haubarkeit erlangt . . . Fehlet die Richtigkeit dieses Verhältnisses in einer oder der andern Abstufung des Wuchses; so muss in denen dieser Abstufung vorangehenden Holzwüchsen jährlich so viel weniger geschlagen werden, damit dadurch die der einen Klasse zur Haubarkeit fehlenden Jahre eingebracht werden. Dieses geschieht nun, indem man die vordern Klassen durch die Zeit dividiret, welche die hintern zu ihrer Haubarkeit bedürfen.

Es entwickelte sich so in strenger Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen das Betriebsregulierungssystem Wedells, welches in allen beträchtlichen Waldungen des Breslauer Kammerdepartements durchgeführt wurde, bis 1790 sind fast 800000 Morgen hiernach eingerichtet worden. Allein obwohl es 30 Jahre in Kraft war, so glaubt Pfeil doch, dass nirgends fünf Jahre lang nach demselben gewirtschaftet worden sei, hauptsächlich deshalb, weil es für die damaligen Forstbeamten zu kompliziert war.

Die oben dargestellte Entwickelung war durch die lokalen Verhältnisse im Hügelland und Mittelgebirge bedingt, wo die häufig wechselnde Standortsgüte einen so wesentlichen Unterschied in der Ertragsfähigkeit veranlasst, dass diese schon frühzeitig bei der Einteilung berücksichtigt werden musste, wenn man überhaupt den Zweck der Betriebsregulierung erreichen wollte.

Anders war die Sachlage in den ausgedehnten Nadelholzforsten der norddeutschen Tiefebene, wo die Bodenverhältnisse auf grösseren Strecken gleichartig sind und das Material vorwiegend zum Export bestimmt ist, so dass sich ein Unterschied im Ertrag der einzelnen Abteilungen wenigstens damals nur in geringerem Masse fühlbar machte.

Während man daher in den erstgenannten Gegenden zu Proportionalschlägen und anderen komplizierten Systemen gedrängt war, blieb hier die Einteilung nach gleichgrossen Jahresschlägen die naturgemässeste und für die ausgedehnten Nadelholzforsten am leichtesten durchführbare Methode der Fosteinrichtung, welche in diesem Gebiet auch in vollster Reinheit und grösstem Massstab zur Anwendung gekommen ist.

Friedrich d. Gr. hatte schon 1740 und 1754 die Einteilung der Forsten angeordnet und im Jahr 1764 an den Oberforstmeister von Krosigk eine Immediat-Instruktion erlassen, welche die Einteilung in 60, 70 oder 80 Abteilungen vorschrieb, 1770 erschien sodann nochmals eine Immediat-Instruktion, welche die Einteilung in 70 Schläge anordnete. Allein wegen des Mangels an brauchbarem Personal hatten diese Instruktionen, ebenso wie jene über das Aufhören des Plänterbetriebes nur den Erfolg, dass in den Waldungen bald hier bald dort einzelne Schläge herausgemessen und abgetrieben wurden.

Ein wirklicher Fortschritt trat erst ein, als 1778 von Kropff als Forst-Departementsrat nach Berlin berufen wurde und die Leitung

des Vermessungs- und Einrichtungsgeschäftes übernahm. Kropff wollte zunächst zur Erziehung starken Kiefernholzes eine längere Umtriebszeit als 70 Jahre, allein Friedrich d. Gr., welcher lieber 60jährigen Umtrieb gewünscht hätte, beharrte auf dieser. Infolge dessen erschien 1780 eine Anweisung zur Einteilung der Forsten und 1783 eine Instruktion, welche mehrfache Anklänge an Ideen von Wedell enthielt.[25]) Wie in Schlesien so sollten auch in der Mark und in Pommern die Forsten in eine gewisse Anzahl von Haupt-Abteilungen, jede derselben aber in zwei gleich grosse Teile, Blöcke, und jeder Block in 70 gleich grosse Schläge geteilt werden. Man hatte so faktisch eine 140jährige Umtriebszeit mit gleich grossen Jahresschlägen.[26]) Die Zerlegung jeder Hauptabteilung in 2 Blöcke war, wie Kropff selbst eingesteht, lediglich ein Kunstgriff, um den König zu täuschen, welcher an der Zahl 70 konsequent festhielt.

In den Jahren 1779—1786 wurden 22 Forsten mit einem Kostenaufwande von 63 365 Rthlr. nach diesen Regeln eingerichtet.

Als 1787 Graf von Arnim Staatsminister und Chef des Forst-Departements geworden war, trat alsbald eine Änderung in diesem Verfahren ein, namentlich deshalb, weil sich die Klagen der Weideberechtigten wegen der grossen Schonungen häuften und an den für den ganzen Umtrieb abgesteckten Schlägen nicht festgehalten werden konnte, da ihr Ertrag schwankte und häufig nicht hinreichte, um die Ansprüche der Bauholzberechtigten zu befriedigen.

1788 wurde der frühere Artillerielieutenant Hennert[27]) zum

---

25) *Vgl.* System und Grundsätze des Königl. Preussischen Churmärkischen ersten Oberforstmeisters Carl Philipp von Kropff bei Vermessung, Eintheilung, Abschätzung, Bewirthschaftung und Cultur der Forsten, Berlin 1807 p. 40 ff.

26) Preussen a. 1785: 6. Die Kiefern-Forsten sollen nach dem Verhältniss ihrer Grösse, Lage und Umstände, ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und mehrere oder wenigere Güte des Bodens, zuförderst in eine gewisse Anzahl Haupt-Abtheilungen, jede derselben aber in zwey ganz gleich grosse Theile, Blöcke genannt, und jeder Block in 70 gleich grosse Schläge eingetheilt, die Haupt-Abtheilungen mit römischen Zahlen, die Blöcke mit A und B, die Schläge in jedem Block aber mit den Nummern 1—70 bezeichnet werden. (Kropff p. 55.)

27) *Hennert, Karl Wilhelm, geb.* 3. *Jan.* 1739 *in Berlin gest.* 21. *April* 1800 *daselbst, war zuerst Artillerielieutenant, dann Schlossbauinspektor in Rheinsberg, wo er durch die ihm übertragene Verwaltung eines Buchenforstes mit dem Forstwesen in Berührung trat. Von* 1780 *ab begann er sich mit Forstvermessungen und einzelnen Untersuchungen auf dem Gebiet der Holzmesskunde zu beschäftigen.* 1785 *wurde H. als Oberforst-Bauinspektor nach Berlin berufen und ihm die obere Leitung des Forstvermessungswesens in Preussen übertragen.* 1788 *erfolgte seine Ernennung zum Forstrat und Direktor der Forstkartenkammer,* 1791 *jene zum geheimen Forstrat im Forst-*

Forstrat und Direktor der Forstkartenkammer ernannt, nachdem ihm schon seit 1785 die Oberleitung des Forstvermessungswesens übertragen worden war. Dieser erliess neue Vorschriften über das Forsteinrichtungswesen.[28])

Hennert suchte die Schwierigkeiten, welche sich bei Einhaltung der im voraus abgesteckten einjährigen Schläge ergaben, dadurch zu vermeiden, dass er grössere Flächen zusammenfasste, welche den Etat mehrerer Jahre enthielten.

Er lehnte sich dabei an die bereits von früher her zu jagdlichen Zwecken durchgehauenen Trennungsschneissen und die hierdurch gebildeten Flächenfiguren an. Alle Forsten, sowohl die bereits eingeteilten, als auch die noch einzuteilenden, sollten, soweit nicht schon alte Gestelle vorhanden waren, durch neu durchzuhauende in Quadrate, Jagen genannt, abgeteilt werden.[29]) Kam der Hieb an ein solches Jagen, so musste dasselbe sofort ganz in Dunkelschlag gestellt werden, nur bei sehr ausgedehnten Abteilungen war es gestattet, den Angriff auf $\frac{1}{3}$—$\frac{2}{3}$ der Fläche zu beschränken.

Da Hennert ausserdem auch noch die Ausscheidung von Hauptteilen, Blöcken, beibehielt, so gab es bei ihm drei Abstufungen: Blöcke, Jagen und Schläge, doch kamen die letzteren wegen der gleichzeitig eingeführten Dunkelschlagwirtschaft weniger in Betracht.

Nach der Vermessung und Einteilung erfolgte die Bonitierung nach drei Klassen und die Einreihung in vier (bei Kiefern) resp. drei (bei Eichen und Buchen) Altersklassen.[30])

Durch zahlreich aufgenommene Probemorgen suchte er sich über den erfahrungsmässigen Ertrag der haubaren Bestände zu unter-

---

departement und Chef der Forstabschätzung. Hennert war auch eine Zeitlang als Lehrer der Forstmathematik an der Forstakademie Berlin thätig. (Hess, Lebensb.)

28) *vgl.* C. W. Hennert, Anweisung zu Taxation der Forsten nach den hierüber ergangenen und bereits bey vielen Forsten in Ausübung gebrachten Königl. Preuss. Verordnungen, 1. Theil, Berlin 1791.

29) Hennert l. c. p. 86: In verschiedenen Königl. Preuss. Forsten trifft es sich, dass, obgleich selbige nicht vermessen, doch durch Gestelle, welche in der Direktion von Morgen gegen Abend, und von Mittag gegen Mitternacht gemeiniglich in einer Breite von 2 Ruthen durchgeschlagen worden . in Vierecke getheilt, welche Jagen genannt werden . . Sobald oben erwähntes Netz fertig ist, so geht der Ingenieur mit selbigem in die Forst, fängt bey einem Jagen an, . . gehet das ganze Jagen durch, nimmt die Blössen, Schonungen, Brücher und alle nicht zum Forstboden gehörigen Theile auf.

30) *Die Altersklassen der Kiefer waren: 70—140j., 40—70j., 15—40j., unter 40, bei Laubholz hatte er: 100 Jahre und darüber, 30—100j., unter 30 J. Die Bonitirung erfolgte nach den 3 Abstufungen:* Gut, mittelmässig, schlecht.

richten, berechnete hiernach den gesamten Materialvorrat, wobei er festhielt, dass die folgenden Klassen erst dann zum Hieb kommen sollten, wenn sie das normale Haubarkeitsalter erreicht hätten. Der Jahreshiebssatz pro Block wurde daher durch Division der Gesamtmasse der ältesten Altersklasse durch die Anzahl der Jahre, für welche sie ausreichen musste, bestimmt, auch für die späteren Perioden ermittelte er analog seinen Hiebssatz.

War der Ertrag der einzelnen Perioden sehr ungleich, dann sollte man zunächst ausrechnen, welches der durchschnittliche Ertrag aller vier Klassen wäre, und suchen demselben dadurch möglichst nahe zu kommen, dass man die erste Periode verkürzte, die zweite verlängerte oder umgekehrt, auch konnte man zwei Perioden zusammenfassen.[31])

Hennert stellte seinen Etat nicht nur nach Masse, sondern auch nach Geld auf und erstrebte nicht allein einen möglichst gleichen Massenertrag, sondern namentlich einen gleichen Geldertrag.

Schon in den Jahren 1789 und 1790 wurden nach den Angaben Hennerts in Litauen, Ost- und Westpreussen und Hinterpommern ca. 192000 ha vermessen, doch dürfte dieses mit Rücksicht auf das verfügbare Personal wohl nur in sehr oberflächlicher Weise geschehen sein.

Die Hauptschattenseiten des Hennertschen Verfahrens waren, dass er nicht auf ein richtiges Altersklassenverhältnis hinarbeitete und die Unordnung dadurch geradezu verewigte, dass jeder einzelne Bestand das volle Haubarkeitsalter des Umtriebes erreichen sollte; ferner war der Mangel einer Vorschrift über eine ordentliche Hiebsfolge deshalb besonders fühlbar, weil das Forstpersonal ohne Rücksicht auf die forstlichen Bedürfnisse grosses Interesse daran hatte, die günstig zu den Wasserablagen gelegenen Bestände herunterzu-

31) Hennert p. 284: Ist kein ander Mittel übrig, als den Etat herunter zu setzen, so muss solches wenigstens auf solche Art geschehen, dass der möglichst geringe Ausfall bewirkt werde . . Um hierzu Mittel ausfindig zu machen, so äquire man a. sowohl die Klafterzahl als das Geld, welches die Forst durch alle 4 Klassen nach einer gewissen Abholzung trägt . . b. Ferner untersuche man, ob die Klassen sich einander so viel Hülfe geben können, dass dadurch dieser äquirte Ertrag erhalten werden kann . c. Man erwäge, ob es dem Holzbestande und der Natur des Holzes nicht zuwider ist, wenn 2 Klassen zusammengeworfen werden . . d. Ob es angehet die Holzungsperiode in des ersten Klasse, wenn diese von geringerm Bestande seyn sollte, zu verkürzen, und desto länger in der folgenden zweyten Klasse, wenn darinn ein stärkerer Holzbestand befindlich ist, zu wirthschaften.

hauen, um aus der ihm überlassenen Anfuhr recht hohen Gewinn zu ziehen.

1789 erging auch in Bayern die Verordnung, dass eine Einteilung der Waldungen in Jahresschläge vorgenommen werden solle und jährlich nur je ein Schlag abgetrieben werden dürfe.[32])

Sämtliche bisher besprochenen Verfahren haben trotz ihrer Verschiedenartigkeit doch das eine Hauptprinzip gemeinsam, dass sie sich in erster Linie auf die Fläche stützen, wenn sie auch Massenermittelungen vornehmen und einen Materialetat berechnen.

Neben ihnen tauchten aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts andere Vorschläge auf, welche das früher ebenfalls schon bekannte Verfahren der Massenteilung weiterbildeten und dabei von einer Kontrolle durch die Fläche vollständig absahen. Dieselben gelangten aber im 18. Jahrhundert bei weitem nicht zu jenem Grade der Durchbildung, wie die erstgenannten Methoden und wurden auch nur in ungleich beschränkterem Umfange in der Praxis angewendet.

Dieses Verhältnis erklärt sich leicht dadurch, dass zu jener Zeit die Ermittelung der Masse und des Zuwachses, besonders am stehenden Holz, noch auf sehr wenig zuverlässige Weise erfolgte, während die Waldfläche nicht nur bereits mit immerhin genügender Sicherheit gemessen werden konnte, sondern namentlich auch eine nie versagende Handhabe und Kontrolle für die Regulierung des Betriebes darbot.

Der gräfl. Schönburg'sche Forstbeamte Johann Gottlieb Beckmann war der erste, welcher von der alten höchst summarischen Okulartaxation der Holzmasse und der fast noch unbekannten Schätzung des Zuwachses zu einem relativ besseren Verfahren fortschritt und dabei für die Forsteinrichtung von dem Prinzip der Massenteilung ohne Berücksichtigung der Fläche ausging.[33])

---

32) Bayern a. 1789: Soll in allen Forstmeistereyen das Holz in jährlich forstordnungsmässigen Gehauen oder Schlägen (aber bey Cassation nicht mehr, als der jährlich ordentl. Schlag erlaubet) abgetrieben werden. Die jährlichen Schläge sollen der Grösse der Waldungen angemessen seyn, so dass die Perpetuität und Erzielung des Nachwuchses bey allen Waldungen, sie mögen gross oder klein seyn, genau beobachtet werden. (N. d. Orig. d. Münchener Kr. Arch.)

33) J. G. Beckmann, Anweisung zu einer pfleglichen Forstwissenschaft, 1759.



Zur Ermittelung des gegenwärtigen Holzvorrates brachte Beckmann seit 1743 zum erstenmal ein allerdings sehr unbehilfliches Schätzungsverfahren, welches später noch näher besprochen werden soll, in Anwendung, wobei wenigstens in den älteren Beständen jeder Stamm speziell auf seinen Massengehalt angesprochen wurde. Zu dem dermaligen Holzvorrat wurde der Zuwachs addiert, den er in drei Abstufungen zu $2\frac{1}{2}$, 2 und 1 Prozent annahm.[34]) Dann macht er für einen Wald, dessen Holzbestand 40000 Klafter beträgt, folgende Berechnung: 1. Jahr Abgang durch Fällung 700 Klafter, verbleiben für das 2. Jahr $39300 + 589$ ($1\frac{1}{2}$ Proz.) Zuwachs $= 39899$ Klafter, wovon durch Fällung 700 Klafter abgehen, verbleiben 39189 Klafter, hierzu 587 Klafter Zuwachs giebt zusammen 39776, wovon wieder durch Fällung 700 Klafter abgehen. So wird die Rechnung bis zum 125. Jahr fortgesetzt, wo der alte Wald vollständig abgetrieben und ein neuer nachgewachsen ist.

Wie Beckmann zu dem Etat von 700 Klaftern gekommen ist, kann aus seinen Darstellungen nicht ersehen werden, wahrscheinlich nahm er denselben nach den lokalen Absatzverhältnissen gutachtlich an.

40 Jahre lang ist alsdann auf diesem Gebiete kein besonderer Fortschritt mehr zu verzeichnen, man bemühte sich nur, die Methode der Massenschätzung zu vereinfachen, namentlich aber eine einfache Formel für die Zuwachsberechnung in allmählich abzunutzenden Holzbeständen zu finden.

So erschien im Jahre 1760 in Freiburg (von dem sächsischen Berghauptmann von Oppel?) eine Rechenaufgabe über die Einteilung der Gehölze in jährliche Gehaue, welche für die Abnutzung bei gleichbleibendem Einschlag und gleicher Bonität folgende Formel angiebt:

$$\frac{2(\lambda^2 + \lambda - 2)\,(\lambda^3 + \lambda - 2)\,(\lambda^4 + \lambda - 2) - (\lambda^V + \lambda - 2)^n}{(\lambda^2 - 1)\,(\lambda^3 - 1)\,(\lambda^4 - 1) - (\lambda^v - 1)}$$ [35])

34) l. c. p. 138: Ein vernünftiger Förster . . 1. Taxiret den vorräthigen Holzbestand, 2. muss er auch ferner den jährlichen Zuwachs des bleibenden Holzbestandes von Jahr zu Jahr mit in Rechnung bringen . . möchte sich nach denen sicheren Anmerkungen einer vieljährigen und bewährten Erfahrung wohl der jährige Zuwachs des Holzes folgende Gestalt erhalten: dass 1. das stärkste und bestmöglichste Wachsthum in einem Jahr von 1000 Claftern wieder 25 Clafter oder von 100 Claftern soviel als $2\frac{1}{2}$ Cl., 2. das mittlere und gewöhnlichste Wachsthum desselben in einem Jahr von 1000 Claftern wieder 20 Clafter und von 100 Cl. soviel als 2 Clafter und endlich 3. das schlechteste und geringste Wachsthum desselben in einem Jahr von 1000 Claftern wieder 15 Clafter von 100 Cl. soviel als $1\frac{1}{2}$ Cl. ist.

35) *vgl.* Göttinger gelehrte Anzeigen, J. 1760, p. 1054 *und* Stahl II p. 1 ff: Der algebraische Förster vertheilet seine Gedanken über die Einthei-

Der sächsische Pfarrer Vierenklee entwickelte dann 1767 eine kurze und für den praktischen Gebrauch anwendbare Formel, um den Materialetat zu finden, der sich in dem Ausdruck $\frac{z}{2}\left(\frac{n-1}{n}\right)$ wiedergeben lässt.[36])

Däzel, welcher ebenfalls ein Anhänger der Massenteilung ist, lehrt 1786 zu gleichem Zweck folgende Formel: $\log. x = n \log. \mu + \log. k + \log. (\mu - 1) - \log. (\mu^n - 1)$, wobei k den Vorrat, n die Zahl der Jahre der Umtriebszeit und $\mu - 1$ den jährlichen Zuwachs bedeutet.[37]) Grünberger empfahl 1788 den Ausdruck $N = \frac{V \; 1{,}op^n}{1. \; op^n - 1} \; 0{,}op$, worin N die jährliche Nutzung und V den ursprünglichen Vorrat bedeutet.[38])

Im Jahre 1763 macht ein Kameralist folgenden Vorschlag für die Zuwachsberechnung: Der Baum wird auf gutem Boden in drei Jahren, auf mittlerem in vier und auf schlechtem in fünf Jahren um einen Zoll stärker. Wenn man nun für die nach Grössenklassen (Lattenstangen etc.) ausgezählten Bäume den durchschnittlichen unteren Durchmesser ermittelt, so wird sich daraus ergeben, wie viel Jahre verfliessen müssen, bevor ein Baum aus einer in die

---

lung der Waldungen in jährliche Gehaue, von Hr. v. O. *Es ist mir leider nicht möglich gewesen die von Heyer in seiner Litteraturangabe (Waldertrags-Regelung, 3. Aufl. S. 6) citirte Schrift:* Oppel, Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue, Freiburg und Dresden 1760, 1770, 1791 *zur Einsichtnahme zu erhalten, da sie in allen mir zugänglichen Bibliotheken fehlt.*

36. J. E. Vierenkee's Anfangsgründe der theoretisch-praktischen Arithmethik und Geometrie für diejenigen, welche sich dem Forstwesen widmen, 1. Aufl. 1767. 2. Aufl. Leipzig 1797 p. 746: Man sucht den gesammten Holzbestand des Waldes oder Reviers .. in Kubikmasse und dividirt denselben durch die Zahl der Jahre, in welchen er geschlagen werden soll. Der Quotient giebt die Anzahl der Kubikfusse, die vom Holzbestande jährlich geschlagen werden können. 2. Hierauf sucht man den Zuwachs dieses Holzes nach Kubikfussen oder nach Klaftern in dem ersten Jahre, in welchem diese Gehaue anfangen sollen. Diesen Zuwachs halbire man, und dividire in eine dieser Hälften mit der Anzahl der Jahre, die zur Niederschlagung des Holzes bestimmt sind. 3. Den gefundenen Quotient subtrahire man von der erwähnten Hälfte, und der Rest giebt die Anzahl der Klaftern oder Kubikfusse, welche noch von dem Zuwachse, mit dem jährlichen Antheile des Holzbestandes weggenommen werden können.

37) G. A. Däzel, praktische Anleitung zur Taxirung der Wälder, Baüme, des Brenn-, Bau- und Nutzholzes, München a. 1786 p. 179: .. man kann jährlich entweder gleichviele Jocharte abtreiben, oder gleichviele Klaftern Holz fällen lassen, so viele, als erforderlich sind, in einer gewissen Anzahl von Jahren durch den ganzen Forst herumzukommen ... Aus leicht einzusehenden Gründen verdient die letztere Art, vor der ersteren den Vorzug, fordert aber zur Ausführung eine künstlichere Rechnung.

48) Grünberger u. Däzel, Lehrbuch für die pfalzbaierischen Förster 1. Th. 1788 p. 427.

andere Grössenklasse übergehen wird. Da man den durchschnittlichen Kubikinhalt jeder Grössenklasse kennt, so ist es leicht zu ermitteln, welche Holzmasse in 12 Jahren vorhanden sein wird.[39])

Krohne machte 1785 darauf aufmerksam, dass der durchschnittliche Zuwachs keine gleichbleibende Grösse sei und deshalb für jede Altersstufe gesondert ermittelt werden müsse.[40])

Oppel hatte auch bereits 1760 auf die Ähnlichkeit zwischen Waldungen, deren beständiger Zuwachs in Betracht gezogen wird und einem Kapital, von welchem Zinseszinsen berechnet werden, hingewiesen.[41])

Trunk lehrte in seinem neuen vollständigen Forstlehrbuch 1789 die Ermittelung der Haubarkeits-Durchschnittszuwachse zu der vorhandenen Masse und berechnete den Etat in gewissen Fällen durch Ausgleichung der Nutzungen auf eine im Voraus bestimmte Umtriebszeit, in anderen dagegen setzt er denselben nach Massgabe des jährlichen Bedürfnisses von vornherein fest und ermittelte dann die Zeit, für welche der Vorrat nebst dem Zuwachs ausreiche.

Im Jahre 1783 erschienen alsdann zwei Anleitungen zur Betriebsregulierung, welche von der Massenteilung ausgehen und deswegen höchst bemerkenswert sind, weil sie den Übergang zu den Fachwerksmethoden dadurch bilden, dass sie statt der von Pfeil so genannten »natürlichen« Altersklassen der übrigen Taxatoren, welche eine ungleiche Anzahl von Jahren umfassten, die Einteilung in gleich-lange (daher, wie Pfeil will, »künstliche«) Perioden anwandten.

Das eine Verfahren ist in der Instruktion geschildert, wonach sich die Herzogl. Württembergischen Kirchenratsbeamten

---

39) Von der alten und neuen Art die Waldungen zu taxiren (Stahl III p. 9), *vgl. auch:* Trunk, neues, vollständiges Forstlehrbuch, 1789, p. 154 ff.

40) Der wohlgeübte und erfahrne Förster, ein Beytrag zu H. W. Döbels Jägerpractica, Leipzig 1785, p. 188: Weil wir aber auch bey jeder Taxation den Zuwachs des Holzes genau bestimmen, und in der Berechnung mit fortführen müssen, so wollen wir zeigen, wie und auf welche Art solcher zu finden sey. So bald jemanden die Taxation eines Reviers aufgetragen wird, sieht er sich auf solchem um, ob er ein Gehau finde, von welchem in diesem Jahre alle Stöcke mit der Säge frisch abgeschnitten worden. Ist dieses, so untersuche er, von jeder der kleinsten Sorte Stämme ein oder zwey Stück, als nemlich von 6 Zoll im Diameter; dann zwey von 9 Zoll, ferner einige von 12, 15, 18, 21, 24 u. s. w. Zoll, und zähle solche nach ihren Jahresringen eng aus, messe sie dann mit einem Zollstabe, und sehe, wie viel Jahre jeder Stamm gewachsen und wie viel er an Zollen in seinem Diameter gewachsen sey.

41) Göttinger Gel. Anz., 1760 p. 1054.



bei Anfertigung eines neuen Forstetats über die Kirchenwaldungen zu richten hätten.

Hier sollten die Waldungen ordentlich vermessen und der Holzvorrat nach Probeflächen bestimmt werden, alsdann wurde der 10. Teil des dermaligen Holzbestandes als Reserve ausgeschieden, der Zuwachs, welcher nach Beschaffenheit des Bodens zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Klafter angenommen wurde, hinzugerechnet und sodann die Bestände in jene 10jährigen Perioden (Dezennien) eingereiht, in welchen sie zur Fällung kommen sollten. Der Materialertrag innerhalb der einzelnen Perioden wurde addiert und der 10. Teil hiervon als Jahresetat derselben betrachtet. Man sollte dahin trachten, durch Verschiebung von Abteilungen eine möglichste Gleichstellung im Ertrag der einzelnen Perioden herbeizuführen. Schliesslich wurde auch noch berechnet, welcher Gelderlös pro Jahr zu erwarten sein dürfte.

Da die Beamten der in dieser Instruktion gestellten Aufgabe nicht gewachsen waren, so wurde schon 1784 von der Durchführung derselben Abstand genommen.[42])

Im gleichen Jahr (1783) publizierte Maurer drei verschiedene Methoden, von denen die erste 10jährige, die zweite 20jährige Altersklassen annimmt.

Nach seiner ersten Methode, welche sich dem Verfahren von Beckmann nähert, wurde alles Holz über 30 Jahre stammweise aufgenommen und zu dem Vorrat der progressionsmässig verminderte Zuwachs nach der Formel $\frac{n\ z}{2}$ addiert. Diese Summe wurde durch die

42) Insruction vor die Herzoglich-Wirtembergische Kirchenraths-Beamte, wornach sich dieselbe bey Begreiffung eines neuen Forst-Etat über die ihnen gnädigst anvertraute Kirchenräthliche Waldungen zu achten haben a. 1783: .. dass man gnädigst vor gut und nöthig erachte, auf unvorausgesehene Fälle einen gewissen und zwar den zehenten Theil des dermaligen Holzbestandes .. zu Reserve-Holz auszusehen und zur besonderen Verwendung, je nachdem es Zeit und Umstände erfordern werden, vorzubehalten .: Wann man nun mit sämmtlichen Waldungen auf die bisher vorgeschriebene Weise hindurchgekommen, so ist .. sowohl über das zum jährlichen Abhieb bestimmte Holz nach allen Gattungen, als auch über dasjenige, was in gewisse Decennia fällt, eine Summe zu ziehen, und bey letzterem noch darunter hinzusetzen, wie viel es hiervon im Durchschnitt auf einen gemeinen Jahrgang betreffe. Welches hernach der eigentliche Forst- und Waldungsetat .. seyn und bleiben muss ... ist zu überlegen, wie etwa, wenn der auf das eine Decennium ausgeschlagene Holzertrag gegen dem andern allzusehr abstehen sollte, ein oder mehrere Schläge von jenem in dieses, entweder vor- oder rückwärts hinüber geschrieben, und dadurch (so viel als möglich und thunlich) eine desto mehrere Gleichheit hierunter erzielt werden könnte. ? (Moser II, 71 ff.)

Zahl der Jahre jener Periode geteilt, für welche das haubare Holz ausreichen musste, bis die nächste Altersklasse haubar wurde.

Maurer macht jedoch darauf aufmerksam, dass hierbei das Holz unter Stangenstärke gar nicht berechnet werde, sowie dass unter Umständen das haubare Holz in den jüngeren Beständen umherstehen könne, so dass ein Teil desselben aus wirtschaftlichen Gründen nicht geschlagen werden dürfe.

Seine zweite Methode ist eine kombinierte Flächen- und Holzteilungsmethode. Die Altersklassen sollten herausgemessen und deren Vorrat nach Probeflächen bestimmt werden. Die Gesamtmasse des haubaren Holzes wurde durch die Zahl der Jahre der Nutzungsperiode, für welche dasselbe aushalten sollte, dividiert und dadurch der Jahres-Hiebssatz für die erste Periode ermittelt, auch konnte der Etat durch Division der gesamten Holzerzeugung durch die Jahre der Umtriebszeit gefunden werden.

Die dritte Methode Maurer's ist eine reine Flächenteilung mit Ausscheidung einer Flächenreserve von 2 Prozent, welche dann zur Nutzung kommen sollte, wenn besonders schlechte Bestände zum Hiebe ständen.[43])

---

43) J. M. Maurer, Betrachtungen über einige sich neuerlich in die Forstwissenschaft eingeschlichene irrige Lehrsätze und Künsteleyen, wie auch andere nützliche Gegenstände für die Liebhaber und Anfänger der Forstwissenschaft, Leipzig 1783, *Bei der ersten Methode erfolgt die Massenaufnahme nach dem Verfahren von Zanthier, (vgl. unten* § 69) *Zuwachsberechnung nach Beckmann, dann verfährt M. wie folgt*: (p. 153) Ehe wir in dieser Beschreibung weiter gehen ist noch zu erinnern, dass man bey dieser Methode vorzüglich dahin zu sehen hat, den Holzbestand in verschiedene Classen abzutheilen. In die erste kommen die wirklich schlagbaren Hölzer, von welchen die jährliche Abgabe 10 Jahre bestritten wird, in die 2te diejenigen Hölzer, welche nach 20 Jahren; in die 3te die nach 30 Jahren; in die 4te die nach 40 Jahren und in die 5te die nach 50 Jahren schlagbar werden . . . Wann, nach der obigen Beschreibung des Holzzuwuchses, 180 Stämme oder 100 Klaftern jährlich eine Vermehrung von drey Klaftern erhalten: so gewinnen die obigen 1318 Klaftern gefundenen Holzbestand, in 12 Jahren eine Vermehrung von 484 Klaftern. Weil aber von diesen Hölzern jährlich abgetrieben wird, so nimmt man nur die Hälfte des Zuwuchses 242 Klaftern ohne den Bruch, an; daher wird der gefundene Holzbestand, statt 1318 Klaftern 1560 Klaftern, diese in 12 Jahren vertheilt, kommt auf 1 Jahr zur Abgabe 130 Klaftern. *Bei seiner* 2. *Methode verlangt M. zuerst eine genaue Vermessung und Aufstellung einer Altersklassentabelle* (p. 180): so sucht man eben durch das Messen, h. die Ackerzahl der blossen Haue, i. die Ackerzahl der Hölzer von 1 bis 20, von 20 bis 40, von 40 bis 60 jährigen Alter u. s. w., und zwar von jeder Holzart, den Laub- und Schwarzhölzern besonders, aus diesen aber, k. die schönsten Baüme zu allerhand Nutz- und Bauhölzern . . . Ehe nach der Vermessung, die jährliche Holzabgabe bestimmt und festgesetzt werden kann, hat man zu untersuchen, wie viel von einem Acker schlagbaren Holze an Klaftern zu erlangen ist. Um hierbey recht sicher zu verfahren, so lässt man von jeder Sorte schlagbaren Holze

Am vollständigsten hat Kregting bereits 1788 das Prinzip des reinen Massenfachwerkes gelehrt; er bildet Altersklassen mit 10jähriger Abstufung, entwirft einen Hauptwirtschaftsplan (Forstmässige Holzanweisung) für die ganze Umtriebszeit, welcher angiebt, wann jeder Bestand angegriffen, nachgehauen und abgetrieben werden solle, ebenso bestimmt er den Massenertrag aller Abteilungen für den ganzen Turnus und stellt bereits eine vollständige Periodentabelle (Holz-Ertrags-Tabelle) auf, mit deren Hilfe er den Etat für die einzelnen Dezennien berechnet. Den Versuch eines Ausgleiches zwischen den Erträgen der einzelnen Perioden macht Kregting nicht.[44])

Es waren so bereits alle Elemente vorhanden, aus denen G. L. Hartig sein Massenfachwerk konstruierte.

Ein grossartiges, sich wahrscheinlich ebenfalls auf Massen-

---

einen Acker von guten und einen Acker von schlechten Bestande niederhauen, giebt der erste 140, und der andere nur 110 Klaftern, so addirt man beyde, bringt 250, diese aber halbirt, 125 Klaftern ... Nach diesem angenommenen Grundsatze gäbe der schlagbare Holzbestand, in der Benennung A an Rothbuchen 32 Acker à 125 thun 4000 Klaftern. 130 von Buchen zu Nutzholze à 2½ Klaftern, thun 325 Klafter, diese von obigem bleibt 3675 Klaftern, von welchen die Abgabe 20 Jahre bestritten werden kann, folglich kommt auf ein Jahr 183 Klafter Feuerholz und 16 Klafter Nutzholtz, oder jährlich 6 Stämme von den Letzten im Ganzen abzugeben ... oder: Man hat in der Benennung A 209 Acker Buchen von 1 bis 160jährigen Alter gefunden, diese vermehre man mit 125 als soviel Klafter einem Acker schlagbaren Holzes zugetheilt worden, bringt 26125, in diese mit der Abtreibzeit 160 Jahre dividirt, setzt zur jährlichen Abgabe 163 Klaftern. *Seine 3. Methode beschreibt M. in folgender Weise* (p. 187): Endlich ist noch eine Art die Holzabgabe eines Reviers zu bestimmen übrig und zwar eine der zuverlässigsten .. Fände man den Holzbestand aus allen Benennungen eines Reviers, wie folgt, an Rothbuchnen Stammhölzern. 230 Acker von 160 Jahren, 205 A. v. 140 J., 312 A. v. 120 J., 250 A. v. 100 J., 219 A. v. 80 J., 189 A. v. 60 J., 240 A. v. 40 J. und 280 A. v. 20 J. in Sa. 1925 Acker .. Will man sich damit befriedigen, was die jährlich abzutreibenden Acker abwerfen, so braucht man nur, bey den ersten, in 1925 mit 160 zu dividiren, dadurch erhält man 12 Acker, welche jährlich abgetrieben werden könenn .. Weil aber, auf solche Art, guter und schlechter Holzbestand durch einander vermischt ist, so kann auch die jährliche Holzabgabe nicht ein Jahr wie das andere ausfallen ... Man glaubt aber, theils die jährliche Holzabgabe mehr gleich zu machen, theils aber desto sicherer zu handeln, wenn man von jeden 100 Ackern 2 Acker abzieht, und solche zur Zubuse aufbehält, damit man sich derselben Hölzer bedienen kann, wenn Haue in schlechtem Bande zu wenig an Klaftern abwerfen.

44) Kregting, mathematische Beyträge zur Forstwissenschaft, p. 50: Ein solcher Wald muss sodann in verschiedene Klassen nach seinem verschiedenen Holzbestand getheilet werden (A. Haubares Holz 90—100, B. ausgebrochenes Holz 1—10, C. Ausgelichtetes und in Anflug stehendes 10—20, D. Ausgeschlagenes und in Aufschuss stehendes 20—30, E. Junger Anwuchs oder Dickicht 30—40, F. Stangen-Holz 40—50, G. Raidel- oder ausgeschnei-

teilung stützendes Forsteinrichtungswerk wurde zu Anfang der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts über die Waldungen des Kurfürstentums Mainz angefertigt, welche sich in einer Ausdehnung von 168 796 Morgen von Orb bis Lampertheim erstreckten. Es ist hier für die Jahre 1783—1852 für sämtliche 80 Reviere genau angegeben, in welchen Abteilungen jedes Jahr gehauen und wie das anfallende Material, welches nach Sortimenten ausgeschieden ist, für die einzelnen Zwecke: Besoldung, Berechtigung, Manufakturen, Salinen etc. verwendet werden solle.

Dass es sich hier um eine Massenteilung handelt, scheint deshalb besonders wahrscheinlich, weil neben der genauen Spezialisierung des sich keineswegs gleich bleibenden Materialertrages keine Jahres-

---

deltes Holz 50—60, H. Geringe Heister 60—70, J. Starke Heister 70—80, K. Angehend haubar Holz 80—90.) Wenn nun ein jeder District des Waldes nach seinem Holzbestand genau untersuchet ist, und gefunden worden zu welcher Klasse derselbe gehöre, so wird derselbe mit einem deren denen Holzklassen vorgesetzten Buchstaben bezeichnet, und es bleibet nur die Frage übrig, wie eine jede dieser Klassen forstmässig solle behandelt werden, welches ich in der folgenden Tabelle, die zugleich eine Anweisungstabelle auf 100 Jahre ist, darstelle:

Forstmässige Holz-Anweisung eines Hochwalds auf 100 Jahre

in dem 1ten De-cennio	Schlag aus Lit. C Licht aus Lit. B Brech aus Lit. A

(simil. für die übrigen 9 Decennien).

Damit aber ein Wald-District bey dem Ausschlagen, Ausbrechen und Auslichten nicht über seinen Ertrag angegriffen werde . . so muss nach vorhergegangener Ausmessung eines jeden Districts und genauen Bestimmung des jährlichen Holzzuwachs der Holzertrag für jedes Decennium in einer besonderen Tabelle als ein nicht zu überschreitendes Gesetz aufgezeichnet werden.

Holz-Ertrags-Tabelle in jedem Decennio.

Kann abgeben an Scheit- u. Reisig-Holz in dem

Namen der Districte.	1ten Decennio		2. Decennio		3. Decennio			10. Decennio	
	Scheit-Holz Klafter	Reisig-Holz Klafter	Scheit-Holz Klafter	Reisig-Holz Klafter	Scheit-Holz Klafter	Reisig-Holz Klafter	...	Scheit-Holz Klafter	Reisig-Holz Klafter
A. Angelskopf							....		
K. Altholtz							..		
C. Wolfshag							....		

Nota. Die Buchstaben A, B, C . . K bedeuten die Klasse des Holzbestandes, und beziehen sich auf Tabelle 2 *(Altersklasse vgl. oben)*.

Die Summe eines jeden Decenniums wird mit 10 dividirt, und das Product giebt die Klafterzahl an Scheit- und Reissig-Holz, welche man in jedem Jahr, ohne Gefahr der Entkräftung des Walds aus demselben abgeben kann.

schlagsfläche angegeben ist, sondern lediglich die Nummern der Abteilungen, in welchen gehauen werden soll, angeführt werden. Diese wiederholen sich aber so regellos, dass ein Prinzip gar nicht herausgefunden werden kann, da auch jeder Text fehlt.[45])

Holzhauerei und Holztransport.

§ 61.

Wenn sich auch gegen das Ende des 15. Jahrhunderts an einzelnen Orten bereits Bestimmungen über ordentliche Holzhauerei finden, so waren doch die Verhältnisse im Allgemeinen noch viel zu wenig fortgeschritten und der Wert des Holzes in den meisten Teilen Deutschlands noch zu gering, als dass diesem Zweige der Forstwirtschaft besondere Sorgfalt zugewendet worden wäre. Man fällte und zerkleinerte das Holz auf die einfachste und bequemste Weise und benutzte von den Stämmen nur jene Teile, welche dem jeweiligen Bedarfe entsprachen, der Rest mochte verfaulen oder von jenen geholt werden, welche ein Recht oder Lust dazu hatten.

Erst der steigende Wert des Holzes und die Ausbildung einer geordneten Forstwirtschaft haben hierin gründlichen Wandel geschaffen.

Die Fällung der Stämme erfolgte noch bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts vorwiegend mit der Axt, wenn sich auch gegen das Ende desselben einzelne Vorschriften finden, z. B. in Weimar vom Jahre 1775,[1]) welche die Anwendung der Säge anordnen und in der Litteratur bereits Stimmen (u. A. von Jung[2]) laut werden, welche das Roden der Stämme empfehlen, was auch die Stolberg-Wernigerode'sche Instruktion von 1750 bereits vorgeschrieben hatte.[3])

---

45) *Leider ist von dem ganzen Operat nur noch ein „Auszug aus sämtlichen Eintheilungstabellen" in der Registratur der kgl. bayr. Regierungsforstabteilung zu Würzburg vorhanden, welcher einen sehr schön geschriebenen Atlas von 75 cent. Länge und 55 cent. Höhe vorstellt. Meine Bemühungen, das Originalwerk in den hessischen Archiven zu finden, blieben resultatlos.*

1) Weimar a. 1775: Alle Stämme sind ohne Ausnahme zu drey Viertheilen mit der Säge abzuschneiden, und nur der vierte Theil davon vollends mit der Axt umzuschlagen. — Oest. Vorlande a. 1786: Da es bey dem Bauholz hauptsächlich auf das untere Ende, und öfters auf wenige Zolle Dicke, und Länge ankömmt, so sind die Baüme so tief als möglich am Boden und zwar, wo es thunlich, durch die Säge abzunehmen.

2) Jung, Versuch eines Lehrbuches der Forstwirthschaft, Mannheim und Lautern 1781, II. 30: Dies *(Fällen)* kann auf dreierlei Art geschehen 1. durch abhauen mit dem Beil, 2. durch abdrummen mit der Drummsäge, und 3. durch ausgraben . . .

3) Instruction der gräfl. Stolb.-Wernig. Forst-Revier-Bedienten

Die meisten auf die Fällung der Stämme bezüglichen Verordnungen bekämpfen nur die zu hohen Stöcke; schon die Ansbacher Forstordnung von 1531 befahl, dass die Stöcke höchstens einen Schuh hoch gemacht werden dürften, ebenso die bayrische und noch viele andere,[4]) als aber späterhin auch die Stockholzgewinnung begann, durften die Stöcke meist viel höher gemacht werden, z. B. in Reuss-Plauen $\frac{3}{4}$ Ellen hoch.[5])

Verschiedene Bestimmungen finden sich auch darüber, dass die Fällung an den Berghängen von unten nach oben fortschreiten und stark bekronte Bäume vor dem Fällen zum Schutze des Jungwuchses ausgeästet werden sollten.[6])

Buffon und Du Hamel du Monceau stellten bereits 1733 exakte Untersuchungen über den Einfluss der Entrindung stehender Eichen auf die Festigkeit des Holzes an, und verglichen dabei die vollständige Entrindung mit jener in spiralförmigen Streifen. Auf Grund derselben empfahl Buffon das erstere Verfahren als ein einfaches Mittel, die Festigkeit, Stärke und Dauer des Holzes zu vermehren.[7])

Zum gleichen Zweck war öfters vorgeschrieben, dass das Bau-

---

a. 1750: Die zu fällenden Baüme so tief als thunlich, in der Erde abgehauen, und mit sammt denen Stucken ausgerodet, das Tannenholz aber gleich mit der Wurzel gefället werde. (Moser XIV, 217.) *Vgl. auch unten N.*

4) Brandenburg u. d. G. a. 1531: Item, welche hinführo von Zimmer- oder Brennholtz ungefährlich eines halben oder gantzen Schuchs hoch abhauen, und nicht dermassen so lange Stöcke stehen lassen. — Bayern a. 1616: wo sie (Förster) hinfüro einen oder mehr betreten, der, oder die einen Stock über einen Schuch hoch, es wäre dann, des Orts Gelegenheit halben, unmüglich, dieselben so nieder abzuhauen, stehen lassen, deren soll an eines jeden abgehauten Stammens wegen, um ein Pfund Pfennig gestrafft werden.

5) Reuss-Plauen a. 1638: Es sollen auch die Holtzhauer .. keinen Stamm höher denn 3/4 einer Ellen von der Erden abstammen. — Weimar a. 1775: Unsere Forstbedienten davor zu halten gehalten seyn sollen, dass, ohne besondere Fälle in der schwarzen Waldung keine Stöcke als 3/4 Ellen über der Erde gemachet und gelassen werden.

6) Württemberg a. 1567: Und so man die Stämm zum Bawholtz an Rainen unnd Halden fellen will, so soll am understen ort, unnd nicht von oben ab, angefangt werden zuhawen und zufellen. — Hessen-Darmstadt a. 1776: so soll derselbe (Holzhauer) .. in bergigten Gegenden unten am Berg mit dem Hieb anfangen .. Hauptsächlich soll er da, wo in jungen Heegen nachgehauen wird .. diejenigen Baüme, welche viel Wald haben, vorher ausästen. (Moser XVII, 42.)

7) Histoire de l'Academie royale des sciences, année 1738, Paris 1740, Histoire p. 54: Sur l'augmentation de la force des bois de service *und* Mémoires p. 169: Moyen facile d'augmenter la solidité, la force et la durée du bois, par M. de Buffon. *Der letztere Artikel ist übersetzt zu finden in:* Stahl II, 52.



holz bei Sommerfällungen nicht sofort entästet werden dürfe, sondern eine Zeitlang mit der Krone liegen bleiben müsse.[8])

Viel energischer und früher wurde auf die Verwendung der Säge bei der Zerlegung des Holzes gedrungen und die Verwendung der Axt hierbei, das sog. Abtrummen oder Abschroten zuerst wohl in der Braunschweigisch-Lüneburg'schen Forstordnung von 1547 verboten.[9]) Gewöhnlich war ein bestimmter Durchmesser festgesetzt, bis zu welchem die Axt und von dem an aufwärts die Säge verwendet werden musste.[10]) Es scheint jedoch, als wenn die betr. Verordnungen nur schlecht befolgt worden wären, denn sie wurden nicht nur fortwährend wiederholt, sondern die Zeichnungen in den forstlichen Werken des vorigen Jahrhunderts zeigen fast ausschliesslich diese Manipulation. Im 3. Band von Stahl's Forstmagazin p. 271 ist auch ein Aufsatz: Beweis, dass durch das Aufschroten der Stämme mit der Axt viel Holz verloren gehe, enthalten.

Im 18. Jahrhundert begann man auch die unterirdischen Stammteile nutzbar zu machen und zu diesem Zweck die Stöcke zu roden. Es kam hierfür neben dem gewonnenen Material auch die infolge der Stockrodung erzielte Bodenlockerung als Vorbereitung zum künstlichen Holzanbau sehr in Betracht, wie solches z. B. aus der Forstordnung für Schlesien von 1750 ersichtlich ist.[11])

Zur Erleichterung der Stockholzgewinnung hatte man bereits im vorigen Jahrhundert eigene Rodemaschinen konstruiert. Moser beschreibt in seinen Grundsätzen der Forstökonomie zwei

---

8) Württemberg a. 1567: Item, so man ettwa not halber Bawholtz im Safft haben oder hawen müste, so soll es gleichsfals auff den kleinen Mon unnd schönem Wetter geschehen. Aber die Wyspel nicht abdromen, sonder ein tag, drey, vier ligen lassen, biss das Laub daran anfacht dorren, der Safft vom Stamm hinder sich laufft, unnd der Stamm vom Safft trucken würdt, alsdann soll es abdrombt und verzimmert werden.

9) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: Auch soll alles Brennholtz mit der Sägen geschnitten, und kein Holz mit dem Beil, der vielen Abgänge zu verhüten, geschroten werden. — Henneberg a. 1615: Und nach dem Scheiten, wenn die mit der Axt von einander gehauen werden, ein grosses abgehet, solche Späne aber zu keinen Nutzen zu bringen so sollen die Holtzhauer, welche Klafftern schlagen, die Baüme mit der Säge schneiden.

10) Weimar a. 1775: Wobey die Forstbediente, tragenden Pflichten nach, die Holzhauer alles Ernstes dahin anzuhalten haben, dass diese alle Ronnen oder Abschnitte zu Scheitklaftern, so weit solche der Keil spaltet, mit der Säge schneiden.

11) Schlesien a. 1750: und damit der Aufschlag des jungen Holzes in sothanem Hau so viel mehr befördert werde, müssen die Stöcke, oder Stämme, ausgerohtet, und hinlänglicher Saamen oder Stammbaüme . . gelassen werde,

solche Vorrichtungen,[12]) und der badische Oberforstmeister von Tettenborn konstruierte 1780 eine Maschine zum Stockroden, welche das Vorbild des Waldteufels gewesen sein dürfte.[13])

Jung[14]) schlug bereits 1781 die Stocksprengung mit Pulver vor und Burgsdorf wendete um die gleiche Zeit hierbei die Sprengschraube an, jedoch nur zur Zerkleinerung bereits gerodeter Stöcke.[15])

Grosse Sorgfalt und Aufmerksamkeit wurde bereits frühzeitig der Sortierung des Holzes gewidmet; schon die ältesten Forstordnungen verbieten streng, zu Nutzholz taugliches Holz unter das Brennholz zu schlagen, eine Bestimmung, welche sich fast in allen späteren Forstordnungen wiederfindet.[16])

Die Ausbildung der verschiedenen Brennholzsortimente

---

12) Moser, Grundsäze der Forst-Oeconomie, Frankfurt und Leipzig 1757, p. 210 ff.

13) Moser XIII, 157.

14) Jung, Versuch eines Lehrbuches der Forstwissenschaft I. 296: Diese meine leichte Methode ist folgende: man nimmt einen Bohrer, der 3/4 bis 1 Zoll weit ist, und bohrt damit ein Loch seitwärts am Stock, da wo er am festesten ist, schief bis in die Herzwurzel hinein; in dies Loch bringt man nun eine Patrone mit Schiesspulver, stampft sie bergmännisch mit Thon, um einen Halm zu, der auch mit Pulver angefüllt wird, dann legt man eine Lunte auf, oder einen Schwefelfaden, und geht weg; bald darauf schlägt das Pulver den Stock aus der Erde heraus.

15) Krünitz, ökonomische Encyklopädie, 24. Th. Berlin 1781, p. 972: Zu dem hier angezeigten .. Mittel grosse ausgerodete Stöcke und Stubben mit Schiesspulver zu zersprengen, gehört auch folgendes sehr nützliches und bequemes Werkzeug, welches bey meinem besten Freunde, dem Hrn. Forstrath v. Burgdorf (*soll jedenfalls heissen: Burgsdorf*) gesehen habe .. Es besteht dasselbe in einer eisernen Schraube, und hat, der Länge nach eine Zündröhre. Dieses Werkzeug wird, vermittelst eines durch dessen Ring gesteckten Axthelmes oder Knüppels, in ein, in die zu zersprengende Stubbe gebohrtes, fast gleich weites, und 8 bis 10 Zoll tiefes Loch, welches vorher mit Pulver halb voll angefüllet worden, eingeschraubt, ohne das Pulver zu zerknirschen . . . Wenn die Schraube solcher Gestalt tief genug in das Holz hinein gebracht ist, schüttet man in das Zündloch fast eben so viel Pulver, als zur Ausfüllung der engen Röhre gehört, und leget alsdann einen an dem äussersten Ende angezündeten Schwefelfaden hinein.

16) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: aller Nutzen auch, so sich im Holtzhauen vor den Köhler befindet am Holtze, als in specie in den Tannen-Hayen, starckes Segeholtz, Bau- und ander Holtz, Behuff der Holtzhöfe, so darin zu Geld zu machen. In den harten Hayen aber was zu Felgen, Sparren, Näben und ander Nutzholz dienlich, nicht mit in Kohlholtz, besondern wenn alles, so viel müglich, ausgehauen werden solle. — Brandenburg u. d. G. a. 1531: und soll in solchen (*Schlägen*) sonderlich des tüglichen Bauholzes geschont und dasselbige nicht zu Brennholtz gehauen werden. — Gramschatz a. 1569: Und sollen die Forstknecht ein vleissiges und embsiges aufsehens haben, das kein Bauholz mit dem Brennholtz abgehauen und darunter vermengt werde.

gehört ebenfalls diesem Zeitraume an. Sobald man von der Verwertung auf dem Stock zur Selbstaufarbeitung durch den Waldeigentümer überging, erfolgte gewöhnlich gleichzeitig die Vorschrift, dass alles Holz, welches eine bestimmte Stärke hatte, in Raummassen aufgeschichtet werden sollte, während das schwächere Ast- und Gipfelholz anfänglich wohl noch als Afterschlag liegen blieb, dann aber späterhin wenigstens in den meisten Gegenden Deutschlands zu Wellen aufgearbeitet wurde, was in Sachsen bereits 1560 üblich war.[17])

Die Grenze zwischen Reisholz und Derbholz wurde verschieden bestimmt meist zu zwei oder drei Zoll oder auch in der Weise, dass alle jene oberirdischen Stammtheile zu letzterem gehören, welche über »Bindraidel« oder »Daumen« dick waren.[18])

Nach Aussortierung oder »Ausscheidung« des Reisigs wurde alles stärkere Holz als »Klafterholz« oder »Scheidholz« bezeichnet, welches somit noch unsere Sortimente »Scheit« und »Prügel« umfasste.[19]) Es scheint, als ob in der älteren Zeit auch die

---

17) Sachsen a. 1560: So sollen förder das Claffter- und Schragen-Holtz durch geschworne Holtzschläger, welche durch unserm Amtsverwalter und Oberförster dazu verordnet werden . sollen, in bemelten beyden Monden, niedergehauen, mit der Säge geschnitten ... eingelegt, denselben Holtzhauern aufgelegt werden, die Kleppel und Wippel Fingers dicke mit einzulegen, und was an liegenden Holtz den Keil hältet und in Claffter zu legen, dienstlich mit aufzuarbeiten, auch das Reiss-Holtz in Fichten Aeste anderthalb Ellen lang zu hauen und in Gebunden zu binden .. angeweisset werden. (Cod. aug. II. p. 491.)

18) Fürstl. Isenburg-Biersteinsche W. O. a. 1761: auch jedes Klafter Scheid und Wellenprügel, deren keine über einen Daumen dick in die Wellen gebunden werden sollen, nicht länger als $3^1/_2$ Schuh .. sein soll. — Hessen-Darmstadt a. 1776: In die Scheiter-Holz-Klafter soll nichts als Scheiter, in die Prügel-Holz-Klafter aber alles übrige Holz, das nur 4 Schuh lang und Bind-Reitels dick ist gelegt, und alles was Beins dick ist gespalten werden. (Moser XVII, 44.)

19) Württemberg a. 1663: Es soll jedoch zuvor durch Holzverständige eine Probe und Anschlag gemacht werden, was und wieviel jeder Morgen an Klafter Scheiter oder Büschel Reisig geben möge. — Würzburg a. 1738: Er soll zu helfen .. damit dasselbe, Sobald es seyn kone, gestellet, reiff- oder claffterweis auffgemacht, scheider und reissig genau auffgelesen und zusammengerichtet werden. (N. d. Or. d. Würzburger Kr. Arch.) — Bericht des Stiftsschaffners Gervinus in Kaiserslautern d. 17. VI. 1766: allermassen gestern den 16ten dieses gesammte Bürgerschaft der Stadt Lautern unter Assistenz einer Deputati in die Waldungen eingefallen und von dem allbereit bis ad 200 Klafter aufgemachten Scheid- und Bengelholz etc... Bericht des Forstmeisters Rettig an das stiftische Oberforstamt zu Schwetzingen d. 19. VI. 1766: Die hiesige Bürgerschaft hat verwichenen Montag angefangen eigenmächtig und ohne bis diese Stunde selbige davon abhalten zu können, in vermeldes Klafterholz einzufallen und zu ihrem Hausgebrauch in die Stadt zu führen. (*Aus einem Gutachten in Sachen der Gemeinde Kaiserslautern gegen das Kgl. bayr. Ärar wegen Waldservituten.*)

stärkeren Rundlinge selten und, soweit das Holz nicht getriftet wurde, nur dann gespalten wurden, wenn sie zu unhandlich waren.

Erst im 18. Jahrhundert fing man an, alles Holz, welches eine gewisse Stärke überschritt, aufzuspalten[20]) und zwar wurde die Grenze dadurch gezogen, dass man sagte, alles Holz müsse gespalten werden, welches »Beinsdick« war oder einen bestimmten Durchmesser an Zollen besass, ebenso findet sich auch die Bestimmung: alles Holz müsse gespalten werden, welches den »Keil hält«.[21]) Letzterer Ausdruck ist hierbei nicht in dem Sinne aufzufassen, wie es auch bisweilen vorkommt, nämlich für anbrüchiges Holz, welches noch so viel Zusammenhalt hat, um mittels des Keiles bearbeitet zu werden, (vgl. die Sächsische Verordnung von 1560 in N. 17) sondern so, dass das Trumm schwer genug sein muss, um die feste, aufrechte Richtung des zum Zweck des Spaltens eingeschlagenen Keiles auch bei einem kräftigen Hieb mit dem Schlägel zu sichern.

Ist ersteres schwächer, so dass der Schwerpunkt im Keil liegt, dann fällt das Trumm leicht um und es wird höchstens ein Span vom Holz getrennt, das Holz »hält dann den Keil nicht.«

Aber selbst dann, als man die stärkeren Rundlinge spaltete, führte man noch nicht sofort die Trennung von Scheit- und Prügelholzklaftern durch, sondern liess an vielen Orten noch beide durcheinander schichten, oder legte die Prügel als eine besondere Schicht obenauf.[22]) Zuerst mag wohl da eine Trennung der beiden Sortimente stattgefunden haben, wo man das Scheitholz triftete, das geringere Holz aber verkohlte. Erst zu Ende des zu

---

20) Speyer a. 1732: Und weilen unter andern auch darinn ein unleidentlicher Betrug und Schaden sich gezeiget hat, dass viele das Clafterholz der Gebühr nach nicht spalten, und im Wald zu Scheider machen, sondern alles in grosse Spälter richten und lassen, mithin so aus dem Wald fort nacher Hauss führen.. also ist es weder von denen Holzhauern zu leiden, noch, dass es also fort aus dem Wald geführet werde zu gestatten. (Stahl VI, 290.)

21) Weimar a. 1775: dass diese alle Ronnen oder Abschnitte zu Scheitklaftern, so weit solche der Keil spaltet, mit der Säge schneiden.

22) Hanau-Münzenberg a. 1779: Die Geschrote.. nach Beschaffenheit ihrer Stärke ein oder etliche mahl gespalten, und bey dem Legen in die Klaftern nicht zusammengefüget, sondern jederzeit auf die flache Seite, sodann auf jede Klafter ein halber Fuss hoch Knüppel gelegt werden. — Essen a. 1785: Hat Käufer das spaltbare Holz nicht ganz, ohne solches gespalten haben in die Klafter einzulegen.. es muss auch überhaupt all nur immer tauglich und klaftermässige Holz, so in der Fällung begriffen, aufgehauen und in die Klaftere unter Verwarnung arbitrarischer Strafe eingeleget werden. (Moser XV, 80.)

behandelnden Zeitabschnittes wurden beide regelmässig getrennt und dürfte die Hessen-Darmstädtische Instruktion von 1776 eine der frühesten in dieser Richtung gewesen sein.[23])

Seitdem das Spalten des schwächeren Holzes üblich geworden war, ging man hierin auch bisweilen soweit, dass man nur mehr Scheitholz und Reisig hatte, indem man die stärkeren Prügel spaltete, die schwächeren aber unter das Reisig band.[24])

Die Verkennung dieses Entwickelungsganges, der selbstverständlich nicht überall der gleiche war, hat bei Rechtholzabgaben schon zu vielen und langwierigen Prozessen geführt!

Mit den Vorschriften über das Aufschichten des Brennholzes ergingen gleichzeitig Bestimmungen über die Scheitlänge und Dimensionen der Raummasse, sowie über das ordentliche Setzen des Holzes in denselben.[25])

Die älteren Raummasse hatten meist eine viel bedeutendere Tiefe als die jetzt gebräuchlichen und erinnern an den alten Holzhaufen. (S. 46 N. 8.[26])

Nicht immer wurde jedoch bei grossen Holzmassen im Walde das Holz nach Raummassen von bestimmten Dimensionen aufgeschichtet, sondern namentlich beim Triftholz auch in grossen Schichten aufgesetzt, welche erst besonders abgemessen werden mussten.

---

23) Bamberg a. 1733: und beim Forst-Ambt einschreiben lassen, wieviel Clafter es seye, an Scheid- und Brügel-Holtz, sie benöthigt haben. — Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Oberforstamts-Ordnung für die Holzmacher v. 16. III, 1776 *(wegen des einschlägigen Passus vgl. oben No. 18)*.

24) Weimar a. 1775: dass sie alles, was der Keil nur einmal trennt, in die Klafter vertheilt legen und die übrigen Spitzen nach ihrer Stärke und Länge zu Wellen anschlagen und unter die Schocke gleichfalls vertheilt bringen. — Reichsherrschaft Egloff a. 1787: Das künftig alles Abholz so aus Döldern und Ästen bestehet, ordentlich zusammengehauen und in Klaftern unter die Scheiter eingebeiget und gelegt werden soll. (Moser II, 167.)

25) Württemberg a. 1567: Und nachdem Wir verordnet, unnd in Unser Lanndtsordnung fürsehen, dass alles Brennholtz, so zum verkauffen in Unserm Fürstenthumb in Unsern oder andern Höltzern gehawen würdt, es werde gleich zu Marckt geführt, oder in den Wälden verkaufft, eine Länge, und die Klaffter auch in einer grössin sein . Unnd nämlich die Scheitter an der Länge vier Werckschuch halten, unnd die Klaffter an der Höhe sechs Werckschuch, und in der breitte auch sechs Werckschuch sein.

26) Preussen a. 1566: Was das Elsen-Holtz anlanget, soll dasselbe noch so lang an Schritten, das sein vier Werck-Ellen oder acht schue langk, und solche Klaffter hoch und breit die Klafter umb 6 Sgr. gegeben werden. (Myl. C. C. M. IV, 1 p. 784.) . . a. 1590: und soll die Claffter drey Ellen hoch und breit gesetzt, und die Scheite drey Ellen langk von dem Keuffer selbst gehawen, auch Zopfende und Zelge mit uffgehawen werden. (l. c. 498). *Nach Pfeil* (Forstgesch. p. 111 *N.*) *war noch im 18. Jahrh. ein preussisches Achtel 8' lang, 9' hoch bei 5' Klobenlänge = 11,16 Raummeter.*

In Heidelberg wurden 1719 verpflichtete Holzsetzer angestellt, welche das Holz, welches auf dem Neckar ankam, in vorschriftsmässigen Massen aufsetzen mussten.[27])

Auch über die Dimensionen der Wellen (Büschel, Waasen) wurden Bestimmungen erlassen, doch rühren die meisten derselben erst aus dem 18. Jahrhundert her. In Heidelberg war eine Welle als Muster unter der Brücke angehängt.[28])

Im 16. Jahrhundert finden sich neben dem klafterweisen Aufsetzen des Brennholzes noch die alte Art und Weise der Abmessung desselben nach Fudern; so in einigen Weistümern, welche jedenfalls altes Recht und daher auch noch die originellen Bestimmungen über schlechtes Laden enthalten, »dass ein Hase mit aufgereckten Ohren durchlaufen kann« (vergl. S. 192[29]), dann aber auch in der Mark Brandenburg.

Hier fand die Einführung ordentlicher Holzmasse um 1560 statt, denn die Holzordnung von 1547 spricht noch von der Abgabe des Brennholzes nach »Fudern« und »Meilern,« sowie von dem Recht, »ein Jahr lang Weichholz zu brennen.«[30]) Jene von 1566 kennt aber schon die Abmessung nach Klaftern, wenn auch in einer Weise, dass man sieht, es handelte sich dabei um etwas Neues, noch nicht eingelebtes,[31])

---

27) Churpfalz a. 1719: Als ist unser ernstlicher Befehl, dass nachdem bey unsre Stadt Heydelberg gemachten Holtz-Mass fürters eine jede Gattung Holtz ihrem Werth nach geacht und verkaufft werden soll . . Und sollen . . ein, zween oder (davon nöthen) mehr Holtz-Zehler oder Holtz-Messer geordnet werden, welche uff vor angeordnetes Mass einen leiblichen Eyd schweren sollen, das sie treulich mit demselben umgehen, weder dem Verkaüffer noch dem Kaüffer zu lieb oder Nachtheil, das Holz legen, sondern dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, messen wollen.

28) Churpfalz a. 1719: So ordnen wir, dass fürterhin, solche Reissig-Büschel wieder in rechter Dicke und Lenge gebunden, auch mit Bengeln und Stecken, wie vor alters besteckt und derowegen ein Büschel oder zwo zur Nachrichtung und Prob auch unter der Brücken angehenckt werden sollen.

29) Gr. I. 569: Item soll mann furen dem faut ain wagen mit holtz, faul, sauer unnd ubel geladen; wann meines gnedigen herren jhäger käme jhagen, das ain hass mit ufgerecktenn ohrenn könne dardurch lauffenn. (Borne u. Crüftel a. 1556.) — Gr. II. 123: Item iglicher der gesind hat, ist schuldig jarlichs den hern ein foder cammerholz zu füeren . . und soll dermassen geladen werden, dasz ein junger knabe von 13 oder 14 jaren, so zu dem h. sacrament gegangen, den wagen, so vonnöten, möge uffheben, und dasz rad inthun. (Schillingen u. Waldweiler a. 1549).

30) Preussen a. 1547: Item, vor ein Jhar Weicholtz zu brennen, zu furen 24 gr. . . Item, ein Fuder klein Holtz für 8 gr. . . ., Item, vor ein Miler Klobenholz 1 fl. (Myl. C. C. March. IV, 1 p. 774.)

31) Preussen a. 1566: Eine Mass Elsen Holtz, welche ein Klaffter breit, und eine Klaffter hoch, und die Scheid vier Werck-Ellen lang sein, umb 6 Sgr. . . Ein Fuder Eschen Nutz-Holtz, uf einen Wagen mit 2 Pferden 12 Sgr. . . Was aber zu Meiler-Holtz verkaufft, sol nach Gelegenheit der Grösse

daneben hat sie aber auch noch den Verkauf nach Fudern; ebenso beweist die Forstordnung von 1593, dass die klafterweise Verwertung noch nicht allenthalben vollkommen durchgeführt war, das Kohlholz sollte nur nach Klaftern geschätzt werden.

Beim Stammholz basierte die Messung hauptsächlich auf Bestimmung des Umfanges in Brusthöhe und im übrigen wesentlich auf Okulartaxation. Zur Messung selbst bediente man sich der Messkette und in Thüringen auch des Ringmasses.

Als Masseinheit diente lange Zeit die Spanne = 27 Zoll Peripherie, halbe Spanne = $22\frac{1}{2}$ Zoll, zweispänniger Stamm = 36 Zoll bei 5—$5\frac{1}{2}$ Fuss über der Erde gemessen.[32])

So ziemlich alle Forstordnungen beschäftigen sich eingehend mit der Bestimmung der Fällungszeit. Es wurde dabei nicht nur Sommer- oder Winterfällung (meist die letztere) vorgeschrieben und der Termin bestimmt, wann die Fällungen beginnen durften und bis wann sie beendet sein mussten, sondern es spielte namentlich auch die Mondsphase, während welcher gefällt werden sollte, eine grosse Rolle. Diese war aber bald der zunehmende, bald der abnehmende Mond. So sollte nach der Hohenlohe'schen Forstordnung von 1579 das weisse Bauholz (Nadelholz, Buche und Aspe) im zunehmenden Mond, das Eichenholz aber im abnehmenden Mond geschlagen werden.[33])

---

der Beume, und was daraus nach Klafftern gefallen könte, darnach verkaufft werden.

32) Weimar a. 1775: So sollen nicht weniger alle Baumstämme, bis ½ spännig inclusive mit der allhier üblichen Spannkette, so 2 Ellen hoch über der Erde, um den Stamm zu legen ist, und spannenweise so, wie die Bretbloche nach denen Zollen über den Diameter, die ein und zweybohrigen Brunnenröhren aber nebst Rüst- Schirr- und Lattenstangen, nicht weniger andere geringere noch abzugebende Hölzer, Schock- Mandeln- und Stückweise taxiret werden. ... Weil die Spannkette in den Laubwaldungen nicht füglich zu gebrauchen ist, so wird die Würderung und der Verkauf des Stammholzes und der ganzen Baüme der Erfahrung und Pflicht eines jeden Forstbeamten, so wie zeithero überlassen. — Oest. Vorlande a. 1786: Wenn einmal festgesetzet ist, wie lang zum Beispiel ein Sägbaum oder ein Balken und wie dick er an dem obern und untern Orte seyn müsse; so kann ohne die unnöthige und meistens den Kaüffern unverständliche Schuh- und Zollberechnung nur die Dicke und Länge mit dem Masstabe im Walde abgemessen, hiernach das Zeichen, welche Gattung Bau- oder Nutzholz es ist, eingehauen werden. — Gotha a. 1664: Mühlwellen, grosse Träger, Fisch-Tröge, Schachtel- Schindel- und Bloch-Baüme, und andere Haupt-Höltzer mehr, sollen bey der Anweisung nicht nach dem Augenschein, sondern nach den verordneten Waldrincken und Spannen . . angeschlagen werden.

33) Bayern a. 1616: Sol man den Förstern, Knechten und Holtzhayen bey ihren Pflichten mit allem Ernst auferlegen, dass sie darob halten,

Die Hiebe im Niederwald sollten, weil es hier auf ein Wiederausschlagen, also ein Wachsen ankam, stets im zunehmenden Mond geführt werden.

Diese richtige Hauungszeit wird gewöhnlich Wadel, Wädel oder Wedel genannt, das Holz soll im »guten Hau« oder »Wedel« gefällt werden.[34])

Wie für die Hauungen, so war gewöhnlich auch für die Abfuhr ein bestimmter Termin vorgeschrieben, bis zu dem sie beendet sein musste, gewöhnlich war dieser Johanni (24. Juni) oder auch Walpurgi (1. Mai.[35])

---

auf dass hinfüran allerley Holtz, so zu den Gebaüen abgegeben wird, zu rechter, und nicht unrechter oder ungewöhnlicher Zeit, sonderlich das Holtz, so man zu den Zimmern oder Gebaüen brauchen will, erst nach dem 24. Oktobr, wann die Sonne in das Zeichen des Scorpions geht, und dann biss zu End des Monats Febr. im abnehmenden Mond, oder im Februario 3 oder 4 Tag nach dem Neumond im Zunehmen geschlagen, und mit mehr Nutz, als hiervor gebraucht werden. Denn wie sich bey den Alten in Erfahrung befindet, wann ein Zimmer- oder Schneidholtz im Februario oder Hornung 3 oder 4 Tag darnach geschlagen wird, so wird es nimmermehr würmig, es gerinnt auch keine Sonnen-Klufft. — Hohenlohe a. 1579: Unsere Forstmeister und Forstknecht sollen aber daran seyn, dass allwegen alles und jedes Holtzhauen . . zu rechter Zeit, und nicht eher gefället oder abgehauen werde, dann so der Haw gut ist, oder wie man sagt in guten Wädel, nehmlich dass man alles und jedes weiss Bauholtz, als Büchin, Espin, und was dergleichen, drey Tag nach dem Neuen, und so lang biss der Mond wieder abnimmt, bey truckenem Wetter hauen und fällen solle . . Dessgleichen so viel das Eichen-Bauholtz belangt, soll der Hau am besten seyn, von Jacobi an biss Hornung, und dass solch Holz ebenmässig, wann der Mond drey oder vier Tag abgenommen hat, gefället werden soll. Item das Thennin, oder ander weissholtz, so lange der Safft nicht darein geschossen, oder aber der mehrer Theil wieder darin erstorben ist . . . Es soll auch solch Holtz (Unterholz) wenn es nach Gelegenheit das Holtz im guten Hau oder Wädel, nemlich zwischen Michaelis und vor Ausgang des Mertzens, als zu zweyen Zeiten, am Herbst zwischen Michaelis und Martini, am Frühling aber zwischen Lichtmess und Reminiscere, und allwegen im Zunehmen des Monds, und vor und nach solcher Zeit nichts gefället werden.

34) Wadel = Vollmond, plenilunium (Schiller u. Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1880.) *Wadel nhd. Wedel eigentlich eine Vorrichtung zum Wehen und gehört zum altd. Verbum wâjan = nhd. wehen. Wadel bedeutet daher das wedelnde, hin und her bewegte und ist auf den Mondwechsel nur übertragen. Wadel wird indessen nicht nur für Vollmond, sondern auch für Neumond gebraucht. (setzte keinen tag an anders wan uff dem newen mond oder uff dem vollen mon, dan nach dem wadel hielten sie es unglucklich, Böhmers Kantzow p.* 266) *vgl.* Grimm, deutsche Mythologie, 4. Aufl. Berlin 1876, p. 593. *Daraus, dass „wadel“ sowohl Neumond als Vollmond bezeichnen konnte, dürfte sich zum Teil die Verschiedenheit zwischen den einzelnen Verordnungen erklären, anderteils dagegen aus dem Zweck, der bei der Fällung verfolgt wird. Bei abnehmendem Mond sollten jene Geschäfte verrichtet werden, welche Trennung oder Auflösung, Fällen oder Erlegen beabsichtigen, im zunehmendem Mond dagegen solche, welche auf ein Wachsen und Gedeihen gerichtet waren. („es ist gut holz anheben abzuhauen mit des mondes wedel“ sagt ein* 1511 *in Strassburg bei Hupfuff gedruckter Calender.)*

35) Mainz a. 1744: Wie dann auch diejenige Leuthe, so Holtz ange-

Die Verhältnisse des Holztransportes blieben im allgemeinen bis zum 19. Jahrhundert recht ungünstig. Von einem Wegebau zur Ausfuhr des Holzes aus dem Walde ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch kaum die Rede, höchstens sollten die schlimmsten Stellen, Moräste, Hohlwege etc. einigermassen fahrbar gemacht werden.[36]) Die Folge davon war, dass, soweit Transport auf der Axe notwendig war und nicht die Schneebahn in ausgiebiger Weise benutzt werden konnte, nur ein geringer Teil des brauchbaren Materials direkt der Konsumtion zugänglich gemacht werden konnte, sondern die Hauptmasse erst durch Verkohlen und Einäschern in eine nach Gewicht und Volumen geringere Form gebracht werden musste, um nur einigen Nutzen aus den entlegenen Waldteilen zu ziehen.

Die Wagen aber suchten im Walde den schlimmsten Stellen auszuweichen und es entstanden so fortwährend neue Wege, gegen welche in vielen Forstordnungen geeifert wird.[37])

Es ist sehr bemerkenswert, dass selbst noch von Langen in seiner Relation an den Herzog von Braunschweig nur von der Anlage von Wegen ausserhalb des Waldes, nicht aber von solchen im Innern spricht.[38]) Erst die bayerische Instruktion von 1787 für die Kameral-Forstamts-Kommission trägt derselben auf, auch darüber Bericht zu erstatten, ob der Holzabsatz etwa durch Anlage von Wegen gehoben werden könne.[39])

---

nommen und schlagen lassen, dasselbe jedesmahls vor Pfingsten ab- und zu sich oder an andern Orth führen sollen.

36) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: dass auch die Fuhrleute in den Wegen fortkommen können, und nicht Pferde und Geschirr verderben, sollen die Wege, wo sie wegen starken Gewässers ausgeflossen, oder da die Moraste, Klippen und Hohlsteine gebohlet werden müssen, solche in guter Besserung erhalten.

37) Würzburg ca. a. 1600: Under andern sollen sie auch darvor und daran sein, dass allenthalben in die Gehülz uber die alte keine Neue wege machen.

38) Langen a. 1745: Ich sehe auch zu Beförderung derer Negocien und Verbesserung des ganzen Systematis vor höchst nöthig, ja als unentbehrlich an, dass die ganze enorm böse und unpassirliche Wege, gut, beständig und ordentlich gemacht werden, man wird zwar fragen, wo der Fond dazu herkommen soll, allein dieser muss sich von selbst finden, wann dem Negoce der Weg gebahnet wird, alle und jeder bezahlen mit grossem Vergnügen ein ansehnliches Wegegeld, wann sie sicher und ohne Hindern reisen können. (Moser XIV, 157.)

39) Bayern a. 1787 (Instruction für den zeitlichen Cameral-Forstamts-Commissarium): Hat derselbe bey diesen Operationen alle Umstände der Waldungen in genaue Üerlegung zu ziehen . . wie unser Nutzen bei Verkaufung des Gehöltzes, allenfalls durch Anlegung schicklicher Wege, Bäche und dergleichen bestens befördert werden könne.

Unter diesen Umständen war man darauf angewiesen, sich des natürlichsten Transportmittels, des Wassers, in möglichst ausgedehnter Weise zur Holzförderung zu bedienen. In der That wurden denn auch alle nur irgend geeigneten Gewässer in den Waldgebieten zum Export benutzt.

Der Vorgang selbst wurde allgemein Flössen genannt; das Recht, die Flösserei auszuüben, (jus grutiae) gehörte zu den Regalien und wurde als ein Teil der Forsthoheit betrachtet.

Der Wassertransport erfolgte jedoch nur auf wenigen Flüssen in Form von gebundenen Flössen, sondern in weitaus grösserem Masstabe in jener des Schwemmens oder Triftens einzelner Holzstücke, was aber gewöhnlich auch als Flössen bezeichnet wird; der Ausdruck »Triften« stammt aus dem Hochgebirge.

Bezüglich der Ausbildung des Flössereibetriebes bestanden zahlreiche Verordnungen, meist war die Zeit vorgeschrieben, in welcher getriftet werden durfte, zur Überwachung und Leitung des Geschäftes war häufig ein eigener Flössmeister aufgestellt.

Da bei günstigen Wasserverhältnissen das Triftgeschäft viel Arbeitskräfte erfordert, so mussten in den meisten Gegenden die Unterthanen hierzu Dienste leisten.[40]) Wenn andere Personen die Wasserstrasse benutzen wollten, so hatten sie dem Inhaber des jus grutiae eine besondere Abgabe, den Flösszoll, zu entrichten.[41])

Auch die eigentliche Langholzflösserei war durch Ordnungen über das Recht des Betriebes, Dimension und Binden der Flösse etc.

---

40) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: Wann dann die Flössen nicht besser als durch beständige darzu bestellte Flossmeister, welche das Holtz zu rechter Zeit, dass es wohl austrucknen kan, an Ort und Enden, da es füglich an das Wasser zubringen hauen lassen, den Holtzhauern solches abnehmen, und es an das Wasser schaffen, damit so bald die Wasser des Frühlings und im Herbst, auch zu Zeiten wohl des Sommers anlauffen, und so stark werden, dass darauf zu flössen müglich, das Holtz eingeworffen, und an die Oerter, wohin es verordnet, geflösset werden könne : · . Wann auch, behuf des flössens, bey anlauffenden Wassern eine ziemliche Menge Volcks von nöthen, die in Eyl das Holtz einwerffen, und demselben auf dem Wasser forthelffen, wozu die Amts-Unterthanen in den Ämtern Hartzburg und Langesheim, ingleichen die Einwohner auf den Communion-Bergstädten, gegen herkömmliche Belohnung schuldig, sich unweigerlich auf des Flossmeisters Anmelden, gebrauchen zu lassen. . . .

41) Mainz a. 1666: So soll ohne vorwissen des Flossmeisters kein Unterthan Floss oder Blöcher einwerffen, sondern zuvor Erlaubniss erlangen, einen Zettel abholen, denselben den Flösern überreigen, damit sie bey dem Einwerffen seyn, und zuschauen können, dass nicht mehr Klaffter oder Blöcher, alss angegeben geflösset, und wir wegen des Flösszolles hintergangen werden mögen.



genau geregelt und wurde, soweit notwendig, durch Verträge zwischen den beteiligten Staaten gefördert.[42])

Der Flösserei- und Triftbetrieb erforderte die Herstellung von Schwellteichen, Klausen, Triftkanälen, Wehren, Rechen etc., welche namentlich im Gebirge in ausgedehntester Weise schon seit alten Zeiten gebräuchlich waren.[43])

Für Beschädigungen an Mühlen und Ländereien war der Ausüber des Triftens und Flössens haftbar und fanden zur Feststellung derselben in manchen Gegenden regelmässige Uferbesichtigungen statt.[44])

In den höheren Gebirgslagen war schon längst noch eine andere Transportweise üblich, nämlich das »Riesen«; auch die zu besprechende Periode hat von derselben ausgedehnten Gebrauch gemacht und sie in verschiedener Weise vervollkommnet, so wie ihre Ausübung durch zweckmässige Vorschriften geordnet.[45])

Durch die unvorsichtige Anlage und Benutzung von Erdriesen, welche wegen der in jenen Gegenden am meisten verbreiteten

---

42) Bayern a. 1616: Also auch sol ein gemeiner Dannen oder Veichtener Tragfloss über zwantzig Tragbaūm nicht haben, und derselben Baūm ihr jeder acht und dreyssig Schuh, zum wenigsten lang, und über die Zwerg in ein Spangen, die nach der Breit siebenzehn Schuh, wie das Stangenmass in unser Hauptstadt München Stadt-Mauer, unter dem Ysar-Thor eingehauen ist, geschlagen seyn . . *vgl. auch:* Geschichte des Holzflössens besonders in Schwaben, von seiner Erfindung an bis auf unsere Zeiten *in:* Moser XII, 1 ff.

43) Salzburg a. 1524: sol er (*Waldmeister*) sich . . wohl erkhunden . . wie . . mit Riss oder Klausswerch am füglichsten zubringen und zu arbaiten. — Oe. W. I. 262: 13: Es soll auch in allen wälden und holzschlegen, so mit arbait davon gevarn wirdet, die clausen, risen und holzstubm, so vil des nuts und guet ist, auch hernach gebracht werden, damit die umbsunst nit erfaulen. (Lofer und Unken a. 1529.)

44) Oe. W. I. 260: 4. Dann der järlichen ablegung halben von der Geigenpruggen bis zu der Leogangpruggen soll es hinfüran auch gehalten werden wie von alter herkumen: nemblich so sollen järlich zwo bschau gehalten werden, ain vorbschau und ain nachbschaw wie es die gelegenhait der wettertag und zeit jedes jars ungeverlichen gibt, und sollen auf solchen bschawtägen die schäden, so den nachbern mit den holztriften an iren verwerchten gründen und werchen beschechen durch ain pfleger zu Liechtenberg . . besichtigt und die ablegung derselben schäden nach billigen dingen wie von alter heer durch sie erkent werden. (Lofer und Unken a. 1529.)

45) Oe. W. II. 117: Item auch öffent si, das si ain offne holzrieszen haben sollen . . . die soll offen sein winter und summer, und wer in ainer rieszen holz hat, der soll dem nach geen und treiben, damit der ander hernach müg, ihn saumb dan ehehaft not oder gottes gewalt, und wann er das holz will anwerfen, so soll er schrein mit lauter stimb drei schrai und soll zwischen jedes schrais als lang peiten das er ain schniten brots oder ain ai gessen möcht, und mocht er das also fürbringen mit wahrheit, so wär er sein gegen der herrschaft unentgolden, ob jemant schad da geschäch. (Ratfeld a. 1653.)

Sommerfällung vorwiegend im Gebrauch waren, wurde häufig die Veranlassung zur Entstehung von Wildbächen und Erdrutschungen gegeben, wie dieses der Erlass des Gouverneurs Grafen von Saur von 1788 beweist, in welchem deshalb zur Vermeidung solcher Kalamitäten die Schneeriesen besonders empfohlen werden.[46])

Moser teilt in seiner Forstökonomie mit, dass zur Versorgung der Stadt Stuttgart mit dem auf der Alb erwachsenen Holz, bei Urach eine Riese in Form einer 900 Fuss langen eisernen Röhre eingerichtet gewesen ist, von Urach wurde das Holz dann nach Stuttgart getriftet.[47])

Ursprünglich mussten die Holzempfänger ihr Holz selbst aufarbeiten, da aber hierbei viele Unregelmässigkeiten und Unterschleife vorkamen, so begannen die Waldbesitzer seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eigene Leute hierfür anzustellen.[48]) Wie die sächsische Verordnung von 1560 ersehen lässt, schoss im Anfang nicht der Waldeigentümer den Hauerlohn vor, sondern der Holzkäufer musste denselben im voraus einzahlen.[49]) Die Holzhauer wurden

---

46) Beilage z. Erl. des Gouverneurs Wenzel Graf von Saur v. 9. V. 1788: Das Holz aus den höheren Theilen des Gebirges musste in die Thäler gebracht werden, man bediente sich hierzu der natürlichen Abhängigkeit der Berge nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht; nun sinken die mürben Theile nach und richten unersezlichen Schaden an.... Bei Anlegung der Holzriessen ist alle mögliche Sorgfalt auf die Auswahl der unschädlichsten Gegend zu wenden.. Vielleicht würde es auch hin und wieder thunlich seyn, dass das Holz von den Bergen im Winter vermittelst der Riessen zu einer Zeit herabgebracht würde, wenn die starke Kälte den Schnee fest und beinahe zum Eis gebildet hat. (v. Aretin, Über Bergfälle, Innsbruck 1808, p. 65 ff.)

47) Moser, Forstökonomie p. 313: Bey der gethanen Meldung des Orts Urach kan ich nicht umhin, noch einer besondern und kostbaren Maschine, welche bey dem untern Schlosse angelegt ist, und insgemein die Holz-Rutsche genennet wird, Erwähnung zu thun. Es bestehet solche in einem eisernen Canale, oder einer Röhre von mehr als neunhundert Schuhen in der Länge, wodurch das auf der Hinter-Alb oder in der an Buch- und Brennholz reichen Waldung oberhalb Urach gefällete Holz, nachdem es in Stücke oder Scheite gehauen ist, in einer glatten und ganz bedeckten Aushöhlung von einem steilen und hohen Berge mit solcher Gewalt herunter schiesst, dass solches unten beym Ausgange, der noch auf einer Anhöhe liegt, über zweyhundert Schritt in freyer Luft hinaus fährt.

48) Weimar a. 1646: Nachdem sich auch befindet, dass in Hauung des Holtzes vielmals Vortheil gesucht wird, oder auch wohl die Leute, so Holtz um Lohn schlagen lassen, schändlich von den Holtzhauern betrogen werden... Solchen nun beyder Gestalten abzuhelfen, sollen jedweders Orts unsere Forst-Bediente richtige und im Land gesessene Leute mit Pflichten belegen und vereyden, dass sie alles Klaffter-Holtz in richtiger Länge hauen und in das verordnete Mass ohne eintzigen Vortheil legen wollen.

49) Sachsen a. 1560: So sollen diejenigen, welche Holtz beziehen, so

meist verpflichtet und ist in der Zopfzeit des 18. Jahrhunderts in Weimar durch die Verordnung von 1775 ihre ganze Instruktion in einem Holzhauereid zusammengefasst worden; sogar die Stockausbrecher mussten einen Eid ablegen!

In der Holzhauerei herrschte früher eine viel grössere Arbeitsteilung als gegenwärtig. In grossen Forsten unterschied man: 1. Nutzholz-Hauer, 2. Bauholz- und Bloch-Hauer, 3. Feuer- oder Brennholz-, auch Kohlholz-Hauer, 4. Waasen- oder Wellenbinder und 5. Stuckenroder oder Stockschläger. Zuerst wurden die Nutzholzhauer und Blochholzhauer eingelegt, welche das zu Nutzholz geeignete Holz vorweg nahmen, dann kamen die Brennholzhauer, die Wellenbinder mussten die Schläge reinigen und zuletzt wurden die Stöcke gerodet.[50])

Im Fürstbistum Mainz liess man behufs sorgfältigerer Ausnutzung das Bauholz nicht durch Holzhauer, sondern durch Zimmerleute aufarbeiten.[51])

Während sich so im grösseren Teil von Deutschland eine Organisation der Holzhauer ausbildete, welche unseren Freiarbeitern entspricht, kannte man im Hochgebirge schon zu Anfang des 16.

---

viele Haue-Lohn einlegen, davon es geschnitten, geschlagen und gebunden werden könne. (Cod. august. II p. 491.)

50) Stolberg-Wernigerode a. 1746: Nachdem auch die bisherige Methode, dass im Voraus alles Nutzholz ausgehauen, der ganze Ort mit Kopfenden und Ästen so voll geworfen wird, dass der hinterherkommende Holzhauer, sich genug und vergebens mit der Hecke schleppen, cessiren muss, so wollen wir, dass die Bloch- Bau- und Nutzholz-Hauers hinter denen Ausroder den Nutzen aussuchen, und sich wegen Abschneiden der Stücken solchergestalt zu verhalten haben, dass wenn der Holtzhauer den Baum umrodet, so muss der andere den Stamm absagen, oder wenn der Bauholtz-Hauer den Baum ausroden sollte, so schneiden die Holzhauer den Stamm ab, auf dass die Häue rein bleiben, und der Ausroder und Holzhauer auf keine Art gehindert, auch der Köhler im ersten und zweyten Jahr die Häue rein schaffen könne. (Moser XIV, 193.) — Maurer, Betrachtungen p. 80: Nun kommen die Werkholzhauer und Wagner, solche fällen alle schickliche starke Buchen, und verfertigen aus solchen Felgen, Achsen, Naben und ander Nutzholz. Auch alle Stammhölzer im Ganzen nach der Taxe, werden vorher aus solchen Orten angewiesen und abgegeben. Endlich folgen die Holzschläger und Reisigbinder, diese, und zwar die ersten, schneiden alle Stämme nahe an der Erde weg, und legen solche gespalten, samt dem Abgange von Werkhölzern und die starken Äste in die Klaftern, die Reisigbinder binden die geringen Äste in Garben und Schocke.

51) Mainz a. 1666: so wollen wir, dass durch das gantze Ertzstifft in jedem Ambt 2, 3 oder gar 4 Zimmerleute bey den Schreibtägen angenommen, auch von dem Forst-Ambt würcklich beeydigt, also, dass bey dem Waldgeding geschriebene, und angewiesene Bau- und ander Haupt-Holtz von niemand anders, alss solchen beeydigten Zimmerleuten solle gefällt werden.



Jahrhunderts das System der Unternehmermannschaften mit ihren Holzmeistern und Holzknechten ganz in der heutigen Form.[52])

In den entlegensten Waldgebieten musste man durch Kolonisation für Beschaffung der nötigen Waldarbeiter sorgen, so in den österreichischen Alpen und den Karpathen und namentlich auch in Ost- und Westpreussen. Nach der Teilung Polens war ein Hauptaugenmerk der organisierenden Beamten auf die Ansiedelung von Forstarbeitern gerichtet.[53])

Auch für die soziale Lage der Waldarbeiter wurde bereits während dieser Periode in verschiedener Weise gesorgt. Schon die Forstordnung für Lofer und Unken von 1529 schrieb vor, dass die Holzmeister ihre Knechte ordentlich bezahlen sollten,[54]) und am

---

52) Hallein a. 1592: Und erstlichen solle der Waldt, den mann zu verleyhkauffen vermaint.. mit allen Fleiss durchgangen, der Clauspach und die Geföhrt zu Bringung des gehackten Holz woll besichtiget... und alsdann solle man den Holzmaister zum Hållein erfordern, und mit denselben nach Gelegenhait des Waldts, wie derselbe zu bringen ist auf volgte puncten den Spaltzetl aufrichten. Also dasz ain Holzmaister schuldig sein soll den Waldt, wie derselbe Ihme aller Ohrten fürgezaigt wůrdet, vom hinderisten zum vorderisten, und vom obristen zum undteristen nach Holzwerchs gebrauch die rechte Leng unnd Maass.. ohne Spranz oder Schrot herhackhen. *Vgl. auch unten N.* 54.

53) Preussen, Cabinets-Ordre an v. Arnim, a. 1788: Besonders werde Ich es gerne sehen, wenn Ihr den Vorschlag, entfernte und sonst uneinträgliche Forst-Parceln mit Holtz-Schlägern oder andern Colonisten zu besetzen, ohne jedoch denen bereits cultivirten Feldmarken und Ländereyen die nötigen Arbeiter zu entziehen.. ins Werck stellet. Um dieses Euer Vorhaben, und die Erreichung des Zwecks, dass Ihr nemlich Leute erhaltet, die grossen Raümden und Brandstellen mit Holz wieder in Anwachs zu bringen, zu erleichtern, will Ich hierdurch auch genehmigen, dass die solchergestalt in den Preussischen und Litthauenschen Forsten zu etablirenden Colonisten, so lange die Forsten ihre Arbeit bedürfen, statt aller anderen Prestationen, auf gewisse Forstdienste gesetzet, und solche ihnen auferleget werden. *Infolge dieser Kabinets-Ordre richtete Arnim folgendes Schreiben an Gaudi:* Da die Litthauenschen und besonders die Ost- und Westpreussischen Forsten, ingleichen die Forsten im Nezdistrict, welche durch Brände so ausserordentlich heruntergekommen.. wieder angebaut, überhaupt aber manche nützliche Einrichtungen getroffen werden müssen, dieses aber bey dem Mangel an Arbeiter gar nicht möglich ist: so hat mich dieses veranlasset, des Königs Majestät den Vorschlag zu thun, dass die entfernte und einzelne kleine derlei Gegenden mit Colonisten bebauet und dadurch diese Klasse von Menschen vorzüglich zu den Forstverbesserungsdiensten verbindlich gemacht, ingleichen zu Holzschlegern, Kohlenschwelern etc. bestellt werden möchten. (N. d. Or. d. preuss. geheim. St. Arch.)

54) Oe. W. I. 262: 14. Zudem will auch ain grosse notturft sein, so ainem holzmaister ain walt zu verhacken verlassen, das ime sunderlich eingebunden werde, seine holzknecht nit zu geringen löhnen, dabei si nit besteen mögen, nit zu dingen, auf das sie guete arbait thuen. (Lofer und Unken a. 1529.)

Harz wurde, wohl nach Analogie der Knappschaftskassen, 1718 die erste Holzhauer-Unterstützungskasse für die fiskalischen Waldarbeiter eingerichtet, welche von dem Landesherrn mit der Summe von 1000 Thaler und einer regelmässig fortlaufenden Beisteuer dotiert war.[55])

Verwertung der Forstprodukte.

§ 62.

So lange der Wald im Überfluss vorhanden war, erfolgte der Bezug von Forstprodukten aus fremdem Eigentum vorwiegend im Wege der Vergünstigung oder Berechtigung und soweit dieses nicht ausreichte, gegen kleine Naturalabgaben, welche ursprünglich wohl den Charakter des vollen Entgeldes getragen haben mochten.

Wie bereits früher ausgeführt wurde, ist gegen das Ende des Mittelalters an die Stelle der Naturalabgaben mehr und mehr die Bezahlung durch Geld getreten und die anfangs üblichen unbedeutenden Abgaben sind entweder dem steigenden Werte der Forstprodukte entsprechend erhöht worden, oder haben, wenn dieses nicht der Fall war, den Charakter eines Gegenreichnisses für Forstrechtsbezüge angenommen.

Sieht man von der Abgabe auf Grund eines Rechtsanspruches oder freier Vergünstigung ab, so haben die Verwertungsformen des noch verbleibenden Teiles der Forstprodukte bis zum 19. Jahrhundert mannigfache Wandlungen durchgemacht.

Wie aus der Forstordnung für den Gramschatzer Wald von 1569 hervorgeht, scheint ursprünglich lediglich die Erlaubnis erteilt worden zu sein, das nötige Holz aus dem Wald zu holen,[1]) ein Verfahren, welches sich in entlegenen Waldungen lange erhalten hat;[2]) auch das in Sachsen übliche Verfahren des Verkaufes im

---

55) Beiträge zur Kenntniss der forstwirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz Hannover, Hannover 1881, p. 55.

1) Gramschatz a. 1569: Sollen sie die Forstknecht, von solchen Wercklcuten und bevelhabern gleich von andern zuvor unterschribne Holtzzettel erfordern, und da sie keine auflegen wurden, auch jenen keines wegs gestatten Holtz zu fellen, damit auch allerlei List und betrugs verhüt pleibe, so soll in solchen Zetteln alwechen ausstruckentlich gemelt werden, wieviel einem jeden zu hauen vergont worden ist, über solche bewilligte und benante Zall sollen sie niemanden mher hauen lassen. (N. d. Or. d. Würzburger Kr. Arch.)

2) Im Jahr 1753 bezahlten die Glashütten im Winterberg (Böhmen) 10—30 fl. jährlich »Brandgeld«, wofür sie ohne weitere Beschränkung ihren

Zimmer ohne vorherige Zubereitung des Materials[3]) lief im Wesentlichen auf das Gleiche hinaus. Um die hieraus entstehenden Missbräuche zu beseitigen, bezeichnete man später auf dem Erlaubnisschein die Quantität und Qualität des Holzes, welches zuerst unter Aufsicht, später aber erst nach vorheriger Anweisung durch das Forstpersonal gefällt werden durfte. Noch vollkommener ist die Bestimmung der sächsischen Forstordnung von 1560, dass man sich an Ort und Stelle über den Wert des betreffenden Baumes einigen solle. Das erstere Verfahren dürfte wohl mehr bei Brennholz, das letztere aber bei Bau- und Nutzholz in Übung gewesen sein.

Die erwähnte sächsische Verordnung von 1560 fordert auch Barzahlung. (Vgl. N. 3.)

Während einer langen Periode bestand dann die Übung, dass das Brennholz, d. h. das Unterholz im Mittel- und Niederwalde nach der Fläche verwertet wurde; der »Waldverlass« erfolgte »morgen-« oder »ackerweis.« In älterer Zeit wurde die Fläche nur eingeschätzt, dann aber abgemessen, dieser Verkaufsmodus war eine Hauptveranlassung zur Ausbildung der Forstvermessung.[4])

Während man in einigen Gegenden, z. B. in Sachsen, schon

Holzbedarf aus den umliegenden Waldungen decken durften. (Exner, über die Industrie des Böhmerwaldes, Wien 1872.)

3) Sachsen a. 1560: Und ob wohl vor dieser Zeit das Holtz durch die Verordente in den Stuben verkaufft und vor der Anweisung bezahlt genommen, welcher haalb nicht wenig Unrichtigkeit gefolget, auch nicht die geringste Ursache ist, dass die gelegensten Vorhölzer und besten Orte verödet: So sollen doch förder Unser Jägermeister ... der Forstschreiber, Unser Amtsverwalter, der Ober- und Unter-Förster, die Tage der Holzmärckte an die Orte und Wälde, da Stamm-Holtz verkaufft werden soll rücken, daselbst von den Leuthen anhören, was sie vor Breth, Schindel, Fass, Baüme, Balcken, Sparr, Schirr-Holtz, Hopfstangen, Bau- und andern Stamm-Holtz bedürfftig und ihnen darauf nach Gelegenheit folgender Unserer Verordnung das Holtz anschlagen, und da sie das Kauffgeld darvon zu geben willigen, oder so balde entrichten, ihnen so balde dasselbe anweisen und zeichnen, und wenn solches geschehen, dann wieder in das Amt oder das Ober-Förster-Hauss, wo es am bequemsten, verrucken, da es draussen nicht geschehen, die bewilligte Bezahlung daselbst von den Leuten empfahen, keines verborgen. (Cod. aug. II p. 490.)

4) Hohenlohe a. 1579: Alsdann wann wir in demselbigen bewilligen, oder sonsten Befehl zukommen lassen, dass man das Holtz Morgenweiss hingeben (als wir denn auch gleiche gestalt in diesem Articul, das verkauffen nach dem Augenmass allerdings verboten haben wollen), so soll derselbige Schlag oder Holtz, in beyseyn unsers Amtsdieners, Forstmeisters, Forstknechts, Stadt oder Dorffschreiber, auch derjenigen so kauffen wollen, Morgenweiss ab- und dargemessen werden. — Mansfeld a. 1585: Zum zehenden, sollen alle Gehöltze so viel davon jährlich verhauen, allewege um Jacobi oder Bartholomaei mit dem Mansfeldischen Seile im Beyseyn der Ober- und Unter-Förster, auch des Kaüffers und Verkaüffers, überschlagen und mit Fleiss gemessen werden.

1560 zum Verkauf nach bestimmten Holzmassen fortschritt,[5]) behielt man die flächenweise Verwertung an anderen Orten ziemlich lange bei, in Würzburg wurde z. B. der klafterweise Verkauf erst 1732 eingeführt und die Forstordnung für Kleve von 1742 schrieb ersteres Verfahren noch ausdrücklich vor.[6])

Das Nutzholz, namentlich das Eichenholz, wurde schon ziemlich frühzeitig stammweise, allerdings lediglich nach gutachtlicher Einschätzung in bestimmten Klassen verkauft,[7]) über die späteren primitiven Messmethoden wurde bereits im vorigen Paragraph einiges mitgeteilt, näheres in dieser Beziehung findet sich § 69. Erst die Forstordnung für Magdeburg und Halberstadt von 1743 sagte, dass das Eichenstammholz zuerst gefällt, bewaldrechtet und dann gemessen werden sollte.[8])

Wenn solche Stämme, die auf dem Stock verkauft worden waren, sich nach der Fällung als faul erwiesen oder beim Werfen zertrümmerten, so hatte der Käufer meist lediglich den thatsächlichen Wert zu bezahlen,[9]) nur die preussische Verordnung von 1713 bestimmte, dass der Käufer diese Gefahr tragen müsse.[10])

---

5) Sachsen a. 1560: Und soll förder das Feuer-Holtz nicht Stammweiss, sondern nach Clafftern verkaufft werden. (Cod. aug. II p. 491.)

6) Würzburg a. 1732: demnach für nöthig befunden wird, das Brönn- und Schneid *(Scheid?)* Holtz in denen Hochstiffts-Waldungen künfftig nicht mehr Morgen- oder Aecker, sondern Reiff- und Klaffterweiss verkauffen und hingeben zu lassen. (N. d. Or. d. Würzb. Kr. A.) — Cleve-Mark a. 1742: Nachdem Wir auch zu Conservation und Beybehaltung Unserer Clevischen Forsten und Wälder am dienlichsten finden, dass der Holtz-Verkauf daselbst nach als vor in so genannten Riess oder Brandt- und Block- oder Bau-Holtz-Schlägen geschehe, So sollen die zeitlichen Jäger-Meister .. dem Wald-Messer diejenige Districte, welche zum Verkaufen am bequemsten zu rechter Zeit anzeigen, der alsdann solche in gewisse Theile oder Schläge abzumessen, und durch kleine Gänge oder Reyhen, von einander zu separiren hat.

7) Mansfeld a. 1585: Zum Zwölfften, die Bau-Stämme, so man jährlich zu verkauffen oder zu erbauen bedürffen würde, sollen mit der Graffen, und des Oberaufsehers Vorwiesen aus den Gehauen darinnen man dasselbige Jahr kohlet, in gewöhnlicher Zeit nach dem Stücke verkaufft werden.

8) Magdeburg und Halberstadt a. 1743: Und weil bey Verkaufung des Eichen-Kaufmanns-Guts auf dem Stamme kein zuverlässiges fundamentum taxationis genommen werden kann, sondern ein Theil darunter nothwendig leiden muss; So wollen Wir, dass das Kaufmanns Gut auf des Holzhändlers, der es zu übernehmen gedencket, seine Kosten nach geschehener Anweisung von Beamten und Forst-Bedienten abgestämmet und bewaldrechtet, und sodann vermessen und pflicht-mässig taxiret werden soll.

9) Mainz a. 1666: Trüge sichs zu, dass ein solcher geschätzter Baum umbschlüge, Hohl- und nicht Kauffmanns-Gut wehre, dass er, wozu er angewiesen, nicht zu gebrauchen, und der Kaüffer daran schaden leiden müste: So soll ihme von unseren Forstbeambten andere Baüme gegeben werden, die umbgeschlagene Baüme aber, soll der Kaüffer auch um einen billigen Preiss, und wozu sie am besten dienlich behalten.

10) Preussen a. 1713: .. daneben aber zugleich dahin gesehen werden,

Der Verkauf erfolgte anfänglich entweder zu jeder beliebigen Zeit oder wenigstens in der g anzen Periode, welche nach den früheren Ausführungen zum Holzhiebe bestimmt war, und zwar gegen Preise, welche einseitig von dem Waldeigentümer festgesetzt wurden. Die Regulierung dieser Taxen geschah in der älteren Zeit oft nur in längeren Perioden, meist beim Erlass einer Forstordnung. Späterhin, als sich der Handel lebhafter entwickelte und die Holzpreise rasch in die Höhe gingen, wurden die Taxen in kürzeren Zwischenräumen abgeändert. Von Langen schlug wohl als einer der ersten im Jahr 1745 dem Herzog von Braunschweig vor, die Holzpreise alljährlich zu regulieren.[11])

Sehr richtige Anleitungen zur Festsetzung der Taxen, welche ebenfalls alle Jahre erfolgen sollte, findet sich in der Forstordnung für Schlesien von 1750.[12])

Bei dem steigenden Holzverbrauch konnte der frühere Modus einer Abgabe nach Massgabe des Bedarfs nicht mehr festgehalten werden, man bestimmte nun gewisse Holzschreibtage, Holzmärkte (jährlich meist zwei bis vier), an welchen jeder seinen Holzbedarf anzugeben hatte, auch mussten bei dieser Gelegenheit die auf Grund von Berechtigungen geforderten Bezüge angemeldet werden, ausser diesen Terminen sollte, abgesehen von Notfällen, kein Holz abgegeben werden.[13]) Mit den Holzmärkten wurden

---

dass die Kaüffer die Gefahr über sich nehmen, wenn die Baüme bey deren Fällung zerschmettert, oder sonst nicht so gut, als sie etwan das äusserliche Ansehen gehabt, gefunden werden mögten. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

11) Langen a. 1745: Gebe unterthänigst anheim, ob eine neue Forsttaxe, worinn alle Waldeffecten, in einer unzertrennten Ordnung, nach ihrer Länge und Dicke, Maas, Zahl oder Gewichte eingeführet ohne Preise gedruckt werden solle, dass alle Jahr oder so oft sich etwas ändert, die Preise bey geschrieben werden können. (Moser XIV, 160.)

12) Schlesien a. 1750: Da die Schlesischen Forsten so unterschieden gelegen, dass ... bey diesen Umständen, und denen gar zu vielen und mancherley Preissen keine allgemeine Holz-Taxe gemachet noch festgesezet werden kan; so verordnen Wir, dass . . unser Oberforstmeister . . nach genugsam eingezogenen Nachrichten und Erwegung der Umstände jedes Orts, alle Jahre bey Übergebung der Projecte zu denen Forst-Etats, auch die Holz-Taxen von jedem Amt und jeder Immediat-Stadt, nach allen und jeden Sorten des Holzes, unsern etc. Cammern übergeben solle. (Stahl II, 183.)

13) Weimar a. 1646: Was erstlichen den Schreib-Tag belanget, sollen die Ober-Forstmeister, Forstschreiber und Oberknecht, doch jeder an seinem Ort, des Jahrs zween Schreib-Tage, als im Frühling und Herbst, nach deme in jedem Amt die Waldmieth geleget halten, dieselbe sollen sie jedesmahls acht Tage zuvor in Städten und Dörffern öffentlichen vom Rathhause und von der Gemeinde verkündigen lassen, mit dem Anhange, wer sich auf denselben Tag nicht einstellete, dass deme hernacher nichts geschrieben werden solte.

häufig auch noch andere Geschäfte verbunden (Bezahlung der Forstprodukte, Grenzbesichtigungen etc.) und ebenso gelegentlich derselben meist gleichzeitig die Forststrafgerichte abgehalten,[14]) so dass diese Forstämter, Waldgedinge, Förstergerichte, Waldmieten (vgl. N. 26 zu § 66), wie sie in letzterem Fall hiessen, grosse Ähnlichkeit mit den alten Märkerdingen haben, aus denen sie wohl auch in vielen Fällen hervorgegangen sind.

Bei der steigenden Tendenz der Holzpreise im 18. Jahrhundert überzeugte man sich aber, dass auf dem Wege der einseitigen Preisfestsetzung eine richtige Wertsbestimmung sowie ein angemessener Erlös nicht zu erzielen sei und ging an manchen Orten, wenigstens beim Handelsholz, zu Verwertungsformen über, welche unseren Holzversteigerungen ähnlich sind, indem das Forstpersonal den Auftrag erhielt, das Holz möglichst hoch zu verkaufen.[15]) Von wirklichen Holzversteigerungen ist zuerst die Rede in einer höchst interessanten preussischen Verordnung von 1713[16]), sowie in der Forstordnung für Kleve. Hier sollte die Versteigerung, wie in jener Gegend bei solchen Gelegenheiten überhaupt üblich, bei brennender Kerze stattfinden, deren Auslöschen das Zeichen des erfolgten Zuschlages war.[17])

---

14) Preussen a. 1739: Denjenigen, welche beym Holtz-Marckt sich zum Holtz-Kauff und Einmiethe angeben wollen, etwas zu bezahlen haben, oder sonsten dabey nöthig sind, ist der darzu angesetzte Tag, vorhero gewöhnlicher massen von dreyen Cantzeln bekandt zu machen. So sollen auch allemahl die Heyden besichtiget werden, ob alle Äcker und Wiesen richtig ausgemessen sind und verzinset werden, auch ob sonsten zu Unseren Interesse noch einige Verbesserungen ohne Schaden und Nachtheil der Wäldnis beym Amte geschehen könne genau untersuchet, und demnechst davon berichtet werden.

15) Balzheim a. 1787: insonderheit den Preiss desjenigen, so den Unterthanen nicht zum Bauen oder eigener Nothdurft abgegeben, sondern zum Handel und auswärtigen Verschluss verkauft wird, hochmöglich zu treiben suchen. (Moser VI, 138.)

16) Preussen a. 1713: Wie Wir nun solchen Vorschlag dahin allergnädigst approbirt, dass diejenige Quantität Holzes an Kauffmanns-Guthe, welche ausser Landes geflösset wird . . zuvorderst von Unsern Oberforstmeister jedes Districts mit zuziehung des Beambten, Holzschreiben und Heydereuters genau taxirt, hernach aber, wenn sie sich wegen einer gewissen taxe, welche sie doch geheim halten müssen, unter einander verglichen, durch gedruckte Zettel oder die ordentliche gazetten, mit benennung der Öhrter, wo es zu verkauffen, überall öffentlich Kund gemachet und ein gewisser terminus zur auction benannt, in selbigen aber bestens Fleisses versuchet werden, ob solches noch höher als die gemachte tax sich betragen und auszubringen sey. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.)

17) Cleve u. Mark a. 1742: In der Grafschaft Mark muss alles Holz bei der Kerze denen meistbiethenden verkaufet, und bei vorfallenden nöthigen

Wenn man auch späterhin den Afterschlag und das Lagerholz aufzuarbeiten anfing, so blieb doch noch immerhin ungleich mehr Holz im Walde zurück, als heute der Fall ist. Dieses Leseholz kam den ärmeren Unterthanen zu gute, welche es an bestimmten Holztagen ausser der Setz- und Hegezeit holen durften. In Weimar wurden 1775 bereits von den Bürgermeistern und Ortsvorstehern Verzeichnisse der Leseholzbedürftigen aufgestellt und auf Grund derselben von der Forstverwaltung Leseholzzeichen ausgeteilt.[18])

Ähnliche Bestimmungen enthielt auch die Schlesische Forstordnung von 1750.

In den ausgedehnten Forsten des nördlichen und nordöstlichen Deutschlands, wo grosse Massen von Lagerholz vorhanden waren, erhielt sich lange Zeit eine Verwertungsform derselben, die sog. Heidemiethe, welche nach Abmessung des Quantums und der Bezahlung noch ganz primitive Formen darstellte.

Wer nämlich die Erlaubnis bekam, ein Jahr lang mit einem bestimmten Gespann (2 Pferden, 4 Pferden) solches Lagerholz zu holen, musste hierfür pro Pferd zwei Scheffel Hafer als Holzmiete abliefern, erst 1720 wurde diese Getreideabgabe in Geld umgewandelt.[19])

Wie gering der Erlös aus Holz zu Anfang des 18. Jahrhunderts in vielen Gegenden noch war, zeigen verschiedene im kgl. preuss. geh. Staatsarchiv vorhandene Zusammenstellungen. So hat Trebbin

---

extraordinären Holzanweisungen, ist von denen Forstbedienten pflichtmässig dahin zu sehen, dass selbiges so hoch als möglich verkauft werde. (Stahl VIII, 302.)

18) Weimar a. 1775: So befehlen wir hiermit ernstlich, dass jederzeit richtige Specificationes, und zwar aus denen Städten von denen Bürgermeistern und Viertelsmeistern, die vom Lande hingegen von denen Schultheissen und Gerichtschöppen unterschrieben künftighin jedesmal den 15. November von den Forstbedienten, in dessen Forst oder Revier die Holzleser bisher aus einem oder dem andern Ort gegangen sind, eingereicht werden sollen . . Also sollen unsere Fürstl. Jägereyvorgesetzte nachhero jedem ihrer Unterthanen so viel Holzlesezeichen als auf jedem Revier erforderlich sind, nebst der empfangenen Specification zurückschicken.

19) Preussen a. 1622: Es sollen Unsere Ober- und Hof-Jägermeistere . . jährlichen auf Michaelis Unsere Heiden und Wälder vermieten, und denen Bauren, so Unsere Ampts-Unterthanen seyn, und treuge Lager- oder Raff-Holtz, es sey Eichen, Büchen, Elsen, Kienen, oder Espen, das Jahr über aus Unsern Heiden, Tangern oder andern Höltzern zu führen sich angeben, und einschreiben lassen werden, von einem Wagen mit zwey Pferden allwege auf Weihnachten 4 Scheffel Hafer zur Holzmiethe geben lassen. — Preussen a. 1720 . . Das Einmieth-Geld, welches die Cammer Pflicht-mässig zu reguliren hat, statt des bishero entrichteten Holtz-Hafers.

in der Periode von 1664—1702 mehr gekostet als ertragen,[20]) der ganze Reinerlös des Amtes Zossen im Jahre 1701 war 10 Thaler 8 Gr. 9 Pf.[21]) und noch im Jahr 1704 ging aus den Ämtern Treptow, Neu-Stettin und Köslin überhaupt kein Stammgeld ein, weil kein Holz verkauft werden konnte! (vgl. auch oben S. 352 N. 8.)

Eine Hauptertragsquelle bildete bis weit in das 18. Jahrhundert hinein der Schweineeintrieb (vgl. oben S. 375). Die hierfür zu leistende Abgabe, das Fehmgeld, war in verschiedener Weise geregelt, meist war es vom Ausfall der Mast abhängig und wurde je nach voller, halber und Viertels-Mast abgestuft, bisweilen richtete es sich auch nach der Grösse der Schweine.[22]) Die Schlesische Forstordnung von 1750 bestimmte, dass bei Festsetzung des Mastgeldes auf den jährlichen Getreidepreis Rücksicht genommen werden sollte.[23])

Die übrigen Forstnutzungen, wie Pottaschesieden, Harzscharren, Theerschweelen, Zeidelweide, wurden teils gegen

20) Trebbin: Von Luciae 1664 biss Lucien 1703 wäre er (*Berichterstatter*) Ambtmann daselbst gewesen und in der Zeit betten alle Forst- und Mastgefälle selbigen Amtes getragen 209 Thlr. 8 gr. 4 Pf. die Zehrungs-Kosten aber in Jagdsachen 189 Thlr. 3 gr. nebst 9 W. 6 Sch. Haffer und 11 sch. Rogken zu Futter-Korn auff des Oberforstmeisters und Holzschreibers Pferd; ist also ungleich mehr verzehret als erworben worden . . .

21) Auff Befehl des H. geh. Cammer-Raths Luben ist folgender extract auss der im Königl. Ambte Zossen gehaltenen Holtz-Rechnung Von Luccae 1701 biss dahin 1702 auffgesetzet worden: Einnahme Holtz-Gelder: An gantzer und halber Bezahlung 125 Thlr. 19 gl.. Auszgaben: Vermöge Abzugs-Zettels sub lit. A. 73 Thlr. 2 gr. 6 Pf. (Besoldung und Schussgeld, *u. A:* Dem Schützen zu Schöneweyde Christian Meissner an Schu-Geld 1 th.) an Zehrungs-Kosten sub lit. B 33 th. 6 gr. (Anschlagen der Stämme, Abhaltung des Forstgerichts, Visitation, *hierunter*: d. 18. Oktob. 1702: 3 Herren-Mahlzeiten à 6 gr. . . 18 gr., 6 Diener-Mahlzeiten à 4 gr. . . . 1 th.) Sa. 115 Th. 10 gr. 3 Pf. Diese mit den Einnahmen verglichen, bleiben 10 Thl. 8 gr. 9 Pf. Sr. Königl. Majestät. (N. d. Orig. d. pr. geheim. St.-Arch.)

22) Hessen-Cassel a. 1683: Weile sich auch befindet, wann man bey Betreibung der Mast zween junge Schweine vor eines treibet, dass zu bisweilen starke Laufflinge und wohl gar jährige Schweine unter solche mit getrieben werden: So sollen hinkünfftig die jenige Lauflinge, so nach Johannis Baptistä, selbiges Jahrs jung worden, zween vor einen, welche aber zuvor jung worden, stück an stück getrieben und zahlet werden. Die jenige geringe Sog-Ferckel, deren bishero vier vor ein Hauptschwein passiret worden, sollen auch hinführo also passiret werden.

23) Schlesien a. 1750: Wann die Mast gerathen, dass Fehmen zu machen sind, so müssen die etc. Cammern mit dem Oberforstmeister das Mastgeld concertiren, wobey auf dem Getreydepreiss besonders mit Attention zu machen ist. (Stahl II, 193.)

eine kleine Geldvergütung, meist auf eine längere Reihe von Jahren, verpachtet, bisweilen hat sich hier auch das System der Ablieferung eines gewissen Teiles der Produkte an den Waldeigentümer ziemlich lange erhalten.[24])

3. Kapitel.

Forstpolitik, Forstverwaltung und Forststrafwesen.

Forsthoheit.

§ 63.

Die Darstellung der Geschichte der Bannforsten in den §§ 14 und 35 hat gezeigt, wie dieses ursprünglich nur zum Schutz der Jagd vorhandene Rechtsinstitut im Laufe der Zeit, allerdings unter Mitwirkung anderer Verhältnisse, eine solche Ausdehnung gewonnen hat, dass bereits im 15. Jahrhundert von manchen Fürsten nicht nur ein ausschliessliches Jagdrecht, sondern auch eine sehr weitgehende Einwirkung auf die Forstwirtschaft in sämtlichen Waldungen ihres Gebietes beansprucht und, wenigstens in beschränktem Umfang, auch thatsächlich ausgeübt wurde. Man darf deshalb gewiss behaupten, dass sowohl das Jagdregal als die Forsthoheit ihren Ursprung im Bannforst haben.

Verschiedenartige Momente haben zusammengewirkt, um den landesherrlichen Einfluss auf die Forstwirtschaft in den folgenden Jahrhunderten bis zu dem Mass zu verschärfen, wie er in den Verordnungen am Ende des 18. Jahrhunderts sich darstellt, wo vielfach der Waldeigentümer keinen Baum ohne Anweisung des herrschaftlichen Forstbediensteten fällen, keinen Holzverkauf ohne Erlaubnis des Amtmannes vornehmen durfte und wo sogar zur Anlage von Hopfengärten wegen des hierbei erforderlichen Holzes eine besondere Genehmigung erforderlich war![1])

---

24) Colerus 13. B. c. 138: Es hat mein gnedigster Herr, der Churfürst zu Brandeburg, auch seine gewisse Einkommen jährlich von den Zaidlern- und Heydenleuten . . da geben sie meinem Herrn 4 Tonnen Honig, oder wann sie nit Honig geben können, so zehlen sie davor sechs und dreyssig Thaler auss.

1) Brandenburg-Bayreuth a. 1782: Dass 1. künftighin im Unterlande keine Hopfen-Gärten eigenmächtig angelegt werden sollen, vielmehr von jedem, welcher ein Grundstück zum Hopfenbau anrichten will, bey dem ihm vorgesetzten Beamten deshalb die Anzeige gemacht, und von diesem, unter

In erster Linie kommt hierfür die vollkommene Ausbildung der Landeshoheit in Betracht, welche auch die rechtliche Befugnis zu einer Oberaufsicht über sämtliche Waldungen in sich schliesst; ihre formelle Anerkennung hat die Landeshoheit allerdings erst im westfälischen Frieden gefunden, allein thatsächlich waren die Fürsten besonders in den grösseren Staaten doch schon seit viel längerer Zeit in dem fast völlig uneingeschränkten Besitz derselben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass infolge des ausgedehnten landesherrlichen Waldbesitzes, der Vereinigung von Obermärkerschaft und Landesherrlichkeit, sowie des geringen Umfanges des bäuerlichen Privatwaldbesitzes in den meisten Territorien, ausser dem staatsrechtlichen Moment auch noch andere Gründe vorhanden waren, welche eine Thätigkeit der Landesherren, wenigstens bezüglich des grössten Teiles der Waldungen erforderten, der landsässige Adel wusste sich der Forsthoheit meist ziemlich lange, häufig sogar fast ganz zu entziehen.

Im 17. und besonders im 18. Jahrhundert war dann für die schärfste Ausprägung der Forsthoheit noch die merkantilistische Richtung der Wirtschaftspolitik und der Absolutismus in der Regierung, welche die gesamte Wirtschaftspflege in der Hand des Staates vereinigen und durch Polzeimassregeln leiten wollte, äusserst günstig.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass bei der Lage der forstlichen Verhältnisse, besonders seit dem 30jährigen Kriege, wo der genossenschaftliche Sinn der Bauern erloschen war, die Waldungen vielfach devastiert wurden, Weide- und Streunutzung eine gefahrdrohende Ausdehnung gewannen, ungenügende forstliche Technik und mangelhafte Transportanstalten dem steigenden Holzbedarf nicht zu entsprechen vermochten, das Eingreifen der staatlichen Polizeigewalt bis zu einem gewissen Grade ein Akt der Notwendigkeit war.

Auch die Juristen haben ihren guten Teil zur Ausbildung der Forsthoheit beigetragen, indem sie ein allgemeines Landeseigentum des Fürsten behaupteten, Lehren des römischen Rechts, namentlich hinsichtlich der den Vorteil des Fiskus betreffenden Vorschriften

---

Communication mit der Oberforstmeisterey untersucht werden soll, ob die Gegend und der anliegende Holz-Wuchs so beschaffen seye, dass dergleichen Anlage mit denen erforderlichen Stangen mit Continuation versehen werden könne. (Moser VII, 186.)

einmischten und die Ansichten vom öffentlichen Wohl in übermässiger Weise ausdehnten. Die extremsten Forderungen und Ansichten, welche in der Praxis glücklicherweise nie vollkommene Verwirklichung gefunden haben, sind in den juristischen Abhandlungen dieser Periode zu finden.

Gegenüber diesem historischen Entwickelungsgang stellten die Autoren bisweilen geradezu abenteuerliche Anschauungen über den Ursprung der Forsthoheit auf, ging man doch so weit, dass man sie sogar aus einer Stelle des alten Testamentes (Neh. II 8) wo von einem Aufseher des kgl. Lustgartens die Rede ist, ableitete![2]) Charakteristisch für die ganze Anschauungsweise ist, dass ein berühmter Jurist des 16. Jahrhunderts Noë Meurer aus einem »alten Buch,« dem Sachsenspiegel, aus der Stelle bezüglich der Bannforste II 61 § 2 (vgl. S. 238 N. 2) zu beweisen suchte, dass bereits zu Karls des Grossen Zeit die Forsthoheit bestanden habe!.[3]) Beck stützt sich im 18. Jahrhundert sowohl auf die erwähnte Stelle aus dem alten Testament als auf jene aus Noë Meurer[4]) und Klett, welcher Beck tadelt, dass er den Sachsenspiegel nicht erkannt hatte, behält aber die Schlussfolgerung, dass die Forsthoheit schon im 9. Jahrhundert bestanden habe, ruhig bei.[5])

Andere, z. B. Beust und Stisser, finden den Grund der Forsthoheit in den dem Lehnherrn an den Lehen reservierten Rechten.[6])

---

2) *Die betr. Stelle lautet wörtlich:* Und einen Brief (*möge man mir geben*) an Asaph den Aufseher des Pardes, welcher dem Könige (*gebietet*), das er mir gebe Hölzer, um die Thore der Burg des Tempels mit Brettern zu belegen, und für die Mauer der Stadt und für das Haus, in welches ich ziehen werde. Und es gab mir der König gemäss der gütigen Hand meines Gottes über mir.

3) Noë Meurer, Jag- und Forstrecht, 3. Aufl., Frankfurt 1582 p. 37: Damit nicht darfür (wie etlich bestreiten wöllen) gehalten werde, dass dieses Forst-Recht gar ein neuw Recht, und als das erst bey kurtzen jaren, und zu unsern Zeiten angefangen, Finde ich auss einem alten Buch, dess Tittel Kayserliche und Königkliche Land- und Lehen-Recht, nach gemeinen sitten und gebauch der Rechten der Beschluss, Gedruckt in der Kaiserlichen freyen Statt Strassburg durch Matthes Hupfuff, auf Sanct Bartholomäus Tag, im Jar da man zalte 1507. Dass es von Carolo Magno, römischen Kaiysern höchstseliger Gedächtniss, mit den Försten und Wildtbännen, wie folgt gehalten worden: da Gott geschuff den Menschen etc. (*folgt die betr. Stelle des Sachsenspiegels.*)

4) J. J. Beck, tractatus de jurisdictione forestali, 4. Aufl. Frankfurt und Leipzig 1767, p. 9. 1. Aufl. 1733:)

5) J. Fr. Klett *in der Vorrede* (§ 13) *der von ihm deutsch herausgegebenen* Abhandlungen von den Forstrechten von J. A. Freiherr v. Ickstatt. Nürnberg 1749: Einige Rechtsgelehrte haben dieses Werk aus Irrthum für ein besonderes und seltenes Buch gehalten, es ist aber nichts anderes als eine alte Ausgabe des Sachsenspiegels.

6) Stisser, Forst- und Jagdhistorie, p. 161: Und wie sothane obla-

Aus der bisher gegebenen Darstellung dürfte bereits zur Genüge dargethan sein, dass die Ausdehnung der Forsthoheit und der Inbegriff der mit derselben verbundenen Rechte sich allmählich wesentlich verändert und verschärft haben, allein auch zur gleichen Zeit war die Forsthoheit niemals in ganz Deutschland gleichmässig entwickelt.

Dieselbe war, wie es noch heute der Fall ist, wesentlich bedingt durch die Lage der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse einer Gegend.

Je vorgeschrittener die Kultur überhaupt, je dichter die Bevölkerung und je stärker daher das Bedürfnis nach den Produkten des immer mehr zurückgedrängten Waldes, desto notwendiger ist auch ein Eingreifen zum Schutz des letzteren.

Im Süden und Westen von Deutschland, wo die Kultur sich viel früher entfaltet hatte, als im dünn bevölkerten Norden und Osten mit seinen ausgedehnten Waldungen, war deshalb die Forsthoheit stets intensiver.

Es lässt sich aber nachweisen, dass auch hier der Entwickelungsgang genau der gleiche war, wie dort, jedoch um fast 200 Jahre gegen den Süden zurückstand.

Der gewaltige Umschwung im gesamten Staats- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes zu Beginn des 19. Jahrhunderts hat hier alsdann gewaltsam eingegriffen.

Während in Süddeutschland die ersten allgemeinen Bestimmungen auf Grund der Forsthoheit bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts erlassen wurden, finden sich solche in Preussen zuerst um das Jahr 1670, indem ein 1674 erlassenes Edikt des grossen Kurfürsten sich gegen die Verwüstungen in den adeligen Forsten der Uckermark wandte.[7]) Den weiteren Entwickelungsgang der Forsthoheit in Nord- und Süddeutschland zu vergleichen, wird sich im nächsten Paragraph Gelegenheit bieten.

Die Forsthoheit oder »forstliche Obrigkeit« wurde im 17. und 18. Jahrhundert allgemein zu den Regalien gezählt und war nach der üblichen Definition »eine öffentliche Macht und Gewalt

---

tiones fast in gantz Teutschland Mode wurden, so erlangten auch die Territorial-Herren vermittelst dieser und ihrer Hoheit, ein Recht, den Vasallen Gesetze zu geben, wie sie sich der Gerechtigkeiten ihrer Güter gebrauchen sollten, welches zugleich auch auf die Verfügungen im Forst- und Jagd-Wesen gezogen worden, mithin die Forstgerichtsbarkeit entstanden.

7) Mylius C.C. M. IV, 1, p. 561. *vgl. oben S. 363 Nr. 22.*

wegen der Jagden, Forsten und Wälder etwas zu gebieten und zu verbieten, über die Forst- und Jagdstreitigkeiten zu erkennen, die Übertreter zu bestrafen und allen Nutzen aus dem Forst zu geniessen«.[8])

Diese forstliche Obrigkeit wurde auch bisweilen »Forst« genannt, so dass hier dieses Wort, natürlich mit den im Laufe der Zeit eingetretenen Erweiterungen, ganz der Bedeutung des lateinischen »forestum« entspricht, wie sie um das Jahr 900 gebräuchlich war. (Vgl. S. 61 u. N. 25 daselbst.[9])

Als ein totum integrale enthielt die forstliche Obrigkeit 1. den Wildbann und 2. das Forstrecht oder Waldgerechtigkeit, Forstgerechtigkeit (Forsthoheit im engeren und neueren Sinne.)

Wer die forstliche Obrigkeit besass, hatte zugleich auch den Wildbann, nicht aber umgekehrt, wie durch Erkenntnisse des Reichs-Kammergerichts ausdrücklich ausgesprochen war.[10])

Beck und Stisser zählen etwa 50 Befugnisse auf, welche in der forstlichen Obrigkeit enthalten waren, diese stellen eigentlich ein Repertorium aller in den Forst- und Jagdordnungen überhaupt enthaltenen Bestimmungen dar.

Das Forstrecht wurde selbst wieder in ein höheres und ein niederes eingeteilt. Jenes konnte nur vom Landesherrn geübt werden und schloss namentlich die landespolizeiliche Überwachung der gesamten Forstwirtschaft sowie die Befugnis zum Erlass von Forstordnungen in sich. Das niedere Forstrecht umfasste die Berechtigung zur Aufsicht über forstmässige Waldbenutzung nach Massgabe der Forstordnungen, sowie die Forstgerichtsbarkeit, und konnte auch landsässigen Adeligen, Prälaten und Landstädten zustehen.

---

8) *Von der umfangreichen Litteratur über das Forstrecht sei hier nur verwiesen auf:* J. J. Beck, tract. d. jurist, for. p. 5 ff, *u.* Bergius, Polizey- u. Cameral-Magazin, Frankfurt 1768, 3. Bd., p. 383 ff. *Art.:* Forstregal.

9) Reichshofrathsconclusum für Fugger, Graf Anselm Victorian puncto investiturae des Forstes zu Babenhausen a. 1768: So hat bey allen diesen zusammentreffenden Gründen treugehorsamster Reichshofrath nicht anders halten können, als dass Vasall nunmehro hinreichend erwiesen habe, dass unter dem in dem Lehenbrief benannten Forst in der That nichts anders, als die Forst- u. Wildbanns-Gerechtigkeit zu verstehen. (Moser IX, 118.)

10) Urtheil des Reichskammergerichtes in Sachen W. von Stotzingen, Kläger . . . contra Herrn Wilhelm Erbdruchsessen, Freyherrn zu Wallburg, Beklagten: ex quibus collegitur, quae sit differentia inter »forst« et »Wildbann,« differunt enim meo judicio ut totum et pars, jus foresti est totum integrale, quod constituitur ex Wildbann et ex aliis partibus de quibus supra. (Meichsner, dec. cam. t. II, l. II, dec. 2 n. 36.)



Daneben wurde auch das Wort »Forstrecht« noch in dem heute allein gebräuchlichen Sinne einer Servitut gebraucht.

Die Bezeichnungen »Forstrecht, Forstgerechtigkeit, Forstherrlichkeit« etc. wurden von den Autoren keineswegs stets im gleichen Sinn angewendet und gaben dadurch zu manchem Missverständnis Veranlassung.

In der Praxis wurde die Forsthoheit stets als ein sog. höheres Regal aufgefasst,[11]) nie als ein sog. niederes oder Finanzregal, d. h. als ein Eigentums- und Nutzungsanspruch des Landesherrn an sämtliche Waldungen, welcher von den Juristen allerdings öfters vertreten wurde.

In einigen Forstordnungen, z. B. in jener für Salzburg von 1524[12]) und Passau von 1762,[13]) ist zwar ausgesprochen, dass alle Waldungen eigentlich dem Landesherrn zuständen, indessen werden doch wohlerworbene Eigentumsrechte Dritter stets ausdrücklich gewahrt und wird höchstens im Interesse des Bergbaues und Salinenbetriebes ein Vorkaufsrecht in Anspruch genommen.

Die auf Grund der Forsthoheit erlassenen Anordnungen galten, soweit nichts anderes ausdrücklich bemerkt ist, für sämtliche Waldungen ohne Rücksicht auf den Besitzstand. Dieselben sind sehr zerstreut und finden sich an verschiedenen Stellen.

---

11) Bamberg a. 1733: Forst- und Gejaidsachen, welche bekanntlich als ein von Kayserl. Majestät denen Chur- und Fürsten des Reiches verliehenes oder erkaufftes vorzügliches grosses Reichs-Regale anzusehen sind. (N. d. Or. d. Bamberger Kr.-Arch.)

12) Salzburg a. 1524: Wan wir khonten auch ye nit gedulden, wessen es auch geger unnserm Ertzstift unnd unnsern heiligen Patronen sand Ruprecht und sand Virgili . . nit zu verantwurten, das, so anndern Fürsten im heitigen Reich mit dem Aigentumb der Wald zuegehörig auch in Eröffnung der Ehehaft und Landtäding von viel langen Jarn heer . . zu Recht erkhennt und ausgetragen wirdet, dass all pan und Schwarzwäld unns als Herrn und Lanndsfürsten zuegehörig . . . Wo aber yemants sovil übriges Holz hete, dass er zu Zeiten on Nachteil der güeter etwas daraus verkollen oder sonnst verkhauffen möcht, der sol solches thun mit Willen und fürzaigen des Waldmaisters.

13) Passau a. 1762: Nachdem Uns als regierenden Herrn und Landesfürsten alle Bergwerke . . . sammt allen und jeden andern Hochheiten, Wasserflüssen, Hoch- und Schwarzwäldern, Wegfahrten und andern dergleichen vorhanden Zugehörigkeiten ausser welchen ein Bergwerk nicht in Aufnahme gebracht werden kann, ohne alles Mittel als Unser Kammergut zustehen; so wollen Wir Uns ermeldte Hoch- und Schwarzwälder hiermit gänzlich vorbehalten haben . . . Wann die privat Grundherrschaften oder ihre Unterthanen mit gutem Titl vermög habenden authentischen brieflichen Urkunden eigenthümliche Waldungen oder Hölzer besitzen, so mögen sie sich derselben zu ihrer und deren ihrigen Nothdurft gegen Beobachtung Unsers hinnach vorgeschriebenen Gebott und resp. Verbots gleichwohlen gebrauchen.

So sind mehrfache Bestimmungen in Landtagsabschieden und Landesordnungen enthalten, so z. B. in der Tyrolischen Landeseinung von 1511,[14]) der bayerischen Landesfreiheit von 1516,[15]) und der Landesordnung von 1553 etc., häufiger finden sie sich in den Polizeiordnungen z. B. für Katzen-Ellenbogen.

Am umfassendsten und zahlreichsten sind jedoch die ausschliesslich forstliche oder forstliche und jagdliche Verhältnisse betreffenden Forstordnungen (vgl. § 46 S. 181).

Seit dem 17. Jahrhundert erschienen auch häufig Spezialverordnungen über einzelne Gegenstände des Forst- und Jagdwesens.

Die Forstordnungen sprechen in ihrem Eingang öfters ausdrücklich aus, dass sie auf Grund der landesherrlichen Gewalt erlassen worden sind und geben als Motiv ihres Erscheinens meist die in den Waldungen eingerissene Unordnung und die Notwendigkeit der Vorsorge für die nachhaltige Befriedigung des Holzbedarfes an.[16])

---

14) Tyrolische Landes-Einigung a. 1511: Die Kayserl. Maj. will auch gnädiglich verordnen und darob seyn, dass das Laubholz nicht zu fast überhand nehm, und den Unterthanen ihr Waidt verwachse.

15) Bayrische Landesfreyheit a. 1516: Nachdem sich die Prälaten, von Adel, Stätte, Märckte, und die armen Leute, sonderlich vor dem Gebürge, beklagt haben, wo ihre Holzgründe und Wismader aus ihrer Nachlässigkeit mit Holz verwachsen, dass ihnen, solches abzuhauen verboten seye; als sollen die Jägermeister, Förster, und andere Amtleute, ihnen, das Holz, so auf ihren Gründen und Wismadern ungefähr inner 10 Jahren auf ein neues erwachsen und nicht Eichreiser seyen, abzuhauen nicht mehr wehren. (J. J. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Frankfurt 1773, p. 28.)

16) Württemberg a. 1567: Wiewol Wir vor etlichen verschinen Jaren, ein Vorst- unnd Holtzordnung . . fürnehmen, unnd in ein Truck aussgehn, auch in allen Vogtgerichten verkünden haben lassen: So befinden Wir doch jetzo, dass dieselbig bey ettlich biss anhero wenig volnzogen, unnd gantz fahrlessig gehalten, auch vil zu milt verstanden dardurch die höltzer und Wäld, in beschwerlichen und schädlichen abgang der massen gerahten, wo dem bei zeitten unnd stattlich nit begegnet, täglich je länger je mehr beschwerliche und schädliche mängel und abgang an Holtz, auch ander fähl unnd unordnungen, Uns, Unsern Land, Leutten, schirmbs und zugewandten, auch den nachkommenden ervolgen wurden. Dem zu begegnen, so haben Wir, als der Landsfürst, in Krafft Landtsfürstlicher Oberkeit, mit stattlichem darüber gehabtem Raht, . . obangeregte hiervor getruckte und aussgegangene Vorstordnung, für die hand genommen und dieselbige wiederumb ernewert. — Pfalzgrafschaft bei Rhein a. 1580: So haben wier alls Chuer und Landsfuerst dem hierin und sonnst unnser Lannd unnd Unterthanen Nuetz, Wolfarth unnd ufnehmen zu befuerdern obliegt, dessen euch mit genad begiehrig und geneigt seyenn, Unns mit guetem zeitigem, vorgehabtem Rath einer Nutzlichenn Wald und Forstordnung . . . gnediglich endschlossen, Inn

So lange die Forsthoheit noch nicht ihre schärfste Ausbildung in dem Absolutismus des 18. Jahrhunderts gefunden hatte, wurden die Forstordnungen meist erst nach vorheriger Beratung und Verständigung mit den Landständen erlassen.[17])

Höchst interessant ist in dieser Beziehung der Schriftenwechsel zwischen der landesfürstlichen und landschaftlichen Kommission vor Erlass der bayerischen Forstordnung von 1616.

Die fürstlichen Räte hatten hier ausdrücklich beantragt, eine Verständigung über die zu erlassende Forstordnung mit den Landständen herbeizuführen, weil die ältere Forstordnung noch immer gewöhnlich dahin aufgefasst wurde, als ob sie bloss für die fürstlichen Waldungen Geltung besitze. Die sehr umfangreichen Verhandlungen schliessen mit »der verordneten von gem. Landschaft Oktuplie yber die Vorstordnung.«[18])

Die Forstordnungen wurden gewöhnlich jährlich einmal oder sogar zweimal publiziert, damit »sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne«, und zwar geschah das Verlesen entweder von der Kanzel oder auf dem Rathaus.[19])

---

massenn die unnderschiedlich hernach volgt . Wöllen setzenn und gebiethen auch, das solcher unnserer ordnung vonn mennniglichen gelebt, und deren bey der gesetzten Pöenern straffenn Inn Keinerley zuewieder gehandelt werde. (Allg. F.- u. J. Z. Suppl. XII, 12.)

17) Landtagsabschied f. Calenberg a. 1601: Zum Sechsten, Obwol der gnedige Landesfürst in denen . des S. F. G. gemeinen Nutzen und der lieben posteritet zu gutem auff die Holtzungen, so allenthalben die Füsse nach sich ziehen, ein wachendes Auge und zu dem ende eine Holtzordnung fürgenommen haben, billich zu loben, So ist doch vor rathsamb angesehen, dass die von S. F. G. verfasste, und den anwesenden Landständen jtzo zugestellt Holtzordnung, so wol durch die von jetzt gemelter Calenberg'scher Landschaft benante . . als auch die darzu vom gnedigen Landesfürsten verordnete Räthe fürgenommen, erwogen, und so wol auff S. F. G. als beyder allgemeinen Landschaften ratification zu völliger richtigkeit, folgents auch zur publication befürdert werden möge.

18) Bayern a. 1608: Und ist bishero unseres ermessens der mangel nit wenig dahero erschienen, das besagte Forstordnung mit durchgehend im Land gehalten, der Landstand auch solche nur als auf E. f. Drchl. Först und Gehültz versteen wellen, . . Dahero wir der underthenigsten mainung, das merbedeütte Forstordnung sambt der Deputirten hierüber verfasses bedenckhen, Gemainer Landschaft Verordneten des in jrem jezigen allhie sein mechte fürgeleget werden, derselben Gegenbedenckhen hierüber zu vernemmen und alsdann durchgehent zu publiciren. (N. d. Or. d. Münchener Kr.-Arch.)

19) Bayern a. 1568: Und damit mennigklich in gemelten unsern Fürstenthumb der obgeschriebnen ordnungen und Satzungen reigentlichen bericht empfahe . . . und sonderlich jetzo alssbald one verzug und fürtter

In Preussen weigerten sich im Jahre 1711 die Pfarrer, Polizeiverordnungen von der Kanzel bekannt zu machen und wurde deshalb bestimmt, dass, wenn keine andere Möglichkeit bestände, die Verordnungen nach dem Gottesdienst durch den Küster auf dem Kirchhof oder in der Kirche verlesen werden sollten.[20])

Forstpolitik.

§ 64.

Wenn man den Inhalt der verschiedenen Forsthoheitsordnungen nach den darin vertretenen forstpolitischen Gesichtspunkten untersucht, so ergiebt sich eine reiche Ausbeute nach verschiedenen Richtungen.

Ein sehr wesentlicher Theil dieser Bestimmungen bezweckt die Erhaltung der Forsten sowie die Verbesserung des Waldzustandes.

Hierher gehören alle die Verordnungen über Waldschonung, Waldwirtschaft, pflegliche Ausübung der Nebennutzungen und die Rodungsverbote, welche in den früheren Paragraphen nach ihrer technischen Seite bereits eingehend erörtert wurden. Ferner sind zu diesen auch zu rechnen, die Anordnungen über Neuanlage von Waldungen auf solchen Stellen, die keiner anderen Be-

---

järlich auf den Sontag invocavit, oder den negsten in der Fasten darauff volgenden Sontag vor den gewöndlichen versamblungen Kirchmenigen, und versamblungen des volcks offentlich von Articln zu Artikln verlesen lassen sollen. — Weimar a. 1646: soll dieses unser Mandat jede Obrigkeit in unserm Land jährlichen zweymal, als auf den Montag nach erstem Fasten-Sonntag und Montag nach Andreä-Tag öffentlich an jedem Ort ihrer Gerichtsbarkeit auf den Rath-Haüsern oder vor den Gemeinden ablesen lassen.

20) Preussen a. 1711: Nachdeme von geraumer Zeit her die gewohnheit eingeschlichen, dass ohne unterscheid alle und jede das Policey-Wesen- und andere profan-Sachen concernirende Edicta, Mandata und Verordnungen von denen Cantzeln abgelesen und die Prediger darzu angehalten worden, ein nicht geringer Theil derselben aber sich darüber ein Scruppel gemacht und die inconvenientien dessen vorgestellet; So haben Wir allergnädigst resolvirt, dass hinführo keine dergleichen Edicta, Mandata und Verordnungen . ausser, wan selbige Ecclesiastica, Kirchen-Sachen und dergleichen concerniren von der Kantzel fernerhin abgelesen, sondern in denen Städten die Bürgerschafft zu Raht-Hause convocirt und Ihnen das Edictum daselbst öffentlich publicirt, auch darauf zu Raht-Hause affigirt, auf denen Dörffern aber die Gemeinden nach volendeter Predigt von dem Prediger Beysammen zu bleiben, ermahnet, und Ihnen das Edictum oder Verordnung, auf dem Kirchhoff, sonsten aber in der Kirche vorgelesen und publicirt, folglich auch an den Kirchthüren, oder wo es Herkommens in dem Krug angeschlagen werden solle. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.)

nutzung fähig sind,[1]) sowie über Bindung und Kultur des Flugsandes.[2])

In den Hochgebirgsländern hat schon frühzeitig die Erfahrung den hohen Werth des Waldes als Schutz des Kulturgeländes, sowie der Wohnstätten gelehrt. (vgl. S. 181 N. 2.)

Es zeugen verschiedene Vorschriften aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert aus Tyrol und Kärnthen von dieser Erkenntnis,[3]) und im Jahre 1788 hat der Statthalter Graf Wenzel Saur von Tyrol auch einen leider erfolglos gebliebenen Aufruf zur Verbauung der Wildbäche erlassen.[4])

---

1) Oe. o. d. Enns a. 1766: Gäbe es aber öde Plätze, welche weder zu Felder, noch Weingärten .. gebraucht und genutzet werden können . . so müssen dergleichen öde Plätze durch den Pflug .. ordentlich umgekehrt, der Saame mit Korn, Gerste, oder Haber vermenget, solchergestalt der Grund besäet werden. — Preussen a. 1770: Und da endlich in sehr vielen Gegenden noch ganz sterile und untaugliche Sandfelder gefunden werden, welche entweder gar nichts tragen wollen, oder weil sie mit keinem Dünger zubereitet werden können, die Bestellungskosten nicht wieder einbringen: So soll fernerhin und mit unablässigem Nachdruck darauf gehalten werden, dass solche successive mit Holz-Saamen besäet und dadurch nutzbar gemacht werden müssen. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)

2) Preussen a. 1773: müssen auch die in den Forst-Revieren befindliche Sandschellen wie Schonungen eingeheget, bearbeitet und mit Kiehn-Saamen besäet werden, damit darauf doch Holtz und wenn es auch nur Brenn-Holtz abgeben sollte, gezogen werde. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.) *Vgl. Note* 27 *zu S.* 418.

3) Oe. W. VI. 460: Septimo soll niemand ainigen stamb holz so neben oder bei der lancstrassen oben oder unten, sonderlichen in denen gräben, dardurch wünter- et sommerszeit die lähn bewegt werden umbschlagen bei straff eines tallers ab jeden stamb. (Gmünd a. 1640.) — Oe. W. III. 195: Darf sich keiner unterfangen, in denen eingelegten waldungen, so zur beschützung der haüser, güter und wege dienen, holz zu schlagen bei straf derselben. (Ischgl a. 1701.) — Kärnthen a. 1745: Jedoch soll in denen gebürgigen abhengenden Gräben bey empfindlicher Bestraffung das Holtz auf einmahl nicht zu sehr aussgehacket werden, damit nicht bey entstehenden häfftigen Regen das Erdreich abgeführet, und sodann vermittels Fort-Führung dieser in denen nahe gelegenen Orthen von der Wässer Güss, wie es die Erfahrenheit belehret, so grosser Schaden verursachet werde.

4) Erlass des Gouverneurs Wenzel Graf von Saur v. 9. V. 1788: Bei der von Seiner Majestät mir allergnädigst anvertrauten Bedienung als Gouverneur der oberösterreichischen Fürstenthümer und Landen erfordert es meine Pflicht auch darauf meine Aufmerksamkeit zu richten, wie den verwüstenden Ergiessungen der Gewässer, vorzüglich jener der Wildbäche, hier zu Lande vorzubeugen wäre, oder durch welche Mittel wenigstens die nachtheiligen Folgen derselben vermindert werden könnten. *Ferner aus der Beilage hierzu:* Die Wälder wurden nicht mit der erforderlichen Vorsicht entweder nieder oder ausgehauen; in einigen Gegenden wurde auf keinen Nachwuchs gedacht, und der von den Baümen als seiner natürlichen Schutzwehr entblösste Berg ward dadurch den herrschenden kalten Nordwinden preisgegeben; die Erde, welche ihre Haltbarkeit durch die Wurzeln der nachwachsenden

An diesen Verordnungen von vorwiegend forstwirtschaftlicher Natur schliessen sich jene an, welche sich mit der Sorge für die nachhaltige Versorgung mit Holz zu mässsigen Preisen beschäftigen.

In diese Gruppe sind zunächst die bereits früher (S. 359 ff.) angeführten Vorschriften über Beseitigung der Holzverschwendung zu rechnen.

Grosse Sorge machte ferner den Regierungen in dieser Periode das Steigen der Holzpreise, welches besonders im 18. Jahrhundert allerdings in sehr bedeutendem Masse erfolgte. So kostete in der Lausitz vor 1600 eine Klafter Kiefernholz 3—4 Gr., 1749 8 Gr., 1789 1 Thl. 20 Gr. In Kursachsen stiegen nach Beckmanns Mitteilungen die Brennholzpreise von 1700—1759 auf das Vierfache, im Odenwald (Grafschaft Erbach) kostete eine Klafter Buchenholz 1730/31 15 kr., 1790/91 aber 3 fl. 56 kr.[5])

In gänzlicher Verkennung des Gesetzes der Preisbildung suchte man unter Festhaltung des merkantilistischen Gesichtspunktes, dass das Holz als ein Hilfsmittel der Produktion möglichst billig geliefert werden müsse, den Preis desselben auf die verschiedensten Weise niedrig zu halten.

Baüme erhalten hätte, musste nun, von dieser Verbindung entblösst, ihrem eigenen Gewichte bei dem mindesten Anfalle weichen, und in tiefere Gegenden herabsinken. ... Wenn die Berge auf ihrer Oberfläche von so mürber Art sind, dass Erde, Schotter, Steine und dergleichen bei jeder Veranlassung in die tiefer liegende Gegend herabrollen, so scheinen folgende Mittel zwar nicht allgemein, doch an vielen Orten die Wirkung hervorzubringen, dass solche ihre Festigkeit wieder erhalten, als A. die Bepflanzung dieser Berge mit allerlei Baumarten. Die Gattung des Holzes muss zwar nach der Eigenschaft des Grundes gewählt, jedoch immer darauf gesehen werden, dass bei einer vornehmen könnenden Auswahl unter mehreren Gattungen jene, welche bald und viele Wurzeln schlagen vorgezogen werden, damit die Erde ihre Verbindung, folglich jene Festigkeit erhalte, welche ihr Hinabsinken zu verhindern vermögend ist. (v. Aretin, Über Bergfälle und die Mittel, denselben vorzubeugen, Innsbruck 1808, p. 59 ff.)

5) Spangenberg, Wälderschau in die Lausitz und Schlesien: Vor 1600 wurde die Klafter zu 144 Kbf... zu 3 bis 4 Schlesischen Groschen versilbert. Nach 1600 und bis 1747 in gleicher Art 12 bis 16 Sbgr.. Nach 1749 gab der Pächter der Glashütte auf Wehrauer Heide per Klafter 8 Sgr., an Fremde wurde sie verkauft zu 20 Sgr.... 1777 wurde die Klafter Eichen und Birke zu 1 Thr., die Klafter gutes Kiefernholz zu 1 Thl. 8 Sgr., 1789 wurde die Klafter Kohlholz an die eigenen Hammerwerke, offenbar zu niedrig mit 12 Sgr., desgleichen an Fremde 1 Klftr. Kiefernholz zu Thlr. 20 Sgr., 1 Klftr. Fichte zu 1 Th. 5 Sg. verrechnet (Wedekind, neue Jahrbücher der Forstkunde, 13 H. p. 42). *Wegen der Holzpreise in Kursachsen vgl.:* J. G. Beckmann, Anleitung zu einer pfleglichen Forstwirthschaft, Chemnitz 1759, S. 96 ff., *desgl. wegen des Odenwaldes:* Jäger, die Land- und Forstwirthschaft des Odenwaldes, Darmstadt 1843, S. 185.

Ein sehr beliebtes Mittel, welches dem ganzen Systeme der polizeilichen Bevormundung entsprach, bestand in der Normierung des Holzpreises durch die auch sonst üblichen obrigkeitlichen Taxen. Solche wurden schon im 16. Jahrhundert (Bamberg im Jahre 1568) festgesetzt, erschienen aber besonders zahlreich erst im 18. Jahrhundert.[6])

Wer sich an solche Taxen nicht hielt, wurde strenge bestraft sowie das betr. Holz und das Kaufgeld konfisziert. Sogar die Holzmesser und Holzhauer waren strafbar, wenn sie eine Taxüberschreitung nicht sogleich anzeigten.[7])

Ausserdem glaubte man aber durch Beschränkungen des Holzhandels die Preissteigerung des Holzes hintan halten zu können.[8]) Man untersagte einerseits den Verkauf von Waldungen, namentlich an Fremde,[9]) und erliess andrerseits in den meisten Staaten Ver-

---

6) Bamberg a. 1586: Wir Ernst .. entbiethen, das den Sommer über, alls von Ostern biss uff Michaelis: das geaichte Mess Thennens, Förrens, Fichtes, Espen oder Linndtenholtz nicht über ein gulden, das Eichen und Burcken nicht über fünff Ortt, und das Buchen nicht über anderthalber gulden. Winterszeitt aber, alls von Michaelis biss wider uff Ostern: des Thennens, Förrens, Fichtens, Espen oder Lindenholtz dass Mess nicht über zehen Pfunndt, das Aichen und Birken nicht über zwölf pfundt, und das Buchenholtz nicht über dreyzehen pfundt. Aber das Geschock Reissholtz, Sommers und Wintterszeit, jedesmahls nicht über drey Pfundt verkaufft und hingegeben werden solle. (N. d. Or. d. Bamberger Kr. Arch.)

7) Bayern a. 1746: Als haben Wir vor nöthig erfunden Gnädigst zu verordnen, dass 1. an Holtz, Brettern und all anderem Holzwerck, unter was für einen Praetext es auch immer seye, ohne Gnädigste Special Verwilligung nichts mehr ausser Land verführt; allhier aber 2. die Claffter Buechenes Holtz von nun an nit höher dann zu 3 fl, das Feichtene per 2 fl verkaufft werden solle: würden aber 3. die Bauern oder Unterthanen sich mit dem Gnädigst decretirten Satz nit befriedigen, sondern unter der Hand einen theuern Handel fordern, oder einige Aufgab fordern, und widerrechtlich erhalten, solle nebst dem Geld das Holtz ohne weiters confisciret, und beynebens, die sich hiezu gebrauchen lassen, auch die Land-Hirten, Holtz-Messer und Holtz-Hacker, wann sie solches alsogleich nit anzeigen, nahmhafft gestrafft werden. (N. d. Or. d. Münchener Kr. Arch.)

8) Churpfalz a. 1719: Dieweilen denn auch durch den eigennützigen Verkauff des Holtzes in den Wälden die Theurung desselben merklich verursachet worden; Als ordnen und befehlen wir hiemit ernstlich, dass keiner dem andern sein gehauen Holtz in den Wälden, bey Straff 20 Gulden abkauffen soll, weil durch denselben Weg, das Holtz in viele Hände kommt, deren ein jeder sein besondern Gewinn zu suchen unterstehet, und also nur Finanzen und Uffschlag des Holtzes daraus erfolgen muss, sondern wollen, welcher fürbass Holtzhauen und Scheitern wird lassen, dass derselb es selbsten uffs Wasser und zu Marckt schaffen soll.

9) Nordgau a. 1570: Wöllen wir, das hinfüran unnsere Ambtleuth unnsern Unthertanen in Stetten und Lanndt nit gestatten sollen, so aigene Höltzer haben, dieselben kheinem so ausser offtgemellten unserm Fürstenthumb gesessen, one Vorwissen der Herrschafft und unnsers Vorstmaisters mit grundt und Poden verkhauffenn zelasssenn.

bote gegen die Ausfuhr von Holz und anderen Forstprodukten,[10]) auch beanspruchte man zur Erschwerung des Holzhandels einen Holzzehent d. h. den Zehnten vom Erlös für das verkaufte Holz.[11]) Bei dieser letzteren Massregel spielte jedoch auch das fiskalische Interesse stark mit.

Das älteste Ausfuhrverbot von Holz dürfte jenes sein, welches im Jahr 1518 zwischen dem Fürsten von Bayern und Kaiser Maximilian hinsichtlich des Eibenholzes (wohl aus militärischen Rücksichten) vereinbart worden war.[12])

Neben dem Verbot der Holzausfuhr findet sich bisweilen auch

---

10) Bamberg a. 1565: Gebieten und wollen, das nun hinfüran, aus berurttem unnserm Stiefft keinn Prenholtz, wie das namen haben mage, auss demselben verfürt sonndern darjnn gelassen und zu fayllem Margkt bracht und unnsern Underthonen nach ziemblichen, pillichenn gleichenn Werth verkaufft werden solle. (N. d. Or. d. Bamberger Kr. Arch.) — Bayern a. 1788: So verordnen wir 1stens: dass in Zukunft von Empfang dieses an, bis auf weitere gnädigste Verordnung kein einziges inländisches Floss, welches leer, oder mit Holz jederlei Gattung beladen ist, ausser Land passiren solle. (Moser IV, 238.) — Hessen-Cassel a. 1746: Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, dass ... bey Vermeydung hundert Goldgulden Strafe, niemanden von Unsern Unterthanen ... einiges Gehöltze oder daraus gebrannte Kohlen ohne Unsere gnädigste special-Permission an Fremde und Ausländische zu verkauffen, noch sonsten an dieselben zu verparthieren oder zu erlassen erlaubt seyn solle. (Gunkell, 30.) — Hessen-Cassel a. 1788: Obzwar die den Lohgerbern in hiesigen Landen unentbehrliche Eichenlohe unter der durch die landesherrlichen Edikte verbotenen Ausführung des Holzes und der Kohlen begriffen ist .. so haben jedoch Unsers gnädigsten Landesfüsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht zu resolviren gnädigst gut befunden, dass besagte Edikte auf die Eichenlohe ausdrücklich ausgedehnet .. seyn sollen. (Moser XXVI, 179.)

11) Reichskammergerichts-Urtheil a. 1762 in Sachen der Unterthanen des Oberamts Solms-Hohensolms gegen den Grafen zu Solms-Hohensolms: Ist .. zu Recht erkannt, dass klagende Unterthanen den hergebrachten zehentenPfenning von dem ausser Land verkaufften Clafter-Holz a tempore motae litis furohin zu bezahlen schuldig (Moser IX, 95) *und* Urtheil des Reichskammergerichtes a. 1769 in Sachen Kirchberg Sayn-Hachenburg gegen den Grafen Nesselrode: denen Impetratischen Herren Grafen gegen davon jedesmal abzugebenden gewöhnlichen Zehenden den freyen Verkauf des Holzes und Kohlen in- und ausser Land . . verstatten sollen. (Moser IX, 120.)

12) Wir Maximilian etc. bekennen, als sich die hochgeborenen, Wilhelm und Ludwig gebrueder, phaltentzgraue bey Rein und hertzogen in Bayrn, unnser lieben vettern unnd fürsten, auf unser begern bewilligt haben, alsz das hynnfüro in zehen jarn, dar nechsten nach dato disz briefs volgend, in jrem fürstentumb und lanndt kain eyben holtz, on unnser wissen vergonnen und erlauben nicht abslagen noch verfuern lassen sollen . laut jrer verschreibung . unns deshalben gegeben . Darauf wir uns herwiderumb . mit gemelten unnsern lieben vettern unnd fürsten . veraint unnd auch bewilligt haben . gleicherweise in unnsern welden und vorsten, an jren vorsten und welden gelegen, jnnerhalb der obgenannten zeit . auch kain eyben holtz abslagen . und verfurn lassen wollen, damit selb eyben holtz in vorgemelter zeit wiederumb erwachsen und gehayt werde. a. 1518 (N. d. Or. d. Münchener Reichs-Archives.)

ein solches gegen die Einfuhr, so in Württemberg, wo diese für den Fall untersagt war, dass im Inland durch einen Windbruch grosse Holzmassen geworfen wurden.[13])

In Preussen wurden die Juden vom Holzhandel ebenso wie vom Getreidehandel ausgeschlossen.[14])

Häufig war auch den Inländern ein Vorkaufsrecht vor den Ausländern eingeräumt und sollte jenen auch bisweilen das Holz um einen billigeren Preis gelassen werden.[15])

Diese Beschränkungen waren dadurch besonders ungeheuerlich, weil die Ländchen, in denen sie erlassen wurden, oft von einer geradezu mikroskopischen Kleinheit waren, wie z. B. die verschiedenen nassauischen Gebiete.

Zur Versorgung grösserer Städte mit Holz wurden gewöhnlich Holzmagazine angelegt, aus welchen dann dasselbe zu mässigem Preise abgegeben wurde,[16]) so in den österreichischen Vorlanden, in Hessen-Darmstadt, Stuttgart und an anderen Orten.

---

13) Vertrag zwischen Oesterreich, Württemberg und Esslingen a. 1740: II. dass denen Württembergischen Unterthanen nicht verbotten, sondern jederzeit vergönnet seyn solle, das Holz von den Ausländern zu erkauffen, jedoch abermahlen mit der in aller Billichkeit gegründeten Reservation, dass . . im Fall durch einen unvermuthend entstehenden Sturmwind in denen Fürstl. Württembergischen Landen, wie zum Exempel in Anno 1739 geschehen, das Holz zu 1000 weis zu Boden gerissen wurde, selbige, biss solche Quantität consumiert und verflözet, zu ihrem eigenen und gnädigster Herrschaft offenbarlichen Schaden, kein ausländisch Holz zu verkauffen, auch die Ausländer ihr eigen Holz in dem Lande zu erkauffen nicht befugt seyn sollen. (Moser XII, 124.)

14) Preussen a. 1761: Nachdem jüngsten von Unserer Krieges und Domänen-Cammer ist angezeiget worden, was massen der Schutz-Jude N. N. das bey Havelberg in 21 Boden gelegene N.N. Holz sub hasta bey euch erstanden habe . . . Wir aber aus denen bey Unserm General-Oberdirectorio, so wohl als dem Justiz-Departement erwogenen Ursachen, denen Juden die Treibung des Holtz-Handels, noch sonst ein mehreres als in dem General-Juden-Privilegio enthalten ist, zu verstatten keineswegs gemeint sind, als fügen Wir, Euch zu wissen und wollen, dass ihr führohin in dergleichen Fällen keinen Juden ad licitandum admittiren sollet. (Myl. Nov. C. C. M. III, 71.)

15) Württemberg a. 1567: Darmit denn Unsere Underthonen unnd zugewandte zuvoderst, desto bass zu notturfftigenn Bawholtz, durch das flötzen in Unserm Fürstenthumb, jeder zeit kommen mögen, So sollen Unsere Flösser kein Holz ausser Land schiffen, es wurde dann an selbigem ort, der Statt, oder Flecken Unsers Fürstenthumbs, der Verkauff angebotten. — Gotha a. 1664: So thun wir den Amts- und Forst-Bedienten hiemit befehlen, dass sie denselben noch den ihrigen, welche sich dergestalt unbillich erzeigten, kein Holz verkauffen, sondern den Amts-Unterthanen vor den Auswärtigen dasselbige zukommen lassen sollen.

16) Hessen-Darmstadt a. 1770: Nachdem Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht, um . . dem in hiesig Hochfürstlicher

Am weitesten ging man in dieser Richtung wohl bei Königsberg, wo zu Ende des 17. Jahrhunderts durch eine Reihe von Verordnungen aller Aufkauf und Wiederverkauf und sogar die Wiederausfuhr des einmal dorthin gebrachten Holzes verboten war. Zum Behuf einer geordneten Versorgung dieser Stadt mit Holz wurde 1702 für jede Kategorie der Bewohner das Maximum ihres jährlichen Konsums von Brennholz vorgeschrieben.[17])

In Berlin wurde 1766 der Brennholzhandel monopolisiert und an eine Gesellschaft für königliche Rechnung verpachtet. Nur die benachbarten Bauern durften noch das sog. Fuderholz auf den Markt bringen und die einzelnen Konsumenten sich direkt Holz in den adeligen Forsten kaufen, wozu ihnen die Brennholz-Kompanie auf Verlangen besondere Pässe ertheilen musste. Im Jahre 1785 wurde statt der Brennholzkompanie, eine königliche Brennholzadministration eingerichtet, welche aber nicht weniger Unzufriedenheit erregte, als die erstere.

Eine nicht minder eigenartige Einrichtung war die 1765 organisirte Nutzholz-Handelsgesellschaft, welcher ein Monopol für die Kurmark und das Herzogtum Magdeburg verliehen wurde. Es war bestimmt, dass dieselbe aus den kgl. Forsten in der Kurmark mindestens jährlich für 70000 Thl. und aus jenen des Herzogtums Magdeburg für 3643 Thl. Holz für den auswärtigen Handel erhalten sollte. Die Privaten durften zwar das Schiffsbau- und Stabholz auch anderweitig verkaufen, doch stand der Gesellschaft ein Vorverkaufsrecht zu, selbst das die Elbe herabkommende Holz wurde mit 10 % des Werthes zu Gunsten der Gesellschaft beim Transit besteuert.

1771 wurde die Nutzholzhandelsgesellschaft dadurch aufgelöst, dass der Staat alle Aktien an sich brachte und statt derselben die

---

Residenz sich ergebenen Holz-Mangel abzuhelfen . . für gut befunden, einen allgemeinen Holz-Hof und zwar vor dem sog. Jäger-Thor in der Mademoiselle Martin Garten anlegen zu lassen. . . (Moser XVII, 91.) — Antwort auf die Gedanken über Holzmangel in Würtemberg a. 1790: An Herrschaftlichen Holzgärten sind folgende im Land: 1. zu Stuttgart, 2. Ludwigsburg, 3. Marbach, 4. Vaihingen, 5. Bissingen, 6. Bietigheim, 7. Rhems, 8. Berg und 9. Nagold. In solche kommen auf dem Nekkar, Rhems, Enz und Nagold jährlich ungefährlich 20 m Mess Brennholz. (Moser XIV, 20.)

17) Preusen a. 1718: Nachdem von der letzt-verordneten Commission, nach geschehenn von derselben reiffen Überlegung und Conference mit sämbtlichen Commissarien fesgesetzet und von denen 3 Städten Königsberg vor suffisant gehalten worden, dass auf ein gantzes Jahr zur Nothdurfft zum wenigsten haben müsse: Ein Hoff-Universität- und Stadt-Bedienter 10 Achtel . . Ein Apotheker 12 Achtel . . Ein Becker 12 Achtel etc. (1 *Achtel* = 11,16 *Raummeter*).

Haupt-Nutzholz-Administration eingerichtet, durch welche der auswärtige Nutzholzhandel für Rechnung des Staates ganz mit denselben Rechten und Pflichten geführt wurde, wie sie der Nutzholzkompanie eingeräumt worden waren.

Es zeigte sich indessen später, dass diese Administration nur dadurch anscheinend gute Geschäfte machte, dass sie lediglich das beste Holz aus den Beständen entnahm und wurde deshalb auch dieser Administrationszweig aufgelöst.[18])

Am deutlichsten ist der merkantilistische Standpunkt für Versorgung der Industrie mit dem nötigen Holz in der Forstordnung für Steimark von 1767 ausgesprochen.[19])

Eine dritte Kategorie von Forsthoheitsbestimmungen beschäftigt sich mit der Aufsicht über die Privat- und Gemeindewaldungen.

Wegen der ungleichmässigen Entwickelung der Forsthoheit in den verschiedenen Teilen Deutschlands ist es ziemlich schwierig eine übersichtliche Darstellung der zahlreichen hierher gehörigen Vorschriften zu geben.

Die ältesten Bestimmungen, welche überhaupt von Privatwaldungen handelten, zeugen von einer ziemlich weitgehenden Bevormundung, so die bayrische Landesfreyheit von 1516, die Salzburger Forstordnung von 1524 und die Verordnung für Cleve und Berg von 1558.[20]) In allen diesen werden die Privatwaldungen ent-

---

18) *Über die Verhältnisse der Brennholz-Kompanie und Nutzholzhandelsgesellschaft vgl.* Pfeil, Forstgeschichte Preussens, p. 167. ff.

19) Steiermark a. 1767: Um nun diesem leidigen Übel, und Trangsaal nebst göttlicher Gnade nach Unserm äusserst vereinbarten Kräften vorzubeugen und auszuweichen, so hoffen Wir, dass die getreue Landleut, und Unterthanen Unsers Erzherzogthums Steyer sammt und sonders ihre Sorge für Erhalt- und Fortpflanzung des dem kostbaren Bergwerks-Kleinod so wie jedermanns Gebrauch benöthigten Haupt-Requisitials hinlänglichen Holz, und Kohles patriotisch anwenden; sohin gegenwärtig Unsere mühsamst und wohlmeynend ausgearbeitete Wald-Holz- und Kohlordnung als einen sicheren Wegweiser sowohl selbst, als auch ihren Untergebenen in die genaueste, wirksame Erfüllung eifrigst bringen werden.

20) *Wegen der bayrischen Landesfreiheit von* 1516 *vgl.* § 63 *N.* 15 *und wegen der Salzburger Forstordnung* § 63 *N.* 12. — Gülich Cleve u. Berg a. 1558: Von abhawen der Erb und Eichenhölzer auf Lehen und Schatzgütern. Nachdem wir auch vernemen, dass ettliche Schatzgüter verwüst und verderben mit abhawen der Erb- und Eichenhöltzer, So ist unser Bevelch, das unsere Ambtleut und Bevelchhaber offentlich verbieten unn daruff sehen lassen, das die Erb und Eichenhölzer uff den schatzgütern mit abgehawen werden, dann zu baw und besserung derselbigen gueter. Wa aber sach, das ettlich Hölzer dürr wurden, und also unschedlich waren, abzuhawen, So soll solichs doch

weder vollständig unter die Aufsicht der landesherrlichen Forstbeamten gestellt oder wird doch wenigstens die Holzfällung nur mit Vorwissen dieser gestattet.

Wahrscheinlich hat die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bergbaues sowie des landesherrlichen Forstbannes Veranlassung zu diesen Massregeln gegeben.

In den Forstordnungen aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sowie aus dem 17. Jahrhundert macht sich häufig eine etwas mildere Anschauung geltend und wird mehrfach (so in der bayrischen) nur das allgemeine Verlangen gestellt, dass die betr. Waldungen pfleglich und den Bestimmungen der Forstordnung gemäss bewirtschaftet werden sollten.[21]) In Bayern hatten sich die adeligen Waldbesitzer bereits in der Landesordnung von 1553 eine grössere Freiheit ihrer Forstwirtschaft zu wahren gewusst, welche ihnen auch durch die spätere Verordnung von 1789 zugesichert wurde.[22])

In anderen Gegenden des südlichen und westlichen Deutschlands wurde bereits in diesem Zeitraum angeordnet, dass Holzfällungen nur mit Vorwissen und nach Anweisung der landesherrlichen Forstbediensteten vorgenommen werden dürften, so in Ansbach 1531 und 1613, in Württemberg 1614, in Braunschweig 1590;[23]) die

---

nit geschehen, dann mit fürgehenden Besichtigung durch zween erbarn nachbar und mit bemelter unser Ambtleut und Bevelchhaber erlaubniss. (Stieglitz p. 226 N. 43.)

21) Bayern a. 1608: Welche Bauern auch eigene Gehöltze haben, denen soll hinfüroan nicht mehr gestattet werden, dieselben, sonderlich was schön fruchtbar Holtz ist, also schädlich und unnützlich abzuschwenden, jedoch, was sie zu ihrer Hauss-Nothdurfft nicht mangeln können, das soll ihnen abzuhauen unverwehrt, aber hiermit ernstlich auferlegt seyn, dass sie sich mit Abhauung ihres Holtzes, dieser Forst-Ordnung durchaus gemäss halten.

22) Bayrische Landesordnung a. 1553: Wo die Schwartz- und Hochwälder in unserm Fürstenthumb zu dem Wasser oder pächen nit gebracht werden mögen, auch den hoffentlichen Perckwercken in unserem Land nit gelegen, noch dienstlich sind, haben Wir unserer Landschafft, die es betrifft zugelassen, dass sich die Grundherren solcher jrer Wäld jrer gelegenhait und notturfft nach, im Land zu Bayern, unverhindert wohl gebrauchen mögen. — Bayern a. 1789: Obwohl Sr. churfürstl. Durchlaucht etc. die General-Forst-Oberaufsicht über alle Waldungen, sie mögen Ständtische oder Unterthans-Gehölze seyn, gebühret, so versehen Höchstdieselben sich zu dero lieb und getreuen Ständen; diese werden sich die Kultur ihrer Waldungen .. höchstens angelegen seyn lassen, und der Forstordnung nirgends zuwider handeln, und befehlen also obigen Forstmeistern sich in das Ständische Forstwesen, wo die Forstauszeignung und Forestaljurisdiction den Ständen gnädigst überlassen ist, nicht im geringsten einzumischen. (N. d. Orig. d. Münchener Kr.-Arch.)

23) Brandenburg u. G. a. 1531: Item, welche Bauern, oder Arme Leutt zue Ihren güttern Holcz haben, denn soll nicht gestattet werdenn, das-

pfälzer Forstordnung von 1580 unterwirft sogar bereits alle Privat- und Gemeindewaldungen der Aufsicht des Jägermeisters.[24])

Allgemeiner und weitgehender wurde diese Bevormundung erst im 18. Jahrhundert und zwar namentlich deshalb, weil jetzt auch das Personal zur Durchführung solcher Bestimmungen zu Gebote stand.

In Mainz durfte kein Holz ohne Anweisung gefällt werden und war überdies zum Verkauf desselben noch die Genehmigung der Amtleute erforderlich.[25])

In Österreich sollten eigene Forstpolizeibeamte zum Zweck der Beaufsichtigung der Privatwaldungen angestellt werden,[26]) in Weimar war ebenfalls die Anweisung des zu fällenden Holzes durch die Forstbeamten erforderlich und durfte kein Bestand abgetrieben werden, der nicht das vorgeschriebene Alter hatte.[27]) In Baden

---

selbig abzuhauenn oder zu verkauffen, ohn sonders wissen und unndt willen Eines Castners, oder Forstmeisters, dann soviel sie zu ihren Güttern Paw, oder Brennholcz nottürfftig seinndt. — Schwarzburg a. 1701: Und soll keiner, weder von Adel, Pfarrhern, Bürger noch Bauer, oder was er sonst sey, wie auch keine Commun noch Gemeinde, ohne Vorbewusst deren Forstbeamtem, seine Hauung vornehmen.

24) Pfalzgrafschaft bei Rhein a. 1580: Unser Jägermeister soll uf Beederseyts Rhein Inn allen Ambten, auf Unnsere Clöster, Unsere Underthanen, Unnd gemeinden aigene wälde, wildtbann Jegereyenn, Bäch, Vieschereyen ein uffsehens habenn. (Allg. F. u. J. Z. Suppl. XII, 12.)

25) Mainz a. 1744: So wollen wir, dass sie (*Stifter, Klöster, Städte, Bauern, Gemeinden*) . . künfftighin anderer Gestult nichts hauen, denn allein, was sie zu ihren Gebaüen und Feuers-Nothdurfft vor ihre Haushaltung gebrauchen, jedoch dass auch solches nicht ohne Beyseyen und Anweisung des Revier-Jägers geschehe, mit dem Verkauffen aber mit Vorwissen der Ambts-Personen und Forst-Bedienten handeln.

26) Oest. o. und u. Enns a. 1766: so wird hiermit beschlossen und verordnet, dass in dem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, und zwar in jedem Viertel ein Forstbeamter angestellet werde, welcher jährlich zweimal eine jede Herrschaft des unterhabenden Viertels oder Kreises visitiren, die Wälder und Gebüsch beaugenscheinigen, und die wahrgenommenen Übertretungen dem vorgesetzten Kreishauptmanne, mittels einer von Herrschaft zu Herrschaft über seine Visitazion erstatten habenden Berichtanzeige, dieser aber sodann gedachten Bericht mittels eines Superarbitrums an die N.-Oe. Regierung und respektive an die Landeshauptmannschaft in Linz einschicken soll.

27) Weimar a. 1775: Als verordnen und befehlen Wir hiermit, dass gedachte Holzbesitzer (*Kommun-, Lehen- und Privathölzer*) ihre Holzungen der Direction und Aufsicht Unserer Forstbedienten, in deren Revier sie gelegen, zu untergeben gehalten seyn, mithin sich alles eigenmächtige Holzfällens gänzlich enthalten . . wobey die Zeit des Abtriebes dergestalt reguliret worden ist, dass alles Buschholz auf guten Boden in 12 Jahren und auf schlechtem Boden in 16 Jahren, die Nadelhölzer aber nicht eher als nach Erreichung eines 80jährigen Alters abgetrieben werden sollen.

beanspruchte das Forstpersonal sogar die Aufsicht über die in den Feldern stehenden Obstbäume![28])

Während man so im Süden und Westen von Deutschland schon ziemlich früh zu einer Beaufsichtigung der Privatforstwirtschaft überging, blieb dieselbe in Preussen bis weit in das 18. Jahrhundert hinein fast vollkommen frei.

Kurfürst Joachim sprach in seiner Holzordnung von 1547 ausdrücklich aus, dass dieselbe nur für seine eigenen Waldungen Geltung haben solle,[29]) die mehrfach erwähnte Verordnung von 1674 war bis zum 18. Jahrhundert eigentlich der einzige Versuch zu einer Beschränkung der Privatforstwirtschaft. Erst in der Forstordnung von 1720 war angeordnet, dass Vasallen und Unterthanen bei Vermeidung der Bestrafung ihre Waldungen nicht unpfleglich behandeln sollten. Doch scheint auch diese Bestimmung wenig Beachtung gefunden zu haben, weshalb, veranlasst durch eine Kabinets-Ordre Friedrich d. Gr.,[30]) unterm 22. Mai 1766 eine neue Verordnung erlassen wurde, welche eine strenge Beaufsichtigung der Privatforstwirtschaft durch die königlichen Forstbeamten und eine nachdrückliche Bestrafung übermässiger Holzfällungen vorschrieb. Ausserdem konnte der betreffende Besitzer auch noch zur Einhaltung eines durch Sachverständige festgesetzten Abnutzungssatzes gezwungen werden.[31])

---

28) Baden a. 1788: Uns ist vorgetragen worden, dass von verschiedenen unsrer Oberforstämter, über einzelne auf Privatgütern unsrer Unterthanen ausser den Waldungen stehenden Eichen, wilde Birn- und Aepfel-, auch zahme Obstbaüme, ein Jus Forestale angesprochen, nicht weniger zu Zeiten über die in Höfen und Gärten gestandenen Baüme in der Mase erstreckt worden sey, dass Unterthanen, die solche Baüme ohne Forstamtliche Erlaubniss gefällt, in Strafe eingeschrieben werden. (Moser V, 245.)

29) Preussen a. 1547: Wir wollen auch diese Unsere Verordnung weiter nicht, dann zu Unsern eigenen Ampts-Haiden und Gehültzen, und do Wir sonsten befuget, geordenet haben. (Myl. C.C. March. IV, 1. 774.)

30) Cabinetsordre an den Kanzler de Jariges a. 1765: Il y a Inconvenient dans ce pays ici, au quel il faut necessairement obvier, c'est que les Gentilhommes et les Villes ruienent pour la plus part leurs forêts. Les Nobles quand ils s'endettent coupent leur bois, et puis Vendent leurs Terres, il faudroit restraindre les Ventes, qu'ils peuvent faire, à une proportion, qu'ils ne puissent ruiner leurs forêts; Sans quoy quelques Mauvaises Oeconomes, ruineroient entiérement les bois. Monsier de Jariges est prié de s'aboucher avec le Directoire, pour mettre un frein à cet abus. Frédéric. (N. e. Abschrift d. geh. preuss. St. Arch.)

31) Preussen a. 1766: 1. dass, da die in der renovirten und verbesserten Holz- Mast- und Jagd-Ordnung v. 20. Mai 1720 Tit. I § 3 enthaltene Verordnung, nach welcher Unsere Vasallen und Unterthanen in der Mittel- Alt- Neu- und Uckermarck, bey Vermeidung der uns vorbehaltenen Bestrafung,

Einer weitgehenden Bevormundung war stets die Bewirtschaftung der Kloster- und Pfarreiforsten unterworfen (vgl. S. 204 N. 19). So schrieb die bayrische Forstordnung vor, dass die klösterlichen Forstbeamten genau überwacht und eventuell bestraft werden sollten.[32]) Ähnliche Bestimmungen enthält die Weimar'sche Forstordnung von 1646, sowie die Hessen-Kassel'sche Verordnung von 1720 bezüglich der Pfarrwaldungen.[33]) Wie weit man in dieser Beziehung im 18. Jahrhundert ging, zeigt eine auch kulturhistorisch

---

die ihnen zugehörige Gehöltze und Heyden zu verwüsten und vom Holtze zu entblössen, verbothen ist, inskünftige aufs genaueste befolget, von Usern Chur- und Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammern, durch Unsern Ober-Forstmeister, Land-Jäger, Ober-Förster etc. eine wachsame Aufsicht über das Holczschlagen und Verkauf des Adels und aller Besitzer Adelicher Güther, Heyden und Holzungen geführet, mithin besagte Bediente angewiesen werden sollen, die bemerckte und wahrgenommene unordentliche übermässig und verwüstende Holcz-Fällungen sogleich umständlich und zuverlässig den Cammern anzuzeigen. . . 3. damit diese (*Justiz-Collegien*) unverzüglich durch Straf Gebote dem schädlichen und verwüstenden Holzschlag und Verkauf Einhalt thun, zugleich auch den Übertreter in einem sub praejudicio angesetzenden Termine mit Beylegung der angebrachten Denunciation in Abschrift und mit Adcitation des ex officio zu benennenden Fiscals zur Verantwortung vorladen, und im Fall der Denunciat der wider ihn angebrachten Contravention der Holczordnung nicht geständig, eine Untersuchung an Ort und Stelle mit Zuziehung eines oder andern Forst-Bedienten, welcher die Contravention nicht denunciiret hat veranlassen, hiernächst aber, wenn sich die abgeleugnete Contravention nahe befindet, der Übertreter nach Befinden zu einer Fiscalischen Geld-Strafe von 50 bis 1000 und mehr Thaler, nebst Erstattung aller Unkosten, mittelst Erkenntnisses verurtheilen, und ihm zugleich, bey Vermeidung einer noch härteren Strafe nach dem Urtheil und Gutachten der Forst-Verständigen eine Forst- und Verhältnissmässige Art des Holczschlagens und Nutzung vorschreiben können. (Kamptz II, 746.)

32) Bayern a. 1608: Insonderheit ist bey der Clöster Gehöltz gute Ordnung fürzunehmen, und soll unsern Beamten hiermit . . . eingebunden seyn, auf dieselben Gehöltz, so in der Prälaten Hofmarchen nicht gelegen, mit Fleiss zusehen, damit die Holtz-Ordnung an diesem Ort durchaus gelebt und Vollziehung gethan, auch die darwieder handlen, fürnemlich der Prälaten geordnete Förster durch unsere Beamten nach Gelegenheit ihres Verbrechens gestrafft werden.

33) Weimar a. 1646: Weil auch eins theils Pfarrern die Pfarrhöltzer unpfleglich gebrauchen und verwüsten, so sollen dieselben ihr Feuerholtz auf Anweisung des Forstmeisters oder Oberknecht und Altarleute, jedes Dorfs also hauen, dass die Gehöltze in guter Besserung bleiben, daraus ohne Vorwissen nichts verkaufft, sie auch von unmässigen Gebrauch abgehalten werden, damit es nicht auf einmal durch einen verwüstet, sondern den Successoren auch etwas bleiben möge. — Hessen-Cassel a. 1720: Agreiren Wir den ohnmasgebig unterthänigsten Vorschlag und hat Unser Forstamt nicht nur darüber steif zu halten, sondern es wird auch Unserm hiesigen Consistorio hiermit gnädigst befohlen, den Pfarrern, Schulmeistern und andren, welchen die Befeurung aus den Pfarr-Gehölzen als pars salarii verordnet, nachdrücklich zu inhibiren, dass sie hinkünftig solche ihre Befeuerung aus den Pfarr-Gehölzen nicht nach ihrem eignen gefallen und zwar indeterminate daraus nehmen. (Gunkell, p. 6.)

interessante Mitteilung Geitel's über das Kloster St. Johann zu Blankenburg.[34])

Eingehender als mit den Privatwaldungen haben sich die Forstordnungen stets mit den Mark- und Gemeindewaldungen beschäftigt, welche nie das gleiche Mass der Freiheit genossen, wie jene. Für eine Ordnung des Haushaltes in denselben wurde dadurch gesorgt, dass entweder die Gemeinden selbst Forstbeamte anstellen mussten,[35]) oder dass den landesherrlichen Forstbediensteten die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung derselben übertragen wurde, letzteres war namentlich im 18. Jahrhundert der Fall.[36]) In Mainz sollten die landesherrlichen Forstbeamten die Gemeindeforstwirtschaft leiten, wo keine solche vorhanden waren, sollten die herrschaftlichen Beamten geeignete Personen ernennen und diese nicht entlassen, so lange sie sich nichts hätten zu Schulden kommen lassen.[37]) Am vollkommensten ist das Prinzip der Beförsterung

34) Damit das Kloster sein nothwendiges Holz im eigenen Forst bekam, musste es demüthigst bitten und lamentiren .. die Zeiten sind so schlecht, dass ich mich nicht zu helfen weiss, unsere Ernte ist besonder schlecht ausgefallen, dass es hart halten wird, wenn das Kloster sein Auskommen finden wird. Woher soll man das Geld nehmen, den König und die Creditores zu contentiren? (Geitel, aus der Zopfzeit des Forst- und Jagdwesens, Forstl. Blätter 1874, p. 353.)

35) Bayern a. 1568: Für das sechtzehendt, hat sich fürnemblich, an den grossen gemainen, so umb unsere Panförst ligen, unleidendliche abtreibung des gehültzes begeben, umb dess willen hierin fürsehung zu thun hoch nöten, soll derwegen unserm obristen Vorstmeister hiemit befolhen sein, bey jedem dergleichen gemainholtz ein tauglicher Vorstknecht, welcher in den Dörffern, die jhren Holtzschlag alda haben, nit hausen oder wonen, zu bestellen. — Weimar a. 1646: Alle Gemeinden, so Gehöltze unter uns liegend haben, sollen schuldig seyn, sich alsbald nach Verkündigung der Forst-Ordnung, eines oder mehr Förster unter ihnen, entweder um eine ziemliche Belohnung, oder auf dem Abwechsel und Umgang, wie sichs am füglichsten schicken will, über gemeldte ihre Gemeinde-Holtzung zu vergleichen, und den oder dieselbe ihre bestelte oder erwehlte Förster jährlichen entweder um Michaelis oder Lichtmess den Beamten und Ober-Forstmeister vorzustellen, damit sie derselbe an unser statt in Pflichten nehme.

36) Würzburg a. 1721: befehlen dahero gnädigst, dass unsere Land-Visitatores auf dergleichen Gehölze *(Gemeindewaldungen)* fleissige Mitobsicht tragen und gleichwie die herrschaftlichen auch diese öfters besuchen .. inmassen wir ausdrücklich verordnen, dass von den Gemeinden ... durchaus kein Holz mehr unter sich eigenmächtig gehauen und ausgetheilet werde, es sey dann vorher den jedes Orts bestellten Forstbedienten hievon die schuldige Anzeig, von diesen aber .. die Anweisung beschehen.

37) Mainz a. 1744: So viel aber die Städt, Unterthanen und Gemeinden, und deren eigenthumliche Waldungen anbelanget; So würd Unsern verpflichteten Jägern und Förstern an Orth und Enden, wo deren vorhanden seynd, die Forst-mäsige Besorg- auch Hegung solcher gemeinden Waldungen, wie auch die Holtz-Anweisung und Notirung deren Waldungen hiemit auffgetragen, in Orthen aber, wo keine Herrschafftliche Jäger oder Förster vor-

der Gemeindewaldungen in der hessen-kassel'schen Verordnung von 1711 sowie in der badischen von 1787 ausgesprochen.[38])

Auf Veranlassung Friedrichs d. Gr. wurde auch in Preussen durch die Immediat-Instruktion von 1754 den staatlichen Forstbeamten die Beaufsichtigung der Gemeinde-Waldungen übertragen,[39]) weiter schrieb dann die Verordnung für die Neumark von 1773 eine sehr weitgehende Einwirkung der Staatsforstbediensteten auf die Gemeindeforstwirtschaft vor, welche sich von der vollen Beförsterung im Prinzip kaum unterscheidet. Kein Stamm sollte ohne Anweisung des Forstbediensteten gefällt, ebenso mussten die Kulturen nach ihrer Anleitung ausgeführt und überhaupt alle seine An-

---

handen wären, hätten Unsere Beambte aus der Gemeind ein- oder zwey taugliche Männer auszusuchen, selbige mit gewöhnlichen Pflichten zu belegen, auch dieselbe nicht alle Jahr abzuändern, sondern so lang als sie sich wohl verhalten, bey diesem Förster-Dienst zu lassen.

38) Hessen-Cassel a. 1711: Nachdem wir den unterthänigen Bericht erhalten, auch an verschiedenen Orten wahrgenommen, dass die Gemeinde Gehöltze, gantze und halbe Gebraüche, von denjenigen, welche das Bau- und Brennholtz und Hude darinnen zu geniessen berechtiget sein mögen, sehr ruiniret werden ... Alss wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, dass zwar einer jeden Stadt oder Dorfschaft ihr hergebrachtes Beholtzigungs-Recht verbleiben und ihnen dasselbe hierdurch keineswegs benommen sein, in solchen gantzen oder halben Gebraüchen aber hinführo weder Bau-, Werk- noch Brennholtz ohne ordentliche Anweisung Unserer Forstbedienten gehauen werden, gestalten versagte Gemeinde-Gehöltze, gantze und halbe Gebraüche unter Forstamts Aufsicht stehen .. alles Holtz vor der Niederschlagung zu Vermeidung des bisshero verspürten Missbrauchs und Unterschleiffs, sowohl von Unserem Forstamt geschrieben, als von denen Förstern angewiesen, die Geheege angeordnet und nach des Forstamts Gutbefinden aufgethan und abgebunden werden sollen, doch dergestalt, dass solches ohnentgeldlich geschehen, und denen Gemeinden und Unterthanen hierdurch kein neues Onus aufgebürdet, sondern nur blos dem verderblichen Wesen in den Waldungen soviel möglich gesteuret und fürgebeuget werden soll. (Gunckel, p. 4.) — Baden a. 1787: Es wird verordnet, dass: 1. nach den vorliegenden Landesgesetzen und der Landesnothdurft die Gemeine Waldungen gleich den Herrschaftlichen in genaue und unmittelbar Pfleg genommen, die Herrschaftliche und gemeine Förster und Waldschüzzen, welch letztere von den Eigenthümern derselben zu erkiessen von dem Ober- und Forstamt zu verpflichten, 2. Alle Holzabgaben darinn von den Oberforstämtern nach den Kräften derselben und dem Bedürfniss der Besitzer abzumessen und selbige jedesmahl mit Zuziehung der Gemeindevorgesetzten und Waldvorstehern durch den Förster verrichtet, 3. deren Cultur und Verbesserung durch forstmässige Eintheilung derselben und deren Besaamung, Anpflanzung und strenge Verfügung auf das würksamste veranstaltet und vollstreckt werde. (Moser IX, 393.)

39) Preussen, Immediat-Instruction v. 1754: Auf die Wirthschaft derjenigen Heiden und Holzungen, so denen Dorfschaften gehören, sollen fernerhin die Ober-Forst-Meisters auch Försters in deren Revier, eine sehr genaue Aufsicht mithaben, und dahin sehen, dass solche Holzungen nicht unnützer und liederlicher Weise verwüstet, und hernach deshalb die Königl. Heiden mit genommen werden. (N. d. Or. d. preuss. geh. St. Arch.)



ordnungen auf das genaueste befolgt werden.[40]) Leider verhinderten die zu grossen Dienstbezirke und der Umstand, dass den Gemeinden durch die Beaufsichtigung keine Kosten erwachsen sollten, die wirksame Durchführung der ganz guten Vorschriften.

Etwas anders als bei den Waldungen der ländlichen Gemeinden lag die Sache meist bei den Städten.

Die Reichsstädte unterstanden mit ihrer ganzen Administration, insbesondere auch mit jener der Waldungen, den Einwirkungen der Reichsbehörden. Ein Beschluss des Reichshofrates von 1726 wendet sich u. a. gegen die ärgerliche Verwüstung der Waldungen der Reichsstadt Dinkelsbühl. Es sei hoch von Nöten gewesen, dieser übergrosssen Konfusion ein Ende zu stecken.[41])

Die landesherrlichen Städte genossen gewöhnlich eine grössere Freiheit bezüglich ihrer Forstwirtschaft als die Landgemeinden und war die Beaufsichtigung derselben auch meist etwas anders organisiert.

Vortreffliche Anordnungen in dieser Richtung waren in Preussen durch die Städteforstordnung von 1749 erlassen worden, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach auch in die Forstordnung für Schlesien von 1750 übergegangen ist.[42])

Die Waldwirtschaft der Städte wurde der Kontrolle der Provinzial-

---

40) Preussen (Neumark) a. 1773: zu dem Ende muss 1. keine Dorffschafft in ihrer eigentumlichen Holzung nach ihrem Gefallen wirthschaften, sondern diejenige, welche Holz benotiget, muss sich vorher bey dem Königl. Forst-Bedienten melden, welcher denen im Beyseyn des Schulzen und der Dorffgerichte solches anweisen .. wird. 2. Ist jede Gemeine schuldig aljährl. nach Gutbefinden des Forst-Bedienten Schonungen und Gehege anzulegen, selbige durchs pflügen oder Hacken gehörig zuzubereiten, 3. muss von einer jeden Dorffschafft, welche eigne Holzung hat, eine vom Forstbedienten zu bestimmende Anzal Kiehnen-Äpfel, Bircken-Saamen, oder andere nüzliche Holz-Saamen-Art gesammlet werden. 4. Wie ihr denn überhaupt jeder Gemeine aufs ernstlichste anzudeuten habt, alles dasjenige genau und ohne den mindesten Widerspruch zu befolgen, was der Forstbediente zur forstmässigen Behandlung ihrer Hölzer ihnen anzugeben für gut findet. (N. d. Orig. d. preuss. geh. St. Arch.)

41) Extract Reichshofraths-Conclusi in Sachen Dünkelspühl de 15. Jun. 1726, die Administration der Statt-Waldungen betr.: 6. die ohnermessliche recht ärgerliche Verwüstung der Waldungen und des Forsts; die Unrichtigkeit der Registratur, das Unwesen der Pupillen-Schreiberey und gänzlicher Ermanglung der zu Zeit der vorigen Commission in Anno 1697 schon projectirter, aber noch nicht zum Stand gebrachten Statuten einigen Sinnes nicht zu begreiffen; so ist hoch vonnöthen gewesen, dieser übergrossen Confusion .. ein Ziel zu stecken. (Moser IX, 31.)

42) Holz-Ordnung für die sämmtlichen Städte in der Neumark v. 17. Sept. 1749, *abgedruckt in:* Kamptz II, 596, *wegen Schlesien vgl.* Stahl II, 185 ff.

regierungen unterstellt und jedem Kammer-Departement ein besonder Städteforstmeister zugeteilt, welcher die Inspektion der städtischen Forsten übernahm, während die spezielle Verwaltung verantwortlichen Holzschreibern in den Städten oblag.

Wenn auch durch diese Massregeln die Nachhaltigkeit der Städtewaldungen im allgemeinen ziemlich gesichert wurde, so scheiterte doch der Erfolg derselben an der Unfähigkeit des Personals, welches als Städteforstmeister angestellt wurde, indem man diese Stellen als eine Versorgungsanstalt für Invaliden betrachtete.[43])

Ein Erlass von 1783 zeigt, in wie schlechtem Zustand sich trotz dieser Verordnungen ein grosser Teil der Städtewaldungen befand.[44])

Das Verhalten der Landesherren gegenüber der Gestaltung des Eigentums an den Mark-, Gemeinde- und Stadtwaldungen in dieser Periode wurde bereits oben in §§ 47 und 49 (S. 288 ff.) dargestellt.

Über die Massregeln zur Förderung des forstlichen Unterrichts, welche erst ganz am Ende dieser Perioden begannen, vgl. unten § 71.

Forstverwaltung.

§ 65.

Wie die Weiterbildung der Wirtschaft, so hat sich auch jene der Forstverwaltung seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts fast ausschliesslich in den landesherrlichen Waldungen vollzogen.

In den Mark- und Gemeindewaldungen blieb die alte Einrichtung, dass die Verwaltung und der Schutz durch genossenschaftliche Beamte (Förster, Holzknechte etc.) besorgt wurde,[1]) so lange bestehen, bis infolge der Vereinigung von Obermärkerschaft und Landesherrlichkeit, sowie der sich schärfer geltend machenden Forsthoheit Änderungen in dieser Organisation eintraten.

Wie im vorigen Paragraph bereits angeführt wurde, übertrugen

---

43) *Vgl.* Pfeil, Forstgeschichte Preussens p. 162.

44) Preussen a. 1783: Seine kgl. Majestät . . . haben verschiedentlich und noch neuerlich Höchstselb mit äusserstem Missfallen bemerket, dass der grösste Theil der Städteforsten in so elenden Umständen ist, dass nicht genug auf Mittel gesonnen werden kann, selbigen einigermassen wieder aufzuhelfen und dadurch die Nachkommenschaft für einem Holzmangel zu sichern. (Moser X, 129.)

1) Gr. I. 89: Item es soll auch ein gmeind erwellen einen vorster und ein hirten. (Rorbas a. 1605.)

alsdann die Landesherren die Verwaltung und den Schutz, bisweilen auch nur erstere allein, an die fürstlichen Beamten (Kurhessen, Baden, Weimar, Mainz etc.) oder sorgten doch wenigstens dafür, dass von Seiten der Gemeinden solche Organe wirklich angestellt wurden.

Entsprechend der noch ungemein einfachen patriarchalischen Formen des ganzen Staatsdienstes war auch die Organisation der Forstverwaltung in den landesherrlichen Waldungen zu Beginn dieser Periode noch höchst einfach und zwar um so mehr, als die Erträge, welche aus der Forstwirtschaft flossen, damals äusserst geringfügig waren.

Zunächst blieb die Administration der Forsten noch wie früher ein Zweig der Domänenverwaltung und waren im 16. Jahrhundert an den meisten Orten die Amtleute, Güterverwalter und Kastner gleichzeitig auch die Verwalter der landesherrlichen Forsten, so in Bayern,[2]) Salzburg, Thüringen, wo sie den Titel »Oberaufseher der Gehölze« führten und an anderen Orten.

Die Geschäfte der Forstverwaltung waren ja bis zum 18. Jahrhundert ausserordentlich einfacher Natur: Verwertung der Forstprodukte, Abgabe derselben und Forstschutz.

Der ersterwähnte Geschäftsteil blieb noch im 16. Jahrhundert ausschliessliche Sache der Amtleute; meist heisst es ausdrücklich, dass die Forstmeister ohne Vorwissen und Befehl der Kastner kein Holz abgeben dürften; grössere Holzverkäufe waren gewöhnlich dem Landesherrn bez. seiner Kammer vorbehalten.[3]) Der Forstschutz, die Abgabe der Forstprodukte und Überwachung der Ausübung der verschiedenen Nutzungen bildete die Aufgabe der Forstknechte, Forstläufer, Heideläufer, Heidereiter (Preussen), Überreiter

2) Bayr. Rentmeisteramtsinstruction a. 1512: Item den Forstmeistern sollet ihr *(Rentmeister)* ernstlich sagen und von unsrer wegen gebieten .. (Baierische Landtags-Handlungen, 18. Bd. München 1805, p. 334.)

3) Bayern a. 1568: Damit auch inn diser Vorstordnung durchaus guete Ordnung erhalten werde, so soll unnserm oberisten Vorstmaister hiemit bevolchen sein, das er an khainem unserm Gehültz (ausser unsers oder unsers Cammermaisters unnd Räth sondern bevelchs) abzugeben nicht schaff oder bewillig. — Haideck a. 1561: Item zue Haydeck soll sein mein Vorstmeister inn der Stadt, der soll seinn Auffsehenn haben auf meinene Pfleg und Castner doselbstenn und ohne derselben wissen und Zulassen nichts hingebenn noch verkauffenn. — Preussen a. 1593: Wenn solches geschehen, sollen beide Haubt- oder Ambtleute und Oberförster neben dem Ambt- und Holtzschreibern, auch Heideknechten und Aufsehern, an den Ort, da das Holtz sol verkaufft werden, rucken. (Mylius, C. C. M. IV 1, 508.)

(Bayern) unter der Leitung und Mitwirkung der Forstmeister oder Oberförster.

Wenn auch aus dem Beginn dieser Periode keine genauen Angaben hierüber vorhanden sind, so scheinen sich doch, ähnlich wie schon früher in den Markwaldungen, die ersterwähnten Forstbediensteten in zwei Klassen geschieden zu haben: die ganz untergeordneten Forstknechte, Forstläufer, Heideläufer und die etwas höher stehenden Heidereiter, Überreiter, reitende Förster, welche etwa unserem Revierförster entsprechen dürften.[4])

Da die Forstbeamten ihrer grossen Mehrzahl nach des Schreibens unkundig waren und die Amtleute bez. deren Personal nicht allenthalben zugegen sein konnten, so waren in den meisten Orten noch besondere Forstschreiber (Waldmann im Salzburgischen) aufgestellt, welche die Verkaufslisten zu führen, die Materialabgaben zu kontrollieren und häufig auch das Geld und die sonstigen Abgaben entgegenzunehmen hatten.[5])

In eigenartiger Weise war in dieser Periode der Inspektionsdienst geregelt. Derselbe erfolgte in Form der sogenannten Waldbereitungen, wobei die Amtleute und oberen Forstbeamten unter Zuziehung der Lokalbeamten eine Besichtigung des Waldzustandes vornahmen,[6]) auch wurden mit Vorliebe fremde Forstbeamte be-

---

4) *Pfeil* (Forstgesch. 62) *führt an, dass nach der Rangordnung a.* 1677 *die Heidereiter in gleiche Rangordnung mit einem Accise-Einnehmer, Syndikus, Arzt etc. gesetzt wurden, die Heideläufer dagegen mit den Kammergerichtsboten, Lakaien etc. rangierten.* — Braunschweig-Lüneburg a. 1547: soll die reitenden Förster, auch die gemeine ihne untergebene Förster dahin beschieden.

5) Sachsen 1560: Ob aber unser Oberförster weder schreiben noch lesen künte, So soll der Amts-Verwalter das Geld jeder Försterey in seinem und des Forstschreibers Beyseyn zehlen, den Oberförster Zeddeln und darneben ein Kerbholtz darüber zustellen .. (Cod. aug. II, 490.)

6) Kius p. 23: Auf die Bereitung und Besichtigung der Wälder setzte der Landesherr seine Hoffnung, so oft ihm Klagen über Missachtung der Holzordnungen .. zu Ohren kamen. *Ferner* p. 24: Eine grosse Waldbesichtigung war sehr kostspielig und wurde mit vielen Umständen ins Werk gesetzt. Sie bestand aus fünf bis sieben Personen, aus dem Oberaufseher selbst, aus fürstlichen Räthen und Vertrauensmännern von Adel, aus einem Amtmann, Schösser oder Schulteis mit der entsprechenden Anzahl Diener, verstärkt durch Hinzuziehung erfahrener und holzverständiger Holzförster aus den nächsten Revieren. — Nassau a. 1713: Wie denn auch die Holzbesichtigungen durch einen von der Regierung zu Dietz aus ihrem Mittel darzu zu committirenden Rath oder darzu geschickten Beambten, sodann den Jägermeister und Oberförster mit Zuziehung eines jeden Orts Försters oder Jägers jährlich zu verrichten und an Uns von denen selben, in was vor einem Stand sie das Gehölze gefunden und was sie sonst darbey zu erinnern haben, unterthänigst und pflichtmässiger Bericht abgestattet werden soll.



rufen, um deren Gutachten und Vorschläge zu hören. Noch 1765 erhielt der braunschweigisch-lüneburgische Kammerrat Cramer von Friedrich d. Gr. den Auftrag, die preussischen Staatswaldungen sowie die Glas- und Eisenhütten in der Mark und Pommern zu bereisen und Anträge über die Bewirtschaftung derselben zu stellen.[7])

Am vollkommensten scheint das Forstwesen im 16. Jahrhundert bereits am Harz organisiert gewesen zu sein. Über den gesamten dortigen Kommunion-Forsten stand damals ein Oberförster, unter ihm fungierten reitende Förster, denen wieder gemeine Förster unterstellt waren. Die Forstschreiber hatten die Rechnungen und Rügeverzeichnisse zu führen, die richtige Abgabe des Holzes an die Hütten, Holzhöfe und Sägemühlen zu leiten, die Materialkontrolle vorzunehmen und überhaupt die Beobachtung der Forstordnung zu überwachen.[8])

Da die Waldungen am Harz ausschliesslich für die Zwecke des Bergbaues bestimmt waren, so war die Forstverwaltung anfangs voll-

---

7) Zugleich wünsche ich von Euer etc. ein solides Gutachten von unsern Forsten der oberwehnten Provintzien zu haben, und ob würcklich ein Holtzmangel vorhanden oder in der Folge zu befürchten, auch was für Maas-Reguln um selbigen abzuhelfen und was überhaupt zur Verbesserung der Forsten und der Forst-Wissenschaft diensam seyn werde. (N. d. Or. d. pr. geh. St.-Arch.)

8) Braunschweig-Lüneburg a. 1547: Unser über die Communion-Hartzforsten bestalter Oberförster soll dieser ihme Untergebenen, in ziemlicher Weitlaüfigkeit aber begriffenen Forsten wohl erfahren und kundig seyn, an welchen Orten dieselbe nicht allein gräntzen, besondern auch was es für Gelegenheit um dieselbe habe, und wie die Holtzungen allenthalben, so wohl Behuff unser Ober und Unterhartzischen Berg- Salcz- und Hüttenwercke Nothdurfft, als auch zu Beförderung unserer Holtzhöfe und Segemühlen zu nutzen und zu gebrauchen, und zwar dero gestalt, dasz nicht eines befördert, hergegen dem andern Schade und Unheil zugezogen werde. Derhalben er alles, was zu verordnen, vorhero bey sich wohl überlegen, und behutsam gehen; nebst deme aber unsern Berghauptleuten gebührenden respect und Gehorsam erweisen. Von Forstsachen und was deswegen zu verordnen, an sie getreulich referiren, in allen nach dieser unser Forst-Ordnung und was darinn enthalten, sich richten, auch eusserstes Fleisses bedacht seyn, dasz von andern derselben nachgelebet, und in stetiger observanz gehalten werde. Und weilen alle 4 Wochen in unserm freyen Amthause in Gosslar wir ein ordinari Forst-Amt, und über dasz alljährliches, sowohl daselbst alsz auch bey unsern Oberhartzischen Bergwerken zum Zellerfelde, ein general-Forst-Amt zuhalten verordnet, soll er demselben allemahl persönlich nebst andern Assessoren des Forst-Amts, als auch denen nebst ihren bestellten Forstschreibern und reitenden Förstern, auch die gemeine ihme untergebene Förster dahin beschieden. Wann nun in Forstsachen sich etwas begibt, und sonsten der Forst-Angelegenheit erfordert, solches daselbst vortragen, alles communicato consilio wohl überlegen, und dieser Forst-Ordnung zu wider nichts verordnen. Was nun derselben gemäss daselbst resolviret wird, solches durch die Forstschreiber fleissig protocolliren lassen, sonsten aber da etwas von importanz und dem protocollo nicht einverleibet, nichts unternehmen. (Fritsch III, 120.)

ständig den Berghauptleuten untergeordnet, später wurde für die zwischen Hannover und Braunschweig gemeinsamen sogenannten Kommunion-Harzforsten ein gemeinschaftliches Berg- und Forstamt zu Zellerfeld errichtet. (Die oberharzische Kommunion wurde 1788 aufgehoben.)

Zum Zweck des Verkehrs mit der Bevölkerung, namentlich mit den Gewerkschaften, sowie zur Beratung der zwischen Bergbau und Forstwirtschaft gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere zur Festsetzung der Holz- und Kohlenabgaben für den Bergbau und Hüttenbetrieb fanden periodische Versammlungen der Berg- und Forstbeamten, die sog. Forstämter, statt, von denen man zwei Arten unterschied, nämlich das alle vier Wochen zu Goslar abgehaltene »Ordinari-Forstamt« und dann die »General-Forstämter,« von denen jährlich je eines für die oberharzischen und unterharzischen Kommunion-Forsten zu Zellerfeld, bez. zu Goslar abgehalten wurde.

Aus ersterem entstanden später die »Wochensitzungen,« aus letzteren entwickelten sich die alljährlichen zwei Hauptkonferenzen, von denen die eine, welche den Namen »Generalforstamt« beibehielt, die Darlegung der Forstverwaltungsergebnisse des verflossenen Jahres betraf, während die andere unter dem Namen der »Kohlenordnung« die Feststellung des Haushaltes für das neue Betriebsjahr und die Beratung sonstiger Gegenstände zum Zweck hatte. Die Hauptkonferenzen fanden unter dem Vorsitz des Berghauptmanns statt, die Kohlenordnung war auch von Technikern aller Zweige beschickt.[9])

Das Forstpersonal war jedoch keineswegs ausschliesslich für den forstlichen Betrieb vorhanden, sondern musste sich je nach den Ländern in verschiedenem Masse an der Jagdausübung und dem Jagdschutz beteiligen, während für den Jagdbetrieb die frühere selbständige Jägerei noch fortbestand und sich wenigstens teilweise auch bis zum Schluss dieser Periode erhielt.

Im 16. Jahrhundert begannen allmählich statt und neben den

---

9) *Vgl.* Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ordnung dero unter- und ober-Hartzischen Communion-Forsten d. a. 1547 (Fritsch III, p. 109), Burckhardt, der Forstdienst in den letzten hundert Jahren (Aus dem Walde III. H. p. 98), König, die Holzberechtigungen in den Forsten des hannoverschen Oberharzes (Aus dem Walde VII. H. p. 19) von Berg, der alte Harzoberförster (Kritische Blätter 52. Bd. 1. H. p. 45.)



Amtleuten bez. den Kammern die Chefs der Jägerei die Leitung der Forstverwaltung zu übernehmen.

So wurden in Thüringen um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Jägermeister mit zu den Forstangelegenheiten beigezogen,[10]) um 1570 standen auch in Bayern Jägermeister an der Spitze der Forstverwaltung,[11]) desgleichen in Brandenburg 1622 ein Oberjägermeister.[12])

Gleichzeitig wurde das untere Jagdpersonal angewiesen, der Aufrechterhaltung der Forstordnung ebenfalls sein Augenmerk zuzuwenden, so in Bayern 1568.[13])

Diese Strömungen verstärkten sich in dem Mass, als einerseits die Jagdliebe der Fürsten und die neuaufkommenden Jagdmethoden ein zahlreicheres Personal erforderten als früher und andererseits infolge der steigenden Holzpreise und der immer weiter um sich greifenden Verschlechterung des Waldzustandes die Notwendigkeit herantrat, den Waldungen grössere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das Resultat dieses Entwickelungsganges war etwa um das Ende des 17. Jahrhunderts eine Verschmelzung der Forst- und Jagdverwaltung wenigstens in den mittleren und oberen Stufen,

---

10) Kius, p. 23: Auch der Jägermeister wurde zu den Forstangelegenheiten mit herbeigezogen . . Aus Furcht vor unausbleiblichen Conflicten mit dem Oberaufseher hätte sich der Jägermeister gern der Mitaufsicht über die Forsten entzogen, wenn nicht der ausdrückliche Befehl des Landesherren seine Bedenken niedergeschlagen hätte.

11) Bayern a. 1571: Item und nachdem vorstaat, dass die notturfft ervordert, zu Lannzhuet ein geschickter, ansehenlicher und taugenlicher Vorstmeister zehalten, wellicher in dem Pezirck, so hiervor ein Jegermaister zu Landshuet in Verwaltung gehabt über alle Vörst, Höltzer und Wildpan, dessgleichen seine untergebenen Vörster und Über-Reitter, auff die gejhaid vlayssig seeh, auf das unnserm gnedigen fürsten und Herrn zu schaden in Irer fürstl. gnaden vörsten, Höltzern und Wildpannen Niemandts jag, pirsch oder annder Waidwerch treib, darzue so man im Unterland zu Bayern jagt, derselb Vorstmeister sambt seinen unttergebenen Vörstern und Überreittern einen jegermeister von München das gejhaid errichten helff. (N. d. Or. d. Münch. Reichs-Archivs.)

12) Preussen a. 1622: Es sollen Unsere Ober- und Hof-Jägermeistern auch Ober- und Holtzförstern, nebenst Unsern Haupleuten, auch Ampt- und Holtzschreibern, Heideknechten, Hegemeistern und Laüffern järlichen auf Michaelis Unsere Haiden und Wälder vermieten.

13) Bayern a. 1568: Wann auch die Erödigung und Ausreuttung der Forst und anderer Gehöltz, nicht allein der Grund-Herrschaften, denen solche zugehörig, sondern auch der Jagdbarkeit schädlich und nachtheilig, also mögen auch die Jagts-Personen, da sie was ungleichs, dem Gehöltz schädliches und nachtheiliges befinden, dasselbig um Abstellung an gebührenden Orten wohl anzeigen,

während dagegen das Unterpersonal, die Forstschützen, Forstknechte einerseits und die Jäger andererseits für beide Zweige meist noch längere Zeit ein verschiedenes blieb.

Im 18. Jahrhundert verlangte man von dem verwaltenden Beamten, dass er sowohl »hirschgerecht« als »holzgerecht« sei, d. h. dass er sowohl für den Jagdbetrieb zu verwenden als auch den forsttechnischen Aufgaben seiner Zeit gewachsen sei.[14])

Allerdings verursachte diese in den damaligen Verhältnissen wohl begründete Verbindung der Forst- und Jagdverwaltung im Laufe der Zeit grosse Schäden infolge des einseitigen Überwucherns des Jägertums. Bestimmte ja noch die Weimar'sche Forstordnung von 1775, dass bei der Beförderung zum Oberförster vor allem die fürstlichen Büchsenspanner und Jagdlakaien berücksichtigt werden sollten![15])

Den Jägern war die Sorge für Jagd und Wild die Hauptsache, die Waldwirtschaft kam erst in zweiter Linie. Bei der Unverträglichkeit eines starken Wildstandes mit einer guten Forstwirtschaft und bei der grossen Jagdliebe, ja Jagdleidenschaft der meisten damaligen Fürsten war eine durchgreifende Besserung der forstlichen Verhältnisse unter solcher Verwaltung unmöglich. Hierzu kam noch der Umstand, dass das Jägertum ganz den zunftmässigen Charakter eines Handwerkes angenommen hatte, namentlich die strenge Formulierung der Regeln und Kunstgriffe, ein Umstand, der lange auch für eine freiere Entwickelung der Technik hinderlich blieb.

Während des 18. Jahrhunderts trat in den meisten deutschen Staaten, namentlich in den kleineren, ein neues Element an die Spitze der Forstverwaltungen, nämlich das Kameralistentum.

Mit dem Anwachsen der Gebiete, auf welche sich der Einfluss und die Vorsorge der Landesherren erstreckte, genügten die älteren einfachen Formen mit den Gutsverwaltern und lediglich römisch-

---

14) Döbel III, 46: Der Jäger muss hirsch-, jagd-, holz- und forstgerecht . . sein.

15) Weimar a. 1775: Damit es bey Unserer Obervormundtschaftlichen Jägerey niemalen an tüchtigen Holz- und Hirschgerechten, auch ihr Mêtier wohl verstehenden und soviel möglich der Geometrie kundigen Personen fehlen möge, So haben Unsere Jägereyvorgesetzte, wann einer unserer Forst- und Jagdbedienten mit Tode abgehet oder einer derselben bewegender Ursachen halber dimittiret, oder in Pension gesetzet werden solle, ein anders zu solchem Dienst geschicktes Subjektum in Vorschlag zu bringen, hierbey aber weder Unsern Büchsenspanner und Jagdlaquais, noch Landeskinder übergehen.

rechtlich geschulten Räten nicht mehr. Der grosse Apparat von Beamten, der sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts unter dem Einfluss der merkantilistischen Richtung der Wirtschaftspolitik, sowie des staatlichen Absolutismus entfaltet hatte, musste namentlich in den kleineren Staaten in letzter Instanz von einem oder doch von nur wenigen Beamten geleitet werden, welche auf allen Gebieten der Urproduktion, des Handels und der Industrie Bescheid wissen sollten. Die Vorbildung dieser »Kameralisten« war daher ungemein umfassend, verlor indessen an Tiefe, was sie an Breite zunehmen musste.

Endlich ist hier auch noch zu erwähnen die Herbeiführung einer engeren Verbindung zwischen Militär und Forstpersonal, wie sie während dieser Periode in Preussen, sowie, allerdings in ungleich geringerem Massstab, in Württemberg erfolgte.

Friedrich II. bildete schon 1740 eine Abteilung Fussjäger aus den Söhnen der Förster und gelernten Jägern, welche teils dazu bestimmt waren, als Kolonnenführer zu dienen, wenn die Armee in den waldreichen Gegenden ihrer Heimat und in bekannten Revieren kampierte, teils auch den leichten Truppen der österreichischen Armee entgegen gesetzt werden sollten. Wo möglich sollten die Söhne sämtlicher Unterförster und Hegemeister in diesem Korps, welches 1786 zu einem Regiment von 1560 Jägern und Oberjägern verstärkt wurde, dienen,[16]) wenn sie für den Kriegsdienst brauchbar waren. Die ausgedienten Leute erhielten, wenn sie felddienstuntauglich wurden, Anstellungen als Unterförster, Hegemeister, zuweilen auch wohl als Revierverwalter und Oberförster auf weniger wichtigen Revieren.

Im ersten schlesischen Kriege wurde aus den Söhnen von Revierverwaltern auch das Feldjäger-Korps zu Pferd errichtet mit der Bestimmung, sichere und gewandte Leute als Kolonnenführer

---

16) Preussen, Circulare a. 1744: Demnach Seine Königliche Majestät von Preussen, . . . entschlossen sind, ein gewisses Corps Feldjäger zu Fuss, von lauter, so viel möglich, einheimischen Forstbedienten Söhnen oder auch andern bekannten Jägern zu errichten, und dabei declariret, wie es Deroselben zu besonders gnädigem Gefallen gereichen würde, wenn Dero Forstbediente sich alle Mühe geben würden, einige geschickte und ehrliche Jägerbursche, auf die mann sich ihrer Treue halber sicher verlassen könnte zu engagiren . . wobei S. Königl. Majestät keinen Zweifel tragen es werden sich dergleichen junge Jägerbursche um so viel lieber zu solchem Corps begeben, indem sie hiernächst, wenn sie einige Jahr als Feldjäger gedient, sich gewisser Employ versichern könnten. (Gumtau, die Jäger und Schützen des Preussischen Heeres 1 Th., Berlin 1834, p. 19.)

und zum Kurierdienst zu erhalten. Die beurlaubten Jäger sollten sich bei praktischen Förstern im Forstdienst ausbilden, um dann nach beendeter Militärdienstzeit als verwaltende Forstbeamte verwendet zu werden, diese Anstellung erfolgte meist erst nach 20—25jähriger Dienstzeit.[17])

Ausser den Feldjägern wurden aber auch noch sonst zahlreiche invalide und überzählige Ober- und Unteroffiziere im Forstdienst untergebracht und erhielten darin wie man sagte: »ihre Versorgung.«[18])

In Württemberg wurde 1783 eine Jägergarde errichtet, welche bis 1793 bestanden hat und aus welcher Förster hervorgingen. Doch war diese mehr eine militärisch organisierte Försterschule, als eine zum Kriegsdienst bestimmte Truppe.[19])

Man sieht aus dieser Darstellung, wie verschiedenartig die Elemente waren, aus denen sich das Forstpersonal rekrutierte, als um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Organisation desselben im modernen Sinne begann.

Die Emanzipation von der Jagd und vom Militär, sowie die Beseitigung des Vorrechtes, welches dem Adel (in den Städten den Patriziern) wenigstens faktisch auf die oberen Stellen im Jagd- und Forstdienst zustand, waren die Bedingungen für eine bessere Ge-

---

17) Preussen a. 1786: Sobald demselben (*Landjägermeister*) durch die Oberforstmeister . . die Erledigung eines Forstdienstes angezeigt worden, muss derselbe solches dem Oberjägermeister melden, und demselben drey tüchtige Subjecte zur Auswahl in Vorschlag bringen; hierbey muss vorzüglich aufs Jägerkorps überhaupt, und sonderlich auf die reitende Feldjäger Rücksicht genommen werden. (Moser I, 14), *vgl. auch* Pfeil, Forstgeschichte, p. 142.

18) Preussen a. 1772: Die Mir zur Finanz-Verwaltung der Marienwerder'schen Kammer vorgeschlagenen Officianten will Ich bis auf dem zum Ober-Forstmeister vorgeschlagenen Capitain von Teck, als der vom Forstwesen nicht das geringste verstehet, genehmigen. (Urk. Buch zur Gesch. Friedrichs d. Gr. V, 212.)

19) Württemberg a. 1783: . . entschlossen sich Seine Herzogliche Durchlaucht ein besonderes Corps von Landeskindern, welche die Jägerey bereit practisch erlernt hatten, berufen — und sie in Hinsicht auf ihre Versorgung unterrichten zu lassen . . Seine Herzogliche Durchlaucht ertheilten diesem Corps Jäger hierauf den Nahmen Jäger-Garde, und gaben ihm eine militärische Verfassung, welche sehr vieles zur Ordnung und Sittlichkeit des Corps beyträgt. . Der Dienst der Jäger-Garde bestehet meistens darinn, dass sie in Gemeinschaft mit dem Herzoglichen Leib-Corps die Wache vor dem Wohnzimmer Seiner Herzoglichen Durchlaucht hält und Höchstdieselbe bey der Tafel bedient . . Was nun endlich die Absicht des Ganzen, die Anstellung dieser Jäger auf dem Lande betrift; so hat jeder einen Forst-Dienst zu gewarten, wenn er sich sowohl durch gute Aufführung und gute Sitten, als durch Eifer und Fleiss im Lernen, einer Versorgung würdig zu machen sucht. (Moser II, 8 ff.)

staltung der Forstverwaltung; das 18. Jahrhundert hat dieselben jedoch nur teilweise erfüllt.

Am frühesten wurde der einseitigen Jagdstandpunkt überwunden, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die grosse Jagdleidenschaft der Fürsten anfing nachzulassen, mit dem Steigen der Holzpreise der Wald an Bedeutung gewann und es einzelnen energischen und begabten Naturen aus dem Forstpersonal selbst gelang, sich über das allgemeine Niveau zu erheben und eine Entwickelung der Forstwissenschaft anzubahnen. J. G. Beckmann glaubte das Forst- und Jagdwesen noch mindestens gleichstellen zu müssen und sagte: »Wer aber beides (Forst und Jagd) beysammen hat, der muss auch zwey Hauptsachen bestreiten und keynes von beyden zu einer Nebensache machen.« Ein Gutachten vom Jahr 1780 sprach sich aber in Bayern schon ganz entschieden dahin aus, dass es zweckmässig sei, die Forstwirtschaft von der Jagd zu trennen und für erstere statt der anmassenden und kostspieligen Jäger eine grössere Anzahl von »Häcklförstern« aufzustellen.[20])

1789 wurde daselbst auch bestimmt, dass ein Forstmeister nicht zugleich Oberjägermeister sein könne.[21])

---

20) Kurze Beantwortung einiger beträchtlicher Fragen, welche das Forstwesen in Bayern angehen a. 1780: Ob das Forst- und Jagdwesen ganz allein den Jägern anzuvertrauen räthlich oder ob es nicht besser wäre, eines von dem andern abzusöndern, und ersteres durch Forstverständige letzteres aber durch Jagdverständige besorgen zu lassen? . . Es ist wohl ausser allem Zweyfel und der Natur der Sache gemäs, dass einem gelehrntem Hirschgerechten Jäger das Jagdwesen jederzeit sein Lieblingsgeschäft seyn wird . . . Es ist also eine ausgemachte Sache, dass ein Jäger jederzeit vorzüglich mehr auf das Jagdwesen und auf die Hegung des Wildes als auf die Holz-Cultur beflyssen seyn wird . . So kann die Folge nicht fehlen, dass das Forstwesen denen Jägern neben der Jagdbarkeit zugleich zu besorgen nicht zugelassen werden könne, sondern der Vornehme Theil hieraus, das Forstwesen nemlich nothwendig dabey zu leyden haben müsse. Es wird zwar dagegen der bekannte Einwurf wegen der doppelten Kösten, welche die Unterhaltung der Forster und Jäger verursachen würde, als ein unübersteigliches obstaculum vorgestelt werden. Bey näherer Einsicht aber ist selbe bey weiten nicht so gross, dass nicht diese Kosten durch den daraus zu erwartenden Nutzen mehrfach übertroffen werden würden . . Zudem werden die Holzförster bey weitem nicht soviel kosten. Ein Häcklförster wird niemal einen so grossen Herrn wie die Jäger aus sich machen, und mit einer Maas Bier Vorlieb nehmen, wo dem Jäger kaum ein gemeiner Wein gut genug ist. Es wurden also mit dem, was bisher ein Jäger gekostet, wohl drey Häckelförster unterhalten werden können. (N. d. Or. d. Münchener Kr.-Arch.)

21) Bayern a. 1789: Zum Forstmeisteramt München den adjungirten Vice-Oberjägermeister, Klemens Baron von Waldkirch, er soll aber diese

Nach der Verordnung von 1790 sollte in Bayern bei Differenzen das Jagdwesen dem Forstwesen immer nachstehen, allein im Rang stand der Oberstjägermeister über dem Oberforstmeister.[22])

Um dieselbe Zeit erfolgte in den meisten deutschen Staaten eine eigentliche Organisation des Forstdienstes, wobei nun auch an den Zentralstellen Abteilungen für die Forstverwaltung gebildet und mit fachkundigen Personen besetzt wurden. Allen anderen deutschen Staaten ging hierbei, wie überhaupt bei Einrichtung der Staatsverwaltung, Preussen mit der Herstellung der Verwaltungseinheit, Vereinfachung des Mechanismus und Teilung der Arbeit voran. Hier erlangte das forsttechnische Element am Ende des 18. Jahrhunderts eine so selbstständige und einflussreiche Stellung, wie seitdem nirgends mehr, indem 1770 ein eigenes Forstministerium eingerichtet wurde, welches unter den beiden Ministern Schulenburg und Arnim bis 1798 bestand.

Die Besoldung der Forstbediensteten war zu Beginn dieser Periode noch ganz dem früheren Systeme entsprechend nur zum kleinsten Teil eine Geldbesoldung, sondern bestand noch vorwiegend in Naturalbezügen: Wohnung, Dienstland, Kleidung, Weide- und Mastrecht, Getreide, Abgaben von den Gegendbewohnern und in den sog. Accidentien, d. h. in den Geldbezügen, welche sie sich in Form von Anweisegeldern, Pfandgebühren und Strafanteilen, sowie durch die Verwertung gewisser ihnen überlassener Materialanfälle, namentlich des Afterschlages, der Windbrüche und öfters auch des Stockholzes zu verschaffen hatten.[23])

Forstmeisterstelle niederlegen müssen, sobald er wirklicher Oberstjägermeister wird. Indem eine Forstmeistersstelle mit dem Oberstjägermeisteramte nicht compatible ist. (Moser VI, 310.)

22) Bayern a. 1790: Bey differenzen muss das Jagdwesen dem Forstwesen allezeit nachstehen, jedoch hat in Rangsachen Unser Oberstjägermeister jedesmal vor dem Oberstforstmeister noch die Praecedenz. (N. d. Or. d. Münch. Kr.-Arch.)

23) Brandenburg a. 1522: Item, es soll kein Forster, Forstknecht oder sonnst ander knecht aussm Haus geclaidt werdenn, dann allein die gleitsleut. (*Gejaidsleute?*) (Or. d. geh. Haus-Arch. zu Plassenburg.) — Oberpfalz a. 1565: Als auch aus sonderbaren Ursachen die Notturfft erfordert eins Wissens zu haben, Was yeder Vorstmeister und Vorster von seinem habennden Diennst, an Gelt, Getraid, oder anndern von der Hannd zur Besoldung, dann fürters zu seinem Ambt, von allerlei Anwaissgelt, auch anndern Vorstnutzungen, Es seye an Uberholtz, Gipffeln, oder anndere, dessgleichen von allerlei Vorstrechten bey den Unnderthanen an getraid, Körnern oder Garben, Hennen, Hannen, Kesen, Leyben, oder einichen anndern gefellen, wie die genant werden mögen zu empfahen und einzunemen. (N. d. Or. d. Münchener Reichs-Arch.) — Nota redditus Magistri nemoris, Frei-

Solange die Naturalwirtschaft überhaupt vorherrschte, standen sich die Forstbediensteten gar nicht so übel, anders gestaltete sich die Sache aber, als an deren Stelle mehr und mehr die Geldwirtschaft trat und etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine bedeutende Entwertung des Geldes erfolgte.

Wenn auch allmählich die Besoldungen etwas stiegen,[24]) so waren sie doch bei weitem nicht ausreichend und das Forstpersonal zur Unredlichkeit an den meisten Orten geradezu genötigt.[25]) Brocke,

---

sing a. 1559: Item ex monasterio Weihensteffan in Vigilia S. Thomae Schweingelt 8 β ₰ oder ein Fueder Krautt. Item ex monasterio Novae cellae ein fueder krautt und Georgi 19 β ₰. Item de Ecclesia S. Andreae Schweingelt 5 β ₰. Item die S. Andreae 52 ₰. Item in die S. Thomae 24 ₰ und sex panes et sex cruscules i. e. Weckchen. Item dominica Esto mihi 20 ₰ et laetare 20 ₰ und äin eimer pier praeterea nihil. Item de ecclesia S. Viti in Vigilia nativitatis Christi 24 prezen und 32 ₰. Item 2 thun khorn und 2 thun habern. Item in summa in Vigilia S. Martini von dem Hoffpeckhen 48 panes. Item in vigilia nativitatis Christi ain Rauchbeckh. Item ex officio Cellariae undecim vicibus dant 2 panes el qualibet vice simula cum cruscula. Item navitatis 28 ₰. Item omnium sanctorum aequalem partem cum duobus ℔ ₰. Item Martini 26 ₰, Nativitatis Christi 16 ₰. Item Esto mihi 18 ₰. Item paschae 28 ₰. Item pentecostes. Item 2 urnas cerevisiae. Item ex officio oblaiaviae in die translationis S. Corbiniani 28 ₰. Item ex eodem officio in die dedicationis 10 ₰. Item ligna pro necessitate domus, quae valent excussis oneribus quinque Renensis aut ad maximum tot lib. ₰. Item de his assignavi onni anno pro offertorio cammerariis domini mei frisingensis nativitatis Christi 1 fl. reinisch et familiae in curia eadem 4 β ₰. Item in die cinerum 60 ₰. — Vorstknecht besoldung: Auss den fünff Ambtern jedes 2 ℔ scheitter. Wer Recht hat gibt von dem fueder 2 ₰. Von Weyensteffan ungevarlich 54 ₰. Von der Neuenstiften 20 ₰ oder 2 Mezen khorn. Item in ain jedem Ambt 4 Chlaffter Holz. (N. d. Or. d. Münchener Kr.-Arch.)

24) Würzburg a. 1740: Besoldung des Oberforstmeisters von Leonrod: 200 fl. an geldt, 4 Malter 2 Metzen Waitzen, 41 Malter 3 Metzen Korn, 4 Malter wegen eines Laidhundes, 114 Malter 6 Metzen Haber und 2 Malter wegen eines Laidhundes, 2 Fuder Wein, 16 Morgen guther und 2 Morgen schlechte Wiessen, 60 Raiff Holtz, 10 Schober Stroh, 7 Morgen Arthfeldt, die freye Wohnung im Schloss Burgwallbach, seinen Antheil an den Accidentien im Saltzforst. (N. d. Or. d. Würzburger Kr.-Arch.)

25) Bayern: *Besoldung eines Überreiters:* a. 1571: 32 ℔, 1 Claid, 4 Schaff Haber, *dagegen* a. 1788: zur jährlichen Besoldung an baarem Geld genüsst dieser 60 fl., Für Aufsicht auf das zum Churf. Dachauischen Kastenamte gehörige sog. Pullach Hölzl bey Gründing 7 fl., An Getrayd 3 Schäfl Korn. Item 2 Schäfl zur Erhaltung eines Fanghundes à 8 fl. 40 fl., 9 Schäfl Haaber à 4 fl... 36 fl., 9 Klafter Buchen Holz à 3 fl... 27 fl., Gipfholz ad 3 fl. angeschlagen.. 3 fl., Laub und Streu im Jagaholze, Eichbühl und Pullachholze 50 fl., die Füchse werfen ab 20 fl. 30 kr., die Haasen betragen 18 fl., die Enden Bürsche ertraget 24 fl. 30 kr., die Strich-Vögl als z. B. Schnöpfen etc. 16 fl., Holzabgab accedenzien 6 fl., Sa. 308 fl. Dann hat der Chrfr. Überreuter zu Olching ein zum Chl. Kastenamte Dachau gehöriges Haus zu seiner Wohnung. Wobey selber zu Genüssen hat 3 Juchert Acker und 3½ Tagwerck Wiesen, wovon er gibt Zins 3 fl. 2 kr. (N. d. Or. d. Münchener Kr.-Arch.) — Preussen a. 1770: Da es auch in Litthauen unumgänglich nöthig ist, dass die Unterförster abgebauet, gehörig placirt, und ihnen hinlänglich zu leben gegeben werden, so würden einem solchen Unter-

welcher in der heftigsten und wohl, wenigstens in dieser Allgemeinheit übertriebener Weise gegen die Untreue der Forstbediensteten loszieht, hebt selbst hervor, dass der Waldbesitzer vor allem seinerseits durch genügende Besoldung das meiste dagegen thun müsse,[26]) in ähnlicher Weise sprach sich auch Büchting aus.[27])

Die Hauptgelegenheit zur Unredlichkeit boten die erwähnten Accidentien, weshalb man schon im 15., noch mehr aber seit dem 16. Jahrhundert an einer Beseitigung und Umwandlung derselben in fixe Geld- und Naturalbezüge arbeitete.[28]) An manchen Orten, so in Preussen und Bayern, suchte man dadurch zu helfen, dass die Anweisgelder fixiert und durch die Staatskasse erhoben wurden, welche dieselben alsdann an die Bediensteten auszahlte.[29])

---

förster 2 Huben Land Magdeb. ganz frey und 40 Thl. baares Tractament, auch wenn er sich selbst aufbauen und das Land roden will, 50 Thl. auch den Umständen nach etwas mehreres an Beyhülfs Geldern zu geben seyn. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.)

26) Brocke, Widerlegung der Beurtheilung des preussischen Oberforstmeisters G. M. L. v. Wedell, 1777, p. 53: Ihre besten Künste aber sind die, wie sie von ihren Forsten bey einer geringen Besoldung gut leben können .. Die grossen Herren sind allemahl selbst Schuld daran, wenn sie ungetreue Leute haben; sie sollten ihnen hinlängliche Besoldung geben, so dürften sie nicht zu unerlaubten Mitteln greifet, wozu sie bloss die Noth zwinget, denn Hunger thut weh.

27) Büchting, kurzgefasster Entwurf der Jägerey, 1756, p. 284: Kleine Herrschaften denken manchmal, sie können am Gehalt etwas erspahren, wenn sie ihre Kutscher und Laquayen zu Forstbedienten oder Holzwärtern machten. Bedächten sie aber, dass sie davon zehenmal mehr Schaden als vermeinten Vortheil haben, so würden sie ihre Forstbedienten gewiss ein wenig sorgfältiger wählen: Über das alles bekommt ein solcher Mensch nicht so viel Gehalt, dass er davon leben kann, er fängt daher an, untreu zu werden, und macht sich selbst für seine Arbeit bezahlt. Er lernt schriftmässig denken: dem Ochsen der da drischet soll man nicht das Maul verbinden.

28) Brandenburg u. d. G. a. 1531: Item soll hinfüro kein Forstmeister oder Forstknecht keinen Affterschlag oder Windfall mehr haben, sondern was also . . vorhanden ist, das sollen sie der Herrschafft zu gut verkauffen und in der Rechnung vorrechnen. Aber dabey ist bedacht, dass den Forstknechten, die vor die Affterschläge zum Theil für ihre Besoldung gehabt, dennoch ein ziemliches davon soll gegeben werden. — Bayern a. 1568: So haben die Vorster bissher guete gelegenheit gehabt, den paurn wider die gebür holtz zugeben, in bedenckhung, das jhnen die winntwurff, und das gipffl oder abholz gelassen worden . . sollen den Vorstern angeregt wintwurff das ab- und gipfflholz, auch ainicher Vorst habern nit mehr zusteen, sondern jnen hinfüran abgeschafft, und ein benent traid oder gelt dar für gegeben, dagegen aber der angeregte Vorst habern, so die Vorster von den paurn bissher gehabt, neben andern Vorstzinss, uns durchauss eingebracht, verrechnet, und dies gelt und habern auff unsere Cammer und Cästen geantwort werden.

29) Preussen a. 1622: Wann einer vor einen Thaler Holtz kaufft, es sey gleich Bau- Klaffter- oder Nutz-Holtz; Sollen die Ampts- so wol der Junckern, Städte Unterthanen, auch die Ausländischen, von jedem Thaler

Indessen konnte man sich doch nicht allenthalben zu einer solchen Massregel entschliessen, weil die Erträge der Waldungen zu gering waren und eine Erhöhung der Besoldungen nicht wohl gestatteten.[30]) Infolge dessen haben sich die Accidentien, wenn auch in eingeschränkter Form bis in das 19. Jahrhundert erhalten.

Ein wenig erfreuliches Bild zeigt sich beim Durchlesen der verschiedenen auf Dienstordnung und Disziplin bezüglichen Vorschriften. Da wird das Saufen, Schlemmen, Spielen, das Wein- und Bierschenken untersagt, die Forstbediensteten liessen den Forstschutz durch 12jährige Jungen versehen, entschädigten für persönliche Dienstleistungen durch Holzabgaben, suchten sich auf unrechtmässige Weise bessere und grössere Dienstländereien zu verschaffen, trieben Handel mit Holz und anderen Forstprodukten, liessen sich von den Bauern und Köhlern traktieren und von den Holzfrevlern bestechen etc.[31])

---

3 Silbergroschen .. Stamm-Geld zu geben schuldig seyn . ., davon den Ober-Jägermeistern 6 Pfennige, den Oberförstern 4 Pfennige, den Holtz-Förstern 8 Pfennige, dem Cammer-Secretario, dem Wir gnadigst auftragen, diese Gelder einzunehmen, 3 Pfen., dem Cammer-Schreiber, so in den Holz- und Jagd-Sachen schreibt, 2 Pfennige, den Ampt-Schreibern 4 Pfennige, den Holtz-Schreibern 2 Pfen. und den Heyde-Reutern 7 Pfennige gegeben werden sollen. (Myl. C. C. M. IV 1, 536.)

30) Weimar a. 1775: Gestehen Wir Unsern Forstbedienten in der Schwarzwaldung den Geldbetrag vor die Hälfte der weichen Stöcke sowohl, als auch die von der Waldberappung Unserer Bauhölzer fallenden Späne, als einen Theil ihrer Besoldung noch fernerhin zu.

31) Braunschweig-Lüneburg a. 1598: Zum vierundzwantzigsten, wollen wir in Gnaden ernstlich befohlen haben, dass unsere Förster sich des Sauffens, Schlemmens, unnützliges Zunöthigung der Nachbarn enthalten sollen. — Brandenburg a. d. G. a 1574: Dieweil in der Wald-Bereitung befunden worden, dass etliche Förster und Knechte, junge Buben, die über zwölff, funffzehen oder sechzehen Jahr nicht alt, zu Überseher ihrer Hut gebrauchen, und sie indess ihres Hausshaltens gewartten, und ihrer anbefohlenen Forst-Hut wenig oder gar nicht, wie sich gebühret, geachten. — Preussen a. 1610: So sollen sie auch den Haideknechten und auffsehern nicht gestatten, dass sie für sich selbst, oder nebst andern mit Holtz, Dielen, Schindeln, Kohlen, Pech, Theer oder andern dem Holtz anhengig, handeln, oder den Händlern, umb gewin, oder eigennutz willen, vortheil thun . . . So sollen und werden die Oberförster und verordnete Holtzschreiber selbst, sich solcher Handelungen eigennutzes und unterschleifs enthalten und äussern. (Kamptz I. 278.) — Preussen a. 1770: Wann auch bemercket worden, dass selbst einige Forstbedienten zu deren *(Forsten)* Schmälerung cooperirt haben, indem sie ihre ein wenig abgelegenen und ihnen daher zur Bearbeitung nicht nutzbar genug erschienenen Dienst-Ländereyen zum Schein mit Kiehnen-Aufschlag bewachsen lassen und dadurch Gelegenheit genommen haben, an dessen statt, andere belegnere und ihnen von bestem Boden zu seyn geschienene Stellen in den Forsten angewiesen zu bekommen. (N. d. Or. d. preuss. geh. St.-Arch.) Weimar a. 1775: auch sollen dieselben *(Jägereibedienten)* weder Wein, Bier

Die drastischste Schilderung dieser traurigen Verhältnisse lieferte ein Graf von Wittgenstein in einem Promemoria aus dem Jahre 1761.[32])

Dabei war die Unwissenheit vieler Forstbediensteten, welche früher oft als Kutscher, Büchsenspanner oder Bediente gedient und nicht selten den Forstdienst als Belohnung für die Heirat einer fürstlichen Maitresse erhalten hatten, so gross, dass sich u. a., wie Beckmann (Gegründete Versuche und Erfahrungen etc.) erzählt, einst zwei Förster darüber stritten, ob gewisse Pflanzen junger Anflug von Nadelholz oder Wassermoos sei und erst von einem Bauern belehrt wurden, dass sie es mit letzterem zu thun hätten!

Die soziale Stellung, welche das Forstpersonal infolge dieser Verhältnisse einnahm, war natürlich eine sehr niedrige. In Hannover mussten die Forstbediensteten noch 1734 ausdrücklich für ehrlich erklärt und ihren Kindern die Zulassung zu den Zünften, ihnen selbst aber ein ehrliches Begräbnis zugebilligt werden.[33])

---

noch Brandewein schenken, sich der Trunkenheit nicht ergeben. — Wittgenstein a. 1761: Denn wo der Herr Jägermeister und seine Ergebenen bey dem armen Köhler und Landmann zusprechen, da ist es eben, als wenn sie den Maximinum, Tracem, Heliogabalum, Vitellium, Theodorum, Apicium, nebst andern in der Geschichte berühmten Fressern im Hause hätten, indessen müssen die guten Köhler dergleichen Gelage bezahlen und leiden entweder den grössten Schaden oder suchen sich dessfalls an der herrschaftlichen Waldung zu erholen, welches auch der Jägermeister und einige Forstbediente gern geschehen lassen, damit sie nicht ihre fetten Mahlzeiten verlieren . . . Bey uns geht es auf der Anweisung in der grössten Verwirrung zu; Stämme, welche stehen bleiben sollten, werden angeschlagen, und andre, die man fällen sollte, bleiben stehen; der Jägermeister setzte sich vordem bey der Anweisung auf einen Stock, und besprach sich mit einigen Vertrauten von sein Kühen, Kälbern, von den Sporteln, oder von Jagdgeschichten . . Inmittelst mussten die Bauern, Förster, Jägerbursche, Grenzschützen und manchmal das liederliche Gesindel mit zwey, drey Waldhämmern in dem Kohlholzhau die Stämme anschlagen.

32) Ueber das Forstwesen in der Grafschaft Wittgenstein (*Promemoria, verfasst von einem Grafen v. Wittgenstein a.* 1761). Moser XXVI, p. 1 ff.

33) Hannover a. 1734: Wir Georg.. So ordnen Wir krafft dieses allergnädigst und wollen, dass die Land-Amts-Gerichts-Diener und Schliesser, auch die übrigens Eingangs vermelte Beamte (*u. a. auch Holzknechte*), ingleichen deren Ehe-Frauens und Kinder von jedermänniglich für ehrlich gehalten, und in und ausserhalb denen Gesellschaften und Zusammenkünfften überall dafür geachtet, mithin ihnen die Betrettung derer Kirchen Stände ebenso wenig, als andern Einwohnern, auf einige Weyse verwehrt, auch sie zur Mieth- und Bewohnung der Heuser gleich andern Heuslingen und Inquilinis unweigerlich zugelassen, auch nach ihrem Tod christlichem Gebrauch nach beerdiget werden. (Moser III, 231.)

Friedrich der Grosse verbot einem Offizier die »niederträchtige« Heirat mit der Tochter eines Waldbereiters.[34]) Nach der Nassauischen Rangordnung von 1713 gehörte der Jägermeister mit dem Kanzlei-Direktor in die zweite, der Oberförster mit dem Hofbarbier und Konditor in die 16. Rangklasse.[35]) In Bayern erwartete man noch 1789 eine wesentliche Besserung in dem rohen Betragen des Forstpersonals davon, dass man den Forstmeistern verbot, ihre Untergebenen mit »Du« anzusprechen.[36])

Der Geschäftsgang war bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein höchst einfacher. Er beschränkte sich wesentlich auf die Verbuchung des abgegebenen Materials und die dafür erzielten Erlöse, sowie auf wenige und kurze Berichte.

Da das Schreiben bis zum 18. Jahrhundert noch eine seltene Kunst beim Forstpersonal war[37]) (bildete es ja in den zu Ende des 18. Jahrhunderts entstehenden Forstschulen noch einen Hauptunterrichtsgegenstand), so musste man im Walde, wo die Forstschreiber und event. die Schulmeister nicht helfen konnten, zu einem andern Mittel, nämlich zum Kerbholz, greifen.

Das Aufnehmen des abzugebenden Holzes erfolgte durch das sog. Abstechen, d. h. durch Stiche oder Schnitte auf einem Span für jeden Stamm bez. jede Klafter, die alsdann summarisch auf ein Kerbholz übertragen wurden. Der Forstschreiber übertrug später die Angaben des Kerbholzes in die Register,[38]) die Forstordnung für

---

34) Urkundenbuch z. Gesch. Friedrichs d. Gr., Bd. I. Berlin 1832, No. 44: Major von Ingersleben, Wutgenauisches Bataillons. Mein lieber etc. Ich habe euer Schreiben vom 2. dieses wegen des Lieutenant von Buttberg von der Kröcherschen Grenadier-Compagnie vorhabenden niederträchtigen Heirath mit des Heydereiter Thielen Tochter erhalten, werde aber nimmermehr Meinen Consens dazu ertheilen, und sollet ihr denselben davon abhalten, oder, wenn er sich nicht daran kehret, in arrest setzen. Ich bin ... Potsdam, d. 17. Nov. 1746.

35) Corp. Const. Nassov. III, 95.

36) Bayern a. 1789: Damit aber das Forst-Personale nach und nach das rohe und ungesittete Betragen ablege, so soll von nun an kein Forstmeister mit dem subordinirten Forst-Personale mehr per Du sprechen.

37) Hohenlohe a. 1579: sollen .. solche Verzeichniss mit eigener Hand unterschreiben, oder da die Forstmeister, Forstknecht oder Gerichts-Personen nicht schreiben könten, alsdann sich zu dem Stadtschreiber, Dorffschreiber oder Schulmeister verfügen und begehren, solches von ihrenwegen zu unterschreiben, der es auch ohne beschwert und ohne erwidert thun solle.

38) Hallein a. 1592: wan sye im Fůrgeben des Holz auf den Wurzen, oder am abmessen des 16ten Råcht haben, dass sye alsbald ainen schray gethan, mit diesen Worthen: stich auf! also wellen wůr auch, dass es nun hinfůrder bey dem Einnemen unnd fůrgeben auch bescheche, und nit undter-

Neuburg schrieb noch 1690 vor, dass die Kerbhölzer als Belege der Forstrechnung beigegeben werden sollten.[39])

Eine wichtige Rolle spielten die Holzabfuhrscheine, welche schon zu Ende des 15. Jahrhunderts bekannt waren (vgl. S. 249) und auch in dieser Periode als Rechnungsbelege beibehalten sowie entsprechend weitergebildet wurden.[40])

Wie einfach die Holzabgaberegister gestaltet waren, geht wohl auch daraus hervor, dass in Bamberg erst 1751 angeordnet wurde, es solle auch der Waldort, in welchem die Holzabgaben erfolgten, mit angeführt werden.[41])

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde mit der besseren Organisation des Forstdienstes auch der Geschäftsgang entsprechend geregelt.

So erliess namentlich von Langen in den Stolberg-Wernigerode'schen Forsten eine Reihe von guten Bestimmungen über die Führung von Forstrechnungen,[42]) auch andere Forstordnungen ent-

---

lassen, auch nach solichem Rueff zu stundt an durch sye und diejenigen, so ihnen zuegeordnet, als der Waldmann und den Holzmaistern desselben Holzwerchs, ja auch woll durch des Holzmaisters Khnecht, welcke mörkhen, aufgestochen, und wan das Fürgeben in dem Waldt ain Endt, dass alsdann die stüch auf den Spännen abgezelt, und auf ainen Spann, davon der Holzmaister den Gegenthaill hat geschnitten und nichts desto münder auch durch Ihne Waldmann zu Hauss in ain ordentliches Buch aufgeschrieben und zu und über den Waldtmaister ain sonderbarer Titl gehalten werden.

39) Neuburg a. 1690: sollen sie (*Jägermeister, Forstmeister oder Forstknecht*) .. in Beysein derer aller, eines jeden Klaftern ordentlich abmässen, die mit einem jeden an ein Spann oder Kerfholzlin anschneiden, und folgendes zur Zeit der Bezahlung solcher Spänn und Hölzer neben ihrer der Forstknechte Register (darinn auch ein jeder so gehauen mit Namen, dazu die Anzahl seiner gehauten Klaftern unterschiedlich beschrieben seyn sollen), dem Jägermeister oder Forstmeister fürlegen, dieselben Spän mit dem Register haben zu justificieren.

40) Brandenburg u. d. G. a. 1531: von dannen auss sollen alssdann Zettel gegeben und bey Einen Jeden Castner in Einem sonderlichen Register registrirt, und In seiner Jar Rechnung von unnsern Rechnungs-Räthen auffgelegt werdenn, dergestalt, dass zu jeder Rechnung der Castner Holcz Register, und was also der Castner und Forstmeister selbst gegeben haben, vor der Hanndt sey, und dagegen die Holczzettel übersehen und übergeben werden, damit sich eins mit dem Andern ob der Rechnung vergleich, und kein Forstmaister ohn Bevelch auss unsser Canczeley, hinwiederumb kein Knecht ohn Bevelch dess Forstmaisters, wie obgemelt, Holcz hingeben oder verweissen sollen.

41) Bamberg a. 1751: Sondern auch bei denen jährlichen Holtz-Anweisungen den sorgsamen Bedacht mit dahin zu nehmen, dass jede besondere Lag oder Benennung desjenigen Wald-Bezircks, allwo man diese oder jene Gattung Holtzes abzugeben von Forst-Amtswegen für gut befunden hat, in die Forst-Manualien und Register sogleich eingetragen und nachhero in denen Rechnungen kürtzlich jedoch zuverlässig ebenfalls mit angemercket werden. (N. d. Or. d. Bamberger Kr. Arch.)

42) Gräfl. Stolberg-Wernigerodische Verordnung, die Füh-

hielten Vorschriften über die Anlegung von Manualien von Seiten der Rechnungsbeamten, sowie von entsprechenden Registern durch die Forstbediensteten.[43])

In Preussen wurde bereits 1781 Kulturantrag und -Nachweisung (vgl. oben S. 426 N. 56), sowie 1787 der Fällungsantrag angeordnet.[44])

Dass die Einnahme und Verrechnung der Forstgefälle ausschliesslich durch die Kassenbeamten, keinesfalls aber durch das Forstpersonal erfolgen dürfe, ist in nachdrücklichster Weise durch die bayrische Verordnung von 1789 vorgeschrieben.[45])

In Weimar, ebenso auch in Saarbrücken kannte man zu Ende

---

rung der Forstrechnungen a. 1745 (Moser XIV, 180), Verordnungen der Gräfl. Stolberg-Wernigerodischen Cammer, die Gegenrechnung betr., vom 10. April und 7. Juni 1748. (Moser XIV, 208 ff.)

43) Bamberg a. 1733: Wann der Forst-Meister Holtz mit verordneter Zuziehung des Beambten, der dan auch sein Register zu führen hat, abgiebt oder verkauffet, solle der Forst-Knecht solches ebenfalls einschreiben, wohin, wann und wie theuer dasselbige Holz verkauffet, oder hingegeben wird, damit des Forst-Meisters Rechnung und des Forst-Knechts Register übereinstimmen und sollen die Register deren Forst-Knechten 14 Tag vor des Forst-Meisters Rechnung Unserer Fürstlichen Cammer verschlossen eingeschickt werden. (N. d. Or. d. Bamb. Kr. Arch.) — Weimar a. 1775: Auch ordnen und wollen Wir, dass, wie bishero geschehen, Unsere Fürstl. Rechnungsbeamte jederzeit richtige Manualia; die Forstbediente aber zuverlässige Nachregister, über alle abgegebene Hölzer, von einer Hauptabpostung zur andern, gleichlautend und beständig führen, deren Richtigkeit und Beträge aber, mittels Beylegung derer von dem Forstbedienten geführten und unterschriebenen Nachregister, bey jeder Hauptabzählung beygefüget und einverleibt werden sollen.

44) Preussen a. 1787: 1. wird in der Kiehn-Heyde der ausgewählte Schlag gehörig ausgesucht und das darinn enthaltene Holz nach seinen Sorten, als Zimmer-, Blöcke, Bau-Holz etc. ordentlich Baumweise numerirt und specificirt; diese Aufnahme wird im Junio beym Forstmeister eingereicht, welcher nach seiner Instruction hiebey verfährt, die Aufnahmen vom ganzen Forst-Amt sammlet, und sie dem Ober-Forstmeister übergiebt, der davon die General-Tabelle macht und sie gegen 1ten July vorlegt... 3. Jeder Forstbediente muss daher unter Aufsicht des Forstmeisters ausmitteln, in welchem Block und in welchem Schlag .. er, auf die so bestimmte Art das Ausplläntern vornehmen wolle. (Moser IV, 127.)

45) Bayern a. 1789: Die Einnahme und Verrechnung der landesherrlichen Forstgefälle gebührt dem einschlägigen Castenbeamten ganz allein, der Castenbeamte soll auch die Anweisgelder für das Forstpersonal vermöge seiner Controlregister von den Unterthanen, und zwar im nöthigen Fall executive einfordern und selbe dem Forstmeister und Förster, jedem seinen gebührenden Antheil gegen Empfangsschein längstens bis Ende eines jeden Jahrs einliefern, es soll sich also weder Forstmeister noch Förster bey zwanzig Reichsthaler Strafe unterstehen von denen Unterthanen weder von den landesherrlichen Forstgefällen noch von ihren bestimmten Anweisgeldern etwas einzufordern oder einzusammeln. (N. d. Or. d. Münchener Kr. Arch.)

dieser Periode bereits Revierchroniken[46]) und den Anfang einer Registratur durch Sammlung der Verordnungen.

Forststrafwesen.

§ 66.

Die Geschichte des Forststrafrechtes bildet ein interessantes Beispiel dafür, wie wenig sich die Rechtsanschauung eines Volkes über gewisse Verhältnisse bisweilen durch Jahrhunderte hindurch verändert.

Die Idee, dass lediglich die Entwendung von solchem Holz, welches bereits in das Eigentum eines Andern übergegangen sei, ein mit den übrigen gröberen Gesetzwidrigkeiten gleichmässig zu behandelndes Delikt darstelle, während der gewöhnliche Forstfrevel, wenn überhaupt, weit milder zu bestrafen sei, findet sich zuerst in den Volksrechten, dann in den Rechtsbüchern und Weistümern mit aller Schärfe ausgesprochen.

Das grosse Strafgesetzbuch aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. vom Jahre 1532, kodifizierte diese Auffassung, indem sie nur die Entwendung von gehauenem Holz als in ihr Gebiet fallend und als Diebstahl bezeichnete, die Bestrafung der übrigen Forstfrevel aber dem Rechte jedes einzelnen Landes oder jedes Ortes überliess; nur der ebenfalls uralte Grundsatz ist noch allgemein ausgesprochen, dass Forstfrevel, welche bei Nacht oder an Feiertagen begangen würden, strenger bestraft werden sollten, als die gewöhnlichen.[1])

Das Forststrafrecht hat sich in dieser Periode gegen früher unter dem Einfluss der landesherrlichen Gesetzgebung, des römischen Rechts sowie der Verhältnisse der neueren Zeit wesentlich verändert

---

46) Weimar a. 1775: Da zur Erhaltung guter Ordnung bey Unserer Fürstl. Jägerey nicht wenig beytraget, dass Unsere Forst- und Jagdbediente, wie Wir ihnen hierdurch ausdrücklich anbefehlen, besondere eingebundene Manualia führen, darinn sie alles, was Zeit ihres Dienstes von denen Gränzen, oder sonst auf ihren Revieren, Merkwürdiges vorgefallen, mit Bemerkung der Zeit da es geschehen, aufzeichnen: So wollen Wir nicht weniger, dass sie, die Forst und Jagdbediente, alle Befehle und Verordnungen, um sich genau darnach richten zu können, auch sie zu ihrer Successoren Nachricht sorgfältig aufbewahren.

1) Halsgerichtsordnung, Art. 168: Von holtz stelen, oder verbottner weisz abhawen: Item, So jemandt sein gehauwen holtz, dem andern heymlich hinweg füret, das ist eynem diebstall gleich, nach gestalt der sachen zů straffen. Welcher aber in eyns andern holtz helicher und verbottner weisz hauwet, der sol gestrafft werden, nach gewonheyt jedes lands odder orths. Doch wo eyner zů ungewonlicher oder verbottner zeit, als bei der nacht oder an feiertågen einem andern sein holtz, gefehrlicher und dieblicher weisz abhawet, der ist nach rath herter zů straffen.

und in den einzelnen Territorien ungemein verschiedenartig gestaltet. Wenn man von einem Eingehen auf die Einzelheiten absieht, so lässt sich der Entwickelungsgang in folgender Weise skizzieren.

Solange die Marken fortbestanden, wurden in den Weistümern noch in der alten Weise die Strafbestimmungen wegen Forstfrevel festgestellt, doch schuf man hierbei infolge des Verfalles der ganzen Institution, kein neues Recht mehr, sondern wiederholte bloss die alten Sätze. Änderungen erfolgten nur durch das Eingreifen der Landesherren, welche entweder die Genossenschaften zwangen, einzelne Strafbestimmungen aus den Forstordnungen aufzunehmen, oder späterhin die Weistümer selbst verfassten. Als aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Autonomie der Markgenossenschaften und diese selbst bis auf wenige Reste erloschen waren, erlangten die Forststrafgesetze der Landesherren, welche ursprünglich nur für deren eigene Waldungen oder, soweit keine andere Bestimmungen bestanden, erlassen waren, Giltigkeit für das ganze Territorium.

Die Ausmessung der Strafen erfolgte im 16. Jahrhundert nach sehr verschiedenen Grundsätzen. Man hatte noch feststehende Strafsätze für alle Zuwiderhandlungen, ohne Rücksicht auf die Grösse des Frevels,[2]) daneben findet sich auch, dass das Strafmass ganz dem Ermessen der Richter überlassen war, so im Rheingau noch im Jahre 1737.[3])

Bisweilen hatte man nur einige einfache Abstufungen in den Strafsätzen, z. B. im Hohenlohe'schen, wo man nur eine »hohe Waldbuss« zu 10 fl., eine »mittlere« zu 5 fl. und eine »niedere zu $1\frac{1}{2}$ fl. kannte.[4])

Da diese Strafbestimmungen doch nicht ausreichten, um dem verletzten Rechtsbewusstsein in allen Fällen Genugthuung zu verschaffen, so war daneben dem richterlichen Ermessen ein grosser Spiel-

2) Gr. I. 747: Wan einer in dem bann Hengeweiler grün holz abhaut, es sei so wenig es auch ist, und darüber erfunden und angeben würd, der ist dem dinkhofherren verfallen 30 sch. und demjenigen so in gefunden 3 sch. (Hengweiler a. 1584.)

3) Rheingau a. 1737: Schliesslich wollen Wir zwar noch zur Zeit geschehen lassen, dass alle gegen vorstehende Wald-Ordnung vorgehende Excessen von denen Hayn-Gerichten mit arbitrarie Straff, jedoch nach billiger Proportion angesehen werden.

4) Hohenlohe a. 1579: Ordnen, setzen und wollen demnach, dass die hohe Waldbuss zehen Gülden, die mitler Waldbuss aber fünff Gülden, und die nider Buss anderthalben Gülden seyn.

raum eingeräumt, und die Hohenlohe'sche Forstordnung warnt deshalb ausdrücklich, »sich stracks auf obbestimmte Taxe zu verlassen.«[5])

Um 1600 begann man das System des Forststrafrechtes besser auszubilden und sehr eingehende Bestimmungen, die sog. Straf-Tarife, oder Bussordnungen zu erlassen, welche ganz speziell für jeden Frevel die entsprechende Strafe festsetzten.[6]) Diese Bussordnungen bildeten häufig einen Anhang zu den Forstordnungen, so z. B. in Mainz, wenn sie nicht in den Forstordnungen selbt enthalten waren.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde dann in den meisten Ländern das Forststrafrecht abermals neu geordnet und stammen aus dieser Zeit eine grosse Anzahl solcher Gesetze.

In diesen stand nun bereits vielfach die Strafe in einem bestimmten arithmetischen Verhältnis zu dem Wert des entwendeten Objektes.[7])

Als Strafmittel für Forstfrevel erscheint fast stets in erster Linie Geld, nur für besonders schwere Vergehen, namentlich für die exzessiven Holzfrevel, welche unter Zusammenrottung und Widersetzlichkeit gegen die Forstbeamten ausgeführt wurden, waren nach-

5) Hohenlohe a. 1579: Es mocht aber die Verwürkung so offt beschehen, reiterirt, erneuert, und so grosser Schaden und Muthwillen geübt, oder aber darbey und darmit allerhand Umständ und Gelegenheit befunden werden, die höhere Straffen erfordern thäten, derohalben wir uns auch auf solche Fälle diese jetztbestimmte Waldbussen jederzeit zu scherffen, zu erhöhn und nach unserm Ermessen und Erkäntnis zu bestimmen und aufzusetzen, hiermit ausdrücklich vorbehalten thun, auch männiglich gewarnet haben wollen, sich nicht also stracks auf obbestimmte Tax zu verlassen.

6) Ansbach a. 1613: Von Waldbussen: 10 fl. von einem Füderichen und 5 fl. von einem halb Füderichen, auch deren 3 oder 4 auff ein Fuhr gehen, allerlei Gehültz. 2 Ort von jeder Hopffen, Lender, Latt, Rayffstangen u. Rüstbaümen oder anderm dergleichen Holtz. 1 fl. Von einem Pferdt oder Fuhl. 1 fl. Von einem Ochsen, Kuhe oder Rindt. 1 fl. Von einem Schaf. Böck und Geyss sollen allerdings aussgeschlossen, auch da solche in Höltzern gefunden, gar verfallen seyn. 20 fl. Welcher Reutt oder Abraum inn Höltzern brendt. 1 fl. Wann sich jemand in jungen Schlägen dess Grasens ermast, zum Erstenmal und folgendtes doppelt.

7) Ostpreussen und Litthauen a. 1775: Wer aus Unsern, Cämmerey-, Bürger- oder Dorfs-Heyden stehendes Holtz stiehlet, soll davon das Holtz-Stamm- und Pflantz-Geld nach der Taxe bezahlen und alsdann noch den zweyfachen Satz des Holzgeldes zur Strafe erlegen. — Pfalz-Zweibrücken a. 1785: Wer bei Tag Holz im Wald entwendet, soll neben der Aestimation des Werthes noch das Vierfache als Strafe zahlen, wer es bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen thut, soll neben dem Werth des Holzes, das Achtfache als Strafe zahlen.



drücklichere Strafen, meist Freiheitsstrafen (Turm und Zuchthaus) angedroht.[8])

Selten wurde auf Gefängnis- und Leibesstrafen für gewöhnliche Forstfrevel primär erkannt, z. B. in der preussischen Forstordnung von 1720.[9])

Bemerkenswert ist der merkantilistische Standpunkt, von dem aus die Forstordnung für die österreichischen Vorlande gegen die Geldstrafen spricht. Sie sagt nämlich, da die Leute durch die Geldstrafen ausser Stand gesetzt würden, die Steuern und herrschaftlichen Abgaben zu entrichten, sowie ihre Familie zu ernähren, solle man als Strafen Arrest oder Zwangsarbeit anwenden.[10])

Böswillige Brandstiftung am Walde wurde auch in dieser Periode allenthalben sehr streng, bisweilen sogar mit dem Tode bestraft.[11])

Da infolge von Vermögenslosigkeit die oft ziemlich hoch gegriffenen Geldstrafen in vielen Fällen nicht entrichtet werden konnten, so kam man im 17. Jahrhundert zu dem System der

---

8) Bamberg a. 1740: Demnach aus der bisherigen Erfahrniss sich aüssert, dass . . solches verbottene Holtz-hauen . . mehreres überhand nehme und von Frembden und Inheimischen also kühn und frevelmuthig ausgeübt werde, dass sie meistentheils zusammenrottirter die Waldungen angehen, das Holtz, wie es ihnen vor die Hand kommt, junges und altes, auch ohne Schonung der gezeichneten Heegreisen raubweis abhauen, aufmachen und fortführen, anbey denen zur Aufsicht bestellten Jägeren und Forst-Bedienten hier und in gewaltthätiger Weis sich widersetzen und sogar mit schweren Trohungen auch würklich ausübenden Thätlichkeiten begegnen . . dass gegen derley schädliche und gefährliche Holtz Dieb an statt der Geld-Straff mit der Schantz-Zuchthauss oder anderen schweren Leibes Straff nach Gestalt des Verbrechens ohnnachlässig verfahren werden solle.

9) Preussen a. 1720: Daferne sich jemand unterstehen würde, auf Unsern Heyden Holtz ohne Anweisung oder Zettel eigenmächtiger weise zu hauen, es sey grünes oder trockenes, der soll das Holtz dem Werthe und des Ambts- und Forst-Bedienten, so ihm darüber betroffen, Pflicht-mässiger Taxe nach bezahlen, und am Leibe durch Gefängniss bey Wasser und Brod, dem Spanischen Mantel, Stock und dergleichen empfindlich abgestraffet werden.

10) Oest. Vorlande a. 1786: Doch ist das Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet, dass die Gemeinden und Privatunterthanen so wenig als möglich, mit Geldstrafen belegt werden: als wodurch sie zur Entrichtung der Landessteuern, der herrschaftlichen Abgaben, und Ernährung ihrer Familie ausser Stande gesetzet werden. Die gegen dieselben verhängten Strafen sind daher hauptsächlich nach Mass der Übertretung bestimmte Leibesstrafen, nämlich Arreste, öffentliche Herrschafts- oder andere Arbeiten, welche, wo es geschehen kann, zur Verbesserung der Waldungen selbst zu verwenden sind.

11) Ostpreussen und Lithauen a. 1775: derjenige aber, welcher muthwillig Feuer anleget, um eine Heyde zu beschädigen, soll mit zehenjähriger Vestungs-Arbeit, und nach Beschaffenheit der moralität der Handlung, noch härter und wohl am Leben bestrafet werden,

Strafumwandlung. Schon die Forstordnung für Reuss-Plauen von 1638 setzt für jedes Scheit einen Tag Arrest an,[12]) die Weimar'sche Forstordnung von 1646 will eine angemessene Umwandlung in Waldarbeit;[13]) ein genauer Massstab für die Umwandlung von Geldstrafen in Waldarbeit findet sich zuerst in der Forstordnung für Ostpreussen von 1739, dann aber auch in den meisten der späteren Forststrafgesetze, so in jenem für Litauen von 1775, für Weimar von 1782 etc.[14])

Die preussische Verordnung von 1783 bestimmte auch, dass nur die Strafe umgewandelt werden dürfe, Werts-Ersatz und Pfandgebühr aber sollten, wenn irgend thunlich, in Geld beigetrieben werden.[15])

Daneben kommen noch verschiedene andere Strafarten vor, so ein Fass Bier für den Verkauf von Forstprodukten an Fremde,[16]) ferner die unverhältnismässig strengen und oft barbarischen Strafen des Köpfens bei Abhauen einer Baumkrone etc.,[17]) doch ist dieses

---

12) Reuss-Plauen a. 1638: Da aber Armuth halber, diese Strafe an Geld nicht zu erlangen, sollen die Verbrecher vor jedes Scheit ein Tag und Nacht mit Gefangniss unnachlässig gestraffet werden.

13) Weimar a. 1646: Und da ein oder anderer Delinquent Unvermögens halber die dictirte Straff nicht zu erlegen vermöchte, soll er solche mit Arbeiten zu. verdienen angewiesen werden.

14) Ostpreussen a. 1739: soll solches Holz von den Forst-Bedienten Pflicht-mässig taxiret, und von denenjenigrn, welche selbiges gehauen haben, dessen Wehrt Vierfach bey Schlag-Raum- oder Rahdung der Stell-Stäten, oder bey Besserung der Wege und Brücken in Unsern Forsten, und zwar den Tag zu 15 Gr. gerechnet abgearbeitet werden. — Litthauen a. 1775: Die Unterthanen, welche des Vermögens nicht sind, die Geld-Strafe ohne ihr Verderben zu entrichten sollen dafür zur Arbeit in den Forsten angehalten werden, und für jeden Thaler Geld-Strafe, entweder sechs Ruthen Graben-Arbeit fünf Fuss oben, drey Fuss unten breit, und vier Fuss tief machen, oder zwey Magdeburgische Morgen von hundert und achtzig Quadrat-Ruthen in der Heyde einmahl pflügen, oder einen dergleichen Morgen hakken und beydes eggen, oder acht Scheffel gute Kiehn Aepfel, oder vier Scheffel Eicheln sammeln und abliefern.

15) Preussen a. 1783: Dass darnach ein solcher Frevler den völligen Werth des Baumes benebst dem Stamm- und Pflanz-Gelde, angleichen den, dem Denunciauten gebührenden vierten Theil von der, in dem doppelten Holz-Gelde bestehenden Strafe schlechterdings baar bezahlen muss und solches Quantum aus seinen Effekten durch deren Pfändung und Verkauf beygetrieben werden. (Moser X, 127.)

16) Holting auf dem Timmerlah a. 1617: Weiteres ist abgeredet, dass kein fremder Wagen ins Holz kommen sollte, wer darüber betreten, sollte ein Fass Bier zur Strafe geben, ingleichen auch, der Fremden etwas verkaufte. (Langerfeldt, Holting a. d. Timmerlah p. 80.)

17) Gr. III, 288: Wenn einer einen baum köpfete, was dessen strafe sein soll? eingebr. derselbe soll wiederum geköpfet werden, doch sei gnade beim rechten (Grümmerwald a. 1605).

immer nur in den Weistümern der Fall, wo die betreffenden Bestimmungen aus dem Mittelalter sich noch erhalten haben, in die Forstordnungen sind sie nicht übergegangen.

Neben der Strafe musste auch noch Werts- und Schadenersatz nach verschiedenen Normen geleistet werden,[18]) ausserdem erhielt der Anzeiger eine Pfandgebühr, falls ihm nicht ein gewisser Anteil an der Strafe zukam.

In der Rheingau'schen Waldordnung von 1737 ist bereits der Grundsatz ausgesprochen, dass die Herrschaft für die Forstfrevel ihrer Dienstboten haftbar sei.[19]) In Oldenburg wurde durch die Verordnung von 1783 sogar die ganze Dorfschaft für haftbar erklärt, wenn der Thäter entkam.[20])

Wie das Strafrecht, so ist auch der Strafprozess in dieser Periode nach verschiedenen Richtungen modifiziert worden.

Der Gerichtsstand für Forststrafsachen war ungemein mannigfaltig. In den Markgenossenschaften behielt die Märkerversammlung noch ziemlich lange die Rechtsprechung über Forstfrevel, die Aburteilung derselben war sogar gegen das Ende dieser Institution häufig noch ihre einzige Aufgabe, wobei allerdings die guts- und landesherrlichen Beamten allmählich immer mehr Einfluss gewannen. (Vgl. oben S. 271.) In den meisten übrigen Waldungen besassen die Grundherren als Inhaber des niederen Forstregals die Forstgerichtsbarkeit, welche sie im Laufe der Zeit auch über die markgenossenschaftlichen Waldungen auszudehnen wussten.

Wo endlich auch die Gutsherren nicht als Forstgerichtsherren fungierten, sowie in den landesherrlichen Waldungen waren die landesherrlichen Forstgerichte zuständig; diese übten in Süddeutschland, so in Bayern[21]) und Württemberg, wo die Markgenossen-

18) Braunschweig-Lüneburg a. 1590: Der Forstschreiber soll dem Förster gebührendes Pfändgeld, zu Ergetzung ihrer Mühe und Arbeit geben wie folgt: Von einer Axte einen Silbergroschen, Von einer Barten einen Mariengr., Von einem Wagen, dar sie eine Kette von nehmen fünff Mariengr., . . Nach Befindung des Schadens werden unsere Oberförster und Förster unser gebührendes Schadengeld auch ordnen und einzunehmen wissen.

19) Rheingau a. 1737: Falls ein Knecht oder Dienstbote gegen Verbott in dem Wald frevelen sollte, so sollte (falls derselbe nichts im Vermögen hat) seine Herrschaft dafür stehen.

20) Oldenburg a. 1783: Wenn bey einer befundenen Holzentwendung oder Beschädigung der Thäter nicht ausfindig zu machen ist, haften die beykommenden Dorfschaften, so wie sie dem Herkommen nach dazu schuldig sind, für die Bezahlung des entwandten Holzes sowohl als der Brüche. (Moser XVII, 49,)

21) Bayern a. 1568: An denen orten, da wir unsere Först und Wäld,

schaften entweder überhaupt fehlten oder doch wenigstens nicht jenen Grad von Autonomie besassen wie in Mittel- und Westdeutschland, auch bezüglich der Gemeindewaldungen die Rechtssprechung.

Die schwereren Verbrechen, namentlich Brandstiftung und Diebstahl, wurden allenthalben von den ordentlichen Landesgerichten abgeurteilt.

Nach der Weimar'schen Verordnung von 1782 gingen auch die gewöhnlichen Forstfrevel dann an die ordentlichen Gerichte, wenn der Thäter leugnete.[22])

Da Justiz und Verwaltung in dieser Periode noch nicht getrennt waren und ausserdem das Forstpersonal in mehr oder minder ausgedehnter Weise bei der Rechtssprechung in Forstfrevelfällen beigezogen wurde, so waren die landes- und gutsherrlichen Forststrafgerichte sehr verschiedenartig organisiert.

Die ältere Form war jene, dass die Forstleute allein, und zwar gewöhnlich der Forstmeister unter Zuziehung der Förster, das Urteil fällten.

An manchen Orten traten statt der Forstleute schon ziemlich frühzeitig die Amtleute als Richter auf, z. B. in Ansbach bereits 1531, da hier geltend gemacht wurde, dass die Forstleute wegen des ihnen zustehenden Strafanteiles unverhältnismässig hoch gestraft hätten.[23])

---

auch andere grosse Wäld und gehültz, so unsern Clöstern gehörig, desgleichen die gemein höltzer, wo die in unserm Fürstenthumb ligen . . solle die Abthätigung der Straffen durch unsern obristen Vorstmaister zu ordentlichen strafftägen inn beysein unserer über jeden Wald gesetzten Vorster und Vorstknecht geschehen.

22) Weimar a. 1782: wenn ein angeschuldigter Waldverbrecher die That laügnet und aller gütlichen Zusprache ohnerachtet sich zu keinem Bekenntniss bewegen lassen will, diese Sache vor dem Waldbuss-Gericht, als vor diesem judicio mixto und in dem dabey eingeführten processu summarissimo keine Bescheinigung oder andere Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen zulässig, nicht weiters behandelt, dem Justitzamt allein übergeben werden solle, das sodann nach verführter ferneren Untersuchung, über die indicia zu erkennen, und denen Umständen nach dem Inculpato wenn derselbe ad purgatorium graviret ist, die erwirkte Straf zu dictiren, jedoch mit dem Anhang, er könne und wolle sich dann vermittelst eines Eides reinigen. (Moser XIV, 271.)

23) Ansbach a. 1531: Item . nachdem die Forstmeister den viertten Pfenning von dem pfandt gelt haben . Ist zu besorgen, als es dan oft zu Clag und zu schulden kompt, das sie die armen leutt ob der pfendung hartt und hefftig mit der Straff halten . . . so soll es hinfüro dermassen gehalten werden, das der Ambtmann und Castner die Beschuldigung des Forstmeisters oder knecht und dagegen die armen leutt, auch verhören sollen . . . so soll bey dem Amptmann und bey dem Castner steen. Was die den armen leutten



Häufig bildeten die Forstmeister und Amtleute bez. statt der letzteren die Patrimonialrichter gemeinschaftlich den Gerichtshof.[24])

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann dann die Rechtsprechung an die Justizbeamten allein überzugehen, so in Bayern, wo 1789 bestimmt wurde, dass nur diesen, nicht aber den Forstmeistern und Kastenbeamten die Bestrafung der Forstfrevel zustehe.[25])

Die Sitzungen dieser Strafgerichte fanden gewöhnlich periodisch, meist jährlich zwei- bis viermal statt und wurden häufig mit den Holzschreibtagen verbunden (vgl. oben S. 480), wo ja alle beteiligten Personen ohnehin zusammenkamen.[26])

Der Beweis wurde durch die Pfänder erbracht, welche dem Thäter bei der Betretung abgenommen wurden, weshalb die Forstgerichtstage, an welchen dieselben vorgebracht und wieder ausgelöst wurden, auch Pfandtage hiessen.[27]) Da hieraus mannigfaltige Unzuträglichkeiten erwuchsen, indem die Forstbediensteten auf Frevler, welche die Flucht ergriffen, sogar schossen, um sie zum Stehen zu zwingen, so kam die Übung auf, den Eid des Forstbeamten bez. dessen pflichtgemässe Anzeige statt eines Pfandes gegenüber dem leugnenden Forstfrevler als Beweismittel zuzulassen, so in Bamberg im Jahre 1766.[28])

Irer verwurckung und vermogens der pilligkeit nach aufflegen, des sich auch die Forstmeister gesettigen und dowider nit sein soll.

24) Weimar a. 1782: Das Waldbuss-Gericht soll jedesmal von dem Chef der Jägerey und dem Justiz-Beamten in Gegenwart des Rechnungs-Beamten, des Forstbedienten des Reviers, seiner Craysser, Pursche, Holzhauer, oder Denuncianten, welche den Frevler attrapirt, in dem gewöhnlichen Amthause gehalten werden.

25) Bayern a. 1789: Die Abstrafung der Forstfrevel gebührt weder den Forstmeistern noch den Kastenbeamten, sondern lediglich dem Gerichtsbeamten.

26) Weimar a. 1646: Jedesmal vierzehen Tage vor der Waldmieth, sollen von unsern Ober-Forstmeistern und Oberknecht die Pfand-Register gedoppelt zu unser Rentherey gelieffert werden, auf welches eines jeden Verbrechung von unsern verordneten Forst-Bedienten dann eine gewisse Geld- oder andere Straffe dictiret werden soll, welche hernachmahls den Waldmieth Registern mit einverleibet, auf die gesetzte Waldmieths Termin einbracht und gebührlich berechnet oder sonst exequiret werden sol. — Neuburg a. 1690: Alle Quatember, oder aufs wenigste in einem halben Jahr einmal sollen unsere Jägermeister, Forstmeister oder Förster jedes Orts mit unseren des Ends verrechneten Amtsleuten, sich eines Straftages vergleichen.

27) Weimar a. 1646: Gestalt denn jeder Knecht auf solche Pfand- und Buss-Tage seinen Pfand mit zur Stelle bringen soll, von welchen ihme seine Pfand-Gebühr entrichten und von den Straffälligen wieder einbringen soll.

28) Bamberg a. 1766: Die leidige Erfahrniss hat in kurzer Zeit zum

Gegen die Misshandlungen der Forstfrevler von Seiten der Forstbeamten bei der Betretung finden sich gesetzliche Bestimmungen.[29])

Über die entdeckten Forstfrevel wurden, schon ziemlich frühzeitig, Verzeichnisse, Rügeregister, von den Forstschutzbeamten geführt und periodisch an ihre Vorgesetzten abgeliefert.[30])

Auf Grund dieser Register erfolgte ganz in der noch heute üblichen Weise die Vorladung der Frevler, in dieselben wurden die erkannten Strafen eingetragen und hiernach auch beigetrieben.[31])

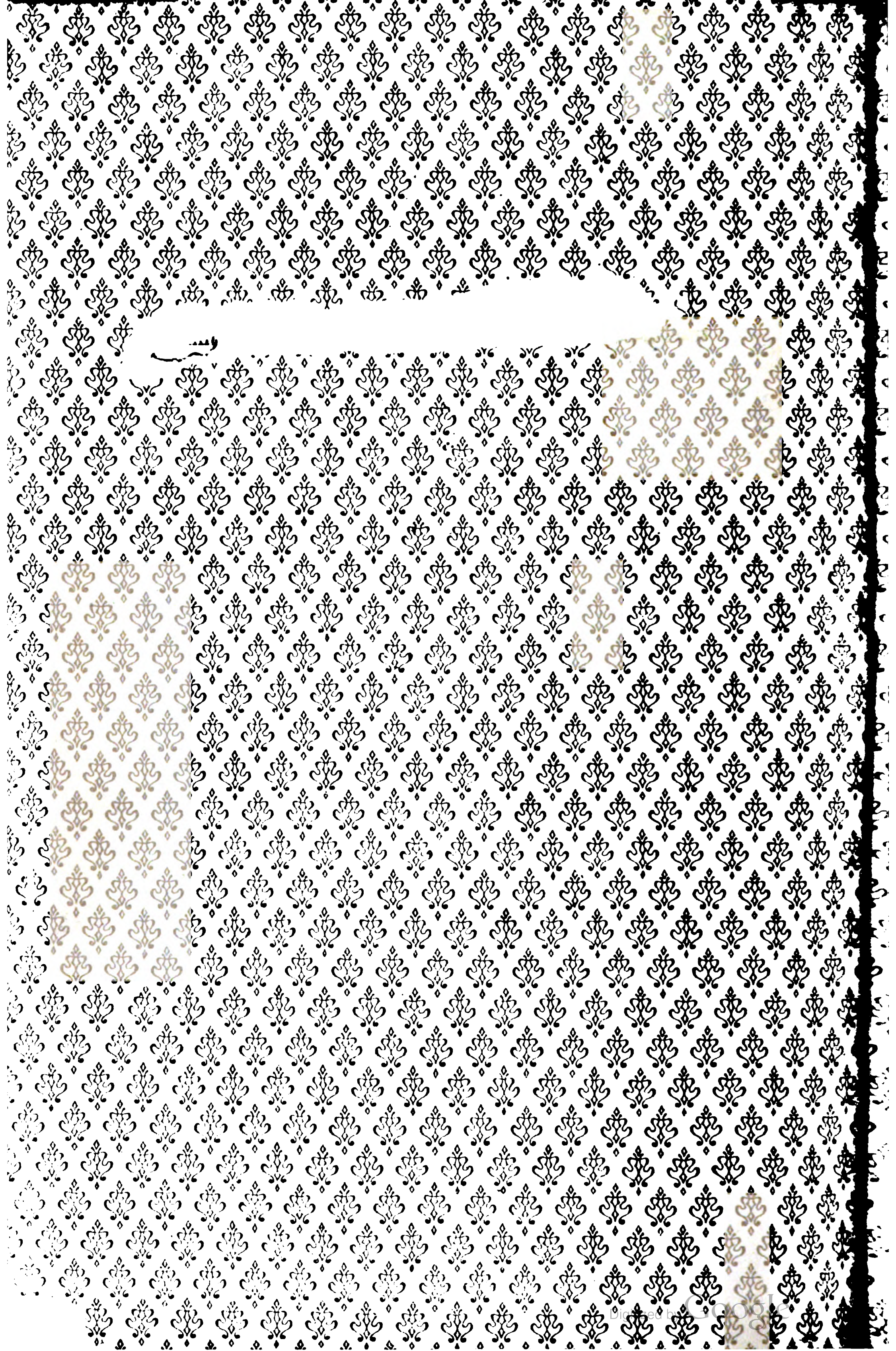
öfteren gezeiget, dass Holzfrevler von denen Jägern theils tod, theils todsgefährlich oder krumm und lahm geschossen worden seyen . . So befehlen gegenüber Höchst-gedachte Ihro Hochfürstl. Gnaden, dass denen Jägernn, bey einen auf Pflichten in Anzeige zu bringenden geringen Holz-Frevel, oder bey einem grösseren falls die Anzeige mit dem Ayde bestärket werden sollte, vollkommen Glaube beygemessen, und solchergestalten die in Anzeige gebrachte Holz-Frevlern für Überwiesen gehalten und angesehen werden sollen.

29) Mainz a. 1666: So sollen auch unsere Jäger und Forstknechte sich nicht unterstehen, unsere Unterthanen, einige Bediente noch andere Leute zu schlagen, noch zu beschädigen.

30) Württemberg a. 1567: So soll ein jeder Knecht in seiner Hut, alle Straffen und Rügungen, so er erriegt, in ein sonder Register, von eine Jahrgang biss zum andern, inclusive und exclusive, von Namen zu Namen, und auff welchen Tag, an welchem Ort, und wie ein jeder ergriffen, underschidlich von Flecken zu Flecken setzen.

31) Weimar a. 1782: Die vorkommenden Wald-Frevel werden also in der Ordnung, wie sie vorkommen, in das Waldbussenbuch von jedem Forstbedienten eingetragen, und bey Ablauf eines jeden Quartals, die Bussen-Register in der Masse daraus gefertiget, dass auf dem Rand Platz gelassen werde, wohin die darauf erkannte Straf demnächst einzutragen, und diese Buss-Register soll jeder Forstbediente nach Ablauf eines jeden Quartals bey seinem Chef einreichen. (Moser XIV, 268.)

Berichtigung: In der auf Seite 205 N. 22 nach der 1. Aufl. von Stisser, Forst- und Jagdhistorie citierten Urkunde v. 1405 für das Nonnenkloster zu Jena muss es, wie Franke in der 2. Aufl. von Stisser p. 153 N. a bemerkt, statt »forstlicher Gewalt« heissen »furstliche Gewalt«. Hierdurch wird die betr. Stelle als Beleg gegenstandslos und fällt auch die auf dieselbe gebaute Folgerung weg.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01316 6528

